Bavar. 4864 ≤ (1865

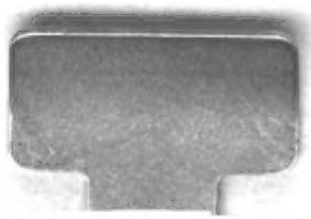

Digitized by Google

Jg.00:78
2 Ex.

<36614239990010

<36614239990010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Schwaben und Neuburg

für

das Jahr

1865.

Augsburg.

Druck der Ph. J. Pfeiffer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

G 78/2016

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 1. Augsburg, den 4. Januar 1865.

Inhalt:

Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831. — Bekanntmachung, die Verloosung des Militäranlehens von 1855 zu 4½ Procent betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Die Aufstellung eines prakt. Arztes in dem Pfarrdorfe Martinszell, kgl. Bezirksamts Kempten. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Hopferbach, Bezirksamts Oberdorf. — Die Anschaffung des Werkes Bavaria für die Stellen und Behörden der innern Verwaltung. — Die Kosten auf Verpflegung der Heimathlosen pro 18⁶⁴/₆₅. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix". — Agenten der Berlinischen Feuer- und Lebensversicherungs-Anstalt. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Die Rechnungen der Distrikte Höchstädt, Kempten und Füßen für 18⁶³/₆₄. — Der Stand der Sparkassen pro 18⁶⁴/₆₅. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

(Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der

Digitized by Google

Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. Dezember 1831.

Bekanntmachung,

die Verloosung des Militäranlehens von 1855 zu 4½ Procent betr.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Ausschreibung vom 15. l. Mts.

Montag den 16. Januar 1865
Vormittags 9 Uhr

im Saale I des kgl. Odeonsgebäudes dahier die VII. Verloosung des

Militäranlehens zu 4½ Procent von 1855

statt. Dieselbe umfaßt einen Kapitalsbetrag von 520,000 fl. und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 23. September 1856 (Regierungsblatt Seite 931)

acht Endnummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. Mai 1865

anfangend außer Verzinsung gesetzt, mit deren Rückzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Endnummern begonnen und der laufende Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. April 1865 vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien kann bis auf weitere Bestimmung bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen stattfinden.

München, den 27. Dezember 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahnschuld betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 15. l. Mts. wird zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861

Montag den 16. Januar 1865 Vormittags im kgl. Odeonsgebäude dahier:

a) die XIII. Verloosung der 4procent. Eisenbahn-Anlehen, und

b) die X. Verloosung der 4½ procent. Eisenbahn-Anlehen

vorgenommen.

Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen nachstehende Kapitalsbeträge:

a) bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen mit ganzjährigen Zinscoupons:
   140,000 fl. der Anlehen au porteur zu 20 Serien mit 14 Endnummern, dann
   40,000 fl. der Anlehen auf Namen zu 6 Serien mit 4 Endnummern;

b) bei dem 4½ procentigen Eisenbahnanlehen gleichfalls mit ganzjährigen Zinscoupons:
   550,000 fl. bei dem Anlehen au porteur zu 36 Serien mit 55 Endnummern, dann
   50,000 fl. bei dem Anlehen auf Namen zu 3 Serien mit 5 Endnummern;

im Ganzen sohin

780,000 fl.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1865

anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. April 1865 hinaus, vergütet.

Digitized by Google

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen bis auf weitere Bestimmung gestattet.

München, den 27. Dezember 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Sutner.

Brennemann.

Ad Num. 9170. praes. $^{30}/_{12}$ 64.

(Die Aufstellung eines praktischen Arztes in dem Pfarrdorfe Martinszell, kgl. Bezirksamts Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung hat beschlossen, in dem Pfarrdorfe Martinszell, kgl. Bezirksamtes Kempten, einen praktischen Arzt aufzustellen.

Es wird demnach dieser neugebildete ärztliche Distrikt unter Anberaumung eines 14tägigen Termines für Einreichung der hefsfälligen Gesuche zur Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 28. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8991. praes. $^{29}/_{12}$ 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Hopferbach, Bezirksamts Oberdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers in Hopferbach F. S. Ammon auf die Pfarrei Obenhausen ist die Pfarrei Hopferbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im

Amtsbezirke Oberdorf, zählt 410 Seelen, 1 Schule und 12 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 849 fl. 26 kr. — pf.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 81 fl. 40 kr. 5 hl.

Außerdem ruht auf der Pfarrei Hopferbach ein Baukapital von 200 fl., welches in jährlichen Fristen von 33 fl. 20 kr. nebst treffenden Zinsen vom Jahre $18^{63}/_{64}$ anfangend bis $18^{69}/_{69}$ zu tilgen ist.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 26. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8985. praes. $^{30}/_{12}$ 64.

An sämmtliche Bezirksämter und Behörden der innern Verwaltung.

(Die Anschaffung des Werkes Bavaria für die Stellen und Behörden der innern Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verlagshandlung des Werkes Bavaria, die literarisch artistische Anstalt der Cotta'schen Buchhandlung in München hat sich erboten, zur Erleichterung der Anschaffung von Seite der Stellen und Behörden der innern Verwaltung nicht nur etwa fehlende Bände nachzuliefern, sondern auch die Ablieferungen so einzurichten, daß in jedem Verwaltungsjahre je zwei Bände zum Preise von 6 fl. bis 6 fl. 36 kr. in maximo zur Zahlung gelangen.

Digitized by Google

Hienach werden die Regierverhältniſſe die Abnahme des für den Verwaltungsbeamten ſehr ſchätzbaren Werkes geſtatten.

In Folge eines Reſcripts aus dem königl. Staatsminiſterium des Innern vom 21. ds. Mts. werden mit Bezug auf das autographirte Regierungsausſchreiben an ſämmtliche königl. Landgerichte und unmittelbare Stadtmagiſtrate, die Herſtellung einer ſtatiſtiſch-hiſtoriſch-topographiſch- und ethnographiſchen Schilderung von Bayern betr. vom 13. Juli 1857 Nr. 37967 ſämmtliche Behörden der innern Verwaltung aufgefordert, dafür zu ſorgen, daß das Werk, wo deſſen Anſchaffung geſtattet werden kann, auch vollſtändig vorhanden ſei, und angeſchafft werde.

Insbeſondere haben die kgl. Bezirksämter die Anſchaffung dieſes Werkes, beziehungsweiſe die Vervollſtändigung desſelben zu bewirken, und wenn die für Schriften und öffentliche Blätter etatiſirte Summe hiefür nicht ausreichen ſollte, die entſprechende Kreditseröffnung nachzuſuchen.

Augsburg, den 27. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 9245. praes. $^{31}/_{12}$ 64.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Koſten auf Verpflegung der Heimathloſen pro $18^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, welche noch mit der Vorlage der Liquidationen über die Koſten auf die Verpflegung der Heimathloſen für das Etatsjahr $18^{64}/_{65}$ im Rückſtande ſind, werden hiemit an deren Einſendung binnen längſtens 3 Wochen erinnert.

Augsburg, den 28. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 9200. praes. $^{31}/_{12}$ 64.

(Agenten der kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölniſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaft „Colonia" als Agent derſelben für den Umfang des Bezirksamts Neuburg aufgeſtellte Sattlermeiſter Anton Reisner in Weichering iſt von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 29. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 8672. praes. $^{27}/_{12}$ 64.

(Agenten der kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölniſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaft „Colonia" als Agent derſelben für den Umfang der Bezirksämter Günzburg und Dillingen aufgeſtellte Rentamtsoberſchreiber Joſeph Späth

zu Goldbach, iſt von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätigt worden, was hiermit bekannt gemacht hat.

Augsburg, den 23. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8494. praes. 20/12 64.

(Agenten der Frankfurter Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „deutſcher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „deutſcher Phönix" beantragte Ausdehnung des Agenturbezirkes des als Agent derſelben für den Umfang der Bezirksämter Augsburg und Zusmarshauſen beſtätigten Kaufmanns David Koch zu Kriegshaber auch auf die Stadt Augsburg iſt von der unterfertigten kgl. Regierung genehmigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 23. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8455. praes. 20/12 64.

(Agenten der Berliniſchen Feuer- und Lebensverſicherungs-Anſtalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Berliniſchen Feuer- und Lebens-Verſicherungsanſtalt als Agent derſelben für

die Feuer- und Lebensverſicherung für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Augsburg aufgeſtellte Kaufmann Auguſt Geſſele in Augsburg (Firma Anton Lehmann) iſt von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätigt worden; ferner iſt auf den Antrag des Hauptagenten genehmigt, daß der durch Regierungsentſchließung vom 26. Auguſt 1862 Nr. 36557 als Agent dieſer Anſtalt für Feuerverſicherung für den Stadtbezirk Augsburg beſtätigte Kaufmann Otto Nägele (Firma Anton Nägele) in Augsburg im Umfang ſeines Bezirks als Agent auch Geſchäfte der Lebensverſicherung beſorge, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 26. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9293. praes. 2/1 65.

(Agenten der Berliniſchen Feuerverſicherungs-Anſtalt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der berliniſchen Feuerverſicherungsanſtalt als Agent derſelben für den Umfang des Bezirksamts Neuburg a/D. neben dem für dieſen Bezirk bereits beſtätigten Agenten aufgeſtellte Schullehrer Leander Schwald in Ehekirchen iſt von der unterfertigten königl. Regierung beſtätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 30. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7292. praes. 29/12 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Höchstädt für 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Höchstädt für 1863/64 in Nachstehendem veröffentlicht.

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	123 fl.	4 kr.	6 hl.
2) Ausstände und Ersatzposten	23 fl.	35 kr.	3 hl.
3) Kreisfondszuschuß	600 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlagen	1058 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	1804 fl.	40 kr.	1 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	14 fl.	49 kr.	— hl.
2) Für gesetzliche Distriktszwecke			
a) für die Dotirung des Distriktsstraßenbaufonds	1033 fl.	— kr.	— hl.
b) für andere Zwecke . .	207 fl.	30 kr.	6 hl.
c) für Distriktsarmenpflege	250 fl.	— kr.	— hl.
Ziffer II. zusammen	1490 fl.	30 kr.	6 hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	37 fl.	— kr.	— hl.
Gesammtausgabe	1542 fl.	19 kr.	6 hl.
Kassabestand	262 fl.	20 kr.	5 hl.
Rentirlicher Distriktsstraßenbaufond	1033 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über die Distrikts-Hilfskasse zu Höchstädt.

Einnahme.

Kapitalszinsen und Fristen . .	64 fl.	30 kr.	— hl.

Ausgabe.

a) Für Hilfsdarlehen . . .	10 fl.	— kr.	— hl.
b) Zum Stammkapital . . .	34 fl.	30 kr.	— hl.
Zusammen	44 fl.	30 kr.	— hl.

Kassabestand	20 fl.	— kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	1094 fl.	18 kr.	2 hl.

C. Rechnung über die Distrikts-Hilfskasse zu Bissingen.

Einnahme.

1) Aktivrest	36 fl.	— kr.	4 hl.
2) Kapitalszinse	20 fl.	29 kr.	— hl.
3) Heimbezahlte Hilfsdarlehen .	370 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	426 fl.	29 kr.	4 hl.

Ausgabe.

1) Auf die Verwaltung . . .	2 fl.	11 kr.	— hl.
2) Auf Hilfsdarlehen . . .	36 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	38 fl.	11 kr.	— hl.
Kassabestand	388 fl.	18 kr.	4 hl.
Rentirendes Vermögen	304 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 22. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 7274. praes. 29/12 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Kempten pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Kempten für 1863/64 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres . .	36 fl.	57 kr.	3 hl.
2) Distriktsumlage	1260 fl.	32 kr.	4 hl.
Zusammen	1297 fl.	29 kr.	7 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	16 fl.	54 kr.	— hl.
2) Für gesetzliche Distriktszwecke	400 fl.	— kr.	— hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	850 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	1266 fl.	54 kr.	— hl.
Kassabestand	30 fl.	35 kr.	7 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	168 fl.	5 kr.	2 hl.
2) An Zinsen	492 fl.	— kr.	3 hl.
3) Distriktiver Zuschuß . . .	550 fl.	— kr.	— hl.
4) Angefallener Antheil an den Distriktsfonds von Sonthofen und Weiler	589 fl.	5 kr.	2 hl.
Zusammen	1799 fl.	10 kr.	7 hl.

Ausgaben.

1) Auf Kapitalsanlage . . .	1700 fl.	— kr.	— hl.
Kassabestand	99 fl.	10 kr.	7 hl.
Rentirendes Vermögen	13082 fl.	27 kr.	— hl.

Augsburg, den 22. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 7379. praes. 27/12 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Füßen für $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Füßen für $18^{63}/_{64}$ bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	203 fl.	54 kr.	— hl.
2) Distriktsumlage	1583 fl.	6 kr.	— hl.
Zusammen	1787 fl.	— kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	28 fl.	51 kr.	— hl.
2) Für gesetzliche Distriktszwecke			
a) Distriktsstraßen . . .	90 fl.	— kr.	— hl.
b) für sonstige Distriktszwecke	16 fl.	24 kr.	— hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	364 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	499 fl.	15 kr.	— hl.
Kassabestand	1287 fl.	45 kr.	— hl.

B. Rechnung über den Fond zur Begründung eines Distrikts-Krankenhauses.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres .	112 fl.	30 kr.	6 hl.
2) Kapitalsrente	94 fl.	30 kr.	— hl.
Zusammen	207 fl.	— kr.	6 hl.

Ausgaben.

Auf die Verwaltung	— fl.	12 kr.	— hl.
Kassabestand	206 fl.	48 kr.	6 hl.
Rentirendes Vermögen	2200 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 22. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8088. praes. 30/12 64.

(Den Stand der Sparkassen pro 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die Uebersicht über den Stand sämmtlicher Sparkassen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg pro 1862/63 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nach derselben hat sich das Einlageguthaben, das am Schlusse des Jahres 1862/63

4,272,566 fl. 9½ kr. entzifferte, im Gegenhalte zum Stande des Vorjahres mit

4,070,192 fl. 55⅝ kr. um

202,373 fl. 13⅞ kr. gemehrt.

Das gesammte Vermögen der Sparkassen entziffert einen Betrag von

4,642,245 fl. 34⅜ kr. und resp. nach Abzug von

60,000 fl. — kr. Passivvorschuß der Sparkassa Augsburg einen Restbetrag von

4,582,245 fl. 34⅜ kr. und hat sich dasselbe im Gegenhalt zum Vermögensstand des Vorjahres mit

4,346,166 fl. 54⅝ kr. gleichfalls um

236,078 fl. 39⅛ kr. vermehrt.

Im Vorjahre wurden neue Einlagen gemacht:

814,544 fl. 46 kr., im Jahre 1862/63 dagegen

856,205 fl. 16⅛ kr., daher mehr

41,660 fl. 30⅛ kr.

Die Zahl der Theilnehmer betrug am Schlusse des Jahres 1862/63

34,541, während solche am Schlusse des Jahres 1861/62

34,291 betrug, und hat sich sohin um

250 gleichfalls vermehrt.

Wird von dem Gesammtvermögen zu

4,642,245 fl. 34⅜ kr. das Guthaben der Einleger incl. des obenerwähnten Passivvorschusses mit

4,332,566 fl. 9½ kr. abgezogen, so ergibt sich ein Ueberschuß von

309,679 fl. 24⅞ kr.

Im Vorjahre betrug der Ueberschuß

275,973 fl. 58⅛ kr., weßhalb sich auch hier eine Mehrung von

33,705 fl. 26⅜ kr. ergab.

Das rentirende Vermögen der Sparkassen ist mit

624,875 fl. — kr. beim Staate,

251,016 fl. 31 kr. bei Stiftungen,

852,030 fl. 33½ kr. bei Gemeinden und mit

2,664,093 fl. 14½ kr. bei Privaten, daher in Summa mit

4,392,015 fl. 18⅝ kr. verzinslich angelegt, und haften außerdem noch

138,680 fl. 26⅞ kr. baare Bestände und

110,550 fl. 49⅝ kr. Ausstände und Inventarwerthe den Einlegern für ihre Einlagen.

Während im Vorjahre das Einlagekapital per Kopf 118 fl. 40 kr. betrug, erhöhte sich solches im Jahre 1862/63 auf 123 fl. 41 kr. und während im Jahre 1861/62 sich 6,13 Procent der Gesammtbevölkerung betheiligte, erhöhte sich die Betheiligung im Jahre 1862/63 auf 6,17 Procent.

Augsburg, den 16. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 30/12 64.

Dem Med. Dr. Albrecht Buchta aus Ingolstadt wurde durch Regierungsentschließung vom 28. Dez. 1864 seinem Ansuchen willfahrend, die Licenz zur Ausübung

der ärztlichen Praxis mit dem Wohnsitze in dem Markte Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen, ertheilt.

---

praes. 10/12 64.

Dem Thierarzte Gregor Mayr aus Thannhausen wurde durch Regierungsentschließung vom 24. Dezember l. Js. die Bewilligung zur Ausübung der thierärztlichen Praxis mit seinem Wohnsitze in Denklingen, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, ertheilt.

---

praes. 19/12 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 20. Dez. l. Js. dem Priester Georg Hirschberger, Benefiziat in St. Maria Loretto, Bezirksamts Sonthofen, die katholische Pfarrei Uebersfeld, Bezirksamts Donauwörth allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 19/12 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 20. Dez. l. Js. dem Priester Joseph Haggenmüller, Kaplan in Kimratshofen, Bezirksamts Memmingen, das Kaplaneibenefizium in Niedersonthofen, Bezirksamts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 10/12 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 21. Dez. l. Js. dem Priester Joseph Anton Baumeister, resignirter Pfarrer und Katechet im Frauenklosterinstitute zu Mödingen, die katholische Pfarrei Mödingen, Bezirksamts Dillingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 30/12 64.

Als bürgerlicher Bürgermeister der Stadt Burgau wurde am 19. Dez. ds. Js. der Privatier und Gemeindebevollmächtigte Karl Eggstein gewählt und demselben durch Regierungsentschließung vom 24. Dezember zum Zwecke der Uebernahme des Bürgermeisteramtes die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

---

praes. 29/12 64.

Für den als Bürgermeister der Stadt Burgau gewählten und bestätigten bisherigen Vorstand der Gemeindebevollmächtigten Privatier Karl Eggstein wurde der Handelsmann Johann Bergmann als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. Januar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		96
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	98⅛	
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig	101⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	922	
„ Bank-Obligationen 4%		98½
„ Pfandbriefe à 4%	98	

Berichtigung.

Im §. 6 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1864 „Oberpolizeiliche Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung der Blatternkrankheit betr." (Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1864 Nr. 108 pag. 2060) ist zwischen die Worte: so oft in einem Orte die Blatternkrankheit — kommt „zum Ausbruche" — einzuschalten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 2. Augsburg, den 7. Januar 1865.

Inhalt:

Die Unterstützung der Schulseminaristen, Schullehrlinge, der Zöglinge der Taubstummen-, Blinden- und Cretinenanstalten, dann der Erziehungsanstalten für arme krüppelhafte und für arme oder verwahrloste Kinder aus Kreisfonds von Schwaben und Neuburg pro $18^{64}/_{64}$. — Der Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Preßmißbrauch, hier die Anzeige der Zeitungen. — Veranstaltung einer Sammlung für den deutschen Rechtsschutzverein in London. — Die Rechnungen der Distrikte Dillingen und Buchloe für $18^{63}/_{64}$. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Frucht-Normalpreise bei den kgl. Rentämtern des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg für das Jahr $18^{64}/_{65}$. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 9508. praes. $^{1}/_{1}$ 65.

(Die Unterstützung der Schulseminaristen, Schullehrlinge, der Zöglinge der Taubstummen-, Blinden- und Cretinenanstalten, dann der Erziehungsanstalten für arme krüppelhafte und für arme oder verwahrloste Kinder aus Kreisfonds von Schwaben und Neuburg pro $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Verzeichnisse werden die Namen der im Jahre $18^{63}/_{64}$ aus den betreffenden Etatspositionen unterstützten Zöglinge des Schullehrerseminars, dann der aus dem Kreisfonde von Schwaben und Neuburg unterstützten Schullehrlinge, sowie der Zöglinge der Taubstummen- und Blindeninstitute, dann der Erziehungsanstalten für arme, krüppelhafte Kinder, für Kretinen und für arme, verwahrloste Knaben und Mädchen nebst den geleisteten Unterstützungsbeiträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Unterstützungen an Schulseminaristen.

A. In dem katholischen Schullehrerseminar Lauingen:

a) Unterstützungen zu 90 fl. haben erhalten:

1) Brenner Jakob, Sohn eines verstorbenen Schullehrers von Zell, Bezirksamts Füßen, Seminarist des II. Curses;
2) Geist Jakob, Sohn eines verstorbenen Schullehrers von Gennach, Bezirks-Amts Augsburg, II. Curs;
3) Müller Joseph, Sohn eines verstorbenen Huckers in Pfaffenhausen, Bezirksamts Mindelheim, II. Curs;

b) Unterſtützungen von 85 fl. erhielten:

1) Attensperger Alois, Sohn eines königl. Aufſchlägers zu Glött, Bezirksamts Dillingen, II. Curs;
2) Haas Friedrich, Sohn eines verſtorbenen fürſtl. Oettingen-Wallerſtein'ſchen Zimmerwarts von Wallerſtein, Bezirksamts Nördlingen, II. Curs;
3) Rindle Alois, Sohn eines Schullehrers zu Glött, Bezirksamts Dillingen, II. Curs;

c) Unterſtützungen von 80 fl. wurden verliehen an:

1) Bengeſer Anton, Sohn eines Polizeidieners von Gundelfingen, Bezirksamts Dillingen, II. Curs;
2) Betz Martin, Sohn eines Webers von Baumgarten, Bezirksamts Dillingen, II. Curs;
3) Dobel Albert, Sohn eines Schullehrers von Attenhauſen, Bezirksamts Memmingen, II. Curs;
4) Henle Leonhard, Sohn eines Schullehrers von Hergensweiler, Bezirksamts Lindau, II. Curs;
5) Hentſch Leonhard, Sohn eines verſtorbenen Schullehrers zu Echlishauſen, Bezirksamts Günzburg, II. Curs;
6) Herligkoffer Franz, Sohn eines Zahnarztes in Augsburg, II. Curs;
7) Hörburger Gebhard, Sohn eines Schullehrers von Aitrang, Bezirksamts Oberdorf, II. Curs;
8) Huber Clemens, Sohn eines Schullehrers in Dietkirch, Bezirksamts Augsburg, II. Curs;
9) Schuſter Martin von Hageurieb, Bezirksamts Krumbach, II. Curs;

d) Unterſtützungen von 75 fl. bekamen:

1) Gebhard Alois, Sohn eines Schullehrers von Monheim, Bezirksamts Donauwörth, II. Curs;
2) Hiller Anton, Sohn eines Söldners von Otting, Bezirksamts Donauwörth, II. Curs;
3) Kriener Pius, Sohn eines verſtorbenen Schullehrers von Holzheim, Bezirksamts Dillingen, II. Curs;

4) Maier Joſeph, Sohn eines Schullehrers von Weſterheim, Bezirksamts Memmingen, II. Curs;
5) Oſtertag Wilhelm, Sohn eines Schullehrers in Tapfheim, Bezirksamts Dillingen, II. Curs;
6) Probſt Karl, Sohn eines Maurermeiſters in Illertiſſen, II. Curs;
7) Sontheimer Johann, Sohn eines Söldners von Schlingen, Bezirksamts Kaufbeuren, II. Curs;
8) Weilbach Max, Sohn eines Schullehrers von Loppenhauſen, Bezirksamts Mindelheim, II. Curs;
9) Zink Johann Evangeliſt, Sohn eines Schuhmachers in Trunkelsberg, Bezirksamts Memmingen, II. Curs;

e) Unterſtützungen von 70 fl. erhielten:

1) Braun Franz Joſeph, Sohn eines Schullehrers in Bliensbach, Bezirksamts Wertingen, II. Curs;
2) Haltenberger Alfred, Sohn eines Schullehrers in Balzhauſen, Bezirksamts Krumbach, II. Curs;
3) Mack Theodor, Sohn eines Hutmachers in Grönenbach, Bezirksamts Memmingen, II. Curs;
4) Metz Heinrich, Sohn eines Schreinermeiſters zu Seifriedsberg, Bezirksamts Krumbach, II. Curs;
5) Rief Clemens, Sohn eines Schullehrers von Bidingen, Bezirksamts Oberdorf, II. Curs;
6) Straubinger Ignaz, Sohn eines Schuhmachermeiſters von Frauenriedhauſen, Bezirksamts Dillingen;

f) Unterſtützungen von 60 fl. wurden verliehen an:

1) Hohenegg Friedrich, Sohn eines Schullehrers in Krumbach, II. Curs;
2) Haugg Friedrich, Sohn eines Schullehrers in Riedlingen, Bezirksamts Donauwörth, I. Curs;
3) Hausfutter Emeran von Wemding, Bezirksamts Donauwörth, I. Curs;
4) Klotz Joſeph Anton, von Pfaffenhauſen, Bezirksamts Mindelheim, I. Curs;

5) Rathgeber Balthasar, Sohn eines Holzwartes von Lauingen, I. Curs;

6) Schäfer Ludwig, Sohn eines verstorbenen ehemaligen Schullehrers von Oberbeuern, Bezirksamts Kaufbeuren, I. Curs;

7) Schwaiger Karl, Sohn eines Musiklehrers in Augsburg, I. Curs;

g) eine Unterstützung von 55 fl. wurde bewilligt dem Seminaristen

Guggemoos Johann von Kriegshaber, Sohn eines verstorbenen Baders, I. Curs;

h) Unterstützungen von 50 fl. erhielten:

1) Faul Johann Adolph, Sohn eines Schullehrers von Stoffenried, Bezirksamts Illertissen, I. Curs;

2) Hummel Otto, Sohn eines Schullehrers zu Amerdingen, Bezirksamts Nördlingen, I. Curs;

3) Kerler Karl von Ettringen, Bezirksamts Mindelheim, I. Curs;

4) Maisch Ludwig, Sohn eines verstorbenen Schullehrers zu Rieden, Bezirksamts Füßen, I. Curs;

5) Müller Max, Sohn eines Schullehrers in Holzheim, Bezirksamts Dillingen, I. Curs;

6) Oettle Alphons, Sohn eines Schullehrers in Gundremmingen, Bezirksamts Dillingen, I. Curs;

7) Weber Adalbert, Sohn eines Schullehrers in Kaisheim, Bezirksamts Donauwörth, I. Curs;

i) Unterstützungen von 45 fl. wurden verliehen an:

1) Baarfuß Eduard, Sohn eines Schullehrers von Nöfingen, Bezirksamts Günzburg, I. Curs;

2) Egger Alois, Sohn eines Spenglers von Pfaffenhausen, Bezirksamts Mindelheim, I. Curs;

3) Gehring Adalbert, Sohn eines Schullehrers von Leeder, Bezirksamts Kaufbeuren, I. Curs;

4) Paul Kaspar, Sohn eines Söldners von Bedernau, Bezirksamts Mindelheim, I. Curs;

k. Unterstützungen von 40 fl. haben erhalten:

1) Dolpp Bernhard, Sohn eines Söldners von Schlegelsberg, Bezirksamts Memmingen, I. Curs;

2) Hindelang Johann Georg, Sohn eines Schullehrers in Pfaffenhausen, Bezirksamts Mindelheim, I. Curs;

3) Kindig Georg, Sohn eines Beinringlermeisters in Augsburg, I. Curs;

4) Knöpfle Franz Xaver, Sohn eines Schullehrers von Bubesheim, Bezirksamts Günzburg, I. Curs;

5) Kollmann Anton, Sohn eines verstorbenen rechtskundigen Bürgermeisters von Höchstädt, Bezirksamts Dillingen, I. Curs;

6) Marz Edmund, Sohn eines Schullehrers in Benningen, Bezirksamts Memmingen, I. Curs;

7) Mayer Leonhard, Sohn eines Söldners von Hausen, Bezirksamts Dillingen, I. Curs;

8) Riegg Aemilian, Sohn eines Schullehrers zu Obermedlingen, Bezirksamts Dillingen, I. Curs;

9) Schieß Franz Joseph, Sohn eines Schullehrers von Ungerhausen, Bezirksamts Memmingen, I. Curs;

10) Schrankenmüller Johann, Sohn eines Schuhmachers in Langenerringen, Bezirksamts Augsburg, I. Curs;

11) Sommer Rupert, Sohn eines Schullehrers von Breitenbrunn, Bezirksamts Mindelheim, I. Curs;

12) Strobl Eduard, Sohn eines verstorbenen Schullehrers von Langenhaslach, Bezirksamts Krumbach, I. Curs;

l) Eine Unterstützung von 35 fl. wurde bewilligt dem Seminaristen des I. Curses:

Fink Balthasar, Sohn eines Wirthes in Hafenhofen, Bezirksamts Günzburg,

m. Unterstützungen von 20 fl. haben erhalten:

1) Hefele Joseph, Sohn eines Söldners in Steinheim, Bezirksamts Dillingen, I. Curs;

2) Kiechle Ludwig, Sohn eines Goldarbeiters in Grund, Bezirksamts Kempten, I. Curs;

Summa A. 3900 fl.

B. In dem protestantischen Schullehrer-Seminar Schwabach.

a) Eine Unterstützung von 60 fl. hat erhalten:

Bayer Bartholomäus, Sohn eines Schuhmachers in Memmingen, II. Curs;

b) eine Unterstützung von 58 fl. wurde bewilligt dem

Schneider Friedrich, Sohn eines Eisenbahnarbeiters in Augsburg, II. Curs;

c) Unterstützungen von 57 fl. wurden bewilligt dem

1) Ganzenmüller Johann Kaspar, Sohn eines Söldners von Zoltingen, Bezirksamts Dillingen, II. Curs;
2) Oster Karl, Sohn eines Schullehrers in Lehmingen, Bezirksamts Nördlingen, II. Curs;

d) Eine Unterstützung von 52 fl. bekam:

Pfister Friedrich, Sohn eines verstorbenen Glasers zu Harburg, Bezirksamts Donauwörth, I. Curs;

e) Eine Unterstützung von 50 fl. erhielt:

Hasselberger Konrad, Sohn eines Taglöhners von Harburg, I. Curs;

f) Eine Unterstützung von 48 fl. erhielt:

Weidner Friedrich, Sohn eines verstorbenen Schreiners in Harburg, II. Curs;

g) Unterstützungen von 45 fl. erhielten:

1) Eberhardt Johann, Sohn eines Söldners von Rohrbach, Bezirksamts Nördlingen, I. Curs;
2) May Eduard, Sohn eines Schullehrers zu Riedheim, Bezirksamts Günzburg, I. Curs;
3) Schallenmüller Gustav, Sohn eines Friseurs aus Oettingen, I. Curs;

k) Unterstützungen von 38 fl. bekamen:

1) Engruber Georg, Sohn eines Taglöhners von Dornstadt, Bezirksamts Nördlingen, I. Curs;

2) Gruber Christian, Sohn eines Schuhmachers in Leipheim, Bezirksamts Günzburg, I. Curs;

l) Eine Unterstützung von 30 fl. erhielt:

Karrer Conrad, Sohn eines Schuhmachers in Memmingen, I. Curs;

Summa B. 628 fl.

C. Im protestantischen Schullehrer-Seminar Altdorf:

Eine Unterstützung von 50 fl. hat erhalten:

Kunder Michael, Sohn eines Oekonomen zu Hainsfahrt, Bezirksamts Nördlingen, I. Curs;

Summa C. 50 fl.

Gesammtsumme der Unterstützungen an Schulseminaristen 4578 fl.

II.

Unterstützungen an Schullehrlinge:

a) Unterstützungen im Betrage von 6 — 15 fl. erhielten 84 katholische Schullehrlinge im Gesammtbetrage von 881 fl.
b) Unterstützungen im Betrage von 6 — 15 fl. erhielten 18 protestantische Schullehrlinge im Gesammtbetrage von 201 fl.
c) Unterstützungen im Betrage von 22 — 24 fl. erhielten 17 weibliche Schullehrlinge im Gesammtbetrage zu 400 fl.

Summe der Unterstützungen an Schullehrlinge 1482 fl.

III.

Unterstützungen an taubstumme Zöglinge:

A. Im Central-Taubstummen-Institute zu München.

Einen ganzen Freiplatz zu 125 fl. hat genossen:

Einsle Louise, Tochter eines Geometers von Thalheim, Bezirksamts Dillingen.

Summa A. 125 fl.

B. In der Kreiserziehungs-Anstalt für taubstumme Knaben in Augsburg:

a) im Genusse von ganzen Freiplätzen zu 110 fl. waren:

1) Schlump Joseph, Sohn eines Söldners von Oberneufnach, Bezirksamts Mindelheim;
2) Bötter Max Joseph von Martinsried, Bezirksamts Kempten;
3) Iberle Johann, Taglöhnerssohn von Münsterhausen, Bezirksamts Krumbach;
4) Schuster Matthias, Taglöhnerssohn von Allmannshofen, Bezirksamts Wertingen;
5) Kraus Karl, Sohn eines Leerhäuslers von Rettenbach, Bezirksamts Memmingen;
6) Leiprecht Wilhelm, Sohn eines Zimmermanns von Martinszell, Bezirksamts Kempten;

b) ¾ Freiplätze zu je 82 fl. 30 kr. wurden verliehen an:

1) Holdenried Max, Steinhauerssohn von Kempten;
2) Käsmaier Vincenz, Sohn eines Sandfuhrmannes in Augsburg;
3) Kühnruß David, Bleicharbeitersſohn von Augsburg;
4) Daibl Joseph, Seifensiedersſohn von Lauingen;
5) Bierle Anton, Sohn eines Hufschmiedes von Nordholz, Bezirksamts Illertissen;
6) Haupt Adalbert, Schullehrersſohn von Gansheim, Bezirksamts Donauwörth;

c) im Genusse eines halben Freiplatzes zu 55 fl. befand sich:

Gretz Ulrich, Bauersſohn von Wagsberg, Bezirksamts Grönenbach;

Summa B. 1210 fl.

C. Im Mädchen-Taubstummen-Institute zu Dillingen.

Unterstützungen erhielten:

1) Guem Kreszenz, Taglöhnerstochter von Riedle, Bezirksamts Sonthofen 80 fl.
2) Stempfle Maria, Schneidermeisterstochter in Augsburg 50 fl.
3) Hefele Barbara, Bauerstochter von Glauheim, Bezirksamts Dillingen 60 fl.
4) Jakob Jakobine, Wirthstochter von Wildpolzried, Bezirksamts Kempten 80 fl.
5) Wechs Maria, Gütlerstochter von Hinterstein, Bezirksamts Sonthofen 80 fl.
6) Muff Ottilie, Söldnerstochter von Riedlingen, Bezirksamts Donauwörth 80 fl.
7) Gottschall Elisabeth, Söldnerstochter von Bruck, Bezirksamts Neuburg 80 fl.
8) Dätzel Cäcilia, Weberstochter von Lautrach, Bezirksamts Memmingen 80 fl.
9) Bertele Rosina, Söldnerstochter von Babenhausen, Bezirksamts Illertissen 48 fl.
10) Pfister Anna von Illertissen 80 fl.
11) Bader Rosa, Oekonomentochter von Niederdorf Bezirksamts Memmingen 60 fl.
12) Dätzel Eleonora von Lautrach, Bezirksamts Memmingen 80 fl.
13) Müller Rosina, Taglöhnerstochter von Dornweiler, Bezirksamts Illertissen 80 fl.
14) Bröz Agatha, Söldnerstochter von Scheidegg Bezirksamts Lindau 80 fl.
15) Schilling Anna, Bauerstochter von Horgau, Bezirksamts Zusmarshausen 60 fl.
16) Habermaier Katharina, Schneiderstochter von Reichertshofen, Bezirksamts Neuburg 80 fl.
17) Reiter Therese von Holzheim, Bezirksamts Dillingen 50 fl.
18) Weber M. Anna, Bauerstochter von Bitzisried, Bezirksamts Memmingen 60 fl.
19) Büchele Therese, Zimmermannstochter von Lautrach, Bezirksamts Memmingen 80 fl.

Summa C. 1348 fl.

IV.

Unterstützungen an blinde Zöglinge der Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt in München.

Ganze Freiplätze zu 125 fl. haben genossen:

1) Dobisch Christian, Söldnerstochter von Allerheim, Bezirksamts Nördlingen;
2) Schäffler Matthias, Taglöhnerssohn von Augsburg;
3) Weidle Margaretha, Tochter eines verstorbenen Wirths von Memmingen, welche einen ganzen Freiplatz genoß, ist im Laufe des Jahres ausgetreten.

Summa 250 fl.

V.

Unterstützungen für arme krüppelhafte Kinder in der Erziehungsanstalt zu München.

Ganze Freiplätze zu 130 fl. genossen:

1) Bobinger Xaver, Söldnerssohn von Meitingen, Bezirksamts Wertingen;
2) Förg Andreas, Schuhmacherssohn von Kaisheim, Bezirksamts Donauwörth;
3) Grübel Eduard, Oelmüllerssohn von Hochbuch, Bezirksamts Lindau.

Summa 390 fl.

VI.

Unterstützungen an Zöglinge der Cretinen-Anstalt Ecksberg.

a) Einen ganzen Freiplatz zu 200 fl. hat genossen:

Haupt Nikolaus, Sohn eines Schullehrers zu Gansheim, Bezirksamts Donauwörth;

b) eine Unterstützung von 100 fl. erhielt:

Waibel Fidel, Sohn eines Bahnmeisters in Staufen, Bezirksamts Sonthofen.

Summa 300 fl.

VII.

Unterstützungen an arme verlassene Knaben in der Kreis-Erziehungs-Anstalt in Ottobeuren.

a) Im Genusse von ganzen Freiplätzen zu 83 fl. 20 kr. waren:

1) Hanser Joseph von Altenberg, Bezirksamts Dillingen;
2) Reiter Raimund von Karlskron, Bezirksamts Neuburg;
3) Vander Joseph von Altenberg, Bezirksamts Dillingen;
4) Matti Cajetan von Kriegshaber, Bezirksamts Augsburg;
5) Huber Ludwig von Straßberg, Bezirksamts Augsburg;
6) Eller Blasius von Altstetten, Bezirksamts Sonthofen;
7) Riggl Michael von Grasheim, Bezirksamts Neuburg;
8) Fichtl Peter von Lechbruck, Bezirksamts Füßen;
9) Schwarzmann Joseph von Altenberg, Bezirksamts Dillingen;
10) Stegmaier Joseph von Altenberg, Bezirksamts Dillingen;
11) Trollmann Joseph von Altenberg, Bezirksamts Dillingen;
12) Willer Clemens von Salgen, Bezirksamts Mindelheim;
13) Halder Franz Anton von Opfenbach, Bezirksamts Lindau;
14) Gattinger Anton von Lechfeld, Bezirksamts Augsburg;
15) Gantner Albert von Memmingen;
16) Engelhard Johann von Schweinspoint, Bezirksamts Donauwörth;

17) Pfändner Johann von Straßberg, Bezirksamts Augsburg;

b) ¾ Freiplätze zu 62 fl. 30 kr. wurden verliehen an:

1) Schweizer Rupert von Ellgau, Bezirksamts Donauwörth;
2) Heckl Joseph von Rieb, Bezirksamts Neuburg;
3) Strobl Ignaz von Unterfinningen, Bezirksamts Dillingen;
4) Dausch Anton von Aitrang, Bezirksamts Oberdorf;
5) Degenhard Alois von Stockheim, Bezirksamts Kaufbeuren;
6) Fischer Franz Xaver von Grünenbaindt, Bezirksamts Zusmarshausen;
7) Suir Andreas von Donaualtheim, Bezirksamts Dillingen;
8) Dachs Joseph von Tussenhausen, Bezirksamts Mindelheim;
9) Riß Gregor von Obermedlingen, Bezirksamts Dillingen;
10) Ruf Joseph von Immelstetten, Bezirksamts Mindelheim;
11) Biringer Rupert von Augsburg;
12) Oehler Friedrich von München;
13) Mayer Joseph von Ustersbach, Bezirksamts Zusmarshausen;

c) halbe Freiplätze zu je 41 fl. 40 kr. haben genossen:

1) Nägele Anton von Immenstadt, Bezirksamts Sonthofen;
2) Degle Wilhelm von Untermeitingen, Bezirksamts Augsburg;
3) Melder Joseph von Obergünzburg, Bezirksamts Oberdorf;
4) Bartenschlager Gabriel von Klosterbeuren, Bezirksamts Illertissen;
5) Eisele Joseph von Memmingen;

6) Bußjäger Andreas von Inningen, Bezirksamts Augsburg;
7) Waltram Ignaz von Muthmannshofen, Bezirksamts Memmingen;
8) Brim Dominikus von Schlipsheim, Bezirksamts Augsburg;

d) ¼ Freiplätze zu 20 fl. 50 kr. erhielten:

1) Sax Joseph von Dillingen;
2) Rothenfelder Otto von Mindelheim;
3) Pfaffenzeller Eduard von Rettenbach, Bezirksamts Memmingen.

Summa 2625 fl.

VIII.

Unterstützungen armer Mädchen in dem Erziehungs-Institute für arme verlassene Mädchen in Wörishofen.

a) Im Genusse von ganzen Freiplätzen zu 77 fl. befanden sich:

1) Müller Josepha von Akams, Bezirksamts Sonthofen;
2) Dapfer Anna von Haupeltshofen, Bezirksamts Zusmarshausen;
3) Stuhlmiller Maria von Kruichen, Bezirksamts Zusmarshausen;
4) Lanzinger Magdalena von Altenberg, Bezirksamts Dillingen;
5) Uhlmayr Kreszenz von Nassenbeuren, Bezirksamts Mindelheim;
6) Obermayr Benedikta von Untermeitingen, Bezirksamts Augsburg;
7) Staudinger Kreszenz von Pfersee, Bezirksamts Augsburg;
8) Steible Philomena von Kreuzthal, Bezirksamts Kempten;
9) Schwarzmann Kreszenz von Altenberg, Bezirksamts Dillingen;

10) Schwald Magdalena von Zöschingen, Bezirksamts Dillingen;
11) Schmid Elise von Immenstadt, Bezirkamts Sonthofen;
12) Hauser Kreszenz von Altenberg, Bezirksamts Dillingen;
13) Gebele Kreszenz von Gundelfingen, Bezirksamts Dillingen;
14) Freuding Wilhelmine von Rappen, Bezirksamts Memmingen;
15) Freuding Karoline von Rappen, Bezirksamts Memmingen;

b) 3/4 Freiplätze haben genossen:

1) Gerstmaier Barbara von Höchstädt, Bezirksamts Dillingen;
2) Lurz Anna von Reisensburg, Bezirksamts Günzburg;
3) Willer Wilhelmine von Salgen, Bezirksamts Mindelheim;

c) einen 7/12 Freiplatz erhielt:

Kragler Theresia von Höchstädt, Bezirksamts Dillingen;

d) ein 2/3 Freiplatz wurde verliehen an:

Stengele Kreszenz von Ichenhausen, Bezirksamts Günzburg;

e) halbe Freiplätze zu 38 fl. 30 kr. haben genossen:

1) Eschen Kreszenz von Leitershofen, Bezirksamts Augsburg;
2) Anzenhofer Thekla von Sonthofen;
3) Forster Therese von Lützen, Bezirksamts Oberdorf;
4) Hof Karoline von Stötten, Bezirksamts Oberdorf;
5) Schweigard Monika von Reichertshofen, Bezirksamts Neuburg;
6) Steck Josepha von Welden, Bezirksamts Zusmarshausen;

7) Maser Genofeva von Unterhaslach, Bezirksamts Krumbach;
8) Gall Maria von Schwabmünchen, Bezirksamts Augsburg;
9) Brandmeier Philomena von Wertingen;
10) Händle Karoline von Mayerhöfen, Bezirksamts Lindau;
11) Trautwein Angelika von Untermeitingen, Bezirksamts Augsburg.

Summa 1866 fl. 15 kr.

Unterstützungen armer protestantischer Kinder in protestantischen Rettungsanstalten.

a) Ganze Freiplätze zu 48 fl. in der Rettungsanstalt Gunzenhausen erhielten:

1) Ziegler Xaver von Untermarxfeld, Bezirksamts Neuburg;
2) Gottlieb Rudolph von Karlshuld, Bezirksamts Neuburg;
3) Oppenheimer Johann von Grasheim, Bezirksamts Neuburg;

Eine Unterstützung von 15 fl. erhielt:

Gottlieb Friedrich von Karlshuld, Bezirksamts Neuburg;

b) In der Rettungsanstalt Puckenhof bei Erlangen erhielten Geldunterstützungen zu je 30 fl.:

1) Holder Johann von Memmingen;
2) Buder Marie Anna von Memmingen;

c) In der Rettungsanstalt auf dem Weinsberg bei Ansbach erhielt:

1) Neuberg Philipp von Kempten einen halben Freiplatz zu 40 fl.;
2) Fischbach Johann von Kempten, 1/4 Freiplatz zu 20 fl.;

d) In der Rettungsanstalt zu Feldkirchen bei München erhielt einen Kostgeldbeitrag von 60 fl.:

Guth Elisabetha von Obermarxfeld, Bezirksamts Neuburg;

e) In der Rettungsanstalt Elisenstift bei Schillingsfürst erhielten Kostgeldbeiträge:

1) Karoline Lehming von Schwabmünchen zu 48 fl.;
2) Amalie Lehming von Schwabmünchen zu 30 fl.;

f) Der im Martinsstift zu Riedenhausen befindliche Schullehrling Georg Wiedemann von Nördlingen erhielt einen Unterstützungsbeitrag von 25 fl.

Summa 442 fl.

Zusammenstellung.

I.	Unterstützungen an Schulseminaristen:	
	1) katholische	3900 fl.
	2) protestantische	678 fl.
	Summa	4578 fl.
II.	Unterstützungen an Schullehrlinge:	
	1) katholische	881 fl.
	2) protestantische	201 fl.
	3) weibliche Schullehrlinge	400 fl.
	Summa	1482 fl.
III.	Unterstützungen an taubstumme Zöglinge:	
	1) Im Centraltaubstummen-Institute zu München	125 fl.
	2) In der Kreiserziehungsanstalt für taubstumme Knaben in Augsburg	1210 fl.
	3) In der Erziehungsanstalt für taubstumme Mädchen in Dillingen	1348 fl.
	Summa	2683 fl.
IV.	Unterstützungen für Zöglinge in der Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungsanstalt in München	250 fl. — kr.
V.	Unterstützungen für arme krüppelhafte Kinder in der Erziehungsanstalt zu München	390 fl. — kr.
VI.	Unterstützungen an Zöglinge der Cretinenanstalt Ecksberg	300 fl. — kr.

VII.	Unterstützungen an arme verlassene Knaben in der Kreiserziehungsanstalt zu Ottobeuren	2625 fl. — kr.
VIII.	Unterstützungen an arme verlassene Mädchen in der Erziehungsanstalt Wörishofen	1866 fl. 15 kr.
IX.	Unterstützungen armer protestantischer Kinder in protestantischen Rettungsanstalten	442 fl. — kr.
	Summa I.	4578 fl. — kr.
	" II.	1482 fl. — kr.
	" III.	2683 fl. — kr.
	" IV.	250 fl. — kr.
	" V.	390 fl. — kr.
	" VI.	300 fl. — kr.
	" VII.	2625 fl. — kr.
	" VIII.	1866 fl. 15 kr.
	" IX.	442 fl. — kr.
	Gesammtsumme	14616 fl. 15 kr.

Augsburg, den 31. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 9698. praes. 4/1 65.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Preßmißbrauch, hier die Anzeige der Zeitungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf Ziffer 4 der autographirten Regierungsausschreibung vom 10. April 1864 Nr. 19689

bezeichneten Betreffs erhalten die oben bezeichneten Behörden den Auftrag, ganz zuverläſſig bis zum 15. ds. Mts. die neuen Zugänge an Zeitungen und periodiſchen Schriften politiſchen Inhaltes, ſowie die Abgänge und etwaige Veränderungen hieher anzuzeigen.

Augsburg, den 2. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 9307. praes. 1/1 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Veranſtaltung einer Sammlung für den deutſchen Rechtsſchutzverein in London betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Anlaß eines in der „Allgemeinen Zeitung“ veröffentlichten Aufrufes des deutſchen Rechtsſchutzvereins zu London vom 15. Nov. ds. Js. hat der Eigenthümer und Redacteur des in München erſcheinenden Lokalblattes „Neueſte Nachrichten“ Privatier Julius Knorr die Bitte um die allerhöchſte Bewilligung zur Veranſtaltung einer öffentlichen Sammlung behufs der Unterſtützung des genannten Vereins geſtellt.

Inhaltlich höchſten Reſcripts des königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 26. ds. Mts. haben Seine Majeſtät der König hierauf dem Privatier Julius Knorr die nachgeſuchte Bewilligung in der Art Allerhöchſt zu ertheilen geruht, daß derſelbe für den beſagten Zweck zur Spendung von einmaligen oder periodiſchen Gaben in öffentlichen Blättern einladen, die einkommenden Beiträge in Empfang nehmen und auch die Redactionen jener Blätter zur ſolchen Empfangnahme ermächtigen darf, was den obengenannten Behörden zur Kenntniß hiemit eröffnet wird.

Augsburg, den 30. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7969. praes. 1/1 65.

(Die Rechnungen des Diſtrikts Dillingen pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Vorſchrift des Art. 21 des Diſtriktsraths-Geſetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Diſtriktsrechnungen von Dillingen für 1863/64 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Diſtrikts-Kaſſarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivreſt des Vorjahres . .	621 fl.	12 kr.	5 hl.
2) Zinſen	4 fl.	35 kr.	— hl.
2) Diſtriktsumlage	1700 fl.	— kr.	— hl.
Zuſammen	2325 fl.	47 kr.	5 hl.

Ausgaben.

1) Für den Diſtriktsrath . .	36 fl.	— kr.	— hl.
2) Für Diſtriktsſtraßen . . .	1423 fl.	49 kr.	— hl.
3) Für andere geſetzliche Diſtriktszwecke	84 fl.	36 kr.	— hl.
4) Für fakultative Zwecke . .	450 fl.	— kr.	— hl.
Zuſammen	1994 fl.	25 kr.	— hl.
Kaſſabeſtand	331 fl.	22 kr.	5 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahme.

Distriktiver Zuschuß	300 fl.	— kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage	300 fl.	— kr.	— hl.
Rentirendes Stammvermögen	667 fl.	22 kr.	— hl.

Augsburg, den 29. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 7964. praes. 3/1 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Buchloe für $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Buchloe für $18^{63}/_{64}$ nachstehend bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	205 fl.	39 kr.	— hl.
2) Nutzungen aus dem Distriktsvermögen	106 fl.	47 kr.	— hl.
3) Erlös aus dem Hausverkaufe	2850 fl.	— kr.	— hl.
4) Freiwillige Zuschüsse zur Distriktsstraße:			
a) aus Staatsfonds . .	80 fl.	— kr.	— kr.
b) aus Kreisfonds . . .	250 fl.	— kr.	— hl.
5) Distriktsumlage	1679 fl.	21 kr.	— hl.
Zusammen	5171 fl.	47 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	54 fl.	45 kr.	— hl.
2) Für Unterhaltung der Distriktsstraßen	877 fl.	27 kr.	4 hl.
3) Auf Schuldentilgung . .	2000 fl.	— kr.	— hl.
4) Vermehrung des Krankenhausbaufonds	1350 fl.	— kr.	— kr.
5) Für sonstige gesetzliche Distriktszwecke	296 fl.	3 kr.	5 hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	140 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	4718 fl.	16 kr.	1 hl.
Kassabestand	453 fl.	30 kr.	7 hl.
Rentirender Distriktsfond	800 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres . .	77 fl.	— kr.	— hl.
2) Distriktiver Zuschuß . . .	100 fl.	— kr.	— hl.
3) Kapitalszinse	32 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	209 fl.	— kr.	— hl.

Ausgaben.

Vermehrung des Stammvermögens	77 fl.	— kr.	— hl.
Aktivrest	132 fl.	— kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	877 fl.	— kr.	— hl.

C. Rechnung über den Hilfs- und Leihkassafond.

Einnahmen.

Aktivrest des Vorjahres . .	32 fl.	— kr.	— hl.
Zins	8 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	40 fl.	— kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Vermehrung des Stammvermögens	32 fl.	— kr.	— hl.
Aktivrest	8 fl.	— kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	232 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 29. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8192. praes. $^{30}/_{12}$ 64.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten, unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Schmitt Valentin, lediger Taglöhner von Wiesenthal, großherzoglich sächsischen Verwaltungsbezirkes Dermbach, durch Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 25. Oktober l. Js. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung, Störung des Religionsfriedens und Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 35 Tage.;
2) Oechsner Heinrich, led. Webergeselle von Gamburg, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Lohr vom 28. vorigen Mts. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten;
3) Walter Christine von Untersteinbach durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 8. vor. Mts. wegen Verbrechens des Kindsmordes in eine siebenjährige Zuchthausstrafe;
4) Dürr Johann Georg von Nassau, kgl. württemberg'schen Oberamts Mergentheim, durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 6. Dezember 1864 wegen Verbrechens des Diebstahles im Zusammenflusse mit zwei weitern Diebstahlsverbrechen zur Strafe des Zuchthauses auf die Dauer von 10 Jahren verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 26. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement des Valentin Schmitt.

Alter 53 Jahre, Größe 5'5"2"', Haare und Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Bart dunkel.

Signalement
des ledigen Webergesellen Heinrich Oechsner.

Alter 47 Jahre, Größe 5'6", Haare weißgrau, Stirne hoch, Augen grau, Nase länglicht, Mund gewöhnlich, Kinn spitzig, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen keine.

Signalement der Christine Walter.

Alter 31 Jahre, Größe 5'6", Haare schwarz, Stirne breit, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase stark, Mund proport., Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe blaß, Kinn rund. Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement
des Johann Georg Dürr von Nassau.

Alter 35 Jahre. Größe 5′ 7″. Haare braun. Stirne nieder. Augen braun. Augenbrauen braun. Nase gewöhnlich. Mund klein. Kinn rund. Bart schwarz. Gesichtsform rund. Gesichtsfarbe gesund. Körperbau kräftig. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kreis-Notizen.

praes. 2/1 65.

Zufolge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. Dez. 1864 haben Seine Majestät der König die Stelle eines Seminarlehrers für Musikunterricht am kgl. Schullehrerseminar Lauingen dem bisherigen Seminarschullehrer daselbst Otto Zeitlmann in widerruflicher Weise vom 1. Januar 1865 an allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 2/1 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 23. Dezember 1864 dem Priester Ulrich Maier, Kaplan in Karlshuld, die kathol. Pfarrei Karlshuld, königl. Bezirksamts Neuburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 2/1 65.

Die von dem herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Kämmerer und Herrn der Herrschaft Klosterholzen Grafen Fischler-Treuberg in Klosterholzen dem Priester Franz Rieder ausgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarrkuratie Klosterholzen, königl. Bezirksamts Wertingen, hat die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. 2/1 65.

Dem Papierfabrikanten Oskar Schachenmayer in Kempten, welcher für den verstorbenen bürgerlichen Magistratsrath Johann Huber einzutreten und dessen Dienstzeit zu vollenden hat, wurde zu diesem Behufe die landesherrliche Bestätigung als Magistratsrath ertheilt.

---

praes. 30/12 64.

Dem Landwehrbataillons-Zeugwart in Türkheim Emil Prinzinger, wurde gemäß §. 17 der Landwehr-Ordnung die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste unterm 27. Dezember l. Js. ertheilt, und gleichzeitig an dessen Stelle auf Grund der bei dem königl. Landwehr-Bataillonscommando Türkheim vorgenommenen Wahlverhandlung der Sergeant Georg Baber zum Bataillons-Zeugwart ernannt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 5. Januar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		96¼
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	98¼	
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	922	
„ Bank-Obligationen 4%		98¼
„ Pfandbriefe à 4%	98	97¼

Ueber-
der Frucht-Normalpreise bei den kgl. Rentämtern des Regierungs-

Num. curr.	Rentämter.	Normal-																			
		Waizen		Kern		Roggen		Gerste		Haber		Dinkel od. Veesen		After-Gerste		Erbsen		Linsen		Wicken		Bohnen	
		per Schäffel																			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Augsburg (Stadt)	16	12	16	6	11	36	9	30	6	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Augsburg (Land)	16	12	16	6	11	36	9	30	6	42	5	24	—	—	16	6	—	—	—	—	—	—
3	Buchloe	—	—	16	12	13	—	9	36	6	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Dillingen	15	6	14	54	12	18	9	48	6	42	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Donauwörth	15	36	15	—	12	—	7	54	6	24	5	36	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
6	Füssen	—	—	20	—	15	18	12	48	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Günzburg	—	—	14	48	13	18	8	42	6	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Höchstädt a/D.	15	6	14	54	12	18	9	48	6	42	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Illertissen	—	—	14	42	12	12	9	42	6	24	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Immenstadt	—	—	17	54	13	24	12	24	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Kaufbeuren	—	—	16	12	13	—	9	36	6	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kempten	—	—	17	54	13	24	12	24	7	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lauingen	15	6	14	54	12	18	9	48	6	42	5	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
14	Lindau	17	36	16	18	13	54	12	—	7	12	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Memmingen	15	42	15	42	12	36	11	18	6	48	—	—	—	—	22	—	22	—	6	48	—	—
16	Mindelheim	—	—	14	48	12	36	9	24	6	30	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Monheim	15	12	14	42	12	18	8	24	6	30	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Neuburg a/D.	15	6	14	42	10	42	8	6	6	—	5	—	—	—	16	—	10	30	—	—	—	—
19	Nördlingen	13	42	16	42	12	12	9	42	6	36	5	36	—	—	22	12	—	—	—	—	10	42
20	Oberdorf	16	12	16	12	13	—	9	36	6	30	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Oettingen	15	24	15	36	12	18	9	18	6	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Ottobeuren	—	—	16	6	12	36	10	54	6	54	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Schwabmünchen	16	12	16	6	11	36	9	30	6	42	5	30	—	—	11	36	—	—	—	—	—	—
24	Türkheim	—	—	14	48	12	36	9	24	6	30	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Ursberg	—	—	14	48	12	48	9	42	6	30	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Weißenhorn	—	—	14	42	12	12	9	42	6	24	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Wertingen	15	6	14	42	12	24	8	18	6	30	5	42	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Wettenhausen	—	—	14	48	12	48	9	42	6	30	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Zusmarshausen	16	12	16	6	11	36	9	30	6	42	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	249	42	456	24	363	54	286	—	193	30	138	12	4	6	118	54	32	30	6	48	10	42
	Durchschnitt	15	36 $\frac{6}{29}$	15	44 $\frac{4}{29}$	12	32 $\frac{15}{29}$	9	51 $\frac{16}{29}$	6	40 $\frac{10}{29}$	5	31 $\frac{1}{3}$	4	6	16	59 $\frac{4}{29}$	16	15	6	48	10	42

Augsburg, den 29. Dezember 1864.

Königl. Regierung von Schwaben
Frhr. v. Lerchenfeld,

ſicht
bezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr $18^{64}/_{65}$.

Preiſe.

Lein	Hanfkörner	Heu	Stroh: Roggen	Veesen	Gerste	Haber	Winter	Somm	Bemerkungen.
		pr Ct	per Schober						
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	6 30	5 30	— —	— —	— —	— —	
19 —	— —	— —	2 30	2 —	1 30	2 30	— —	— —	
							langes	kurzes	
— —	20 —	— —	— —	— —	— —	— —	5 —	3 —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	6 —	4 30	3 —	4 —	— —	— —	
— —	— —	— —	3 —	2 24	1 48	2 12	— —	— —	
— —	— —	— —	6 45	5 30	4 15	5 15	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	7 15	6 45	5 —	6 6	— —	— —	ad 11. ein Pfd. Rindschmalz 30 kr.; ein Sack Glott 23 kr.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	ad 12. ein Fuder Roggenstroh 24 fl., Veesenstroh 22 fl., Gerstenstroh 16 fl. 30 kr., Haberstroh 18 fl. 30 kr.
— —	— —	1 36	— —	— —	— —	— —	— —	— —	ad 13. 1 Ctr. Roggenstroh 54 kr., Veesenstroh 48 kr., Gerstenstroh 42 kr., Haberstroh 48 kr.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	6 —	5 —	— —	5 —	— —	— —	ad 15. ein Fuder Haberstroh 17 fl. 24 kr.
							langes	kurzes	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	9 12	6 36	
— —	16 —	— —	10 36	— —	6 36	8 6	— —	— —	ad 18. ein Schober Weizenstroh 10 fl. 36 kr.
							langes	kurzes	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 54	4 42	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	ad 20. ein Fuder Haberstroh 26 fl.
— —	— —	— —	8 —	— —	4 —	5 —	— —	— —	
— —	— —	— —	5 54	4 54	2 12	2 36	— —	— —	
— —	— —	— —	7 —	5 48	— —	— —	— —	— —	ad 23. 1 Büschel Veesenstroh 15 kr., 1 Büschel Roggenstroh 18 kr., 1 Büschel Gerstenstroh 15 kr., 1 Büschel Haberstroh 30 kr.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	5 —	5 —	4 —	4 30	— —	— —	
— —	— —	— —	3 15	3 —	2 45	3 —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
19 —	36 —	1 36	77 45	60 21	45 6	48 15	21 6	14 18	
19 —	18 —	1 36	5 58 $^{11}/_{13}$	4 34 $^{3}/_{4}$	3 30 $^{5}/_{16}$	4 23 $^{3}/_{4}$	7 2	4 46	

und Neuburg, Kammer der Finanzen.

kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor. **Spengler.**

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	30	Dez.	13	475	488	445	43	16	18	15	13	14	18	—	328	328	289	39	16	17	15	4	13	[illegible]
		Kern	14	264	278	278	—	16	17	15	4	13	6											
Babenhausen	27	„	2	63	65	62	3	14	36	14	15	14	—	3	1	4	2	2	13	—	12	15	—	—
Burgau	27	„	—	14	14	14	—	15	95	14	30	13	45	14	—	14	6	8	13	12	12	42	12	12
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	28	„	4	13	17	17	—	15	9	14	30	14	—	—	8	8	8	—	11	30	11	6	11	—
Donauwörth	28	„	18	16	34	28	6	15	5	14	37	14	6	20	23	43	33	10	11	28	11	10	10	43
		Kern	6	40	46	21	27	15	58	14	47	12	59											
Füssen	31	„	36	83	119	81	38	20	27	18	36	17	—	16	43	59	46	13	15	18	14	12	14	—
Günzburg	27	„	9	62	71	65	6	15	—	14	30	14	—	13	7	20	7	13	13	—	12	30	12	—
Kaufbeuren	29	„	2	264	266	264	2	19	6	16	12	14	15	35	52	87	69	18	13	26	12	36	11	31
Kempten	28	„	355	452	807	485	322	18	47	17	42	16	15	320	168	488	219	269	13	23	13	10	12	9
Krumbach	31	„	7	45	52	45	7	14	27	14	—	13	29	16	—	16	3	13	12	30	12	10	12	—
Lauingen	31	„	12	28	40	20	20	15	—	15	—	15	—	9	41	50	35	15	12	30	11	39	10	56
		Kern	144	532	676	379	297	14	54	14	9	13	57											
Lindau	31	„	1136	348	1484	591	3890	17	38	17	1	16	30	47	329	376	48	328	13	42	13	7	12	—
		Kern	531	148	679	387	292	16	42	15	38	14	49											
Memmingen	27	„	48	407	455	342	93	16	53	16	12	15	29	27	87	114	52	62	12	56	12	30	12	—
Mindelheim	31	„	47	156	203	161	42	16	57	15	4	13	55	6	19	25	23	2	12	19	11	36	10	44
Neuburg	28	„	18	121	139	120	19	13	55	13	27	12	49	9	40	49	49	—	10	38	10	—	9	31
Neu-Ulm *)	29	„	11	—	11	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	31	„	—	149	149	138	11	14	54	13	45	12	42	40	216	256	233	23	12	23	10	58	9	21
		Kern	—	198	198	198	—	18	20	17	11	15	45											
Oettingen	27	„	11	80	91	74	17	16	—	15	15	14	30	5	7	12	[illegible]	4	12	12	11	6	10	—
Ottobeuren	29		[illegible]	51	60	44	16	18	29	16	30	15	11	1	[illegible]	7	6	1	13	—	12	45	12	15
Schwabmünchen	27	„	13	34	47	25	22	17	10	15	1	14	11	4	11	15	10	5	12	9	11	30	10	—
Thannhausen	29	„	1	20	21	19	2	14	51	14	45	14	30	1	7	8	8	—	12	48	12	33	12	18
Weiler	29	„	61	67	131	61	67	20	10	18	56	17	50	21	2	23	13	10	14	21	14	2	14	—
Weißenhorn	28	„	40	300	340	270	70	15	17	14	49	14	—	7	9	16	8	8	12	30	11	15	11	—
Wertingen	27	„	11	14	25	21	4	15	33	15	20	13	34	3	3	[illegible]	4	2	12	—	11	9	11	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	70	841	911	884	30	10	10	9	55	9	25	—	301	301	301	—	7	17	6	56	5	35
Babenhausen			—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	40	40	38	2	7	15	6	48	6	30
Burgau			13	10	23	14	9	9	54	9	12	8	30	—	1	1	1	—	6	30	—	—	—	—
Burgheim																								
Dinkelscherben			1	12	12	12	—	9	—	8	48	8	30	—	10	10	10	—	6	30	6	12	6	—
Donauwörth			7	80	87	80	7	8	35	8	15	7	51	—	135	135	135	—	6	36	6	27	6	20
Füssen			[illegible]	6	14	2	12	—	—	—	—	—	—	19	11	30	21	9	8	10	7	38	7	30
Günzburg			98	115	153	139	14	9	—	8	20	7	40	—	30	30	30	—	6	24	[illegible]	12	6	—
Kaufbeuren			—	58	58	57	1	10	27	10	—	9	5	—	105	105	105	—	7	29	6	51	5	54
Kempten			262	61	323	65	258	13	11	12	36	11	49	73	329	402	311	91	8	47	8	2	7	41
Krumbach			20	40	60	46	14	11	6	9	51	8	27	2	124	126	126	—	6	59	6	47	6	28
Lauingen			20	960	980	680	300	11	—	9	36	8	15	4	85	89	89	—	7	—	6	39	6	15
Lindau			312	—	312	75	237	12	15	11	58	11	26	104	45	149	69	80	7	36	7	30	7	18
Memmingen			137	71	208	91	117	11	47	11	—	10	2	59	91	150	137	13	7	49	7	31	7	2
Mindelheim			1	47	48	34	14	10	5	9	47	9	6	—	136	136	136	—	7	26	7	5	6	39
Neuburg			—	652	652	613	39	9	26	9	—	8	29	—	102	102	97	5	6	16	5	58	5	13
Neu-Ulm *)			7	1	8	[illegible]	—	—	—	3	9	—	—	—	16	16	16	—	3	12	3	9	3	—
Nördlingen			77	22	99	39	60	11	57	11	31	10	56	148	976	1124	1073	51	9	40	8	40	7	40
Oettingen			13	67	80	68	12	10	6	9	45	9	24	15	116	131	127	4	6	48	6	9	5	20
Ottobeuren			3	24	27	21	6	11	36	11	—	10	38	3	24	27	21	6	7	48	7	41	7	2
Schwabmünchen			—	16	16	16	—	9	30	9	23	8	55	3	81	81	81	—	6	49	6	37	6	13
Thannhausen			—	9	9	9	—	9	24	9	18	9	6	2	11	13	13	—	6	36	[illegible]	24	6	9
Weiler			24	4	28	8	20	13	16	11	50	10	22	37	20	57	24	33	8	21	8	10	8	—
Weißenhorn			24	103	127	115	12	10	50	9	58	8	57	2	136	138	138	—	7	17	6	47	6	13
Wertingen			—	40	40	35	5	9	14	8	45	8	16	—	8	8	8	—	6	40	6	20	6	—

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 3. Augsburg, den 11. Januar 1865.

Inhalt:

Die Concessionirung der allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen. — Der Daubitz'sche Kräuterliqueur. — Der Vagant Joseph Ogier von Sontheim, kgl. württ. Oberamts Heidenheim. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Dezember 1864. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 8993. praes. 4/1 65.

(Die Concessionirung der allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat unterm 21. Juli l. Js. Nr. 6769 auf Grund des Art. 193 des Pol.-Str.-Ges.-Buches und des §. 23 der allerhöchsten Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 24. Juni 1862 der unter der Firma „Helvetia" in St. Gallen gegründeten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes, ihrem desfallsigen Gesuche vom 23. Mai 1864 entsprechend, die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) die ertheilte Bewilligung kann zu jeder Zeit und ohne Angabe eines Grundes wieder zurückgenommen werden;

2) die Gesellschaft ist nicht befugt, Aenderungen ihrer Statuten, Versicherungs-Bedingungen, Prämien-Tarife und Geschäfts-Instruktionen für die Agenten ohne Genehmigung des kgl. Staatsministeriums vorzunehmen und in Bayern einzuführen;

3) die Veröffentlichung der Konzessions-Verleihung, der Statuten und späteren Aenderungen derselben geschieht in sämmtlichen acht Kreisamtsblättern auf Kosten der Gesellschaft, welcher indessen gestattet ist, von ihren Statuten so viele Abdrücke den Regierungen, K. d. J., zu übergeben, als nothwendig sind, um sie anstatt des Abdruckes den einzelnen Kreisamtsblättern als Beilagen anfügen zu können;

4) die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr." haben auch hier analog zur Anwendung zu kommen, insbesondere jene der §§. II—IV, VI—IX und XVI und XVII, wogegen die Ausstellung der Versicherungs-Urkunden (§. V) auch den Agenten gestattet ist;

5) die Gesellschaft ist verpflichtet, jährlich wenigstens einmal ihren Hauptrechnungs-Abschluß nebst Bilanze in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zu veröffentlichen;

6) dieselbe ist ferner verbunden, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Haupt-Agenten zu begründen;

7) Letzterer unterliegt der Bestätigung des königl. Staatsministeriums, während jene für die aufzustellenden Agenten von der einschlägigen Regierung, K. d. J., zu erholen ist;

8) Zahlungen, welche die Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige zu leisten hat, haben nach dem in Bayern bestehenden Münzfuße zu geschehen;

9) die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen auch Schiffskörper zu versichern und im Falle entgegenstehender hinreichender Gründe dieselben dem Antragsteller bekannt zu geben.

Die genannte Gesellschaft hat mittelst Vorstellung vom 24. Oktober d. Js. ihre unbedingte Unterwerfung unter die ihr in Gemäßheit dieser höchsten Ministerial-Entschließung gesetzten Konzessionsbedingungen erklärt und einen Hauptagenten in der Person des Kaufmanns S. Lederle von Ludwigshafen ernannt, der die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Gesellschaft, welche aus dem von ihr in Bayern zu treibenden Versicherungs-Geschäfte erwachsen, in notarieller Urkunde erklärt hat. Derselbe ist mit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. d. Mts. Nr. 12,114 als Hauptagent der oben gedachten Gesellschaft für das ganze Königreich in widerruflicher Eigenschaft bestätiget worden und steht nunmehr der sofortigen Geschäfts-Eröffnung der „Helvetia" ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Dies wird unter Hinweisung auf das gegenwärtiger Nummer des Kreisamtsblattes beiliegende Exemplar der genehmigten Statuten der Gesellschaft hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 31. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 9250. praes. 4/1 65.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Den Daubitz'schen Kräuterliqueur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Ergebnissen der dahier vorgenommenen chemischen Untersuchung des Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs, sowie nach dem Gutachten des Kreismedizinal-Ausschusses für Schwaben und Neuburg gehört dieser Liqueur zu denjenigen Präparaten, welche nach §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Aug. 1834 (den Gift- und Arzneien-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr. Regierungsblatt S. 1017 ff.) den pharmazeutischen im strengen Sinne beizuzählen sind, und ist demzufolge der Daubitz'sche Kräuter-Liqueur als ein zum innerlichen Gebrauche bestimmtes Geheimmittel zu betrachten, zu dessen Verkauf gemäß §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 (den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln betr. Regsbl. S. 741 u. ff.) die Bewilligung der kgl. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten erforderlich ist.

Da nun eine solche höchste Bewilligung nicht vorliegt, so ist gemäß Art. 145 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 116 des Polizei-Strafgesetzbuches sowohl der Verkauf des bezeichneten Liqueurs als auch die Ankündigung desselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen bei Strafe verboten.

Die oben genannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei vorkommenden Uebertretungen dieses Verbotes die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Die Preß-Polizeibehörden haben die Redaktionen der in ihren Bezirken erscheinenden Zeitungsblätter auf dieses Verbot noch besonders aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 31. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 7662. praes. 5/1 65.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Den Vaganten Joseph Ogier von Sontheim, kgl. württ. Oberamts Heidenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichneten Behörden werden in nachstehendem Abdrucke von einer Ausschreibung der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 9. vor. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 3. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Den Vaganten Joseph Ogier von Sontheim, kgl. württ. Oberamts Heidenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Rubrikat wurde in Bayern mehrmals wegen Diebstahls theils im Vergehens-, theils im Uebertretungs-Grade, dann wegen Landstreicherei durch Urtheil des kgl. Landgerichts Hemau vom 26. Dezember vor. Js. mit 6tägigem doppelt geschärften und durch Urtheil des kgl. Landgerichts Neumarkt vom 3. ds. Mts. mit 10tägigem Arrest abgestraft und durch Beschluß des kgl. Bezirksamts Neumarkt vom 3. ds. Mts. angewiesen, das bayer. Staatsgebiet für immer zu verlassen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Joseph Ogier zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Regensburg, den 9. Dezember 1864.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Signalement des Joseph Ogier.

Alter 18 Jahre; Haare blond; Größe 5' 8" 2"'; Augen grau; Gesicht blatternarbig; Kinn rund; Nase proportionirt; Bart ohne.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. Januar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		96¾
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	98⅝	
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig	101⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	916	
„ Bank-Obligationen 4%		98½
„ Pfandbriefe à 4%	98	97½

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Dezember 1864.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	2	—	3	6	—	3	2	—	3	2	—	2	7	—	3	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	6	7	—	6	—	—	4	3	—	5	7	—	5	2	—	6	1
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—	5	1
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	2	55	4	3	14	—	2	49	—	—	—	—	2	48	—	3	1	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	23	4	2	35	2	2	1	—	2	28	—	2	8	—	2	45	—
1 „ Roggenmehl	1	47	6	2	2	1	2	—	3	1	44	—	1	40	—	1	42	3
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	48	—	3	23	—	1	53	—	2	24	—	„ 10	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	7	21	—	3	39	—	3	40	—	2	42	—	„ 12	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schfl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
1 „ Erbsen	24	—	—	22	30	—	20	—	—	21	30	—	—	—	—	18	—	—
1 „ Linsen	30	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Kartoffel weiße	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	7	12	—	7	36	—	8	—	—	5	30	—	5	—	—	6	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	16	—	—	15	4	—	15	2	—	15	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	14	—	—	10	2	—	—	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	13	—	—	13	—	—	10	—	—	11	—	—	12	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	11	—	—	9	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	8	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	16	—	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	17	—	—	15	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	28	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	24	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	32	—
1 „ Schmalz	—	31	—	—	28	—	—	34	—	—	32	—	—	32	—	—	36	—
1 „ Butter	—	28	—	—	30	—	—	31	—	—	29	—	—	26	—	—	32	—
1 „ Fische: Karpfen	—	20	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	33	—	—	24	—	—	18	—	—	24	—	—	24	—	—	26	—
12 Eier	—	19	—	—	24	—	—	10	—	—	19	—	—	19	—	—	20	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	—	—	25	—	—	26	—	—	23	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	25	—	—	24	—	—	20	—	—	27	—	—	20	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	30	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	5	4	—	5	—	—	6	—	—	5	4	—	4	4	—	5	1
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	28	—	13	—	—	18	—	—	17	7	—	13	30	—	23	—	—
1 „ Fichtenholz	13	33	—	11	—	—	13	30	—	12	7	—	11	30	—	19	—	—
1 „ Föhrenholz	14	30	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	17	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	12	30	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	10	30	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	11	24	—
1 Schfl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Reps	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	50	—	2	20	—	2	—	—	1	54	—	2	18	—	1	36	—
1 „ saures Heu	1	38	—	1	34	—	1	45	—	1	36	—	1	30	—	1	6	—
1 „ langes Stroh	—	57	—	1	27	—	1	45	—	1	15	—	1	12	—	—	42	—
1 „ kurzes Stroh	—	56	—	1	15	—	1	12	—	—	—	—	—	48	—	—	36	—
1000 Torf	2	15	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	36	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 4. Augsburg, den 14. Januar 1865.

Inhalt:

Die Klassifikation der Gebäude mit Rasendachungen. — Agenten der Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Rhönir“. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia“. — Agenten der k. k. priv. k. österr. Versicherungsgesellschaft. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes. — Die vermißte Sara Lobenstein aus Burglundstadt. — Der vermißte Schneidersohn August Amrhein von Augsburg. — Die Rechnungen der Distrikte Günzburg und Wertingen für 18⁶⁴/₆₅. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 8572. praes. ¹⁰/₁ 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Brandversicherungs-Inspektoren von Schwaben und Neuburg.

(Die Klassifikation der Gebäude mit Rasendachungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 17. vorigen Mts. ausgesprochen, daß nach den bisher gewonnenen Erfahrungen die Rasendächer dieselbe Sicherheit gegen Feuersgefahr wie Ziegel- und Metalldächer bieten, und hat zugleich auf den Grund des hiewegen erholten besondern Gutachtens angeordnet, daß Rasendächer in Absicht auf die Klassifikation behufs der Festsetzung der Beiträge zur Feuerversicherungskassa fortan den Ziegeldächern gleich zu achten sind.

Dieß wird zum gleichmäßigen Vollzuge hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 7. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9775. praes. ¹¹/₁ 65.

(Agenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft als Agent derselben an Stelle

des zurückgetretenen Agenten Heinrich Lotter (Firma Schneeweis und Comp.) und zwar für die Stadt und den Umfang der Bezirksämter Augsburg und Wertingen neben den für diese Bezirke bereits bestätigten Agenten aufgestellte Kaufmann Oskar Gracco in Augsburg ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit unter dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß nach der Anzeige des Hauptagenten v. 31. vor. Mts. der unterm 16. Juli 1861 für die Stadt Augsburg und das damalige Landgericht Göggingen bestätigte Agent Julius Scheukenhofer in Augsburg bereits unterm 30. September ejusd. anni sein Ageuturgeschäft aufgegeben hat.

Augsburg, den 8. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 9559. praes. $^{9}/_{1}$ 65.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Illertissen aufgestellte Kaufmann Johann Maierhofer in Kellmünz ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 7. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9032. praes. $^{11}/_{1}$ 65.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft und zwar für Feuer-, Lebens- und Transportversicherung aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten königl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Schullehrer Joh. Nep. Gratz in Seeg für den Umfang der Bezirksämter Füßen und Oberdorf;
2) Schullehrer Nikol. Waibel in Nesselwang für den Umfang der Bezirksämter Füßen und Kempten,

was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 8. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9968. praes. $^{11}/_{1}$ 65.

(Agenten der k. k. priv. l. österr. Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten l. österreichischen Versicherungsgesellschaft als Agent derselben für das Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäft an die Stelle des bisherigen Agenten, Stadtschreibers Scholz in Donauwörth für den Umfang der Bezirksämter Donauwörth und Wertingen aufgestellte Zimmermeister Franz Joseph Oeffner in Donauwörth ist von

der unterfertigten kgl. Regierung beſtätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 8. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10193. praes. 11/1 65.

(Die Verloosung der ältern öſterr. Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 1. Dezember vor. Js. in Wien vorgenommenen 408., 409. und 410. Verloosung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld ſind die Serien 150, 376 und 435 gezogen worden.

Die Serie 150 enthält:

Die Banko-Obligation Nr. 54571 im urſprünglichen Zinsfuße von 4% mit 1/8 der Kapitalsſumme,

die Banko-Lotto-Obligationen Nr. 13578 bis 14997 im urſprünglichen Zinsfuße von 4% mit dem ganzen Kapitalsbetrage und

die Hofkammer-Obligationen Nr. 8 bis 571 im urſprünglichen Zinsfuße von 6% mit dem ganzen Kapitalsbetrage in der Geſammtkapitalsſumme von 1,080,981 fl.

Die Serie 376 enthält;

mähriſch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen von verſchiedenem Zinsfuße und zwar:

de sessione 5. Dez. 1793 Nr. 28125 mit 1/10,

de sessione 10. Dez. 1794 Nr. 30540 mit der Hälfte der Kapitalsſumme;

ſchleſiſch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen von verſchiedenem Zinsfuße und zwar:

von baaren Einlagen und Kriegs-Darlehen:

lit. C Nr. 1124 bis 2120;

von der Naturallieferung vom Jahre 1789:

lit. F. Nr. 1 bis 261,

von der Naturallieferung vom Jahre 1790:

lit. G. Nr. 12 bis 703; und

von baaren Einlagen:

lit. D. 2 Nr. 225 bis 1763; im Geſammtkapitalsbetrage von 1,070,682 fl.

Die Serie 435 enthält:

böhmiſch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen von verſchiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 148763 bis 150191 im Geſammtkapitalsbetrage von 1,200,195 fl.

Dieſe Obligationen werden nach den beſtehenden Vorſchriften behandelt und, inſoferne dieſelben unter 5% verzinslich ſind, werden dafür auf Verlangen der Partei nach dem mittels Finanzminiſterial-Erlaſſes vom 26. Okt. 1858 veröffentlichten Umſtellungsmaßſtabe 5%ige, auf öſterreichiſche Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieſes wird zur Wahrung der Intereſſen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 8. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 9081. praes. 11/1 65.

(Verausgabung eines falſchen Halbengulden-Stücks betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird eine Ausſchreibung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. v. Mts. bezeichneten Betreffs mit dem Auf-

trage an die Polizeibehörden zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 10. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Verausgabung eines falschen Halbenguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im November l. Js. wurde in Bliskastel ein falsches Halbguldenstück beschlagnahmt. Dasselbe besteht aus Zinn und ist aus der Form eines ächten Stückes gegossen. Der Rand ist wahrscheinlich mittels eines Randirrädchens auf der Drehbank eingedrückt.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 19. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Num. 9760. praes. 1/1 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die vermißte Sara Lobensteiner aus Burgkundstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichneten Behörden werden in nachstehendem Abdrucke von einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 28. vor. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 7. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die vermißte Sara Lobensteiner von Burgkundstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Sara Lobensteiner von Burgkundstadt, deren Personalbeschreibung und Kleidung unten beigefügt ist, wird seit dem 1. vor. Mts. vermißt und steht zu vermuthen, daß sie im Mainflusse verunglückte.

Die königl. Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, nach der Vermißten die erforderlichen Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Lichtenfels mitzutheilen.

Bayreuth, den 28. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Signalement.

Alter: 43 Jahre, Statur: mittlere, Haare: schwarz, Augen: schwarzbraun, Stirne: hohe, Nase: spitzig, Gesichtsform: länglich.

Kleidung.

1 schwarz und weißcarirtes baumwollenes Kleid,

1 ſchwarz baumwollene Joppe, 1 großer ſchwarzer Shwals am Rande mit rothen Streifen und Franzen, 1 roſa kattunener baumwollener Unterrock, 1 desgleichen wollener von rother Farbe, 1 leinenes Hemd, 1 Paar röthliche wollene Strümpfe, 1 Paar grüne und rothe Straminſchuhe.

Ad Num. 10018. praes. $^{10}/_{1}$ 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Schneidersſohn Auguſt Amrhein von Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der vermißte Schneidersſohn Auguſt Amrhein von Augsburg iſt am 23. vor. Mts. hieher zurückgebracht worden, weßhalb die durch Ausſchreibung vom 28. Sept. v. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1684) angeordneten Nachforſchungen aufzuhören haben.

Augsburg, den 7. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7753. praes. $^{11}/_{1}$ 65.

(Die Rechnungen des Diſtrikts Günzburg pro $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Vorſchrift des Art. 21 des Diſtriktsraths-Geſetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Diſtrikts Günzburg für $18^{63}/_{64}$ bekannt gegeben, wie folgt:

A. Diſtrikts-Kaſſarechnung.

Einnahmen.

1) Kaſſabeſtand des Vorjahres	150 fl.	27 kr.	— hl.
2) Diſtriktsumlage	2691 fl.	— kr.	— hl.
Zuſammen	2841 fl.	27 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) Für den Diſtriktsrath . .	40 fl.	39 kr.	— hl.
2) Für geſetzliche Diſtriktszwecke:			
a) für Unterhaltung u. Verbeſſerung der Diſtriktsſtraßen	1606 fl.	14 kr.	— hl.
b) für andere Zwecke . .	150 fl.	— kr.	— hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	209 fl.	6 kr.	— hl.
Zuſammen	2005 fl.	59 kr.	— hl.
Kaſſabeſtand	835 fl.	28 kr.	2 hl.
Rentirender Baufond	1222 fl.	30 kr.	— hl.

B. Rechnung über den Diſtrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahme.

1) Kaſſabeſtand des Vorjahres	79 fl.	36 kr.	— hl.
2) Kapitalsrente	114 fl.	30 kr.	— hl.
3) Diſtriktiver Zuſchuß . . .	200 fl.	— kr.	— hl.
Zuſammen	394 fl.	6 kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage	302 fl.	30 kr.	— hl.
Kaſſabeſtand	91 fl.	36 kr.	— hl.
Rentirender Fond	3100 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 5. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8210. praes. 12/1 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Wertingen für 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Wertingen für 1863/64 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	210 fl.	— kr.	— hl.
2) Vermögensnutzung . . .	13 fl.	18 kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	400 fl.	— kr.	— hl.
4) Ueberschuß aus Quartiergeldern	53 fl.	43 kr.	7 hl.
Zusammen	677 fl.	1 kr.	7 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	30 fl.	— kr.	— hl.
2) Für gesetzliche Distriktszwecke	169 fl.	36 kr.	— hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	263 fl.	43 kr.	7 hl.
Zusammen	463 fl.	19 kr.	7 hl.
Kassabestand	213 fl.	42 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	53 fl.	43 kr.	7 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Distriktiver Zuschuß . . .	210 fl.	— kr.	— hl.
2) Zinsen	26 fl.	49 kr.	7 hl.
3) Heimbezahltes Kapital . .	1000 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	1236 fl.	49 kr.	7 hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage	1238 fl.	44 kr.	7 hl.
Passivrest	1 fl.	55 kr.	— hl.
Rentirender Fond	1417 fl.	8 kr.	4 hl.

Augsburg, den 5. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 9594. praes. 9/1 65.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten, unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Leis Elisabetha, ledig von Villbrunn, großherzoglich hessischen Kreisamts Neustadt, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 24. Nov. 1864 wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 14tägige Gefängnißstrafe;

2) Dablander Ferdinand, lediger Maurergeselle aus Nassereuth, k. k. Bezirksamts Imst, durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Kempten vom 22. Dezember 1864 wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt, und beide neuerdings des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 3. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement der Elisabetha Leis.

Alter 33 Jahre, Haare hellbraun, Augen braun, Nase stumpf, Mund mittelmäßig, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des Ferdinand Dablander.

Größe 5′ 11″, Alter 22 Jahre, Haare blond, Stirne oval, Nase proportionirt, Mund etwas aufgeworfen, Kinn rund, Bart ohne, Körperbau schlank, Besondere Kennzeichen: Hinkt am rechten Fuße.

Kreis-Notizen.

praes. 10/1 65.

Die königl. Regierung hat mit Entschließung vom 7. Januar 1865 die Bildung eines eigenen Prüfungsdistriktes für die Schullehrlinge der Schuldistrikte Buchloe und Kaufbeuren verfügt, und als Prüfungs-Commissär den kgl. Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer Wendelin Gschwend in Pforzen, dann als Vorbereitungshauptlehrer den Schullehrer Ludwig Diem in Baisweil, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, aufgestellt.

---

praes. 12/1 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 1. Januar l. Js. dem Priester Karl Weiß, Pfarrer in Grünenbach, Bezirksamts Lindau, die kathol. Pfarrei Hawangen, Bezirksamts Memmingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 11/1 65.

Die von dem kgl. Kämmerer ꝛc. Frhr. von Riedheim auf Harthausen dem Schulverweser Joseph Staubwasser zu Reisensburg, kgl. Bezirksamts Günzburg, ausgestellte Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Reisensburg, hat unterm 7. Januar 1865 die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. 5/1 65.

Zufolge der unterm 29. Dezember vorigen Js. vorgenommenen Wahlverhandlung wurde an die Stelle des verstorbenen Landwehr-Bataillonsquartiermeisters Huber der Landwehrmann Alfred Zängerle zum Bataillons-Quartiermeister im kgl. Landwehrbataillon Kempten ernannt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Januar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
" " 4%		
" " 4% halbjährig	98⅛	
" " 4½%		101
" " 4½% halbjährig	101⅛	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		98
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	916	
" Bank-Obligationen 4%		98½
" Pfandbriefe à 4%	98	97½

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest. (Schäffel)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest. (Schäffel)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	4	Jan.	43	201	244	193	49	16	3	15	5	14	22	39	179	218	211	7	11	27	11	6	10	30
		Kern	—	162	162	161	1	16	45	15	47	14	30											
Babenhausen	2	„	13	108	121	110	11	14	37	14	5	13	33	2	2	4	4	—	13	—	12	36	12	30
Burgau	2	„	—	47	47	46	1	15	—	14	15	13	30	8	34	42	31	11	12	—	11	38	11	15
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	4	„	—	29	29	18	11	15	12	15	—	14	45	—	16	16	14	2	11	24	11	12	11	—
Donauwörth	4	„	6	29	35	28	7	15	21	14	38	14	2	10	42	52	42	10	11	10	10	48	10	21
		Kern	21	57	81	67	14	14	47	13	34	12	15											
Füßen	7	„	38	83	121	54	67	20	30	19	36	17	27	13	45	58	26	32	15	15	14	—	13	30
Günzburg	3	„	6	178	184	144	40	14	48	14	15	13	42	11	12	23	11	12	13	—	12	30	12	—
Kaufbeuren	5	„	2	316	318	249	69	19	24	15	56	14	16	18	52	70	45	25	13	44	12	33	11	16
Kempten	4	„	322	821	1143	676	467	18	17	17	23	16	—	269	304	573	170	403	13	50	13	21	12	55
Krumbach	7	„	7	33	40	40	—	15	18	14	18	13	49	6	8	14	14	—	12	55	12	19	11	54
Lauingen	7	„	20	3	23	22	1	—	—	14	30	—	—	15	27	42	22	20	12	—	11	48	11	18
		Kern	297	381	681	575	106	14	30	13	27	12	6											
Lindau	7	„	3890	6551	10441	1098	9343	17	41	17	6	16	20	328	—	328	7	321	13	24	—	—	—	—
		Kern	292	365	657	333	324	16	28	15	22	14	40											
Memmingen	3	„	93	631	727	585	142	16	52	16	3	15	24	62	54	116	79	37	12	53	12	23	11	53
Mindelheim	7	„	42	149	191	140	51	17	18	15	3	13	23	2	21	23	23	—	12	35	11	51	10	35
Neuburg	4	„	19	93	112	112	—	14	32	13	51	12	57	—	57	57	57	—	10	34	10	12	9	55
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	7	„	11	179	190	190	—	14	44	13	28	12	20	60	10	70	41	29	11	23	11	1	10	40
		Kern	23	418	441	312	129	17	52	16	15	14	56											
Oettingen	4	„	17	109	126	87	39	15	46	15	6	14	24	4	6	10	7	3	11	18	10	54	10	30
Ottobeuren	5	„	16	27	43	32	11	18	46	16	3	15	8	1	4	5	5	—	13	—	12	30	12	—
Schwabmünchen	3	„	22	83	105	85	20	16	3	14	27	13	19	5	20	25	12	13	12	15	11	43	11	5
Thannhausen	5	„	2	28	30	28	2	14	57	14	48	14	47	—	11	11	9	2	12	15	12	9	12	—
Weiler		„																						
Weißenhorn	4	„	70	403	473	361	109	13	16	13	12	12	12	8	25	33	19	14	12	16	11	49	11	18
Wertingen	3	„	4	15	19	19	—	15	36	15	—	14	30	2	14	16	16	—	12	30	12	15	11	45

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest. (Schäffel)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest. (Schäffel)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	30	555	585	582	3	10	48	10	6	9	24	—	133	133	103	30	7	9	6	54	6	41
Babenhausen			1	8	9	8	1	10	15	10	—	9	36	7	65	72	72	—	7	20	7	3	6	45
Burgau			9	73	82	78	4	9	30	8	54	8	18	—	44	44	42	2	6	30	6	15	6	—
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	12	12	10	2	9	6	8	54	8	30	—	15	15	15	—	6	24	6	12	6	—
Donauwörth			5	75	80	62	18	8	30	8	—	7	35	—	195	195	184	11	6	46	6	22	6	10
Füßen			12	15	27	17	10	13	30	13	18	13	—	9	5	14	7	7	8	30	8	30	8	12
Günzburg			14	319	333	316	17	9	—	8	30	8	—	—	97	97	92	5	6	36	6	18	6	—
Kaufbeuren			1	37	38	36	2	10	18	9	32	9	5	—	125	125	117	8	7	40	7	11	6	12
Kempten			258	38	296	245	51	13	30	12	1	10	11	91	441	535	395	140	8	22	8	1	7	40
Krumbach			14	1	15	15	—	9	35	9	9	8	38	—	118	118	114	4	7	7	6	53	6	24
Lauingen			300	601	901	798	103	11	—	9	48	8	54	—	61	61	61	3	7	15	7	3	6	39
Lindau			237	—	237	—	237	—	—	—	—	—	—	80	16	96	27	69	7	24	7	18	7	12
Memmingen			117	251	368	217	151	12	44	11	56	10	14	13	204	217	184	33	7	45	7	20	7	1
Mindelheim			14	27	41	26	15	10	—	9	52	9	23	—	136	136	136	—	7	26	7	8	6	47
Neuburg			39	434	473	457	16	9	16	8	33	8	4	5	137	142	136	6	6	12	5	45	5	19
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			51	1130	1181	1147	34	10	47	10	5	9	2	—	187	187	177	10	6	59	6	26	5	7
Oettingen			12	121	133	125	8	9	54	9	30	9	6	4	184	188	177	9	6	42	6	6	5	30
Ottobeuren			3	4	7	4	3	11	30	10	30	10	—	6	49	55	55	—	8	9	7	42	7	25
Schwabmünchen			—	36	36	35	1	9	42	9	14	8	53	—	126	126	126	—	6	55	6	44	6	38
Thannhausen			—	4	4	4	—	9	48	9	30	9	15	—	22	22	22	—	6	45	6	30	6	15
Weiler																								
Weißenhorn			12	303	315	261	54	10	56	9	52	8	28	—	229	229	226	3	7	—	6	36	6	13
Wertingen			5	64	69	64	5	9	36	8	54	8	18	—	17	17	13	4	6	48	6	36	6	15

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 5. Augsburg, den 18. Januar 1865.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Grünenbach, Bezirksamts Lindau. — Verbot der Ausfuhr von Waffen ꝛc. nach Galizien. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Wolfertschwenden, kgl. Bezirksamts Memmingen. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen. — Statuten und Firmaänderung der Rheinschifffahrts-Assekuranzgesellschaft in Mainz. — Bestätigung eines Agenten der allgemeinen Versicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen. — Die Anzeige der Todesfälle von Geistlichen. — Die Distriktsrechnungen von Grönenbach und Neuburg für 1863/64. — Kreis-Notiz. — Beilage. — Extra-Beilage: Schematismus sämmtlicher Civil- und die Civilpraxis ausübender Militärärzte im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 10378. praes. 12/1 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Grünenbach, Bezirksamts Lindau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Karl Weiß in Grünenbach auf die kathol. Pfarrei Hawangen ist die kathol. Pfarrei Grünenbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Ortsbezirke Lindau und zählt 627 Seelen 2 Schulen und 4 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1710 fl. 46 kr. 2 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 616 fl. 43 kr. 4 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreisamtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 9. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9954. praes. 12/1 65.

(Verbot der Ausfuhr von Waffen ꝛc. nach Galizien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine von der kgl.

General-Zolladministration unterm 3. ds. Mts. an sämmtliche kgl. Hauptzollämter erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs zur Kenntniß des Handel- und Gewerbetreibenden Publikums gebracht.

Augsburg, den 9. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

An sämmtliche kgl. Hauptzollämter.

(Verbot der Ausfuhr von Waffen ꝛc. nach Galizien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 20. Aug. v. Js. Nr. 8916 wird den königl. Zollbehörden hiemit eröffnet, daß inhaltlich höchsten Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Dezember vor. Js. Nr. 12,438 das von der kgl. preußischen Regierung erlassene Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die preußische Grenze nach Galizien auf 6 Monate, sohin bis zum 1. Juli 1865, verlängert worden ist.

München, den 3. Januar 1865.

Kgl. General-Zolladministration.

von Plank.

von Savoye.

Ad Num. 10491. praes. 11/1 65.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Wolfertschwenden, kgl. Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. David Kahn nach Binswangen, kgl. Bezirksamts Wertingen, ist der ärztliche Distrikt Wolfertschwenden, königl. Bezirksamts Memmingen, in Erledigung gekommen, und wird derselbe hiemit unter Anberaumung eines 14tägigen Termines zur Einreichung der deßfallsigen Gesuche zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 10. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10636. praes. 14/1 65.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Joseph Alois Sauter nach Wertingen ist der ärztliche Distrikt Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, in Erledigung gekommen, und wird derselbe hiemit unter Anberaumung eines 14tägigen Termins zur Einreichung der deßfallsigen Gesuche zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 11. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern,

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10227. praes. 12/1 65.

(Statuten und Firmaänderung der Rheinschifffahrts-Assekuranzgesellschaft in Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. ds. Mts. sind die neuen Satzungen der Rheinschifffahrts-Assekuranzgesellschaft in Mainz genehmigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 9. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8537. praes. 14/1 65.

(Bestätigung eines Agenten der allgemeinen Versicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agent der allgemeinen Versicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen wird der Kaufmann Kastolus Schnetzer in Kempten bestätigt.

Augsburg, den 11. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 10426. praes. 14/1 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Anzeige der Todesfälle von Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die in Nr. 1 des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. l. Mts. enthaltene höchste Ministerialentschließung vom 28. Dezember v. Js. obenbezeichneten Betreffs Nr. 11706 Nr. 4 erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, die Anzeigen über alle Sterbfälle katholischer und protestantischer Geistlicher in der dort vorgeschriebenen Form anher vorzulegen.

Augsburg, den 10. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8960. praes. 9/1 65.

(Die Distriktsrechnung von Grönenbach für $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Distriktsrechnung von Grönenbach für $18^{63}/_{64}$ wird nach Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	65 fl.	43 kr.	7 hl.
4) Distriktsumlage	502 fl.	21 kr.	3 hl.
Zusammen	568 fl.	5 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	43 fl.	18 kr.	— hl.

2) Für geſetzliche Diſtriktszwecke:

a) Unterhaltung der Diſtrikts-ſtraße	90 fl.	— kr.	— hl.
b) ſonſtige Zwecke . . .	174 fl.	5 kr.	— hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	180 fl.	— kr.	— hl.
Zuſammen	487 fl.	23 kr.	— hl.

Augsburg, den 5. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8771. praes. 11/1 65.

(Die Diſtriktsrechnung von Neuburg für 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Diſtriktsraths-Geſetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Diſtrikts Neuburg für 1863/64 in Nachſtehendem veröffentlicht:

Einnahmen.

1) Aktivreſt aus dem Vorjahre	290 fl.	3 kr.	1 hl.
2) Kapitalszinſe	8 fl.	— kr.	— hl.
3) Kreisfondszuſchuß . . .	200 fl.	— kr.	— hl.
4) Diſtriktsumlage	1667 fl.	— kr.	— hl.
Zuſammen	2165 fl.	3 kr.	1 hl.

Ausgaben.

1) Für den Diſtriktsrath . .	59 fl.	59 kr.	— hl.
2) Für geſetzliche Diſtriktszwecke:			
a) für die Diſtriktsſtraßen	664 fl.	20 kr.	— hl.
b) für ſonſtige Zwecke .	65 fl.	— kr.	— hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	475 fl.	22 kr.	2 hl.
Zuſammen	1264 fl.	41 kr.	2 hl.

Kaſſabeſtand	900 fl.	21 kr.	3 hl.
Rentirender Diſtriktsfond	208 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 5. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. 13/1 65.

Der praktiſche Arzt Dr. David Kahn zu Wolfertſchwenden, kgl. Bezirksamts Memmingen, wurde durch Regierungsentſchließung vom 10. Januar l. Js., ſeinem deßfallſigen Geſuche entſprechend, in gleicher Eigenſchaft nach Binswangen, kgl. Bezirksamts Wertingen, verſetzt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. Januar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	98¼	
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig		101¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	912	
„ Bank-Obligationen 4%		98¼
„ Pfandbriefe à 4%	98	97¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 6. Augsburg, den 21. Januar 1865.

Inhalt:

Kgl. Allerhöchste Verordnung, die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr. — Die Erstickung dreier Kinder des verwittweten Maurers Joseph Jäckle in Kriegshaber. — Die feuerfesten Geld- und Dokumentenschränke des Schlossermeisters und Fabrikbesitzers Stöckel in Hof. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes am Bezirksgerichte München l/J. — Die Rechnungen der Distrikte Donauwörth und Sonthofen für 1863/64. — Die gesetzlichen Steuernachlässe für 1863/64. — Erledigung der I. prot. Pfarrstelle in Gefeeß. — Die Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer und der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahnobligationen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend einer Revision unterstellen lassen, und finden Uns hiernach bewogen, hierüber Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule und findet ihren Abschluß durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt.

§. 2.

Während dieses Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ist die Sonn- und Feiertagsschule von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts anhaltend zu besuchen.

Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder welche mit Genehmigung der Lokalschulinspektion oder Stadtbezirksinspektion einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

§. 3.

Die Anforderungen, welche bei der Schlußprüfung an die aus der Sonn- und Feiertagsschule zu Entlassenden gestellt werden sollen, haben sich neben entsprechendem Religionsunterrichte mindestens auf diejenigen Elementarkenntnisse zu erstrecken, welche an den von ihnen besuchten Schulen nach den geltenden Unterrichtsplänen gelehrt werden.

§. 4.

Diejenigen Schüler und Schülerinen, welche die Schulprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können ausnahmsweise durch Verfügung des Districtsschulinspectors oder Stadtschulreferenten, beziehungsweise Lokalschul-Commissärs, zu weiterem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule angehalten werden.

Bei der Bestimmung der Dauer dieses weiteren Schulbesuchs, welcher jedoch vom Tage der vorbemerkten Schulprüfung an gerechnet den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten darf, ist auf den von den Betheiligten bisher gepflogenen mehr oder weniger fleißigen Besuch der Schule und gutes Betragen Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Die förmliche Entlassung erfolgt durch Aushändigung des Entlassungszeugnisses an die Austretenden, welche längstens binnen 14 Tagen nach der Prüfung, beziehungsweise nach Beendigung des in Gemäßheit des §. 4 verlängerten Schulbesuchs zu geschehen hat.

Hiebei ist an dieselben die Ermahnung zu einem ordentlichen und gesitteten Lebenswandel zu richten.

§. 6.

Die Ausfertigung und Aushändigung der Entlassungszeugnisse geschieht durch die Lokalschul-Inspektoren oder Stadtbezirks-Inspektoren nach erholter Mitzeichnung der Distriktsschul-Inspektoren oder Stadtschul-Referenten, beziehentlich Lokalschul-Commissäre.

§. 7.

Ausnahmsweise können besondere Entlassungsprüfungen mit solchen Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen abgehalten werden,

1) welche legal verhindert waren, an der nach Maaßgabe des §. 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung Theil zu nehmen,
2) bei denen außerordentliche Umstände die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit vor dem Zeitpunkte dieser Prüfung als gerechtfertigt erkennen lassen.

§. 8.

Ueber die Zulassung zu solchen besonderen Prüfungen haben auf einkommende Gesuche die Stadtschul-Commissionen oder Distriktsschul-Inspektionen, diese jedoch in Fällen des §. 7 Ziff. 2 im Benehmen mit den Distriktspolizei-Behörden zu entscheiden.

Bei Ausnahmsbewilligungen der letzteren Art ist mit der größten Strenge zu verfahren, und die Zulassung zu einer besonderen Prüfung keinenfalls zu gestatten, wenn der Zeitraum zwischen dieser und der nach §. 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung ein halbes Jahr überschreiten würde.

Die Vornahme dieser Prüfungen hat von dem Stadtschul-Referenten, beziehungsweise Lokalschul-Commissär, oder dem Distriktsschul-Inspektor zu geschehen.

Im Uebrigen finden die §§. 3—6 incl. hier gleiche Anwendung.

§. 9.

Den vorstehenden Bestimmungen über Dauer und Beendigung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit sind auch diejenigen Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts unterworfen, welche einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

§. 10.

Nur diejenigen Jünglinge und Mädchen, welchen das vorschriftsmäßige Zeugniß über ihre Entlassung aus

der Sonn- und Feiertagsschule zugestellt ist, können als der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit und aller gesetzlichen Folgen derselben enthoben betrachtet werden.

§. 11.

Beschwerden gegen die mit Bezugnahme auf §. 4 und §. 8 Abs. 1 getroffenen Verfügungen der Schulbehörden oder wegen verzögerter Aushändigung der Entlassungszeugnisse sind an die Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu richten.

§. 12.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreisamts-Blatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden alle bisherigen, den Gegenstand dieser Verordnung behandelnden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

München, den 31. Dezember 1864.

Ludwig.

v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 10631. praes. 17/1 65.

(Die Erstickung dreier Kinder des verwittweten Maurers Joseph Jäckle in Kriegshaber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 31. Dezember v. Js. ist der verwittwete Maurer Joseph Jäckle in Kriegshaber Morgens 6 Uhr von Hause fort, in den Wald gegangen, um Leseholz zu sammeln, nachdem er vorher im Ofen der Wohnstube noch Feuer gemacht hatte.

Seine 3 Kinder, 2 Knaben und 1 Mädchen, im Alter von 3, 4 und 5 Jahren ließ er allein in der Stube im Bette liegen.

Als ungefähr um 9 Uhr Vormittags die Mutter des Jäckle, welche schon vor diesem von Hause weggegangen war, nach Hause kam, fand sie die ganze Stube mit Rauch dick angefüllt, und die Kinder, offenbar vom Rauche erstickt, todt im Bette.

Wiederbelebungsversuche waren fruchtlos.

Der Rauch selbst soll dadurch entstanden sein, daß Jäckle unter dem stark geheizten Ofen eine Quantität Brennholz liegen ließ, welches durch die starke Ofenhitze zu glimmen anfing und in Brand gerieth.

Dieser — der unterfertigten Stelle angezeigte, höchst betrübende Vorfall wird zur allgemeinen Warnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 13. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 10633. praes. 17/1 65.

(Die feuerfesten Geld- und Dokumentenschränke des Schlossermeisters und Fabrikbesitzers Stöckel in Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Fabrikbesitzer Friedrich Stöckel in Hof hat in einer an das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gerichteten Vorstellung um Empfehlung seiner feuerfesten Geld- und Dokumenten-Schränke gebeten.

Da die Brauchbarkeit der in den Werkstätten des Gesuchstellers gefertigten feuerfesten Schränke im In- wie im Auslande Anerkennung gefunden, und namentlich bei

dem am 22. April 1863 in der mechanischen Baumwollenweberei in Hof stattgehabten Brande sich vollkommen bewährt hat, so werden in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 10. ds. Mts., die Stiftungs-Administrationen und Kirchenverwaltungen im Regierungsbezirke hierauf aufmerksam gemacht, damit hievon im Bedürfnißfalle der entsprechende Gebrauch gemacht werden könne.

Augsburg, den 14. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 10592. praes. $^{16}/_{1}$ 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes am Bezirksgerichte München l/J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Pensionirung des Dr. J. Hofmann in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes am Bezirksgerichte München l./J. wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 13. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9429. praes. $^{17}/_{1}$ 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Donauwörth pro $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Donauwörth für $18^{63}/_{64}$ nachstehend bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	84 fl.	25 kr.	6 hl.
2) Distriktsumlage	486 fl.	3 kr.	— hl.
Zusammen	570 fl.	28 kr.	6 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	18 fl.	24 kr.	— hl.
2) Für gesetzliche Distriktszwecke	124 fl.	55 kr.	— hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	300 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	443 fl.	19 kr.	— hl.
Kassabestand	127 fl.	9 kr.	6 hl.

B. Distrikts-Leih- und Hilfskassa-Rechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	73 fl.	5 kr.	— hl.
2) Illaten der dem Distrikte neu einverleibten Gemeinden Ronheim und Mauern . . .	123 fl.	21 kr.	4 hl.
3) Kapitalsrente	114 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktiver Zuschuß . . .	300 fl.	— kr.	— hl.
5) Heimbezahlte Zinsrückstände	25 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	635 fl.	26 kr.	4 hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage	425 fl. — kr. — hl.
Kassabestand	210 fl. 26 kr. 4 hl.
Rentirendes Vermögen	3150 fl. — kr. — hl.

Augsburg, den 12. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 9604. praes. 17/1 65.

(Die Rechnungen des Distriktsraths Sonthofen für 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distriktsrechnungen von Sonthofen für 1863/64 veröffentlicht, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus den Vorjahren	316 fl. 45 kr. 2 hl.
2) Illiquide Aktivausstände	127 fl. 57 kr. — hl.
3) Kapitalsrente	568 fl. 8 kr. 3 hl.
4) Staatsfonds-Zuschuß zur Distriktsstraße	2300 fl. — kr. — hl.
5) Distriktsumlage	421 fl. 7 kr. 3 hl.
6) Zufällige Einnahmen	69 fl. 19 kr. — hl.
Zusammen	3803 fl. 17 kr. — hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath	55 fl. — kr. — hl.
2) Zum Baufond für die Distriktsstraße nach Oberstdorf	2900 fl. — kr. — hl.
3) Für andere gesetzliche Distriktszwecke	316 fl. 11 kr. — hl.
4) Für fakultative Zwecke	223 fl. 12 kr. 1 hl.
5) Auf Abschreibung obiger Ausstände	127 fl. 57 kr. — hl.
Zusammen	3622 fl. 20 kr. 1 hl.
Kassabestand	180 fl. 57 kr. 7 hl.
Rentirender Distriktsfond	14524 fl. 50 kr. — hl.
Deponirter Baufond	2900 fl. — kr. — hl.

Augsburg, den 12. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6295. praes. 15/1 65.

(Die gesetzlichen Steuernachlässe für 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Nachlaßgesetzes vom 1. Juli 1834 werden die im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für 1863/64 bewilligten Steuernachlässe in nachstehender Zusammenstellung veröffentlicht.

Augsburg, den 12. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zusammenstellung

der im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg im Etatsjahre $18^{63}/_{64}$ bewilligten gesetzlichen Steuernachlässe.

Rentämter.	Steuergemeinden.	Genehmigte Nachlässe: Grundsteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Haussteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Gewerbsteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Beschädigungsart.
Augsburg (Land)	Achsheim	75	43	1	—	—	—	—	—	—	
	Kriegshaber	153	22	7	—	—	—	—	—	—	
	Langweid	231	29	6	—	—	—	—	—	—	
	Neusäß	204	47	5	—	—	—	—	—	—	
	Oberhausen	425	41	6	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Steppach	87	51	7	—	—	—	—	—	—	
	Täfertingen	231	21	7	—	—	—	—	—	—	
	Westheim	156	17	2	—	—	—	—	—	—	
	Summe	1566	36	1	—	—	—	—	—	—	
Dillingen	Eppisburg	6	21	—	—	—	—	—	—	—	
	Fristingen	43	19	5	—	—	—	—	—	—	Viehfall.
	Glött	55	11	—	—	—	—	—	—	—	
	Gundremmingen	13	29	4	—	—	—	—	—	—	Brand und Viehfall.
	Henbesen	4	28	6	—	—	—	—	—	—	
	Holzheim	101	37	4	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Summe	224	27	3	—	—	—	—	—	—	
Donauwörth	Baierfeld	35	24	4	—	—	—	—	—	—	
	Genderkingen	73	47	4	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Oberndorf	10	20	4	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Summe	119	32	4	—	—	—	—	—	—	
Günzburg	Offingen	23	51	5	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Summe für sich.										
Höchstädt	Buggenhofen	31	54	6	—	—	—	—	—	—	
	Hochstein	7	20	5	—	—	—	—	—	—	
	Markt Bissingen	12	49	4	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Stillnau	—	49	7	—	—	—	—	—	—	
	Summe	52	54	6	—	—	—	—	—	—	
Illertissen	Illertissen	94	42	1	—	—	—	—	—	—	
	Pleß	41	59	2	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Winterrieden	7	41	4	—	—	—	—	—	—	
	Summe	144	23	2	—	—	—	—	—	—	
Immenstadt	Burgberg	2	10		—	—	—	—	—	—	Ueberschwemmung.
	Summe für sich.										
Kaufbeuren	Apfeltrang	100	20	7	—	—	—	—	—	—	
	Friesenried	108	9	4	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Summe	208	30	3	—	—	—	—	—	—	

Rentämter.	Steuergemeinden.	Genehmigte Nachläſſe: Grundſteuer incl. Beiſchlag. fl.	kr.	hl.	Hausſteuer incl. Beiſchlag. fl.	kr.	hl.	Gewerbſteuer incl. Beiſchlag. fl.	kr.	hl.	Beſchädigungsart.
Kempten	Altusried	330	34	4	—	—	—	—	—	—	Hagelſchlag.
	Burg	51	22	2	—	—	—	—	—	—	
	Ditmansried	570	12	7	—	—	—	—	—	—	
	Ebersbach	673	5	—	—	—	—	—	—	—	
	Probſtried	480	40	5	—	—	—	—	—	—	
	Reicholzried	482	10	5	—	—	—	—	—	—	
	Ueberbach	159	16	2	—	—	—	—	—	—	
	Willofs	495	5	1	—	—	—	—	—	—	
	Summe	3242	27	2	—	—	—	—	—	—	
Memmingen	Dickenreishauſen	418	4	—	—	—	—	—	—	—	Brand und Hagelſchlag.
	Feuthofen	54	40	—	—	—	—	—	—	—	Hagelſchlag.
	Grönenbach	472	6	6	—	—	—	—	—	—	Brand und Hagelſchlag.
	Kardorf	94	57	4	—	—	—	—	—	—	Hagelſchlag.
	Kronburg	288	36	1	—	—	—	—	—	—	
	Lautrach	110	30	1	—	—	—	—	—	—	
	Zell	298	48	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe	1737	42	4	—	—	—	—	—	—	
Mindelheim	Egelhofen	33	36	—	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Oberrieden	40	9	—	—	—	—	—	—	—	
	Preitenbrunn	466	8	4	—	—	—	—	—	—	Hagelſchlag.
	Schöneberg	143	40	1	—	—	—	—	—	—	
	Unterkammlach	11	37	1	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Summe	695	4	6	—	—	—	—	—	—	
Monheim	Daiting	456	42	5	—	—	—	—	—	—	Hagelſchlag.
	Graisbach	641	56	2	—	—	—	—	—	—	
	Hochfeld	394	35	7	—	—	—	—	—	—	
	Kölburg	87	53	7	—	—	—	—	—	—	
	Monheim	93	46	3	—	—	—	—	—	—	
	Natterholz	93	54	3	—	—	—	—	—	—	
	Ried	35	6	1	—	—	—	—	—	—	
	Mögling	97	6	1	—	—	—	—	—	—	
	Warching	115	46	2	—	—	—	—	—	—	
	Wittesheim	246	7	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe	2182	53	7	—	—	—	—	—	—	
Nördlingen	Deggingen	8	49	7	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Löpfingen	39	54	5	—	—	—	13	39	—	Brand und Hagelſchlag.
	Nördlingen	24	57	4	—	—	—	—	—	—	Hagelſchlag.
	Summe	72	39	—	—	—	—	13	39	—	
Oberdorf	Attrang	223	18	6	—	—	—	—	—	—	Hagelſchlag.
	Altdorf	276	28	7	—	—	—	—	—	—	
	Bärnbach	217	36	—	—	—	—	—	—	—	
	Bertoldshofen	18	55	—	—	—	—	—	—	—	
	Bidingen	138	41	3	—	—	—	—	—	—	

Rentämter.	Steuergemeinden.	Genehmigte Nachlässe: Grundsteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Haussteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Gewerbsteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Beschädigungsart.
Oberdorf	Ebenhofen	234	13	5	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Huttenwang	131	35	2	—	—	—	—	—	—	
	Ingenried	264	19	3	—	—	—	—	—	—	
	Rudrazhofen	227	59	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe	1733	7	2	—	—	—	—	—	—	
Oettingen	Schopflohe	105	55	2	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Seeglohe	1	11	6	—	—	—	—	—	—	
	Summe	107	7	—	—	—	—	—	—	—	
Ottobeuren	Böhen	1095	—	2	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Engetried	35	56	4	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Frechenrieden	35	3	4	—	—	—	—	—	—	
	Günz	316	59	1	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Horserbach	578	41	1	—	—	—	—	—	—	
	Niederdorf	330	—	1	—	—	—	—	—	—	
	Ronsberg	237	29	7	—	—	—	—	—	—	
	Schlegelsberg	15	33	—	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Wolfertschwenden	487	8	1	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Summe	3131	51	5	—	—	—	—	—	—	
Schwabmünchen	Graben	250	12	2	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Großaitingen	481	38	6	—	—	—	—	—	—	Brand und Hagelschlag.
	Hiltestingen	126	38	5	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Langerringen	44	—	7	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Mittelstetten	287	20	5	—	—	—	—	—	—	Brand und Hagelschlag.
	Schwabmünchen	690	11	6	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Untermeitingen	7	6	6	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Wehringen	19	56	4	—	—	—	—	—	—	
	Summe	1907	6	1	—	—	—	—	—	—	
Türkheim	Derndorf	24	10	—	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Haselbach	64	4	5	—	—	—	—	—	—	
	Kirchheim	69	52	7	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Oberneufnach	2	16	1	—	—	—	—	—	—	
	Wald	3	43	4	—	—	—	—	—	—	
	Summe	164	7	1	—	—	—	—	—	—	
Ursberg	Deisenhausen	19	11	2	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Tiefenried	307	14	—	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Walkertshofen	22	30	—	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Summe	348	55	2	—	—	—	—	—	—	
Weißenhorn	Gannertshofen	100	16	2	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Summe für sich.										
Wertingen	Biberbach	60	32	2	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Bluswangen	35	3	6	—	—	—	—	—	—	Viehfall.
	Blankenburg	3	41	3	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Buttenwiesen	1	29	5	—	—	—	—	—	—	

Bezirke	Gemeindeämter	Wahlberechtigte			Wahlbeteiligung
		Männer	Frauen	Gesamt	
Mattersburg	Antau	1.107	1.178	2.285	Antau
	Bad Sauerbrunn	1.017	1.111	2.128	Bad Sauerbrunn
	Baumgarten	1.010	1.060	2.070	
	Draßburg	1.284	1.350	2.634	Draßburg
	Forchtenau	1.107	1.178	2.285	Forchtenau
	Hirm	1.017	1.111	2.128	Hirm
	Krensdorf	1.010	1.060	2.070	Krensdorf
	Loipersbach	1.284	1.350	2.634	Loipersbach
	Mattersburg	1.107	1.178	2.285	Mattersburg
	Pöttelsdorf	1.017	1.111	2.128	Pöttelsdorf
	Rohrbach	1.010	1.060	2.070	
	Schattendorf	1.284	1.350	2.634	
	Sigleß	1.107	1.178	2.285	
	Stadtschlaining	1.017	1.111	2.128	
	Unterpullendorf	1.010	1.060	2.070	
Gemeindebezirk	Wiener Neustadt	1.284	1.350	2.634	
	Wiener Neustadt Land	1.107	1.178	2.285	
Zell am See-Land					
Bruck/Glstr.		1.017	1.111	2.128	
Fusch		1.010	1.060	2.070	
Hollersbach		1.284	1.350	2.634	
Kaprun		1.107	1.178	2.285	
Lend		1.017	1.111	2.128	
Maishofen		1.010	1.060	2.070	
Mittersill		1.284	1.350	2.634	
Neukirchen		1.107	1.178	2.285	
Niedernsill		1.017	1.111	2.128	
Piesendorf		1.010	1.060	2.070	
Rauris		1.284	1.350	2.634	
Saalbach		1.107	1.178	2.285	
Stuhlfelden		1.017	1.111	2.128	
Taxenbach		1.010	1.060	2.070	
Uttendorf		1.284	1.350	2.634	
Viehhofen		1.107	1.178	2.285	
Weißbach		1.017	1.111	2.128	
Zell am See		1.010	1.060	2.070	
Bezirk		1.284	1.350	2.634	

Ad Num. 1340. praes. 19/1 65.

(Erledigung der I. prot. Pfarrſtelle in Geſees betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte I. proteſtantiſche Pfarrſtelle in Geſees wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachſtehenden faſſionsmäßigen Bezügen ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte: aus Staatskaſſen 5 3/8 Klafter Holz = 20 fl. 50 kr., aus Stiftskaſſen baar 7 fl. 50 kr.

II. Zinſe von Aktivkapitalien 23 fl. 5 1/2 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung in gutem Stand, und Genuß der Oekonomiegebäude 45 fl., Grundſtücke: 11 3/8 Tgw. Aecker, 15 1/8 Tgw. Wieſen, 1 1/4 Tgw. Garten 164 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten 566 fl. 19 kr.

V. Einnahmen aus Dienſtesfunktionen 71 fl. 35 3/4 kr. Summa 899 fl. 10 1/4 kr. Laſten mit Ausſchluß der Aerarialſteuern 7 fl. 50 kr. Reiner Pfarrertrag 891 fl. 20 1/4 kr.

Bayreuth, den 16. Januar 1865.

Kgl. proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

---

praes. 18/1 65.

Bekanntmachung.

(Die Verlooſung der Hochſtadt-Kronach-Gundelsdorfer und der Holzkirchen-Miesbacher Eiſenbahnobligationen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Bei der heute vorgenommenen Verlooſung der obenbezeichneten Eiſenbahn-Anlehen ſind die nachſtehenden Nummern gezogen worden und zwar:

a) vom Hochſtadt-Kronach-Gundelsdorfer Anlehen Nr. 589. 647. 1063. 1287. 1324. 1742. 1768. 2007 und 2347;

b) vom Holzkirchen-Miesbacher Anlehen Nr. 39. 190. 433. 821. 1009. 1025. 1402. 1440. 1656 und 1688.

was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die mit dieſen Nummern verſehenen Partial-Obligationen am 15. April ds. Js. zurückbezahlt werden und von da an außer Verzinſung treten.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen bereits verloosten Eiſenbahn-Partialen, nachſtehende noch nicht erhoben worden ſind, als:

1) vom Bayreuth-Neuenmarkter Eiſenbahn-Anlehen
   aus der 10. Verlooſung Nr. 242 mit Zinsterminsende 1. März 1863,
   aus der 11. Verlooſung Nr. 637 und 799 mit Zinsterminsende 1. März 1864;
2) vom Paſing-Starnberger Eiſenbahnanlehen
   aus der 7. Verlooſung Nr. 1418 mit Zinsterminsende 1. Januar 1863;
   aus der 8. Verlooſung Nr. 526 und 1683 mit Zinsterminsende 1. Januar 1864 und
   aus der 9. Verlooſung Nr 305. 420. 480. 1063. 1355 und 1522 mit Zinsterminsende 1. Januar 1865;
3) vom Kempten-Memmingen-Ulmer Eiſenbahn-Anlehen
   aus der 1. Verlooſung Nr. 2618. 4182. 4650. 5106. 6152 und 6309 mit Zinsterminsende 1. Oktober 1864.

Die Eigenthümer dieſer Obligationen werden hiemit aufgefordert, die betreffenden Kapitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinſenverluſtes baldigſt zu erheben.

Nürnberg, den 16. Januar 1865.

Kgl. Bankdirektion.

Pfeufer.

Reichold.

Kreis-Notizen.

praes. 14/1 65.

Der praktische Arzt Dr. Joseph Alois Sauter zu Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, wurde durch Regierungsentschließung vom 11. Januar l. Js. seinem Ansuchen entsprechend in gleicher Eigenschaft in die Stadt Wertingen versetzt.

---

praes. 16/1 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 9. l. Mts. dem Priester Franz Joseph Schmid, Dechant und Pfarrer in Burgberg, kgl. Bezirks-Amts Sonthofen, die kathol. Pfarrei Weiler, kgl. Bezirksamts Lindau, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 14/1 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 6. Januar 1865 dem Priester Joseph Jäckle, Benefiziat in Weißenhorn, Bezirksamts Illertissen, das Frühmeßbenefizium in Holzheim, Bezirksamts Neu-Ulm, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 17/1 65.

Dem Landwehrhauptmann Ernst Kohl in Dillingen wurde gemäß §. 7 Ziff. 1 der Landwehrordnung und §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1854 die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste unterm 14. Januar ds. Js. ertheilt und gleichzeitig, zufolge der am 28. Dez. vor. Js. vorgenommenen Offizierswahl im kgl. Landwehr-Bataillon Dillingen befördert:

zum Hauptmann:

Oberlieutenant Adolph Trutter;

zum Oberlieutenant:

Lieutenant Georg Knorr;

zum Lieutenant:

Korporal Joseph Häußler.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Januar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	98¾	
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig	101¾	101¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	912	910
„ Bank-Obligationen 4%		98¼
„ Pfandbriefe à 4%	98	97¾

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	13	Jan.	49	337	386	377	9	15	23	14	30	13	7	7	717	724	669	55	15	39	14	43	13	12
		Kern	1	731	732	728	4	15	59	14	13	13	12											
Babenhausen	9	„	11	78	89	89	—	14	30	14	15	13	48	—	5	5	3	2	12	15	12	—	11	—
Burgau	10	„	1	50	51	47	4	14	45	14	—	13	15	11	22	33	22	11	12	—	11	37	11	15
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	11	„	11	15	26	23	3	15	—	14	37	13	—	2	20	22	17	5	11	24	11	15	11	—
Donauwörth	11	„	7	36	43	43	—	14	55	14	26	13	11	10	46	56	56	—	11	6	10	44	9	56
		Kern	14	40	54	54	—	14	53	13	43	12	31											
Füßen	14	„	67	82	149	125	24	20	21	18	—	16	18	32	46	78	59	19	14	50	14	3	13	18
Günzburg	10	„	40	157	197	195	2	14	45	14	—	13	15	12	14	26	13	13	12	30	12	—	11	30
Kaufbeuren	12	„	69	264	333	306	27	17	46	15	9	13	43	25	82	107	102	5	13	20	12	28	11	37
Kempten	11	„	467	605	1072	576	496	18	28	17	20	16	1	403	128	531	154	377	13	45	13	17	12	48
Krumbach	14	„	—	94	94	64	30	14	18	13	19	13	17	—	25	25	12	13	12	42	12	20	11	45
Lauingen	14	„	4	25	29	24	4	14	30	14	21	14	—	20	45	65	60	5	12	30	11	57	11	21
		Kern	106	584	690	672	18	14	48	14	21	13	54											
Lindau	14	„	9313	3191	12504	3018	9516	17	43	17	14	16	43	321	—	321	8	313	13	30	—	—	—	—
		Kern	321	493	814	339	480	16	46	15	45	14	53											
Memmingen	10	„	142	623	765	568	197	16	20	15	37	14	47	37	62	99	56	43	12	47	12	26	12	—
Mindelheim	14	„	51	215	266	147	119	16	2	14	19	13	—	—	37	37	25	12	12	30	11	25	10	32
Neuburg	11	„	—	190	190	190	—	14	33	13	56	13	2	—	86	86	86	—	10	24	10	1	9	48
Neu-Ulm *)	12	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	14	„	—	257	257	257	—	14	26	13	22	12	11	29	32	61	58	3	11	54	11	34	11	2
		Kern	129	520	649	529	120	17	25	15	50	14	12											
Oettingen	11	„	36	152	188	140	48	15	36	15	—	14	24	3	20	23	15	8	11	18	10	54	10	30
Ottobeuren	12	„	11	58	69	50	19	17	12	15	52	15	2	—	9	9	7	2	13	6	12	30	12	—
Schwabmünchen	10	„	20	78	98	77	21	15	59	14	55	13	1	12	13	25	21	4	12	24	12	1	11	49
Thannhausen	12	„	2	36	38	24	14	14	48	14	30	14	9	2	35	37	28	9	12	15	12	9	12	—
Weiler	12	„	68	45	113	55	58	19	30	18	51	18	6	8	13	21	12	9	14	10	14	4	14	—
Weißenhorn	11	„	109	289	398	387	11	14	16	13	37	12	58	14	20	34	10	24	12	18	11	40	11	7
Wertingen	10	„	—	55	55	44	11	14	57	14	33	14	7	—	13	13	13	—	12	—	11	30	11	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	3	1110	1113	959	154	10	24	9	34	8	11	30	474	504	488	16	6	46	6	41	6	26
Babenhausen			1	6	7	7	—	10	—	9	15	8	54	—	71	71	71	—	7	41	7	28	7	—
Burgau			4	63	67	67	—	9	36	9	—	8	24	2	21	23	21	2	6	40	6	32	6	24
Burgheim																								
Dinkelscherben			2	4	6	6	—	—	—	9	—	—	—	—	8	8	8	—	6	27	6	18	6	—
Donauwörth			18	80	98	83	15	8	39	8	—	7	32	11	195	206	206	—	6	24	6	17	6	5
Füßen			10	3	13	1	12	—	—	—	—	—	—	7	15	22	10	12	8	30	8	—	8	—
Günzburg			17	262	279	252	27	10	—	8	54	7	18	5	91	96	96	—	6	36	6	18	6	—
Kaufbeuren			2	45	47	30	17	10	10	9	28	8	57	8	121	129	123	6	7	43	7	11	6	22
Kempten			51	110	161	103	58	12	26	11	30	10	26	140	365	505	347	158	8	27	8	8	7	51
Krumbach			—	76	76	52	24	10	21	9	54	9	1	—	193	193	163	30	6	57	6	37	6	15
Lauingen			103	1030	1133	1039	91	10	27	9	39	8	30	3	104	107	107	—	7	—	6	27	6	15
Lindau			237	—	237	—	237	—	—	—	—	—	—	69	37	106	39	67	7	36	7	30	7	18
Memmingen			151	111	247	192	55	12	46	11	32	10	50	33	182	215	154	61	7	31	7	8	6	29
Mindelheim			15	50	65	41	24	9	53	9	20	9	4	—	191	191	170	21	7	19	7	—	6	42
Neuburg			16	472	488	488	—	9	15	8	39	7	57	6	87	93	93	—	6	10	5	49	5	13
Neu-Ulm *)			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	3	15	3	12	3	9
Nördlingen			34	1801	1835	1443	392	10	34	9	45	8	39	10	281	271	271	—	7	3	6	27	5	33
Oettingen			8	94	102	102	—	10	—	9	15	8	30	9	152	161	154	7	6	42	6	6	5	30
Ottobeuren			3	3	6	6	—	11	5	10	40	10	43	—	51	51	43	8	8	22	8	7	7	44
Schwabmünchen			1	9	10	4	6	9	30	9	14	8	56	—	102	102	95	7	7	7	6	51	6	36
Thannhausen			—	6	6	6	—	9	—	8	45	8	33	—	15	15	12	3	6	30	6	15	6	—
Weiler			31	13	44	42	2	13	18	12	36	11	30	29	16	45	11	34	8	25	8	18	8	8
Weißenhorn			51	314	365	334	61	10	46	9	49	8	55	3	252	255	252	3	7	16	6	50	6	24
Wertingen			5	50	55	48	7	9	12	8	47	7	45	4	4	8	8	—	7	—	6	24	6	6

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 7. Augsburg, den 25. Januar 1865.

Inhalt:

Gesuch der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg um Anschaffung des Werkes „Wirkungskreis der bayer. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Regierungs-Präsidenten Frhrn. von Pechmann". — Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia". — Das Auffinden einer männlichen Leiche. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Altusried, kgl. Bezirksamts Memmingen. — Die Rechnung des Distrikts Monheim für $18^{63}/_{64}$. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11283. praes. $^{21}/_{1}$ 65.

(Gesuch der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg um Anschaffung des Werkes „Wirkungskreis der bayerischen Distrikts-Verwaltungsbehörden von Regierungs-Präsidenten Frhrn. von Pechmann" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem in dem Regierungsausschreiben vom 3. Nov. 1862 (Kreis-Amtsblatt 1862 S. 2062) bezeichneten Werke ist in der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg soeben die zweite verbesserte und umgearbeitete Auflage unter dem Titel „Wirkungskreis der bayerischen Distrikts-Verwaltungsbehörden" vom Regierungs-Präsidenten Frhrn. v. Pechmann, Preis 4 fl. 48 kr., vollständig erschienen.

In Folge eines Rescriptes aus dem kgl. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen vom 15. l. Mts. wird den kgl. Bezirksämtern, Magistraten, Landgemeinden und Kirchenverwaltungen die Anschaffung dieses Werkes aus Regiemitteln innerhalb der Etatsgrenzen gestattet.

Augsburg, den 20. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8792. praes. $^{20}/_{1}$ 65.

(Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Gladbacher Feuer-

versicherungs-Gesellschaft aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Maurermeister Andreas Immelauer in Burgheim für den Umfang des Bezirksamts Neuburg;
2) Uhrmachermeister Max Mündler in Wemding für den Umfang der Bezirksämter Donauwörth und Nördlingen;
3) Seifensiedermeister Ferdinand Butz in Monheim für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth;
4) Drechslermeister Friedrich Gerl in Rennertshofen für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth;
5) Thierarzt Gustav Mackh in Wallerstein;
6) Rauhwaarenhändler Sandel Bühler in Kleinerdlingen;
7) Meßner Alois Fischer zu Oettingen, und zwar 5, 6 und 7 für den Umfang des Bezirksamts Nördlingen.

Zurückgetreten sind die bestätigten Agenten:

1) Schlossermeister Joh. Fischer in Göggingen;
2) Buchbindermeister Joh. Röthel in Oettingen;
3) Webermeister Gg. Ad. Mayer in Neuburg a/D.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 17. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 10862. praes. 19/1 65.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt und zwar neben den für die treffenden Bezirke bereits bestätigten Agenten aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Schullehrer Georg Gsell in Anried für den Umfang des Bezirksamts Zusmarshausen;
2) Schullehrer Patriz Miller in Affaltern für den Umfang des Bezirksamts Wertingen; dann
3) Schullehrer Max Ott in Gablingen und
4) Schullehrer Jos. Ant. Briechele in Täfertingen,

beide für den Umfang des Bezirksamts Augsburg.

Was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 16. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10452. praes. 18/1 65.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Günzburg aufgestellte Privatier Anton Jäger zu Großkötz ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 15. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10268. praes. 19/1 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 24. Dezember 1864 Nr. 6991 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 18. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 13. August ds. Js. wurde in dem Michaelsberger Walde, kgl. Bezirksamts Bamberg II., die Leiche einer Mannsperson aufgefunden, welche sich an einem Baume erhängt hatte.

Der Erhängte war von kräftiger Muskulatur, 5′ 9″ groß, hatte langes, röthlich braunes Haar, einen schwachen röthlichen Bart, gute Zähne und mag 20 bis 22 Jahre alt gewesen sein. Bei der bereits weit vorgeschrittenen Verwesung des aufgefundenen Leichnams war eine nähere Personalbeschreibung nicht mehr möglich.

Die Kleidung des Aufgefundenen bestand in einem schwarzen, kurzen Tuchrocke, einer schwarzen tuchenen Weste, schwarzer halbseidener Cravatte, einem weißleinenen mittelfeinen Hemde, dunkelgrüner Buckskinhose, etwas defekten kalbledernen Halbstiefeln und einer Schirmmütze von grobem schwarzem Tuche.

Es hat sich die Vermuthung ergeben, der Aufgefundene sei der Schneidergeselle und Soldat des kgl. 5. Infanterieregiments, Andreas Bockentänzer aus Schweinfurt, welcher bei seinem Regimente vermißt wird; die hierauf gerichteten Erhebungen haben jedoch kein sicheres Resultat ergeben.

Die kgl. Distrikts-Polizeibehörden werden demnach angewiesen, zur Ermittlung der Identität dieser Mannsperson weitere Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamt Bamberg II. mitzutheilen.

Bayreuth, den 24. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11397. praes. 21/1 65.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Altusried, kgl. Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des prakt. Arztes Dr. Tobias Gabler nach Martinszell, kgl. Bezirksamts Kempten, ist der ärztliche Distrikt Altusried, königl. Bezirksamts Memmingen, in Erledigung gekommen.

Bewerber um denselben haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten königl. Regierung einzureichen.

Augsburg, den 19. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 7754. praes. 20/1 65.

(Die Rechnung des Distrikts Monheim für 18$^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distriktskassa-Rechnung von Monheim für 18$^{63}/_{64}$ bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	630 fl. 50 kr.	— hl.
2) Kreisfondszuschuß . . .	400 fl. — kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	2607 fl. 46 kr.	— hl.
Zusammen	3638 fl. 36 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	108 fl.	40 kr.	6 hl.
2) Für gesetzliche Distriktszwecke:			
a) für Unterhaltung der Distriktsstraßen . . .	1130 fl.	— kr.	— hl.
b) für andere Zwecke . .	334 fl.	48 kr.	— hl.
Zusammen	1573 fl.	28 kr.	6 hl.
Kassabestand	2065 fl.	7 kr.	2 hl.

Augsburg, den 12. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 23/1 65.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem kgl. Regierungsrathe Johann Wilhelm Schegn in Augsburg das Ritterkreuz I. Klasse vom Verdienstorden des heiligen Michael zu verleihen.

praes. 20/1 65.

Die bisher mit der polytechnischen Schule verbunden gewesene Baugewerkschule dahier, in welcher die Bauhandwerker während der Wintermonate unentgeltlichen Unterricht im Zeichnen, Rechnen und in der Geometrie genossen haben, wird auch im heurigen Winter unter Vorstandschaft des königl. Professors von Kramer als selbstständige Staatsanstalt fortgeführt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Januar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	98⅛	
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig	101⅛	101¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	915	912
„ Bank-Obligationen 4%		98⅛
„ Pfandbriefe à 4%	98	97½

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 8. Augsburg, den 28. Januar 1865.

Inhalt:

Die Rinderpest in Oesterreich. — Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Agenten der k. k. priv. k. österr. Versicherungsgesellschaft. — Agenten der Frankfurter Feuer-Versicherungsgesellschaft deutscher Phönix. — Unteragenten für den Schiffsrheder Robert Slomann in Hamburg zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern. — Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia. — Gesuch des Zahnarztes und Badereibesitzers Joh. Nep. Steyrer von München um die Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur und eines Zahnpulvers. — Die in Bayreuth aufgegriffene angegebene Maria Hofmann. — Die Rechnungen der Distrikte Oberdorf und Ottobeuren für $18^{63}/_{64}$. — Gesuch des S. W. Egers aus Breslau um die Bewilligung zum Verkaufe eines Fenchelhonig-Extrakts. — Gesuch des Kaufmanns Friedr. Wilh. Bockius in Otterberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Kräuter-Brustsyrups. — Gesuch des Kaufmanns A. Häußler in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines aromatischen Kräutersyrup. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Rechnungsaufnahme bei der kgl. Regierung von Oberfranken pro $18^{62}/_{63}$ hier das Stempelwesen. — Die Wiederbesetzung der Stelle eines Alumneums-Inspektors in Ansbach. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11608. praes. $^{25}/_{1}$ 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. ds. Mts. bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage an die Distrikts-Polizeibehörden bekannt gegeben, für Veröffentlichung derselben in ihren Amtsbezirken Sorge zu tragen.

Augsburg, den 23. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Ueber den Stand der Rinderpest in Oesterreich sind

während der Monate November und Dezember vor. Js. folgende Nachrichten eingekommen:

Im Königreiche Böhmen ist die Seuche wieder völlig erloschen und auch die vorgeschriebene Observationszeit in den betreffenden Orten ohne Störung abgelaufen.

Damit die Krankheit nicht wieder eingeschleppt werde, hält übrigens die kaiserliche Statthalterei in Prag die in der Ministerialentschließung vom 18. November vor. Js. erwähnten Sperrmaßregeln gegen die übrigen österr. Länder aufrecht, in welchen die Seuche noch herrscht.

In Mähren ist die Krankheit im Mereritscher- und Olmützerbezirke erloschen, aber in vier Orten des Prerauer- und Auspitzerbezirkes wieder ausgebrochen.

In Schlesien sind seit Ende Oktober vor. Js. neue Seuchenfälle nicht mehr vorgekommen; auch im Krakauer Verwaltungsbezirke ist dieselbe im Rückgange und herrschte Anfangs Dezember nur noch in zwei Orten.

Die preußische Landesregierung zu Breslau hat wegen der Seuche in Mähren und Schlesien angeordnet:

a) Rinder werden aus Oesterreich nur nach bestandener 21tägiger Quarantaine eingelassen;
b) Borsten- und Wolle-Vieh nur nach vorausgegangener vorschriftsmäßiger Reinigung durch Schwemmung;
c) Rindshäute nur, wenn sie vollkommen ausgetrocknet, Hörner, wenn sie von Stirnzapfen befreit sind;
d) Talg darf nur geschmolzen und in Fässern eingeführt werden.

In Galizien befanden sich Mitte Dezembers noch in 27 Orten seuchenkranke Thiere, andere 45 Orte standen noch unter Observation.

In Kroatien und Slavonien hatte die Seuche seit dem Jahre 1862 einen Verlust von 6738 Rindern veranlaßt, war aber im Dezember 1864 völlig erloschen.

In Niederösterreich endlich ist zwar die Krankheit in zwei Ortschaften erloschen, in drei anderen Orten der Bezirke Baden, Mödling und Schwechat aber neu

aufgetreten und hat nun in dieser Provinz seit dem 23. August vor. Js. in 25 Höfen von 6 Ortschaften einen Verlust von 112 Stücken Rindvieh verursacht.

Bei diesem Stande der Seuche in mehreren Theilen Oesterreichs bleiben die in der Ministerialentschließung vom 18. November v. Js. getroffenen Anordnungen auch noch ferner in Kraft.

München, den 19. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und und Neuburg.
(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 9616. praes. 25/1 65.

(Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wurden bestätiget:

1) Joseph Binder, Bezirksamtsschreiber in Neuburg a/D. anstatt des Bezirksamtsschreibers Fleischmann;
2) Andreas Mayer, Zimmermeister in Donauwörth;
3) Jakob Zink, Eisenhändler in Harburg;

Augsburg, den 24. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 10412 praes. 25/1 65.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ für das Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungsgeschäft aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) der Schullehrer Louis Wohlgeschaffen in Schwabeck für den Umfang der Bezirksämter Mindelheim und Augsburg;
2) der Bezirksthierarzt Friedrich Ammann in Staufen für den Umfang der Bezirksämter Sonthofen und Lindau.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 22. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Strubenbeck, Sekr.

Ad Num. 11543. praes. 25/1 65.

(Agenten der k. k. priv. k. österr. Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten k. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft als Agent derselben für das Feuer- und Lebens-Versicherungsgeschäft für den Umfang der Bezirksämter Donauwörth, Neuburg a/D. und Eichstädt aufgestellte Zimmermeister Joseph Ziegler zu Monheim ist von der unterfertigten kgl. Regierung, und zwar was den Bezirk Eichstädt betrifft,

nach Benehmen mit der kgl. Regierung von Mittelfranken bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 22. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11684. praes. 31/1 65.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter-Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Kaufbeuren aufgestellte Schuhmachermeister Engelbert Kößler zu Waal ist von der unterfertigten k. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 18. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11225. praes. 21/1 65.

(Unteragenten für den Schiffsrheder Robert Slomann in Hamburg zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Anzeige des laut Bekanntmachung vom

19. September v. Js. Num. 34,399 im Kreisamtsblatte von 1864 Num. 80, S. 1642 an die Stelle des Buchhändlers Karl Krebs in Aschaffenburg als Hauptagent für den Schiffsrheder Robert Slomann in Hamburg getretenen Kaufmanns Christoph Adam Schmidt in Bayreuth soll in der Person der bisherigen Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für den Schiffsrheder Robert Slomann mit Auswanderern nach überseeischen Ländern keine Veränderung vorgenommen werden; der unterm 6. Juli 1861 (Kreisamtsblatt de eod. Nr. 59 S. 945) als Unteragent für Robert Slomann bestätigte Kaufmann Franz Unterberger in Neuburg a/D. verbleibt daher als solcher auch unter dem Hauptagenten Kaufmann Schmidt. Was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11318. praes. 24/1 65.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten k. Regierung bestätiget worden, nämlich:

1) der Maurermeister Joseph Bauer in Oberhausen,
2) der Maurermeister Joh. Weitmann in Roggenburg, und zwar Jeder derselben für den Umfang des Bezirksamts Illertissen;

was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 22. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 11654. praes. 26/1 65.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Gesuch des Zahnarztes und Badereibesitzers Joh. Nep. Steyrer von München um die Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur und eines Zahnpulvers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. Mts. wurde dem Zahnarzte und Badereibesitzer Johann Nep. Steyrer in München die Genehmigung ertheilt, eine Zahntinktur sowie ein Zahnpulver in der in seinem Gesuche vom 30. September vor. Js. angegebenen Zusammensetzung bereiten und in dem Umfange des Königreichs Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten fraglicher Mittel jeder öffentlichen Anpreisung derselben enthalten werde.

Hievon werden die eben genannten Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 23. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10617. praes. 29/1 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die in Bayreuth aufgegriffene angebliche Maria Hofmann betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird ein Ausſchreiben der oberfränkiſchen Regierung, Kammer des Innern, vom 9. l. Mts. Nr. 8038 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 20. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die in Bayreuth aufgegriffene angebliche Maria Hofmann betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 24. Oktober vorigen Jahres wurde in Bayreuth eine legitimationsloſe, in den Jahren ſchon vorgerückte Weibsperſon aufgegriffen, welche ſich Maria Hofmann nennt und aus Würzburg ſtammen will. Ueber ihr bisheriges Leben hat ſie eine abentheuerliche Geſchichte erzählt. Sie will eine Tochter des vormaligen Schiffers Wilhelm Spies von Würzburg und in einem Alter von 4 Jahren von ihrem Vater nach Wien gebracht worden ſein, ſpäter mit ihrem Vater nach Schleswig gezogen und von dort nach Nordamerika ausgewandert ſein, wo ſie ſich mit einem gewiſſen Heinrich Hofmann, welcher ebenfalls aus Würzburg ſtammte, verheirathet habe. Nach dem Tode ihres Vaters habe ihr Ehemann beabſichtigt, mit ihr nach Deutſchland zurückzukehren und deshalb den größten Theil ihres Vermögens voraus nach Rotterdam an ſeinen dort lebenden Bruder geſchickt; inzwiſchen ſeien aber die Kriegsunruhen in Amerika ausgebrochen und ihr Ehemann ſei in die Armee eingereiht worden. Als ſie von ihrem Ehemann längere Zeit nichts mehr vernommen, habe ſie den Entſchluß gefaßt, allein nach Deutſchland zurückzureiſen, und ſei zuerſt nach Würzburg, dann nach Bayreuth gekommen, weil ſie erfahren habe, daß hier Verwandte ihres Mannes lebten.

Die bisher gepflogenen Correſpondenzen haben dieſe an ſich unglaubwürdigen Angaben als erdichtet erwieſen und dürfte anzunehmen ſein, daß dieſe Weibsperſon, welche des Schreibens unkundig iſt, und nach Sprache, Kleidung und Benehmen zur niederſten Volksklaſſe gehört, eine gewöhnliche Landſtreicherin und zwar aus der Nähe von Bamberg, da ſie dieſen Dialekt ſpricht, iſt.

Die bisherigen Verhandlungen zur Ermittlung der Heimathsverhältniſſe dieſer Weibsperſon haben zu keinem Reſultate geführt.

Es ergeht daher unter Mittheilung eines genauen Signalements dieſer Weibsperſon an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken der Auftrag, geeignete Recherchen über die Heimathsverhältniſſe dieſer Perſon anzuſtellen, ein allenfallſiges Reſultat aber dem Stadtmagiſtrate Bayreuth zukommen zu laſſen.

Bayreuth, den 9. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Erkrankung des kgl. Regierungs-Präſidenten:

Vogel, kgl. Regierungs-Direktor.

Graf.

Signalement

der angeblichen Maria Hofmann.

Haare: blondgrau,
Stirne: niedere,
Augen: braune,
Augenbrauen: braun,

Mund: gewöhnlich,
Nase: proportionirt,
Zähne: sehr mangelhaft,
Gesichtsform: länglicht,
Kinn: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: untersetzt, mehr stark,
Alter: 40ger Jahre,
Religion: katholisch.

Besondere Kennzeichen: eine Stichwunde im rechten Oberschenkel, eine Stichwunde am linken Schienbein.

Ad Num. 10440. praes. 23/1 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Oberdorf für $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Rechnung des Distrikts Oberdorf für $18^{63}/_{64}$ wird gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 veröffentlicht, wie folgt:

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	214 fl.	51 kr.	— hl.
2) Distriktsumlage	643 fl.	59 kr.	— hl.
Zusammen	858 fl.	50 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	32 fl.	— kr.	— hl.
2) Für gesetzliche Distriktszwecke	675 fl.	15 kr.	— hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	95 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	802 fl.	44 kr.	— hl.
Kassabestand	56 fl.	6 kr.	— hl.

Augsburg, den 19. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Ad Num. 9717. praes. 21/1 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Ottobeuren pro $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Ottobeuren für $18^{63}/_{64}$ nachstehend bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	363 fl.	14 kr.	5 hl.
2) Rente aus Realitäten . .	14 fl.	3 kr.	— hl.
3) Gemeindliche Präcipualleistungen	50 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	1954 fl.	53 kr.	— hl.
Zusammen	2382 fl.	10 kr.	5 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	92 fl.	58 kr.	5 hl.
2) Für Unterhaltung der Distriktsstraßen	1483 fl.	32 kr.	— hl.
3) Für andere gesetzliche Distriktszwecke	159 fl.	36 kr.	1 hl.
4) Für fakultative Zwecke . .	298 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	2034 fl.	6 kr.	6 hl.
Kassabestand	348 fl.	3 kr.	7 hl.

Augsburg, den 19. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Ad Num. 11651. praes. 26/1 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des L. W. Egers aus Breslau um die Bewilligung zum Verkaufe eines Fenchelhonig-Extrakts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der kgl. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. Mts. wurde dem Fabrikanten L. W. Egers in Breslau die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, den von ihm bereiteten Fenchelhonig-Extrakt in der von ihm beschriebenen Zusammensetzung im Umfange des Königreiches Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten des bezeichneten Extraktes jeder öffentlichen Anpreisung desselben enthalten, und daß dem fraglichen Mittel hiebei namentlich keine besondere Heilkraft zugeschrieben werde.

Der Verkaufspreis wurde auf 28 kr. für die halbe Flasche mit 5 Unzen Inhalt, auf 48 kr. für die ganze Flasche zu 10 Unzen Inhalt festgesetzt.

Den oben bezeichneten Behörden wird von dieser Bewilligung hiemit Kenntniß gegeben.

Augsburg, den 23. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11655. praes. 26/1 65.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Gesuch des Kaufmanns Friedr. Wilh. Bockius in Otterberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Kräuter-Brustsyrups betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der kgl. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. Mts. wurde dem Kaufmanne Friedrich Wilhelm Bockius in Otterberg die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, einen Kräuter-Brust-Syrup in der von ihm beschriebenen Zusammensetzung bereiten und im Königreiche Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten des bezeichneten Syrups jeder öffentlichen Anpreisung enthalten und daß derselbe namentlich nicht als Heilmittel empfohlen werde.

Der Verkaufspreis wurde für eine Flasche mit 38 Loth Syrup auf 45 kr. festgesetzt.

Die oben bezeichneten Behörden werden hiemit von dieser Bewilligung verständigt.

Augsburg, den 23. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11653. praes. 26/1 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Gesuch des Wilhelm Spranger in München um die Bewilligung zum Verkaufe des G. Popp'schen Anatherin-Mundwassers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der k. Staatsministerien

des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. Mts. wurde dem Kaufmanne Wilh. Sprunger in München die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, das von dem Zahnarzte J. G. Popp zu Wien in der beschriebenen Zusammensetzung bereitete „Anatherin-Mundwasser" im Königreiche Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten dieses Mundwassers jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Der Preis von 1 Thaler per Flasche wurde genehmigt.

Die oben genannten Behörden werden hiemit von dieser höchsten Bewilligung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 24. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11652. praes. 26/1 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Gesuch des Kaufmanns A. Häußler in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines aromatischen Kräutersyrups betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. ds. Mts. wurde dem Kaufmanne Alois Häußler in München die erbetene Bewilligung ertheilt, den von G. Pelargus zu Stuttgart in der von demselben beschriebenen Zusammensetzung bereiteten „aromatischen Kräutersyrup" im Königreiche Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten des fraglichen Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Der Preis des bezeichneten Syrups wurde auf 1 fl. 15 kr. die ganze Flasche mit 14 Unzen Inhalt, auf 24 kr. die 1/4 Flasche mit 3 1/2 Unzen Inhalt festgesetzt.

Hievon werden die obengenannten Behörden hiemit verständigt.

Augsburg, den 28. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10410. praes. 31/1 65.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten, unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Zillhammer Therese, Schuhmachers-Ehefrau von Linz in Oesterreich, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 14. Dezember v. Js. wegen Diebstahlsvergehens in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe,
2) Medelzky Georg, Tischlergeselle von Gudowitz im Pilsener Kreise in Böhmen, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Landshut vom 5. November 1864 wegen Diebstahlsvergehens in eine Gefängnißstrafe von 9 Monaten;
3) Nezmeßcal Florian aus Brünn in Mähren durch Urtheil des kgl. Landgerichts Mühldorf vom 12. Dezember v. Js. wegen Landstreicherei und Fäl-

schung des Arbeitsbuches in eine 20tägige Arreststrafe;

4) Zimmer Johann, Taglöhner von Leopoldowitz durch Erkenntniß des kgl. Schwurgerichtshofes von Niederbayern vom 12. November 1864 wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren;

5) Krämer Johann, lediger Taglöhner aus Coburg durch Urtheil des kgl. Stadtgerichts Würzburg vom 12. Dezember 1864 wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 30 Tagen verurtheilt, — und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 23. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement der Therese Zillhammer.

Alter: 40 Jahre; Größe: 5′ 5″; Haare: braun; Stirne: nieder; Augenbrauen und Augen: braun; Nase: spitzig; Mund: proportionirt; Kinn: oval; Gesicht: schmal; Gesichtsfarbe: gesund; Körper: untersetzt.

Signalement des Georg Medelsky.

Georg Medelsky ist 5′ 9″ groß, hat schwarze Haare und schwarzen Schnurbart, volles Gesicht mit hoher Stirne und etwas aufgeworfenen Lippen, das Nagelglied seines rechten Mittelfingers ist an der Spitze abgehackt und der Nagel darüber hinweggewachsen.

Signalement des Florian Rezmeßcal aus Brünn.

Alter: 41 Jahre; Religion: katholisch; Größe 5′ 3″ 3‴; Gesicht: oval; Haare: braun; Augen: braun; Nase und Mund proportionirt; besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des Johann Zimmer.

Alter: 79 Jahre; Heimat: Leopoldowitz in Böhmen; Gewerb: lediger Taglöhner; Größe: 5′ 10″; Körperbau: schlank; Haare: blond; Augen: grau; Nase: proportionirt; Mund: gewöhnlich; Zähne: mangelhaft; Sprache: wie an der Grenze des bayerischen Waldes. Besondere Kennzeichen: gekrümmte Stellung.

Signalement des Johann Krämer.

Alter: 27 Jahre; Größe 5′ 2″; Statur: mittlere; Haare: braun; Stirne: frei; Augenbrauen: braun; Augen: grau; Nase und Mund: proportionirt; Kinn: oval; Bart: blond; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund.

Ad Num. 6818. praes. 25/1 65.

An sämmtliche kgl. Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte, Landgerichte und Notare von Schwaben und Neuburg.

(Die Rechnungsaufnahme bei der kgl. Regierung von Oberfranken pro 1862/63 hier das Stempelwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung Kammer der Finanzen von Oberfranken ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. ds. Mts. Nr. 477 wird den obengenannten Gerichten und Notaren nachstehend im Abdruck zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 23. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 4. Januar l. Js. im genannten Betreffe wird hiemit Nachstehendes erwiedert:

1) Die unterm 18. Juli 1817 an das königl. Appellationsgericht des vormaligen Oberdonaukreises ergangene in Geret's V. S. Bd. VII. S. 450 abgedruckte Entschließung, wonach für die in Ermanglung eines Wechselnotars von den Gerichten protokollirten Wechselproteste der bei allen Protokollen gebräuchliche Klassenstempel von 3 kr. verwendet werden soll, bezieht sich nur auf protokollarische Verhandlungen der Gerichte und kann auf Notariatsinstrumente nicht angewendet werden.

   Die Wechselproteste, welche nach Art. 79 und 150 Abs. 3 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 durch die königl. Notare und die noch bestehenden Wechselnotare errichtet werden, und zufolge Art. 88 der allgemeinen deutschen Wechselordnung eine wörtliche Abschrift der treffenden Wechselpapiere dann die Fertigung des Notars mit Beifügung des Amtssiegels enthalten müssen, sind aber als notariell gefertige Instrumente zu betrachten, und unterliegen als solche nach §. 7. Klasse II. der Stempelpflicht mit fünfzehn Kreuzern.

2) In gleicher Weise kann für selbstständige Notariatsurkunden, auch wenn sie eine einseitige Erklärung, Bestätigung oder Genehmigung der Parthei enthalten oder sich auf eine früher schon abgeschlossene Verhandlung beziehen, der drei Kreuzer-Klassenstempel nicht ausreichend erachtet worden, weil zu dieser Stempelklasse nur die in §. 7. Kl. I. der Stempelordnung bezeichneten Schriften und insbesondere gerichtliche Protokolle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich eignen, die von den Notaren nach den Vorschriften des Notariatsgesetzes errichteten Notariatsurkunden aber, insoweit sie nicht gradationsstempelpflichtig sind, nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 7. a. a. O. in die II. Stempelklasse mit 15 Kreuzern gehören.

   Derartige Notariatsurkunden unterliegen daher gleichfalls der Stempelpflicht von fünfzehn Kreuzer; dagegen dürfen die nach §. 75 der Instruktion zum Vollzug des Notariatsgesetzes dto. 1. Juni 1862 bezeichneten Erklärungen in Hypothekensachen, welche in der Urschrift zu den Akten des Hypothekenamts übergehen, dann die zum Vollzuge von Zwangsveräußerungen im Auftrage der Gerichte vorzunehmenden Schätzungen und Versteigerungen von den kgl. Notaren auf drei Kreuzer Stempelpapier aufgenommen werden.

3) Da für die Berechnung des Gradationsstempels bei Inventaren nach den besonderen Bestimmungen in §. 3 lit. g der Stempelordnung die Abrechnung der Schulden gestattet ist, hingegen Verträge, welche eine bestimmte Geldsumme oder einen bestimmten Geldwerth betreffen, nach §. 3 lit C. des allegirten Gesetzes für sich selbstständig der Gradationsstempelpflicht und zwar nach dem ganzen Geldwerth des Vertragsgegenstandes unterliegen, so kann die Gradations-Stempelgebührerhebung für die Inventur, wenn sie einem Vertrage über die Erbmasse oder über einen Theil derselben vorausgegangen ist, die Erhebung der treffenden Vertragstempelgebühr um so weniger ausschließen, als dieß ausdrücklich weder in der Stempelordnung §. 3. lit. G. noch in Abschnitt IV. „Ausnahmen von der Stempelschuldigkeit", noch im Gesetze vom 11. Sept. 1825, die Stempelordnung betr. gestattet ist.

   Die Entschließung vom 26. Nov. 1823 (Geret V. S. Bd. XIII. S. 1458), welche ausspricht, daß für — einem Inventar nachfolgende Vermögens- und Erbschaftstheilungen der Gradationsstempel nicht

angewendet werden darf, ist z. B. auf einen speziellen Anlaß nur an die kgl. Regierungsfinanzkammer des vormaligen Obermainkreises ergangen, und wird, insoweit hieraus eine allgemeine den obigen gesetzlichen Bestimmungen widerstrebende Anordnung abgeleitet werden will, außer Wirksamkeit gesetzt.

Hienach ist das Weitere zu veranlassen.

München, den 18. Januar 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

Dr. Bischof.

(Die Rechnungsaufnahme bei der kgl. Regierung von Oberfranken pro $18^{62}/_{63}$, hier das Stempelwesen betr.)

E. N. 9168. K. N. 5873. praes. $^{25}/_{1}$ 65.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Alumneumsinspektors in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Erledigung der Stelle eines Inspektors am Ansbacher-Alumneum werden geprüfte Lehramtskandidaten protestantischer Confession hiemit aufgefordert, im Falle einer Bewerbung um diese Stelle, mit welcher der Genuß freier Wohnung und Beköstigung, dann ein jährlicher Geldbezug von 250 fl. verbunden ist, ihre Gesuche nebst Nachweis über bestandene Lehramtsprüfung und sittliches Wohlverhalten schleunigst bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Inspektoren, welche mehrere Jahre zur Zufriedenheit dienen und auch im Lehrfache sich bewähren, können die Vergünstigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden und einen Theil der Zeit, welche sie als Inspektoren am Alumneum zugebracht haben, als Dienstjahre angerechnet zu erhalten.

Ansbach, den 14. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Kreis-Notiz.

praes. $^{21}/_{1}$ 65.

Der praktische Arzt Dr. Tobias Gabler zu Altusried, königl. Bezirksamtes Memmingen, wurde durch Regierungsentschließung vom 19. Januar 1865, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Martinszell, kgl. Bezirksamtes Kempten, versetzt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Januar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		97
„ „ 4%	98⅛	
„ „ 4% halbjährig	98¼	
„ „ $4^1/_2$%		101
„ „ $4^1/_2$% halbjährig		101⅛
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	915	
„ Bank-Obligationen 4%		98¼
„ Pfandbriefe à 4%	98	

Counties.	Democratic.										Republican.									
	Governor.		Lieut. Governor.		Secretary of State.		Treasurer.		Attorney General.		Governor.		Lieut. Governor.		Secretary of State.		Treasurer.		Attorney General.	
	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.
Adams	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Ashland	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Barron	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Bayfield	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Brown	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Buffalo	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Burnett	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Calumet	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Chippewa	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Clark	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Columbia	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Crawford	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Dane	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Dodge	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Door	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Douglas	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Dunn	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Eau Claire	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Fond du Lac	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Grant	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Green	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Green Lake	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Iowa	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Iron	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Jackson	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Jefferson	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Juneau	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Kenosha	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Kewaunee	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
La Crosse	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Lafayette	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Langlade	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Manitowoc	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Marathon	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Marquette	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Milwaukee	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Monroe	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Oconto	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Outagamie	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Ozaukee	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Pepin	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Pierce	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Polk	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Portage	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Price	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Racine	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Richland	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Rock	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Sauk	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Sawyer	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Shawano	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Sheboygan	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
St. Croix	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Taylor	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Trempealeau	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Vernon	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Walworth	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Washington	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Waukesha	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Waupaca	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Waushara	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Winnebago	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Wood	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	

Counties.	Democratic.										Republican.									
	Governor.		Lieut. Governor.		Secretary of State.		Treasurer.		Attorney General.		Governor.		Lieut. Governor.		Secretary of State.		Treasurer.		Attorney General.	
	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.	Votes.	Majority.
Adams	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Ashland	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Barron	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Bayfield	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Brown	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Buffalo	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Burnett	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Calumet	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Chippewa	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Clark	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Columbia	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Crawford	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Dane	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Dodge	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Door	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Douglas	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Dunn	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Eau Claire	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Fond du Lac	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Grant	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Green	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Green Lake	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Iowa	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Iron	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Jackson	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Jefferson	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Juneau	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Kenosha	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Kewaunee	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
La Crosse	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Lafayette	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Langlade	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Manitowoc	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Marathon	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Marquette	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Milwaukee	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Monroe	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Oconto	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Outagamie	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Ozaukee	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Pepin	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Pierce	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Polk	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Portage	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Price	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Racine	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Richland	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Rock	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Sauk	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Sawyer	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Shawano	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Sheboygan	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
St. Croix	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Taylor	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Trempealeau	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Vernon	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Walworth	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Washington	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Waukesha	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Waupaca	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Waushara	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Winnebago	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	
Wood	1		1		1		1		1		1		1		1		1		1	

1. Vote for Whole and Assessor omitted.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 9. Augsburg, den 1. Februar 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die VII. Verloosung des Militäranlehens von 1855 betr. — Abänderung der Statuten der Aktiengesellschaft „Tuchfabrik Augsburg". — Die Ansprüche der Erben von im nordamerikanischen Kriegsdienste Verstorbenen. — Agenten der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz. — Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix. — Die Hauptagentur der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 21/1 65.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 27. Dezember v. Js. (Regierungsblatt 1864 S. 1716) hat heute die XIII. Verloosung der 4prozentigen und die X. Verloosung der 4½prozentigen Eisenbahnanlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Prozent:

au porteur 14 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 4 „ „ „ „

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Prozent:

au porteur 55 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 5 „ „ „ „

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Hauptserien und Endnummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, rothgeschriebenen Commissions-Katasternummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½prozentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehensobligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zinscoupons bezieht, indem das 4½prozentige Eisenbahnanlehen von 1856 mit halb-

§ 11. Die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Entscheidung über Einsprüche gegen Strafverfügungen richten sich nach den §§ 11 bis 13 des Gesetzes.

Die zuständige Behörde setzt den § 12 Abs. 2 des Gesetzes entsprechenden Betrag fest.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 14 bis 16 des Gesetzes finden auf Strafverfügungen, die nach § 11 dieser Ausführungsanweisung ergehen, entsprechende Anwendung.

§ 13. Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes finden auf Strafverfügungen, die nach § 11 dieser Ausführungsanweisung ergehen, mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Entscheidung über Einsprüche gegen Strafverfügungen, die nach § 11 dieser Ausführungsanweisung ergehen, sich nach § 11 richten,

2. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Entscheidung über Einsprüche gegen Strafverfügungen, die nach § 11 dieser Ausführungsanweisung ergehen, sich nach § 11 richten,

3. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Entscheidung über Einsprüche gegen Strafverfügungen, die nach § 11 dieser Ausführungsanweisung ergehen, sich nach § 11 richten,

4. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Entscheidung über Einsprüche gegen Strafverfügungen, die nach § 11 dieser Ausführungsanweisung ergehen, sich nach § 11 richten,

5. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Entscheidung über Einsprüche gegen Strafverfügungen, die nach § 11 dieser Ausführungsanweisung ergehen, sich nach § 11 richten,

6. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Entscheidung über Einsprüche gegen Strafverfügungen, die nach § 11 dieser Ausführungsanweisung ergehen, sich nach § 11 richten.

§ 14. Die Vorschriften des § 18 des Gesetzes finden auf Strafverfügungen, die nach § 11 dieser Ausführungsanweisung ergehen, entsprechende Anwendung.

§ 15. Die Vorschriften des § 19 des Gesetzes finden auf Strafverfügungen, die nach § 11 dieser Ausführungsanweisung ergehen, entsprechende Anwendung.

§ 16. Die Vorschriften des § 20 des Gesetzes finden auf Strafverfügungen, die nach § 11 dieser Ausführungsanweisung ergehen, entsprechende Anwendung.

§

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 16. Januar 1865 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahnanlehen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahnanlehens-Obligationen.

I.

XIII. Verloosung der Eisenbahnanlehen zu 4 Procent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namenseinschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Katasternummern:								
1069	2604	4279	5876	7434	11068	13616	16286	17869
1169	2704	4379	5976	7534	11168	13716	16386	17969
1269	2804	4479	6017	7634	11268	13816	16486	18069
1369	2904	4579	6117	7734	11368	13916	16586	18169
1469	3034	4679	6217	7834	11468	15082	16686	18269
1569	3134	4779	6317	7934	11568	15182	16786	18369
1669	3234	4879	6417	8040	11668	15282	16886	18469
1769	3334	4979	6517	8140	11768	15382	16986	18569
1869	3434	5076	6617	8240	11868	15482	17069	18669
1969	3534	5176	6717	8340	11968	15582	17169	18769
2004	3634	5276	6817	8440	13016	15682	17269	18869
2104	3734	5376	6917	8540	13116	15782	17369	18969
2204	3834	5476	7034	8640	13216	15882	17469	
2304	3934	5576	7134	8740	13316	15982	17569	
2404	4079	5676	7234	8840	13416	16086	17669	
2504	4179	5776	7334	8940	13516	16186	17769	

B. Obligationen auf Namen zu 4 Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Katasternummern:								
54	554	1075	1575	3088	3538	5032	5532	
154	654	1175	1675	3138	3638	5132	5632	
254	754	1275	1775	3238	3738	5232	5732	
354	854	1375	1875	3338	3838	5332	5832	
454	954	1475	1975	3438	3938	5432	5932	

X. Verloosung der Eisenbahnanlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namenseinschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Roth geschriebene Commissions-Katasternummern:

5	1502	3547*	5553	7582	9008	10525	12587	14053
39	1565	3583	5581	7594	9047*	10539	12588	14054*
105	1602	3647*	5653	7682	9108	10625	12687	14153
139	1665	3688	5681	7694	9147*	10639	12688	14154*
205	1702	3747*	5753	7782	9208	10725	12787	14253
239	1765	3783	5781	7794	9247*	10739	12788	14254*
305	1802	3847*	5853	7882	9308	10825	12887	14353
339	1865	3883	5881	7894	9347*	10839	12888	14354*
405	1902	3947*	5953	7982	9408	10925	12987	14453
439	1965	3983	5981	7994	9447*	10939	12988	14454*
505	2069	4037*	6082	8026*	9508	11079	13037	14553
539	2169	4137*	6182	8043	9547*	11179	13039	14554*
605	2269	4237*	6282	8126*	9608	11279	13137	14653
639	2369	4337*	6382	8143	9647*	11379	13139	14654*
705	2469	4437*	6482	8226*	9708	11479	13237	14753
739	2569	4537*	6582	8243	9747*	11579	13239	14754*
805	2669	4637*	6682	8326*	9808	11679	13337	14853
839	2769	4737*	6782	8343	9847*	11779	13339	14854*
905	2869	4837*	6882	8426*	9908	11879	13437	14953
939	2969	4937*	6982	8443	9947*	11979	13439	14954*
1002	3047*	5056	7082	8526*	10025	12087	13537	15053
1065	3083	5081	7094	8543	10039	12088	13539	15153
1102	3147*	5153	7182	8626*	10125	12187	13637	15253
1165	3183	5181	7194	8643	10139	12188	13639	15353
1202	3247*	5253	7282	8726*	10225	12287	13737	15453
1265	3283	5281	7294	8743	10239	12288	13739	15553
1302	3347*	5353	7382	8826*	10325	12387	13837	15653
1365	3383	5381	7394	8843	10339	12388	13839	15753
1402	3447*	5453	7482	8926*	10425	12487	13937	15853
1465	3483	5481	7494	8943	10439	12488	13939	15953

Nachgeschriebene Commissions-Katasternummern:

16022	17686	19705	22684	25404	28100	30612	32478	34316
16063	17700	19741	22784	25490	28200	30655	32578	34329
16122	17786	19805	22884	25504	28300	30712	32678	34416
16163	17800	19841	22984	25590	28400	30755	32778	34429
16222	17886	19905	23084	25604	28500	30812	32878	34516
16263	17900	19941	23184	25690	28600	30855	32978	34529
16322	17986	20033	23284	25704	28700	30912	33085	34616
16363	18000	20133	23384	25790	28800	30955	33096	34629
16422	18034	20233	23484	25804	28900	31072	33185	34716
16463	18134	20333	23584	25890	29000	31091	33196	34729
16522	18234	20433	23684	25904	29068	31172	33285	34816
16563	18334	20533	23784	25990	29168	31191	33296	34829
16622	18434	20633	23884	26010	29268	31272	33385	34916
16663	18534	20733	23984	26110	29368	31291	33396	34929
16722	18634	20833	24086	26210	29468	31372	33485	35042
16763	18734	20933	24186	26310	29568	31391	33496	35142
16822	18834	21086	24286	26410	29668	31472	33585	35242
16863	18934	21186	24386	26510	29768	31491	33596	35342
16922	19005	21286	24486	26610	29868	31572	33685	35442
16963	19041	21386	24586	26710	29968	31591	33696	35542
17086	19105	21486	24686	26810	30012	31672	33785	35642
17100	19141	21586	24786	26910	30055	31691	33796	35742
17186	19205	21686	24886	27045	30112	31772	33885	35842
17200	19241	21786	24986	27145	30155	31791	33896	35942
17286	19305	21886	25004	27245	30212	31872	33985	
17300	19341	21986	25090	27345	30255	31891	33996	
17386	19405	22084	25104	27445	30312	31972	34016	
17400	19441	22184	25190	27545	30355	31991	34029	
17486	19505	22284	25204	27645	30412	32078	34116	
17500	19541	22384	25290	27745	30455	32178	34129	
17586	19605	22484	25304	27845	30512	32278	34216	
17600	19641	22584	25390	27945	30555	32378	34229	

B. Obligationen auf Namen zu 4½ Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Katasternummern:								
22	322	622	922	1487	2068	2368	2668	2968
98	398	698	998	1587	2072	2372	2672	2972
122	422	722	1087	1687	2168	2468	2768	
198	498	798	1187	1787	2172	2472	2772	
222	522	822	1287	1887	2268	2568	2868	
298	598	898	1387	1987	2272	2572	2872	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkatasternummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Mai 1865 außer Verzinsung.

München, den 16. Januar 1865.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

pragm. 21/1 65.

Bekanntmachung.

die VII. Verloosung des Militäranlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 27. vor. Mts. (Regierungsblatt 1864 Seite 1715) wurde heute die VII. Verloosung des

Militäranlehens von 1855 zu 4½ Prozent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

03. 05. 14. 18. 33. 34. 55. 87.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. Sept. 1856 (Regierungsbl. 1856 Seite 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl., — Cat. Lit. A, B und C — deren Katasternummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der kgl. Spezialkasse Bamberg inkatastrirt und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militäranlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militäranlehens auch nur auf die Militär-Anlehensobligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½ prozent. Militäranlehen von 1859 als auch das 4 prozent. Militäranlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. Mai 1865 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1865 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der kgl. Staatsschulden-Tilgungshauptkasse in München, dann bei den kgl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

5) Hinsichtlich der Bezahlung vinkulirter, oder einer Dispositionsbeschränkung unterliegender Obligationen wird auf die deßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und 4½ prozentigen Eisenbahnschuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6) Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4 prozentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen königl. Spezialkassen, sowie auch durch Vermittlung der kgl. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 16. Januar 1865.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 16. Januar 1865 stattgehabten VII. Verloosung des Militäranlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militäranlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Katasternummern:

3	355	733	1114	1503	1855	2233	2614	3003
5	387	734	1118	1505	1887	2234	2618	3005
14	403	755	1133	1514	1903	2255	2633	3014
18	405	787	1134	1518	1905	2287	2634	3018
33	414	803	1155	1533	1914	2303	2655	3033
34	418	805	1187	1534	1918	2305	2687	3034
55	433	814	1203	1555	1933	2314	2703	3055
87	434	818	1205	1587	1934	2318	2705	3087
103	455	833	1214	1603	1955	2333	2714	3103
105	487	834	1218	1605	1987	2334	2718	3105
114	503	855	1233	1614	2003	2355	2733	3114
118	505	887	1234	1618	2005	2387	2734	3118
133	514	903	1255	1633	2014	2403	2755	3133
134	518	905	1287	1634	2018	2405	2787	3134
155	533	914	1303	1655	2033	2414	2803	3155
187	534	918	1305	1687	2034	2418	2805	3187
203	555	933	1314	1703	2055	2433	2814	3203
205	587	934	1318	1705	2087	2434	2818	3205
214	603	955	1333	1714	2103	2455	2833	3214
218	605	987	1334	1718	2105	2487	2834	3218
233	614	1003	1355	1733	2114	2503	2855	3233
234	618	1005	1387	1734	2118	2505	2887	3234
255	633	1014	1403	1755	2133	2514	2903	
287	634	1018	1405	1787	2134	2518	2905	
303	655	1033	1414	1803	2155	2533	2914	
305	687	1034	1418	1805	2187	2534	2918	
314	703	1055	1433	1814	2203	2555	2933	
318	705	1087	1434	1818	2205	2587	2934	
333	714	1103	1455	1833	2214	2603	2955	
334	718	1105	1487	1834	2218	2605	2987	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Katastralnummern:

3	433	903	1333	1803	2233	2703	3133	3603
5	434	905	1334	1805	2234	2705	3134	3605
14	455	914	1355	1814	2255	2714	3155	3614
18	487	918	1387	1818	2287	2718	3187	3618
33	503	933	1403	1833	2303	2733	3203	3633
34	505	934	1405	1834	2305	2734	3205	3634
55	514	955	1414	1855	2314	2755	3214	3655
87	518	987	1418	1887	2316	2787	3218	3687
103	533	1003	1433	1903	2333	2803	3233	3703
105	534	1005	1434	1905	2334	2805	3234	3705
114	555	1014	1455	1914	2355	2814	3255	3714
118	587	1018	1487	1918	2387	2818	3287	3718
133	603	1033	1503	1933	2403	2833	3303	3733
134	605	1034	1505	1934	2405	2834	3305	3734
155	614	1055	1514	1955	2414	2855	3314	3755
187	618	1087	1518	1987	2418	2887	3318	3787
203	633	1103	1533	2003	2433	2903	3333	3803
205	634	1105	1534	2005	2434	2905	3334	3805
214	655	1114	1555	2014	2455	2914	3355	3814
218	687	1118	1587	2018	2487	2918	3387	3818
233	703	1133	1603	2033	2503	2933	3403	3833
234	705	1134	1605	2034	2505	2934	3405	3834
255	714	1155	1614	2055	2514	2955	3414	3855
287	718	1187	1618	2087	2518	2987	3418	3887
303	733	1203	1633	2103	2533	3003	3433	3903
305	734	1205	1634	2105	2534	3005	3434	3905
314	755	1214	1655	2114	2555	3014	3455	3914
318	787	1218	1687	2118	2587	3018	3487	3918
333	803	1233	1703	2133	2603	3033	3503	3933
334	805	1234	1705	2134	2605	3034	3505	3934
355	814	1255	1714	2155	2614	3055	3514	3955
387	818	1287	1718	2187	2618	3087	3518	3987
403	833	1303	1733	2203	2633	3103	3533	4003
405	834	1305	1734	2205	2634	3105	3534	4005
414	855	1314	1755	2214	2655	3114	3555	4014
418	887	1318	1787	2218	2687	3118	3587	4018

Katasternummern:								
4033	4134	4255	4387	4503	4605	4744	4818	4933
4034	4155	4287	4403	4505	4614	4718	4833	4934
4055	4187	4303	4405	4514	4618	4733	4834	4955
4087	4203	4305	4414	4518	4633	4734	4855	4987
4103	4205	4314	4418	4533	4634	4755	4887	
4105	4214	4318	4433	4534	4655	4787	4903	
4114	4218	4333	4434	4555	4687	4803	4905	
4118	4233	4334	4455	4587	4703	4805	4914	
4133	4234	4355	4487	4603	4705	4814	4918	

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Katasternummern:								
3	303	603	903	1203	1503	1803	2103	2403
5	305	605	905	1205	1505	1805	2105	2405
14	314	614	914	1214	1514	1814	2114	2414
18	318	618	918	1218	1518	1818	2118	2418
33	333	633	933	1233	1533	1833	2133	2433
34	334	634	934	1234	1534	1834	2134	2434
55	355	655	955	1255	1555	1855	2155	2455
87	387	687	987	1287	1587	1887	2187	2487
103	403	703	1003	1303	1603	1903	2203	2503
105	405	705	1005	1305	1605	1905	2205	2505
114	414	714	1014	1314	1614	1914	2214	2514
118	418	718	1018	1318	1618	1918	2218	2518
133	433	733	1033	1333	1633	1933	2233	2533
134	434	734	1034	1334	1634	1934	2234	2534
155	455	755	1055	1355	1655	1955	2255	2555
187	487	787	1087	1387	1687	1987	2287	2587
203	503	803	1103	1403	1703	2003	2303	2603
205	505	805	1105	1405	1705	2005	2305	2605
214	514	814	1114	1414	1714	2014	2314	2614
218	518	818	1118	1418	1718	2018	2318	2618
233	533	833	1133	1433	1733	2033	2333	2633
234	534	834	1134	1434	1734	2034	2334	2634
255	555	855	1155	1455	1755	2055	2355	2655
287	587	887	1187	1487	1787	2087	2387	2687

Katasternummern:

2703	3155	3633	4114	4603	5055	5533	6014	6503
2705	3187	3634	4118	4605	5087	5534	6018	6505
2714	3203	3655	4133	4614	5103	5555	6033	6514
2718	3205	3687	4134	4618	5105	5587	6034	6518
2733	3214	3703	4155	4633	5114	5603	6055	6538
2734	3218	3705	4187	4634	5118	5605	6087	6534
2755	3233	3714	4203	4655	5133	5614	6103	6555
2787	3234	3718	4205	4687	5134	5618	6105	6587
2803	3255	3733	4214	4703	5155	5633	6114	6603
2805	3287	3734	4218	4705	5187	5634	6118	6605
2814	3303	3755	4233	4714	5203	5655	6133	6614
2818	3305	3787	4234	4718	5205	5687	6134	6618
2833	3314	3803	4255	4733	5214	5703	6155	6633
2834	3318	3805	4287	4734	5218	5705	6187	6634
2855	3333	3814	4303	4755	5233	5714	6203	6655
2887	3334	3818	4305	4787	5234	5718	6205	6687
2903	3355	3833	4314	4803	5255	5733	6214	6703
2905	3387	3834	4318	4805	5287	5734	6218	6705
2914	3403	3855	4333	4814	5303	5755	6233	6714
2918	3405	3887	4334	4818	5305	5787	6234	6718
2933	3414	3903	4355	4833	5314	5803	6255	6733
2934	3418	3905	4387	4834	5318	5805	6287	6734
2955	3433	3914	4403	4855	5333	5814	6303	6755
2987	3434	3918	4405	4887	5334	5818	6305	6787
3003	3455	3933	4414	4903	5355	5833	6314	6803
3005	3487	3934	4418	4905	5387	5834	6318	6805
3014	3503	3955	4433	4914	5403	5855	6333	6814
3018	3505	3987	4434	4918	5405	5887	6334	6818
3033	3514	4003	4455	4933	5414	5903	6355	6833
3034	3518	4005	4487	4934	5418	5905	6387	6834
3055	3533	4014	4503	4955	5433	5914	6403	6855
3087	3534	4018	4505	4987	5434	5918	6405	6887
3103	3555	4033	4514	5003	5455	5933	6414	6903
3105	3587	4034	4518	5005	5487	5934	6418	6905
3114	3603	4055	4533	5014	5503	5955	6433	6914
3118	3605	4087	4534	5018	5505	5987	6434	6918
3133	3614	4103	4555	5033	5514	6003	6455	6933
3134	3618	4105	4587	5034	5518	6005	6487	6934

Katasternummern:

6955	7018	7103	7134	7214	7287	7333	7405	7455
6987	7033	7105	7155	7218	7303	7334	7414	7487
7003	7034	7114	7187	7233	7305	7355	7418	
7005	7055	7118	7203	7234	7314	7387	7433	
7014	7087	7133	7205	7255	7318	7403	7434	

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Mai 1865 außer Verzinsung.

München, den 16. Januar 1865.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 11464. praes. $^{26}/_{1}$ 65.

(Abänderung der Statuten der Aktiengesellschaft „Tuchfabrik Augsburg" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 39 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch werden nachstehend die von der Aktiengesellschaft „Tuchfabrik Augsburg" durch Gesellschafts-Vertrag vom 2. Mai vor. Js. abgeänderten, durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. Sept. vor. Js. genehmigten Statuten dieser Gesellschaft mit dem Bemerken veröffentlicht, daß hierüber unterm 10. ds. Mts. sachgemäßer Eintrag im Handelsregister erfolgt ist.

Augsburg, den 23. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Statuten

der

Aktiengesellschaft Tuchfabrik Augsburg.

I. Titel.

Zweck, Gründung, Firma und Dauer.

§. 1.

Zur Gründung und zum Betrieb einer Tuchfabrik bildet sich vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung eine Aktien-Gesellschaft.

§. 2.

Dieselbe besteht als juristische Person mit dem Sitze in Augsburg unter dem Namen: „Tuchfabrik Augsburg."

§. 3.

Die Gesellschaft hat den Geschäftsbetrieb vom 1. Januar 1862 begonnen und ist deren Dauer vorläufig auf 50 Jahre festgesetzt.

§. 4.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht in: 1) 250,000 fl. im 52½ Guldenfuß, bei der Gründung der Gesellschaft eingezahlt und in 500 Aktien à 500 fl. abgetheilt, 2) 100,000 fl. im gleichen Guldenfuß, in 200 Stück Prioritäts-Aktien à 500 fl. abgetheilt.

§. 5.

Die Einzahlungen der Prioritäts-Aktien geschehen mit 10% bei der Subscription, dann in Raten nach Bedürfniß, jedoch nicht mehr als 20% auf einmal und in einem Monate; sie werden gegen Quittung an einen in der Ausschreibung bezeichneten Bankier der Gesellschaft geleistet.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes erläßt die Aufforderung zu den Einzahlungen durch dreimalige Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft (Art. 11); die dritte Ausschreibung hat wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine zu geschehen.

Wer ungeachtet der in dieser Weise erfolgten Aufforderung eine Einzahlung bis zu dem für dieselbe gesetzten Schlußtermine nicht leistet, verliert alle mit der betreffenden Aktie verbundenen Rechte an die Gesellschaft; er bleibt gleichwohl unbedingt haftbar für und bis zur Einzahlung von 40% des Nominalbetrags seiner Aktien nebst 6% Verzugszinsen aus den hierauf verzögerten Ratenzahlungen. Sind sodann die 40% gedeckt, so verfallen diese, ist aber schon mehr eingezahlt, so verfällt der Gesammtbetrag der geleisteten Einzahlungen des Säumigen zu Gunsten der Gesellschaft, welche an Stelle der erloschenen Aktienberechtigung eine neue Aktie für ihre Rechnung zu begeben berechtigt ist.

§. 6.

Nachdem 40 Prozent auf die Prioritäts-Aktien eingezahlt worden sind, kann die Gesellschaft den Subscribenten auf Verlangen Aktien-Interimsscheine auf den Inhaber lautend ausstellen, welche in gleicher Weise, wie es für die Aktien vorgeschrieben ist, unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt, von dem Vorsitzenden und zwei weitern Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet werden.

Wenn der Inhaber eines solchen Interimsscheines auf die gemäß Art. 5 erfolgte dreimalige Aufforderung eine Einzahlung bis zu dem für dieselbe gesetzten Schlußtermine nicht leisten sollte, verliert er gemäß demselben Art. 5 alle mit dem betreffenden Interimsscheine verbundenen Rechte an die Gesellschaft. Jedoch ist der Gesellschaft für die weiteren Einzahlungen der ursprüngliche Subscribent haftbar, hat aber anderseits für diesen Fall auch die Berechtigung, binnen acht Tagen auf die

vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft an ihn ergangene schriftliche Notifikation über die unterbliebene Einzahlung diese Einzahlung nebst 6% Verzugszinsen noch nachträglich zu leisten und an Stelle des erloschenen Interimsscheines die Ausfertigung eines neuen Interimsscheins zu verlangen.

Macht der Subscribent von diesem Rechte binnen 8tägiger Frist keinen Gebrauch, so verfällt gemäß Art. 5 der Gesammtbetrag der auf den betreffenden Interimsschein geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft, welche an Stelle der erloschenen Aktienberechtigung eine neue Aktie für ihre Rechnung zu begeben berechtigt ist.

Auf den Interimsscheinen sind die Bestimmungen dieser Artikel 5 und 6 vollständig abzudrucken.

§. 7.

Die eingezahlten Gelder können niemals zurückgefordert werden. Die Prioritäts-Aktien stehen im Range nach dem Hypothekenanlehen, solche haben mit den Aktien erster Emission, beide nach dem Verhältniß des Nominalwerthes gleichen Antheil am Gesammteigenthum, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 36 die Prioritäts-Aktien betreffend.

Ueber den Betrag seiner Aktie haftet der Aktionär nicht. Im Falle der Liquidation kommen die Prioritäts-Aktien vor den Aktien erster Emission zum Zug.

§. 8.

Den Prioritäts-Aktien, sowie den Aktien erster Emission werden auf den Inhaber lautende Dividenden-Coupons pro 1. Mai, mit 1866 anfangend, beigegeben.

§. 9.

Dividenden-Coupons, welche innerhalb fünf Jahren von dem zu ihrer Erhebung bestimmten Tag an gerechnet, nicht zur Einlösung gebracht werden, verfallen zu Gunsten des Reservefonds der Gesellschaft.

In Bezug auf die Amortisation verloren gegangener

Interimsscheine, Aktien und Coupons findet die königliche Verordnung vom 10. Oktober 1810 Anwendung.

§. 10.

Die Aktien erster Emission sind unter fortlaufenden Nummern von 1 bis 500, je nach Verlangen, auf den Inhaber oder auf Namen ausgefertigt und von 3 Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet. Die Prioritäts-Aktien erhalten fortlaufende Nummern von 1 bis 200, werden je nach Verlangen auf den Inhaber oder auf den Namen ausgefertigt und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 11.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, die Aufforderung zur Einzahlung der Aktienbeträge, die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen, die Kundgebung über die Jahresdividende und deren Erhebung u. s. w. erfolgen unter Fertigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes mittelst Ausschreibung durch:

a) die Allgemeine Zeitung,
b) die Augsburger Abendzeitung,
c) das Augsburger Tagblatt,
d) das Augsburger Anzeigblatt.

Aenderungen in der Wahl der Blätter bleiben dem Verwaltungsrathe vorbehalten und werden sofort durch die noch fortbestehenden bisherigen Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen werden bei Bekanntmachungen und Aufforderungen die betreffenden Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches beobachtet.

II. Titel.

Vertretung und Geschäftsleitung.

A. Generalversammlung.

§. 12.

Die Generalversammlung repräsentirt die Gesammt-

heit der Aktionäre. Ihre Beschlüsse sind für jeden Aktionär bindend.

§. 13.

Die Generalversammlung findet statt:

a) Alljährlich innerhalb drei Monaten nach Abfluß des Rechnungsjahres, also spätestens Ende März.
b) Wenn der Verwaltungsrath es als nothwendig erachtet.
c) Wenn Aktionäre, welche zusammen mindestens 1/3 des gesammten Aktienkapitals vertreten, bei dem Verwaltungsrathe, unter Bezeichnung des zu berathenden Gegenstandes, den Antrag schriftlich darauf stellen, — in diesem Falle längstens 4 Wochen darauf.

§. 14.

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrathe mindestens vier Wochen vorher mittelst Ausschreibung in den in §. 11 bestimmten Zeitungen berufen. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens 1/3 des Aktienkapitals vertreten ist, und mindestens 10 stimmberechtigte Aktionäre anwesend sind.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 15.

Der Besitz von

5 Aktien berechtigt zu 1 Stimme,
10 Aktien zu 2 Stimmen,
20 Aktien zu 3 Stimmen,

35 Aktien zu 4 Stimmen,
50 Aktien und darüber zu 5 Stimmen.

Besitzer von einzelnen Aktien können für je fünf Aktien zusammen einen Repräsentanten aus ihrer Mitte bestellen und durch diesen eine Stimme ausüben.

Abwesende Aktionäre können sich durch einen außergerichtlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

Jeder Aktionär oder Bevollmächtigte hat sich über den Aktienbesitz zu legitimiren.

Sämmtliche Aktien, welche ein Individuum besitzt und zu vertreten hat, werden unausgeschieden zusammengerechnet und hiernach die treffende Stimmenzahl ausgeworfen. Mehr als 5 Stimmen können von ein und derselben Person in keinem Falle ausgeübt werden.

Die Prioritäts-Aktien werden den Aktien erster Emission hinsichtlich der Stimmberechtigung gleichgestellt.

§. 16.

Nachdem durch den Verwaltungsrath die Legitimationen der Aktionäre geprüft, dieselben mit der Anzahl ihrer Aktien-Stimmen verzeichnet sind und über allenfallsige Anstände hiebei Beschluß gefaßt worden ist, eröffnet und leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter die Generalversammlung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit (§. 15) gefaßt; bei Stimmengleichheit ist die Frage als verneint zu erachten.

Bei Beschlüssen, welche auf Abänderung der Statuten oder auf Auflösung der Gesellschaft gerichtet sind, sind 2/3 der in der Generalversammlung vorhandenen Stimmen (§. 14 und §. 15) erforderlich, und muß im letztern Falle überdieß von den in derselben anwesenden Aktionären mindestens 1/4 des Gesammt-Aktienkapitals vertreten sein. Enthält die Generalversammlung keine solche Vertretung, so wird sofort eine weitere unter ausdrücklicher Kundgebung des Gegenstandes der Berathung berufen, welche sodann ohne Rücksicht darauf, ob die er-

wähnte Größe des Aktienkapitals vertreten ist, definitiv zu beschließen hat.

Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden, dem von demselben aus den Anwesenden berufenen Schriftführer, dann von mindestens fünf weiteren Aktionären unterschrieben.

§. 17.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören:

a) Die Wahl des Verwaltungsrathes.

b) Die Ausschließung von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vor Ablauf ihrer Verwaltungsperiode.

c) Die Erläuterung, Ergänzung und Abänderung der Statuten.

d) Wesentliche Erweiterungen des Unternehmens, auch wenn sie keine Aenderung der Statuten bedingen, wohl aber eine weitere Beschaffung von Geldmitteln erfordern.

e) Die Bestätigung der Wahl des Géranten und des mit demselben abzuschließenden Vertrages.

f) Berichterstattung des Géranten über den Zustand und Betrieb des Geschäftes.

g) Vortrag des Verwaltungsrathes über die Vermögens- und andere Verhältnisse der Gesellschaft und über das Ergebniß der abzuschließenden Jahresrechnung.

h) Prüfung und Genehmigung der Jahresbilanz, und Beschlußfassung über die Anträge des Verwaltungsrathes hinsichtlich der Verwendung des Reingewinnes mit Rücksicht auf die den Prioritäts-Aktien in §. 36 eingeräumten Vorrechte.

i) Streitigkeiten in Bezug auf reine Gesellschaftsangelegenheiten zwischen den Organen, Angestellten oder Aktionären der Gesellschaft.

k) Die Auflösung der Gesellschaft.

l) Ueberhaupt Beschlußfassung über alle vom Verwaltungsrathe an die Gesellschaft zu bringenden Anträge; endlich

m) jeder Gegenstand, welcher von einem oder mehreren Aktionären so zeitig an den Verwaltungsrath gebracht wird, daß er bei Berufung der Generalversammlung in der Ausschreibung erwähnt werden kann, jedoch unbeschadet der Bestimmung im Schlußsatze des Artikels 14.

B. Verwaltungsrath.

§. 18.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern.

§. 19.

Zur erstmaligen Bildung des Verwaltungsrathes wählt die Generalversammlung mittelst Stimmzettel und durch absolute Stimmenmehrheit 5 Personen. Dieser Verwaltungsrath bleibt während der ersten 6 Jahre, und zwar bis zu der nach dem sechsten Jahresabschluß stattfindenden Generalversammlung, in Funktion.

Nach Ablauf dieser Zeit treten jedes Jahr 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer, und wenn diese nicht entscheidet, nach dem Loose aus. Die Austretenden können jeder Zeit wieder gewählt werden.

§. 20.

Die Wahl in den Verwaltungsrath kann abgelehnt werden.

Hat der Gewählte angenommen, so kann er seine Stelle nur nach 3 Monate vorher schriftlich einzureichender Kündigung niederlegen.

§. 21.

Scheidet ein oder das andere Mitglied des Verwaltungsrathes unter der Zeit aus, so wird dessen Stelle bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe selbst provisorisch wieder besetzt. Der

sodann von dieser Gewählte tritt in Beziehung auf die Dauer seiner Funktion ganz in die Stelle des Ausgeschiedenen.

§. 22.

Der Verwaltungsrath wählt unter sich mit absoluter Stimmenmehrheit und in Anwesenheit aller seiner Mitglieder in gesonderten Wahlakten einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer, welche diese Stellen für die Dauer eines Jahres bekleiden, jederzeit aber wieder wählbar sind.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes besteht in Folgendem:

a) der Wahl des Géranten mit Rücksicht auf §. 17 e.
b) Der Abnahme der Berichte des Géranten.
c) Der Genehmigung der von demselben eingebrachten Vorschläge Betreffs Neubauten, Maschinenanschaffungen und Erwerbungen von Realitäten, sowie Betreffs Anstellung von Beamten, deren Gehalt 600 fl. übersteigt.
d) Der Placirung der als Betriebskapital nicht verwendbaren Baarvorräthe (§. 35).
e) Der Beaufsichtigung und Ueberwachung der Geschäftsleitung in allen ihren Theilen, und zu diesem Ende dem Recht und der Pflicht, durch Einsicht der Kasse, Bücher und Correspondenzen, durch Controle der Fabrikation u. s. w. sich von dem ordnungsmäßigen Betrieb des Geschäftes in allen seinen Theilen zu überzeugen.
f) Der Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz und der Entlastung des Géranten unter Vorbehalt der Gutheißung durch die Generalversammlung.
g) Der Controle der zum Besten des Fabrikpersonals errichteten Unterstützungskassen.
h) Beschlußfassung über Betriebsangelegenheiten, welche der Gérant vor den Verwaltungsrath bringt.

i) Creditbestimmungen; Wahl der Assekuranz-Gesellschaften und Bestimmungen über die Art der Versicherung.

§. 24.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Vorsitzenden so oft es erforderlich ist, mindestens monatlich einmal. Auf das jeweilige Verlangen von zwei Mitgliedern oder des Géranten hat außerdem der Vorsitzende binnen acht Tagen eine Versammlung des Verwaltungsrathes zu veranstalten.

§. 25.

Der Verwaltungsrath beschließt durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Dasselbe gilt bezüglich der von dem Verwaltungsrathe vorzunehmenden Ergänzungswahlen (§. 21).

Zur gültigen Beschlußfassung ist die rechtzeitig vorangegangene Ladung aller, und die Anwesenheit von wenigstens drei Verwaltungsrathsmitgliedern erforderlich.

§. 26.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes führt der Schriftführer ein Protokoll, welches von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet wird.

§. 27.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat fünf Aktien bei der Gesellschaftskasse zu deponiren. Der Verwaltungsrath bezieht nicht als Besoldung, sondern als Entschädigung für seine Zeitversäumniß, Mühewaltung und Verantwortlichkeit — außer dem Ersatz seiner Baarauslagen — 5% des Aktiv-Ueberschusses (§. 36).

Die Vertheilung geschieht unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes gleichheitlich, jedoch mit Berücksichtigung der aus den Protokollen zu ziehenden Präsenzlisten.

§. 28.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes geschehen durch den Vorsitzenden wie folgt:

Der Verwaltungsrath der Tuchfabrik Augsburg.

Der Vorsitzende.

N. N.

und im Falle der Verhinderung desselben durch den Stellvertreter wie oben

N. N.

Stellvertreter des Vorsitzenden.

C. Geschäftsleitung.

§. 29.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft, der unmittelbare Betrieb des Geschäftes und die Leitung der Fabrikation wird dem von dem Verwaltungsrathe gewählten und von der Generalversammlung bestätigten Géranten anvertraut, welcher sich diesem Geschäfte ausschließlich zu widmen hat. Derselbe hat die Eigenschaft eines Vorstandes der Gesellschaft nach Art. 227—241 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, er zeichnet:

Tuchfabrik Augsburg

N. N. Gérant.

Der Gérant legitimirt sich durch das seine Bestellung bestätigende Generalversammlungs-Protokoll.

§. 30.

Die Ernennung und Anstellung des nöthigen Fabrik-Personals, sowie dessen Entlassung gehört zu den Pflichten und Befugnissen des Géranten, unterliegt jedoch bezüglich jener Bediensteten der Genehmigung des Verwaltungsrathes, deren jährlicher Gehalt den Betrag von 600 fl. übersteigt.

§. 31.

Der Gérant hat den Jahresabschluß und die Bilanz im Monate Januar herzustellen, und mit dem Rechenschaftsberichte dem Verwaltungsrathe im Laufe des Monats Februar zur Begutachtung vorzulegen.

§. 32.

Die Bezüge und sonstigen Vortheile des Géranten, welche derselbe für seine Geschäftsleitung genießt, sowie weitere Rechte und Verbindlichkeiten desselben werden durch besonderen Vertrag und durch eine ihm zu ertheilende Geschäftsinstruktion festgestellt.

§. 33.

Handlungsbevollmächtigte, welchen der Betrieb von Geschäften, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf die Geschäftsführung zugewiesen, zeichnen in gleicher Weise, wie der Gérant, jedoch mit Beifügung ihrer jedesmaligen Eigenschaft.

§. 34.

Bei allen Generalversammlungen, in welchen die Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern oder die Bestätigung der Wahl des Géranten vorgenommen wird, ebenso bei allen Verwaltungsrathssitzungen, in welchen die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters des Verwaltungsrathes, die Wahl des Géranten vorgenommen wird, ist ein Notar zur Constatirung des statutenmäßigen Verfahrens und des Resultates beizuziehen. Die notarielle Ausfertigung hierüber dient als Legitimation. Andere Beamte und Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft werden durch ihre Vollmacht legitimirt.

III. Titel.

Rechnungsstellung. — Verwendung der Jahres-Erträgnisse.

§. 35.

Alljährlich Ende Dezember wird der Abschluß der Bücher vorgenommen, ein Inventar der vorhandenen Vorräthe aufgenommen und Bilanz angefertigt.

Nur gute zahlungsfähige Debitoren dürfen für voll

in dem Aktivstand erscheinen, zweifelhafte entweder nach einem entsprechenden Abzug oder gar nicht, worüber der Verwaltungsrath zu entscheiden hat.

Es werden für den Grundbesitz, die Wasserkräfte und die Gebäude ein Immobilien-Conto, und für die Maschinen und Requisiten ein Einrichtungs-Conto gebildet, und denselben alle späteren Erwerbungen und Anschaffungen belastet. Zur Deckung des Minderwerthes auf diesen beiden Conti müssen jedes Jahr regelmäßig 4% von dem jeweiligen Stande, nach Abzug der bereits geschehenen Amortisation, einem Amortisations-Conto gutgebracht werden.

Wenn der Betrag des Amortisations-Conto im Geschäft als Betriebskapital nicht mehr verwendet werden kann, so ist der Verwaltungsrath ermächtiget, denselben ganz oder theilweise außer dem Geschäfte anzulegen, sei es durch Ankauf von Werthpapieren, durch Darleihung gegen Depot oder Hypotheken ꝛc.

Unterhaltungskosten auf die Kanäle, Gebäude und Einrichtungsgegenstände, sowie Reparaturen und kleine Anschaffungen sind als Jahres-Unkosten zu betrachten.

Bei Berechnung des Inventars werden:

a) vorräthige Roh- und Hülfsmaterialien zum niedrigsten laufenden oder Ankaufspreis,

b) in Arbeit befindliche Gegenstände nach vorstehender Norm für den Rohstoff und mit mäßigem Zuschlag für die darauf treffenden Fabrikationskosten, —

c) fertige Gegenstände zu dem Kostenpreise, sofern der laufende Preis ein höherer, sonst aber zu dem niedrigsten laufenden Preis, abzüglich 6% Verkaufsspesen angesetzt.

Wenn nun bei Herstellung der Bilanz durch Ausgleichung sämmtlicher Conti für Unkosten des verflossenen Jahres, wie Arbeitslöhne, Reisekosten, Hülfsmaterialien, Reparaturen, Passivzinsen, Beiträge zu den Unterstützungskassen des Fabrikpersonals, regelmäßige Abschreibungen an Debitoren, Immobilien und Einrichtung und dgl., endlich der Zinsen der Hypothekenschuld sich ein Ueberschuß zeigt, so bildet dieser den Nettogewinn.

§. 36.

Aus diesem Nettogewinn wird zunächst und insoweit derselbe zureicht, eine Dividende von 5% des Nominalwerthes auf die Prioritätsaktien ausgeschlagen; hiernach und insofern er zureicht, eine Dividende von 5% auf die Aktien erster Emission vergütet.

Aus dem verbleibenden Ueberschuß werden nach Maßgabe bestehender Verträge die dem Géranten und den Angestellten der Gesellschaft zugesicherten Tantièmen bezahlt.

Von diesem Ueberschuß erhält außerdem der Verwaltungsrath 5% nach §. 27 der Statuten und 10% werden einem zu 4% verzinslichen Reserve-Conto gutgeschrieben.

Ein nach diesen Leistungen noch weiter verbleibender Rest wird mit den bereits vorbehaltenen 5% als Dividende auf sämmtliche Aktien gleichheitlich vertheilt, sofern nicht von der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes dem Reservefond ein außerordentlicher Beitrag über den vorgeschriebenen hinaus oder auch zu allenfallsiger Schulden-Tilgung ein Betrag zugewendet werden will

§. 37.

Zeigt sich nach Erfüllung aller in §. 35 erwähnten Bestimmungen, daß das Jahreserträgniß zur vollen Deckung derselben nicht ausreicht, so wird der Ausfall als Verlust einem Gewinn- und Verlust-Conto belastet, in so ferne nicht der Reserve-Conto denselben tragen kann. Im nächsten Jahre oder den nächstfolgenden Jahren wird sodann zunächst der Saldo-Debet des Gewinn- und Verlust-Conto's, wie sich derselbe hiernach allenfalls herausstellt, ausgeglichen und wieder gut gemacht.

Dem Reserve-Conto werden in Jahren, wo nicht volle 5% für die Dividende der Prioritäts-Aktien verdient werden oder Verlust eintritt, die hiezu fehlenden Beträge,

soweit es die vorhandenen Mittel ermöglichen, entnommen; ebenso werden unter den gleichen Voraussetzungen aus dem Reserve-Conto die fehlenden Beträge zur Bezahlung einer Dividende von 5% an die Aktien erster Emission entnommen, jedoch hier nur dann, wenn der Reserve-Conto bereits mehr als 10% des Aktienkapitals besitzt, unter welche Höhe dieser Conto nur zu Gunsten der Prioritäts-Aktien vermindert werden darf.

Außerdem kann dieser Conto behufs außerordentlicher Anschaffungen und Verbesserungen der Einrichtung nach Beschluß der Generalversammlung in Anspruch genommen werden.

Sollte der Reserve-Conto so sehr anwachsen, daß er im laufenden Geschäfte nicht mehr ganz zu verwenden wäre, so kann ein Theil desselben als Reservefond außer dem Geschäfte angelegt werden; es steht aber auch der Generalversammlung zu, auf einen deßfallsigen Antrag des Verwaltungsrathes die weitern Dotirungen des Reserve-Conto's ganz oder theilweise zu sistiren.

§. 38.

Gewähren fünf auf einander folgende Geschäftsjahre, vom Rechnungsjahr 1866 angefangen, den Aktien erster Emission keine Dividende, so hat die unter Angabe des Zweckes zu dem Ende sofort nach der Bilanz-Vorlage oder spätestens vier Wochen nach einem deßfallsigen Antrage besonders einzuberufende Generalversammlung ohne weitere Beschränkung durch die in §. 16 für die Constituirung und Beschlußfassung gegebene Regel mittelst einfacher Mehrheit der in derselben repräsentirten Stimmenzahl zu entscheiden, ob das Geschäft fortgesetzt oder liquidirt werden soll.

Im letztern Fall tritt

§. 39.

Auflösung der Gesellschaft ein, ebenso wie nach den in §. 3. festgesetzten 50 Jahren.

Zu diesem Ende erwählt die Generalversammlung eine Vollzugskommission, bestehend aus fünf Aktionären, welche alle Verhältnisse zu prüfen, das Gutachten des Verwaltungsrathes, des Géranten, sowie sonstiger Sachverständiger einzuholen und sofort ihre Anträge auf Realisirung und Liquidation des Unternehmens an die Generalversammlung zu stellen hat.

Nach §. 17 hat alsdann eine besonders zu dieser Verhandlung zu berufende Generalversammlung über die Anträge der Vollzugs-Commission definitiven Beschluß zu fassen.

IV. Titel.

Verfahren bei Privat-Streitigkeiten auf Grund der Gesellschafts-Verhältnisse.

§. 40.

Streitigkeiten, welche auf Grund des Gesellschafts-Verhältnisses zwischen den Organen, den Angestellten oder den Aktionären der Gesellschaft entstehen, und welche Privatrechte des Einen, den andern Betheiligten gegenüber betreffen, gehören nicht zur Kompetenz der Generalversammlung, dürfen aber auch nicht im gewöhnlichen Rechtsweg verhandelt und entschieden werden, müssen vielmehr, wenn eine durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu versuchende gütliche Ausgleichung nicht zu erzielen wäre, sofort an ein Schiedsgericht zur billigen und gütlichen Beilegung und beziehungsweise Verhandlung und Entscheidung gebracht werden.

Jeder Theil wählt dann einen Schiedsrichter und diese beiden einen Obmann, welcher die Verhandlung zu leiten und im Falle der Nichtvereinigung der beiden Schiedsrichter durch Anschließung an den Ausspruch des Einen oder des Andern ein entscheidendes Votum abzugeben hat.

Weigert sich eine Partei, einen Schiedsrichter zu ernennen, so wird derselbe von dem Gremium des Augsburger Handelsstandes auf Ersuchen ernannt, von diesem wird auch der Obmann bestimmt, wenn sich die beiden Schiedsrichter über dessen Wahl nicht vereinigen können

Die Parteien tragen sofort den Schiedsrichtern den streitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Dokumente vor, und diese entscheiden darüber nach vorgängiger Untersuchung der Sache und Rechtsverhältnisse mit Vermeidung weitwendigen Verfahrens nach richterlicher Billigkeit.

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen deren Verfahren überhaupt, findet kein Rechtsmittel und keine weitere Beschwerde statt; die Vollziehung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses gebührt jedoch nur dem ordentlichen Richter.

V. Titel.

Aenderung der Statuten.

§. 41.

Jede Aenderung an diesen vorstehenden Statuten, zu welcher die Generalversammlung gemäß §. 17 sich veranlaßt finden sollte, ist vor deren Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung zu unterstellen.

Schlußbestimmung.

In allen Fällen, deren in vorstehenden Statuten nicht besondere Erwähnung gemacht ist, finden die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Anwendung.

Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Albert Hertel, Vorsitzender.
Wilhelm Butz, Stellvertreter.
Carl Koch, Schriftführer.
Carl Buz,
Georg Haindl.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, der Aktiengesellschaft „Tuchfabrik Augsburg" mit dem Sitze in Augsburg zu der in der Generalversammlung vom 2. Mai ds. Js. beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitales von 250,000 fl. um weitere 100,000 fl — Einhundert Tausend Gulden — mittelst Emission von Prioritätsaktien, welche in 200 Stücken à 500 fl. je nach Verlangen auf den Inhaber oder Namen lautend ausgefertigt werden, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und die aus diesem Anlasse beantragten, in der anliegenden Zusammenstellung vom 21. Juli ds. Js. bezeichneten Zusätze und Abänderungen der Statuten dieser Aktiengesellschaft mit den unter nachstehenden Ziffern 1—10 angeführten Modifikationen zu bestätigen ꝛc.

München, den 6. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und und Neuburg.
(Abänderung der Statuten der Aktien-Gesellschaft „Tuchfabrik Augsburg" betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Ad Num. 11650. praes. 26/1 65.

(Die Ansprüche der Erben von im nordamerikanischen Kriegsdienste Verstorbenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. ds. Mts. wird der

von dem Consulate Louisville unterm 9. Dez. vor. Js. über die Ansprüche der Erben von den in nordamerikanischen Kriegsdiensten Verstorbenen an das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern erstattete Bericht nebst Beilage im nachfolgenden Abdrucke bekannt gemacht.

Augsburg, den 24. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Kgl. bayerisches Consulat,

Louisville Ky Dezbr. 9. 1864.

Da es gegenwärtig und zukünftig öfter vorkommen wird, daß in Deutschland lebende Verwandte und Erben von Offizieren und Soldaten, welche im regulairen oder freiwilligen Kriegsdienste der Vereinigten Staaten starben, Ansprüche auf deren rückständigen Sold (arrear pay) oder ihnen gesetzlich zustehende Gratifikation (bounty) zu machen und einzubringen haben, erlaube ich mir hiermit im Interesse heimischer Staatsangehöriger die deßfallsigen amtlichen Instruktionen und Mittheilungen — gemäß dem Circular des Herrn Ezra B. French, zweiter Auditor des Schatzdepartements in Washington D. C. — hoher Behörde zur Durchsicht und geeignetst erscheinender Benutzung vorzulegen.

Rückständiger Sold wird bezahlt:

a) wenn der Verstorbene verheirathet war:

1) an die Wittwe,
2) wenn keine Wittwe vorhanden, an sein Kind oder Kinder (wenn auch minderjährig an einen Vormund).

b) Wenn der Verstorbene ledig war:

1) An den Vater,
2) wenn der Vater todt, an die Mutter,
3) wenn beide Eltern todt, an die Brüder und Schwestern gemeinschaftlich; endlich an die Erben im Allgemeinen (zu vertheilen in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Staates, in welchem der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte).

Gratifikation wird nach dem Gesetze vom 11. Juli 1862 an folgende Personen in folgender Ordnung (und an Niemand Anderes) bezahlt:

1) an die Wittwe des gestorbenen Soldaten, wenn eine vorhanden,
2) wenn keine Wittwe vorhanden, an die Kinder desselben zu gleichen Theilen,
3) wenn der gestorbene Soldat weder Wittwe noch Kind oder Kinder hinterließ an folgende Personen, vorausgesetzt, daß sie Bewohner der Vereinigten Staaten sind:

an seinen Vater, oder wenn derselbe nicht mehr am Leben ist, oder aufgehört hat, seine Familie zu erhalten, an die Mutter des Soldaten und wenn weder Vater noch Mutter vorhanden an seine (des Soldaten) Brüder und Schwestern.

Wittwen von Offizieren und Soldaten, welche nach der Entlassung starben, sind nicht zur Gratifikation berechtigt; ebenso nicht die Wittwen gestorbener drei Monat Volontäre.

Nach dem Gesetze vom 14 Juli 1862 werden rückständiger Sold, Gratifikation oder Pension nur an loyale Erben gestorbener Soldaten bezahlt.

Applikation, Beweis und Beglaubigung:

Applikation. Der Reklamant, die Reklamantin oder die Reklamanten müssen eine schriftliche Applikation machen unter Eid und über ihrer, seiner oder ihrer eigenen Unterschrift, mit Angabe seiner, ihrer oder ihrer Namen, Alter, Wohnort, Verwandtschaft mit dem Verstorbenen mit dem Buchstaben der Compagnie oder Namen des Capitains derselben und des Regiments, zu welchem er gehörte;

Zeit ſeines Todes und Art der beanſpruchten Zahlung, ob „rückſtändiger Sold“ ꝛc. und „die 100 Dollars Gratifikation unter der Akte vom 22. Juli 1861.

Eine Applikation durch einen Vormund ſollte den Namen und das Alter des Mündels oder der Mündel angeben und vom Nachweis der Einſetzung als Vormund in beglaubigter Abſchrift begleitet ſein. In der Bewerbung einer Mutter, deren Ehemann am Leben iſt, um Gratifikation ſollten die Thatſachen, woraufhin der Anſpruch gemacht wird, klar angegeben und bewieſen werden. Wenn der Soldat unverheirathet ſtarb, ohne ein Kind zu hinterlaſſen, ſo muß es durch den Applikanten und auch durch die nicht intereſſirten Zeugen angegeben werden.

Beweis. Zum Nachweis bei den Rechnungsbeamten, daß die Anſprüche erhebende Perſon oder Perſonen in der Eigenſchaft, worin er, ſie oder ſie die Forderung ſtellen, zu dem Gelde berechtigt ſind oder iſt, werden die eidlichen Ausſagen von zwei glaubwürdigen Zeugen verlangt, angebend, daß ſie mit dem Reklamanten bekannt ſind, in welcher Beziehung derſelbe zu dem Verſtorbenen ſteht und daß ſie, die Deponenten nicht intereſſirt ſind. Heirathsbeweis, (protokolliſches Zeugniß womöglich) muß ſtets die Applikation derjenigen begleiten, welche beanſpruchen Wittwen zu ſein.

Beglaubigung. Die oben verlangten Applikation und eidlichen Ausſagen müſſen vor einem Richter, Kommiſſär, öffentlichen Notar oder Friedensrichter, welche gehörig autoriſirt ſind, Eide abzunehmen, unterſchrieben und beſchworen werden und begleitet ſein durch das Certifikat und Siegel eines Gerichtshofes, wo protokolliſche Verhandlungen ſtattfinden (court of record) zur Conſtatirung der Thatſache, daß der beſagte Richter ꝛc. gehörig angeſtellt iſt und zur Zeit der Ausfertigung der vorbeſagten Papiere in ſeiner offiziellen Eigenſchaft handelte.

Die im Auslande gefertigten Urkunden müſſen ſtets vom nächſtwohnenden amerikaniſchen Conſul (U. S. Consul) oder Geſandten legaliſirt werden.

Adminiſtrationspapiere ſind nur auf Verlangen des Rechnungsbeamten beizubringen.

Da die Gratifikation kein Theil des Nachlaſſes des Verſtorbenen iſt, ſondern ein Geſchenk (gratuity) für die Erben, ſo wird ſie in keinem Falle an einen Adminiſtrator bezahlt.

(Der weitere Abſchnitt handelt von entlaſſenen Soldaten und den von ihnen beizubringenden Papieren und Verfahren zur Einziehung von Sold und Prämie, letztere jedoch nur „nach einer Dienſtzeit von zwei Jahren oder während der Dauer des Krieges, wenn dieſe weniger als zwei Jahre iſt.)“

Penſionen. Dießfallſige Applikationen wegen Untüchtigkeit im Dienſte zugezogen oder für Wittwen und Kinder unter der Akte vom 14. Juli 1862 müſſen an den Penſionscommiſſär (commissioner of pension) gerichtet werden.

Zahlungsmodus. Zahlungen geſchehen auf Ordre des Rechnungsbeamten an und durch irgend einen Zahlmeiſter der Armee. Eine ſolche Ordre erheiſcht die Unterſchrift des Reklamanten auf der Vorderſeite von ihm ſelbſt geſchrieben und gehörig beglaubigt.

(„Modus der Einbringung von Forderungen“ beſagt im weſentlichen, daß die Forderungen in der „Second Auditors Office“ eingetragen, nachgeſehen, als empfangen gemeldet und der Reihe nach regulirt werden. Bei Erkundigung nach einem Anſpruche iſt der Name des Verſtorbenen, der Compagnie, des Regiments und des Staates, zu welchem er gehörte, ſowie die eigene vollſtändige und deutliche Adreſſe anzugeben).

Schemas einer Applikation um rückſtändigen Sold und Prämie laſſe ich nach obiger Bezeichnung in Deutſch nachſtehend in Engliſch folgen, da die Applikation in Engliſch, oder, wenn in Deutſch,

eine beglaubigte engliſche Ueberſetzung mit eingeliefert werden muß, daher am kürzeſten und billigſten, wenn möglich, gleich das Original in Engliſch gefertigt wird. Das Formular ſoll nur als ein Leitfaden dienen und muß den ſpeziellen Fällen angepaßt werden. Keine Forderung wird verworfen der Form wegen, worin ſie eingebracht wird, wenn ſie im Weſentlichen den Inſtruktionen entſpricht.

Dieſe Vorlage dürfte genügen, Intereſſenten unter Vermeidung umſtändlicher, mühevoller und zeitraubender Correſpondenzen die Art und das Maaß ihrer Anſprüche zu bezeichnen und ſie in Stand zu ſetzen, ſolche geeigneten Orts möglichſt prompt und billig zu realiſiren.

Schließlich ſei hier noch ausdrücklich bemerkt, daß nach bisherigen und gegenwärtigen Geſetzen Unions-Soldaten kein Land, ſondern ſtatt deſſen vorbeſagte Gratifikation erhalten, welche im Todesfalle wie angegeben, den Erben zufällt.

Durch gütige Anzeige vom Empfange dieſes Schreibens wird mich hohe Behörde zu Dank verpflichten.

Mit vorzüglichſter Hochachtung verharre

Eines hohen kgl. Miniſteriums

Ergebenſter Diener

Theodor Schwartz,

Stellvertreter.

Beilage.

Form of application for arrears of pay and bounty.

I. I . . . . . of . . . . . in the county of . . . . and State of . . . . . on oath say, that my age is . . . years, and that I am the . . . . . of . . . . late of . . . in the State of . . . . who was a . . . . in company . . . . of the . . . . regiment of . . . . and died in the service of the United States at . . . on the . . . day of . . . 18

(If the soldier died unmarried, leaving no child, it should be here stated. If the application is by the mother, she should also state the name of the father of the deceased, his death, or abandonnement of the support of his family, giving the date and all facts necessary, to a proper understanding of the case. If the application is by the widow of the deceased, she should here state her maiden name, when, where and by whom married to him, and whether or not there is record evidence of such marriage.)

I make this application to recover all arrears of pay or other allowances due to the deceased from the United States, and the bounty, provided by the sixth section of the act of July 22, 1861.

And I hereby authorize . . . . for me and in my name to receive all money due to . . . . deceased at the time of his death and request that an ordre may be issued for it in his favor for my account.

(Signature of claimant).

State of . . . . . } s. s.
County of . . . . }

Personally appeared the above named . . . . . to me well known, and subscribed and made oath to the foregoing statement on this . . . . . day of 18

before me

(Name of official title.)

Form of affidavit.

We . . . . . and . . . . . of . . . . . in the county of . . . . . and State of . . . . . on oath say that we are and have been for . . . . . years well acquainted with . . . . . the applicant, and will the said . . . . . deceased, who was a . . . . . in company . . . . . of the . . . . . regiment . . . . . and know . . . . . to be the . . . . . of the said deceased . . . . . (If he died unmarried, leaving no child, it should be here stated; and if the application is by the mother, the fact of her widowhood, or the abandonment of her husband, should be stated as in the application.) . . . . . and that we have no interest whatever in this application.

(Signature.)

(Signature.)

(Certificate of the magistrate the same as above.)

(Here follows the Legalization by the U. S. Consul or Minister.)

II. In case of claim by brothers and sisters authorizing a brother in America

Kingdom of . . . . . }
County of . . . . . } s. s.
City of . . . . . }

We the undersigned residents of said town on our oaths say that we are the only brother and sister of . . . . now deceased, late . . . of company . . . . of the . . . regiment . . . and that our parents . . . . . and . . . . have been dead for . . . years and that our brother . . . . now living . . . . in the United States of America and ourselves are the only heirs of said . . . . . deceased. We hereby authorize our said brother . . . . for us and in our name to receive our respective share of the arrears of pay due to said . . . . . deceased at the time of his death and request the draft therefor may be issued payable to his order.

Witness our names on this . . . day of . . . A. D. 18.

Age years (Signature.)

Age years (Signature.)

We the undersigned, of lan ful age, residents of said town on our oaths say, that we are well acquainted with the above affiants and know them to be the identical persons, whom they therein represent themselves to be, and that we are disinterested.

This . . . . day of . . . . . A. D. 18.

(Signature.)

(Signature.)

Sworn to before me (name and title) in and for said town, and I certify that applicants are the identical persons, whom they therein represent themselves to be, and that I am disinterested.

This . . . . . day of . . . . . A. D. 18.

(Signature.)

(Then have the official character of this officer authenticated by the proper Court Officer.)

(Have the signature and testation of the Court officer verified by the nearest American Consul or Minister.)

Ad Num. 11542. praes. 26/1 65.

(Agenten der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz, concessionirt zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern, aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten königl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Theresia Silverio, Inhaberin der Handlung Karl Stiehle und Silverio in Augsburg für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Augsburg,
2) Kommissionär Max Kuttner in Augsburg für den Umfang der Bezirksämter Augsburg und Zusmarshausen.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11547. praes. 26/1 65.

(Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung, und zwar, was den Agenten sub Ziffer 2 betrifft, nach Benehmen mit der königl. Regierung von Oberbayern, bestätigt worden, nämlich:

1) Bezirksamtsschreiber Joseph Binder in Neuburg a/D. für den Umfang der Bezirksämter Neuburg und Donauwörth,
2) Bader Joseph Ziechnaus zu Reichertshofen für den Umfang der Bezirksämter Neuburg, Ingolstadt, Schrobenhausen und Pfaffenhofen,
3) Zimmermeister Andreas Mayr in Donauwörth für die Stadt und den Umfang des Bezirksamts Donauwörth,
4) Eisen-Waarenhändler und Schlossermeister Jakob Zink zu Harburg für den Umfang der Bezirksämter Donauwörth, Nördlingen und Dillingen.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 9921. praes. 26/1 65.

(Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Gladbacher Feuer-Versicherungsgesellschaft aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätiget worden, nämlich:

1) Joseph Zeininger in Donauwörth für den Umfang der Bezirksämter Donauwörth und Dillingen,
2) Maurermeister Pius Wiedemann in Göggingen für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Augsburg,
3) Sattlermeister Joseph Rapp in Bobingen für den Umfang der Bezirksämter Augsburg und Kaufbeuren,

4) Michael Hailer in Oberhausen für den Umfang des Bezirksamts Augsburg,

5) Schmiedmeister und Eisenhändler Melchior Grober in Schwabmünchen für den Umfang der Bezirksämter Augsburg und Kaufbeuren.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11939. praes. 28/1 65.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuer-Versicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" als Agent derselben für den Umfang der Bezirksämter Augsburg, Friedberg und Wertingen aufgestellte Oekonom Ulrich Wiedemann in Haunstetten ist von der unterfertigten kgl. Regierung und zwar, was den Amtsbezirk Friedberg betrifft, im Einverständniß mit der kgl. Regierung von Oberbayern bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 26. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11903. praes. 27/1 65.

(Die Hauptagentur der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der vermöge höchster Ministerialentschließung vom 3. Dez. vor. Js. ausgeschrieben unterm 13. ejusd. im Kreis-Amtsblatte Nr. 104 S. 2013 als Hauptagent der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz bestätigte Kaufmann Max Schaumberger in München hat gemäß Anzeige vom 16. ds. Mts. dem Kaufmann Karl Kakhreiner in München mittels Notariatsurkunde vom 14. ds. Mts. Vollmacht ertheilt, in seiner Abwesenheit die Policen und Urkunden obiger Gesellschaft statt seiner zu unterzeichnen, Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, sowie auch allenfallsige Gesuche an Behörden statt seiner zu stellen.

Zufolge höchster Ministerialentschließung vom 20. l. Mts. wird diese Substitution hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 26. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 11938. praes. 28/1 65.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Kölnischen Feuer-versicherungsgesellschaft „Colonia" beantragte Ausdehnung des Agenturbezirkes des am 10. Oktober 1862 als Agent

jener Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamts Oberdorf bestätigten Huckers Joseph Haslach in Obergünzburg auch auf den Umfang des Bezirksamts Kempten ist von der unterfertigten kgl. Regierung genehmigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 26. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 21/1 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 12. Januar 1865 dem Priester Michael Penzinger, Pfarrer in Finningen, kgl. Bezirksamts Dillingen, die kathol. Pfarrei Manching, kgl. Bezirksamts Neuburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 27/1 65.

Vermöge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. Januar 1865 ist die Uebertragung der Lehrersstelle an der mit dem Schullehrerseminar in Lauingen verbundenen Knabenschule, sowie der Funktion eines Seminarschreiblehrers an den Schulverweser bei der Knabenschule Cleophas Schmid zu Lauingen genehmiget worden.

---

praes. 27/1 65.

Der Verweser der Taubstummenlehrerstelle zu Augsburg Sebastian Koch von Schopflohe wurde durch Regierungsentschließung vom 25. Jan. l. Js. als wirklicher Taubstummenlehrer mit der Funktion eines Hausvaters in der kgl. Kreis-Erziehungsanstalt für taubstumme Knaben zu Augsburg ernannt.

---

praes. 21/1 65.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. ds. Mts. haben Seine Majestät der König dem Landwehrfeldwebel Franz Xaver Heichlinger zu Burgau in huldvollster Anerkennung seiner fünzigjährigen treuen und eifrigen Landwehrdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayer. Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 31. Januar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig	98¼	
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig	102	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	921	
„ Bank-Obligationen 4%		98¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 10. Augsburg, den 4. Februar 1865.

Inhalt:

Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Der Sommerbiersatz pro 1865. — Paßwesen in Bezug auf Nordamerika. — Erledigung der Bezirksarztsstelle II. Klasse in Littmoning. — Ansässigmachung und Verehelichung des Conscribirten der Altersklasse 1842, Felix Angelsberger von Eiching gegen Caution. — Der Bedarf an Formularien zu den Schulnachweisungen und Prüfungsprotokollen. — Hauptagentur der Erfurter Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha. — Agenten der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" in Stettin. — Die Rechnung des Distrikts Obergünzburg für 1863/64. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

Ad Num. 20405. praes. 19/2 59.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, daß aus gänzlicher Unkenntniß des Gesetzes vom 15. April 1840 (die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betreffend) an Soldaten während ihrer Dienstzeit von Verwandten, Vormündern und von Schuldnern das Vermögen derselben ganz oder theilweise verabfolgt wird.

Da die Erfüllung der hieraus entspringenden Verpflichtung des nochmaligen Ersatzes der geleisteten Zahlung, welche namentlich im Falle der Desertion solcher Soldaten bei verhängter Confiskation ihres Vermögens geltend gemacht werden muß, den Betheiligten gewöhnlich sehr schwer fällt und einen empfindlichen Vermögensentgang verursacht, so wird im Vollzuge eines höchsten Rescripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 12. ds. Mts. ein Abdruck des Gesetzes vom 15. April 1840 und der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1807 nachstehend beigefügt, zu dessen möglichst allgemeiner Kundgabe die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg das Geeignete, insbesondere durch Aufnahme in die Lokalblätter zu verfügen haben. Diese

Bekanntmachung des Gesetzes vom 15. April 1840 wird periodisch wiederholt werden.

Augsburg, den 14. Februar 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, coll.

Abdruck.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr. (Regierungsblatt 1807 S. 1394 u. 1395), — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. Oktober 1813 mit dem Königreiche Bayern vereinigt worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. II.

Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nämlichen Gegenstand außer Kraft und Giltigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchstem Befehl:
Der expedirende geheime Sekretär,
P. Heramer.

(Die Erneuerung des Verbotes der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste betr.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir sind durch Unseren Kriegs-Oekonomierath in Kenntniß gesetzt worden, daß dem schon längst bestehenden Verbote, keinem Soldaten während seines Militärstandes von einem Vermögen, außer den davon fälligen Zinsen, und zwar bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne Unsere hiezu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu verabfolgen, hin und wieder noch immer entgegen gehandelt wird. Unsere General-Landescommissariate haben daher sämmtliche Landgerichte und Aemter von Neuem auf dieses Verbot aufmerksam, und dasselbe öffentlich bekannt zu machen, damit sich Jedermann vor der angedrohten Strafe des nochmaligen Ersatzes zu hüten wisse, die jeder Uebertretungsfall unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

München, den 21. August 1807.

Max Joseph.

Frhr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl:
G. Geiger.

Ad Num. 12311. praes. 31/1 65.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Sommerbierſatz pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge des §. 4 des Geſetzes vom 23. Mai 1846 (die Regulirung des Bierſatzes und die Verhältniſſe der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend) wird hiemit Folgendes bekannt gegeben:

I.

Durch höchſte Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 26. ds. Mts. wurde im Hinblicke auf Abſchnitt III. §. 29 Nr. III. des allerhöchſten Landtagsabſchiedes vom 1. Juli 1856 und auf das Ergebniß der über die Gerſten-Durchſchnittspreiſe gepflogenen Erhebungen der Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg in drei Biertax-Diſtrikte eingetheilt, von welchen

der I. die Bezirksämter Augsburg, Donauwörth, Günzburg, Neuburg, Wertingen, Zusmarshauſen, den Landgerichtsbezirk Oettingen, dann die Städte Augsburg, Donauwörth und Neuburg;

der II. die Bezirksämter Dillingen, Illertiſſen, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Memmingen, Mindelheim, Neu-Ulm, Oberdorf, den Landgerichtsbezirk Nördlingen, dann die Städte Kaufbeuren, Kempten, Memmingen und Nördlingen;

der III. die Bezirksämter Füßen, Lindau, Sonthofen und die Stadt Lindau umfaßt.

II.

Nach den gemäß §§. 2 und 3 des Geſetzes vom 23. Mai 1846 gepflogenen Erhebungen und Berechnungen ergaben ſich folgende Durchſchnittpreiſe der Gerſte Behufs der Regulirung des Sommerbierſatzes pro 1865:

1) für den I. Bierdiſtrikt 9 fl. 42 kr. per Schffl.,
2) für den II. Bierdiſtrikt 11 fl. 27½ kr. per Schffl.,
3) für den III. Bierdiſtrikt 13 fl. 32 kr. per Schffl.

Der Durchſchnittspreis des Hopfens berechnete ſich für ſämmtliche Diſtrikte auf 132 fl. 55 kr. per Centner.

III.

Unter Zugrundlegung der erwähnten Gerſten-Durchſchnittspreiſe und des Hopfen-Durchſchnittspreiſes wird gemäß Art. 13 Tit. I. der allerhöchſten Verordnung vom 25. April 1811, §. 5 der allerhöchſten Verordnung vom 18. Mai 1812 und §. 29 Ziff. II. Nr. 2 Abſ. 2 des allerhöchſten Landtagsabſchiedes vom 1. Juli 1856 der Sommerbierſatz pro 1865 vom Ganter aus:

für den I. Diſtrikt auf 5 kr.,
für den II. Diſtrikt auf 5 kr. 2 pf.,
für den III. Diſtrikt 6 kr.

per Maß feſtgeſetzt.

IV.

Bei der Verleitgabe des Bieres durch Wirthe iſt der Schenkpreis durch den Beiſchlag von zwei Pfenningen zum Ganterſatze zu bilden.

Die Bräuer als ſolche dürfen jedoch auf Grund der allerhöchſten Entſchließung vom 18. Dezember 1847 (Regierungsblatt von 1847 Seite 1045) nur von jenem ſelbſterzeugten Biere den Schenkpreis erheben, welches ſie an die ihre Zech- und Wirthſchaftslokale beſuchenden Gäſte in minuto abgeben.

Dagegen iſt gemäß §. 29 Ziff. II. Nr. 1 des allerhöchſten Landtagsabſchiedes vom 1. Juli 1856 jenen Bräuhausbeſitzern, mit deren Braugerechtſamen erweislich auch Tafern- oder ſonſtige Wirthsgerechtigkeiten verbunden ſind, ſo lange ſie dieſe Wirthſchaftsrechte ausüben und verſteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gaſſe der volle Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt geſtattet.

V.

Der Lokal-Malzaufschlag ist, wo ein solcher besteht, den festgesetzten Biersätzen noch beizuschlagen.

Wenn sich hiedurch ein ungerader Pfenning ergibt, so ist nach §. 29 Ziff. II. Nr. 2 Abs. 3 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 den betreffenden Bräuern gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der einschlägigen Distrikts-, beziehungsweise Lokal-Polizeibehörde Behufs der Ausschreibung des Biersatzes die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfenning hinauf-, für die zweite Hälfte aber um einen Pfenning herabgesetzt werde.

VI.

Die Polizeibehörden haben hienach den Gemeinden und Betheiligten den mit dem 1. Mai ds. Js. in Wirksamkeit tretenden Sommerbiersatz zu verkünden, mit Strenge darüber zu wachen, daß nur gesundes und tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde, und gegen Zuwiderhandlungen die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 30. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12211. praes. 31/1 65.

(Paßwesen in Bezug auf Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. ds. Mts. können nach Mittheilung des Consuls der Vereinigten Staaten Nordamerika's zu Nürnberg laut einer Proklamation der Regierung zu Washington, mit Ausnahme der Einwanderer, nur solche Personen, deren Pässe mit der entsprechenden Contrasignatur eines nordamerikanischen Gesandten oder Consuls versehen sind, von nun an die Vereinigten Staaten von Nordamerika betreten.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich die Paß-Polizeibehörden beauftragt, bei der Paßausstellung immer die betreffenden Personen auf jenes Erforderniß aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 28. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12367. praes. 2/2 65.

(Erledigung der Bezirksarztsstelle II. Klasse in Tittmoning betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Ed. Schönleutner als Bezirksgerichtsarzt nach Wasserburg ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Tittmoning, kgl. Bezirksamts Laufen, erledigt, was hier unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 1. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12208. praes. 1/2 65.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Anlässigmachung und Verehelichung des Conscribirten der Altersklasse 1842, Felix Angelsberger von Eiching gegen Caution betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster vom königl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassener generalisirter Entschließung vom 23. ds. Mts. erscheint die Cautionsleistung nach §. 1 des Heeresergänzungsgesetzes mittelst Pfandbriefen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank nach dem Curswerthe in dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 9. April 1855 festgesetzten Betrage von 1500 fl. bei der Beschaffenheit der bezeichneten Werthpapiere im Hinblicke auf §. 9 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungsgesetze zulässig.

Augsburg, den 30. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11251. praes. 29/1 65.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen.

(Den Bedarf an Formularien zu den Schulnachweisungen und Prüfungsprotokollen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich der Bedarf an Formularien zu den Schulnachweisungen und Prüfungsprotokollen bei einigen Distrikts-Schulbehörden gegen früherhin geändert hat, und auch einige derselben noch mit vorräthigen Formularien versehen sein dürften, so werden sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspectionen und unmittelbare kgl. Lokal-Schulkommissionen von Schwaben und Neuburg beauftragt, binnen 8 Tagen anher anzuzeigen,

a) wie viele Formularien zu Schulnachweisungen und Prüfungsprotokollen dieselben für jedes Jahr zur Vornahme sowohl der ordentlichen als außerordentlichen Schulvisitationen bedürfen, und

b) wie viele dergleichen Formularien sowohl für Schulnachweisungen als Prüfungsprotokolle jeder Distrikts-Schulbehörde für das Jahr $18^{64}/_{65}$ im Hinblicke auf die bei derselben noch vorliegende Anzahl vorräthiger Exemplare nöthig sind.

Augsburg, den 27. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12067. praes. 30/1 65.

(Hauptagentur der Erfurter Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. l. Mts. Nr. 561 hat das Direktorium der Hagelversicherungs-Gesellschaft in Erfurt an Stelle des zurückgetretenen seitherigen Hauptagenten, Großhändlers Karl Kohn in Nürnberg, den Kaufmann Max Schaumberger in München als Hauptagenten für die 7 Regierungsbezirke diesseits des Rheins aufgestellt und es hat

diese Bestellung die Bestätigung des genannten königl. Staatsministeriums in widerruflicher Weise erhalten.

Dieß wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß der neue Hauptagent Schaumberger gemäß Notariatsurkunde vom 14. Januar l. Js. dem Kaufmann Karl Kathreiner in München Vollmacht ertheilt hat, in seiner Abwesenheit die Policen und sonstigen Urkunden der Eingangs erwähnten Gesellschaft statt seiner zu unterzeichnen, Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, ferner allenfallsige Gesuche an Behörden statt seiner zu stellen, zu welcher Substitution Hauptagent Schaumberger nach Maßgabe der unterm 11. v. Mts. ihm von der Erfurter Hagelversicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht berechtigt erscheint.

Augsburg, den 27. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 12107. praes. 1/2 65.

(Agenten der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha an Stelle von Friedrich Jäger's Wittwe in Lindau als Agent der Feuerversicherungs-Bank für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Lindau aufgestellte Kaufmann Anselm Beltinger in Lindau ist von der unterfertigten königl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 30. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 12187. praes. 1/2 65.

(Agenturen der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" in Stettin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" in Stettin sind

1) Joseph Schimpfle, Kaufmann dahier,
2) Georg Volk, Krämer in Oberhausen,
3) Mathias Herz, Maurermeister in Niederraunau,

bestätigt worden.

Augsburg, den 30. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11044. praes. 31/1 65.

(Die Rechnung des Distrikts Obergünzburg für $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distrikts-Kassarechnung von Obergünzburg für $18^{63}/_{64}$ bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen.			
1) Aktivrest aus dem Vorjahre	151 fl.	2 kr.	6 hl.
2) Erlös aus Kiesverkauf . .	— fl.	56 kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	536 fl.	28 kr.	4 hl.
Zusammen	688 fl.	27 kr.	2 hl.
Ausgaben.			
1) Für den Distriktsrath . .	38 fl.	30 kr.	— hl.
2) Für Unterhaltung der Distriktsstraßen	403 fl.	36 kr.	3 hl.
3) Für sonstige gesetzliche Distriktszwecke	60 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	502 fl.	6 kr.	3 hl.

Augsburg, den 26. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 30/1 65.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Dekretes vom 21. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Februar 1865 an den praktischen Arzt Dr. Joseph von Molo zu Kaufbeuren zum Bezirksarzte I. Klasse in Füßen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

---

praes. 1/2 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 25. Januar 1865 dem Priester Joseph Anton Mayr, Expositus in Anhofen, kgl. Bezirksamts Günzburg, die katholische Pfarrei Ichenhausen, kgl. Bezirksamts Günzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 30/1 65.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. Januar ds. Js. dem quiescirten Schullehrer Lorenz Hohenester in Oelfenhofen, kgl. Bezirksamts Dillingen, die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen.

---

praes. 29/1 65.

Für den wegen Verlustes der gesetzlichen Qualifikation aus dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Augsburg austretenden königl. Notar Adolph Paur wurde auf die Dauer seiner noch übrigen Functionszeit der Papierfabrikant Karl Böhm zu Augsburg einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. Februar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%	98⅛	
„ „ 4% halbjährig	98⅛	
„ „ 4½%		101¼
„ „ 4½% halbjährig	102¼	101¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		915
„ Bank-Obligationen 4%		98⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97⅛	97⅛

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Waizen u. Kern.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg	20	Jan.	9	501	510	510	—	15	34	14	53	14	10
		Kern	4	383	387	365	2	16	15	15	3	13	11
Babenhausen	23	„	1	112	113	105	8	13	53	13	30	13	10
Burgau	23	„	9	15	24	19	5	14	30	13	53	13	15
Burgheim		„											
Dinkelscherben	25	„	—	30	30	24	6	14	15	14	20	14	18
Donauwörth	25	„	—	31	31	31	—	15	5	14	43	13	50
		Kern	6	52	58	55	3	15	52	14	37	13	25
Füßen	28	„	39	93	132	93	39	20	4	18	21	17	22
Günzburg	24	„	6	140	146	134	12	15	6	14	30	13	51
Kaufbeuren	26	„	28	372	400	303	97	17	26	15	21	14	8
Kempten	25	„	456	689	1145	558	587	18	1	17	11	16	5
Krumbach	28	„	14	49	63	54	9	14	27	13	44	12	57
Lauingen	28	„	29	9	38	13	25	—	—	14	30	—	—
		Kern	8	378	386	379	7	15	27	14	57	14	18
Lindau	28	„	9371	127	9701	2700	7001	17	26	17	16	17	—
		Kern	495	495	990	381	606	16	24	15	16	14	33
Memmingen	24	„	140	493	633	619	14	16	3	15	28	14	43
Mindelheim	28	„	87	95	182	153	29	15	35	14	6	12	58
Neuburg	25	„	—	160	160	159	1	15	2	14	40	13	29
Neu-Ulm *)		„											
Nördlingen	28	„	89	305	394	351	43	17	32	16	9	14	52
		Kern	—	171	171	165	9	14	46	13	27	11	51
Oettingen	25	„	61	73	134	116	18	15	36	14	36	13	36
Ottobeuren	25	„	11	45	56	42	14	16	32	15	9	14	47
Schwabmünchen	24	„	6	88	94	72	22	14	22	13	41	12	49
Thannhausen	26	„	7	29	36	34	2	13	27	13	18	13	15
Weiler	26	„	38	81	119	59	60	19	4	18	9	17	21
Weißenhorn	25	„	5	473	478	448	33	14	10	14	8	13	36
Wertingen	24	„	2	23	25	25	—	15	1-	15	—	14	22

Roggen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
	Schäffel.										
Augsburg	55	555	610	610	—	10	59	10	34	10	6
Babenhausen	—	1	1	1	—	13	—	—	—	—	—
Burgau	11	15	26	21	5	11	45	11	23	11	—
Burgheim											
Dinkelscherben	—	21	21	21	—	10	51	10	36	10	24
Donauwörth	5	46	51	51	—	11	18	11	6	10	30
Füßen	10	46	56	45	11	15	—	14	29	13	24
Günzburg	12	6	18	14	4	12	30	11	45	11	—
Kaufbeuren	10	72	82	78	4	12	50	12	26	11	35
Kempten	249	203	452	184	268	13	33	13	1	12	5
Krumbach	12	8	20	15	5	12	10	11	39	10	52
Lauingen	8	53	61	39	22	12	—	11	42	11	30
Lindau	258	—	258	24	234	13	—	—	—	—	—
Memmingen	49	45	94	74	20	13	4	12	31	12	15
Mindelheim	11	14	25	25	—	12	15	11	41	10	28
Neuburg	2	53	55	51	4	10	9	9	56	9	27
Neu-Ulm *)											
Nördlingen	14	36	50	41	9	12	6	11	53	11	37
Oettingen	—	10	10	9	1	10	15	10	46	10	18
Ottobeuren	3	5	8	7	1	13	30	13	—	12	22
Schwabmünchen	5	39	44	34	10	11	25	10	51	10	8
Thannhausen	8	8	16	16	—	11	42	11	30	11	21
Weiler	24	10	34	8	26	14	24	14	7	14	—
Weißenhorn	—	8	8	8	—	12	15	11	45	11	—
Wertingen	2	18	20	20	—	11	30	11	15	11	—

Gerste.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg		wie oben	154	1097	1251	1200	51	10	13	9	37	8	18
Babenhausen			—	3	3	3	—	10	—	9	15	—	—
Burgau			8	26	34	31	3	9	6	8	49	8	30
Burgheim													
Dinkelscherben			—	5	5	5	—	—	—	9	30	—	—
Donauwörth			18	48	66	66	—	8	21	7	52	7	27
Füßen			7	8	15	9	6	12	—	11	30	11	30
Günzburg			14	225	239	228	11	9	30	8	30	7	30
Kaufbeuren			3	18	21	27	—	10	17	9	36	9	2
Kempten			77	165	242	103	139	12	26	11	38	10	5
Krumbach			2	71	73	52	21	11	24	10	—	8	28
Lauingen			186	677	863	819	44	10	21	9	33	8	42
Lindau			371	70	441	21	417	11	54	—	—	—	—
Memmingen			59	426	485	339	146	13	18	12	11	10	55
Mindelheim			3	32	35	35	—	10	11	9	49	9	17
Neuburg			4	399	403	386	17	9	25	8	53	8	24
Neu-Ulm *)													
Nördlingen			215	1133	1348	1299	49	10	36	9	48	8	27
Oettingen			12	94	106	96	10	10	—	9	30	9	—
Ottobeuren			—	10	10	3	7	10	30	10	30	9	30
Schwabmünchen			—	30	30	28	2	9	20	9	14	8	49
Thannhausen			—	3	3	3	—	9	30	9	15	9	—
Weiler			14	1	15	11	4	13	15	12	39	10	36
Weißenhorn			31	216	247	237	10	10	51	9	55	9	7
Wertingen			4	29	33	33	—	9	10	8	46	7	55

Haber.

Schrannen-berechtigte Orte.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
	Schäffel.										
Augsburg	16	276	292	292	—	7	3	6	31	6	10
Babenhausen	1	36	37	30	7	7	45	7	14	6	52
Burgau	—	40	40	38	2	6	36	6	24	6	12
Burgheim											
Dinkelscherben	—	19	19	19	—	6	30	6	18	6	9
Donauwörth	—	130	130	130	—	6	25	6	16	6	8
Füßen	3	11	14	11	3	8	30	8	24	8	12
Günzburg	3	63	66	62	4	7	—	6	30	6	—
Kaufbeuren	9	81	90	90	—	7	34	7	21	6	49
Kempten	172	270	442	277	165	8	30	8	6	7	48
Krumbach	13	115	128	120	8	6	45	6	32	6	15
Lauingen	—	45	45	43	2	7	3	7	—	6	45
Lindau	16	19	35	33	2	7	48	7	42	7	30
Memmingen	48	162	210	199	11	7	42	7	20	6	51
Mindelheim	14	138	152	133	19	7	23	7	—	6	39
Neuburg	—	75	75	66	9	6	22	6	4	5	31
Neu-Ulm *)											
Nördlingen	11	109	120	111	9	7	4	6	23	5	31
Oettingen	3	72	75	75	—	6	36	5	52	5	9
Ottobeuren	5	46	51	51	—	8	14	8	7	7	34
Schwabmünchen	—	101	101	101	—	7	4	6	51	6	37
Thannhausen	—	11	11	8	3	6	36	6	24	6	15
Weiler	19	14	33	18	15	8	27	8	19	8	—
Weißenhorn	4	201	205	205	—	7	25	7	12	6	52
Wertingen	—	22	22	22	—	7	3	6	33	6	3

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 11. Augsburg, den 8. Februar 1865.

Inhalt:

Das Verbot der unerlaubten Verehelichung im Auslande. — Der Ertrag der Collekte des Jahres 1864 zur Bildung eines Unterstützungsfonds für arme Geisteskranke aus Schwaben und Neuburg. — Die Rechnungen der Distrikte Krumbach und Neu-Ulm für 18$^{63}/_{64}$. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ober- und Unterfinningen. — Die Aufstellung von Unteragenten für die Schiffsrhederhäuser J. Lemaitre und Washington-Finlay in Mainz und Havre, Eduard Ichon in Bremen, Adolph Strauß in Antwerpen. — Agenten der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Eine in den Niederlanden als Vagabundin aufgegriffene unbekannte Frauensperson. — Heimliche Entfernung der geisteskranken Margaretha Ledermann von Bramberg. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Regulirung der Kapitalrentensteuer für 18$^{64}/_{67}$. — Die Evidenthaltung der Kataster und Pläne. — Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen. — Die Erledigung der Pfarrei Jakobheim, Dekanats Windsheim. — Die Erledigung der Pfarrei Lebengütingen, Dekanats Dinkelsbühl. — Die Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach. — Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Pappenheim. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Januar 1865. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

Ad Num. 37892. praes. $^{24}/_{10}$ 62.

(Das Verbot der unerlaubten Verehelichung im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Unkenntniß des Verbotes der unerlaubten Verehelichung im Auslande werden allerhöchstem Befehle gemäß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im nachstehenden Abdrucke wiederholt bekannt gemacht, und zugleich um der irrigen Ansicht entgegenzutreten, als ob von jenen bayerischen Unterthanen, welche im Auslande sich aufhalten, insbesondere dann, wenn sie vorerst die Rückkehr in ihre Heimath nicht beabsichtigen, bei Eingehung einer Ehe die in ihrem Vaterlande hierüber geltenden Bestimmungen nicht zu beachten seien, die Belehrung beigefügt, daß jeder im Auslande verweilende Bayer, insolange er dem bayerischen Unterthansverbande angehört, im Falle seiner Verehelichung zur Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften bei Vermeidung der mit der Uebertretung derselben verknüpften gesetzlichen Nachtheile verpflichtet ist.

Augsburg, den 21. Oktober 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1808 „die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr.“ (Regierungsblatt vom Jahr 1808 S. 1505 ff.)

Ziff. 16. „Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen.“

„Alle außer Landes geschlossenen Ehen sollen als ungiltig angesehen werden.“

Auszug

aus dem Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 §. 8 Ziff. 4 (Gesetzblatt vom Jahre 1825 S. 120.)

„Die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes bleiben fortan in Wirksamkeit.“

Auszug

aus dem Polizeistrafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1861.

Art. 52.

„Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande eingeht, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.“

„Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt von dem Tage an, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben.“

Ad Num. 12671. praes. ½ 65.

(Den Ertrag der Collekte des Jahres 1864 zur Bildung eines Unterstützungsfonds für arme Geisteskranke aus Schwaben und Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 1. Adventsonntage des Jahres 1864 vorgenommene dreizehnte Collekte zur Bildung eines Unterstützungsfonds für arme Geisteskranke aus Schwaben und Neuburg zum Zwecke ihres längeren Verweilens in der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee hat nach der unten folgenden Zusammenstellung den Ertrag von 1829 fl. 7 kr. 6 hl. ergeben.

Augsburg, den 3. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ertrag

der Collekte des Jahres 1864 zur Bildung eines Unterstützungsfondes für arme Geisteskranke aus Schwaben und Neuburg zum Zwecke ihrer Verpflegung in der Kreis-Irrenanstalt Irsee.

I. Bezirksämter.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	82	52	—
2. Dillingen	128	50	—
3. Donauwörth	96	27	4
4. Füßen	31	22	—
5. Günzburg	68	45	—
6. Illertissen	127	51	4
7. Kaufbeuren	93	51	2
8. Kempten	67	50	—
9. Krumbach	32	29	—
10. Lindau	85	4	4

	fl.	kr.	hl.
11. Memmingen	166	48	4
12. Mindelheim	73	10	6
13. Neuburg	33	51	2
14. Neu-Ulm	47	20	—
15. Nördlingen	134	16	—
16. Oberdorf	67	36	—
17. Sonthofen	100	15	—
18. Wertingen	50	39	—
19. Zusmarshausen	55	54	—
Summa I.	1545	13	2

II. Stadtmagistrate.

1. Augsburg	126	49	—
2. Donauwörth	6	—	4
3. Kaufbeuren	16	17	—
4. Kempten	13	9	—
5. Lindau	31	59	—
6. Memmingen	60	22	—
7. Neuburg	8	36	—
8. Nördlingen	20	42	—
Summa II.	283	54	4
Hiezu Summa I.	1545	13	2
Gesammtsumme	1829	7	6

Ad Num. 7674. praes. ½ 65.

(Die Rechnung des Distrikts Krumbach für $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distrikts-Kassarechnung von Krumbach für $18^{63}/_{64}$ bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	482 fl.	58 kr.	3 hl.
2) Aktivausstände	357 fl.	3 kr.	— hl.
3) Kreisfondszuschuß nebst Zinsen	1513 fl.	45 kr.	— hl.
4) Staatsfondszuschuß	1600 fl.	— kr.	— hl.
5) Präcipualleistungen der Gemeinden Ziemetshausen und Langenneufnach	916 fl.	53 kr.	— hl.
6) Distriktsumlagen	1482 fl.	33 kr.	7 hl.
Zusammen	6353 fl.	13 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath	89 fl.	49 kr.	— hl.
2) Zum Baufonde der Distriktsstraße nach Schwabmünchen	2516 fl.	53 kr.	— hl.
3) Für Unterhaltung der Distriktsstraßen	2289 fl.	58 kr.	4 hl.
4) Für sonstige gesetzliche Distriktszwecke	593 fl.	30 kr.	— hl.
5) Für fakultative Zwecke	338 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	5828 fl.	10 kr.	4 hl.
Kassabestand	525 fl.	2 kr.	6 hl.

Augsburg, den 26. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 10707. praes. ½ 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Neu-Ulm für $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distriktsrechnungen von Neu-Ulm nachstehend veröffentlicht.

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Kassabestand des Vorjahres	356 fl.	27 kr.	4 hl.
2) Kreisfondszuschuß:			
a) zu Distriktsstraßen . .	400 fl.	— kr.	— hl.
b) zu Uferschutzbauten . .	75 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	1752 fl.	53 kr.	7 hl.
Zusammen	2584 fl.	21 kr.	3 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	48 fl.	38 kr.	— hl.
2) Für gesetzliche Distriktszwecke:			
a) für Distriktsstraßen .	1966 fl.	32 kr.	4 hl.
b) für sonstige Zwecke . .	75 fl.	— kr.	— hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	142 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	2232 fl.	10 kr.	4 hl.
Aktivbestand der Nebenrechnungen über Distriktsstraßen und Brückenbauten für $18^{63}/_{64}$.	4974 fl.	30 kr.	— hl.

B. Getreidemagazinsfonds-Rechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus den Vorjahren	30 fl.	39 kr.	— hl.
2) Kapitalzinsen	58 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktiver Zuschuß . . .	125 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	213 fl.	39 kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage	204 fl.	24 kr.	— hl.
Kassabestand	9 fl.	15 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	1700 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 26. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 12497. praes. 1/2 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ober- und Unterfinningen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Mich. Penzinger in Finningen auf die Pfarrei Manching ist die kathol. Pfarrei Ober- und Unterfinningen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Dillingen, zählt 805 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 841 fl. 9 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 55 fl. 26 kr. 7 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 30. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11760. praes. 1/4 65.

(Die Aufstellung von Unteragenten für die Schiffsrhederhäuser J. Lemaitre und Washington-Finlay in Mainz und Havre, Eduard Ichon in Bremen, Adolph Strauß in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Kaufmann Karl Sieber in Würzburg, Generalagenten der Schiffsrhederhäuser J. Lemaitre und Washington-Finlay in Mainz und Havre, Eduard Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen als Unteragent für die von ihm vertretenen Häuser vorgeschlagene Essigfabrikant Friedrich Langeloth

in Augsburg ist als solcher mit der Befugniß zum Abschluß von Ueberfahrtsverträgen, und zwar:

für J. Lemaitre und Washington-Finlay, dann

für Eduard Ichon nach Nordamerika,

für Adolph Strauß nach Nordamerika und Brasilien

bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 30. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12535. praes. 4/2 65.

(Agenten der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Ausschreibung vom 24. Januar l. Js. bezeichneten Betreffs Nr. 11342 (Kreis-Amtsblatt Nr. 9, S. 195) wird noch bekannt gegeben, daß auf den Antrag des Hauptagenten der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz der Commissionär Max Kuttner in Augsburg auch als Agent dieser Gesellschaft für Mobiliar-Feuerversicherung für den Stadtbezirk Augsburg bestätigt worden ist.

Augsburg, den 31. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12351. praes. 3/2 65.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des abgetretenen Agenten Handelsmann Stephan Huppmann in Donauwörth als Agent derselben für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Donauwörth, und zwar neben den für diese Bezirke bereits bestätigten Agenten, aufgestellte Uhrmacher Xaver Werndle in Donauwörth ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 31. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12309. praes. 2/2 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in den Niederlanden als Vagabundin aufgegriffene unbekannte Frauensperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der königl. niederländischen Gesandtschaft zu Frankfurt befindet sich eine Frauensperson, welche sich geraume Zeit im Königreiche der Niederlande unter verschiedenen Namen, ohne Geld und Legitimationspapiere herumgetrieben hatte, wegen mehrerer Betrügereien in Untersuchungshaft.

Ihr Signalement wird in nachstehender Weise angegeben:

Alter: 30—40 Jahre, Angeſicht: voll, Stirne: hoch, Mund: gewöhnlich, Augen: blau, Haare: braun, Geſichtsfarbe: blaß, Naſe: breit, Kinn: rund, Augenbrauen: blond, auf der rechten Seite ſchmal. Beſondere Kennzeichen: eine Narbe oberhalb dem rechten Auge.

Sie ſpricht geläufig deutſch, gebrochen holländiſch und verſteht das Franzöſiſche und Engliſche.

Alle bisherigen Nachforſchungen nach ihrem Namen, ihrem Stande und ihrer Heimath ſind erfolglos geblieben, und es darf mit Wahrſcheinlichkeit angenommen werden, daß ſie ſich der Unterſuchung, oder der Strafe anderwärts begangener Verbrechen durch die Flucht entzogen habe.

Auf Erſuchen der kgl. niederländiſchen Regierung um Mittheilung allenfallſiger Aufſchlüſſe über Namen, Herkunft und Antecedentien dieſer Perſon erhalten die oben bezeichneten Behörden im Vollzuge einer höchſten Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 26. ds. Mts. den Auftrag, bezüglich des Namens, der Herkunft und der Antecedentien der fraglichen Perſon ſofort nähere Nachforſchungen zu pflegen und das Ergebniß derſelben binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen.

Augsburg, den 30. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11683. praes. ½ 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung der geiſteskranken Margaretha Ledermann von Bramberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die oben bezeichneten Behörden werden in nachſtehendem Abdrucke von der Ausſchreibung der königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, vom 19. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß geſetzt.

Augsburg, den 31. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Heimliche Entfernung der geiſteskranken Margaretha Ledermann von Bramberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Anzeige des Gemeindevorſtehers von Bramberg vom 12./14. ds. Mts. hat ſich am 2. ds. Mts. die an Geiſtesſtörung leidende Ehefrau des Gemeindedieners Nikolaus Ledermann von dort heimlich von Hauſe entfernt, ohne daß bis jetzt etwas über ihren Aufenthalt bekannt geworden wäre.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb unter Mittheilung des Signalements angewieſen, geeignete Nachforſchungen nach der ꝛc. Ledermann anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Königshofen bekannt zu geben.

Würzburg, den 19. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu Rhein.

Mees.

Perſonalbeſchreibung.

Alter 56 Jahre, Haare ſchwarz-gräulich, Stirn hoch, Augen grau, Augenbrauen dunkel, Naſe ſpitz, Mund breit, Kinn rund, Geſichtsform breit, Statur ſchlank.

Ad Num. 10721. praes. 5/6 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Hübner Agnes, ledig von Gablenz in Böhmen, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Hemau vom 3. Dezember v. Js. wegen Landstreicherei zu einer Arreststrafe von 6 Tagen;
2) Adami Seraphin, Zinngießergeselle aus Briga in Piemont, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Riedenburg vom 5. Dezember v. Js. wegen Landstreicherei, Bettels, Abweichens von der Reiseroute und Zuwiderhandlung gegen die polizeiliche Anweisung das bayer. Staatsgebiet auf ein Jahr zu verlassen, zu einer Arreststrafe von 42 Tagen;
3) Diez Benedikt, lediger Wagnergeselle von Stadt Plan im Kreise Eger des Königreichs Böhmen, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 31. Dezember v. Js. wegen Diebstahlsvergehens in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und 15 Tagen verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 3. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement der Agnes Hübner.

Alter 33 Jahre, Gesicht oval, Augen schwarzbraun, Haare schwarz, Mund und Nase proportionirt, Kinn rund.

Signalement des Seraphim Adami.

Haare blond, Bart blond, Mund und Stirne regulär, Gesichtsform oval.

Signalement des Benedikt Diez.

Alter 29 Jahre, Größe 5′ 10″ 6‴, Haare dunkelbraun, Stirne breit, Augenbrauen braun, Nase und Mund proportionirt, Kinn lang, Bart braun, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Körper schlank. Besondere Kennzeichen: ist der rechte Fuß kürzer.

Ad Num. 7168. praes. 1/2 65.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Regulirung der Kapitalrentensteuer für 18⁶⁴/₆₅ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Auftrage vom 10. Okt. v. Js. ad Nr. 468 ist nunmehr bis zum 20. Febr. ds. Js. durch Vorlage des Operates zu entsprechen, oder in gleicher Frist um weitere Nachsichtsgestattung nachzusuchen.

Augsburg, den 31. Januar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Ad Num. 7280. praes. ½ 65.

(Die Evidenthaltung der Kataster und Pläne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom kgl. Staatsministerium der Finanzen im Betreff der Evidenthaltung der Kataster und Pläne unterm 26. Januar 1865 Nr. 1105 ergangene höchste Entschließung wird in Nachstehendem zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht.

Augsburg, den 2. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Um den Anständen, welche seit der Einführung des Notariats in den diesrheinischen Regierungsbezirken die Katasterfortführung erschweren, durch genaue Prüfung der einzelnen Umschreibrückstände und deren eigentlicher Veranlassung auf den Grund zu sehen und zugleich sichere Anhaltspunkte für weitere zur Sicherstellung des Katasters und der Partheien gebotene Maßnahmen zu erhalten, und in der Absicht, eine mehr gleichmäßige Behandlung dieses Dienstzweiges in allen Regierungsbezirken herbeizuführen, wird das unterfertigte königl. Staatsministerium besondere Inspicirungen des Katasterumschreib- und Ummessungsdienstes in der bezeichneten Richtung durch von ihm abgeordnete Commissäre vollziehen lassen.

Diese Inspizirungen, von welchen die kgl. Regierungs-Finanzkammern jedesmal besonders in Kenntniß gesetzt werden, haben zunächst vorzugsweise in's Auge zu fassen:

bei den Rentämtern den Stand und die Behandlung der Katasterumschreibung im Allgemeinen, dann insbesondere die Evidenthaltung der Katasterauszüge der Grundbesitzer, die einzelnen Anstände, zu welchen die Notariatsurkunden bei der Umschreibung Anlaß geben und die Mittel und Wege zur Beseitigung dieser Anstände;

bei den Bezirksgeometern die Behandlung des Ummessungsdienstes, insbesondere die Vermessungsrückstände, deren Veranlassung und Erledigung, das Verfahren der Bezirksgeometer bei notarisch beurkundeten Theilverkäufen und die Messungsgebühren-Aufrechnung;

bei den Kreis-Obergeometern die Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Revision der Messungselaborate und der Messungs-Gebühren, dann bei Handhabung der Controle des Bezirks-Geometerdienstes.

Die Constatirungen der Inspectionscommissäre sollen dem unterfertigten kgl. Staatsministerium unmittelbar in Vorlage gebracht werden, von welchem sodann die weiteren Anordnungen getroffen und der einschlägigen kgl. Regierungsfinanzkammer die erforderlichen Mittheilungen gemacht werden, um den Vollzug dieser Anordnungen zu überwachen, wozu überdies auch wiederholte Inspizirungen derselben Aemter beabsichtigt sind.

Zu diesen Inspizirungen wird zunächst abgeordnet werden der königl. Steuerassessor Karl Spielberger, welcher der königl Steuerkataster-Kommission mit der Bestimmung beigegeben ist, ausschließlich im Auftrage des königl. Staatsministeriums der Finanzen zur Inspizirung des Katasterumschreib- und Ummessungsdienstes bei den Rentämtern, Bezirksgeometern und Kreis-Ober-

geometern, dann zu besondern technischen Ausarbeitungen verwendet zu werden.

München, den 26. Januar 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben u. und Neuburg.
(Die Evidenthaltung der Kataster und Pläne betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär,
Dr. Bischof.

praes. 5/2 65.

(Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem sich im Vollzuge des Ausschreibens vom 18. Juli vor. Js. in bezeichnetem Betreffe (Verord.-Bl. 1864 S. 206 ꝛc.) bezüglich der portofreien Behandlung der Correspondenzen und Aktensendungen von den Gemeindeverwaltungen an die kgl. Bezirksämter dadurch Anstände ergeben haben, daß neben der Bezeichnung R. S. auf der Adresse auch noch der Betreff der Sendung angegeben war und diese Angabe zu der Vermuthung berechtigte, daß der Inhalt portopflichtig sei, werden die kgl. Postanstalten zur Vermeidung weiterer Anstände der Art hierdurch angewiesen, die Correspondenzen und Aktensendungen der Gemeindebehörden an die ihnen unmittelbar vorgesetzten königl. Bezirksämter mit der Bezeichnung R. S. ohne Ausnahme und somit auch in dem Falle unbeanstandet an die Adresse abzugeben, wenn durch die nähere Angabe des Betreffs zu der Vermuthung Anlaß gegeben sein sollte, daß die Sendung ihrem Inhalte nach portopflichtig sei, da die Controle über die richtige Anwendung der Bezeichnung R. S. bei den vorbemerkten Sendungen nach Maßgabe der desfalls bestehenden Verordnungen ausschließlich den kgl. Bezirksämtern zukommt.

Was dagegen die Correspondenzen und Aktensendungen im Verkehre der Gemeindebehörden unter sich, sowie mit andern kgl. mittelbaren und unmittelbaren Behörden, ferner die Geldsendungen an und von Gemeindebehörden anbelangt, so haben die königl. Postanstalten nach wie vor sich nach dem vorallegirten Ausschreiben vom 18. Juli vor. Js. zu achten.

München, den 25. Januar 1865.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

Frhr. von Brück.

Kollmann.

Ad Num. E. 2156.
K. 2564.

praes. 4/2 65.

(Die Erledigung der Pfarrei Ickelheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ickelheim, Dekanats Windsheim, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: a) aus Staatskassen baar 9 fl. 7¼ kr., b) aus Gemeindekassen: an Naturalien: 6 Klftr. Prügelholz à 4 fl. 45 kr. = 28 fl. 30 kr., 12 Klftr. Eichenholz à 4 fl. 15 kr. = 51 fl., 2 Klftr. Fichtenholz à 4 fl. = 8 fl., 600 Wellen à 2 fl. per Hundert = 12 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: Anschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 40 fl., aus 4 Dezm. Garten, aus 11 Tgw. 66 Dezm. Aeckern, aus 3 Tgw. 84 Dezm. Wiesen 184 fl. 26 kr.

III. Aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 211 fl. 58 kr., an Naturalien aus der Kirchenstiftung: 11 Schffl. 5 Metz. 2 Vrtl. 1⅓ Sechztl. Korn à 8 fl. 51 kr. = 105 fl. 30 kr., 18 Schffl. 3 Metz. 3 Vrtl. 2 Sechztl. Haber à 3 fl. 25 kr. = 63 fl. 42 kr. (Dieser

Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.) Forstrecht, nämlich: 4 Fuder Waldstreu = 1 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 98 fl. 46 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 9 fl. Summe 822 fl. 59¼ kr. Die Lasten hievon ab mit 27 fl. 41½ kr. Reinertrag 795 fl. 17¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Ansbach, den 28. Januar 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 2070.
K. 2545. praes. ½ 65.

(Die Erledigung der Pfarrei Lehengütingen, Dekanats Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Lehengütingen, kgl. Dekanats Dinkelsbühl, wird zur Bewerbung bis zum 15. März ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen baar 57 fl. 30 kr., 9 Klftr. bayer. Maß weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr. = 40 fl. 30 kr., 2) aus Stiftungskassen baar 22 fl. 30 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden 25 fl., aus 15 Tgw. 42 Dezm. Aeckern = 52 fl. 56¼ kr., aus 10 Tgw. 59 Dezm. Wiesen 142 fl. 30 kr., aus 1 Tgw. 41 Dezm. Peunt nebst Schorgarten 10 fl., aus 2 Tgw. 6 Dezm. Gemeindetheilen 9 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien und Bodenzinse 23 fl. 30½ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 151 fl. 26 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 15 fl. Summe 549 fl. 52¾ kr. Hievon die Lasten ab mit 3 fl. 11 kr. Reinertrag 546 fl. 41¾ kr.

Ansbach, den 28. Januar 1865.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 1953.
K. 2533. praes. ½ 65.

(Die Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach, wird zur Bewerbung bis zum 15. März ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 142 fl., an Naturalien: 4 Schffl. 1 Metz. 3 Mß. Korn à 8 fl. 39 kr. = 36 fl. 10¾ kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.) Geldentschädigung nach der jährlichen mittleren Forsttaxe für 5 Nürnberger Mäß weiches Scheitholz à 6 fl. = 30 fl., 5 Maß Stöcke à 1 fl. 30 kr. = 7 fl. 30 kr., 500 Wellen à 1 fl. 26½ kr. = 7 fl. 12½ kr. Aus der Kirchenstiftung Röthenbach baar 75 fl., Geldsurrogat für 2 Schffl. 5 Metz. 2 Vrtl. 1 Sechztl. Korn 23 fl. 25 kr., aus Gemeindekassen baar 55 fl. (Dieser Bezug wird vorläufig bis zum letzten September 1868 aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungskasse in Nürnberg geleistet.) Von Privaten 7 fl. 12 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarr-

hause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Gärtchen 25 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 57 fl. 9 kr. Summe 465 fl. 39½ kr. Lasten keine.

An freiwilligen Geschenken 18 fl.

Ansbach, den 27. Januar 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 2071. praes. ½ 65.
K. 2552.

(Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen. Dekanats Pappenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Pappenheim, wird zur Bewerbung bis zum 15. März ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 168 fl. 45 kr., an Naturalien: 4 Schffl. 2 Metz. 3 Vrtl. 1½ Sechztl. Korn à 8 fl. 59 kr. = 40 fl. 11¼ kr., 2 Schffl. 4 Metz. 2 Vrtl. ½ Sechztl. Dinkel à 3 fl. 49 kr. = 10 fl. 30¾ kr. (Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.) 12¼ Klftr. Buchenscheitholz, 12¼ Klftr. Fichtenscheitholz, 306¼ buchene Wellen, 306¼ fichtene Wellen = 96 fl. 56 kr., 2) aus Stiftungskassen baar 28 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine große Familie ausreichenden Raum bietet, mit Zugehörung 30 fl., Ertrag eines Krautbeetes 48 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien: für Holzfuhren 22 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 215 fl. 15¾ kr.

V. Aus observanzmäßigen Gaben 2 fl. Summe 614 fl. 26¾ kr. Lasten keine.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach, den 28. Januar 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Februar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%	98½	
„ „ 4% halbjährig	98¾	
„ „ 4½%		101½
„ „ 4½% halbjährig	102¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		93
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		915
„ Bank-Obligationen 4%		98¾
„ Pfandbriefe à 4%	97½	97¾

Berichtigung.

Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 5. Januar 1865 Nr. 8771 (Kreis-Amtsblatt Nr. 5 S. 87) wird hiemit berichtigungsweise bemerkt, daß der rentirende Distriktsfond des Distrikts Neuburg nicht 208 fl. sondern 408 fl. beträgt.

Ueberſicht

der Preiſe der wichtigſten Lebensbedürfniſſe in den nachbenannten Städten im Monat Januar 1865.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	1	—	3	5	—	3	3	—	3	2	—	2	4	—	3	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	6	5	—	5	7	—	4	3	—	5	6	—	5	—	—	6	1
1 „ römiſches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	5	1
1 Metz. beſtes Waizen- oder Kernmehl	2	50	—	3	11	2	2	44	—	—	—	—	2	44	—	3	1	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	18	—	2	33	—	2	4	—	2	16	—	2	4	—	2	15	—
1 „ Roggenmehl	1	43	3	2	1	6	2	4	—	1	36	—	1	36	—	1	42	3
1 „ ordinäre Gerſte	7	28	—	4	48	—	3	33	—	1	58	—	2	24	—	1 Ctr. 10	—	—
1 „ geränbelte Gerſte	10	40	—	7	24	—	—	—	—	3	20	—	2	42	—	„ 12	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schſl. Hirſe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
1 „ Erbſen	24	—	—	24	—	—	20	—	—	21	—	—	—	—	—	17	—	—
1 „ Linſen	30	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
1 „ Kartoffel weiße	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	7	12	—	9	36	—	9	12	—	5	30	—	4	30	—	7	—	—
1 Pfd. Ochſenfleiſch gemäſtetes	—	16	—	—	15	4	—	15	2	—	15	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	14	—	—	12	2	—	—	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleiſch beſtes	—	13	—	—	13	—	—	11	—	—	11	—	—	12	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
1 „ Hammelfleiſch beſtes	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleiſch	—	16	—	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	17	—	—	15	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	18	—	—	24	—	—	28	—	—	29	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	24	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	32	—
1 „ Schmalz	—	30	—	—	28	—	—	34	—	—	31	—	—	31	—	—	34	—
1 „ Butter	—	26	—	—	30	—	—	31	—	—	28	—	—	26	—	—	30	—
1 „ Fiſche: Karpfen	—	20	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	39	—	—	36	—	—	18	—	—	24	—	—	24	—	—	26	—
12 Eier	—	19	1	—	24	—	—	19	—	—	19	—	—	19	—	—	20	—
1 Ctr. rohes Unſchlitt	22	—	—	23	20	—	27	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	25	—	—	24	—	—	20	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegoſſene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	30	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	15	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	5	4	—	5	4	—	6	—	—	5	4	—	5	—	—	5	1
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	27	—	13	30	—	18	—	—	17	10	—	13	30	—	23	—	—
1 „ Fichtenholz	13	34	—	11	30	—	14	15	—	12	23	—	11	30	—	19	—	—
1 „ Föhrenholz	14	43	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	17	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	12	30	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	10	30	—
100 Büſchel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
1 Schſl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinſaamen	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	30	—
1 „ Reps	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	47	—	2	22	—	2	12	—	1	57	—	2	12	—	1	40	—
1 „ ſaures Heu	1	32	—	1	36	—	1	48	—	1	36	—	1	30	—	1	12	—
1 „ langes Stroh	1	—	—	1	27	—	2	—	—	1	18	—	1	12	—	—	45	—
1 „ kurzes Stroh	—	59	—	1	20	—	1	45	—	—	—	—	—	48	—	—	36	—
1000 Torf	2	15	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	36	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 12. Augsburg, den 11. Februar 1865.

Inhalt:

Revision und Ergänzung der Geschwornenliste. — Die Erledigung des Kaplaneibenefiziums in Unterthingau. — Falsche Münzen. — Ein falsches württembergisches Halbguldenstück. — Die Wahl der Einquartirungscommissionen in den Landgemeinden diesseits des Rheins. — Der Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartirungs- und Vorspannslasten, hier die Festsetzung der Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourragerationen im Jahre 1865. — Die Rechnungen der Distrikte Immenstadt, Burgau und Weiler für 1863/64. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 535. praes. 9/1 65.

(Revision und Ergänzung der Geschwornenliste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das autographirte Präsidialausschreiben vom 7. Februar 1859 Nr. 927 und die Ausschreiben vom 6. Februar 1860 Nr. 918 (Kreis-Amtsblatt S. 121), dann vom 8. Februar 1864 Nr. 598 (Kreis-Amtsblatt S. 193) werden die kgl. Stadtcommissäre und Vorstände der Bezirks-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg auf Art. 86 und 87 des Gesetzes vom 10. November 1848 „die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr." aufmerksam gemacht und angewiesen, die erforderlichen Anordnungen zum pünktlichen und rechtzeitigen Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Das in Art. 87 des angezogenen Gesetzes erwähnte Verzeichniß der in der Geschwornen-Hauptliste eingetragenen Personen wird den kgl. Stadtcommissären und Bezirksamtsvorständen unter Couvert zugeschlossen werden.

Augsburg, den 8. Februar 1865.

Präsidium
der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Martin.

Ad Num. 12990. praes. 9/1 65.

(Die Erledigung des Kaplaneibenefiziums in Unterthingau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Benefiziaten Simon Moll

in Unterthingau iſt das dortige Kaplaneibenefizium erledigt worden.

Dasſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg und im Amtsbezirke Oberdorf.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen faſſionsmäßig in 394 fl. 14²/₈ kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 6 fl. 15 kr. 1 hl., ſo daß ein Reinertrag von 387 fl. 59¹/₈ kr. verbleibt.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausſchreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 5. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11594. praes. ⁹/₂ 65.

(Falſche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird eine Ausſchreibung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Januar ds. Js. bezeichneten Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden zugleich die Diſtrikts-Polizeibehörden angewieſen, ſich gleichmäßig hienach zu achten.

Augsburg, den 7. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Falſche Münze betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Dezember v. Js. wurde von dem kgl. Rentamte Germersheim ein falſches Halbguldenſtück und zwar ein ſchlecht gelungener Abguß eines ächten Stückes aus Zinn vereinnahmt.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an ſämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einſchreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falſcher Geldſtücke nach Vorſchrift des Geſetzes.

Speyer, den 17. Januar 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Num. 12347. praes. ⁹/₂ 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ein falſches württembergiſches Halbguldenſtück betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachſtehendem Abdrucke eine Ausſchreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 26. Januar ds. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 7. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Ein falsches württembergisches Halbguldenstück betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem königl. Bezirksamte Wegscheid wurde bei Einhebung der Brandversicherungsbeiträge im Monate September v. Js. ein falsches halbes Guldenstück vereinnahmt.

Dasselbe trägt das württembergische Gepräge, die Jahrzahl 1847 und ist ein Abguß eines ächten Stückes aus Glockenmetall.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Nachforschungen anzustellen, und ein etwaiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Wegscheid mitzutheilen.

Landshut, den 26. Januar 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 12510. praes. ½ 65.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Wahl der Einquartirungscommissionen in den Landgemeinden diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom

28. v. Mts. wird im nachfolgenden Abdrucke zur Kenntniß und weiteren Verfügung mitgetheilt.

Augsburg, den 2. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten bestimmt im Artikel 13, daß die Einquartirungscommission in den Landgemeinden diesseits des Rheins von der Gemeinde selbst zu wählen sei. Im §. 22 der Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 zu diesem Gesetze ist angeordnet, daß in den Landgemeinden diesseits des Rheins der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter die Wahlverhandlungen zu leiten habe und daß das Ergebniß der Wahlen der vorgesetzten kgl. Behörde anzuzeigen sei, damit diese prüfen könne, ob die im dritten Absatze des Artikels 13 des angeführten Gesetzes vorgesehenen Beschränkungen beobachtet worden seien. Bezüglich der Art und Weise der Vornahme der fraglichen Wahl in den Landgemeinden diesseits des Rheins hat bisher ein verschiedenes Verfahren stattgefunden.

Es wird daher dießfalls bestimmt, daß bei erwähnter Wahl der Einquartirungscommission nach Art. 59 u. 60 der Gemeindewahlordnung die Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der stimmfähigen Gemeindeglieder zu geschehen habe, und daß die relative Stimmenmehrheit hinlänglich sei. Die Abstimmung selbst ist in möglichst einfacher Weise vorzunehmen und es genügt jede Form, also auch jene der Acclamation, wenn hiebei nur der Wille der Wählenden zum klaren Ausdrucke gelangt.

Ueber das Wahlergebniß ist vom Gemeindevorsteher ein kurzes Protokoll aufzunehmen, in welchem die Zahl der stimmfähigen und jene der abgestimmt habenden Gemeindeglieder angegeben ist und die Namen der gewählten Mitglieder der Einquartirungscommission mit besonderer Bezeichnung derjenigen aufgeführt sind, welche im Gemeindebezirke wohnen, ohne daselbst Haus und Gründe zu besitzen oder ein Gewerbe auszuüben.

Dieses Protokoll ist dem kgl. Bezirksamte zur Kenntnißnahme und vorschriftsmäßigen Prüfung in Vorlage zu bringen.

Hienach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 28. Januar 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Wahl der Einquartirungscommissionen in den Landgemeinden diesseits des Rheins betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär,
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 12614. praes. 1/2 65.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartirungs- und Vorspannslasten, hier die Festsetzung der Vergütungspreise für die Kostportionen und Fouragerationen im Jahre 1865 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf den letzten Absatz des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr., und auf die durch Bekanntmachung vom 29. Dezember v. Js. im Kreis-Amtsblatte des laufenden Jahres Nr. 2 S. 51—54 veröffentlichten Frucht-Normalpreise im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg werden die Vergütungspreise für die Kostportionen und Fouragerationen bei Einquartirung einheimischer oder verbündeter Truppen

im Regierungsbezirke für das Kalenderjahr 1865 festgesetzt, wie folgt:

a) Kostportionen für die Mannschaft:

1) für die ganze Tagsverpflegung . .	32 kr.	— hl.
2) für die Mittagskost	18 kr.	4 hl.
3) für die Abendkost	8 kr.	4 hl.
4) für die Morgenkost	5 kr.	— hl.
5) für das verstärkte Essen, wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann	27 kr.	— hl.

Hiezu kommt noch die Vergütung für das Quartier mit Liegerstätte, Beheizung und Beleuchtung von 4 kr. per Tag, wenn die Einquartirung über Nacht stattfindet.

b) Fourage für die Pferde:

1) für die schwere Ration bei den Zugpferden der Artillerie und des Armeefuhrwesens		
1/20tel Schäffel Haber	20 kr.	— hl.
10 Pfd. Heu	8 kr.	6 hl.
Zusammen	28 kr.	6 hl.
2) für die schwere Ration der Pferde der schweren Cavallerie		
1/24tel Schäffel Haber	16 kr.	6 hl.
10 Pfd. Heu	8 kr.	6 hl.
Zusammen	25 kr.	4 hl.
3) für die leichte Ration der Pferde der leichten Cavallerie		
1/30tel Schäffel Haber	13 kr.	3 hl.
9 Pfd. Heu	7 kr.	4 hl.
Zusammen	20 kr.	7 hl.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 5. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 11704. praes. 8/2 65.

(Die Rechnung des Distrikts Immenstadt für 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Distrikts-Kassarechnung von Immenstadt für 1863/64 wird vorschriftsgemäß bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres . .	132 fl.	27 kr.	— hl.
2) Kapitalszinse	55 fl.	7 kr.	4 hl.
3) Kreisfondszuschuß	200 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	1001 fl.	11 kr.	3 hl.
Zusammen	1388 fl.	45 kr.	7 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	46 fl.	49 kr.	— hl.
2) Für Unterhaltung der Distriktsstraßen	268 fl.	— kr.	— hl.
3) Für sonstige gesetzliche Distriktszwecke	288 fl.	32 kr.	— hl.
Zusammen	603 fl.	21 kr.	— hl.
Kassabestand	785 fl.	24 kr.	7 hl.

Augsburg, den 3. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 9469. praes. 8/2 65.

(Die Rechnung des Distrikts Burgau für 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der

Distrikts-Kassarechnung von Burgau in Nachstehendem veröffentlicht.

Einnahmen.

1) Kassabestand aus dem Vorjahre	298 fl.	15 kr.	3 hl.
2) Aktivausstände	104 fl.	37 kr.	2 hl.
3) Staatsfonds-Zuschuß nach Finanzgesetz vom 10. Nov. 1861 zur Verbesserung der Distriktsstraßen	500 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	3165 fl.	1 kr.	4 hl.
Zusammen	4067 fl.	54 kr.	1 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	90 fl.	45 kr.	— hl.
2) Für Unterhaltung und Verbesserung der Distriktsstraßen	3208 fl.	43 kr.	— hl.
3) Für sonstige gesetzliche Distriktszwecke	184 fl.	39 kr.	— hl.
Zusammen	3484 fl.	7 kr.	— hl.
Kassabestand	583 fl.	47 kr.	1 hl.
Rentirender Straßenbaufond	1700 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 3. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11573. praes. 7/2 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Ottobeuren pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom

28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distriktsrechnung von Weiler für $18^{63}/_{64}$ bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres .	164 fl.	41 kr.	3 hl.
2) Kapitalszinse	97 fl.	13 kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	2672 fl.	56 kr.	2 hl.
Zusammen	2934 fl.	50 kr.	5 hl.

Ausgaben.

1) Für das Landgerichtsgebäude	34 fl.	33 kr.	3 hl.
2) Unterhaltung der Distriktsstraße	799 fl.	27 kr.	— hl.
3) Wartgelder für das hebärztliche Personal	613 fl.	38 kr.	— hl.
4) Vergütung für die Wahlmänner zur Landtagswahl . .	321 fl.	18 kr.	— hl.
Zusammen	1768 fl.	56 kr.	3 hl.
Kassabestand	1165 fl.	54 kr.	2 hl.
Rentirender Brückenbaufond	5000 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den hebärztlichen Interkalarfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahrs . .	218 fl.	23 kr.	— hl.
2) Kapitalszinsen	37 fl.	30 kr.	— hl.
Zusammen	255 fl.	53 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung . . .	3 fl.	30 kr.	— hl.
2) Vermehrung des Stammkapitals	100 fl.	— kr.	— hl.
3) Antheil der dem Distrikte Kempten einverleibten Gemeinden Weitnau und Waltrams	81 fl.	35 kr.	1 hl.
Zusammen	185 fl.	5 kr.	1 hl.
Kassabestand	76 fl.	47 kr.	7 hl.
Rentirendes Vermögen	900 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 3. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12919. praes. $^{3}/_{2}$ 65.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Krumbach aufgestellte Buchbindermeister Marquard Wiedemann von Neuburg a/Kammel ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 6. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. $^{1}/_{2}$ 65.

Dem bisherigen Veterinärarzte Johann Nepomuk Huber zu Dietmannsried wurde durch Regierungsentschließung vom 1. Februar l. Js. die Stelle eines Thier-

arztes und amtlichen Experten in Weiler, kgl. Bezirksamts Lindau, verliehen

---

praes. 3/3 65.

Dem bisherigen Veterinärarzte Philipp Heichlinger in Gundelfingen wurde durch Regierungsentschließung vom 3. Februar l. Js. die Stelle eines Thierarztes und amtlichen Experten für den Landgerichtssprengel Lauingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, verliehen.

---

praes. 3/3 65.

Vermöge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde genehmigt, daß der Religionsunterricht in der III. Gymnasialklasse, dann in den beiden untern Klassen der lateinischen Schule bei St. Anna in Augsburg dem II. Pfarrer bei St. Jakob, Friedrich Freyer, übertragen werde.

---

praes. 3/3 65.

Die durch den Tod des kgl. Distrikts-Schulinspektors und Dekans Lau in Weiler erledigte Stelle eines Distrikts-Schulinspektors über die Schulen im Landgerichtsbezirke Weiler wurde unterm 6. Februar ds. Js. dem Pfarrer und kgl. Lokal-Schulinspektor, Priester Joseph Mairhofer in Lindenberg, kgl. Bezirksamts Lindau, übertragen.

---

praes. 3/3 65.

Die von dem Stadtmagistrate Weißenhorn dem Priester Joseph Prestele, Kaplan von Gundelfingen, ausgestellte Präsentation auf das erledigte Leprosenbenefizium in Weißenhorn hat unterm 3. Februar ds. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. 2/3 65.

Der bisherige Bürgermeister der Stadt Mindelheim, Goldarbeiter Georg Gaßner, wurde als solcher wieder gewählt und durch Regierungsentschließung vom 30. Jan. 1865 neuerlich bestätiget.

---

praes. 3/3 65.

Für den wegen Uebergabe seines Anwesens ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten Jakob Lutzenberger in Schwabmünchen wurde der Caffetier Johann Egger als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. Februar 1865.

	Papier	Gold
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%	98⅛	
„ „ 4% halbjährig	98⅛	
„ „ 4½%		101⅛
„ „ 4½% halbjährig		101⅛
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98⅛	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		915
„ Bank-Obligationen 4%		98⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97⅛	97⅛

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit: 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel: Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel: Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	3	Febr.	—	491	491	487	4	16	6	15	21	14	34	—	486	486	481	2	11	30	11	8	10	37
		Kern	—	375	375	375	—	16	22	15	5	13	43											
Babenhausen	30	Jan.	8	104	112	112	—	14	16	13	13	13	12	—	1	1	1	—	13	—	—	—	—	—
Burgau	30	„	5	29	34	33	1	14	45	14	8	13	30	5	17	22	17	5	12	15	11	49	11	24
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	1	Febr.	6	20	26	25	1	15	—	11	30	13	30	—	17	17	17	—	10	18	10	39	10	30
Donauwörth	1	„	—	37	37	29	8	15	—	14	40	14	12	—	138	138	57	81	10	56	10	30	10	5
		Kern	3	57	60	52	8	15	1	13	57	12	29											
Füßen	4	„	39	112	151	97	54	19	20	18	14	16	20	11	44	55	39	16	14	39	14	1	13	55
Günzburg	31	Jan.	12	200	212	210	2	15	—	14	24	13	48	4	11	15	14	1	12	—	11	27	10	14
Kaufbeuren	1	Febr.	97	274	371	276	95	17	42	14	56	13	22	4	38	42	39	3	13	8	12	33	11	23
Kempten	1	„	587	595	1182	610	572	17	35	16	41	15	23	268	188	456	197	259	13	53	12	59	12	29
Krumbach		„																						
Lauingen	4	„	25	—	25	25	—	—	—	14	—	—	—	22	16	38	27	11	12	15	11	57	11	30
		Kern	7	539	546	539	7	15	30	14	51	14	1											
Lindau	4	„	7001	2230	9231	2817	6414	17	55	17	15	16	35	234	—	234	45	189	12	30	12	—	11	45
		Kern	606	240	846	276	570	16	41	15	39	14	41											
Memmingen	31	Jan.	14	676	690	563	127	15	48	15	11	14	30	20	69	89	61	28	12	42	12	25	12	6
Mindelheim	4	Febr.	29	93	122	99	23	16	14	14	46	13	44	—	19	19	19	—	12	36	11	27	10	26
Neuburg	1	„	1	336	337	317	20	14	51	14	16	13	44	4	55	59	55	4	10	6	9	54	9	27
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	4	„	9	186	195	191	1	14	18	12	59	11	42	9	115	124	65	59	11	59	11	28	10	44
		Kern	43	429	472	470	2	17	28	15	59	14	30											
Oettingen	1	„	17	92	109	102	7	15	30	14	33	13	36	1	21	22	15	7	11	30	10	42	10	—
Ottobeuren	3	„	14	12	26	20	6	18	19	16	27	15	17	1	6	7	7	—	12	14	12	—	11	15
Schwabmünchen	31	Jan.	22	101	123	73	50	15	18	14	7	13	18	10	4	14	14	—	12	—	11	4	11	—
Thannhausen		„																						
Weiler	1	Febr.	60	37	97	36	61	18	27	18	2	17	18	26	7	33	4	29	—	—	14	—	—	—
Weißenhorn	4	„	34	408	440	397	43	14	35	13	56	13	16	—	11	11	11	—	12	45	12	2	11	15
Wertingen	31	Jan.	—	53	53	49	4	15	—	14	30	14	7	—	13	13	13	—	11	42	11	9	10	38

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit: 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel: Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel: Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	10	651	661	569	95	10	17	9	41	8	43	—	244	244	243	1	7	9	6	45	6	13
Babenhausen			—	4	4	4	—	10	—	9	6	—	—	7	64	71	61	10	7	22	7	9	6	34
Burgau			3	46	49	46	3	9	15	8	52	8	30	2	33	35	35	—	6	48	6	36	6	24
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	5	5	5	—	—	—	9	45	—	—	—	14	14	12	2	6	30	6	22	6	12
Donauwörth			—	65	65	63	2	8	21	7	56	7	24	—	190	190	188	2	6	25	6	16	6	3
Füßen			6	13	19	8	11	13	30	12	30	12	30	3	9	12	11	1	8	30	8	30	8	30
Günzburg			11	314	325	310	15	9	24	8	30	8	—	4	90	94	89	5	6	30	6	18	6	6
Kaufbeuren			—	9	9	9	—	9	20	9	—	9	—	—	75	75	72	3	7	38	7	2	6	20
Kempten			139	164	303	110	193	14	—	12	2	11	4	165	292	457	336	121	8	27	8	11	7	46
Krumbach																								
Lauingen			44	526	570	558	12	10	48	9	51	8	18	2	58	60	60	—	7	12	6	57	6	30
Lindau			417	—	417	72	345	10	33	10	31	10	30	2	47	49	41	8	8	6	7	48	7	36
Memmingen			146	230	376	222	154	12	40	11	49	10	58	11	169	180	136	44	7	43	7	20	7	—
Mindelheim			—	19	19	19	—	10	58	10	42	10	—	19	122	141	140	1	7	29	7	11	6	45
Neuburg			17	483	500	495	5	9	14	8	42	8	7	9	61	73	69	4	6	13	5	56	5	28
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			49	1313	1362	1349	13	10	51	10	6	8	57	9	124	133	126	7	7	10	6	45	6	9
Oettingen			10	108	118	93	25	9	36	9	10	8	45	—	78	78	75	3	6	48	6	9	5	30
Ottobeuren			7	1	8	8	—	11	15	11	15	10	45	—	32	32	30	1	8	15	8	10	7	51
Schwabmünchen			2	9	11	11	—	9	10	8	56	7	—	—	93	93	87	6	6	59	6	46	6	33
Thannhausen																								
Weiler			4	5	9	7	2	12	38	11	50	10	18	15	38	53	30	23	8	34	8	11	8	—
Weißenhorn			10	181	191	180	11	10	44	9	55	9	12	—	236	236	236	—	7	36	7	13	6	59
Wertingen			—	94	94	82	12	9	5	8	40	7	36	—	50	50	44	6	7	4	6	38	6	24

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 13. Augsburg, den 15. Februar 1865.

Inhalt:

Kgl. Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Heilkunde betr. — Untersuchung gegen Leonhard Klein von Geroldshausen wegen Arbeitsscheue. — Die Klassifikation der Gebäude mit Glasdachungen. — Eine in Amsterdam entdeckte Schwindlergesellschaft. — Erhebung von Zustellgebühren für Ablieferung von Geldern durch die Rentamtsboten, hier die Behandlung der Taxgebühren für die instruirenden Gemeindeverwaltungen in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbssachen bei den Bezirksämtern. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausübung der Heilkunde betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Art. 112 und 113 des Polizeistrafgesetzbuches über die Berechtigung zur Ausübung der Medicin, Chirurgie, Geburtshilfe, Zahn- und Thierarzneikunde im Königreiche und über die Befugnisse der zur Ausübung Berechtigten zu verordnen, was folgt:

In Beziehung auf die Aerzte.

§. 1.

Zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe in ihrem vollen Umfange sind diejenigen Inländer berechtigt, welche die im Königreiche als Vorbedingung zur ärztlichen Praxis vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

§. 2.

Dieselbe Berechtigung genießen die im Hof-, Civil-Staats- oder Militär-Dienste stehenden, sowie diejenigen auswärtigen Aerzte, welchen Wir die Ausübung der Praxis im Königreiche gestatten.

§. 3.

Außerdem ist die Ausübung der Praxis bezüglich derjenigen Aerzte, welche nicht im aktiven Hof-, Civil-Staats- oder Militär-Dienste stehen, noch bedingt:

1) durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus die Praxis ausgeübt wird;

2) durch Anzeige bei der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung (§. 1);
3) durch vorschriftsmäßige Verpflichtung, soferne diese nicht schon an einem früheren Wohnorte oder vermöge dienstlicher Stellung erfolgt ist.

Pensionisten sind zur Anzeige (Ziff. 2) nur dann verbunden, wenn sie ihren Wohnsitz verändern.

§ 4.

Die Wahl des Wohnsitzes ist den Aerzten, soferne ihnen nicht schon vermöge ihres Dienstes ein Wohnsitz angewiesen ist, frei gegeben.

§. 5.

Die praktischen Aerzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distrikts-Polizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen.

Diese Anzeige muß vier Wochen vor der beabsichtigten Wohnsitzveränderung erfolgen, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Arzt sich nicht befindet.

Praktische Aerzte, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, sind gehalten, bei Veränderung des für sie vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes sich über die vorher erfolgte Lösung des Vertragsverhältnisses auszuweisen. Die Berechtigung zur Ausübung der Praxis an dem neuen ständigen Wohnsitze ist durch den Nachweis bedingt, daß den Vorschriften in Absatz 1, 2 und 3 genügt worden ist.

§. 6.

Rücksichtlich der Disciplinarverhältnisse der praktischen Aerzte hat es bei den dermal bestehenden Normen sein Verbleiben.

In Beziehung auf das unterärztliche Personal.

§. 7.

Das unterärztliche Personal wird durch die nach den

hierüber bestehenden Verordnungen zuständigen Behörden aufgestellt.

Der Umfang seiner Berechtigung richtet sich nach den besonderen für die einzelnen Kategorien desselben bestehenden Instruktionen, insoweit letztere nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 8.

Hienach bemessen sich die ärztlichen Befugnisse:

1) der an den vormaligen landärztlichen Schulen gebildeten Landärzte nach den Bestimmungen der „Instruktion für die Landärzte" vom 10. Februar 1812;
2) der an den früheren chirurgischen Schulen gebildeten Chirurgen nach den Bestimmungen der „Instruktion für die Chirurgen" vom 25. Februar 1823;
3) der an den Baderschulen gebildeten und approbirten Bader nach den Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 25. Oktober 1836, „den Vollzug des Artikel VI. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Bader betreffend";
4) der in Gemäßheit des Artikel V. der obenangeführten Verordnung vom 28. Juni 1836 graduirten Magistri chirurgiae nach den Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 28. Oktober 1836, „den Vollzug der Artikel V. und VI. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Magistri chirurgiae betreffend";
5) der nach der Baderordnung vom 21. Juni 1843 gebildeten und geprüften Bader nach den Bestimmungen dieser Verordnung.
6) Den im Regierungsbezirke der Pfalz noch bestehenden ehemaligen Gesundheitsbeamten (officiers de santé, Unterärzten), welche die zur selbstständigen

Ausübung der ärztlichen Praxis erforderliche Prüfung nicht bestanden haben, verbleiben ihre bisherigen ärztlichen Befugnisse unter der in der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration über das Medicinalwesen und den Geschäftskreis der Cantonsärzte vom 23. März 1816 festgesetzten Beschränkung.

7) Die ärztlichen Befugnisse der Hebammen beschränken sich auf den ihnen zugewiesenen Dienst der Geburtshilfe nach den Bestimmungen der „Instruktion für die Hebammen im Königreiche Bayern".

§. 9.

Ueber die Grenzen der Befugnisse des im §. 8 Ziffer 1 bis 5 genannten unterärztlichen Personals entscheidet in jedem einzelnen Falle der Inhalt des Approbationszeugnisses.

§. 10.

Dem unterärztlichen Personal ist nicht gestattet, Schwefeläther oder Chloroform Behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen; ebenso ist ihnen die selbstständige Vornahme von Privatimpfungen untersagt.

§. 11.

Die Berechtigung des in §. 8 Ziffer 1 bis 7 aufgeführten unterärztlichen Personals erlischt zeitweise oder für immer in Folge eines nach Maßgabe der für jede einzelne Kategorie verordnungsgemäß bestehenden Disciplinarvorschriften von der zuständigen Behörde gefaßten Beschlusses.

In Beziehung auf die Zahnärzte.

§. 12.

Die nach §. 2 der Verordnung vom 31. Januar 1853 „die Ausübung der Zahnarzneikunde betreffend" von den Kreisregierungen zugelassenen Zahnärzte sind auf die Ausübung der Zahnarzneikunde beschränkt.

Denselben ist nicht gestattet, Chloroform oder Schwefeläther Behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen.

In Beziehung auf die Thierärzte.

§. 13.

Die Berechtigung der Thierärzte, dann der zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen widerruflich licenzirten Individuen bemißt sich in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach den Verordnungen vom 1. September 1858 „die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend" und vom 24. Februar 1862 „das Veterinärwesen betreffend".

Die Berechtigung der nach Maßgabe der früher geltenden Vorschriften aufgestellten Thierärzte ist nach diesen Vorschriften zu beurtheilen.

Für den Regierungsbezirk der Pfalz bleiben die dort bestehenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Kraft.

In Beziehung auf ausländische Aerzte, Wund-, Zahn- und Thierärzte.

§. 14.

Den in der Nähe der bayerischen Grenze domicilirenden praktischen und Wundärzten der Nachbarstaaten ist unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Ausübung der Praxis im Grenzbezirke gestattet, wenn sie sich über ihre Berechtigung im Heimathlande bei der einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörde und dem Bezirksarzte ausweisen.

Dieselben sind bei Ausübung ihrer Praxis in Bayern an die für die inländischen Aerzte geltenden Instruktionen gebunden.

§. 15.

Die Zulassung sonstiger fremder Aerzte, Wund-, Zahn- und Thierärzte zur vorübergehenden Ausübung der Praxis im Inlande kann für den einzelnen Regierungsbezirk von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für mehrere Regierungsbezirke oder für das ganze Königreich vom Staatsministerium des Innern ertheilt werden.

Außerdem sind die ausländischen, vorübergehend in

Bayern sich aufhaltenden, in ihrer Heimath zur Praxis berechtigten Aerzte nur zur Ertheilung von Consultationen, nicht aber zur Praxis als ordinirende Aerzte berechtigt.

Die ausländischen Hausärzte einer in Bayern sich aufhaltenden Familie sind auf die Praxis bei dieser Familie und auf Consultationen beschränkt.

In Beziehung auf die Ausübung einzelner Theile der Arzneiwissenschaft durch Nichtärzte.

§. 16.

Wir behalten Uns vor, die Erlaubniß zur Ausübung einzelner Theile der Arzneiwissenschaft oder bestimmter Heilmethoden, wie Orthopädie, Hydropathie und dergleichen in stets widerruflicher Weise auch solchen in- oder ausländischen Individuen zu ertheilen, welche keiner der in vorstehenden Paragraphen genannten Kategorien angehören.

Umfang und Dauer der Berechtigung bemißt sich nach dem Inhalte des Bewilligungsdekrets.

Schlußbestimmung.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz für den Umfang des ganzen Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen.

München, den 29. Januar 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12987. praes. ½ 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Untersuchung gegen Leonhard Klein von Geroldshausen wegen Arbeitsscheue betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke das in Sachen des Leonhard Klein von Geroldshausen wegen Arbeitsscheue unterm 21. Januar l. Js. ergangene oberstrichterliche Urtheil zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Hiebei werden die Behörden im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. ds. Mts. mit Rücksicht auf dieses Urtheil angewiesen, Personen, welche auf Grund des Art. 87 des Polizeistrafgesetzbuches den distriktspolizeilichen Auftrag, sich innerhalb einer vorgesetzten Frist einem Dienste oder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit zu widmen, erhalten haben und wegen dessen Nichtbefolgung bestraft worden sind, nach erfolgter Bestrafung den gedachten Auftrag neuerdings zu ertheilen, wenn derselbe mit Strafwirksamkeit fortbestehen soll.

Augsburg, den 7. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen

des Leonhard Klein von Geroldshausen wegen Arbeitsscheue zu Recht:

das Urtheil des königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 29. Oktober 1864 wird vernichtet und der Beschwerdeführer Klein unter Ueberbürdung der erlaufenen Kosten auf die königl. Staatskassa freigesprochen.

Gründe.

Leonhard Klein von Geroldshausen wurde durch Urtheil des kgl. Landgerichts Ochsenfurt vom 28. April 1864 wegen Arbeitsscheue zu einer Arreststrafe von sechs Tagen und zu den wegen seiner Mittellosigkeit der kgl. Staatskassa zur Last fallenden Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt. Die von Klein eingelegte Berufung wurde durch Contumatialurtheil des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 31. August unter Verurtheilung des Appellanten in die der kgl. Staatskassa zur Last fallenden Kosten 2. Instanz verworfen und auf dessen Einspruch wurde vom genannten Bezirksgerichte am 29. Oktober erkannt, daß es bei dem Urtheile vom 31. August sein Verbleiben habe und Klein in die durch den Einspruch verursachten, jedoch der Staatskasse zur Last fallenden Kosten verurtheilt werde.

Gegen dieses dem Klein am 24. November zugestellte Urtheil hat derselbe, welcher bei der zweiten Verhandlung wiederholt nicht erschienen war, am 26. des nämlichen Monats die Nichtigkeitsbeschwerde ohne Angabe eines Beschwerdegrundes angemeldet. Eine Denkschrift ist seitdem nicht zu den Akten gebracht.

In der zur Verhandlung anberaumten gestrigen Sitzung des obersten Gerichtshofes hat nach dem Aufrufe der Sache der königl. Oberappellationsgerichtsrath Damm als ernannter Referent Bericht erstattet, worauf, da ein Vertheidiger nicht erschienen war, der kgl. General-Staatsanwalt das Wort erhielt.

Derselbe schloß seinen Vortrag mit dem Antrage, der Gerichtshof wolle die Nichtigkeitsbeschwerde verwerfen und den Beschwerdeführer Klein in die veranlaßten, wegen seiner Mittellosigkeit der Staatskassa zur Last fallenden Kosten, sowie in eine weitere Arreststrafe von 8 Tagen verurtheilen.

Der Urtheilsspruch wurde in die heutige Sitzung vertagt.

Bei der stattgehabten Berathung hat sich ergeben, daß zwar in 2. Instanz keine wesentliche Förmlichkeit, jedoch durch den Ausspruch einer Strafe wegen der dort festgestellten Thatsachen das Gesetz verletzt worden ist.

Mittelst des angefochtenen das Contumacialurtheil vom 31. August 1864, aufrecht erhaltenden Urtheils vom 29. Oktober nämlichen Jahres hat sich das kgl. Bezirksgericht, anlangend die gegen Leonhard Klein gerichtete Beschuldigung, einfach die Gründe angeeignet, aus welchen vom ersten Richter in Anwendung des Art. 87 des Polizeistraf-Gesetzbuches eine Strafe wegen Arbeitsscheue ausgesprochen wurde. Demgemäß erscheint thatsächlich festgestellt, daß Leonhard Klein als konscribirter Armer unterm 10. März 1863, vom kgl. Bezirksamte Ochsenfurt angewiesen worden ist, sich in einer bestimmten Frist entweder einem Dienste oder einer seinen Kräften angemessenen Arbeit zu widmen; zugleich erscheint indessen auch festgestellt, daß wegen Nichtbefolgung der fraglichen polizeilichen Anordnung Klein bereits unterm 9. Juli, beziehungsweise 12. Dezember 1863, auf Grund des erwähnten Art. 87 des Polizeistraf-Gesetzbuches zu einer 14tägigen Arreststrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist. Klein durfte mithin gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 90 des Straf-Gesetzbuches wegen derselben Zuwiderhandlung nicht nochmals, wie geschehen, vor Gericht gestellt und bestraft werden. Das kgl. Bezirksgericht hält die weiter festgestellte Thatsache für erheblich, daß dem Klein, der Aburtheilung von 1863 nachgängig, durch den Armenpflegschaftsrath in Geroldshausen neuerdings Gelegenheit zum Arbeitsverdienst geboten wurde, jener aber die ihm gebotene Gelegenheit ungeachtet bezüglicher Aufforderung, sie zu benützen, beharrlich von sich gewiesen hat. Allein das neuerliche Verhalten des

Klein würde als Rückfall vermöge des Wortlauts und unverkennbaren Sinnes der einschlägigen gesetzlichen Verfügung eine nochmalige Bestrafung nur dann zu begründen geeignet sein, wenn zwischen der Aburtheilung von 1863 und der fortgesetzten Renitenz eine nochmalige Anordnung der competenten Polizeibehörde, hier des kgl. Bezirksamtes Ochsenfurt, in Mitte läge und solchergestalt vom Beschuldigten sich sagen ließe, er habe wiederholt ohne Grund einer ihn zur Befolgung gesetzlich verpflichtenden Anordnung Folge zu leisten, unterlassen. Derartiges läßt das angefochtene Urtheil nicht entnehmen, weßhalb dasselbe der Vernichtung unterliegt.

Demgemäß und gemäß Art. 139 des Einführungs-Gesetzes war so wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am einundzwanzigsten Januar achtzehnhundertfünfundsechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink, die Räthe Lang, Kammerknecht, Dr. Kalb, Damm, Miller, Schebler, General-Staatsanwalt Steyrer und Sekretär Mayer.

Unterschrieben sind:

von Zink, Lang, Kammerknecht, Kalb, Damm, Miller, Schebler.

Mayer.

Ad Num. 12884. praes. 10/2 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Brandversicherungs-Inspektoren von Schwaben und Neuburg.

(Die Klassifikation der Gebäude mit Glasdachungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. vor. Mts. ist ausgesprochen, daß nach erholten technischen Gutachten dickes gepreßtes Tafelglas auf eisernen Rahmen gegen Flugfeuer, welches in Hinsicht auf den Feuergefährlichkeitsgrad der Dachungen zunächst in Betracht kommt, dieselbe Sicherheit gewährt, wie gebrannte thönerne Dachplatten.

Hiernach sind derartige Glasdächer in Absicht auf die Klassifikation behufs der Festsetzung der Beiträge zur Feuerversicherungskasse fortan den Ziegeldächern gleich zu achten, was zum gleichmäßigen Vollzuge hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 8. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 13379. praes. 13/2 65.

(Eine in Amsterdam entdeckte Schwindlergesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des kgl. Consulates in Amsterdam sind die dortigen Gerichts- und Polizeibehörden einer Gesellschaft von Schwindlern auf die Spur gekommen, welche durch angeblich solide kommerzielle Operationen viele auswärtige und namentlich auch bayerische Kaufleute und Fabrikanten betrogen haben soll.

Dieselbe scheint hiebei gewöhnlich in nachstehender Weise verfahren zu sein:

Es wurden beliebige Firmen etablirt und in deren Namen bei bekannten und geachteten Banken Geldsummen hinterlegt, um sich dann bei Waarenbestellungen an auswärtige Kaufleute und Fabrikanten auf diese Banken berufen zu können.

Es besteht die Vermuthung, daß sehr viele deutsche

und belgiſche Firmen ſo unvorſichtig waren, derartige Beſtellungen auszuführen, die Waaren abzuſenden und dagegen Wechſel, 3 oder 6 Monate a dato zahlbar, auf die Committenten zu ziehen. Die geſendeten Waaren wurden in Amſterdam am Bahnhofe in Empfang genommen, beim Verfall der Wechſel waren aber die bezogenen Firmen ebenſowenig, als die Waaren zu erfragen.

Eine Firma „Mallet und Comp." ſcheint ſich auf dieſe Weiſe ungefähr 50.000 fl. erſchwindelt zu haben, als jedoch die Polizeibehörde einſchreiten wollte, waren die angeblichen Chefs der Firma mit ihrer Beute nach Amerika entflohen.

Glücklicher war die Polizei bei einem gewiſſen Karl Henſing, welcher ähnlicher Manipulationen dringend verdächtig iſt. Derſelbe iſt am 28. Januar ds. Js. gerichtlich für inſolvent erklärt und ſofort verhaftet worden. Mit ihm ſcheinen nachſtehende Perſonen: F. A. Korſt, Hermann Wagner, von Winkler und Comp., Maria Windiſch und J. Ponſen Dedaume und Comp. in unmittelbarer Verbindung zu ſtehen.

Im Vollzuge einer höchſten Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 8. ds. Mts. werden die vorſtehenden Thatſachen hiemit veröffentlicht und zugleich die etwa betheiligten Kaufleute und Fabrikanten aufgefordert, ſich mit ihren allenfallſigen Anſprüchen aus ſolchen Waarenſendungen nach Amſterdam zu wenden und hiebei anzugeben, welcher Mittel ſich die dortigen Beſteller bedient haben, um die Waaren zu erhalten.

Nicht nur der kgl. Conſul Karl Adolph Schätzler in Amſterdam erklärte ſich bereit, hiebei im Intereſſe der bayeriſchen Kaufleute und Fabrikanten die Vermittlung zu übernehmen, ſondern auch die dortigen Advokaten Jakob Wertheim und F. Knyper van Harpen als gerichtlich aufgeſtellte Curatoren der Henſing'ſchen Concursmaſſe ſind erbötig, direkte Mittheilungen der Betheiligten entgegenzunehmen, und deren Intereſſen zu wahren.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß dieſe Bekanntmachung auch in den Lokalblättern Aufnahme finde.

Augsburg, den 10. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 7497, praes. ½ 65.

An ſämmtliche königl. Bezirksämter und Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Erhebung von Zuſtellgebühren für Ablieferung von Geldern durch die Rentamtsboten, hier die Behandlung der Taxgebühren für die inſtruirenden Gemeindeverwaltungen in Anſäſſigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsſachen bei den Bezirksämtern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich einer im ausgeſetzten Betreffe an die kgl. Regierung Kammer der Finanzen von Mittelfranken ergangenen höchſten Entſchließung des königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 7. Dezember vor. Js. iſt es vorgekommen, daß auch Rückſtände an gemeindlichen Taxen von den kgl. Bezirksämtern an die kgl. Rentämter zur Zwangsbeitreibung überwieſen worden ſind.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich deßhalb veranlaßt, die königl. Bezirks- und Rentämter darauf aufmerkſam zu machen, daß die für die Gemeinden in Anſäſſigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconceſſionsſachen erwachſenden, dann für Tanzmuſik-Bewilligungen oder ſonſt zuläſſigen Taxen weder als ſolche noch als durchlaufende Poſten ſich zur Aufnahme in die bezirksamtlichen Taxregiſter eignen, ſondern daß dieſelben lediglich in dem nach Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern unterm 12. November 1862, im Einverſtändniſſe mit dem kgl. Staatsminiſterium der Finanzen angeordneten beſonderen Journale evident zu halten ſind.

Es dürfen daher auch keine Rückstände an gemeindlichen Taxen, an Schulversäumnißstrafen u. s. a. den königl. Rentämtern zur Zwangsbeitreibung überwiesen werden, da hiefür den kgl. Rentämtern keine gesetzliche Befugniß zusteht.

Demgemäß haben die kgl. Bezirksämter dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft in den bezirksamtlichen Taxregistern keine weitern als die für Verhandlungen und Verfügungen der kgl. Bezirksämter selbst sich ergebenden Gebühren an Taxen, Stempeln und sonstigen durchlaufenden Posten Aufnahme finden, und auch keine Rückstände an anderen Gebühren zur Ueberweisung an die Rentämter gelangen, vielmehr sind die Rückstände an den gemeindlichen Taxen ꝛc. von den kgl. Bezirksämtern selbst exekutive beizutreiben.

Augsburg, den 7. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Kreis-Notizen.

praes. 11/2 65.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 7. Februar ds. Js. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, vom 1. März l. Js an

1) den Stadtkommissär und Bezirksamtmann Heinrich Philipp Schulz von Nördlingen unter allerhuldreichster Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstesleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

2) an das Bezirksamt Nördlingen den Bezirksamtmann von Krumbach Max Frhr. von Castell, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß zu versetzen, und ihm zugleich in widerruflicher Weise das Stadtkommissariat Nördlingen zu übertragen,
3) zum Bezirksamtmann von Krumbach den Bezirksamtsassessor von Sonthofen Hermann Bechter zu befördern, und
4) zum Bezirksamtsassessor von Sonthofen in provisorischer Eigenschaft den Funktionär am Bezirksamte Neuburg, Rechtspraktikanten Michael Holl, allergnädigst zu ernennen.

---

praes. 9/2 65.

Der praktische Arzt Dr. Joseph Stelzle in Mönchsdeggingen, königl. Bezirksamts Nördlingen, wurde durch Regierungsentschließung vom 7. Febr. l. Js., seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, versetzt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. Februar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig		98¼
„ „ 4½%		101¼
„ „ 4½% halbjährig		101½
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		919
„ Bank-Obligationen 4%		98¼
„ Pfandbriefe à 4%	98	97½

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 14. Augsburg, den 18. Februar 1865.

Inhalt:

Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Thannhausen, kgl. Bezirksamts Krumbach. — Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen. — Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agentur der allgemeinen Versicherungsanstalt „Helvetia" in St. Gallen. — Agentur der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" in Stettin. — Die in Bayreuth aufgegriffene angebliche Maria Hofmann. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes in Weiden. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Mönchsdeggingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen. — Die Aufstellung eines praktischen Arztes in Diedorf, kgl. Bezirksamts Augsburg. — Die Erledigung der Stelle eines prakt. Arztes in der Stadt Kaufbeuren. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Wiederbesetzung des Rentamts Kronach. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12169. praes. 13/2 65.

(Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Thannhausen, kgl. Bezirksamts Krumbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die von Seiner Majestät dem König allerhöchst genehmigte Resignation des Priesters Johann Kuhn ist das Frühmeßbenefizium Thannhausen erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Krumbach.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 442 fl. 10 4/8 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 23 fl. 24 kr. 2 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß dem Benefiziaten in Thannhausen außer der Verbindlichkeit zur Haltung der Frühmesse auch

die Verpflichtung obliegt, in den pfarrlichen Funktionen Aushilfe zu leisten.

Augsburg, den 11. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 12685. praes. 14/2 65.

(Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank als Agent derselben für den Umfang der Bezirksämter Günzburg und Neu-Ulm neben den bisherigen Agenten aufgestellte Zollpächter Franz Rothmayr zu Günzburg ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 10. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 13265. praes. 15/2 65.

(Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen aufgestellten

nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätiget worden, nämlich:

1) Gastwirth Jakob Fäßler zu Roth-Kreuz, Gemeinde Weissensberg, für den Umfang des Bezirksamts Lindau,
2) Schullehrer Anton Schäferling in Mayerhöfen, für den Umfang des Landgerichts Weiler, und
3) Schullehrer Matthäus Jacobi in Scheidegg, für den Umfang des Bezirksamts Lindau.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 10. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12734. praes. 15/2 65.

(Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) kgl. Posthalter und Posterpeditor Philipp Laux in Pfaffenhausen für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim;
2) Kupferschmied und Spenglermeister Joseph Hehl in Türkheim, gleichfalls für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim;
3) Maler und Vergolder Joseph Amhos in Mindelheim für den Umfang der Bezirksämter Mindelheim und Memmingen;
4) Kaufmann Max Hagenauer in Immenstadt, für den Umfang der Bezirksämter Sonthofen und Kempten;

5) Schreinermeister Joseph Anton Dünzer in Oberstdorf, für den Umfang des Bezirksamts Sonthofen;
6) Käsehändler Johann Müller in Sonthofen, für den Umfang der Bezirksämter Sonthofen, Kempten und Füßen;
7) Waagmeister Markus Kick in Lindau, für den Umfang des Bezirksamts Lindau.

Zurückgetreten von dem Agenturgeschäfte sind:
1) Joseph Anton Besler jun., Kaufmann in Sonthofen;
2) Anselm Beltinger in Lindau.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 11. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 13271. praes. 14/2 65.

(Agentur der allgemeinen Versicherungsanstalt „Helvetia" in St. Gallen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agent der allgemeinen Versicherungs-Anstalt „Helvetia" zu St. Gallen ist der Kaufmann B. Silbermann in Augsburg bestätiget worden.

Augsburg, den 11. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 13195. praes. 14/2 65.

(Agentur der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" in Stettin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agent der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin ist der Buchdruckereibesitzer Theodor Otto in Memmingen bestätiget worden.

Augsburg, den 11. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12918. praes. 14/2 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die in Bayreuth aufgegriffene angebliche Maria Hofmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 20. vor. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt 1865 S. 129 ff.) wird den oben genannten Behörden gemäß Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. Innern, vom 30. vor. Mts. eröffnet, daß die dort näher beschriebene Frauensperson in Folge gepflogener Recherchen, als die berüchtigte Streunerin Katharina Margaretha Winkler von Rabenäußig, herzogl. meiningen'schen Verwaltungsamtes Sonneberg, erkannt wurde, weßhalb weitere Recherchen zu unterbleiben haben.

Nachdem übrigens der Stadtmagistrat Bayreuth die Ausweisung der ꝛc. Winkler aus Bayern für immer unterm 26. vor. Mts. beschlossen hat, werden die obengenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt, um im Betretungsfalle nach Maßgabe des Art. 146 des Straf-

Geſetzbuches entſprechende Einſchreitung gegen Katharina Margaretha Winkler zu veranlaſſen.

Augsburg, den 11. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 13105. praes. 11/2 65.

(Die Verloosung der ältern öſterr. Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 2. Januar ds. Js. in Wien ſtattgehabten 411. Verloosung der ältern öſterr. Staatsſchuld iſt die Serie 279 gezogen worden.

Dieſelbe enthält: Wiener-Stadt-Oberkammeramts-Aerarialobligationen im urſprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 1775 bis 3999 im Kapitalsbetrage von 1,191,410 fl.

Für dieſe zur urſprünglichen Verzinſung verlooſten Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach Beſtimmung des mit Finanzminiſterialerlaß vom 26. Okt. 1858 veröffentlichten Umſtellungsmaßſtabes 5%ige auf öſterr. Währung lautende Staats-Schuldverſchreibungen verabfolgt.

Dieſes wird zur Wahrung der Intereſſen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 8. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 12972. praes. 9/2 65.

An die k. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufſicht auf Landesverwieſene betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Augsburg vom 4. vor. Mts. wurde die led. Fabrikarbeiterin Maria Jori aus Neſſelwängle, k. k. Bezirksamtes Reute, wegen Vergehens der wiederholten Rückkehr aus der Landesverweiſung in eine Gefängnißſtrafe von ſechs Monaten verurtheilt und nach erſtandener Strafe abermals des Landes verwieſen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Bezugnahme auf die Ausſchreibung vom 2. Dezm. 1864 (Kreis-Amtsblatt Seite 2001) zum weitern vorſchriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß geſetzt.

Augsburg, den 7. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12240. praes. 10/2 65.

An die k. Stadtcommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufſicht auf Landesverwieſene betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nachgenannten unten ſignaliſirten Individuen wurden, und zwar:

1) Ullrich Wilhelm, Taglöhner aus Berrenrath, im Königreiche Preußen, durch Urtheil des kgl. Bezirks-

gerichts Lohr vom 14. Januar ds. Js. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen,

2) Grebmer Matthias, lediger Bäckergeselle von Brunneck in Oesterreich, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Tölz vom 11. Januar 1865 wegen Landstreicherei in eine dreitägige Arreststrafe verurtheilt und beide des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 8. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement
des Wilhelm Ullrich von Berrenrath.

Alter 40 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare braun, Stirne breit, Augen braun, Nase dick, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Der linke Backen ist bedeutend größer als der rechte.

Signalement des Mathias Grebmer.

Grebmer ist 21 Jahre alt, hat blonde Haare, braune Augen, proportionirten Mund und Nase, ovales Gesicht, mittlere Statur und kein besonderes Kennzeichen.

Ad Num. 13597. praes. 16/2 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes in Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Iblacker in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes zu Weiden im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg, wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 14. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 13752. praes. 16/2 65.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Mönchsdeggingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des prakt. Arztes Dr. Joseph Stelzle nach Gundelfingen, ist der ärztliche Distrikt Mönchsdeggingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, in Erledigung gekommen, und wird derselbe hiemit unter Anberaumung eines 14tägigen Termins zur Einreichung der deßfallsigen Gesuche zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 14. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 13295. praes. 16/2 65.

(Die Aufstellung eines praktischen Arztes in Diedorf, kgl. Bezirksamts Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung hat beschlossen, in dem Pfarrdorfe Diedorf, kgl. Bezirksamts Augsburg, einen praktischen Arzt aufzustellen, und wird dieser neugebildete ärztliche Distrikt hiemit unter Anberaumung eines 14tägigen Termines zur Einreichung der deßfallsigen Gesuche zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 14. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 13754. praes. 16/2 65.

(Die Erledigung der Stelle eines prakt. Arztes in der Stadt Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des Dr. Joseph von Mold zum kgl. Bezirksarzte I. Klasse in Füßen ist in der Stadt Kaufbeuren die Stelle eines prakt. Arztes in Erledigung gekommen, und wird dieselbe hiemit unter Anberaumung eines 14tägigen Termines zur Einreichung der deßfallsigen Gesuche zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 14. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 12684. praes. 13/2 65.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Frankfurter-Versicherungsgesellschaft „Providentia" für Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätiget worden, nämlich

1) Hausbesitzer Anton Häfele in Zusmarshausen, für den Umfang des Bezirksamts Zusmarshausen;
2) Zimmermeister Alois Gutbrod in Günzburg, für den Umfang der Bezirksämter Günzburg, Neu-Ulm, Illertissen, Krumbach und Dillingen, und zwar an Stelle des abgetretenen Agenten Dominik Holger, in Günzburg;
3) der Schullehrer Matthäus Stiegelbauer in Baiershofen, für den Umfang der Bezirksämter Dillingen, Zusmarshausen und Günzburg.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 13. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 7865. praes. 16/2 65.

(Wiederbesetzung des Rentamts Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster

Entschließung vom 6. Februar lfd. Js. sich allergnädigst bewogen gefunden, beginnend mit 1. ejusdem

1) den kgl. Rentbeamten von Ottobeuren, Emil Stetter, dessen Bitte willfahrend, auf das erledigte Rentamt Kronach, und
2) den kgl. Rentbeamten von Burglengenfeld, Ludwig Grabner, dessen Bitte entsprechend, auf das Rentamt Ottobeuern zu versetzen.

Augsburg, den 14. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Kreis-Notizen.

praes. 15/2 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1865 dem Ignaz Gebhard, Pfarrer in Marktoffingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, die kathol. Pfarrei Oberschöneberg, Bezirksamts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 14/2 65.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Franz Anton Bachmann von Schwabmünchen wurde der Ersatzmann, Bräuer Georg Wagner als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

praes. 14/2 65.

Auf Grund der am 15. vor. Mts. vorgenommenen Wahlverhandlung und gemäß §. 5 der Landwehrordnung und Ziff. 12 Art. 6 der Vollzugs-Vorschriften vom 12. Oktober 1837 wurde der kgl. Notar Bäuerle in Höchstädt zum Landwehr-Bataillons-Auditor im kgl. Landwehr-Bataillon Höchstädt ernannt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. Februar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%	98⅛	
„ „ 4% halbjährig		98⅛
„ „ 4½%		101⅛
„ „ 4½% halbjährig		101⅛
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98⅛	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		919
„ Bank-Obligationen 4%		99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	98	97⅛

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenplatz benachbarte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Weizen u. Kern. Preise. Mittlerer Preis	Höchster Preis	Niederster Preis	Mehr	Roggen. Preise. Mittlerer Preis	Höchster Preis	Niederster Preis	Mehr	Gerste. Preise. Mittlerer Preis	Höchster Preis	Niederster Preis	Mehr	Haber. Preise. Mittlerer Preis	Höchster Preis	Niederster Preis	Mehr
			Schäffel. fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffel. fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffel. fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffel. fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Augsburg	10	Febr.	11 14 6	15	8	6	9	10	55	15	8	2	6	30	6	7	45	1
		Kern	6	56	4	56	4	56	4	56	4	15						
Babenhausen	8	„	8	30	8	30	7	30	10	13	10	3	9	30	3	4	2	2
Burgau	3	„	8	30	8	30	8	30	9	30	9	30	9	30	3	4	2	2
Burgheim																		
Dinkelscherben	8	„	11	25	11	25	11	25	11	30	11	45	11	15	6	10	6	10
Donauwörth	7	„	11	19	11	25	11	14	11	33	11	41	9	75	6	20	6	30
		Kern	7	58	7	58	7	58	7	58	7	58						
Dillen	11	„	8	54	10	2	8	46	9	10	8	26	7	30	3	6	2	30
Ebingburg	7	„	11	30	11	45	11	15	11	45	11	30	11	15	6	30	6	15
Ichtenfirchen	6	„	6	30	6	45	6	15	6	30	6	45	6	15	3	30	3	45
Kaufbeuren	6	„	9	30	9	30	9	30	10	30	10	45	10	15	4	30	4	45
Kempten	8	„	9	30	9	30	9	30	10	30	10	45	10	15	4	30	4	45
Krumbach	11	„	8	30	8	30	8	30	9	30	9	30	9	30	3	4	2	2
Landsberg	11	„	8	30	8	30	8	30	9	30	9	30	9	30	3	4	2	2
Lindau	11	„	9	30	9	30	9	30	10	30	10	45	10	15	4	30	4	45
		Kern	7	30	7	30	7	30	7	30	7	30						
Memmingen	7	„	10	45	11	15	10	30	11	15	11	30	11	15	6	30	6	45
Mindelheim	11	„	9	30	9	30	9	30	10	30	10	45	10	15	4	30	4	45
Neuburg	7	„	11	30	11	45	11	15	11	45	11	30	11	15	6	30	6	15
Neu-Ulm	11	„	9	30	9	30	9	30	10	30	10	45	10	15	4	30	4	45
Nördlingen	11	„	11	30	11	45	11	15	11	45	11	30	11	15	6	30	6	15
		Kern	7	30	7	30	7	30	7	30	7	30						
Oettingen	8	„	11	30	11	45	11	15	11	45	11	30	11	15	6	30	6	15
Ottobeuren	9	„	9	30	9	30	9	30	10	30	10	45	10	15	4	30	4	45
Schrobenhausen	7	„	11	25	11	25	11	25	11	30	11	45	11	15	6	10	6	10
Schwabmünchen	9	„	9	30	9	30	9	30	10	30	10	45	10	15	4	30	4	45
Sonthofen	8	„	9	30	9	30	9	30	10	30	10	45	10	15	4	30	4	45
Steller																		
Weißenhorn	8	„	11	30	11	45	11	15	11	45	11	30	11	15	6	30	6	15
Wertingen	7	„	11	30	11	45	11	15	11	45	11	30	11	15	6	30	6	15

Schrannenplatz benachbarte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Preise. Mittlerer Preis	Höchster Preis	Niederster Preis	Mehr	Haber. Preise. Mittlerer Preis	Höchster Preis	Niederster Preis	Mehr
			Schäffel. fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffel. fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Augsburg	mit oben	Mai	9	3	9	15	9	3	3	3	7	14	7	30	7	3
Babenhausen		„	9	45	9	30	9	45	10	60	7	9	7	15	6	45	7	30
Burgau	2	„	9	30	9	30	9	30	9	30	7	30	7	30	7	30	7	30
Burgheim																		
Dinkelscherben		„	9	21	9	15	9	30	9	12	9	3	7	30	7	15	7	30
Donauwörth		„	9	44	9	30	9	45	9	33	9	7	7	30	7	15	7	30
Dillen		„	9	30	9	45	9	30	9	15	9	3	7	30	7	15	7	30
Ebingburg		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Ichtenfirchen		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Kaufbeuren		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Kempten	2	„	9	30	9	45	9	30	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Krumbach		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Landsberg		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Lindau		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Memmingen		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Mindelheim		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Neuburg		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Neu-Ulm		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Nördlingen		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Oettingen		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Ottobeuren		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Schrobenhausen		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Schwabmünchen		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Sonthofen		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Steller																		
Weißenhorn		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30
Wertingen		„	9	15	9	30	9	15	9	30	9	7	7	30	7	15	7	30

*) Sind die Preise nach Neukern berechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 15. Augsburg, den 22. Februar 1865.

Inhalt:

Die ordentliche Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1843 für das Jahr 1865. — Der Brandassekuranz-Voranschlag für das Etatsjahr $18^{64}/_{65}$. — Eine bei Barbing in der Donau aufgefundene weibliche Leiche. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse in Grafenau. — Herausgabung eines falschen Fünffrankenstückes. — Die Rechnungen der Distrikte Weißenhorn und Zusmarshausen für $18^{63}/_{64}$. — Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865. — Kreis-Notiz. — Verzeichniß der vom kgl. Landgestüte resp. von den betreffenden Approbationscommissionen für die Beschälperiode 1865 (vom 1. Februar mit 15. Juli) im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg licenzirten Privat-Beschälhengste. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 14126. praes. $^{20}/_{2}$ 65.

(Die ordentliche Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1843 für das Jahr 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 17. ds. Mts. haben Seine Majestät der König zur dießjährigen ordentlichen Heeresergänzung die Aushebung der dem Sechstheile des Gesammtformationsstandes der kgl. Armee gleichkommenden Anzahl von 17932 Conscribirten Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Nach der mit dieser höchsten Entschließung herabgelangten Repartitionstabelle beträgt die Gesammtzahl der Conscribirten der Altersklasse 1843 im Königreiche 42282, und trifft den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg bei einer Anzahl von 5264 Conscribirten ein Einreihungscontingent von 2233 Mann.

In Folge dieß werden für die dießjährige Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1843 aus den einzelnen Conscriptionsbezirken des Kreises von Schwaben und Neuburg nachfolgende Tage festgesetzt:

1) Am Freitag den 3. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Kaufbeuren, die Stadtmagistrate Augsburg und Kaufbeuren;

2) am Samstag den 4. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Günzburg, den Stadtmagistrat Lindau;

3) am Dienstag den 7. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Kempten, die Stadtmagistrate Donauwörth, Kempten und Memmingen;

4) am Mittwoch den 8. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Nördlingen und den Stadtmagistrat Nördlingen;

5) am Donnerstag den 9. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Dillingen;

6) am Freitag den 10. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Donauwörth;

7) am Samstag den 11. März l. Js.
für die kgl. Bezirksämter Lindau und Wertingen;

8) am Dienstag den 14. März l. Js.
für die kgl. Bezirksämter Mindelheim und Neu-Ulm;

9) am Mittwoch den 15. März l. Js.
für die kgl. Bezirksämter Krumbach und Zusmarshausen;

10) am Donnerstag den 16. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Sonthofen;

11) am Freitag den 17. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Memmingen, den Stadtmagistrat Neuburg;

12) am Samstag den 18. März l. Js.
für die kgl. Bezirksämter Augsburg und Füßen;

13) am Dienstag den 21. März l. Js.
für die kgl. Bezirksämter Neuburg und Oberdorf;

14) am Mittwoch den 22. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Illertissen.

Die Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungsraths von Schwaben und Neuburg finden im Saale der kgl. Residenz dahier statt und beginnen an jedem Aushebungstage um 9 Uhr Vormittags.

Die oberärztliche Visitation der Conscribirten wird ebenfalls in einem besondern Zimmer der kgl. Residenz für jeden Conscriptionsbezirk an dem unmittelbar der Aushebung aus demselben vorangehenden Tage vorgenommen.

Nach §. 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 ist der conscriptionspflichtige Bayer, welcher verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter zur Aushebung vor dem

Rekrutirungsrathe zu stellen, als ungehorsam zu behandeln, der in den §§. 47, 48, 49 und 59 bezeichneten Vortheile der Zurückstellung und des Loosnummern-Tausches verlustig zu erklären, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten und in eine Geldstrafe von 50—100 fl. zu verurtheilen.

Nach §. 69 dieses Gesetzes sind als widerspenstig zu behandeln,

1) jene Conscribirte, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche oder während des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen und bei derselben nicht binnen 14 Tagen sich freiwillig stellen, dann
2) jene, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, und sich während der darauffolgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen der Bestimmungen der §§. 53 und 55 ganz entsprechenden Ersatzmann stellen, endlich
3) die Conscribirten, welche, um hinsichtlich der Conscriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen
   a) verfälschte Belege beibringen, oder
   b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten, oder
   c) an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder
   d) sich selbst verstümmeln.

Gemäß §. 70 obigen Gesetzes sind die Widerspenstigen mit einer Geldstrafe von 100—200 fl. zu belegen, der in den §§. 47, 48, 49, 59 den Conscribirten zugesicherten Vortheile verlustig zu erklären, und auf Betreten sogleich in die Armee bei jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind.

Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet, muß für jeden abwesenden Conscribirten nach Abfluß der in vorstehendem §. 69 bemerkten Termine auf dessen Kosten ein

Ersatzmann zur Armee gestellt, und wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

Reicht das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hin, so unterliegt jener auf Betreten außer der obenbemerkten Geldstrafe noch einer Freiheitsstrafe von drei Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem anderen Friedensjahre zu ersetzen.

Wenn aber während der ersten 6 Jahre der Abwesenheit eines Widerspenstigen Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwei Friedensjahre ersetzen, und im letzteren Falle wird verhältnißmäßig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert.

Die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen hat die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes nicht zur Folge.

Die Conscriptionsbehörden haben gegenwärtige Bekanntmachung unverzüglich in ihren Bezirken zu verkünden.

Augsburg, den 19. Februar 1865.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Stubenbeck.

Ad Num. 13907. praes. 17/2 65.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Den Brandassekuranz-Vorausschlag für das Etatsjahr $18^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf Art. 67 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate beauftragt, den Brandassekuranz-Vorausschlag für das Etatsjahr $18^{64}/_{65}$ mit sechs Kreuzer vom Hundert aus dem Hauptversicherungsstande mit Ausschluß des Beischlags-Kapitalienstandes ungesäumt einzuheben und hiebei die Bestimmungen des Ausschreibens vom 4. Januar 1861 (Kreis-Amtsbl. pro 1861 pag. 69 — 72) zu beachten.

Der Berechnung des Vorausschlags pro $18^{64}/_{65}$ ist der Versicherungsstand vom Vorjahre $18^{63}/_{64}$ zu Grunde zu legen. Von diesem Versicherungsstande sind die im Jahre $18^{63}/_{64}$ angemeldeten und pro $18^{64}/_{65}$ in Wirksamkeit getretenen freiwilligen Minderungen und Austritte in Abrechnung zu bringen, nach deren Abzug der für das Etatsjahr $18^{64}/_{65}$ vorausschlagspflichtige Bestand verbleibt, woraus die Vorausschlagsbeiträge ohne Unterschied der Klassen durchaus mit sechs Kreuzer vom Hundert zu berechnen sind.

Eine Abrechnung an den berechneten Vorausschlagsbeiträgen findet nicht statt, weil im Etatsjahre $18^{62}/_{63}$ der Hauptausschlag mehr betragen hat, als der Vorausschlag desselben Jahres, mithin eine Mehrzahlung am letztern nicht vorliegt.

Ueber den Vorausschlag pro $18^{64}/_{65}$ haben die Distrikts-Polizeibehörden eine Berechnung nach dem seit mehreren Jahren angewendeten Formulare herzustellen und innerhalb 8 Tagen anher vorzulegen.

Die Prüfung dieser Berechnungen, sowie die Einweisung der Solleinnahme des Vorausschlages wird nach der Feststellung des Versicherungsstandes pro $18^{63}/_{64}$ erfolgen und in der zweiten Hälfte des Etatsjahres bekannt gegeben werden, damit allenfallsige Differenzen bei der Einhebung des Restausschlages berichtigt werden können.

Die Einhebung des Vorausschlages, welcher in der Brandassekuranzrechnung pro $18^{64}/_{65}$ unter Tit. IV Ziff. 3 der Einnahmen zu verrechnen ist, ist zu beschleunigen und innerhalb 6 Wochen zu vollziehen. Das Ergebniß der Einhebung ist längstens bis 12. April lfd. Js. anher anzuzeigen.

Die eingegangenen Beiträge sind, soweit sie nicht zu

bereits angewiesenen Zahlungen nothwendig sind, bei den treffenden Banken anzulegen.

Augsburg, den 15. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 13268. praes. 18/2 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine bei Barbing in der Donau aufgefundene weibliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 4. lfd. Mts. Nr. 12279 zur Einleitung geeigneter Nachforschungen und zur Bekanntgabe eines etwaigen Ergebnisses an das kgl. Bezirksamt Regensburg veröffentlicht.

Augsburg, den 15. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Eine bei Barbing in der Donau aufgefundene weibliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. vor. Mts. wurde bei Barbing, kgl. Bezirksamts Regensburg, in Folge Eisgangs eine unbekannte weibliche Leiche ausgeschwemmt.

Indem nachstehend eine Beschreibung derselben folgt, ergeht der Auftrag, bezüglich ihrer persönlichen Verhältnisse die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem kgl. Bezirksamte Regensburg, wie der unterfertigten kgl. Stelle, zur Anzeige zu bringen.

Regensburg, den 4. Februar 1865.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Steger.

Beschreibung.

Die am 27. Januar ds. Js. bei Barbing in Folge Eisgangs der Donau ausgeschwemmte weibliche Leiche ist ungefähr 5' 2" groß, mag circa 50 Jahre zählen, und lag jedenfalls schon längere Zeit, vielleicht einige Monate, im Wasser. Die Leiche hat nur im Unterkiefer vier lange braune Schneide- und im Oberkiefer 2 Augenzähne. Die Kopfhaare haben sich sammt der Haut abgelöst und der Kopf selbst ist durch den Forttrieb im Wasser ganz kahl gerieben. Spuren einer Vergewaltigung haben sich nicht vorgefunden.

Ihrem Aeußern nach gehört sie dem Bettlerstande an; ihre Tracht ist oberpfälzisch. Insbesonders sind ihre Kleidungsstücke mit festen Haften versehen, wie man solche vorzüglich bei blöden Personen anwendet, damit sie sich nicht so leicht entkleiden können. Am Halse trug sie ein

altes, blau, roth und grün gestreiftes wollenes Tüchel, dann ein solches aus mehreren, größtentheils Persstücken, zusammengesetztes Tuch. Am Leibe einen gelbbraunen alten wollenen Spenser, ein weiß getupftes blau baumwollenes, unten mit Leinwand besetztes Leibl, ein grüntuchenes Miederlaibl, und ein leinenes noch gutes Hemd, ferners einen blauleinenen Oberrock mit langen rothen Streifen, einen blauleinenen Schurz, endlich einen Unterrock mit Leib — im Ganzen bestehend — aus drei verschiedenen Theilen zusammengesetzt. Die Fußbekleidung bestand lediglich aus Strümpfen von blauweißen Leingarn, die Fußsohlen waren mit Leinenflecken gedoppelt.

Sonstige Erkennungszeichen haben sich nicht vorgefunden.

Ad Num. 13814. praes. 18/2 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse in Grafenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Tischler in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Grafenau, im Regierungsbezirke Niederbayern, wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 16. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12730. praes. 10/2 65.

(Herausgabung eines falschen Fünffrankenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. Oktober vor. Js. wurde in Kandel, im Regierungsbezirke der Pfalz, ein aus Zinn gegossenes falsches Fünffrankenstück beschlagnahmt.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Veranlassung der Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Augsburg, den 18. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9497. praes. 18/2 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Weißenhorn pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Weißenhorn für 1863/64 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	1746 fl. 52 kr.	— hl.
2) Kreisfondszuschuß nebst Zins	402 fl. 56 kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	1956 fl. — kr.	— hl.
Zusammen	4105 fl. 48 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	59 fl.	42 kr.	— hl.
2) Für Distriktsstraßen . . .	2950 fl.	15 kr.	4 hl.
3) Für sonstige gesetzliche Distriktszwecke	80 fl.	— kr.	— hl.
4) Für fakultative Zwecke . .	343 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	3432 fl.	57 kr.	4 hl.
Kassabestand	688 fl.	56 kr.	4 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres .	31 fl.	28 kr.	— hl.
2) Distriktiver Zuschuß . . .	100 fl.	— kr.	— hl.
3) Kapitalszinse	20 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	151 fl.	28 kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage	133 fl.	13 kr.	— hl.
Kassabestand	18 fl.	15 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	631 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 9. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 9688. praes. 19/2 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Zusmarshausen für 18$^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Distriktsraths-Gesetzes vom

28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Zusmarshausen für 18$^{63}/_{64}$ veröffentlicht, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	158 fl.	33 kr.	2 hl.
2) Aktivausstände	4 fl.	29 kr.	— hl.
3) Kreisfondszuschuß	500 fl.	— kr.	— hl.
4) Staatsfondszuschuß . . .	3097 fl.	29 kr.	— hl.
5) Zinsen hieraus	34 fl.	3 kr.	— hl.
6) Distriktsconcurrenz einschlüssig der gemeindlichen Naturalleistungen zum Distriktsstraßenbau im Anschlage von 10880 fl. 7 kr.	13373 fl.	52 kr.	7 hl.
Zusammen	17168 fl.	27 kr.	1 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	88 fl.	21 kr.	— hl.
2) Für Unterhaltung und Verbesserung der Distriktsstraßen einschlüssig des Geldanschlags obiger gemeindlicher Naturalleistungen	16063 fl.	53 kr.	— hl.
3) Für sonstige gesetzliche Distriktszwecke	94 fl.	42 kr.	— hl.
4) Für fakultative Zwecke . .	253 fl.	20 kr.	— hl.
Zusammen	16500 fl.	16 kr.	— hl.
Kassabestand	668 fl.	11 kr.	1 hl.

B. Rechnung über die Distrikts-Leih- und Hilfskasse.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahrs . .	100 fl.	— kr.	— hl.

2) Distriktiver Zuschuß . . .	68 fl.	— kr.	— hl.
3) Zinsen	32 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	200 fl.	— kr.	— hl.
Ausgaben . .	— fl.	kr.	— hl.
Kassabestand	200 fl.	— kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	800 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 9. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 69. P. P. praes. 16/2 65.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865 betreffend.)

In Vollziehung des Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Ges. Bl. Num. 25) hat das kgl. Staatsministerium der Justiz durch höchste Verfügung rubr. Betreffs vom 11./14. lfd. Mts.

I. die Eröffnung der zweiten für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1865 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 20. März lfd. Js.

festgesetzt, und

II. zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den hiesigen kgl. Appellationsgerichtsrath Sigmund Freiherrn von Tröltsch, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des kgl. Bezirksgerichtes Augsburg, Heinrich Gareis ernannt.

Dieß wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 15. Februar 1865.

Präsidium
des königl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Heigl, Präsident.

Klein.

Kreis-Notiz.

praes. 18/2 65.

Zufolge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. Februar l. Js. haben Seine Majestät der König dem Landarzte Bernhard Gebele zu Erkheim, königl. Bezirksamts Memmingen, in Anerkennung seiner seit einer langen Reihe von Jahren bewährten verdienstvollen Leistungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayer. Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. Februar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig		98¼
„ „ 4½%		101¼
„ „ 4½% halbjährig		101½
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	930	925
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	99¾
„ Pfandbriefe à 4%	98	97¾

praes. 16/3 65.

Verzeichniß

der vom kgl. Landgestüte resp. von den betreffenden Approbationscommissionen für die Beschälperiode 1865 (vom 1. Februar mit 15. Juli) im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg licenzirten Privat-Beschälhengste.

Fortl. Nr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes					An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat	Dauer der Erlaubniß	Gebühr Approbations- und Visitationsgeb.	
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Zoll.				fl.	kr.
1	Xaver Bertenbreiter	Hißerschwaig	Donauwörth	Fuchs	Stern u. Schnippe, bde. Hint.-F. über die Köthe weiß	4	15	3	Auf seinem Hofe	vom 1. Februar mit incl. 15. Juli 1865.	5	—
2	Paul Schweier	Unterglauheim	Dillingen	Apfelschimmel	ohne	13	15	1	"		5	—
3	Alois Wengenmeier	Blindheim	"	Grauschimmel	Bläße, bde. r. Füße über d. Köthe weiß	7	15	2	"		5	—
4	Thomas Hitzler	"	"	fst.-braun	ohne	11	15	2	"		5	—
5	Bernh. Bertenbreiter	Ludwigsschwaig	Wertingen	"	Stern	6	16	—	"		5	—
6	Alois Hurler	Röttingen	Donauwörth	schwarzbraun	ohne	4	15	2	"		5	—
7	Gg. Guggenberger	Höchstädt	Dillingen	Rothschimmel	Bläße	7	16	—	"		5	—
8	Xaver Hofer	Wolpertstett.	"	Rapp	Stern	7	15	1	"		5	—
9	Graf Arco-Stepperg	Tagmersheim	Donauwörth	Rothschimmel	Stern, d. h. l Fuß an der Köthe weiß	7	16	—	"		5	—
10	Derselbe	"	"	Rapp	Stern	6	16	—	"		5	—
11	Joseph Gerstmaier	Wolpertstett	Dillingen	fst.-braun	Stern, d. h. l. F. an der Köthe weiß	5	15	3	"		5	—
12	Urban Utz	Lauterbach	Donauwörth	"	ohne	7	16	—	"		5	—
13	Johannes Löw	Rinheim	"	Mohrenschimmel	"	7	16	—	"		5	—
14	Joh. Schreitmüller	Ebermergen	"	Grauschimmel	"	4	14	2	"		5	—

Lauf. Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Schuhe	Maaß Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Dauer der Erlaubniß.	Bezahlte Approbations- und Visitationsgeb. fl.	Bezahlte Approbations- und Visitationsgeb. kr.
15	Dismas Winter	Lutzingen	Dillingen	fst.-braun	Stern, d. v. l. F. an d. Krone, bde. Hinterf. über d. Köthe weiß	4	15	3	Auf seinem Hofe	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1865.	5	—
16	Anton Bähringer	Bergmühle	"	Grauschimmel	ohne	6	16	—	"		5	—
17	Johann Sorg	Abtsholzerhof	"	Fuchs	Bläße, d. h. l. F. bis a. Sprunggelenk weiß	9	15	—	"		5	—
18	Xaver Meyershofer	Tapfheim	"	Dunkelfuchs	Bläße, d. v. r. F. üb., d. hint. r. F. am Fessel weiß	4	16	1	"		5	—
19	Friedrich Metzger	Ehringen	Nördlingen	fst.-braun	ohne	4	14	3	"		5	—
20	Derselbe	"	"	Honigschimmel	"	5	15	3	"		5	—
21	Christoph Härtle	Wächingen	"	Eisenschimmel	Spitzstern, d. r. v. F. einw. an der Krone weiß, d. h. l. an der Köthe weiß	5	15	1	"		5	—
22	Derselbe	"	"	Schwarzbraun	d. h. l. F. üb. d. Köthe, d. r. v. F. am Ballen weiß	11	15	3	"		5	—
23	Derselbe	"	"	fst.-braun	Stern, d. h. r. F über die Köthe weiß	12	16	—	"		5	—
24	Georg Hausner	Ehingen	"	"	Stern u. Schnippe, bde. Hinterf. übers Fessel, d v. r. an der Krone weiß	4	15	—	"		5	—
25	Georg Söffat	Deggingen	"	Schwarzschimmel	Stern	8	15	—	"		5	—
26	Derselbe	"	"	"	Stern, d. h. l. F. an der Köthe weiß	5	15	3	"		5	—
27	Derselbe	"	"	Fuchs	Stern u. Schnippe	10	15	3	"		5	—

Lauf. Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fuß.	Maaß Zoll.	An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat	Dauer der Erlaubniß.	Begehrtaxe. fl.	Begehrtaxe. kr.
28	Joh. Hasenmüller	Auhauser Höfe	Nördlingen	Fuchs	Bläße	9	15	3	Auf seinem Hofe		5	—
29	Derselbe	"	"	"	der h. l. F. über die Köthe weiß	8	16	—	"		5	—
30	Derselbe	"	"	kst.-braun	Stern	5	15	2	"		5	—
31	Georg Schachner	Löpsingen	"	Schweißfuchs	Bläße	5	15	3	"		5	—
32	Derselbe	"	"	Rapp	ohne	6	15	—	"		5	—
33	Gottfried Fickel	Allerheim	"	Honigschimmel	Stern	6	15	2	"		5	—
34	Jakob Schick	Balgheim	"	Schwarzbraun	Stern, d. h. l. F. üb. die Köthe weiß	10	16	1	Auf seinem Hofe u. in Nördlingen	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1865.	5	—
35	Derselbe	"	"	Hellbraun	Birkaugen	7	16	2	"		5	—
36	Derselbe	"	"	kst.-braun	d. h. l. F. üb. d. Köthe weiß	6	16	—	"		5	—
37	Joseph Leberle	Utzwingen	"	Grauschimmel	Stern	3	15	1	Auf seinem Hofe		5	—
38	Derselbe	"	"	kst.-braun	Bläße, d. h. l. F. an der Köthe weiß	6	16	—	"		5	—
39	Joseph Mayerle	Wemding	Donauwörth	Rapp	ohne	8	15	3	"		5	—
40	Mathias Jehle	Biberberg	Illertissen	Hellbraun	Bläße, untere Maul, die Hinterfüße bis ans Sprunggelenk weiß, auf der Seite einen weißen Flecken	12	15	2	"		5	—
41	Georg Wörle	Reimlingen	Nördlingen	Fuchs	Stern	7	16	1	"		5	—
42	Leonhard Fischer	Ebershausen	Illertissen	Hellbraun	Stern u. Schnippe, d. h. l. F. am Ballen weiß	5	15	—	"		5	—

Lauf. Nr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes: Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß: Zoll	Maaß: Linie	An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Dauer der Erlaubniß	Begehlte Approbations- und Dislocationsgeb. fl.	kr.
43	Adam Kling	Heuserhof	Neu-Ulm	Fuchs	Bläße, bde. Hinterf. einwärts an d. Krone weiß	7	15	2	Auf seinem Hofe	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1865.	5	—
44	Georg Schlegel	Steinheim	„	fst.-braun	Stern u. Schnippe, d. hint. l. F. über die Köthe weiß	8	15	3	„		5	—
45	Johann Seitz	Ellzee	Illertissen	Schwarzbraun	kleinen Stern	7	15	1	„		5	—
46	Leonhard Bisle	Wattenweiler	„	Grauschimmel	die 4 Füße weiß	4	15	—	„		5	—
47	Johann Barfüßler	Ellzee	„	Fuchs	Bläße	5	15	3	„		5	—
48	Nepomuk Häußler	Emmenthal	Günzburg	Hellbraun	Stern u. Schnippe, d. h. r. F. üb. d. Köthe weiß	4	16	—	„		5	—
49	Johann Lehner	Morbach	Neu-Ulm	Schwarzbraun	ohne	4	15	3	„		5	—
50	Peter Walter	Ellzee	Illertissen	fst.-braun	„	6	15	2	„		5	—
51	Franz Nuß	Remmeltshofen	Neu-Ulm	Hellfuchs	Bläße	9	16	—	„		5	—
52	Adalbert Baur	Witzighausen	„	fst.-braun	Bläße, Untermaul weiß, bde. Hinterf. über die Köthe weiß	5	16	—	„		5	—
53	Johann Meyer	Emmershofen	Illertissen	„	ohne	8	15	—	„		5	—
54	Joseph Schmidt	Biberberg	„	Hellbraun	Stern u. Schnippe, d. h. l. F. an d. Krone, d. h. r. am Fessel weiß	4	16	1	„		5	—
55	Augustin Unseld	Jedelhausen	Neu-Ulm	fst.-braun	ohne	6	15	2	„		5	—
56	Conrad Kast	Holzschwang	„	„	Stern	5	15	2	„		5	—
57	Georg Mayer	Weiler	„	„	„	6	15	3	„		5	—
58	Johann Angermaier	Burtenbach	Günzburg	„	ohne	8	15	—	„		5	—

Lauf. Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Zoll		An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Dauer der Erlaubniß.	Bezahlte Approbations- und Visitationsgeb. fl	kr.
59	Johann Angermaier	Burtenbach	Günzburg	fst.-braun	ohne	5	15	3	Auf seinem Hofe	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1865.	5	—
60	Anton Maucher	Westerheim	Memmingen	„	d. v. r. und h. l. F. an der Köthe weiß	7	15	3	„		5	—
61	Derselbe	„	„	Hellbraun	Stern, bde. Hinterf. bis an d. Köthe weiß	11	16	—	„		5	—
62	Derselbe	„	„	Grauschimmel	Stern	6	15	2	„		5	—
63	Benedikt Keller	Illertissen	Illertissen	fst.-braun	beide Hinterfüße an der Köthe weiß	6	15	2	„		5	—
64	Martin Ammann	Pettershausen	„	„	Stern	9	16	—	„		5	—
65	Xaver Ammann	Babenhausen	„	Grauschimmel	ohne	9	15	3	„		5	—
66	Joh. Wiblishauser	Burach	Memmingen	Schwarzschimmel	„	4	16	—	In Sonthofen		5	—
67	Anton Probst	Habeltshofen	Illertissen	Fuchs	der v. r. F. an der Krone weiß	4	15	3	Auf seinem Hofe		5	—
68	Johannes Wiest	Schwaighausen	Memmingen	Grauschimmel	Stern	5	15	2	„		5	—
69	Johannes Rau	Steinheim	„	fst.-braun	Stern u. Schnippe, der h. l. F. an der Köthe weiß	4	16	—	Im kgl. B.-A. Füßen		5	—
70	Johann Seiband	Seifen	Sonthofen	Grauschimmel	ohne	9	15	2	Auf seinem Hofe		5	—
71	Roman Müller	Wiggensbach	Kempten	Rapp	Stern u Schnippe, d. v. r. F. b. an, d. h. r. über die Köthe weiß	11	16	—	„		5	—
72	Georg Greif	Altusried	Memmingen	fst.-braun	ohne	8	16	1	„		5	—
73	Joseph Osterried	Schönenberg	„	Kempten	Stern, d. bd. Hinterf. über die Köthe weiß	4	15	1	„		5	—

Laufende Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Zoll.	Linie.	An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat	Dauer der Erlaubniß	Bezahlte Approbations- und Visitationsgeb. fl.	kr.
74	Frz. Ant. Einsiedler	Kimrathshofen	Memmingen	Hellbraun	Stern, d. l. Hinterf. an der Fessel weiß	7	16	1	Auf seinem Hofe	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1865.	5	—
75	Engelbert Briechle	Krugzell	Kempten	Dunkelbraun	Bläße, d. v. r. u. beide Hinterf. üb. die Köthe weiß	8	15	2	"		5	—
76	Jos. Anton Berger	Sulzberg	"	kst.-braun	ohne	7	15	2	"		5	—
77	Georg Raisacher	Kimmrathshofen	Memmingen	Muskatschimmel	"	4	15	—	"		5	—
78	Joseph Albrecht	Hl. Kreuz	Kempten	Grauschimmel	Stern	5	16	1	"		5	—
79	Xaver Reichart	Wiggensbach	"	"	Stern, d. h. l. F. an der Krone weiß	6	15	—	"		5	—
80	Markus Stenzel	Dorenweid	Lindau	Dunkelfuchs	Bläße, d. Untermaul, d. v. l. F. bis an die Köthe, d. h. r. an der Krone weiß	11	15	3	"		5	—
81	Frz. Jos. Harscher	Leutenhofen	Kempten	Hellbraun	ohne	8	16	—	"		5	—
82	Derselbe	"	"	kst.-braun	Stern u. Schnippe, d. l. h. F. an d. Krone weiß	9	16	—	"		5	—
83	Franz Joseph Koch	Waltenhofen	"	Apfelschimmel	ohne	12	15	3	"		5	—
84	Derselbe	"	"	Schwarzschimmel	d. h. l. F. üb. d. Köthe weiß	8	15	2	"		5	—
85	Heinrich Maier	Wiggensbach	"	kst.-braun	Stern, d. bd. Hinterf üb. d. Köthe weiß u. schwarz getupft	7	15	3	"		5	—
86	Gottlieb Haug	Martinszell	"	"	Stern, der h. l. Fuß über die Köthe weiß	5	16	—	"		5	—
87	Franz Kienle	Albisried	Füßen	"	Stern	4	15	—	B. A. Füßen u. die Gem. Wald u. Görisried, Oberthingau		5	—
				"								

Lauf. Nr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes					An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat	Dauer der Erlaubniß.	Bezahlte Approbations- und Visitationsgeb.	
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maas Fuß	Maas Zoll			fl.	kr.
88	Andreas Mayer	Wald	Oberdorf	fst.-braun	Stern und Schnippe	6	15	3	Auf seinem Hofe u. im Ldg. Obergünzburg, B.-A. Füßen	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1865.	5	—
89	Alois Martin	Thalhofen	"	Schwarzschimmel	Stern, d. h. r. F. an der Köthe weiß	4	15	—	Im Ldg.-B. Obergünzburg		5	—
90	Balthasar Klöck	Ketterschwang	Kaufbeuren	fst.-braun	Bläsſe	5	15	2	Auf seinem Hofe		5	—
91	Alexander Miller	"	"	Honigschimmel	ohne	4	15	—	"		5	—
92	Gotthard Schneider	Leugenwang	Füßen	fst.-braun	"	4	15	3	Im B.-A. Füßen, den Gem. Wald, Göriśried u. Oberthingau		5	—
93	Anton Schal	Reichardshof	"	Schwarzbraun	Stern	6	16	—	Im B.-A. Füßen		5	—
94	Joseph Schneider	Hirschzell	Kaufbeuren	Hellbraun	Stern u. Schnippe, d. h. r. F. bis an die Köthe weiß u. schwarz getupft	9	15	1	Auf seinem Hofe		5	—
95	Joseph Klimm	Blöcktach	Obergünzburg	Grauschimmel	Stern, d. h. l. F. einw. an der Krone weiß	5	15	3	Im Ldg. Obergünzburg		5	—
96	Joseph Kreutzer	Obergermaringen	Kaufbeuren	Schwarzschimmel	Stern	5	15	1	Auf seinem Hofe		5	—
97	Georg Hartmann	Altdorf	Oberdorf	fst.-braun	Stern u. Schnippe, beide Hinterf. bis an die Köthe weiß	8	15	—	"		5	—
98	Mathias Koch	Oberrieden	Kaufbeuren	Honigschimmel	Stern	3	15	3	"		5	—
99	Xaver Unsinn	Salebeuern	"	Schwarzschimmel	Stern, bde. Hinterf. an der Krone weiß	4	15	3	"		5	—
100	Georg Linder	Schönmoos	"	fst.-braun	Bläsſe, der v. r. und die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß	3	16	—	"		5	—

Fortl. Nr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Zoll	Maaß Linien	An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Dauer der Erlaubniß.	Bezahlte Approbations- und Diffikultätsgeb. fl.	kr.
101	Alois Doser	Pfrondtendorf	Füßen	fst.-braun	Stern	4	15	1	kgl. B.-A. Füßen	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1865.	5	—
102	Martin Müller	Roßhaupten	"	"	"	6	15	3	"		5	—
103	Joseph Kögel	Hertingen	"	"	"	4	15	3	B.-A. Füßen und Schongau		5	—
104	Derselbe	"	"	Dunkelbraun	Stern u. Schnippe, d. h. l. F. über die Köthe weiß	3	16	—	"		5	—
105	Wolfgang Schmidt	Leugenwang	"	Honigschimmel	Stern	3	15	3	B.-A. Füßen und die Gem. Wald, Görisried u. Leuterschach, B.-A. Oberdorf		5	—
106	Joh. Guggenmoos	Wutzern	"	fst.-braun	Bläße, d. h. r. F. über die Köthe weiß	4	16	1	Bezirksamt Füßen		5	—
107	Joseph Kraus	Nassenbeuern	Mindelheim	"	Stern	7	15	3	Auf seinem Hofe		5	—
108	Vikt. Braunmüller	Egg a/G.	Memmingen	"	"	5	15	2	"		5	—
109	Martin Herz	Sontheim	"	"	Bläße	5	15	1	"		5	—
110	Joh. Braunmüller	Egg a/G.	"	Eisenschimmel	ohne	9	15	2	"		5	—
111	Balth. Schmidberger	Waltenhausen	Krumbach	Apfelschimmel	"	5	15	2	"		5	—
112	Johann Kohler	Dirlewang	Mindelheim	Rothschimmel	Stern, bde. Hinterf. an der Köthe weiß	5	15	3	"		5	—
113	Georg Wohlaib	Deisenhausen	Krumbach	fst.-braun	Stern	5	15	2	"		5	—
114	Mathias Wöhrle	Oberostendorf	Kaufbeuren	Rapp	Stern, bde. Hinterf. an der Köthe weiß	13	16	—	"		5	—

Laufende Nr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Maaß Fuß	Maaß Zoll	Maaß Linie	An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Dauer der Erlaubniß.	Bezahlte Approbations- und Visitationsgeb. fl.	kr.
115	Joachim Unglert	Stetten	Mindelheim	Hellfuchs	Bläſſe, d. unt. Maul, d hint. r. F. bis ans Sprunggelenk, der hintere linke an der Feſſel weiß	9	15	2	Auf ſeinem Hofe	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1865.	5	—
116	Kaſimir Schnatterer	Haſelbach	"	Dunkelfuchs	Stern u. Schnippe	4	15	2	"		5	—
117	Joſeph Schneider	Hirſchzell	Kaufbeuren	fſt.-braun	der h. l. F. üb. die Köthe weiß	10	15	1	"		5	—
118	Georg Lampert	Schöneberg	Mindelheim	Fuchs	Bläſſe, d. bd. Hinterf. bis an die Köthe weiß	13	15	2	"		5	—
119	Paul Müller	Reichertshofen	Krumbach	Hellfuchs	breite Bläſſe, der h. r. F. über die Köthe weiß	4	16	—	"		5	—

München, den 11. Februar 1865.

Königliche Landgeſtüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberſt.

Kraus, Kriegscommiſſär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 16. Augsburg, den 25. Februar 1865.

Inhalt

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Balderschwang. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Prien. — Die Verakkordirung der Staatsbauarbeiten. — Kollektengelder für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg. — Der Brand im Markte Tittling. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix". — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Die Distrikts-Kassarechnung von Babenhausen für 18$^{64}/_{64}$. — Die Bestimmungen des Art. 106 Ziffer 4 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 hinsichtlich der Taxen von Notariatsurkunden. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 14190. praes. $^{22}/_{2}$ 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Balderschwang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers K. Martin von Balderschwang auf die Pfarrei Reicholzried ist die kath. Pfarrei Balderschwang erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Sonthofen und zählt 72 Seelen, 1 Schule und 10 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 489 fl. 1 kr. 6 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 52 kr. — pf.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 18. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14362. praes. $^{22}/_{2}$ 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Prien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Beförderung des Dr. Ramis in

Erledigung gekommene Stelle eines königl. Bezirksarztes II. Klasse zu Prien im Regierungsbezirke Oberbayern wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 22. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 13997. praes. 12/2 65.

An sämmtliche kgl. Baubehörden des Regierungsbezirks.

(Verakkordirung der Staatsbau-Arbeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in oben stehendem Betreff an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts. Nr. 1091 wird sämmtlichen kgl. Baubehörden des Regierungsbezirks nachstehend zur gleichmäßigen Kenntnißnahme und Darnachachtung im Abdruck mitgetheilt.

Augsburg, den 18. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Inhaltlich des Berichts vom 3. ds. Mts., bezeichneten Betreffs, haben sich bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg Zweifel darüber ergeben:

1) Ob die Verhandlungen über die im Wege öffentlichen Verstrichs oder der allgemeinen wie speciellen Submission im Accorde zu vergebenden Staatsbau-Arbeiten lediglich von den Baubehörden ohne Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden vorgenommen werden können?
2) Ob bei solchen Verhandlungen, um ihnen den Charakter öffentlicher Urkunden zu verschaffen, die amtliche Einwirkung der Notare erforderlich sei?
3) Ob die Verbriefung der von den Baubehörden im Privatwege abgeschlossenen Accordverträge durch einen Notar nothwendig sei, um sie zu öffentlichen Urkunden zu stempeln und
4) ob solche Privatverträge aus Auftrag der kgl. Baubeamten auch von Bauassistenten und Wegmeistern abgeschlossen werden können?

Hierauf wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Justiz Folgendes erwidert:

Zu 1. Nach §. 8 Nr. 6 und 8 der Instruktion vom 7. September v. Js. geschieht bei allgemeinen und speciellen Submissionen, mündlichen Absteigerungen und Abschlüssen von Privatverträgen die Verhandlung bei der einschlägigen, oder von der vorgesetzten Stelle kommittirten kgl. Baubehörde, welche den Vertrag abschließt, oder bei Submissionen und mündlichen Absteigerungen den Zuschlag entweder definitiv oder vorbehaltlich der Genehmigung der kgl. Regierung und beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle ertheilt.

Da hier von einer Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden nirgends die Rede ist, so findet der hiewegen angeregte Zweifel der kgl. Regierung von selbst seine Behebung.

Zu 2 und 3. Angesichts der Art. 11 und 22 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 kann kein Zweifel darüber bestehen, daß den fraglichen Verhandlungen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden nur in dem Falle innewohnt, wenn sie entweder mit Zuziehung eines Notars vorgenommen oder bei einem solchen hinterlegt worden sind, da eine Ausnahme zu Gunsten der, von öffentlichen Behörden über Akte der nicht streitigen Rechtspflege aufgenommenen Beurkundungen — von Art. 18 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung abgesehen — in dem Notariatsgesetze nicht gemacht ist.

Wenn nun hiernach die von den Baubehörden schriftlich aufgenommenen, von den Arbeitsunternehmern unterzeichneten Verhandlungen über Verakkordirung von Staatsbauarbeiten den Unternehmern gegenüber auch nur als Privaturkunden zu betrachten sind, so werden sie doch, wenn es nöthig werden sollte, mit fiskalischer Klage gegen den Unternehmer bei Gericht aufzutreten, von ersteren nicht wohl diffitirt werden können, da die Art und Weise ihres Zustandekommens ein Ableugnen nicht wohl möglich macht.

Einen anderen wesentlichen Vortheil außer dem gesicherten Beweise des Zustandekommens des Verakkordirungsvertrags würde auch der Besitz einer notariellen Beurkundung dem klagenden Fiskus in derartigen Prozessen nicht darbieten, und es würde insbesondere die Ausfertigung der Akkordverhandlung mit Vollziehbarkeitsklausel nach Art. 80 Abs. 2 des Notariatsgesetzes nicht wohl anwendbar werden, da der Umfang der Verbindlichkeit, welche gegen den Unternehmer im Rechtswege geltend zu machen wäre, nicht auf dem Verakkordirungsvertrage allein, sondern auf einer Reihe von weiteren Thatsachen beruhen würde, die nicht ohne vorgängige Verhandlung, Abrechnung, Anerkenntniß des Schuldners oder richterliches Erkenntniß festgestellt werden könnten. In dieser Erwägung, und da es bei der im §. 3 der Instruktion vom 7. Sept. 1864 getroffenen Anordnung, daß jeder Akkordant Sicherheit zu leisten hat, welche für alle Ansprüche der Bauverwaltung aus seinen Handlungen oder Unterlassungen haftet, dann bei den eben dort der Bauverwaltung vorbehaltenen umfangreichen Befugnissen zum selbstständigen Vorschreiten gegen säumige oder vertragswidrig handelnde Akkordanten ohnehin nur äußerst selten nöthig werden wird, gegen solche mit fiskalischer Klage bei Gericht aufzutreten, ist von der Unterlassung notarieller Beurkundung der Verakkordirungsverträge für das königl. Aerar kein besonderer Nachtheil zu besorgen, weßhalb von derselben in der mehrerwähnten Instruktion in weiterer Berücksichtigung ihrer hemmenden und möglicher Weise nachtheiligen Einwirkung auf das Verakkordirungsgeschäft von vorneherein Umgang genommen wurde.

Zu 4. Daß Assistenten und Wegmeister mit dem Abschlusse von Akkordverträgen durch die Baubeamten, vorbehaltlich der persönlichen Haftung der letztern beauftragt werden können, unterliegt im Allgemeinen keinem Zweifel. Es kann dieses aber ordnungsmäßig nur mittels förmlicher schriftlicher Verfügung geschehen, in welcher auch auszudrücken ist, ob und welcher Behörde oder Stelle die Genehmigung des Zuschlages vorbehalten bleibt, da nur auf diese Weise Irrungen und Ausflüchten bezüglich der Befugnisse des Assistenten oder Wegmeisters zu giltigem Vertragsabschlusse vorgebeugt wird.

München, den 9. Februar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Die Verakkordirung der Staatsbauarbeiten betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 13690. praes. 22/2 65.

(Collektengelder für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in der Entschließung vom 12. Oktober v. Js. Nr. 36314 im Kreis-Amtsblatte de eodem anno Nr. 87 S. 1755 für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg, Bezirksamts Berchtesgaden, ausgeschriebene Collekte im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg geschlossen ist, so wird nunmehr im Nachstehenden das Ergebniß dieser Collekte veröffentlicht.

Augsburg, den 18. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Uebersicht

der Ergebnisse der durch königl. Regierungsausschreiben vom 12. Oktober 1864 Nr. 36314 für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg, Bezirksamts Berchtesgaden in Oberbayern angeordneten Collekte.

I. Bezirksämter.

	fl.	kr.	pf.
1. Augsburg	71	52	—
2. Dillingen	65	45	—
3. Donauwörth	115	12	—
4. Füßen	78	5	2
5. Günzburg	48	55	—
6. Illertissen	139	41	2
7. Kaufbeuren	127	22	—
8. Kempten	48	40	—
9. Krumbach	70	—	2
10. Lindau	117	21	3
11. Memmingen	171	23	3
12. Mindelheim	81	34	2
13. Neuburg	47	37	—
14. Neu-Ulm	61	50	—
15. Nördlingen	123	35	—
16. Oberdorf	114	31	2
17. Sonthofen	173	—	2
18. Wertingen	43	16	—
19. Zusmarshausen	107	29	—
Summa I.	1807	12	2

II. Stadtmagistrate.

1. Augsburg	130	—	—
2. Donauwörth	28	2	—
3. Kaufbeuren	86	43	—
4. Kempten erlassen wegen gleichzeitigen Hilfsanspruch der Abgebrannten in Isny.	—	—	—
5. Lindau	50	—	—
6. Memmingen	41	3	—
7. Neuburg	40	50	—
8. Nördlingen	60	51	—
Summa II.	437	28	—
Hiezu Summa I.	1807	12	2
Gesammtsumme	2244	40	2

Ad Num. 13698. praes. 21/2 65.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Den Brand im Markte Tittling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg, welche mit

der Befolgung des Ausschreibens vom 5. Dezember v. Js. bezeichneten Betreffs Nr. 5749 (Kreis-Amtsblatt Nr. 103 S. 1989 ff.) noch im Rückstande sich befinden, werden an die beschleunigte Erledigung desselben hiemit erinnert.

Augsburg, den 20. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 14025. praes. 22/2 65.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" als Agent derselben für den Umfang der Bezirksämter Kaufbeuren, Mindelheim und Landsberg aufgestellte Cementfabrikant Basilius Kretz in Buchloe ist, und zwar, was den Amtsbezirk Landsberg betrifft, im Einverständnisse mit der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 18. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 13940. praes. 22/2 65.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt und zwar neben den für die untenbemerkten Bezirke bereits bestätigten Agenten aufgestellten nachbenannten Agenten gedachter Anstalt sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Schuhmachermeister Joseph Schöffel in Waldstetten für den Umfang der Bezirksämter Günzburg und Krumbach;
2) Oekonom Anton Ackermann in Kleinkötz für den Umfang des Bezirksamts Günzburg.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 18. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10702. praes. 21/2 65.

(Die Rechnung des Distrikts Babenhausen pro 18$^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distrikts-Kassarechnung von Babenhausen für 18$^{63}/_{64}$ bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	211 fl. 24 kr.	2 hl.
2) Distriktsfondszinse	40 fl. — kr.	— hl.
3) Staatszuschuß zur Verbesse-		

rung der Distriktsstraße nebst Zinsen hieraus	1034 fl.	35 kr. — hl.
4) Distriktsumlage	1000 fl.	— kr. — hl.
Zusammen	2285 fl.	59 kr. 2 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	48 fl.	29 kr. — hl.
2) Für gesetzliche Distriktszwecke: .		
a) für Verbesserung u. Unterhaltung der Distriktsstraßen	1635 fl.	— kr. — hl.
b) für sonstige Zwecke . .	70 fl.	— kr. — hl.
Zusammen	1705 fl.	— kr. — hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	108 fl.	— kr. — hl.
Zusammen	1861 fl.	29 kr. — hl.
Kassabestand	424 fl.	30 kr. 2 hl.
Rentirendes Vermögen	1000 fl.	— kr. — hl.

Augsburg, den 16. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8034. praes. 20/2 65.

An sämmtliche kgl. Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte und Notare von Schwaben und Neuburg.

(Die Bestimmung des Art. 106 Ziffer 4 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 hinsichtlich der Taxen von Notariatsurkunden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im ausgesetzten Betreffe an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen, vom 11. l. Mts. Nr. 1485 wird unter gleichzeitiger Hinweisung auf das im Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1862 pag. 2180 ausgeschriebene höchste Reskript des genannten königl. Staatsministeriums vom 20. November 1862 Nr. 15478 „die Taxirung in Hypothekensachen betreffend" den obenbezeichneten Gerichten und Notaren nachstehend im Abdruck zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 16. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den im genannten Betreffe am 30. Januar l. Js. erstatteten Bericht wird erwiedert, daß die Entschließung des unterfertigten königl. Staatsministeriums vom 20. Nov. 1862 Nr. 15478, die Taxirung in Hypothekensachen betreffend, außer den bei den Hypothekenämtern aufgenommenen Hypothekenlöschungen nur solche Notariatsurkunden zum Gegenstande habe, welche über Bewilligungen zu Hypothekenlöschungen und über Hypothekfristen-Abschreibungen bis zu 100 fl., dann über Hypothekbestellungen und Cessionen aufgenommen werden.

Für derartige Verhandlungen hatte auch bei der frühern Aufnahme vor Gericht nach Maßgabe der Mini-

sterialentschließung vom 13. April 1840 (Geset Verord.-Samml. Band XXI. S. 279) dann nach §§. 9—10 des Hypotheken-Tarregulativs vom 26. April 1824 die sonst neben der Vertragstaxe vorgeschriebene Erhebung einer Zeittaxe nicht stattgefunden, und es konnte, weil letzteres Regulativ zur Erleichterung des Hypothekenverkehrs neben den übrigen taxgesetzlichen Vorschriften fortwährend in Wirksamkeit verblieben ist, hinfür auch nach Erscheinen des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 bei Erhebung der bloßen auch unter dem Satze von 18 kr. sich berechnenden Procenttaxe belassen werden.

Was dagegen andere nicht nach dem Hypotheken-Tarregulativ zu bewerthende Verträge betrifft, für welche die Taxe aus der Gegenstandssumme weniger als 18 kr. betragen würde, so war für dieselben bei der frühern gerichtlichen Aufnahme nach Art. 24 und 25 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 außer der Vertragstaxe noch die Protokolls- oder Tagsfahrtgebühr zu entrichten, und hat daher nach Wegfall der letztern für derartige nunmehr bei den Notaren beurkundete Rechtsgeschäfte nach Vorschrift des Art. 106 Ziff. 4 des Notariatsgesetzes eine Minimaltaxe von je 18 kr. in Erhebung zu kommen.

Die nach dem Eingangs allegirten Bericht eingehaltene Behandlung wird somit gebilligt, und ist auch für die Folge für Notariatsurkunden

1) über Bewilligung von Hypothekslöschungen und Hypothek-Fristenabschreibungen bis zum Betrage von 100 fl. eine nach 3/8 kr. vom Gulden sich berechnende Werthtaxe, bei höheren Beträgen eine Maximaltaxe von 18 kr.;

2) über Hypothekbestellungen und Hypothekencessionen die nach §. 9 und 10 des Hypotheken-Tarregulativs allenfalls auch unter dem Satze von 18 kr. sich berechnende Werthtaxe, dagegen

3) für alle übrigen notariellen Verträge, nach deren Gegenstandssumme eine Werthtaxe von 18 kr. nicht erreicht wurde, die Minimaltaxe von 18 kr. in Erhebung bringen zu lassen.

München, den 11. Februar 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberbayern.
(Die Bestimmung des Art. 106 Ziff. 6 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 hinsichtlich der Taxen aus Notariatsurkunden betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Dr. Bischof.

Kreis-Notiz.

praes. 21/2 65.

Dem Med. Dr. Max Lindemann von Augsburg wurde durch Regierungsentschließung vom 18. Februar l. Js. in Gemäßheit der Bestimmung des §. 60 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858 „das Studium der Medicin betr." auf sein Ansuchen die Licenz zur Ausübung der ärztlichen Praxis mit dem Wohnsitze in der Stadt Augsburg ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Februar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig		98¼
„ „ 4½%		101¼
„ „ 4½% halbjährig		101¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		928
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	98	

Schannen-berechtigte Orte.	Schrannentag 1865. Tag.	Monat.	Weizen u. Kern. Gattung	Neue Zufuhr Mtzl.	Alte Zufuhr Mtzl.	Preis. Mittl. fl.	kr.	Reh.	Gerste. Gattung	Neue Zufuhr Mtzl.	Alte Zufuhr Mtzl.	Preis. Mittl. fl.	kr.	Reh.	Haber. Gattung	Neue Zufuhr Mtzl.	Alte Zufuhr Mtzl.	Preis. Mittl. fl.	kr.	Reh.	Kukurutz. Gattung	Neue Zufuhr Mtzl.	Alte Zufuhr Mtzl.	Preis. Mittl. fl.	kr.	Reh.
			Schütt.			fl.	kr.	fl.	kr.		Schüttl.			fl.	kr.	fl.	kr.		Schüttl.			fl.	kr.	fl.	kr.		Schüttl.			fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg	17	Juni.	7	707	1	699	10	6	4	15	9	14	26	—	691	667	663	4	17	4	32	17	15	16	16	16
		Kern	2	333	3	308	27	10	58	15	10	14	26													
Babenhausen	13	„	—	101	84	91	91	—	17	14	—	13	48	—	1	84	—	—	13	15	—	—	—	—	—	—
Burgau	15	„	—	35	3	35	—	15	30	14	57	14	24	5	7	12	7	5	13	—	12	45	12	30	—	
Burgheim																										
Dinkelscherben	15	„	4	15	15	15	—	15	24	14	32	14	16	—	16	16	16	—	11	18	11	30	11	12	—	
Donauwörth	15	„	—	21	13	21	—	13	45	13	30	14	30	—	35	30	34	30	11	12	11	40	11	40	47	
		Kern	6	57	63	61	—	15	27	15	15	15	34													
Fürth	18	„	7	150	51	66	15	20	12	7	—	—	—	—	53	56	40	37	14	58	13	54	13	16	—	
Günzburg	14	„	1	149	150	149	—	14	13	14	30	13	45	—	13	15	13	—	12	12	12	30	12	45	—	
Illertissen																										
Kaufbeuren	16	„	58	320	316	315	61	16	35	15	27	15	10	10	57	47	61	6	12	51	12	13	12	33	—	
Kempten	15	„	317	721	1096	660	438	18	4	13	8	16	3	236	67	302	191	112	13	29	13	7	12	53	—	
Krumbach	18	„	—	21	24	24	—	15	6	13	45	14	30	—	13	13	13	—	12	15	12	15	12	15	—	
Memmingen	18	„	—	17	17	17	—	15	—	14	24	14	30	19	35	54	54	—	12	15	12	54	11	42		
		Kern	5	57	176	109	—	15	52	15	6	14	54													
Minbau	18	„	5885	1826	7342	6564	1657	16	17	15	16	15	43	173	—	173	6	167	13	—	—	—	—	—	—	
		Kern	846	197	933	333	500	16	36	15	34	14	56													
Mönchsroth	18	„	39	167	205	172	33	15	46	14	46	14	42	—	28	26	22	6	12	33	11	55	11	11	—	
Neuburg	15	„	13	231	201	161	—	14	52	14	20	13	36	—	44	42	44	—	10	7	9	53	9	17	—	
Neuulm *)																										
Nördlingen	18	„	—	191	191	193	—	15	22	14	13	13	36	63	32	95	60	35	11	53	11	47	10	53		
		Kern	—	385	385	385	—	17	55	15	19	14	59													
Oettingen	14	„	—	65	60	63	—	15	36	14	10	13	45	—	6	13	9	—	11	6	10	33	10	—	—	
Ottobeuren	11	„	3	45	40	45	5	17	41	16	17	15	34	2	11	12	10	3	12	35	12	12	12	30	—	
Schwabmünchen	14	„	3	127	81	90	45	15	15	14	15	13	45	3	11	14	11	3	11	30	11	30	11	30	6	
Thannhausen	10	„	—	27	27	27	—	15	18	14	48	14	24	—	15	15	15	—	12	30	12	24	12	15	—	
Ulm	18	„	39	47	86	67	19	16	17	15	36	15	13	—	17	17	17	—	12	30	12	30	12	30	—	
Weißenhorn	15	„	37	317	391	308	16	14	26	13	55	13	23	3	11	14	12	3	12	7	12	2	11	15	—	
Wertingen	14	„	4	19	24	21	—	13	15	13	15	13	15	—	7	7	7	—	11	54	11	30	11	18	—	

Schannen-berechtigte Orte.	Schrannentag 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Gattung	Neue Zufuhr Mtzl.	Alte Zufuhr Mtzl.	Preis. Mittl. fl.	kr.	Reh.	Haber. Gattung	Neue Zufuhr Mtzl.	Alte Zufuhr Mtzl.	Preis. Mittl. fl.	kr.	Reh.	Kukurutz. Gattung	Neue Zufuhr Mtzl.	Alte Zufuhr Mtzl.	Preis. Mittl. fl.	kr.	Reh.
			Schütt.			fl.	kr.	fl.	kr.		Schüttl.			fl.	kr.	fl.	kr.		Schüttl.			fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg		mit ahm	33	69	74	74	—	10	38	9	49	9	3	—	299	299	299	—	7	20	7	9	6	58	—	
Babenhausen			—	2	21	21	—	9	6	—	24	—	24	—	60	60	60	—	7	10	7	10	7	10	—	
Burgau			2	32	34	30	4	9	45	9	23	9	—	—	10	10	10	—	7	3	6	45	6	30	—	
Burgheim																										
Dinkelscherben			6	7	13	13	—	9	24	9	15	9	—	2	18	18	18	3	6	33	6	27	6	18	—	
Donauwörth			5	40	51	49	2	8	10	8	—	7	32	—	80	80	80	—	6	30	6	27	6	22	—	
Fürth			10	17	37	30	7	12	—	12	12	—	—	—	49	49	23	26	6	12	6	—	5	48	—	
Günzburg			3	227	230	230	—	9	12	8	36	8	—	4	67	71	71	—	6	54	6	27	6	—	—	
Illertissen																										
Kaufbeuren			32	55	57	54	3	10	7	9	30	9	—	—	146	147	114	33	7	46	7	13	6	18	—	
Kempten			32	208	597	501	227	13	24	12	37	12	23	158	320	490	478	36	6	48	6	36	6	24	—	
Krumbach			—	47	47	47	—	11	15	10	—	9	23	1	97	98	98	—	6	51	6	43	6	25	—	
Memmingen			93	774	877	870	7	10	42	9	34	9	30	37	52	89	89	—	6	30	6	15	6	—	—	
Minbau			340	—	342	342	—	—	—	—	—	—	—	—	12	21	26	20	10	7	10	—	—	—	—	
Memmingen																										
Mönchsroth			8	37	45	40	3	10	14	10	26	9	44	—	113	113	106	7	7	31	7	9	6	46	—	
Neuburg			49	423	474	461	13	9	10	8	53	8	13	2	72	74	74	—	6	22	6	8	5	50	—	
Neuulm *)																										
Nördlingen			21	1260	1260	1233	58	10	57	10	13	9	36	12	85	97	97	—	7	—	6	55	6	27	—	
Oettingen			—	30	30	30	—	9	48	9	27	9	—	—	24	24	17	7	6	30	6	15	6	—	—	
Ottobeuren			—	5	5	5	—	11	45	11	45	11	45	32	73	105	80	25	7	57	7	42	7	38	—	
Schwabmünchen			1	13	13	13	—	9	34	9	25	9	15	1	40	40	40	—	6	45	6	30	6	32	—	
Thannhausen			—	7	7	7	—	9	30	9	24	9	18	1	19	20	20	—	7	—	6	45	6	30	—	
Ulm			11	13	24	24	—	10	45	10	30	10	15	—	17	17	17	—	7	30	7	15	7	—	—	
Weißenhorn			11	70	80	81	37	10	41	10	1	9	18	—	131	131	131	—	7	24	7	3	6	40	—	
Wertingen			1	16	20	20	4	9	24	9	27	7	45	6	22	28	28	—	7	15	6	30	6	45	—	

*) Und die Preise nach Heilbronn gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 17. Augsburg, den 1. März 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Einberufung des Landtags betreffend. — Die ordentliche Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1843 für das Jahr 1865. — — Das Expedientenhaus Joseph Lemaitre und Washington-Finlay in Havre. — Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen. — Collekte zum Umbau der kathol. Kirche zu Rödies. — Die Vorlage der Uebersichten über den Stand der Sparkassen pro 1863/64. — Aufgreifen einer blödsinnigen Mannsperson. — Die Rechnungen des Distrikts Oettingen für 1864/64. — Aussicht auf Landesverweisung. — Die Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher. — Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Stadtgerichte Augsburg. — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Regensburg. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Einberufung des Landtags betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Verfügung Unseres in Gott ruhenden Königlichen Vaters vom 26. September 1863 bis auf Weiteres vertagt worden ist, zur Fortsetzung seiner Arbeiten auf

Montag den 27. März 1865

einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen, Kammern des Innern, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

München, den 23. Februar 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

(Republicandum.)

Ad Num. 14126. praes. 20/2 65.

(Die ordentliche Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1843 für das Jahr 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 17. ds. Mts. haben Seine Majestät der König zur dießjährigen ordentlichen Heeresergänzung die Aushebung der dem Sechstheile des Gesammtformationsstandes der kgl. Armee gleichkommenden Anzahl von 17932 Conscribirten Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Nach der mit dieser höchsten Entschließung herabgelangten Repartitionstabelle beträgt die Gesammtzahl der Conscribirten der Altersklasse 1843 im Königreiche 42282, und trifft den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg bei einer Anzahl von 5264 Conscribirten ein Einreihungscontingent von 2233 Mann.

In Folge dieß werden für die dießjährige Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1843 aus den einzelnen Conscriptionsbezirken des Kreises von Schwaben und Neuburg nachfolgende Tage festgesetzt:

1) Am Freitag den 3. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Kaufbeuren, die Stadtmagistrate Augsburg und Kaufbeuren;

2) am Samstag den 4. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Günzburg, den Stadtmagistrat Lindau;

3) am Dienstag den 7. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Kempten, die Stadtmagistrate Donauwörth, Kempten und Memmingen;

4) am Mittwoch den 8. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Nördlingen und den Stadtmagistrat Nördlingen;

5) am Donnerstag den 9. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Dillingen;

6) am Freitag den 10. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Donauwörth;

7) am Samstag den 11. März l. Js.
für die kgl. Bezirksämter Lindau und Wertingen;

8) am Dienstag den 14. März l. Js.
für die kgl. Bezirksämter Mindelheim und Neu-Ulm;

9) am Mittwoch den 15. März l. Js.
für die kgl. Bezirksämter Krumbach und Zusmarshausen;

10) am Donnerstag den 16. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Sonthofen;

11) am Freitag den 17. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Memmingen, den Stadtmagistrat Neuburg;

12) am Samstag den 18. März l. Js.
für die kgl. Bezirksämter Augsburg und Füßen;

13) am Dienstag den 21. März l. Js.
für die kgl. Bezirksämter Neuburg und Oberdorf;

14) am Mittwoch den 22. März l. Js.
für das kgl. Bezirksamt Illertissen.

Die Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungsraths von Schwaben und Neuburg finden im Saale der kgl. Residenz dahier statt und beginnen an jedem Aushebungstage um 9 Uhr Vormittags.

Die oberärztliche Visitation der Conscribirten wird ebenfalls in einem besondern Zimmer der kgl. Residenz für jeden Conscriptionsbezirk an dem unmittelbar der Aushebung aus demselben vorangehenden Tage vorgenommen.

Nach §. 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 ist der conscriptionspflichtige Bayer, welcher verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter zur Aushebung vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, als ungehorsam zu behandeln, der in den §§. 47, 48, 49 und 59 bezeichneten Vortheile der Zurückstellung und des Loosnummern-Tausches verlustig zu erklären, in die durch seine Pflichtverletzung

sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten und in eine Geldstrafe von 50—100 fl. zu verurtheilen.

Nach §. 69 dieses Gesetzes sind als widerspenstig zu behandeln,

1) jene Conscribirte, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche oder während des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen und bei derselben nicht binnen 14 Tagen sich freiwillig stellen, dann
2) jene, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, und sich während der darauffolgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen der Bestimmungen der §§. 53 und 55 ganz entsprechenden Ersatzmann stellen, endlich
3) die Conscribirten, welche, um hinsichtlich der Conscriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen
   a) verfälschte Belege beibringen, oder
   b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten, oder
   c) an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder
   d) sich selbst verstümmeln.

Gemäß §. 70 obigen Gesetzes sind die Widerspenstigen mit einer Geldstrafe von 100—200 fl. zu belegen, der in den §§. 47, 48, 49, 59 den Conscribirten zugesicherten Vortheile verlustig zu erklären, und auf Betreten sogleich in die Armee bei jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind.

Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet, muß für jeden abwesenden Conscribirten nach Abfluß der in vorstehendem §. 69 bemerken Termine auf dessen Kosten ein Ersatzmann zur Armee gestellt, und wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

Reicht das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hin, so unterliegt jener auf Betreten außer der obenbemerkten Geldstrafe noch einer Freiheitsstrafe von drei Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem anderen Friedensjahre zu ersetzen.

Wenn aber während der ersten 6 Jahre der Abwesenheit eines Widerspenstigen Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwei Friedensjahre ersetzen, und im letzteren Falle wird verhältnißmäßig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert.

Die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen hat die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes nicht zur Folge.

Die Conscriptionsbehörden haben gegenwärtige Bekanntmachung unverzüglich in ihren Bezirken zu verkünden.

Augsburg, den 19. Februar 1865.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Stubenbeck.

Ad Num. 13684. praes. 22/2 65.

(Das Expedientenhaus Joseph Lemaitre und Washington-Finlay in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. ds. Mts. hat das Expedientenhaus Jos. Lemaitre und Washington-Finlay in Havre nach einer berichtlichen Anzeige des kgl. Consuls daselbst zu bestehen aufgehört; die dem genannten Hause durch Ministerialentschließung vom 30. März 1857 Nr. 8144, beziehungsweise vom 26. Februar 1860 Nr. 6567 ertheilte Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika und zur Er-

richtung von Auswanderungsagenturen im Königreiche Bayern wurde demgemäß als erloschen erklärt und es sind deßhalb die für das genannte Haus im Königreiche errichteten Agenturen einzuziehen.

In Folge deſſen wurde die dem Eſſigfabrikanten Friedrich Langeloth in Augsburg in der Entſchließung vom 30. Januar ds. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 11 S. 224) ertheilte Ermächtigung, für J. Lemaitre und Waſhington-Finlay Ueberfahrtsverträge abzuſchließen, zurückgenommen; ſeine Befugniß zur Abſchließung von Ueberfahrtsverträgen für die Expedientenhäuſer Eduard Ichon in Bremen und Adolph Straub in Antwerpen bleibt unberührt.

Augsburg, den 19. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 13941. praes. 22/2 65.

(Agenten der deutſchen Feuerverſicherung auf Gegenſeitigkeit in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der Hauptagentur der deutſchen Feuerverſicherung auf Gegenſeitigkeit in Ludwigshafen aufgeſtellten nachbenannten Agenten derſelben ſind von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätigt worden, nämlich:

1) Schloſſermeiſter Anton Demharter zu Zusmarshauſen für den Umfang des Bezirksamts Zusmarshauſen;
2) Zimmermeiſter Joſeph Striegel zu Oberkammlach für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim;
3) der bereits für den Umfang des Bezirksamts Günzburg beſtätigte Agent Zimmermeiſter Michael Herrlinger in Leipheim auch für den Umfang des Bezirksamts Neu-Ulm, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 20. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14375. praes. 23/2 65.

An die königl. Bezirksämter Augsburg, Dillingen, Illertiſſen, Lindau, Oberdorf, Wertingen und den Magiſtrat Kaufbeuren.

(Collekte zum Umbau der kath. Kirche zu Röthlen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird das Ausſchreiben vom 22. Nov. v. Js. obenbezeichneten Betreffs Nr. 5079 zur Erledigung binnen 14 Tagen in Erinnerung gebracht.

Augsburg, den 22. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14671. praes. 25/2 65.

(Die Vorlage der Ueberſichten über den Stand der Sparkaſſen pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen unmittelbaren Stadtmagiſtrate und kgl.

Bezirksämter, welche noch mit Vorlage der rubricirten Ueberſichten im Rückſtande ſind, werden an deren Einſendung binnen 14 Tagen hiemit erinnert.

Augsburg, den 23. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 13637. praes. 23/2 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgreifen einer blödſinnigen Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird ein Ausſchreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 10. Februar 1865 Nr. 17277 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 22. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Aufgreifen einer blödſinnigen Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 12. Januar l. Js. Abends 7 Uhr wurde in der Weſterndorferſilze, Gemeinde Stephanskirchen, eine legitimationsloſe Mannsperſon aufgegriffen, bezüglich deren Herkunft und Heimath alle bisher gepflogenen Recherchen reſultatlos blieben.

Die ſämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Perſonalbeſchreibung dieſer Mannsperſon mit dem Auftrage Kenntniß, die geeigneten Nachforſchungen nach deren Domicil einzuleiten und über allenfallſige Ergebniſſe derſelben dem königl. Bezirksamte Roſenheim Nachricht zu geben.

München, den 10. Februar 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präſident.

Bitzthum.

Perſonalbeſchreibung.

Der Aufgegriffene iſt zwiſchen 30 und 40 Jahre alt, 5′ 8″ groß, hat braune Kopfhaare, graue Augen und blaßrothe Geſichtsfarbe.

Der Körper iſt wohlgenährt, die Zähne gut erhalten; er hat einen jedoch nicht bedeutenden Kropf und einen täppiſchen, ſchwankenden Gang; die an ihn gerichteten Fragen haben ſtets nur ein kindiſch-blödſinniges Lächeln oder das Ausſtoßen unartikulirter Töne zur Folge.

Die Kleider ſind gut erhalten, die Leibwäſche iſt reinlich und die Fußbekleidung ziemlich neu.

Am Leibe trägt er ein paar Schnürſchuhe, Socken, eine dunkelgraue Tuchhoſe mit breitem Latze und hörnernen Knöpfen, eine dunkle Weſte mit zwei Reihen Knöpfen, einen hellen Tuchſpenſer mit weißen Metallknöpfen, einen grauen, langen Shlips, mit Leder beſetzte Hoſenträger, ein leinenes Hemd und einen grauen, runden Filzhut.

Das Hemd iſt mit rothem Merkfaden und dem Zeichen „A. H. 2.“ eingemerkt.

In der Tasche des Spensers befand sich ein Rosenkranz.

Ad Num. 9265. praes. 21/2 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Oettingen für 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsrechnungen von Oettingen für 1863/64 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	391 fl.	15 kr.	4 hl.
2) Aktivausstände	578 fl.	44 kr.	— hl.
3) Fundationszuflüsse . . .	244 fl.	3 kr.	4 hl.
4) Nutzungen	6 fl.	42 kr.	— hl.
5) Kreisfondszuschuß	300 fl.	— kr.	— hl.
6) Präcipualleistung der Stadtgemeinde Oettingen . . .	80 fl.	— kr.	— hl.
7) Distriktsumlage	6168 fl.	13 kr.	4 hl.
Zusammen	7768 fl.	58 kr.	4 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	102 fl.	54 kr.	— hl.
2) Für gesetzliche Distriktszwecke:			
a) für Ergänzung des Stammvermögens	101 fl.	50 kr.	— hl.
b) für Unterhaltung der Distriktsstraßen . . .	6527 fl.	3 kr.	4 hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	62 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	6793 fl.	47 kr.	4 hl.
Kassabestand	975 fl.	11 kr.	— hl.

B. Distrikts-Getreidemagazinsfonds-Rechnung.

Einnahmen.

1) Aktivbestand des Vorjahres	50 fl.	— kr.	— hl.
2) Kapitalszinse	66 fl.	6 kr.	7 hl.
3) Fundirungszuschuß . . .	50 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	166 fl.	6 kr.	7 hl

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage	154 fl.	30 kr.	— hl.
Kassabestand	11 fl.	36 kr.	7 hl.
Rentirendes Vermögen	500 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 16. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12482. praes. 21/2 65.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 21. Dezember v. Js. wurde Gertraud Gärtner von Weichersbach wegen Vergehens der Rückkehr nach Bayern in eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß dieselbe nach erstandener Strafe wiederholt des Landes zu verweisen sei.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon, unter

Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 18. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement.

Alter: 21 Jahre,
Statur: mittel,
Haare: dunkelroth,
Augen: blau,
Kinn und Nase: spitz,
Mund: proportionirt,
Augenbrauen: blond,
Zähne: gut,
Gesichtsfarbe: gelb,
ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 8191. praes. 21/2 65.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit die Frage aufgetreten, ob die Regierungsausschreiben vom 29. Sept., 14. und 21. Okt. 1863 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1863 pag. 1506, 1572 und 1593), wodurch die Rentämter angewiesen worden sind, die an sie gelangenden Besitzveränderungs-Verzeichnisse der Notare den königl. Bezirksämtern und Stadtmagistraten zu dem rubricirten Zwecke quartaliter mitzutheilen, noch in Wirksamkeit bestehen, nachdem selbe bisher nicht förmlich aufgehoben worden sind?

Man findet für angemessen, darauf hinzuweisen, daß diese Anordnungen allerdings durch das höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. April v. Js. (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1864 p. 803) als aufgehoben zu betrachten sind, was in den einschlägigen Generalakten vorzumerken ist.

Augsburg, den 21. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

---

praes. 23/2 65.

Bekanntmachung.

(Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Stadtgerichte Augsburg betr.)

Dem vom Magistrate der königl. Kreis-Hauptstadt Augsburg in Vorschlag gebrachten rechtskundigen Polizeiaktuar Albin Sondermann in Augsburg wurde gemäß §. 31 Z. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, den Vollzug der Gerichtsverfassung betreffend, vom unterfertigten kgl. Oberstaatsanwalte die Funktion als Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadtgerichte Augsburg übertragen.

Neuburg, den 22. Februar 1865.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg

von Wirschinger.

---

praes. 22/2 65.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Regensburg betr.)

Gemäß höchster Justiz-Ministerialentschließung vom 17. praes. 20. ds. Mts. wurden als Vertreter der Staatsanwaltschaft am königl. Stadt- und Landgerichte Memmingen statt des in gleicher Eigenschaft an das kgl. Landgericht Regensburg versetzten Appellationsgerichts-Accessisten und Vertreters der Staatsanwaltschaft Karl von Korb der geprüfte Rechtspraktikant und derzeitige Vertreter der Staatsanwaltschaft am königl. Landgerichte Weiler, Wilhelm Wachter, und als Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Weiler der geprüfte Rechtspraktikant Johann Valentin Schauer in Ochsenfurt vom 1. März ds. Js. an aufgestellt.

Neuburg, den 22. Februar 1865.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg

von Wirschinger.

Kreis-Notizen.

praes. 22/2 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 13. Februar l. Js. dem Priester Kaspar Martin, Pfarrer in Balderschwang, kgl. Bezirksamts Sonthofen, die katholische Pfarrei Reicholzried, kgl. Bezirksamts Memmingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 22/2 65.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. Febr. l. Js. wurde die Umpfarrung der Gemeinde Unterrohr, kgl. Bezirksamts Günzburg, aus der katholischen Pfarrei Ichenhausen in jene von Ettenbeuren genehmigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Februar 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		98¼
„ „ 4½%		101¼
„ „ 4½% halbjährig		101¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		928
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 18. Augsburg, den 4. März 1865.

Inhalt:

Kgl. Allerhöchste Verordnung, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr. — Kgl. Allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. — Die Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten pro 1865. — Die Concursprüfung der Staatsdienstaspiranten pro 1864. — Die Vorlage der Uebersichten über den Schuldenstand der Gemeinden am Schlusse des Etatsjahres $18^{63}/_{64}$. — Die heimliche Entfernung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg. — Fortgang der Getreidemagazinirung in dem Jahr $18^{63}/_{64}$. — Aussicht auf Landesverweisene. — Die Landesverweisung des Karl Kadaureck von Neugadein, Kreis Posen. — Die Ueberweisung der Amtsgebäude an die Amtsvorstände. — Veranstaltung einer Lotterie zum Besten eines zu Paris für arme Deutsche zu gründenden Krankenhauses. — Bekanntmachung, die 29. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent betr. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnungen vom 27. Juli 1853 „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betr.“ (Regierungsbl. 1853 S. 995—1022) einer Revision unterstellen zu lassen, und verfügen nunmehr im Hinblicke auf Art. 178, 179 und 193 des Polizei-Strafgesetzbuches, wie folgt:

§. 1.

Errichtung von Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten.

Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten können nur mit Unserer Genehmigung errichtet werden.

Gleicher Genehmigung unterliegt jede Abänderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen.

§. 2.

Denselben ist die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen mit Ausnahme der in Art. 4, 7 und 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.“ und in Art. 9 der Brand-Versicherungsordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 bezeichneten Fälle untersagt.

§. 3.

Aufstellung von Agenten.

Den in Bayern concessionirten Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten ist gestattet, behufs der Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten zu bestellen. Der Wirkungskreis der Letzteren ist auf den Bezirk beschränkt, für welchen sie aufgestellt und bestätigt worden sind.

§. 4.

Zu Agenten können nur Personen bestellt werden, welche

a) in Bayern ansäßig,
b) unbescholtenen Rufes und
c) im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind, somit nach ihrer ganzen Persönlichkeit hinreichende Gewähr für einen entsprechenden Geschäftsbetrieb bieten.

Sie bedürfen der Bestätigung der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes. Dieselbe wird in widerruflicher Weise und seferne die Agentur auf mehrere Polizeibezirke sich erstrecken soll, unter Verständigung der betreffenden Distriktspolizeibehörden ertheilt.

§. 5.

Die Verwendung von Zwischenhändlern (Unteragenten) zur Vermittlung von Versicherungen ist verboten.

§. 6.

Aufsicht über die Versicherungen.

Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und anderen zum Verkaufe oder Verbrauche bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswerth nach Maßgabe des Umfangs des Geschäftes oder der Production bemessen werden.

Die nochmalige Versicherung eines und desselben, nach seinem wirklichen Werthe bereits versicherten Gegenstandes bei einer weiteren Versicherungsanstalt ist untersagt.

§. 7.

Die Versicherungsurkunden dürfen an die Betheiligten von Seite der Agenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis hiezu die schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde des Orts, in welchem die Versicherungsgegenstände sich befinden, erfolgt ist. (§. 11.)

Unter Versicherungsurkunden sind verstanden:

a) die Police,
b) der Prolongationsschein,
c) jede Urkunde, wodurch eine schon bestehende Versicherung in ihrem Capitalsbetrage erhöht oder eine der unter a und b erwähnten Urkunden vorläufig oder endgiltig ersetzt werden soll.

§. 8.

Für Versicherungen, worüber eine Police ausgestellt wird, hat der Agent einen von dem Versichernden eigenhändig unterschriebenen Versicherungsantrag bei der betreffenden Ortspolizeibehörde einzureichen.

Derselbe ist von dem Agenten zum Zeichen, daß die Einreichung durch ihn geschehen ist, unter Angabe seines Wohnortes und des Datums mitzuunterzeichnen, ohne besondere Eingabe an obige Behörde einzusenden und demselben eine, die Hauptsache enthaltende Uebersicht nach dem unter Beilage A. beigefügten Schema jederzeit beizugeben.

§. 9.

Der Versicherungsantrag muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Versichernden,
b) die Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände nach allgemeinen Gattungen und für eine jede derselben die Angabe des wirklichen Werthes, als z. B.

Meubel und Hausgeräthe . . . . . fl.
Kleider, Linnen und Betten . . . . . „
Spiegel, Porcellan, Glas . . . . . „
Silbergeschirr, Gemälde und Kupferstiche . „
Gedruckte Bücher, Musikalien . . . . . „

Ernteerträgnisse sind nach ihrem Quantum anzugeben.

Größere Fabrikgeräthe und die nicht zum gewöhnlichen Mobiliar gehörigen Kunst- und sonstigen Gegenstände von größerem Werthe sind einzeln zu specificiren.

Im Falle der Versicherung von Waarenlagern und größeren Vorräthen nach §. 6 Abs. 2 sind die Versicherten verpflichtet, über die lagernden Waaren und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Zu- und Abgang genau ersichtlich ist.

Ferner muß der Antrag enthalten:

c) den Anfang und das Ende der Versicherung und, insoferne die theilweise Versicherung anderweitig bereits versicherter Gegenstände bezielt wird,
d) die Erklärung, bei welcher andern Anstalt und mit welchen Summen dieselben versichert sind.

§. 10.

Die nach §. 7 vorzunehmende Prüfung des Versicherungsantrages durch die Ortspolizeibehörde hat unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf den Leumund, dann die Vermögens- und Gewerbsverhältnisse des Versichernden zu geschehen, wobei die Verhütung von Versicherungen über den wirklichen Werth, sowie von Doppelversicherungen (§. 6) vorzugsweise in das Auge zu fassen ist.

§. 11.

Wird der Antrag angemessen befunden, so ist derselbe von der mit dessen Prüfung beauftragten Polizeibehörde unter Beifügung des Datums, der Unterschrift und des Wortes: „genehmigt" zu bestätigen.

§. 12.

Ergeben sich bei der Prüfung des Antrages Bedenken, so ist der Antragsteller aufzufordern, ein specielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände zum Zwecke der vergleichenden Besichtigung und Beurtheilung des Werthes derselben an Ort und Stelle der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

Dieselbe hat sofort die Besichtigung in Anwesenheit des Versichernden oder eines Bevollmächtigten desselben vorzunehmen und hiezu bei Miethleuten den Hauseigenthümer oder seinen Stellvertreter, bei Hauseigenthümern aber einen der nächsten Nachbarn beizuziehen.

§. 13.

Das Ergebniß der Besichtigung ist in ein kurzgefaßtes, von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll niederzulegen und hierauf je nach dem Befunde dem Versicherungsantrage entweder die Bestätigung (§. 11) zu ertheilen, oder — wenn die Bedenken hiegegen begründet befunden worden sind — bis zu deren Beseitigung die Bestätigung zu versagen und dieses auf dem Versicherungsantrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 14.

Längstens innerhalb 3 Tagen vom Zeitpunkte der Uebergabe des Versicherungsantrages, oder im Falle der Beanstandung desselben, vom Zeitpunkte der Uebergabe des speciellen Verzeichnisses (§. 12) ist der bestätigte oder zurückgewiesene Versicherungsantrag dem Agenten, oder auf Verlangen des Antragstellers diesem letzteren, zurückzugeben.

§. 15.

Die dem Antrage beigefügte Uebersicht (§. 8) ist im Falle der Bestätigung des ersteren von der Ortspolizeibehörde zurückzubehalten und auf derselben zum Nachweise der erfolgten Prüfung des Antrages das Datum der Genehmigung vorzumerken.

§. 16.

Versagt die Ortspolizeibehörde dem Versicherungsantrage die Bestätigung, so ist dem Betheiligten überlassen, die Vornahme einer, auf seine Kosten stattzufindenden förmlichen Schätzung der beanstandeten Gegenstände bei der Distriktspolizeibehörde zu verlangen.

§. 17.

In diesem Falle hat die Distriktspolizeibehörde sofort einen Sachverständigen zu ernennen, und für die Vornahme der Schätzung zu beeidigen oder auf die bereits bestehende eidliche Verpflichtung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Der Sachverständige ist vor der Schätzung darauf hinzuweisen, daß er die zu versichernden Gegenstände nur zu dem Werthe abzuschätzen habe, welchen sie nach Maßgabe ihres Zustandes dermalen wirklich besitzen.

Die Schätzung selbst ist von der Ortspolizeibehörde zu leiten und jederzeit nur in Gegenwart des zu diesem Zwecke vorher zu verständigenden Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, sowie — wenn möglich — des Hauseigenthümers oder seines Stellvertreters, beziehungsweise eines der nächsten Nachbarn vorzunehmen.

Dem Agenten der Versicherungs-Anstalt ist unbenommen, sowohl bei der ortspolizeilichen Besichtigung (§. 12) als bei der Schätzung zu erscheinen, zu welchem Behufe ihm rechtzeitig hievon Nachricht zu geben ist.

§. 18.

Wird die Zuziehung eines einzigen Sachverständigen zur Schätzung im Hinblicke auf die Beschaffenheit der Gegenstände für unzureichend erkannt, so ist die Distriktspolizeibehörde befugt, die Zahl der Sachverständigen nach dem jeweils bestehenden Bedürfnisse ausnahmsweise zu erhöhen.

Das von den Anwesenden zu unterzeichnende Schätzungsprotokoll ist sofort der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

§. 19.

Besteht nach Maßgabe der auf diesem Wege gewonnenen Ueberzeugung kein weiterer Anstand gegen die ursprüngliche, beziehungsweise durch Schätzung ermäßigte Versicherung, so ist der hienach festgestellte und mit der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde und deren amtlicher Fertigung versehene Versicherungsantrag längstens binnen 3 Tagen dem Agenten, die dem Antrage beigefügte, eventuell mit demselben in Uebereinstimmung gebrachte Uebersicht aber gleichfalls mit dem Datum der distriktspolizeilichen Genehmigung versehen, der Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

Im entgegengesetzten Falle ist dem Versicherungsverlangen mittels motivirten schriftlichen Beschlusses der Distriktspolizeibehörde die Genehmigung zu versagen.

§. 20.

Zur Verlängerung einer abgelaufenen Polize mittels Prolongationsscheines bedarf es keines neuen Antrages, vielmehr wird über die vorgenommenen Verlängerungen der Ortspolizeibehörde eine Nachweisung nach dem unter Beilage B. folgenden Schema durch den Agenten, von ihm unterschrieben, doppelt, ohne besondere Eingabe, übergeben.

§. 21.

Die eingekommenen Nachweisungen der Art sind gleich den Versicherungsanträgen von der Orts- und beziehungsweise Distriktspolizeibehörde zu prüfen und zu behandeln.

§. 22.

In denjenigen Fällen, in welchen die Ausstellung eines Documentes der in §. 7 lit. c. bezeichneten Art in Frage steht, finden die Vorschriften §§. 8—19 und insoferne es sich um Prolongationsscheine handelt, jene der §§. 20 und 21 Anwendung.

§. 23.

Die bei den Ortspolizeibehörden hinterlegten Uebersichten und Nachweisungen der genehmigten Versicherungen und deren Verlängerungen (§§. 8 und 20) sind gehörig zu ordnen und dergestalt zu registriren, daß hiedurch ein leichtes Auffinden ermöglicht ist.

§. 24.

Ergibt sich im Laufe der Versicherung die dringende Vermuthung, daß die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise nicht mehr vorhanden sind, oder daß der wirkliche Werth unter die Versicherungssumme gesunken ist, so hat die Ortspolizeibehörde den betreffenden Agenten oder die Versicherungsanstalt hievon in Kenntniß zu setzen und gegebenen Falles die Abminderung oder Aufhebung der Versicherung durch dieselben zu veranlassen.

Bezüglich der im §. 6 Abs. 2 erwähnten Versicherungen steht den Polizeibehörden das Recht zu, die betreffenden Bücher (§. 9 Abs. 3) zu jeder Zeit einzusehen, mit den vorhandenen Beständen zu vergleichen und sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen.

Bei diesem Anlasse wahrgenommene Ueberversicherungen sind sofort dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Strafverfolgung anzuzeigen und hievon auch die betreffenden Versicherungsanstalten in Kenntniß zu setzen.

§. 25.

Das Anbieten von Versicherungen durch die Agenten im Wege des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausiren) ist verboten.

Gegen Agenten, welche sich einer wiederholten Uebertretung dieses Verbotes schuldig machen, ist mit Entziehung der Agenturbewilligung einzuschreiten.

§. 26.

Buchführung der Agenten.

Jeder Agent hat ein Vormerkungsbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1) Nummer der Police, resp. des Prolongationsscheines,
2) Name, Stand und Wohnort nebst Hausnummer des Versicherten,
3) Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
4) Betrag der Versicherungssumme,
5) Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation und
6) Bemerkungen.

Sind die Gegenstände theilweise noch anderweitig versichert, so ist die bezügliche Angabe (§. 9 lit. d) in der Columne 6 jederzeit vollständig aufzunehmen.

§. 27.

Die Orts- und Distriktspolizeibehörden sind zu jeder Zeit befugt, die Vorlage der Vormerkungsbücher der Agenten behufs der Einsichtnahme im Agenturlocale zu verlangen. Sie haben jede Unregelmäßigkeit oder Unrichtigkeit in der Führung der Bücher zu rügen, deren Beseitigung anzuordnen und nach Gestaltung des Falles sofort — unnachsichtlich aber im Wiederholungsfalle — behufs der Einleitung der Strafverfolgung dem Vertreter der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, worauf die Agenten hinzuweisen sind.

§. 28.

Agenten, welche wiederholter Rüge oder Bestrafung wegen unregelmäßiger oder unrichtiger Führung ihrer Vormerkungsbücher unterlagen, kann die polizeiliche Bestätigung zur Besorgung des Agenturgeschäftes entzogen werden.

In gleicher Weise kann gegen diejenigen Agenten eingeschritten werden, welche Versicherungsurkunden ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung an die Betheiligten aushändigen, in diese Urkunden höher als die polizeilich genehmigten Versicherungssummen eintragen oder wiederholte Vermittelung von Ueberversicherungen sich zu Schulden kommen lassen.

§. 29.

Verfahren bei Brandentschädigungen.

Brandentschädigungen oder sonstige, wie immer Namen habende Schadensvergütungen dürfen an die Betheiligten erst dann geleistet werden, wenn der festgesetzte Betrag der Distriktspolizeibehörde des Beschädigten angezeigt ist und letztere erklärt hat, daß gegen die Zahlung kein Bedenken besteht.

Erfolgt innerhalb 8 Tagen keine Einsprache, so kann nach Ablauf dieser Frist Zahlung an den Beschädigten geleistet werden, bei erhobener Einsprache aber dieses erst nach Aufhebung derselben geschehen.

§. 30.

Eine solche Einsprache ist begründet durch den Verdacht absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches oder eines bei der Schadensliquidation beabsichtigten Betruges.

Zur Ermittelung des letzteren ist die Distriktspolizeibehörde befugt, sich die Schadensliquidation und die sonstigen hierauf bezüglichen Papiere von dem Agenten vorlegen zu lassen.

§. 31.

Die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Brandentschädigungen nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

§. 32.

Rechnungsabschluß und Bilance.

Dieselben haben alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilance in authentischer Form bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen und außerdem in einem von demselben zu bezeichnenden Zeitungsblatte zu veröffentlichen.

Das gedachte Staatsministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtsnahme zu veranlassen.

§. 33.

Besondere Bestimmungen bezüglich der auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten.

Auswärtige Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten bedürfen zum Geschäftsbetriebe in Bayern mittels Aufstellung von Agenten Unserer Genehmigung.

Dieselbe kann auf gegebene Veranlassung zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.

Die Einführung von Aenderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen ist gleichfalls durch Unsere Genehmigung bedingt.

§. 34.

Die auswärtigen Feuer-Versicherungsanstalten sind verpflichtet, einen sie in ihren Angelegenheiten vertretenden, nach Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit der entsprechenden Vollmacht versehenen Hauptagenten aufzustellen und an dem Wohnorte desselben Recht zu nehmen.

Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welche nur in widerruflicher Weise und nur solchen Personen ertheilt werden kann, die sich im Besitze der in §. 4 lit. a—c bezeichneten Eigenschaften befinden. — Das Vorhandensein dieser Eigenschaften ist bei dem durch die betreffende Vollmacht der Anstalt zu belegenden Bestätigungsgesuche jederzeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

§. 35.

Der Hauptagent allein ist befugt, die Versicherungsurkunden (Polizen, Prolongationsscheine, Polizennachträge, Interimsscheine u. s. w.) auszustellen.

§. 36.

Die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten sind verpflichtet, in Ansehung aller, zwischen ihnen

und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei den zuständigen bayerischen Gerichten Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

§. 37.

Zur Sicherung der deßfallsigen Ansprüche der Versicherten ist von Seite der Versicherungsanstalten eine hinsichtlich der Art und des Betrages von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Caution zu leisten.

Eine Ausnahme von der Pflicht der Cautionsleistung kann nur in dem Falle eintreten, wenn der Hauptagent in rechtsverbindlicher Weise die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Anstalt übernimmt und sich in solchen Verhältnissen befindet, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

§. 38.

Schutzbestimmung. Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die in gegenwärtiger Verordnung gedachten Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen, oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Controlbestimmungen wie die Agenten unterworfen.

§. 39.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt und in der Pfalz durch das Kreisamtsblatt in Wirksamkeit; die Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften und die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.", sowie die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 19 und 23 Unserer Verordnung vom 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizei-Strafgesetzbuches betr.", (Regg.-Bl. 1862 pag. 1423 und 1424) sind von gleichem Zeitpunkte an aufgehoben.

München, den 10. Februar 1865.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Beilage A.

Uebersicht

des

Versicherungsantrages des N. N. von N. auf die . . . . . .

Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt.

Name, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Antragstellers.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungsbetrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Bemerkungen.

In der Columne 2 bedarf es hier nur einer ganz allgemeinen Angabe, als: Mobilien, Waaren u. s. w.

Beilage B.

Firma der Versicherungsanstalt.

Nachweisung
der
abgelaufenen und zu erneuernden Versicherungen.

Nro. curr.	Name, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) der Antragsteller.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungsbetrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Datum der letzten polizeilichen Bescheinigung.	Bemerkung.

In der Columne 3 bedarf es nur einer allgemeinen Angabe, als Mobilien, Waaren u. s. w.

In der Columne 6 ist bei Versicherungsanträgen, welche vor dem Erlasse gegenwärtiger Verordnung zu Stande gekommen sind, lediglich das Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einzustellen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Abänderung der §§. 5, 8, 9, 11, 13, 15, 22, 26, 28 und 31 Unserer Verordnung vom 7. August 1864 — „Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr." — (Regierungsblatt vom Jahre 1864 Seite 1065 und folgende) in der Weise, daß an ihre Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten.

§. 5.

Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer verwendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als vier Decimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 8.

Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Flächeninhalt desselben ein- und einviertelmal so groß sein, als die nachstehende Tabelle vorschreibt.

Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine verticale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventiles vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventile und mit einer Wassersäule versehen ist; die Wassersäule soll aber einen ein- und einhalbmal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventils, nicht unter den niedrigsten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

Bei Dampfschiffkesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege ꝛc. für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche mindestens die nachstehend bestimmte, freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben; nämlich bei einem Ueberschusse der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre.

von						
0	1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	Atmosphären.
bis						
1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat-Duodecimal-Linien freie Oeffnung.

von						
3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	Atmosphären.
bis						
3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	
2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat-Duodecimal-Linien freie Oeffnung.

Für Dampfspannungen von mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck gelten die für 5 1/2 bis 6 Atmosphären Ueberdruck vorgeschriebenen Ventilöffnungen.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet werden können.

Sie dürfen nicht stärker belastet werden, als es die vorgeschriebene Spannung gestattet.

Für den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraume im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. 9.

An jedem Dampfkessel oder Dampfapparate oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel oder Arbeitsraume des Dampfes zuverlässig anzeigt (Manometer).

Haben mehrere Kessel oder Apparate einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampf-

rohr, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder in dem gemeinschaftlichen Dampfraume oder Dampfrohre angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraume im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdecke aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construction der Manometer ist freigestellt.

Es dürfen jedoch nur solche Manometer benützt werden, welche von der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiezu bestimmten technischen Behörde geprüft und als richtig befunden und bezeichnet worden sind.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Controlmanometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkessels oder Dampfapparates zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 11.

An jedem Dampfkessel muß eine verlässige Vorrichtung zur Speisung mit Wasser angebracht sein. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§. 13.

Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten und polizeilich gestatteten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes geprüft werden.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen oder undicht zu werden.

§. 15.

Im Auslande gefertigte und daselbst amtlich geprüfte Dampfkessel oder Apparate müssen in jenem Bezirke, in welchem die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine Probe durch den inländischen Prüfungscommissär hat nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat behufs des Transportes zerlegt worden ist.

§. 22.

In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, darf ein Locomobile nicht geheizt oder in Betrieb gesetzt werden.

Wo und unter welchen Bedingungen in der Nähe von Gebäuden Locomobilen, welche jederzeit mit einem guten Funkenfänger versehen sein müssen, geheizt und in Betrieb gesetzt werden dürfen, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§. 26.

Zur Constatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungscommissäre zeitweise wiederholte Untersuchungen, Proben, jedoch nur wenn solche geboten erscheinen, vorzunehmen, und zwar:

A. Bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:
   a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen,
   b) wenn die Kessel oder Apparate an einer andern Betriebsstelle aufgestellt werden sollen, und
   c) nach je zehntausend Arbeitsstunden, oder nach längstens zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Locomotivkesseln:
   a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten, und

b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind.

C. Bei Locomobilkesseln:

a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik ausgeführt worden sind, und

b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungscommissäre freigestellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 28.

Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen braucht der Probedruck bei allen Arten von Dampfmaschinen nur dem anderthalbfachen Betrage der größten gestatteten Dampfspannung gleich zu sein.

§. 31.

Die Commissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern für die erstmalige Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Apparates hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, zu tragen.

Die Commissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatskasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Die zur erstmaligen wie zur wiederholten Untersuchung und Probe erforderlichen Arbeiter, Werkzeuge und Instrumente müssen nach Anweisung des Prüfungscommissärs von dem Besitzer des Kessels oder Apparates unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein Schadensersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauches der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

München, den 12. Februar 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 14895. praes. 27/2 65.

(Die Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 (Regierungsblatt S. 1313) wird mit der Concursprüfung der um Anstellung sich bewerbenden Rechtspraktikanten am Sitze der unterfertigten kgl. Stelle am Montag den 8. Mai 1865 begonnen.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre deßfallsigen Gesuche spätestens bis zum 1. April bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, einfach einzureichen, und mit

a) dem Geburtszeugnisse,
b) dem Universitäts-Schlußzeugnisse,
c) dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung und
d) dem Nachweise über die mit Fleiß und entsprechendem Fortgange vollendete und mit untadelhaft sittlichem Betragen verbundene zwei ein halbjährige Praxis

zu belegen, und wird auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 (Regierungsblatt S. 1313) und auf das höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 1863 (Kreis-Amtsblatt S. 1535) noch besonders hingewiesen.

In dem Zulassungsgesuche ist zugleich anzugeben, in welchem Jahre und auf welchen Universitäten der Candidat sich den juridischen Studien gewidmet hat.

Zur Darnachachtung wird noch bemerkt:

1) die Admission zur Prüfung bei unterfertigter kgl. Stelle kann nur jenen Candidaten bewilligt werden, welche im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg entweder Heimathrecht besitzen oder in demselben die zweieinhalbjährige Praxis vollendet haben.
2) Diejenigen Candidaten, welche auch die Prüfung für den Finanzdienst erstehen wollen, werden hinsichtlich des Nachweises der erfüllten Vorbedingung auf §. 1 Abs. 2 der mehr allegirten allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 hingewiesen, und ist der deßfallsige Nachweis mit vorzulegen.

   Ebenfalls haben diejenigen Candidaten, welche das Staatsexamen bereits erstanden haben, das deßfallsige Gesuch um Zulassung zur Prüfung für den Finanzdienst

   bis zum 1. April l. Js.

   einfach einzureichen, und den Nachweis der erfüllten Vorbedingung beizubringen.
3) Candidaten, welche ohne ihr Verschulden an der vollständigen Erstehung der zweieinhalbjährigen Praxis gehindert worden, haben in ihrem Gesuche um Zulassung zur Prüfung um Dispensation nachzusuchen, die ihnen zur Seite stehenden Gründe anzuführen und die deßfallsigen Nachweise beizubringen.

   Hiebei wird auf das Regierungsausschreiben vom 7. September 1864 die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten betr. (Kreis-Amtsblatt S. 1621) Bezug genommen.
4) Gesuche und Zeugnisse müssen auf Stempel gefertigt sein.
5) Unvollständige oder nicht rechtzeitige Vorlagen haben die Zurückweisung der Gesuche von der Prüfung zur Folge.

Augsburg, den 25. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14265. praes. 1/3 65.

(Die Concursprüfung der Staatsdienstaspiranten pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung vom Heutigen haben die zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten, welche im Monate Mai 1864 am Sitze der unterfertigten Kreisstelle die praktische Concursprüfung bestanden haben, das Prüfungszeugniß mit den übrigen Produkten zu erhalten.

Diese Entschließung mit Beilagen ist gegen Erlag der betreffenden Gebühren bei dem Taxamte der königl. Regierung, Kammer des Innern, in Empfang zu neh-

men, was zur öffentlichen Kenntnißnahme der betheiligten Staatsdienstaspiranten hiemit gebracht wird.

Augsburg, den 25. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 14831 praes. 27/2 65.

(Die Vorlage der Uebersichten über den Schuldenstand der Gemeinden am Schlusse des Etatsjahres 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate, welche die Uebersichten über den Schuldenstand der Gemeinden pro 1863/64 noch nicht eingesendet haben, werden aufgefordert, solche binnen 14 Tagen in Vorlage zu bringen oder entgegenstehende Hindernisse anzuzeigen.

Augsburg, den 24. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Upp, Sekr.

Ad Num. 14406. praes. 23/2 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die heimliche Entfernung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Regierungsausschreibungen vom 23. Juli, 10. August und 23. Oktober v. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 63 S. 1328, Nr. 70 S. 1416, Nr. 90 S. 1780) angeordneten Nachforschungen nach dem im Monate Juni v. Js. aus dem elterlichen Hause entwichenen, 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg sind noch immer resultatlos geblieben.

Auf Bitten des Vaters des Vermißten werden daher die obenbezeichneten Behörden aufs Neue angewiesen, die Nachforschungen nach dem genannten Knaben in ihren Amtsbezirken fortgesetzt auf das Sorgfältigste pflegen zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen, jedenfalls aber binnen 4 Wochen über den Erfolg dieser Recherchen hieher zu berichten.

Augsburg, den 22. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14679. praes. 28/2 65.

An die königl. Bezirksämter Augsburg, Dillingen, Krumbach, Lindau, Mindelheim, Neu-Ulm, Nördlingen, Oberdorf, Sonthofen, Wertingen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren und Kempten, dann an die Stadtmagistrate Augsburg, Kempten, Lindau, Memmingen und Neuburg.

(Fortgang der Getreidemagazinirung in dem Jahr 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. ds. Mts. von dem Berichte dieser höchsten Stelle über den Fortgang der Getreidemagazinirung während

des Verwaltungsjahres $18^{63}/_{64}$ und über den Stand der Orts-, Distrikts- und Kreismagazine am Schlusse des genannten Jahres mit Befriedigung Einsicht zu nehmen geruht.

Indem die gefertigte Stelle den obengenannten Behörden hievon Kenntniß gibt, verbindet sie damit den Auftrag, sich die stete Förderung der Getreidemagazinirung so viel als möglich angelegen sein zu lassen.

Auch den mittelbaren Magistraten und Gemeindeverwaltungen sowie den Distriktsräthen, welche Orts- oder Distrikts-Gemeindemagazine gebildet resp. fundirt haben, ist von dem Inhalte der höchsten Entschließung Kenntniß zu geben und sind dieselben zur fortgesetzten Vermehrung der Fonds aufzumuntern.

Augsburg, den 25. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14122. praes. $^{28}/_{2}$ 65.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar

1) Schwammberger Johann, lediger Zimmergeselle aus Kaltenbach, Bezirksamts Wentenberg in Böhmen, durch Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Amberg vom 13. Dezember v. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und wegen Fälschung eines Arbeitsbuches zu $1^1/_2$ Monaten Gefängniß;
2) Auckenthaler Johann, lediger Holzknecht aus Schwaz in Tyrol, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts München r/J. vom 11. Januar l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und beide des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 27. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement
des Johann Schwammberger.

Alter: 29 Jahre,
Größe: mittel,
Haare: braun,
Augen: blau,
Nase: lang,
Mund: gewöhnlich,
Gesichtsfarbe: bleich.

Signalement
des Johann Auckenthaler von Schwaz.

Alter: 34 Jahre,
Größe: 5′ 9″,
Haare: dunkelbraun,
Stirne: schmal,
Augenbrauen: schwarz,
Augen: braun,
Nase: stumpf,

Mund: mittlerer,
Bart: ſchwarz,
Kinn: rund,
Geſicht: rund,
Geſichtsfarbe: geſund,
Körperbau: unterſetzt.

Ad Num. 15045. praes. 2/3 65.

An ſämmtliche kgl. Stadtkommiſſariate und Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Landesverweiſung des Karl Kabaureck von Neugadein, Kreis Pilſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Sonthofen vom 4. ds. Mts. wurde der ledige Tiſchlergeſelle und Realinvalide Karl Kabaureck aus Gauth, k. k. Bezirksamts Neugadein im Kreiſe Pilſen, wegen Landſtreicherei in eine Arreſtſtrafe von 21 Tagen verurtheilt und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon, unter Mittheilung des Signalements des Genannten, zum weitern vorſchriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß geſetzt.

Augsburg, den 28. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Signalement.

Alter: 24 Jahre,
Größe: 5′ 11″ bayer. M.,
Statur: ſchlank,
Stirne: nieder,
Haare: braun,

Augen: braun,
Naſe: proportionirt,
Mund: breit,
Kinn: breit,
Bart: ohne,
Geſichtsform: breit,
Geſichtsfarbe: blaß,
Sprache: deutſch und böhmiſch.

Ad Num. 14535. praes. 28/2 65.

An ſämmtliche kgl. Bezirksgerichte, Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte, Bezirksämter, Rentämter, Forſtämter, Baubehörden und Hauptzollämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Ueberweiſung der Amtsgebäude an die Amtsvorſtände betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchſte Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. l. Mts. Nr. 3150 wird nachſtehend im Abdruck zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 24. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch Titel VIII. der Allerhöchſten Verordnung vom

28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr., ist das Verfahren geregelt, welches bei der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer einzutreten hat. Um in jenen Fällen, in welchen ein Nutznießer nicht vorhanden ist, die Gebäude vielmehr zu sonstigen öffentlichen Zwecken verwendet werden, den Amtsvorständen oder deren Stellvertretern eine genaue Kenntniß von den betreffenden Amtsgebäuden und den damit verbundenen Dienstbarkeiten zu gewähren und die entsprechende Instandhaltung der Baukataster zu ermöglichen, wird im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen bestimmt, daß bei allen jenen zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäuden, bei welchen ein Nutznießer nicht vorhanden ist, und sonach Titel VIII. der erwähnten Allerhöchsten Verordnung keine Anwendung findet, für den Fall, als dem Staate überhaupt eine Baupflicht obliegt, künftig dem Amtsvorstande, beziehungsweise dem von diesem bezeichneten Stellvertreter bei seinem Amtsantritte die nähere Beschreibung der Amtsgebäude nebst einem vollständigen Inventare durch die betreffende kgl. Baubehörde einzuhändigen und demselben von dem einschlägigen Baubeamten gelegentlich seiner nächsten Anwesenheit im Amtsgebäude von dem ihm Wissenswerthen Kenntniß zu geben ist.

München, den 17. Februar 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die Ueberweisung der Amtsgebäude an die Amtsvorstände betr.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 14610. praes. 28/2 65.

(Veranstaltung einer Lotterie zum Besten eines zu Paris für arme Deutsche zu gründenden Krankenhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein in Paris unter der Präsidentschaft der Fürstin von Metternich, Gemahlin des k. k. österr. Botschafters, gebildetes Damencomité hat sich die Gründung eines deutschen Krankenhauses zu Paris für arme Landsleute zur Aufgabe gestellt.

Um nun hiefür Mittel zu gewinnen, beabsichtigt dieses Comité für den Monat Mai l. Js. eine Lotterie zu veranstalten, bei welcher beiläufig 3000 Gewinnste, meist für diesen Zweck gemachte Geschenke, verloost werden.

Der Preis des Looses ist auf einen Franken festgesetzt und die Anzahl der Loose unbestimmt gelassen. Die Ziehung wird im Laufe des Monats Mai im k. k. österr. Gesandtschaftshotel zu Paris stattfinden.

Seine Majestät der König haben nunmehr die allerhöchste Genehmigung zum Absatze der Loose dieser Lotterie im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Umgangnahme von der Stempelpflichtigkeit der auszugebenden Loose allergnädigst zu ertheilen geruht.

Diese allerhöchste Bewilligung wird gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. ds. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 24. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Bekanntmachung,

die 29. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.

Durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. lfd. Mts. wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe angeordnet.

Die Vornahme dieser Verlosung findet Mittwoch den 18. März l. J.

Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Ökonomiegebäude — nach dem unter d. 14. Januar 1851 (Reg.-Bl. den 1851 S. 35—39) veröffentlichten Verlosungsplane — statt, und kostet einen Kapitalbetrag von

A. 40,000 fl.

Die verlosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli 1865 anfangend einer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung derselben wird jedoch nach Bekanntmachung des Verlosungsergebnisses begonnen, und der Zins hiebei bis zum Schluß des Verfallmonats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. Juni 1865 vergütet.

Die Wiederanlage der heimgezahlten Kapitalien kann bis auf weitere Bestimmung bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinden.

München, den 24. Februar 1865.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die III. Verlosung des neuen allgemeinen Anlehens vom 1857 zu 4½ Prozent betr.

In Folge höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. l. Mts. findet zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen die III. Verlosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Prozent vom 1857

Donnerstag den 16. März l. J.#.

Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Ökonomiegebäude statt.

Die vorgenannte Verlosung erstreckt sich auf einen Kapitalbetrag von

1,002,000 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach den Bestimmungen des Verlosungsplanes vom 4. März 1863 (Reg.-Bl. vom Jahr 1863 S. 335—340) bei sämmtlichen Obligationsnummern

A.	à	1000 fl.,
B.	à	500 fl. und
C.	à	100 fl.

für jede Abtheilung oder Serie zu 1000 Kaufer-Nummern

neun End-Nummern

gezogen.

Die verlosten Kapitalien werden vom 1. Juli 1865 anfangend einer Verzinsung gesetzt; die baare Heimzahlung derselben findet sodann nach erfolgter Bekanntmachung der Verlosungsergebnisse und es wird hiebei der Zins bis zum Ende des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den 30. Juni 1865 hinaus, vergütet.

Die Wiederanlage der heimgezahlten Kapitalien ist bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf Weiteres gestattet.

München, den 26. Februar 1865.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. März 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%		98½
„ „ 4% halbjährig		98½
„ „ 4½%		104½
„ „ 4½% halbjährig		102½
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98½
Bayerische Bankaktien mit Div. L. Sem.		909
„ Bank-Obligationen 4%		96½
„ Pfandbriefe à 4%		99½

Digitized by Google

Schrannenplatz	Schrannenzeit.	Waizen v. Kern.					Preise.				Roggen.					Preise.			
Schrannenbenachbarte Orte.	1865.	Anfuhr				Ref.	Gestrige		Heutige		Anfuhr				Ref.	Gestrige		Heutige	
	Tag.	Monat.	Scheffel	Metzen	Kilogramm	Pfund		Gulden.	Kreuzer.	Gulden.	Kreuzer.	Scheffel	Metzen	Kilogramm	Pfund		Gulden.	Kreuzer.	Gulden.	Kreuzer.
Augsburg	24	Febr.	109	607	7491	212	Mi	6	15	6	14	4	434	458	4586	—	Mi	3	15	3	42
Bobenhausen	20	—	27	354	3481	37		6	30	6	30										
Burgau	20	—	—	67	87	3		6	30	6	15										
Burgheim	20	—	—	72	74	60		6	15	6	15	—	14	30	5	29	33	26	5	13	6	12	6	12	30
Dinkelscherben	22	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth	22	—	—	28	36	24		7	13	7	30	7	15	—	—	21	21	16	3	11	30	11	27	11	15
Dunsenheim	22	—	—	18	19	90		7	30	7	30	7	30	—	—	14	14	10	6	11	30	11	30	11	30
		Kern	—	—	66	66	60		13	45	13	45	13	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ehrs	25	—	—	76	141	90		6	30	6	30	6	30	—	—	37	29	66	35	21	14	34	30	13	45
Ginsburg	21	—	4	213	217	216		7	15	7	30	7	45	—	—	2	1	13	1	4	13	30	13	—	12	40
Illertissen	23	—	—	71	71	51		7	15	7	15	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Josephsburg	25	—	61	266	327	204		6	30	6	45	6	45	—	—	1	24	25	25	—	13	34	13	22	11	49
Krumbach	22	—	32	438	1076	2688		6	45	7	15	7	30	—	—	117	196	1006	1341	1	166	13	30	13	15	12	45
Krumbach	25	—	—	55	65	55		7	15	7	15	7	15	—	—	—	18	16	16	2	13	22	13	15	12	30
Neuburg	25	—	—	5	5	4		8	12	8	12	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kern	16	925	1541	323		17	15	17	30	18	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	25	—	—	1671	1670	6684	401	6	30	6	45	7	15	—	—	167	—	167	4	163	13	30	—	—	—
Obermeitingen	21	—	Kern	500	221	725	435	20	15	20	15	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rinnenbuch	25	—	—	43	816	1052	631	7	15	7	15	7	15	—	—	3	60	63	63	20	13	—	12	44	11	50
Neuburg	22	—	—	33	148	181	252	7	15	7	15	7	30	—	—	13	19	17	6	12	30	12	15	11	47
Neu-Ulm *)	22	—	—	—	220	330	198	7	30	7	30	7	30	—	—	54	54	54	10	12	30	12	30	12	30
Nördlingen	25	—	—	—	379	379	379	3	18	20	15	20	15	30	—	35	25	60	57	3	11	15	11	27	11	3
		Kern	—	—	243	244	243	—	15	30	15	30	15	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oettingen	23	—	—	—	197	200	197	3	30	3	30	3	30	—	—	1	3	4	—	—	—	—	—	—	—
Oberdorf	23	—	—	5	82	87	63	2	17	20	15	4	15	20	—	3	6	9	9	—	13	40	13	20	13	5
Schwabmünchen	21	—	—	4	56	60	61	2	15	2	15	2	15	30	—	3	6	9	9	—	13	20	13	20	13	5
Thannhausen	23	—	—	—	29	29	29	2	15	2	15	2	30	54	—	—	19	19	—	—	13	12	13	—	12	45
Weiler	23	—	—	—	73	84	92	33	15	33	15	33	15	30	—	5	10	15	9	—	13	12	13	—	12	45
Wörishofen	22	—	—	15	202	317	317	—	15	11	14	30	11	—	—	6	7	13	7	—	14	15	14	15	12	—
Wertingen	25	—	—	1	67	68	68	—	15	15	15	15	15	—	—	1	1	2	2	—	14	15	14	15	14	15

Schrannenplatz	Schrannenzeit.	Gerste.					Preise.				Haber.					Preise.			
benachbarte Orte.	1865.	Anfuhr				Ref.	Gestrige		Heutige		Anfuhr				Ref.	Gestrige		Heutige	
	Tag.	Monat.	Scheffel	Metzen	Kilogramm	Pfund		Gulden.	Kreuzer.	Gulden.	Kreuzer.	Scheffel	Metzen	Kilogramm	Pfund		Gulden.	Kreuzer.	Gulden.	Kreuzer.
Augsburg		wie oben	71	394	2411	51	Mi	4	30	4	30	4	30	205	2134	2055	—	Mi	2	45	2	45
Babenhausen			—	—	—	—		—	—	—	—	1	41	42	40	2			2	33	2	9
Burgau			1	53	59	50		4	30	4	30	9	25	28	25	1			2	54	2	30
Burgheim			—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelscherben			3	6	6	—		—	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth			2	36	38	36		5	—	5	—	9	28	8	9	—			2	45	2	35	2	27
Ehrs			—	9	15	9		4	15	4	15	2	17	21	9	—			2	30	2	30	2	30
Ginsburg			—	242	242	200	2	3	30	3	30	—	53	53	53	—			2	—	2	16	2	12
Illertissen			27	113	171	108		4	30	4	30	1	24	25	24	—			2	30	2	30	2	30
Kaufbeuren			—	18	21	21		10	—	9	30	13	60	67	60	—			2	30	2	9	2	27
Kempten			223	1113	1380	1753		5	30	5	30	5	30	1	1	—			2	30	2	30	2	30
Krumbach			—	70	70	56	12	10	9	9	32	9	57	115	118	114			2	7	2	9	2	6
Laugna			—	58	58	58	12	10	9	9	32	9	57	115	118	114			2	7	2	9	2	6
Lindau			342	—	342	3	320	10	30	—	—	10	46	50	46	1			2	48	—	2	54	—	2
Memmingen			2000	3000	3000	2400	13	10	30	10	30	10	30	1000	1000	1000			2	30	2	30	2	30
Mindelheim			3	55	61	50	11	10	30	10	30	9	42	149	156	155			2	30	2	30	2	30
Neuburg			15	209	314	190	9	5	30	5	30	5	30	55	55	55			2	30	2	30	2	30
Neu-Ulm *)			—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—
Nördlingen			55	102	116	116	32	11	10	12	3	10	—	116	116	116			2	7	2	6	2	4
Oettingen			2	129	131	126	3	9	53	9	10	8	15	70	73	70			2	6	2	12	2	9
Osterberg			—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1			2	30	2	30	2	30
Schwabmünchen			—	12	12	12	—	9	54	9	24	8	57	197	197	197			2	10	2	10	2	27
Thannhausen			—	6	6	6	—	9	54	9	24	8	57	197	197	197			2	10	2	10	2	27
Weiler			—	12	13	13	—	12	54	11	15	—	15	16	51	31			2	15	2	15	2	15
Wörishofen			—	12	13	13	—	12	54	11	15	—	15	16	51	31			2	15	2	15	2	15
Wertingen			4	61	61	65	—	9	1	8	45	8	15	—	19	19			2	7	2	6	2	6

*) Sind die Preise auch Aenderen gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 19. Augsburg, den 8. März 1865.

Inhalt:

Die Ausübung der Heilkunde. — Die Ausübung der Heilkunde, hier der Eintritt in den Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayer. Aerzte. — Auffinden einer unbekannten weiblichen Leiche in der Flur Barding. — Die Bewilligung einer Hauscollekte zu Gunsten der Anstalt für männliche Unheilbare zu Schweinspoint. — Die Wächtercontrole-Uhren des Fabrikanten Bürk in Schwenningen. — Das Arbeitsbuch des Hafnergesellen Thomas Schlemmer von Wemding. Die Rechnung des Distrikts Nördlingen pro 1863/64. — Gesuch des Baders L. Büfle in Augsburg um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe eines Zahnwehpflasters. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Wertingen. — Kreis-Rothen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Februar 1865. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 15116. praes. 3/3 65.

(Die Ausübung der Heilkunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 24. Februar l. Js. im ausgesetzten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 1. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach §. 7 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar l. Js., die Ausübung der Heilkunde betreffend, richtet sich der Umfang der Berechtigung des unterärztlichen Personals nach den besonderen für die einzelnen Kategorien desselben bestehenden Instruktionen, insoweit letztere nicht durch die Bestimmungen der genannten Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind.

Der §. 8 der genannten Allerhöchsten Verordnung enthält die Aufzählung derjenigen Bestimmungen, nach welchen sich die ärztlichen Befugnisse der Landärzte, Chirurgen, Bader und des übrigen unterärztlichen Personals bemessen.

Die §§. 9 und 10 bezeichnen die Beschränkungen, welchen das unterärztliche Personal in Ausübung seiner Befugnisse unterstellt ist. Alle entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen sind nach §. 17 Abs. 2 aufgehoben.

Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die Ministerialentschließung vom 5. Februar 1837, die Ausübung der Homöopathie von den Landärzten und Chirurgen betr., mit der Wirksamkeit der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar ds. Js. außer Kraft trete, und daß es den Landärzten und Chirurgen freistehe, diejenigen Krankheitsfälle, zu deren selbstständigen Behandlung sie gemäß der für sie bestehenden Instruktionen überhaupt berechtigt sind, nach jeder Heilmethode, folglich auch homöopathisch zu behandeln.

München, den 24. Februar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

(Die Ausübung der Heilkunde betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 15233. praes. 6/3 65.

(Die Ausübung der Heilkunde, hier den Eintritt in den Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 25. Februar l. Js. im ausgesetzten Betreffe erlassene höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 2. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 5. l. Mts. wird der königl. Regierung erwiedert, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §§. 1, 3 und 17 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar l. Js., die Ausübung der Heilkunde betr.", ein Zwang der praktischen Aerzte zum Eintritt in den gemäß Ministerialentschließung vom 14. November 1852 gebildeten Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte fernerhin nicht mehr statthaft erscheine, nachdem zur Ausübung der ärztlichen Praxis nur das Erstehen der vorgeschriebenen Prüfungen, die Wahl eines ständigen Wohnsitzes, die Anzeige bei der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung und die vorschriftsmäßige Verpflichtung erforderlich ist, alle entgegenstehenden Bestimmungen aber aufgehoben sind.

München, den 25. Februar 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern. (Die Ausübung der Heilkunde, hier den Eintritt in den Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayer. Aerzte betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 14390. praes. 3/3 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer unbekannten weiblichen Leiche in der Flur Barding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben

der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 16. v. Mts. Nr. 13335 zur Einleitung der geeigneten Nachforschungen und zur Bekanntgabe eines etwaigen Resultates an das kgl. Bezirksamt Regensburg veröffentlicht.

Augsburg, den 1. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer unbekannten weiblichen Leiche in der Flur Barbing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 5. ds. Mts. Abends gegen 4 Uhr ist in der Flur Barbing, kgl. Bezirksamts Regensburg, eine unbekannte weibliche Leiche aufgefunden worden.

Nach dem Befund der Leichenschau ist Schlag- und Stickfluß als Todesursache anzunehmen, und war die Leiche beim Auffinden unter den Achseln und sogar in der Brustgegend noch warm anzufühlen, so daß der Tod wahrscheinlich erst kurz vor Auffinden des Leichnams eingetreten war.

Indem nachstehend eine Beschreibung der Leiche und der bei ihr aufgefundenen Gegenstände folgt, ergeht der Auftrag, bezüglich ihrer persönlichen Verhältnisse die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem kgl. Bezirksamt Regensburg, wie der unterfertigten Stelle, anzuzeigen.

Regensburg, den 16. Februar 1865.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
Pfriem, Sekr.

Beschreibung.

Die am 5. Februar ds. Js. in der Flur Barbing bei Regensburg aufgefundene weibliche Leiche ist ungefähr 5′ 2″ groß, hat lichtbraune Haare, breite Nase, auffallend große Lippen, zwei starke Eckzähne im Oberkiefer, während die übrigen Zähne mangeln. Die Verlebte mag ungefähr in den sechziger Jahren gestanden sein, und ist nach dem Befunde der Leichenbeschau an einem Schlag- und Stickflusse, welcher sie auf offenem Felde, wahrscheinlich auf dem Wege in ihren Wohnort, überfiel, gestorben.

Neben der Leiche befand sich eine Kürbe, in einem Gewichte von 40—50 Pfd. mit Mehl, Brod, geräuchertem Fleisch und andern — wahrscheinlich erbettelten — Gegenständen angefüllt; unter andern waren in dieser Kürbe auch zwei alte Gebetbücher; in dem einen dieser Bücher steht der Name „Martin Seiberth von Keimrieth oder Kernrieth."

Sonstige Erkennungszeichen haben sich nicht vorgefunden.

Ad Num. 14464. praes. 2/3 65.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Bewilligung einer Hauscollekte zu Gunsten der Anstalt für männliche Unheilbare zu Schweinspoint betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem 1. Oktober v. Js. ist zu Schweinspoint, kgl. Bezirksamts Donauwörth, die Anstalt für männliche Unheilbare aus dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg ins Leben getreten und wird unter Aufsicht der unterfertigten Stelle von dem Orden der barmherzigen Brüder geleitet und verwaltet.

Diese Anstalt, welche bis jetzt 9 Pfleglinge aufgenommen hat und zur Unterbringung von 20 Pfleglingen bereit ist, besitzt zwar in Folge der während des Jahres

1860 vorgenommenen Collekte und der uneigennützigen Hingebung des genannten Ordens Realitäten und Einrichtungsgegenstände im Werthe zu circa 39000 fl., entbehrt aber dabei aller Mittel, um die nothwendige bauliche Adaptirung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude zu vollenden und den Unterhalt des Wart- und Aufsichtspersonals zu bestreiten, da die Verpflegungskostenbeiträge der Pfleglinge den Aufwand für dieselben kaum vollständig decken, Unterstützungen aber aus Lokal-, Distrikts- oder Kreisfonds nicht zur Verfügung gestellt sind.

Die unterfertigte Stelle hat daher, dem Gesuche des genannten Ordens entsprechend, die Vornahme einer Hauscollekte im Umfange des Regierungsbezirkes mit der Bestimmung bewilligt, daß diese Collekte durch einige, zu diesem Zwecke besonders zu legitimirende Ordensmitglieder vorgenommen und während des Zeitraumes von einem halben Jahre beendiget werde.

Die oben genannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Lokal-Polizeibehörden geeignet zu verständigen und der Vornahme der Collekte selbst keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen, dieselbe vielmehr aus Rücksicht auf den äußerst wohlthätigen, für den ganzen Regierungsbezirk bestimmten Zweck der fraglichen Anstalt soviel als möglich zu begünstigen und zu fördern.

Augsburg, den 26. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 15238. praes. 4/3 65.

(Die Wächtercontrole-Uhren des Fabrikanten Bürk in Schwenningen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Uhrenfabrikant Bürk in Schwenningen, Oberamts Rottweil in Württemberg, verfertigt sogenannte Wächtercontrole-Uhren, welche sich zur Controle der mit Wachdienst betrauten Individuen, insbesondere darüber, ob dieselben die ihnen bezeichneten Stationen rechtzeitig besuchen und die vorgeschriebenen Umgänge einhalten, sehr brauchbar erwiesen haben.

Da diese Uhren nach den vorliegenden Gutachten und Erfahrungen vorzüglich und dauerhaft construirt und vermöge ihrer Einfachheit leicht zu handhaben sind, und deren Preis, 43 fl. 45 kr. südd. Währung, ein mäßiger ist, so wird im Vollzuge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. Mts. auf dieselben aufmerksam gemacht und werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, deren Anschaffung im Interesse des Sicherheitsdienstes zu fördern.

Augsburg, den 1. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14121. praes. 4/3 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Das Arbeitsbuch des Hafnergesellen Thomas Schlemmer von Wemding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 16. v. Mts. wurde am 25. Januar ds. Js. dem Hafnergesellen Thomas

Schlemmer von Wemding auf der Hafnerherberge bei Bierbräuer Englram in Straubing dessen Arbeitsbuch ausgetauscht und erhielt er das eines gewissen Paul Valier, Gärtners von Kaufbeuren, welcher schon früher als Schlemmer, von Straubing abgereist war.

Da Erstgenannter das ausgetauschte Arbeitsbuch bisher nicht zurückgegeben hat, werden die obengenannten Behörden zur Verhütung etwaigen Mißbrauches, welcher mit fraglicher Legitimation getrieben werden könnte, hievon in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 2. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 13859. praes. 3/3 65.

(Die Rechnung des Distrikts Nördlingen für 18$^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Distrikts-Kassarechnung von Nördlingen für 18$^{63}/_{64}$ wird vorschriftsgemäß in Nachstehendem veröffentlicht:

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	— fl.	— kr.	— hl.
2) Ausstände	480 fl.	— kr.	— hl.
3) Kapitalszinse	86 fl.	— kr.	— hl.
4) Gemeindliche Präcipualleistungen zur Unterhaltung der Distriktsstraße	245 fl.	— kr.	— hl.
5) Distriktsumlage	1026 fl.	15 kr.	— hl.
Zusammen	1837 fl.	15 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	70 fl.	33 kr.	— hl.
2) Für gesetzliche Distriktszwecke:			
a) für Distriktsstraßen .	1024 fl.	18 kr.	— hl.
b) für sonstige Zwecke .	187 fl.	— kr.	— hl.
c) für Rückstände des Vorjahres	296 fl.	50 kr.	2 hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	25 fl.	30 kr.	— hl.
Zusammen	1604 fl.	11 kr.	2 hl.
Kassabestand	233 fl.	3 kr.	6 hl.
Rentirendes Vermögen	2050 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 23. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14996. praes. 4/3 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Gesuch des Baders L. Bükle in Augsburg um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe eines Zahnwehpflasters betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. v. Mts. pr. 25. ds. Mts. wurde dem geprüften Bader Ludwig Bükle dahier die Bewilligung ertheilt, das von ihm nach dem vorgelegten Muster bereitete Zahnwehpflaster im Königreiche Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten dieses Pflasters jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Der Preis des Pflasters wurde

a) auf Leinwand aufgestrichen, 5″ lang und 3″ breit, auf 6 kr.,

b) in Stangen, 3″ lang und 1½″ im Durchmeſſer, auf 12 kr.

feſtgeſetzt.

Die oben bezeichneten Behörden werden hiemit von dieſer Bewilligung in Kenntniß geſetzt.

Augsburg, den 27. Februar 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14298. praes. 4/3 65.

An die k. Stadtcommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufſicht auf Landesverwieſene betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nachgenannten unten ſignaliſirten Individuen wurden, und zwar

1) Patſch Eliſabetha, ledige Dienſtmagd von Brixen, k. k. Bezirksamts Hopfgarten in Tirol, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Traunſtein vom 4. Januar l. Js. wegen Diebſtahlsvergehens in eine Gefängnißſtrafe von 4 Monaten und 3 Tagen;

2) Penther Moriz, lediger Müllergeſelle und Gaſthofbeſitzersſohn von Brätz, kgl. preuß. Kreisgerichts Meſſeritz, durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberfranken vom 11. Januar ds. Js. wegen zweier Vergehen des Diebſtahls im Zuſammenfluſſe mit 2 Diebſtahlsübertretungen in eine Gefängnißſtrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurtheilt und beide nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorſchriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß geſetzt.

Augsburg, den 2. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement der Eliſe Patſch.

Alter: 37 Jahre, Größe: 5′ 4″, Haare: braun, Stirn: nieder, Augen: grau, Naſe: ſpitzig, Geſichtsfarbe: geſund, Beſondere Kennzeichen: blatternarbig.

Signalement des Moriz Penther.

Alter: 20 Jahre, Größe: 5′ 11″, Haare: braun, Stirne: nieder, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Naſe: ſpitzig, Mund: proportionirt, Zähne: gut, Bart: wenig, Kinn: oval, Geſicht: desgleichen, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: ſchlank. Beſondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 1486. praes. 4/3 65.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltſchaft am kgl. Landgerichte Wertingen betr.)

Gemäß höchſter Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 27. vor. praes. 1. ds. Mts. Nr. 6560 wurde vom 1. ds. Mts. an als Vertreter der Staatsanwaltſchaft bei dem kgl. Landgerichte Wertingen der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Friedrich Schülein in Neuſtadt a/A. aufgeſtellt.

Neuburg, den 3. März 1865.

Der Oberſtaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg

von Wirſchinger.

Kreis-Notizen.

praes. 6/3 65.

Seine Majestät der König haben nach Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, beginnend mit dem 1. März ds. Js. den zeitlich quiescirten kgl. Rentbeamten Ignaz Lizius wieder zur Dienstesaktivität zu berufen, und demselben die Stelle eines Controleurs der königl. Kreiskasse von Schwaben und Neuburg zu verleihen.

---

praes. 2/3 65.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 24. Februar l. Js. wurde vom 1. März l. Js. an

a) der Bezirksamtsassessor Johann Nepomuk Loritz zu Dillingen zum Bezirksamtmann in Rottenburg befördert, und

b) der geprüfte Rechtspraktikant Johann Nepomuk Kirschenhofer, zur Zeit in Krumbach, zum Assessor beim Bezirksamt Dillingen ernannt.

---

praes. 4/3 65.

Der praktische Arzt Dr. Joh. Bapt. Haggenmüller in Jettingen, kgl. Bezirksamts Günzburg, wurde durch Regierungsentschließung vom 1. März l. Js., seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, versetzt.

---

praes. 4/3 65.

Der praktische Arzt Dr. Georg Reichart zu Pfronten, kgl. Bezirksamts Füßen, wurde durch Regierungsentschließung vom 2. März l. Js. auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Altusried, königl. Bezirksamts Memmingen, versetzt.

---

praes. 3/3 65.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. Febr. ds. Js. wurde die Stelle eines I. Inspektors am Collegium bei St. Anna in Augsburg dem Inspektoratsverweser und geprüften Lehramtscandidaten Moriz Kiderlin und die Stelle eines II. Inspektors daselbst dem geprüften Lehramtscandidaten Friedrich Glauning in widerruflicher Weise übertragen.

---

praes. 3/3 65.

Laut Mittheilung des bischöflichen Ordinariats Augsburg vom 24. Februar l. Js. hat der hochwürdigste Herr Bischof von Augsburg der auf den bisherigen Dekanatsverweser, Kapitelskammerer und Pfarrer Joh. Gg. Lingenhöl in Scheidegg gefallenen Wahl zum Dekan des Landkapitels Weiler, dann der auf den Pfarrer Johann Peter Bach in Frauenzell gefallenen Wahl zum Dekan des Landkapitels Legau die oberhirtliche Bestätigung ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. März 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		98¼
„ „ 4½%		101¼
„ „ 4½% halbjährig		102¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		933
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Februar 1865.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	1	—	3	5	—	3	2	—	3	2	—	2	7	—	3	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	6	6	—	5	6	—	4	3	—	5	6	—	5	4	—	6	1
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	5	1
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	2	54	2	3	7	2	2	43	—	—	—	—	2	48	—	3	1	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	22	2	2	29	5	2	4	—	2	28	—	2	12	—	2	45	—
1 „ Roggenmehl	1	45	6	2	—	7	2	3	—	1	44	—	1	36	—	1	42	3
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	48	—	3	35	—	2	3	—	2	24	—	Kötr. 10	—	—
1 „ geränbelte Gerste	10	40	—	7	24	—	—	—	—	3	30	—	2	42	—	„ 12	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schfl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
1 „ Erbsen	24	—	—	24	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—
1 „ Linsen	36	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—
1 „ Kartoffel weiße	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	7	12	—	9	36	—	9	12	—	6	—	—	—	—	—	7	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	16	—	—	15	4	—	15	2	—	15	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	13	—	—	13	—	—	12	—	—	11	—	—	11	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch		16	—	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	17	—	—	15	—
1 „ roher Speck		24	—	—	—	—	—	28	—	—	20	—	—	28	—	—	29	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	24	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	32	—
1 „ Schmalz	—	30	—	—	28	—	—	34	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
1 „ Butter	—	28	—	—	30	—	—	30	—	.	27	—	—	25	—	—	26	—
1 „ Fische: Karpfen	—	20	—	—	16	—	—	19		..	18	—	—	18		—	24	—
1 „ „ Hechte	—	42	—	—	36	—	—	18	—	—	24	—	—	24	—	—	26	—
12 Eier	—	16	—	—	19	—	—	19	—	—	17	—	—	12	—	—	10	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	—	—	13	20	—	27	—	—	22	—	—	21	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter		25	—	—	24	—	—	29	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	30	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	5	4	—	5	4	—	6	—	—	5	4	—	5	—	—	5	1
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	21	1	—	14	—	—	18	—	—	18	31	—	14	30	—	23	—	—
1 „ Fichtenholz	13	46	—	12	—	—	14	45	—	12	34	—	11	30	—	19	—	—
1 „ Föhrenholz	15	50	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	18	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30		12	30	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	10	30	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1 Schfl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsaamen	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Reps	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Str. gutes Heu	1	43	—	2	22		2	12	—	2	—	—	2	12	—	1	48	—
1 „ saures Heu	1	28	—	1	36	—	1	48	—	1	42	—	1	30	—	1	20	—
1 „ langes Stroh	—	57	—	1	27	—	2	—	—	1	44	—	1	12	—	—	48	—
1 „ kurzes Stroh	—	—	—	1	12	—	1	45	—	—	—	—	—	48	—	—	42	—
1000 Torf	2	15	—	—	—	—	—	—	—	6	54	—	1	48	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 20. Augsburg, den 11. März 1865.

Inhalt:

Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1865. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Behandlung des Depositenwesens beim kgl. Bezirksamte Sonthofen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 15544. — — praes. 4/3 65.

(Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 2. Januar 1863 Kreis-Amtsblatt Nr. 2 pag. 27 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die nächste Prüfung für die Bauhandwerker und zwar jene über die technische Befähigung am

Montag den 24. April l. Js.
Vormittags 8 Uhr

beginnt.

Jene Maurer und Zimmerleute, welche diese Prüfung mitzumachen gedenken, haben sich am Sonntag den 23. April Vormittags 10 Uhr bei der kgl. Kreis-Baubehörde im Regierungsgebäude dahier zu melden und sich für die am darauffolgenden Tage beginnende praktische Prüfung mit den üblichen kleineren Werkzeugen ihres Gewerbes und mit Arbeitskleidern zu versehen.

Nur diejenigen Candidaten, welche hiebei von der Prüfungscommission als „praktisch befähiget" befunden werden, können zur weiteren Prüfung über die Vorkenntnisse zugelassen werden, welche am Montag den 1. Mai ihren Anfang nehmen wird.

Bei der Anmeldung ist lediglich eine amtliche Personalbeschreibung, aber kein sonstiger Nachweis über Lehr- und Gesellenzeit oder dgl. beizubringen.

Diejenigen Maurermeister, welche zum Zimmergewerke übergehen oder dieses neben ihrem bisherigen Ge-

werbe betreiben wollen, haben sich nur der praktischen Prüfung über die technische Befähigung zu unterziehen und sich deßhalb auch wie die übrigen am 23. April anzumelden, sind aber von der weitern Prüfung über die Vorkenntnisse befreit.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Gewerbe der Steinmetze und Mühlärzte freigegeben sind, und sonach eine Fähigkeitsprobe hiefür nicht mehr erforderlich ist.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden haben für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung durch die Lokal-Amtsblätter Sorge zu tragen.

Augsburg, den 4. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 15589. praes. 8/3 65.

(Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Februar ds. Js. in Wien stattgehabten 412. und 413. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld sind die Serien 236 und 252 gezogen worden.

Die Serie 236 enthält Hofkammerobligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 78,450 mit 1/5 der Kapitalssumme,
Nr. 79,672 bis 80,012 mit der ganzen Kapitalssumme,
Nr. 80,018 mit der Hälfte der Kapitalssumme,
Nr. 80,019 bis 80,218 mit der ganzen Kapitalssumme,
im Gesammtkapitalsbetrage von 1,020,773 fl.

Die Serie 252 enthält k. k. landesherrliche Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 1 mit 1/15 der Kapitalssumme,
Nr. 61 bis 71 mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1,127,741 fl.

Diese Obligationen werden nach den in Oesterreich bestehenden Vorschriften behandelt, (gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt); insoferne dieselben jedoch unter 5 Procent verzinslich sind, werden auf Verlangen der Partheien nach dem mit Finanz-Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe 5procentige, auf österr. Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 6. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 15688. praes. 8/3 65.

(Behandlung des Depositenwesens beim kgl. Bezirksamte Sonthofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der bisherige zweite Depositalbeamte, Bezirksamtsassessor Hermann Bechter beim Bezirksamte Sonthofen zum Bezirksamte Krumbach als Bezirksamtmann befördert wurde, als zweiter Depositalbeamter beim Bezirksamte Sonthofen der kgl. Bezirksamtsassessor Max

Graf von Armansperg von der unterfertigten königl. Stelle bestimmt wurde.

Augsburg, den 6. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 4/3 65.

Der praktische Arzt Dr. Joseph Stelzle zu Mönchsdeggingen, königl. Bezirksamts Nördlingen, wurde durch Regierungsentschließung vom 1. März l. Js. seinem Ansuchen entsprechend von dem Antritte des ihm unter dem 7. v. Mts. verliehenen ärztlichen Distrikts Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, enthoben und ihm die Erlaubniß ertheilt, fortan wieder als praktischer Arzt in Mönchsdeggingen zu verbleiben.

---

praes. 4/3 65.

Der praktische Arzt Dr. Cleophas Zillenbihler zu Füßen wurde, seinem Ansuchen entsprechend, durch Regierungsentschließung vom 2. März l. Js. in gleicher Eigenschaft in die Stadt Kaufbeuren versetzt.

---

praes. 9/3 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 22. Februar 1865 das Curat- und Schulbenefizium Ritzisried, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Gebhard Jeger, Benefiziumsvikar zu Oy, Bezirksamts Kempten, zu übertragen geruht.

---

praes. 9/3 65.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. v. Mts. haben Seine Majestät der König die erledigte Pfarrei Berg, Dekanats Memmingen, dem bisherigen Pfarrer zu Veitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl, Joseph Heinrich Ferdinand Lindner, allergnädigst zu verleihen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. März 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		98¼
„ „ 4⅓%		101¼
„ „ 4½% halbjährig		102¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		933
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberichtigt Orte.	Schrannentag 1865. Tag.	Monat.	Weizen u. Kern. Preise. Mittlerer	Geringster	Höchster	Roggen Preise. Mittlerer	Geringster	Höchster	Ref.	Gerste. Preise. Mittlerer	Geringster	Höchster	Haber. Preise. Mittlerer	Geringster	Höchster
			Gulden.			Gulden.				Gulden.			Gulden.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg	3	März	9	31	9	52	6	16	6	3	23	3	31	6	11
		Kern	4	19	4	23	3	17	3	6	42	6	25	5	23
Babenhausen	27	Febr.	5	50	6	2	4	45	5	1	3	2	—	13	15
Burgau	27	"	4	24	5	28	3	15	4	14	4	24	5	19	23
Burgkirchen															
Dinkelscherben	1	März	2	13	2	15	—	15	2	14	2	15	3	7	10
Donauwörth	1	"	3	12	3	30	2	30	3	15	3	30	4	15	5
		Kern	3	47	3	51	3	30	3	45	4	15	4	30	4
Dillen	4	"	5	10	5	12	4	45	5	1	5	30	6	40	7
Günzburg	28	Febr.	—	106	106	106	—	15	24	14	26	14	—	2	15
Illertissen	27	"	—	108	108	108	—	16	15	15	20	14	—	2	15
Landsberg	2	März	6	13	6	20	5	29	6	1	6	8	7	4	8
Memmingen	4	"	6	55	6	58	6	45	6	50	7	15	7	30	8
		Kern	7	17	7	22	7	15	7	20	7	30	7	45	8
Mindelheim	4	"	6	30	6	40	6	15	6	25	6	30	6	45	7
Neuburg	4	"	6	30	6	40	6	15	6	25	6	30	6	45	7
Neu-Ulm*)															
Nördlingen	3	"	5	30	5	45	5	15	5	30	5	45	6	15	6
		Kern	6	45	7	15	6	30	6	45	7	15	7	30	8
Pfaffenhofen	28	Febr.	5	30	5	45	5	15	5	30	5	45	6	15	6
Rain	3	März	6	30	6	40	6	15	6	25	6	30	6	45	7
Schrobenhausen	3	"	6	30	6	40	6	15	6	25	6	30	6	45	7
Thannhausen	2	"	5	24	5	28	5	15	5	24	5	28	5	15	5
Weilheim	2	"	5	30	5	45	5	15	5	30	5	45	6	15	6
Wertingen	1	"	5	30	5	45	5	15	5	30	5	45	6	15	6
Wolfratshausen	28	Febr.	5	30	5	45	5	15	5	30	5	45	6	15	6

Schrannenberichtigt Orte.	Schrannentag 1865. Tag.	Monat.	Weizen Preise. Mittlerer	Geringster	Höchster	Roggen Preise. Mittlerer	Geringster	Höchster	Ref.	Gerste. Preise. Mittlerer	Geringster	Höchster	Haber. Preise. Mittlerer	Geringster	Höchster
			Gulden.			Gulden.				Gulden.			Gulden.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg	wie oben		31	101	32	57	—	30	16	14	9	30	—	13	101	14
Babenhausen			—	8	—	8	—	10	48	10	30	10	—	2	38	40
Burgau			9	31	41	35	6	9	18	9	30	6	30	6	45	7
Burgkirchen															
Dinkelscherben															
Donauwörth			—	41	41	35	6	8	54	8	42	8	30	6	52	6
Dillen			—	8	—	8	6	10	45	10	30	11	30	6	45	6
Günzburg			—	103	103	103	—	10	9	10	8	44	33	23	33	—
Illertissen			—	9	9	9	—	10	15	10	15	44	10	30	10	30
Kaufbeuren			—	9	9	9	—	11	—	9	33	9	30	9	36	9
Kempten			175	87	234	87	6	116	14	11	30	11	30	11	30	11
Krumbach			12	24	14	41	—	10	30	10	15	10	1	85	96	81
Memmingen			70	107	71	49	6	7	30	7	15	7	30	7	45	8
Neuburg			339	—	339	57	282	11	—	10	47	10	30	10	70	8
Nördlingen			241	193	433	11	13	28	14	8	11	14	30	14	30	14
Mindelheim			17	33	34	29	5	10	45	10	30	9	30	1	77	78
Neu-Ulm*)			9	263	265	263	10	9	30	9	37	9	30	1	73	75
Neu-Ulm*)															
Nördlingen			31	934	966	931	34	10	59	9	45	9	37	2	87	89
Pfaffenhofen			5	42	48	24	4	9	45	9	—	9	15	3	71	74
Rain			—	7	7	7	—	10	30	10	15	10	1	85	96	81
Schrobenhausen			—	7	7	7	—	9	30	9	21	9	7	57	57	57
Thannhausen			—	3	3	3	—	10	30	10	15	10	1	85	96	81
Weilheim			—	6	6	6	—	10	30	10	15	10	1	85	96	81
Wertingen			5	30	5	45	5	15	5	30	5	45	6	15	6	30
Wolfratshausen			—	42	42	42	—	9	47	9	30	9	30	2	13	15

*) Sind die Preis nach Kreutzern zurechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 21. Augsburg, den 15. März 1865.

Inhalt

Die Abhaltung einer Prüfung für die Candidatinen zum deutschen Schulamte und für Schuldienstexspektantinen pro 1865. — Die Erledigung mehrerer kathol. Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. — Die Abhaltung einer Prüfung für Candidatinen des Lehramts der französischen Sprache. — Die Besetzung des kathol. Meßner- und Chorregentendienstes in Violau. — Gesuch des Handelsagenten Jos. Heppberger um die Bewilligung zum Verkaufe von kosmetischen und von Geheimmitteln. — Hagelversicherungs-Agenten. — Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Die Entfernung des Schneidersohnes Joseph Zika von Taus. — Münzfälschung. — Die Behandlung des Testamentsstempels. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16086. praes. 13/3 65.

(Die Abhaltung einer Prüfung für die Candidatinen zum deutschen Schulamte und für Schuldienstexspektantinen pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Dienstag den 18. April l. Js. und den darauffolgenden Tagen wird in dem Institute der englischen Fräulein zu Augsburg eine Prüfung für Candidatinen zum deutschen Schulamte und für Schulamtsexspektantinen abgehalten werden.

Die Schulamtsexspektantinen, welche die letztgenannte Prüfung bereits bestanden haben, und sich nunmehr jener für die wirkliche, selbstständige Anstellung im deutschen Schulfache unterziehen wollen, sowie jene weiblichen Schullehrlinge, welche die Exspektantinenprüfung mitzumachen gedenken, die Schullehrlingsprüfung bereits bestanden und die vorschriftsmäßige Vorbereitung zum deutschen Schulfache wenigstens während zweier Jahre genossen haben, werden angewiesen, am Tage vor der Prüfung, nämlich Montag den 17. April, bei dem Prüfungscommissionsmitgliede, dem königl. geistlichen Rath, Bezirks-Schulinspektor und Stadtpfarrer Büschl in Augsburg behufs der Zulassung zu dieser Prüfung sich zu melden.

Hiebei haben dieselben die erforderlichen Zeugnisse über ihre Vorbereitung, oder falls sie bereits in einer Schule verwendet worden sind, über ihre bisherige Verwendung im Schulfache, sowie über streng sittliches und religiöses Verhalten vorzulegen.

Die betreffenden Schulbehörden werden aufgefordert,

hievon die in ihren Bezirken befindlichen Schulamtserspektantinen und beziehungsweise jene weiblichen Schullehrlinge, welche die Vorbedingung zur Zulassung zu dieser Prüfung erfüllt haben, ebenso die Vorsteherinen der weiblichen Klöster und der öffentlichen, sowie der Privatlehrinstitute alsbald in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 9. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 16157. praes. 11/3 65.

(Die Erledigung mehrerer katholischer Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg sind die nachstehend aufgeführten katholischen Schul-, Organisten- und Meßnerdienste erledigt, deren Wiederbesetzung bis gegen Ende des Monats April ds. Js. stattfinden wird. Bewerber um diese Stellen haben ihre an die unterfertigte Kreisregierung gerichteten Gesuche unter Beifügung verschlossener Qualifikationszeugnisse längstens bis zum 3. April ds. Js. an jene kgl. Distrikts-Schulinspektion, in deren Bezirk der erledigte Schuldienst liegt, portofrei einzusenden, wobei die noch nicht als wirkliche Schullehrer angestellten Bewerber den Nachweis über erfüllte Militärpflicht beizubringen, oder anzugeben haben, bei welcher Gelegenheit sie denselben bereits früher vorgelegt haben.

Die gemeinschaftlichen Wiederbesetzungsanträge sind von den betreffenden Behörden unverweilt nach geschlossenem Bewerbungstermine zu erstatten.

Erledigte katholische Schul-, Organisten- und Meßnerdienste.

1) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ambach, kgl. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Neuburg I. in Neuburg, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 25 Werktags- und 8 Feiertagsschülern;

2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Dietmannsried, kgl. Bezirksamts Memmingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Grönenbach in Legau, mit den jährlichen Erträgnissen von 415 fl. 46 kr. und mit 99 Werktags- und 59 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht neben dem Lehrer noch ein Schulgehilfe aufgestellt ist;

3) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ellerbach, kgl. Bezirksamts Dillingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Dillingen in Aislingen, mit einem jährlichen Erträge von 350 fl. einschließlich des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 56 Werktags- und 11 Feiertagsschülern;

4) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Lautrach, königl. Bezirksamts Memmingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Grönenbach in Legau, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. einschließlich des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 57 Werktags- und 18 Feiertagsschülern;

5) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oberfahlheim, königl. Bezirksamts Neu-Ulm und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Neu-Ulm in Oberfahlheim, mit den jährlichen Erträgnissen von 387 fl. 43 kr., dann mit 63 Werktags- und 26 Feiertagsschülern;

6) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ober-

glauheim, kgl. Bezirksamts Dillingen u. Distrikts-Schulinspektionsbezirks Höchstädt in Schwennenbach, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl. einschließlich des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 40 Werktags- und 17 Feiertagsschülern;

7) der Schul- und Organistendienst in Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Sonthofen in Stephans-Rettenberg, mit den jährlichen Erträgnissen von 384 fl., dann mit 226 Werktags- und 103 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht neben dem Lehrer noch ein Schulgehilfe aufgestellt ist;

8) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oy, kgl. Bezirksamts Kempten und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Kempten I. in Sulzberg, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 46 Werktags- und 15 Feiertagsschülern.

Augsburg, den 10. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 16085. praes. 13/3 65.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidatinen des Lehramts der französischen Sprache betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dienstag den 18. April l. Js. wird in dem Institute der englischen Fräulein in Augsburg die für das Jahr 1865 bestimmte Prüfung für Candidatinen des Lehramts der französischen Sprache abgehalten werden.

Diejenigen Candidatinen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen gedenken, haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Vorbereitung und streng sittlich religiöses Verhalten versehenen Admissionsgesuche einfach bei der unterfertigten Kreisstelle längstens bis zum 9. April l. Js. einzureichen, oder es haben die Vorsteherinen derjenigen Lehr- und Erziehungsinstitute, an welchen sich die betreffenden Candidatinen vorbereiten, innerhalb dieses Termines um Zulassung derselben zu dieser Prüfung unter Vorlage der Zeugnisse nachzusuchen.

Die einschlägigen Distrikts-Schulbehörden haben die Vorsteherinen der in ihren Bezirken befindlichen Klöster oder jener Institute, welche sich mit dem Unterrichte in fremden Sprachen befassen, unverweilt hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 9. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 15935. praes. 12/3 65.

(Die Besetzung des katholischen Meßner- und Chorregentendienstes in Violau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Erledigung gekommene Meßner- und Chorregentendienst an der katholischen Pfarr- und Wallfahrtskirche in Violau, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, ist wieder zu besetzen.

Der Reinertrag dieses Dienstes beträgt nach der jüngst revidirten und festgestellten Fassion 333 fl. 27 kr. nebst freier, aus 3 heizbaren Zimmern bestehender Wohnung.

Der Meßner und Chorregent in Violau soll mindestens ein guter Orgelspieler sein.

Bewerber um den fraglichen Meßner- und Chorregentendienst haben ihre mit den erforderlichen Leumunds- und Qualifikationszeugnissen belegten Gesuche binnen drei Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 10. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 15908. praes. 12/3 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Gesuch des Handelsagenten Jos. Hepperger um die Bewilligung zum Verkaufe von kosmetischen und von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. ds. Mts. wurde dem Handelsagenten Joseph Hepperger in München die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, die nachbenannten Mittel zu den beigefügten Preisen unter der Bedingung im Königreiche Bayern verkaufen zu dürfen, daß sich beim Verkaufe jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde:

1) Lilionese, die ganze Flasche mit 32 Loth Inhalt 24 kr.;
2) Voorhoof Geest, die ganze Flasche mit 20 Loth Inhalt 24 kr.;
3) Chinesisches Haarfärbemittel, die ganze Flasche mit 10 Loth Inhalt 36 kr.;
4) Dentifrice universel, das Fläschchen mit 2 Loth Inhalt 9 kr.;

5) Rennenpfennig'sche Hühneraugenpflaster das Schächtelchen mit 12 Pflastern 12 kr.

Die obenbezeichneten Behörden werden von dieser Bewilligung hiemit verständigt.

Augsburg, den 10. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14021. praes. 11/3 65.

(Hagelversicherungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lehrer Adolph Lutz zu Mögesheim, Bezirksamts Nördlingen, wurde als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt.

Augsburg, den 9. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14981. praes. 12/3 65.

(Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Neu-

Ulm neben den seitherigen Agenten aufgestellte Kaufmann Sigmund Oberbigler zu Pfaffenhofen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 10. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 15522. praes. 18/3 65.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten königl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Webermeister Xaver Reichard in Dietmannsried für den Umfang der Bezirksämter Memmingen und Kempten und der Stadt Kempten;
2) Kaufmann Salomon Oberdorfer in Augsburg für den Umfang des Bezirksamts Augsburg und der Stadt Augsburg, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 10. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 15039. praes. 11/3 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des Schneidersohnes Joseph Zika von Taus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 23. v. Mts. rubricirten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 10. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Entfernung des Schneidersohnes Joseph Zika von Taus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer an das kgl. Bezirksamt Waldmünchen ergangenen Kundmachung des k. k. Bezirksamts Taus in Böhmen vom 16. ds. Mts. ist der 10jährige Schneidersohn Joseph Zika von Taus in der Absicht, um sich Brod zu betteln, aus dem elterlichen Hause fortgegangen und nicht mehr zurückgekehrt.

Nachdem alle bisher von seinen Eltern gepflogenen Nachforschungen über den vermißten Knaben erfolglos geblieben sind, ergeht unter Mittheilung eines Signalements desselben und einer Beschreibung seiner Kleidung die Weisung, zu dessen Ausmittlung die geeigneten Recherchen anzustellen und ihn im Betretungsfalle an das k. k. Bezirksamt Taus abzuliefern.

Signalement.

Alter 10 Jahre, Statur klein, Haare lichtblond,

Augen blau, Nase proportionirt, Zähne vollkommen gesund; besondere Kennzeichen ohne, Sprache böhmisch.

Kleidung.

Bei seinem Fortgehen trug der Knabe eine blaue Jacke von Barchent, ein dunkles abgenütztes Beinkleid und eine abgenützte schwarze Mütze.

Regensburg, den 23. Februar 1865.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 14387. praes. 13/3 65.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 17. v. Mts. wurde am 28. Dezember v. Js. der ledige Johann Bergmann von Stachesried, kgl. Bezirksamts Kötzting, zu Traitsching, kgl. Bezirksamts Cham, im Besitze von 5 falschen Zweiguldenstücken bayer. Gepräges betroffen, verhaftet und dem kgl. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Neuburg v. W. eingeliefert.

Die gefälschten Münzstücke, welche die Jahreszahl 1852 tragen, sind aus Zinn gefertigt und in geschlossenen, nach ächten Stücken angefertigten Doppelformen gegossen.

Vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen wird daher gewarnt.

Augsburg, den 11. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8777. praes. 9/3 65.

An sämmtliche kgl. Rentämter, Notare und Gerichtsschreiber von Schwaben und Neuburg.

(Die Behandlung des Testamentsstempels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubricirtem Betreffe von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen unterm 28. v. Mts. Nr. 2191 ergangene höchste Entschließung wird den kgl. Rentämtern, Notaren und Gerichtsschreibern nachstehend in Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 6. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In Folge der nach dem Notariatsgesetze vom 10. Nov. 1861 für bestimmte Fälle eingetretenen Ueberweisung der Nachlaßverhandlungen an die kgl. Notare sind auch wegen des Testamentsstempels Anfragen gestellt worden, und werden hierüber im Einvernehmen und Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz, sowie unter Bezugnahme auf die von letzterm wegen Sammlung und Aufbewahrung der treffenden Akten am 8. Febr. l. Js. Nr. 5158 (Justiz-Ministerialblatt 1865 S. 12) ertheilten

Vorschriften Behufs Erzielung einer gleichförmigen Behandlung nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die Erhebung und Verrechnung der Testaments-Stempelgebühr, sowie die Abkassirung des erforderlichen Stempelpapiers hat in jenen Verlassenschaften, deren Auseinandersetzung zufolge Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 durch das Gericht selbst vorgenommen wird, durch den Gerichtsschreiber, in allen Fällen dagegen, in welchen die Auseinandersetzung auf Grund der Art. 29, 35 oder 51 des Notariatsgesetzes einem Notar vollständig übertragen wird, durch Letztern zu erfolgen.

2) Die Notare haben in den von ihnen behandelten Verlassenschaften für Berichtigung der Testaments-Stempelgebühr Sorge zu tragen, erforderlichen Falls die eidliche Manifestation des Nachlasses bei dem zuständigen Gerichte rechtzeitig zu veranlassen und bei Ausantwortung des Nachlasses an die Betheiligten den entsprechenden Stempelbetrag zurückzubehalten.

   Sollte die Stempelgebühr gleichwohl im Rückstande verbleiben und wegen Nichtverwendung des treffenden Stempelpapiers in dem nach §. 7 Ziff. 8 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 angeordneten Stempelverzeichnisse nicht vorgetragen werden, so ist der Stempelrückstand unter Ausweis über Mahnung des Zahlungspflichtigen dem treffenden Rentamte zur rechtzeitigen Zwangsbeitreibung durch ein besonderes Verzeichniß zu überweisen, welches auch für andere derartige Stempelrückstände benützt werden kann.

   Wenn der Testament-Stempelrückstand eine Verlassenschaft betrifft, worüber die Akten an das Verlassenschaftsgericht (Art. 51 des Notariatsgesetzes) abzugeben sind, so ist das Gericht in dem besagten Verzeichnisse namhaft zu machen.

3) Die Beikassirung des Testamentstempels soll in der Regel zur Urschrift der letztwilligen Verfügung geschehen.

   Wenn jedoch gemäß Art. 28 Abs. 3 des Notariatsgesetzes von einer nach Art. 60 dieses Gesetzes errichteten letztwilligen Verfügung eine Ausfertigung ertheilt worden ist, oder wenn aus anderen Gründen die mit der Nachlaßbehandlung betrauten Gerichte und Notare sich nur im Besitz einer Abschrift des letzten Willens befinden sollten, so muß die Abkassirung des Testamentstempels zur bezeichneten Ausfertigung oder Abschrift erfolgen, wobei im Falle des Art. 28 Abs. 3 a. a. O. der zum ersten Bogen der Ausfertigung verwendete Klassenstempel von 15 kr. bei Abkassirung des Gradationsstempels in Abzug gebracht werden kann.

   Das abkassirte Stempelpapier ist immer bei den Verlassenschaftsakten zu bewahren.

4) In den Verlassenschaften, deren vollständige Bereinigung nach Art. 51 des Notariatsgesetzes den Notaren durch die Gerichte übertragen werden, und worüber die Akten nach Erledigung an die Gerichte übergehen, ist mit dem hiezu gehörigen Testamente auch das abkassirte Stempelpapier an das treffende Gericht abzugeben. Sollte jedoch wegen Rückständigkeit der Stempelgebühr die Abkassirung unterblieben sein, so hat der Notar in der die Uebermittlung der Verlassenschaftsakten an das Gericht begleitenden Note sich zugleich wegen Ueberweisung des Stempelrückstandes an das treffende Rentamt auszuweisen.

   Schlüßlich wird noch darauf hingewiesen, daß wegen der Testaments-Stempelbehandlung in jenen Verlassenschaften, zu deren Auseinandersetzung nach Art. 34 des Notariatsgesetzes Privatpersonen ermächtigt werden, die nach der Registraturordnung für die Stadt- und Landgerichte d. d. 20. Sept. 1863 (Justiz-Ministerialblatt S. 118 und 137) geführten Verlassenschaftsverzeichnisse als Anhalts-

punkte zur Controlirung durch die Gebührenbewerthungs-Prüfungscommissäre dienen.

München, den 28. Februar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

(Die Behandlung des Testamentsstempels betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Bischof.

Kreis-Notizen.

praes. 10/3 65.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 6. ds. Mts. Nr. 2046 Sich allergnädigst bewogen gefunden, beginnend mit dem 1. März 1865

1) den kgl. Rentbeamten Max Diem von Lauingen auf das Rentamt Buchloe, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;
2) auf das hiedurch sich erledigende Rentamt Lauingen den kgl. Rechnungscommissär Leonhard Mayr als Rentbeamten zu befördern, und
3) die Rechnungscommissärsstelle bei der kgl. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg dem Rathsacceſſiſten bei dieser Regierung Joseph Baumann zu verleihen.

---

praes. 12/3 65.

Dem Med. Dr. Anton Zell aus Augsburg wurde durch Regierungsentschließung vom 10. März l. Js., seinem Ansuchen entsprechend, die Licenz zur Ausübung der ärztlichen Praxis mit dem Wohnsitze in dem Pfarrdorfe Diedorf, kgl. Bezirksamts Augsburg, ertheilt.

---

praes. 13/3 65.

Die von der Wittwe Viktoria Lutz in Rettenbach dem Priester Joseph Fischer, Kaplan in Oberstaufen, Bezirksamts Sonthofen, am 12. Januar l. Js. ausgestellte Präsentation auf das neu errichtete Frühmeßbenefizium in Rettenbach erhielt unterm 10. März l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung.

---

praes. 10/3 65.

Dem Hauptmann im kgl. Landwehrbataillon Lindau Johannes Schaidler wurde unterm 6. März ds. Js. gemäß §. 7 Ziff. 1 der Landwehrordnung und beziehungsweise allerhöchsten Verordnung vom 9. März 1854 §. 1 die erbetene Entlassung unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. März 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig	98¼	
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		102¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		933
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 22. Augsburg, den 18. März 1865.

Inhalt:

Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes in Dietmannsried, kgl. Bezirksamts Memmingen. — Die Erledigung des Schuldienstes Wiggensbach, Bezirksamts Kempten. — Bahkartenconvention. — Der Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage, hier Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse kathol. Kirchenstiftungen. — Dienstalterszeichnungen für das kgl. Heer. — Die Revision der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Aufgreifen einer blödsinnigen Mannsperson. — Der Verkauf von Regierungsblättern. — Die Beglaubigung von Privatvollmachten in Uebertretungssachen durch die Gemeindevorstände, hier die Stempelpflicht derselben. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16194. praes. 16/3 65.

(Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes in Dietmannsried, kgl. Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Thierarztes Nepomuk Huber ist die Thierarztsstelle in Dietmannsried, königl. Bezirksamts Memmingen, in Erledigung gekommen.

Außer den Gebühren für die Vornahme der Fleischbeschau und der Thierbeschau auf den Viehmärkten zu Dietmannsried im beiläufigen Betrage von 120 fl. sind anderweitige ständige Bezüge mit dieser Stelle nicht verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem königl. Bezirksamte Memmingen einzureichen.

Augsburg, den 13. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 16348. praes. 16/3 65.

(Die Erledigung des Schuldienstes Wiggensbach, Bezirksamts Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung mehrerer katho-

lischer Schuldienste vom 10. ds. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 21 S. 419 u. f.) wird auch der durch Versetzung erledigte Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Wiggensbach, kgl. Bezirksamts Kempten und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Kempten II. in Wengen, Behufs der Bewerbung um denselben ausgeschrieben. Dessen Erträgnisse belaufen sich auf 485 fl., und die Schülerzahl beträgt 158 Werktags- und 84 Feiertagsschüler, zu deren Unterricht neben dem Lehrer auch noch ein Schulgehilfe aufgestellt ist.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre mit den erforderlichen Qualifikationszeugnissen versehenen Gesuche längstens bis zum 3. April ds. Js. an die königl. Distrikts-Schulinspektion Kempten II. in Wengen portofrei einzusenden.

Augsburg, den 16. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 16092. praes. 14/3 65.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Paßkartenconvention betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Anfall des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Herzogthum Anhalt haben die zur Ertheilung von Paßkarten ermächtigten Behörden in diesem Staate, wie solche in der Regierungsausschreibung vom 27. Dezember 1851 (Kreis-Amtsblatt 1851 S. 859) aufgezählt sind, einige Veränderungen erlitten.

Den oben bezeichneten Behörden wird auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. ds. Mts. in nachstehendem Abdrucke das diese Veränderungen beurkundende Verzeichniß mitgetheilt.

Augsburg, den 10. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Verzeichniß

der in dem Herzogthume Anhalt zur Ausfertigung von Paßkarten ermächtigten Behörden.

1)	Herzogliche Kreisdirektion zu	Dessau.
2)	" " "	Cöthen.
3)	" " "	Bernburg.
4)	" " "	Ballenstedt.
5)	" " "	Coswig.
6)	" " "	Zerbst.
7)	Herzogliches Polizeiamt zu	Zerbst.
8)	Polizeiverwaltung zu	Oranienbaum.
9)	" "	Wörlitz.
10)	" "	Raguhn.
11)	" "	Jeßnitz.
12)	" "	Radegast.
13)	" "	Groß-Alsleben.
14)	" "	Gröbzig.
15)	" "	Nienburg.
16)	" "	Güsten.
17)	" "	Sandersleben.
18)	" "	Ballenstedt.
19)	" "	Harzgerode.
20)	" "	Gernrode.
21)	" "	Güntersberge.
22)	" "	Hoym.
23)	" "	Coswig.
24)	" "	Roßlau.
25)	" "	Lindau.

Ad Num. 16410. praes. 14/3 65.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Kirchenverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage, über Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse kathol. Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungsentschließung vom 13. Februar v. Js. untenbemerkten Betreffs Ziffer 3 (Kreis-Amtsblatt 1864 Seite 244 u. flgde.) wurde angeordnet, daß bis 1. Mai jeden Jahres die Uebersichten der concurrenzpflichtigen katholischen Kirchenstiftungen sammt den Befreiungsgesuchen der Kirchenverwaltungen anher in Vorlage zu bringen sind.

Bezüglich der Anfertigung dieser Uebersichten wurde unter Ziffer 2 Abs. 2 erwähnter Ausschreibung insbesondere bemerkt, daß in die fragliche Uebersicht auch alle diejenigen Stiftungen aufzunehmen sind, welche durch besondere Entschließung bereits für längere Zeit von Concurrenzleistung befreit sind und daß bei diesen in der Rubrik „Bemerkungen" von der erfolgten Befreiung unter Allegirung des Datums und der Nummer der betreffenden Regierungsentschließung Erwähnung zu machen ist.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, diese bei der letzten Jahresvorlage mehrfach außer Acht gebliebene Vorschrift zur genauesten künftigen Befolgung hiemit in Erinnerung zu bringen.

Augsburg, den 13. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 16485. praes. 14/3 65.

(Dienstalterszeichnungen für das kgl. Heer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende höchste Entschließung des kgl. Kriegsministeriums vom 3. ds. Mts. wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß alle jene aus dem Militärverbande getretenen Individuen, welche gemäß dieser Entschließung Ansprüche auf ein Dienstalterszeichen zu machen befugt sind, ihre Gesuche bei der königl. Commandantschaft, in deren Bezirke sie gegenwärtig domiciliren, einzureichen haben.

Augsburg, den 12. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben in der allerhuldvollsten Absicht, dem Heere einen neuen Beweis der Werthschätzung langjähriger treu geleisteter Dienste zu geben, inhaltlich allerhöchsten Handschreibens vom 11. v. Mts. und Signats vom Gestrigen statt der bisherigen Veteranenschilde der Unteroffiziere und Soldaten für 24- und 40-jährige Dienstzeit die Verleihung von Dienstalterszeichen in Kreuzesform nach beifolgender Beschreibung und Zeichnung allergnädigst zu beschließen und zu bestimmen geruht, daß diese Ehrenzeichen als Sinnbild der Zusammengehörigkeit aller Dienstgrade auch an die Generale, Stabs- und Oberoffiziere, sowie an die Militärbeamten des Heeres ertheilt und auf der linken Brust —

nach dem Denkzeichen für das Jahr 1849 — getragen werden.

Auf diese Dienstalterszeichen sollen auch jene Offiziere, Militärbeamten und Mannschaften Anspruch haben, welche nach 24- oder 40jähriger Dienstzeit in den Ruhestand versetzt wurden oder ehrenvoll aus dem Militärverbande getreten sind.

Die Dienstalterszeichen sind nach dem Ableben der Inhaber, sowie nach Erlangung des nächsthöheren Ehrenzeichens für Dienstjahre zurückzuliefern.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen für Verleihung der Dienstjahrauszeichnungen in Kraft.

Die für den Vollzug erforderlichen Anordnungen folgen nach.

München, den 3. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

(Einführung neuer Dienstalterszeichen für 24- und 40jährige Dienstzeit betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
v. Gönner.

Beschreibung der Dienstalterszeichen.

1) Das Zeichen für 24jährige Dienstzeit besteht aus einem Kreuze mit Kranz, auf der Aversseite den bayerischen Wappenschild, auf der Reversseite die Inschrift: „Für XXIV Dienstjahre“ enthaltend und ist aus Bronce gefertigt.

2) Das Zeichen für 40jährige Dienstzeit besteht aus einem Kreuze von Silber mit emaillirtem Kranze und enthält auf der Aversseite den emaillirten bayerischen Wappenschild, auf der Reversseite die Inschrift: „Für XL Dienstjahre“.

Das Band ist von himmelblauer Seide und auf jeder Seite mit zwei schmalen weißen Streifen begrenzt.

Ad Num. 16224. praes. 10/3 65.

(Die Revision der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. l. Mts. Nr. 2074 sind die Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft einer Revision unterstellt, und ist die Revision von dem genannten Staatsministerium genehmigt worden.

Diese revidirten Statuten sind der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes als Beilage beigegeben.

Augsburg, den 13. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 15425. praes. 13/3 65.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten, unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Schmitt Johann Valentin von Wiesenthal, großherzoglich Sachsen-Weimarischen Amtes Dermbach, 53 Jahre alt, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 11. Febr. ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 46 Tagen;

2) Dratz Philipp, Schneidergeselle von Wellenberg,

großherzogl. badischen Bezirksamts Neckarbischofsheim, durch Urtheil des kgl. Stadtgerichts Nürnberg vom 13. Febr. ds. Js. wegen Bettels in eine Arreststrafe von neun Tagen;

3) Matuseck Georg, Drahtbinder von Hriesow, Comitats Trentschin, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kronach vom 14. Febr. ds. Js. wegen einer als Uebertretung strafbaren Fälschung einer öffentlichen Urkunde im Zusammenflusse mit einer als Uebertretung strafbaren Rückkehr eines polizeilich Verwiesenen in eine 8tägige Arreststrafe verurtheilt und sämmtliche des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 11. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement des Johann Valentin Schmitt.

Größe 5′ 9″, Haare braun, Stirne breit, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: Hat am linken Ohr einen Knoten.

Signalement des Philipp Drap.

Alter 24 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare hellblond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Nase lang und spitzig, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart blond, Gesicht länglich, Körperbau schlank, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Georg Matuseck.

Statur klein, Haare braun, Mund proportionirt, Gesicht oval, Augen hellgrau, Nase proportionirt, besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 16377. praes. 15/3 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgreifen einer blödsinnigen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Herkunft der im Ausschreiben vom 22. v. Mts. (Nr. 17 des Kreis-Amtsblattes S. 345) erwähnten blödsinnigen Mannsperson ist ermittelt.

Augsburg, den 14. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8972. praes. 11/3 65.

(Den Verkauf von Regierungsblättern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. März l. Js. Nr. 2880 können die nachstehend verzeichneten Regierungsblätter und zwar:

A. Regierungsblatt für die kurpfalz-bayerische Provinz Schwaben	1803	4 Exemplare.
	1804	5 „
	1805	3 „

B. Regierungsblatt für das kurpfalz-bayer. Herzogthum Neuburg	1804	1	Exemplare,
C. Regierungsblatt für die kurpfalzbayer. Fürstenthümer in Franken	1803	1	„
	1804	2	„
	1805	1	„
D. Kgl. bayer. Regierungsblatt	1806	9	„
	1807	15	„
	1808	1	„
	1809	9	„
	1810	10	„
	1811	12	„
	1812	10	„
	1813	8	„
	1814	10	„
	1815	11	„
	1816	9	„
	1817	4	„
	1818	4	„
	1820	1	„
	1821	1	„
	1822	2	„
	1823	5	„
	1824	1	„
	1826	1	„
	1827	8	„
	1828	11	„
	1829	14	„
	1830	13	„
	1831	8	„
	1832	10	„
	1833	6	„
	1834	6	„
	1835	2	„
	1837	2	„
	1838	2	„
	1839	1	Exemplare,
	1840	2	„
	1841	1	„
	1842	6	„
	1844	2	„
	1845	2	„
	1846	3	„
	1847	2	„
	1848	3	„
	Summa	244	Exemplare

durch die Haupt-Zeitungsexpedition in München gegen Einsendung des Betrags von 1 fl. 12 kr. für den Jahrgang, soweit der Vorrath reicht, bezogen werden, was hiemit zur Wissenschaft bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 10. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lottner v. n.

Gärth.

Ad Num. 9019. praes. $^{13}/_{3}$ 65.

An sämmtliche kgl. Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte und Landgerichte von Schwaben und Neuburg.

(Die Beglaubigung von Privatvollmachten in Uebertretungssachen durch die Gemeindevorstände, hier die Stempelpflicht derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 5. März l. Js. im ausgesetzten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen wird in nachstehendem Abdrucke den

oben bezeichneten Gerichten zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 11. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lottner v. n.

Gärth.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß hinsichtlich der nach Art. 70 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeigesetzbuches betreffend, behufs Vertretung des Beschädigten in Uebertretungssachen als genügend erklärten, vom Gemeindevorstand beglaubigten Privatvollmachten insoferne ein ungleichartiges Verfahren stattfinde, als dieselben theils mit Stempelgebühr belegt, theils stempelfrei belassen werden.

Da jedoch dem Vollmachtstempel nach §. 7 Klasse III. lit. a. der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen auch Privatvollmachten unterliegen, und eine ausdrückliche Stempelbefreiung auch in der oben allegirten Gesetzesstelle nicht eingeräumt ist, so muß auf Verwendung des gesetzlichen Stempelpapiers bestanden werden, und es ist demnach zu derartigen Vollmachten, wenn sie ohne Stempelverwendung ausgestellt werden, nach Maßgabe der Normativentschließungen vom 6. Nov. 1853 Nr. 17547 (Geret Verordnungensamml. Bd. XXVIII. 1. Abth. S. 51) und vom 20. Dezember 1862 Nr. 17263 (Ergänzungsheft zum Justiz-Ministerialblatt 1863 S. 108) im Fall der Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten, das erforderliche Stempelpapier zu je 30 kr. durch die Gerichtsschreiber nachlassiren zu lassen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 5. März 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben u. Neuburg.

(Die Beglaubigung von Privatvollmachten in Uebertretungssachen durch die Gemeindevorstände, hier die Stempelpflicht derselben betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Bischof.

Kreis-Notiz.

praes. 10/3 65.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchster Entschließung vom 27. Februar l. Js. Sich bewogen gefunden, den Landwehr-Oberlieutenant Leonhard Six in Lauingen zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Lauingen allergnädigst zu ernennen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. März 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		98¼
„ „ 4½%	101⅛	
„ „ 4½% halbjährig		102½
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	936	
„ Bank-Obligationen 4%		99¾
„ Pfandbriefe à 4%	97⅛	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenplatz. 1865. Tag.	Monat.	Weitzen u. Kern. Preise. Mittlerer.	Höchster.	Niederster.	Mittl.	Roggen. Preise. Mittlerer.	Höchster.	Niederster.	Mittl.	Gerste. Preise. Mittlerer.	Höchster.	Niederster.	Mittl.	Haber. Preise. Mittlerer.	Höchster.	Niederster.	Mittl.
			Gulden.				Gulden.				Gulden.				Gulden.			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg	10	Mktg.	8	39	8	16	8	27	6	48	6	15	6	4	5	49	5	26
		Kreis	8	43	8	23	8	33	6	57	6	20	6	8	5	53	5	30
Aichach	6	"	8	37	8	27	8	47	6	53	6	18	6	6	5	33	5	20
Burgau	6	"	8	30	8	4	8	15	6	45	6	15	6	3	5	32	5	20
Dinkelsbühl																		
Donauwörth	8	"	8	17	8	12	8	22	6	34	6	13	6	5	5	28	5	22
	8	"	8	37	8	32	8	42	6	50	6	16	6	4	5	49	5	30
		Kreis	8	27	8	22	8	32	6	42	6	15	6	4				
Füssen	11	"	8	58	7	57	8	8	6	58	6	24	6	10	6	5	5	48
Illertissen	7	"			8	17	8	27	6	47	6	15	6	4	5	38	5	25
Illertissen	6	"			8	17	8	27	6	44	6	15	6	4	5	36	5	25
Kaufbeuren	9	"			8	38	8	48	7	2	6	20	6	8	5	48	5	30
Kempten	8	"	8	49	8	37	8	57	6	57	6	19	6	7	5	50	5	30
Krumbach	11	"			8	37	8	47	6	57	6	20	6	8	5	48	5	30
Lauingen	11	"	8	41	8	31	8	51	6	53	6	18	6	6	5	38	5	25
	11	"	8	41	8	31	8	51	6	53	6	18	6	6	5	38	5	25
	11	Kreis	8	41	8	31	8	51	6	53	6	18	6	6				
Lindau	11	"	10	51	10	43	10	59	8	45	8	34	8	56	6	10	6	1
		Kreis	10	51	10	43	10	59	8	45	8	34	8	56				
Memmingen																		
Mindelheim	11	"	8	24	8	23	8	27	6	50	6	14	6	9	5	32	5	25
Neuburg	8	"	8	11	8	5	8	17	6	45	6	15	6	4	5	30	5	20
Neu-Ulm	9	"																
Nördlingen	11	"	9	10	9	3	9	17	7	5	6	24	6	12	6	1	5	50
	11	Kreis	9	41	9	33	9	49	7	29	6	48	6	36				
Oettingen	8	"	8	19	8	12	8	22	6	34	6	13	6	5	5	28	5	22
Pfaffenhofen	9	"	8	49	8	41	8	51	6	53	6	18	6	6	5	38	5	25
Schwabmünchen	7	"	8	45	8	36	8	54	6	53	6	18	6	6	5	38	5	25
Thannhausen	9	"	8	24	8	17	8	27	6	47	6	15	6	4	5	38	5	25
Türkheim	9	"	8	45	8	37	8	52	6	53	6	18	6	6	5	38	5	25
Wertingen	7	"	8	27	8	20	8	34	6	47	6	15	6	4	5	38	5	25
	7	"	8	59	8	50	9	10	6	53	6	18	6	6	5	38	5	25

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenplatz. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Preise. Mittlerer.	Höchster.	Niederster.	Mittl.	Haber. Preise. Mittlerer.	Höchster.	Niederster.	Mittl.
			Gulden.				Gulden.			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg		wie oben	6	39	6	29	5	34	5	26
Aichach		"	6	33	6	23	5	30	5	20
Burgau		"	6	31	6	20	5	30	5	20
Dinkelsbühl										
Donauwörth		"	6	34	6	24	5	32	5	22
		"	6	49	6	39	5	47	5	30
		Kreis	6	41	6	31				
Füssen		"	6	58	6	48	5	48	5	38
Illertissen		"	6	33	6	23	5	30	5	20
Illertissen		"	6	33	6	23	5	30	5	20
Kaufbeuren		"	6	49	6	39	5	47	5	30
Kempten		"	6	49	6	39	5	47	5	30
Krumbach		"	6	49	6	39	5	47	5	30
Lauingen		"	6	53	6	43	5	47	5	38
		"	6	53	6	43	5	47	5	38
		Kreis								
Lindau		"	8	45	8	34	6	10	6	1
		Kreis								
Memmingen										
Mindelheim		"	5	40	5	30	5	10	5	1
Neuburg		"	6	30	6	20	5	30	5	20
Neu-Ulm		"								
Nördlingen		"	6	58	6	48	5	48	5	38
Oettingen		"	6	34	6	24	5	32	5	22
Pfaffenhofen		"	6	53	6	43	5	47	5	38
Schwabmünchen		"	6	53	6	43	5	47	5	38
Thannhausen		"	6	53	6	43	5	47	5	38
Türkheim		"	6	53	6	43	5	47	5	38
Wertingen		"	6	53	6	43	5	47	5	38

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 23. Augsburg, den 22. März 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, unerhobene Kapitalien betr. — Die Aus- und Durchfuhr von Waffen nach Rußland und Polen. — Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Türkheim. — Die Beitreibung rückständiger Brandversicherungs-Beiträge. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Stoffenried, kgl. Bezirksamts Illertissen. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Gesuch der schweizerischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen um die Erlaubniß zum Betriebe ihres Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in Bayern. — Agenten der schweizerischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Helvetia. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix. — Agenten der Rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz. — Die Erledigung der Stelle eines prakt. Arztes zu Altusried, kgl. Bezirksamts Memmingen. — Eine in den Niederlanden als Vagabundin aufgegriffene unbekannte Person. — Die theologische Anstellungsprüfung pro 1865. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 18/3 65.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum 1. Januar 1864 zur Heimzahlung bestimmten, aber bisher noch unerhobenen Kapitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Kapitalien aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten und bereits bis zum Jahre 1861 zur Heimzahlung bestimmten Kapitalien bei der kgl. Bank bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung als einstweiliges Depositum verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener rückständigen Kapitalien aus Verloosungen oder Kündungen des Jahres 1862 stattfinden wird, deren Erhebung nicht bis 1. Oktober 1865 erfolgen sollte; daß jedoch durch vorstehende lediglich im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel denselben in keiner Weise ein Rechtsanspruch an das Staatsärar auf Verzinsung ihrer Kapitalien über den in der ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungsausschreibung festgesetzten Endtermin eingeräumt werde.

München, den 10. März 1865.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Kapitalien aus den bis 1. Januar 1864 stattgefundenen Verlosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungsobligationen zu 3½ und arrosirt 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur.

à 1000 fl.

Kat.-Nr.											
roth	7624	9034	10479	10683	11637	16583	20394	22234	22594	23335	31483
schwarz	5252	8262	9060	9264	575	13760	7089	16340	16700	8299	21277
	32276	32551	32618	33583	33675	38918	39634	40394	40883	41918	
	9909	10104	3993	15116	15208	14027	14855	24956	15780	16075	

à 500 fl.

Kat.-Nr.											
roth	4634	7118	9818	24018	24034	24183	28689	28720	28837	30989	35094
schwarz	4148	6874	10120	1567	8654	9293	12801	12863	21805	14074	6218
	35494	35720	35820	36120	39389	41189					
	16885	17191	6914	22878	15190	25330					

à 100 fl.

Kat.-Nr.											
roth	1303	1306	1306	1318	1318	1324	2318	2324	3083	3089	3420	3420
schwarz	966	998	999	1054	1058	1092	959	385	2093	2149	2598	2601
	3737	4134	4683	4689	4694	6037	7003	9118	9137	12083	12134	12789
	2171	533	1807	3019	1831	4275	7810	7958	8152	11090	11598	3193
	13320	14034	14034	15600	16018	16018	18689	18689	19194	19418		
	3990	12852	12853	1089	1166	4137	6810	6811	5512	15192		
	19418	21334	21334	21334	21334	21351	21389	21418	21418	21420		
	15194	16073	16077	16078	16079	16246	7888	1900	1904	1915		
	21434	23583	23634	25389	25389	26418	26989	26989	27020	27551		
	6216	2302	17485	18653	18657	18945	11314	11321	11631	2111		
	28483	31194	31200	31283	32303	32334	32376	32883	33283	33320		
	13172	20769	3193	22445	22642	2350	10307	10372	22902	10745		
	33379	33403	33434	33434	33489	34020	34083	34083	34083	34083		
	14678	14921	23212	23217	2691	2581	2735	2736	2737	2738		
	34089	34094	34403	34420	34434	34789	35283	35389	35518	35520		
	2800	2879	23868	16048	3026	5110	16243	11747	11959	11986		
	35534	35634	37320	37320	37320	37583	37594	37629	37783	40037		
	6697	17473	6919	12167	12168	7073	7099	21012	24576	15416		
	40583	40583	41137	41334	41500	41789	41789	41794				
	15757	15760	23458	15879	23643	25663	25664	23860				

Auf Namen.

à 1000 fl.

Kat.-Nr.		
roth	6208	
schwarz	2291	

à 100 fl.

Kat.-Nr.							
roth	1308	1308	5494	7008	8632	8632	12695
schwarz	814	818	300	2718	11590	11591	2492

II. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1852 à 4½% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur.

à 100 fl.

Kat.-Nr.				
roth	105	105	1970	2935
schwarz	1043	1014	5990	9299

b) Neues Anlehen von 1855 à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juli.

au porteur.

à 500 fl.

Lit. B. Comm.-Kat.-Nr. 591 1047

à 100 fl.

Lit. C. Comm.-Kat.-Nr. 838 2489 4640 4737 5422 5423 7008 7349 7474 8728 10216 10217 10218

c) Neues allgemeines Anlehen von 1857 à 4½% mit halbjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar und 1. August.

au porteur.

à 500 fl.

Lit. B. Kat.-Nr. 3029 4626

à 100 fl.

Lit. C. Kat.-Nr. 938 1213 1613 2538 2985 3048 3910 4567 4642 5987 12086 12305 12705 15205 16096 16940

d) Militäranlehen von 1855 à 4½% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

à 1000 fl.

Lit. A. Kassa-Kat.-Nr. 1515 1801

à 500 fl.

Lit. B. Kassa-Kat.-Nr. 901 3376

à 100 fl.

Lit. C. Kassa-Kat.-Nr. 661 1115 1376 1758 1801 1858 2315 2376 2580 3058 4117 4676 5761 6017

III. Eisenbahnschuld.

a) Eisenbahnanlehen à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Kat.-Nr.			
roth	47	7182	
schwarz	47	13300	

à 500 fl.

Kat.-Nr.		
roth	7993	
schwarz	14465	

à 100 fl.

Kat.-Nr.											
roth	3247	3747	5117	5177	5180	5420	5475	5478	5519	5722	5830
schwarz	4829	5688	8107	8702	8733	9172	9723	9753	10159	11103	11868

b) Eisenbahnanlehen à 4½% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar und 1. Mai.

au porteur.

à 1000 fl.

Kat.-Nr.				
roth	4761	5330	25387	26520
schwarz	6998	8576	8102	10335

à 500 fl.

Kat.-Nr.									
roth	2406	9488	15606	21553	23730	23730	29029	29164	34494
schwarz	3198	16140	26811	8105	2689	2690	15808	16717	29538

à 100 fl.

Kat.-Nr.											
roth	3046	4109	4173	4181	5124	5768	9246	9588	9618	9618	9646
schwarz	3981	5630	6269	6347	7776	9682	15817	16550	16848	16854	17133
	9688	14295	16365	16365	16377	16377	17191	19047	19447	20819	23903
	17545	24343	29238	29242	29364	29366	30846	4023	4285	6523	4378
	23966	24597	24597	24597	28338	28527	28527	28838	29129	29129	29429
	5010	6514	6517	6520	12529	14411	14415	15121	16435	16436	17834
	29764	29774	29961	31921	34694	34694	35480	35480			
	18787	18784	19985	24956	30084	30089	32544	32550			

Auf Namen.

à 100 fl.

Kat.-Nr.		
roth	2487	2487
schwarz	1168	1169

c) Eisenbahnanlehen à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Kat.-Nr.	
roth	16303
schwarz	23256

à 500 fl.

Kat.-Nr.					
roth	6592	6792	7645	14355	19424
schwarz	16663	17563	25080	16176	41830

à 100 fl.

Kat.-Nr.										
roth	5335	5335	6192	7345	7345	7553	9006	9406	10787	11995
schwarz	17123	17124	21290	23708	23710	24764	30192	31809	4576	8638
	11998	13156	13656	14155	15238	15241	15841	16276	16276	17490
	8671	12433	14784	15777	19158	19185	21531	23034	23035	36151
	17790									
	37109									

IV. Grundrenten-Ablösungsschuld à 4%

mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen.

à 1000 fl.

Kat.-Nr.										
roth	23325	32765	32773	36062	36662	36862	72699	78018	79323	91607
schwarz	33773	47023	47031	52100	52700	52900	113356	123085	125990	147071
	100800	103984	116014							
	104989	172213	202653							

à 500 fl.

Kat.-Nr.	
roth	19427
schwarz	25819

à 100 fl.

Kat.-Nr.										
roth	1339	35758	38940	62245	78725	87109	90992	92445	99771	106683
schwarz	2744	51383	55403	95433	123930	138269	145689	147918	163229	177698
	106683	107891	113523	115590	115590	116914	116914	116914		
	177700	181031	195798	201676	201677	205859	205860	205861		

à 25 fl.

Kat.-Nr.										
roth	5759	5759	5759	5759	19655	22868	22881	22881	22881	22881
schwarz	11085	11107	11108	11109	27937	31836	32355	32371	32377	32378
	22881	32556	48046	48048	64090	78767	80267	87139	87139	87139
	32389	46062	72108	72207	99559	124553	127655	138815	138823	138824
	92510	97151	107270	109558	109558	109558	114494	116135	116535	
	148783	158595	179982	185282	185283	185284	198539	203211	204709	

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Katasternummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkatasternummer, die untere Zahl die schwarzgeschriebene Kasse-Katasternummer.

München, den 10. März 1865.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 16367. praes. 17/3 65.

(Die Aus- und Durchfuhr von Waffen nach Rußland und Polen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine von der kgl. General-Zolladministration unterm 10. ds. Mts. an sämmtliche kgl. Hauptzollämter erlassene Bekanntmachung sammt Beilage zur Kenntniß des Handel und Verkehr treibenden Publikums gebracht.

Augsburg, den 15. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

An sämmtliche kgl. Hauptzollämter.

(Die Aus- und Durchfuhr von Waffen nach Rußland und Polen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. Nr. 2373 wird den kgl. Zollbehörden in der Anlage Abschrift der anher herabgeschlossenen vom kgl. preußischen Finanzministerium unterm 28. v. Mts. erlassenen Bekanntmachung wegen Beschränkung des bisherigen Verbotes der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition nach Rußland und Polen zur Kenntnißnahme zugefertigt.

München, den 10. März 1865.

Kgl. General-Zolladministration.

von Plank.

von Savoye.

Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung vom 12. Febr. 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf weiteres verboten.

Dieses Verbot wird auf Grund allerhöchster Ermächtigung vom 15. ds. Mts. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben.

Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28. Februar 1865.

Der Finanzminister

v. Bodelschwing.

Ad Num. 16644. praes. 19/3 65.

(Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Türkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Priesters Karl Dürr in Türkheim ist das dortige Frühmeßbenefizium, welches zu den Emeritenbenefizien zählt, erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Mindelheim.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 535 fl. 40 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 38 fl. 31 kr. 1 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 497 fl. 8 kr. 7 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 17. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 15700. praes. 17/3 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beitreibung rückständiger Brandversicherungs-Beiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt im Abdruck eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. ds. Mts. rubricirten Betreffs zur Kenntniß und Darnachachtung.

Augsburg, den 13. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens in

Beitreibung rückständiger Brandversicherungsbeiträge sind in neuerer Zeit Bedenken angeregt worden, zu deren Beseitigung im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern folgende nähere Bestimmungen erlassen worden:

1. Die allerhöchste Verordnung vom 27. Februar 1807, deren Normen gemäß Art. 70 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 auch für die executive Beitreibung von Brandversicherungsbeiträgen Maß geben, enthält die Vorschrift, daß nach fruchtlosem Ablaufe des festgesetzten Zahlungstages mit einer ersten Anmahnung, dann gradationsweise mit Strafboten, mit Mobiliarauspfändung und äußersten Falles mit dem Zwangsverkaufe von Immobilien vorgegangen werden solle.

Der letzte dieser vier Executionsgrade muß wegen des dazu nöthigen richterlichen Verfahrens den ordentlichen Gerichten zur Durchführung überlassen bleiben; es sind daher die Distriktspolizeibehörden nur für die drei ersten Grade, hiefür aber ausschließlich, zuständig.

2. Das hiebei zu beobachtende Verfahren richtet sich im Wesentlichen nach folgenden Directiven:

Sobald in Gemäßheit des §. 100 der Vollzugs-Instruktion zum Feuerversicherungsgesetze vom 28. Mai 1852 die von den gemeindlichen Einnehmern herzustellenden Rückstandsverzeichnisse einkommen, werden dieselben mit dem amtlich gefertigten Mahnungsverweise versehen und sodann den mittelbaren Magistraten, beziehungsweise Gemeindevorstehern mit dem Auftrage zurückgegeben, auf Grund desselben die säumigen Beitragspflichtigen durch den Polizei- resp. Gemeindediener zur Zahlung ihrer Rückstände binnen einer vorzustreckenden angemessenen Frist unter der Androhung auffordern zu lassen, daß nach deren fruchtlosem Ablaufe die Absendung eines Strafboten und die Verfällung in die entsprechende Executionsgebühr zu gewärtigen sei.

Ist der Zahlungstermin nach der ersten Anmahnung verflossen und bestehen hiernach noch Rückstände, so wird abermals das Namensverzeichniß der Restanten als Exe-

cutionspatent ausgefertigt, hierin eine weitere Zahlungsfrist unter Androhung der Mobiliarauspfändung vorgesetzt und davon den Pflichtigen auf dem soeben bezeichneten Wege Kenntniß gegeben.

In beiden Fällen ist die richtig geschehene Aufmahnung durch Vormerkung des Zeitpunktes der Mahnung auf dem amtlichen Vorweise und Erholung der Unterschrift des Restanten zu constatiren.

Bleibt auch dieser Exekutionsakt ohne Erfolg, so hat die Mobiliarauspfändung einzutreten, welche durch den Bezirksamtsdiener unter analoger Anwendung der im §. 11 der generalisirten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. November 1860 „die executive Beitreibung der Staatsgefälle betr." (Geset Verordn. Samml. Bd. 32 Seite 214) enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen ist, — wobei übrigens mit möglichster Schonung zumal gegenüber von zahlungswilligen und nur momentan zahlungsunfähigen Debenten zu verfahren sein wird.

Den als Mahn- und Strafboten abgeordneten Polizei- und Gemeindedienern sind dieselben Gebühren zu bewilligen, wie sie durch Art. XIII. des Gemeindeumlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 für die Zwangsbeitreibung von Gemeindeumlagen normirt sind. Rücksichtlich der Bezirksamtsdiener bleibt es bei der Bestimmung des §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Oktober 1862 „die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamtspersonals betr." — Den zur Pfändung beizuziehenden 2 Zeugen endlich gebührt eine Entschädigung von je 18 kr.

Uebrigens sind sämmtliche Mahn- und Executionsgebühren in den amtlichen Aufmahnungs- und Executionsvorweisen ausdrücklich aufzuführen, auch niemals durch das Executionspersonal selbst, sondern durch die Einnehmer oder durch das Bezirksamt gleichzeitig mit den Beitragsrückständen zu erheben, abzuquittiren und an die Berechtigten hinaus zu vergüten.

Vorstehende, zunächst für die kgl. Bezirksämter bemessene Anordnungen gelten mit den aus der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse sich von selbst ergebenden Modificationen auch für die unmittelbaren Magistrate, welche in ihrer Eigenschaft, als Distrikts-Polizeibehörden zur executiven Beitreibung von Brandversicherungsbeiträgen gleichmäßig zuständig sind.

München, den 3. März 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Beitreibung rückständiger Brandversicherungs-Beiträge betr.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 16713. praes. 18/3 65.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Stoffenried, kgl. Bezirksamts Illertissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Wendelin Höbel nach Jettingen, kgl. Bezirksamts Günzburg, ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Steffenried, kgl. Bezirksamts Illertissen, in Erledigung gekommen.

Bewerber um die genannte Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

Augsburg, den 16. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 15999. praes. 16/3 65.

(Agenten der Berliniſchen Feuerverſicherungs-Anſtalt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Berliniſchen Feuerverſicherungsanſtalt und zwar neben den für die betreffenden Bezirke bereits beſtätigten Agenten aufgeſtellten nachbenannten Agenten derſelben ſind von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätiget worden, nämlich:

1) Der Schullehrer Franz Xaver Thalhofer zu Kirchdorf und
2) der Schullehrer Johann Baptiſt Lampart zu Unterrammingen, und zwar jeder derſelben für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim;
3) der Schullehrer Eduard Wengenmayr zu Amendingen für den Umfang des Bezirksamts Memmingen;

was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 14. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 12975. praes. 17/3 65.

(Geſuch der ſchweizeriſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Helvetia in St. Gallen um die Erlaubniß zum Betriebe ihres Mobiliar-Feuerverſicherungsgeſchäftes in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben inhaltlich höchſter Miniſterialentſchließungen vom 2. Septbr. und 4. Dezbr. vor. Js. der unter dem Namen „Helvetia, ſchweizeriſche Feuerverſicherungsgeſellſchaft“ in St. Gallen beſtehenden Verſicherungsgeſellſchaft die Bewilligung zur Ausübung des Mobiliar-Feuerverſicherungsgeſchäftes im Königreiche Bayern in widerruflicher Weiſe nach Maßgabe der beiden Allerhöchſten Verordnungen vom 27. Juli 1853 über die auswärtigen Mobiliar-Feuerverſicherungsgeſellſchaften und die Controle der Mobiliarverſicherungen unter der Bedingung allergnädigſt ertheilt, daß ſie ohne allerhöchſte Genehmigung irgend eine Aenderung ihrer Statuten und Verſicherungsbedingungen vorzunehmen nicht befugt ſei.

Nachdem nun die ſchweizeriſche Feuerverſicherungsgeſellſchaft Helvetia die zum Vollzuge dieſer allerhöchſten Entſchließung, ſowie die im Hinblicke auf die einſchlägigen Beſtimmungen des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuches weiter ihr bekannt gegebenen Bedingungen angenommen und unter Benennung des Kaufmanns Wilhelm Floßmann in München als ihren Hauptagenten für das ganze Königreich zugleich den Nachweis über die bereits erfolgte Aufrechtmachung der ihr aufgetragenen Caution von 30000 fl. geliefert hat und dem genannten Hauptagenten die höchſte Beſtätigung in widerruflicher Weiſe zu Theil wurde, ſo ſteht nach der weiteren höchſten Miniſterialentſchließung vom 27. Januar ds. Js. der ſofortigen Geſchäftseröffnung durch die Geſellſchaft ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Ein Exemplar der genehmigten Geſellſchaftsſtatuten liegt der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes bei.

Etwaige ſpätere Abänderungen derſelben werden gleichfalls durch das Kreis-Amtsblatt veröffentlicht werden.

Der jedesmalige Hauptrechnungsabſchluß wird in der in München erſcheinenden „Bayer. Zeitung“ zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Augsburg, den 15. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.
Faber, Sekr.

Ad Num. 15606. praes. 17/3 65.

(Agenten der schweizerischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Helvetia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft „Helvetia" aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätiget worden, nämlich:

1) Privatier Eduard Hartmann in Augsburg für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Augsburg;
2) Schäfflermeister Georg Kugelmann in Bobingen für den Umfang des Bezirksamts Augsburg;
3) Kaufmann August Leipert in Kempten für den Umfang der Stadt Kempten, dann der Bezirksämter Kempten, Sonthofen und Füßen;
4) Kaufmann Julius Haag in Kaufbeuren für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Kaufbeuren;
5) Buchbinder Joseph Benz in Neuburg a/D. für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Neuburg;
6) Kaufmann Friedrich Boulan in Lindau für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Lindau;
7) Commissionär Johann Georg Waibel in Memmingen für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Memmingen;
8) Schullehrer Anton Walter in Grönenbach für den Umfang des Bezirksamts Memmingen;

was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 15. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 15316. praes. 16/3 65.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuer-Versicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätiget worden, nämlich:

1) Zimmermeister Alois Satzger in Pforzen für den Umfang der Bezirksämter Kaufbeuren und Mindelheim,
2) Kaufmann Anton Miller in Jettingen für den Umfang des Bezirksamts Günzburg,
3) Eisenbahnrestaurateur Johann Heim in Offingen für den Umfang der Bezirksämter Günzburg und Dillingen, endlich ist
4) die Ausdehnung des Agenturbezirkes des von der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 25. Januar ds. Js. als Agent bestätigten Commissionärs Ferdinand Pfeiffer in Lechhausen auf den Umfang der Stadt Augsburg und der Bezirksämter Augsburg und Wertingen genehmigt worden, was hiermit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 16. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 15094. praes. 16/3 65.

(Agenten der Rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Rheinischen Ver-

ſicherungsgeſellſchaft in Mainz für Mobiliar-Feuerverſicherung aufgeſtellten nachbenannten Agenten derſelben ſind, und zwar, was jene sub Ziff. 4 und 5 betrifft, benehmlich mit der kgl. Regierung von Mittelfranken von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätiget worden,

1) Privatier Georg Senning in Nördlingen für den Umfang der Stadt Nördlingen und der Bezirksämter Nördlingen und Donauwörth;
2) Großhändler Sebaſtian Danheimer in Kempten für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Kempten;
3) Leonhard Pfeifelmann zu Waldſtetten für den Umfang der Bezirksämter Günzburg, Krumbach und Neu-Ulm und des Landgerichts Weißenhorn;
4) Max Kirchbauer in Wemding für den Umfang der Bezirksämter Donauwörth und Nördlingen, dann der Landgerichte Heidenheim, Pappenheim und Eichſtädt;
5) Anton Zinner zu Oettingen für den Umfang des Bezirksamts Nördlingen, dann der Landgerichte Monheim, Dinkelsbühl und Heidenheim;
6) Maurermeiſter Chriſtian Mayrhofer zu Grundremmingen für den Umfang der Bezirksämter Dillingen und Günzburg;
7) Kaminkehrermeiſter Michael Oßwald zu Gundelfingen für den Umfang des Bezirksamts Dillingen;
8) Leihhausverwalter Bernhard Clautot in Dillingen für die Stadt Dillingen und den Umfang der Bezirksämter Wertingen und Günzburg;

was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 16. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 16773. praes. 20/3 65.

(Die Erledigung der Stelle eines praktiſchen Arztes zu Altusried, kgl. Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in Folge der Verzichtleiſtung des Dr. Georg Reichart neuerdings in Erledigung gekommene Stelle eines praktiſchen Arztes zu Altusried, königl. Bezirksamts Memmingen, wird hier zur Bewerbung unter dem Beifügen öffentlich ausgeſchrieben, daß Competenten um dieſelbe ihre Geſuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 17. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 15862. praes. 20/3 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in den Niederlanden als Vagabundin aufgegriffene unbekannte Perſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, welche bisher in Folge der Regierungsausſchreibung vom 30. Januar ds. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt Seite 226 und 227) noch keine Anzeige erſtattet haben, werden hiemit aufgefordert, binnen längſtens 6 Tagen dieſer Ausſchreibung zu entſprechen.

Augsburg, den 18. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. E. 2969. praes. 16/3 65.
K. 3595.

(Die theologische Anstellungsprüfung pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den 18. (achtzehnten) Juni ds. Js. festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtscandidaten der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanatsbezirkes München aus dem Aufnahmsjahre 1860, sowie diejenigen aus früheren Jahren, welche dieselbe noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb 4 Wochen von heute an zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage;
2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf den gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungsinstruktion vom 23. Januar 1809, sowie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten festgestellt werden soll, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, der sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre hätten unterstellen sollen, für die im Lehrfache verwendeten Candidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 hingewiesen.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Die Prüfungspredigten selbst sind unfehlbar drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermine, also spätestens am 27. Mai ds. Js., zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 11. März 1865.

Königlich protestantisches Consistorium,
Frhr. v. Lindenfels.
Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 16/3 65.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 9. März 1865 haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, dem kgl. Bezirksamtmann und Stadtkommissär Adolph Henne zu Kempten und dem königl. Bezirksamtmann Georg Girisch zu Dillingen den Titel und Rang eines Regierungsrathes Tax- und Stempelfrei allergnädigst zu verleihen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. März 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		98¾
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig	102¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98¼
Bayerische Bankaction mit Div. I. Sem.	936	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 24. Augsburg, den 25. März 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die XXIX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr. — Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Obergünzburg. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Hilders. — Sammlung für hilfsbedürftige Polen. — Die Correspondenzform zwischen Gerichten, Magistraten und Gemeindeverwaltungen. — Agenten der k. k. priv. I. österr. Versicherungsgesellschaft. — Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice. — Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Die Versendung amtlicher Packete. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concursprüfung für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst. — Portofreiheit der kgl. Administration der allgemeinen prot. Pfarrunterstützungsanstalten zu Nürnberg. — Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1864/65. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 21/3 65.

Bekanntmachung,

die 29. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 24. v. Mts. (Regierungsblatt pag. 281 bis 283) ist heute die neunundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe im Kapitalsbetrage zu

430,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 43 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkatasternummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Kapitalien bei dem Eisenbahnanlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahnanlehens bis auf Weiteres gestattet; und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Um-

Verordnung betreffend die Bildung Landwehrbataillonen, vom 21. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1867, Seite 132), wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Landwehr-Bataillone werden in Kompagnien, Eskadrons und Batterien eingetheilt.

§. 2.

Die Eintheilung der Landwehr-Bataillone in Kompagnien, Eskadrons und Batterien erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen, welche für die Eintheilung der Linien-Bataillone in Kompagnien, Eskadrons und Batterien gegeben sind.

§. 3.

Die Eintheilung der Landwehr-Bataillone in Kompagnien, Eskadrons und Batterien ist alljährlich vor dem Beginn der Landwehr-Uebungen durch Kabinets-Ordre festzustellen.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Graf von Roon.

Graf zur Lippe.

Verordnung, betreffend die Bildung Landwehr-Bataillonen, vom 21. Februar 1867.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Bildung Landwehr-Bataillonen, wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Landwehr-Bataillone werden in Kompagnien, Eskadrons und Batterien eingetheilt.

§. 2.

Die Eintheilung der Landwehr-Bataillone in Kompagnien, Eskadrons und Batterien erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen, welche für die Eintheilung der Linien-Bataillone in Kompagnien, Eskadrons und Batterien gegeben sind.

§. 3.

Die Eintheilung der Landwehr-Bataillone in Kompagnien, Eskadrons und Batterien ist alljährlich vor dem Beginn der Landwehr-Uebungen durch Kabinets-Ordre festzustellen.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Graf von Roon.

Graf zur Lippe.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der neunundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

16	6179	15608	20968	32223	43559	62300	67131	70437
86*	6259	15708	22053	32323	43659	62372*	67231	70537
116	6279	15808	22153	32423	43759	62386	67331	70637
186*	6359	15908	22253	32523	43859	62400	67431	70737
216	6379	17064	22353	32623	43959	62472*	67531	70837
286*	6459	17164	22453	32723	45095	62486	67631	70937
316	6479	17264	22553	32823	45195	62500	67731	77094
386*	6559	17364	22653	32923	45295	62572*	67831	77194
416	6579	17464	22753	35042	45395	62586	67931	77294
486*	6659	17564	22853	35142	45495	62600	68011	77394
516	6679	17664	22953	35242	45595	62672*	68111	77494
586*	6759	17764	26095	35342	45695	62686	68211	77594
616	6779	17864	26195	35442	45795	62700	68311	77694
686*	6859	17964	26295	35542	45895	62772*	68411	77794
716	6879	18015*	26395	35642	45995	62786	68511	77894
786*	6959	18115*	26495	35742	51029	62800	68611	77994
816	6979	18215*	26595	35842	51129	62872*	68711	82030
886*	7092	18315*	26695	35942	51229	62886	68811	82130
916	7192	18415*	26795	37097	51329	62900	68911	82230
986*	7292	18515*	26895	37197	51429	62972*	69076	82330
2069	7392	18615*	26995	37297	51529	62986	69176	82430
2169	7492	18715*	29098	37397	51629	63000	69276	82530
2269	7592	18815*	29198	37497	51729	64024	69376	82630
2369	7692	18915*	29298	37597	51829	64124	69476	82730
2469	7792	20068	29398	37697	51929	64224	69576	82830
2569	7892	20168	29498	37797	62072*	64324	69676	82930
2669	7992	20268	29598	37897	62086	64424	69776	84015
2769	15008	20368	29698	37997	62100	64524	69876	84061
2869	15108	20468	29798	43059	62172*	64624	69976	84115
2969	15208	20568	29898	43159	62186	64724	70037	84161
6059	15308	20668	29998	43259	62200	64824	70137	84215
6079	15408	20768	32023	43359	62272*	64924	70237	84261
6159	15508	20868	32123	43459	62286	67031	70337	84315

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

84361	88109	88826	93221	96713	105202	107743	112209	114747
84415	88126	88909	93321	96813	105302	107843	112309	114847
84461	88209	88926	93421	96913	105402	107943	112409	114947
84515	88226	92044	93521	103013	105502	110025	112509	116050
84561	88309	92144	93621	103113	105602	110125	112609	116150
84615	88326	92244	93721	103213	105702	110225	112709	116250
84661	88409	92344	93821	103313	105802	110325	112809	116350
84715	88426	92444	93921	103413	105902	110425	112909	116450
84761	88509	92544	96013	103513	107043	110525	114047	116550
84815	88526	92644	96113	103613	107143	110625	114147	116650
84861	88609	92744	96213	103713	107243	110725	114247	116750
84915	88626	92844	96313	103813	107343	110825	114347	116850
84961	88709	92944	96413	103913	107443	110925	114447	116950
88009	88726	93021	96513	105002	107543	112009	114547	
88026	88809	93121	96613	105102	107643	112109	114647	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkatasternummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1865 an außer Verzinsung.

München, den 15. März 1865.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 17127. praes. 22/3 65.

(Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Obergünzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Benefiziaten Franz v. Paula Kaindl in Obergünzburg auf die kathol. Pfarrei Hopferbach ist das Frühmeßbenefizium in Obergünzburg erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Oberdorf.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 370 fl. 23 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 8 fl. 6 kr. — hl. wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 362 fl. 17 kr. 4 hl. ergibt.

Der Frühmeßbenefiziat hat die Verpflichtung, neben Persolvirung der gestifteten Messen dem Pfarrer von Obergünzburg in der Seelsorge Aushilfe zu leisten.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 16728. praes. 21/3 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Hilders betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Versetzung des Dr. Schmidt in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Hilders, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 18. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 17077. praes. 22/3 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung für hilfsbedürftige Polen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der geheime Rath und Obermedicinalrath Dr. von Ringseis in München hat im Verein mit einigen anderen Einwohnern der Stadt München in einer Vorstellung vom 7. ds. Mts. das Gesuch um die Bewilligung einer Sammlung zur Unterstützung der gegenwärtig in Bayern weilenden Polen gestellt.

Inhaltlich höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. ds. Mts. haben Seine Majestät der König hierauf den Bittstellern die allergnädigste Bewilligung zur Einleitung einer Sammlung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der in Bayern weilenden polnischen Emigranten auf dem Wege öffentlicher Auflegung von Subscriptionslisten in verschiedenen Redaktionsbureaux und in öffentlichen Geschäftslokalitäten der Stadt München sowohl als in anderen Städten und Orten huldvollst zu ertheilen geruht.

Wovon hiemit die obengenannten Behörden in Kenntniß gesetzt werden.

Augsburg, den 21. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 16829. praes. 21/3 65.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Correspondenzform zwischen Gerichten, Magistraten und Gemeindeverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Bezirksämtern wird nachstehend ein Abdruck des Ausschreibens des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 23. vor. Mts. bezüglich der Correspondenzform zwischen den Bezirksgerichten, Stadt- und Landgerichten und den staatsanwaltschaftlichen Beamten an diesen Gerichten einerseits und den einem Bezirksamte untergeordneten Magistraten und Landgemeinde-Verwaltungen anderseits in Folge eines Rescripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 13. ds. mit dem Auftrage kundgegeben, hiernach die betreffenden Magistrate und Landgemeinde-Verwaltungen zu verständigen, und zur Beobachtung obiger Correspondenzform sowie zur stets förderlichen Erledigung der ihnen von den Gerichten und Staatsanwälten innerhalb ihrer Zuständigkeit zugehenden Aufforderungen anzuweisen.

Augsburg, den 19. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

An die Bezirksgerichte und Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins, dann an die Staatsanwälte an diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern wird hiermit angeordnet, daß bei dem schriftlichen Verkehre zwischen den Bezirksgerichten, Stadt- und Landgerichten und den staatsanwaltschaftlichen Beamten an diesen Gerichten einerseits und den einem Bezirksamte untergeordneten Magistraten und den Gemeindeverwaltungen andererseits, sich die ersteren der Schreibensform mit der auftragenden oder auffordernden Schreibart, die letzteren der Berichtsform zu bedienen haben.

Den vorbezeichneten Gerichten und Staatsanwälten wird hiebei im Hinblicke auf §. 121, 127 und 129 des revid. Gemeindedikts vom 1. Juli 1834 bekannt gegeben, daß sie sich in denjenigen Fällen, in welchen sie den Gemeindebehörden Aufträge ertheilen, der Androhung von Strafen wie der disciplinären Einschreitung zu enthalten, vielmehr für den Fall, daß die in ihrer Zuständigkeit erlassenen Aufträge nicht oder nicht gehörig erledigt werden, zum Zwecke der disciplinären Einschreitung an das zuständige Bezirksamt zu wenden haben.

München, den 23. Februar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Bomhard.

(Die Correspondenzform zwischen Gerichten, Magistraten und Gemeindeverwaltungen betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Dr. Heinzelmann.

Ad Num. 16481. praes. 19/3 65.

(Agenten der k. k. privilegirten I. österr. Versicherungsgesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft als Agent derselben für das Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäft für den Umfang Sonthofen, Lindau und Kempten aufgestellte Schullehrer Joseph Wucher in Stiefenhofen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 17. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 13635. praes. 18/3 65.

(Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten königl. Regierung bestätiget worden, nämlich:

1) Kaufmann Johann Michael Wagner in Weiler für den Umfang des Bezirksamts Lindau,
2) Gold- und Silberarbeiter Johann Baptist Zwisler in Oberstaufen für den Umfang der Bezirksämter Sonthofen und Lindau,
3) Zimmermeister Karl Schropp in Grönenbach für den Umfang des Bezirksamts Memmingen,
4) Handelsmann Thaddäus Ohneberg in Dietmannsried, und

5) Bäckermeister Sebastian Niederhofer in Obergünzburg und zwar Jeder dieser Beiden für den Umfang der Bezirksämter Oberdorf, Memmingen und Kempten,
6) Faßmaler Sales Henseler in Unterthingau für den Umfang der Bezirksämter Oberdorf und Kempten,
7) Kaufmann Otto Gerlach (Firma: Gerlach und Köbel) in Memmingen für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Memmingen,
8) Maler Joseph Anton Geiger in Neu-Ulm für den Umfang des Bezirksamts Neu-Ulm,
9) Seilermeister Joseph Kircher in Illertissen für den Umfang des Bezirksamts Illertissen,
10) Seilermeister Andrä Lamprecht in Babenhausen für den Umfang der Bezirksämter Illertissen, Neu-Ulm und Günzburg; was hiermit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 16. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 16480. praes. 19/3 65.

(Agenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest zum Betriebe der Feuer-, Lebens-, Hagel- und Transportversicherung als Agent derselben für den Umfang der Stadt Kempten und der Bezirksämter Kempten, Sonthofen, Lindau und Füssen, an Stelle des zurückgetretenen Agenten, Großhändlers August Leipert in Kempten aufgestellte Kaufmann Johannes Schachenmayer in Kempten, ist von der

unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 17. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 16608. praes. 15/3 65.

(Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Krumbach an Stelle des abgetretenen Agenten Alois Kober in Krumbach aufgestellte Handelsmann Joseph Biber jun. in Krumbach, ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 16. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14640. praes. 16/3 65.

(Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft als Agent derselben auch für den Umfang der Bezirksämter Donauwörth und Neuburg aufgestellte Lederhändler Joseph Morgen in Rain ist

im Benehmen mit der kgl. Regierung von Oberbayern von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 15. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 16881. praes. 21/3 65.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt und zwar neben den bereits bestätigten Agenten aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätiget worden, nämlich:

1) Alban Dietmayer zu Gundremingen für den Umfang des Bezirksamts Dillingen;
2) Kaufmann Michael Schneider zu Mindelheim, an Stelle des abgetretenen Agenten, Spenglermeister Max Geoffroy daselbst, für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim;
3) Schullehrer Joseph Marz in Beningen, für den Umfang des Bezirksamts Memmingen;

was hiermit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 19. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14980. praes. 31/3 65.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia für Feuer-, Lebens- und Transportversicherung aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätiget worden, nämlich:

1) Schullehrer Matthias Lang in Wittislingen,
2) Schullehrer Johann Hafner in Zierheim, und zwar Jeder derselben für den Umfang des Bezirksamts Dillingen, was hiermit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 20. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 16611. praes. 22/3 65.

(Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Kaufmann Albert Steinhauser in Kempten;
2) Handelsmann Ludwig Sontheim in Wildpoldsried;
3) Schullehrer Wendelin Kaufmann in Durach;
4) Seilermeister Franz Joseph Weixler in Waltenhofen, und zwar jeder der sub 1—4 Genannten für den Umfang des Bezirksamts Kempten;
5) Zimmermeister Wilhelm Sontheim in Sulzberg für den Umfang der Bezirksämter Kempten und Sonthofen;
6) Zimmermeister Franz Joseph Schmid in Oberdorf für den Umfang des Bezirksamts Oberdorf;
7) Buchbinder Georg Schleicher in Buchloe für den Umfang der Bezirksämter Kaufbeuren und Mindelheim;
8) Bezirks-Thierarzt Ludwig Unglert zu Füßen für den Umfang der Bezirksämter Füßen und Oberdorf;
9) kgl. Unteraufschläger Joseph Anton Mangold in Roßhaupten für den Umfang der Bezirksämter Füßen und Oberdorf;
10) Regenschirmmacher Michael Erd in Nesselwang für den Umfang des Bezirksamts Füßen;
11) Schlossermeister Franz Anton Lechler in Kirchheim für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim;
12) Glasermeister August Sixt in Krumbach für den Umfang des Bezirksamts Krumbach;
13) Scribent Bartholomäus Kassenetter zu Weißenhorn für den Umfang der Bezirksämter Illertissen und Neu-Ulm, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 20. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 16523. praes. 21/3 65.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Krumbach aufgestellte Regenschirmfabrikant Johann Maier in Thannhausen

ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 20. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 17072. praes. 23/3 65.

An sämmtliche der königl. Regierung, Kammer des Innern, untergeordnete Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Versendung amtlicher Packete betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß mehrfach erlassener Beschwerden wegen Beschädigung amtlicher Fahrpostsendungen werden in Folge eines Reskriptes des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. ds. sämmtliche, der kgl. Regierung, Kammer des Innern, untergeordnete Behörden von Schwaben und Neuburg zu genauer Einhaltung der Bestimmungen über die Verpackung der amtlichen Pakete — §. 58 u. f. der Verordnung vom 10. Juni 1858, (Regierungsbl. S. 704 f.) angewiesen und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß Papiersäcke wegen der häufig nicht genügend ausgefüllten und daher der Verletzung ausgesetzten Ränder wenig für den Posttransport sich eignen, vielmehr durch andere, fest anschließende Umschläge zu ersetzen, wo sie aber zur Verwendung gelangen, jedenfalls aus hinreichend dauerhaftem Papiere herzustellen sind.

Augsburg, den 22. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 16374. praes. 10/3 65.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten, unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Bayer Johann, von Weichersbach — durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 27. Februar ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr nach Bayern in eine neunmonatliche Gefängnißstrafe;
2) Boß Friedrich Ludwig, Maler aus Lingen in Hannover, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Alzenau wegen Bettels und Landstreicherei in eine achttägige Arreststrafe;
3) Egner Johann Christian, lediger Schafknecht von Griesbach, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 13. v. Mts. wegen zweier Vergehen des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre;
4) Strott Ernst, lediger Taglöhner von Sammerz, churfürstl. hessischen Landrathsamtes Schlüchtern, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Hammelburg, vom 3. v. Mts. wegen Landstreicherei in eine 14tägige Arreststrafe;
5) Woll Anna, von Unterfichtbuchet, k. k. Bezirksamtes Winterberg in Böhmen, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes Passau vom 17. Januar ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr einer Verwiesenen in eine Gefängnißstrafe von einem Monate;
6) Eccarius Christian, lediger Schneider von Friedrichsende, herzogl. sächs. koburg-gothaischen Landrathsamtes Tenneberg, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Eggenfelden vom 6. Dezember v. Js. wegen Bettels und Landstreicherei in eine 14tägige Arreststrafe;

7) Zibeck Johann, lediger Taglöhner aus Zepitz, k. k. österreichischen Bezirksamtes Schüttenhofen in Böhmen, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Mitterfels, vom 17. Januar ds. Js. wegen gleichen Reates in eine 14tägige Arreststrafe;

8) Goll Kaspar, Inwohner aus Betzdkun, k. k. Bezirksamtes Klattau in Böhmen, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Neukirchen, vom 12. Dezember v. Js. wegen des nämlichen Reates — in eine 3wöchentliche Arreststrafe;

9) Wastl Theres, Inwohnerstochter von Böhmisch-Eisenstein, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Regen, vom 5. Januar ds. Js. wegen Bettels in eine 6tägige Arreststrafe;

10) Eckhardt Heinrich, aus Kirchdorf, Landrathamtes Melsungen in Churhessen, durch Urtheil des kgl. Stadtgerichts Passau vom 26. Januar ds. Js. wegen Bettels in eine 8tägige Arreststrafe;

11) Gundinger Franziska, ledige Inwohnerin von Böhmisch-Eisenstein, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Regen vom 1. v. Mts. wegen Bettels in eine 8tägige Arreststrafe;

12) Elwert Gottfried, aus Reutlingen in Württemberg, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Vilshofen vom 5. Dezember v. Js. wegen Landstreicherei in eine 6tägige Arreststrafe;

13) Jehoda Franz, (false Sadka), Schuhmachergeselle von Debrowada, k. k. Bezirksamts Patzau in Böhmen, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Passau vom 15. v. Mts. wegen Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten;

14) Holly Alexander, Sattlergeselle, z. Z. flüchtig, von Mies, k. k. Bezirksamts Pilsen in Böhmen, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes München r./J. vom 24. Dezember v. Js. wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre;

15) Müller Johann Georg und Louise, Taglöhnerseheleute von Uelingen, kgl. württembergischen Oberamtes Riedlingen, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Memmingen vom 1. März ds. Js. wegen Vergehens des Betruges — Ersterer in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und Letztere in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und 15 Tagen — verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe — der ad 6 Genannte auf 6 Jahre, die Uebrigen auf unbestimmte Zeit — des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 15. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement des Johannes Bayer.

Alter 24 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare dunkel, Augen braun, Nase dick, Mund klein, Gesicht breit.

Signalement des Malers Friedrich Rudolph Boß.

Alter 22 Jahre, Größe 5′ 6″, Statur klein, Haare dunkelblond, Stirne niedrig, Augenbrauen dunkelblond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Johann Christian Egner.

Alter 21 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare dunkelblond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase breit, Mund proportionirt, Kinn spitz, Gesichtsform rund,

Gesichtsfarbe gesund, Körperbau mittel, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Ernst Strott.

Alter 22 Jahre, Größe 5′ 9″, Haare braun, Statur schlank, Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne, Augen blau, Mund proportionirt, Nase stumpf, Zähne gut.

Signalement der Anna Woll.

Alter 22 Jahre, Wohnort Unterlichtbuchet in Böhmen, Gewerbe Dienstmagd, Größe 5′ 5″, Gestalt untersetzt, Haare braun, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen Sommersprossen im Gesichte.

Signalement des Christian Eccarius.

Alter 22 Jahre, Größe 5′ 6″, Körperbau schmächtig, Haare braun, Augen grau, Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne, besondere Kennzeichen keine.

Signalement des Johann Zibek.

Alter 53 Jahre, Größe mittlere, Haare schwarz, Stirne schmal, Nase dick, Mund weit, Bart schwarz, Körperbau schwach, besondere Kennzeichen ein Leibschaden.

Signalement des Kaspar Goll.

Alter 63 Jahre, Größe 5′ 6″ 3‴, Haare grau, Stirne nieder, Augenbrauen grau, Augen blau, Nase spitzig, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne, Körperbau schlank, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement der Theres Wastl.

Alter 25 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare schwarz, Stirne nieder, Augen grau, Augenbrauen braun, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht vollkommen, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen ohne, Heimath Dorf Eisenstein in Böhmen, k. k. Bezirksamts Schüttenhofen.

Signalement des Heinrich Eckhardt.

Alter geb. 19. Nov. 1836, Größe 5′ 6″, Haare röthlich blond, Stirne niedrig, Augen blaugrau, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart blond, Kinn oval, Gesicht oval, Farbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement der Franziska Gundinger.

Alter 47 Jahre, Größe 5′ 1″ 2‴, Statur klein, Haare schwarzbraun, Stirne nieder, Augenbrauen schwarzbraun, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn, rund, Gesicht mager, Gesichtsfarbe blaß, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Gottfried Elwert.

Alter 35 Jahre, Statur mittlere, Körperbau schlank, Haare schwarz, Augen braun, Gesichtsfarbe blaß.

Signalement des Franz Jehoda (false Sadka).

Alter 18 Jahre, Wohnort Patzau, Gewerbe Taglöhner, Größe 5′ 7″, Gestalt schlank, Haare braun, Bart keinen, Augen blau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Signalement des Johann Georg Müller.

Alter 40 Jahre, Größe 6′, Statur stark, Gesicht oval, Haare schwarz, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Wangen voll, Zähne gut, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement der Louise Müller.

Alter 26 Jahre, Größe 5′ 8″, Statur stark, Haare braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen ohne.

praes. 22. 65.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concursprüfung für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst betr.)

Mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen werden bei der unterfertigten Stelle im Monate März 1866 für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst

1) ein theoretischer und hierauf
2) ein praktischer Concurs abgehalten, und hierüber folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Prüfungs-Gegenstände

I. für den theoretischen Concurs.

1) Mathematik, und zwar:
   a) Arithmetik und Algebra bis einschließlich der Gleichungen des zweiten Grades, Proportionen und Progressionen, Logarithmen;
   b) Planimetrie und Stereometrie.
2) Praktische Geometrie, und zwar:
   a) Theorie, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der gewöhnlichen Meßinstrumente;
   b) Kenntniß der vorzüglichsten Messungs-Methoden nach der Messungsinstruktion vom 19. Januar 1830.
3) Planzeichnen nach dieser Instruktion.

II. Im praktischen Concurse.

1) Mathematik, und zwar:
   a) Algebra, besonders in ihrer Anwendung auf Zinseszinsen und Rentenrechnung, Maßreduktionen ꝛc.
   b) Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, besonders in Anwendung auf Figurentheilung, geometrische und trigonometrische Netzbestimmung und Berechnung.
2) Praktische Geometrie.
   a) Kenntniß des Verfahrens bei Gütertheilungen und Arrondirungen;
   b) Nivelliren, besonders in seiner Anwendung auf kulturtechnische Zwecke;
3) Kenntniß der Grund- und Haussteuer-Gesetze mit den integrirenden Instruktionen, sowie der Instruktionen für die Kreis-Obergeometer und Bezirksgeometer.
4) Behandlung der Steinabdrücke als Correktionsblätter.
5) Geschäftsführung der Bezirksgeometer, Anfertigung von Messungs-Operaten, technischen Gutachten.
6) Anlage des Grund- und Haussteuer-Katasters und Führung der Katasterumschreibung.
7) Die Grundsätze des Wiesenbaues, der Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen, so weit sie mit geometrischen Arbeiten im Zusammenhange stehen.

§. 2.

Der Beginn der theoretischen, sowie der praktischen Concursprüfung wird im Monate Februar 1866 bekannt gegeben werden.

§. 3.

In den, den beiden Prüfungen unmittelbar vorhergehenden drei Monaten wird bei der unterfertigten Stelle für die Candidaten des theoretischen Concurses Unterricht im Planzeichnen ertheilt; für die Candidaten des praktischen Concurses aber wird ein Lehrkurs eröffnet, in welchem vorzüglich die unter §. 1. Absch. 2 Ziff. 2—7 aufgeführten Prüfungsgegenstände, welche an den allgemeinen Lehranstalten nicht speziell gelehrt werden, zum Vortrag kommen.

§. 4.

Die Zulassung zum theoretischen Examen ist durch das Absolutorium der Latein- und Gewerbschule oder des Gymnasiums bedingt.

Die Admission zum praktischen Concurse wird nach bestandener theoretischer Prüfung und dem Nachweise einer wenigstens halbjährigen Praxis bei einem Bezirksgeometer ertheilt werden.

Die Zulassung von Candidaten, welche sich über die Erfüllung dieser Bedingung nicht auszuweisen vermögen, jedoch in anderer Weise die erforderliche Vorbildung er-

langt haben, bleibt dem kgl. Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

§. 5.

Diejenigen Candidaten, welche an dem in §. 3 berührten Zeichnungsunterrichte oder an dem als Vorbereitung für das praktische Examen eröffneten Lehrkurse Theil nehmen wollen, haben sich bis längstens Mitte November 1865, die übrigen aber bis längstens Mitte Februar 1866 bei der unterfertigten Stelle unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse zu melden und weitere Entschließung zu gewärtigen.

München, den 20. März 1865.

Königl. Steuerkataster-Commission.

Scheibenpflug.

Imhof.

Nr. 6303. praes. 22/3 65.

(Portofreiheit der kgl. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die königl. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten zu Nürnberg nicht blos mit den Consistorien und Dekanaten, sondern auch mit kgl. Gerichten, Behörden und Aemtern in Staatsdienstsachen zu verkehren hat, wurde die Postportofreiheit, welche der besagten königl. Administration inhaltlich des Ausschreibens vom 20. Oktober 1850 (Verordnungsblatt 1850 pag. 224) zusteht, auch auf deren dienstlichen Correspondenzverkehr mit den kgl. Gerichten, Behörden und Aemtern ausgedehnt.

Indem den kgl. Postanstalten zur Darnachachtung hievon Kenntniß gegeben wird, wird zugleich bemerkt, daß sich diese Portofreiheit nur auf jene Correspondenzen erstrecken kann, für welche das Porto, wenn es entrichtet werden müßte, der kgl. Staatskasse zur Last fiele, und daß daher namentlich alle jene Correspondenzen der erwähnten kgl. Administration in Verwaltungsangelegenheiten, welche die Erfüllung des Stiftungszweckes betreffen, soweit sie nicht durch die Staatscuratel veranlaßt sind, nach wie vor portopflichtig bleiben.

München, den 9. März 1865.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

Frhr. von Brück.

Kollmann.

Ad Num. E. 3129. praes. 21/3 65.
K. 3765.

(Die Normalpension für die Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 18$^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Oberconsistoriums vom 15. l. Mts. wurde die Normalpension einer Pfarrerswittwe, sowie der minorennen Doppelwaisen pro 18$^{64}/_{65}$ auf 75 fl. mit Worten fünf und siebenzig Gulden festgestellt, wornach die kgl. Administration zur Zahlung angewiesen wurde.

Dieses wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Ansbach, den 18. März 1865.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 21/3 65.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 13. März l. Js. ist der kgl. Bezirksamtsassessor Theodor Weiß

von Eggenfelden auf sein Ansuchen auf die eröffnete Bezirksamtsassessorstelle zu Nördlingen versetzt worden.

---

praes. 18/3 65.

Der praktische Arzt Dr. Wendelin Höbel zu Stoffenried, königl. Bezirksamts Illertissen, wurde durch Regierungsentschließung vom 16. März l. Js. seinem Ansuchen willfahrend in gleicher Eigenschaft nach Jettingen, königl. Bezirksamts Günzburg, versetzt.

---

praes. 19/3 65.

Der praktische Arzt Dr. Georg Reichart zu Pfronten, kgl. Bezirksamts Füßen, wurde durch Regierungsentschließung vom 11. März l. Js. seinem Ansuchen entsprechend von dem Antritte des ihm unterm 2. März l. Js. verliehenen ärztlichen Distrikts Altusried, königl. Bezirksamts Memmingen, enthoben und ihm die Erlaubniß ertheilt, fortan wieder als praktischer Arzt in Pfronten zu verbleiben.

---

praes. 18/3 65.

Dem praktischen Arzte Dr. August Model zu Schillingsfürst im Regierungsbezirke Mittelfranken wurde durch Regierungsentschließung vom 16. März l. Js. die nachgesuchte Genehmigung zur Uebersiedlung in die Stadt Nördlingen ertheilt.

---

praes. 17/3 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 10. l. Mts. dem Priester Ludwig Kollmann, Pfarrer in Glött, kgl. Bezirksamts Dillingen, die katholische Pfarrei Ehingen, Bezirksamts Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 21/3 65.

Durch kgl. Regierungsentschließung vom 18. März ds. Js. wurde der kgl. Distrikts-Schulinspektor Pfarrer Wilhelm Groß von Oberfahlheim auf sein Ansuchen von der Function eines Distrikts-Schulinspektors über die katholischen Schulen des Bezirksamts Neu-Ulm unter Anerkennung seiner ersprießlichen Leistungen in dieser Eigenschaft enthoben und die Distrikts-Schulinspektion über die Schulen des erwähnten Distriktes dem kathol. Stadtpfarrer von Neu-Ulm, Johann Baptist Wolf, übertragen.

---

praes. 22/3 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 15. März l. Js. dem Priester Franz von Paula Kaindl, Frühmeßbenefiziaten in Obergünzburg, die kathol. Pfarrei Hopferbach, kgl. Bezirksamts Oberdorf, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. März 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		98½
„ „ 4½%	101⅛	
„ „ 4½% halbjährig	102½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	936	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97½	

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannentag.	1865.	Weizen u. Kern.					Preise.				Roggen.				Preise.			
	Tag.	Monat.	Schäffel.				Metzen	Höchster		Mittlerer		Schäffel.				Metzen	Höchster		Mittlerer	
			Vorrath	Zufuhr	Verkauf	Rest		fl.	kr.	fl.	kr.	Vorrath	Zufuhr	Verkauf	Rest		fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg	17	März	3	516	340	175	48	16	30	15	45	4	481	483	481	4	12	24	12	21
		Kern	—	316	314	2	30	17	30	16	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bobenhausen	13	„	1	78	79	69	10	14	17	13	30	13	9	9	8	1	12	12	12	12
Burgau	14	„	1	29	30	1	30	15	45	15	30	4	19	22	14	9	11	12	12	00
Burtenhof	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelscherben	15	„	14	31	30	35	10	21	15	17	15	15	1	17	16	16	12	15	12	47
Donauwörth	13	„	—	47	41	37	5	16	30	15	45	—	79	79	64	15	10	4	10	00
		Kern	—	16	16	—	—	16	30	15	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	15	„	54	67	119	73	40	19	—	17	15	9	53	28	26	81	45	9	15	00
Ginzburg	17	„	—	110	110	117	—	17	15	16	15	15	17	17	16	18	15	15	15	00
Illertissen	13	„	—	56	56	56	—	17	15	16	15	15	3	3	3	—	13	30	13	30
Kaufbeuren	16	„	43	315	300	358	—	17	15	16	15	15	20	20	20	—	12	30	12	30
Kempten	15	„	457	716	1171	573	600	18	45	17	45	29	168	227	395	170	24	0	23	12
Krumbach	15	„	18	91	90	60	30	16	30	15	45	15	1	61	44	18	12	30	12	00
Lauingen	15	„	11	17	28	20	—	—	—	13	15	—	1	61	44	18	12	30	12	15
		Kern	225	393	618	81	—	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lindau	18	„	3165	1107	1017	1650	2972	18	37	17	56	17	139	—	139	23	15	0	13	—
		Kern	2336	309	1431	221	2007	17	45	17	15	16	—	—	—	—	—	—	—	—
Memmingen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mindelheim	15	„	87	158	215	180	35	18	0	16	30	14	20	23	23	—	13	18	12	40
Neuburg	15	„	18	271	287	277	10	15	15	14	15	13	59	6	77	85	7	0	6	52
Neuulm	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	18	„	67	495	567	495	67	18	22	16	45	15	11	77	88	81	6	12	6	11
		Kern	76	143	210	14	30	17	30	16	30	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Oettingen	15	„	31	135	109	149	40	15	16	14	31	14	5	18	21	16	5	12	5	00
Obenhausen	13	„	3	51	70	34	10	14	17	13	30	13	1	1	1	1	13	30	13	30
Schrobenhausen	14	„	50	90	110	12	28	15	26	14	49	13	5	13	14	11	—	13	10	11
Thannhausen	16	„	1	46	47	—	—	16	30	15	45	15	1	12	13	—	12	30	12	15
Wemding	16	„	35	61	90	71	22	15	11	14	15	13	15	14	26	14	17	15	13	54
Wertingen	14	„	109	471	484	91	100	15	30	14	45	14	4	4	4	—	13	30	13	30
Weißenhorn	14	„	53	53	53	—	—	15	30	14	15	13	3	3	3	—	13	30	13	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannentag.	1865.	Gerste.					Preise.				Haber.				Preise.			
	Tag.	Monat.	Schäffel.				Metzen	Höchster		Mittlerer		Schäffel.				Metzen	Höchster		Mittlerer	
			Vorrath	Zufuhr	Verkauf	Rest		fl.	kr.	fl.	kr.	Vorrath	Zufuhr	Verkauf	Rest		fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg		wie oben	64	217	245	203	34	10	30	10	0	17	223	240	240	—	7	30	7	15
Babenhausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	7	15	7	15
Burgau		„	31	30	34	—	10	—	9	38	0	15	35	35	35	—	6	45	6	45
Burtenhof		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelscherben		„	5	15	15	—	—	—	10	30	—	2	17	19	17	2	6	54	6	41
Donauwörth		„	2	31	30	3	1	10	30	9	30	8	15	15	15	—	6	45	6	45
Fürth		„	3	10	13	1	1	13	—	12	30	12	23	23	23	27	8	15	8	12
Ginzburg		„	—	25	25	—	—	10	30	9	30	8	20	20	20	—	7	30	7	30
Illertissen		„	—	14	14	—	—	11	45	11	—	10	45	47	44	42	—	15	7	00
Kaufbeuren		„	6	30	36	—	—	11	30	10	30	9	43	43	43	—	7	30	7	30
Kempten		„	89	28	108	50	63	11	28	10	30	9	161	380	230	310	8	45	8	27
Krumbach		„	3	6	9	—	—	11	30	10	30	9	5	5	5	—	7	30	7	30
Lauingen		„	22	24	24	22	44	10	45	9	51	8	53	53	50	3	6	30	6	15
Lindau		„	200	100	240	140	1344	11	30	10	30	9	1000	1000	1000	—	8	0	8	0
Memmingen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mindelheim		„	5	45	45	4	8	10	23	10	—	9	14	7	13	8	7	45	7	27
Neuburg		„	99	264	260	134	16	9	15	8	30	8	45	167	133	130	3	6	31	6	17
Neu-Ulm *)			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen		„	50	1333	1285	1098	33	11	16	10	26	9	35	206	231	235	8	0	7	6	53
Oettingen		„	—	139	137	12	—	10	45	9	30	8	1	34	30	5	7	0	6	45	6
Obenhausen		„	—	9	9	—	—	11	30	11	30	9	40	51	5	86	8	15	8	7	23
Schrobenhausen		„	7	6	9	4	1	10	30	9	45	9	10	10	10	10	7	30	7	30	7
Thannhausen		„	—	6	6	—	—	10	30	10	—	9	45	10	10	5	8	0	8	0	7
Wemding		„	3	23	26	—	—	10	45	10	30	9	15	15	15	—	7	45	7	30	7
Wertingen		„	6	61	62	5	10	11	45	10	30	9	241	254	241	—	7	30	7	15	7
Weißenhorn		„	2	61	61	2	4	10	30	9	30	8	61	61	61	—	7	15	6	54	6

*) Sind die Preise noch Jedermann gerichtet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 25. Augsburg, den 29. März 1865.

Inhalt:

Die ordentliche Heeresergänzung pro 1865 aus den Conscribirten der Altersklasse 1843, hier die Nachstellung. — Die Commandantschaftsbezirke, hier die Aufhebung der Commandantschaft Sulzbach. — Die Bitte des als Bezirksamtsschreiber zu Straubing verwendeten Rechtspraktikanten Ignaz Ebner um Anstellung als Bezirksamtsassessor. — Die Anstellungsprüfung am Schullehrerseminare Schwabach. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Röthenbach, Bezirksamts Lindau. — Abhaltung einer Prüfung für Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen. — Agenten der schweizerischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Helvetia. — Agenten der Rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz. — Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Die XXIX. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe. — Die Versendung amtlicher Pakete. — Dienstalters-Auszeichnungen. — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Günzburg. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 17400. praes. 25/3 65.

(Die ordentliche Heeresergänzung pro 1865 aus den Conscribirten der Altersklasse 1843, hier die Nachstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nachstellung für die zu solcher bei der ordentlichen Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1843 im diesseitigen Regierungsbezirke speciell verwiesenen Conscribirten, sowie für die bei der Nachstellung zu ersetzenden widerspenstigen Conscribirten dieser Altersklasse findet

Mittwoch den 17. Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im großen Saale der kgl. Residenz dahier statt.

Die oberärztliche Visitation der zur Nachstellung beorderten Conscribirten erfolgt Tags zuvor

Dienstag den 16. Mai l. Js.

Vormittags 10 Uhr

gleichfalls in einem Zimmer der kgl. Residenz.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 23. März 1865.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 17075. praes. 23/3 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Commandantschaftsbezirke, hier die Aufhebung der Commandantschaft Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die im Kreis-Amtsblatte Nr. 43 vom vorigen Jahre bekannt gegebene neue Eintheilung der Commandantschaftsbezirke im Königreiche wird mitgetheilt, daß gemäß höchster Kriegs-Ministerialverfügung vom 15. ds. Mts. die bisherige Commandantschaft Sulzbach aufgehoben und deren Bezirk der Commandantschaft Amberg zugewiesen wurde.

Augsburg, den 22. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 17283. praes. 24/3 65.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Bitte des als Bezirksamtsschreiber zu Straubing verwendeten Rechtspraktikanten Ignaz Ebner um Anstellung als Bezirksamtsassessor betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechtspraktikanten, welche sich dem Staatsdienste widmen, haben nach erstandener praktischer Prüfung mehrere Jahre in der Vorbildung zuzubringen.

Es ist in Rücksicht hierauf durch die Ministerialentschließung vom 11. Dezember 1863 (autogr. Regierungsausschreiben vom 15. Dezember 1863 Nr. 8065) das Schreiberpersonale des Bezirksamts Tirschenreuth betreffend, zur Erleichterung ihrer Subsistenz gestattet worden, daß sie einige Zeit während dieser Vorbildungsjahre als Bezirksamtsschreiber eintreten.

Die Verwendung der Bezirksamtsschreiber bleibt aber unter allen Verhältnissen eine zum großen Theile mechanische und die vollständige Ausbildung für den Verwaltungsdienst in solcher Lage unmöglich.

Rechtspraktikanten, welche sich als Bezirksamtsschreiber verwenden lassen, haben deßhalb nach erlangter genügender Ausbildung sich um Funktionärstellen bei Bezirksämtern oder um den Regierungsacceß zu bewerben.

Zur Anstellung im Verwaltungsdienste können fortan nur Candidaten aus diesen beiden Categorien in Vorschlag gebracht werden, was in Folge Rescriptes aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 19. dieses den beim Amte befindlichen Rechtspraktikanten zu ihrer Darnachachtung zu eröffnen ist.

Augsburg, den 23. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 16629. praes. 24/3 65.

An die protestant. kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren Lokal-Schulcommissionen des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg.

(Die Anstellungsprüfung am Schullehrerseminare Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichneten kgl. Behörden werden auf das in rubricirtem Betreffe von der königl. Regierung von Mittelfranken unterm 13. l. Mts. erlassene und im Kreis-Amtsblatte für Mittelfranken vom 18. ds. Mts. Nr. 24

bekannt gegebene Ausschreiben, welches nachstehend im Abdrucke folgt, aufmerksam gemacht und angewiesen, den hiebei betheiligten Schuldienstexspektanten von demselben besondere Kenntniß zu geben.

Augsburg, den 23. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Anstellungsprüfung am Schullehrerseminar Schwabach im Jahre 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der höchsten Ministerialanordnung vom 15. Mai 1857 §. 56 wird der Anfang für die zu Schwabach abzuhaltende dießjährige Anstellungsprüfung für die protestantischen Schuldienstexspektanten aus den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg auf

Dienstag den 25. April ds. Js.

Vormittags 8 Uhr

anberaumt und dabei bemerkt, daß die Prüfung wegen der voraussichtlich großen Zahl der Schuldienstaspiranten in zwei Abtheilungen wird abgehalten werden.

Deßhalb haben sich alle protestantischen Schuldienstexspektanten aus den genannten Regierungsbezirken, welche in dem Jahre 1861 aus dem Seminar getreten sind, sowie alle diejenigen, welche vor diesem Jahre ausgetreten und die Anstellungsprüfung noch nicht oder nicht mit Erfolg bestanden haben, bis zum

6. April ds. Js.

bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterfertigten Stelle schriftlich zu melden und ihren Gesuchen folgende Nachweise beizulegen:

1) das Seminar-Austrittszeugniß;
2) ein Zeugniß der vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schulbehörden über die Verwendungen im Schulfache seit dem Austritte aus dem Seminar, mit den Noten über Anlage, Kenntnisse, dienstliche Wirksamkeit und religiös-sittlichen Wandel, in einfachen arabischen Ziffern im Sinne des §. 52 des Normativs vom 15. Mai 1857 ausgedrückt, wobei bemerkt wird, daß nach höchster Vorschrift die Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn in letzterer Beziehung mindestens die Note 3, im Betreff der Wirksamkeit aber wenigstens die Note 4 erworben wurde;
3) ein Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde über das Verhalten in politischer Beziehung, welches dem von der Distrikts-Schulbehörde ausgestellten Zeugnisse angefügt sein darf, und um zur Zulassung zu befähigen, ein ganz tadelloses Betragen nachweisen muß.

Die auf den Grund dieser beizubringenden Zeugnisse zur Prüfung zuzulassenden Schuldienstexspektanten werden hievon durch die kgl. Distrikts-Schulinspektionen, unter besonderer Bekanntgabe des Tages und der Stunde, an welcher sie sich vor der kgl. Prüfungscommission zu Schwabach einzufinden haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Die kgl. Distrikts-Schulbehörden haben die hiebei betheiligten Schuldienstexspektanten in ihren Bezirken auf dieses Ausschreiben besonders aufmerksam zu machen und sie zu belehren, daß sie sich für die Prüfung im Zeichnen mit einem Reißzeug zu versehen haben.

Ansbach, den 13. März 1865.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Frhr. von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Ad Num. 17397. praes. 27/3 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Röthenbach, Bezirksamts Lindau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Jos. Bauer in Röthenbach auf die Pfarrei Grünenbach ist die kathol. Pfarrei Röthenbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Lindau, zählt 1174 Seelen, 3 Schulen und 15 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 748 fl. 36 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 76 fl. 40 kr. — hl. wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 671 fl. 56 kr. — hl. ergibt.

Auf der Pfarrpfründe lastet aus einem im Jahre 1845 aufgenommenen Bau-Reluitionskapital von 1200 fl. bis zum Jahre 1870 eine jährliche Abstitzfrist von 48 fl. nebst treffenden Zinsen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 23. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 17630. praes. 27/3 65.

(Abhaltung einer Prüfung für Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für diejenigen Frauenspersonen, welche als Lehrerinen an weiblichen Arbeitsschulen angestellt oder verwendet werden wollen, oder als solche in förmlich organisirten weiblichen Arbeitsschulen in Städten oder Märkten bereits funktioniren, ohne die vorgeschriebene Prüfung bestanden zu haben, wird am

Dienstag den 18. April ds. Js.

und an den darauffolgenden Tagen im Institute der englischen Fräulein zu Augsburg eine Concursprüfung zur Erlangung von Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen abgehalten werden.

Frauenspersonen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben unter Vorlage einiger von ihnen angefertigter Arbeiten und wenn sie des Zeichnens kundig sind, einiger Zeichnungen, deren eigene Verfertigung amtlich bekundet sein muß, sich über ihre genossene Vorbildung oder bisherige Verwendung, dann über streng sittlichen Wandel durch amtliche Zeugnisse auszuweisen und sich am Montag den 17. April l. Js. bei dem zum Prüfungscommissär ernannten kgl. geistlichen Rath, Bezirks-Schulinspektor und Stadtpfarrer bei St. Maximilian in Augsburg, Andreas Büschl, unter Uebergabe ihrer Zeugnisse zu melden.

Die kgl. Distrikts-Schulbehörden haben die in ihren Bezirken wohnenden Kandidatinen, so wie die Vorsteherinen der weiblichen Erziehungs-Institute und Klöster hievon unverweilt in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 27. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 16440. praes. 28/3 65.

(Agenten der schweizerischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Helvetia betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der schweizerischen Feuer-

versicherungs-Gesellschaft Helvetia aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Krämer Georg Behringer zu Manching;
2) Schullehrer Albert Geiger zu Reichertshofen, und zwar Jeder derselben für den Umfang des Bezirksamts Neuburg a/D.;
3) Zimmermeister Joh. Bapt. Fehr in Immenstadt für den Umfang des Bezirksamts Sonthofen;
4) Bader Anton Schwarzmann von Kettershausen;
5) Handelsmann Hirsch Schnattinger in Altenstadt;
6) Buchbinder Franz Joseph Schmid in Roggenburg und zwar die sub Ziffer 4, 5 und 6 Aufgeführten für den Umfang des Bezirksamts Illertissen.

Was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 21. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 16384. praes. 23/3 65.

(Agenten der Rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz zum Betriebe des Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätiget worden, nämlich:

1) Michael Stadelmeyer in Illertissen;
2) Schneidermeister Anton Rau in Altenstadt, und zwar Jeder derselben für den Umfang der Bezirksämter Illertissen, Memmingen, Neu-Ulm, Krumbach und Günzburg;

3) Afra Rees, Wittwe, Besitzerin einer Essigsiederei und Branntweinbrennerei (Firma Ignaz Rees) zu Krumbach für den Umfang der Bezirksämter Krumbach, Illertissen, Günzburg, Zusmarshausen und Mindelheim;
4) Leonhard Ritter in Münsterhausen, Gemeindevorsteher, für den Umfang der Bezirksämter Krumbach und Zusmarshausen und des Landgerichts Burgau;
5) Schullehrer Sebastian Haltenberger zu Balzhausen für den Umfang des Bezirksamts Krumbach und des Landgerichts Türkheim;
6) Metzgermeister Joh. Georg Leuther zu Benningen für den Umfang der Bezirksämter Memmingen, Kempten, Illertissen, Günzburg, Oberdorf und Mindelheim;
7) Flaschnermeister Xaver Tanner in Dietmansried für den Umfang der Bezirksämter Memmingen, Kempten, Oberdorf und Mindelheim;
8) Bader Anselm Gebele in Babenhausen für den Umfang der Bezirksämter Illertissen und Memmingen;
9) Anton Singer in Illerberg für den Umfang der Landgerichte Illertissen und Weissenhorn und des Bezirksamts Neu-Ulm;
10) Bader Joseph Stubenvoll in Boos für den Umfang der Landgerichte Illertissen, Babenhausen und Memmingen.

Was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 21. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 17103. praes. 24/3 65.

(Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Krumbach neben den bereits bestätigten Agenten aufgestellte Schullehrer Anton Kopf zu Thannhausen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 22. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9559. praes. 26/3 65.

An die kgl. Kreiskassa, das kgl. Oberaufschlagamt, und sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die XXIX. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der am 15. l. Mts. stattgehabten 29. Verloosung der vierprocentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe und auf Requisition der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 15. ds. Mts. werden die obengenannten kgl. Behörden behufs der Mitwirkung bei dem Vollzuge hiemit auf die autographirten Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 5. Februar 1851 Nr. 7841 und 4. Juli 1852 Nr. 18243, dann auf die höchst genehmigte Instruktion vom 6. Februar 1860 und den Nachtrag hiezu vom 20. Oktober 1861 unter dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß denselben die Bekanntmachung der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission über das Ergebniß der bezeichneten Verloosung unter Couvert zugefertigt wird.

Augsburg, den 24. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Ad Num. 9323. praes. 23/3 65.

An die kgl. Kreiskasse, das kgl. Oberaufschlagsamt, die kgl. Rentämter und kgl. Forstämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Versendung amtlicher Pakete betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. ds. Mts. Nr. 3165 wird nachstehend zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 21. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Gärth.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In Folge der in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten laut gewordenen Beschwerden wegen Beschädigung amtlicher Fahrpostsendungen hat die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten zur Anzeige gebracht, daß die Verpackung der amtlichen Pakete großen Theils denjenigen Vorschriften nicht entspreche, welche in den allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der königl. Posten in Bayern vom 10. Juni 1858 (Regierungsblatt S. 625) gegeben sind und deren Beachtung auch bei Versendungen auf geringere Entfernungen, namentlich dann unerläßlich ist, wenn die Beförderung mittels der Eisenbahn zu geschehen hat, weil dabei wegen der unvermeidlichen besonderen Transporte von und zu den Postlokalen die Umladung und damit die Möglichkeit einer Beschädigung weit häufiger vorhanden ist, als bei den gewöhnlichen Postfuhrwerken.

Hiebei hat genannte Stelle insbesondere hervorgehoben, daß die für amtliche Sendungen gebräuchlichen Säcke aus schwachem Maschinenpapier auch der ordnungsmäßigen Manipulation des Briefpostdienstes nicht genügen, indem die zu einem Paketschluß gehörige Correspondenz bei ihrer Abfertigung im Interesse der Sicherung gegen Verschleuderung und um die Revision der Paketschlüsse bei der Uebernahme am Bestimmungsorte thunlichst zu beschleunigen, nach Categorien geordnet mit dauerhafter Verschnürung versehen werden muß, welcher der überstehende, durch die Einlagen nicht ausgefüllte Rand der bezeichneten Säcke auf die Dauer nicht immer Widerstand zu leisten vermag.

Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei amtlichen Versendungen durch die Post die bezüglich der Verpackung durch die Bekanntmachung vom 10. Juni 1858 gegebenen Vorschriften genau eingehalten und namentlich die für den Posttransport wenig geeigneten Papiersäcke durch andere, an die Einlagen fest anschließende Umschläge ersetzt oder doch von hinreichend dauerhaftem Papier hergestellt werden.

München, den 11. März 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben u. Neuburg.
(Die Versendung amtlicher Pakete betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär,
Bischof.

Ad Num. 9423. praes. 21/3 65.

An die kgl. Kreiskassa, das kgl. Oberaufschlagamt und sämmtliche königl. Rent- und Forstämter von Schwaben und Neuburg.

(Dienstalters-Auszeichnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Finanz-Ministerialentschließung vom 15. ds. Mts. werden die obengenannten Behörden beauftragt, von der höchsten Kriegs-Ministerialentschließung vom 3. ds. Mts. rubricirten Betreffs (Kreis-Amtsblatt vom laufenden Jahre pag. 438) sämmtliche betheiligte Untergebene mit der Eröffnung in Kenntniß zu setzen, daß einer Mittheilung des kgl. Kriegsministeriums zufolge, Individuen, welche Ansprüche auf ein Dienstalterszeichen machen können, (was vorzugsweise bei einem großen Theile der Rentboten, Amts- und Kassediener, dann der Unteraufschläger und fustentirten vormaligen Lottocollekteure der Fall sein wird) ihre bezüglichen Ge-

suche bei jener Commandantschaft einzureichen haben, in deren Bezirk sie gegenwärtig domiciliren.

Augsburg, den 19. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Ad Num. 1633. praes. 24/3 65.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Günzburg betr.)

Gemäß höchster Justiz-Ministerialentschließung Nr. 7099 vom 12. ds. Mts. wurde der geprüfte Rechtspraktikant Alois Fäustle in Günzburg als Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Günzburg vom 16. ds. Mts. an aufgestellt.

Neuburg, den 20. März 1865.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg

von Wirschinger.

Kreis-Notizen.

praes. 23/3 65.

Der praktische Arzt Dr. Johann Nepomuk Lingenhöl zu Großaitingen, kgl. Bezirksamts Augsburg, wurde durch Regierungsentschließung vom 22. März l. Js., seinem Ansuchen willfahrend, in gleicher Eigenschaft nach Bobingen, kgl. Bezirksamts Augsburg, versetzt.

---

praes. 21/3 65.

Der Schulgehilfe Karl Dillmann zu Nesselwang, kgl. Bezirksamts Füßen, wurde unterm 19. März 1865 auf die für ihn von dem Herrn Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein ausgestellte Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Willmatshofen, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, von der kgl. Regierung bestätigt.

---

praes. 22/3 65.

Auf Grund der bei dem kgl. Landwehr-Bataillon Memmingen vorgenommenen Offizierswahl wurden im benannten Bataillon befördert:

zum Hauptmann

Oberlieutenant Otto Keim;

zum Oberlieutenant

Lieutenant Benno Rehm;

zum Lieutenant

Sergeant Mathias Schieß.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 28. März 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		98¼
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig	102¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	936	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 26. Augsburg, den 1. April 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Wallenhausen, kgl. Bezirksamts Illertissen. — Die Besetzung der prot. Schulstelle in Lechhausen. — Agenten der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz. — Heimliches Entweichen der Meiderswittwe Katharina Kotzdauer von Burglengenfeld. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Wiederbesetzung der am Bezirksgerichte Augsburg erledigten vierten Untersuchungsrichterstelle. — Die Erledigung der Pfarrei St. Jobst, Dekanats Nürnberg. — Die Erledigung der Pfarrei Equarhofen, Dekanats Uffenheim. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage. — Extra-Beilage: Verzeichniß der bei der III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½% zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 27/3 65.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. vor. Mts. (Regierungsblatt 1865 Seite 283 und 284) hat heute die III. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten rothgeschriebenen Katasternummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zinscoupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli l. Js. außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. Js. hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verlosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der kgl. Staats-Schuldentilgungshauptkasse in München, dann bei den kgl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen königl. Staats-Schuldentilgungsspezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Staats-Schuldentilgungshauptkasse in München, die kgl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche kgl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die königl. Spezialkasse in München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1865 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bei dem 4prozentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen königl. Spezialkassen, sowie durch Vermittlung der kgl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 16. März 1865.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 17396. praes. 27/3 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wallenhausen, Bezirksamts Iller betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 20. l. Mts. erfolgte Ableben des

Pfarrers Fidel Waibel in Wallenhausen iſt die kathol. Pfarrei dortſelbſt erledigt worden.

Dieſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg und im Amtsbezirke Illertiſſen, zählt 559 Seelen, 2 Schulen und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen faſſionsmäßig in 1127 fl. 39 kr. 5 hl.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 21 fl. 2 kr. 7 hl., wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von 1106 fl. 36 kr. 6 hl. ergibt.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausſchreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 23. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 17087. praes. 20/3 65.

(Die Beſetzung der prot. Schulſtelle in Lechhauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird ein Ausſchreiben der kgl. Regierung von Oberbayern vom 16. ds. Mts., die Beſetzung der proteſtantiſchen Schulſtelle in Lechhauſen betr., allenfallſigen Bewerbern zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 24. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Die Beſetzung der prot. Schulſtelle in Lechhauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Lechhauſen, kgl. Bezirksamts Friedberg, wurde für die dortige ſchulpflichtige Jugend proteſtant. Confeſſion eine eigene Schule gegründet, und iſt nunmehr die Lehrſtelle mit einem Reinertrage von 450 fl. zu beſetzen.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen verſehenen Geſuche binnen 3 Wochen a die inserat. bei der kgl. proteſt. Diſtrikts-Schulinſpektion München einzureichen.

München, den 16. März 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präſident.

Bitzthum.

Ad Num. 17064. praes. 24/3 65.

(Agenten der rheiniſchen Verſicherungsgeſellſchaft in Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der rheiniſchen Verſicherungsgeſellſchaft in Mainz für das Mobiliar-Feuerverſicherungsgeſchäft aufgeſtellten nachbenannten Agenten derſelben ſind von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätigt worden, nämlich:

1) Kaufmann Fidel Göhl jun. in Neſſelwang und
2) Eiſenhändler Ferdinand Bihler von Oberdorf und zwar Jeder derſelben für den Umfang der Bezirksämter Oberdorf, Sonthofen, Kempten, Füßen und Kaufbeuren;
3) Krämer Joh. Nepomuk Sommer in Bubenberg für den Umfang der Bezirksämter Kempten, Memmingen, Sonthofen und Oberdorf;

4) Bezirksamtsschreiber Andreas Bauer in Füßen für den Umfang des Bezirksamts Füßen;
5) Privatmann Leonhard Mayer in Heimertingen für den Umfang der Bezirksämter Illertissen, Memmingen, Krumbach und Mindelheim;
6) Schullehrer Ludwig Niggl in Fellheim für den Umfang der Bezirksämter Illertissen und Memmingen;
7) Bürstenbindermeister Franz Popp in Mindelheim für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim.

Was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 22. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 16603. praes. 27/3 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliches Entweichen der Melberswittwe Katharina Kotzbauer von Burglengenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 13. März ds. Js. rubricirten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 26. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Heimliches Entweichen der Melberswittwe Katharina Kotzbauer von Burglengenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 2. auf den 3. ds. Mts. entfernte sich die höchst wahrscheinlich irrsinnig gewordene Melbersswittwe Katharina Kotzbauer von Burglengenfeld heimlich aus ihrer Wohnung und konnte ungeachtet der bisherigen Nachforschungen noch nicht aufgefunden werden.

Dieselbe ist 58 Jahre alt, von mittlerer untersetzter Statur, hat blonde mit grauen vermischte Haare, graue Augen, proportionirte Nase und proportionirten Mund.

Ihre Kleidung besteht aus einem schwarzbaumwollenen Kopftuche, einem grauen Nachtspenser, einem blauen wollenen Unterrocke, blauwollenen Strümpfen und schwarzen Filzschuhen.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, der Katharina Kotzbauer nachzuforschen und dieselbe auf Betreten an das kgl. Bezirksamt Burglengenfeld abliefern zu lassen.

Regensburg, den 13. März 1865.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Fischer.

Ad Num. 17026. praes. 30/3 65.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Gräf Hubert, Büttnergeſelle von Ramsthal, churheſſiſchen Landrathsamtes Schlichtern, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Bamberg vom 10. v. Mts. wegen Vergehens des Diebſtahls in eine 7monatliche Gefängnißſtrafe;

2) Michel Damian, ledig von Armenhof, churfürſtlich heſſiſchen Amtes Fulda, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Neuſtadt a/S. vom 21. Febr. l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweiſung in eine zweimonatliche Gefängnißſtrafe;

3) Mayer Agnes aus Oberöſterreich durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Landgerichts Traunſtein vom 10. Febr. ds. Js. wegen Landſtreicherei in eine 14tägige Arreſtſtrafe;

4) Adami Seraphin, Zinngießer von Briga in Italien, durch Urtheil des königl. Stadt- und Landgerichts Donauwörth vom 10. ds. Mts. wegen Landſtreicherei und Bettels in eine Arreſtſtrafe;

5) Fenkart Xaver, lediger Dienſtknecht von Hohenems, k. k. Bezirksamts Dornbirn, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kempten vom 23. Febr. ds. Js. wegen Vergehens des Diebſtahls in eine dreimonatliche Gefängnißſtrafe verurtheilt und ſämmtliche nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Die obengenannten Behörden werden hievon zum weitern vorſchriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß geſetzt.

Augsburg, den 26. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Signalement des Hubertus Gräf.

Alter 21 Jahre, Größe 5′ 11″, Haare ſchwarzbraun, Stirne gewölbt, Augenbrauen braun, Augen braun, Naſe proportionirt, Mund detto, Kinn breit, Geſicht detto, Bart braun, Zähne gut, Geſichtsfarbe geſund, Statur unterſetzt. Beſondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Damian Michel.

Alter 26 Jahre, Größe 5′ 4″, Haare ſchwarz, Stirne gewölbt, Augenbrauen ſchwarz, Augen braun, Naſe proportionirt, Mund proportionirt, Kinn rund. Beſondere Kennzeichen: ohne.

Signalement der Agnes Mayer.

Alter 31 Jahre, Statur mittel, Geſicht oval, Haare braun, Augen blau, Mund und Naſe proportionirt. Beſondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Seraphin Adami.

Alter 57 Jahre, Haare grau, Geſicht oval, Naſe und Mund regelmäßig, Größe 6′, Bart ohne, Augen grau, Stirne hoch, Zähne gut, Körperbau unterſetzt. Beſondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des Xaver Fenkart.

Alter 20 Jahre, Größe 5′ 9″, Haare braun, Naſe und Mund proportionirt, Geſichtsform länglich.

Ad Num. 705. praes. 30/3 65.

(Wiederbeſetzung der am Bezirksgerichte Augsburg erledigten vierten Unterſuchungsrichterſtelle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 24. ds. Mts. wurde die erledigte Funktion des vierten Unterſuchungsrichters am kgl. Bezirksgerichte

Augsburg dem Bezirksgerichtsassessor Otto Frhrn. von Bonnet daselbst übertragen.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 28. März 1865.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Heigl, Präsident.

Hahn.

Ad Num. E. 3320.
K. 3975. praes. 29/3 65.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Jobst, Dekanats Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei St. Jobst bei Nürnberg wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen 5 Klftr. weiches Scheitholz, Nürnberger Maß, à 5 fl. 53½ kr. = 29 fl. 27¾ kr., 500 Wellen à 2 fl. per Hundert = 10 fl., 5 Klftr. Stöcke à 2 fl. 53½ kr. = 14 fl. 27¾ kr., aus Stiftungskassen baar 55 fl., 18 fl. 30 kr., 2 Schffl. 5 Metz. 1 Sechztl. Korn à 8 fl. 59 kr. = 25 fl. 32 kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 25 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung in dem kaum für eine kleine Familie ausreichenden Pfarrhause, in welchem die nöthigen Reparaturen noch im Laufe der Interkalarperiode vollendet werden 25 fl., aus ½ Tgw. Garten 3 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 353 fl. 39 kr. Summa 559 fl. 36½ kr. Die Lasten hievon ab mit 18 fl. Reinertrag 541 fl. 36½ kr.

An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Die Umpfarrung der Gemeinde Rennweg in die Pfarrei Wöhrd ist eingeleitet.

Ansbach, den 28. März 1865.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 3229.
K. 3848. praes. 29/3 65.

(Die Erledigung der Pfarrei Equarhofen, Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Equarhofen wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 1 fl. 27½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches im Neubau begriffen ist und bis zum kommenden Herbst bewohnbar werden wird, 30 fl., aus 8 Dezm. Garten, 6 Tgw. 47 Dezm. Aeckern, 3 Tgw. 70 Dezm. Wiesen, 96 Dezm. Waldung = 51 fl. 7 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 518 fl., Weiderecht 30 kr., Forstrecht 13 fl. 11 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 31 fl. 42¼ kr. Summa 645 fl. 57¾ kr. Lasten keine.

An freiwilligen Geschenken 18 fl. 30 kr.

Vom Amtsnachfolger ist an den Pfarrfond ein Passivkapital von 49 fl. 17 kr. in fünf Absitzfristen zu refundiren.

Ansbach, den 23. März 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 16/3 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 17. März l. Js. dem Priester Joseph Baur, Pfarrer in Röthenbach, Bezirksamts Lindau, die katholische Pfarrei Grünenbach, Bezirksamts Lindau, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 23/3 65.

Seine Majestät der König haben sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 14. l. Mts. bewogen gefunden, die Errichtung eines Frühmeßbenefiziums in Wengen, Bezirksamts Kempten, mit der Bestimmung zu genehmigen, daß die neue kirchliche Pfründe nach dem Namen der Stifterin, der verstorbenen Gutsbesitzerstochter Anna Rist von Wengen, die Benennung: Rist'sche Frühmeßbenefiziumsstiftung zu tragen habe.

---

praes. 30/3 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 23. März l. Js. dem Priester Joseph Metz das Kaplaneibenefizium in Unterthingau, kgl. Bezirksamts Oberdorf, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 30. März 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		98¼
„ „ 4½%	101⅞	
„ „ 4½% halbjährig	102½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	936	
„ Bank-Obligationen 4%		99¾
„ Pfandbriefe à 4%	97⅞	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	14	März	45	394	439	422	17	17	1	16	2	15	24	—	436	436	436	—	12	56	12	31	11	57
		Kern	4	472	476	474	2	18	6	17	14	16	21											
Babenhausen	20	„	10	61	71	69	2	15	11	14	40	14	13	1	1	2	2	—	13	45	13	42	—	—
Burgau	20	„	2	63	65	64	1	16	—	15	33	15	6	11	26	37	31	6	13	15	12	37	12	6
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	22	„	—	22	22	22	—	17	—	16	30	15	—	—	9	9	9	—	12	45	12	32	12	10
Donauwörth	22	„	5	37	42	27	15	16	15	15	54	14	39	14	79	93	69	24	12	3	11	57	11	32
		Kern	3	69	72	65	7	16	48	15	16	14	3											
Füssen	24	„	46	62	108	68	40	19	15	18	27	16	41	9	39	48	32	16	15	30	15	30	14	45
Günzburg	21	„	2	191	193	176	17	16	26	15	48	14	30	2	19	22	22	—	13	48	13	30	13	—
Illertissen	20	„	—	57	57	57	—	16	45	16	—	14	42	—	4	4	4	—	15	—	14	45	14	39
Kaufbeuren	23	„	48	283	331	288	43	17	36	15	48	14	47	—	71	71	54	17	13	41	12	58	12	—
Kempten	22	„	600	601	1201	657	544	18	31	17	49	16	56	216	187	403	207	196	14	4	13	45	13	6
Krumbach	24	„	30	42	72	68	4	15	14	14	37	14	11	3	12	15	14	1	14	13	13	51	13	13
Lauingen	24	„	2	10	12	12	—	—	—	15	15	—	—	—	18	18	15	3	13	—	12	42	12	18
		Kern	83	187	270	283	7	16	42	16	18	15	54											
Lindau	25	„	2977	1928	4905	2580	2325	18	22	17	52	17	13	116	—	116	—	116	—	—	—	—	—	—
		Kern	306	151	457	225	232	17	27	16	44	16	—											
Memmingen	21	„	125	400	525	469	56	16	17	16	21	15	43	2	47	49	46	3	13	42	13	27	13	—
Mindelheim	24	„	35	116	151	123	28	16	46	15	59	15	17	—	15	15	14	1	13	42	13	22	12	9
Neuburg	22	„	10	272	282	282	—	15	11	14	58	13	45	1	74	75	75	—	11	13	10	53	10	21
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	25	„	5	131	136	130	6	15	3	14	13	13	7	6	52	58	48	10	12	21	12	12	11	30
		Kern	91	236	330	330	—	18	8	16	23	14	59											
Oettingen	22	„	40	88	128	125	3	15	30	14	30	13	30	5	25	30	30	—	12	33	11	39	10	45
Ottobeuren	21	„	4	48	52	50	2	17	43	16	38	16	11	—	7	7	7	—	13	23	12	55	12	36
Schwabmünchen	21	„	28	87	115	102	13	15	26	14	39	14	1	—	16	16	14	2	12	25	12	15	12	12
Thannhausen	23	„	5	19	24	23	1	15	45	15	30	15	20	2	16	18	18	—	13	15	13	6	13	—
Weiler	23	„	22	75	97	70	27	19	—	18	34	17	56	17	4	21	7	14	14	40	14	10	14	—
Weißenhorn	22	„	57	302	359	356	3	15	44	15	36	14	45	8	10	18	16	2	14	—	13	10	12	24
Wertingen	21	„	—	67	67	54	13	16	18	15	54	15	15	—	8	8	8	—	13	—	12	30	12	15

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	32	877	909	825	84	10	39	10	5	9	28	—	281	281	281	—	7	41	7	28	7	1
Babenhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	44	47	45	2	8	12	7	48	7	42
Burgau			—	50	50	50	—	10	—	9	36	9	12	—	48	48	48	—	7	—	6	51	6	36
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	18	18	9	9	10	30	10	19	9	30	2	11	13	13	—	7	15	6	56	6	30
Donauwörth			—	47	47	43	4	9	16	9	3	8	49	—	87	87	87	—	7	2	6	53	6	49
Füssen			4	14	18	9	9	13	—	12	30	11	—	8	11	19	12	7	9	—	8	44	8	30
Günzburg			3	306	309	303	6	10	15	9	48	9	—	5	74	79	76	3	7	30	7	15	6	48
Illertissen			—	7	7	7	—	11	42	11	15	11	—	—	46	46	46	—	8	30	8	15	7	24
Kaufbeuren			—	64	64	60	4	11	23	10	18	9	23	8	113	121	114	7	8	1	7	20	6	42
Kempten			63	85	148	89	59	13	26	12	16	11	13	246	273	519	388	131	9	3	8	34	8	13
Krumbach			15	20	35	35	—	10	50	9	37	9	23	8	128	136	136	—	7	40	7	20	7	2
Lauingen			43	350	393	386	7	11	21	10	18	9	39	3	23	26	26	—	7	27	7	9	7	—
Lindau			154	—	154	—	154	—	—	—	—	—	—	26	117	143	91	52	8	42	8	30	8	12
Memmingen			136	251	387	262	125	13	15	12	26	11	34	117	133	250	167	83	8	3	7	51	7	32
Mindelheim			4	9	13	—	13	10	48	10	3	9	37	—	104	104	101	—	8	3	7	41	7	19
Neuburg			16	406	422	—	422	9	31	9	5	8	38	3	105	108	108	—	6	55	6	36	6	24
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			33	462	793	700	93	11	5	10	11	9	13	8	140	148	142	6	8	41	7	22	6	56
Oettingen			8	70	76	72	4	10	30	10	—	8	30	8	34	42	42	—	7	15	6	43	6	24
Ottobeuren			—	5	5	5	—	11	23	10	43	10	24	4	47	51	33	18	8	37	8	17	7	57
Schwabmünchen			—	5	5	5	—	9	45	9	43	9	42	43	105	148	130	18	7	20	7	—	6	51
Thannhausen			—	2	2	2	—	10	5	10	—	9	54	4	24	28	28	—	7	12	7	—	6	50
Weiler			7	8	15	13	2	13	15	12	8	10	45	12	36	48	17	31	9	—	8	46	8	40
Weißenhorn			19	141	160	137	23	11	18	10	13	9	51	—	235	235	235	—	8	5	7	42	7	20
Wertingen			—	61	61	59	5	9	39	9	19	9	6	—	45	45	45	—	7	13	6	46	6	13

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Verzeichniß

der

in Folge der heute ſtattgefundenen III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent zur Heimzahlung beſtimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachſtehenden rothgeſchriebenen Kataſter-Nummern tragen:

Kataſter-Nummer:

3	173	344	522	680	851	1011	1188*	1357	1532	1703
22	180	351	534*	681	854	1032	1203	1380	1535	1705
34*	181	354	537	703	873	1035	1205	1384*	1551	1711
37	203	373	544	722	880	1051	1211	1388*	1557	1732
44	222	380	551	734*	881	1057	1232	1403	1580	1735
51	234*	381	554	737	903	1080	1235	1405	1584*	1751
54	237	403	573	744	922	1084*	1251	1411	1588*	1757
73	244	422	580	751	934*	1088*	1257	1432	1603	1780
80	251	434*	581	754	937	1103	1280	1435	1605	1784*
81	254	437	603	773	944	1105	1284*	1451	1611	1788*
103	273	444	622	780	951	1111	1288*	1457	1632	1803
122	280	451	634*	781	954	1132	1303	1480	1635	1805
134*	281	454	637	803	973	1135	1305	1484*	1651	1811
137	303	473	644	822	980	1151	1311	1488*	1657	1832
144	322	480	651	834*	981	1157	1332	1503	1680	1835
151	334*	481	654	837	1003	1180	1335	1505	1684*	1851
154	337	503	673	844	1005	1184*	1351	1511	1688*	1857

Kataſter-Nummer:

1880	2152	2446*	2729	3056	3342	3624	3911	7169	7457	7752
1884*	2155	2452	2746*	3058	3356	3642	3924	7204	7469	7757
1888*	2161	2455	2752	3060	3358	3656	3942	7220	7504	7769
1903	2168	2461	2755	3062	3360	3658	3956	7223	7520	7804
1905	2201	2468	2761	3078	3362	3660	3958	7230	7523	7820
1911	2203*	2501	2768	3082	3378	3662	3960	7238	7530	7823
1932	2218	2503*	2801	3093	3382	3678	3962	7240	7538	7830
1935	2221	2518	2803*	3111	3393	3682	3978	7247	7540	7838
1951	2229	2521	2818	3124	3411	3693	3982	7252	7547	7840
1957	2246*	2529	2821	3142	3424	3711	3993	7257	7552	7847
1980	2252	2546*	2829	3156	3442	3724	7004	7269	7557	7852
1984*	2255	2552	2846*	3158	3456	3742	7020	7304	7569	7857
1988*	2261	2555	2852	3160	3458	3756	7023	7320	7604	7869
2001	2268	2561	2855	3162	3460	3758	7030	7323	7620	7904
2003*	2301	2568	2861	3178	3462	3760	7038	7330	7623	7920
2018	2303*	2601	2868	3182	3478	3762	7040	7338	7630	7923
2021	2318	2603*	2901	3193	3482	3778	7047	7340	7638	7930
2029	2321	2618	2903*	3211	3493	3782	7052	7347	7640	7938
2046*	2329	2621	2918	3224	3511	3793	7057	7352	7647	7940
2052	2346*	2629	2921	3242	3524	3811	7069	7357	7652	7947
2055	2352	2646*	2929	3256	3542	3824	7104	7369	7657	7952
2061	2355	2652	2946*	3258	3556	3842	7120	7404	7669	7957
2068	2361	2655	2952	3260	3558	3856	7123	7420	7704	7969
2101	2368	2661	2955	3262	3560	3858	7130	7423	7720	
2103*	2401	2668	2961	3278	3562	3860	7138	7430	7723	
2118	2403*	2701	2968	3282	3578	3862	7140	7438	7730	
2121	2418	2703*	3011	3293	3582	3878	7147	7440	7738	
2129	2421	2718	3024	3311	3593	3882	7152	7447	7740	
2146*	2429	2721	3042	3324	3611	3893	7157	7452	7747	

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

7	250	519	795	1046	1309	1560	1815	2073	2350	2601
17	294	531*	797	1050	1312	1572	1832	2074*	2361*	2613*
19	295	533	807	1060	1315	1577*	1846	2101	2362	2622
31*	297	540	817	1072	1332	1597	1850	2113*	2370	2647
33	807	550	819	1077*	1346	1609	1860	2122	2373	2650
40	317	594	831*	1097	1350	1612	1872	2147	2374*	2661*
50	319	595	833	1109	1360	1615	1877*	2150	2401	2662
94	331*	597	840	1112	1372	1632	1897	2161*	2413*	2670
95	333	607	850	1115	1377*	1646	1909	2162	2422	2673
97	340	617	894	1132	1397	1650	1912	2170	2447	2674*
107	350	619	895	1146	1409	1660	1915	2173	2450	2701
117	394	631*	897	1150	1412	1672	1932	2174*	2461*	2713*
119	395	633	907	1160	1415	1677*	1946	2201	2462	2722
131*	397	640	917	1172	1432	1697	1950	2213*	2470	2747
133	407	650	919	1177*	1446	1709	1960	2222	2473	2750
140	417	694	931*	1197	1450	1712	1972	2247	2474*	2761*
150	419	695	933	1209	1460	1715	1977*	2250	2501	2762
194	431*	697	940	1212	1472	1732	1997	2261*	2513*	2770
195	433	707	950	1215	1477*	1746	2001	2262	2522	2773
197	440	717	994	1232	1497	1750	2013*	2270	2547	2774*
207	450	719	995	1246	1509	1760	2022	2273	2550	2801
217	494	731*	997	1250	1512	1772	2047	2274*	2561*	2813*
219	495	733	1009	1260	1515	1777*	2050	2301	2562	2822
231*	497	740	1012	1272	1532	1797	2061*	2313*	2570	2847
233	507	750	1015	1277*	1546	1809	2062	2322	2573	2850
240	517	794	1032	1297	1550	1812	2070	2347	2574*	2861*

Kataſter-Nummer:

2862	3191*	3510	3835	4151	4467	4782*	5115	5430	5749	6066
2870	3192	3516	3839	4166	4476	4799	5120	5439	5759	6084
2873	3210	3535	3858	4167	4482*	4812	5130	5449	5779	6085
2874*	3216	3539	3871	4176	4499	4829	5139	5459	5784	6097
2901	3235	3558	3882	4182*	4512	4843	5149	5479	5785	6112
2913*	3239	3571	3884	4199	4529	4849	5159	5484	5797	6115
2922	3258	3582	3891*	4212	4543	4851	5179	5485	5815	6130
2947	3271	3584	3892	4229	4549	4866	5184	5497	5820	6141
2950	3282	3591*	3910	4243	4551	4867	5185	5515	5830	6150
2961*	3284	3592	3916	4249	4566	4876	5197	5520	5839	6157
2962	3291*	3610	3935	4251	4567	4882*	5215	5530	5849	6166
2970	3292	3616	3939	4266	4576	4899	5220	5539	5859	6184
2973	3310	3635	3958	4267	4582*	4912	5230	5549	5879	6185
2974*	3316	3639	3971	4276	4599	4929	5239	5559	5884	6197
3010	3335	3658	3982	4282*	4612	4943	5249	5579	5885	6212
3016	3339	3671	3984	4299	4629	4949	5259	5584	5897	6215
3035	3358	3682	3991*	4312	4643	4951	5279	5585	5915	6230
3039	3371	3684	3992	4329	4649	4966	5284	5597	5920	6241
3058	3382	3691*	4012	4343	4651	4967	5285	5615	5930	6250
3071	3384	3692	4029	4349	4666	4976	5297	5620	5939	6257
3082	3391*	3710	4043	4351	4667	4982*	5315	5630	5949	6266
3084	3392	3716	4049	4366	4676	4999	5320	5639	5959	6284
3091*	3410	3735	4051	4367	4682*	5015	5330	5649	5979	6285
3092	3416	3739	4066	4376	4699	5020	5339	5659	5984	6297
3110	3435	3758	4067	4382*	4712	5030	5349	5679	5985	6312
3116	3439	3771	4076	4399	4729	5039	5359	5684	5997	6315
3135	3458	3782	4082*	4412	4743	5049	5379	5685	6012	6330
3139	3471	3781	4099	4429	4749	5059	5384	5697	6015	6341
3158	3482	3791*	4112	4443	4751	5079	5385	5715	6030	6350
3171	3484	3792	4129	4449	4766	5084	5397	5720	6041	6357
3182	3491*	3810	4143	4451	4767	5085	5415	5730	6050	6366
3184	3492	3816	4149	4466	4776	5097	5420	5739	6057	6384

Kataſter-Nummer:

6385	6541	6685	6841	6985	7137	7292	7437	7592	7737	7892
6397	6550	6697	6850	6997	7151	7293	7451	7593	7751	7893
6412	6557	6712	6857	7005	7174	7305	7474	7605	7774	7905
6415	6566	6715	6866	7006	7179	7306	7479	7606	7779	7906
6430	6584	6730	6884	7012	7181	7312	7481	7612	7781	7912
6441	6585	6741	6885	7037	7192	7337	7492	7637	7792	7937
6450	6597	6750	6897	7051	7193	7351	7493	7651	7793	7951
6457	6612	6757	6912	7074	7205	7374	7505	7674	7805	7974
6466	6615	6766	6915	7079	7206	7379	7506	7679	7806	7979
6484	6630	6784	6930	7081	7212	7381	7512	7681	7812	7981
6485	6641	6785	6941	7092	7237	7392	7537	7692	7837	7992
6497	6650	6797	6950	7093	7251	7393	7551	7693	7851	7993
6512	6657	6812	6957	7105	7274	7405	7574	7705	7874	
6515	6668	6815	6966	7106	7279	7406	7579	7706	7879	
6530	6684	6830	6984	7112	7281	7412	7581	7712	7881	

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachſtehenden roth geſchriebenen Kataſter-Nummern tragen:

Kataſter-Nummer:

30	98	192*	285	377	469	566	664	744	840*	930
40*	130	198	292*	385	477	569	666	764	844	940*
44	140*	230	298	392*	485	577	669	766	864	944
64	144	240*	330	398	492*	585	677	769	866	964
66	164	244	340*	430	498	592*	685	777	869	966
69	166	264	344	440*	530	598	692*	785	877	969
77	169	266	364	444	540*	630	698	792*	885	977
85	177	269	366	464	544	640*	730	798	892*	985
92*	185	277	369	466	564	644	740*	830	898	992*

Kataster-Nummer:

998	1322	1667	1975	2271	2590*	2922	3249*	3575	3881	4191
1006	1357	1672	1976	2277	2601	2937*	3257	3577	3889	4202
1022	1367	1675	1985	2290*	2622	2955	3275	3581	3898	4221
1057	1372	1676	1991*	2301	2637*	2959	3277	3589	3932	4226
1067	1375	1685	1997	2322	2655	2961	3281	3598	3934*	4260
1072	1376	1691*	2001	2337*	2659	2970	3289	3632	3935*	4275
1075	1385	1697	2022	2355	2661	2971	3298	3634*	3949*	4278
1076	1391*	1706	2037*	2359	2670	2977	3332	3635*	3957	4280
1085	1397	1722	2055	2361	2671	2990*	3334*	3649*	3975	4281
1091*	1406	1757	2059	2370	2677	3032	3335*	3657	3977	4282
1097	1422	1767	2061	2371	2690*	3034*	3349*	3675	3981	4291
1106	1457	1772	2070	2377	2701	3035*	3357	3677	3989	4302
1122	1467	1775	2071	2390*	2722	3049*	3375	3681	3998	4321
1157	1472	1776	2077	2401	2737*	3057	3377	3689	4002	4326
1167	1475	1785	2090*	2422	2755	3075	3381	3698	4021	4360
1172	1476	1791*	2101	2437*	2759	3077	3389	3732	4026	4375
1175	1485	1797	2122	2455	2761	3081	3398	3734*	4060	4378
1176	1491*	1806	2137*	2459	2770	3089	3432	3735*	4075	4380
1185	1497	1822	2155	2461	2771	3098	3434*	3749*	4078	4381
1191*	1506	1857	2159	2470	2777	3132	3435*	3757	4080	4382
1197	1522	1867	2161	2471	2790*	3134*	3449*	3775	4081	4391
1206	1557	1872	2170	2477	2801	3135*	3457	3777	4082	4402
1222	1567	1875	2171	2490*	2822	3149*	3475	3781	4091	4421
1257	1572	1876	2177	2501	2837*	3157	3477	3789	4102	4426
1267	1575	1885	2190*	2522	2855	3175	3481	3798	4121	4460
1272	1576	1891*	2201	2537*	2859	3177	3489	3832	4126	4475
1275	1585	1897	2222	2555	2861	3181	3498	3834*	4160	4478
1276	1591*	1906	2237*	2559	2870	3189	3532	3835*	4175	4480
1285	1597	1922	2255	2561	2871	3198	3534*	3849*	4178	4481
1291*	1606	1957	2259	2570	2877	3232	3535*	3857	4180	4482
1297	1622	1967	2261	2571	2890*	3234*	3549*	3875	4181	4491
1306	1657	1972	2270	2577	2901	3235*	3557	3877	4182	4502

Kataſter-Nummer:

4521	4860	5158	5465	5798	6144	6453	6773	7073	7391*	7712
4526	4875	5161	5477	5802	6146*	6466	6783	7086	7410	7720
4560	4878	5165	5498	5805	6153	6473	6791	7091*	7412	7725
4575	4880	5177	5502	5832*	6166	6483	6793	7110	7420	7726
4578	4881	5198	5505	5844	6173	6491	6797	7112	7425	7734
4580	4882	5202	5532*	5850	6183	6493	6815	7120	7426	7758
4581	4891	5205	5544	5858	6191	6497	6844	7125	7434	7773
4582	4902	5232*	5550	5861	6193	6515	6846*	7126	7458	7786
4591	4921	5244	5558	5865*	6197	6544	6853	7134	7473	7791*
4602	4926	5250	5561	5877	6215	6546*	6866	7158	7486	7810
4621	4960	5258	5565	5898	6244	6553	6873	7173	7491*	7812
4626	4975	5261	5577	5902	6246*	6566	6883	7186	7510	7820
4660	4978	5265	5598	5905	6253	6573	6891	7191*	7512	7825
4675	4980	5277	5602	5932*	6266	6583	6893	7210	7520	7826
4678	4981	5298	5605	5944	6273	6591	6897	7212	7525	7834
4680	4982	5302	5632*	5950	6283	6593	6915	7220	7526	7858
4681	4991	5305	5644	5958	6291	6597	6944	7225	7534	7873
4682	5002	5332*	5650	5961	6293	6615	6946*	7226	7558	7886
4691	5005	5344	5658	5965	6297	6644	6953	7234	7573	7891*
4702	5032*	5350	5661	5977	6315	6646*	6966	7258	7586	7910
4721	5044	5358	5665	5998	6344	6653	6973	7273	7591*	7912
4726	5050	5361	5677	6015	6346*	6666	6983	7286	7610	7920
4760	5058	5365	5698	6044	6353	6673	6991	7291*	7612	7925
4775	5061	5377	5702	6046*	6366	6683	6993	7310	7620	7926
4778	5065	5398	5705	6053	6373	6691	6997	7312	7625	7934
4780	5077	5402	5732*	6066	6383	6693	7010	7320	7626	7958
4781	5098	5405	5744	6073	6391	6697	7012	7325	7634	7973
4782	5102	5432*	5750	6083	6393	6715	7020	7326	7658	7986
4791	5105	5444	5758	6091	6397	6744	7025	7334	7673	7991*
4802	5132*	5450	5761	6093	6415	6746*	7026	7358	7686	8003
4821	5144	5458	5765	6097	6444	6753	7034	7373	7691*	8012
4826	5150	5461	5777	6115	6446*	6766	7058	7386	7710	8014

Kataſter-Nummer:

8021*	8331*	8658	8999	9315	9632	9964	10257	10575	10908	11246
8022	8334	8693	9010	9330	9634	9969	10274	10601	10913	11256
8031*	8358	8699	9015	9332	9664	9971	10275	10608	10924	11258
8034	8393	8703	9030	9334	9669	9976	10301	10613	10928	11260
8058	8399	8712	9032	9364	9671	9981	10308	10624	10929	11278*
8093	8403	8714	9034	9369	9678	10001	10313	10628	10936	11282
8099	8412	8721*	9064	9371	9681	10008	10324	10629	10957	11283
8103	8414	8722	9069	9378	9710	10013	10328	10636	10974	11301
8112	8421*	8731*	9071	9381	9715	10024	10329	10657	10975	11304
8114	8422	8734	9078	9410	9730	10028	10336	10674	11001	11313
8121*	8431*	8758	9081	9415	9732	10029	10357	10675	11004	11346
8122	8434	8793	9110	9430	9734	10036	10374	10701	11013	11356
8131*	8458	8799	9115	9432	9764	10057	10375	10708	11046	11358
8134	8493	8803	9130	9434	9769	10074	10401	10713	11056	11360
8158	8499	8812	9132	9464	9771	10075	10408	10724	11058	11378*
8193	8503	8814	9134	9469	9778	10101	10413	10728	11060	11382
8199	8512	8821*	9164	9471	9781	10108	10424	10729	11078*	11383
8203	8514	8822	9169	9478	9810	10113	10428	10736	11082	11401
8212	8521*	8831*	9171	9481	9815	10124	10429	10757	11083	11404
8214	8522	8834	9178	9510	9830	10128	10436	10774	11101	11413
8221*	8531*	8858	9181	9515	9832	10129	10457	10775	11104	11446
8222	8534	8893	9210	9580	9834	10136	10474	10801	11113	11456
8231*	8558	8899	9215	9532	9864	10157	10475	10808	11146	11458
8234	8593	8903	9230	9534	9869	10174	10501	10813	11156	11460
8258	8599	8912	9232	9564	9871	10175	10508	10824	11158	11478*
8293	8603	8914	9234	9569	9878	10201	10513	10828	11160	11482
8299	8612	8921*	9264	9571	9881	10208	10524	10829	11178*	11483
8303	8614	8922	9269	9578	9910	10213	10528	10836	11182	11501
8312	8621*	8931*	9271	9581	9915	10224	10529	10857	11183	11504
8314	8622	8934	9278	9610	9930	10228	10536	10874	11201	11513
8321*	8631*	8958	9281	9615	9932	10229	10557	10875	11204	11546
8322	8634	8993	9310	9630	9934	10230	10574	10901	11213	11556

Kataſter-Nummer:

11558	11878*	12190	12533	12844	13140	1347C	13797*	14125	14450	14767*
11560	11882	12214	12541	12845	13142	13481	13807	14131	14464*	14776
11578*	11883	12233	12544	12858	13170	13497*	13815	14150	14467*	14777
11582	11901	12241	12545	12868	13181	13507	13819	14164*	14176	14790*
11583	11904	12244	12558	12871	13197*	13515	13826	14167*	14477	14799
11601	11913	12245	12568	12880	13207	13519	13827	14176	14190*	14824
11604	11946	12258	12571	12890	13215	13526	13840	14177	14499	14825
11613	11956	12268	12580	12911	13219	13527	13842	14190*	14521	14831
11646	11958	12271	12590	12933	13226	13540	13870	14199	14525	14850
11656	11960	12280	12814	12941	13227	13542	13881	14224	14531	14864*
11658	11978*	12290	12633	12944	13240	13570	13897*	14225	14550	14867*
11660	11982	12314	12641	12945	13242	13581	13907	14231	14564*	14876
11678*	11983	12333	12644	12958	13270	13597*	13915	14250	14567*	14877
11682	12014	12341	12645	12968	13281	13607	13919	14264*	14576	14890*
11683	12033	12344	12658	12971	13297*	13615	13926	14267*	14577	14899
11701	12041	12345	12668	12980	13307	13619	13927	14276	14590*	14924
11704	12044	12358	12671	12990	13315	13626	13940	14277	14599	14925
11713	12045	12368	12680	13007	13319	13627	13942	14290*	14624	14931
11746	12058	12371	12690	13015	13326	13640	13970	14299	14625	14950
11756	12068	12380	12714	13019	13327	13642	13981	14324	14631	14964*
11758	12071	12390	12733	13026	13340	13670	13997*	14325	14650	14967*
11760	12080	12414	12741	13027	13342	13681	14024	14331	14664*	14976
11778*	12090	12433	12744	13040	13370	13697*	14025	14350	14667*	14977
11782	12114	12441	12745	13042	13381	13707	14031	14364*	14676	14990*
11783	12133	12444	12758	13070	13397*	13715	14050	14367*	14677	14999
11801	12141	12445	12768	13081	13407	13719	14064*	14376	14690*	15003
11804	12144	12458	12771	13097*	13415	13726	14067*	14377	14699	15007
11813	12145	12468	12780	13107	13419	13727	14076	14390*	14724	15024
11846	12158	12471	12790	13115	13426	13740	14077	14399	14725	15025
11856	12168	12480	12814	13119	13427	13742	14090*	14424	14731	15034
11858	12171	12490	12833	13126	13440	13770	14099	14425	14750	15042
11860	12180	12514	12841	13127	13442	13781	14124	14431	14764*	15057*

Kataſter-Nummer:

15090	15398	15707	16023	16333	16657*	16995	17318	17629	17939	18258
15097	15403	15724	16030	16350*	16676	17017	17327	17634	17941	18269
15098	15407	15725	16033	16357*	16695	17018	17329	17639	17980	18287
15103	15424	15734	16050*	16376	16703	17027	17334	17641	17996	18306
15107	15425	15742	16057*	16395	16713	17029	17339	17680	17999	18312
15121	15434	15757*	16076	16403	16721	17034	17341	17696	18006	18315
15125	15442	15790	16095	16413	16723	17039	17380	17699	18012	18326
15134	15457*	15797	16103	16421	16730	17041	17396	17717	18015	18331
15142	15490	15798	16113	16423	16733	17080	17399	17718	18026	18338
15157*	15497	15803	16121	16430	16750*	17096	17417	17727	18031	18343
15190	15498	15807	16123	16433	16757*	17099	17418	17729	18038	18358
15197	15503	15824	16130	16450*	16776	17117	17427	17734	18043	18369
15198	15507	15825	16133	16457*	16795	17118	17429	17739	18058	18387
15203	15524	15834	16150*	16476	16803	17127	17434	17741	18069	18406
15207	15525	15842	16157*	16495	16813	17129	17439	17780	18087	18412
15224	15534	15857*	16176	16503	16821	17134	17441	17796	18106	18415
15225	15542	15890	16195	16513	16823	17139	17480	17799	18112	18426
15234	15557*	15897	16203	16521	16830	17141	17496	17817	18115	18431
15242	15590	15898	16213	16523	16833	17180	17499	17818	18126	18438
15257*	15597	15903	16221	16530	16850*	17196	17517	17827	18131	18443
15290	15598	15907	16223	16533	16857*	17199	17518	17829	18138	18458
15297	15603	15924	16230	16550*	16876	17217	17527	17834	18143	18469
15298	15607	15925	16233	16557*	16895	17218	17529	17839	18158	18487
15303	15624	15934	16250*	16576	16903	17227	17534	17841	18169	18506
15307	15625	15942	16257*	16595	16913	17229	17539	17880	18187	18512
15324	15634	15957*	16276	16603	16921	17234	17541	17896	18206	18515
15325	15642	15990	16295	16613	16923	17239	17580	17899	18212	18526
15334	15657*	15997	16303	16621	16930	17241	17596	17917	18215	18531
15342	15690	15998	16313	16623	16933	17280	17599	17918	18226	18538
15357*	15697	16003	16321	16630	16950*	17296	17617	17927	18231	18543
15390	15698	16013	16323	16633	16957*	17299	17618	17929	18238	18558
15397	15703	16021	16330	16650*	16976	17317	17627	17934	18243	18569

Kataſter-Nummer:

18587	18912	19231	19536	19869	20198	20507	20841	21157	21461	21779
18606	18915	19234	19568	19879	20203	20516	20843	21160	21477	21806
18612	18926	19236	19569	19897	20207	20541	20848	21161	21479	21808
18615	18931	19268	19579	19902	20216	20543	20852	21177	21508	21823
18626	18938	19269	19597	19911	20241	20548	20871	21179	21508	21848
18631	18943	19279	19602	19925	20243	20552	20897	21206	21523	21855
18638	18958	19297	19611	19931	20248	20571	20898	21208	21548	21857
18643	18969	19302	19625	19934	20252	20597	20903	21223	21555	21860
18658	18987	19311	19631	19936	20271	20598	20907	21248	21557	21861
18669	19002	19325	19634	19968	20297	20603	20916	21255	21560	21877
18687	19011	19331	19636	19969	20298	20607	20941	21257	21561	21879
18706	19025	19334	19668	19979	20303	20616	20943	21260	21577	21906
18712	19031	19336	19669	19997	20307	20641	20948	21261	21579	21908
18715	19034	19368	19679	20003	20316	20643	20952	21277	21606	21923
18726	19036	19369	19697	20007	20341	20648	20971	21279	21608	21948
18731	19068	19379	19702	20016	20343	20652	20997	21306	21623	21955
18738	19069	19397	19711	20041	20348	20671	20998	21308	21648	21957
18743	19079	19402	19725	20043	20352	20697	21006	21323	21655	21960
18758	19097	19411	19731	20048	20371	20698	21008	21348	21657	21961
18769	19102	19425	19734	20052	20397	20703	21023	21355	21660	21977
18787	19111	19431	19736	20071	20398	20707	21048	21357	21661	21979
18806	19125	19434	19768	20097	20403	20716	21055	21360	21677	22006
18812	19131	19436	19769	20098	20407	20741	21057	21361	21679	22016
18815	19134	19468	19779	20103	20416	20743	21060	21377	21706	22017
18826	19136	19469	19797	20107	20441	20748	21061	21379	21708	22028
18831	19168	19479	19802	20116	20443	20752	21077	21406	21723	22029
18838	19169	19497	19811	20141	20448	20771	21079	21408	21748	22043
18843	19179	19502	19825	20143	20452	20797	21106	21423	21755	22062
18858	19197	19511	19831	20148	20471	20798	21108	21448	21757	22064
18869	19202	19525	19834	20152	20497	20803	21123	21455	21760	22077
18887	19211	19531	19836	20171	20498	20807	21148	21457	21761	22092
18906	19225	19534	19868	20197	20503	20816	21155	21460	21777	22106

Kataſter-Nummer:

22116 22206 22277 22362 22429 22517 22606 22677 22762 22829 22917
22117 22216 22292 22364 22443 22528 22616 22692 22764 22843 22928
22128 22217 22306 22377 22462 22529 22617 22706 22777 22862 22929
22129 22228 22316 22392 22464 22543 22628 22716 22792 22864 22943
22143 22229 22317 22406 22477 22562 22629 22717 22806 22877 22962
22162 22243 22328 22416 22492 22564 22643 22728 22816 22892 22964
22164 22262 22329 22417 22506 22577 22662 22729 22817 22906 22977
22177 22264 22343 22428 22516 22592 22664 22743 22828 22916 22992
22192

Vorſtehende Nummern finden, wie oben erwähnt, ſowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataſter-Nummern ſind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei den beiden früheren Verloosungen gezogenen End-Nummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Juli 1865 außer Verzinſung.

München den 16. März 1865.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 27. Augsburg, den 5. April 1865.

Inhalt:

Die Revision und Ergänzung der Geschwornenliste. — Die Fortsetzung der Eisenbahnanlehen. — Agenten der Versicherungsgesellschaften. — Auffinden einer Leiche. — Aufsicht auf Landesverweisene. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 793. praes. 4/4 65.

An die kgl. Stadtcommissäre und Bezirksamtsvorstände.

(Die Revision und Ergänzung der Geschwornenliste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Stadtcommissäre und Bezirksamtsvorstände, welche die Vorlagen bezeichneten Betreffs pro 1865 noch nicht bethätigt haben, werden hiedurch an den schleunigen Vollzug des Präsidial-Ausschreibens vom 8. Februar 1865 (Kreis-Amtsblatt Seite 241 und 242) erinnert.

Augsburg, den 3. April 1865.

Präsidium

der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Martin.

---

praes. 31/3 65.

Bekanntmachung.

(Die Fortsetzung der Eisenbahnanlehen betr.)

In Folge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. l. Mts. wird die gemäß Ausschreibung vom 12. November 1864 gestattete theilweise Erlage von 3½procentigen Staatsobligationen bei Aufnahme neuer Eisenbahnanlehen

mit dem 3. April l. Js.

eingestellt; die Betheiligung durch Baarerlage oder Wiederanlage verlooster Kapitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen findet dagegen bis auf weitere Bestimmung in bisheriger Weise statt.

München, den 30. März 1865.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 17635. praes. 31/3 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Agenten der Verſicherungsgeſellſchaften betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Nachſtehenden folgt ein Abdruck der vom kgl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 21. ds. Mts. im bezeichneten Betreffe sub Nr. 8185 erlaſſenen höchſten Entſchließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Augsburg, den 30. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Art. 193 des Polizeiſtrafgeſetzbuches ſind Agenten, welche zur Vermittlung von Verſicherungen für die in Abſ. 1 bezeichneten Verſicherungsanſtalten aufgeſtellt werden, zur Erholung der polizeilichen Beſtätigung, wie ſolche gemäß Art. 178 die Agenten der Mobiliar-Feuerverſicherungsanſtalten bedürfen, nicht verpflichtet, im Falle eine derartige Verpflichtung in der betreffenden Conceſſionsurkunde nicht beſonders vorgeſehen wurde.

In Berückſichtigung dieſer geſetzlichen Beſtimmung und in der weiteren Erwägung, daß ein gleichmäßiges Verfahren bis jetzt nicht beobachtet und namentlich den anfänglich in Bayern conceſſionirten Verſicherungsanſtalten die Verbindlichkeit zur Erholung der polizeilichen Beſtätigung für ihre Agenten nicht immer auferlegt wurde, während dieſes bezüglich der in ſpäteren Jahren conceſſionirten Anſtalten regelmäßig der Fall war, in der Erwägung ferner, daß jene beſonderen Rückſichten, welche die polizeiliche Beſtätigung der Agenten der Mobiliar-Feuerverſicherungsanſtalten als nothwendig erſcheinen laſſen, bezüglich der übrigen Verſicherungsanſtalten nicht beſtehen und daß deßhalb auch die überwiegende Mehrzahl der eingeholten Gutachten der kgl. Kreisregierungen und Diſtrikts-Polizeibehörden gegen die polizeiliche Beſtätigung der Agenten der letztgedachten Anſtalten ſich ausgeſprochen haben, wird nunmehr verfügt, daß zwar die Agenten der in Art. 193 des Polizeiſtrafgeſetzbuches bezeichneten Verſicherungsanſtalten fortan der polizeilichen Beſtätigung nicht mehr bedürfen, dagegen aber die Geſellſchaften und beziehungsweiſe deren Hauptagenten verpflichtet ſind, die von ihnen aufgeſtellten Agenten längſtens innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aufſtellung unter Vorlage des entſprechenden ortspolizeilichen Zeugniſſes über Anſäſſigkeit, Leumund und zureichende Befähigung und ſoferne es ſich um Perſonen handelt, welche in Staats- oder öffentlichem Dienſt ſtehen, unter gleichzeitiger Vorlage der Bewilligung ihrer vorgeſetzten Behörden zur Agenturübernahme der Diſtrikts-Polizeibehörde des Wohnortes des betreffenden Agenten zur Anzeige zu bringen und im Falle der Beanſtandung desſelben zur Wahl eines anderen mit den erforderlichen Eigenſchaften verſehenen Agenten zu ſchreiten.

Die Aufſtellung der Hauptagenten bleibt für die Zukunft in allen Fällen der Beſtätigung des unterfertigten Staatsminiſteriums vorbehalten, in welcher Beziehung die Beſtimmungen des §. 34 der allerhöchſten Verordnung vom 10. Febr. 1865 „die Mobiliar-Feuer-

versicherungen betr." analoge Anwendung zu finden haben. Die kgl. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. März 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Agenten der Versicherungsgesellschaften betr.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Nüßler.

Ad Num. 16562. praes. 31/3 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 15. März 1865 Nr. 13405/9407 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 29. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des kgl. Bezirksamts Fürth vom 6. ds. Mts. wurde am 28. v. Mts. im Walde bei Zirndorf eine männliche Leiche erhängt gefunden, deren Identität bisher noch nicht festgestellt werden konnte. Eine

in der Tasche der Leiche vorgefundene Rechnung des Württemberger-Hofes in Nürnberg lautete auf Herrn Techniker Schmidt aus Coburg. In diesem Gasthofe weiß man sich aber an die Person nicht mehr zu erinnern. Der Magistrat der Stadt Coburg hat erklärt, daß ein Techniker Schmidt daselbst unbekannt sei.

Spuren von Gewaltthätigkeit waren an der Leiche nicht sichtbar, Selbstmord außer Zweifel.

Unter nachstehender Mittheilung des Signalements und der Bekleidung der Leiche werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes aufgefordert, die entsprechenden Ermittlungen zu pflegen und ein etwa sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

Signalement.

Größe: 5′ 10″, Alter: 30 bis 36 Jahre, Haare schwarz und lang, Bart: schwarzen Schnurr- und Vollbart (sogen. Hambacher-Bart). Besonderes Kennzeichen: am rechten Backen eine Narbe.

Kleidung: ein schwarzer Tuchrock, Weste und Hose von dunkelbraunem Buckskin, schwarzer Seidenhut, kalblederne Halbstiefel mit Doppelsohlen; den besseren Ständen angehörig.

Ansbach, den 15. März 1865.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 17705. praes. 31/3 65.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Amerell Georg, ledig, von Ostheim, großherzoglich sächsischen Justizamts Ostheim, durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Neustadt a/S. vom 2. l. Mts. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und Bettels in eine Gefängnißstrafe von sieben Monaten;

2) Michel Ottilie, ledige Dienstmagd von Bernsfelden, kgl. württ. Oberamts Mergentheim, durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 23. Febr. l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 21 Tagen;

3) Scheu Gottlieb, lediger Flaschner von Kleinbottmar, kgl. württ. Oberamts Marbach, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Landsberg vom 16. v. Mts. wegen Fälschung seines Arbeitsbuches in eine Polizeistrafe;

4) Eppstein Max von Pfaffenhofen im Elsasse durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Donauwörth vom 23. Febr. ds. Js. wegen Diebstahlvergehens in eine achtmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 29. März 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement des Georg Amerell.

Alter 26 Jahre, Größe 5′, Haare dunkelblond, Stirne nieder, Augenbrauen dunkelblond, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Kinn oval, Bart ohne, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement der Ottilie Michel.

Alter 22 Jahre, Statur klein, Haare braun, Augen schwarz, Augenbrauen schwarz, Mund groß, Nase stumpf, Kinn rund, Gesicht voll, Zähne gut, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des Gottlieb Scheu.

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 6″ 8‴, Statur schlank, Haare dunkelbraun, Stirn nieder, Augen grau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, besondere Kennzeichen keine.

Signalement des Max Eppstein.

Religion israelitisch, Stand und Gewerbe Metzger, Alter 19 Jahre, Größe 6′, Haare braun, Stirn nieder, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase länglicht, Bart blond, Mund klein, Kinn spitzig, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank, besondere Kennzeichen ohne.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. April 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		98½
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig	102½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		933
„ Bank-Obligationen 4%		99½
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 28. Augsburg, den 8. April 1865.

Inhalt:

Auffinden einer unbekannten weiblichen Leiche in der Flur Barding. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes zu München r/J. — Die Ausübung der Heilkunde. — Auffinden einer Leiche. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Waldstands-Revisionsarbeiten für Gemeinde- und Stiftungswaldungen. — Erledigung der Pfarrei Neukirchen. — Erledigte prot. Pfarrei Benk, Dekanats Bayreuth. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 17033. praes. 4/4 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer unbekannten weiblichen Leiche in der Flur Barding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ausschreiben vom 1. v. Mts. Nr. 14390 (Kreis-Amtsblatt S. 396) erwähnte Leiche ist bereits ermittelt.

Augsburg, den 1. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 18347. praes. 4/4 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes zu München r/J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Versetzung des Dr. Al. Martin in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes am kgl. Bezirksgerichte München r/J. wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 5. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 18338. praes. 3/4 65.

An ſämmtliche königl. Bezirksämter, unmittelbare Stadtmagiſtrate und kgl. Phyſikate von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausübung der Heilkunde betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Anlaß der demnächſt in Wirkſamkeit tretenden allerhöchſten Verordnung vom 29. Januar 1865 „die Ausübung der Heilkunde betr." (Regierungsblatt Nr. 6 pag. 137 folg.) wird Nachſtehendes verfügt:

1) Die Diſtrikts-Polizeibehörden ſind gehalten, von der Niederlaſſung eines jeden neu angehenden Arztes ſowohl, als auch derjenigen praktiſchen Aerzte, welche aus einem anderen Polizeibezirke in ihre Verwaltungsbezirke überſiedeln, von der Veränderung des Wohnſitzes eines jeden praktiſchen Arztes innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke, endlich von dem Abgange eines jeden praktiſchen Arztes aus ihren Verwaltungsbezirken — unter Bezeichnung des neuen Wohnſitzes, an welchem der abgehende Arzt ſich niederzulaſſen gedenkt — gemeinſchaftlich mit den kgl. Bezirksärzten — ungeſäumte Anzeige an die unterfertigte kgl. Regierung zu erſtatten.

2) Die neu angehenden, ſowie die aus anderen Regierungsbezirken in den Kreis Schwaben und Neuburg überſiedelnden praktiſchen Aerzte ſind zur Ausfüllung eines Matrikelbogens, nach nebenſtehendem Formulare, aufzufordern, und ſolcher der unterfertigten kgl. Stelle vorzulegen.

3) Das Qualifikationsbuch eines jeden aus einem Verwaltungsbezirke ausſcheidenden praktiſchen Arztes iſt, inſoferne derſelbe ſeinen neuen Wohnſitz innerhalb des diesſeitigen Regierungsbezirkes nimmt, der betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörde zu übermitteln.

4) Die Beſtimmungen über die Verpflichtung der praktiſchen Aerzte (Ziffer 2 bis incl. 10 der höchſten Miniſterialentſchließung vom 6. Oktober 1856, autographirtes Regierungsausſchreiben vom 11. Oktober 1856 Nr. 1486) haben durch die Eingangs erwähnte allerhöchſte Verordnung eine Abänderung nicht erfahren, und ſind ſolche auch fortan maßgebend.

5) Bezüglich der Anzeige über Veränderungen im Stande des niederärztlichen Perſonales, der Apotheker, Hebammen, Thierärzte ꝛc. bleibt die Regierungsanordnung vom 10. Februar 1860 Nr. 16385 „den Stand des mediciniſchen Perſonales betr." in Kraft beſtehend.

6) Die Anzeigen über Todesfälle unter dem ärztlichen und niederärztlichen Perſonale ꝛc. und die hieran ſich etwa knüpfenden Anträge ſind wie bisher gemeinſchaftlich mit den kgl. Bezirksphyſikaten zu erſtatten.

Die unterfertigte kgl. Regierung gewärtiget den pünktlichſten Vollzug obiger Direktiven um ſo zuverläſſiger, als nur hiedurch die erforderliche Evidenthaltung des Status des geſammten mediciniſchen Perſonales des Regierungsbezirkes ermöglicht wird.

Augsburg, den 3. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Matrikel

des praktischen Arztes . . . . . .

Verwaltungsbezirk **Landgerichtssprengel**

Wohnsitz, von welchem aus die ärztliche Praxis ausgeübt wird.	Vor- und Zunamen des praktischen Arztes.	Geburtsort	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Confession.	Probe-relation / Staats-concurs oder medicinische Schluß- (Staats-) Prüfung.	Wohnsitz, von welchem aus bisher die ärztliche Praxis ausgeübt worden ist.
		N. N., kgl. Bezirksamts ꝛc. N. N. im Regierungsbezirke N. N.							N. N., kgl. Bezirksamts ꝛc. N. N. im Regierungsbezirke N. N.

Ad Num. 16653. praes. 4/4 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern vom 13. v. Mts. Nr. 22509 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 1. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. v. Mts. wurde auf der Staatsstraße bei Schleißheim, Bezirksamts München l. d. J., die Leiche einer Weibsperson in erfrorenem Zustande aufgefunden, über deren Angehörigkeit die bisherigen Nachforschungen keinen Anhaltspunkt gaben.

Nach der Aussage Mehrerer, welche der unten näher Beschriebenen am 11. v. Mts. Abends in der Gegend von Neufreimann bei Schleißheim begegneten, schien dieselbe ihrem Benehmen und ihrer Bewegung nach geisteskrank oder betrunken gewesen zu sein.

Unter Mittheilung der Beschreibung des Leichnams erhalten die sämmtlichen obengenannten Behörden den Auftrag, geeignete Nachforschung über die Herkunft der Verstorbenen einzuleiten und allenfallsige Ergebnisse dem Bezirksamte München l. d. J. mitzutheilen.

München, den 13. März 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche war von mittlerer Größe, zwischen 30 bis 40 Jahre alt, wohl genährt und hatte schwarze, kurz geschnittene Haare.

Der Leichnam war bekleidet mit einem schwarz- und weißcarrirten Oberrock, einem grün- und schwarzcarrirten Unterrock, einem Hemd von grober Leinwand, an einem Fuße mit einem blauen baumwollenen Strumpfe, am andern mit einem Theile eines weißen Strumpfes und mit zerrissenen Schuhen.

Die Haare trug ein Haarnetz.

Ad Num. 16966. praes. 4/4 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Nürnberg vom 4. März l. Js. ist der ledige Lithograph Karl Wilhelm Leopold Kreutz von Berlin wegen Diebstahlvergehens zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und nach deren Erstehung des Landes verwiesen worden.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Kreutz Behufs

Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 1. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Signalement.

Alter 29 Jahre, Größe 5' 7", Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, Bart blond, Kinn spitzig, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe bleich, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 18069. praes. 4/4 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Memmingen vom 22. v. Mts. wurde der ledige Dienstknecht Johann Härtle von Dornorf, kgl. württ. Oberamts Laupheim, wegen Vergehens des Diebstahls im Zusammenflusse mit einer Uebertretung der Landstreicherei zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obenbenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Härtle zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 1. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Personalbeschreibung
des ꝛc. Härtle.

Alter: 18 Jahre,
Größe: mittel,
Haare: blond,
Stirn: gewöhnlich,
Augenbrauen: blond,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt,
Bart: ohne,
Kinn: rund,
Gesicht: rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: schlank.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 17886. praes. 4/4 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Forstämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Waldstands-Revisionsarbeiten für Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. v. Mts. Nr. 6297 zur Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 1. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stetter, kgl. Regierungsdirektor.
Faber.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Inhaltlich einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen haben sich zwischen den beiden Kammern der Kreisregierung von Mittelfranken Anstände über die Frage ergeben, ob die Herstellung der Wirthschaftspläne und Waldstands-Revisionsarbeiten für diejenigen Gemeinde- und Stiftungswaldungen, in welchen die Staatsforstverwaltung die Betriebsführung übernommen hat, zu den Offizialverrichtungen der einschlägigen kgl. Revierförster gehöre oder nicht?

Der königl. Regierung wird aus diesem Anlasse im Einverständnisse mit den königl. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen und unter Bezugnahme auf §. 3 der unterm 29. Juni 1852 bezüglich der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen erlassenen besonderen Vollzugsvorschriften zum Forstgesetze vom 28. März 1852 bemerkt, wie in der Erwägung, daß nach Art. 7 des Forstgesetzes die periodischen Betriebspläne für Gemeinde- und Stiftungswaldungen auf Kosten der betheiligten Waldeigenthümer herzustellen sind, und die Staatsforstverwaltung bei der vertragsmäßigen Uebernahme der Betriebsführung nach den Wirthschaftsplänen im Sinne des Art. 9 des Forstgesetzes nicht auch die Verpflichtung zur Lieferung dieser Pläne übernommen hat, die Fertigung solcher Pläne, sowie der hiemit gleichbedeutenden Waldstands-Revisionsoperate nicht zu den Offizialgeschäften der mit der Betriebsführung betrauten kgl. Revierförster gerechnet werden könne.

Hieraus folgt, daß die Kosten für die Herstellung der mehrerwähnten Arbeiten nicht dem Staatsärare, sondern den betreffenden Waldbesitzern obliegt, wogegen den Letzteren die Wahl der Techniker zur Vornahme jener Arbeiten zusteht.

Die königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 26. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

(Die Waldstands-Revisionsarbeiten für Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 2197. praes. 3/4 65.

(Erledigung der Pfarrei Neukirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Neukirchen, Dekanats Sulzbach, wird hiemit zur öffentlichen Bewerbung in vorgeschriebener Frist mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen 117 fl. 22½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude, erstere in gutem Stande und geräumig, 40 fl.; b) Grundstücke: 0,38 Tgw. Garten, 2,05 Tgw. Aecker, 1,27 Tgw. Wiesen = 40 fl. 40½ kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinse 487 fl. 50 kr., Gemeinde- und Weiderecht 3 fl.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 134 fl. 9 kr.

V. Observanzmäßige Gaben 1 fl. 52 kr. Summa 824 fl. 54 kr. Lasten 24 fl. 54 kr. Reiner Pfarrertrag 800 fl.

Freiwillige Geschenke 60 fl.

13 fl. 48 kr. Passiva sind in dreijährigen Ausstiffristen zu decken.

Bayreuth, den 29. März 1865.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 931. praes. 3/4 65.

(Erledigte prot. Pfarrei Benk, Dekanats Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestant. Pfarrei Benk, Dekanats Bayreuth, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß das Abpfarrungsgesuch des Ortes Gefees in der Instruktion begriffen ist.

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 41 fl. 15 kr., 10 Klftr. weiches Scheitholz = 25 fl. 20 kr., aus der Kirchenstiftung baar 1 fl. 15 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 2 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung gut und geräumig, und Genuß der Oekonomiegebäude 35 fl., b) Grundstücke: 53,53 Tgw. Aecker, 56,11 Tgw. Wiesen, 0,97 Tgw. Garten, 1,22 Tgw. Wald = 404 fl. 26 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 77 fl. 37½ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 104 fl. 17¼ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen 14 fl. 1 kr. Summa 705 fl. 11¾ kr. Lasten 8 fl. 59¾ kr. Reiner Pfarrertrag 696 fl. 12 kr.

Bayreuth, den 31. März 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 3/4 65.

Seine Majestät der König haben Sich nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. März 1865 allergnädigst bewogen gefunden, dem kgl. geistlichen Rathe, Dekan und katholischen Stadtpfarrer bei St. Peter in Neuburg a/D., Priester Anton Förch, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

---

praes. 4/4 65.

Nachdem der bisherige Landwehr-Oberlieutenant Eustach Sick im kgl. Landwehrbataillon Günzburg sein 55. Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, wurde demselben unter Anerkennung seiner langen und eifrigen Dienstleistung auf Grund des §. 7 Ziff. 1 der Landwehrordnung und des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1854 die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste ertheilt und der Landwehrlieutenant Leonh. Edelmann zum Oberlieutenant, der Junker Joh. Nep. Blank zum Lieutenant im genannten Landwehrbataillon befördert.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. April 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		98¼
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig	102½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		933
„ Bank-Obligationen 4%		99½
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannentag. 1865. Tag.	Monat.	Weizen u. Kern. Mittler Preis.	Steigen	Fallen	Roh	Preise. Mittler Preis.	Steigen	Fallen	Roggen. Mittler Preis.	Steigen	Fallen	Roh	Preise. Mittler Preis.	Steigen	Fallen
			Schäffl.				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffl.				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Augsburg	31	März	12 627	411	1439	29	17. 34	15. 09	16. 14	451	431	309	53	13. 06	13. 4	13. 44
		Kern	21 2051	1031	4336	46	19. 16	19. 11	19. 20							
Dahenhausen	27	"	2 78	78	77	1	15. 35	15. 35	15. 35	8	8	8	1	9. 16	9. 16	9. 16
Burgau	27	"	21 1	21	19	2	16. 06	16. 06	16. 06	6	6	6	1	9. 16	9. 16	9. 16
Burgheim																
Dinkelscherben	29	"	28	28	20	4	17. 00	15. 44	16. 30	35	35	24	1	13. 3	12. 30	13. 12
Donauwörth	29	"	15	25	40	40	16. 15	15. 45	16. 24	21	101	125	80	8. 12	7. 30	8. 17
			7	87	74	24	16. 06	16. 06	16. 14	5						
Fridau	1	April	40	82	127	108	14. 21	12. 09	13. 31	16	43	59	52	7. 16	6. 15	7. 15
Ginzburg	28	März	183	183	1090	153	16. 16	16. 16	16. 16		41	24	25	10. 14	9. 30	10. 14
Illertissen	27	"	87	87	50	17	17. 18	15. 30	16. 30	14	15	9	2	12. 24	11. 30	12. 20
Kaufbeuren	29	"	81	202	1060	47	16. 24	15. 30	15. 59	17	17	17	1	12. 30	12. 30	12. 30
Kempten	29	"	541	6. 7	416	3	530	18. 15	17. 30	17. 4	106	160	306	230	10. 16	13. 5	13. 24
Krumbach	1	April	4	70	71	1	16. 30	16. 30	16. 30	3	3	3	1	10. 30	10. 30	10. 30
Lauingen	1	"	17	17	17		16. 30			3	27	30	30	10. 6	10. 30	11. 24
			13	13	13		17. 12	17. 12	17. 12	2						
Lindau	1	"	1500	214	3234	2198	1170	19. 30	18. 30	19. 17	110		116	17	10. 14	
		Kern	321	321	555	234	240	19. 30	19. 30	19. 30						
Memmingen	28	März	50	330	550	497	18. 17	15. 0	16. 16	17. 3	3	55	58	57	6. 14	12. 30	13. 6
Mindelheim	1	April	40	40	393	391	16. 30	16. 30	16. 30	17. 0	1	60	61	60	10. 30	10. 30	10. 30
Neuburg	29	März	283	283	283	15. 51	15. 45	14. 44		60	69	60		11. 56	11. 10	10. 38
Neuulm *)																
Nördlingen	1	April	6	161	167	167	18. 16	18. 16	18. 16	10	72	82	68	13. 24	12. 30	13. 18
		Kern	1050	1050	1050	391	20. 0	20. 0	20. 0							
Oettingen	28	März	3	51	54	54	16. 0	15. 15	15. 30	18	15	17	1	12. 30	12. 0	11. 30
Ottobeuren	29	"	28	28	30	30	15. 30	15. 30	15. 30	2	2	2	1	10. 30	10. 30	10. 30
Schrobenhausen	25	"	15	71	89	87	16. 41	15. 47	16. 25	2	19	20	20	11. 6	10. 30	11. 0
Thannhausen	29	"	2	2	2	2	17. 30	17. 30	17. 30	2	2	2	2	12. 30	12. 30	12. 30
Ulm	30	"	27	85	112	81	13. 30	13. 30	13. 30	4	14	2	16	10	9. 6	10. 12	10. 18
Weißenhorn	29	"	2	406	409	390	15. 30	15. 30	15. 30	2	20	20	15	10. 30	10. 30	10. 30
Wertingen	29	"	13	51	63	61	16. 10	16. 23	16. 18		10	10	10	11. 27	11. 0	11. 28

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannentag. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Mittler Preis.	Steigen	Fallen	Roh	Preise. Mittler Preis.	Steigen	Fallen	Haber. Mittler Preis.	Steigen	Fallen	Roh	Preise. Mittler Preis.	Steigen	Fallen
			Schäffl.				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffl.				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Augsburg		mit obst	149	349	341	11	11. 10	10. 40	10. 55		271	271	218	3	8. 30	7. 25	7. 54
Babenhausen	5	"	3	3	3	3	11. 30	11. 30	11. 30		5	5	5	1	8. 30	8. 30	8. 30
Burgau			2	29	28	2	10. 15	10. —	9. 45		21	21	21	1	7. —	6. 30	6. 36
Burgheim																
Dinkelscherben	9	"	13	23	12	10	—	9. 15	9. 30		27	27	23	4	7. 12	6. 51	6. 30
Donauwörth	8	"	30	43	43	43	10. 12	9. 30	9. —		32	32	32	1	7. 30	7. 30	7. 30
Fridau	9	"	9	13	27	17	5. 15	11. 45	10. 52	—	19	26	12	14	9. 16	8. 15	8. 35
Ginzburg	6	"	210	220	220	220	10. 30	10. 30	10. 30		41	41	41	1	8. 30	8. 30	8. 30
Illertissen	9	"	17	17	17	—	11. 42	11. 42	11. 42		91	91	81	7	8. 36	8. 15	7. 30
Kaufbeuren	8	"	48	48	48	48	10. 30	10. 30	10. 30		75	75	75	1	8. 30	8. 30	8. 30
Kempten	8	"	42	82	131	95	10. 12	9. 11	10. 10	24	237	318	459	230	9. 12	8. 8	8. 21
Krumbach	9	"	2	2	2	2	10. 30	10. 30	10. 30		3	3	3	3	8. 30	8. 30	8. 30
Lauingen	5	"	41	255	241	241	11. 18	10. 41	9. 53		105	105	90	15	8. 12	7. 26	7. 12
Lindau	9	"	1	1	1	1	12. 30	12. 30	12. 30		83	83	83	1	8. 30	8. 30	8. 30
Memmingen	9	"	125	129	264	122	11. 12	10. 12	10. 45	61	63	107	199	148	9. 12	8. 8	7. 15
Mindelheim	9	"	1	21	21	21	11. 12	11. 12	11. 12		18	18	18	6	8. 30	8. 30	8. 30
Neuburg			25	36	35	10	9. 30	9. 0	9. 18		33	33	33	1	8. 0	8. 30	8. 31
Neuulm *)																
Nördlingen	9	"	85	250	201	177	11. 11	10. 30	10. 44	3	258	260	226	24	8. 28	7. 6	6. 23
Oettingen	9	"	49	53	53	53	11. 30	11. 30	11. 30		21	21	21	1	8. 30	8. 30	8. 30
Ottobeuren	9	"	3	3	3	—	11. 30	11. 30	11. 24	18	23	41	30	2	9. 6	8. 48	8. 32
Schrobenhausen	9	"	2	2	2	—	11. 30	11. 30	11. 30	2	19	19	19	1	8. 30	8. 30	8. 30
Thannhausen	9	"	5	5	5	—	10. 24	10. —	9. 18		18	18	18	1	8. 30	7. 45	7. 18
Ulm	9	"	31	31	31	—	11. 30	11. 30	11. 30	31	31	31	31	1	8. 30	8. 30	8. 30
Weißenhorn	23	"	115	130	133	23	11. 10	10. 30	10. 2	—	277	277	277	1	8. 30	8. 30	8. 30
Wertingen	9	"	10	167	81	158	10. 30	9. 30	9. 2	—	31	31	31	1	8. 30	8. 30	8. 30

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 29. Augsburg, den 12. April 1865.

Inhalt:

Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831. — Collekte zum Umbau der kathol. Kirche zu Rödles. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Untersuchung gegen die Näherin Barbara Ammer von Dornwang wegen Bruches eines polizeilichen Aufenthaltsverbotes. — Concession für die sächsische Hypothekenversicherungs-Gesellschaft in Dresden zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Verjährung der Zinsen von österr. Fondsobligationen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Waldstands-Revisionsarbeiten für Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

(Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im

Duplikate bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;
b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere

mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. Dezember 1831.

Ad Num. 18256. praes. 3/4 65.

(Collekte zum Umbau der kathol. Kirche zu Rödles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von Seiner Majestät dem Könige zum Zwecke der Beitragsleistung zu den Baukosten für Reparatur und Erweiterung der katholischen Kirche zu Rödles, kgl. Bezirksamts Mellrichstadt, allergnädigst bewilligte und im Kreis-Amtsblatt von 1864 Nr. 99 S. 1933 ausgeschriebene Collekte nunmehr geschlossen ist, wird das Ergebniß derselben in Nachstehendem bekannt gemacht.

Augsburg, den 5. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Uebersicht

der Ergebnisse der durch kgl. Regierungsausschreiben vom 22. November 1864 Nr. 3079 für den Umbau der kathol. Kirche zu Rödles, Bezirksamts Mellrichstadt in Unterfranken, angeordneten Collekte.

I. Bezirksämter.

	fl.	kr.	pf.
1. Augsburg	41	11	2
2. Dillingen	53	41	—
3. Donauwörth	40	36	—
4. Füßen	19	7	—
5. Günzburg	17	28	—
6. Illertissen	58	31	1
7. Kaufbeuren	60	53	3
8. Kempten	42	23	—
9. Krumbach	17	9	2
10. Lindau	45	39	—
11. Memmingen	93	8	2
12. Mindelheim	32	41	—
13. Neuburg	26	59	1
14. Neu-Ulm	16	59	—
15. Nördlingen	22	16	—
16. Oberdorf	42	6	—
17. Sonthofen	65	1	—
18. Wertingen	29	29	—
19. Zusmarshausen	47	35	2
Summa I.	773	5	1

II. Stadtmagistrate.

1. Augsburg	29	9	—
2. Donauwörth	3	51	—
3. Kaufbeuren	12	33	—
4. Kempten	2	50	—
5. Lindau	5	18	—
6. Memmingen	2	20	—
7. Neuburg	6	20	—
8. Nördlingen	2	20	—
Summa II.	64	41	—
Hiezu Summa I.	773	5	1
Gesammtsumme	837	46	1

Ad Num. 18551. praes. 3/4 65.

(Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März l. Js. stattgefundenen 414. und 415. Verloosung der ältern österr. Staatsschuld sind die Serien **274** und **394** gezogen worden.

Die Serie 274 enthält ungarische Hofkammerobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar:

Nr. 5484 mit 1/10 der Kapitalssumme,

Nr. 8214 bis 9498 mit der ganzen Kapitalssumme im Gesammtkapitalsbetrage von 1,008,817 fl.

Die Serie 394 enthält: ob der Enns'sche ständische Aerarialobligationen und zwar im ursprünglichen Zinsfuße von 4%

Nr. 87275 bis 88657 mit der ganzen Kapitalssumme,

Nr. 88659 mit der Hälfte der Kapitalssumme,

Nr. 88660 bis 88811 mit der ganzen Kapitalssumme; im ursprünglichen Zinsfuße von 4½%,

Nr. 6 bis 334 mit der ganzen Kapitalssumme; ferner ob der Enns'sche ständische Aerarialobligationen vom Kriegsdarlehen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar:

Nr. 2 bis 7723 mit der ganzen Kapitalssumme im Gesammtkapitalsbetrage von 1,123,020 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, demnach gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Schuldverschreibungen umgewechselt, und inseferne sie unter 5% verzinslich sind, werden hiefür auf Verlangen der Parthei nach dem durch k. k. Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe 5%ige auf österr. Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 6. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 18217. praes. 5/4 65.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Untersuchung gegen die Näherin Barbara Ammer von Dornwang wegen Bruches eines polizeilichen Aufenthaltsverbotes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf die höchste Ministerialentschließung vom 13. Juni 1859 (autographirtes Regierungsausschreiben vom 19. dess. Mts. Nr. 30622) den Vollzug des §. 6 des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Heimath betr. und die höchste Ministerialentschließung vom 28. Mai 1863 (autographirtes Regierungsausschreiben vom 6. Juni 1863 Nr. 25524) Untersuchung gegen den Taglöhner Matthäus Probst von Ebertshausen wegen Bruches eines polizeilichen Aufenthaltsverbotes betr., das von dem obersten Gerichtshofe des Königreichs in Sachen der Näherin Barbara Ammer von Dornwang wegen Bruches eines polizeilichen Aufenthaltsverbotes unterm 18. März l. Js. erlassene Urtheil in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 4. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Näherin Barbara Ammer von Dornwang wegen Bruches eines polizeilichen Aufenthaltsverbotes zu Recht:

Das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Landshut vom 3. Dezember v. Js. wird vernichtet, die Sache

zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung in einem andern Senat dieſes Gerichts verwieſen und die Eintragung dieſes Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Barbara Ammer, ledige Häuslerstochter von Dornwang, welche durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Landgerichts Dingolfing vom 22. Mai v. Js. wegen Concubinats mit dem Zimmergeſellen Franz Steinbrecher von Moosthenning zu 2tägigem Arreſt mit dem Beifügen verurtheilt worden iſt, daß genannte Perſonen von einander zu trennen ſeien, wurde vom Bezirksamt Dingolfing am 14. Juni und 3. Juli v. Js. beauftragt, binnen 3 Tagen Moosthenning, wo die Ammer ein Häuschen beſitzt, zu verlaſſen und ſich in ihre Heimath nach Dornwang zu begeben, und wurde die von Barbara Ammer gegen dieſe Verfügung erhobene Beſchwerde von der königl. Regierung von Niederbayern durch Entſchließung vom 18. Auguſt 1864, inſoweit der Ammer durch die bezirksamtliche Verfügung der fernere Aufenthalt der Gemeinde Moosthenning verboten wurde, abgewieſen.

Wegen fortgeſetzten Aufenthaltes zu Moosthenning wurde Barbara Ammer durch Urtheil des Landgerichts Dingolfing vom 21. September 1864 der Uebertretung des Bruches des erwähnten Verbotes für ſchuldig erkannt und deßhalb zu ſechstägigem Arreſte, ſowie in die Koſten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurtheilt.

Auf Berufung der Beſchuldigten wurde dieſelbe durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Landshut vom 3. Dezember v. Js. unter Ueberweiſung der Koſten 1. und 2. Inſtanz auf die Staatskaſſe von Schuld und Strafe freigeſprochen.

Gegen dieſes Urtheil hat der kgl. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Landshut am 4. Dezember die Nichtigkeitsbeſchwerde eingewendet, weil durch Nichtanwendung des Art. 148 des Strafgeſetzbuches das Geſetz verletzt worden ſei.

Gegenbemerkungen ſind von Seite der Barbara Ammer nicht eingekommen.

Nachdem dieſe Sache in heutiger öffentlicher Sitzung des oberſten Gerichtshofes zum Aufruf gekommen war, erſtattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Miller Vortrag, worauf der kgl. Generalſtaatsanwalt das Wort nahm und ſeinen Antrag dahin begründete, der oberſte Gerichtshof wolle das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Landshut vernichten, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat dieſes Gerichtes verweiſen und die Eintragung des zu erlaſſenden Erkenntniſſes in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Dieſem Antrage entſprechend war auch zu erkennen.

Das bezirksgerichtliche Urtheil ſtützt die Freiſprechung der Beſchuldigten auf die Annahme, daß weder die Verfügung des Bezirksamts Dingolfing vom 14. Juni v. Js. noch die kgl. Regierungsentſchließung vom 18. Auguſt v. Js., wodurch das gegen die Barbara Ammer erlaſſene Aufenthaltsverbot beſtätigt wurde, auf den Grund einer geſetzlichen Beſtimmung und unter Bezugnahme auf eine ſolche erlaſſen worden ſei, da die in jener Regierungsentſchließung in Bezug genommene Miniſterialentſchließung vom 13. Januar 1859 (Kreis-Intelligenzblatt für Niederbayern für das Jahr 1859 S. 747) als Geſetz nicht zu erachten ſei, und daß dem zu Folge der Art. 148 des Strafgeſetzbuches auf vorliegenden Ungehorſam der Barbara Ammer keine Anwendung finden könne, da nach Maßgabe dieſes Artikels vorausgeſetzt wird, daß die betheiligte Perſon von der zuſtändigen Polizeibehörde auf Grund beſtehender geſetzlicher Beſtimmungen angewieſen worden iſt, einen gewiſſen Bezirk für immer oder eine beſtimmte Zeit zu verlaſſen oder nicht mehr zu betreten.

Allein dieſe Annahme iſt nicht begründet.

Die kritiſche Regierungsentſchließung vom 18. Auguſt v. Js., welche an die Stelle der allerdings mangelhaften bezirksamtlichen Verfügung getreten iſt, nimmt Bezug

auf ein Gesetz, kraft welchem die Polizeibehörden ermächtigt sind, einem Inländer den Aufenthalt in einer Gemeinde, wo er nicht heimathberechtigt ist, aus polizeilichen Rücksichten zu untersagen, nämlich auf §. 6 des Heimathgesetzes vom 11. September 1825, indem jener Gesetzesparagraph in der allegirten Ministerialentschließung speciell angezogen ist, diese Entschließung nach Maßgabe des beigefügten Rubrums gerade den Vollzug des fraglichen §. 6 zum Gegenstand hat und die Bezugnahme auf diese Ministerialentschließung in dem Erlasse der kgl. Regierung von Niederbayern d. d. 18. August v. Js. daher einer Bezugnahme auf den §. 6 des Heimathgesetzes gleich zu achten ist.

Das gegen die Barbara Ammer vorliegende Aufenthaltsverbot der zuständigen Polizeibehörde gründet sich demgemäß auf eine gesetzliche Bestimmung.

Allerdings steht nach allegirtem §. 6 des Heimathsgesetzes den Polizeibehörden die Ausweisung eines Inländers von einem Orte, wo derselbe nicht heimathberechtigt ist, nur unter der Voraussetzung zu, daß sich diese Person nicht auf erlaubte Weise ernährt, oder daß ihrem Aufenthalte solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind; allein die Würdigung der Frage, ob solche Rücksichten im gegebenen Falle vorliegen, steht lediglich den Polizeibehörden zu, in deren Wirkungskreis der Vollzug des Heimathsgesetzes gemäß §. 10 desselben liegt, und welchen Polizeibehörden nach Verordnung vom 24. September 1808 Regierungsblatt S. 2509 §. 36 und 37, die Beseitigung jeder Gefährdung der Sittlichkeit übertragen ist; die Gerichte sind nicht befugt, auf eine materielle Prüfung darüber einzugehen, ob wirklich auf Gesetze oder Verordnungen gegründete Rücksichten obwalten, welche dem Aufenthalte der betreffenden Person am fraglichen Orte entgegenstehen, da vielmehr die Gerichte nur zu prüfen haben, ob ein Gesetz vorliegt und angeführt ist, nach welchem die Zuständigkeit der Polizeibehörde zur Ausweisung einer Person gegeben ist.

Da nun gemäß §. 6 des Heimathgesetzes vom 11. September 1825 ein solches Gesetz gegeben vorliegt, so hat das kgl. Bezirksgericht Landshut dadurch, daß es wegen vermeintlichen Mangels eines auf gesetzliche Bestimmung sich gründenden Aufenthaltsverbotes die Beschuldigte freigesprochen hat, ohne thatsächlich festzustellen, ob dieselbe dem konkreten Verbote zuwidergehandelt hat, den Art. 148 des Strafgesetzbuches durch Nichtanwendung verletzt, welchem zu Folge gemäß Art. 361 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1848 und Art. 66, 139 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 wie geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am achtzehnten März achtzehnhundert fünfundsechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink, die Räthe: Lang, Kammerknecht, Dr. Kalb, Damm, Miller, Decrignis, Generalstaatsanwalt Steyrer und Sekretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Zink, Lang, Kammerknecht, Kalb, Damm, Miller, Decrignis.

Mayer.

Ad Num. 17381. praes. 7/4 65.

(Concession für die sächsische Hypothekenversicherungs-Gesellschaft in Dresden zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. August 1863 Nr. 7199 haben Seine Majestät der König geruht, der unter der Firma

„Sächsische Hypothekenversicherungs-Gesellschaft"

in Dresden domicilirten Actiengesellschaft die Concession

zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Königreiches Bayern auf Grund der von dem kgl. Sächsischen Ministerium des Innern am 12. September 1859 bestätigten Statuten unter nachstehenden Bedingungen und Vorbehalten zu ertheilen:

1) Die Gesellschaft hat bei ihrem Geschäftsbetriebe in Bayern den bayerischen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 und dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche sich zu unterwerfen und ihre Programme, Antragsformulare, Policen, Agentur-Instruktionen und Versicherungsbedingungen mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen.

Von den Versicherungsbedingungen ist insbesondere

a) der §. 5 Absatz 2 in folgender Weise zu fassen:

„Die Gesellschaft hat das Recht, sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, ob dieß geschehe. Läßt der Besitzer das Grundstück nach Ansicht der Gesellschaft in Verfall gerathen, so kann die Gesellschaft Sequestration bei dem zuständigen Civilgerichte beantragen, welches nach Vernehmung des Besitzers über den Antrag entscheiden wird.

Der Besitzer verzichtet auf die Suspensivkraft von Rechtsmitteln gegen die richterliche Verfügung der Sequestration";

b) im §. 34 der zweite Absatz wegzulassen, da Verzugszinse von Zinsen als Zinseszinse erscheinen und hiergegen ein gesetzliches Verbot besteht.

2) Jede Veränderung der bei der Zulassung giltigen Statuten und Versicherungsbedingungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Bayerischen Staatsregierung genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Kreisamtsblättern derjenigen Regierungsbezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft ist befugt, zur Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten in Bayern zu bestellen, ist übrigens verpflichtet, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Hauptagenten zu begründen, diese Niederlassung gemäß Art. 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten oder wenn mehrere Hauptagenten aufgestellt werden, am Sitze eines jeden derselben beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

5) Der Hauptagent sowohl als die übrigen Agenten müssen bayerische Staatsangehörige, in Bayern ansässig, unbescholtenen Rufes und im Besitze der erforderlichen Kenntnisse und Solidität sein und bedürfen zu ihrer Geschäftsführung der besonderen und ausdrücklichen Bestätigung, welche für die Hauptagenten bei dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Agenten aber bei der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, einzuholen ist, übrigens nur in widerruflicher Weise gegeben wird.

Das Vorhandensein der erwähnten Eigenschaften des Agentenpersonals ist bei dem mit der betreffenden Vollmacht der Gesellschaft zu belegenden Bestätigungsgesuche jederzeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die Geschäftsführung jedes Agenten ist auf diejenigen Bezirke und Gegenstände beschränkt, welche bei der Bestätigung bezeichnet worden sind.

6) Durch den Hauptagenten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder im Gerichtsstande des Hauptagenten oder in demjenigen des

Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte in Bayern Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich anzuerkennen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes bayerische Staatsangehörige sein.

7) Die Gesellschaft hat vor dem Beginne ihres Geschäftsbetriebes in Bayern zur Sicherung der Ansprüche der Versicherten entweder

a) eine Realkaution von 14000 fl. (vierzehntausend Gulden) baar oder in bayerischen Staatspapieren bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu hinterlegen und hierüber den Depositenschein vorzulegen, oder

b) eine notarielle Erklärung des Hauptagenten, daß er die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Gesellschaft übernehme, vorzulegen, wobei vorausgesetzt wird, daß derselbe notorisch in solchen Verhältnissen sich befindet, daß die Möglichkeit einer Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

8) Der Hauptagent ist verpflichtet, dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres die Generalbilanz und den Verwaltungsbericht der Gesellschaft, letzteren in 12 Abdrücken, und eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Bayern betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Bayern befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Hauptagent sich persönlich durch notarielle Urkunde und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der bayerischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Zwecke etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

9) Die Gesellschaft darf solide, den Voraussetzungen ihrer Versicherungsbedingungen entsprechende Versicherungsbegehren bayerischer Staatsangehörigen nicht zurückweisen und hat, damit dem Bedürfnisse der letzteren überall vollständig abgeholfen werden kann, die Zahl ihrer Agenturen oder Hauptagenturen auf Verlangen des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu vermehren.

Die Gesellschaft hat auch die Ausleihung von Hypothekkapitalien nach Bayern vermittelst ihrer Centralstelle für den Hypothekenverkehr zu bewirken, wenn von bayerischen Staatsangehörigen Anträge hierauf gestellt und die statutenmäßigen Vorbedingungen erfüllt werden.

10) Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an Inländer sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

11) Das Ausbieten von Versicherungen im Wege des Haustrens sowie der Betrieb der Versicherungsgeschäfte durch nicht bestätigte Agenten oder durch sogenannte Unteragenten und Zwischenhändler wird ausdrücklich untersagt.

12) Die Außerachtlassung vorstehender Bestimmungen hat außer der Strafeinschreitung nach Art. 193 des Polizei-Strafgesetzbuches nach Umständen, worüber das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu entscheiden hat, für den Agenten den Verlust der Agenturbewilligung oder für die Gesellschaft die Zurücknahme der Concession zur Folge.

Ueberdieß behält sich das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vor, die gegenwärtige Concession jederzeit nach freiem Ermessen zurückzunehmen.

Durch weitere höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten

vom 29. November 1864 Nr. 10726 wurde die Abänderung des zweiten Absatzes von §. 1 der Statuten, wie sie in dem Nachtrage in dem der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes beiliegenden Exemplare der allerhöchst genehmigten Statuten enthalten ist, sowie die neuen Versicherungsbedingungen und der neue Prämientarif zur Anwendung in Bayern allerhöchst genehmigt.

Das Gesellschaftsdirectorium hat dagegen nunmehr erklärt, nur in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins Agenten aufzustellen und Geschäfte machen zu wollen, so daß laut höchster Entschließung des gedachten kgl. Staatsministeriums vom 24. Januar l. Js. Nr. 630 vorläufig der Regierungsbezirk der Pfalz von dem Geschäftsbetriebe ausgeschlossen bleibt.

Gleichzeitig hat das Direktorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft zu Dresden angezeigt, daß zum Hauptagenten der Gesellschaft für sämmtliche Regierungsbezirke diesseits des Rheins der Kaufmann Wilhelm Floßmann in München aufgestellt worden sei, welcher laut notarieller Erklärung vom 28. Dezember v. Js. die Selbsthaftung für alle Ansprüche der im Königreiche Bayern Versicherten an diese Gesellschaft übernommen, und sich zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger verpflichtet hat, für die Richtigkeit der von ihm jährlich abzugebenden Generalbilanz und Uebersicht des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft in Bayern, sowie der von ihm zu führenden Bücher einzustehen.

Demgemäß wurde Wilhelm Floßmann als Hauptagent der Sächsischen Hypothekenversicherungsgesellschaft für das Königreich Bayern diesseits des Rheins in widerruflicher Weise allerhöchst bestätigt.

Augsburg, den 4. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 18725. praes. 10/4 65.

(Verjährung der Zinsen von österr. Fondsobligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14. desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Da diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmal mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt, so wird dieselbe zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gemacht.

Augsburg, den 8. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 18100. praes. 10/4 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen Bettels und Landstreicherei wurde durch Urtheil

1) des königl. Landgerichts Alzenau vom 23. Februar l. Js. Wilhelm Ulberich von Berenrath, königl. preuß. Landrathsamts Vogelsang in Rheinpreußen;
2) des königl. Stadt- und Landgerichts Donauwörth vom 24. März l. Js. der ledige Messerschmied Hermann Keßler von Geislingen, königl. württ.

Oberamts gleichen Namens, ersterer in eine 21-tägige, letzterer in eine 5½tägige Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die oben bezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Ulberich und Keßler behufs Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens Kenntniß.

Augsburg, den 7. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, Sekr.

Signalement des Wilhelm Ulberich.

Alter: 40 Jahre,
Größe: 5′ 3″ preuß.,
Haare: braun,
Stirne: breit,
Augenbrauen und Augen: braun,
Nase: dick,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: defekt,
Bart: braun,
Kinn: breit,
Gesicht: breit,
Gesichtsfarbe: gesund,
Statur: kräftig.
Besondere Kennzeichen: die linke Wange dicker als die rechte.

Signalement des Hermann Keßler.

Alter: 26 Jahre,
Größe: 5′ 6″ 5‴,
Statur: mittlere,
Angesicht: länglicht,
Haare: blond,
Stirne: hoch,
Augenbrauen u. Augen: braun,
Nase: länglicht,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,
Kinn: rund.
Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 10098. praes. ⁹/₄ 65.

An sämmtliche kgl. Bezirks- und Forstämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Waldstands-Revisionsarbeiten für Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck des im ausgesetzten Betreffe an die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken erlassenen höchsten Finanz-Ministerialrescripts vom 31. v. Mts. Nr. 4061 unter Hinweisung auf das im gleichen Betreffe erlassene und im Kreis-Amtsblatte Nr. 28 ds. Js. Seite 555 veröffentlichte höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. ejusd. m. Nr. 6297 zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 5. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stetter, kgl. Regierungsdirektor.
Gärth.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Indem die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen,

anmit außer den Beilagen des Berichts vom 16. v. Mts. einen Abdruck der vom kgl. Staatsministerium des Innern an die kgl. Kreisregierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassenen und den übrigen kgl. Regierungskammern des Innern diesseits des Rheins abschriftlich mitgetheilten Entschließung vom 26. l. Mts. empfängt, ergeht zugleich der Auftrag an dieselbe, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften bei den Akkordabschlüssen über die Herstellung der Waldstands-Revisionsarbeiten nicht übernommen und zu diesem Behufe die letzteren für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen jedes Reviers auf eine angemessene Reihe von Jahren vertheilt werden, damit in der Regel die einschlägigen kgl. Revierförster das fragliche Geschäft übernehmen können und solche zugleich in den Stand kommen, die hiezu erforderlichen Behelfe theilweise schon gelegentlich der laufenden Betriebsverrichtungen in den betreffenden Waldungen, daher ohne besonderen Kostenaufwand, zu sammeln.

Diese Arbeitsvertheilung wird, wenn auch in einzelnen Revieren die primitive Forstwirthschaftseinrichtung für einen großen Theil der zugehörigen Gemeinde- ꝛc. Waldungen gleichzeitig durchgeführt worden sein sollte, sich doch in den meisten Fällen um so leichter verwirklichen lassen, als wohl nur ausnahmsweise die aufgestellten Wirthschaftspläne nicht über 12 Jahre beibehalten werden können.

Die kgl. Forstämter sind demnach anzuweisen, von Zeit zu Zeit Operationspläne über die Art und Weise der Ausführung der mehrerwähnten Arbeiten herzustellen und der kgl. Regierung zur Genehmigung vorzulegen, um als Anhaltspunkt beim Abschluß der Akkorde nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 der besonderen Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852 zum Forstgesetze zu dienen. Diese Operationspläne müssen insbesondere den Zeitpunkt zur Vornahme der Waldstands-Revisionsarbeiten für die einzelnen Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, die Ausdehnung, welche den bezüglichen Operaten gegeben werden soll, sowie die hierauf beiläufig erlaufenden Kosten entnehmen lassen, welch letztere für den Fall der Herstellung des Operates durch den einschlägigen kgl. Revierförster oder Betriebstechniker mit Rücksicht auf die oben bezeichneten kostenlosen Verrichtungen zu veranschlagen sind, so daß bezüglich der kleineren Gemeinde- ꝛc. Waldungen öfters nur eine billige Entschädigung für einzelne mit besonderen Reisen verbundene Erhebungen, sowie für die baaren Auslagen an Meßgehilfen und für die Fertigung der Reinschriften und Karten, dann für Buchbinderlöhne und dgl. von den waldbesitzenden Corporationen an den Operationsfertiger zu leisten sein wird.

Selbstverständlich sind die bezüglichen Operate in möglichst einfacher Weise herzustellen und ist denselben nur dann eine größere von einer vollständig neuen Einrichtung wenig entfernte Ausdehnung zu geben, wenn der primitiv ausgearbeitete generelle Betriebsplan nicht mehr genügt, d. h. wenn die Waldstandsverhältnisse in Folge von Elementarereignissen oder Insektenbeschädigungen, Ueberführung vom Mittel- zum Hochwalde oder der Aufforstung ausgedehnter Oedungen ꝛc. sich so verändert haben, oder auch, wenn die primitive Materialeinschätzung sich so mangelhaft zeigt, daß voraussichtlich bei einer neuen Ertragszusammenstellung ein viel höherer oder niedrigerer normaler Nachhaltsertrag sich herausstellen würde.

München, den 31. März 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken. (Die Waldstandsrevisions-Arbeiten für Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär. Dr. Bischof.

Kreis-Notizen.

praes. 4/4 65.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchsten Rescripts vom 26. vor. Mts. bewogen gefunden, die Lostrennung der Gemeinde Reutern, Bezirksamts Zusmarshausen, von dem noch bestehenden Verbande mit der katholischen Pfarrei Welden, desselben Bezirksamts und die Gründung einer eigenen katholischen Pfarrei für Reutern durch Erhebung des dortigen Curatbenefiziums zu einer Pfarrei zu genehmigen und den gegenwärtigen Curatbenefiziaten Priester Franz Xaver Kinz daselbst zum Pfarrer in Reutern zu ernennen.

---

praes. 4/4 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß das Kaplanei- und Wallfahrtsbenefizium zu St. Maria-Loretto bei Oberstdorf, Bezirksamts Sonthofen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Joseph Geiger, Benefiziumsvikar in Fischen, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

---

praes. 6/4 65.

Der Meßner- und Chorregentendienst an der Pfarr- und Wallfahrtskirche in Violau, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, wurde durch Regierungsentschließung vom 6. April l. Js. dem Musiklehrer Joseph Schwaiger in Augsburg verliehen.

---

praes. 6/4 65.

Auf Grund der am 19. Februar l. Js. bei dem kgl. Landwehr-Bataillonscommando Weißenhorn vorgenommenen Wahlverhandlung wurden im genannten Bataillon unterm 5. April l. Js. befördert:

zum Oberlieutenant:

Lieutenant Michael Kollmann;

zum Lieutenant:

Landwehrmann Wilhelm Benegger.

---

praes. 5/4 65.

Dem Landwehroberlieutenant Anton Perger in Lindau wurde die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste nach §. 7 Ziffer 1 der Landwehrordnung vom 9. Mai 1854 §. 1 unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistungen ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 11. April 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¾	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		934
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 30. Augsburg, den 15. April 1865.

Inhalt:

Die Verwaltung organisirter Pfarreien. — Stallbauten auf dem Ramhof. — Die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861, hier Zeit und Ort der Vornahme der Notariatsgeschäfte. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 18766. praes. 10/4 65.

(Die Verwaltung organisirter Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der an sämmtliche kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins erlassenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. v. Mts. Nr. 2406, die Verwaltung organisirter Pfarreien betr., folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme der Betheiligten.

Augsburg, den 7. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

An die sämmtlichen königl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es ist schon mehrfach der auch von den Gerichten anerkannte Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Gebäude und Widdumsgründe bei den organisirten Pfarreien durch die landesherrliche Organisation und Dotation dieser Pfarreien in das Stiftungseigenthum übergegangen und demnach als solches anzusehen und zu behandeln seien. (Ministerialentschließung vom 21. April 1848 und 19. Juli 1852, Döllingers Verordnungensamml. Bd. XXIII. S. 288 und 289, Geret Bd. XXXIII. S. 595 und 605.)

Da von diesem Grundsatze bei Handhabung der Aufsicht auf die Gebäude und das Vermögen dieser Pfründen insbesondere bei Würdigung der Frage über die Räthlichkeit und Zulässigkeit der Veräußerung von Widdums-

gründen vielfach abgewichen und verschiedenartigen Auffassungen gehuldigt wird, so wird hierauf nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Finanzen zum Zwecke einer gleichmäßigen principiellen Behandlung aufmerksam gemacht und erwartet, daß künftig in Anwendung der Bestimmungen der §§. 73 und 74 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 von den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach vorgängiger Einholung der Erinnerungen der betreffenden kirchlichen Stelle nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze verfahren werde.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten und gegenwärtige Entschließung im Kreis-Amtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 28. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

(Die Verwaltung organisirter Pfarreien betr.)

Durch den Minister: der Generalsekretär, Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 16148. praes. 12/4 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg sowie an Bauunternehmer.

(Stallbauten auf dem Ramhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf dem Kreisschulgute Ramhof bei Donauwörth sollen im Laufe des heurigen und theilweise des nächsten Jahres neue Oekonomiegebäude aufgeführt werden, welche zusammen auf 16,670 fl. 11 kr. veranschlagt sind.

Zur Uebernahme dieses Baues werden hiemit Bauunternehmer unter dem Beifügen eingeladen, daß die Submissionsanerbietungen in verschlossenen, nach Procenten ausgedrückten, mit der Unterschrift des Submittenten versehenen Angeboten spätestens bis zum 7. Mai l. Js. bei der unterfertigten Stelle einlaufen müssen.

Die Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingungen liegen bei dem Vorstande der Kreis-Ackerbauschule Ramhof zur Einsicht auf. Der Accord umfaßt sämmtliche Arbeiten, so daß nur ein Accordant angenommen wird. Die Annahme der Submission und die Ausführung der Bauten selbst ist von den Beschlüssen des demnächst zusammentretenden Landrathes abhängig.

Die Behörden haben die Aufnahme dieses Ausschreibens in die Lokalblätter zu veranlassen.

Augsburg, den 10. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 1853. praes. 12/4 65.

Bekanntmachung.

(Die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861, hier Zeit und Ort der Vornahme der Notariatsgeschäfte betr.)

In Folge höchster Weisung werden nachstehend die in der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 30. März 1865 bezeichneten Betreffs sub Ziffer 1—3 incl. getroffenen Anordnungen zur allgemeinen Darnachachtung veröffentlicht.

Neuburg, den 9. April 1865.

Bei legaler Abwesenheit des kgl. Oberstaatsanwalts:

Der kgl. II. Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg,

Steinle.

Abdruck.

Staatsministerium der Justiz.

1) Die Vornahme von Notariatsgeschäften mit Partheien und das Offenhalten der Amtsstuben zu diesem Zwecke an Sonn- und gebotenen Feiertagen ist den Notaren unbeschadet der Bestimmung der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde hiemit untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur letztwillige Verfügungen oder andere wahrhaft unverschiebliche Fälle.

Der Umstand, daß die an einem Sonn- oder Feiertage sich zur Vornahme einer notariellen Verhandlung meldenden Partheien nicht am Sitze des Notars wohnen, oder durch die Wahl dieses Tages eine außerdem nöthige Unterbrechung ihrer Berufsarbeiten oder einen Entgang am Arbeitsverdienste der Werktage vermeiden wollen, kann für sich allein als Rechtfertigungsgrund für eine von vorstehendem Verbote zu machende Ausnahme ebensowenig gelten, als die etwaige Besorgniß des einen Theils, daß der andere Theil, bei Verschiebung des Geschäftes auf den folgenden Werktag, anderen Sinnes werden, und von der getroffenen Verabredung zurücktreten möchte.

In allen Fällen, in welchen der Notar eine Ausnahme wegen Unverschieblichkeit der Sache gestatten zu müssen glaubt, ist die rechtfertigende Thatsache in einer von den Betheiligten und dem Notar zu unterzeichnenden besonderen Vormerkung anzuführen.

2) Die Notare haben sowohl bezüglich der auf Anmeldung der Betheiligten zu pflegenden Verhandlungen, als bei Festsetzung der abzuhaltenden Tagsfahrten stets auf Einhaltung der für amtliche Geschäfte schicklichen Stunden Bedacht zu nehmen, namentlich Dienstleistungen am späten Abend oder zur Nachtzeit abzulehnen, welche ihnen ohne rechtfertigende Ursache angesonnen werden, lediglich um ein von den Betheiligten verabredetes Rechtsgeschäft sofort durch notarielle Beurkundung unwiderruflich zu machen.

3) Verhandlungen außerhalb des Amtssitzes des Notars, welche sich nicht zur Vornahme in der Privatwohnung eines Betheiligten eignen, sind nur dann in Wirthshäusern vorzunehmen, wenn keine andere passende Räumlichkeit in der betreffenden Ortschaft hiezu benützt werden kann.

In solchem Falle ist, wenn irgend möglich, ein von der allgemeinen Zechstube getrennter Raum zu wählen.

München, den 30. März 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Bomhard.

(Die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, hier Zeit und Ort der Vornahme von Notariatsgeschäften und Aufrechthaltung der Ordnung bei denselben betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Minist.-Rath Dr. Heinzelmann.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 13. April 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101⅓	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¾	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		934
„ Bank-Obligationen 4%	99⅞	99½
„ Pfandbriefe à 4%	97⅛	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	7	April	29	483	512	512	—	17	22	16	45	16	1	53	579	632	615	17	12	59	12	30	12	20
		Kern	46	442	488	449	39	19	2	17	47	16	16											
Babenhausen	3	„	1	68	69	69	—	16	32	16	15	16	—	1	2	3	3	—	15	45	15	30	14	30
Burgau	3	„	3	41	44	44	—	17	24	16	49	16	15	—	12	12	12	—	14	30	14	15	14	—
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	5	„	4	17	21	18	3	17	54	17	13	16	58	1	24	25	25	—	14	12	13	34	13	—
Donauwörth	5	„	—	29	29	29	—	17	13	16	42	16	13	40	52	92	75	17	12	25	12	17	11	29
		Kern	2	67	69	67	2	17	15	16	9	14	48											
Füßen	8	„	14	85	99	58	41	20	40	19	45	18	45	7	47	54	36	18	16	—	15	52	15	—
Günzburg	4	„	23	188	211	205	6	16	24	15	48	15	12	—	27	27	27	—	14	36	14	12	13	48
Illertissen	3	„	17	107	124	124	—	17	24	16	36	16	30	5	8	13	13	—	15	24	15	—	14	—
Kaufbeuren	6	„	47	393	440	402	38	18	31	16	48	15	40	7	51	58	57	1	14	45	14	11	13	—
Kempten	5	„	548	715	1263	816	447	19	13	18	39	17	49	100	209	309	263	46	15	2	14	31	14	4
Krumbach	8	„	—	78	78	64	14	15	33	14	55	14	21	3	21	24	10	14	15	6	14	42	14	21
Lauingen	8	„	—	26	26	26	—	—	—	17	—	—	—	—	54	54	47	7	13	12	12	47	12	41
		Kern	11	531	542	537	5	17	15	16	54	16	18											
Lindau	8	„	1176	1777	2953	1467	1486	19	23	18	31	17	35	99	—	99	3	96	16	—	—	—	—	—
		Kern	250	311	56	306	255	18	24	17	14	16	15											
Memmingen	4	„	98	467	565	519	46	17	34	17	—	16	22	6	66	72	67	5	14	14	13	56	13	30
Mindelheim	8	„	22	258	280	239	41	17	1	16	3	15	7	—	32	32	30	2	14	2	13	25	11	40
Neuburg	5	„	—	326	326	326	—	16	8	15	44	15	11	—	106	106	102	4	11	35	11	17	10	55
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	8	„	—	241	241	241	—	15	39	14	38	13	18	14	61	75	60	15	12	33	12	7	11	40
		Kern	5	593	598	495	103	18	30	16	46	15	20											
Oettingen	5	„	—	215	215	202	13	16	—	15	15	14	30	1	26	27	23	4	12	27	11	38	10	50
Ottobeuren	6	„	2	65	67	61	6	18	38	17	31	17	3	—	10	10	10	—	14	55	14	13	13	47
Schwabmünchen	4	„	2	115	117	111	6	17	52	16	34	15	35	—	11	11	11	—	14	—	13	52	13	30
Thannhausen	6	„	—	44	44	31	13	16	15	16	—	15	45	—	9	9	7	2	14	—	13	47	13	42
Weiler	6	„	31	85	116	89	27	19	43	19	14	18	18	6	3	9	7	2	14	40	14	28	14	12
Weißenhorn	5	„	19	442	461	438	23	16	18	15	46	15	15	—	30	30	18	12	14	57	14	27	13	52
Wertingen	4	„	2	40	42	42	—	17	40	16	54	16	15	—	24	24	20	4	14	9	13	27	12	46

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	11	648	659	659	—	10	49	10	19	9	47	3	306	309	302	7	7	55	7	35	7	9
Babenhausen			—	4	4	4	—	11	36	11	30	11	—	4	63	67	67	—	8	33	8	15	8	—
Burgau			2	30	32	32	—	10	30	10	12	10	—	—	26	26	25	1	7	30	7	12	6	54
Burgheim																								
Dinkelscherben			10	8	18	15	3	10	39	9	57	9	30	4	22	26	24	2	7	13	6	47	6	30
Donauwörth			1	77	78	78	—	9	4	8	53	8	32	—	134	134	130	4	7	25	7	14	7	1
Füßen			5	5	10	7	3	13	30	13	15	13	—	14	3	17	12	5	9	16	8	53	8	5
Günzburg			116	125	241	223	18	10	15	10	—	9	49	1	97	98	91	7	8	—	7	30	7	—
Illertissen			—	18	18	18	—	12	—	11	42	11	15	7	53	60	56	4	9	45	9	18	8	—
Kaufbeuren			1	32	33	33	—	11	31	10	35	10	1	3	104	107	105	2	8	45	8	15	7	22
Kempten			36	317	353	140	213	12	47	11	57	10	28	123	146	469	359	110	10	4	9	23	8	53
Krumbach			—	37	37	37	—	10	41	10	32	10	8	2	218	220	213	7	8	15	7	45	7	24
Lauingen			9	664	673	662	11	10	57	10	36	9	59	15	118	133	133	—	8	18	7	42	7	24
Lindau			154	25	179	13	166	11	—	—	—	—	—	68	54	122	92	30	8	42	8	30	8	12
Memmingen			141	28	169	141	28	13	26	12	42	11	43	42	216	258	190	68	8	37	8	14	7	43
Mindelheim			1	21	22	21	1	11	12	10	38	10	1	9	207	216	198	18	8	20	7	46	7	21
Neuburg			10	454	464	462	2	9	28	9	13	8	50	—	177	177	175	2	7	12	6	43	6	14
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			14	920	934	931	3	11	26	10	38	9	34	34	401	435	348	87	8	31	7	32	6	34
Oettingen			—	100	100	94	6	10	45	10	22	10	—	19	87	106	99	7	7	45	6	58	6	12
Ottobeuren			—	6	6	6	—	12	—	11	30	11	—	2	52	54	36	18	8	40	8	32	8	—
Schwabmünchen			—	10	10	10	—	10	11	9	55	7	30	12	164	176	169	7	7	57	7	30	7	26
Thannhausen			—	9	9	7	2	10	24	10	15	10	9	—	53	53	45	8	8	15	8	6	7	54
Weiler			20	2	22	16	6	13	40	11	31	11	—	12	27	39	35	4	9	42	9	15	9	—
Weißenhorn			25	121	146	135	11	11	16	10	30	9	47	—	316	316	297	19	8	25	7	50	7	13
Wertingen			13	69	82	72	10	10	14	9	42	9	30	—	27	27	27	—	7	46	7	16	6	58

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 31. Augsburg, den 19. April 1865.

Inhalt:

Die Ruhrseuche des Rindes. — Die Kreis-Taubstummenanstalt zu Augsburg. — Cursiren falscher Münzen. — Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865. — Kreis-Notizen. — Verzeichniß der von den betreffenden Approbationscommissionen für die Beschälperiode 1865 im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg noch nachträglich licenzirten Privatbeschälhengste. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat März 1865. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 19390. praes. 16/4 65.

(Die Ruhrseuche des Rindes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die der unterfertigten kgl. Regierung durch höchstes Rescript vom 20. v. Mts. „die angebliche Rinderpest in Tirol betr." kundgegebenen amtlichen Mittheilungen der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg über die in dem Orte Karröſten zu Anfang dieses Jahres aufgetretenen Seuchenfälle unter dem Rindvieh, sowie die von dem Thierarzte des Bezirkes Werdenfels K. Königer an Ort und Stelle durch Theilnahme an der Visitation der lebenden Thiere und durch Einsicht der Sektionsbefunde gepflogenen Erhebungen haben Folgendes ergeben:

In dem hochgelegenen, beständig den Zugwinden, insbesondere den Nord- und Westwinden ausgesetzten, eine Stunde von Imst entfernten Orte Karröſten, dessen Viehstand von 193 Rindern, 180 Schafen, 58 Ziegen und 34 Schweinen in größtentheils von Holz gebauten, mangelhaft unterhaltenen und sehr unreinlichen Stallungen sich befindet und bei der eingetretenen Heunoth nur mit Maisstroh gefüttert, dann mit verdorbenem Brunnenwasser getränkt wird, erkrankten Mitte Jänner l. Js. in einem Stalle von 5 Rindern eine Kuh, ein Kalb und ein Ochs, beide erstere Thiere erlagen am 20. Januar l. Js. — Eine Commission des Bezirksamts Imst erklärte nach vorgenommener Sektion der gefallenen Kuh ein typhöses Fieber als Ursache des Falles, und verfügte zur Bekämpfung dieser Krankheit sofort Stallsperre.

Am 20. Februar erkrankten in einem andern Stalle die vorhandenen 4 Kühe, und fielen innerhalb 12 Tagen.

Nun glaubte dieſelbe Amtskommiſſion, der ein geprüfter Thierarzt nicht beigegeben war, die Krankheitserſcheinungen der Rinderpeſt gefunden zu haben, und traf die gegen dieſe Krankheit in der öſterreichiſchen Seuchenordnung vorgeſchriebenen Maßregeln.

Nach einem weiteren Stillſtande der Krankheit fiel endlich in einem dritten, mit 3 Rindern und 8 Schafen beſetzten Stalle am 21. März l. Js. ein Kalb unter den nämlichen Erſcheinungen wie die früher erlegenen Thiere nach ſechstägiger Krankheit.

In dieſem Falle endlich nahm der Landesthierarzt die Sektion vor und conſtatirte als Todesurſache akuten Magen- und Darmkatarrh mit Lungenödem.

Bei der am 23. März l. Js. unter Zuziehung des Bezirksthierarztes K. Königer von Werdenfels in allen Ställen von Karröſten vorgenommenen Viehunterſuchung wurde kein Stück krank befunden.

Die ermittelten Krankheitsurſachen, dann die Wahrnehmungen über den Verlauf der Krankheit und über ihre an den gefallenen Thieren feſtgeſtellten krankhaften Veränderungen laſſen nun kaum mehr einen Zweifel darüber, daß es ſich hier nicht um Fälle der Rinderpeſt, ſondern vielmehr der Ruhr oder typhöſen Seuche des Rindviehes handelt.

Es ſpricht dafür entſchieden auch der Umſtand, daß die Rinderpeſt außerhalb der Steppenländer nur durch Verſchleppung auftritt, für eine Verſchleppung der Seuche aus Ungarn nach Karröſten aber nicht die mindeſte Anzeige vorliegt.

Bezüglich der Ruhrſeuche des Rindes hat nun in Betracht zu kommen, daß dieſe Krankheit ſowohl in Folge örtlicher oder verbreiteter Schädlichkeiten ſich ſelbſt entwickeln kann, als auch durch ein an den Darmexcrementen haftendes Contagium ſich fortzupflanzen vermag.

Es zählt demnach auch dieſe Krankheit zu den anſteckenden Seuchen, auf welche ſowohl die Beſtimmungen des Art. 363 Abſ. 2 des Strafgeſetzbuches, dann die

Art. 123 und 126 des Polizeiſtrafgeſetzbuches mit der allerhöchſten Verordnung vom 13. Juli 1862 „die Verpflichtung der Medizinalperſonen zur Anzeige anſteckender Krankheiten unter Menſchen und Thieren betr.“ Anwendung finden.

Da die Ruhr oder typhöſe Seuche, auch Ruhrſeuche genannt, eine im dieſſeitigen Regierungsbezirke unbekannte Krankheit iſt, das obenerwähnte Vorkommniß aber zur erhöhten Aufmerkſamkeit der Landwirthe auf die Pflege ſowohl, als auf das Befinden ihres Rindviehſtandes auffordert, ſo wird im Nachſtehenden eine kurze Beſchreibung derjenigen Erſcheinungen gegeben, welche fragliche Seuche nach den Erfahrungen verläßiger Autoren charakteriſiren.

Die Diſtriktspolizeibehörden werden angewieſen, für möglichſte Verbreitung dieſer Beſchreibung durch die Lokalblätter und auf ſonſt geeignete Weiſe Sorge zu tragen.

Augsburg, den 15. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Belehrung über die Ruhrſeuche des Rindviehes.

Die Ruhrſeuche des Rindviehes iſt eine in der Regel raſch verlaufende, fieberhafte Krankheit, welche entweder plötzlich, oder nachdem die Thiere einige Zeit vorher ſich unwohl zeigten, auftritt.

Die weſentlichſten Erſcheinungen der Krankheit beſtehen in einem ſchmerzhaften Zuſtande des Bauches, der anfänglich aufgezogen, ſpäter mäßig aufgetrieben iſt, wobei die Thiere mit unter den Bauch geſtellten Füßen und aufwärts gekrümmten Rücken ſtehen. Nach kurzem Beſtehen der Krankheit treten häufige, anfänglich noch Koth enthaltende, breiige, dann aber immer dünner

werdende Darmentleerungen ein, welche mit großen Schmerzen und Drängen verbunden sind. Dabei zeigen sich die Thiere traurig, Freßlust und Wiederkauen sind verschwunden, der Durst dagegen ist vermehrt, die Körperwärme ungleich vertheilt und öfters wechselnd.

Mit der Zunahme der Krankheit sind nicht selten in den höchst übelriechenden, flüssigen und mißfarbigen Darmexcrementen Blut und Fetzen der Darmschleimhaut enthalten; zuletzt erfolgen diese Ausleerungen unwillkürlich. Es stellt sich bei den Kranken eine große Abgeschlagenheit und Hinfälligkeit, sowie rasche Abmagerung ein, sie vermögen sich nicht mehr stehend zu erhalten, und unter Auftreibung des Hinterleibes und Erkalten der Gliedmassen tritt der Tod ein.

Die Dauer der Krankheit ist je nach der Heftigkeit des Auftretens derselben verschieden. In gelinderen Fällen kann die Genesung in der zweiten bis dritten Woche erfolgen; bei höherer Entwicklung des Leidens und bei dessen seuchenhaftem Auftreten erfolgt der Tod manchmal schon nach 2 bis 3 Tagen. Solche raschverlaufende Fälle sind es hauptsächlich, welche Veranlassung zur Verwechslung der Ruhr mit der Rinderpest geben.

Immerhin gehört aber die Ruhrseuche zu den gefährlicheren Krankheiten des Rindes. Am Cadaver der gefallenen Thiere finden sich die wesentlichsten krankhaften Veränderungen in dem Dickdarme, dessen Schleimhaut aufgelockert, braunroth gefärbt und stellenweise vom Epithelium entblößt ist. In den höheren Graden ist die Schleimhaut sammt dem unterliegenden Bindegewebe stark infiltrirt, wulstig, mürbe, leicht zerreißlich, stellenweise mit Schorfen und Geschwüren bedeckt. Der Darminhalt besteht aus einer mißfärbigen, sehr übelriechenden, Blut und abgestorbene Schleimhautfetzen enthaltenden Flüssigkeit.

Während sonach bei der Ruhrseuche die hauptsächlichsten Sektionsergebnisse den Dickdarm betreffen, finden sich bei der Rinderpest die lokalen Veränderungen vorzugsweise auf der Schleimhaut des Labmagens und Dünndarms, dann auf jener der Respirationsorgane und basiren hierauf, sowie auf der sorgfältigen Erhebung der Entstehungsanlässe die Unterscheidungsmerkmale beider Krankheiten.

Als Ursachen der Ruhrseuche werden einerseits örtliche, namentlich in dem Genusse mangelhafter, verdorbener Futterstoffe und stehenden, fauligen, sehr kalten (Schnee-)Wassers, dann in schlechten, nie gelüfteten Stallungen, Erkältungen u. s. w. bestehende Schädlichkeiten, andererseits ein Ansteckungsstoff beschuldigt, welcher hauptsächlich an den Darmausleerungen haftet.

Zur Verhütung der Selbstentwicklung der Ruhr wird daher alles beitragen, was für die Gesunderhaltung der Thiere überhaupt zweckdienlich ist, namentlich regelmäßige Verabreichung unverdorbenen Futters und reinen Getränkes, Reinlichkeit in den Stallungen, öftere Erneuerung der Luft in denselben, Vermeidung der Zugluft und Verkältungen der Thiere ꝛc.

Bei ausgebrochener Krankheit ist zur Vermeidung der Ansteckung die Entfernung der gesunden Rindviehstücke von den kranken das Zweckmäßigste, und sollen die letzteren von besondern Wärtern gepflegt werden.

Nächstdem ist für stäte Reinigung und Desinfektion der Krankenställe und für eine rationelle thierärztliche Behandlung der erkrankten Viehstücke bald möglichst Sorge zu tragen.

Ad Num. 18960. praes. 13/4 65.

(Die Kreis-Taubstummenanstalt zu Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 29. Juni v. Js. zu Augsburg verstorbene Privatierswittwe Josepha Furdaller hat durch letztwillige Verfügung vom 4. Dezember 1863 der Kreis-Erziehungsanstalt für taubstumme Knaben in Augsburg ein Legat von 400 fl. zugewendet.

Ebenſo hat der kgl. Pfarrer Franz Xaver Stollreiter von Uſtersbach durch Teſtament vom 23. Auguſt 1854 für die genannte Anſtalt ein Legat von 50 fl. beſtimmt.

Dieſe beiden Verfügungen werden unter ehrender Anerkennung des hiedurch beurkundeten hohen Wohlthätigkeitsſinnes der genannten Perſonen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 12. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 18192. praes. 15/4 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachfolgendem Abdrucke ein Ausſchreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 30. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 13. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im verfloſſenen Monate wurde in Biſchofsgrün, kgl. Bezirksamts Berneck, ein falſches großherzoglich badiſches Halbguldenſtück verausgabt.

Dasſelbe beſteht nach der vorgenommenen techniſchen Prüfung aus Zinn, iſt in einer nach einem ächten Stück gefertigten Form gegoſſen, und trägt die Jahreszahl 1836.

Indem vor Annahme ſolcher Münzen gewarnt wird, ergeht an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung dieſer Münzen Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach beſtehender Vorſchrift zu verfahren.

Bayreuth, den 30. März 1865.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Erkrankung des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Vogel, kgl. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 98. P. P. praes. 14/4 65.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtsſitzung im Jahre 1865 betreffend.)

In Vollziehung des Art. 18 und 114 des Geſetzes vom 10. November 1848 (Geſetzblatt Nr. 25) hat das königl. Staatsminiſterium der Juſtiz durch höchſte Verfügung rubricirten Betreffs vom 10/12. l. Mts.

1) Die Eröffnung der dritten für den Kreis Schwaben

und Neuburg im Jahre 1865 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 19. Juni ds. Js.

festgesetzt, und

2) zum Präsidenten des Schwur-Gerichtshofes den hiesigen königl. Appellations-Gerichtsrath Joseph Stoiber, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des königl. Bezirksgerichts Augsburg Heinrich Gareis ernannt.

Dieß wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 13. April 1865.

Präsidium

des königl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Heigl, Präsident.

Klein.

Kreis-Notizen.

praes. 12/4 65.

Seine Majestät der König haben nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. ds. Mts. allergnädigst geruht, dem praktischen Arzte Dr. Joh. Georg Hertel zu Augsburg das Ritterkreuz I. Klasse vom Verdienstorden des heil. Michael zu verleihen.

---

praes. 11/4 65.

Die von dem Dechant des Landkapitels Kempten und den fünf Pfarrern von Sonthofen, Oberstdorf, Hindelang, Rettenberg und Wertach dem Priester Thomas Beßler, Kaplan bei St. Georg in Augsburg, am 23. März l. Js. ausgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Burgberg, Bezirksamts Sonthofen, hat unterm 10. April l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 18. April 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		99
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98⅝	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		934
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

praes. 12/4 65.

Verzeichniß

der von den betreffenden Approbationscommissionen für die Beschälperiode 1865 im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg noch nachträglich licenzirten Privat-Beschälhengste.

Fortl. Nr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes: Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß: Zoll.	Linie.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat	Dauer der Erlaubniß	Bezahlte Approbations- und Visitationsgeb. fl.	kr.
1	Xaver Zwick	Jugenried	Oberdorf	Dunkelbraun	Stern u. Schnippe	6	15	3	Im B.-A. Schongau und auf seinem Hofe		5	—
2	Stephan Linder	Hausen	"	Schwarzschimmel	Stern, d. h. r. Fuß an der Köthe weiß	4	15	—	In Pforzen, k. B.-A. Kaufbeuren bei Gastwirth Bucher		5	—
3	Georg Stempfle	Unterrieden	Mindelheim	fst.-braun	Stern, d. h. r. Fuß über die Köthe weiß	3	16	1	Auf seinem Hofe		5	—
4	Georg Reusischer	Deisingen	Nördlingen	"	Bläße, d. Untermaul, der h. r. F. bis an, der h. l. üb. d. Köthe weiß	4	16	—	"		5	—
5	Sebastian Männer	Hausen	Kaufbeuren	"	Stern, d. h. l. Fuß bis an die Köthe weiß	3	15	3	"		5	—
6	Joseph Kögel	Hertingen	Füssen	"	Stern u. Schnippe	3	15	2	Im kgl. B.-A. Füssen	15. Juli.	5	—
7	Xaver Götzfried	Mörgen	Mindelheim	Dunkelbraun	Stern	11	15	2	Auf seinem Hofe		5	—
8	Gotthard Nuschele	Ablessee (Aeschelwang)	Füssen	Rapp	"	4	15	3	Im kgl. B.-A. Füssen		5	—
9	Michael Spatz	Untermeitingen	Augsburg	Fuchs	Stern u. Schnippe	6	15	3	Auf seinem Hofe		5	—
10	Xaver Hauser	Oberbinswang	Memmingen	fst.-braun	ohne	4	16	—	"		5	—
11	Paulus Wanner	Lamertingen	Buchloe	Apfelschimmel	Schnippe	10	16	2	"		5	—
12	Mathias Steidle	Dietkirch	Augsburg	Mohrenschimmel	Stern	6	16	—	"		5	—
13	Derselbe	"	"	Eisenschimmel	ohne	6	16	—	"		5	—

Lauf. Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Zoll.	Linie.	An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat	Dauer der Erlaubniß.	Bezahlte Approbations- und Visitationsgeb. fl.	kr.
14	Ignaz Sitterer	Graben	Augsburg	fst.-braun	ohne	4	15	1	Auf seinem Hofe		5	—
15	Sylvest. Demharder	Dürlauingen	Günzburg	Schwarzbraun	Stern u. Schnippe	8	15	3	"		5	—
16	Ulrich Dannterer	Willmetshofen	Zusmarshausen	Fuchs	Bläße, d. Untermaul u. der l. Hinterf. üb die Köthe weiß	6	15	3	"		5	—
17	Johann Wagner	Burk	Krumbach	Grauschimmel	ohne	5	15	3	"		5	—
18	Alois Lautenbacher	Mindelzell	"	fst.-braun	ohne	10	15	3	"	15. Juli.	5	—
19	Anton Scherer	Oberwaldbach	Günzburg	Rapp	beide Hinterfüße um Krone u. Ferse weiß	9	15	3	"		5	—
20	Bernh. Gerstmaier	Wertingen	Wertingen	Rothschimmel	Stern	4	15	1	"		5	—
21	Georg Feldmayr	Peiting	Schongau	fst.-braun	Stern, hinten rechts hoch weiß	3	16	2	Im kgl. B.-A. Füssen u. in der Gem. Jugenried, k. B.-A. Oberdorf		5	—
22	Derselbe	"	"	Schwarzschimmel	Stern, der l. Hintf. über die Köthe weiß	4	16	—	Beim Kaiserwirth in Leeder, k. B.-A. Kaufbeuren		5	—

München, den 5. April 1865.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kriegscommissär.

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat März 1865.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	3	—	3	6	—	3	2	—	3	3	—	3	—	—	3	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	6	6	—	5	7	—	4	3	—	6	—	—	5	4	—	6	1
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—	5	1
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	3	6	3	11	2	2	44	—	—	—	—	2	48	—	3	1	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	31	6	2	32	7	2	4	—	2	28	—	2	16	—	2	45	—
1 „ Roggenmehl	1	52	1	2	2	6	2	3	—	1	48	—	1	44	—	1	38	2
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	48	—	3	40	—	2	4	—	2	24	—	½Ctr. 10	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	7	24	—	—	—	—	3	23	—	2	42	—	„ 12	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schff. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
1 „ Erbsen	24	—	—	24	—	—	19	30	—	22	—	—	—	—	—	18	—	—
1 „ Linsen	36	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	7	12	—	9	36	—	8	—	—	6	—	—	—	—	—	7	30	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	16	—	—	15	4	—	15	2	—	15	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	13	—	—	13	—	—	13	—	—	11	—	—	22	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	16	—	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	17	—	—	15	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	28	—	—	26	—	—	28	—	—	29	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	24	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	32	—
1 „ Schmalz	—	32	—	—	28	—	—	34	—	—	32	—	—	30	—	—	36	—
1 „ Butter	—	28	—	—	32	—	—	31	—	—	28	—	—	24	—	—	28	—
1 „ Fische: Karpfen	—	20	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	33	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	26	—
12 Eier	—	16	—	—	16	—	—	19	—	—	14	—	—	11	—	—	12	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	—	—	23	30	—	27	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	25	—	—	24	—	—	29	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	30	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	5	4	—	5	—	—	6	—	—	5	—	—	4	4	—	5	1
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	22	59	—	14	—	—	19	—	—	18	29	—	14	30	—	24	—	—
1 „ Fichtenholz	15	24	—	12	—	—	15	45	—	13	27	—	11	30	—	20	—	—
1 „ Föhrenholz	16	48	—	—	—	—	16	45	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	19	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	13	30	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	11	30	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—
1 Schff. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsaamen	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—
1 „ Reps	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	42	—	2	30	—	2	15	—	2	—	—	2	12	—	1	48	—
1 „ saures Heu	1	28	—	1	45	—	1	51	—	1	45	—	1	30	—	1	20	—
1 „ langes Stroh	1	7	—	1	27	—	2	—	—	1	30	—	1	12	—	—	48	—
1 „ kurzes Stroh	—	54	—	1	20	—	1	45	—	—	—	—	—	48	—	—	42	—
1000 Torf	2	27	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	1	48	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 32. Augsburg, den 22. April 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der 3½proc. und auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungsobligationen betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 2procentigen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Die auf die Vornahme der Fleischbeschau erlaufenden Kosten. — Die Verleihung der Kreisstipendien für das Studienjahr 18⁶⁴/₆₅. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staats-Forstverwaltungsdienst im Jahre 1865. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½procentigen und auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungsobligationen betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und zufolge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. l. Mts. findet

Mittwoch den 19. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr im Odeonsgebäude dahier eine weitere Verloosung der 3½procentigen und in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungsobligationen der Privaten mit Coupons statt.

Vorstehende Verloosung ist die

XVI. der auf den Inhaber (au porteur) und die

XIV. der auf Namen lautenden Mobilisirungsobligationen,

und werden zu diesem Behufe nach dem unterm 8. August 1842 (Regierungsblatt S. 893) bekannt gegebenen Verloosungsplane für jede Schuldgattung auf den Inhaber und auf Namen in gesonderter Ziehung

vier Endnummern

zusammen im Kapitalsbetrage zu

1,960,000 fl.

gezogen.

Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung des Verloosungsergebnisses, und die betreffenden Kapitalien werden

vom 1. August 1865

an außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapi-

talien kann bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen bis auf Weiteres stattfinden.

München, den 6. April 1865.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2procentigen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. l. Mts. findet

Mittwoch den 19. April l. Js.

Vormittags im kgl. Odeonsgebäude dahier die IV. Verloosung der zu zwei Procent anliegenden Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden statt, und es werden hiebei nach dem unterm 26. Januar 1862 (Regierungsblatt 1862 S. 190—194) festgesetzten Verloosungsplane

drei Loosnummern

im Kapitalsanschlage zu

320,000 — 340,000 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. August 1865

an außer Verzinsung gesetzt, mit deren Heimzahlung jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Loose begonnen.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien kann bei dem 4prozentigen Eisenbahnanlehen auf Namen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.), bis auf weitere Bestimmung stattfinden.

München, den 6. April 1865.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Ad Num. 18889. praes. 19/4 65.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die auf die Vornahme der Fleischbeschau erlaufenden Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den höchsten Ministerialentschließungen vom 11. Februar 1824, 3. September 1827 und 5. April 1841 (Administrativ-Verordnungensammlung Bd. XI. S. 897 und Bd. XXIX. S. 422) ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Kosten für die Fleischbeschau aus der betreffenden Gemeindekassa, in welche auch die Polizeitaxen fließen, zu bestreiten sind.

Auf diesem Grundsatze beruhen die Bestimmungen des §. 18 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 1. Juni 1862 in Betreff der Fleischbeschau (Kreis-Amtsbl. von 1862 S. 769 u. f. f.)

Nachdem aber inhaltlich der auf Veranlassung des kgl. Staatsministeriums des Innern gepflogenen Erhebungen dieser Grundsatz niemals zu einer ausnahmslosen Durchführung gelangt ist, und nachdem ferner in Folge der neuen Polizei-Strafgesetzgebung die polizeilichen Gefälle der Gemeinden eine Schmälerung erlitten haben, so hat das genannte kgl. Staatsministerium durch höchste Entschließung vom 6. ds. Mts. in Berücksichtigung der obwaltenden faktischen Verhältnisse von nun an die Regelung der Kosten der Fleischbeschau der gemeindlichen Anordnung, jedoch mit der Beschränkung anheimgegeben:

1) daß Gebühren von Schlachtviehbesitzern nur dann erhoben werden dürfen, wenn die Schlachtung nicht in den allgemeinen Schlachthäusern, und nicht zu den in letzteren für die Schlachtung bestimmten Stunden vorgenommen wird, sowie
2) daß hiebei die von der kgl. Regierung, K. d. J., festzusetzenden Maximalbeträge nicht überschritten werden.

Hiernach haben die unmittelbaren Stadtmagistrate

mit Rücksicht auf §. 18 der oben allegirten oberpolizeilichen Vorschriften, worin die Maximalbeträge der Fleischbeschaugebühren bereits festgesetzt sind, das weiter Geeignete, soweit veranlaßt, anzuordnen.

Die kgl. Bezirksämter haben die ihnen untergebenen Gemeindebehörden von der höchsten Ministerialentschließung vom 6. l. Mts. in Kenntniß zu setzen, und unter Hinweisung auf die in §. 18 der oberpolizeilichen Vorschriften regulirten Maximalbeträge entsprechend anzuweisen.

Augsburg, den 14. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Ad Num. 19386. praes. 18/4 65.

(Die Verleihung der Kreisstipendien für das Studienjahr $18^{64}/_{65}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten kgl. Stelle für das Studienjahr $18^{64}/_{65}$ theils neu verliehenen, theils bestätigten, theils erhöhten Stipendien aus Mitteln der Kreisstipendienfonds von Schwaben und Neuburg, sowie die aus der Freiherrl. von Geitzigkoffler'schen Stipendienstiftung für protestantische Studirende und die aus Mitteln des Neuburger Seminarfondes verliehenen, im Gesammtbetrage von 4002 fl. werden in dem nachstehenden Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Auszahlung dieser Stipendien wird von den betreffenden Verwaltungen in Dillingen, Kempten, Augsburg, Haunsheim bei Lauingen und Neuburg halbjährig gegen vorschriftsmäßige gestempelte Quittungen, auf denen die Studienfrequentation und das sittliche Verhalten der Stipendiaten für das betreffende Semester durch das einschlägige Rektorat bestätigt sein muß, geleistet werden, und zwar die der einen Hälfte sogleich, die der andern am Schlusse des II. Semesters erfolgen.

Hinsichtlich der Einreichung von Gesuchen um Verleihung, Fortgenuß und Erhöhung von Kreisstipendien für das nächste Studienjahr $18^{65}/_{66}$ wird verfügt, daß sowohl die Gesuche um Neuverleihung, wie auch jene um Erhöhung oder Fortgenuß von Stipendien mit Zeugnissen über die erstandene ordentliche Stipendienconcursprüfung, sowie mit einem akademischen Sittenzeugnisse, jene um Neuverleihung außerdem noch mit einem Dürftigkeitszeugniß, wie es für Gesuche um Honorarienbefreiung vorgeschrieben ist, versehen sein und längstens bis zum 1. Dezember jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung vorgelegt sein müssen.

Eine Ausnahme von der Beibringung einer Concursprüfungsnote wird nur für diejenigen Bewerber gemacht, welche für das vergangene Studienjahr das Gymnasialabsolutorium erhalten haben, dessen Beibringung statt eines Concurszeugnisses gilt, sowie für jene, welche an auswärtigen Universitäten studiren, an denen keine allgemeinen Stipendienconcursprüfungen abgehalten werden.

Diese letzteren haben Zeugnisse über mit Erfolg bestandene Prüfungen aus mehreren Hauptfächern, welche sie in dem letztverwichenen Jahre hörten, statt eines Concurszeugnisses beizubringen.

Alle mit den vorgeschriebenen Zeugnissen nicht versehenen Gesuche bleiben unberücksichtigt.

Duplikate sind nicht geboten.

Schließlich wird noch bemerkt, daß in den Gesuchen auch die Universität zu bezeichnen ist, welche Bewerber in dem Studienjahre, für welches er um ein Stipendium nachsucht, zu besuchen gedenkt.

Augsburg, den 14. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Verzeichniß

der für das Jahr 18⁶⁴/₆₅ bestätigten, erhöhten und neuverliehenen Stipendien aus den Kreisstipendienfonds von Schwaben und Neuburg.

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	Bestätigung. kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	Verleihung oder Erhöhung. kr.	Summa. fl.	Summa. kr.
	I. Aus dem Dillinger Fonde.						
	A. An Studirende der kgl. Universität München.						
1	Bach Xaver, Sohn eines Söldners und Webers von Immenstadt, B.-A. Sonthofen, Cand. der Philosophie	—	—	25	—	25	—
2	Böller Joseph, Sohn eines Zimmergesellen von Augsburg, Candidat der Theologie, neben seinem Augsburger Stipendium von 101 fl.	—	—	31	—	31	—
3	Gutbrod Johann, Sohn eines Baders von Buchdorf, B.-A. Donauwörth, Cand. der Rechte, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.	40	—	—	—	40	—
4	Hacker Johann, Schuhmachersohn von Augsburg, Cand. der Rechte, neben seinem Augsburger Stipendium von 150 fl.	20	—	5	—	25	—
5	Haltenberger Franz, Schullehrerssohn von Balzhausen, B.-A. Krumbach, Cand. der Medicin, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.	40	—	—	—	40	—
6	Heindl Albin, Sohn eines Lehrers in Günzburg, Cand. der Rechte, neben einem Augsburger Stipendium von 60 fl. und einem Universitätsstipendium von 100 fl.	50	—	—	—	50	—
7	Kempter Lothar, Sohn eines verst. kgl. Seminar-Musiklehrers von Lauingen, B.-A. Dillingen, Cand. der Rechte	40	—	10	—	50	—
8	Mayr Franz Xav., Sohn eines Schmiedes in Bobingen, B.-A. Augsburg, Cand. der Philosophie	40	—	—	—	40	—
9	Mehr Ferdinand, Sohn eines Regierungsboten aus Ach, B.-A. Sonthofen, Cand. der Philologie, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.	30	—	—	—	30	—
10	Pleitner Karl, Sohn eines kgl. Studienrektors in Dillingen, Cand. der Rechte, neben einem Staatsstipendium von 100 fl.	40	—	—	—	40	—
11	Premauer Eduard, Sohn eines kgl. Landrichters zu Oettingen, Cand. der Rechte, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.	30	—	10	—	40	—
12	Schaich Anton, Sohn eines gräfl. Fugger'schen Hausmeisters von Wullenstetten, Cand. der Rechte	30	—	10	—	40	—
13	Scheuz Wilhelm, Glasermeisterssohn von Niederrieden, B.-A. Illertissen, Cand. der Philosophie, neben einem Staatsstipendium von 100 fl.	32	—	10	—	42	—
14	Schiller Ludwig, Sohn eines Silberarbeiters von Dillingen, Cand. der Medicin	30	—	—	—	30	—
15	Schnell Julius, Sohn eines fürstl. Sigm. Assessors von Wald, Cand. der Rechte, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl. und seinen Augsburger Stipendien von 150 fl.	40	—	—	—	40	—
16	Schnepf Karl, Sohn eines kgl. Stiftungsadministrators in Neuburg, Cand. der Rechte, neben einem Augsburger Stipendium von 50 fl. und einem Universitätsstipendium von 100 fl.	50	—	—	—	50	—
17	Scholz Joseph, Stadtschreibersohn von Füßen, Cand. der Philosophie, neben einem Domstipendium von 60 fl.	—	—	20	—	20	—
18	Stadler Adolph, Sohn eines verst. Käsehändlers von Sonthofen, Cand. der Rechte	30	—	—	—	30	—

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
19	Stolber Joseph, Webermeistersſohn von Augsburg, Cand. der Medicin, neben ſeinen Augsburger Stipendien von 110 fl.	—	—	30	—	30	—
20	Waibel Karl, Schullehrersſohn von Neſſelwang, Cand. der Medicin, neben einem Univerſitätsſtipendium von 100 fl.	40	—	—	—	40	—
21	Werner Anton, Schuhmachersſohn von Augsburg, Cand. der Rechte, neben ſeinen Augsburger Stipendien von 150 fl.	20	—	—	—	20	—
22	Zeller Michael, Schneidermeistersſohn von Neuburg, Cand. der Medicin	27	—	3	—	30	—
	B. An Studirende der kgl. Univerſität Würzburg.						
23	Schmid Michael, Sohn eines Oekonomen von Biberberg, B.-A. Illertiſſen, Cand. der Medicin	40	—	—	—	40	—
	C. An Studirende am Lyceum zu Eichſtädt.						
24	Grob Anton, Schreinermeistersſohn von Buchdorf, B.-A. Donauwörth, Cand. der Theologie	30	—	—	—	30	—
	D. An Studirende an der kgl. Studienanſtalt St. Stephan in Augsburg.						
	1) Lyceum.						
25	Brenner Johann, Sohn eines Zeichnungslehrers in Günzburg, Cand. der Philoſophie	30	—	5	—	35	—
26	Heichlinger Martin, Seilermeistersſohn von Burgau, B.-A. Günzburg, Cand. der Philoſophie	—	—	20	—	20	—
27	Rothballer Karl, Sohn eines verſt. Kaufmanns von Augsburg, Cand. der Philoſophie, neben einem Augsburger Stipendium von 75 fl.	—	—	20	—	20	—
28	Rueß Thaddäus, Sohn eines Ausgehers von Augsburg	—	—	30	—	30	—
	2) Gymnaſium.						
29	Leir Albert, Sohn eines verſt. Schullehrers von Augsburg, Schüler der IV. Gymnaſialklaſſe, neben einem Augsburger Stipendium von 30 fl.	—	—	20	—	20	—
30	Steichele Ulrich, Sohn eines Schäfflers von Waal, B.-A. Kaufbeuren, Schüler der IV. Gymnaſialklaſſe	—	—	20	—	20	—
	E. Studirende an der kgl. Studienanſtalt St. Anna in Augsburg.						
31	Schicker Karl, Sohn eines verſt. kgl. Landrichters in Füßen, Schüler der III. Gymnaſialklaſſe	30	—	—	—	30	—
	F. An Studirende an der kgl. Studienanſtalt Dillingen.						
	1) Lyceum.						
32	Derel Ernſt, Sohn eines Schullehrers in Bertoldsheim, Cand. der Theol., neben einem Neuburger Stipendium von 100 fl.	—	—	40	—	40	—
33	Dietrich Andreas, Sohn eines Oekonomen von Riedlingen, Cand. der Theol.,	30	—	—	—	30	—
34	Eiſele Georg, Söldnersſohn von Bliensbach, Cand. der Theologie	30	—	—	—	30	—
35	Gaupp Georg, Seifenſiedersſohn von Augsburg, Cand. der Theologie, neben ſeinen Augsburger Stipendien von 100 fl.	—	—	25	—	25	—

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
36	Hebler Johann, Trompetersſohn von Dillingen, Cand. der Theologie	50	—	—	—	50	—
37	Heigl Johann B., Sohn eines verſt. Appellationsgerichtsſekretärs von Neuburg, Cand. der Theologie	30	—	—	—	30	—
38	Kreuzer Franz, Drechslersſohn von Dillingen, Cand. der Philoſophie	30	—	—	—	30	—
39	Miller Johann B., Sohn eines verſt. Lehrers von Aichen, Cand. der Theol.	50	—	—	—	50	—
40	Schmid Franz, Säcklermeiſtersſohn von Burghagel, Cand. der Philoſophie	30	—	—	—	30	—
41	Waldner Clemens, Schullehrersſohn von Unterknöringen, Cand. der Theol.	40	—	—	—	40	—
42	Wiedemann Alphons, Sohn eines Privatiers von Ichenhauſen, Cand. der Theologie	22	—	8	—	30	—
43	Wiedemann Sebaſtian, Schullehrersſohn von Ayſtetten, Cand. der Theol.	25	—	5	—	30	—
	2) Gymnaſium.						
44	Gebhard Anton, Sohn eines Chorregenten und Schreiblehrers in Dillingen, Schüler der IV. Gymnaſialkl., neben einem Familienſtipendium von 120 fl.	—	—	30	—	30	—
45	Kreuzer Karl, Drechslermeiſtersſohn von Dillingen, Schüler der IV. Gymnaſialklaſſe	—	—	30	—	30	—
46	Tſchaffan Ferdinand, Gärtnersſohn von Dillingen, Schüler der III. Gymnaſialklaſſe	—	—	30	—	30	—
	G. Studirende an der kgl. Studienanſtalt Neuburg.						
47	Zeller Joſeph, Schreinermeiſtersſohn von Neuburg a/D., Schüler der IV. Gymnaſialklaſſe	—	—	30	—	30	—
48	Winter Karl, Schullehrersſohn von Neuburg, Schüler der IV. Gymn.-Kl.	25	—	—	—	25	—
49	Hartmann Oſkar, Sohn eines verſt. Bezirksgerichtsrathes von Kempten, Schüler der II. Gymnaſialklaſſe	—	—	20	—	20	—
	Summa I.	1121	—	487	—	1608	—
	II. Aus dem Kemptener Fond.						
	A. An Studirende der kgl. Univerſität München.						
50	Eiſenlohr Johann Georg, Taglöhnersſohn von Wettenhauſen, B.-A. Günzburg, Cand. der Medicin, neben einem Univerſitätsſtipendium von 100 fl.	50	—	4	—	54	—
51	Kaufmann Albert, Briefträgersſohn von Immenſtadt, Cand. der Philol.	—	—	30	—	30	—
52	Rothenfelder Aloiſ, Sohn eines verſtorb. Aufſchlägers von Mindelheim, Cand. der Philoſophie	—	—	40	—	40	—
53	Schopp Dominikus, Holzhändlersſohn von Haldenwang, B.-A. Kempten, Cand. der Philoſophie	—	—	30	—	30	—
54	Sprater Thomas, Maurersſohn von Bloſſenau, B.-A. Donauwörth, Cand. der Philoſophie, neben einem Neuburger Stipendium von 100 fl.	—	—	40	—	40	—
	B. An Studirende der kgl. Univerſität Würzburg.						
55	Erlenmayer Ludwig, Sohn eines q. Fuggerſchen Stiftungsadminiſtrators in Augsburg, Cand. der Medicin	50	—	—	—	50	—
	C. Am Lyceum zu Regensburg.						
56	Schlund Karl, Sohn eines Gärtners von Wallerſtein, Cand. der Philoſ.	—	—	30	—	30	—

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	D. An Eleven der kgl. Akademie der bildenden Künste in München.						
57	Baader Johann, Schullehrerssohn von Bolsterlang, Kunsteleve	30	—	—	—	30	—
	E. An der Studienanstalt St. Stephan in Augsburg.						
58	Holl Joseph, Söldnerssohn von Aretsried, B.-A. Zusmarshausen, Cand. der Philosophie	—	—	40	—	40	—
59	Feßler Friedrich, Schullehrerssohn von Weißenhorn, Schüler der IV. Gymnasialklasse, neben einem Augsburger Stipendium von 24 fl.	—	—	20	—	20	—
	F. An der Studienanstalt Kempten.						
60	Kinzel Alois, Sohn eines verst. Schuhmachers von Kempten, Schüler der IV. Gymnasialklasse	—	—	20	—	20	—
61	Königsberger Franz Xaver, Sohn eines verst. Zimmermanns von Ebersbach, Schüler der IV. Gymnasialklasse	—	—	30	—	30	—
	Summa II.	130	—	284	—	414	—
	III. Aus dem Domstipendienfond.						
	A. An Studirende an der Universität München.						
62	Fichtl Simon, Sohn eines Meßners von Untermühlhausen, B.-A. Landsberg, Cand. der Rechte, neben einem Staatsstipendium von 100 fl.	35	—	15	—	50	—
63	Scholz Joseph, Sohn eines Stadtschreibers in Füßen, Cand. der Philos., neben einem Dillinger Kreisstipendium von 20 fl.	50	—	10	—	60	—
	B. Am Lyceum zu Regensburg.						
64	Deigendesch Anton, Sohn eines Handelsmannes von Vielau, B.-A. Zusmarshausen, Cand. der Theologie	35	—	10	—	45	—
	C. An Studirende an der Studienanstalt St. Stephan in Augsburg.						
65	Scholz Franz, Sohn eines Stadtschreibers von Donauwörth, Schüler der I. Gymnasialklasse	25	—	10	—	35	—
66	Heel Heinrich, Sohn eines Webers von Heimertingen, Schüler der I. Gymnasialklasse	20	—	10	—	30	—
67	Barth Julian, Sohn eines verst. Schullehrers von Lauterbach, Schüler der III. Vorbereitungsklasse	—	—	25	—	25	—
68	Wieland Joseph, Sohn eines verst. Schullehrers von Türkheim, Schüler der III. Gymnasialklasse, nun denen Reliften für Beerdigungskosten	25	—	—	—	25	—
	Summa III.	190	—	80	—	270	—

Forts. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	IV. Aus dem Neuburger Seminarfonde.						
	(Verliehen durch höchste Ministerialentschließung vom 24. März 1865.)						
	A. An Studirende der kgl. Universität München.						
69	v. Armansperg Ludwig, Graf, Sohn eines verst. kgl. Appellationsgerichtsrathes von Neuburg, Cand. der Rechte	100	—	—	—	100	—
70	Berkmüller Johann, Sohn eines Oekonomen von Heggen, B.-A. Oberdorf, Cand. der Theologie	100	—	—	—	100	—
71	Fröhlich August, Sohn eines verstorb. Bäckers in Waldsassen, Cand. der Philosophie	100	—	—	—	100	—
72	Graf Albert, Sohn eines kgl. Landrichters von Neu-Ulm, Cand. der Rechte	100	—	—	—	100	—
73	Leitmeier Dominikus, Sohn eines Taglöhners in Augsburg, Cand. der Theologie	100	—	—	—	100	—
74	Nußbaumer Franz, Sohn eines Salinen-Hauptkassiers von Bayreuth, Cand. der Rechte	100	—	—	—	100	—
75	Premauer Eduard, Sohn eines kgl. Landrichters in Oettingen, Cand. der Rechte	100	—	—	—	100	—
76	Rothenfelder Alois, Sohn eines kgl. Aufschlägers von Mindelheim, Cand. der Philosophie	—	—	100	—	100	—
77	Sprater Thomas, Maurerssohn von Blossenau, B.-A. Donauwörth, Cand. der Philosophie	—	—	100	—	100	—
	B. An der kgl. Universität Würzburg.						
78	Bühler August, Sohn eines verst. Staatsprokurators in Kaiserslautern, Cand. der Philosophie	—	—	100	—	100	—
	C. Am Lyceum zu Dillingen.						
79	Dexel Ernst, Schullehrerssohn von Bertoldsheim, Cand. der Theologie	100	—	—	—	100	—
80	Kiefer Joseph, Zimmermannssohn von Mindelheim, Cand. der Theologie	100	—	—	—	100	—
	Summa IV.	900	—	300	—	1200	—
	V. Aus dem Frhr. von Geitzigkoffler'schen Fonde.						
	An Studirende der kgl. Universität Erlangen.						
81	Böckh Friedrich, Pfarrerssohn von Bernbach, Cand. der Theologie	—	—	40	—	40	—
82	Burger Theodor, Pfarrerssohn aus Appertshofen, B. A. Dillingen, Cand. der Medicin, neben einem Wallerstein'schen Stipendium von 60 fl.	—	—	40	—	40	—
83	Dietlen Otto, Pfarrerssohn von Volkratshofen, B.-A. Memmingen, Cand. der Theologie, neben Stipendien aus verschiedenen Fonds zu 250 fl.	30	—	—	—	30	—
84	Gundelfinger Jakob, Siebmacherssohn von Nördlingen, Cand. der Theol., neben 191 fl. Stipendien aus verschiedenen Fonds	30	—	—	—	30	—
85	Hubel Jakob, Maurerssohn von Augsburg, Cand. der Theologie, neben 185 fl. Stipendien aus verschiedenen Fonds	30	—	—	—	30	—
86	Karrer Ferdinand, Pfarrerssohn von Oettingen, Cand. der Theologie, neben 130 fl. Stipendien aus verschiedenen Fonds	30	—	5	—	35	—

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
87	Karrer Karl, Pfarrerssohn von Oettingen, Cand. der Theologie, neben 170 fl. Stipendien aus verschiedenen Fonds	30	—	5	—	35	—
88	Köberlin Heinrich, Pfarrerssohn von Volkratshofen, B.-A. Memmingen, Cand. der Theologie	—	—	50	—	50	—
89	Pöschl Erwin, Sohn eines verst. Pfarrers aus Löpfingen, Cand. der Theol., neben 100 fl. Stipendien aus verschiedenen Fonds	20	—	—	—	20	—
90	Reichenhart Emil, Sohn eines Wundarztes von Memmingen, Cand. der Philologie, neben 100 fl. Stipendien aus verschiedenen Fonds	30	—	—	—	30	—
91	Schatz Julius, Sohn eines kgl. Gerichtsschreibers von Kaufbeuren, neben 50 fl. Kaufbeurer Stipendien	25	—	5	—	30	—
92	Schönamsgruber Christian, Schullehrerssohn von Hohenaltheim, B.-A. Nördlingen, Cand. der Theologie, neben 55 fl. Stipendien aus verschiedenen Fonds	25	—	5	—	30	—
93	Stark Karl, Schullehrerssohn von Deiningen, Cand. der Theologie, neben 90 fl. Stipendien aus verschiedenen Fonds	—	—	30	—	30	—
94	Weger Adolph, Webermeisterssohn von Memmingen, Cand. der Philos., neben 70 fl. Stipendien aus Memminger Fonds	—	—	40	—	40	—
95	Weger Robert, Webermeisterssohn von Memmingen, Cand. der Theologie, neben 30 fl. aus Memminger Fonds	—	—	40	—	40	—
	Summa V.	250	—	260	—	510	—

Zusammenstellung.

1	Aus dem Dillinger Fonde	1121	—	487	—	1608	—
2	Aus dem Kemptener Fonde	130	—	284	—	414	—
3	Aus dem Domstipendienfonde	190	—	80	—	270	—
4	Aus dem Neuburger Seminarfonde	900	—	300	—	1200	—
5	Aus dem Frhrl. von Geitzigkofler'schen Stipendienfonde	250	—	260	—	510	—
	Gesammt-Summe	2591	—	1411	—	4002	—

Augsburg, den 14. April 1865.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 19024. praes. 11/4 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten und unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Lorenz Walter, lediger Fabrikarbeiter von Wurrenberg, kgl. württembergischen Oberamts Maulbronn, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vom 1. März l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 5 Monaten,
2) Ottilie Michel, ledig, von Bernsfelden, kgl. württembergischen Oberamts Mergentheim, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 23. Februar l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer Gefängnißstrafe von 21 Tagen,
3) Joseph Plank, lediger Schneidersgeselle von Schlanders in Tirol wegen zweier Diebstahlsvergehen durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts München r./J. vom 21. Januar l. Js. zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten,
4) Gertrud Perter, ledig, von Thumersbach, k. k. österreichischen Bezirksamts Zell am See, wegen mehrerer Vergehen des Diebstahls, dann des Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und der Polizeiübertretung der Landstreicherei zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und 14 Tagen durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 22. Februar l. Js.,
5) Johann Berger, lediger Dienstknecht von Marplan, k. k. österreichischen Bezirksamts Salzburg, durch Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 4. Februar l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren,
6) Anton Janz, Stahlarbeiter von Oberursel im Herzogthume Nassau, durch Urtheil des kgl. Stadt- und Landgerichts Pinkelsbühl vom 11. Januar l. Js. wegen Bettels zu einem 4tägigen Arreste

verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 13. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement des Lorenz Walter.

Geburtsort Wurrenberg, Oberamts Maulbronn, Stand und Gewerbe lediger Fabrikarbeiter, Religion evangelisch, Alter 33 Jahre, Statur schlank, Maaß 5′ 10″, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Bart braun, Haare braun, Stirne hohe, Augen grau, Nase lang, Zähne mangelhaft, Mund gewöhnlich, Kinn rund.

Signalement der Ottilie Michel.

Ottilie Michel ist 26 Jahr alt, hat braune Haare, niedere Stirne, dunkelblonde Augenbrauen, graue Augen, dicke Nase und untersetzten kleinen Körperbau.

Signalement des Joseph Plank (Bland).

Alter 29 Jahre, Gestalt mittelgroß, Gesichtsfarbe gesund, Nase spitzig, Mund proportionirt, Zähne mangelhaft, Haare schwarz, Bart braun. Ohne besondere Kennzeichen.

Signalement der Gertraud Perter.

Alter 37 Jahre, Größe mittlere, Haare hellblond, Stirne hoch, Augen blau, Mund und Nase proportionirt, Kinn rund, Gesicht voll und roth, Statur stark. Ohne besondere Kennzeichen.

Signalement des Johann Berger.

Alter 37 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare braun, Stirne hoch, Augen blau, Nase spitz, Bart braun, Gesichtsform länglich, besondere Kennzeichen keine.

Signalement des Anton Janz.

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare schwarz, Augen dunkelblau, Augenbraunen braun, Nase stumpf, Mund klein, Bart ohne, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen ohne.

Ad Num. 10703. praes. 19/4 65.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staats-Forstverwaltungsdienst im Jahre 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Finanz-Ministerialentschließung vom 10. ds. Mts. Nr. 4763, wird am 30. August ds. Js. und die folgenden Tage am Sitze jeder Kreisregierung eine Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst abgehalten werden.

Die Forstpraktikanten und Forstgehilfen welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben daher ihre Gesuche um Zulassung zu derselben, belegt mit den Zeugnissen über die Erfüllung der durch das höchste Finanz-Ministerialreskript vom 29. Mai 1854 Nr. 8570 gestellten Vorbedingungen, längstens bis zum 26. Mai ds. Js. einfach bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 17. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lottner v. n.

Gärth.

Kreis-Notizen.

praes. 20/4 65.

Zu Folge höchsten Reskriptes des königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. April l. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, dem Landarzte Ignaz Miller zu Krumbach in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen verdienstvollen Leistungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayer. Krone zu verleihen.

---

praes. 20/4 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 9. April l. Js. dem Priester Johann Nepomuk Mayerhofer, Pfarrer in Klingen, kgl. Bezirksamts Aichach, die kathol. Pfarrei Ober- und Unterfinningen, kgl. Bezirksamts Dillingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. April 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		99
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98⅛	
Bayerische Bankaction mit Div. I. Sem.		937
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	99½
„ Pfandbriefe à 4%	97⅛	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	12	April	—	486	486	474	12	17	3	16	35	16	3	17	215	232	202	30	12	29	12	4	11	37
		Kern	39	145	184	131	53	19	1	17	39	16	3											
Babenhausen	10	„	2	72	74	71	3	15	15	14	41	14	30	—	3	3	2	1	14	30	14	—	—	—
Burgau	10	„	1	69	69	40	29	16	24	15	57	15	30	—	39	39	29	10	13	48	13	36	13	30
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	12	„	3	18	21	11	10	17	—	16	46	16	30	—	31	31	27	4	12	48	12	—	11	36
Donauwörth	12	„	—	34	34	34	—	16	8	15	55	15	2	17	42	59	31	28	12	20	11	2	11	56
		Kern	2	77	79	39	40	16	42	15	32	14	5											
Füßen	15	„	41	74	115	59	56	22	—	19	33	18	57	18	41	59	33	26	14	54	14	45	14	—
Günzburg	11	„	6	166	172	156	16	16	24	15	36	14	48	—	47	47	17	30	14	—	13	30	13	—
Illertissen	10	„	—	116	116	116	—	16	30	16	—	15	15	—	6	6	6	—	14	—	13	30	12	36
Kaufbeuren	11	„	38	157	195	136	59	18	28	16	36	15	9	1	64	65	33	32	14	8	13	31	12	36
Kempten	12	„	447	516	963	470	493	18	41	18	3	17	15	116	490	536	227	309	14	31	14	7	13	40
Krumbach	15	„	14	16	30	27	3	15	21	14	51	14	13	14	15	29	12	17	14	3	13	21	13	15
Lauingen		„																						
		Kern																						
Lindau	15	„	1496	2158	3614	1023	2621	18	42	18	9	17	37	96	—	96	—	96	—	—	—	—	—	—
		Kern	255	172	427	198	229	17	44	16	51	16	12											
Memmingen	11	„	46	490	536	472	64	17	38	17	6	16	30	5	95	100	82	18	14	10	13	56	13	33
Mindelheim	15	„	41	193	234	179	55	17	18	15	29	14	26	2	33	35	25	10	13	14	12	15	11	52
Neuburg	12	„	—	288	288	221	67	15	34	14	59	14	16	4	80	84	80	4	10	18	10	57	10	22
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	15	„	—	196	196	193	3	17	57	16	24	15	12	15	56	71	35	36	12	24	12	7	11	33
		Kern	104	149	253	236	17	15	41	14	29	13	16											
Oettingen	12	„	13	121	134	119	15	15	48	15	9	14	30	4	33	37	28	9	12	15	11	7	10	—
Ottobeuren	13	„	6	28	34	30	4	17	30	17	15	16	49	—	4	4	4	—	15	—	14	30	14	30
Schwabmünchen		„																						
Thannhausen	12	„	9	6	15	14	1	16	6	15	54	15	27	—	8	8	8	—	13	24	13	15	13	9
Weiler	13	„	27	73	100	88	12	19	12	19	14	18	38	2	31	33	13	20	15	—	14	45	14	32
Weißenhorn	12	„	23	295	318	312	6	15	50	15	16	14	42	12	21	33	14	19	14	36	13	52	13	15
Wertingen	11	„	—	46	46	38	8	17	7	16	42	15	54	4	5	9	9	—	13	8	12	42	12	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	—	209	209	195	14	10	31	10	12	9	39	7	140	147	145	2	8	17	7	52	7	3
Babenhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	72	69	3	8	33	8	11	7	42
Burgau			—	55	55	49	6	10	18	9	57	9	36	1	98	99	87	12	7	33	7	10	6	48
Burgheim																								
Dinkelscherben			3	15	18	15	3	10	30	10	6	9	30	2	31	33	24	9	7	30	7	—	6	36
Donauwörth			—	42	42	37	5	9	34	8	39	8	18	4	176	180	131	49	7	22	6	56	6	36
Füßen			3	20	23	16	7	13	18	12	57	12	30	5	9	14	13	1	9	30	9	8	9	—
Günzburg			18	186	204	174	30	10	—	9	30	9	—	7	178	185	180	5	8	11	7	36	7	—
Illertissen			—	21	21	21	—	12	30	11	42	11	—	4	90	94	94	—	9	42	9	—	7	48
Kaufbeuren			—	15	15	15	—	11	21	11	15	10	42	2	40	42	42	—	8	42	8	37	7	48
Kempten			213	215	428	200	228	13	9	12	42	11	35	110	417	528	324	204	9	56	9	25	8	56
Krumbach			—	17	17	15	2	11	30	11	27	9	36	7	145	152	140	12	8	13	7	45	7	21
Lauingen																								
Lindau			186	165	351	5	346	11	—	—	—	—	—	30	14	44	21	23	9	—	—	—	—	—
Memmingen			28	123	151	82	69	13	55	12	48	11	43	68	88	156	132	24	9	17	8	51	8	10
Mindelheim			1	39	40	32	8	11	33	10	22	9	34	15	146	161	155	6	8	27	7	55	7	18
Neuburg			2	338	340	338	2	9	48	9	24	8	54	5	204	209	208	1	7	36	7	3	6	34
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			3	673	676	563	113	11	18	10	37	9	42	87	173	260	221	39	8	27	7	31	6	40
Oettingen			6	96	102	86	16	10	48	9	57	9	6	7	92	99	91	5	8	—	7	7	6	15
Ottobeuren			—	4	4	3	1	12	—	11	—	10	30	18	43	61	36	25	9	31	8	58	8	6
Schwabmünchen																								
Thannhausen			1	3	4	4	—	10	24	10	12	10	—	7	17	24	21	3	8	—	7	45	7	24
Weiler			6	19	25	9	16	12	54	11	40	10	48	4	84	88	37	51	10	40	9	41	9	26
Weißenhorn			11	55	66	63	3	11	46	10	58	10	7	19	159	178	178	—	8	31	7	57	7	35
Wertingen			10	82	92	89	3	10	10	9	45	9	18	—	74	74	59	15	7	54	7	30	6	54

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 33. Augsburg, den 26. April 1865.

Inhalt:

Die Anzeigen der Todesfälle von Beamten. — Bekanntmachung, die XVI. und beziehungsweise XIV. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Bekanntmachung, die IV. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Die heimliche Entfernung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg. — Oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in Betreff der Ruhrseuche des Rindes. — Die heimliche Entfernung des Knaben Anton Falger von Barwies, k. k. österr. Bezirksamts Silz. — Curiren falscher Münzen. — Die Auffindung einer unbekannten Mannsperson. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 19890. praes. 29/4 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Anzeigen der Todesfälle von Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiederholt sieht sich die unterfertigte kgl. Stelle veranlaßt, den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg das letzte Ausschreiben bemerkten Betreffs vom 1. April 1863 (Kreis-Amtsblatt 1863 S. 541 und 542) in Erinnerung zu bringen und sie anzuweisen, von jedem vorgekommenen Todesfalle eines aktiven oder quiescirten Beamten ungesäumt

a) unmittelbar an dasjenige kgl. Staatsministerium, in dessen Geschäftsbereiche der betreffende Beamte verwendet war, und

b) an die unterfertigte kgl. Stelle unter Angabe des Tages, Monats, Jahres und Ortes des Ablebens Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeigen sind an die betreffenden Ministerien und an die kgl. Regierung bezüglich der seit dem 1. Okt. 1864 vorgekommenen Todesfälle von aktiven und quiescirten Beamten, wenn es nicht geschehen, nachzuholen.

Augsburg, den 21. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

praes. 31/4 65.

Bekanntmachung,

die XVI. und beziehungsweise XIV. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 6. ds. Mts. (Regierungsblatt S. 411 bis 413) ist heute die XVI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungsobligationen und die XIV. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungsobligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XVI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinkulirten und die mit Namenseinschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

02. 19. 40. 56.

und bei der

XIV. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

15. 34. 79. 98.

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Katasternummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nr. 2. 102. 202. 302. 402. 502. 602. 702. 802. u. s. w.
„ 19. 119. 219. 319. 419. 519. 619. 719. 819. 919. u. s. w.
„ 40. 140. 240. 340. 440. 540. 640. 740. 840. 940. u. s. w.
Nr. 56. 156. 256. 356. 456. 556. 656. 756. 856. 956. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

Nr. 15. 115. 215. 315. 415. 515. 615. 715. 815. 915. u. s. w.
„ 34. 134. 234. 334. 434. 534. 634. 734. 834. 934. u. s. w.
„ 79. 179. 279. 379. 479. 579. 679. 779. 879. 979. u. s. w.
„ 98. 198. 298. 398. 498. 598. 698. 798. 898. 998. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli ds. Js. hinaus vergütet, indem am 1. August 1865 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der kgl. Staats-Schuldentilgungshauptkasse in München, dann bei den kgl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen königl. Staats-Schuldentilgungsspezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl.

Staats-Schuldentilgungshauptkasse in München, die kgl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche kgl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die königl. Spezialkasse in München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Aug. 1865 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4prozentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen königl. Spezialkassen, sowie durch Vermittlung der königl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt g/M. geschehen.

München, den 19. April 1865.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

---

praes. 21/4 65.

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 6. l. Mts. (Regierungsblatt Seite 413 und 414) ist heute die IV. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

IX. XI. XXII.

im Gesammt-Kapitalsbetrage zu 311,200 fl. gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Katasternummern:

984 bis 1049 incl.
1129 bis 1231 incl.
2422 bis 2518 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. August 1865 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verlooften Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. Js. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verlooften Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, die kgl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche kgl. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verlooften Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen kgl. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der königl. Rentämter geschehen.

München, den 19. April 1865.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 19734. praes. 31/4 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die heimliche Entfernung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der seit dem Monate Juni v. Js. vermißte Knabe Friedrich Bergdolt von Augsburg ist in jüngster Zeit im Bezirke Dachau aufgegriffen, von dort hieher geliefert und seinen Eltern übergeben worden.

Die in Folge der Regierungsausschreibung vom 22.

Febr. ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 381 u. 382) neuerdings eingeleiteten Recherchen sind daher einzustellen.

Augsburg, den 21. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19747. praes. 24/4 65.

(Oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in Betreff der Ruhrseuche des Rindes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. Mts. werden auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches und in Anwendung der Art. 123 und 126 des Polizeistrafgesetzbuches, dann der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862, „die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr." (Regierungsblatt von 1862 S. 1861 u. ff.) von der unterfertigten Regierung zur Verhütung, zur Tilgung und zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Ruhr oder typhösen Seuche des Rindes nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§. 1.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Rindviehstücke Kennzeichen der Ruhrseuche wahrnimmt, hat sofort

a) das betreffende Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten;

b) für möglichste Isolirung desselben Sorge zu tragen und

c) der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizuziehen.

Thierärzte, welche zur Behandlung eines ruhrseuchekranken Rindviehstückes gerufen werden, sind verbunden, hievon der Orts-Polizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden der Distrikts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Fall vorgekommen ist, Anzeige zu erstatten.

§. 2.

Die Orts-Polizeibehörde hat, sobald sie von einem Ruhrseuchefalle Kenntniß erhalten hat, unverzüglich die Sperre des inficirten Stalles provisorisch zu verfügen und hievon der Distrikts-Verwaltungsbehörde Nachricht zu geben.

Von Seite der Letzteren ist sodann nach näherer Constatirung des Ausbruches der Ruhrseuche die ortspolizeilich verfügte Stallsperre zu genehmigen und nach Umständen Ortssperre anzuordnen.

Das weitere veterinär-sanitätspolizeiliche Verfahren ist nach der Instruktion vom 6. Juni 1844 (Besondere Beilage zum Kreis-Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 1844) zu bemessen.

§. 3.

Während der Dauer der Stall- oder Ortssperre darf kein krankes Viehstück aus dem contumazirten Stalle, beziehungsweise Orte entfernt werden.

Eine Ausnahme hievon kann nur bezüglich der Verbringung seuchekranker oder verdächtiger Viehstücke in den auf distriktspolizeiliche Anordnung hin etwa errichteten gemeinschaftlichen Kranken- oder Contumazstall Platz greifen.

Wenn über einzelne Viehstücke oder den ganzen Viehstand einer Alpe Contumaz verfügt ist, findet obiges Verbot auf die betreffende Alpe Anwendung.

Noch gesunde Rindviehstücke eines bereits inficirten Stalles, Ortes oder einer Alpe dürfen nur in dem betreffenden Gehöfte, in Gegenwart des Thierarztes geschlachtet, deren Fleisch aber erst nach vollständiger Abkühlung ausgepfündet beziehungsweise fortgeschafft werden.

§. 4.

Der Weidetrieb, sowie jeder Handel und Wandel mit Vieh aus einem Stalle oder Orte, welche contumazirt waren, dürfen erst 3 Wochen nach dem constatirten vollständigen Erlöschen der Seuche und nach vorgängiger, sorgfältiger, von dem Thierarzte zu leitender Desinfektion der betreffenden Stallungen mit distriktspolizeilicher Bewilligung wieder eintreten.

§. 5.

Der Zutritt zu inficirten Stallungen ist außer den mit der Pflege, Behandlung und Beaufsichtigung der Thiere betrauten Individuen nur solchen Personen gestattet, welche hiezu von der Distrikts-Polizeibehörde autorisirt werden.

§. 6.

Der Dünger aus Ställen, in welchen ruhrkranke Rindviehstücke stehen oder untergebracht waren, darf nicht mit Rindviehanspann ausgeführt und muß nach der Ablagerung sofort mit Erde bedeckt werden. Wenn Letzteres nicht möglich, hat die Verbringung desselben an solche Plätze zu geschehen, wo eine Gefahr von Ansteckung ausgeschlossen ist.

§. 7.

Die Verwendung der Milch und des Fleisches von ruhrkrankem Rindvieh zum Genusse für den Menschen ist verboten.

§. 8.

Von den an der Ruhrseuche gefallenen Viehstücken dürfen nach erklärtem Erloschensein der Seuche nur die Häute, nachdem sie vorher 24 Stunden hindurch in Kalklauge gelegen und hierauf 8 Tage dem Luftzuge ausgesetzt waren, in Verwendung kommen.

Bezüglich des Verfahrens mit den übrigen Theilen der Cadaver tritt die Bestimmung des §. 6 der oberpolizeilichen Vorschrift vom 1. Juni 1862 „das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere ꝛc. betr." in Wirksamkeit.

§. 9.

Vorstehende Bestimmungen sind im Falle wirklichen Auftretens der Seuche durch die betreffenden Distrikts- und Orts-Polizeibehörden besonders bekannt zu machen.

Augsburg, den 20. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 18859. praes. 31/4 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die heimliche Entfernung des Knaben Anton Falger von Barwies, k. k. österr. Bezirksamts Silz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 6. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 20. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die heimliche Entfernung des Knaben Anton Falger von Barwies, k. k. österr. Bezirksamts Silz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. österr. Polizeidirektion Innsbruck vom 24. v. Mts. an die kgl. bayerische

Polizeidirektion München, iſt der ſchlechtbeleumundete, dem Vagabundenleben ergebene, 14 Jahre alte Anton Falger von Barwies, k. k. öſterr. Bezirksamts Silz, welcher in der letzten Zeit in Pirms, k. k. Bezirksamts Landeck, als angeblicher Judenknabe bei einem Bauern ſich aufhielt, ſpurlos verſchwunden.

Da dieſer Knabe derzeit in Bayern bei irgend einem Bauern als Viehhirt ſich aufhalten ſoll, ergeht auf Anſuchen Eingangs erwähnter Behörde, an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, geeignete Nachforſchungen nach dem Aufenthalte dieſes Knaben anzuſtellen und etwaige Aufſchlüſſe der k. k. öſterr. Polizeidirektion Innsbruck mitzutheilen. Der Knabe iſt von kleiner Statur, hat ein längliches Geſicht, braune Haare, braune Augen, gewöhnlichen Mund, regelmäßige Naſe, iſt etwas hochrückig und ſpricht den Württemberger Dialekt.

Bei ſeiner Entfernung trug er einen langen braunen Rock, lange graulodene Beinkleider und eine Mütze und war im Beſitze eines vom k. k. öſterr. Bezirksamte Silz unterm 5. v. Mts. unter Nr. 56 für die deutſchen Bundesſtaaten und die Schweiz ausgeſtellten Reiſepaſſes.

München, den 6. April 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. von Zu-Rhein, Präſident.
Bitzthum.

Ad Num. 19126. praes. 23/4 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, unterm 5. ds. Mts. erlaſſenen Ausſchreibungen bezeichneten Betreffs werden in nachſtehendem Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 20. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.
Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Verausgabung eines falſchen Laubthalers betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im vergangenen Monat wurde in Zweibrücken ein falſcher Laubthaler beſchlagnahmt. Derſelbe beſteht aus ſogenanntem Kanonenmetall, iſt in einer nach einem ächten Stücke hergeſtellten Form gegoſſen und an der Oberfläche theilweiſe verſilbert.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an ſämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einſchreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falſcher Geldſtücke nach Vorſchrift des Geſetzes.

Speyer, den 5. April 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Herrheim, kgl. Bezirksamts Landau, wurde im Februar l. Js. ein falſches, aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegoſſenes Halbguldenſtück beſchlagnahmt.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 5. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Num. 18935. praes. 20/4 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Auffindung einer unbekannten Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 6. l. Mts. Nr. 19747 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 19. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Auffindung einer unbekannten Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. März 1864 Vormittags wurde auf dem Bahndamme bei Wernfeld die unten näher bezeichnete männliche Leiche, deren Schädel in zwei Hälften getrennt war, aufgefunden.

Da alle bisher von dem kgl. Bezirksamte Gmünden gepflogenen Erhebungen über die Person des Getödteten und über die Art, wie derselbe unter den Bahnzug gekommen ist, zu keinem Ergebnisse geführt haben, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, über die Persönlichkeit des Getödteten Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Gmünden mitzutheilen.

Würzburg, den 6. April 1865.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Erkrankung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Gresser, kgl. Regierungsdirektor.

Kohlmüller.

Beschreibung der Leiche:

Der Verlebte war ca. 40 Jahre alt, hatte schwarze Kopfhaare und hellbraunen Knebelbart; bekleidet war derselbe mit einem neuen leinenen Hemde, schwarz seidenem Halstuche, schwarzer Tuchweste, grau wollenem Unterspenser, schwarztuchenem, noch guten Oberspenser, einer neuen grauen Bouskinghose mit blauen Querstreifen und neuen Halbstiefeln, oben mit rothem Schafleder besetzt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 25. April 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		99
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	943	
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 34. Augsburg, den 29. April 1865.

Inhalt:

Die Erledigung des Grafenegg- und Schneller'schen Benefiziums in Günzburg. — Gesuch der israelitischen Kultusgemeinde Schmalnau, Bezirksamts Gerolfeld, um Bewilligung einer Collekte. — Die medicinischen Reisestipendien. — Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, hier Zeit und Ort zur Vornahme von Notariatsgeschäften und Aufrechthaltung der Ordnung bei denselben. — Auffinden einer weiblichen Leiche im Pegnitzflusse zu Nürnberg. — Die neue Ausgabe des statistischen Theils des Amtshandbuches für die prot. Geistlichkeit diesseits des Rheins. — Die vermißte Anna Janker von Wolfersdorf. — Erledigung der prot. Pfarrei Gefrees, Dekanats Berneck. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 19993. praes. 27/4 65.

(Die Erledigung des Grafenegg- und Schneller'schen Benefiziums in Günzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 17. l. Mts. erfolgte Ableben des Priesters Franz Xaver Keller ist das Grafenegg- und Schneller'sche Benefizium in Günzburg, kgl. Bezirksamts gleichen Namens, zur Diöcese Augsburg gehörig, in Erledigung gekommen.

Der jeweilige Benefiziat hat die Verpflichtung, täglich um 9 Uhr Morgens die heil. Messe zu lesen, alle vier Wochen in der Pfarrkirche eine Frühpredigt zu halten und in der Seelsorge Aushülfe zu leisten.

Die jährlichen Einkünfte bestehen fassionsmäßig in 778 fl. 21 kr. 2 hl.

Die Lasten betragen 25 fl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 753 fl. 21 kr. 2 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 25. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19645. praes. 21/4 65.

An die kgl. Bezirksämter Augsburg, Donauwörth, Günzburg, Illertissen, Krumbach, Nördlingen, Wertingen, den Stadtmagistrat Augsburg.

(Gesuch der israelitischen Kultusgemeinde Schmalnau, Bezirksamts Gerolfeld, um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem in Nr. 6 des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten enthaltenen Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. März l. Js. Nr. 2591 haben Seine Majestät der König, entsprechend der von den israelitischen Kultusgemeindemitgliedern in Schmalnau gestellten allerunterthänigsten Bitte, zum Zwecke der Erwerbung und Adaptirung eines Schulhauses sammt Lehrerswohnung für die Kultusgemeinde Schmalnau die Vornahme einer Collekte in den sämmtlichen Synagogen des Königreichs allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Demnach werden die Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg, in deren Bezirk sich Synagogen befinden, beauftragt, diese Collekte sofort in Vollzug setzen zu lassen, und die eingehenden Sammelgelder an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle Behufs der Uebermittlung an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg binnen 6 Wochen einzusenden.

Augsburg, den 19. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 20011. praes. 26/4 65.

(Die medicinischen Reisestipendien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um auch denjenigen Candidaten der Medicin, welche im Oktober eines jeden Jahres die praktische Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben, unmittelbar nach dieser Prüfung die Bewerbung um ein medicinisches Reisestipendium zu ermöglichen, ist durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. April l. Js. ausgesetzten Betreffs bestimmt worden:

daß sämmtliche Gesuche um Verleihung medicinischer Reisestipendien — mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegt — unfehlbar bis zum 30. November jeden Jahres bei der betreffenden kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen sind.

Diese höchste Anordnung wird hier mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch fernerhin Gesuche um ärztliche Reisestipendien eine Begutachtung nur dann finden werden, wenn denselben nach den Bestimmungen Ziff. II. und III. der höchsten Ministerialentschließung vom 7. September 1849, „die medicinischen Reisestipendien betr." (Regierungsausschreiben vom 18. September 1849 im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 79 pag. 1113 und folgde.)

1) eine legalisirte Abschrift des vollständigen Universitätsabsolutoriums;
2) die Zeugnisse über das ganz oder theilweise erstandene Biennium practicum (beziehungsweise praktische Jahr), dann über die schon bestandene Schlußprüfung;
3) ein Zeugniß der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde über das bisherige Verhalten und über die Vermögensverhältnisse;
4) ein Zeugniß über den Besitz der etwa erforderlichen besonderen Sprachkenntnisse der zu bereisenden Länder und Städte

beigelegt sind und

wenn in dem Gesuche der Ort, wohin der Arzt zu reisen beabsichtigt und die generelle oder specielle Richtung der beabsichteten Beobachtungen auf das Bestimmteste ausgedrückt erscheint.

Schließlich wird bemerkt, daß alle Gesuche, welche nach dem obenbezeichneten Schlußtermine einkommen, unbedingt zurückgewiesen werden müßten.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, für möglichste Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung durch die Lokalblätter und auf sonst geeignete Weise Sorge zu tragen.

Augsburg, den 25. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20079. praes. 27/4 65.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, hier Zeit und Ort zur Vornahme von Notariatsgeschäften und Aufrechthaltung der Ordnung bei denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Bezirksämter erhalten in Folge eines Reskripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 20. ds. Mts. in nachstehendem Abdrucke Kenntniß von einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 30. v. Mts. Zeit und Ort der Vornahme von Notariatsgeschäften und Aufrechthaltung der Ordnung bei denselben betr. mit dem Auftrage nach §. 4 dieser Entschließung die Gemeindevorstände anzuweisen, im Falle Bedürfens den Notaren in Aufrechthaltung der Ordnung bei deren Verhandlungen Unterstützung zu leisten.

Augsburg, den 25. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

An sämmtliche Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die im Artikel 43 des Notariatsgesetzes ausgesprochene Verpflichtung der Notare, ihre Dienste, wenn sie darum von einem Betheiligten ersucht wurden, ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht zu verweigern, läßt keineswegs die Deutung zu, daß es den Betheiligten unbedingt freistehe, auch Zeit und Ort zu bestimmen, wo die notarielle Verhandlung vorgenommen werden soll. Die Willfährigkeit der Notare in dieser Beziehung findet eine bestimmte Grenze in der Würde des Amtes und den Erfordernissen einer ungestörten, wohlüberlegten, die Willensfreiheit aller Betheiligten möglichst sichernden Behandlung der Geschäfte.

Zur Herbeiführung eines übereinstimmenden, den angedeuteten Rücksichten entsprechenden Verhaltens der Notare und im Einklange mit den bereits für die Gerichte und andern Behörden hierüber durch Gesetze und Verordnungen erlassenen Vorschriften wird von dem unterfertigten kgl. Staatsministerium auf Grund des Art. 153 des Notariatsgesetzes Nachstehendes verfügt:

1) Die Vornahme von Notariatsgeschäften mit Partheien und das Offenhalten der Amtsstuben zu diesem Zwecke an Sonn- und gebotenen Feiertagen ist den Notaren unbeschadet der Bestimmung des

§. 82 der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde hiemit untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur letztwillige Verfügungen oder andere wahrhaft unverschiebliche Fälle.

Der Umstand, daß die an einem Sonn- oder Feiertage sich zur Vornahme einer notariellen Verhandlung meldenden Partheien nicht am Sitze des Notars wohnen, oder durch die Wahl dieses Tages eine außerdem nöthige Unterbrechung ihrer Berufsarbeiten oder einen Entgang am Arbeitsverdienste der Werktage vermeiden wollen, kann für sich allein als Rechtfertigungsgrund für eine von vorstehendem Verbote zu machende Ausnahme ebensowenig gelten, als die etwaige Besorgniß des einen Theils, daß der andere Theil bei Verschiebung des Geschäftes auf den folgenden Werktag anderen Sinnes werden und von der getroffenen Verabredung wieder zurücktreten möchte.

In allen Fällen, in welchen der Notar eine Ausnahme wegen Unverschieblichkeit der Sache gestatten zu müssen glaubt, ist die rechtfertigende Thatsache in einer von den Betheiligten und dem Notar zu unterzeichnenden besondern Vormerkung anzuführen.

2) Die Notare haben sowohl bezüglich der auf Anmeldung der Betheiligten zu pflegenden Verhandlungen, als bei Festsetzung der abzuhaltenden Tagfahrten stets auf Einhaltung der für amtliche Geschäfte schicklichen Stunden Bedacht zu nehmen, namentlich Dienstesleistungen am späten Abend oder zur Nachtzeit abzulehnen, welche ihnen ohne rechtfertigende Ursache angesonnen werden, lediglich um ein von den Betheiligten verabredetes Rechtsgeschäft sofort durch notarielle Beurkundung unwiderruflich zu machen.

3) Verhandlungen außerhalb des Amtssitzes des Notars, welche sich nicht zur Vornahme in der Privatwohnung eines Betheiligten eignen, sind nur dann in Wirthshäusern vorzunehmen, wenn keine andere passende Räumlichkeit in der betreffenden Ortschaft hiezu benützt werden kann.

In solchem Falle ist, wenn irgend möglich, ein von der allgemeinen Zechstube getrennter Raum zu wählen.

4) Während der Dauer des Geschäftes ist das Zechen, Tabakrauchen und anderes, der Würde des Amtes nicht geziemendes Benehmen der Anwesenden nicht zu dulden. Zuwiderhandelnde sind nöthigenfalls mit Hinweisung auf die in den Artikeln 128 und 335 Abs. 2 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen zu verwarnen und bei fortgesetztem Ungehorsam zur Bestrafung anzeigen zu lassen.

Im Falle Bedürfens werden den Notaren die Gemeindevorstände zur Aufrechthaltung der Ordnung Unterstützung leisten.

Würde mit Grund zu besorgen sein, daß bei einer bevorstehenden Versteigerung oder andern in Gegenwart einer zahlreichen Versammlung zu pflegenden Verhandlung Störungen durch ungeziemendes Benehmen der Anwesenden eintreten werden, so wird, auf vorgängige rechtzeitige Anzeige bei der betreffenden Gendarmeriebrigade auch von dieser Seite, soweit möglich, Beistand gewährt werden.

München, den 30. März 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Bomhard.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Minist.-Rath Dr. Heinzelmann.

(Die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, hier Zeit und Ort der Vornahme von Notariatsgeschäften und Aufrechthaltung der Ordnung bei denselben betr.)

Ad Num. 19828. praes. 24/4 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer weiblichen Leiche im Pegnitzflusse zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 15. l. Mts. Nr. 16559 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 25. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagistrats Nürnberg vom 8. ds. Mts. wurde am 7. ej. Abends um 6 Uhr eine an dem Rechen des Schleiferstegs daselbst hängen gebliebene Leiche einer in den zwanziger Jahren stehenden, kräftig gebauten, muskulösen, gut genährten Weibsperson aus dem Pegnitzflusse gezogen.

Diese Weibsperson hatte dunkelblonde, lange, dichte, in Zöpfen geflochtene Haare und gesunde Zähne.

Die Farbe der Augen ließ sich wegen weit vorgeschrittener Fäulniß nicht mehr erkennen.

Die Weibsperson hat nach gerichtsärztlichem Gutachten wahrscheinlich längere Zeit (8—12 Wochen) im Wasser gelegen, und sind Verletzungen an der Leiche nicht wahrzunehmen gewesen.

Die Kleider der Weibsperson bestehen in: 2 grauen Mixjuppen, 2 gestreiften Kattunröcken (Farbe unkenntlich), 1 abgenähten Unterrock, 1 geblümten Tüchlein (wahrscheinlich ursprünglich roth), 1 leinenen Hemd (ohne Zeichen), 1 Paar blauen leinenen Strümpfen (ohne Zeichen), 1 Paar ledernen Bundschuhen, 1 Paar unächten Ohrringen in länglicher Form, an welchen unten Kügelchen hängen.

Es sind deßhalb die erforderlichen Ermittlungen zu pflegen und ist ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 15. April 1865.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Frhr. v. Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

Ad Num. 19382. praes. 21/4 65.

An die prot. Kirchenverwaltungen zu Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Nördlingen, Neuburg, und an die kgl. Bezirksämter Nördlingen, Dillingen, Donauwörth, Augsburg, Günzburg, Neu-Ulm, Memmingen, Lindau, Neuburg.

(Die neue Ausgabe des statistischen Theiles des Amtshandbuches für die prot. Geistlichkeit diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der statistische Theil des Amtshandbuches für die protestantische Geistlichkeit diesseits des Rheins wird demnächst in einer neuen (vierten) wesentlich verbesserten Auflage erscheinen und zum Gebrauche für die protestantischen Pfarrämter um den Preis von 36 kr. per Exemplar hinausgegeben werden. Die Anschaffung dieser neuen Auflage aus den Mitteln der Kirchenstiftungen unterliegt zu Folge höchster Ministerialentschließung vom 11. ds. Mts. keinem Anstande.

Dieß wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die obengenannten königl. Bezirksämter die untergebenen protestantischen Kirchenverwaltungen darauf hinzuweisen haben.

Augsburg, den 19. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 18263. praes. 21/4 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die vermißte Anna Janker von Wolfersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 30. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 20. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die vermißte Anna Janker von Wolfersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anna Janker, etwas geistesschwach, außereheliche Tochter der ledigen Inwohnerin Margaretha Janker von Wolfersdorf, kgl. Bezirksamts Stadtamhof, hat sich am 14. v. Mts. von dort entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Es ergeht deßhalb, indem nachstehend das Signalement nebst Beschreibung ihrer Kleidung folgt, der Auftrag, bezüglich des Aufenthaltsortes derselben die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem kgl. Bezirksamte Stadtamhof zur Anzeige zu bringen.

Signalement der Anna Janker.

Dieselbe ist 23 Jahre alt, von schlankem Körperbau, hat braune Augen und braune Haare, stumpfe Nase und einen proportionirten Mund.

Beschreibung der Kleidung.

Bei ihrer Entweichung trug sie am Körper einen braunkattunenen Rock und Spenser, ein schwarzes Kopftuch und ein braunwollenes Shawltuch, dann kalblederne Schuhe. In einer bei sich führenden Kürbe hatte sie einen ihrer Mutter gehörigen blauen Rock und Spenser.

Regensburg, den 30. März 1865.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
Pfriem, Sekr.

Ad Num. 2472. praes. 23/4 65.

(Erledigung der prot. Pfarrei Gefrees, Dekanats Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrstelle in Gefrees, Dekanats Berneck, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 36 fl. 15 kr., 4 Schffl. $4^{25}/_{32}$ Metz. Korn, $13^{1}/_{8}$ Klftr. Holz, 15 Klftr. Torf = 101 fl. $12^{3}/_{4}$ kr., aus Gemeindekassen baar $56^{1}/_{4}$ kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 16 fl. $53^{1}/_{2}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung im guten Stande und geräumig 45 fl., Grundstücke: 11,72 Tgw. Aecker, 14,62 Tgw. Wiesen, 0,12 Tgw. Garten, 3,35 Tgw. Waldung = 118 fl. 6 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 265 fl. 40 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 322 fl. $11^{3}/_{4}$ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 36 fl. 44 kr. Summa 942 fl. $59^{1}/_{4}$ kr. Lasten 42 fl. 8 kr. Reiner Pfarrertrag 900 fl. $51^{1}/_{4}$ kr.

6 fl. Kosten für die Pfarrstiftungskassa sind vom künftigen Pfarrer zu refundiren.

Bayreuth, den 18. April 1865.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. $^{21}/_{4}$ 65.

Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchstem Reskript vom 17. ds. Mts. allergnädigst bewogen gefunden:

1) dem Kanzlisten der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Johann Nepomuk Jungermayer, auf Grund des §. 22 Lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde den erbetenen definitiven Ruhestand unter Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste zu gewähren;
2) die Stelle eines Kanzlisten der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg dem Kanzleifunktionär Karl Albrecht zu Augsburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

praes. $^{26}/_{4}$ 65.

Der Schullehrer Joseph Schmid zu Bollstadt, kgl. Bezirksamts Nördlingen, wurde auf die für ihn von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein ausgestellte Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Münster, königl. Bezirksamts Donauwörth, durch Regierungsentschließung vom 24. April 1865 bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. April 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig	99⅜	
„ „ $4^{1}/_{2}$%	101¼	
„ „ $4^{1}/_{2}$% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	943	
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97⅞	

Schrannen-Anzeigen.

Waizen u. Kern.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Vorräthige Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Betrag.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Niedrigste. fl.	kr.
			Schäffl.										
Augsburg	21	April	142	368	510	368	142	16	20	15	50	14	45
		Kern	33	477	510	404	106	17	47	16	39	15	19
Babenhausen	19	„											
Burgau	19	„	28	12	40	31	9	15	30	15	3	14	30
Burzbrein		„											
Dinkelscherben	19	„	10	11	21	12	9	16	48	15	54	15	12
Donauwörth	19	„	—	281	281	16	124	15	51	14	51	13	52
		Kern	40	49	89	77	12	16	24	15	5	13	51
Füssen	22	„	56	50	106	58	48	19	8	17	8	16	48
Günzburg	18	„	18	78	96	87	9	15	45	15	24	15	45
Illertissen	18	„	—	26	26	26	—	16	30	16	—	15	15
Kaufbeuren	20	„	60	256	316	234	82	17	6	15	21	13	36
Kempten	19	„	193	576	769	531	238	18	45	17	56	17	4
Krumbach	22	„	—	3	72	73	41	31	15	2	14	27	13
Laugnau		„											
		Kern											
Lindau	22	„	2621	5814	8135	912	7521	19	2	18	30	18	5
		Kern	229	312	571	297	274	17	31	16	35	15	36
Memmingen	18	„	64	507	571	418	153	16	52	16	25	15	52
Mindelheim	22	„	55	226	281	145	136	15	58	14	42	13	50
Neuburg	19	„	67	179	246	182	64	15	11	14	15	14	18
Neu-Ulm *)		„											
	22	„	23	137	160	120	40	15	1	14	3	12	52
Nördlingen		Kern	17	390	407	317	90	18	17	16	28	15	19
Oettingen	19	„	15	93	108	93	15	15	45	14	52	14	—
Ottobeuren	20	„	4	52	56	50	6	17	34	16	14	16	1
Schwabmünchen	18	„	40	540	580	511	69	15	54	15	3	14	39
Thannhausen	20	„	—	18	18	18	—	15	15	15	30	15	18
Weiler	20	„	12	62	74	62	12	18	56	18	36	17	34
Weilheim	19	„	6	353	361	336	25	15	31	14	50	14	16
Wertingen	18	„	8	17	25	23	—	17	7	16	12	15	34

Roggen.

Schrannenberechtigte Orte.	Vorräthige Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Betrag.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Niedrigste. fl.	kr.
	Schäffl.										
Augsburg	30	476	506	490	16	11	48	11	17	10	49
Burgau	10	17	27	20	7	14	12	13	48	13	24
Dinkelscherben	4	14	18	14	4	13	30	13	12	13	—
Donauwörth	28	30	67	31	36	11	35	11	2	10	45
Füssen	26	39	65	31	34	16	9	15	17	14	47
Günzburg	16	7	23	15	8	14	—	13	30	13	12
Illertissen	—	5	5	5	—	15	—	14	15	14	—
Kaufbeuren	20	93	113	96	17	14	15	13	37	12	38
Kempten	32	309	341	142	199	15	7	14	30	14	16
Krumbach	7	17	24	17	7	13	48	13	13	13	9
Laugnau											
Lindau	96	—	96	25	71	14	—	—	—	—	—
Memmingen	18	79	97	56	41	14	—	13	38	13	23
Mindelheim	10	17	27	24	3	13	15	13	4	12	34
Neuburg	14	63	67	45	22	14	30	14	10	13	9
Neu-Ulm *)											
Nördlingen	36	72	108	61	47	12	21	11	40	10	50
Oettingen	9	12	21	20	1	11	24	10	51	10	18
Ottobeuren	1	10	11	7	4	14	42	14	—	13	30
Schwabmünchen	5	10	15	8	7	12	15	11	45	11	15
Thannhausen	—	8	8	7	1	13	24	13	12	13	3
Weiler	—	19	19	15	4	13	24	13	12	13	3
Weilheim	20	23	43	29	14	15	24	15	—	14	52
Wertingen	10	30	40	27	13	12	45	12	30	12	15
	2	3	5	3	2	13	30	13	—	12	48

Gerste.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Vorräthige Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Betrag.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Niedrigste. fl.	kr.
			Schäffl.										
Augsburg		wie oben	14	612	626	518	110	10	36	9	53	9	11
Babenhausen		„											
Burgau		„	5	25	30	26	4	10	30	10	—	9	30
Burzbrein		„											
Dinkelscherben		„	3	1	4	4	—	10	15	9	59	9	54
Donauwörth		„	2	91	93	65	35	8	49	8	24	7	52
Füssen		„	7	11	18	14	7	13	30	13	30	13	30
Günzburg		„	28	139	167	120	47	10	15	9	45	9	12
Illertissen		„	—	15	15	15	—	12	30	11	30	10	—
Kaufbeuren		„	—	72	72	51	21	11	30	10	50	9	33
Kempten		„	219	47	266	150	116	13	1	12	16	10	56
Krumbach		„	2	74	76	63	13	11	15	10	41	9	49
Laugnau		„											
Lindau		„	316		316	—	316	—	—	—	—	—	—
Memmingen		„	69	71	140	114	26	13	21	12	49	11	45
Mindelheim		„	8	31	39	26	13	11	38	10	53	9	28
Neuburg		„	1	209	210	163	47	9	30	8	54	8	9
Neu-Ulm *)		„											
Nördlingen		„	113	946	1059	634	425	11	13	10	26	9	19
Oettingen		„	16	87	103	101	2	11	14	10	24	9	36
Ottobeuren		„	1	4	5	4	1	12	—	11	—	11	—
Schwabmünchen		„	2	12	14	10	—	10	15	10	—	9	56
Thannhausen		„	—	8	8	—	—	10	30	10	15	10	—
Weiler		„	—	16	16	7	9	13	32	12	18	10	49
Weilheim		„	3	117	120	113	7	11	40	10	46	10	16
Wertingen		„	2	79	81	81	—	10	—	9	38	9	12

Haber.

Schrannenberechtigte Orte.	Vorräthige Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Betrag.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Niedrigste. fl.	kr.
	Schäffl.										
Augsburg	2	451	453	453	—	8	10	7	37	7	3
Burgau	5	12	17	9	8	7	48	7	24	7	—
Dinkelscherben	24	323	347	242	105	9	7	8	30	8	4
Donauwörth	2	231	233	176	57	8	12	7	34	6	57
Füssen	1	209	210	163	47	7	26	6	58	6	13
Günzburg	39	312	351	315	36	8	18	7	23	6	27
Illertissen	5	108	113	100	13	8	12	7	21	6	30
Kaufbeuren	25	15	40	23	17	9	2	8	37	8	6
Kempten	2	121	123	114	14	8	5	7	35	7	7
Krumbach	—	8	8	5	3	8	5	7	53	7	43
Lindau	51	33	84	30	54	10	38	9	44	9	12
Memmingen	6	260	266	260	6	8	38	7	55	7	17
Mindelheim	2	15	20	33	—	7	26	7	26	6	56
Neuburg	1	209	210	163	47	7	26	6	58	6	13
Neu-Ulm *)											
Nördlingen	39	312	351	315	36	8	18	7	23	6	27
Oettingen	5	108	113	100	13	8	12	7	21	6	30
Ottobeuren	2	15	40	23	17	9	2	8	37	8	6
Schwabmünchen	25	15	40	23	17	9	2	8	37	8	6
Thannhausen	2	121	123	114	14	8	5	7	35	7	7
Weiler	—	8	8	5	3	8	5	7	53	7	43
Weilheim	—	37	45	40	5	8	5	7	53	7	43
Wertingen	51	33	84	30	54	10	38	9	44	9	12
	2	260	266	260	6	8	38	7	55	7	17
	2	15	20	33	—	7	26	7	26	6	56

*) Eine Preise nach Bentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 35. Augsburg, den 3. Mai 1865.

Inhalt:

Die ordentliche Heeresergänzung pro 1865 aus den Conscribirten der Altersklasse 1843, hier die Nachstellung. — Die Abhaltung einer Rabbinatsprüfung. — Die Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen. — Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde. — Prüfung der Candidaten für Stadt- und Marktschreiberdienste pro 1865. — Oberpolizeiliche Vorschrift auf Grund des Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Beschau der Schafe. — Waldbrände. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Herabsetzung der Preise des Viehsalzes. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

Ad Num. 17400. praes. 25/3 65.

(Die ordentliche Heeresergänzung pro 1865 aus den Conscribirten der Altersklasse 1843, hier die Nachstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nachstellung für die zu solcher bei der ordentlichen Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1843 im diesseitigen Regierungsbezirke speciell verwiesenen Conscribirten, sowie für die bei der Nachstellung zu ersetzenden widerspenstigen Conscribirten dieser Altersklasse findet

Mittwoch den 17. Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im großen Saale der kgl. Residenz dahier statt.

Die oberärztliche Visitation der zur Nachstellung beorderten Conscribirten erfolgt Tags zuvor

Dienstag den 16. Mai l. Js.

Vormittags 10 Uhr

gleichfalls in einem Zimmer der kgl. Residenz.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 23. März 1865.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19205. praes. 27/4 65.

(Die Abhaltung einer Rabbinatsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben

der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, die Abhaltung einer Rabbinatsprüfung betr., vom 11. ds. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die kgl. Distrikts-Schulinspektionen und Lokal-Schulcommissionen werden beauftragt, die in ihrem Bezirke allenfalls befindlichen Rabbinatscandidaten von dem Inhalte dieses Ausschreibens zu verständigen.

Augsburg, den 26. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Abhaltung einer Rabbinatsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt, in der nächsten Zeit eine Rabbinatsprüfung abzuhalten.

Indem dieses hiemit zur Kenntniß der im Regierungsbezirke befindlichen Rabbinatscandidaten gebracht wird, werden diejenigen derselben, welche sich an der gedachten Prüfung betheiligen wollen, aufgefordert, ihre Zulassungsgesuche bis längstens

15. Mai ds. Js.

bei der unterzeichneten kgl. Regierung einzureichen.

Die Gesuche müssen belegt sein mit den Nachweisen über

1) den Besitz des bayerischen Indigenats,
2) guten, sittlichen, insbesondere vom Makel des Wuchers und betrügerischen Bankerottes freien Lebenswandel,
3) vorschriftsmäßige Vollendung der Gymnasial- und allgemeinen philosophischen Studien oder erlangte Dispensation,

4) genügendes Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit.

Die Zeit der Prüfung wird später bestimmt werden.

Würzburg, den 11. April 1865.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Bei Erkrankung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Gresser, kgl. Regierungsdirektor.

Mees.

Ad Num. 20028. praes. 28/4 65.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Stadtmagistrate.

(Die Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Stadtmagistraten wird nachstehend die in Nr. 7 des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten veröffentlichte höchste Ministerialentschließung vom 13. l. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 2885 zur Kenntnißnahme und Nachachtung, sowie mit dem Auftrage mitgetheilt, hievon auch die mittelbaren Stadtmagistrate geeignet zu verständigen und dieselben auf die Verpflichtung der Einsendung einer Abschrift aller Ausschreiben über Erledigung von Freiplätzen und Stipendien an die Redaktion des oben bezeichneten Ministerialblattes hinzuweisen.

Augsburg, den 26. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

An die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Senate der drei Landesuniversitäten, die Lyceal- und Studienrektorate und die Vorstände der kgl. Erziehungsinstitute des Königreichs.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Alljährlich wird die Verleihung der an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten des Königreichs bestehenden Stipendien und Freiplätze dadurch erschwert und verzögert, daß viele Gesuche am unrechten Orte, verspätet oder mit mangelhaften Belegen versehen, eingereicht werden. Die Ursache dieses Mißstandes liegt größtentheils darin, daß die Bewerber der nöthigen Kenntniß darüber entbehren, wo, wann und mit welchen Belegen sie ihre Gesuche einzureichen haben. Es wird deßhalb nach Maßgabe der über die Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen bestehenden, für die einzelnen Kategorien besonders normirten Vorschriften hiemit in Erinnerung gebracht, daß bei der Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen stets die Voraussetzungen und der Termin der Bewerbung, sowie die Behörde, bei welcher die Gesuche einzureichen sind, bekannt gemacht werden müssen, und daß solche Ausschreiben in den einschlägigen amtlichen Organen, sowie nach den hierüber für einzelne Fälle festgesetzten besonderen Vorschriften, auch in den hiefür sich eignenden Tagesblättern jederzeit rechtzeitig zu veröffentlichen sind.

Zugleich wird angeordnet, daß von allen Ausschreiben über Erledigung von Freiplätzen und Stipendien, soferne dieselben der allgemeinen Bewerbung oder doch einer größeren Kategorie von Bewerbern offen stehen, Abschriften unter Couvert und mit der Bezeichnung als Regierungssache sofort der Redaktion des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu übersenden sind.

Von letzterer Anordnung sind nur jene Stipendien und Freiplätze ausgenommen, auf welche stiftungsgemäß nur die Angehörigen einzelner Familien oder Gemeinden Anspruch haben.

München, den 13. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

(Die Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 20027. praes. 28/4 65.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Auszug aus dem in Nr. 7 des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten veröffentlichten höchsten Ministerialausschreiben vom 5. l. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 713 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiebei werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Stadtmagistrate beauftragt, für weitere Veröffentlichung in den Lokalblättern geeignet Sorge zu tragen.

Augsburg, den 26. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Berchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

An die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Senate der drei Landesuniversitäten, die kgl. Lyceal- und Studienrektorate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nachdem von einem Universitätssenate der Antrag gestellt worden ist, es möchten die über die Verleihung der Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde bestehenden Normen ergänzt, zusammengefaßt und zur gleichmäßigen Darnachachtung neuerdings eingeschärft werden, sieht sich das unterzeichnete königl. Staatsministerium veranlaßt, unter Hinweisung auf die allerhöchste Entschließung vom 24. Oktober 1844 (Döllinger Verordnungensammlung Bd. 24 S. 180) und die beiden Ministerialentschließungen vom 29. Dezember 1844 Nr. 36430 (ibidem S. 181 ff.) Folgendes zu bestimmen:

1) Die Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten allgemeinen Stipendienfonde müssen mit legalen Zeugnissen über Dürftigkeit und sittliches Verhalten belegt sein und spätestens im Monate Juli jeden Jahres bei den nachstehend für die einzelnen Kategorien der Bewerber festgesetzten Stellen und Behörden eingereicht werden. Bittsteller, welche ihre Gesuche verspätet oder — dem längst bestehenden Verbote entgegen — unmittelbar bei dem unterzeichneten königl. Staatsministerium einreichen, haben die Nichtberücksichtigung derselben zu gewärtigen.

2) Die Universitätsstudirenden mit Einschluß der im nächsten Jahre in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten und Mediciner haben ihre Gesuche stets bei dem Senate jener Universität einzureichen, an welcher sie studiren. Hiebei haben jedoch die Studirenden zugleich anzugeben, ob und an welche andere Landesuniversität sie etwa im nächsten Jahre überzutreten beabsichtigen. Diese Vorschrift haben auch die zum praktischen Jahre übergehenden Mediciner zu beachten, da für sie der Stipendiengenuß durch den Besuch einer Universität während des praktischen Jahres bedingt ist.

3) Die in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten, sowie die bereits in Praxis befindlichen Juristen haben in ihren Gesuchen stets anzugeben, bei welchem Gerichte oder welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten beabsichtigen.

4) Die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten haben ihre Gesuche bei den königl. Regierungen, Kammern des Innern, in deren Regierungsbezirk sie zur Zeit der Bewerbung prakticiren, einzureichen.

5) Die Studirenden der Gymnasialoberklassen und der Lyceen haben ihre Gesuche unter Angabe der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, bei den ihnen vorgesetzten Rektoraten einzureichen.

6) Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung zu unterziehen und sind hievon nur folgende Kategorien ausgenommen:

   a) die Gymnasialabiturienten, bei welchen an die Stelle der Stipendienprüfungsnote die Note des Absolutoriums tritt;

   b) die Studirenden der Medicin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen und in jenem Jahre, in dem sie sich der Fakultätsprüfung unterziehen, indem durch die Ergebnisse dieser Prüfungen auch die Würdigkeit der Bewerber für Stipendien bestimmt wird;

   c) die Rechtscandidaten im letzten Jahre, deren Qualifikation durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird;

d) die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse der Behörden, bei welchen sie prakticiren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

2c. 2c.

München, den 5. April 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Koch.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 20303. praes. 29/4 65.

(Prüfung der Candidaten für Stadt- und Marktschreiberdienste pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Donnerstag den 1. Juni beginnt am Sitze der unterfertigten Stelle für das Jahr 1865 die Prüfung der Candidaten für Stadt- und Marktschreiberdienste.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bis längstens 15. Mai bei der unterfertigten Stelle einzureichen und mit den Zeugnissen über ein untadelhaftes sittliches Betragen sowie über die Heimathsangehörigkeit im Regierungsbezirke zu belegen.

Augsburg, den 26. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20347. praes. 30/4 65.

(Oberpolizeiliche Vorschrift auf Grund des Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Beschau der Schafe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten kgl. Regierung unterm 1. Juni 1862 auf Grund des Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches in Betreff der Beschau der Schafe zur Verhütung der Schafräude erlassene oberpolizeiliche Vorschrift (Kreis-Amtsblatt von 1862 S. 791 u. ff.) findet zum Zwecke der Verhütung der Schafpocken gleichmäßige Anwendung.

Augsburg, den 27. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20445. praes. 30/4 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Waldbrände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da neuerdings mehrere durch Fahrlässigkeit entstandene Waldbrände vorgekommen sind, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, das Ausschreiben vom 21. April 1864 in nachstehendem Abdrucke zur genauen Befolgung abermals zu veröffentlichen und überdieß auf Art. 92 Ziff. 6 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 hinzuweisen, wonach allen dort genannten Personen das

Tabakrauchen bei der Waldarbeit ausdrücklich verboten werden kann.

Augsburg, den 29. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Waldbrände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen haben in jüngster Zeit wieder mehrere Waldbrände stattgefunden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, die Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, neuerdings die Bestimmungen der Art. 45 und 95 des Forstgesetzes vom 28. März 1852, dann auch jene der Art. 348—352 des Strafgesetzbuches von 1861 in ihren Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und hiebei ganz besonders auf das Gefährliche des Wegwerfens noch brennender Cigarren oder Zündhölzchen in Waldungen aufmerksam machen zu lassen.

Ob nicht bei der dermaligen trockenen Witterung in einzelnen Gegenden das Feuermachen in Waldungen oder in deren Nähe gemäß Art. 45 Abs. 2 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 ganz zu verbieten sei, haben die Distrikts-Polizeibehörden sorgfältiger Erwägung zu unterstellen.

Das Forstschutzpersonal ist im geeigneten Benehmen mit den kgl. Forstämtern zur besonderen Wachsamkeit auf feuergefährliche Handlungen in Waldungen aufzufordern.

Bei vorkommenden Waldbränden sind mit möglichster Beschleunigung entsprechende Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des Brandes zu treffen, zugleich aber

auch die Entstehungsursachen zu erforschen und gegebenen Falles die Strafeinschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 21. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 19363. praes. 27/4 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Capra Maria, ledige Bilderhändlerstochter aus Telve, durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Traunstein vom 30. v. Mts. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe;
2) Schüßler Conrad, lediger Taglöhner von Mottgers, kurfürstlich hessischen Landrathamtes Schlüchtern, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Gemünden vom 21. März ds. Js. wegen Landstreicherei, Bettelns und Anmaßung eines fremden Namens in eine 35tägige Arreststrafe;
3) Fischer Katharina Barbara von Birkenfeld, herzoglich sächsischen Amtes Hildburghausen, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 29. März l. Js. wegen Diebstahls in eine 3monatliche Gefängnißstrafe,

4) Zeller Johann, lediger Schneidergeſelle von Mottgers, kurheſſiſchen Verwaltungsamtes Schlüchtern, durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 9. März 1865 wegen Vergehens der dritten Rückkehr aus der Landesverweiſung in eine Gefängnißſtrafe von 9 Monaten verurtheilt und ſämmtliche nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Die oben genannten Behörden werden hievon zum weitern vorſchriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß geſetzt.

Augsburg, den 25. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Signalement der Maria Capra.

Alter 30 Jahre, Größe 5′ 4″, Haare ſchwarzbraun, Stirn nieder, Augenbrauen braun, Augen braun, Naſe ſtumpf, Kinn rund, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe geſund, Körperbau unterſetzt; ohne beſondere Kennzeichen.

Signalement des Conrad Schüßler.

Alter 22 Jahre, Größe 6′, Haare blond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen blau, Naſe ſpitz, Mund klein, Kinn ſpitzig, beſondere Kennzeichen ohne.

Signalement der Kath. Barb. Fiſcher.

Alter 28 Jahre, Größe 5′ 1″, Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen blau, Naſe breit, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Geſichtsform rund, Statur unterſetzt. Beſondere Kennzeichen keine.

Signalement des Johann Zeller.

Alter 28 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare ſchwarz, Stirne hoch, Augen braun, Augenbrauen ſchwarz, Naſe ſtumpf, Mund proportionirt, Kinn rund, Geſichtsfarbe geſund, Statur unterſetzt.

praes. 29/4 65.

Bekanntmachung.

(Die Herabſetzung der Preiſe des Viehſalzes betr.)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß zufolge höchſter Genehmigung des kgl. Staatsminiſteriums der Finanzen d. d. 11. l. Mts. Nr. 4230 vom 1. Mai ds. Js. beginnend im ganzen Königreiche diesſeits und jenſeits des Rheins eine ſehr weſentliche Herabſetzung des Preiſes des Viehſalzes eintritt, indem der bayeriſche Centner

a) bei den kgl. Salinen in noch unverpacktem Zuſtande zu 1 fl. 15 kr. (ein Gulden fünfzehn Kreuzer) und

b) bei allen kgl. Salzämtern und übrigen ärarialiſchen Verkaufsſtationen im verpackten oder ausgeleerten Zuſtande zu 1 fl. 30 kr. (ein Gulden dreißig Kreuzer)

verkauft wird.

München, den 19. April 1865.

Kgl. General-Bergwerks- und Salinenadminiſtration.

Bertele.

Stupp.

Kreis-Notizen.

praes. 27/4 65.

Die von dem erblichen Reichsrathe Herrn Grafen Raimund Fugger-Kirchberg-Weißenhorn in Uebereinſtimmung mit der Nomination der Gemeinde Kadeltshofen dem Prieſter Joſeph Faſold, Pfarrcuraten in Senden, Bezirksamts Neu-Ulm, am 6. April l. Js. ausgeſtellte Präſentation auf die erledigte Pfarrcuratie Kadeltshofen, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm, erhielt unterm 25. April 1865 die nachgeſuchte landesherrliche Beſtätigung.

praes. 29/4 65.

Auf Grund der bei dem kgl. Landwehr-Regimentscommando Augsburg am 22. April l. Js. vorgenommenen Offizierswahlen wurden unterm 26. desſ. Mts. im genannten Landwehrregimente befördert:

zum Oberlieutenant u. Regimentsadjutanten:
Lieutenant und Bataillonsadjutant Joſeph Kratz;

zum Bataillonsquartiermeiſter:
Regimentsaktuar Bernhard Peter;

zum Lieutenant:
Junker Karl Seidl;

zum Rittmeiſter:
Oberlieutenant Leonhard Wolff;

zum Cavallerie-Oberlieutenant:
Lieutenant Johann Leonhard Hoffmann;

zum Cavallerielieutenant:
Wehrmann Franz Southeimer;

zum Artillerielieutenant:
Corporal Mathias Birzle.

---

praes. 29/4 65.

Zufolge der bei dem kgl. Landwehrbataillonscommando Lindau am 23. April l. Js. vorgenommenen Offizierswahl wurden unterm 28. desſ. Mts. im genannten Bataillon befördert:

zum Hauptmann:
Lieutenant und Bataillonsadjutant Johann Schweicker;

zum Oberlieutenant:
Lieutenant Eduard Kick;

zu Lieutenants:
Oberjäger Ludwig Riedl,
Korporal Ulrich Jundt.

---

praes. 29/4 65.

Dem Landwehr-Cavallerielieutenant Karl Meyer in Nördlingen wurde, nachdem derſelbe die Jahre der Landwehrpflichtigkeit zurückgelegt hat, auf Grund des §. 7 Ziff. 1 der Landwehrordnung, dann nach allerhöchſter Verordnung vom 9. Mai 1854 §. 1 die erbetene Entlaſſung aus der Landwehr am 28. April l. Js. ertheilt.

---

praes. 29/4 65.

Die erledigte Brandverſicherungs-Inſpektorsſtelle in Donauwörth wurde gemäß höchſten Reſcripts des kgl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. April l. Js. dem Brandverſicherungs-Inſpektionspraktikanten und Oberlieutenant im kgl. Geniecorps, Arthur Schunk in Nürnberg, vorbehaltlich der von demſelben beizubringenden Entlaſſung aus dem Militärverbande vom 1. Mai ds. Js. an in widerruflicher Weiſe übertragen.

---

praes. 29/4 65.

Zufolge der unterm 23. April l. Js. bei dem kgl. Landwehrbataillon Lauingen vorgenommenen Offizierswahl wurde der Landwehrlieutenant Sebaſtian Hauſer zum Oberlieutenant im genannten Bataillon befördert.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. Mai 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98⅛	
„ „ 4% halbjährig	99⅛	
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	93⅛	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	943	
„ Bank-Obligationen 4%		96⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97⅛	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 36. Augsburg, den 6. Mai 1865.

Inhalt:

Die Wiedererrichtung eines Nebenzollamtes II. im Orte Scheidegg, Hauptzollamtsbezirkes Lindau. — Unteragenten für den Schiffsrheder Robert Slomann in Hamburg zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen von Auswanderern nach überseeischen Ländern. — Das Gesuch der Kaufleute Washington Finlay und J. Chapelle in Havre um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika. — Aufstellung eines Unteragenten für die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft in Hamburg, die Expedientenhäuser Mühlenbruck, Meyer und Comp. in Bremen, Wamberfie und Sohn in Rotterdam, Steinmann und Comp. in Antwerpen, Th. Schnitger in Liverpool, J. N. Faaß in Havre. — Aufstellung eines Unteragenten für die Expedientenhäuser Julius Hartmann in Liverpool, J. H. W. Schröder und Comp. in Bremen, Knöhr und Burchard in Hamburg. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20317. praes. 2/5 65.

(Die Wiedererrichtung eines Nebenzollamtes II. im Orte Scheidegg, Hauptzollamtsbezirkes Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund allerhöchster Genehmigung mittelst höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 16. Febr. ds. Js. Nr. 1619 wird im Orte Scheidegg, Hauptzollamtsbezirks Lindau, ein Nebenzollamt II. Klasse errichtet werden.

Dieß wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das wiedererrichtete Nebenzollamt Scheidegg mit dem 1. Juni l. Js. in Wirksamkeit tritt, und mit diesem Tage die Zollstraße von Scheidegg nach Möggers et vice versa dem Verkehr mit zollpflichtigen Gegenständen übergeben wird.

Augsburg, den 29. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 15221. praes. 2/5 65.

(Unteragenten für den Schiffsrheder Robert Slomann in Hamburg zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Kaufmanns Christ. Ad. Schmidt

in Bayreuth, Hauptagenten für den Schiffsrheder Robert Slomann (Donati und Comp. Nachfolger) in Hamburg ist die Ermächtigung des Kaufmanns Franz Unterberger in Neuburg a/D. zu Unteragenturgeschäften für jenes Expedientenhaus eingezogen, seine Befugniß zur Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für Robert Slomann mit Auswanderern nach überseeischen Ländern hat demnach aufgehört; was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 29. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 13942. praes. 2/5 65.

(Das Gesuch der Kaufleute Washington Finlay und J. Chapelle in Havre um die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. Februar l. Js. Nr. 5210 wurde dem Expedientenhaus Washington Finlay und J. Chapelle in Havre unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862, „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.", und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862, „die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betr.", die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungsagenturen im Königreiche Bayern in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäfts ein im Königreiche

ansässiger solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Dem Vorschlage des bezeichneten Expedientenhauses entsprechend und auf den Grund des §. 3 der erwähnten allerhöchsten Verordnung wurde von der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, am 4. v. Mts. der Kaufmann Karl Schulz zu Landau als dessen Hauptagent bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 29. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12243. praes. 2/5 65.

(Aufstellung eines Unteragenten für die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft in Hamburg, die Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, Wambersie und Sohn in Rotterdam, Steinmann und Comp. in Antwerpen, Th. Schnitger in Liverpool, J. N. Faaß in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann Franz Joseph Bothof in Aschaffenburg, Hauptagent der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft in Hamburg, concessionirt zur Ueberfahrt bayer. Auswanderer nach Nordamerika, Brasilien und Australien, dann der Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, concessionirt

zur Ueberfahrt bayer. Auswanderer nach Nordamerika, Australien und Buenos Ayres, Wamberſie und Söhn in Rotterdam, conceſſionirt zur Ueberfahrt bayer. Auswanderer nach Nordamerika, Steinmann und Comp. in Antwerpen, Th. Schnitger in Liverpool und J. N. Faaß in Havre, conceſſionirt zur Ueberfahrt bayer. Auswanderer nach überſeeiſchen Ländern, hat als Unteragenten zur Abſchließung von Ueberfahrtsverträgen für dieſe Häuſer den Kaufmann Julius Groſſelfinger in Kaufbeuren aufgeſtellt.

Derſelbe wurde als Unteragent von der unterfertigten Stelle beſtätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 29. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienſtl. Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Director.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12488. praes. 3/5 65.

(Aufſtellung eines Unteragenten für die Expedientenhäuſer Julius Hartmann in Liverpool, J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen, Knöhr und Burchard in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Kaufmann Franz Joſeph Müller in Kaiſerslautern, Hauptagent der Expedientenhäuſer Julius Hartmann in Liverpool, J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen, Knöhr und Burchard in Hamburg, conceſſionirt zu Ueberfahrten bayeriſcher Auswanderer nach überſeeiſchen Ländern, hat den Kaufmann Joh. Nepomuk Rauch (Firma Rauch und Comp.) in Nördlingen als Unteragenten für jene drei Expedientenhäuſer aufgeſtellt.

Rauch wurde als ſolcher beſtätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 29. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. 4/5 65.

Für den verſtorbenen Gemeindebevollmächtigten der Stadt Lindau, Schuhmachermeiſter Johann Steis, wurde der Sattlermeiſter Jakob Renich als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. Mai 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98⅛	
„ „ 4% halbjährig	99⅜	
„ „ 4½%	101⅛	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98⅛	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	950	943
„ Bank-Obligationen 4%		99⅛
„ Pfandbriefe à 4%		97⅛

Ährenlese-Anzeiger.	Wohnort.	Wasch- u. Bleiche.			Kranke.			Neugeb.			Todte.			Kirche.		
Ortsnamen.	Kr.	Mon.	Jahr.	Ges.	Mon.	Jahr.	Ges.	Mon.	Jahr.	Ges.	Mon.	Jahr.	Ges.	Mon.	Jahr.	Ges.
Augsburg		1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Bahnbrücken	M	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Bahnhof

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 37. Augsburg, den 10. Mai 1865.

Inhalt:

Die Ausfertigung der Militärentlassungsscheine für die vom Loose zur Einreihung nicht getroffenen Conscribirten der Altersklasse 1842. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Roding. — Die Zulassung der preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Restauration des Schlosses Freudenhain, hier Cautionsleistung. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 19640. praes. 6/5 65.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Ausfertigung der Militärentlassungsscheine für die vom Loose zur Einreihung nicht getroffenen Conscribirten der Altersklasse 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. v. Mts. wurde unter Bezugnahme auf §. 7 des Heeresergänzungsgesetzes verfügt, daß die Ausstellung der Militärentlassungsscheine für die vom Loose zur Einreihung in die königl. Armee nicht getroffenen Conscribirten der Altersklasse 1842 bis auf weitere Weisung auszusetzen sei, wovon die sämmtlichen Conscriptionsbehörden in Kenntniß gesetzt werden.

Augsburg, den 6. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20893. praes. 6/5 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Roding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Be-

zirksarztes I. Klasse zu Roding im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 4. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20533. praes. 4/5 65.

(Die Zulassung der preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. April l. Js. Nr. 3440 haben Seine Majestät der König geruht, der preußischen Nationalversicherungs-Gesellschaft zu Stettin die erbetene Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern auf Grund der unterm 21. Juli 1852 landesherrlich bestätigten Statuten und nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaften, dann der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. l. Js., „die Mobiliar-Feuerversicherung betr.", und zwar was insbesondere die Versicherungen gegen die Gefahren des Wassertransportes betrifft, mit analoger Anwendung der §§. 4 Abs. 1—5, 25, 31, 32, 33, 34, 36, 37 und 38 dieser allerhöchsten Verordnung in widerruflicher Weise unter den nachstehenden Bedingungen zu ertheilen:

1) die Veröffentlichung der Statuten und etwaiger späterer Aenderungen derselben erfolgt in den Kreis-Amtsblättern der sämmtlichen Regierungen auf Kosten der Gesellschaft.

2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Jahresrechnungsabschluß wenigstens einmal in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, unbeschadet der in §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. l. Js. vorgeschriebenen Vorlage des jährlichen Rechnungsabschlusses nebst Bilance an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

3) Im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hat die Gesellschaft wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnenden Hauptagenten zu begründen und letzteren im Sinne des Art. 47 des allegirten Gesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich zur Prozeßführung zu ermächtigen.

Nachdem die preußische Nationalversicherungs-Gesellschaft zu Stettin bereits gemäß Anzeige vom 22. Juni v. Js. einen Hauptagenten in der Person des Großhändlers Ernst Scholl in Nürnberg aufgestellt und mit der entsprechenden Vollmacht versehen hat, dem genannten Hauptagenten die höchste Bestätigung in widerruflicher Weise zu Theil wurde, und die Gesellschaft mittelst Vorstellung vom 13. April ds. Js. ihre Unterwerfung unter die obenerwähnten Bedingungen und die bereits vollzogene Aufrechtmachung der ihr auferlegten Caution von 50,000 fl. durch Hinterlegung der entsprechenden Summe an Werthpapieren bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angezeigt hat, so steht nunmehr nach dem höchsten Ministerialrescripte vom 18. April l. Js. Nr. 4076 der sofortigen Eröffnung des Geschäftsbetriebes in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Ein Exemplar der allerhöchst genehmigten Statuten

der Gesellschaft liegt der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes an.

Augsburg, den 1. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 20746. praes. 3/5 65.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und Baubehörden von Schwaben und Neuburg.

(Restauration des Schlosses Freudenhain, hier Cautionsleistung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung aus dem königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. v. Mts. Nr. 3586 im ausgesetzten Betreffe empfangen die oben genannten Behörden nachstehend Abdruck der an demselben Tage an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern ergangenen gemeinschaftlichen Entschließung der beiden Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Wissenschaft und zum gleichmäßigen Vollzuge.

Augsburg, den 4. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die berichtliche Anfrage vom 5. v. Mts. bezeichneten Betreffs wird Folgendes zur Entschließung erwidert:

Die allerhöchst genehmigte Instruktion über die Verakkordirung der Staatsbauten vom 9. September v. Js. hat in dem, die Cautionsstellungen der Akkordanten regelnden §. 3 von einer Mitwirkung der Gerichte zur Festsetzung und Verwahrung der zu bestellenden Unterpfänder nicht nur nichts erwähnt, sondern überhaupt die richterliche Zuständigkeit zur Entscheidung über die Forderungen der Bauverwaltung an die Akkordanten möglichst beschränkt.

In dieser Erwägung und in Anbetracht, daß die Depositorien und Depositencommissionen der Gerichte, wie aus der Ueberschrift und den §§. 1 und 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 „die Behandlung der Gerichtsdepositen betr." zu entnehmen ist, nur für Gerichtsdepositen, d. h. nur für solche Depositen bestimmt sind, deren Annahme durch eine bei dem Gerichte anhängige — streitige oder nichtstreitige oder dem strafrechtlichen Geschäftskreise angehörige Rechtssache veranlaßt wird, daß es jedoch den Cautionen, welche die Bauakkordanten nach der oben erwähnten Instruktion über die Verakkordirung der Staatsbauarbeiten zu leisten haben, an diesem Merkmale gebricht, indem sie in keinem Zusammenhange mit einer bei einem Gerichte anhängigen Rechtssache stehen, sondern lediglich die zunächst im Verwaltungswege zu bewirkende Sicherung der Ansprüche der Staatsbauverwaltung bezielen, welche sich während der verordnungsmäßigen Baugewährzeit den Akkordanten gegenüber ergeben könnten, erscheint es un-

zweifelhaft, daß die Verwahrung der fraglichen Cautionen nicht zum Wirkungskreise der Gerichte, sondern zu dem der Verwaltungsbehörden gehören.

Nachdem nun die Bezirksämter mit vollständigen Depositenräumen und Kassen versehen sind, so unterliegt es umsoweniger einem Bedenken, denselben die Aufbewahrung der oben erwähnten Cautionen aufzutragen, als sie gleich den Baubehörden in dienstlicher Unterordnung unter der Kreisregierung stehen und schon wegen des fortwährenden anderweiten geschäftlichen Verkehrs mit den Baubehörden hiezu vorzugsweise sich eignen.

München, den 23. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Pfretzschner.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern. (Restauration des Schlosses Freudenhain, hier Cautionsleistung betreffend.)

Durch den Minister: der Generalsekretär, Minist.-Rath Nüßler.

Kreis-Notizen.

praes. 4/5 65.

Durch Regierungsentschließung vom 1. Mai ds. Js. wurde die Präsentation Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein für den Schullehrer Gottfried Jakob in Unterringingen, Bezirksamts Dillingen, als Schullehrer, Organist und Meßner in Wörnitzostheim, Bezirksamts Nördlingen, und für den Schullehrer Johann Jakob Lankmayer in Wörnitzostheim als Schullehrer, Organist und Meßner in Unterringingen bestätigt.

---

praes. 7/5 65.

Dem Landwehroberlieutenant Kaspar Deutschenbauer in Schwabmünchen wurde unterm 5. Mai l. Js. die Entlassung vom persönlichen Landwehrdienste gegen Relation gemäß §. 4 Ziff. 1 der Landwehrordnung ertheilt, und gleichzeitig zufolge der unterm 29. April l. Js. stattgehabten Offizierswahl im königl. Landwehrbataillon Schwabmünchen der Lieutenant Joseph Birle zum Oberlieutenant, und Corporal Ludwig Stengle zum Lieutenant befördert.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 8. Mai 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	99½	
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98½	
bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		947
„ Bank-Obligationen 4%		96½
„ Pfandbriefe à 4%		97½

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 38. Augsburg, den 10. Mai 1865.

Inhalt:

Brand in Oberstdorf, hier Collekte. — Die Meningitis cerebro-spinalis epidemica. — Anerbieten von Gesetz- und Regierungsblättern. — Die Joseph und Therese Deybach'sche Stiftung für arme Schulkinder in Lautrach. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 21554. praes. 10/5 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Brand in Oberstdorf, hier Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Markt Oberstdorf, Bezirksamts Sonthofen, wurde von einem furchtbaren Brandunglück heimgesucht. Am 6. ds. Mts. Früh 2½ Uhr brach im Hause des Boten Franz Schratt zunächst der 14 Nothhelferkapelle das Feuer aus, welches sich, da fast alle Gebäude aus Holz gebaut waren, und bei den engen Gassen so rasch verbreitete, daß trotz der angestrengtesten Thätigkeit der Bewohner selbst, sowie der zur Hilfe herbeigeeilten Einwohner der Nachbarorte, und obwohl 15 Feuerspritzen in Thätigkeit waren und kein Wassermangel bestand, in dem Zeitraum von 5 Stunden 146 Gebäude, darunter Kirche, Pfarrhof, Schulhaus, Rathhaus, Kapelle und die 3 Gasthöfe in Asche gelegt und 16 weitere Gebäude mehr oder minder beschädigt worden sind; 176 Familien wurden hiedurch obdachlos. Von Mobilien mit Ausnahme des Viehs konnte nur wenig gerettet werden, da selbst die zuerst geborgenen Effekten später durch das rasend schnell fortschreitende Feuer wieder ereilt wurden.

Die Marktgemeinde Oberstdorf gehört im Ganzen zu den minder bemittelten Gemeinden; aus derselben wurden durch dieses Brandunglück zum großen Theil die Gewerbtreibenden und Besitzer größerer Anwesen betroffen, so daß die nachbarliche Unterstützung nur eine sehr beschränkte sein kann.

Die Gebäude waren im Allgemeinen niedrig versichert, einer Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt war wegen der Höhe der Prämie bei der Bauart im Orte,

ausschließend von Holz und mit Schindelbedachung, nur das Mobiliar von 4 Familien einverleibt.

Eine ausgiebige und schnelle Hilfe ist hier dringend nothwendig, da alles aufgeboten werden muß, um den Abgebrannten bis zum Herbste wieder Wohnungen zu schaffen, was bei dem Mangel an Holzvorräthen und der Schwierigkeit der Beschaffung von Backsteinen bei dem Mangel geeigneten Materials mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein wird.

Es wird demnach eine auf den ganzen Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg sich erstreckende Hauscollekte an Geld, sowie eine Sammlung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Wäsche, Futtervorräthen und dgl. angeordnet.

Sämmtliche Behörden haben demnach sofort, insoweit es nicht schon in Folge der an einzelne Aemter und Stadtmagistrate am 7. ds. Mts. erlassenen besonderen Entschließung geschehen ist, diese Sammlung in Vollzug zu setzen, und den Ertrag an das kgl. Bezirksamt Sonthofen abzuliefern und hierüber Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Nach höchstem Reskripte des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. ds. Mts. sind bezüglich des unentgeltlichen Transports der für die Abgebrannten in Oberstdorf bestimmten Naturalien und Effekten auf der Staatseisenbahn die entsprechenden Anordnungen getroffen.

Augsburg, den 10. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21189. praes. 9/5 65.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate, dann kgl. Physikate des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg.

(Die Meningitis cerebro-spinalis epidemica betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die vom kgl. Staatsministerium des Innern unterm 3. l. Mts. im rubricirten Betreff erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und entsprechenden Darnachachtung mitgetheilt.

Die königl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate erhalten insbesondere den Auftrag, die in ihren Verwaltungsbezirken befindlichen praktischen Aerzte, Landärzte, Chirurgen und approbirten Bader höherer Kategorie auf diese Entschließung durch Circulare aufmerksam zu machen und selbe zu veranlassen, sowohl alle von ihnen etwa bisher beobachteten Erkrankungen an Meningitis cerebro-spinalis epidemica binnen 8 Tagen, sowie die ihnen weiters vorkommenden Fälle dieser Krankheit stets unverzüglich dem betreffenden königl. Physikate zur Anzeige zu bringen.

Die kgl. Bezirksärzte haben ihre auf den Grund dieser Mittheilungen zu erstattenden Berichte — beziehungsweise Fehlanzeigen — binnen 14 Tagen an die unterfertigte kgl. Regierung einzusenden und letztere von nun an jedesmal von einschlägigen Vorkommnissen ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 6. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die epidemische Gehirn- und Rückenmarkhaut-Entzündung (Meningitis cerebro-spinalis epidemica), von den Laien Genickkrampf genannt, ist seit einigen Monaten auch in Bayern aufgetreten.

Wiewohl der durch sie verursachte Verlust an Menschenleben nicht beträchtlich, namentlich bei Weitem nicht so bedeutend ist, wie bei anderen epidemischen Krankheiten, z. B. dem Scharlach, Typhus ꝛc., so ist sie doch als eine gefährliche und für Bayern neue Krankheit von besonderer Wichtigkeit. Zunächst muß die Weiterverbreitung derselben genau überwacht werden. Es ist daher den Aerzten zur Pflicht zu machen, alle ihnen vorkommenden Fälle dieser Krankheit anzuzeigen, und ebenso haben die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, das unterzeichnete kgl. Staatsministerium von einschlägigen Vorkommnissen in Kenntniß zu setzen. Um jedoch eine möglichst genaue Einsicht in den Entwicklungsgang der Krankheit zu gewinnen, ist es nothwendig, daß alle bisher beobachteten Fälle, welche bis dahin nicht angezeigt wurden, noch nachträglich zur Anzeige kommen. Hiebei muß jedoch auf die Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt der Aerzte nach zwei Richtungen hin gerechnet werden. Wenn auf der einen Seite kein sicher, namentlich durch die Sektion, constatirter Fall unangezeigt bleiben soll, so ist doch auf der andern Seite davor zu warnen, daß zweifelhafte, seien es nervöse, seien es kongestive Leiden des Central-Nervensystems, wie sie zu allen Zeiten vorkommen, leichtsinniger Weise für Meningitis cerebro-spinalis erklärt und hiedurch die Einwohner der betreffenden Orte unnöthiger Weise beunruhigt werden.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, werden jene Aerzte, welche nach der einen oder andern Seite hin ihre Pflichten außer Acht lassen, zur Verantwortung ziehen.

Ein ferneres Augenmerk ist auf die Entstehungs- und Verbreitungsart dieser Krankheit zu richten. Während sie im Leben und Tod die Erscheinungen einer örtlichen Entzündung darbietet, auch die meisten Aerzte von, namentlich örtlichen, Blutentziehungen großen Nutzen gesehen haben, während ferner die bisherigen Beobachtungen keine Anhaltspunkte für die Annahme eines Contagiums darbieten, so ist die Krankheit doch eine allmählig fortschreitende, indem sie von Nordosten aus zu uns gedrungen ist und vorerst sohin der Verdacht besteht, daß sie zu den Infektionskrankheiten gehöre.

Dieser Widerspruch kann vielleicht durch die sorgfältigste Inbetrachtnahme jedes einzelnen Falles, seines wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhanges mit anderen Erkrankungen oder durch Erforschung sonstigen Ursachen gelöst werden.

Besondere gesundheitspolizeiliche Vorkehrungen sind so lange nicht veranlaßt, als über die Entstehungsursache der Krankheit nichts Näheres bekannt ist. Um so nothwendiger ist es, die allgemeinen sanitätlichen Grundsätze besonders dort zur Anwendung zu bringen, wo eine größere Zahl von Erkrankungen an einem Orte über den epidemischen Charakter der Meningitis keinen Zweifel zuläßt.

Hienach haben die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, das Geeignete zu verfügen.

München, den 3. Mai 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die Meningitis cerebro-spinalis epidemica betreffend.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 21073. praes. 9/5 65.

An ſämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Anerbieten von Geſetz- und Regierungsblättern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Antiquar Benedikt Seligsberg in Bayreuth hat ſich erboten,

1) von den Regierungsblättern den Jahrgang 1804 und 1805 zu 2 fl. 24 kr., 1806 bis 1848 (ausſchlüſſig des fehlenden Jahrgangs 1825) zu 1 fl. 12 kr.;
2) von den Geſetzblättern die Jahrgänge 1822, dann 1828 bis 1840 zu 1 fl. 24 kr., 1843 bis 1849 zu 1 fl. 48 kr.,

und zwar portofrei innerhalb des ganzen Umfanges des Königreiches an die kgl. Bezirksämter zu liefern.

In Folge Reſcripts aus dem kgl. Staatsminiſterium des Innern vom 1. ds. Mts. werden die kgl. Bezirksämter hievon zur allenfallſigen Beachtung in Kenntniß geſetzt.

Augsburg, den 6. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienſtl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19842. praes. 5/5 65.

(Die Joſeph und Thereſe Deybach'ſche Stiftung für arme Schulkinder in Lautrach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Inſtitutsdirektor Joſeph Deybach und deſſen Schweſter Thereſe Deybach zu Lautrach haben der von ihnen im Jahre 1859 mit einem Kapitale von 250 fl. begründeten Stiftung zu Lautrach, deren Renten zur Bezahlung des Schulgeldes, zur Anſchaffung von Schreibmaterialien und Kleidungsſtücken für arme Kinder in Lautrach beſtimmt ſind, unterm 19. l. Mts. eine weitere Summe von 2000 fl. ſchenkungsweiſe zugewendet, für welche edle Handlung denſelben die Anerkennung der unterfertigten Stelle hiemit ausgeſprochen wird.

Augsburg, den 3. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. Mai 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		99
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		947
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%		97¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 39. Augsburg, den 13. Mai 1865.

Inhalt:

Das dem kgl. Oberbaurathe Hummel ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens. — Aufstellung von Unteragenten für die Schiffsrheder Eduard Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen. — Collekte für die Abgebrannten des Marktes Tittling. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Kosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten. — Kreis-Notiz. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat April 1865. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1013. praes. 11/5 65.

(Das dem kgl. Oberbaurathe Hummel ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. ds. Mts. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Kreises von Schwaben und Neuburg in Bezug auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten in diesem Jahre wieder dem kgl. Oberbaurathe Hummel übertragen worden.

Die sämmtlichen Behörden der innern und der Finanzverwaltung von Schwaben und Neuburg werden hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den genannten Commissär beim Vollzuge des Inspektionsgeschäftes entsprechend zu unterstützen.

Augsburg, den 10. Mai 1865.

Präsidium
der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Martin.

Ad Num. 16151. praes. 8/5 65.

(Aufstellung von Unteragenten für die Schiffsrheder Eduard Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann Karl Sieber in Würzburg, Haupt-

agent des Schiffsrhebers Eduard Ichon in Bremen, conceſſionirt zur Beförderung bayeriſcher Auswanderer nach Nordamerika, und des Schiffsrhebers Adolph Strauß zu Antwerpen, conceſſionirt zur Beförderung bayeriſcher Auswanderer nach Nordamerika und Braſilien, hat als Unteragenten für die von ihm vertretenen Schiffshäuſer

1) Eiſenhändler Joſeph Nuſſer in Dillingen;

2) Kaufmann Sebaſtian Gänßler in Oettingen;

3) Handelsmann Nikolaus Pfahler in Neuburg a/D.

aufgeſtellt.

Dieſe Unteragenten wurden von der unterfertigten Stelle beſtätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 29. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20911. praes. 11/5 65.

(Collekte für die Abgebrannten des Marktes Tittling betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die mittelſt Entſchließung vom 5. Dezember v. Js. im Kreis-Amtsblatt Nr. 103 S. 1989 für die Abgebrannten im Markte Tittling ausgeſchriebene Hauscollekte geſchloſſen iſt, ſo wird in nachſtehender Ueberſicht das Ergebniß derſelben bekannt gemacht.

Augsburg, den 9. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienſtl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ueberſicht

der Ergebniſſe der durch kgl. Regierungsausſchreiben vom 5. Dezember 1864 Nr. 5749 für die Abgebrannten im Markte Tittling, Bezirksamts Paſſau in Niederbayern, angeordneten Collekte.

I. Bezirksämter.

	fl.	kr.	pf.
1. Augsburg	59	15	—
2. Dillingen	79	58	—
3. Donauwörth	88	40	—
4. Füßen	63	47	—
5. Günzburg	77	26	—
6. Illertiſſen	108	7	—
7. Kaufbeuren	109	37	1
8. Kempten	62	16	2
9. Krumbach	44	14	1
10. Lindau	111	31	2
11. Memmingen	150	16	3
12. Mindelheim	61	8	2
13. Neuburg	47	18	2
14. Neu-Ulm	25	27	2
15. Nördlingen	210	47	—
16. Oberdorf	107	45	2
17. Sonthofen	143	26	2
18. Wertingen	41	16	—
19. Zusmarshauſen	101	50	—
Summa I.	1694	3	3

II. Stadtmagiſtrate.

	fl.	kr.	pf.
1. Augsburg	446	49	—
2. Donauwörth	26	36	—
3. Kaufbeuren	82	43	2
4. Kempten	104	44	—
5. Lindau	9	54	—
6. Memmingen	45	21	—

	fl.	kr.	pf.
7. Neuburg	49	30	—
8. Nördlingen	65	15	—
Summa II.	830	52	2
Hiezu Summa I.	1694	3	3
Gesammtsumme	2524	56	1

Ad Num. 20237. praes. 11/5 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Baresca Johann, lediger Bäckergeselle von Plesist in Böhmen, durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 28. März ds. Js. wegen zweier Diebstahlsvergehen in eine Gefängnißstrafe, welche jedoch als durch die Untersuchungshaft getilgt erklärt wurde;
2) Epple Jakob, Schäfer von Hochdorf, kgl. württ. Oberamtsgerichts Kirchheim, durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 11. Febr. 1865 wegen eines Verbrechens und mehrerer Vergehen des Diebstahls zum Zuchthause auf die Dauer von 6 Jahren;
3) Priller Joseph, Steinbrechersohn von Ach, k. k. Bezirksamts Wildshut, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 11. März ds. Js. wegen eines Vergehens des Betrugs und der Polizeiübertretung der Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und 8 Tagen;
4) Dietz Justine, ledig von Rennstadt am Rennsteig, herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Justizamtes Eisfeld, durch Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Kronach vom 8. v. Mts. wegen Diebstahlvergehens im Zusammenflusse mit den Polizeiübertretungen der Anmaßung eines Namens und der Landstreicherei zu einer Gefängnißstrafe von 4 Monaten und 20 Tagen

verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 9. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Signalement des Johann Baresca.

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 8″, Haare braun, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt. Besondere Kennzeichen keine.

Signalement des Jakob Epple.

Alter 33 Jahre, Statur mittlere, Größe 5′ 7″, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Bart blond, Haare blond, Stirn hohe, Augen grau, Nase lang, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Kleidung bäuerisch.

Signalement des Joseph Priller.

Alter 24 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare braun, Stirne gewölbt, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase groß, Mund proportionirt, Kinn rund, Bart braun, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Körper schlank, ohne besondere Kennzeichen.

Signalement der Justine Dietz.

Alter 30 Jahre, Statur klein, Haare hellbraun,

Augen hellgrau, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen ohne.

Ad Num. 20757. praes. 7/5 65.

An sämmtliche königl. Bezirksämter und Rentämter, dann die unmittelbaren Magistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Kosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über die Frage, von wem und nach welchen Grundsätzen bezüglich der in Folge von Viehseuchen erwachsenen Kosten Beschluß zu fassen sei, unterm 26. v. Mts. erlassene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird den oben genannten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung nachstehend in Abdruck mitgetheilt.

Augsburg, den 4. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Ueber die Frage, von wem und nach welchen Grundsätzen bezüglich der in Folge von Viehseuchen erwachsenen

Kosten Beschluß zu fassen sei, haben sich mehrfache Anstände ergeben, zu deren Beseitigung im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen hiemit nachstehende Direktiven ertheilt werden:

Wenn über das Auftreten einer der im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 (Regierungsblatt S. 1861) bezeichneten ansteckenden Thierkrankheiten, nämlich der Rinderpest, des Milzbrandes oder Anthrax, der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche bei Rindern, der Ruhr oder typhösen Seuche bei Rindvieh, der Pocken- oder Blatternseuche bei Schafen, der Egelkrankheit und Lungenwurmseuche bei Schafen und jungen Rindern, des Rotzes, der verdächtigen Druse und des Hautwurmes bei Pferden, der Beschäl- oder Schankerseuche bei Zuchtpferden, der Räude und (Hunds-) Wuth an Hausthieren, Anzeige an die Administrativbehörde gelangt, so stehen in der Regel dreierlei Kosten in Frage, nämlich

1) Kosten, welche öffentlichen Fonds für Gesundheitspflege zur Last fallen;
2) gerichtliche Untersuchungskosten und
3) Kosten, welche von den Viehbesitzern zu tragen sind.

Was nun

ad 1) diejenigen Kosten betrifft, welche den öffentlichen Fonds für Gesundheitspflege zur Last fallen, wie z. B. auf Absendung des Thierarztes zur Constatirung des Thatbestandes, auf die Ausführung und Ueberwachung von Einfuhrverboten, Aufsichts- oder sonstigen allgemeinen Sicherungsmaßregeln, welche nach Maßgabe von Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von ansteckenden Thierkrankheiten getroffen und veröffentlicht oder dem betreffenden Viehbesitzer orts- oder distriktspolizeilich besonders kund gegeben sind (Art. 363 des Strafgesetzbuches), so obliegt den Administrativbehörden, diese Kosten auszuscheiden und dieß durch förmliche Beschlußfassung zu constatiren.

Ad 2) Von Untersuchungskosten kann nur die Rede sein, wenn eine richterliche Thätigkeit eingetreten ist und nur der Richter hat hierüber zu beschließen, es mag eine Verurtheilung erfolgen oder nicht.

Hienach kann die Ausscheidung derjenigen Kosten, worüber die Administrativbehörde und worüber der Richter zu erkennen hat, besondern Schwierigkeiten nicht unterliegen.

Damit aber für etwa noch Zweifel erregende Fälle Anhaltspunkte gegeben sind, wird Folgendes bemerkt:

Die Administrativbehörde kann aus einer Anzeige, die über das Auftreten einer ansteckenden Thierkrankheit an sie gelangt, ohne weitere Ermittlung entnehmen, ob Anlaß zu einer Strafeinschreitung gegeben ist, so z. B. wenn wahrgenommen wird, daß ein Thier, an dem sich Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit zeigten, nicht sofort von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferngehalten und den Orts-Polizeibehörden die Anzeige nicht gemacht oder ein zur Praxis berechtigter Thierarzt nicht beigezogen, oder bei Wuthzeichen das Thier nicht sofort getödtet oder doch unschädlich gemacht wurde (Art. 123 des Polizeistrafgesetzbuches), oder daß der Thierarzt die ihm nach der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 obliegende Anzeige nicht sogleich an die Orts-Polizeibehörde und binnen 24 Stunden an die Distrikts-Polizeibehörde erstattet hat. (Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuches.)

In diesem Falle hat die Administrativbehörde diejenigen Anordnungen zu treffen, welche nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften im öffentlichen Interesse zur Beschränkung und Unterdrückung der Krankheit nothwendig sind, aber zugleich, sobald sie Grund zur Einschreitung gegen eine bestimmte Person für gegeben erachtet, dem einschlägigen Staatsanwalte unter Angabe der betreffenden Verhältnisse Mittheilung zu machen, ihm die weiteren Maßnahmen bezüglich der Strafuntersuchung zu überlassen

und ihre Thätigkeit zunächst auf die vorerwähnten Verfügungen zu beschränken.

Es kann aber auch der Anlaß zur Strafeinschreitung sich erst im Verlaufe der administrativen Thätigkeit ergeben, wenn z. B. den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht wurden, oder wenn den deßfallsigen Anordnungen, die den Viehbesitzern persönlich von der Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde kundgegeben worden sind, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwidergehandelt wird. (Art. 363 des Strafgesetzbuches.)

Auch in solchen Fällen hat die Administrativbehörde nicht etwa eine administrative Untersuchung zur näheren Ermittlung des subjektiven oder objektiven Thatbestandes zu eröffnen, sondern dem Staatsanwalte Mittheilung zu machen.

Die Mittheilungen an den Staatsanwalt über ein strafbares Vorkommniß bilden die erste Handlung, auf welche der Richter bei der Aburtheilung Rücksicht nehmen kann und darf.

Für die Untersuchung selbst hat solchen Falles die Administrativbehörde nur dann und insoweit thätig zu sein, als etwa der Richter oder der Staatsanwalt gemäß Art. 67 und 82 des Einführungsgesetzes von ihr weitere Aufschlüsse oder Erhebungen zu erholen für nöthig findet.

Bei Einhaltung dieses Verfahrens ist die Grenze für die Ausscheidung der Kosten für die administrative und für die richterliche Thätigkeit aus Anlaß des Auftretens ansteckender Thierkrankheiten von selbst gegeben, da der Richter nur jene Kosten beachten kann, die von der erhaltenen Mittheilung angefangen durch seine eigene oder die von ihm oder dem Staatsanwalte angerufene administrative Thätigkeit veranlaßt worden sind.

Conf. §. 9 und 74 der Vorschriften für die Geschäfts-

führung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins und die von den königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich erlassene Entschließung vom 7. Juli 1863 (Justiz-Ministerialblatt von 1863 S. 53).

Die Aufgabe der Administrativbehörden besteht in diesen Fällen bezüglich der vorkommenden Strafreate insbesondere darin,

a) die Mittheilung an den zuständigen Staatsanwalt ohne Verzug zu machen und hiemit insbesondere nicht bis zum etwaigen Erlöschen einer Seuche zuzuwarten, zumal nach Art. 25 des Polizeistrafgesetzbuches und Art. 92 des Strafgesetzbuches in den Fällen der Art. 123 und 126 des Polizeistrafgesetzbuches, dann zum Theil des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches nur eine sechsmonatliche Verjährungsfrist läuft;

b) wenn die Mittheilung selbst besondere Auslagen, z. B. Ganggebühren und dgl. veranlaßt hat, diese Kosten bei der Mittheilung an den Staatsanwalt ausdrücklich anzusetzen;

c) auch diejenigen Kosten sofort bei der Erledigung zu liquidiren, welche für Aufschlüsse und Erhebungen auf Requisition des Richters oder Staatsanwalts erlaufen sind.

Ad 3) Kosten, welche in Folge ansteckender Thierkrankheiten erlaufen, und nach den bestehenden Normen nicht öffentlichen Fonds für Gesundheitspflege zur Last fallen und nicht als Untersuchungskosten erscheinen, wie z. B. für die Behandlung kranker Thiere, haben die Forderungsberechtigten von den betreffenden Viehbesitzern für ihre Verrichtungen selbst zu erheben. Eine bezügliche Thätigkeit der Administrativbehörden könnte nur etwa hinsichtlich der amtlichen Prüfung solcher Kosten nach Maßgabe der bestehenden Gebührenregulative nothwendig werden.

Nach diesen Direktiven ist fortan hinsichtlich der Kosten aus Anlaß des Auftretens ansteckender Thierkrankheiten zu verfahren.

München, den 26. April 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Kosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten betr.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Kreis-Notiz.

praes. 10/5 65.

Seine Majestät der König haben zufolge höchster Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 26. April l. Js. den Landwehrmajor Eduard Schaflitzl zu Sonthofen, seinem Gesuche entsprechend, der Stelle eines Landwehrmajors und Commandanten des Landwehrbataillons Sonthofen unterm 16. April l. Js. allergnädigst zu entheben geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Mai 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		99
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		947
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97¼

Ueberſicht

der Preiſe der wichtigſten Lebensbedürfniſſe in den nachbenannten Städten im Monat April 1865.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	3	—	3	6	—	3	2	—	3	—	—	3	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	7	—	—	5	7	—	4	2	—	5	4	—	6	1
1 „ römiſches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1
1 Mez. beſtes Waizen- oder Kernmehl	3	8	—	3	18	4	2	43	—	2	44	—	3	1	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	36	—	2	38	3	2	3	—	2	12	—	2	45	—
1 „ Roggenmehl	1	54	3	2	9	—	2	—	—	1	40	—	1	38	2
1 „ ordinäre Gerſte	7	28	—	4	48	—	3	35	—	2	24	—	Sam. 10	—	—
1 „ gerändelte Gerſte	10	40	—	7	24	—	—	—	—	2	48	—	„ 12	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schfl. Hirſe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
1 „ Erbſen	24	—	—	24	—	—	19	—	—	—	—	—	18	—	—
1 „ Linſen	36	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	7	12	—	9	12	—	8	—	—	5	—	—	8	30	—
1 Pfd. Ochſenfleiſch gemäſtetes	—	16	—	—	15	4	—	16	2	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	13	—	—	—	—
1 „ Kalbfleiſch beſtes	—	13	—	—	13	—	—	12	2	—	12	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
1 „ Hammelfleiſch beſtes	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleiſch		16	—	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	16	—
1 „ roher Speck		24	—	—	—	—	—	28	—	—	28	—	—	30	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	24	—	—	32	—	—	30	—	—	34	—
1 „ Schmalz	—	32	—	—	28	—	—	35	—	—	30	—	—	36	—
1 „ Butter	—	28	—	—	31	—	—	31	—	—	24	—	—	30	—
1 „ Fiſche: Karpfen	—	24	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	36	—	—	36	—	—	18	—	—	24	—	—	26	—
12 Eier	—	16	—	—	14	—	—	24	—	—	11	—	—	12	—
1 Ctr. rohes Unſchlitt	22	—	—	23	20	—	28	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter		23	—	—	23	—	—	29	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegoſſene Lichter	—	25	—	—	24	—	—	30	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	15	—	—	18	—	—	20	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	5	4	—	5	—	—	6	—	—	4	4	—	5	1
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	2
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	24	2	—	15	—	—	19	—	—	14	30	—	23	—	—
1 „ Fichtenholz	15	45	—	13	—	—	15	45	—	11	30	—	20	—	—
1 „ Föhrenholz	17	9	—	—	—	—	16	45	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	20	42	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	13	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	30	—	—	—	—	6	—	—	10	30	—
100 Büſchel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	13	—	—
1 Schfl. Wicken	—	—	—	16	17	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
1 „ Leinſaamen	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—
1 „ Reps	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	46	—	2	30	—	3	42	—	2	18	—	1	42	—
1 „ ſaures Heu	1	29	—	1	41	—	2	—	—	1	30	—	1	12	—
1 „ langes Stroh	1	13	—	1	33	—	2	—	—	1	12	—	—	45	—
1 „ kurzes Stroh	1	10	—	1	27	—	1	36	—	—	48	—	—	40	—
1000 Korf	2	27	—	—	—	—	—	—	—	1	36	—	—	—	—

Schwanen-Anzeigen.	Schwanen-Stand	Wetter + Wind						Regen.							
Ort.	Tag.	Wetter	Wind	7 U.	2 U.	9 U.	Mittel	7 U.	2 U.	9 U.	Mittel	Summe	Tage	Höhe	Tage
Augsburg	1	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	2	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	3	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	4	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	5	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	6	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	7	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	8	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	9	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	10	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	11	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	12	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	13	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	14	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	15	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	16	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	17	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	18	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	19	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	20	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	21	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	22	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	23	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	24	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	25	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	26	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	27	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	28	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	29	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	30	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	31	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
Bamberg	1	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	2	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	3	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	4	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	5	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	6	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	7	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	8	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	9	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	10	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	11	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	12	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	13	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	14	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	15	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	16	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	17	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	18	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	19	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	20	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	21	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	22	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	23	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	24	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	25	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	26	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	27	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	28	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	29	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	30	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	31	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0

Schwanen-Anzeigen.	Schwanen-Stand	Wetter + Wind						Regen.							
Ort.	Tag.	Wetter	Wind	7 U.	2 U.	9 U.	Mittel	7 U.	2 U.	9 U.	Mittel	Summe	Tage	Höhe	Tage
Bamberg	1	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	2	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	3	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	4	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	5	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	6	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	7	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	8	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	9	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	10	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	11	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	12	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	13	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	14	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	15	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	16	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	17	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	18	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	19	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	20	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	21	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	22	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	23	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	24	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	25	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	26	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	27	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	28	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	29	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	30	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	31	heiter	NW	10	10	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0

*) Statt der Mittel und Summen gestrichen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 40. Augsburg, den 17. Mai 1865.

Inhalt:

Kgl. allerhöchste Entschließung, die Ertheilung eines Generalpardons betr. — Herausgabung eines falschen Kronenthalers. — Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfonds. — Die Vorlage der Entlassungsscheine für die untauglichen Conscribirten der Altersklasse 1843 und für diejenigen Conscribirten dieser Altersklasse, welche Ersatzleute gestellt haben, ohne selbst verpflichtet worden zu sein. — Die Bewilligung einer Kirchencollekte für den Neubau einer kathol. Kirche zu Weissenheim am Sand in der Pfalz. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Abtrennung der Gemeinden Waltrams, Weitenau und Wilhams vom kgl. Rentamt Lindau. — Erledigung der prot. Pfarrei Hohenberg. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Ertheilung eines Generalpardons betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in landesväterlicher Huld und Gnade bewogen, allen Militärpersonen ohne Unterschied der Chargen und Grade, welche während des Jahres 1849 aus den Festungen der Pfalz, oder aus dortigen Garnisonen oder Urlaubsorten entwichen sind, Verzeihung für ihre Desertion allergnädigst angedeihen zu lassen und befehlen demnach zur allgemeinen Darnachachtung, was folgt:

I. Volle Verzeihung und Straflosigkeit wird zu Theil:

a) allen jenen Deserteurs, welche zur Zeit ihrer Entweichung der gesetzlichen Armeepflicht bereits Genüge geleistet und nicht eine übernommene Einstandsdienstzeit zu erledigen hatten;

b) allen Denjenigen, für welche während ihrer Abwesenheit im Desertionszustande bereits Ersatzleute gestellt worden sind;

c) allen jenen Armee- und Einstands-Dienstpflichtigen, welche sich bei den Abtheilungen, denen sie früher angehörten, oder bei irgend einer Civil- oder Militärbehörde in dem Zeitraume

bis zum 1. Januar 1867, um ihre noch bestehende Dienstpflicht im Falle der Würdigkeit und Tauglichkeit zu vollenden, freiwillig stellen oder im Falle ihrer Aufgreifung die Absicht der freiwilligen Stellung wahrscheinlich machen können;

d) allen Denjenigen, welche sich während des unter Ziffer I c bemerkten Zeitraums zur Erfüllung ihrer noch bestehenden Armee- oder Einstands-Dienstpflicht durch Ersatzleute vertreten lassen.

II. Der in Ziffer I c und d zugesicherten Straflosigkeit sollen auch diejenigen Deserteure theilhaftig sein, welche sich zwar erst nach dem 1. Januar 1867 freiwillig stellen oder durch Ersatzleute vertreten lassen, jedoch eine entschuldbare Ursache ihrer Versäumniß glaubhaft bescheinigen können.

III. Die Straflosigkeit erstreckt sich auf den Nachlaß der Vermögensconfiskation, insoweit letztere bis zur Bekanntmachung dieses Generalpardons noch nicht zum Vollzuge gekommen ist.

IV. Die desertirten Einsteher erwerben sich durch Erledigung ihrer restigen Einstandsdienstzeit das bedungene Einstandskapital in der Voraussetzung, daß dasselbe die gesetzliche Verwendung noch nicht gefunden hat.

V. Mit dem Eintritt der unter Ziffer I bezeichneten Wirkungen des Generalpardons erlöschen auch die noch ungetilgten Ersatzansprüche des Militärärars gegen die betreffenden Militärpersonen für vertragenes ärarialisches Eigenthum.

Gegenwärtiger Generalpardon soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, durch die Kreis-Amtsblätter bekannt gemacht und in allen Gemeinden der Pfalz in angemessenen Zwischenräumen öffentlich verkündet werden.

Sämmtliche Polizei- und Conscriptionsbehörden haben sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten und zum Vollzug derselben in geeigneter Weise mitzuwirken.

München, den 11. Mai 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Luß.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
von Gönner.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20524. praes. 15/5 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 26. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 12. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Schmederer'schen Gastwirthschaft in der Vorstadt Au zu München wurde dieser Tage von einem unbekannten Menschen ein falscher Kronenthaler verausgabt, welcher nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Glockenmetall besteht, in einer nach einer ächten Münze hergestellten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 26. April 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 21478. praes. 12/5 65.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die im Ministerialblatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 8 veröffentlichte höchste Ministerialentschließung vom 1. l. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 2380 bekannt gegeben und hiebei den kgl. Bezirksämtern und unmittelbaren Stadtmagistraten der Auftrag ertheilt, für weitere Veröffentlichung dieses Erlasses in den Lokalblättern Sorge zu tragen.

Augsburg, den 9. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

An die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Senate der drei Landesuniversitäten, die kgl. Lyceal- und Studienrektorate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Anträge wegen Verleihung von Stipendien aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 (Regierungsblatt Seite 1239) gegründeten und von dem Oberstthofmeisterstabe verwalteten Stipendienfonde für die Söhne des minder bemittelten Adels sind von dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium der allerhöchsten Beschlußfassung zu unterbreiten.

Um einerseits die Voraussetzungen und Bedingungen, an welche die Verleihung dieser Stipendien und beziehungsweise deren Wiederverleihung nach allerhöchsten Bestimmungen gebunden ist, den Betheiligten zur Kenntniß zu bringen, andererseits eine gleichmäßige Behandlung und Würdigung aller Gesuche herbeizuführen, werden folgende Direktiven bekannt gemacht:

1) Die Gesuche um Verleihung oder um Wiederverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde dürfen in Zukunft weder bei dem k. Oberſthofmeiſterſtabe noch bei dem unterzeichneten königl. Staatsminiſterium unmittelbar eingereicht werden, vielmehr haben ſämmtliche Bewerber dieſelben bei den in der Miniſterialausſchreibung vom 5. April 1865 Nr. 713 (Miniſterialblatt vom 21. April 1865 Nr. 7) für die einzelnen Kategorien der Bewerber um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde bezeichneten Stellen und Behörden einzureichen.

Die in Ziffer 1 bis 5 der gedachten Miniſterialentſchließung hinſichtlich der Rechtspraktikanten, der Mediciner in Praxis, der Univerſitätsſtudirenden, der Lyceiſten und Gymnaſialabiturienten getroffenen Beſtimmungen ſind daher in gleicher Weiſe für die Bewerber um Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde maßgebend.

2) Da die Renten des adeligen Stipendienfonds überhaupt beſtimmt ſind, den Söhnen des minderbemittelten Adels ihre Studien und ihre Ausbildung zu erleichtern, ſo ſteht die Bewerbung um ſolche Stipendien auch den adeligen Schülern der Lyceen und aller Klaſſen der kgl. Studienanſtalten frei. Dieſe haben ihre Geſuche mit den erforderlichen Belegen bei dem ihnen vorgeſetzten Lyceal- oder Studienrektorate einzureichen.

3) Alle Geſuche um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien müſſen bei den zuſtändigen Stellen und Behörden ſpäteſtens bis zum Schluſſe des Monats Juli jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung eingereicht werden.

4) Zum Nachweiſe der Würdigkeit haben ſich ſämmtliche Bewerber, gleichviel ob ſie um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien nachſuchen, der durch Ziffer II. lit. g. der allerhöchſten Verordnung vom 30. Oktober 1807 (Regierungsblatt Seite 1685) angeordneten Stipendienprüfung zu unterziehen. Jedoch ſind von dieſer Prüfung die in Ziffer 6 der Miniſterialentſchließung vom 5. April l. Js. (Miniſterialblatt Seite 87) hinſichtlich des allgemeinen Stipendienfondes bezeichneten Kategorien von Bewerbern gleichfalls ausgenommen, indem die dort feſtgeſetzten anderweitigen Grundlagen für Beurtheilung der Würdigkeit auch bei den einſchlägigen Kategorien der Bittſteller um adelige Stipendien maßgebend ſind.

5) Die weitere Behandlung der Geſuche um adelige Stipendien richtet ſich nach den in Ziffer 7—9 der Miniſterialentſchließung vom 5. April ds. Js. hinſichtlich der Geſuche um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde getroffenen Beſtimmungen, jedoch ſind die Geſuche um adelige Stipendien von Schülern der Lyceen und der kgl. Studienanſtalten — ſoferne ſolche Bewerber nicht im nächſten Jahre an eine Univerſität übertreten — durch die einſchlägigen kgl. Lyceal- und Studienrektorate mit gutachtlichem Berichte unmittelbar dem unterzeichneten kgl. Staatsminiſterium vorzulegen. Der Vorlagetermin iſt für die Univerſitätsſenate derſelbe wie bei den allgemeinen Stipendien, für die übrigen Stellen und Behörden wird als äußerſter Termin für die Vorlage der von ihnen zu begutachtenden Geſuche hiemit der 15. Oktober jeden Jahres feſtgeſetzt.

Den einſchlägigen Berichten iſt ein vorſchriftsmäßig gefertigter Conſpekt der Bewerber beizugeben.

6) Die adeligen Stipendien werden in halbjährigen Raten am Schluſſe eines jeden Semeſters durch den kgl. Oberſthofmeiſterſtab als Adminiſtration des adeligen Stipendienfondes ausbezahlt.

7) Die hier in Ziffer 1 bis 4, dann 6 enthaltenen Bestimmungen sind im Mai jeden Jahres sämmtlichen Bewerbern nach Maßgabe der in Ziffer 10 der Ministerialentschließung vom 5. April ds. Js. Nr. 713 (Ministerialblatt Seite 88) hinsichtlich der allgemeinen Stipendien gegebenen Anweisung bekannt zu machen.

Uebrigens müssen die Gesuche um Verleihung von adeligen Stipendien von den Gesuchen um allgemeine und Universitätsstipendien getrennt behandelt und alle deßfallsigen Berichte ausdrücklich als „adelige Stipendien betr." bezeichnet werden.

München, den 1. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Okt. 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 21792. praes. 12/5 65.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Vorlage der Entlassungsscheine für die untauglichen Conscribirten der Altersklasse 1843 und für diejenigen Conscribirten dieser Altersklasse, welche Ersatzleute gestellt haben, ohne selbst verpflichtet worden zu sein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Conscriptionsbehörden werden beauftragt, die Entlaßscheine für die rubricirten Conscribirten binnen längstens zwei Monaten mit dem

vorgeschriebenen Namensverzeichnisse, geordnet nach der Reihenfolge, in welcher die Conscribirten in solchem vorgetragen sind, zur Unterzeichnung hieher vorzulegen.

Das Namensverzeichniß, in welchem die einzelnen Conscribirten nach dem Alphabete der Familiennamen und ausgeschieden nach Abth. I. und II. der Conscriptionsliste aufzuführen sind, und welches bei den untauglichen Conscribirten die Angabe der speciellen Gebrechen nur dann zu enthalten hat, wenn die kostenfreie Ausstellung des Entlassungsscheines auf den Grund des §. 90 Ziff. 1 des Heerergänzungsgesetzes stattfindet, braucht nur einfach vorgelegt zu werden.

Sollte von obigen Conscribirten der Eine oder der Andere wegen vorhabender Ansässigmachung und Verehelichung oder aus anderen Gründen die bald mögliche Ausfertigung des Entlassungsscheines wünschen, so unterliegt es keinem Anstande, solchen sofort mit besonderem Berichte einzusenden.

Augsburg, den 11. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 21559. praes. 12/5 65.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Bewilligung einer Kirchencollekte für den Neubau einer kathol. Kirche zu Weißenheim am Sand in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern

für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. April l. Js. Nr. 3140 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß nach Beendigung der zur Zeit im Gange befindlichen katholischen Kirchencollekten für die dringend nothwendige Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Weissenheim am Sand, kgl. Bezirksamts Neustadt, nachdem ungeachtet der größten Opfer, welche die betheiligte Kirchengemeinde für diesen Zweck bereits gebracht hat, und trotz der namhaften Beiträge, welche bei Vornahme einer Hauscollekte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks der Pfalz hiezu beigesteuert wurden, immer noch nahezu die Hälfte des erforderlichen Baukapitals abgängig ist, eine Sammlung freiwilliger Gaben in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheins vorgenommen werde.

Die königl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg werden im Vollzuge dieser höchsten Entschließung beauftragt, wegen Vornahme der fraglichen Kirchencollekte mit dem betreffenden katholischen Pfarrklerus ins Benehmen zu treten und die von demselben eingesendeten Collektengelder innerhalb 8 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 9. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 21391. praes. 12/5 65.

(Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. April ds. Js. in Wien stattgefundenen 416. Verloosung der ältern österr. Staatsschuld ist die Serie 89 gezogen worden.

Dieselbe enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar Nr. 78,861 bis Nr. 79,083 im Gesammt-Kapitalsbetrage von 998,456 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß von 5% erhöht und es werden hiefür nach den bestehenden Vorschriften 5procentige auf österr. Währung lautende Schuldverschreibungen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 9. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 21670. praes. 15/5 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 7. April l. Js. wurde Karl Reyer, Schlossergeselle aus Berlin, wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 8 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter

Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 12. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement

des Schlossergesellen Karl Meyer aus Berlin.

Jahr und Tag der Geburt: 26. Juli 1842,
Größe: 5′ 4″,
Haare: blond,
Augenbrauen: blond,
Augen: grau,
Nase: gewöhnlich,
Mund: desgleichen,
Stirn: nieder,
Kinn: spitz,
Bart: ohne,
Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe: blaß,
Körperbau: schlank.

Besondere Kennzeichen: Auf der Stirne zwei Schnittnarben.

Ad Num. 11778. praes. 12/5 65.

(Abtrennung der Gemeinden Waltrams, Weitenau und Wilhams vom kgl. Rentamt Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Mai l. Js. Nr. 5757 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Oktober 1865 an die Gemeinden Waltrams, Weitenau und Wilhams vom kgl. Rentamte Lindau abgetrennt werden, unter Zutheilung der Gemeinde Wilhams zum Rentamte Immenstadt und der Gemeinden Waltrams und Weitenau zum kgl. Rentamte Kempten.

Augsburg, den 10. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Ad Num. 2794. praes. 12/5 65.

(Erledigung der prot. Pfarrei Hohenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestant. Pfarrei Hohenberg, Dekanats Wunsiedel, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen: 4 Schffl. 17/32 Metz. Gerste und 1 Schock langes Stroh = 33 fl. 16 1/2 kr., aus der Kirchenstiftung 2 fl. 50 kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 223 fl. 51 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung im guten Stande und Garten 20 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: 2 2/8 Klftr. weiches Scheitholz sammt Abfall = 7 fl. 33 1/4 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 62 fl. 56 kr. Reiner Pfarrertrag 350 fl. 26 1/2 kr.

Bayreuth, den 9. Mai 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 11/5 65.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Mai l. Js. den Gerichts- und Hausarzt Dr. Ludwig Ernst Bauer bei dem Zuchthause Kaisheim zum Bezirksarzte I. Klasse allergnädigst zu ernennen geruht.

praes. 12/5 65.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. April ds. Js. haben Seine Majestät der König der auf die erledigte Pfarrei Burtenbach, Dekanats Leipheim, von dem freiherrl. von Stetten'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Karl Christian Burger aus Erlangen ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

praes. 13/5 65.

Die von dem Herrn Fürsten Karl Friedrich von Oettingen-Wallerstein dem Priester Johann Evangelist Rapp, Pfarrer in Mayhingen, Bezirksamts Nördlingen, ausgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Marktoffingen, desselben Bezirksamts, hat unterm 9. Mai l. Js. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

praes. 13/5 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 5. Mai l. Js. dem Priester Heinrich Maria Zimmerer, Curat- und Schulbenefiziat in Gabelbachergreuth, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, die kathol. Pfarrei Balderschwang, kgl. Bezirksamts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. Mai 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3 1/2 %		
" " 4 %		
" " 4 % halbjährig		99
" " 4 1/2 %	101 1/4	
" " 4 1/2 % halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	98 1/4	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		951
" Bank-Obligationen 4 %		99 1/4
" Pfandbriefe à 4 %		97 1/4

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 41. Augsburg, den 20. Mai 1865.

Inhalt:

Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubstummeninstitute pro $18^{65}/_{66}$. — Die Quiescirung des kgl. Bezirksarztes I. Klasse Dr. Paul Speth zu Günzburg. — Die Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums Babelbachergreuth, Bezirksamts Zusmarshausen. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Aub. — Die Sammlung für den vormaligen brasilianischen Generalconsul J. Sturz in Berlin. — Gesuch des Martin Reichel in Würzburg um die Erlaubniß zum Verkaufe seines selbsterfundenen Augenbalsams. Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 21798. praes. $^{15}/_{5}$ 65.

(Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubstummeninstitute pro $18^{65}/_{66}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im kgl. Central-Taubstummeninstitute zu München kommen für das Jahr $18^{65}/_{66}$ mehrere Freiplätze allgemeiner Stiftung in Erledigung.

Dieß wird unter Hinweisung auf die Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 19. April 1848 (Kreis-Intelligenzblatt S. 465) und vom 15. Juli 1852 (Kreis-Intelligenzblatt S. 677) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesuche um einen solchen Freiplatz sammt Belegen bei den vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden einzureichen sind, welch letztere die einkommenden Gesuche sammt den vorschriftsmäßigen Zeugnissen und einer Uebersicht längstens bis zum 10. Juli l. Js. hieher einzusenden und für entsprechende Veröffentlichung in den Lokalblättern zu sorgen haben.

Augsburg, den 13. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22140. praes. $^{17}/_{5}$ 65.

(Die Quiescirung des kgl. Bezirksarztes I. Klasse Dr. Paul Speth zu Günzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des kgl. Bezirksarztes I. Klasse

Dr. Paul Speth zu Günzburg iſt die Bezirksarztsſtelle daſelbſt in Erledigung gekommen.

Competenten um dieſelbe aus dem diesſeitigen Kreiſe haben binnen 14 Tagen von heute an gerechnet, ihre Geſuche bei der unterzeichneten Regierung einzureichen.

Augsburg, den 15. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 21922. praes. 17/5 65.

(Die Erledigung des Curat- und Schulbeneſiziums Gabelbachergreuth, Bezirksamts Zusmarshauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Beneſiziaten Heinrich Zimmerer als Pfarrer nach Balderſchwang, iſt das Curat- und Schulbeneſizium Gabelbachergreuth erledigt worden.

Daſſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg und dem königl. Bezirksamte Zusmarshauſen, umfaßt das Dorf Gabelbachergreuth und gehört zur Pfarrei Gabelbach.

Ein jeweiliger Beneſiziat hat die Verbindlichkeit, alle ſeelſorglichen Verrichtungen zu leiſten, und die Werktags- und Feiertagsſchule zu halten.

Die Zahl der Werktagsſchüler betrug bisher durchſchnittlich 21, jene der Feiertagsſchüler 9.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen faſſionsmäßig in 531 fl. 35 kr., die hievon abzuziehenden Laſten betragen 20 fl. 19 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausſchreibung enthaltenden Kreis-

Amtsblattes an gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 16. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21988. praes. 17/5 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klaſſe zu Aub betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Thomann in Erledigung gekommene Stelle eines königl. Bezirksarztes II. Klaſſe zu Aub im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeſchrieben, daß dem diesſeitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Geſuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 15. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21785. praes. 17/5 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Sammlung für den vormaligen braſilianiſchen Generalconſul J. Sturz in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich höchſter Entſchließung des kgl. Staats-

miniſteriums des Innern vom 8. ds. Mts. haben Seine Majeſtät der König allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß der rechtskundige Magiſtratsrath Dr. Roßbach in Würzburg in öffentlichen Blättern einen Aufruf zur Subſcription für den Generalconſul Sturz in Berlin erlaſſe und die einkommenden Beiträge ſelbſt oder durch Dritte in Empfang nehme.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon Kenntniß.

Augsburg, den 16. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21979. praes. 17/5 65.

An die k. Stadtcommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Geſuch des Martin Reichel in Würzburg um die Erlaubniß zum Verkaufe ſeines ſelbſterfundenen Augenbalſams betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung der kgl. Staatsminiſterien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. ds. Mts. wurde dem Materialiſten Martin Reichel zu Würzburg die nachgeſuchte Bewilligung ertheilt, den von ihm nach der eingeſendeten Beſchreibung bereiteten Augenbalſam im Königreiche Bayern durch conceſſionirte Apotheker auf ärztliche Ordination verkaufen zu dürfen.

Bei Ankündigung des Mittels iſt ſich jeder öffentlichen Anpreiſung zu enthalten.

Der Preis des Mittels iſt auf 1 fl. per Bläschen mit 1 Drachme Inhalt feſtgeſetzt.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon in Kenntniß geſetzt.

Augsburg, den 15. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. 16/5 65.

Nach einem allerhöchſten Reſcripte vom 8. Mai ds. Js. haben Sich Seine Majeſtät der König allerhöchſt bewogen gefunden, vom 16. Mai ds. Js. an dem kgl. Bezirksarzte I. Klaſſe Dr. Paul Speth zu Günzburg, den nachgeſuchten Ruheſtand auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfaſſungsbeilage wegen Funktionsunfähigkeit unter dem Ausdrucke der allerhöchſten Anerkennung ſeiner langen, eifrigen und treuen Dienſtleiſtung für immer zu bewilligen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 18. Mai 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		99
„ „ 4½%	101⅛	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98⅛	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		955
„ Bank-Obligationen 4%		99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97½	

| Schramm-Instituts-Orte. | Schramm-Zeit. | | Meteor-Beob. | | | | Wetter-Beob. | | | |

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 42. Augsburg, den 24. Mai 1865.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Asch, Bezirksamts Kaufbeuren. — Sammlung unter den Thierärzten Bayerns behufs der Errichtung eines Grabdenkmals für den Polizei-Thierarzt und Professor Niklas in München. — Curiren falscher Münzen. — Die Prüfung der durchlaufenden Posten. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 22270. praes. 19/5 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Asch, Bezirksamts Kaufbeuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Uebertragung des Frühmeßbenefiziums in Türkheim an den bisherigen Pfarrer in Asch, Priester Andreas Prestel, ist die katholische Pfarrei Asch erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Kaufbeuren und zählt 903 Seelen, 2 Schulen und 3 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1126 fl. 11 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 50 fl. 15 kr. 1 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1075 fl. 55 kr. 7 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 17. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22108. praes. 18/5 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung unter den Thierärzten Bayerns behufs der Errichtung eines Grabdenkmals für den Polizei-Thierarzt und Profeſſor Niklas in München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich höchſter Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 12. Mai ds. Js. haben Seine Majeſtät der König Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß der ſtädtiſche Thierarzt Theodor Adam zu Augsburg mittels öffentlichen Aufrufs in der Wochenſchrift für Thierheilkunde die Thierärzte in Bayern zur Leiſtung von Beiträgen behufs der Errichtung eines Grabdenkmals für den ſtädtiſchen Thierarzt und Profeſſor an der Central-Thierarzneiſchule, Georg Niklas in München, einlade und die eingekommenen Beiträge ſelbſt oder durch Dritte in Empfang nehme.

Wovon die obengenannten Behörden hiemit in Kenntniß geſetzt werden.

Augsburg, den 16. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21672. praes. 19/5 65.

(Curſiren einer falſchen Münze betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Ausſchreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 4. ds. Mts. kam in Hiltpoltſtein, königl. Bezirksamts Forchheim, in jüngſter Zeit ein falſches bayeriſches Guldenſtück vom Jahre 1861 zur Verausgabung.

Dasſelbe beſteht nach der vorgenommenen techniſchen Prüfung aus Zinn und iſt in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegoſſen, wogegen die Vertiefungen am Rande eigens eingeſchlagen ſind.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Diſtrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Späh zu verfügen und gegebenen Falles die geſetzliche Einſchreitung zu veranlaſſen.

Augsburg, den 18. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21696. praes. 19/5 65.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem kgl. Bezirksamte Günzburg wurde bei der Perception des Brandaſſekuranz-Vorausſchlages pro 1864/65 ein falſches Guldenſtück bayeriſchen Gepräges eingenommen.

Nach der Aeußerung des kgl. Haupt- und Stempelamtes wurde die Fälſchung in der Art vollzogen, daß in der von einem ächten Stücke abgenommenen Form Kupfer auf galvaniſchem Wege niedergeſchlagen, die dadurch erzeugten dünnen Kupferplättchen auf eine Bleiplatte aufgelöthet und hierauf verſilbert wurden.

Da dieſe Art Münzfälſchung ſehr umſtändlich iſt, ſo iſt eine große Vervielfältigung durch ſie nicht zu befürch-

ten; auch werden ſich ſolche Münzen in kurzer Zeit durch das Hervortreten der Kupferfarbe als falſch erkennbar machen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Diſtrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und gegebenen Falles die geſetzliche Einſchreitung zu veranlaſſen.

Augsburg, den 18. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 11343. praes. 20/5 65.

An die ſämmtlichen kgl. Bezirks- und Rentämter, dann die tarpercipirenden Gerichtsſekretäre und Gerichtsſchreiber von Schwaben und Neuburg.

(Die Prüfung der durchlaufenden Poſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Inſtruktion über die Behandlung des Tax- und Stempelweſens vom 2. Juni 1862 enthält in §. 8 Ziff. 14 und §. 14 Ziffer 3 die Beſtimmungen, nach welchen die mit den Taxgefällen percipirt werdenden durchlaufenden Poſten von den percipirenden Behörden zu behandeln ſind.

Nach §. 9—11 dieſer Inſtruktion haben dieſelben Grundſätze bezüglich der durchlaufenden Poſten durch die Sekretäre der Bezirks- und Handelsgerichte, dann die Bezirks- und Rentämter analoge Anwendung zu finden.

Zufolge höchſter Ermächtigung des königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 25. v. Mts. Nr. 5441

ſieht ſich nun die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Vorlage der Nachweiſe über Hinausvergütung der durchlaufenden Poſten an die Empfangsberechtigten, bezüglich deren bisher bei der örtlichen Reviſion Controle an Ort und Stelle geübt wurde, nunmehr im Intereſſe einer beſchleunigteren Prüfung mit den Quartals-Taxregiſtern am Sitze der kgl. Regierung anzuordnen, und zur Erzielung eines einheitlichen Verfahrens hiezu folgende Direktiven zu geben:

1) Die durchlaufenden Poſten, welche während des Monats mit den Taxgefällen eingehoben wurden, ſind bis zur monatlichen Abrechnung mit dem kgl. Rentamte vollſtändig an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten.

   Eine theilweiſe Hinausvergütung iſt nicht geſtattet.

2) Die Beſcheinigungen über die Hinausvergütung ſind fortlaufend zu nummeriren, in den einſchlägigen Rubriken der Taxregiſter beizuziffern und bei der monatlichen Abrechnung gehörig geordnet dem kgl. Rentamte mit dem Taxregiſter zu übergeben.

3) Das kgl. Rentamt hat dieſelben bei Vorlage des jeweiligen Quartalsaktes zu allen Taxregiſtern einſchlüſſig der rentamtlichen als Beilagen des Quartalsaktes einzuſenden.

   Der Reviſion liegt ſodann die Prüfung ob, worüber das Erforderliche im Reviſionsprotokolle zu conſtatiren und ein etwaiger Anſtand zu notiren iſt.

4) Jene durchlaufenden Poſten, welche an die Rentämter zur zwangsweiſen Beitreibung überwieſen werden, ſind in die nach §. 15 der citirten Inſtruktion zu führenden Rückſtandsregiſter überzutragen, und nach vollzogener Perception hinauszuvergüten. Die Belegung und Beinummerirung hat ganz analog wie bei den Taxregiſtern zu geſchehen. Die Belege hiezu ſind gehörig geordnet mit den Rückſtandsregiſtern am Jahresſchluſſe nach been-

digter Perception gleichzeitig mit den Ausstandslibellen, jedoch mittelst gesonderten Berichts, einzusenden, damit die revisorische Prüfung erfolge.

Hiebei haben die kgl. Rentämter einen summarischen Ausweis über den Anfall an durchlaufenden Posten, deren Hinausvergütung, etwaiger Rückstände und Nachlässe mit vorzulegen.

5) Wenn bis zur Einsendung der Rückstandsregister nicht alle durchlaufenden Posten percipirt sein sollten, so sind die noch ausständigen Beträge individuell zu verzeichnen und als Rückstände zur Einhebung und Hinausvergütung auf das folgende Jahr zu überweisen.

Auf Grund dieses Verzeichnisses hat sodann im nächsten Jahre die Nachweisung zu erfolgen und zwar mit der sub Ziffer 4 angeordneten Vorlage.

6) Sollten einzelne Gebühren zwar eingehoben sein, aber aus irgend einem Grunde nicht hinausvergütet werden können, so sind dieselben in das sub Ziffer 5 erwähnte Verzeichniß, jedoch mit gehöriger Ausscheidung und Bezeichnung aufzunehmen.

7) Gegenwärtige Anordnungen haben mit dem 1. Juli l. Js. in der Art in Wirksamkeit zu treten, daß zum erstenmale die bezüglichen Nachweise mit dem Quartalsakte pro IV. Quartal $18^{64}/_{65}$ vorzulegen sind; dagegen hat es rücksichtlich der Behandlung der durchlaufenden Posten aus früherer Zeit bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben.

Augsburg, den 19. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Kreis-Notizen.

praes. $^{17}/_{5}$ 65.

Die von dem Grafen Fidel Ferdinand Fugger-Glött zu Dillingen dem k. Tischtitularen Priester Johann Baptist Remlein, Kaplan in Aislingen, Bezirksamts Dillingen, am 18. April l. Js. ausgestellte Präsentation auf die erledigte katholische Pfarrei Glött, Bezirksamts Dillingen, erhielt unterm 16. Mai l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung.

---

praes. $^{19}/_{5}$ 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 10. Mai l. Js. dem Priester Andreas Prestel, Pfarrer in Asch, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, das Frühmeßbenefizium in Türkheim, königl. Bezirksamts Mindelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Mai 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig		99
„ „ $4^1/_2$%	101¼	
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	102¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		959
„ Bank-Obligationen 4%		96¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 43. Augsburg, den 27. Mai 1865.

Inhalt:

Die Einstellung des Geschäftsbetriebes der Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst. — Die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten. — Aussicht auf Landesverweisung. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 22287. praes. 23/5 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Einstellung des Geschäftsbetriebes der Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. Nr. 4459 hat die Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst auf die ihr unterm 10. Juli 1862 ertheilte Concession zur Ausübung des Transport-Versicherungsgeschäftes in Bayern verzichtet und die Ausfolgelassung der im Betrage von 15,000 fl. von ihr geleisteten Caution beantragt.

Dieß wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gegeben, daß etwaige Ansprüche an die Gesellschaft bei der unterfertigten kgl. Stelle entweder unmittelbar oder durch die betreffende Polizeibehörde spätestens bis zum 1. August l. Js. anzumelden sind, widrigenfalls die von der Gesellschaft gestellte Caution freigegeben wird.

Dieses Ausschreiben ist auch durch die Lokalblätter zu veröffentlichen.

Augsburg, den 21. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22468. praes. 21/5 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das von der kgl. Bankdirektion zu Nürnberg unter dem 3. ds. Mts. an die untergebenen Bankkaſſen erlaſſene Ausſchreiben bezeichneten Betreffs wird den Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes in nachſtehendem Abdrucke zur Kenntniß mitgetheilt.

Augsburg, den 20. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch Reſcript des königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 20. v. Mts. ad Num. 5021 wurde nach vorgängigem Einvernehmen die kgl. Bankdirektion beauftragt:

die untergebenen Bankkaſſen zu ermächtigen und anzuweiſen, die baaren Erbvermögenskapitalien der Unteroffiziere und Soldaten, welche von Seiten der kgl. Conſcriptionsbehörden zur verzinslichen Anlage an dieſelbe gelangen, gegen dreimonatliche Kündigung und dreiprocentige Verzinſung anzunehmen und gleich den übrigen dreiprocentigen Depoſitalanlagen zu behandeln.

Die kgl. . . . . wird zur Nachachtung hievon in Kenntniß geſetzt.

Nürnberg, den 3. Mai 1865.

Kgl. Bankdirektion.

Ad Num. 22081. praes. 19/5 65.

An die k. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufſicht auf Landesverwieſene betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nachgenannten unten ſignaliſirten Individuen wurden, und zwar:

1) Löwenwirth Franz, Cigarrenmacher von Burggelnhauſen, kurfürſtlich heſſiſchen Landrathsamtes Gelnhauſen, durch Urtheil des königl. Landgerichts Alzenau vom 12. April l. Js. wegen Bettels zu 14 Tagen Arreſt;

2) Huber Franz, lediger Taglöhner von Gaſtag, k. k. Bezirksamts Oberndorf, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Laufen vom 7. April l. Js. wegen Bettels in eine 8tägige Arreſtſtrafe;

3) Ruppert Anton, lediger Taglöhner von Paulusbrunn, k. k. Bezirksamts Tachau in Böhmen, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Weiden vom 20. April l. Js.;

4) Lamſter Ludwig, Kaufmann von Frankfurt, durch Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 18. April l. Js. wegen mehrfacher Betrügereien und wegen Betrugsverſuchs im Vergehensgrade, dann wegen Unterſchlagung im Uebertretungsgrade in eine Gefängnißſtrafe von 1 Jahre verurtheilt und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 18. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement des Franz Löwenwirth.

Alter 36 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare blond, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase stark, Zähne gut, Bart blond, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: Das rechte Bein ist kürzer als das Linke.

Signalement des Franz Huber.

Derselbe ist 65 Jahre alt, 5′ 7″ groß, von untersetztem Körperbau, hat dunkelblonde mit grau vermischte Haare, blaugraue Augen, eine lange und spitzige Nase, gesunde Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen.

Signalement des Anton Ruppert.

Alter 38 Jahre, Größe 5′ 6″, Gestalt schlank, Haare blond, Augen blau, Nase spitzig, Mund breit, Zähne gut, Kinn spitzig, Gesicht mager.

Signalement des Eduard Ludwig Lamster.

Größe 5′ 10″, Alter 28 Jahre, Religion protestantisch, Haare braun, Augenbrauen braun, Augen blau, Stirne hoch, Nase stumpf, Kinn rund, Bart brauner Schnurr- und Backenbart, Mund proportionirt, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau kräftig. Besondere Kennzeichen: Glatze.

Kreis-Notizen.

praes. 22/5 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 7. Mai ds. Js. dem Priester Franz Permanne, Benefiziat und Kapitelskaplan in Weißenhorn, auf das Frühmeßbenefizium zu Weißenhorn allergnädigst zu nominiren geruht.

praes. 20/5 65.

Vermöge allerhöchster Entschließung d. d. 6. Mai ds. Js. haben Seine Majestät der König die protestant. Pfarrei Riedheim, Dekanats Leipheim, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Kirchenlamitz, Johann Conrad Enk, allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. 18/5 65.

Der Landwehrlieutenant Max Hiebler in Donauwörth wurde unterm 15. Mai ds. Js. in seiner Eigenschaft als Bataillonsadjutant bestätigt und zugleich zum Oberlieutenant befördert.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 26. Mai 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98½	
„ „ 4% halbjährig		99
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4¼% halbjährig	102½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		959
„ Bank-Obligationen 4%		99½
„ Pfandbriefe à 4%	97½	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	19	Mai	67	370	437	415	22	16	12	15	35	14	49	—	326	326	326	—	11	59	11	34	11	12
		Kern	6	299	305	305	—	16	33	15	40	14	56												
Babenhausen	15	„	—	86	86	86	—	15	12	14	46	14	36	—	2	2	2	—	15	—	13	45	—	—
Burgau	15	„	7	52	59	47	12	16	—	15	30	14	48	5	22	27	21	6	14	—	13	36	13	12
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	17	„	1	11	12	6	6	15	24	15	—	14	42	—	20	20	20	—	13	12	12	41	12	12
Donauwörth	17	„	3	27	30	30	—	15	41	15	9	14	55	10	96	106	83	23	12	3	11	48	11	9
		Kern	20	63	83	76	7	15	50	14	31	13	—											
Füssen	20	„	50	70	120	74	46	18	51	18	21	16	38	10	37	47	35	12	15	26	15	4	14	22
Günzburg	16	„	5	171	179	170	9	15	15	14	40	14	5	2	22	21	23	1	14	—	13	48	13	36
Illertissen	15	„	9	62	71	71	—	16	—	15	30	15	—	13	1	14	14	—	14	45	14	30	13	45
Kaufbeuren	18	„	19	358	377	351	26	17	10	15	34	14	40	44	67	111	48	63	13	38	13	3	11	40
Kempten	17	„	401	568	969	601	368	17	57	17	15	16	19	108	262	370	211	159	13	55	13	26	12	50
Krumbach	20	„	—	67	67	67	—	14	38	14	13	13	27	—	24	24	23	1	14	6	13	36	12	46
Lauingen	20	„	—	42	42	42	—	16	36	16	18	16	—	2	54	56	53	3	13	30	13	6	12	54
		Kern	8	411	419	416	3	16	39	16	6	15	9											
Lindau	20	„	6813	1762	8605	2232	6373	19	5	18	25	17	44	31	23	57	15	42	13	42	13	34	13	18
		Kern	136	618	781	510	271	17	28	16	35	15	45											
Memmingen	16	„	102	560	662	571	91	16	42	16	7	15	39	5	76	81	65	16	13	37	13	22	13	—
Mindelheim	20	„	51	181	235	201	31	15	22	14	45	13	50	3	27	30	28	2	13	13	12	28	11	50
Neuburg	17	„	17	252	269	269	—	14	50	14	22	13	45	—	66	66	66	—	11	15	10	56	10	23
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	20	„	28	465	493	479	14	17	45	16	21	15	31	5	62	67	67	—	11	46	11	28	10	49
		Kern	30	170	200	198	2	14	51	14	1	12	59											
Oettingen	17	„	12	180	192	130	62	15	18	14	24	13	30	—	31	31	14	17	11	30	10	45	10	—
Ottobeuren	18	„	1	49	50	50	—	16	39	15	54	15	12	—	4	4	4	—	13	45	13	30	13	—
Schwabmünchen	16	„	15	68	83	76	7	15	2	14	28	13	38	7	3	10	10	—	12	37	12	19	12	7
Thannhausen	18	„	3	27	30	29	1	15	51	15	27	15	12	1	13	14	13	1	13	46	13	39	13	27
Weiler	18	„	12	105	117	85	32	18	22	18	—	17	27	3	28	31	7	24	14	32	14	8	14	—
Weissenhorn	17	„	—	409	409	409	—	15	36	15	5	14	31	3	15	18	16	2	15	6	13	29	11	30
Wertingen	16	„	3	43	46	46	—	15	50	15	20	14	17	—	15	15	15	—	12	24	12	—	11	33

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	—	291	291	291	—	10	11	9	41	8	55	5	195	200	200	—	7	43	7	21	7	4
Babenhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	61	67	61	6	7	54	7	45	7	36
Burgau			—	20	20	20	—	10	36	9	57	9	18	—	59	59	59	—	7	21	7	6	6	45
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	3	3	3	—	—	—	10	15	—	—	—	19	19	16	3	6	36	6	20	6	12
Donauwörth			—	26	26	25	1	8	56	8	33	8	17	17	82	99	91	8	6	23	6	12	5	57
Füssen			6	10	16	10	6	10	—	—	—	—	—	17	17	34	17	17	8	33	8	21	8	6
Günzburg			—	88	88	88	—	10	6	9	40	9	14	—	36	36	29	7	7	40	7	24	7	—
Illertissen			21	97	118	118	—	10	18	10	30	10	—	10	17	27	27	—	8	36	8	—	7	6
Kaufbeuren			39	8	47	30	17	10	43	10	—	9	30	10	89	99	93	6	8	13	7	30	6	56
Kempten			100	19	119	39	80	12	23	11	37	10	36	194	362	556	301	255	8	56	8	40	8	17
Krumbach			—	56	56	56	—	10	38	10	19	9	33	9	125	134	131	3	7	16	6	56	6	34
Lauingen			44	225	269	269	—	10	48	9	54	9	6	11	78	89	84	5	7	51	7	12	6	39
Lindau			141	—	141	4	137	11	—	—	—	—	—	192	85	277	112	165	8	12	8	—	8	—
Memmingen			52	159	211	148	63	13	41	12	55	12	15	123	117	240	157	83	8	12	7	54	7	27
Mindelheim			—	26	26	26	—	11	26	10	51	9	48	3	150	153	142	11	7	41	7	25	6	47
Neuburg			—	117	117	117	—	9	40	9	5	8	46	20	102	122	106	16	6	18	5	56	5	24
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			93	526	619	547	72	10	2	9	27	8	30	13	146	159	142	17	7	22	6	44	6	29
Oettingen			1	115	116	112	4	10	12	9	48	9	24	25	90	115	94	21	7	—	6	30	6	—
Ottobeuren			—	5	5	4	1	12	—	11	—	10	30	26	43	69	45	24	8	37	8	4	7	29
Schwabmünchen			4	6	10	10	—	10	—	9	42	9	24	10	91	103	100	3	7	24	7	4	6	56
Thannhausen			—	8	8	8	—	10	21	10	12	10	3	2	12	14	14	—	7	—	6	48	6	24
Weiler			10	2	12	—	12	—	—	—	—	—	—	40	9	49	36	13	9	18	9	—	8	34
Weissenhorn			21	62	83	78	5	11	19	10	34	9	51	—	180	180	180	—	8	2	7	40	7	17
Wertingen			13	60	73	73	—	9	30	9	—	8	45	—	27	27	27	—	7	21	7	9	6	38

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 44. Augsburg, den 31. Mai 1865.

Inhalt:

Das dem kgl. Oberbaurathe Herrmann ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Landbauwesens. — Die Entwendung des Oblatensiegels des kgl. Stadt- und Landgerichts Neuburg. — Der durch Ertrinken verunglückte Spinner Joh. Friedrich Kleemann von Oberdorf, kgl. württ. Oberamts Neresheim. — Aufstellung des Kaufmanns Julius Weng in Nördlingen an Stelle des Conditors C. H. Mebold daselbst als Unteragent für den Schiffsmäkler C. J. Klingenberg in Bremen. — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgericht Weiler. — Die Erledigung der Pfarradjunktur zu Roth und des damit verbundenen Subreltorats allda. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1076. praes. 26/5 65.

(Das dem kgl. Oberbaurathe Herrmann ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Landbauwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. ds. Mts. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg zur Inspicirung des Landbauwesens in diesem Jahre wieder dem kgl. Oberbaurathe Herrmann übertragen worden.

Die sämmtlichen kgl. Behörden der innern und der Finanzverwaltung von Schwaben und Neuburg werden hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den kgl. Ministerialcommissär bei dem Vollzuge des Inspektionsgeschäftes entsprechend zu unterstützen.

Augsburg, den 25. Mai 1865.

Präsidium

der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Martin.

Ad Num. 22730. praes. 26/5 65.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Entwendung des Oblatensiegels des kgl. Stadt- und Landgerichts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Stadt- und Land-

gerichts Neuburg a/D. vom 20. ds. Mts. ist am 17. ds. Mts. in der Zeit von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends das Oblatensiegel des genannten Gerichts abhanden gekommen und konnte bisher trotz der sorgfältigsten Nachforschungen nicht mehr aufgefunden werden.

Dasselbe war seit dem 23. Mai 1864 in Gebrauch, gewöhnlicher Größe, zum Siegeln vermittelst einer Schraubenpresse bestimmt, von Eisen mit Messingplatte, in welcher das bayerische Wappen mit der Umschrift:

„K. B. Stadt- und Landgericht Neuburg a/D."

eingravirt ist, letztere, gleich der ganzen Platte sehr stark abgenützt, weßhalb die Abdrücke nur bei großer Kraftanwendung leserlich werden.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei Producirung von Urkunden, welche mit fraglichem Siegel versehen sind, die entsprechende Wachsamkeit zur Entdeckung der Thäter oder allenfalls verübter Fälschungen eintreten zu lassen.

Augsburg, den 23. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 22855. praes. 27/5 65

(Den durch Ertrinken verunglückten Spinner Joh. Friedrich Kleemann von Oberdorf, kgl. württ. Oberamts Neresheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. ds. Mts. Vormittags 9 Uhr ist der verheirathete Fabrikspinner Johann Friedrich Kleemann von Oberdorf, kgl. württ. Oberamts Neresheim, im Lechstrome bei Augsburg ertrunken.

Der Leichnam des Verunglückten wurde bis jetzt noch nicht aufgefunden, und es ist anzunehmen, daß derselbe durch den hohen Wasserstand des Lechs fortgeschwemmt worden ist.

Das Signalement des Verunglückten ist folgendes:

Alter 26 Jahre, Größe 6', Haare dunkelbraun, Schnurrbart hellbraun, Stirne hoch, Nase stumpf, Mund proportionirt, Gesicht länglicht, Zähne vollständig, besondere Kennzeichen: im Nacken sog. Leberflecken.

Am Leibe trug Kleemann eine dunkelgraue Tuchjoppe mit grauen Hornknöpfen, eine Hose und Weste von weiß und schwarz kleincarrirtem Wollstoffe, eine schwarzseidene Halsbinde mit gelbem Ringe, ein baumwollenes Hemd, Halbstiefel und weißbaumwollene Socken; in der Joppe stack eine Birkendose, eine Meerschaum-Cigarrenspitze, zwei Schlüssel an einem Charnier, ein rothbaumwollenes Sacktuch mit großen weißen Tupfen und einem weißen Rande; in der Hosentasche hatte Kleemann ein braunledernes Geldtäschchen mit doppelter Stahlschließe und etwa 2 fl. Geld in demselben. In der Weste hatte er eine silberne Cylinderuhr mit römischen Ziffern und Stahlzeigern und war an derselben eine goldene Schlangenkette, welche mit einem Hacken in der Weste eingehängt war, und an welcher sich ein großer goldener Uhrschlüssel befand; am Zeigefinger der rechten Hand befand sich ein massiv goldener Siegelring, auf dessen Platte die Buchstaben F. K. eingravirt waren, und am Goldfinger derselben Hand ein goldener Ehering ohne Gravirung.

Die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, im Falle Auffindens der Leiche in ihren Amtsbezirken dem Stadtmagistrate Augsburg hievon Nachricht zu geben und gleichzeitig an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 26. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 22505. praes. 27/5 65.

(Aufstellung des Kaufmanns Julius Weng in Nördlingen an Stelle des Conditors C. H. Mebold daselbst als Unteragent für den Schiffsmäkler C. J. Klingenberg in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Kaufmann J. M. A. Löhe in Fürth, Hauptagent des Schiffsmäklers C. J. Klingenberg in Bremen, concessionirt zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika, als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Klingenberg an die Stelle des abgetretenen C. H. Mebold in Nördlingen vorgeschlagene Kaufmann Julius Weng daselbst, wurde von der unterfertigten Stelle bestätigt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 2227. praes. 28/5 65.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Weiler betreffend.)

Gemäß höchsten Justiz-Ministerialrescripts Nr. 10658 vom 23. Mai 1865 wurde der geprüfte Rechtspraktikant Joseph Anton Fäßler, zur Zeit in Kaufbeuren, als Vertreter der Staatsanwaltschaft am königl. Landgerichte Weiler vom 1. Juni ds. Js. an aufgestellt.

Neuburg, den 26. Mai 1865.

Der kgl. Oberstaatsanwalt bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg legal abwesend.

Steinle, kgl. II. Staatsanwalt.

Ad Num. E. 4255. praes. 28/5 65.
K. 5053.

(Die Erledigung der Pfarradjunktur zu Roth und des damit verbundenen Subrektorates allda betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarradjunktur und das damit verbundene Subrektorat an der lateinischen Schule zu Roth ist durch Ableben des bisherigen Pfarradjunkten in Erledigung gekommen.

Candidaten der Theologie, welche die Prüfung als Studienlehrer bereits bestanden haben, oder sich derselben im Jahre 1865 ganz zuverlässig zu unterziehen bereit sind, und sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, werden aufgefordert, ihre Meldungen binnen drei Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Das Einkommen besteht nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 in folgenden Bezügen:

	Pfarradjunktgehalt. fl. kr.	Subrektoratsgehalt. fl. kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Stiftungskassen:		
a) Von der Kirchenstiftung zu Roth:		
An baarem Gelde . . .	60 —	— —
An Naturalien:		
2 Schffl. 5 Metz. 3 Vrtl. 3½ Sechztl. Korn à 8 fl. 30 kr.	25 27¼	— —
4 Klftr. Holz à 3 fl. 40 kr.	14 40	— —
b) Von der Kirchenstiftung Pfaffenhofen:		
An baarem Gelde . .	57 —	— —
An Naturalien:		
2 Klftr. Scheitholz à 3 fl. 40 kr.	7 20	— —
100 Stück große und 200 Stück kleine Wellen .	1 20	— —

	Pfarrabsunkt-gehalt. fl. kr.	Subrektoratsgehalt. fl. kr.
c) Von der Kirchenstiftung Wallesau:		
An baarem Gelde . .	40 —	— —
An Naturalien:		
1 Schffl. 2 Metz. 3 Vrtl. 3¾ Sechztl. Korn à 8 fl. 30 kr.	12 43½	— —
d) Von der Städtler'schen Wohlthätigkeitsstiftung zu Roth:		
An baarem Gelde . .	— —	50 —
2) Aus Gemeindekassen:		
a) Von der Gemeindekasse in Roth:		
An baarem Gelde . .	15 —	— —
An Naturalien:		
6 Klftr. Holz in natura à 3 fl. 40 kr. . . .	— —	22 —
6 Klftr. nach bisheriger Weise in Geld vergütet	— —	12 —
b) Von der Gemeindekasse in Pfaffenhofen:		
An baarem Gelde . . .	5 —	— —
II. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung in einem eigenen Hause	50 —	— —
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:		
Von Leichenbegleitungen . . .	27 51	— —
Schulgeld	— —	46 30
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	— 24	— —
Summa	316 45¾	130 30
Hiezu die Bezüge des Subrektorats	130 30	— —
Summa	447 15¾	— —
Die Lasten hievon abgezogen mit	1 46	— —
Reinertrag	445 29¾	— —

Ansbach, den 18. Mai 1865.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 23/5 65.

Die von Seiner Erlaucht dem erblichen Herrn Reichsrathe Grafen Raimund Fugger-Kirchheim-Weißenhorn dem Priester Karl Wagner, Benefiziaten ad sanctum Josephum in Wullenstetten, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm, ausgestellte Präsentation auf die erledigte katholische Pfarrcuratie Senden, Bezirksamts Neu-Ulm, hat unterm 21. Mai l. Js. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 30. Mai 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		98½
„ „ 4% halbjährig . . .		99
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig . .	102½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .	98	
Bayerische Bankactien mit Div. l. Sem.	965	961
„ Bank-Obligationen 4% . . .		98½
„ Pfandbriefe à 4%	97½	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 45. Augsburg, den 3. Juni 1865.

Inhalt:

Die Hauscollekte zum Besten des kathol. Armenkinderhauses zu Pirmasens. — Die medicinische Staatsprüfung pro 1865. — Die Beglaubigung der Privatvollmachten in Uebertretungssachen durch die Gemeindevorstände. — Der Schuldenstand der Gemeinden am Schlusse des Verwaltungsjahres 1863/64. — Die Erledigung des Curat- und Schuldenefiziums Margertshausen. — Das Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz. — Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1865. — Mobiliar-Feuerversicherungswesen. — Curfiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Landesverweisung des Schlossergesellen Franz Hilber von Merzig in Preußen. — Die Stempelanwendung zu den Pensions-Katasterauszügen und deren Taxirung bei Pensionstransferirungen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Bertoldshofen. — Die Erledigung der Pfarrei Veitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl. — Die Erledigung der Pfarrei Langensteinach, Dekanats Uffenheim. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 22791. praes. 31/5 65.

(Die Hauscollekte zum Besten des kathol. Armenkinderhauses zu Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. September v. Js. bezeichneten Betreffs Nr. 35587 im Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1864 Nr. 82 S. 1665 f. wird im Nachstehenden eine weitere höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. ds. Mts. desselben Betreffs Nr. 9283 mit dem Beisatze veröffentlicht, daß die Vornahme der fraglichen Collekte, soweit sie im Regierungsbezirke nicht schon vollzogen ist, binnen der gewährten Frist zu gestatten ist.

Augsburg, den 29. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die inhaltlich der Ministerialentschließung vom 3. Juli v. Js. Nr. 11370 ertheilte Allerhöchste Bewilligung

zur Vornahme einer Hauscollekte bei den katholiſchen Einwohnern des Königreichs zum Beſten des katholiſchen Armenkinderhauſes zu Pirmaſens iſt im Hinblicke auf die Beſtimmung des §. 2 der Allerhöchſten Verordnung vom 20. September 1862 über die polizeiliche Bewilligung von Sammlungen nach dem Ablaufe von drei Monaten erloſchen.

Die Oberin der armen Franziskanerinen zu Pirmaſens hat nunmehr ein auf die Bewilligung zur Fortſetzung dieſer Collekte gerichtetes Geſuch geſtellt, worauf Seine Majeſtät der König Allerhöchſt zu genehmigen geruht haben, die den armen Franziskanerinen ertheilte Bewilligung zur Vornahme einer Collekte bei den katholiſchen Einwohnern des Königreichs auf die Dauer von vier Jahren allergnädigſt zu erneuern.

München, den 17. Mai 1865.

Auf Seiner Königl. Majeſtät Allerhöchſten Befehl

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Hauscollekte zum Beſten des kathol. Armenkinderhauſes zu Pirmaſens betr.)

Durch den Miniſter: der Generalſekretär, Miniſt.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 23507. praes. 31/5 65.

(Die mediciniſche Staatsprüfung pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem Herannahen des durch §. 44 der allerhöchſten Verordnung vom 22. Juni 1858 „das Studium der Medicin betr." (Regierungsblatt pag. 849 ff.) feſtgeſetzten Termines für Einreichung der Geſuche um Zulaſſung zur mediciniſchen Schlußprüfung pro $18^{64}/_{65}$ werden die betheiligten Candidaten der Medicin im Vollzuge eines höchſten Reſcriptes des kgl. Staatsminiſteriums

des Innern vom 6. Juni 1861 auf die bezüglichen Vorſchriften mit dem Beifügen aufmerkſam gemacht, daß die deßfallſigen Geſuche

bis längſtens 20. Juli l. Js.

bei dem kgl. Staatsminiſterium des Innern einzureichen ſind, und daß Geſuche, welche entweder erſt nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorſchriftsmäßigen Belegen verſehen ſind, eine Berückſichtigung für die im laufenden Jahre ſtattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admiſſionsgeſuchen iſt nach §. 43 der angeführten allerhöchſten Verordnung beizulegen:

1) der Nachweis über die mit Erfolg beſtandene Fakultätsprüfung;
2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorſchriftsmäßig erfüllte praktiſche Jahr.

Hiebei werden diejenigen Candidaten der Medicin, welche das letztere zum Beſuche einer Univerſität und der kliniſchen Univerſitätsanſtalten benützt haben, ausdrücklich auf das bereits unterm 11. Aug. 1862 im Kreis-Amtsblatte Nr. 71 pag. 1747 ff. veröffentlichte, in nachſtehendem wiederholtem Abdrucke folgende höchſte Reſcript des kgl. Staatsminiſteriums des Innern beider Abtheilungen vom 5. Aug. 1862 „die mediciniſche Staatsprüfung betr." zur pünktlichſten Darnachachtung hingewieſen.

Jene Prüfungscandidaten, welchen geſtattet worden iſt, das praktiſche Jahr ganz oder theilweiſe als Aſſiſtenten an Kranken- oder ſonſtigen Heilanſtalten oder als Praktikanten bei einem Bezirks- oder praktiſchen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungsreſcript, dann ein von dem Vorſtande der bezüglichen Anſtalt und beziehungsweiſe von dem betreffenden Bezirks- oder praktiſchen Arzte auszuſtellendes und in letzterem Falle von dem einſchlägigen Phyſikate zu beſtätigendes Zeugniß über ihre daſelbſt genommene Praxis nebſt einem polizeilichen Leumundszeugniſſe vorzulegen.

3) Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speciell anzugeben

a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt;
b) ihre Religion beziehungsweise Confession;
c) ihren dermaligen Heimathsort;
d) endlich denjenigen Ort, an welchem denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben für die möglichste Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenzblättern und sonstigen öffentlichen Blättern Sorge zu tragen.

Augsburg, den 31. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betr., ist bestimmt, daß die Candidaten der Medicin nach bestandener Fakultätsprüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medicin, medicinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Specialfächer, der Kinder-, Augen-, syphilitischen §. a. Krankheiten in Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung bringen aber nun mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt, oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Specialklinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Specialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten kgl. Staatsministerien veranlaßt, den Candidaten der Medicin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachte Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Specialfächer und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

München, den 5. August 1862.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr. v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.
(Die medicinische Staatsprüfung betreffend.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt
Minist.-Rath v. Dillis.

Ad Num. 23130. praes. 31/5 65.

An sämmtliche Distrikts- und Orts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beglaubigung der Privatvollmachten in Uebertretungssachen durch die Gemeindevorstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt ein Abdruck der vom kgl. Staatsministerium des Innern am 23. ds. Mts. im bezeichneten Betreffe sub Num. 8819 erlassenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Die Bezirksämter haben die Gemeindevorsteher hienach geeignet zu verständigen, dieses Ausschreiben in den Lokalblättern zu veröffentlichen und den richtigen Vollzug zu controliren.

Augsburg, den 29. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Es ist die Frage entstanden, ob den Gemeindevorständen für die Beglaubigung der Privatvollmachten, welche sie in Uebertretungssachen nach Art. 70 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betr., vornehmen dürfen, die Erhebung einer Gebühr zur Gemeindekassa oder als Vergütung ihrer Bemühung gestattet sei.

Im Hinblicke auf die Absicht jener gesetzlichen Bestimmung, dem Beschuldigten in Uebertretungssachen die Aufstellung eines Vertreters möglichst zu erleichtern, und in Gemäßheit der für die Mitwirkung der Gemeindeorgane in strafrechtlichen Untersuchungen geltenden Normen kann jene Anfrage in beiden Richtungen nur negativ gelöst werden.

Der kostenfreien Beglaubigung von Seite der Gemeindevorstände steht auch die von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen durch Entschließung vom 5. März ds. Js. ausgesprochene Stempelpflichtigkeit jener Urkunden nicht entgegen, da die Taxpflichtigkeit keineswegs unbedingt mit der Stempelpflichtigkeit verknüpft ist.

München, den 23. Mai 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.
(Die Beglaubigung der Privatvollmachten in Uebertretungssachen durch die Gemeindevorstände betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 22820. praes. 29/5 65.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Schuldenstand der Gemeinden am Schlusse des Verwaltungsjahres 18$^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung des kgl Staatsministeriums des Innern vom 20. ds. Mts. werden die kgl. Bezirksämter wiederholt angewiesen, dem gemeindlichen Schuldenwesen ihre unausgesetzte Aufmersamkeit zuzuwenden, die Einhaltung der Tilgungspläne strenge zu überwachen, die Entstehung neuer Gemeindeschulden mit besonderer Sorgfalt zu würdigen und un-

gerechtfertigte Schuldaufnahmen nicht zu genehmigen, vielmehr den Veranlaſſern zur eigenen Vertretung zu überweiſen.

Dabei wird ferner darauf hingewieſen, daß Geſuche um Siſtirung der planmäßigen Tilgung rechtzeitig und längſtens bis zum Schluſſe des treffenden Etatsjahres der unterfertigten Stelle vorzulegen ſind.

Augsburg, den 26. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23125. praes. 30/5 65.

(Die Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums Margertshauſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Schulbenefiziaten Franz Xaver Reinauer auf die Pfarrei Ehrenberg, kgl. Bezirksamts Pfaffenhofen, iſt das Curat- und Schulbenefizium Margertshauſen in Erledigung gekommen.

Dasſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg, im Bezirksamte Augsburg, gehört zur Pfarrei Döpshofen und zählt 308 Seelen.

Die Zahl der Werktagsſchüler beträgt 57, jene der Feiertagsſchüler 19.

Der jeweilige Benefiziat hat nebſt den geiſtlichen Verrichtungen des Curatbenefiziums wöchentlich 3 heil. Meſſen für die Stifter zu appliciren. Zur Haltung der Schule iſt ihm ein beſonders bezahlter Schulgehilfe beigegeben.

Die faſſionsmäßigen Erträgniſſe dieſes Benefiziums beſtehen in 424 fl. 52 kr., die Laſten betragen 7 fl. 18 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausſchreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 28. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 23041. praes. 29/5 65.

(Das Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird eine höchſte Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 22. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 26. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des Innern.

Von Seite einer Kreis-Gewerbe- und Handelskammer

ist in neuerer Zeit der Antrag auf Aufhebung des Verbotes des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz gestellt worden.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich in Folge dessen veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß zwar in Gemäßheit des Art. 79 des Polizeistrafgesetzbuches Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern das Reisen in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt werden kann, eine solche Verordnung aber gegenwärtig nicht besteht und daher auch das frühere Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz schon geraume Zeit weggefallen ist.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat gegenwärtige Entschließung durch Veröffentlichung im Kreis-Amtsblatte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 22. Mai 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Das Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz betr.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 23321. praes. 1/8 65.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1865 hat die Presse verlassen und wird um den Preis von 2 fl. für das Exemplar von der königl. Hauptzeitungs-Expedition des kgl. Oberpost- und Bahnamtes in München abgesetzt werden.

Dieß wird in Folge höchsten Auftrages des königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. ds. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 30. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 21675. praes. 31/5 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Mobiliar-Feuerversicherungswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Auf die von einigen Aemtern in nachbezeichneten Punkten gestellten Anfragen wird, zugleich zur Kenntniß und Darnachachtung für die übrigen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises, erwidert:

1) Solange die Bestätigung der vorgeschlagenen Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften durch das kgl. Staatsministerium oder die Kreisregierung erfolgte, wurden die Namen der bestätigten Agenten im Kreis-Amtsblatte bekannt gemacht, und die Steuerämter erhielten auch auf diese Weise Notiz von den in Thätigkeit tretenden Agenten dieser Categorie.

Nachdem aber in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar ds. Js. die Mobiliar-Feuerversicherungen betr. (Regierungsblatt S. 193 ff.) die Competenz zur Bestätigung der Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten an die Distrikts-Polizeibehörden übergegangen ist, und die Namen der bestätigten Agenten nicht mehr im Kreis-Amts-

blatt erscheinen, so müssen dieselben jedenfalls in das nach Art. 59 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 von den Polizeibehörden den königl. Rentämtern allmonatlich mitzutheilende Verzeichniß der Gewerbszugänge aufgenommen werden, sowie auch die Rücktritte unter den Abgängen zu verzeichnen sind.

2) Da nach §. 11 der oben angeführten allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar ds. Js. die Competenz zur Genehmigung der gestellten Versicherungsanträge von den Distrikts- auf die Orts-Polizeibehörden übergegangen ist, und die Letzteren nach §. 23 l. c. die Uebersichten und Nachweisungen der genehmigten Versicherungen und deren Verlängerungen gehörig geordnet aufzubewahren haben, die früher bei den Distrikts-Polizeibehörden übergebenen und bei denselben hinterliegenden Uebersichten und Nachweisungen für diese keinen Werth mehr haben, dagegen zur Gewinnung eines Ueberblicks über den Gesammt-Mobiliarversicherungsstand in der Gemeinde, namentlich wenn sie nach den Hausnummern geordnet werden, für die Orts-Polizeibehörden nothwendig sind, so werden die kgl. Bezirksämter beauftragt, die bei ihnen noch hinterliegenden Uebersichten und Nachweisungen in diesen Mobiliar-Versicherungssachen an die treffenden Orts-Polizeibehörden hinauszugeben.

Augsburg, den 29. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 22497. praes. 27/5 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 15. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 26. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach eingelangter Anzeige kam im Bezirksamtsdistrikte Wunsiedel ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 zur Verausgabung.

Derselbe besteht nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 15. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Präsident dienstlich abwesend:

v. Vogel, kgl. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 22083. praes. 27/5 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Wastl Therese von Böhmisch-Eisenstein, k. k. Bezirksamts Schüttenhofen, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf vom 8. März ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten;

2) Trobisch Philipp Traugott, lediger Schlossergeselle von Kötschenbrada, kgl. sächs. Gerichtsamts Dresden, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kronach vom 19. April l. Js. wegen Diebstahlsvergehens und wegen Bettels in eine Gefängnißstrafe von 45 Tagen verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 26. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement der Therese Wastl.

Alter 24 Jahre, Wohnort Böhmisch-Eisenstein in Böhmen, Gewerbe Inwohnerstochter, Größe unter Mittelgröße, Gestalt untersetzt, Haare schwarz, Augenbrauen schwarz-gewölbt, Augen dunkelbraun, Nase gebogen, Zähne gut, Mund klein, Kinn rund, Sprache altbayerischen Dialekt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Kennzeichen: keine.

Signalement des Philipp Traugott Trobisch.

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 9″, Haare hellbraun, Augen hellgrau, Nase spitz, Mund proportionirt, Gesichtsfarbe gesund, Bart braunen Backen- und Schnurrbart, besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 22498. praes. 29/5 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Landesverweisung des Schlossergesellen Franz Hilber von Merzig in Preußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des königl. Stadt- und Landgerichts Donauwörth vom 16. ds. Mts. wurde der ledige Schlossergeselle Franz Hilber aus Merzig im preußischen Regierungsbezirke Trier, wegen Landstreicherei, Bettels und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf Reisen, mit 4tägigem Arreste bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Franz Hilber zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 22. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement.

Größe: 4′ 10″,
Alter: 27 Jahre,
Haare: blond,
Augenbrauen: blond,
Augen: grau,
Naſe: lang,
Mund: dick,
Bart: ohne,
Geſicht: lang und mager,
Statur: klein.

Beſondere Kennzeichen: Schielt mit dem rechten Auge.

Ad Num. 12517. praes. 31/5 65.

An die kgl. Kreiskaſſa, das kgl. Oberaufſchlagamt, und ſämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Stempelanwendung zu den Penſions-Kataſterauszügen und deren Taxirung bei Penſionstranſferirungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im ausgeſetzten Betreffe an die kgl. Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion ergangene höchſte Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 22. ds. Mts. Nr. 6134 wird unter gleichzeitiger Hinweiſung auf das im Kreis-Amtsblatte vom Jahr 1861 pag. 378 ausgeſchriebene höchſte Reſcript des genannten kgl. Staatsminiſteriums vom 10. März 1861 Nr. 2732 „die Rechnungsaufnahme betr.“ den obenbezeichneten Aemtern nachſtehend im Abdruck zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 29. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Frhr. v. Holzſchuher, Dir. a.

Gärth.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Auf die berichtliche Anfrage vom 9. Mai l. Js. im genannten Betreffe wird erwidert, daß es den Beſtimmungen in Ziff. 6 des Reſcripts vom 10. März 1861 Nr. 2732, die Rechnungsaufnahme betr. (Geret Verordnungenſammlung Bd. XXXII. 2. Abtheilung S. 114) entſprechend befunden werde, wenn bei Penſionstranſferirungen die Kaſſaatteſte, welche nicht geſondert ausgeſtellt, ſondern mit den Penſions-Kataſterauszügen vereinigt werden, mit letzteren tax- und ſtempelfrei zur Ausſtellung gelangen.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anſchluſſe zurück.

München, den 22. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Pfeufer.

An die königl. Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion.
Betreff wie oben.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär.
An deſſen Statt
Miniſt.-Rath Roos.

---

praes. 31/5 65.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Bertoldshofen betr.)

Die katholiſche Pfarrei Bertoldshofen, kgl. Bezirksamts und biſchöfl. Dekanats Oberdorf, iſt mit einem faſſionsmäßigen Reinertrag von 830 fl. 28 3/8 kr. in Erledigung gekommen.

Competenten haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen

Atteſten verſehenen Bittgeſuche binnen 4 Wochen a dio inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Dabei wird noch bemerkt, daß Bittgeſuche ohne Anlage der vorgeſchriebenen Zeugniſſe keine Berückſichtigung erlangen.

Augsburg, den 24. Mai 1865.

Das biſchöfliche Ordinariat Augsburg.

Dr. v. Allioli, Dir. d. g. R.

Soratroy, Sekr.

Ad Num. E. 4453.
K. 5206.

praes. 31/5 65.

(Die Erledigung der Pfarrei Veitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Veitsweiler wird zur Bewerbung bis zum 15. Juli l. Js. mit folgenden faſſionsmäßigen Bezügen ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte: 1) aus Staatskaſſen: an baarem Gelde 100 fl., 8 Schffl. 2 Vrtl. 2 Sechztl. Roggen à 8 fl. 49 kr. = 71 fl. 27 kr., 12 Schffl. 3 Vrtl. 3 Sechztl. Dinkel à 4 fl. = 48 fl. 37½ kr., 8 Schffl. 2 Vrtl. 2 Sechztl. Haber à 3 fl. 26 kr. = 27 fl. 49½ kr. (Dieſer Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreiſen in Geld vergütet.) Aus Stiftungskaſſen baar 2 fl. 30 kr.

II. Aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in einem ſehr guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet, nebſt Oekonomiegebäuden 25 fl., aus 3 Tgw. Aeckern, aus 3 Tgw. Wieſen 65 fl. 45 kr., aus 23 Dezm. Garten 5 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinſen aus Ablöſungskapitalien 161 fl., Gemeinderecht 1 fl., Forſtrecht 14 fl. 54 kr.

IV. Einnahmen aus Dienſtesfunktionen 18 fl. 5 kr. Summa 541 fl. 8 kr. Die Laſten hievon ab mit 11 fl. 34 kr. Reinertrag 529 fl. 34 kr.

Ansbach, den 26. Mai 1865.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 4454.
K. 5199.

praes. 31/5 65.

(Die Erledigung der Pfarrei Langenſteinach, Dekanats Uffenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers hat ſich die Pfarrei Langenſteinach erledigt, welche daher zur Bewerbung bis zum 15. Juli l. Js. mit folgenden faſſionsmäßigen Bezügen hiemit ausgeſchrieben wird:

I. An ſtändigem Gehalte: 1) aus Staatskaſſen: an baarem Gelde 50 fl., 3 Klftr. hart und weich gemiſchtes Prügelholz, bayer. Maß à 7 fl. 45 kr. excl. Hauerlohn = 23 fl. 15 kr., 150 Wellen gemiſcht à 7 fl. 20 kr. per 100 Stück excl. Hauerlohn = 11 fl., 4 Klftr. gemiſchtes Prügelholz bayer. Maß excl. Hauerlohn = à 8 fl. per Klftr. = 32 fl.; 2) aus Kirchenſtiftungskaſſen baar 2 fl. 31¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in einem guten baulichen Stande befindet, nebſt Oekonomiegebäuden 35 fl., aus 41 Dezm. Gärten 4 fl. 15 kr., aus 30 Dezm. Acker 5 fl., aus 2 Tgw. 77 Dezm. Wieſen 53 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinſen aus Ablöſungskapitalien 283 fl., aus Bodenzinskapitalien 193 fl. 42 kr.

IV. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden

Dienstesfunktionen 123 fl. 15¾ kr. Summa 815 fl. 59 kr. Die Lasten hievon ab mit 33 fl. 55 kr. Reinertrag 782 fl. 4 kr.

An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Vom Amtsnachfolger sind 1 fl. 16 kr. an Fixirungskosten an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 26. Mai 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 22/5 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 17. Mai l. Js. dem Priester Ludwig Andra, Commorant in Neuburg a/D., das Frühmeßbenefizium in Obergünzburg, kgl. Bezirksamts Oberdorf, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 29/5 65.

Dem Landwehrhauptmann Joh. Ulrich Bartikeit

in Kempten wurde gemäß §. 7 Ziff. 1 der Landwehrordnung die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste unterm 18. Mai l. Js. ertheilt.

praes. 29/5 65.

Der Landwehrlieutenant Ulrich Jundt wurde unterm 19. Mai l. Js. als Bataillonsadjutant im kgl. Landwehrbataillon Lindau bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. Juni 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		98½
„ „ 4% halbjährig		99
„ „ 4½%		101½
„ „ 4½% halbjährig	102⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98½
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	965	961
„ Bank-Obligationen 4%		96⅝
„ Pfandbriefe à 4%	97½	97⅛

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	26	Mai	22	425	447	424	23	16	14	15	38	15	13	—	307	307	294	13	12	26	12	6	11	45
		Kern	—	319	339	339	—	16	48	15	57	14	47											
Babenhausen	22	„	—	94	94	87	7	14	49	14	33	14	—	—	10	10	3	7	14	24	14	15	14	6
Burgau	22	„	12	46	58	51	4	15	30	14	45	14	—	6	32	38	37	1	14	—	13	42	13	24
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	24	„	6	9	15	15	—	16	12	15	32	14	45	2	32	34	25	9	13	—	12	45	12	30
Donauwörth	24	„	—	39	39	38	1	15	13	15	1	14	39	23	69	92	62	30	11	59	11	46	11	18
		Kern	5	50	55	55	—	16	5	14	45	13	38											
Füßen	27	„	46	45	91	55	39	19	—	18	9	16	24	12	64	76	41	35	15	30	15	—	14	30
Günzburg	26	„	9	197	206	196	10	15	—	14	30	14	—	1	26	27	26	1	14	—	13	30	13	—
Illertissen	22	„	—	84	84	84	—	15	48	15	—	15	12	—	5	5	5	—	14	36	14	12	14	—
Kaufbeuren	24	„	26	186	212	189	23	16	38	15	24	14	39	63	51	114	48	66	15	56	13	2	11	55
Kempten	24	„	368	603	971	587	384	17	35	17	2	16	21	159	245	404	213	191	13	42	13	29	13	—
Krumbach	27	„	—	62	62	61	1	14	55	14	19	13	49	1	25	26	26	—	13	50	13	19	12	22
Lauingen	27	„	—	39	39	39	—	—	—	16	30	—	—	3	59	62	41	18	13	30	13	24	13	6
		Kern	3	410	413	407	6	16	45	16	9	15	42											
Lindau	27	„	6373	1596	7969	1179	6790	18	38	17	53	17	21	42	—	42	8	34	13	15	—	—	—	—
		Kern	274	415	689	267	422	16	38	16	15	15	36											
Memmingen	23	„	91	518	609	481	128	16	19	15	53	15	24	16	46	62	58	4	13	42	13	18	12	58
Mindelheim	27	„	31	215	285	227	58	15	7	14	25	13	52	2	31	33	30	3	13	18	12	19	11	22
Neuburg	24	„	—	257	257	257	—	15	7	14	54	14	33	—	69	69	69	—	11	33	11	14	10	45
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	27	„	14	342	356	350	6	17	55	16	39	15	36	—	94	94	64	30	11	42	11	27	10	41
		Kern	2	247	249	242	7	15	7	14	14	13	11											
Oettingen	25	„	92	62	154	152	2	15	30	14	30	13	30	17	16	33	33	—	11	30	10	37	9	49
Ottobeuren	26	„	—	21	21	21	—	17	—	15	53	15	21	—	5	5	5	—	14	27	13	52	13	30
Schwabmünchen	23	„	7	71	78	76	2	14	30	14	19	13	18	—	12	12	12	—	13	7	12	48	12	11
Thannhausen	24	„	1	23	24	16	8	15	—	14	30	14	—	1	16	17	9	8	13	12	13	6	13	—
Weiler	26	„	32	59	91	51	40	18	26	18	3	17	36	24	1	25	4	21	—	—	14	—	—	—
Weißenhorn	24	„	—	350	350	338	14	15	25	14	56	14	30	2	18	20	13	7	14	33	13	54	13	16
Wertingen	23	„	—	57	57	57	—	16	15	15	21	14	25	—	17	17	17	—	13	8	12	48	11	35

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	—	285	285	285	—	10	10	9	36	8	47	—	221	221	213	8	7	24	7	6	6	26
Babenhausen			2	4	6	6	—	11	30	11	15	11	—	6	46	52	44	8	7	45	7	36	7	12
Burgau			—	25	25	25	—	10	—	9	45	9	30	—	35	35	29	6	7	—	6	45	6	30
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	6	6	6	—	—	—	10	24	—	—	3	15	18	15	3	6	45	6	30	6	21
Donauwörth			1	14	15	12	3	8	7	7	56	7	32	8	63	71	70	1	6	39	6	22	6	12
Füßen			10	—	10	—	10	—	—	—	—	—	—	17	13	30	11	19	8	30	8	24	8	—
Günzburg			—	118	118	102	16	10	—	9	30	9	12	7	61	71	62	9	7	36	7	—	6	30
Illertissen			—	5	5	5	—	11	30	10	30	10	—	—	85	85	83	2	8	—	7	30	6	15
Kaufbeuren			17	7	24	24	—	10	13	10	—	9	15	6	62	68	60	8	7	57	7	30	6	51
Kempten			88	41	129	26	59	12	50	12	5	11	26	251	196	447	298	149	8	49	8	30	8	7
Krumbach			—	30	30	21	9	10	20	9	57	9	10	3	153	156	140	16	7	4	6	41	6	17
Lauingen			—	234	234	234	—	10	33	9	57	9	21	5	67	72	71	1	7	18	6	57	6	36
Lindau			137	41	178	—	178	—	—	—	—	—	—	165	27	192	39	153	8	36	8	24	8	12
Memmingen			63	113	176	91	82	12	35	12	4	11	47	83	152	235	188	47	8	8	7	45	7	12
Mindelheim			—	42	42	36	6	11	38	10	42	10	4	11	148	159	150	9	7	35	7	29	6	59
Neuburg			—	105	105	105	—	9	41	9	20	8	58	16	62	78	77	1	6	22	6	5	5	44
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			72	352	424	374	50	10	46	10	2	9	1	17	131	148	127	21	7	19	6	46	5	53
Oettingen			4	55	59	46	13	10	30	9	48	9	6	21	38	59	56	3	6	48	6	27	6	6
Ottobeuren			1	1	2	2	—	12	—	10	30	10	—	24	23	47	29	18	8	33	8	12	7	43
Schwabmünchen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	72	75	72	3	7	20	7	4	6	54
Thannhausen			—	2	2	2	—	10	24	10	—	9	30	—	8	10	8	2	7	—	6	53	6	45
Weiler			12	2	14	7	7	14	6	13	6	11	40	13	28	41	22	19	9	32	9	5	8	33
Weißenhorn			5	92	97	70	27	11	5	10	23	9	45	—	176	176	160	16	7	53	7	32	7	11
Wertingen			—	34	34	34	—	9	24	9	9	8	45	—	32	32	30	2	7	24	7	15	7	2

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 46. Augsburg, den 7. Juni 1865.

Inhalt:

Verhandlungen des Landraths von Schwaben und Neuburg über seine Sitzungen vom 18. bis 31. Mai 1865.

Erste und Eröffnungs-Sitzung.

Augsburg, den 18. Mai 1865.

Zufolge allerhöchsten Erlasses d. d. München den 17. April 1865 wurde die Eröffnung der Landrathsversammlung pro $18^{65}/_{66}$ auf Donnerstag den 18. Mai l. Js. festgesetzt.

Der kgl. Regierungspräsident Freiherr von Lerchenfeld eröffnete die Versammlung mit einer Begrüßung der vollzählig erschienenen Mitglieder und erwähnte zuerst der in dem Personalstande eingetretenen Veränderungen, indem er dem durch den Tod abgegangenen Gastwirth und Oekonomen Anton Fahrenschon von Oberrieden und dem in Folge Ernennung zum Bezirksamtmann und Stadtkommissär in Schwabach ausgetretenen vormaligen Bürgermeister Ulrich von Zoller von Memmingen einen ehrenvollen Nachruf widmete.

Derselbe hob hierauf aus dem auf die vorjährigen Verhandlungen des Landraths ergangenen Abschiede namentlich die ausgesprochene Erwartung hervor, daß der Landrath der Sicherstellung des Looses der wirklichen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen im Falle ihrer Dienstunfähigkeit, sowie auch jenes ihrer Relikten in Uebereinstimmung mit den Landräthen von sechs Regierungsbezirken seine Zustimmung nicht versagen werde.

Derselbe machte darauf aufmerksam, wie sehr die bereits früher von dem Landrathe von Schwaben anerkannte Wichtigkeit dieser Anstalten noch durch den Handelsvertrag mit Frankreich und die bevorstehende Gewerbfreiheit gesteigert sei, da ohne gründliche Ausbildung der Jugend die auswärtige Concurrenz unmöglich bekämpft werden könne, daß jedoch die Erfolge der Schulen von

der Güte der Lehrer abhängig seien und gute Lehrer voraussichtlich die Verwendung in solchen Bezirken suchen würden, in welchen ihre und der ihrigen Zukunft gesichert erscheine.

Besonders empfahl der Regierungspräsident dem Landrathe die Vorlage bezüglich der Erweiterung der Kreis-Irrenanstalt in Irsee, und erörterte, daß in Folge der bedauerlichen Steigerung der Zahl der Geisteskranken diese Anstalt und zwar in steigender Progression derart überfüllt sei, daß eine Ausscheidung und Trennung der verschiedenen Categorien nicht mehr stattfinden könne, daher der Heilzweck wesentlich beeinträchtigt, und daß selbst das körperliche Befinden der Patienten namentlich im Falle einer auftretenden Epidemie, wie solche bei Ueberfüllung leicht eintreten könne, in hohem Grade gefährdet sei, da zu der dann nothwendigen Isolirung jede Gelegenheit mangle.

Derselbe lud dabei die Landrathsmitglieder dringend ein, von der Anstalt persönlich Einsicht zu nehmen, um sich von der Nothwendigkeit der beantragten Erweiterung zu überzeugen.

Endlich stellte der Regierungspräsident noch ein Nachtragspostulat zum Wiederaufbau des am 6. Mai abgebrannten Schulhauses in Oberstdorf in Aussicht, da die Gemeinde bei der Größe des sie betroffenen Brandunglücks, von welchem sämmtliche öffentliche Gebäude betroffen wurden, gar nichts hiefür leisten könne, die Assekuranzsumme bei Weitem nicht ausreiche und für die 235 Werktagsschüler enthaltende Schule ein Lokal mit der größten Beschleunigung geschafft werden müsse, da sonst der Unterricht nicht ertheilt werden könne.

Der Regierungspräsident empfahl hierauf die von der Regierung im Interesse des Kreises gestellten Propositionen einer wohlwollenden Beurtheilung, versicherte die Bereitwilligkeit der Regierung zur Ertheilung aller nöthigen Aufschlüsse und ersuchte um gemeinschaftliches Zusammenwirken zu dem gemeinschaftlichen Ziele, der Beförderung der Wohlfahrt des Regierungsbezirkes und des gesammten

Vaterlandes, welches unter der Regierung des vielgeliebten Königs Ludwig II. gedeihe und blühe, welcher in seiner kurzen Regierungsperiode bereits viele Herzen gewonnen habe. Auf seine Aufforderung brachte die Versammlung Seiner Majestät dem König ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.

Hierauf nahm der Regierungspräsident den neu eintretenden Mitgliedern, Oekonom Alois Hoegg von Kirchdorf, Nachfolger des verstorbenen Landrathsmitgliedes Fahrenschon und Fabrikant Julius Röck von Memmingen, Nachfolger des ausgetretenen Landrathsmitgliedes von Zoller, den durch Art. 21 des Landrathsgesetzes vorgeschriebenen Eid ab, erklärte hierauf die Versammlung des Landraths für $18^{65}/_{66}$ für eröffnet und lud die Versammelten ein, nunmehr ihre Berathungen zu beginnen.

An der dießjährigen Versammlung nahmen folgende Landrathsmitglieder Antheil:

A. Aus der Klasse der Vertreter der Distriktsgemeinden.

(Art. 2. Lit. A.)

1. Schneider, Anton, Oekonom, Wirth und Gemeindevorsteher von Hergensweiler,
2. Schaflitzl, Eduard, Kaufmann und Gemeindevorsteher in Sonthofen,
3. Herberg, Joseph, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher in Wang,
4. Gschwender, Anton, Markt-Gemeindevorsteher von Oberdorf,
5. Mayer, Bernhard, Posthalter und Gutsbesitzer von Erkheim,
6. Rid, Martin, Gastwirth und Oekonom in Rieden,
7. Högg, Alois, Bauer in Kirchdorf,
8. Rau, Joseph, Gutsbesitzer in Heimertingen,
9. Seitz, Franz, Bräuer und Oekonom in Pfaffenhofen,
10. Zech, Joseph, Bräuer und Oekonom in Unterknöringen,

11. Stadler, Georg, Gemeindevorsteher in Schönebach,
12. Deuringer, Joseph, Bauer in Bobingen,
13. Deuringer, Max, Bräuer und Gutsbesitzer in Dillingen,
14. Ayerle, Johann, Bauer in Roggden,
15. Mayr, Johann Nepomuk, Gerbermeister und Magistratsrath in Monheim,
16. Wurm, Johann, Bauer und Gemeindevorsteher in Möttingen,
17. Mayer, Michael, Wirth und Oekonom in Rieb.

B. Aus der Klasse der unmittelbaren Städte.
(Art. 2. Lit. B.)

18. Erzberger, Albert, Banquier und Magistratsrath in Augsburg,
19. Keller, Friedrich, Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter von Augsburg,
20. Deffner, Franz Joseph, Kaufmann und Vorstand der Gemeindebevollmächtigten in Donauwörth,
21. Walch, Gustav, Bierbräuer in Kaufbeuren,
22. Arnold, Sebastian, rechtskundiger Bürgermeister in Kempten,
23. Stobäus, Oskar, rechtskundiger Bürgermeister in Lindau,
24. Röck, Julius, Fabrikbesitzer und Vorstand der Gemeindebevollmächtigten in Memmingen,
25. Arco-Stepperg, Graf von, Gutsbesitzer von Stepperg,
26. Frickhinger, Albert, Apotheker und Magistratsrath von Nördlingen.

C. Aus der Klasse der großen Grundbesitzer.

27. Stadelmeyr, Georg, Bauer von Tapfheim,
28. Höfle, Joseph Anton, Oekonom von Inningen,
29. Wohlfart, Ludwig, Gastwirth und Oekonom von Honsolgen,
30. Häfele, Jakob, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher von Holzgünz.

D. Aus der Klasse der wirklichen und selbstständigen Pfarrer.

31. Messerschmid, Johann Baptist, bischöflich geistlicher Rath, Dekan und Stadtpfarrer in Oettingen,
32. Gratz, Franz Anton, Dekan und Pfarrer in Stötten,
33. Schmidt, Adam Gottlieb, Dekan und Pfarrer in Ebermergen.

Hierauf schritt man in zwei gesonderten Wahlverhandlungen zur Wahl des Landraths-Präsidenten und des Sekretärs des Landrathes.

Zum Landraths-Präsidenten wurde gewählt und zwar im 2ten Wahlgange mit 29 von 33 Stimmen der rechtskundige Bürgermeister von Lindau, Stobäus Oskar, und zum Sekretär mit 30 von 33 Stimmen der bischöfliche geistliche Rath, Dekan und Stadtpfarrer Johann Baptist Messerschmid von Oettingen.

Nach vorhergängiger Berathung wurde die Wahl von 6 Ausschüssen beschlossen und dieselben wie folgt, bestellt.

I. Ausschuß.

Erziehung, Bildung, Cultus und Anstalten für verwahrloste Kinder:

1. Arnold, Sebastian, zugleich Vorsitzender,
2. Gratz, Franz Anton,
3. Schmidt, Adam Gottlieb,
4. Gschwender, Anton,
5. Rid, Martin,
6. Frickhinger, Albert,
7. Zech, Joseph,
8. Keller, Friedrich,
9. Mayer, Michael.

II. Ausschuß.

Industrie und Cultur.

1. Arco-Stepperg, Graf von, zugleich Vorsitzender,
2. Röck, Julius,

3. Mayer, Bernhard,
4. Deuringer, Max,
5. Eschwender, Anton,
6. Stadelmeyr, Georg,
7. Häfele, Jakob,
8. Schaflitzl, Eduard,
9. Högg, Alois.

III. Ausschuß.

Finanz-Ausschuß, Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen, Bedarf des Landrathes, Feststellung des Kreisbudgets, Prüfung der Nachweisungen, und Ergänzung der Geschwornenlisten:

1. Erzberger, Albert, zugleich Vorsitzender,
2. Röck, Julius,
3. Herberg, Joseph,
4. Stuhler, Georg,
5. Walch, Gustav,
6. Oeffner, Franz Joseph,
7. Keller, Friedrich,
8. Höfle, Joseph Anton,
9. Gratz, Franz Anton.

IV. Ausschuß.

Straßen- und Wasserbau.

1. Erzberger, Albert, zugleich Vorsitzender,
2. Arnold, Sebastian,
3. Schaflitzl, Eduard,
4. Schmidt, Adam Gottlieb,
5. Rau, Joseph,
6. Mayer, Bernhard,
7. Deuringer, Max,
8. Mayr, Johann Nepomuk,
9. Arco-Stepperg, Graf von.

V. Ausschuß.

Gesundheit und Wohlthätigkeit.

1. Frickhinger, Albert, zugleich Vorsitzender,
2. Schneider, Anton,
3. Walch, Gustav,
4. Wurm, Johann,
5. Seitz, Franz,
6. Deuringer, Joseph,
7. Wohlfart, Ludwig,
8. Ayerle, Johann,
9. Högg, Alois.

VI. Ausschuß.

Petitions-Ausschuß.

1. Röck, Julius, zugleich Vorsitzender,
2. Arco-Stepperg, Graf von.
3. Dekan Schmidt,
4. Dekan Gratz,
5. Arnold, Sebastian,
6. Walch, Gustav,
7. Schaflitzl, Eduard,
8. Frickhinger, Albert,
9. Schneider, Anton.

Hierauf übergab der kgl. Regierungsrath von Kolb die pro $18^{65}/_{66}$ der Berathung zu unterstellenden Gegenstände und, nachdem zur Ergänzung der Geschwornenlisten eine Plenarsitzung auf Nachmittags 4 Uhr anberaumt worden war, wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen.

Stobäus, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Zweite öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 18. Mai 1865.

Bei der auf heute Nachmittags 4 Uhr angesetzten Plenarsitzung sind sämmtliche Landrathsmitglieder erschienen.

Das Landrathsmitglied Walch Gustav erstattete hierauf Vortrag über die abgängig gewordenen 51 Geschwornen, welche aus der mitgetheilten Kreisliste pro 1865, wie anliegendes Verzeichniß ausweist, ergänzt wurden. Gleiches geschah bezüglich der beim Staatsgerichtshofe zu verwendenden und abgängig gewordenen 2 Geschwornen, für welche gewählt wurden:

1. Doppelmayer, Wilhelm, Kaufmann in Augsburg,
2. Keim, Adolph, Großhändler in Memmingen.

Die nächste Plenarsitzung wurde auf den 19. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr angesetzt und sodann gegenwärtige Sitzung geschlossen.

Ein kgl. Regierungskommissär war nicht anwesend.

Stobäus, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Dritte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 19. Mai 1865.

Der auf den 19. Mai Vormittags 10 Uhr anberaumten Plenarsitzung haben sämmtliche Landrathsmitglieder angewohnt.

Nach Verlesung und Genehmhaltung der Protokolle der I. u. II. öffentlichen Sitzung des versammelten Landrathes, referirte das Landrathsmitglied Frickhinger, Albert, von Nördlingen:

1) über den von kgl. Regierung gestellten Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses von 200 fl. aus Kreisfonds zur Einführung der Strohflechterei im Donaumooſe pro 1865/66;
2) über den von kgl. Regierung gestellten Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses von 300 fl. zur Aufstellung eines praktischen Arztes und Hausarztes bei der Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint;
3) über den von kgl. Regierung gestellten Antrag auf einen Beitrag von 500 fl. aus Kreisfonds pro 1865/66 zur Gebäranstalt in München;
4) über den von kgl. Regierung gestellten Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses aus Kreisfonds pro 1865/66 von 300 fl. zu den vom Hofrathe Dr. Reiſinger gegründeten Heilanstalten für arme Augenkranke vom Lande und für Unterstützung Armer mit Bruchbändern.

Nach eröffneter Diskussion über vorstehende Anträge trat versammelter Landrath dem Ausschußgutachten ad Nr. 1 dahin bei, daß behufs der Einführung der Strohflechterei in einigen Donaumoosgemeinden das Postulat kgl. Regierung von 200 fl. pro 1865/66 zu verwilligen und in das Kreisbudget einzusetzen sei.

Was das ad Nr. 2 von kgl. Regierung gestellte

Postulat von 300 fl. zur Sustentation des in Schweinspoint aufgestellten praktischen Arztes betrifft, so beschließt Landrath, es seien, wie im Vorjahre 300 fl. zu diesem Zwecke, jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte zu verwilligen, daß diese Summe als ein Wartgeld für einen Arzt in jener armen Gegend zu betrachten sei.

Landrath wiederholt dabei seine schon unter dem 6. Juni 1861 ausgesprochene Absicht, auf eine Prüfung der Verhältnisse der — wenn auch löblichen — Anstalt für Unheilbare nicht einzugehen.

Auf das von kgl. Regierung sub Nr. 3 gestellte Postulat von 500 fl. zur Gebäranstalt in München beschließt versammelter Landrath nach dem Ausschußgutachten:

es seien auch für 1865/66, wie alljährlich 500 fl. an die Gebäranstalt in München zu leisten und in das Kreisbudget einzustellen.

Bezüglich des Postulates kgl. Regierung für die Dr. Reisinger'schen Heilanstalten zu 300 fl. beschließt Landrath in Ansehung der den Armen des ganzen Kreises aus diesen unter der Leitung der Herren Doktoren Sprengler und Hurler stehenden Heilanstalten erwachsenden Vortheile auch in das Budget pro 1865/66 300 fl., und zwar 250 fl. für die Augenheilanstalt und 50 fl. für die Bruchbänderanstalt einzustellen.

Ein kgl. Regierungskommissär war nicht anwesend.

Die nächste Plenarsitzung wurde auf Samstag den 20. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt und gegenwärtige Sitzung geschlossen.

Stobäus, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Vierte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 20. Mai 1865.

Bei der auf den 20. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr angesetzten Plenarsitzung sind mit Ausnahme eines Landraths-Mitgliedes alle übrigen Mitglieder erschienen.

Das Protokoll der III. Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Hierauf erstattete Landrathsmitglied Frickhinger im Namen des V. Ausschusses Vortrag über Einstellung eines Beitrages zur Beschäftigungs- und Suppenanstalt in Altenberg, worauf Landrath beschließt, zu diesem Zwecke zwar 600 fl. zu verwilligen, seine Ueberzeugung aber wiederholt dahin auszusprechen, daß an eine Beseitigung des tiefen Elendes in dieser Gemeinde so lange nicht zu denken ist, bis die Finanzbehörden ihr gestatten, sich auszudehnen, indem sie derselben Grund und Boden zuweisen.

Dasselbe Landrathsmitglied referirte sodann Namens des V. Ausschusses über das Unterstützungsgesuch des Ludwig Krieger in München für dessen orthopädisches heilgymnastisches Institut, worauf Landrath beschließt, im Hinblicke auf die von Ludwig Krieger vielen körperlich verkrüppelten Armen des diesseitigen Kreises geleistete Hilfe für das genannte orthopädische Institut 100 fl. pro 1865/66 zu verwilligen.

Bezüglich des vom Präsidium der königl. Kreisregierung mitgetheilten Jahresberichtes des St. Johannis-

Vereins pro 1861/62 erkennt der versammelte Landrath mit gebührendem Danke die von diesem Vereine mehreren armen Gemeinden zugewendete Unterstützung an.

Hierauf referirte das Landrathsmitglied Röck Namens des VI. Ausschusses über das von kgl. Regierung zur gutachtlichen Aeußerung dem Landrathe mitgetheilte Gesuch der Gemeinde Schwangau um Zutheilung zum Bezirksamte, Landgerichte und Rentamte Füßen.

Da sich aber in der hierüber eröffneten Debatte bezüglich der Uferschutzbauten am rechtseitigen Ufer des Leches Bedenken erhoben, beschloß versammelter Landrath, dieses im Uebrigen wohlbegründete Gesuch zur näheren Erörterung wieder an den VI. Ausschuß zurückgehen zu lassen.

Derselbe Referent erstattete Vortrag über das von kgl. Regierung dem versammelten Landrathe mitgetheilte Gesuch des Kreishilfskassa-Rendanten Georg Hautsch um Erhöhung seiner Remuneration. Landrath genehmigte in Anerkennung der Verdienste des Rendanten der Kreishilfskasse Georg Hautsch um die Verwaltung dieser Anstalt, daß dessen jährliche Remuneration um 50 fl. vom Jahre 1864/65 beginnend, sohin von 200 fl. auf 250 fl. erhöht und auch diese Erhöhung aus den Mitteln der Kreishilfskasse bestritten werde, mit der weiteren Erklärung jedoch, daß solche nur dem gegenwärtigen Rendanten Hautsch und nicht auch seinem einstigen Dienstesnachfolger ohne specielle Bewilligung des Landrathes zu Theil werden soll.

An vorstehendes Referat schloß sich der vom Landrathsmitgliede Arnold von Kempten Namens des I. Ausschusses erstattete Vortrag über das Postulat kgl. Regierung von 2700 fl. für das zu Ottobeuren bestehende Institut für Erziehung verwahrloster Knaben an.

Da hiebei wiederholt die Frage aufgeworfen wurde, ob diese Anstalt als Kreisanstalt betrachtet werden dürfe, so wurde der gestellte Antrag durch den Ausschuß selbst mit Genehmigung der Versammlung zurückgezogen und nochmalige Berathung dieses Postulats im Ausschusse vorbehalten.

Dem Antrage desselben Ausschusses über das Postulat kgl. Regierung, der Erziehungsanstalt für arme verwahrloste Mädchen im Kloster der Dominikanerinen zu Wörishofen 1870 fl. zu bewilligen, trat versammelter Landrath dahin bei, daß den Dominikanerinen für ihre Erziehungsanstalt für verwahrloste Mädchen in ihrem Kloster aus den Mitteln des Kreisfondes gleichwie in den Vorjahren auch pro 1865/66 eine Sustentation von im Ganzen 1870 fl. und zwar

a) für 24 Freiplätze à 77 fl. = 1848 fl.,

b) zur Anschaffung von Büchern und Schulrequisiten 22 fl. zu bewilligen sei.

Gleicher Beschluß wurde von dem versammelten Landrathe auf den Antrag desselben Ausschusses und Referenten gefaßt, daß nach der Anforderung kgl. Regierung gleichwie in den Vorjahren auch pro 1865/66 aus Mitteln des Kreisfonds der Betrag von 400 fl. für Unterbringung verwahrloster Kinder protestant. Confession in Rettungsanstalten zu bewilligen sei.

Ebenso beschließt auf den ferneren Vortrag desselben Referenten bezüglich des Postulates kgl. Regierung von 400 fl. zur Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses in Königsbrunn versammelter Landrath, daß der protestant. Kirchengemeinde Königsbrunn zum Baue eines Pfarrhauses pro 1865/66 ein Beitrag von 400 fl. gleichwie im Vorjahre aus Mitteln des Kreisfonds zu verwilligen sei, weil in der Landrathssitzung vom 24. Juni 1864 ein Gesammtbeitrag von 2000 fl. in fünf gleichen Jahresfristen mit je 400 fl. in Aussicht genommen wurde, und die Unterstützungsbedürftigkeit der Gemeinde Königsbrunn immer noch gegeben ist.

Von der Mittheilung kgl. Regierung, die Verlegung der Haltstelle von Gabelbacherkreuth nach Gabelbach betr. hat Landrath Kenntniß genommen. Schließlich referirte noch das Landrathsmitglied Schmidt Adam Gottlieb über das Postulat kgl. Regierung von 8000 fl. zu Distriktsstraßen.

Der Ausschuß beantragte, nur 7000 fl. für diesen Zweck zu genehmigen, von dem Landrathe wurde aber die von kgl. Regierung postulirte Summe von 8000 fl. verwilligt.

Hiemit wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen.

Als kgl. Regierungskommissäre waren anwesend die kgl. Regierungsräthe von Kolb, Salle, von Burchtorff und Maison.

Stobäus, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 22. Mai 1865.

Bei der auf den 22. Mai Nachmittags 4 Uhr anberaumten Plenar-Sitzung des Landrathes haben sich mit Ausnahme eines Landrathsmitgliedes alle übrigen Mitglieder desselben eingefunden.

Nach Verlesung und Genehmhaltung des Protokolls der IV. Sitzung referirte das Landrathsmitglied Deuringer Max, Namens des zweiten Ausschusses über das Postulat kgl. Regierung von 784 fl. als Zuschuß aus Kreisfonds zur Deckung der Real- und Personalerigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer. Dem Ausschußgutachten beitretend beschließt versammelter Landrath, wie folgt:

Der voraussichtliche jährliche Bedarf für die Real- und Personalerigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer berechnet sich auf 1568 fl. Kgl. Regierung beantragt, daß hievon, wie bisher, die Hälfte aus Kreisfonds bestritten werde.

In Erwägung der Wichtigkeit dieses Institutes wird die Einstellung von 784 fl., wie im vorigen Jahre pro 1865/66 verwilliget.

Derselbe Referent hielt nun Vortrag über die Postulate kgl. Regierung bezüglich der Verleihung von Stipendien an Polytechniker und Mechaniker.

Dieselbe beantragt, daß zu Stipendien für Polytechniker, welche im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg heimathberechtigt sind, auch noch pro 1864/65 der Betrag von 300 fl. nachträglich aus dem Aktivreste der Kreisfondsrechnung pro 1863/64 angewiesen werden möchte.

Ferner postulirt dieselbe zu gleichem Zwecke pro 1865/66 die weitere Summe von 300 fl. und endlich zur Verleihung von Stipendien für Zöglinge an der nach Auflösung der hiesigen polytechnischen Schule nun selbstständig gewordenen Anstalt der mechanischen Werkstätte gleichfalls für das kommende Etatsjahr die Summe von 150 fl.

Landrath beschließt, mit Bezug auf die vorjährigen Verhandlungen Seite 101 ad 3 sowohl die von kgl. Regierung beantragte nachträgliche Bewilligung von 300 fl. aus dem Aktivbestande der Kreisfondsrechnung pro 1863/64, als auch die Aufnahme der postulirten 300 fl. und 150 fl. für Stipendien an Polytechniker und Mechaniker pro 1865/66 abzulehnen, bestimmt aber dagegen, daß der von kgl. Regierung angesammelte Fond aus den erübrigten Stipendien für die früheren polytechnischen Schüler,

welcher nach vorgelegter Rechnung vom 14. September 1864 aus 723 fl. 16 kr. beſteht und nach Antrag kgl. Regierung der mechaniſchen Werkſtätte dahier als Grundkapital zu einem Stipendienfond für dürftige Schüler dieſer Anſtalt zu überlaſſen wäre, in der Weiſe zur Verwendung kommen ſoll, daß 300 fl. hievon nachträglich zu Stipendien für unbemittelte und im Regierungsbezirke heimathberechtigte polytechniſche Schüler pro 1864/65, weitere 300 fl. zu gleichem Zwecke pro 1865/66 und endlich der verbleibende Reſt zu 123 fl. 16 kr. und die noch fällig werdenden Zinſe zu Stipendien der mechaniſchen Werkſtätte gleichfalls pro 1865/66 angewieſen werden ſollen.

Was das von demſelben Referenten zum Vortrage gebrachte Poſtulat kgl. Regierung von 100 fl. zur Verleihung von Stipendien an Schüler des Realgymnaſiums betrifft, ſo kann Landrath zur Zeit und nachdem das noch ſchwach beſuchte Realgymnaſium pro 1865/66 erſt zwei Kurſe haben wird und weder über die Frequenz, noch über die Erfolge dieſer neuen Anſtalt eine Erfahrung beſteht, die Verleihung von Stipendien an Schüler dieſer Anſtalt als ein wirkliches Bedürfniß nicht anerkennen, und lehnt deßhalb mit Rückſicht auf die anderweitige Inanſpruchnahme der Kreisfonds die hiefür poſtulirten 100 fl. ab.

Als kgl. Regierungskommiſſär war anweſend der kgl. Regierungsrath von Buchner.

Die nächſte Plenarſitzung wurde hierauf auf Mittwoch den 24. Mai Vormittags 8 Uhr angeſetzt und gegenwärtige Sitzung geſchloſſen.

Stobäus, Landraths-Präſident.

Biſchöfl. geiſtlicher Rath und Dekan
Meſſerſchmid, Sekretär.

Sechſte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 24. Mai 1865.

Die auf den 24. Mai anberaumte Plenarſitzung wurde Vormittags 8 Uhr in Gegenwart ſämmtlicher Landrathsmitglieder eröffnet.

Das Protokoll der V. Sitzung wurde verleſen und genehmigt.

Zunächſt referirte im Namen des I. Ausſchuſſes das Landrathsmitglied Dekan Schmidt über die Poſtulate der kgl. Regierung für die iſolirten Lateinſchulen des Kreiſes, für welche 4354 fl. in Anſpruch genommen werden.

Nach gepflogener Berathung verwilligte Landrath

100 fl. für die Lateinſchule in Lindau,
1155 fl. „ „ „ in Memmingen,
1677 fl. „ „ „ in Nördlingen,
1200 fl. „ „ „ in Oettingen,
72 fl. „ „ „ in Wallerſtein,
100 fl. Beitrag zu den Koſten für die Viſitation dieſer Schulen,

4304 fl. in Summa, welcher Betrag pro 1865/66 in das Kreisbudget eingeſtellt wurde.

Indem Landrath mit dieſem Beſchluſſe den Kreiszuſchuß für die Lateinſchule in Memmingen gegen das

Vorjahr um 125 fl. erhöhte, weil Studienlehrer Metzger dortselbst eine Dienstesalters-Zulage in gleichem Betrage zu beanspruchen hat und für die übrigen Schulen nur den gleichen Betrag wie im Vorjahre in das Budget einstellte, somit eine Mehrforderung von 50 fl. für die Lateinschule zu Oettingen, welche zur Remunerirung des Turnlehrers beansprucht war, ablehnte, wurde von dem Grundsatze ausgegangen, daß mit Ausnahme der Dienstesalters-Zulagen für die Studienlehrer den isolirten Lateinschulen des Kreises keine Unterstützung gewährt werden könne, welche eine größere Belastung des Kreises, als seither der Fall war, zur Folge hätte.

Hierauf erhielt das Landrathsmitglied Dekan Gratz das Wort, welcher im Namen desselben Ausschusses über ein Regierungspostulat von 1600 fl. zur Unterstützung dürftiger, armer Schullehrlinge und weiblicher Schulamts-Candidatinen Vortrag erstattete. Diese Summe sollte nach dem Antrage der kgl. Regierung in der Weise vertheilt werden, daß 1200 fl. auf die männlichen und 400 fl. auf die weiblichen Candidaten treffen. Conform mit dem Antrage des Ausschusses verwilligte Landrath zwar für die Schullehrlinge den vollen postulirten Antheil von 1200 fl., lehnte aber die weitere Anforderung der kgl. Regierung insoferne ab, daß er für die weiblichen Schulamts-Candidatinen nur 200 fl. in das Budget einstellte.

Dieser Beschluß wurde gefaßt mit Rücksicht auf das gegebene Zahlenverhältniß des männlichen und weiblichen Lehrpersonals im Kreise (11:1) und auf den Umstand, daß die Kosten der Vorbildung eines Schullehrlings viel größer sind, als jene einer Candidatin, und daß für jene Candidatinen, welche für die höheren Töchterschulen und Erziehungsinstitute sich vorbereiten, keinerlei Unterstützung aus Kreisfonds beansprucht werden kann.

Andererseits wollte aber auch nicht verkannt werden, daß die weiblichen Lehramts-Candidatinen aus Centralfonds keine Unterstützung genießen, während die für Schullehrlinge bestimmte Unterstützungssumme mehrere tausend Gulden ausmacht.

Der Antrag des Landrathsmitgliedes Keller, den Schullehrlingen 1300 fl. und den Candidatinen nur 100 fl. auszuwerfen, wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Das von dem gleichen Ausschusse und Referenten zum Vortrage gebrachte Regierungspostulat von 642 fl. 30 kr. für das Kreis-Taubstummeninstitut für Knaben in Augsburg wurde angenommen und somit diese Summe pro 1865/66 für den genannten Zweck verwilligt, indem die Erhöhung der Remuneration des Inspektors der Anstalt Scheukrmaier unbeanstandet blieb, weil derselbe während des ganzen Jahres den Religionsunterricht, die religiösen Vorträge und den Gottesdienst für die Zöglinge kath. Confession zu halten hat.

Für das Mädchen-Taubstummeninstitut zu Dillingen wurden nach dem Antrage des Ausschusses 150 fl. pro 1865/66 in das Kreisbudget eingestellt, wie dies auch im vorangegangenen Jahre der Fall war. Ebenso wurde dem Regierungspostulate entsprochen, wonach pro 1865/66 100 fl. für die prot. Pfarrwaisen-Anstalt zu Windsbach unter die Kreisausgaben aufzunehmen waren.

Die weiteren Postulate der kgl. Regierung

1430 fl. zu Freiplätzen für Knaben im Taubstummeninstitut zu Augsburg,

1150 fl. zu Freiplätzen für Mädchen im Taubstummeninstitut zu Dillingen,

125 fl. zu Freiplätzen für Zöglinge im Central-Taubstummeninstitut zu München,

375 fl. zu Freiplätzen für Zöglinge im Central-Blindeninstitute zu München,

390 fl. zu Freiplätzen für Zöglinge in der Anstalt für krüppelhafte Kinder zu München, und

600 fl. zu Freiplätzen für Zöglinge in der Cretinenanstalt zu Eckberg

pro 1865/66 zu verwilligen, wurden nach dem Antrage des Ausschusses genehmigt.

Hiebei bemerkte Landrath, daß zu Freiplätzen für

Zöglinge in Eckberg nur ausnahmsweise ein gegen das Vorjahr höherer Betrag verwilligt worden sei.

Der Antrag des Ausschusses, kgl. Regierung zu ermächtigen, daß sie allfällige Einsparungen auf irgend einer der sub cap. III. §. 4 für Freiplätze eingestellten Positionen in besonders dringenden Fällen ausnahmsweise nach Maßgabe eines wohlbemessenen Bedürfnisses und vorbehaltlich der Vorlage eines Verwendungsnachweises auf andere Positionen der gleichen Abtheilung verwenden könne, wurde von mehreren Seiten als gefährlich bezüglich des Princips wie der Folgen bekämpft, schließlich jedoch mit Stimmenmehrheit beschlossen, daß unter den vorerwähnten Bedingungen die sub Ziffer a, b und d loc. cit. für taubstumme Kinder eingestellten Positionen im Maximal- und Gesammtbetrage von 2705 fl. ohne genaue Einhaltung der speciell eingestellten Ziffern für den Gesammtzweck „Freiplätze für Taubstumme" verwendet werden können.

Sodann wurden

300 fl. zum Unterhalt der Kreisbibliothek,

300 fl. zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern und

300 fl. Beitrag zum naturhistorischen Verein für Schwaben und Neuburg,

auf Antrag des Ausschusses ohne Debatte verwilligt und in das Kreisbudget pro 1865/66 eingestellt.

Das in der IV. öffentlichen Sitzung bereits vorgetragene, von dem Ausschusse selbst aber mit Genehmigung der Versammlung wieder zurückgezogene Regierungspostulat von 2700 fl. für das in Ottobeuren bestehende Institut für verwahrloste Knaben wurde von dem Referenten, Bürgermeister Arnold, wiederholt zum Vortrage gebracht und sofort nach dem Ausschußgutachten beschlossen: daß nach dem Antrage der kgl. Regierung dem Abte des Benediktinerklosters zu Augsburg für seine im Kloster zu Ottobeuren bestehende Erziehungsanstalt für arme, verwahrloste Knaben auch pro 1865/66 gleich-

wie in den Vorjahren aus Mitteln des Kreisfonds eine Sustentation von 2700 fl. und zwar

a)	für Freiplätze	2000 fl.
b)	Funktionszulage für den Lehrgehilfen .	25 fl.
c)	für Beschaffung und Unterhalt der inneren Hauseinrichtung und der Schulrequisiten	75 fl.
d)	Beitrag zu den übrigen Generalkosten der Verwaltung dieser Anstalt . . .	600 fl.

zu bewilligen sei.

Im Namen des II. Ausschusses referirte das Landrathsmitglied, Posthalter Mayer, über die Postulate kgl. Regierung

a) über Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen.

Dem Ausschußgutachten beitretend, beschließt Landrath, daß in Anerkennung des Nutzens, welchen die bisher verwendeten Mittel vielen Gemeinden des Kreises für den Zweck der Bodenkultur gewährt haben, die postulirten 2000 fl. zu bewilligen seien,

b) über Stipendien für den Besuch der Central-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan im Betrage von 150 fl., welche in Berücksichtigung des guten Zweckes für Zöglinge an dieser Anstalt pro 1865/66 gleichfalls verwilligt werden,

c) über Unterbringung landwirthschaftlicher Zöglinge auf Musterwirthschaften im Betrage von 1000 fl. Landrath tritt dem Ausschußgutachten, wie folgt, bei:

Um unbemittelten Zöglingen auch Gelegenheit zu verschaffen, sich auf vorzüglich und musterhaft bewirthschafteten Gütern gründliche Kenntnisse von dem Landbaue zu verschaffen, wird der in's Kreisbudget von kgl. Regierung eingesetzte Betrag von 1000 fl. bewilliget und die Bitte beigefügt, bei Verwendung dieser Mittel Bedacht dahin zu nehmen, daß Zuschüsse vorzugsweise an solche Zöglinge verabreicht werden, welche die Ackerbauschule auf dem Ramhofe besucht haben.

Dem k. Kämmerer und Landrathsmitgliede Herrn

Grafen v. Arco-Steppberg, welcher eine große Anzahl von Zöglingen auf eigene Kosten zu dem gedachten Endzwecke auf seinen Gütern untergebracht hat, wurde vom versammelten Landrathe für seine Verdienste um Hebung und Förderung der Landwirthschaft die Anerkennung ausgesprochen und selbe durch Erhebung sämmtlicher Landrathsmitglieder von ihren Sitzen bethätiget;

d) über Zuschüsse aus Kreisfonds zur Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Kulturvorarbeitern im Betrage von 600 fl. Auch diese vom II. Ausschusse begutachtete Position wird bei der sichtlich vortheilhaften Ausdehnung dieses Institutes, und nachdem die verschiedenen landwirthschaftlichen Bezirke und die Distriktsräthe mit namhaften Beiträgen diese Unternehmungen unterstützten, mit 600 fl. verwilliget;

e) über den postulirten Beitrag für Unterhaltung der Donaumooskultur-Anstalten, hier für bessere Räumung der Gräben und Kanäle daselbst im Betrage zu 2000 fl. Landrath bewilliget auf erstatteten Vortrag des II. Ausschusses die für Räumung der Kanäle und Gräben im Donaumoose geforderten 2000 fl. in der sicheren Erwartung, daß sich diese Ausgabe allmählig mindern und endlich aus dem Kreisbudget ganz verschwinden werde, da der Zeitpunkt nicht mehr ferne liegt, in welchem die München-Ingolstädter-Eisenbahn zum Baue und Betriebe kommt, der Absatz des Torfes aus den reichen Lagern des Donaumooses leichter und billiger werden und hieraus eine weitere Verbesserung der Verhältnisse seiner Bewohner hervorgehen wird, so daß sie dann die Räumung der Kanäle und Gräben auf ihre Kosten auszuführen vermögen.

An diese Referate reihte sich das von dem Landrathsmitgliede Schaflitzl Namens des II. Ausschusses erstattete über das Postulat k. Regierung im Betrage von 1000 fl. zur Unterstützung des Privatbeschälgeschäftes an.

Ausschuß beantragt die Ablehnung dieser Position von 1000 fl. und beruft sich auf den im vorigen Jahre

in den Landrathsverhandlungen (ad 7 Seite 102) gefaßten Beschluß, daß die Beschaffung der Mittel zu diesem Zwecke Sache des landwirthschaftlichen, oder eines Privatvereines sei.

Diesem Antrage tritt Landrath bei und lehnt diese Position ad 1000 fl. ab, ebenso die von Bürgermeister Arnold beantragte geringere Summe von 500 fl., für welche auch der k. Regierungs-Commissär eventuell und vorbehaltlich weiterer Beschlußfassung über die Verwendungsart sich aussprach, wobei noch bemerkt wurde, daß größere Summen nicht zur Verfügung stehen, und mit so kleinen Beträgen unmöglich irgendwie ein nennenswerther Erfolg erzielt werden könne.

Hierauf referirte Landrathsmitglied Röck Julius im Namen des II. Ausschusses

1) über den Antrag k. Regierung vom 18. Mai l. J., 481 fl. zu Schulpreisen an den Gewerbsschulen nachträglich zu bewilligen. Landrath genehmigt, daß die Kosten der Preisevertheilung bei der Kreisgewerbschule zu Augsburg pro 1864/65 im Betrage von höchstens 116 fl. aus dem Aktivreste der Kreisfonds-Rechnung pro 1863/64 entnommen werden, lehnt es aber ab, die für den gleichen Zweck an die Gewerbschulen zu Kempten, Kaufbeuren, Neuburg, Nördlingen und Memmingen beanspruchten 365 fl. aus Kreisfonds zu decken;

2) über das Postulat k. Regierung von 300 fl. für Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre an den Gewerbschulen.

Landrath genehmigt, daß zu diesem Zwecke pro 1865/66 300 fl. in das Kreisbudget eingestellt werden;

3) über die Vorlagen k. Regierung vom 18. Mai Nr. 20,936 u. 22,274, die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, sowie deren Relikten betreffend.

Nach gepflogener Berathung über diesen Gegenstand beschließt Landrath

I.

Den wirklichen Lehrern an den Gewerbschulen zu Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Neuburg, Nördlingen und Memmingen und ihren Relikten im Falle der Dienstunfähigkeit oder des Todes diejenigen Pensionen und Alimentationen aus Kreisfonds zu gewähren, welche nach der IX. Verfassungsbeilage und der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 den Staatsdienern und deren Relikten zustehen;

II.

Zu diesem Zwecke einen besonderen Pensions- und Unterstützungsfond für die Lehrer an den Gewerbschulen zu begründen;

III.

Diesem Pensionsfond pro 1865/66 1500 fl. aus Kreismitteln zuzuwenden;

IV.

Auf Grund der höchsten Ministerial-Entschließung vom 11. Aug. 1864 zu beanspruchen, daß von allen wirklichen Lehrern an Gewerbschulen vom Jahre 1865/66 an die jährlichen Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge nach Analogie der allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1807 zu Gunsten des Pensions- und Unterstützungsfonds erhoben und außerdem diesem Fond die nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1809 zu erhebenden Anstellungstaxen vom Beginne des IV. Quartals 1864/65 an überwiesen werden;

V.

Für den genannten Pensions- und Unterstützungsfond die zu gleichem Zwecke bei einzelnen Gewerbschulen vorhandenen Fonds, soweit sie aus Kreismitteln gebildet wurden, zu reklamiren;

VI.

mit dem Beginn des Jahres 1865/66

a) eine Pension von . . . . . 700 fl. — kr.
an den Lehrer und Rektor Helmsauer in Kempten;

b) eine Unterstützung von . . . . 100 fl. — kr.
an die Lehrerswittwe Probst in Augsburg;

c) eine Unterstützung von . . . . . 150 fl. — kr.
an die Lehrerswittwe Endres in Augsburg;

d) eine Unterstützung von . . . . . 43 fl. 25 kr.
an die minderjährigen Kinder des letztern;

e) eine Unterstützung von . . . . . 140 fl. — kr.
an die Lehrerswittwe Brühl in Neuburg;

f) eine Unterstützung von . . . . . 112 fl. — kr.
an deren minderjährige Kinder;

1245 fl. 25 kr.

von den Exigenz-Etats der betreffenden Schulen auf den Pensions- und Unterstützungsfond zu überweisen;

VII.

An Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, Allerhöchstderselbe wolle geruhen, dem Pensions- und Unterstützungsfond für Lehrer an den Gewerbschulen in Schwaben und Neuburg und deren Relikten einen Fundirungsbeitrag aus Centralfonds allerhuldvollst zu gewähren.

Nachdem dieser Beschluß mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt war, ergriff der anwesende k. Regierungscommissär, Regierungsrath von Buchner, das Wort, um der Versammlung im Namen der betheiligten Gewerblehrer des Kreises seinen Dank auszudrücken.

4) Ueber die Zuschüsse zu den Gewerbschulen pro 1865/66.

Nach Einsichtnahme und Prüfung des Exigenzetats bewilligte Landrath:

1) Für die Kreisgewerbschule zu Augsburg unter Abstrich und Ueber-

weisung von 293 fl. 25 kr. für Alimentationen von Wittwen und minderjährigen Kindern auf den Pensions- und Unterstützungsfond 11467 fl. 23 kr.

2) für die Gewerbschule zu Kaufbeuren, unter Abstrich von 75 fl. für Schulpreise einen Zuschuß von . . . 3684 fl. 32 kr.

3) für die Gewerbschule zu Kempten, unter Abstrich von 40 fl. für Schulpreise, sowie unter Abstrich u. Ueberweisung von 700 fl. Quieszenzgehalt des Rektors August Helmsauer auf den Pensions- und Unterstützungsfond einen Zuschuß von . . 4440 fl. — kr.

4) für die Gewerbeschule zu Lindau einen Zuschuß von . . . . . 1946 fl. 25 kr.

5) für die Gewerbeschule zu Neuburg, unter Abstrich von 60 fl. für Schulpreise und der pro 1865/66 eingesetzten 252 fl. für Alimentation der Lehrerswittwe Brühl und ihrer 4 minderjährigen Kinder, welche auf den Pensions- und Unterstützungsfond überwiesen werden, einen Zuschuß von . . . . . 1652 fl. — kr.

6) für die Gewerbschule zu Nördlingen, unter Abstrich von 75 fl. für Schulpreise, einen Zuschuß von . . . 5268 fl. 10 kr.

7) für die Gewerbschule zu Memmingen, unter Abstrich von 40 fl. für Schulpreise einen Zuschuß von . 1220 fl. — kr.

Landrath erklärt aber zugleich gegenüber den jährlich wachsenden Ansprüchen, daß er künftig nur solche Mehrforderungen für die Gewerbschulen zu Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Neuburg, Nördlingen und Memmingen aus Kreisfonds decken werde, welche von Dienstalters-Zulagen für die wirklichen Lehrer herrühren, dagegen alle jene Kosten nicht mehr auf Kreisfonds übernehmen werde, welche durch eine Vermehrung des Lehrerpersonals, oder durch Gehaltserhöhung der Hilfslehrer, dann durch Vermehrung der Bedürfnisse für Realexigenz und eigentliche Regie an den genannten Schulen erwachsen, so daß alle Ausgaben hiefür, soferne sie die Ansätze der Exigenzetats pro 1865/66 übersteigen, von den betreffenden Gemeinden gedeckt werden müssen.

Schließlich referirt das Landrathsmitglied Walch Namens des Petitionsausschusses über drei Anträge von Mitgliedern in formeller Beziehung:

a) über die Bitte der protest. Kirchenverwaltung zu Donauwörth um Erhöhung des Zuschusses zur Besoldung des Lehrers an der protest. Schule daselbst, angeeignet von dem Landrathsmitgliede Deffner;

b) über den Antrag des Landrathsmitgliedes Jakob Häfele, die Eröffnung einer agrikultur-chemischen Versuchsstation in der Stadt Memmingen;

c) über die Bitte des kgl. Posthalters Andreas Knoll u. Cons. von Babenhausen Namens des Gewerbe- und Handelsstandes von da, angeeignet von dem Landrathsmitgliede Rau, Erbauung einer Distriktsstraße von Babenhausen nach Kellmünz zur Illerbahn, und beantragt deren Ueberweisung an die betreffenden Fachausschüsse zur Verbescheidung, welchem Antrage mit Genehmigung der Versammlung sofort entsprochen wurde.

Nachdem die nächste Sitzung auf den 26. Vormittags 9 Uhr anberaumt war, wurde diese Sitzung um ½2 Uhr geschlossen.

Als kgl. Regierungskommissäre waren anwesend die kgl. Regierungsräthe von Ahorner, von Burchtorff, von Buchner und Regierungsassessor Luthardt.

Stobäus, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Siebente öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 26. Mai 1865.

Bei der auf den 26. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumten Plenarsitzung sind mit Ausnahme von drei Landrathsmitgliedern alle übrigen Landrathsmitglieder erschienen.

Nach Verlesung und Genehmhaltung des Protokolles der sechsten Sitzung referirte im Namen des III. Ausschusses das Landrathsmitglied Röck Julius über die Rechnungen pro 1863/64 der abmassirten Baufonds der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee, des Maximilians-Hilfsmagazins, des Kreis-Taubstummeninstituts und der Kreishilfskasse. Aus erstattetem Vortrage entnimmt Laudrath, daß eine Erinnerung gegen diese Rechnungen, deren Resultate nachstehend verzeichnet sind, nicht zu erheben ist, und ertheilt also denselben seine Anerkennung.

I.

Rechnung
der abmassirten Baufonds der Kreis-Irrenanstalt Irsee pro 1863/64.

Einnahmen.

Aktivkassabestand	119 fl.	16 kr.
Kreisfondszuschüsse	3100 „	— „
Zinse aus deponirten Geldern . . .	138 „	49 „
Zurückgenommene Depositen . . .	7730 „	— „
	11088 fl.	5 kr.

Ausgaben.

Auf die Verwaltung	13 fl.	25 kr.
Auf den Zweck	6761 fl.	33 kr.
Auf angelegte Depositen	4300 fl.	— kr.
	11074 fl.	58 kr.

Rechnungs-Abschluß.

Einnahmen	11088 fl.	5 kr.
Ausgaben	11074 fl.	58 kr.
Activrest	13 fl.	7 kr.

Vermögen 1423 fl. 7 kr., wovon 1400 fl. bei der Bankfiliale Augsburg angelegt sind.

II.

Rechnung
des Maximilians-Hilfsmagazins pro 1863/64.

Einnahmen.

Aktivrest	16 fl.	43 kr.
Zufällige Einnahme	3 fl.	15 kr.
Zinse aus Aktivkapitalien	2889 fl.	58 kr.
	2909 fl.	56 kr.

Ausgaben.

An hingeliehenen Aktivkapitalien . .	2909 fl.	43 kr.

Rechnungs-Abschluß.

Einnahmen	2909 fl.	56 kr.
Ausgaben	2909 fl.	43 kr.
Activrest	— fl.	13 kr.

Vermögen 74600 fl. 13 kr., welches nur in Kapitalien besteht.

Die Mehrung desselben gegen das Vorjahr beträgt 2883 fl. 30 kr.

III.

Rechnung
des kgl. Kreis-Taubstummeninstituts pro 1863/64.

Die Ergebnisse dieser Rechnung zeigt Beilage A. Dieselbe schließt ab mit einer

Einnahme von . . . . 6849 fl. 35 kr. 4 hl.
Ausgabe von . . . . . 6437 fl. 29 kr. 4 hl.

sonach mit einem Aktivreste von 412 fl. 6 kr. — hl.

Das Vermögen beträgt 28279 fl. 35 kr., darunter
7600 fl. verzinsliche Werthpapiere,
18500 fl. Realitäten,
1767 fl. 29 kr. Mobilien.

Dasselbe hat sich gegen das Vorjahr um 987 fl. 50 kr. vermehrt.

IV.

Rechnung
der Kreis-Hilfskassa pro 1863/64.

Die Ergebnisse dieser Rechnung zeigt Beilage B. Dieselbe schließt mit einer

Einnahme von . . . . 16457 fl. 29 kr. 4 hl.
Ausgabe von . . . . 13326 fl. 49 kr. 4 hl.

Kassa-Aktivrest 3130 fl. 40 kr. — hl.

Das Vermögen dieser Kasse, welche bis zum Jahre 1861/62 an Dotationen und Zuschüssen 46000 fl. erhielt und zwar 14000 fl. aus der kgl. Kabinetskasse, 18000 fl. von der Stadtgemeinde Augsburg und 14000 fl. aus Kreisfonds, — hat sich auf 53603 fl. 27 kr. 3 hl. vermehrt, darunter
50105 fl. 56 kr. rentirendes Vermögen,
73 fl. 52 kr. Mobilien,
292 fl. 59 kr. 2 hl. Aktivausstände.

Die Mehrung des Vermögens beträgt gegen das Vorjahr 798 fl. 18 kr. und trifft auf den rentirenden Theil desselben.

Aus dem von demselben Referenten erstatteten Berichte über die Rechnungen der Gewerbsschulen pro 1863/64 hat Landrath entnommen, daß die für dieselben bewilligten Zuschüsse aus Kreisfonds in dem genannten Rechnungsjahre Verwendung gefunden haben, und zwar für die Kreislandwirthschaft- und Gewerbschule zu

Augsburg mit . . . 10615 fl. 47 kr. 2 hl.

für die übrigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu

Kaufbeuren mit . . . 3277 fl. — kr. — hl.
Kempten mit . . . . 5075 „ — „ — „
Lindau mit . . . . 1200 „ — „ — „
Neuburg mit . . . . 1400 „ — „ — „
Nördlingen mit . . . 4771 „ 6 „ 2 „
Memmingen mit . . . 1000 „ — „ — „

Das Landrathsmitglied Frickhinger referirte hierauf im Namen des V. Ausschusses

a) über die Einstellung eines Zuschusses zu den Unterhaltungskosten der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee in das Kreisbudget pro 1865/66 im Betrage von 16200 fl. 3 kr.

Dem Ausschußgutachten beitretend beschließt Landrath, daß, obgleich der Voranschlag der

Einnahmen von . . . 43367 fl. 30 kr.
gegen die Ausgaben von . . . 59568 fl. 33 kr.

gehalten ein Deficit von 16201 fl. 3 kr. ausweist, zur Deckung ein Zuschuß von nur 10000 fl. gegen das Regierungspostulat von 14000 fl. zu bewilligen sei.

Es ist zu hoffen, daß dieser Zuschuß mehr als genügen wird, um den Haushalt nicht zu gefährden, denn der Einnahmenetat ist nur auf 200 Personen gestellt, während eine Durchschnittszahl von 225 sicher in Aussicht steht.

Die Ausgabspositionen sind aber so hoch gegriffen, daß sie bei dieser oder sogar bei einer noch höheren Anzahl von Pfleglingen nicht werden überschritten werden;

b) über die aus dem Etat der Kreis-Irrenanstalt dem ehemaligen Verwalter derselben Rudolph Gröschel zu leistende Alimentation von 490 fl.

Nach gepflogener Berathung beschließt Landrath, daß unter Wahrung seines Verwilligungsrechtes für den Rudolph Gröschel pro 1865/66 ausnahmsweise eine

außerordentliche Sustentation von 490 fl. genehmigt werde, verbindet aber hiemit den Antrag an k. Regierung, eine anderweitige Verwendung des Gröschel zu veranlassen, da in dem ihn verurtheilenden Erkenntnisse der Verlust des Dienstes als Straffolge nicht ausgesprochen war.

c) Ueber die Vorlage k. Regierung, die Geldbezüge der Verwalter an den Kreis-Irrenanstalten.

Im Ausschußgutachten ist angeführt, daß an die Landrathsversammlungen jener Kreise, in denen der Anfangsgehalt des Irrenhaus-Verwalters noch unter 1000 fl. steht, auf allerhöchsten Befehl der Antrag gebracht werde, den Gehalt mit 1000 fl. beginnen zu lassen. An alle Landrathsversammlungen jener Kreise, in welchen Irrenanstalten bestehen, deren Verwalter noch keine geregelte Alterszulage haben, ist gleichzeitig die Aufforderung ergangen, Zulagen nach Sexennien mit je 200 fl. zu verwilligen, so daß der Gehalt nach 12 Jahren auf 1400 fl. steigt. Nach hierüber gepflogener Discussion beschließt versammelter Landrath die Ablehnung des Regierungspostulates, nimmt aber dagegen den von dem Bürgermeister Arnold gestellten Antrag an, daß der neue Verwalter der Kreis-Irrenanstalt, Wiedemann, eine Besoldung von 800 fl. vom Jahre 1865/66 an bei freier Wohnung und einem Naturalbezuge von 10 Klafter Holz erhalten, und daß dessen Geldbesoldung nach 5 Dienstjahren auf 900 fl., nach 10 Dienstjahren auf 1000 fl. als Maximum erhöht werden soll, womit der Ausschußantrag, daß bis zur anderweiten Verwendung des ehemaligen Verwalters Gröschel diese Frage in suspenso gelassen werden solle, von selbst in Wegfall kommt. Dem ferneren Antrage des V. Ausschusses

d) der Irrenhaus-Verwalterswittwe Walburga Mahir auf ihre durch k. Regierung vorgelegte und bevorwortete Bitte eine Unterstützung aus den Mitteln der Kreis-Irrenanstalt zu gewähren,

tritt versammelter Landrath dahin bei, daß der Mahir pro 1865/66 eine außerordentliche Unterstützung von 50 fl. aus dem Fonde benannter Anstalt gewährt werden dürfe.

An den VI. Ausschuß wurden nachstehende Anträge zur Prüfung überwiesen:

1. Wiederholter Antrag der Landrathsmitglieder Frickhinger u. Conf. auf Abänderung der Grenzen einiger Amtsbezirke,

2. Vorstellung der Stadtgemeinde Weißenhorn, die Wiedererrichtung einer Postomnibusfahrt von Weißenhorn nach Nersingen, angeeignet von dem Landrathsmitgliede Seitz,

3. Antrag des Landrathsmitgliedes Walch von Kaufbeuren, die Ueberweisung der Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die kgl. Bank in Nürnberg, hier Abänderung des gesetzlichen Zinsfußes für die Einstandskapitalien betr.,

4. Antrag des Landrathsmitgliedes Schafl itzl, die deutschen Schulen betr.

5. Anträge des Landrathsmitgliedes Keller:

a) die Abschließung von Zoll- und Handelsverträgen mit Italien, der Schweiz, England und Rußland betr.,

b) die Errichtung einer Filiale der k. b. Bank in Augsburg betr.

6. Antrag der Landrathsmitglieder Frickhinger, Wurm und Michael Mayer:

a) auf Anbahnung eines übereinstimmenden deutschen Münzfußes,

b) auf Einführung gleichen Maaßes und Gewichtes wie in den Nachbarstaaten,

c) von Retourbillets auf den Staatseisenbahnen,

d) des Dreikreuzer-Briefporto-Satzes innerhalb des ganzen Königreiches,

e) des Einkreuzer-Briefporto-Satzes innerhalb der Bezirksamtsgrenzen,

7. Vorstellung der Gemeinde-Verwaltung der Stadt Harburg, das Anhalten der Eilzüge daselbst betr., angeeignet von dem Landrathsmitgliede Deffner.

Hierauf wurde dem im vorigen Jahre auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Landrathsausschusse für das ausgetretene Mitglied von Zoller dessen Ersatzmann Graf von Arco-Stepperg zugetheilt, das Landrathsmitglied Erzberger zum Vorstande dieses Ausschusses gewählt, die nächste Plenarsitzung auf den 27. Mai, Vormittags 9 Uhr anberaumt, und sodann gegenwärtige Sitzung geschlossen.

Als k. Regierungscommissär war anwesend der kgl. Regierungsrath von Kolb.

Stobäus, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Beilage Lit. A.

Zusammenstellung

der Einnahmen und Ausgaben des Kreis-Taubstummeninstituts Augsburg pro $18^{53}/_{54}$.

Soll nach dem Etat. fl.	kr.	Soll nach dem wirklichen Anfalle. fl.	kr.	Vortrag der Einnahmen.	Ist eingegangen. fl.	kr.
—	—	638	$49^5/_8$	Aus dem Vorjahre	638	$49^5/_8$
2798	30	2798	30	Fundationszuschüsse	2798	30
287	30	305	59	Kapitalrenten	305	59
—	—	1500	—	Heimbezahlte Kapitalien	1500	—
230	—	332	15	Renten aus Realitäten	332	15
—	—	—	—	Renten aus Rechten	—	—
—	—	18	$33^4/_8$	Arbeitsverdienst der Zöglinge	18	$33^4/_8$
100	—	292	—	Verpflegkosten-Ersätze	292	—
—	—	84	49	Kleidervorschüsse	84	49
800	—	853	$6^3/_8$	Collekte	853	$6^3/_8$
—	—	8	—	Schenkungen	8	—
—	—	17	33	Zufälliges	17	33
4216	—	6849	$35^4/_8$	Summa aller Einnahmen	6849	$35^4/_8$

Year	Population	Births	Deaths	Natural Increase	Net Migration	Migration Rate per 1000
1901	4,386	112	89	23	0	0.0
1902	4,409	115	91	24	0	0.0
1903	4,433	118	93	25	0	0.0
1904	4,458	121	95	26	0	0.0
1905	4,484	124	97	27	0	0.0
1906	4,511	127	99	28	0	0.0
1907	4,539	130	101	29	0	0.0
1908	4,568	133	103	30	0	0.0
1909	4,598	136	105	31	0	0.0
1910	4,629	139	107	32	0	0.0
1911	4,661	142	109	33	0	0.0
1912	4,694	145	111	34	0	0.0
1913	4,728	148	113	35	0	0.0
1914	4,763	151	115	36	0	0.0
1915	4,799	154	117	37	0	0.0
1916	4,836	157	119	38	0	0.0
1917	4,874	160	121	39	0	0.0
1918	4,913	163	123	40	0	0.0
1919	4,953	166	125	41	0	0.0
1920	4,994	169	127	42	0	0.0
1921	5,036	172	129	43	0	0.0
1922	5,079	175	131	44	0	0.0
1923	5,123	178	133	45	0	0.0
1924	5,168	181	135	46	0	0.0
1925	5,214	184	137	47	0	0.0
1926	5,261	187	139	48	0	0.0
1927	5,309	190	141	49	0	0.0
1928	5,358	193	143	50	0	0.0
1929	5,408	196	145	51	0	0.0
1930	5,459	199	147	52	0	0.0
1931	5,511	202	149	53	0	0.0
1932	5,564	205	151	54	0	0.0
1933	5,618	208	153	55	0	0.0
1934	5,673	211	155	56	0	0.0
1935	5,729	214	157	57	0	0.0
1936	5,786	217	159	58	0	0.0
1937	5,844	220	161	59	0	0.0
1938	5,903	223	163	60	0	0.0
1939	5,963	226	165	61	0	0.0
1940	6,024	229	167	62	0	0.0
1941	6,086	232	169	63	0	0.0
1942	6,149	235	171	64	0	0.0
1943	6,213	238	173	65	0	0.0
1944	6,278	241	175	66	0	0.0
1945	6,344	244	177	67	0	0.0
1946	6,411	247	179	68	0	0.0
1947	6,479	250	181	69	0	0.0
1948	6,548	253	183	70	0	0.0
1949	6,618	256	185	71	0	0.0
1950	6,689	259	187	72	0	0.0
1951	6,761	262	189	73	0	0.0
1952	6,834	265	191	74	0	0.0
1953	6,908	268	193	75	0	0.0
1954	6,983	271	195	76	0	0.0
1955	7,059	274	197	77	0	0.0
1956	7,136	277	199	78	0	0.0
1957	7,214	280	201	79	0	0.0
1958	7,293	283	203	80	0	0.0
1959	7,373	286	205	81	0	0.0
1960	7,454	289	207	82	0	0.0
1961	7,536	292	209	83	0	0.0
1962	7,619	295	211	84	0	0.0
1963	7,703	298	213	85	0	0.0
1964	7,788	301	215	86	0	0.0
1965	7,874	304	217	87	0	0.0
1966	7,961	307	219	88	0	0.0
1967	8,049	310	221	89	0	0.0
1968	8,138	313	223	90	0	0.0
1969	8,228	316	225	91	0	0.0
1970	8,319	319	227	92	0	0.0
1971	8,411	322	229	93	0	0.0
1972	8,504	325	231	94	0	0.0
1973	8,598	328	233	95	0	0.0
1974	8,693	331	235	96	0	0.0
1975	8,789	334	237	97	0	0.0
1976	8,886	337	239	98	0	0.0
1977	8,984	340	241	99	0	0.0
1978	9,083	343	243	100	0	0.0
1979	9,183	346	245	101	0	0.0
1980	9,284	349	247	102	0	0.0
1981	9,386	352	249	103	0	0.0
1982	9,489	355	251	104	0	0.0
1983	9,593	358	253	105	0	0.0
1984	9,698	361	255	106	0	0.0
1985	9,804	364	257	107	0	0.0
1986	9,911	367	259	108	0	0.0
1987	10,019	370	261	109	0	0.0
1988	10,128	373	263	110	0	0.0
1989	10,238	376	265	111	0	0.0
1990	10,349	379	267	112	0	0.0
1991	10,461	382	269	113	0	0.0
1992	10,574	385	271	114	0	0.0
1993	10,688	388	273	115	0	0.0
1994	10,803	391	275	116	0	0.0
1995	10,919	394	277	117	0	0.0
1996	11,036	397	279	118	0	0.0
1997	11,154	400	281	119	0	0.0
1998	11,273	403	283	120	0	0.0
1999	11,393	406	285	121	0	0.0
2000	11,514	409	287	122	0	0.0
2001	11,636	412	289	123	0	0.0
2002	11,759	415	291	124	0	0.0
2003	11,883	418	293	125	0	0.0
2004	12,008	421	295	126	0	0.0
2005	12,134	424	297	127	0	0.0
2006	12,261	427	299	128	0	0.0
2007	12,389	430	301	129	0	0.0
2008	12,518	433	303	130	0	0.0
2009	12,648	436	305	131	0	0.0
2010	12,779	439	307	132	0	0.0
2011	12,911	442	309	133	0	0.0
2012	13,044	445	311	134	0	0.0
2013	13,178	448	313	135	0	0.0
2014	13,313	451	315	136	0	0.0
2015	13,449	454	317	137	0	0.0
2016	13,586	457	319	138	0	0.0
2017	13,724	460	321	139	0	0.0
2018	13,863	463	323	140	0	0.0
2019	14,003	466	325	141	0	0.0
2020	14,144	469	327	142	0	0.0
2021	14,286	472	329	143	0	0.0
2022	14,429	475	331	144	0	0.0
2023	14,573	478	333	145	0	0.0
2024	14,718	481	335	146	0	0.0
2025	14,864	484	337	147	0	0.0
2026	15,011	487	339	148	0	0.0
2027	15,159	490	341	149	0	0.0
2028	15,308	493	343	150	0	0.0
2029	15,458	496	345	151	0	0.0
2030	15,609	499	347	152	0	0.0
2031	15,761	502	349	153	0	0.0
2032	15,914	505	351	154	0	0.0
2033	16,068	508	353	155	0	0.0
2034	16,223	511	355	156	0	0.0
2035	16,379	514	357	157	0	0.0
2036	16,536	517	359	158	0	0.0
2037	16,694	520	361	159	0	0.0
2038	16,853	523	363	160	0	0.0
2039	17,013	526	365	161	0	0.0
2040	17,174	529	367	162	0	0.0
2041	17,336	532	369	163	0	0.0
2042	17,499	535	371	164	0	0.0
2043	17,663	538	373	165	0	0.0
2044	17,828	541	375	166	0	0.0
2045	17,994	544	377	167	0	0.0
2046	18,161	547	379	168	0	0.0
2047	18,329	550	381	169	0	0.0
2048	18,498	553	383	170	0	0.0
2049	18,668	556	385	171	0	0.0
2050	18,839	559	387	172	0	0.0

Beilage Lit. B.

Zusammenstellung

der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben bei der Kreis-Hilfskassa von Schwaben und Neuburg pro $18^{63}/_{64}$.

Soll-Einnahme. fl.	kr.	hl.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	hl.	Ausstände. fl.	kr.	hl.
—	—	—	Dotationszuflüsse	—	—	—	—	—	—
223	40	—	Zinsen von Aktivkapitalien	223	40	—	—	—	—
4083	44	7	Heimbezahlte Annuitätenkapitalien	4083	44	7	—	—	—
—	—	—	Aus Annuitäten; nämlich:						
817	10	7	a) Annuitätenzinse	805	28	5	11	42	2
5141	55	2	b) Annuitätenkapitalien	5013	36	4	128	18	6
—	—	—	Aus Realitäten und Rechten	—	—	—	—	—	—
10	31	—	An Zinsen von deponirten Kapitalien bei der Bank	10	31	—	—	—	—
1500	—	—	Heimbezahlte Kapitalien bei öffentlichen Kassen	1500	—	—	—	—	—
—	—	—	Zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
11777	2	—	Summa der Abtheilung II.	11637	1	—	140	1	—
4973	26	6	Hiezu Summa der Abtheilung I.	4820	28	4	152	58	2
16750	28	6	Summa der Einnahmen	16457	29	4	292	59	2

Hievon sind von kgl. Regierung gestundet . . 269 fl. 30 kr. 6 hl.
Wegen schwebender Gant waren nicht beizutreiben 23 fl. 48 kr. 4 hl.
Summa 292 fl. 59 kr. 2 hl.

Soll-Ausgabe. fl.	kr.	hl.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	hl.	Ausstände. fl.	kr.	hl.
10771	53	4	Anlehen bei stiftungsmäßigen Personen	10771	53	4	—	—	—
2300	—	—	Kapitalsanlagen bei öffentlichen Kassen	2300	—	—	—	—	—
—	—	—	Zurückbezahlte Passivkapitalien	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Zinsen von Passivkapitalien	—	—	—	—	—	—
200	—	—	Remuneration des Rendanten	200	—	—	—	—	—
38	14	—	Regiekosten	38	14	—	—	—	—
16	42	—	Abschreibposten	16	42	—	—	—	—
—	—	—	Zufällige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
13326	49	4	Summa der Ausgaben	13326	49	4	—	—	—

Hauptabschluß.

Einnahmen . . .	16457 fl. 29 kr. 4 hl.
Ausgaben . . .	13326 fl. 49 kr. 4 hl.
Aktivrest	3180 fl. 40 kr. — hl.

Achte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 27. Mai 1865.

In Anwesenheit sämmtlicher Landraths-Mitglieder wurde die auf den 27. Mai l. Js. angesetzte Plenarsitzung des Landrathes Vormittags 9 Uhr eröffnet.

Das Protokoll der 7. Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Das von der Verwaltung der Stadtgemeinde Harburg eingebrachte Bittgesuch, angeeignet von dem Landrathsmitgliede Oeffner, das Anhalten der Eilzüge in Harburg betr., wurde nach dem Antrage des VI. Ausschusses (Referent Landraths-Mitglied Dekan Schmidt) vom versammelten Landrathe dahin verbeschieden: Es sei das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu bitten, verfügen zu wollen, daß der Abends von Nürnberg nach München gehende Eilzug in Harburg, wie früherhin, wieder anhalte, und zwar in so lange, als der genannte Eilzug in München nicht weiter geht, resp. daselbst oder in Augsburg ein direkter Anschluß an einen anderen Schnellzug nicht stattfindet.

Hierauf referirte Namens des V. Ausschusses das Landrathsmitglied Frickhinger über die von kgl. Regierung beabsichtigte Erweiterung der Kreis-Irrenanstalt Irsee im Betrage von circa 120,000 fl. In der hierüber eröffneten Debatte wurde das Regierungspostulat von dem kgl. Regierungsrathe von Kolb warm vertreten, wie auch von dem anstatt des erkrankten Kreis-Medizinalrathes als königl. Commissär fungirenden Direktor der Anstalt Dr. Kiderle unterstützt, anderseits von mehreren Landraths-Mitgliedern die Nothwendigkeit, namentlich aber auch die Zweckmäßigkeit dieses Neubaues bestritten, und sodann bei Abstimmung über diesen wichtigen Gegenstand das Postulat im Betrage zu circa 120,000 fl. einstimmig abgelehnt.

Ebenso wurde der Antrag des Landrathsmitgliedes Gschwender, der dahin ging, auf Irsee nichts mehr zu verwenden, schon jetzt zur Ansammlung eines Baufondes in das Kreisbudget 10,000 fl. einzustellen, und später unter Aufnahme eines ausreichenden Passivkapitales in der Nähe einer größeren Stadt eine dem Zeitbedürfnisse entsprechende neue Irrenanstalt zu schaffen, abgelehnt. Hienach wurden die weitern Anträge des Ausschusses in nachstehender Fassung angenommen:

a) die im vorigen Jahre beschlossenen Bauveränderungen in der Anstalt unter keinen Umständen in Ausführung zu bringen,

b) der kgl. Regierung zu empfehlen, daß die in der Discussion näher bezeichneten 3 Etagen der südöstlichen Seite des Anstaltsgebäudes zu Schlafzimmern u. s. w. für die Patienten zweckdienlich eingerichtet, die dazu nöthigen Mittel dem Baufonde entnommen und zum Trocknen und Lüften der Matratzen u. s. w. der bisherige Schlafsaal Nr. 50 und die Dachräume verwendet werden,

c) behufs der Erweiterung der Frauengärten Vorschlägen der kgl. Regierung entgegen zu sehen,

d) dahin zu wirken, daß unheilbaren und unschädlichen Kranken der Austritt aus der Anstalt nahe gelegt, wenigstens gerne gestattet werde; ferner wurde der Antrag des Landraths-Mitgliedes Röck Julius, mit Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben, dahin lautend, der kgl. Regierung vorzuschlagen, im Falle sich nach Einrichtung der ad b. bezeichneten Schlafzimmer dennoch eine Ueberfüllung in Irsee ergeben würde, die Blödsinnigen anderswo zur Verwahrung und Pflege unterzubringen, sei es, daß zu diesem Zwecke Verträge mit Spitälern des Kreises, wie z. B. mit dem Distriktsspitale in Kempten geschlossen werden können, oder daß eine besondere Anstalt zur Bewahrung und Pflege von Blödsinnigen auf

Kosten des Kreises errichtet wird, wozu auf Grund des Art. IX. des Gesetzes über die Ausscheidung der Kreislasten zunächst die Ueberlassung entbehrlicher Lokalitäten eines Staatsgebäudes nachzusuchen wäre.

Hiemit wurde die Sitzung um ½ 1 Uhr geschlossen und die nächste auf Montag den 29. Mai Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Als kgl. Regierungskommissäre waren anwesend, der kgl. Regierungsrath von Kolb, der kgl. Direktor der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee Dr. Kiderle und der kgl. Kreisbaubeamte Hofmann.

Stobäus, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Neunte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 29. Mai 1865.

Bei der auf den 29. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzten Plenarsitzung haben sich mit Ausnahme von 4 Landrathsmitgliedern, die sich bei dem Präsidenten des Landrathes entschuldigt hatten, alle übrigen Mitglieder des Landrathes eingefunden.

Das Protokoll der achten Sitzung wurde verlesen, genehmigt und unterzeichnet.

Das Landrathsmitglied Gschwender referirte hierauf im Namen des II. Ausschusses:

1) über den Exigenzetat der Kreis-Ackerbauschule Ramhof für das Verwaltungsjahr 1865/66, der sich, wie folgt, herausstellt und vom Landrathe angenommen wurde.

A. Ausgaben.

Kap. I.

Personalexigenz.

§. 1. Ziff. 1. Für den Vorstand der Ackerbauschule Johann Kerler ist der Jahresgehalt mit 400 fl. und wegen Ausfall der Tantiemen vom Gutserträgnisse eine Remuneration von 200 fl. wie im Vorjahre beantragt.

Der Jahresgehalt mit 400 fl. sowie die widerrufliche Remuneration zu 200 fl. wird wie im Vorjahre dem Vorstande der Ackerbauschule auch für das Jahr 1865/66 bewilligt.

Auch die übrigen Etatspositionen des Kap. I werden, wie beantragt, bewilligt.

Kap. II.

Realexigenz.

Nr. 1. Landwirthschaftliche Exkursionen.

Hiefür war im Vorjahre der Betrag von 30 fl. bewilligt, für das Jahr 1865/66 werden 44 fl., sonach 14 fl. mehr verlangt.

Da eine größere Exkursion mit dem Betrage von 30 fl. wohl nicht ausgeführt werden kann, solche Exkursionen aber doch als nützlich für die Ackerbauschüler erscheinen, so werden hiefür, wie beantragt, 44 fl. bewilligt.

Nr. 2. Versuchsfeld.

Pro 1864/65 waren hiefür 60 fl. bewilligt, für das Jahr 1865/66 werden 50 fl. verlangt. Die wirkliche Ausgabe betrug hiefür pro 1864/65 nur 27 fl. 22 kr. Da ein größeres Bedürfniß als im Vorjahre nicht wohl vorhanden sein kann, so wird hiefür pro 1865/66 der Betrag von 35 fl. bewilligt.

Nr. 4. Modelle und Geräthe.

Pro 1864/65 waren hiefür 100 fl. bewilligt, für das Jahr 1865/66 ist der Betrag von 80 fl. in den Etat eingestellt.

Da aber nach Rechnungsausweis pro 1864/65 hiefür nur der Betrag von 13 fl. 33 kr. nothwendig war, so wird pro 1865/66 die Summa von 50 fl. vollständig genügen und werden deshalb für diesen Zweck pro 1865/66 nur 50 fl. bewilligt.

Die übrigen Etatsansätze in Kap. II. werden in der beantragten Größe bewilligt.

Kap. III.

Verpflegung der Ackerbauschüler.

§. 3. Nr. 3 sind 10 fl. für außerordentliche Kurkosten, wie im Vorjahre, eingesetzt. Da aber die ärztlichen Besuche der erkrankten Ackerbauschüler in dem städtischen Krankenhause in Donauwörth nach Anschreiben der kgl. Regierung vom 18. Mai lfd. Js. von dem Krankenhausarzte in Donauwörth nicht unentgeltlich gemacht, sondern eigens honorirt werden müssen, so wird diese Etatsposition auf 15 fl. pro 1865/66 erhöht.

Kap. V.

Regiebedarf.

§. 2 ist für Schreibmaterialien, wie im Vorjahre der Betrag von 66 fl. in den Etat eingestellt. Nach Rechnungsausweis sind aber pro 1864/65 hiefür nur 29 fl. 26 kr. verausgabt worden, womit das Bedürfniß gedeckt war. Es werden deßhalb für das Jahr 1865/66 hiefür nur 40 fl. bewilligt.

§. 4. Für Inserationsgebühren war pro 1864/65 der Betrag von 3 fl. bewilligt; für 1865/66 wird hiefür der Betrag von 5 fl. verlangt und auch bewilligt.

§. 8 Für Beleuchtung war pro 1864/65 der Betrag von 50 fl. bewilligt, pro 1865/66 werden hiefür 60 fl. postulirt. Da nun nach Rechnungsausweis pro 1864/65 der Betrag von 50 fl. ausreichend war, so ist die beantragte Erhöhung nicht angezeigt, und wird deshalb auch für das Jahr 1865/66 nur der Betrag von 50 fl. bewilligt.

§. 9. Reinigung der Leib- und Bettwäsche.

Hiefür war pro 1864/65 der Betrag von 60 fl. bewilligt, für das Jahr 1865/66 sind 66 fl. verlangt. Da auf Reinigung der Bett- und Leibwäsche der Zöglinge strengstens gehalten werden muß, so wird pro 1865/66 hiefür der Betrag von 66 fl. bewilligt.

Gegen die übrigen Ausgabspositionen ist eine Erinnerung nicht zu machen.

B. Einnahmen.

Kgl. Regierung legte zum Exigenzetat der Kreis-Ackerbauschule einen vom Verwalter Kerler verfaßten Voranschlag über die Erträgnisse des Kreisgutes Ramhof für das Verwaltungsjahr 1865/66 vor, welcher einen Aktivrest von 1469 fl. 50 kr. in Aussicht stellt.

Im Vertrauen, daß Gutsverwalter Kerler bestrebt sein werde, nicht nur diesen Ertrag pro 1865/66 zu erreichen — sondern auch stets bemüht sein werde, durch Gutsverbesserungen, wozu Landrath die Mittel bereitwilligst gewährt hat, nachhaltig entsprechende Gutserträgnisse zu erzielen — wird diese Summe ohne Aenderung als zu erhoffendes Gutserträgniß pro 1865/66 in den Etat einzustellen beschlossen.

Auch die übrigen Einnahmspositionen werden, so wie beantragt, ohne Erinnerung in den Exigenzetat pro 1865/66 einzustellen bewilligt.

Wird nun der Exigenzetat nach den beschlossenen Aenderungen zusammengestellt, so entziffern sich die Aus-

gaben auf die Summe von . . . . . 3805 fl. 2 kr.
die Einnahmen dagegen auf . . . . . 2869 fl. 50 kr.

wonach ein Passivrest verbleibt von . 935 fl. 12 kr.
welcher, da ein anderes Deckungsmittel nicht vorhanden ist, als Ausgabspostulat für die Kreis-Ackerbauschule Ramhof in das Kreisbudget pro 1865/66 einzustellen ist.

Bezüglich der Verpflegung der erkrankten Ackerbauschüler wurde der Regierungsantrag angenommen.

2. Ueber den Stallbau auf dem Gute Ramhof.

Auch diesem Referate trat Landrath in seiner Fassung, wie folgt, bei:

In der Erwägung, daß die neu vorgelegten Baupläne nach sorgfältiger Prüfung zu der Ueberzeugung geführt haben, daß dieselben als zweckmäßig für das Kreisgut Ramhof erkannt werden müssen und unverkennbar große Vorzüge vor dem im vorigen Jahre vorgelegten Bauplane haben — dann in fernerer Erwägung, daß kgl. Regierung nur durch das Bestreben den vom Landrathe in der VII. öffentlichen Sitzung am 21. Juni v. Js. ausgesprochenen Wünschen nachzukommen zur Sistirung des im vorigen Jahre beschlossenen Stallbaues, und zur Vorlage dieser neuen Baupläne kam — beschließt Landrath:

> es sollen die Bauten auf dem Ramhof nach den neu vorgelegten Plänen in der beantragten Weise ohne weiteren Zeitverlust zur Ausführung gebracht werden. Die Kosten sämmtlicher Bauten sind veranschlagt zu 17700 fl. incl. der Materialbeifuhren und der Herstellung eines neuen Pumpbrunnens; erstere veranschlagt zu 1200 fl., letztere zu 500 fl.

Wenn nun angenommen wird, wozu man auch völlig berechtigt ist, daß es der Gutsverwaltung leicht möglich sein wird, während der Bauzeit an der Materialbeifuhr mindestens den Betrag von 900 fl. abverdienen zu können, dann daß die Submissionsangebote mindestens 5% unter den Kostenvoranschlag herabgehen, wodurch an der für die Gebäude postulirten Summe von 16,529 fl. 11 kr. die Summe von 800 fl. abgesetzt werden kann, und wenn dann noch weiter die veranschlagten Kosten für Herstellung des Brunnens im Betrage zu 500 fl. in Abzug gebracht werden, so reduzirt sich die angegebene Bausumme von 17,700 fl. auf 15,500 fl.

Da nun in der ganzen Bausumme auch für unvorhergesehene Fälle und Bauaufsicht ein Betrag von 529 fl. 49 kr. mit eingerechnet ist, dieser Betrag aber wohl auf die Summe von 500 fl. unbedenklich abgemindert werden kann, so ist für Herstellung sämmtlicher Bauten, wie dieselben beantragt sind, exklusive des Brunnens, noch die Summe von 15,500 fl. erforderlich, die in folgender Weise ihre Deckung erhalten soll:

Pro 1864/65 sind hiefür schon bewilligt worden 5000 fl., pro 1865/66 werden 8000 fl. bewilligt, und sollen in dieser Größe in das Kreisbudget pro 1865/66 eingestellt werden; der weitere noch ungedeckte Restbetrag von 2500 fl. wird auf das Jahr 1866/67 überwiesen.

Die Herstellung eines neuen Brunnens, der dem bestehenden Wassermangel auf dem Ramhofe nachhaltig abhelfen soll, wird als dringendes Bedürfniß anerkannt, und soll mit dem Graben ohne Verzug an geeigneter Stelle angefangen werden.

Die Kosten für diesen Brunnen sollen mit dem Aktivreste von der im Jahre 1863 zum Ankaufe von 10 Tagwerk Aecker und Wiesen bewilligten Summe ad 3600 fl., welcher noch verfügbar ist, und in 233 fl. 34 kr. besteht, gedeckt werden, und soferne derselbe nicht ausreichend sein sollte, ist der Mehrbedarf aus dem vorhandenen Aktivreste des Betriebskapitales, welcher noch 2328 fl. 36½ kr. beträgt, zu entnehmen.

Nachdem zuerst über den Hauptinhalt desselben mit 27 gegen 2 Stimmen bestimmt wurde, den Stallbau zu unternehmen, wurde dann mit gleicher Stimmenmehrheit beliebt, sogleich mit dem Baue anzufangen, wodurch ein von 2 Landrathsmitgliedern gestellter Antrag, den Bau noch zu verschieben und zuerst sich darüber zu vergewissern, ob für den neuen Pumpbrunnen auch Wasser zu hoffen sei, abgelehnt wurde.

3. Ueber die Bildung einer Baukommission während der Ausführung dieses Baues, die aus den Vertrauensmännern Max Deuringer und Posthalter Mayer, und als Ersatzmann aus dem Landrathsmitgliede Stadelmayer zusammengesetzt werden soll, was mit Dank gegen dieselben für ihre seitherigen Bemühungen angenommen wurde.

Im Namen des I. Ausschusses erstattete sodann Bürgermeister Arnold über die Postulate kgl. Regierung für die deutschen Schulen Bericht, welchen versammelter Landrath in nachstehender Fassung annahm.

Zur Deckung des Gesammtpostulats für den Bedarf der Volksschulen im Kreise sind im Budget pro 1865/66 und beziehungsweise in dem an die Landrathsmitglieder generalisirten Anschreiben der kgl. Regierung dd. 18. d. Mts. mit ganzer Summe ohne Specifikation 108,282 fl. 48 kr. 6 hl. vorgetragen. Mit Rücksicht auf die Größe dieser Summe einerseits, und auf die Verschiedenheit ihrer Unterabtheilungen anderseits erscheint es wegen der Uebersichtlichkeit des Ganzen und im Interesse des besseren Verständnisses des Vortrages sehr wünschenswerth, wenn für die Zukunft der Gesammtbedarf für die Volksschulen in das im generalisirten Anschreiben der kgl. Regierung enthaltene Kreisbudget genau specialisirt, nach seinen verschiedenen Unterabtheilungen eingestellt und mit gesonderten Anträgen dem Landrathe mitgetheilt würde und wird deßwegen kgl. Regierung hiemit gebeten, dieser Bitte des Landrathes bei seiner nächstjährigen Versammlung Rechnung zu tragen.

Zur Deckung des Gesammtpostulats für die deutschen Schulen sind primär jene Summen zu verwenden, welche in Folge der Bestimmungen des Art. 6, Ziffer 1 u. 2, und des Art. 8 des Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 aus dem Central-Staatsfonde an die Kreiskasse einbezahlt werden und in dem dem Landrathe mitgetheilten Kreisbudget pro 1865/66 unter Abschnitt II. Cap. I. litr. A. vorgetragen sind, wie folgt:

1) die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- u. dotationsmäßigen Reichnisse an die deutschen Schulen mit 5288 fl. 9½ kr.
2) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe mit . . . . . 66 fl. 30 kr.
3) Leistungen für ständige Bauausgaben mit 34 fl. — kr. welche drei Beträge mit zusammen 5388 fl. 39½ kr. mit den in den Ausgaben im ganz gleichen Betrage postulirten fundations- u. dotationsmäßigen Reichnissen korrespondiren und somit eine ständige durchlaufende Rechnungsposition bilden.
4) Budgetmäßige Kreisschuldotation mit 39,116 fl. 21 kr.
5) Congrualergänzungszuschüsse mit 19,833 fl. 52 kr.

Die kgl. Regierung specifizirt das in das Kreisbudget eingestellte Gesammtpostulat für die deutschen Schulen in ihrem an den versammelten Landrath gerichteten Schreiben vom 21. d. Mts. wie folgt:

I. Postulat.

Zur Deckung der fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse incl. von 66 fl. 30 kr. Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe und incl. von 34 fl. für ständige Bauausgaben werden verlangt 5388 fl. 39½ kr. Nachdem diese Reichnisse ihren Grund in speciellen Rechtstiteln haben und somit ein jus acquisitum für die betreffenden Gemeinden sind und daher ihre Vertheilung der Disposition des Landrathes und der Verwaltungsstellen entrückt ist, so werden dieselben gleichwie in den Vorjahren auch pro 1865/66 zur Ausbezahlung an die berechtigten Gemeinden in der unveränderten Ziffer von . . . . . , 5388 fl. 39½ kr. bewilligt.

II. Postulat.

Zur Deckung der sogenannten ständigen Bezüge verschiedener Schulen sind . . 18,769 fl. 12¼ kr. und

III. Postulat.

zur Deckung der Zuschüsse zur Congrua der Schullehrer 41,791 fl. 57 kr. verlangt.

Landrath glaubt hier vor Allem an die kgl. Regierung die Bitte stellen zu müssen, die bisherigen Unterschiede zwischen sogenannten Bezügen einerseits und Congrualzuschüssen anderseits aus dem Grunde ganz fallen zu lassen, und die bezüglichen Bedarfssummen in ein einziges Postulat ständiger Schulsustentationen zu vereinigen, weil sie durchweg faktisch doch nichts Anderes als ständige und stets widerrufliche Sustentationen sind, welche aus dem Kreis-Schuldotationsfonde gedeckt werden und es ganz gleichgiltig erscheint, ob der nächste Grund zur Gewährung dieser ständigen Bezüge eine Ergänzung der Schullehrercongrua oder die Besoldung eines Schulgehilfen oder Schulverwesers, oder eine ganz allgemeine Unterstützungsbedürftigkeit der sustentirten Schule war und weil durch die Vereinigung dieser Postulate in ein einziges die Betheiligung jeder einzelnen Gemeinde an den Wohlthaten der Kreis-Schuldotation übersichtlicher constatirt erscheint. Dem Landrathe muß im Hinblick auf Art. 8 des Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und auf Art. 6 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 das Willigungsrecht bezüglich der Vertheilung der Schuldotation unter die bedürftigen Gemeinden ausdrücklich gewahrt werden.

Nachdem aber diese ständigen — übrigens durchweg zu jeder Zeit widerruflichen — Unterstützungen, welche aus dem Kreis-Schuldotationsfonde für die Volksschulen geleistet werden, schon seit Decennien nicht blos mit fort und fort ungeminderten, sondern bei sehr vielen Gemeinden sogar fort und fort gesteigerten Ziffern in die jährlichen Vertheilungslisten eingestellt werden, und die schon bei der ursprünglichen Bewilligung häufig mangelhaft konstatirten Bedürftigkeitsverhältnisse der Gemeinden sich im Laufe der Jahre wesentlich geändert haben, so hat Landrath schon in seiner Versammlung im Jahre 1863 und wiederholt im vorigen Jahre die dringende Nothwendigkeit einer Revision der Schuldotations-Vertheilungslisten anerkannt und an die kgl. Regierung genau formulirte Anträge auf Erhebung der Bedürftigkeitsverhältnisse der sustentirten Gemeinden gestellt.

Diese Erhebungen wurden auch wirklich durch die kgl. Bezirksämter gepflogen, allein dieselben wurden als sehr mangelhaft und theilweise auch als unrichtig befunden, und nachdem Ausschußreferent bei der Kürze der Dauer der Landrathsversammlung nicht im Stande war, dieses mangelhafte Material zu bewältigen, so muß gleichwohl die nunmehr seit mehreren Jahren schon urgirte Vereinigung dieses Gegenstandes der nächsten Landrathsversammlung vorbehalten, dagegen die kgl. Regierung gebeten werden, die vorliegenden Gemeinde- und Distriktslasten-Fassionen an die Verwaltungsbehörden mit der Weisung wieder zurückzugeben, dieselben einer genauen und strengen Revision zu unterstellen, sie zu berichtigen und zu ergänzen und in eine tabellarische Uebersicht zusammenzustellen, dabei aber die Verwaltungsbehörden besonders darauf aufmerksam zu machen, daß

a) in diesen Gemeinde- und Distriktslasten-Fassionen dort, wo in einer Gemeinde mehrere Schulsprengel nach örtlicher oder nach religiöser Abtheilung sich befinden, oder wo ein Schulsprengel mehrere Gemeindebezirke umfaßt, oder in mehrere Gemeindebezirke hineingreift, die Quote der diesen Schulsprengel treffenden Gemeinde- und Distriktslasten und die Quote des ihn treffenden Steuerprincipale genau ausgeschieden werden muß; daß ferner

b) allenfallsige Umlagen für kirchliche Zwecke unter Rubrik 10, die in die Gemeindekasse fließenden Erträgnisse aus der Schafweideverpachtung und die Gemeindefrohnen — letztere nach ihrem Geldanschlag — unter Rubrik 7 der Fassionstabellen vorzutragen, vielmehr letztere hiernach zu berichtigen sind;

c) daß in jenen Fällen, wo ausnahmsweise in einem Jahre ein den sonst gewöhnlichen Bedarf weit übersteigender Umlagen- oder Frohnenziffer in der Berechnung des fünfjährigen Durch-

schnittes vorgetragen erscheint, dieser Ziffer ganz außer Berechnung zu bleiben hat; ferner

d) daß eine Umarbeitung nur jener gemeindlichen Fassionen nothwendig sein dürfte, welche eine Berichtigung und Revision wegen größerer Mangelhaftigkeit oder Unrichtigkeit nicht zulassen, was besonders bei den paritätischen Gemeinden und bei Gemeinden mit verschiedenen Schulsprengeln überhaupt hin und wieder der Fall sein wird; endlich

e) daß Landrath bei künftiger Verleihung von Sustentationen aus dem Kreis-Schuldotationsfonde an dem im Art. 6 des Schuldotationsgesetzes aufgestellten Principe festhalten wird, daß zunächst und primär die Gemeinden selbst verpflichtet sind, den Bedarf ihrer Schulen mit eigenen Mitteln und in Ermangelung anderer Deckungsmittel durch Gemeindeumlagen zu decken, und daß dieselben auf Sustentation aus dem Kreis-Schuldotationsfonde erst dann und nur in dem Maße Anspruch haben, als der Nachweis ihrer erschöpften eigenen Leistungsfähigkeit und der Ueberbürdung mit Gemeinde- und Distriktslasten geliefert ist.

Das von kgl. Regierung gestellte Postulat

a) zur Deckung der sogenannten ständigen Bezüge verschiedener Schulen im Betrage zu 18,769 fl. 12¼ kr.,

b) zur Deckung der Zuschüsse zur Congrua der Schullehrer im Betrage zu . . . . 41,791 fl. 57 kr.

wird vom Landrathe pro 1865/66 bewilliget.

IV. Postulat.

Zur theilweisen Befriedigung der von verschiedenen Gemeinden im Anlasse der von denselben abverlangten Gemeinde- und Distriktslasten-Fassionen nachgesuchten neuen Congrualzuschüsse oder ständigen Unterstützungen postulirt die kgl. Regierung eine Bedarfssumme von 2200 fl. und

V. Postulat.

Zur Errichtung neuer Schulgehilfenstellen eine Bedarfssumme von 150 fl., welche ebenfalls als ständige Sustentation in den Schuldotationslisten in Zugang gebracht werden sollen.

Landrath glaubt aber unter Bezugnahme auf seinen dießbezüglichen Beschluß in seiner Sitzung vom 22. Juni v. Js. vorläufig und solange ihm nicht durch die genau revidirten Gemeinde- und Distriktslasten-Fassionen ein klares Bild von der Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Gemeinden gegeben ist, eine Erhöhung des bisherigen Postulats der ständigen Unterstützungen aus dem Kreis-Schuldotationsfonde umsomehr ablehnen zu müssen, als nach Einsicht der betreffenden Aktenstücke thatsächlich bei den wenigsten dieser Gemeinden, welche sich um neue Sustentationen oder um Sustentationserhöhung bewerben, die Voraussetzung des Art. 6 des Schuldotationsgesetzes — nämlich Ueberbürdung mit Gemeindeumlagen — gegeben ist, und die wenigen in dieser Beziehung wirklich überbürdeten Gemeinden, welche bei der nächstjährigen Landrathsversammlung nach Richtigstellung der Gemeinde- und Distriktslasten-Fassionen gerechte Berücksichtigung finden werden, mit einer momentanen Unterstützung aus dem allgemeinen Reservefond für alle Zwecke der Erziehung und Bildung von kgl. Regierung bedacht werden können.

VI. Postulat.

Für Unterstützungsbeiträge, welche an theilweise dienstunfähig gewordene Schullehrer zur Haltung von Schulgehilfen geleistet werden sollen, postulirt die k. Regierung eine Bedarfssumme von 1803 fl. (um 86 fl. weniger, als im vorigen Jahre). Dem beßfallsigen Antrag ist auch ein Verzeichniß derjenigen 34 Lehrer beigelegt, welche diese Unterstützung erhalten sollen.

Die Unterstützungsbeträge selbst bewegen sich zwischen 20 fl. in minimo und 139 fl. in maximo. Landrath bewilliget die Ausbezahlung dieser Unterstützungen im Betrage zu 1803 fl. an die in der Vertheilungsliste genannten Lehrer aus Mitteln des Kreisfondes pro 1865/66.

VII. Postulat.

Kgl. Regierung verlangt eine Pauschalsumme von 3000 fl. wie im Vorjahre für außerordentliche Funktionsremunerationen und Gehaltsentschädigungen des Schullehrerpersonals, dann zur Unterstützung dürftiger, würdiger und kranker Schullehrer, Verweser und Gehilfen, Schullehrer-Wittwen und Waisen, welches Postulat von Seite des Landrathes auch pro 1865/66 in dem Betrage von 3000 fl., jedoch mit der Bedingung bewilligt wird, daß eine Verwendung dieser Summe zu außerordentlichen Funktions-Remunerationen und Gehaltsentschädigungen des Schullehrerpersonals nicht stattfinden soll.

Weiters werden von k. Regierung auf den Etat der Erziehung und des Unterrichtes postulirt und vom Landrathe auch bewilliget:

VIII. Postulat.

Als Sustentation an den Privat-Unterstützungsverein für dienstuntauglich gewordene Schullehrer, gleichwie pro 1864/65 . . . . . 1000 fl.

IX. Postulat.

Zur Sustentation der vor dem 1. Oktober 1862 in Quiescenz getretenen Schullehrer . . . . 4200 fl., welche beiden Summen mit zusammen 5200 fl. durchlaufende Rechnungspositionen sind, und aus dem Central-Staatsfonde an die Kreiskassa einbezahlt werden. (Siehe Cap. I. lit. a. §. 7. des Budget.)

X. Postulat.

Als Sustentation an den Kreis-Unterstützungsverein für dienstuntaugliche Schullehrer die Summe von 6000 fl., um 1000 fl. mehr als pro 1864/65, unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig auch der Zuschuß aus dem Staatsfonde von 10,000 fl. auf 12,000 fl. erhöht wird, damit dem angezeigten Bedarfe zur Quiescirung von 60 Schullehrern Rechnung getragen werden kann.

XI. Postulat.

Als Sustentation zur Schullehrer-Wittwen u. Waisenkasse von Schwaben und Neuburg, wie pro 1854/65 der Betrag von . . . . . 3200 fl.

XII. Postulat.

Für Diäten der Distrikts-Schulinspectoren für die Vornahme der jährlichen ordentlichen Schulvisitationen, wie im Vorjahre der Betrag von . . . . 2800 fl.

XIII. Postulat.

Für Diäten der Distrikts-Schulinspectoren für Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen der aus dem Staatsfonde zu ersetzende und daher in der Rechnung blos durchzuführende Betrag von . . . . 1000 fl.

XIV. Postulat.

Für die gedruckten Formulare der Schulvisitations-Protokolle gleichwie in den Vorjahren . . . 100 fl.

An sämmtliche diese Postulate für die deutschen Schulen reiht sich als

XV. Postulat.

Der von k. Regierung angezeigte Bedarf für die Schulhausbauten, welcher nach dem durch das Landrathsmitglied Dekan Schmidt Namens des I. Ausschusses gestellten Antrag vom Landrathe pro 1865/66 nach folgender Vertheilung bewilliget wurde:

1. Für Landshausen, B.-A. Dillingen, 100 fl. als zweite Hälfte.
2. Für Bissingen, B.-A. Dillingen, 300 fl. als zweite Hälfte.
3. Unterhausen, B.-A. Neuburg, 450 fl. als zweite Hälfte.
4. Für Bayershofen, B.-A. Dillingen, 250 fl. als erste Hälfte.
5. Für Waldkirch, B.-A. Günzburg, 300 fl. als erste Hälfte.

6. Für Ettringen, B.-A. Mindelheim, 300 fl. als erste Hälfte.
7. Für Lechenschwenden, B.-A. Kempten, 250 fl. als erste Hälfte.
8. Für Mauren, B.-A. Donauwörth, 250 fl. als erste Hälfte.
9. Für Karlshuld, B.-A. Neuburg, 2300 fl. als 1. Hälfte.
10. Für Königsbrunn, B.-A. Augsburg, 1350 fl. als erste Hälfte.
11. Für Unterdiessen, B.-A. Kaufbeuren, 200 fl. als erstes Drittheil.
12. Für Jedesheim, B.-A. Illertissen 150 fl. als ganzer Beitrag, in Summa 6200 fl.,

wobei die k. Regierung überdieß ermächtigt wird, die in den Vorjahren in der Kreis-Schuldotationskasse gemachten Erübrigungen im Betrage von 285 fl. 45 kr. ebenfalls pro 1865/66 zur Sustentation der Schulhausbauten zu verwenden.

Hierauf wurde von dem Landrathsmitgliede Dekan Gratz Namens des I. Ausschusses über die der durch Brandunglück in neuester Zeit schwer betroffenen Gemeinde Oberstdorf aus Mitteln des Kreisfonds zum dortigen Schulhausbau zu bewilligende Unterstützung Vortrag erstattet, und nach dem Antrage des Ausschusses vom Landrathe beschlossen, daß der Gemeinde Oberstdorf in Berücksichtigung des außerordentlichen Unglücksfalles, zum Neubau ihres abgebrannten Schulhauses aus Mitteln des Kreisfondes eine Unterstützung von . . 10,000 fl. bewilliget, diese Unterstützungssumme aber in Anbetracht, daß die Steuerkraft der Kreisbewohner durch die übrigen Bedürfnisse der Kreisgemeinde ohnehin schon sehr in Anspruch genommen ist, aus dem Getreide-Magazinirungsfonde der Kreisgemeinde geschöpft, und deßwegen die k. Regierung gebeten werden soll, für diese ausnahmsweise Verwendung des Getreidemagazinirungsfondes die allerhöchste Königliche Bewilligung zu erwirken.

Nachdem nunmehr die sämmtlichen Postulate für Erziehung und Bildung im Kreisbudget pro 1866/66 die landräthliche Bescheidung erhalten haben, wurde nach dem Antrage des I. Ausschusses der von k. Regierung für alle Zwecke der Erziehung und des Unterrichtes postulirte allgemeine Reservefond von 2400 fl. auf die Summe von 2600 fl. vom Landrathe erhöht, damit durch diesen erhöhten Reservefond der k. Regierung die nöthigen Mittel geboten sind zur momentanen Unterstützung derjenigen Gemeinden, welche um neue ständige Sustentationsbezüge nachgesucht haben, wegen der mangelhaften Gemeinde- und Distriktslasten-Fassionen vorläufig aber nicht berücksichtigt werden konnten, dessenungeachtet aber sich doch im Falle der wirklichen Unterstützungsbedürftigkeit befinden.

Schließlich nimmt Landrath von dem am Schlusse des Regierungsanschreibens angezeigten Stande über das Vermögen der Kreis-Schuldotationskasse, sodann von der mitgetheilten Rechnung über die Vertheilung der Kreisfonds-Beiträge für Unterstützung der Schullehrlinge und Schulamts-Candidatinen pro 1862/63 und von den mitgetheilten Exigenzetats der isolirten Lateinschulen Kenntniß.

Hierauf wurden von dem versammelten Landrathe noch nachstehende Anträge einzelner Landrathsmitglieder verbeschieden:

1. Der Antrag des Landrathsmitgliedes Jakob Häfele im Betreffe der Errichtung einer agricultur-chemischen Versuchsstation in der Stadt Memmingen.

Landrath beschließt nach dem Ausschußgutachten des II. Ausschusses (Referent Posthalter Mayer), in Anbetracht der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, welche die Errichtung einer solchen Versuchsstation in der Stadt Memmingen einem großen Theile der Kreisbewohner gewährt, für die erste Einrichtung 150 fl. zu genehmigen und in das Kreisbudget pro 1865/66 einzustellen.

2. Der Antrag des nämlichen Landrathsmitgliedes Häfele, die Abschwendung der Privatwälder betr. Landrath beschließt nach dem Gutachten des VI. Ausschusses (Referent Frickhinger), an die k. Regierung die Bitte zu stellen, dieselbe wolle bei den Holzfällungen in den

Staatswaldungen durch Mehrerzeugung von Brennholz auf die lokalen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden möglichste Rücksicht nehmen.

3. Der Antrag des Landrathsmitgliedes Walch von Kaufbeuren: die Ueberweisung der Einstandskapitalien von der k. Staatsschulden-Tilgungsanstalt an die k. Bank in Nürnberg, hier Abänderung des gesetzlichen Zinsfußes für die Einstandskapitalien betr. Dem Ausschußgutachten (Referent Schaflitzl) beitretend, beschließt Landrath die Abweisung dieses Gesuches.

4. Die Vorstellung der Stadtgemeinde Weißenhorn, die Wiedererrichtung einer Postomnibusfahrt von Weißenhorn nach Nersingen betr., angeeignet von dem Landrathsmitgliede Seitz, beschließt Landrath nach dem Ausschußgutachten (Referent Dekan Gratz), es sei das genannte Gesuch der Stadtgemeinde Weißenhorn k. Regierung empfehlend zu übermachen, indem der wieder eingebrachte Antrag um Errichtung einer Postomnibusfahrt von Weißenhorn nach Nersingen gegen den im Vorjahre gestellten eine Aenderung dahin erlitten hat, daß auf Beibehaltung einer täglich zweimal stattfindenden Postverbindung von Weißenhorn mit der Eisenbahnstation Senden nicht mehr bestanden wird, sondern daß eine täglich einmalige Postverbindung nach Senden und eine eben solche nach Nersingen ins Leben gerufen werde.

Als k. Regierungscommissäre waren anwesend der k. Regierungsrath von Ahorner und der k. Regierungsassessor Luthardt.

Die nächste Plenarsitzung wurde auf heute Nachmittag 1/2 5 Uhr angesetzt, und die gegenwärtige um 1/2 1 Uhr geschlossen.

Stobäus, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Zehnte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 29. Mai 1865.

Der auf heute Nachmittags den 29. Mai l. Js. Abends 1/2 5 Uhr angesetzten Landrathsversammlung haben mit Ausnahme von vier Landrathsmitgliedern alle übrigen Mitglieder des Landrathes beigewohnt.

Nach Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolles über die neunte Sitzung trug Namens des IV. Ausschusses das Landrathsmitglied Arnold sein Referat über den Wasserbau vor, dem Landrath in nachstehender Fassung beitrat.

Die kgl. Regierung theilt dem Landrathe in ihrem Anschreiben vom 18. ds. Mts. das Kreisbudget der Wasserbauten pro 1865/66 mit einem besonderen Antrage d. d. 25. Dezember v. Js. und mit den sämmtlichen hierauf bezüglichen Plänen, Kostenvoranschlägen, und sonstigen Belegen mit, und postulirt für diese Wasserbauten eine Gesammtsumme von 40,000 fl., welches Postulat sofort in folgenden Unterabtheilungen in Berathung genommen wurde:

I. Lech.

Ad pos. 1. 2. 3. des Budgets bezüglich dieser

Uferschutzbauten ist an den Kreisfond von Schwaben und Neuburg ein Postulat nicht gestellt.

Ad pos. 4 des Budgets.

Die Uferschutz- und Flußcorrektionsbauten des Leches auf der Strecke zwischen Gersthofen und Herbertshofen in einer Gesammtlänge von 62,510 laufenden Fußen sind incl. der Durchstiche auf 2 fl. 30 kr. per laufend. Fuß, sohin zusammen 156,270 fl., und einschlüssig einer Reserve von 3730 fl. auf die runde Summe von 160,000 fl. veranschlagt.

Im Staatsbudget für die VIII. Finanzperiode sind im Wasserneubauetat 80,000 fl. aus der Centralstaatskasse als Beitrag zu diesen Flußcorrectionsbauten zwischen Gersthofen und Herbertshofen bewilligt, und sollen nach der ursprünglichen in der Landrathsversammlung vom Jahre 1863 aufgestellten Repartion weitere 30,000 fl. vom Kreisfond und den betheiligten Gemeinden in Oberbayern, und 50,000 fl. vom Kreisfond und den betheiligten Gemeinden des Kreises Schwaben und Neuburg beigetragen werden.

Diese auf 160,000 fl. Kosten veranschlagten Lechcorrectionsbauten haben im Jahre 1861/62 begonnen und sollen nach Maßgabe des Kostenrepartitionsplanes bis Schluß 1866/67 vollendet sein.

Von dem bei der Kostenrepartition auf 47,900 fl. fixirten Beitrage des schwäbischen Kreisfondes wurden im Jahre 1862/63 und 1863/64 je 3000 fl. zusammen 6000 fl. und pro 1864/65 13,700 fl. postulirt und genehmigt, und sollen pro 1865/66 weitere 14,000 fl. in den Bedarf geschrieben werden, so daß pro 1866/67 zur Vollendung dieser Correctionsbauten und zur Completirung der dem Kreisfond zurepartirten Concurrenzquote per 47,900 fl. noch ein Restbetrag von 14,200 fl. zu decken kommt.

Mit Rücksicht auf diese in den Vorjahren unter den Betheiligten getroffene Uebereinkunft bewilligt Landrath pro 1865/66 die Verwendung von 14,000 fl. aus dem Kreisfonde zur Fortsetzung der Lechcorrektionsbauten von der Gersthoferbrücke abwärts, in der Hoffnung und Voraussetzung, daß das königl. Staatsärar 7850 fl., der oberbayerische Kreisfond 4600 fl., und die betheiligten Gemeinden und Privaten 2550 fl. Beiträge im Sinne des ursprünglichen Kostenrepartitionsplanes leisten.

Ad pos. 5 des Budgets.

Für die Unterhaltung der beiderseitigen circa 15200 Schuh langen Uferschutzbauten zwischen der Wolfszahnspitze (Einmündung der Wertach in den Lech) bis 500 Schuh unterhalb der Gersthoferbrücke innerhalb der Gemeinden Oberhausen und Gersthofen sind per laufd. Schuh 6 kr. also im Ganzen 1520 fl. veranschlagt und die Hälfte davon mit 760 fl. für den schwäbischen Kreisfond und die andere Hälfte mit 760 fl. für das kgl. Aerar postulirt. Landrath bewilligt pro 1865/66 ebenso wie im Vorjahre die Verwendung von 760 fl. aus dem Kreisfonde für den Unterhalt dieser Uferschutzbauten in der Hoffnung und Voraussetzung, daß die gleiche Summe zu diesem Zwecke aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt wird.

Ad pos. 6 des Budgets.

Die Unterhaltung der bestehenden, einseitig 27,000 Schuh und zweiseitig 54,000 Schuh langen Flußcorrectionsbauten von der obern Herbertshofer- bis zur untern Ostendorfer Flurgrenze ist nach vorliegendem technischem Gutachten unumgänglich nothwendig, und pro 1864/65 auf sechs Kreuzer per laufend. Fuß, sohin im Ganzen auf 5400 fl. veranschlagt.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 6 des Uferschutzgesetzes hat das königl. Aerar im Interesse der sich längs des linkseitigen Lechufers auf dieser ganzen Strecke hinziehenden Augsburg-Donauwörther-Staatsstraße, zu den Kosten dieses Bauunterhaltes fakultativ einen Beitrag von 2700 fl. in Aussicht gestellt, und in der Voraussetzung dieses ärarialischen Beitrages bewilligt Landrath pro 1865/66 ebenso wie pro 1864/65 die Verwendung einer Summe von 2700 fl. zum Unterhalte dieser Flußcorrection aus dem schwäbischen Kreisfonde.

Ad pos. 7 des Budgets.

In der Lechcorrection innerhalb der Gemeindeflur von Ostendorf ist der circa 6000' lange linkseitige Uferschutz

hergestellt und wurde die Fortsetzung des parallelen rechtseitigen Uferbaues auf 2000′ Länge — per laufend. Fuß auf 2 fl. 30 kr., schön im Ganzen auf 5000 fl. Baukosten veranschlagt — von der vorjährigen Landrathsversammlung mit hälftigem Kostenbeitrag von 2500 fl. aus dem Kreisfonde pro 1864/65 genehmigt.

In das Budget der VIII. Finanzperiode sind in den Wasserneubauetats des Centralstaatsfondes für diese Lechbauten 6200 fl., wovon 963 fl. schon pro 1861/62 und 2500 fl. im Jahre 1864/65 zur Verwendung kamen, und demnach noch 2737 fl. disponibel sind, eingestellt.

Nachdem nun die Fortsetzung dieser Flußcorrection als ein dringendes Bedürfniß anerkannt werden muß, die Hälfte der Kosten observanzmäßig aus dem Centralstaatsfonde beigetragen werden, und ein Kostenbeitrag von Seite der Gemeinde Ostendorf, in deren Fluren diese Korrection sich befindet, deßwegen nicht wohl in Aussicht genommen werden kann, weil diese Gemeinde auf dem anderseitigen bereits korrigirten Ufer liegt, und somit kein Interesse an dieser Flußcorrection hat, so bewilligt Landrath vorläufig die Verwendung einer weiteren Summe von 1250 fl. zur Fortsetzung des rechtseitigen Uferschutzbaues in der Lechcorrection innerhalb der Ostendorfer-Gemeindeflur in der Länge von 2000′, in der Hoffnung und Voraussetzung, daß gleichzeitig ein Beitrag von gleicher Größe vom kgl. Staatsärar geleistet wird.

Ad pos. 8. 9. 10. 11. des Budgets.

Diese Uferschutzbauten

a) unterhalb Füßen mit einem Kreisfonds-Beitrage zu 2750 fl.
b) bei Lechbruck mit einem Kreisfondsbeitrage zu 422 fl.
c) oberhalb der sog. Lechmühlen mit einem Kreisfondsbeitrage zu 650 fl., und
d) am Römerkessel mit einem Kreisfonds-Beitrage zu 3900 fl.,

werden vorläufig und mit Rücksicht auf die durch die übrigen Flußcorrectionsbauten ohnehin schon erschöpften Mittel wiederholt abgelehnt, obwohl die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieser Uferbauten durch die von den betheiligten Privaten zugesicherten Koncurrenzquoten im Betrage von 3948 fl. konstatirt erscheint.

II. Wertach.

Ad pos. 1. des Budgets sind für die Fortsetzung der Flußcorrection in der Flur Stockheim 3937 fl. postulirt und wird sich auf den Landrathsbeschluß vom 20. Juni 1863 ad pos. 6 berufen, laut welchem die Wertachkorrection auf die ganze Flur der Gemeinde Stockheim in der Länge von 10500 laufenden Fußen mit einem Kostenaufwande von 21,000 fl., wovon die Gemeinde Stockheim ein Viertheil und die anderen drei Viertheile die Kreisgemeinde zu bezahlen hat, ausgedehnt und sofort auch die erste Hälfte dieser Flußcorrection zur Ausführung pro 1863/64 mit einem Kreisfondsbeitrage von 7875 fl. ausgeführt werden sollte. Nachdem nunmehr diese erste Hälfte der Flußcorrection wirklich ausgeführt ist, und die Gemeinde Stockheim die Fortsetzung der Correction beantragt, postulirt kgl. Regierung pro 1865/66 das dritte Viertheil der Correctionskosten mit einem Kreisfondszuschusse von 3937 fl., welches Postulat Landrath pro 1865/66 unter der Bedingung und Voraussetzung genehmigt, daß gleichzeitig von der Gemeinde Stockheim zu den Kosten dieser Flußcorrection ein weiterer Beitrag von 1313 fl. geleistet wird.

Ad pos. 2 des Budgets ist kein Postulat an die Kreisgemeinde gestellt.

Ad pos. 3. 4. 5. 6. und 7. des Budgets werden pro 1865/66 für den Unterhalt der bereits bestehenden und in den Vorjahren neu hergestellten Flußcorrections- und Uferschutzbauten postulirt:

a) Für die Correctionslinie von 500′ unterhalb der Ettringerbrücke Profil 3½, bis zur Hiltenfingerbrücke, Profil 27, mit der Gesammtlänge von 23700′, der Kostenbetrag von 500 fl. (um 200 fl. mehr als pro 1864/65).
b) Für die Correctionslinie von der Hiltenfingerbrücke, Profil 36, mit einer Gesammtlänge von circa 9000,

der Kostenbetrag von 1000 fl., wozu das kgl. Aerar im Interesse der Mindelheimer Staatsstraße im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 6 des Uferschutzgesetzes, den hälftigen Betrag fakultativ zuzahlen wird.

c) Für die Correctionslinie von der oberen Schwabmünchenerbrücke bis zum Anfangspunkte der Göggingen-Korrection, d. i. vom Profil 36 bis 103 mit einer Gesammtlänge von circa 67,000 Fußen von 2500 fl.

d) Für die Correctionslinie vom Anfangspunkte der Göggingen-Correction bis 700′ oberhalb der Pferseerbrücke, d. i. von Profil 103 bis 122 mit einer Gesammtlänge von circa 19,000′ der Kostenbetrag von 800 fl. (um 200 fl. weniger als pro 1864/65), und endlich

e) für die Correctionslinie von 595′ unterhalb der Oberhauserbrücke bis zur Einmündung der Wertach in den Lech, d. i. von Profil 129 bis 138½ mit einer Gesammtlänge von 9500′ der Kostenbetrag von 1400 fl., wozu aber wieder das königl. Aerar im Interesse der Donauwörther Staatsstraße fakultativ mit der Hälfte concurriren wird, und es berechnet sich demnach pro 1865/66 der Kostenbetrag für die Unterhaltung der ganzen fertigen Flußcorrection der Wertach von Profil 3½ unterhalb der Ettringer Brücke bis Profil 138½ bei der Einmündung der Wertach in den Lech mit einer Gesammtlänge von 135,000′ (circa 11 bayerische Stunden) auf 6200 fl. oder durchschnittlich 2¾ kr. per lfd.′ des Stromfadens oder 1⅜ kr. per lfd.′ des einseitigen Ufers.

Landrath bewilligt (gleich wie pro 1864/65) für den Unterhalt dieser Wertachcorrection auch pro 1865/66) die Verwendung einer Summe von 5000 fl. aus dem Kreisfonde, in der Hoffnung und Voraussetzung, daß das kgl. Aerar zu diesen im Ganzen auf 6200 fl. veranschlagten Unterhaltungskosten gleichzeitig einen Beitrag von 1200 fl. leiste.

Schließlich wird von den Herren Regierungscommissären dem Landrathe noch Mittheilung von einem an den versammelten Landrath gerichteten und durch das Landrathspräsidium in Gemäßheit des Art. 29 des Landrathsgesetzes der kgl. Regierung übergebenen Gesuche der Gemeinde Wiedergeltingen um Correction der Wertach gemacht und seiner Beschlußfassung unterbreitet.

Landrath erklärt hierauf, daß die Correction der Wertach in der Gemeindeflur Wiedergeltingen à conto des Kreisfondes nur dann in Aussicht genommen werden kann, wenn die Gemeinde Wiedergeltingen sich zu denselben Leistungen und Beiträgen wie die Gemeinde Stockheim von vornherein bereit erklärt haben wird.

III. Iller.

Ad pos. 1—8 des Budgets ist kein Postulat an den Kreisfond gestellt und wird bezüglich dieser Uferschutzbauten zwischen Kempten und Ferthofen lediglich auf das im Landrathsbeschlusse vom 23. Juni 1864 ad pos. 1—5 der Illerbauten Gesagte Bezug genommen.

Ad pos. 9 des Budgets postulirt die kgl. Regierung für die Flußcorrection in der Gemeindeflur Kardorf von Profil Nr. 2 bis Profil Nr. 9 an der Ferthoferbrücke, woselbst die bereits bestehende Flußcorrection beginnt, einen Kreisfondsbeitrag von 3250 fl. Die Anlage dieser Flußcorrection ist bei einer Länge von 7000 Fuß incl. Grunderwerbung im Ganzen auf 13000 fl. veranschlagt, wovon die Hälfte das kgl. Aerar und die andere Hälfte die Kreisgemeinde decken soll, so daß die Kreisgemeinde zu dieser Flußcorrection einen Gesammtbeitrag von 6500 fl., wovon die erste Hälfte mit 3250 fl. pro 1865/66 postulirt ist, zu leisten hätte.

Wenn auch Landrath nicht verkennt, daß die Correction der Iller in der Gemeindeflur Kardorf sehr wünschenswerth ist, so kann derselbe doch auf Bewilligung eines deßfallsigen Postulates in so lange nicht eingehen, als die betheiligte Gemeinde Kardorf oder die zunächst betheiligten Uferländer sich nicht von vorneherein bereit erklärt haben werden, mit einem Achtheile zu den Ge-

sammtkosten dieser Flußcorrection zu concurriren und es wird deßwegen dieses Regierungspostulat mit 3250 fl. abgelehnt.

Ad pos. 10 des Budgets sind zur Vollendung der Flußcorrection zwischen der Ferthofer- und Egelseerbrücke 3700 fl. Kosten notirt und hievon der hälftige Betrag mit 1850 fl. an die Kreisgemeinde postulirt, während die andere Hälfte vom kgl. Aerar gedeckt werden soll.

Nachdem die fragliche Flußcorrection vollendet werden muß und gegen die postulirte Bedarfssumme keine Erinnerung besteht, so genehmigt Landrath pro 1865/66 die Verwendung von 1850 fl. aus Mitteln des Kreisfondes zur Vollendung dieser Flußcorrection unter der Bedingung und Voraussetzung, daß der gleiche Beitrag auch vom kgl. Aerar geleistet wird.

Ad pos. 11 des Budgets werden zur Unterhaltung der zwischen der Ferthofer- und Egelseerbrücke bestehenden 30,000 lfd. Fuß langen Flußcorrection 6 kr. per lfd. Fuß, sohin im Ganzen 3000 fl. in Berechnung gebracht und hievon die Hälfte mit 1500 fl. an den Kreisfond und die andere Hälfte an das kgl. Aerar postulirt.

Nachdem gegen dieses Postulat eine Erinnerung nicht gemacht werden kann, so genehmigt Landrath pro 1865/66 die Verwendung von 1500 fl. aus Mitteln des Kreisfondes für den Unterhalt dieser Flußcorrection unter der Bedingung und Voraussetzung, daß der gleiche Betrag auch von Seite des kgl. Aerars geleistet wird.

Ad pos. 12 des Budgets.

Die Correctionsbauten von Ferthofen abwärts in der Gemeindeflur Heimertingen schließen sich an die bereits bis zur Egelseerbrücke (Profil 49½) bestehenden oberen Flußcorrectionen an, sind auf Grund des mit der kgl. württemb. Staatsregierung am 28. Sept. 1859 abgeschlossenen Staatsvertrages nur mit hälftigem Kostenbetrage für das rechtseitige Ufer bis zur unteren Grenze der Heimertinger Flur (Profil 65½) auf eine Länge von 16,000 Fuß mit 40,000 fl. incl. Grunderwerbung berechnet und sollen diese Kosten nach Landrathsbeschluß vom 23. Juni v. Js. in der Art gedeckt werden, daß die Hälfte derselben mit 20,000 fl. das kgl. Aerar, ein Achtheil mit 5000 fl. die Gemeinde Heimertingen und die restigen drei Achttheile mit 15,000 fl. die Kreisgemeinde je in 4 gleichen Jahresraten mit 1864/65 anfangend leistet.

Nachdem nun kgl. Regierung mit Rücksicht auf das langsamere Fortschreiten der Correctionsbauten pro 1865,66 nicht das zweite Viertheil, sondern nur das dritte Achtheil des Baukapitals, nämlich nur 1875 fl. statt wie pro 1864/65 — 3750 fl. — an die Kreisgemeinde postulirt, so bewilliget Landrath dieses Postulat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die für diese Flußcorrection in der Gemeinde Heimertingen in dem Landrathsbeschlusse vom 23. Juni 1864 aufgestellten Normative hinsichtlich der Bauconcurrenzquoten und der Grunderwerbung.

Ad pos. 13 des Budgets ist ein Postulat an den Kreisfond nicht gestellt und bemerkt, daß wegen Differenzen mit den Werkbesitzern an dem bei Kellmünz stattfindenden Illeranstiche die pro 1864/65 bewilligte Bauführung in der Gemeindeflur Kellmünz und Filzingen, zu welcher ein Kreisfondsbeitrag von 2500 fl. vom Jahre 1864/65 disponibel ist, bisher noch nicht in Angriff genommen werden konnte.

Schließlich stellt Landrath hier noch an die kgl. Regierung die Bitte, bei höchster Stelle Antrag dahin zu stellen, daß im Staatsbudget der nächsten Finanzperiode der Wasserbauetat der Iller mit Rücksicht auf die ohnehin große Belastung der schwäbischen Kreisgemeinde mit Flußcorrectionskosten in der Art dotirt wird, daß mit der budgetmäßigen Dotation 3 Viertheile der Illercorrectionskosten gedeckt werden können, und der Kreisfond nur mehr mit einem Viertheil Kostenantheil in Anspruch genommen wird.

IV. Donau.

Die für Uferschutzbauten an der Donau von kgl. Regierung postulirten 5000 fl. werden mit Bezugnahme auf den Landrathsbeschluß vom 23. Juni v. Js. abgelehnt, und werden diese Uferschutzbauten im Interesse der bedrohten angrenzenden Gemeinden und Grundbesitzer wiederholt der hohen Staatsregierung zur möglichsten Berücksichtigung empfohlen.

V. Bauführung, Flußaufsicht und Flußwartei.

Unter diesem Titel sind im Budget der Wasserbauten pro 1865/66 folgende Bedarfssummen postulirt:

1. Remuneration für den kgl. Baubeamten Kröber in Augsburg	400 fl.
2. Bezüge des Flußmeisters Scheigele in Lechhausen	700 fl.
3. Bezüge des Flußmeisters Eisenmenger in Memmingen	180 fl.
4. Bezüge für 4 Flußwarte am Lech und an der Wertach à 246 fl., zusammen 984 fl. und resp. nach Abzug der ärarialischen Hälfte	492 fl.
5. Bezüge eines Flußwartes an der Iller mit 246 fl. resp. nach Abzug der ärarialischen Hälfte	123 fl.
in Summa	1895 fl.

Nachdem sich diese ganze Personalerigenz auf die früheren Landrathsbeschlüsse gründet und in derselben Größe wie pro 1864/65 postulirt ist, so wird solche auch vom Landrathe genehmigt.

VI. Reservefond.

In Gemäßheit der bisherigen Bewilligungen zum Wasserbauetat berechnen sich die Bedarfssummen der Kreisgemeinde pro 1865/66 wie folgt:

ad I. Für den Lech	
a) Neubauten	15250 fl.
b) Bauunterhalt	3460 fl.
ad II. Für die Wertach	
a) Neubauten	3937 fl.
b) Bauunterhalt	5000 fl.
ad III. Für die Iller	
a) Neubauten	3725 fl.
b) Bauunterhalt	1500 fl.
ad IV. Für die Donau	— fl.
ad V. Für Bauführung, Flußaufsicht und Flußwartei	1895 fl.
in Summa	34767 fl.

Als Reservefond gemäß Art. 3 des Uferschutzgesetzes sind von der kgl. Regierung 3733 fl. postulirt, welche jedoch mit Rücksicht auf die übrigen vielen Bedürfnisse der Kreisgemeinde im Einverständnisse mit den kgl. Regierungskommissären auf die Summe von 3233 fl. reducirt werden, so daß das ganze Postulat für den Wasserbau statt der von kgl. Regierung beantragten 40,000 fl. auf die Summe von 38,000 fl. festgestellt ist.

VII. Verlandungen, Flußschlauch, Schutzstreife und Grunderwerbung.

Die bisherige Behandlung der Schutzstreifen und Verlandungen von Seite der kgl. Regierung wird vom Landrathe nicht mehr beanstandet, da nach Inhalt eines von kgl. Regierung mit Schreiben vom 18. ds. Mts. mitgetheilten Fiskalatgutachtens durch die mit den einschlägigen Gemeinden abgeschlossenen Verträge die Kreisgemeinde berechtigt ist, nicht blos die Erträgnisse der Schutzstreifen zu den Uferschutzbauten in natura zu verwenden, sondern auch dieselben zu verwerthen, um mit dem Erlöse die Personalerigenz und alle sonstigen Kosten der Uferschutzbau-Unterhaltung zu bestreiten.

Hiemit verbindet Landrath den Wunsch, daß dieß in den künftigen Verträgen ausdrücklich ausgesprochen werde.

Hierauf erstattete im Namen des III. Ausschusses das Landrathsmitglied Keller Bericht über die Rechnungsnachweise, über die Kreisfondshauptrechnung und über die Rechnung der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee, welchem Landrath einstimmig, wie folgt, beitrat.

Vortrag über die Kreisfonds-Hauptrechnung pro 1863/64.

Einnahmen nach dem Etat. fl.	kr.	hl.	Einnahmen nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	hl.	der Kreisfonds-Hauptrechnung.
						I.
						I. Abtheilung.
						I. Abschnitt.
96	41	1	96	41	1	Nachträge aus früheren Finanzperioden.
						II. Abschnitt.
56587	19	2	56587	19	2	1) Aktivrest der vorjährigen Rechnung.
184	32	1	161	44	1	2/3) Nachträgliche Einnahmen an ruhenden Gefällen, Ausständen, Einnahmsnachholungen und Rückersätzen. Die gegen das Einnahme-Soll bestehende Differenz von 22 fl. 48 kr. wird durch 6 fl. 5 kr. 3 hl. für Rückstände, und 16 fl. 42 kr. 1 hl. für Nachlässe 22 fl. 48 kr. — hl. nachgewiesen.
1566	57	1	1566	57	1	4) Kassadefekt. Zu Folge kgl. Regierungsentschließung vom 17. Januar 1865 wurde der Kassadefekt des vormaligen Rentbeamten Schönauer in Türkheim bis zur Feststellung und Flüssigmachung der aus dessen Vermögen gerichtlich deponirten Auktionsgelder im Einnahme-Soll als Rückstand vorgetragen.
						II. Abtheilung.
						Einnahmen des laufenden Jahres.
						Kap. I.
69332	5	2	69332	5	2	Zuschüsse aus der Staatskasse: a) etatsmäßige auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotationsbeiträge;
11200	—	—	11200	—	—	b) nicht etatmäßige Zuschüsse zur Unterstützung derjenigen Lehrer, welche dienstuntauglich sind, oder vor Gründung des Pensions-Kreisvereins quiescirt wurden.
						Kap. II.
—	—	—	—	—	—	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und
						Kap. III.
—	—	—	—	—	—	Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen weisen weder im Etat noch im Anfalle eine Einnahme nach.
						Kap. IV.
137863	58	3	135969	19	2	Kreisumlagen: Die wirkliche Einnahme weist die Summe von 135969 fl. 19 kr. 2 hl. aus, wodurch sich gegen das im Landrathsabschiede aufgestellte voranschlägige Einnahme-Soll von . . . . 132488 fl. 12 kr. — hl. eine Mehreinnahme von . . . . . 3481 fl. 7 kr. 2 hl. ergibt, welche davon herrührt, daß sich für Rückstände

Einnahmen nach dem Etat. fl.	kr.	hl.	nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	hl.	der Kreisfonds-Hauptrechnung.			
						und Nachlässe, die auf das voranschlägige Bruttoeinnahme-Soll zu 2% berechnet mit	2703 fl.	48 kr.	— hl.
						vorgesehen wurden, nur	1894 fl.	39 kr.	1 hl.
						herausstellten und daher um	809 fl.	8 kr.	3 hl.
						weniger als für dieselben ausgeworfen war, erforderten.			
						Wird an vorstehend aufgeführter Mehreinnahme von	3481 fl.	7 kr.	2 hl.
						der Wenigerbedarf an Nachlässen und Rückständen von	809 fl.	8 kr.	3 hl.
						in Abzug gebracht, so ergibt sich gegen das im Landrathsabschiede zu Grunde gelegte Steuer-Soll pro 1863/64			
						eine Mehreinnahme von	2671 fl.	58 kr.	3 hl.
						welche durch den höheren Betrag des erhaltenen rechnungsmäßigen Steuer-Solls erzielt wurde.			
						An dem Gesammtbetrage der Einnahme von			
			274914	7	1	ist die sub Abschn. II. Kap. IV. als im Rückstande aufzuführende Summe von 1566 fl. 57 kr. 1 hl. in Abrechnung zu bringen und entziffert demnach die Position der Gesammteinnahme 273,347 fl. 10 kr.			

Ausgaben nach dem Etat. fl.	kr.	hl.	nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	hl.	der Kreisfonds-Hauptrechnung.			
						II.			
						I. Abtheilung.			
						I. Abschnitt.			
			2	45	2	Auf den Bestand der Vorjahre.			
						II. Abschnitt.			
						Kap. I.			
			41	27	—	Auf den Bestand der vorigen Finanzperiode, für Erhebungskosten, Rückersätze und Rechnungsdefekte.			
						Kap. V.			
			4487	55	2	Auf Industrie und Kultur.			
						An der pro 1862/63 für die Kreis-Ackerbauschule bewilligten Summe von	4500 fl.	— kr.	— hl.
						kamen im gleichen Jahre nur	12 fl.	4 kr.	2 hl.
						zur Verwendung und gelangte der Rest von	4487 fl.	55 kr.	2 hl.
						erst dießmal zur Auszahlung.			
						Es wurden dem Vorstande dieser Schule	1959 fl.	19 kr.	— hl.
						als Betriebskapital überlassen, sowie eine Remuneration von	200 fl.	— kr.	— hl.
						zugetheilt und der Rest von	2328 fl.	36 kr.	2 hl.
							4487 fl.	55 kr.	2 hl.
						bei der Kreiskasse deponirt.			

Ausgaben nach dem Etat. fl.	kr.	hl	Ausgaben nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	hl	der Kreisfonds-Hauptrechnung.
						II. Abtheilung.
						Ausgaben des laufenden Jahres.
						Kap. I.
						Auf Erhebung und Verwaltung der Einnahmen
2649	45	—	2264	28	—	der nach 2% der Kreisumlage gegriffene Etatsatz hat auch dießmal das Bedürfniß überstiegen und weist um 385 fl. 17 kr. weniger nach als hiefür ausgeworfen war.
						Kap. II.
2726	30	—	2087	19	—	Bedarf des Landrathes; gegen die im Budget festgestellte Summe ergibt sich eine Ersparung von 639 fl. 11 kr.
						Kap. III.
						Erziehung und Bildung.
88698	27	1	90330	—	1	für die deutschen Schulen.
4079	—	—	4220	15	—	für die isolirten Lateinschulen.
2598	30	—	2598	30	—	für das Kreis-Taubstummeninstitut in Augsburg.
1300	—	—	1300	—	—	für das Kreis-Taubstummeninstitut in Dillingen.
100	—	—	100	—	—	für die Pfarr-Waisenanstalt in Windsbach.
250	—	—	125	—	—	für das Central-Taubstummeninstitut in München.
375	—	—	375	—	—	für das Central-Blindeninstitut in München.
390	—	—	390	—	—	Anstalt für krüppelhafte Kinder in München.
400	—	—	400	—	—	Anstalt für Cretinen zu Ecksberg.
—	—	—	5905	6	1	Beiträge an Gemeinden zur Unterhaltung der Schulgebäude und Ausführung von Neubauten.
300	—	—	300	—	—	Beitrag zum historischen Vereine.
300	—	—	300	—	—	Beitrag zum naturhistorischen Vereine.
650	—	—	650	—	—	Beitrag zur Kreisbibliothek.
2500	—	—	7200	—	—	Zuschuß für den Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglicher Lehrer
101940	57	1	114193	51	2	Werden an dem wirklichen Aufwande von . . . . 114,193 fl. 51 kr. 2 hl. 1) der vereinnahmte Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise mit . . . . . 493 fl. 13 kr. 2) die in der Einnahme vorgetragenen Zuschüsse aus der Staatskasse zum Kreisvereine für dienstunfähige Lehrer mit . 7200 fl. — kr. und für diejenigen Lehrer, welche vor Gründung des vorerwähnten Unterstützungsvereins quiescirt wurden mit . 3591 fl. 40 kr. 3) die laut Landrathsabschied vom 22. Nov. 1863 zur Deckung der Regiekosten dieses Vereins bewilligten . . . . . 1000 fl. — kr. 12,284 fl. 53 kr. — hl. in Abrechnung gebracht, so ergibt sich eine Ausgabe von 101,908 fl. 58 kr. 2 hl. gegen die budgetmäßige Position von 101,940 fl. 57 kr. 1 hl. ein Minderbedarf von . . . . . 31 fl. 58 kr. 3 hl.

Tag	Monat	Jahr	Nummer der Gesetzessammlung	Inhalt	Seite
				Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung	
28.	12.	1949	2300-1-1	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung vom 28. Dezember 1949	1
				Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung	
28.	12.	1949	2300-1-2	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung vom 28. Dezember 1949	1
				Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung	
28.	12.	1949	2300-1-3	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung vom 28. Dezember 1949	1
				Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung	
28.	12.	1949	2300-1-4	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung vom 28. Dezember 1949	1
				Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung	
28.	12.	1949	2300-1-5	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung vom 28. Dezember 1949	1
				Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung	
28.	12.	1949	2300-1-6	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung vom 28. Dezember 1949	1
				Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung	
28.	12.	1949	2300-1-7	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung vom 28. Dezember 1949	1
				Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung	
28.	12.	1949	2300-1-8	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung vom 28. Dezember 1949	1
				Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung	
28.	12.	1949	2300-1-9	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung vom 28. Dezember 1949	1
				Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung	
28.	12.	1949	2300-1-10	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung vom 28. Dezember 1949	1

Ausgaben nach dem Etat. fl.	kr.	pf.	Ausgaben nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	pf.	der Kreisfonds-Hauptrechnung.
500	—	—	500	—	—	Beitrag zur Gebäranstalt in München.
300	—	—	300	—	—	Beitrag zu den Hofrath Dr. Reisinger'schen Heilanstalten.
300	—	—	13	20	—	Beitrag zur Aufstellung eines prakt. Arztes in Schweinspoint. Nachdem derselbe jedoch erst am 15. Septbr. 1864 anfangend dort angestellt wurde, so ergibt sich gegen den Etat eine Minderung von 286 fl. 40 kr.
13200	—	—	12960	—	—	
						Kap. VI.
						Auf Wohlthätigkeit.
2700	—	—	2700	—	—	Unterstützung des Institutes für verwahrloste Knaben in Ottobeuren.
1870	—	—	1870	—	—	" des Institutes für verwahrloste Mädchen zu Wörishofen.
400	—	—	400	—	—	Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder protestantischer Confession.
200	—	—	200	—	—	Lehrgeldbeitrag für arme Knaben im Donaumoose.
150	—	—	150	—	—	" für arme Knaben in Altenberg.
700	—	—	700	—	—	Beitrag zur Suppen- und Beschäftigungsanstalt in Altenberg.
6020	—	—	6020	—	—	
						Kap. VII.
						Auf Straßen und Wasserbau.
5000	—	—	5000	—	—	Von dem nebigen etatmäßigen Beitrage, sowie von dem Vorschusse von
—	—	—	2300	—	—	aus der Staatskasse erhielten zur Unterhaltung der Distriktsstraßen:
						das kgl. Bezirksamt Augsburg für den Distrikt Augsburg . . 200 fl.
						" " " Kaufbeuren " " " Schwabmünchen 1000 fl.
						" " " Krumbach " " " Buchloe . . . 250 fl.
						" " " Dillingen " " " Krumbach . . 1500 fl.
						" " " Zusmarshausen " " " Höchstädt . . 600 fl.
						" " " Neuburg " " " Zusmarshausen 500 fl.
						" " " Neuulm " " " Neuburg . . . 200 fl.
						" " " " " " " . . . 400 fl.
						" " " Sonthofen " " " Sonthofen . . 500 fl.
						" " " " " " Immenstadt . . 200 fl.
						" " " Donauwörth " " " Monheim . . . 500 fl.
						" " " " " " Wemding . . . 150 fl.
						" " " Lindau " " " Wangen . . . 1000 fl.
						300 fl.
						7300 fl.
5000	—	—	7300	—	—	
						Von dem aus dem Etatsjahre 1862/63 übergekommenen Restbetrage des Staatszuschusses von 4300 fl. wurden pro 1863/64 nur 2300 fl. verwendet und verbleiben somit noch 2000 fl. zur weiteren Verfügung.
40000	—	—	37584	16	3	auf Wasserbauten.
						Aus den Vorjahren fehlen wegen noch nicht vollendeter Herstellung der betreffenden Bauten die Nachweise über folgende Summen:
						1) 2063 fl. pro 1858/59 zur Wertachkorrektion in der Flur von Mittelstetten,
						2) 1475 " " 1860/61 zur Wertachkorrektion in der Flur von Hiltenfingen,
						3) 5070 " " 1861/62 zur Wertachkorrektion in der Flur von Schwabmünchen,
						4) 7275 " " 1861/62 für die zweite Hälfte der Wertachkorrektion in der Flur von Sibnach,

Ausgaben nach dem Etat. fl.	kr.	pf.	Ausgaben nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	pf.	der Kreisfonds-Hauptrechnung.

5) 867 fl. pro 1862/63 für Vollendung der Wertachbauten in der Flur von Oberhausen,
6) 7425 „ „ 1863/64 für die Wertachkorrektion in der Flur von Bobingen,
7) 8475 „ „ 1863/64 für die Wertachkorrektion in der Flur von Inningen,
8) 1875 „ „ 1863/64 für die Wertachkorrektion zwischen der Pferseer- und Oberhauser-Brücke,
9) 260 „ „ 1863/64 für die Wertachkorrektion in der Flur von Pferfee,
10) 700 „ „ 1863/64 für die Wertachkorrektion von der Oberhauser-Brücke abwärts,
11) 1000 „ „ 1863/64 für die Wertachkorrektion in der Flur von Großaitingen,
12) 1000 „ „ 1863/64 für die Wertachkorrektion in der Flur von Göggingen,
13) 7875 „ „ 1863/64 für den Wertachbau bei Stockheim

bis zu deren Vorlage Vorbehalt besteht; dagegen wurden über folgende Bauten, als:

1) 2195 fl. / 1305 fl. } pro 1862/63 für die Wertachkorrektion in der Flur von Irfingen,
2) 760 fl. pro 1863/64 für die Unterhaltung der Lechbauten von der Wolfszahnspitze bis Gerfthofen,
3) 2700 „ „ 1863/64 für die Unterhaltung der Lechbauten zwischen Herbertshofen und Ellgau,
4) 500 „ „ 1863/64 für die Unterhaltung der Wertachbauten zwischen der Hiltenfinger- und der oberen Schwabmünchnerbrücke,
5) 304 „ „ 1863/64 für die Aufbefferung der Illerbauten bei Unterau,
6) 3000 fl. für die Fortfetzung der Lechkorrektion von Gerfthofen abwärts

die Nachweife geschehener Verwendung beigebracht, ebenfo über den Betrag von 1399 fl. 54 kr., welcher für die Baufführung und Flußinfpektersbezüge, infoferne folche nicht aus dem Reservefond gedeckt wurden, ausbezahlt wurde.

Bezüglich des Kreisreservefonds auf Wafferbauten von 2726 fl. wird folgende Verwendung nachgewiefen:

85 fl. — kr. für die Unterhaltung der Illerbauten bei Illerzell,
15 fl. 39 kr. für den Druck von Flußwartsinftruktionen,
500 fl. — kr. für Wiederherftellung und Verftärkung der durch Hochwaffer befchädigten Hochbauten in der Flur von Wehringen,
300 fl. — kr. für Reparatur eines Lechdurchbruches bei Oftendorf,
369 fl. — kr. Löhnung für 4 neuaufgeftellte Flußwarte,
894 fl. — kr. für Reparaturen am Vereinigungspunkte des Leches mit der Wertach,
234 fl. — kr. Entfchädigung an die Gemeinde Großaitingen für die Erwerbung von Gründen zur Ergänzung von Schutzftreifen,
328 fl. 21 kr. Reparatur der Korrektionsbauten an der Wertach.

2726 fl. — kr.

Es ftellt fich daher gegen die etatifirten 40,000 fl. folgendes Verhältniß heraus:

Aus den Vorjahren und dem Rechnungsjahre wurden noch nicht verausgabt	19,127	fl. — kr. — hl.
verwendet und theilweife nachgewiefen	37,584	fl. 16 kr. 3 hl.
	56,711	fl. 16 kr. 3 hl.

Ausgaben nach dem Etat. fl.	kr.	pf.	Ausgaben nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	pf.	der Kreisfonds-Hauptrechnung.
						ergibt sich daher gegen das Budget von . . . . . 40,000 fl. — kr. — hl.
						16,711 fl. 16 kr. 3 hl.
						und zuzüglich der darauf weniger verbrauchten . . . . 2,415 fl. 43 kr. 1 hl.
						ein Rest von . . . . . 19,127 fl. — kr. — hl.
						welcher im Aktivbestand aufgeführt ist.
						Kap. VII.
						Auf den Kultus lag kein Postulat vor.
						Zusammenstellung.
						Die Einnahmen entziffern . . . . . 273,347 fl. 10 kr. — hl.
						die Ausgaben . . . . . 226,915 fl. 8 kr. — hl.
						verbleibt ein Aktivrest von . . . . . 46,432 fl. 2 kr. — hl.
						in welchem vorerwähnte . . . 19,127 fl. — kr. — hl.
						ferner . . . . . 2000 fl. — kr. — hl.
						Staatszuschuß für Distriktsstraßen, die wie sub Kap. VI. bemerkt, noch nicht verwendet wurden; und eine auf die inzwischen verbrauchten Mittel eingetretene Ersparung von . . . . . — fl. 6 kr. 3 hl.
						zusammen 21,127 fl. 6 kr. 3 hl.
						enthalten sind, die nunmehr zunächst zur Verausgabung zu kommen haben und wodurch ein wirklicher disponibler Aktivrest von . . . . . 25,304 fl. 54 kr. 1 hl.
						als vorhanden nachgewiesen wird.
						Sämmtliche Posten der Kreisfondsrechnung werden als richtig gebucht und mit den bezeichneten Belegen versehen anerkannt und die Zustimmung beantragt.

Vortrag über die Rechnung der Kreis-Irrenanstalt Irsee pro $18^{63}/_{64}$.

Im Etatsjahre 1863/64 wurden in der Kreis-Irrenanstalt Irsee 280 Kranke verpflegt und erhielten

6 Patienten ihre Verpflegung in der I. Klasse.
28 „ „ „ „ „ II. „
246 „ „ „ „ „ III. „

Im laufenden Jahre traten
49 Patienten aus und
25 „ gingen mit Tod ab.
74

Die Gesammtverpflegskosten erforderten mit Einrechnung der Offizianten und des Dienstpersonals . . . . . 26294 fl. — kr. 1 hl.

Da jedoch vorschriftsgemäß der Kostenaufwand für die Verpflegung der Offizianten mit . . . . . 1438 „ 7 „ — „ an obiger Summe in Abzug zu bringen ist, so verbleibt ein Betrag von 24855 fl. 53 kr. 1 hl. welcher gegen die nach dem Regulative zur Verwendung festgestellte Summe von 27,383 fl. 26 kr. 1 hl. eine Ersparung von 2527 fl. 27 kr. nachweist.

Der Aktiv-Kassarest vom vorigen Jahre betrug . . . . . 1675 fl. 18 kr. 1 hl.
die Einnahmen, worunter der Zuschuß von 9000 fl. aus Kreisfonds entziffern . . . . . 59173 fl. 40 kr. 3 hl.
60848 fl. 58 kr. 4 hl.
die Ausgaben . . . . . 59653 fl. 1 kr. — hl.
verbleibt somit ein Aktivcassarest von 1195 fl. 57 kr. 4 hl.
und wenn hiezu
1. Das rentirliche Vermögen
a) an Kapitalien 20,700 fl.
b) an Realitäten und Grundstücken 9000 fl. . . . . 29700 fl. — kr. — hl.
2. das nicht rentirliche Vermögen
a) an Haupt-, Neben- u. Oekonomiegebäuden . . . . . 179200 fl. — kr. — hl.
b) an Mobiliargegenständen . 37485 fl. 23 kr. — hl.
c) der Aktivkassabestand mit . 1195 fl. 57 kr. 4 hl.

gerechnet wird, ein Reinvermögen von 247581 fl. 20 kr. 4 hl. was gegen das Gesammtvermögen des vorigen Jahres von . . . 246441 fl. 14 kr. 1 hl.
eine Mehrung von . . . . . 1140 fl. 6 kr. 3 hl.
zeigt.

Die Anerkennung der Rechnung wird beantragt,

dagegen über die aus Kreisfondsmitteln bewilligten 3100 fl. zu Schutzbauten gegen Ueberschwemmungen, welche weder einnahmlich noch ausgablich verrechnet sind, dem Nachweise geschehener Verwendung entgegengesehen und besteht daher für diese Summe Vorbehalt.

Hiemit wurde um 7 Uhr Abends gegenwärtige Sitzung geschlossen und die nächste auf den 30. Mai Vormittags 10 Uhr angesetzt.

Als königl. Regierungscommissäre waren anwesend der kgl. Regierungsrath von Kolb, der kgl. Regierungsrath Baron v. Gumppenberg und der kgl. Regierungs-Assessor Luthardt.

Stobäus, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Beilage Lit. C.

Zusammenstellung

der Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds-Hauptrechnung pro $18^{63}/_{64}$.

Einnahms-Etat. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	pf.	Rückstände. fl.	kr.	pf.	Nachlässe. fl.	kr.	pf.
			A. Einnahmen.									
			I. Abtheilung. Aus dem Bestande der Vorjahre.									
			I. Abschnitt. Aus der VII. Finanzperiode und zurück.									
			Kap. I. Nachträgliche Einnahmen:									
4	37	—	An ruhenden Gefällen und Ausständen	4	37							
92	4	—	Einnahmsnachholungen	92	4							
—	—	1	Kap. II. Rechnungsdefekte und Rückersätze	—	—	1						
			Kap. III. Kassadefekte	—	—	—						
			II. Abschnitt. Aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode.									
56587	19	2	Kap. I. Aktivrest der vorjährigen Rechnung	56587	19	2						
			Kap. II. Nachträgliche Einnahmen:									
46	42	3	An ruhenden Gefällen und Ausständen	24	21	2	6	3	—	16	18	1
137	23	—	An Einnahmsnachholungen	136	56	1	—	2	3	—	24	—
—	26	2	Kap. III. Rechnungsdefekte und Rückersätze	—	26	2						
1566	57	1	Kap. IV. Kassadefekte	—	—	—	1566	57	1			
58435	30	1	Summa Abtheilung I.	56845	45	—	1573	3	—	16	42	1
			II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.									
80532	5	2	Kap. I. Zuschüsse aus der Staatskassa	80532	5	2						
			Kap. II. Fundations- u. Dotationsbeiträge der Gemeinden									
			Kap. III. Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen .									
137863	58	3	Kap. IV. Kreisumlagen	135969	19	2	101	40	2	1792	58	3
218396	4	1	Summa Abtheilung II.	216501	25	—	101	40	2	1792	58	3
58435	30	1	Hiezu Summa Abtheilung I.	56845	45	—	1573	3	—	16	42	1
276831	34	2	Gesammtsumme der Einnahmen	273347	10	—	1674	43	2	1809	41	—

Ausgaben-Etat. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.
			B. Ausgaben.			
			I. Abtheilung.			
			Auf den Bestand der Vorjahre.			
			I. Abschnitt.			
			Auf die VII. Finanzperiode und zurück.			
			Kap. I. Auf Erhebung der Einnahmen	2	45	2
			Kap. II. III. IV. V. VI. VII.	—	—	—
			II. Abschnitt.			
			Auf die Vorjahre der VIII. Finanzperiode.			
			Kap. I. Passivrest der vorjährigen Rechnung	—	—	—
			Kap. II. Auf Erhebung der Einnahmen	41	27	—
			Kap. III. und IV.	—	—	—
			Kap. V. Auf Industrie und Cultur	4487	55	2
			Kap. VI. VII. VIII.	—	—	—
			Summa der I. Abtheilung.	4532	8	—
			II. Abtheilung.			
			Ausgaben des laufenden Jahres.			
2649	45	—	Kap. I. Auf Erhebung und Verwaltung der Einnahmen	2264	28	—
2726	30	—	Kap. II. Bedarf des Landraths	2087	19	—
101940	57	1	Kap. III. Auf Erziehung und Bildung	114193	51	2
40245	45	2	Kap. IV. Auf Industrie und Cultur	39972	55	3
13200	—	—	Kap. V. Auf Gesundheit	12960	9	—
6020	—	—	Kap. VI. Auf Wohlthätigkeit	6020	—	—
45000	—	—	Kap. VII. Auf Straßen- und Wasserbau	44884	16	3
—	—	—	Kap. VIII. Auf den Cultus	—	—	—
1499	22	—	Allgemeiner Reservefond	—	—	—
213282	19	3	Summa der II. Abtheilung.	222383	—	—
—	—	—	Hiezu Summa der I. Abtheilung.	4532	8	—
213282	19	3	Gesammtsumme der Ausgaben	226915	8	—
			Abschluß.			
			Die Einnahmen betragen	273347	10	—
			Die Ausgaben entziffern	226915	8	—
			Es besteht demnach ein Aktivrest von	46432	2	—

Beilage Lit. D.

Zusammenstellung

der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung der Kreis-Irrenanstalt Irsee pro $18^{63}/_{64}$.

Etat. fl.	kr.	hl.	Kap.	Vortrag der Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.	Nachlässe. fl.	kr.	hl.
				Abtheilung I.									
				Auf den Bestand der Vorjahre	1675	18	1						
				Abtheilung II.									
				Auf den Bestand des laufenden Jahres:									
33616	30	—	I.	Verpflegskostenersätze	37492	15	2						
846	—	—	II.	Renten aus Kapitalien	906	5	—						
280	—	—	III.	Ertrag aus Realitäten	286	—	—						
1375	—	—	IV.	Ertrag der Oekonomie	1760	5	—						
200	—	—	V.	Arbeitsverdienst der Kranken	2125	13	2						
2670	—	—	VI.	Vergütung von Kranken für besondere Reichnisse . .	6014	41	3						
—	—	—	VII.	Legate und Vermächtnisse	—	—	—						
—	—	—	VIII.	Irrenhaus-Taxen	20	—	—						
—	—	—	IX.	Zuschüsse aus Kreisfonds	9000	—	—						
—	—	—	X.	Heimbezahlte Aktivkapitalien	500	—	—						
—	—	—	XI.	Außerordentliche und zufällige Einnahmen	320	—	—						
23	—	—	XII.	Wittwen- und Waisenbeiträge	24	25	—						
40	—	—	XIII.	Oekonomie-Abfälle	97	45	—						
310	—	—	XIV.	Gewinn aus Schweinsmastung	548	37	4						
50	—	—	XV.	Für auswärts gereichte Medicamente	78	33	—						
39410	30	—		Summa der Abtheilung II. auf den Bestand des laufenden Jahres	59173	40	3						
				Hiezu Summa der Abtheilung I. auf den Bestand der Vorjahre	1675	18	1						
39410	30	—		Summa aller Einnahmen	60848	58	4						

Etat. fl.	kr.	hl.	Kap.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	hl.
9447	—	—	I.	Besoldungen und Löhne	11808	14	2
—	—	—	II.	Schuldenzahlung	—	—	—
550	—	—	III.	Bureau und Bibliothek	594	35	4
50	—	—	IV.	Cultus und Unterricht	50	—	—
400	—	—	V.	Medicinalaufwand	412	26	4
1040	—	—	VI.	Inventar	1163	24	—
900	—	—	VII.	Beleuchtung	900	1	—
3706	40	—	VIII.	Beheizung	4091	14	—
1351	—	—	IX.	Fournituren	1350	39	—
3160	—	—	X.	Steuern und Bauerhaltung	3507	22	3
710	—	—	XI.	Waschreinigung und Ergänzung	813	51	2
450	—	—	XII.	Garten und Oekonomie	476	26	4
27682	57	4	XIII.	Nahrung und Getränke	27215	56	3
—	—	—	XIV.	Kapitalisirung	—	—	—
740	—	—	XV.	Belohnung und Ergötzung	722	56	—
2670	—	—	XVI.	Für Patienten gegen Vergütung gemachte Auslagen	5425	42	4
—	—	—	XVII.	Ausgeliehene Kapitalien	500	—	—
—	—	—	XVIII.	Vermögensmehrung	—	—	—
—	—	—	XIX.	Zufällige Vorkommnisse	—	—	—
—	—	—	XX.	Geleistete Vorschüsse	320	—	—
—	—	—	XXI.	Passivreichnisse	—	—	—
—	—	—	XXII.	Auf Unterstützung armer Irren	—	—	—
400	—	—	XXIII.	Auf Reservefond	293	15	—
53257	37	4		Summa aller Ausgaben incl. 6 fl. 56 kr. 6 hl. sub Abtheilung I.	59653	1	—
				Rechnungsabschluß.			
				Summa aller Einnahmen	60448	58	4
				Summa aller Ausgaben	59653	1	—
				Aktivkassa-Rest	1195	57	4

Eilfte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 30. Mai 1865.

Bei der auf den 30. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumten Plenarsitzung des Landrathes sind mit Ausnahme eines Landrathsmitgliedes alle übrigen Mitglieder erschienen.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen, genehmigt und vorschriftsmäßig unterzeichnet.

Das Landrathsmitglied Schmidt erstattet im Namen des I. Ausschusses über ein nachträglich eingekommenes Anschreiben kgl. Regierung an den versammelten Landrath vom 27. praes. den 29. Mai l. Js. Nr. 23,184 den schwäbischen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer betr. Antrag, der von der Landrathsversammlung angenommen wurde und dahin lautet, daß Landrath die kgl. Regierung ermächtiget, zur Sustentation dienstuntauglicher Schulverweser und Schulgehilfen einen Beitrag von 1/3 aus dem Schulreservefonde pro 1865/66, welcher auf 2600 fl. gestellt ist, zu leisten und an den Kreisunterstützungsverein einzuzahlen unter der Voraussetzung, daß aus Centralfonds 2/3 dazu beigetragen werden.

Hierauf referirte im Namen des I. Ausschusses das Landrathsmitglied Gschwender über den Antrag des Landrathsmitgliedes Schaflitzel, die deutschen Schulen betr. In der hierüber eröffneten Debatte präcisirte Landrath unter Einstimmung des Referenten die Bescheidung dahin:

Es sei von diesem Antrage der königl. Regierung Kenntniß zu geben und hiemit der Antrag an die höchste Staatsregierung zu richten, es wolle beim Erlasse des neuen Schulgesetzes darauf Bedacht genommen werden, daß die Gemeinden das Recht erhalten, mit ihren Wünschen und Anträgen vor Besetzung erledigter Schulstellen gehört zu werden. Gleichzeitig sei aber auch die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, zu bitten, dieselbe wolle dafür sorgen, daß schon jetzt im Kreise Schwaben der Gemeindevorstand zu den Berathungen der Districts- und Lokalschulvorstände über die Vorschläge für Besetzung solcher Schulstellen beigezogen werden möchte, wie dieß nicht bloß höchst zweckmäßig sei, sondern auch in vielen Gegenden Schwabens früher Sitte war.

Landrathsmitglied Röck Julius berichtete dann im Namen des VI. Ausschusses über die Vorlage kgl. Regierung vom 18. Mai Nr. 20,755 das Gesuch der Gemeinde Schwangau um Zutheilung zum Amtsbezirke Füßen, das dem VI. Ausschusse zur Vorberathung überwiesen worden war.

Landrath, der Berichterstattung beitretend, muß das Gesuch der Gemeinde Schwangau in Oberbayern um Zutheilung zum Bezirksamt, Landgericht und Rentamte Füßen aus den dargelegten Gründen und in Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse zur allerhöchsten Genehmigung begutachten.

Das fernere Referat desselben Ausschusses und Referenten über mehrere Anträge einzelner Landrathsmitglieder sowohl, als auch über eine allgemeine Klage über die allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1864 die allgemeine Bauordnung betr., und über die Beschwerden bezüglich des Gesetzes über Taxen und Stempel nimmt Landrath seinem Wortlaute nach, wie folgt, in das Protokoll auf, und tritt dem Inhalte desselben einstimmig in allen seinen Theilen bei.

Die Anträge:

I. des Landrathsmitgliedes F. Keller
   a) Abschließung von Zoll- und Handelsverträgen mit Italien, der Schweiz, England und Rußland betr.,
   b) die Errichtung einer Filiale der kgl. bayer. Bank in Augsburg betr.

II. Der Landrathsmitglieder Frickhinger, Wurm und Michael Maier;

c) auf Anbahnung eines übereinſtimmenden deutſchen Münzfußes,

d) auf Einführung gleichen Maaßes und Gewichtes wie in den Nachbarſtaaten,

e) von Retourbillets auf den Staatseiſenbahnen,

f) des Dreikreuzer-Briefportoſatzes innerhalb des ganzen Königreichs,

g) des Einkreuzer-Briefportoſatzes innerhalb der Bezirksamtsgränzen,

veranlaſſen den Landrath unter Bezugnahme auf Art. 15, l. des Geſetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., ſich über den Zuſtand des Kreiſes und die Intereſſen ſeiner Angehörigen zu äußern, und hieran folgende Wünſche und Anträge zu knüpfen:

1) Der auf Grund des franzöſiſch preußiſchen Handelsvertrages erneuerte Zollverein hat das ſeitherige Schutzzollſyſtem verlaſſen und einen Tarif angenommen, welcher den Uebergang zum Freihandelsſyſtem bildet. Die Wirkung hievon auf die Induſtrie des Regierungsbezirkes wird keine andere ſein, als daß dieſelbe in erhöhtem Maße die Concurrenz mit der vorgeſchrittenen engliſchen und franzöſiſchen Induſtrie nicht blos in Deutſchland, ſondern auch in fremden Ländern und in dieſen unter ungünſtigeren Verhältniſſen zu beſtehen hat, weil ſolche Handelsverträge des Zollvereins mangeln, welche ſeinen Angehörigen die gleichen Begünſtigungen zuerkennen, wie den Angehörigen dritter Länder.

Der Abſchluß von Handelsverträgen auf der Baſis, daß ſich die contrahirenden Theile verpflichten, dem anderen jede Begünſtigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben zu Theil werden zu laſſen, welche ſie einem dritten Staate zugeſtehen, wird hiegegen die einzige Abhülfe gewähren und iſt zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden; wir bitten daher die kgl. Staatsregierung, ihre Verbündeten zu beſtimmen, daß durch ſolche Handelsverträge des Zollvereins mit fremden Staaten unſerer Induſtrie wie unſerm Handel die ſeitherigen Märkte erhalten und neue Märkte aufgeſchloſſen werden.

2) Eine Vervollſtändigung des Eiſenbahnnetzes in Schwaben und Neuburg würde unſerer Land- und Forſtwirthſchaft, unſerm Handel, wie unſerer Induſtrie und Gewerbethätigkeit großen Nutzen ſchaffen.

Landrath hat ſich über die zu bauenden Linien in der 11. Sitzung vom 26. Juni 1863 des Näheren ausgeſprochen und indem er hierauf Bezug nimmt, bittet derſelbe die kgl. Staatsregierung, die daſelbſt bezeichneten Linien alsbald zum Baue zu bringen.

3) Wenn wir zur Erleichterung des Verkehres die Einführung eines gleichmäßigen deutſchen Münzſyſtems und Längenmaaßes in Uebereinſtimmung mit der Kreisgewerbs- und Handelskammer von Schwaben und Neuburg nach ihrem Jahresberichte pro 1864 wünſchen, ſo verkennen wir nicht die Schwierigkeiten, die derſelben beim Mangel einer Vertretung des deutſchen Volkes am Bunde entgegenſtehen; demungeachtet müſſen wir die kgl. Staatsregierung bitten, dieſe Ziele durch Vereinbarungen mit den andern deutſchen Staaten verwirklichen zu wollen.

4) Dagegen beantragen wir zu demſelben Zwecke und innerhalb der Sphäre, in welcher die kgl. Staatsregierung unabhängig von der Zuſtimmung anderer Staaten iſt, die ſofortige Einführung:

a) des Zollgewichts als Landesgewicht in Bayern,

b) der Retourbillets für den Perſonenverkehr auf den bayeriſchen Staatseiſenbahnen,

c) des Dreikreuzer-Briefportoſatzes innerhalb des ganzen Königreichs, unter Ausgabe von Briefcouverts,

d) des Einkreuzerbriefportoſatzes innerhalb der Grenzen eines Bezirksamts.

5) Ebenſo beantragen wir die Errichtung einer Filiale der kgl. Bank in Augsburg, was nicht blos für dieſe Stadt ſelbſt, ſondern auch für den Handel und die Induſtrie des ganzen Regierungsbezirkes nutzbringend wäre.

6) Landrath kann nicht unterlassen, der allgemeinen Klagen zu erwähnen, welche die allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1864, die allgemeine Bauordnung betreffend, hervorgerufen hat. Da es nicht möglich sein wird, in den Dörfern ohne große Störungen des landwirthschaftlichen Betriebs Baulinien nach §. 1 festzustellen und nach diesen Neubauten auszuführen, und da die Vorschrift des §. 11 bezüglich der Stärke der Mauern bei dem ohnedieß theuer gewordenen Baumaterial zu einer bedeutenden Vermehrung der Baukosten, selbst für die kleinen Häuser der Taglöhner, führt, so müssen wir wenigstens nach den oben gedachten beiden Richtungen um eine Abänderung der fraglichen Bauordnung bitten.

7) Landrath muß auch den Beschwerden Ausdruck geben, welche mit Recht die Gesetze über Taxen und Stempel allgemein hervorrufen.

Das Notariatsgesetz, welches den Staatsangehörigen eine gute und rasche Bedienung in dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege bringen soll, hat letztere noch mehr vertheuert, da zu den Staatstaxen und Stempeln auch noch die Notariatsgebühren entrichtet werden müssen.

Die Erträgnisse der Taxen und Stempel sind so sehr gewachsen, daß sie die Kosten der Justizverwaltung des Staates weit übersteigen. Es sind aber auch die übrigen Einnahmen des Staates gewachsen und es kann daher eine Ermäßigung der Taxen und Stempel ohne Störung des Staatshaushaltes eintreten.

Damit nun die Staats- resp. Kreisangehörigen wesentlich erleichtert werden, bittet und beantragt Landrath, die kgl. Staatsregierung wolle baldigst eine Revision der Gesetze über Taxen und Stempel herbeiführen.

Was den wiederholten Antrag der Landrathsmitglieder Frickhinger, Graf von Arco-Stepperg und mehrerer anderer Landrathsmitglieder um Abänderung der Grenzen einiger Amtsbezirke betrifft, so nahm Landrath das Ausschußgutachten des VI. Ausschusses (Referent Röck Julius) in nachstehender Fassung an:

Landrath hat in seiner 10. Sitzung vom 23. Juni 1864 mehrere Gesuche um Veränderung von Verwaltungsdistrikten der kgl. Staatsregierung überwiesen und zur Berücksichtigung empfohlen. Da dem Vernehmen nach die hohen und höchsten Justizstellen schuld sind, daß bis jetzt die wohlberechtigten Wünsche der betreffenden Gemeinden nicht in Erfüllung gingen, so glaubt Landrath, die erneuerten Anträge seiner Mitglieder auf Grund des Art. 15 k. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Landräthe betreffend, zur baldigen Genehmigung in folgender Weise begutachten zu müssen:

1) den Antrag der Landrathsmitglieder Graf von Arco-Stepperg und Albert Frickhinger auf Abtrennung der Gemeinden Rennertshofen, Mauren, Hagenhofen, Bertolzheim, Erlbach, Trugenhofen und Rohrbach vom Landgerichte Monheim und Bezirksamte Donauwörth und Zutheilung derselben zum Bezirksamte und Landgerichte Neuburg;

2) den Antrag des Landrathsmitgliedes Albert Frickhinger auf Abtrennung der Gemeinden Unterringingen, Zoltingen, Oberringingen und Leiheim vom Bezirksamte Dillingen, sowie vom Landgerichte und Rentamte Höchstädt und Zutheilung derselben zum Bezirksamte, Landgerichte und Rentamte Nördlingen, zu welch letzterem Zoltingen schon gehört;

3) den Antrag des Landrathsmitgliedes Joseph Rauh auf Abtrennung der Gemeinden Heimertingen und Niederrieden vom Bezirksamte Illertissen, Landgerichte Babenhausen und Rentamte Ottobeuren und Zutheilung zum Bezirksamte, Landgerichte und Rentamte Memmingen;

4) den Antrag des Landrathsmitgliedes Albert Frickhinger auf Abtrennung der Gemeinden Oppertshofen und Brachstadt vom Bezirksamte Dillingen und Landgerichte Höchstädt und Zutheilung zum Bezirksamte und Landgerichte Donauwörth;

5) den Antrag des Landrathsmitgliedes Alois Högg auf Abtrennung der Gemeinden Ober- und Unteregg

vom Bezirksamte Memmingen und Landgerichte Ottobeuren und Zutheilung zum Bezirksamte und Landgerichte Mindelheim;

6) den Antrag des Landrathsmitgliedes Georg Stuhler auf Abtrennung der Gemeinden Tafertshofen, Zaiertshofen, Ebershausen, Seifertshofen, Rattenhausen, Breitenthal, Ober- und Unterwiesenbach, Egg, Hesselhurst, Watteuweiler, Kemnath, Winzer und Hasberg von den Bezirksämtern Illertissen, Mindelheim und Günzburg und Zutheilung derselben zum Bezirksamte und Landgerichte Krumbach.

Hiemit wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen und die nächste auf heute Nachmittags 5 Uhr anberaumt.

Als kgl. Regierungskommissäre waren anwesend, die kgl. Regierungsräthe von Ahorner, von Kolb und Frhr. von Seckendorff.

Stobäus, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 30. Mai 1865.

Der auf heute Nachmittags 5 Uhr festgesetzten Plenarsitzung des Landrathes haben mit Ausnahme von 4 Landrathsmitgliedern die übrigen Mitglieder beigewohnt. Das Protokoll der letzten Sitzung wurde nach geschehener Verlesung genehmigt und unterzeichnet.

Das Landrathsmitglied Deuringer Max erstattet im Namen des IV. Ausschusses Vortrag über die von dem kgl. Posthalter Andreas Knoll und Cons. von Babenhausen Namens des Gewerbe- und Handelsstandes von da eingebrachte Bitte, Erbauung einer Distriktsstraße von Babenhausen nach Kellmünz zur Illerbahn betr., angeeignet von dem Landrathsmitgliede Joseph Rau.

Diesem Vortrage zustimmend, zweifelt Landrath nicht, daß die Anlage und der Bau einer Distriktsstraße von Babenhausen nach Kellmünz zur Illerbahn für die ganze Bevölkerung jener Gegend höchst wünschenswerth sei, und zur Beförderung und Erleichterung des dortigen Verkehrs vortheilhaft einwirken müsse und nimmt deshalb keinen Anstand, für den Fall, daß dieses Bedürfniß von Seite des betreffenden Distriktsrathes als solches wirklich anerkannt, und von diesem die zum Baue dieser Distriktsstraße erforderliche Einleitung getroffen, und die hiezu benöthigten Mittel aus Distrikts- oder Gemeindefonds zum größten Theile in Aussicht gestellt sind, die Sustentation dieses Straßenbaues aus Kreisfondsmitteln kgl. Regierung seiner Zeit zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Das Landrathsmitglied Walch referirt über die Ergänzung der Geschwornenliste bei dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren und über die Ergänzung der Geschwornenliste bei dem Staatsgerichtshofe und constatirte Namens des III. Ausschusses, daß die aus der Kreisliste pro 1866 von der Landrathsversammlung in ihrer II. Sitzung vom 18. Mai l. Js. für die 51 abgängig gewordenen Geschworenen gewählten 51 neuen Geschworenen sich auf der Hauptliste für den Geschwornendienst pro 1865 an den einschlägigen Orten richtig eingetragen finden, und daß für die abgängig gewordenen zwei Geschworenen bei dem Staatsgerichtshofe die gewählten zwei Geschworenen bei dem Staatsgerichtshofe, Doppelmayer Wilhelm, Kaufmann in Augsburg und Keim Adolph, Großhändler

zu Memmingen, auf der desfallsigen Ergänzungsliste richtig aufgeführt sind, was Landrath zur Kenntniß nahm.

Hierauf trug das Landrathsmitglied Frickhinger im Namen des V. Ausschusses sein Referat über eine erneuerte Mittheilung kgl. Regierung vom 30. Mai l. Js. die Erweiterung der Kreis-Irrenanstalt Irsee betr. vor.

In der hierüber eröffneten Debatte, an der sich der kgl. Regierungscommissär und mehrere Landrathsmitglieder mit Wärme betheiligten, wurde Landrath dahin schlüssig, auf den in der VIII. öffentlichen Sitzung gefaßten Beschlüssen zu beharren, und den allerhöchsten Landrathsabschied hierauf abzuwarten, jedoch selbe dahin auszudehnen, daß Landrath in die sofortige Erwerbung von höchstens 2 Tgw. resp. von so viel Grund und Boden des Schegg'schen Wolfgartens willige, als zur Erweiterung der Frauengärten nothwendig erscheint, wozu der Wittwe Schegg gegenüber die Anwendung des Expropriationsgesetzes als am schnellsten zum Ziele führend indicirt sein dürfte.

Die dazu erforderlichen Mittel sind dem Aktiv-Kassabestande des Vorjahres und aus dem Reservefonde zu entnehmen.

An dieses Referat schloß sich das vom Landrathsmitgliede Erzberger im Namen des III. Ausschusses über das Kreisbudget pro 1865/66 erstattete an.

Als Kreisumlage zur Deckung der Ausgaben stellten sich 13% heraus.

Weil sich dieselben zur Erhebung bei den kgl. Rentämtern auf Bruchtheile berechnen, beschloß auf Antrag des Landrathsmitgliedes Arnold Landrath, diese 13% auf 13⅓% zu erhöhen, wodurch sich dann die Kreisumlage vom Steuergulden auf 8 kr. stellt, und trat dann einstimmig dem Ausschußgutachten in nachstehender Fassung bei.

A. Ausgaben.

Nach der in besonderer Tabelle zusammengestellten Uebersicht aller Kreisausgaben pro 1865/66, wie sie von dem Landrathe genehmigt worden sind, betragen dieselben 243,109 fl. 32 kr. 2 pf.

Die Kosten für Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen berechnen sich zu 2% auf die Kreisumlagen von 150,070 fl. 40 kr. auf 3001 fl. 24 kr. und sind in obiger Summe mit inbegriffen.

Ebenso die Landraths-Regiekosten, dann Taggelder und Reisekosten der Landrathsmitglieder und des ständigen Landrathsausschusses zu 2687 fl. 30 kr.

B. Einnahmen.

Die obenerwähnten Ausgaben von 243,109 fl. 32 kr. 2 pf. werden in nachstehender Weise gedeckt:

1. Zuschüsse aus der Staatskasse:
   A. Budgetmäßige . . . . 78038 fl. 52 kr. 2 pf.
   B. Aus dem Reichsreservefond 6000 fl. — kr. — pf.
   84038 fl. 52 kr. 2 pf.
2. Aus dem Aktivreste der Vorjahre mit 9000 fl.
3. Durch eine Kreisumlage zu 13⅓% der Steuer-Prinzipalsumme pro 1865/66 von 1,148,501 fl. 33 kr. 2 pf., sohin das Steuerprocent abgerundet auf 11,485 fl. nach Abzug von 2% für Nachlässe und Rückstände mit 150,070 fl. 40 kr.

Landrath anerkennt die Budgetaufstellung pro 1865/66 als richtig und beantragt:

Es sei nach Art. 18 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Allerhöchste kgl. Genehmigung zur Erhebung der benannten Kreisumlage allerehrfurchtsvollst zu erbitten, sowie er die wohl von selbst begründete Ansicht im Schlußprotokolle niederlegt, daß etwaige Ersparnisse in den zu speziellen Zwecken bewilligten Summen dem allgemeinen Aktivreste anheimfallen.

Hiemit wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen und die nächste und Schlußsitzung auf den 31. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr angesetzt.

Stobäus, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Aufgaben für Abiturjahrgänge mit Wahlmöglichkeit

Aufgabe 1 (Pflichtaufgabe)

Nr.	Aufgabenstellung	Bearbeitungszeit	Hilfsmittel	Anforderungsbereich			Bewertung
				I	II	III	
1	Die Funktion f ist gegeben durch $f(x) = \frac{1}{2}x^3 - 3x^2 + 4x$.	45 Minuten	Taschenrechner	2	3	1	6
2	Bestimmen Sie die Nullstellen der Funktion f.			2	1		3
3	Ermitteln Sie die Koordinaten der Extrempunkte des Graphen von f.			2	2		4
4	Bestimmen Sie die Koordinaten des Wendepunkts des Graphen von f.			1	2		3
5	Zeichnen Sie den Graphen von f für $-1 \leq x \leq 5$ in ein Koordinatensystem.			1	2		3
6	Berechnen Sie den Inhalt der Fläche, die der Graph von f mit der x-Achse einschließt.			2	3	1	6
7	Gegeben ist die Gerade g durch $y = mx$ mit $m > 0$. Bestimmen Sie m so, dass g und der Graph von f genau zwei gemeinsame Punkte haben.			1	2	2	5
8	Begründen Sie, dass die Funktion F mit $F(x) = \frac{1}{8}x^4 - x^3 + 2x^2$ eine Stammfunktion von f ist.			1	1		2
9	Die Funktion h ist gegeben durch $h(x) = f(x) + 2$. Geben Sie die Anzahl der Nullstellen von h an.			1	1		2
10	Die Funktion k ist gegeben durch $k(x) = f(x - 1)$. Beschreiben Sie, wie der Graph von k aus dem Graphen von f hervorgeht.			1	1		2
11	Begründen Sie, dass der Graph von f punktsymmetrisch zu seinem Wendepunkt ist.			1	1	1	3
12	Die Tangente an den Graphen von f im Punkt $P(0 \mid 0)$ schließt mit der x-Achse einen Winkel α ein. Berechnen Sie α.			1	2		3
13	Begründen Sie, dass die Funktion f keine Umkehrfunktion besitzt.			1	1		2
14	Die Funktion f beschreibt die Höhe einer Achterbahn in Metern über dem Boden. Interpretieren Sie das Ergebnis aus Aufgabe 6 im Sachzusammenhang.			1	2		3
15	Ein Wagen der Achterbahn startet im Punkt $P(0 \mid 0)$ und fährt entlang des Graphen von f. Berechnen Sie die Länge der zurückgelegten Strecke.			1	2	2	5
16	Die Funktion f soll durch eine Funktion g mit $g(x) = ax^3 + bx^2 + cx$ angenähert werden. Stellen Sie ein Gleichungssystem auf, mit dem a, b und c bestimmt werden können.			1	2	2	5
17	Begründen Sie, dass g mit $g(x) = x^3 - 6x^2 + 8x$ keine gute Näherung für f ist.			1	1	1	3
18	Die Funktion f wird um 2 Einheiten nach rechts verschoben. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
19	Begründen Sie, dass die Verschiebung aus Aufgabe 18 den Flächeninhalt unter dem Graphen nicht verändert.			1	1	1	3
20	Die Funktion f wird an der y-Achse gespiegelt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
21	Begründen Sie, dass die Spiegelung aus Aufgabe 20 den Flächeninhalt unter dem Graphen nicht verändert.			1	1	1	3
22	Die Funktion f wird mit dem Faktor 2 in y-Richtung gestreckt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
23	Begründen Sie, dass sich der Flächeninhalt unter dem Graphen durch die Streckung aus Aufgabe 22 verdoppelt.			1	1	1	3
24	Die Funktion f wird mit dem Faktor $\frac{1}{2}$ in x-Richtung gestreckt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
25	Begründen Sie, dass sich der Flächeninhalt unter dem Graphen durch die Streckung aus Aufgabe 24 halbiert.			1	1	1	3
26	Die Funktion f wird mit dem Faktor -1 in y-Richtung gestreckt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
27	Begründen Sie, dass sich der Flächeninhalt unter dem Graphen durch die Streckung aus Aufgabe 26 nicht verändert.			1	1	1	3
28	Die Funktion f wird mit dem Faktor -2 in x-Richtung gestreckt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
29	Begründen Sie, dass sich der Flächeninhalt unter dem Graphen durch die Streckung aus Aufgabe 28 verdoppelt.			1	1	1	3
30	Die Funktion f wird mit dem Faktor $\frac{1}{3}$ in y-Richtung gestreckt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
31	Begründen Sie, dass sich der Flächeninhalt unter dem Graphen durch die Streckung aus Aufgabe 30 auf ein Drittel verringert.			1	1	1	3
32	Die Funktion f wird mit dem Faktor 3 in x-Richtung gestreckt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
33	Begründen Sie, dass sich der Flächeninhalt unter dem Graphen durch die Streckung aus Aufgabe 32 verdreifacht.			1	1	1	3
34	Die Funktion f wird mit dem Faktor -3 in y-Richtung gestreckt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
35	Begründen Sie, dass sich der Flächeninhalt unter dem Graphen durch die Streckung aus Aufgabe 34 nicht verändert.			1	1	1	3
36	Die Funktion f wird mit dem Faktor $-\frac{1}{2}$ in x-Richtung gestreckt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
37	Begründen Sie, dass sich der Flächeninhalt unter dem Graphen durch die Streckung aus Aufgabe 36 halbiert.			1	1	1	3
38	Die Funktion f wird mit dem Faktor $\frac{1}{4}$ in y-Richtung gestreckt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
39	Begründen Sie, dass sich der Flächeninhalt unter dem Graphen durch die Streckung aus Aufgabe 38 auf ein Viertel verringert.			1	1	1	3
40	Die Funktion f wird mit dem Faktor 4 in x-Richtung gestreckt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
41	Begründen Sie, dass sich der Flächeninhalt unter dem Graphen durch die Streckung aus Aufgabe 40 vervierfacht.			1	1	1	3
42	Die Funktion f wird mit dem Faktor -4 in y-Richtung gestreckt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
43	Begründen Sie, dass sich der Flächeninhalt unter dem Graphen durch die Streckung aus Aufgabe 42 nicht verändert.			1	1	1	3
44	Die Funktion f wird mit dem Faktor $-\frac{1}{3}$ in x-Richtung gestreckt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
45	Begründen Sie, dass sich der Flächeninhalt unter dem Graphen durch die Streckung aus Aufgabe 44 auf ein Drittel verringert.			1	1	1	3
46	Die Funktion f wird mit dem Faktor $\frac{1}{5}$ in y-Richtung gestreckt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
47	Begründen Sie, dass sich der Flächeninhalt unter dem Graphen durch die Streckung aus Aufgabe 46 auf ein Fünftel verringert.			1	1	1	3
48	Die Funktion f wird mit dem Faktor 5 in x-Richtung gestreckt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2
49	Begründen Sie, dass sich der Flächeninhalt unter dem Graphen durch die Streckung aus Aufgabe 48 verfünffacht.			1	1	1	3
50	Die Funktion f wird mit dem Faktor -5 in y-Richtung gestreckt. Geben Sie die Gleichung der neuen Funktion an.			1	1		2

Kap.	§	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Kreis-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung mehr fl.	kr.	pf.	weniger fl.	kr.	pf.
		c) Für Alimentationen dienstunfähig gewordener Schullehrer aus dem Centralfonde (ältere Bewilligung)	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
		d) Für Alimentationen der vor dem 1. Oct. 1862 in Quiescenz getretenen dienstuntauglichen Schullehrer aus dem Centralfonde (neuere Bewilligung)	3200	—	—	3200	—	—	—	—	—	—	—	—
		e) Beitrag zum Kreisunterstützungs-Vereine dienstuntauglicher Schullehrer	6000	—	—	6000	—	—	—	—	—	—	—	—
		f) Besonderer Zuschuß zum gedachten Kreisunterstützungsvereine, ersetzt aus dem Staatsfonde (durchlaufende Post)	12000	—	—	12000	—	—	—	—	—	—	—	—
		g) Beitrag zur Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse	3200	—	—	3200	—	—	—	—	—	—	—	—
		h) Kosten des Unterrichts der Schullehrlinge:												
		α) für Unterstützung dürftiger männlicher Schullehrlinge	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—
		β) für Unterstützung dürftiger weiblicher Schulamts-Candidatinen	400	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—
		4) Beiträge zur Realexigenz.												
		a) Unterstützung mittelloser Gemeinden zu Schulhausbauten	5500	—	—	6200	—	—	700	—	—	—	—	—
		b) ständige Bauausgaben	34	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—
		5) Schulaufsicht.												
		a) Visitationsdiäten der Distrikts-Schulinspectoren	2800	—	—	2800	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) Vernahme außerordentlicher Visitationen	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) Formularien	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa des §. 1.	108282	48	3	108652	48	3	700	—	—	330	—	—
	3	Isolirte Lateinschulen.												
		1. Kreisfondsbeitrag zur Lateinschule in Lindau	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
		2. " " " " " Memmingen	1155	—	—	1155	—	—	—	—	—	—	—	—
		3. " " " " " Nördlingen	1677	—	—	1677	—	—	—	—	—	—	—	—
		4. " " " " " Oettingen	1250	—	—	1200	—	—	—	—	—	50	—	—
		5. " " " " " Wallerstein	72	—	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—
		6. Visitationskosten der isolirten Lateinschulen	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa des §. 2.	4354	—	—	4304	—	—	—	—	—	50	—	—
	4	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.												
		a) Kreis-Taubstummeninstitute zu Augsburg	642	30	—	642	30	—	—	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Kreis-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung mehr fl.	kr.	pf.	weniger fl.	kr.	pf.
		b) Weibliches Taubstummeninstitut zu Dillingen .	150	—	—	150	—	—						
		c) Protestantische Pfarrwaisenanstalt zu Windsbach	100	—	—	100	—	—						
		Summa des §. 3.	892	30	—	892	30	—						
	4	Freiplätze für Zöglinge.												
		a) Für Knaben im Taubstummeninstitut zu Augsburg	1430	—	—									
		b) Für Mädchen im Taubstummeninstitut zu Dillingen	1150	—	—	2705	—	—						
		c) Im Central-Taubstummeninstitut zu München	125	—	—									
		d) Im Central-Blindeninstitut zu München . .	375	—	—	375	—	—						
		e) In der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst	390	—	—	390	—	—						
		f) In der Cretinenanstalt zu Ecksberg	600	—	—	600	—	—						
		Summa des §. 4.	4070	—	—	4070	—	—						
	5	Sonstige Ausgaben für Erziehung und Bildung.												
		a) Zum Unterhalt der Kreisbibliothek	300	—	—	300	—	—						
		b) Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—	—	300	—	—						
		c) Beitrag zum naturhistorischen Verein für Schwaben und Neuburg	300	—	—	300	—	—						
		Summa des §. 5.	900	—	—	900	—	—						
	6	Reserve für Erziehung und Bildung . .	2400	—	—	2600	—	—	200	—	—			
		Zusammenstellung des Kap. III.												
		Summa des §. 1	108282	48	3	108652	48	3	700	—	—	330	—	—
		„ „ §. 2	4354	—	—	4304	—	—				50	—	—
		„ „ §. 3	892	30	—	892	30	—						
		„ „ §. 4	4070	—	—	4070	—	—						
		„ „ §. 5	900	—	—	900	—	—						
		„ „ §. 6	2400	—	—	2600	—	—	200	—	—			
		Gesammt-Summe	120899	18	3	121419	18	3	900	—	—	380	—	—
IV.		Industrie und Cultur.												
	1	Kreis-Gewerbsschule zu Augsburg	11760	48	—	11467	23	—				293	25	—
		Summa des §. 1.	11760	48	—	11467	23	—				293	25	—
	2	Uebrige Gewerbsschulen												
		a) zu Kaufbeuren	3759	32	—	3684	32	—				75	—	—
		b) „ Kempten	5180	—	—	4440	—	—				740	—	—
		c) „ Lindau	1946	25	—	1946	25	—				—	—	—
		d) „ Neuburg	1964	—	—	1652	—	—				312	—	—
		e) „ Nördlingen	5343	10	—	5268	10	—				75	—	—
		f) „ Memmingen	1260	—	—	1220	—	—				40	—	—

Kap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Kreis-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung mehr fl.	kr.	pf.	weniger fl.	kr.	pf.
		g) Beitrag zu der Pensionskasse für würdige Lehrer und ihre Relicten	—	—	—	1500	—	—	1500	—	—	—	—	—
		Summa des §. 2.	19453	7	—	19711	7	—	1500	—		1242	—	—
	3	Kreis-Ackerbauschule zu Ramhof:												
		a) für die Exigenz der Schule	1011	12	—	935	12	—	—	—	—	76	—	—
		b) für den Bau einer Stallung	5000	—	—	8000	—	—	3000	—	—	—	—	—
		Summa des §. 3.	6011	12	—	8935	12	—	3000	—	—	76	—	—
	4	Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre	300	—	—	300	—	—						
		Summa des §. 4.	300	—	—	300	—	—						
	5	Stipendien für Zöglinge:												
		a) aus Schwaben und Neuburg an den polytechnischen Schulen	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
		b) an der Central-Landwirthschaftsschule zu Weihenstephan	150	—	—	150	—	—						
		c) am Realgymnasium zu Augsburg	100	—		—	—	—	—	—	—	100	—	—
		d) an der mechanischen Werkstätte in Augsburg	150	—			—	—	—	—	—	150	—	—
		Summa des §. 5.	700	—	—	150	—	—	—	—	—	550	—	—
	6	Beitrag zur Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer	784	—	—	784	—	—						
		Summa des §. 6.	784	—	—	784	—	—						
	7	Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:												
		a) Räumung der Kanäle und Gräben im Donaumoose, Beitrag hiezu	2000	—	—	2000	—	—						
		b) für Unterstützung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen	2000	—	—	2000	—	—						
		c) für Unterbringung landwirthschaftlicher Zöglinge auf Musterwirthschaften	1000	—	—	1000	—	—						
		d) für Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Vorarbeitern bei Culturen	600	—	—	600	—	—						
		e) für Errichtung von Privatbeschälplatten und Unterstützung einzelner Beschälhalter	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	—
		f) für die erste Einrichtung einer agricultur-chemischen Versuchsstation in Memmingen	—	—	—	150	—	—	150	—	—	—	—	—
		Summa des §. 7.	6600	—	—	5750	—	—	150	—	—	1000	—	—
		Zusammenstellung des Kap. IV.												
		Summa des § 1	11760	48	—	11467	23	—	—	—	—	293	25	—
		" " §. 2	19453	7	—	19711	7	—	1500	—	—	1242	—	—
		" " §. 3	6011	12	—	8935	12	—	3000	—	—	76	—	—
		" " §. 4	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		" " §. 5	700	—	—	150	—	—	—	—	—	550	—	—
		" " §. 6	784	—	—	784	—	—	—	—	—	—	—	—
		" " §. 7	6600	—	—	5750	—	—	150	—	—	1000	—	—
		Gesammt-Summe	45609	7	—	47097	42	—	4650	—	—	3161	25	—

Kap.	§	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Kreis-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung mehr fl.	kr.	pf.	weniger fl.	kr.	pf.
V.		Gesundheit.												
	1	Kreis-Irrenanstalt zu Irsee, Zuschuß zur Exigenz der Anstalt	14000	—	—	10000	—	—	—	—	—	4000		
	2	Zuschuß zur Gebäranstalt in München wegen deren Benützung zum Unterricht der schwäbisch-neuburgischen Hebammenschülerinen	500	—	—	500								
	3	Beitrag zu den von Dr. Reisinger gegründeten Heilanstalten	300	—	—	300								
	4	Beitrag zum orthopädischen Institut des Ludwig Krieger in München	100	—	—	100								
	5	Beitrag zur Sustentation des Arztes in der Anstalt für Unheilbare zu Schweinspoint	300	—	—	300								
		Summa des Kap. V.	15200	—	—	11200	—	—	—	—	—	4000		
IV.		Wohlthätigkeit.												
	1	Unterstützung der Institute für verwahrloste Kinder und zwar:												
		a) des Instituts für Knaben zu Ottobeuren	2700	—	—	2700								
		b) des Instituts für Mädchen zu Wörishofen	1870	—	—	1870								
		c) für Unterbringung von Kindern protestantischer Confession	400	—	—	400								
	2	Beitrag zur Beschäftigungs- und Suppenanstalt in Altenberg	600	—	—	600								
	3	Beitrag zur Einführung des Strohflechtens in Karlshuld und Karlskron	200	—	—	200								
		Summa des Kap. VI.	5770	—	—	5770								
VII		Straßen- und Wasserbau.												
	1	Beitrag zur Herstellung und zum Unterhalt der Districtsstrassen	8000	—	—	8000								
	2	Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	40000	—	—	38000	—	—	—	—	—	2000		
		Summa des Kap. VII.	48000	—	—	46000	—	—	—	—	—	2000		
		Von den eingesetzten 38,000 fl. treffen auf												
		I. den Lech:												
		a) an Neubauten	15250	—	—	—								
		b) an Bau-Unterhalt	3460	—	—	—								
		Summa	18710	—	—	—								
		II. die Wertach:												
		a) an Neubauten	3937	—	—	—								
		b) an Bau-Unterhalt	5000	—	—	—								
		Summa	8937	—	—	—								

Kap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Kreisregierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung mehr fl.	kr.	pf.	weniger fl.	kr.	pf.
		III. die Iller:												
		a) an Neubauten	3725	—	—									
		b) an Bau-Unterhalt	1500	—	—									
		Summa	5225	—	—									
		IV. die Donau	—	—	—									
		V. auf Bauführung, Flußaufsicht und Flußwartei	1895	—	—									
		VI. auf Reserve	3233	—	—									
VIII		Cultus.												
		Beitrag zur Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses in Königsbrunn, zweite von 5 Raten	400	—	—	400	—	—						
		Summa des Kap. VIII.	400	—	—	400	—	—		—	—			
IX.		Allgemeiner Reservefond	2444	57	3	5533	37	3	3088	40	—			
		Summa des Kap. IX.	2444	57	3	5533	37	3	3088	40	—			
		Zusammenstellung der Kreisausgaben.												
		Summa Kap. I.	3151	26	—	3001	24	—	—	—	—	150	2	—
		" " II.	2687	30	—	2687	30	—	—	—	—	—	—	—
		" " III.	120899	18	3	121419	18	3	900	—	—	380	—	—
		" " IV.	45609	7	—	47097	42	—	4650	—	—	3161	25	—
		" " V.	15200	—	—	11200	—	—	—	—	—	4000	—	—
		" " VI.	5770	—	—	5770	—	—	—	—	—	—	—	—
		" " VII.	48000	—	—	46000	—	—	—	—	—	2000	—	—
		" " VIII.	400	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—
		" " IX.	2444	57	3	5533	37	3	3088	40	—	—	—	—
		Summa der Kreis-Ausgaben	244162	19	2	243109	32	2	8638	40	—	9691	27	—

Reference to Schedule A	Description of Property	Amount for which property is assessed	Rate of Duty	Duty
		£ s. d.		£ s. d.
	Carried forward			
	Schedule A—continued.			
	Property in the United Kingdom—continued.			
	Property in Ireland—continued.			
	Dublin—continued.			
	Dublin Corporation—continued.			
	Dublin Corporation Markets			
	Dublin Corporation Markets			
	Dublin Corporation Markets

Dreizehnte öffentliche und Schluß-Sitzung.

Augsburg, den 31. Mai 1865.

Bei der auf den 31. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr angesetzten Plenar- und Schlußsitzung des Landrathes haben sich die Mitglieder desselben eingefunden.

Nach Verlesung, Genehmhaltung und Unterzeichnung des Protokolles der vorigen Sitzung, wurde, nachdem alle für das Jahr 1865/66 an den Landrath gebrachten Berathungsgegenstände ihre Erledigung gefunden hatten, der kgl. Regierungspräsident zur Schlußsitzung der dießjährigen Landrathsversammlung in den Sitzungssaal abgeholt.

Der Landrathspräsident, rechtskundiger Bürgermeister Oskar Stobäus von Lindau richtete an denselben nachstehende Anrede:

Hochgeehrter Herr Regierungspräsident!

Sie stehen im Begriffe, die Versammlung des Landrathes der Ihrer Leitung anvertrauten Provinz zu schließen.

Die Thätigkeit des Landrathes wurde in diesem Jahre in erhöhtem Maaße in Anspruch genommen und neben der angestrengten Arbeit der Ausschüsse und ihrer Referenten verdanken wir es vornehmlich der großen Bereitwilligkeit der k. Regierung und ihrer Commissäre, Aufschlüsse jeder Art zu ertheilen, daß wir innerhalb der vom Gesetze vorgezeichneten Frist unsere Aufgabe zu lösen vermochten.

Die Beschlüsse des Landrathes sind in seinen Protokollen niedergelegt; 3 Anträge der kgl. Regierung sind bei Eröffnung des Landrathes besonders empfohlen worden, daher ich auch die hierauf gefaßten Beschlüsse gesondert hervorheben muß.

Nachdem die jetzt allgemein üblichen Dienstalterszulagen den Lehrern an den Gewerbsschulen vom Landrathe schon früher bewilligt worden sind, hat er nun auch beantragt, diesen Lehrern die Rechte der pragmatisch angestellten Staatsdiener einzuräumen.

Landrath ist vor den finanziellen Folgen dieses seines Beschlusses nicht zurückgeschreckt, weil er überhaupt kein Opfer scheut, wenn es sich um die Erziehung und um den Unterricht der Jugend, dieser heiligsten aller menschlichen Aufgaben, handelt, und wenn er überzeugt ist, daß die bewilligten Mittel auch die rechte Verwendung finden.

Deshalb wurde auch eine erhebliche Summe zur Erbauung eines Schulhauses in Oberstdorf bestimmt; das Unglück dieses im schönen Allgäu gelegenen Marktes verdient um so eher Berücksichtigung, als nach verlässigen Mittheilungen nicht Leichtsinn die Bewohner abhielt, ihre Habe gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern wegen der Bauart der Häuser meist eine fast unerschwingliche Prämie gefordert wurde.

Zwar muß die bewilligte Summe einem besonderen Fond entnommen werden, derselbe hat aber schon einmal einem ähnlichen Zwecke gedient, und wir zweifeln daher nicht, daß diese Verwendung allerhöchst gestattet werde.

Die von der kgl. Regierung geforderten Mittel zur Erweiterung der Irrenanstalt Irsee durch einen Anbau hat Landrath verweigert und nur seine Zustimmung zur Erweiterung des Frauengartens, die ihm als nothwendig und zweckmäßig erschien, gegeben.

Gleichwohl besteht auch hier kein Zwiespalt zwischen der Regierung und der Kreisvertretung. Für beide besteht die gleiche Absicht, das gleiche Endziel, nämlich bei möglichster Schonung der Steuerkräfte für diese Kreisanstalt zu sorgen, so weit es noth thut, und so, daß sie ihren Zweck erfüllen kann.

Nur von dieser guten Absicht geleitet, hat der Landrath bestimmte Vorschläge machen zu sollen geglaubt.

Wenn auch Mißstände bestehen, oder wenigstens für die Zukunft bevorstehen können, so ist doch nirgends Gefahr mit Verzug verbunden, und Landrath ist überzeugt, daß wenn die kgl. Direction in Irsee mit gutem Willen die

gemachten Vorschläge in geeigneter Weise benützt, sich die Absicht der Regierung wie des Landrathes erreichen läßt.

Sämmtliche Regierungsanträge hat der Landrath erledigt, er hat auch von der ihm gesetzlich eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht, selbst Anträge an die kgl. Regierung zu stellen, oder seine Wünsche zu äußern.

Wir empfehlen dieselben unserer hochverehrten Kreisregierung zur Prüfung und möglichsten Berücksichtigung und sind überzeugt, daß alle unsere Beschlüsse ohne Ausnahme eine wohlwollende und sachliche Beurtheilung finden werden.

Eine Bitte noch habe ich im Namen dieser Versammlung an Sie zu richten.

Ueberbringen Sie, hochgeehrter Herr Regierungspräsident! Seiner Majestät unserm allergnädigsten Könige nicht bloß die Versicherung unwandelbarer Treue und schuldiger Ehrfurcht, sondern auch den Zuruf der innigsten Liebe, von der die ganze Bevölkerung des Kreises mit uns, ihren Vertretern, für den theuren König erfüllt ist.

König Ludwig II. lebe hoch!!

Die Versammlung stimmte diesem Rufe begeistert bei.

Der kgl. Regierungspräsident Frhr. v. Lerchenfeld sprach hierauf dem Landrathe Namens der Regierung den Dank für sein bereitwilliges Eingehen auf die gemachten Vorlagen aus und hob namentlich hervor, daß der Landrath für die beiden Kapitel Unterricht und Erziehung, und Industrie und Cultur mehr bewilligt habe, als ursprünglich verlangt worden sei. Die Regierung gehe gleich dem Landrathe von der Ueberzeugung aus, daß kein Kapital bessere Zinsen trage als das für die Volksbildung verausgabte; sie werde daher die bewilligten Mittel gewissenhaft verwenden und fortwährend bemüht sein, die Schulen und Unterrichtsanstalten, welche schon jetzt den Vergleich mit denen der andern Kreise rühmlich bestehen, zu heben und dadurch die Bevölkerung fähiger zu machen, den Kampf der Concurrenz bei dem Fallen der Schutzzölle und der bevorstehenden Gewerbefreiheit bestehen zu können, zu welchem sich nicht nur der Gewerbetreibende, sondern selbst der Landmann durch Verbesserung seines Betriebes rüsten müsse, wenn er in bisheriger Weise von seinem Gute ein ausreichendes Auskommen beziehen wolle.

Er dankte besonders für die den Lehrern an den Gewerbsschulen gewährte Versorgung für den Fall der Dienstuntauglichkeit und für ihre Relikten.

Bezüglich der Kreis-Irrenanstalt Irsee gab der Regierungspräsident die Zusage, die von dem Landrathe vorgeschlagenen Auskunftsmittel zur Vermeidung eines Anbaues einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen und nach Möglichkeit in Ausführung zu bringen; erkannte die Bereitwilligkeit an, mit welcher der Landrath, durch seinen gestrigen Beschluß für Erweiterung des Frauengartens Vorsorge getroffen und zugleich die Richtung angedeutet habe, in welcher im Falle der Unzureichenheit der vorgeschlagenen Auskunftsmittel eine nachhaltige Abhilfe der anerkannt bestehenden Ueberfüllung stattfinden solle.

Derselbe sprach sodann seine Freude über die von dem Präsidenten Namens des Landraths ausgesprochenen Gesinnungen der Anhänglichkeit und Liebe an Seine Majestät den König aus, und sicherte zu, dieselben zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Schließlich dankte er den Mitgliedern für die aufopfernde rastlose Thätigkeit, mit welcher sie, und namentlich der Herr Präsident und Sekretär, sowie die Ausschußreferenten die dießmal besonders umfangreichen Vorlagen in der hiefür gegebenen Zeit vollständig erledigt hätten und rief der Versammlung ein herzliches Lebewohl in der Hoffnung auf Wiedersehen im künftigen Jahre zu und erklärte hierauf die Verhandlungen des Landraths pro 1865/66 für geschlossen.

Hiemit wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen und das hierüber aufgenommene Protokoll verlesen und vorschriftsmäßig unterzeichnet.

Stobäus, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 47. Augsburg, den 10. Juni 1865.

Inhalt:

Die Gebühren der Schätzleute für die Brandversicherung, hier Abänderung des §. 22 der Vollzugsvorschriften zum Feuerversicherungsgesetze. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse in Ingolstadt. — Erledigung von Freiplätzen im Central-Blindeninstitut. — Auffinden einer männlichen Leiche im Main bei Astheim. — Die Ermittlung der Heimath des im Distrikts-Krankenhause zu Mallersdorf verstorbenen angeblichen Georg Ruland. — Freiplätze in der Anstalt für krüppelhafte Knaben zu München. — Münzfälschungen. — Die Erledigung des Benefiziums zu Maria-Thann, Bezirksamts Lindau. — Der Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Aufschlagseinnehmer und Malzaufseher. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Mai 1865. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 23470. praes. 2/6 65.

(Die Gebühren der Schätzleute für die Brandversicherung, hier Abänderung des §. 122 der Vollzugsvorschriften zum Feuerversicherungsgesetze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich über die Auslegung der Bestimmung sub Ziff. 2 der am 4. August 1863 im Kreis-Amtsbl. von 1863 S. 1228 und 1229 veröffentlichten höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Juli ejusd. a. obenbezeichneten Betreffs Zweifel erhoben haben, so wird gemäß einer höchsten Entschließung desselben kgl. Staatsministeriums vom 12. Januar lfd. Js. bemerkt, daß jeder der im Art. 23 des Feuerversicherungsgesetzes bezeichneten beiden Sachverständigen auf die im §. II der obenallegirten höchsten Ministerialentschließung vom 30. Juli 1863 normirten Schätzungsgebühren Anspruch zu machen hat, wie dieses schon aus dem Zusammenhalte des obigen §. mit §. I erhelle, in welchem von der Reiseentschädigung jedes einzelnen Sachverständigen die Rede ist, dessen Schätzungsgebühr weiter im §. II geregelt ist.

Augsburg, den 30. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23363. praes. 2/6 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse in Ingolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Beförderung des Dr. Urban in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Ingolstadt im Regierungsbezirke Oberbayern wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 1. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22234. praes. 6/6 65.

(Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Blindeninstitut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung K. d. J. von Oberbayern werden im kgl. Central-Blindeninstitute zu München für das Schuljahr $18^{65}/_{66}$ voraussichtlich mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Bewerbungen um dieselben für Kinder aus dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg sind längstens bis zum 24. Juni lfd. Js. bei den zuständigen Distrikts-Polizeibehörden einzureichen, welch' letztere diese Gesuche nach Vorschrift der Stiftungsurkunde vom 22. September 1826 und der Bekanntmachung hiezu (Reggsbl. 1826 S. 745) zu instruiren und mit den entsprechenden Belegen, sowie mit der durch das autogr. Regierungsausschreiben vom 18. Januar 1852 vorgeschriebenen

Uebersichtstabelle längstens bis 10. Juli lfd. Js. hieher vorzulegen haben.

Die Lokalarmenpflegen sind auf diese Bekanntmachung speziell und mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß frühere Gesuche nur dann Berücksichtigung finden können, wenn sie innerhalb des vorbezeichneten Bewerbungstermines erneuert werden.

Augsburg, den 2. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22715. praes. 6/6 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Maine bei Astheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Kammer des Innern vom 16. vorigen Mts. Nr. 24,120 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 2. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Main bei Astheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. März l. Js. wurde im Mainflusse bei Astheim

eine männliche Leiche geländet, welche nach dem Zustande der bereits eingetretenen Verwesung schon längere Zeit im Wasser gelegen sein mußte.

Da die angestellten Recherchen nach der Persönlichkeit dieses Ertrunkenen bisher erfolglos geblieben sind, so werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Beschreibung des Leichnams angewiesen, geeignete Recherchen nach der Persönlichkeit des Verunglückten anzustellen, und ein etwaiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Volkach mitzutheilen.

Würzburg, den 16. Mai 1865.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Gresser, kgl. Regierungsdirektor.

Kohlmüller.

Beschreibung des Leichnams.

Größe 5½ Fuß, Statur untersetzt, Gesichtsform breit, Mund und Nase proportionirt, Stirne hoch, Haare dunkel, lang, Bart ohne, Alter 20 Jahre etwa, besondere Kennzeichen linkerseits Leistenbruch, daher mit Bruchband versehen.

Kleidung:

Leinenes Hemd, blaue Blouse, dunkle Weste, seidenes Halstuch mit karirter Bordure, dunkles russisch-grünes Wamms, hechtgraue Hose, wollene Socken, ganz gute Halbstiefel mit Eisen auf den Absätzen und in der rechten Wammstasche ein blau- und roth gestreiftes Taschentuch, in linker Tasche eine birkene Dose mit Schnupftaback. In der Hosentasche trug er ein Halbguldenstück und blaues leinenes leeres Säckchen.

Ad Num. 28253. praes. 3/6. 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ermittlung der Heimath des im Distrikts-Krankenhause zu Mallersdorf verstorbenen angeblichen Georg Ruland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der königl. Regierung von Niederbayern Kammer des Innern vom 24. Mai l. Js. zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Mallersdorf ist am 28. Okt. vor. Js. im dortigen Districts-Krankenhause eine unbekannte legitimationslose Mannsperson, die sich Georg Ruland nannte und im kgl. Bezirksamt Waldmünchen oder Cham zu Hause sein wollte, verstorben.

Die hierüber bisher gepflogenen Recherchen und Correspondenzen des kgl. Bezirksamts Mallersdorf mit den kgl. Bezirksämtern Waldmünchen und Cham haben aber zu einem sachdienlichen Resultate nicht geführt.

Es ergeht daher der Auftrag, über die Heimath des Georg Ruland, dessen Personalbeschrieb unten beigesetzt ist, Recherchen anzustellen, und allenfallsige sachdienliche Resultate dem königl. Bezirksamte Mallersdorf bekannt zu geben.

Personalbeschrieb des Georg Ruland.

Derselbe war circa 80 Jahre alt, von mittlerer Größe, hatte nur mehr wenige und graue Haare; er trug eine mit verschiedenen Flecken besetzte Hose, einen zerrissenen, schmutzigen Hut und zerlumpte Schuhe.

Augsburg, den 31. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 23539. praes. 4/6 65.

(Freiplätze in der Anstalt für krüppelhafte Knaben zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Anstalt für krüppelhafte Knaben zu München erledigen sich pro $18^{65}/_{66}$ zwei Freiplätze, welche an arme, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg heimathberechtigte Knaben zu vergeben sind.

Gesuche um diese Freiplätze sind mit den in Art. II. und III. der allerhöchsten Verordnung v. 25. Februar 1844 (Reggsbl. S. 201 und Kreis-Intelligenzblatt S. 256) vorgeschriebenen Nachweisen längstens bis zum 10. Juli l. Js. bei den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden einzureichen und von diesen sodann ungesäumt mit gutachtlichem Berichte hieher vorzulegen.

Sämmtliche Districts-Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Armenpflegen auf diese Bekanntmachung speziell aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 2. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22853. praes. 7/6 65.

(Münzfälschungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehenden Abdrücken werden zwei Ausschreibungen der kgl. Regierungen der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Unterfranken und Aschaffenburg

K. d. Innern bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 3. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Franziska Gigler von Ellersdorf, kgl. Bezirksamts Cham, wurde im Besitze eines falschen Kronenthalers betroffen.

Diese gefälschte Münze besteht aus Messing, ist in einer Metallform, die von einem ächten Stücke hergestellt wurde, abgeschlagen, war früher versilbert und trägt die Jahreszahl 1796, mit dem Bildnisse Franz II.

Vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen wird gewarnt.

Regensburg, den 19. Mai 1865.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

(Die Verausgabung eines falschen bayer. 1/2-Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim kgl. Bezirksamte Volkach wurde im Monate März lfd. Js. unter den Collektengeldern für die Er-

weiterung der katholiſchen Filialkirche in Röbles ein falſches bayer. Halbguldenſtück eingenommen.

Dieſes Stück mit der Jahrzahl 1847 beſteht aus Neuſilber und iſt mit beſonders gravirten falſchen Stempeln geprägt. Das Gepräge des Stückes iſt aber äußerſt mangelhaft und die Farbe deſſelben von ächten Stücken ſehr abweichend.

Indem vor Annahme und Verausgabung derartiger Münzen gewarnt wird, erhalten zugleich die obengenannten Behörden den Auftrag, geeignete Späh zu verfügen und ein etwaiges Reſultat anher anzuzeigen.

Würzburg, den 18. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Greſſer, kgl. Regierungsdirektor.

Mees.

Ad Num. 23756. praes. 7/6 65.

(Die Erledigung des Beneſiziums zu Maria-Thann, Bezirksamts Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 14. vor. Mts. erfolgte Ableben des Beneſiziaten Joſeph Andreas Gerſtmaier iſt das Beneſizium zu Maria Thann erledigt worden.

Daſſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg und dem kgl. Amtsbezirke Lindau.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen faſſionsmäßig in 374 fl. 22 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 6 fl. 38 kr. — hl., wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von 367 fl. 44 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausſchreibung enthaltenden Kreis-

Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Die Obliegenheiten des Beneſiziaten ſind aus dem Kreisamts-Blatte 1853 Nr. 93, S. 645 zu erſehen.

Augsburg, den 2. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienſtl. Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12675. praes. 4/6 65.

(Den Unterſtützungsverein für die Hinterbliebenen der Aufſchlagseinnehmer und Malzaufſeher betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird eine im ausgefertigten Betreffe aus dem kgl. Staatsminiſterium der Finanzen unterm 28. v. Monats Nr. 6491 ergangene höchſte Entſchließung bekannt gegeben.

Augsburg, den 1. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Gietl v. H.

Gärth.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Aus Anlaß eines anher geſtellten und durch das unterfertigte kgl. Staatsminiſterium genehmigten Antrages

des Verwaltungsrathes des Vereines für Unterstützung der Hinterbliebenen der Aufschlagseinnehmer und Malzaufseher hat der §. 22 der Satzungen dieses Vereines vom 23. Juni 1860 nunmehr in nachstehender Fassung in Geltung zu treten:

„Aufgabe des Verwaltungsrathes ist die Leitung und geschäftliche Behandlung der Vereinsangelegenheiten.

Er vollzieht die Verleihung der Jahresunterstützungen vermittelst des kgl. Oberaufschlagamtes von Oberbayern und berechnet am Schlusse des Rechnungsjahres die Größe des Unterstützungsbetrages (Kopftheiles) für das nächstfolgende Rechnungsjahr.

Er verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für dessen Verzinsung und Ansammlung."

2c. 2c.

München, den 28. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg.
(Den Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Aufschlagseinnehmer u. Malzaufseher betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Minist.-Rath Dr. Bischof.

Kreis-Notizen.

praes. 7/6 65.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten der Stadt Augsburg, Bierbräuer Martin Tillmann, wurde der Färbermeister Karl Grünwald einberufen und es hat letzterer die Functionszeit des ersteren zu vollenden.

---

praes. 1/6 65.

In Folge der am 15. Mai lfd. Js. bei dem kgl. Landwehr-Bataillonscommando Neuburg stattgehabten Offizierswahl wurden im genannten Landwehr-Bataillon befördert:

zum Rittmeister:
der Cavallerielieutenant August Schilk,

zum Cavallerielieutenant:
der Cavallerist Albert Löffler.

---

praes. 1/6 65.

Den beiden Landwehroffizieren in Mindelheim, Hauptmann Joseph Karl Schwarz und Oberlieutenant Stephan Lutzenberger wurde unter dem 29. Mai lfd. Js., und zwar ersterem gemäß §. 4. Ziff. 2 der Landwehrordnung die erbetene Entlassung aus der Landwehr, letzterem auf Grund des §. 4 Ziff. 1 und §. 9 der Landwehrordnung die erbetene Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluition ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 8. Juni 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		99
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig	102¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	98¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		965
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

Table 1

Die Ausfuhr (Spezialhandel) des Deutschen Zollgebiets 1900

Bestimmungsländer	Steinkohlen	Braunkohlen	Koks	Preßkohlen aus Steinkohlen	Preßkohlen aus Braunkohlen	Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen zusammen
	Menge in Tonnen (1000 kg)					
Belgien	1	1	1	1	1	1
Niederlande	1	1	1	1	1	1
Luxemburg	1	1	1	1	1	1
Frankreich	1	1	1	1	1	1
Großbritannien	1	1	1	1	1	1
Irland	1	1	1	1	1	1
Dänemark	1	1	1	1	1	1
Norwegen	1	1	1	1	1	1
Schweden	1	1	1	1	1	1
Finnland	1	1	1	1	1	1
Rußland	1	1	1	1	1	1
Österreich-Ungarn	1	1	1	1	1	1
Schweiz	1	1	1	1	1	1
Italien	1	1	1	1	1	1
Rumänien	1	1	1	1	1	1
Griechenland	1	1	1	1	1	1
Türkei	1	1	1	1	1	1
Bulgarien	1	1	1	1	1	1
Serbien	1	1	1	1	1	1
Montenegro	1	1	1	1	1	1
Portugal	1	1	1	1	1	1
Spanien	1	1	1	1	1	1
Gibraltar	1	1	1	1	1	1
Malta	1	1	1	1	1	1
Ägypten	1	1	1	1	1	1
Marokko	1	1	1	1	1	1
Algerien	1	1	1	1	1	1
Tripolis	1	1	1	1	1	1
Tunis	1	1	1	1	1	1
Kanarische Inseln	1	1	1	1	1	1
Madeira	1	1	1	1	1	1
Azoren	1	1	1	1	1	1
Kapverdische Inseln	1	1	1	1	1	1
Senegambien	1	1	1	1	1	1
Guinea	1	1	1	1	1	1
Liberia	1	1	1	1	1	1
Elfenbeinküste	1	1	1	1	1	1
Goldküste	1	1	1	1	1	1
Togo	1	1	1	1	1	1
Dahomey	1	1	1	1	1	1
Nigergebiet	1	1	1	1	1	1
Kamerun	1	1	1	1	1	1
Gabun	1	1	1	1	1	1
Kongo	1	1	1	1	1	1
Angola	1	1	1	1	1	1
Deutsch-Südwestafrika	1	1	1	1	1	1
Kapkolonie	1	1	1	1	1	1
Natal	1	1	1	1	1	1
Transvaal	1	1	1	1	1	1
Deutsch-Ostafrika	1	1	1	1	1	1
Britisch-Ostafrika	1	1	1	1	1	1
Portugiesisch-Ostafrika	1	1	1	1	1	1
Sansibar	1	1	1	1	1	1
Britisch-Indien	1	1	1	1	1	1
Niederländisch-Indien	1	1	1	1	1	1
Britisch-Malakka	1	1	1	1	1	1
Siam	1	1	1	1	1	1
China	1	1	1	1	1	1
Japan	1	1	1	1	1	1
Philippinen	1	1	1	1	1	1
Australien	1	1	1	1	1	1
Neuseeland	1	1	1	1	1	1
Britisch-Nordamerika	1	1	1	1	1	1
Vereinigte Staaten	1	1	1	1	1	1
Mexiko	1	1	1	1	1	1
Westindien	1	1	1	1	1	1
Mittelamerika	1	1	1	1	1	1
Kolumbien	1	1	1	1	1	1
Venezuela	1	1	1	1	1	1
Ecuador	1	1	1	1	1	1
Peru	1	1	1	1	1	1
Brasilien	1	1	1	1	1	1
Uruguay	1	1	1	1	1	1
Argentinien	1	1	1	1	1	1
Chile	1	1	1	1	1	1
Übrige Länder	1	1	1	1	1	1
Insgesamt	1	1	1	1	1	1

Name	Nr.	Mittlere Zeit	Beobachtungsort	Rectascension	Declination	Beobachter
Vesta	4	1877 Juli 31	Berlin	21h 58m 39.80s	−10° 31′ 39.2″	Knorre
		Aug. 1		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 2		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 3		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 4		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 5		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 6		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 7		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 8		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 9		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 10		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 11		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 12		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 13		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 14		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 15		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 16		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 17		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 18		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 19		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 20		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 21		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 22		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 23		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 24		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 25		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 26		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 27		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 28		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 29		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 30		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Aug. 31		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 1		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 2		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 3		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 4		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 5		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 6		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 7		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 8		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 9		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 10		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 11		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 12		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 13		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 14		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 15		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 16		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 17		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 18		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 19		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 20		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 21		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 22		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 23		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 24		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 25		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 26		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 27		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 28		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 29		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Sept. 30		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 1		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 2		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 3		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 4		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 5		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 6		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 7		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 8		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 9		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 10		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 11		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 12		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 13		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 14		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 15		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 16		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 17		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 18		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 19		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 20		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 21		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 22		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 23		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 24		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 25		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 26		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 27		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 28		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 29		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 30		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Oct. 31		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 1		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 2		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 3		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 4		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 5		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 6		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 7		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 8		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 9		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 10		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 11		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 12		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 13		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 14		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 15		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 16		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 17		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 18		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 19		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 20		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 21		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 22		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 23		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 24		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 25		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 26		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 27		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 28		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 29		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Nov. 30		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 1		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 2		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 3		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 4		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 5		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 6		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 7		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 8		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 9		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 10		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 11		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 12		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 13		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 14		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 15		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 16		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 17		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 18		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 19		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 20		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 21		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 22		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 23		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 24		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 25		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 26		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 27		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 28		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 29		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 30		21 58 39.80	−10 31 39.2	
		Dec. 31		21 58 39.80	−10 31 39.2	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 48. Augsburg, den 14. Juni 1865.

Inhalt:

Die Abhaltung der Anstellungsprüfung der kathol. Schuldienstexspektanten für die Erlangung wirklicher Schuldienste pro 1865. — Die Inkulirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staatsobligationen au porteur. — Die Behandlung der Gesuche um Wasserbenützung bei öffentlichen Flüssen. — Curiren falscher Preußenthaler. — Gesuch des Ferdinand Schott in Frankfurt a/M. um die Bewilligung zum Verkaufe eines „Extrakt-Radir". — Die Verödung von Betrügereien auf Märkten. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Neuwahl eines Vorstandes der Notariatskammer von Schwaben und Neuburg. — Erledigung der prot. Pfarrei Sondheim. — Die Erledigung der Funktion eines prot. Militärgeistlichen in Nürnberg. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 23933. praes. ⅙ 65.

(Die Abhaltung der Anstellungsprüfung der kathol. Schuldienstexspektanten für die Erlangung wirklicher Schuldienste pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch §. 56 des höchsten Normativrescripts vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer angeordnete dießjährige Anstellungsprüfung der katholischen Schuldienstexspektanten für Erlangung wirklicher Schuldienste wird am

Dienstag den 18. Juli l. Js.

und an den darauf folgenden Tagen am Sitze des Schullehrerseminars zu Lauingen abgehalten werden.

Hiebei haben sich jene kathol. Schuldienstexspektanten einzufinden, welche im Jahre 1861 ihren Austritt aus dem Schullehrerseminar erlangt haben, oder früher aus dem Seminar ausgetreten sind, und der Anstellungsprüfung bisher sich noch nicht unterzogen haben.

Auch jene Schulamtscandidaten können sich bei dieser Prüfung betheiligen, welche die Anstellungsprüfung bereits früher bestanden haben, dieselbe aber zur Erlangung einer besseren Note wiederholen wollen. Die Anmeldung zur Prüfung hat

Montag den 17. Juli Abends 6 Uhr

bei der Prüfungscommission im Schullehrerseminare zu Lauingen zu geschehen, welcher von den Concurrenten nachstehende Zeugnisse vorzulegen sind:

1) das Seminaraustritts-Zeugniß,
2) die Personal- und Qualifikationsliste der vorgesetzten Distrikts-Schulinspektion über die Verwendung im Schulfache seit dem Austritte aus dem

Schullehrerseminar und die erworbenen Qualifikationsnoten, wobei bemerkt wird, daß nach höchster Vorschrift die Zulassung zur Prüfung nur dann erfolgen kann, wenn in Beziehung auf dienstliche Wirksamkeit wenigstens die IV. Note und bezüglich des religiös-sittlichen Betragens wenigstens die III. Note erworben wurde,

3) ein Zeugniß der Distrikts-Verwaltungsbehörde über das Verhalten in politischer Beziehung. Dieses Zeugniß kann übrigens der Qualifikationstabelle der Distrikts-Schulbehörde beigefügt werden.

Die Distrikts-Schulbehörden haben sämmtliche Betheiligte, in ihrem Bezirke befindliche Schuldienstexpektanten von diesem Ausschreiben in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 5. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23837. praes. 5/6 65.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Vinkulirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staatsobligationen au porteur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Auftrags der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der

öffentlichen Arbeiten und unter Bezugnahme auf die unterm 25. Januar v. Js. veröffentlichte Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Dez. 1863 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1864 Seite 153) wird den kgl. Bezirksämtern im nachfolgenden Abdrucke eine weitere Entschließung derselben höchsten Stelle an die kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 10. Mai ds. Js. mit dem Auftrage bekannt gegeben, von nun an hiernach zu verfahren.

Augsburg, den 6. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 26. März l. Js. im genannten Betreff wird der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission hiemit im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nachstehendes erwiedert:

1) Die Anordnungen in der Entschließung vom 31. Dez. 1863 Nr. 16,348 über Vinkulirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staatsobligationen au porteur beziehen sich ausschließend auf Erwerbungen derjenigen Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen, welche unter die Niedercuratel der kgl. Bezirksämter gestellt sind, und es ist in diesen Anordnungen zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmt, daß ohne Rücksicht darauf, ob

nach den Vorschriften des revidirten Gemeindeedikts im einzelnen Falle die Curatelgenehmigung zur vorausgegangenen Erwerbung der Obligation von dem Bezirksamte selbstständig oder mit Bestätigung der Obercuratel ertheilt worden ist, in allen diesen Fällen die nach Ziff. 5 der Bekanntmachung vom 1. Sept. 1860 (Regierungsblatt 1860 S. 770) als Vinkulirungsanträge den Staatsschuldentilgungskassen mitzutheilenden Obligationenverzeichnisse nur mit der Fertigung des Bezirksamts versehen zu werden brauchen.

2) Diese bezirksamtliche Fertigung hat, wenn nach §§. 103, 127 und 128 des revidirten Gemeindeedikts die Erwerbung der Staatsobligationen bei einem Kapitalbetrage bis zu 500 fl. incl. von Genehmigung der niedern Curatel abhängt, auch nur die Bestätigung der ertheilten bezirksamtlichen Curatelgenehmigung zu enthalten, und es sind auf diese Bestätigungen hin die Vinkulirungen vorzunehmen.

3) Wenn aber wegen höheren Kapitalbetrages für diese Erwerbungen nach den allegirten gesetzlichen Bestimmungen die Bestätigung der Kreisregierung erforderlich ist, so muß die letztere unter genauer Allegirung der Genehmigungsentschließung auf dem Obligationenverzeichnisse durch das Bezirksamt bestätigt sein.

4) Was hingegen Obligationenerwerbungen für Verwaltungen betrifft, welche nicht einem Bezirksamte, sondern einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, so werden hiefür die Vinkulirungsanträge wie früher durch die Kreisregierung, welche in diesem Falle die Niedercuratel ausübt, der einschlägigen Kasse zugesendet.

Hievon werden die Curatelbehörden durch das kgl. Staatsministerium des Innern verständigt werden, und es hat hienach die kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission unter Rücknipfang der Beilagen des Berichts vom 26. März l. Js. das Weitere zu verfügen.

München, den 15. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission.
(Die Vinkulirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staatsobligationen au porteur betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Minist.-Rath Dr. Bischof.

Ad Num. 23935. praes. 10/6 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Behandlung der Gesuche um Wasserbenützung bei öffentlichen Flüssen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 10—12 und Art. 92 Abs. 1 des Wasserbenützungsgesetzes werden Gesuche um Benützung des Wassers von öffentlichen Flüssen und um Abänderung bestehender deßfallsiger Anlagen von der Distrikts-Verwaltungsbehörde in I. Instanz entschieden. Nach Art. 13 deßselben Gesetzes kann der Besitzer eines Wasserwerkes Entschädigung ansprechen, wenn der ihm bewilligte Wassergebrauch durch Flußcorrektionen bleibend entzogen, vermindert oder beeinträchtigt wird, soferne nicht gemäß Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes bei Ertheilung der Erlaubniß besondere von Art. 13 abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

Da nun gegenwärtig an allen öffentlichen Flüssen des Regierungsbezirkes umfassende Correktions- und Uferschutzarbeiten im Gange sind und zu fürchten ist, daß diese Arbeiten durch neue Wasserbewilligungen erschwert und vertheuert werden, so ergeht hiemit an alle Distrikts-

Polizeibehörden der Auftrag, bei jeder Wasserbewilligung irgend einer Art an einem öffentlichen Flusse, mag es sich um eine neue Anlage oder um Aenderung eines bestehenden Werkes handeln, gemäß Art. 14 Abs. 1 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Bewilligung ausdrücklich an den Vorbehalt zu knüpfen, daß dem fraglichen Unternehmen keinerlei Entschädigungsansprüche nach Art. 13 dieses Gesetzes zustehen, und daß Flußcorrectionen und Uferschutzbauten gegenwärtig und künftig ohne alle Rücksicht auf das fragliche Wasserwerk beziehungsweise auf die bewilligte Aenderung eines bestehenden Werkes ausgeführt werden können.

Die einschlägige kgl. Baubehörde hat die Interessen der Schiff- und Floßfahrt, sowie der Uferschutz- und Correktionsbauten zu vertreten.

Folglich ist dieselbe als Betheiligte bei jedem derartigen Gesuche zu behandeln, derselben ist jeder Beschluß förmlich zu publiciren und es steht ihr das Berufungsrecht zu.

Augsburg, den 5. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 23684. praes. 8/6 65.

(Cursiren falscher Preußenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Vertreters der Staatsanwaltschaft am königl. Landgericht Immenstadt an das kgl. Bezirksamt Sonthofen, sind am 12. Mai ds. Js. in Niedersonthofen vier falsche Preußenthaler in Verkehr gebracht worden.

Dieselben bestehen nach einer Aeußerung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes München aus einer Mischung unedler weißer Metalle und sind in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Die Unächtheit dieser Stücke ist an der bleigrauen Farbe, dem wenig hellen Klange, der rauhen und porösen Beschaffenheit der Oberfläche und dem dumpfen und abgerundeten Gepräge zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distriktspolizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 4. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 24079. praes. 11/6 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Ferdinand Schott in Frankfurt a/M. um die Bewilligung zum Verkaufe eines „Extract-Radix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. v. Mts. wurde dem Ferdinand Schott in Frankfurt a/M. die erbetene Bewilligung, den von ihm bereiteten „Extract-Radix" im Umfange des Königreichs Bayern verkaufen zu dürfen, unter der Bedingung ertheilt, daß sich beim Verkaufe des Mittels jeder öffent-

lichen Anpreisung enthalten und das Fläschchen Extrakt mit 3 Drachmen Inhalt nicht höher als zu 8 Kreuzer ausgegeben werde.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 8. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 24111. praes. 11/6 65.

(Die Verübung von Betrügereien auf Märkten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß in neuester Zeit auf Getreide-, Vieh- und Jahrmärkten wieder häufig Betrügereien vorkommen, zu deren Verübung das Nachzählen, dann das Aus- und Einwechseln von Geld als Vorwand gebraucht wird.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, das Publikum neuerdings hierauf aufmerksam zu machen, um sich durch entsprechende Vorsicht vor derlei Uebervortheilungen sicher zu stellen.

Als rathsam muß es bezeichnet werden, jedes Anerbieten zum Nachzählen oder jedes Ansinnen auf Einwechseln von Geld durch unbekannte Personen unbedingt zurückzuweisen, da hiebei regelmäßig Entwendungen vorzukommen pflegen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Ausschreibung in ihren Gemeinden besonders bekannt machen zu lassen, an Orten, an welchen Märkte abgehalten werden, durch geeignete Anschläge vor erwähnten Betrügereien zu

verwarnen, und die ihnen untergebenen Vollzugsorgane zur besondern Wachsamkeit hierauf anzuweisen.

Augsburg, den 9. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 23601. praes. 9/6 65.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Michel Ottilia, ledige Dienstmagd von Bernsfelden, kgl. württ. Oberamts Mergentheim, durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 25. April ds. Js. wegen Vergehens der abermaligen Rückkehr eines Verwiesenen mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten;
2) Derzissa Karl, lediger Goldarbeitergehilfe von Gunzendorf bei Wien, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Nürnberg vom 15. April 1865 wegen Vergehens der Unterschlagung im Zusammenflusse mit einem Vergehen des Diebstahls mit einer Gefängnißstrafe von einem Jahre;
3) Feuchtenschläger Therese aus Pereiseck, k. k. Bezirksamts Mattigkofen, durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 26. April ds. Js. wegen Diebstahls mit Gefängniß;
4) Fuld Isaak, lediger Händler von Wolfenhausen (Herzogthum Nassau);

Mannheimer Jakob, lediger Händler von Birkenau (Großherzogthum Hessen) und

Dewald Max, lediger Händler von Dolgesheim (Großherzogthum Hessen), durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts München l/Ji vom 6. April ds. Js. wegen Diebstahls mit Gefängniß;

5) Kaufmann Agnes, ledige Dienstmagd von Freudenberg, durch Urtheil des kgl. Stadtgerichts Würzburg vom 28. April ds. Js. wegen Landstreicherei mit 11tägigem Arreste;

6) Winhold Joh., lediger Taglöhner von Mottges in Kurhessen, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 22. April ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und Uebertretung des Betteln mit Gefängniß von 6 Monaten und 8 Tagen;

7) Wolpert Wilhelm, lediger Messerschmiedgeselle aus Neunkirchen, kgl. württ. Oberamts Mergentheim, durch Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 29. März l. Js. wegen Vergehens des Diebstahlsversuchs mit einer 45tägigen Gefängnißstrafe;

8) Schäfer Karl Jos. von Haingrund, großherzogl. hessischen Landgerichts Höchst, durch Erkenntniß des königl. Landgerichts Würzburg l. d. M. vom 18. April ds. Js. wegen Landstreicherei mit einem 30tägigen Arreste bestraft und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 8. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement der Ottilie Michel.

Alter 21 Jahre, Größe 5', Haare dunkelbraun, Stirne niedrig, Augen grau, Augenbrauen dunkelbraun, Nase groß, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Gesicht rund, Farbe gesund, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Karl Derzissa.

Alter 22¼ Jahre, Statur mittlere, Gesicht oval, Haare braun, Augen desgl., Mund proportionirt, Nase desgl. Besondere Kennzeichen: rother Ausschlag im Gesichte.

Signalement der Therese Feuchtenschläger.

Alter 28 Jahre, Größe 5' 4", Haare braun, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Körper untersetzt.

Signalement des Isaak Fuld.

Religion Israelit, Geburtsort Wolfenhausen, Stand und Gewerbe Händler, Wohnort unbestimmt, Alter 15 Jahre, Gestalt klein, Maß 4' 6", Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne, Haare braun, Augen braun, Nase gewöhnlich, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Signalement des Jakob Mannheimer.

Religion Israelit, Geburtsort Birgenau, Stand und Gewerbe Händler, Wohnort unbestimmt, Alter 26 Jahre, Gestalt schlank, Maß 5' 8", Gesichtsfarbe gesund, Bart blond, Haare braun, Augen grau, Nase bucklicht, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Personalbeschrieb des Max Dewald.

Religion Israelit, Geburtsort Dolisheim, Stand und Gewerbe Händler, Wohnort unbestimmt, Alter 23 Jahre, Gestalt schlank, Maß 5' 7" 3"', Gesichtsfarbe blaß,

Bart schwarz, Haare schwarz, Augen braun, Nase groß, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Signalement der Agnes Kaufmann.

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare blond, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Kinn breit, Gesichtsform voll, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Johann Winhold.

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 1″, Haare schwarz, Stirne breit, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase gedrückt, Mund angemessen, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Farbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: Kleine Narbe über dem rechten inneren Augenwinkel.

Signalement des Wilhelm Wolpert.

Alter 21 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare blond, Stirne niedere, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase und Mund spitzig, Gesichtsform voll, Gesichtsfarbe gesund, Kinn spitzig, Bart ohne, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Johann Schäfer.

Alter 26 Jahre, Haare dunkelblond, Stirne nieder und gewölbt, Augenbrauen hellblond, Augen braun, Nase stumpf und dick, Mund und Kinn gewöhnlich, Gesicht vollkommen.

Ad Num. 2305. praes. 9/6 65.

Bekanntmachung.

(Neuwahl eines Vorstandes der Notariatskammer von Schwaben und Neuburg betr.)

In Folge Ausscheidens des bisherigen Vorstandes, des ehemaligen kgl. Notars Paur zu Augsburg, wurde der kgl. Notar Max Müller zu Augsburg zum Vorstande der Notariatskammer von Schwaben und Neuburg vorschriftsmäßig gewählt, was hiemit verordnungsgemäß bekannt gegeben wird.

Neuburg, den 7. Juni 1865.

Der kgl. Oberstaatsanwalt bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg legal abwesend.

Steinle, kgl. II. Staatsanwalt.

Ad Num. 3012. praes. 9/6 65.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Sondheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Grün ist die protestantische Pfarrei Sondheim, Dekanats Rothausen, in Erledigung gekommen, deren Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen.

Dieselbe wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 24 fl. 51 kr., aus Gemeindekassen baar 12 fl. 30 kr., Korn, Waizen, Haber = 60 fl. 24¾ kr., 2 Klftr. Fichtenholz und 30 Stück Wellen = 12 fl. 31¼ kr., von Privaten baar 3 fl., 10 Schffl. 1⁹/₃₂ Metz. Korn 88 fl. 10 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, neu gebaut und Genuß der Oekonomiegebäude 20 fl., b) 2,975 Tgw. Aecker, Wiesen, Garten = 43 fl. 50 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zehnt und Zinse 66 fl., Gemeinde- und Straßrechte 19 fl. 30 kr., Forstrecht: 2½ Klftr. gemischtes Holz, 150 Wellen = 20 fl.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 36 fl. 24 kr.

V. Observanzmäßige Gaben 33 fl. 43 kr. Summa 440 fl. 44 kr. Lasten 17 fl. 54 kr. Summa 422 fl. 50 kr.

Ertrag vom Filial Roßrieth 16 fl. 46 kr. Reiner Pfarrertrag 439 fl. 36 kr.

Bayreuth, den 31. Mai 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

J. V. d. Dir.

Schumann.

Biedermann.

Ad Num. E. 4641. praes. 10/6 65.
K. 5513.

(Die Erledigung der Funktion eines prot. Militärgeistlichen in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Funktion eines protestantischen Militärgeistlichen in Nürnberg ist in Erledigung gekommen und wird daher mit einem Gehalte von 600 fl. jährlich zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb drei Wochen hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 6. Juni 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 8/6 65.

Dem Zahnarzte Dr. Med. Joseph Dellinger aus München wurde seinem Ansuchen willfahrend durch Regierungsentschließung vom 3. Juni l. Js. die Bewilligung zur Ausübung der Zahnarzneikunde in der Stadt Augsburg ertheilt.

---

praes. 8/6 65.

Nachdem der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Memmingen beschlossen haben, daß statt des bisherigen rechtskundigen Bürgermeisters wieder ein bürgerlicher auf die gesetzliche Funktionszeit von 6 Jahren gewählt werden solle, wie dieses bis zum Jahre 1842 der Fall war, wurde bei der am 26. Mai ds. Js. vorgenommenen Wahlhandlung der Fabrikbesitzer und bisherige Vorstand der Gemeindebevollmächtigten Julius Röck einstimmig als bürgerlicher Bürgermeister der Stadt Memmingen gewählt und als solcher durch Regierungsentschließung vom 4. Juni ds. Js. landesherrlich bestätigt.

---

praes. 1/6 65.

Dem Landwehroberlieutenant Joseph Geiger in Gundelfingen wurde die nachgesuchte Entlassung vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluition nach §. 7 Ziff. 2 und §. 9 der Landwehrordnung unter dem 29. Mai lfd. Js. ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 13. Juni 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		99¼
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		970
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	99¼
„ Pfandbriefe à 4%		97¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 49. Augsburg, den 17. Juni 1865.

Inhalt:

Landgestüts-Preisevertheilungen pro 1865. — Der Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Oberdießen, Bezirksamts Landsberg. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Zell, Bezirksamts Memmingen. — Die Entleibung einer unbekannten Mannsperson. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 22627. praes. 12/6 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Landgestüts-Preisevertheilungen pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, die in gegenwärtiger Nummer des Kreis-Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung der kgl. Landgestütsverwaltung vom 17. v. Mts. obigen Betreffes durch die Lokalblätter oder auf sonst geeignete Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Diejenigen Behörden, in deren Bezirken Preisevertheilungen stattfinden, haben das nach §. 6 der Verordnung vom 10. September 1863 zu bildende Schiedsgericht in Gegenwart der Preisbewerber zu verpflichten und dafür zu sorgen, daß auch der Thierarzt bei der Preisevertheilung anwesend sei.

Augsburg, den 10. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

praes. 12/6 65.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom

10. September 1863 wird wegen der dießjährigen Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die kgl. Landgestütsverwaltung hält im heurigen Jahre an folgenden Tagen und Orten Preisevertheilungen ab, als:

Der Preisevertheilung			Regierungsbezirk.	Hiezu concurriren die Beschälstationen.
Tag.	Monat.	Ort.		
22	Aug.	Burgebrach	Oberfranken	Unterneuses, Höchstädt, Bayreuth, Breitengüßbach und Münchberg.
23	"	Kitzingen	Unterfranken	Würzburg, Schweinfurt, Marktbreit, Hilders und Aschaffenburg.
24	"	Uffenheim	Mittelfranken	Rothenburg a/T. und Neustadt a/A.
26	"	Schwabach	"	Ansbach, Gadolzburg, Windsbach, Erlangen und Neumarkt.
28	"	Wassertrüdingen	"	Feuchtwangen, Heidenheim, Gunzenhausen und Ellingen.
30	"	Lauingen	Schwaben	Günzburg und Dinkelscherben.
31	"	Donauwörth	"	Augsburg, Rain und Bergstetten.
2	Sept.	Eichstädt	Mittelfranken	Pappenheim.
3	"	Schrobenhausen	Oberbayern	Aichach und Pfaffenhofen.
4	"	Ingolstadt	"	Neuburg, Geisenfeld, Abensberg und Rohrenfeld.
6	"	Riedenburg	Oberpfalz	Beilngries, Schwandorf und Neustadt a/W.
9	"	Straubing	Niederbayern	Regensburg, Pfatter, Geiselhöring, Landau und Münchshöfen.
11	"	Hengersberg	"	Plattling, Deggendorf, Osterhofen, Vilshofen, Aldersbach u. Mariakirchen.
13	"	Karpfham	"	Galgenholzham, Berg, Pocking, Weihmörting, Fürstenzell, Kirchham, Malching und Egelfing.
14				
18	"	Tegernsee	Oberbayern	Wasserburg, Wörnsmühle, Tölz, Lenggries, Miesbach, Schwaiganger u. Kreuzstraße.
20	"	Mosburg	"	Landshut, Erding, Taufkirchen und Dorfen.
23	"	Bruck	"	München, Altheguenberg und Schwabhausen.
25	"	Mindelheim	Schwaben	Zollhaus, Memmingen, Petersthal, Schwabmünchen und Oberdorf.

Die Preisevertheilungen, resp. Musterungen der Pferde beginnen Morgens 9 Uhr.

§. 2.

Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 3.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet;

b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und

c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler;

2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit;

3) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind

und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung genügende Verhinderungsgründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stutenapprobations- und Beschälzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privatbeschälregister.

§. 4.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 3 Ziffer 1) wird nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§. 3 Ziffer 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 2) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 6.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distrikts-Verwaltungsbeamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 7.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 der höchsten Verordnung vom 10. September 1863 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

München, den 17. Mai 1865.

Die kgl. bayer. Landgestütsverwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kriegscommissär.

Ad Num. 23552. praes. 18/6 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenſeitiger Uebernahme von Ausgewieſenen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausſchreiben vom 26. Mai 1854 (Kreis-Amtsblatt 1854 Seite 656 ff.) wird den oben bezeichneten Behörden ein Abdruck des mit dem 1. Februar l. Js. in Kraft getretenen Geſetzes der freien und Hanſeſtadt Hamburg über die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht dortſelbſt, in Folge höchſter Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 26. vor. Mts. mitgetheilt.

Nach einer vom Senate zu Hamburg an das kgl. Staatsminiſterium des königl. Hauſes und des Aeußern gerichteten Note iſt dieſes die frühere Hamburgergeſetzgebung abändernde und vereinfachende Geſetz vom 7. Nov. 1864 an die Stelle nachſtehender 7 geſetzlichen Verordnungen, welche über den Erwerb und Verluſt des Hamburger Heimath- und Bürgerrechts disponiren, getreten:

1) Verordnungen über das Hamburgiſche Bürgerrecht vom 29. Oktober 1845;
2) Verordnung über Schutzverwandtſchaft in der Stadt vom 27. Februar 1843;
3) Reglement über die öffentlichen Verhältniſſe der beiden Vorſtädte St. Georg und St. Pauli vom 11. November 1833;
4) Reglement über die öffentlichen Verhältniſſe der Landherrnſchaften der Geeſt- und Marſchlande vom 16. November 1835;
5) Verordnung in Betreff der Aufnahme von Fremden und Ertheilung des Bürgerrechts im Amte Ritzebüttel vom 28. Februar 1829;
6) proviſoriſche Verordnung in Betreff der bürgerlichen Verhältniſſe der Iſraeliten v. 23. Februar 1849; und
7) Verordnung über das Heimathsrecht vom 27. Februar 1843.

Zu bemerken iſt noch, daß das Geſetz vom 7. November 1864 über die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht auch auf die Israeliten in allen Beziehungen Anwendung findet, da dieſelben aufgehört haben, in Hamburg eine beſondere gemeindliche Corporation zu bilden und deßhalb nur noch als religiöſe Genoſſenſchaft in Betracht kommen.

Augsburg, den 8. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienſtl. Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Geſetz,

betreffend die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht.

Der Senat hat in Uebereinſtimmung mit der Bürgerſchaft beſchloſſen und verkündet hiedurch als Geſetz, das innerhalb 3 Monaten an einem vom Senate zu beſtimmenden Tage in Wirkſamkeit treten wird, was folgt:

§. 1.

Staatsangehörigkeit. Angehöriger des Hamburgiſchen Staates iſt jeder, welchem, in Gemäßheit der Beſtimmungen dieſes Geſetzes, das Heimathsrecht in demſelben zuſteht.

§. 2.

Erwerb des Heimathsrechtes. Das Heimathsrecht wird erworben:

a) Durch Geburt.

Bei ehelicher Geburt geht das Heimathsrecht des

Vaters, bei unehelicher Geburt das der Mutter auf die Kinder über.

b) Durch Legitimation.

Das von einer nicht heimathsberechtigten Mutter außer der Ehe geborene Kind erwirbt das Heimathsrecht, wenn die Legitimation desſelben durch die nachfolgende Ehe des heimathsberechtigten Vaters mit der Mutter des Kindes,

oder, auf Antrag des heimathsberechtigten Vaters durch ein Reſcript des Senats erfolgt;

c) durch Adoption, wenn dieſelbe unter gerichtlicher Confirmation abgeſchloſſen und vorher, auf Anfrage des für dieſe Confirmation competenten Gerichts, vom Senate das Heimathsrecht zugeſichert worden iſt;

d) durch die, unter Einwilligung der zuſtändigen Hamburgiſchen Behörde, erfolgende Verheirathung eines nicht heimathsberechtigten Frauenzimmers mit einem Heimathsberechtigten;

e) für Nichtſtaatsangehörige, durch die Aufnahme zu Bürgern oder Staatsangehörigen.

Ein Nichtſtaatsangehöriger wird, ohne daß es einer beſonderen Aufnahme bedarf, Staatsangehöriger, wenn er eine feſte nicht auf Zeit beſchränkte Anſtellung erhält im Dienſte

a) des Staats,

b) der Gemeinde,

c) einer vom Staate anerkannten religiöſen Genoſſenſchaft, ſofern in den Fällen sub b und c die Anſtellung von Seiten des Staats beſtätigt worden iſt;

f) für minderjährige eheliche Kinder durch ihre Eltern, wenn von dieſen in Gemäßheit der Beſtimmungen sub d und e das Heimathsrecht erworben iſt.

§. 3.

Verluſt des Heimathsrechts.

Das Heimathsrecht geht verloren:

a) Durch die Entlaſſung aus dem Hamburgiſchen Staatsverbande;

b) durch die Verheirathung eines heimathsberechtigten Frauenzimmers mit einem Nichtheimathsberechtigten;

c) durch den Erwerb des Heimathsrechtes in einem anderen Staate;

d) durch die Uebernahme eines Amtes in einem anderen Staate, ſowie durch den Eintritt in fremden Militärdienſt ohne beſchränkte Dienſtzeit;

e) durch die Adoption abſeiten eines Nichtheimathsberechtigten;

f) durch die Legitimation des von einer heimathsberechtigten Mutter mit einem Nichtheimathsberechtigten außer der Ehe erzeugten Kindes, ſowohl wenn dieſelbe durch die nachfolgende Ehe der Eltern, als auch wenn ſie durch ein auswärts erlaſſenes Reſcript erfolgt;

g) durch die, ohne Einwilligung der zuſtändigen Hamburgiſchen Behörde, auswärts erfolgende Verheirathung eines Heimathsberechtigten;

h) durch 15jährige Abweſenheit eines Heimathsberechtigten von hier, wenn derſelbe in ſolchem Zeitraum hieſelbſt weder eine Wohnung gehabt noch Steuern bezahlt hat;

i) für Söhne unter 20 und Töchter unter 18 Jahren durch ihre Eltern, wenn dieſe in Gemäßheit der Beſtimmungen sub a. c und d das Heimathsrecht verlieren, ſowie in dem sub b gedachten Falle der Verheirathung der Mutter mit einem Nichtheimathsberechtigten, wenn die Kinder unter jenem Alter gleich der Mutter Aufnahme in dem auswärtigen Staatsverbande finden.

In den sub c. d. g. h. und i. gedachten Fällen ſteht dem Senate die Befugniß zur Diſpenſation von der geſetzlichen Vorſchrift in der Weiſe zu: daß dem Staatsangehörigen, bei Erwerbung des Heimatsrechtes in einem anderen Staate, das Recht der hieſigen Staatsangehörigkeit vorbehalten bleiben kann;

oder daß der rückkehrende frühere Staatsangehörige gegen den nach dem Geſetz eingetretenen Verluſt der

Staatsangehörigkeit, event. gegen Zahlung einer angemessenen Recognition restituirt werden kann.

§. 4.

Entgegenstehende Staatsverträge.

Die Bestimmungen der §§. 2 u. 3 kommen, soweit Verträge mit anderen Staaten entgegenstehen, nicht zur Anwendung.

§. 5.

Staatsangehörigkeit. Berechtigung zum Erwerbe des Bürgerrechtes.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist zum Erwerbe des Bürgerrechts, gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (§. 10), berechtigt, soferne nicht derselbe in Folge strafrichterlichen Urtheils unter polizeilicher Aufsicht steht, oder ein entehrendes Gewerbe treibt.

§. 6.

Selbstständiger Geschäftsbetrieb. Eheschließung.

Zur Betreibung eines selbstständigen Geschäfts und zur Schließung einer Ehe ist der Erwerb des Bürgerrechts nicht erforderlich.

Alle Nichtbürger, sowie Frauenzimmer, welchen letzteren das Bürgerrecht nicht mehr ertheilt wird, haben die Erklärungen, welche gesetzlicher Vorschrift zufolge auf „Bürgereid" erfordert werden, „an Eidesstatt" abzugeben.

Zur Schutzverwandtschaft findet eine Zulassung künftig nicht statt.

§. 7.

Freizügigkeit innerhalb des Hamburgischen Staates.

Jeder Staatsangehörige kann in jeder Gemeinde des Hamburgischen Staats seine Wohnung nehmen und sein Geschäft betreiben, vorbehaltlich der Vorschriften der zu erlassenden Gemeindeordnung.

§. 8.

Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts für Staatsangehörige.

Verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts ist jeder nach §. 5 dazu berechtigte volljährige Staatsangehörige, welcher vom Vermögen oder von einem, jährlich Crt. Schill. 3000 oder mehr betragenden Einkommen besteuert ist.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Geistliche und Militärpersonen.

§. 9.

Behörden, welche das Bürgerrecht ertheilen.

Das Bürgerrecht, sowie die Staatsangehörigkeit, sofern diese besonders nachgesucht wird, werden für die Stadt, für die Vorstädte und für das Landgebiet von der Weddebehörde, für das Amt Ritzebüttel von dem dortigen Amtsverwalter ertheilt.

Ein Unterschied zwischen Stadt- und Landbürgerrecht findet nicht statt.

§. 10.

Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts abseiten der Staatsangehörigen.

Staatsangehörige, welche das Bürgerrecht nachsuchen, haben abgesehen von den Bestimmungen der zu erlassenden Gemeindeordnung sich bei der Aufnahmsbehörde auszuweisen:

a) über ihre Staatsangehörigkeit,

b) über ihr volljähriges Alter, oder darüber, daß sie von der zuständigen Behörde für volljährig erklärt worden sind;

c) darüber, daß ihrer Zulassung in Beziehung auf ihre Militärpflicht nichts im Wege steht.

§. 11.

Bedingungen für die Nachsuchung der Staatsangehörigkeit und des Bürgerrechts abseiten Fremder.

Fremde, welche die hiesige Staatsangehörigkeit oder das hiesige Bürgerrecht nachsuchen, haben jeden abseiten der Aufnahmsbehörde von ihnen erforderten Ausweis über ihre persönlichen Verhältnisse zu ertheilen.

Namentlich haben dieselben nachzuweisen:

a) daß sie mindestens 5 Jahre ununterbrochen im hamburgischen Staate wohnen und ein ausreichendes Einkommen haben;

b) daß sie das durch das hiesige Gesetz bestimmte Volljährigkeitsalter erreicht haben;

c) daß sie aus dem Staatsverbande, dem sie bisher angehörig gewesen, entlassen sind, oder die Zu-

ſicherung ihrer Entlaſſung aus demſelben für den Fall ihrer hieſigen Aufnahme erhalten haben.

Die Namen der um ihre Aufnahme nachſuchenden Fremden werden im Amtsblatte bekannt gemacht. Zwiſchen dieſer Bekanntmachung und der Zulaſſungsverfügung müſſen 14 Tage in der Mitte liegen.

Dem Senate ſteht die Befugniß zu, von den sub a u. c verlangten Nachweiſen, ſowie von der Bekanntmachung im Amtsblatte zu diſpenſiren.

§. 12.

Beeidigung der Bürger. Die zum Bürgerrechte zugelaſſenen Perſonen haben den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Bürgereid vor dem Senate, in dringenden Fällen vor dem Weddeherrn, abzuleiſten.

In Ritzebüttel geſchieht die Beeidigung durch den Amtsverwalter.

§. 13.

Verluſt des Bürgerrechts. Das Bürgerrecht geht verloren:

a) durch das Aufhören der Staatsangehörigkeit;

b) durch rechtskräftiges Erkenntniß der zuſtändigen Gerichtsbehörde, welches das Bürgerrecht als nicht rechtsgiltig erworben annullirt.

§. 14.

Entlaſſung aus dem Staatsverbande. Die Entlaſſung eines Bürgers oder Staatsangehörigen aus dem hieſigen Staatsverbande geſchieht durch die zuſtändige Aufnahmebehörde (§. 9).

Der darum Nachſuchende hat dieſer Behörde vorzulegen:

a) die zum Nachweiſe ſeines Bürgerrechts beziehungsweiſe ſeiner Staatsangehörigkeit erforderlichen Dokumente;

b) eine Beſcheinigung der Steuerbehörde, daß er mit keinen Steuern im Rückſtande iſt;

c) bei dem beabſichtigten Eintritte in den Verband eines deutſchen Bundeslandes die von der zuſtändigen Behörde des betreffenden Staates ihm ertheilte Aufnahmezuſicherung, und

d) einen Nachweis, daß in Beziehung auf ſeine Militärpflicht nichts im Wege ſteht.

§. 15.

Fortſetzung. Die nachgeſuchte Entlaſſung wird durch die Behörde im Amtsblatte zweimal mit einer Zwiſchenzeit von 14 Tagen bekannt gemacht.

Wenn innerhalb 10 Tagen nach dem Datum der letzten Bekanntmachung kein Widerſpruch geltend gemacht worden, oder, ſobald bei erhobenem Widerſpruche derſelbe entweder zurückgenommen oder gerichtlich erledigt iſt, erfolgt die Entlaſſungsverfügung.

In dringenden Fällen iſt die Behörde befugt, die Entlaſſungsverfügung ohne die vorherige Bekanntmachung oder vor Erledigung derſelben abzugeben, wenn der zu Entlaſſende für alle ſeine hieſigen Angelegenheiten einen Bürger zu ſeinem unwiderruflichen Bevollmächtigten ernennt und eine annehmbare Bürgſchaft beſtellt, für ſolche aus der Zeit vor ſeiner Entlaſſung entſtandenen Verpflichtungen, hinſichtlich welcher die hieſigen Gerichte und Behörden competent ſind.

§. 16.

Recurs gegen die Verfügungen der Aufnahmebehörden. Gegen alle von den Aufnahmebehörden auf Grund dieſes Geſetzes getroffenen Verfügungen iſt eine Beſchwerdeführung beim Senate geſtattet.

§. 17.

Koſten des Erwerbs des Bürgerrechts und der Staatsangehörigkeit. Für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit ſind von den Nichtſtaatsangehörigen, außer einer Stempelabgabe von 15 Schill. für den Heimathsſchein, zu entrichten: Crt. Schill. 60.

Fremde, welche durch Legitimation, Adoption, Verheirathung, durch ihre Eltern oder durch eine Anſtellung

in Gemäßheit §. 2 das Heimathrecht erwerben, erhalten damit die Staatsangehörigkeit kostenfrei.

Bei Erwerbung des Bürgerrechts ist in allen Fällen gleichviel, ob die Staatsangehörigkeit vorher durch gesetzliche Bestimmung erworben, oder auf Nachsuchung ertheilt war, oder ob sie zugleich mit dem Bürgerrecht verlangt wird, eine Stempelabgabe von 25 Schill. für den Bürgerbrief zu entrichten.

Transitorische Bestimmungen.

Zu §. 2 und 3.

Die Bestimmungen der das Heimathsrecht betreffenden Bekanntmachung vom 2. Mai 1856 bleiben in Kraft. Durch diese Bestimmungen wird die bis dahin für das Heimathsrecht gesetzlich bestandene Erwerbsart durch 15jährigen ununterbrochenen Aufenthalt für die Zukunft aufgehoben und demnach nur das am 2. Mai 1856 bereits erworben gewesene Heimathsrecht anerkannt, sofern und so lange nicht dasselbe durch Wegziehen von hier oder in anderer Weise wieder erloschen ist.

Zu §. 6.

Die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes zur Schutzverwandtschaft zugelassenen Personen haben, wenn sie durch die Geburt dem Hamburgischen Staate angehören, das jährliche Schutzgeld künftig nicht zu entrichten, wogegen für alle Uebrigen die Entfreiung von dieser jährlichen Zahlung erst dann eintritt, wenn im Ganzen 60 Schill. an Schutzgeld von ihnen entrichtet worden sind.

Zu §. 8.

Die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes im Amte befindlichen Professoren und angestellten Lehrer am Gymnasium und am Johanneum bleiben von der vorgeschriebenen Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts entfreiet.

Zu §§. 7, 10, 11 und 17.

Bis zur gesetzlichen Feststellung der Communalverhältnisse der Gemeinden des Hamburgischen Staats bleiben die in Beziehung auf die Gemeindeangehörigkeit und Armenversorgung in den einzelnen Gemeinden geltenden Grundsätze maaßgebend.

Desgleichen ist bis dahin, sowohl vor der Ertheilung des Bürgerrechts als nunmehr auch der Staatsangehörigkeit, von denjenigen, welche sich in den Vorstädten oder im Landgebiete niederlassen wollen, die bisher erforderliche zustimmige Erklärung abseiten der betreffenden vorstädtischen oder landherrschaftlichen Behörde beizubringen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. November 1864.

Ad Num. 23553. praes. 9/8 65.

(Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Mai ds. Js. in Wien vorgenommenen 417. und 418. Verloosung der ältern österr. Staatsschuld wurden die Serien 125 und 234 gezogen.

Die Serie 125 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar von Nr. 9947 bis 14255 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,253,870 fl., dann

b) die nachträglich eingereihten Kärnthnerisch-ständischen Domestikalobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar von Nr. 486 bis 602 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 159,686 fl.

Die Serie 234 enthält:

Hofkammerobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar:

Nr. 78,235 mit 1/4,
Nr. 78,450 mit 1/2,
Nr. 78,530 mit 1/8 und
Nr. 78,647 bis 79,157 incl. mit dem Ganzen der Kapitalssumme im Gesammtkapitalsbetrage von 1,002,224 fl.

Vorbezeichnete Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt (in neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt) und, insoferne sie unter 5% verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Parthei nach Inhalt des mit Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabes 5procentige auf österr. Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 2. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 24259. praes. 13/6 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Oberdießen, Bezirksamts Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 25. Mai l. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Jakob Strobl zu Oberdießen ist die kathol. Pfarrei daselbst erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Kaufbeuren, zählt 209 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 738 fl. 43 kr. 3 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 36 fl. 38 kr. 3 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 702 fl. 5 kr. — hl. ergibt.

Auf der Pfarrpfründe Oberdießen ruht jedoch ein in halbjährigen Annuitäten von 17 fl. 30 kr. zurückzahlbares Reluitionskapital von 500 fl., dessen Tilgung in 23 Jahren vom Jahre 1865 anfangend in der besagten Weise zu bewerkstelligen ist.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 10. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 24314. praes. 13/6 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Zell, Bezirksamts Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Joseph Bachschmid in Zell auf die Pfarrei Wallenhausen ist die katholische Pfarrei Zell erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Memmingen und zählt 311 Seelen, 1 Schule und 15 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 803 fl. 29 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 37 fl. 42 kr. 3 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 765 fl. 46 kr. 5 hl. ergibt.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausſchreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 10. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienſtl. Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23255. praes. 14/6 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entleibung einer unbekannten Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wird ein Ausſchreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 24. v. Mts. Nr. 18869 zum gleichmäßigen Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 12. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienſtl. Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Entleibung einer unbekannten Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In den Vormittagsſtunden des 16. Mai curr. hat ſich in einem Zimmer des Gaſthofes zum Brandenburger Haus zu Hof eine unbekannte Mannsperſon durch einen Piſtolenſchuß entleibt.

Die Mannsperſon, vermuthlich ein Geſchäftsreiſender, war in der Nacht vom 15. auf den 16. mit dem ſächſiſchen Zuge angekommen, und hatte angegeben, des andern Tages nach Nürnberg reiſen zu wollen.

Die Kleidung des Selbſtmörders beſtand in einem grauen Buckskingrock, einer brauncarrirten Buckskinghoſe, ſchwarzer Weſte und Halsbinde, in einem hübſchen ſauberen Hemde, in guten kalbledernen Stiefeln und in einem Seidenhute.

An einer goldenen Uhrkette trug derſelbe einen Uhrſchlüſſel, in deſſen oberem Theile die Buchſtaben „L. H." eingravirt ſind.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Bekanntgabe des Signalements den Auftrag, die nöthigen Recherchen einzuleiten, ein allenfallſiges Reſultat aber dem Magiſtrate Hof mitzutheilen.

Bayreuth, den 24. Mai 1865.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Präſident dienſtlich abweſend:

v. Vogel, kgl. Regierungs-Direktor.

Graf.

Signalement.

Körperbau: ſtark und kräftig, nicht aber beleibt,
Größe: etwas über mittelgroß,

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 17. Juni 1865. № 49.

Bekanntmachungen der Behörden.

412. praes. 14/6 65.

Bekanntmachung.

Ein dahier zur Haft gekommenes, dem fremden Eigenthume gefährliches Individuum war im Besitz einer großen silbernen Cylinderuhr mit gemaltem Zifferblatte und Sekundenschlag, über deren redlichen Erwerb er sich nicht auszuweisen vermochte, und ist zu vermuthen, daß er sie irgendwo auf seiner Wanderschaft gestohlen.

Anhaltspunkte zur Ermittlung des rechtmäßigen Eigenthümers der Uhr wollen mir zur Anzeige gebracht werden.

Schweinfurt, den 10. Juni 1865.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Güth.

---

413. praes. 10/6 65.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 7. ds. Mts. wurde im Maine, zunächst des linken Mainufers, Grafenrheinfelder Markung, die Leiche eines Mannes gefunden.

Derselbe ist beiläufig 40 Jahre alt, 6′ 2″ groß, und kräftigen Körpers, das Gesicht ist länglich, die Haare sind schwarz, ziemlich kurz, aufwärts gestrichen, die Augen bräunlich mit grauer matter Färbung des Mittelpunktes, die Augenwimpern dunkelbraun und scharf gezeichnet, das Kinn ist glatt, an der Unterlippe und dem Halse hell und zart, wie man dieses nach abrasirtem Vollbart wahrnimmt; dagegen zeigt sich von den Schläfebeinen an, nach den Mundwinkeln verlaufend, ein kurzer dunkler Bart, der sich über die Oberlippe hinzieht, die Nase ist lang, auf dem rechten Stirnhöcker befindet sich eine Warze, und sind deren auch mehrere an den Fingern, insbesondere an denen der rechten Hand. In der Gegend des dritten Halswirbels zeigt sich eine 1 Zoll im Durchmesser haltende ziemlich tiefe Wunde, Schußwunde.

Die Bekleidung der fraglichen Mannsperson besteht in einer blauen Blouse, grauer Jacke, gleichfarbiger Hose, dunkler Weste mit geldmetallenen Knöpfen, einem guten, anscheinend flachsenen Hemd, wollenen Socken und ledernen Bundschuhen mit Lederbändeln. Die Hose ist durch einen

röthlichen Bandhosenträger, an den vorne Bindfadenstücke geknüpft sind, am Körper gehalten.

Name und Herkunft der oben bezeichneten Person, konnten bis jetzt nicht ermittelt werden.

Da eine gewaltsame Todesart hier vorzuliegen scheint, veröffentliche ich dieses und ersuche um Mittheilung dienlicher Notizen.

Schweinfurt, den 8. Juni 1865.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Güth.

---

414. praes. 10/6 65.

Bekanntmachung.

(Die Stellung eines Ersatzmanns für einen Angehörigen des Amtsbezirks Kempten betr.)

Zur Stellung eines Ersatzmannes für einen wegen Diebstahlsvergehens verurtheilten und aus dem Militärverband entlassenen Soldaten, dessen Dienstpflicht im kgl. 4. Chevauxlegerregiment zu Augsburg noch ein Jahr und 3 Monate beträgt, ist aus einem disponiblen Kapital zu 175 fl. ein Ersatzmann von Amtswegen zu stellen.

Solche, welche die bezeichnete Dienstpflicht als Einsteher zu übernehmen wünschen, haben sich bis längstens zum 1. August laufenden Jahres bei unterfertigter Conscriptionsbehörde zu melden.

Kempten, den 8. Juni 1865.

Kgl. Bezirksamt.

Henne.

---

415. praes. 10/6 65.

Bekanntmachung.

(Pflegschaft über Mathias Schmid von Hegnenbach betr.)

Der Halbbauer Mathias Schmid von Hegnenbach

wurde am 2. vorigen Mts. wegen Geistesschwäche unter Kuratel gestellt und ihm der Gastwirth Joseph Birzele von dort als Kurator beigegeben, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß derselbe ohne seines Kurators beziehungsweise der Kuratelbehörde Zustimmung lästige Rechtsgeschäfte nicht eingehen kann.

Wertingen, den 7. Juni 1865.

Der kgl. Landrichter. Der kgl. Einzelnrichter.
Gerstmayr. Bäuerlein, Assessor.

---

416. praes. 10/6 65.

Bekanntmachung.

(Beschuldigung gegen Clemens Henkel, Dienstknecht von Wolfertschwenden, wegen Uebertretung der Dienstbotenordnung betr.)

Durch rechtskräftige Strafverfügung des unterfertigten königl. Landgerichts vom 3. April ds. Js. ist der ledige Dienstknecht Klemens Henkel von Wolfertschwenden, königl. Landgerichts Ottobeuren, wegen Uebertretung der Dienstbotenordnung in eine Arreststrafe von zwölf Stunden sowie zur Tragung der Verpflegskosten verfällt.

Da der Verurtheilte vor der Straferstehung aus seinem Dienste sich entfernt hat und dessen Aufenthaltsort mehrfacher Recherchen ohngeachtet nicht zu ermitteln war, so ergeht an die Gerichte das Ersuchen, an ꝛc. Klemens Henkel im Betretungsfalle obige Strafe vollziehen und Nachweis hierüber anhergelangen zu lassen.

Obergünzburg, den 9. Juni 1865.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reth, Landrichter.

---

417. praes. 10/6 65.

Bekanntmachung.

(Amortisation von Hypothekforderungen betr.)

In den hießgerichtlichen Hypothekenbüchern sind nachstehende Hypotheken eingetragen:

Lauf. Nr.	Hypothekgläubiger.	Hypothekschuld.	Hypothekschuldner.	Hypothekenbuch.
		fl.		
1	Sigmund Thannhauser von Ichenhausen	46	Eichele Katharina	Burtenbach Bd. III S. 1555.
2	Sigmund Thannhauser von Ichenhausen	45	Stanger Joseph	Burtenbach Bd. III S. 1559.
3	Sigmund Thannhauser von Ichenhausen	45	Rommel Katharina	Burtenbach Bd. III S 1563.
4	Georg Scheel von Burtenbach	443 1/3	Kempter Euphrosina	Burtenbach Bd. III S. 1877.
5	Gregor Maunes von Dörrlauingen	200	Klein Andreas	Dürrlauingen Bd. I S. 109.
6	Matthias Seybold von Konzenberg	29 1/2	Johann Seybold	Freyhalden Bd. I S. 277.
7	Barbara Ohnesorg, Wittwe	120	Burkhart Alex.	Ried Bd. I S. 103.
8	Alois Hegele von Scheppach	100	Butz Michael	Oberwaldbach Bd. III S. 31.
9	Alois Hegele von Scheppach	156	Hegele Georg	Dürrlauingen Bd. I S. 29.
10	Andreas Kaiser	52	Dirr Michael	Jettingen Bd. III S. 1468.
11	Alois Ostertag von Jettingen	60	Mengele Anton	Jettingen Bd. II S. 905.
12	Barbara Wieser'sche Vormundschaft in Schnuttenbach	200	Reisinger Bernhard	Jettingen Bd. III S. 1561.
13	Jakob Müller und Raph. Landauer	68	Schmidt Franz Joseph	Jettingen Bd. III S. 1572.
14	Jakob Müller und Raph. Landauer	350	Freiherrl. v. Freyberg'sche Gutsherrschaft	Jettingen Bd. IV S. 1846.
15	Gebrüder Guggenheimer und Raph. Landauer	280	Joseph Ewald	Jettingen Bd. IV S. 1926.
16	Augustin Leichtle	50	Höllberger Anton	ettingen Bd. IV S. 1982.
17	Johann Georg Mengele	50	Seybold Karl	Jettingen Bd. III S. 1706.
18	Gerstle und Wimphheimer	130	Roch Simon	Jettingen Bd. III S. 1768.
19	Gerstle und Wimphheimer	54	Dohler Johann	Jettingen Bd. III S. 1780.
20	Jakob Fäustle'sche Töchter von Jettingen	80	Kling Leopold	Jettingen Bd. IV S. 2156.
21	Müller und Landauer	22	Steigleder Xaver	Jettingen Bd. III S. 1735.
22	Müller und Landauer	45	Fischer Eleonora	Jettingen Bd. III S. 1614.
23	Sebastian Butz von Röfingen	34	Fanny Wiedemann	Röfingen Bd. I S. 365.

Da Nachforschungen nach den Inhabern dieser Forderungen fruchtlos geblieben sind, so ergeht auf Antrag der Hypothekenobjektenbesitzer nach §. 52 des Hypothekengesetzes an diejenigen, welche an die besagten Forderungen ein Recht zu haben glauben, hiermit die Aufforderung,

innerhalb 6 Monaten von heute an

sich hierorts zu melden, widrigenfalls die Forderungen für erloschen erklärt, und die Hypotheken hierfür gelöscht werden würden.

Burgau, den 30. Mai 1865.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Brück, Landrichter.

---

418. praes. 14/6 65.

Bekanntmachung.

Johann Wölfle, lediger Dienstknecht von Heilzen, kgl. Landgerichts Ottobeuren, hat nach dießgerichtlichem rechtskräftigen Urtheile vom 6. April l. Js. wegen Bettel eine Arreststrafe von 6 Tagen zu erstehen, und hat die Kosten das Aerar zu tragen.

Nachdem der Aufenthalt des Wölfle von Heilzen unbekannt ist, so werden sämmtliche Behörden um Spähe-verfügung ersucht.

Auf Betreten wolle sofort an selbem diese Strafe vollzogen, hieher aber hievon Nachricht gegeben werden.

Landsberg, den 12. Juni 1865.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, kgl. Landrichter.

---

419. praes. 12/6 65.

Bekanntmachung.

Zufolge gerichtlicher Anordnung versteigere ich das Anwesen der Eheleute Lorenz und Barbara Kraus, Hs.-Nr. 226 dahier am

Freitag den 30. l. Mts.

Vormittags 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei nach Maasgabe der gesetzlichen Bestimmungen §. 64 des Hypothekengesetzes und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Dieses Anwesen, auf welchem 1925 fl. Hypotheken und ein Wohnungsrecht im jährlichen Anschlage zu 5 fl. ruhen, umfaßt an Gebäude, Garten, Aecker und Wiesen ein Gesammtareal von 7 Tgw. 60 Dezm., ist außer den Steuern mit 7 fl. 22½ kr. Bodenzins zum Staate und 53⅞ kr. zur Ablösungskasse belastet und wurde auf 1895 fl. eingewerthet.

Der Zuschlag kann nur erfolgen, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Steuerkatasterauszug, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde liegen in meiner Kanzlei zur Einsichtnahme bereit.

Wertingen, den 9. Juni 1865.

Heimer, kgl. Notar.

---

420. praes. 12/6 65.

Anwesens-Verkauf.

(Lenborfer gegen Albrecht wegen Hypothekbestellung.)

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Memmingen wird das Anwesen Hs.-Nr. 177¼ dahier am

Donnerstag den 10. August ds. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

auf dem Amtszimmer des Unterfertigten im Zwangswege an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Das Anwesen besteht aus dem in sehr gutem baulichen Zustande befindlichen Wohnhause sammt Stall und Stadel unter einem Dache sammt Hof Pl.-Nr. 2246⅓a mit 0,8 Dezm., daranstoßenden Garten und Acker Pl.-Nr. 2246⅓b mit 13 Dezm. und Pl.-Nr. 2246 mit 70 Dezm., — belegt mit 11⁸/₁₀ kr. Grundsteuersimplum und belastet mit 2⅛ kr. Bodenzins zum Staate, — dann dem Gemeindenutzen zu jährlich ein Klafter Holz alten Maßes und 200 Wellen aus den Stadtwaldungen.

Der Schätzungswerth beträgt 3411 fl.; die Versteigerung richtet sich nach §§. 92 und folgende des Prozeßgesetzes von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt daher der Zuschlag erst nach erreichtem Schätzungswerth.

Die näheren Strichsbedingnisse werden am Termine bekannt gegeben, bis dahin etwa begehrte Aufschlüsse vom Unterfertigten ertheilt und wird nur beigefügt, daß unbekannte Steigerungslustige sich bei der Tagsfahrt mit Nachweis über Person und Zahlungsfähigkeit zu versehen haben, außerdem sie vom Striche ausgeschlossen würden.

Weißenhorn, den 8. Juni 1865.

Wilhelm, kgl. Notar.

Die hohe Stirn ist ganz frei von Haaren, während der übrige Theil des Kopfes dicht mit 8 bis 9 Zoll langen hellblonden Haaren besetzt ist.

Augenbrauen roth,

Augen: grau,

Nase: mit etwas hervorragendem Nasenbein und gerade nach abwärts laufendem Nasenknorpel,

Mund: klein,

Kinn: spitzig,

Zähne: im linken Unterkiefer mangeln 3, im rechten Unterkiefer 2 Stockzähne, während die übrigen Zähne gut sind,

Schnurr- und Knebelbart: roth,

Besondere Kennzeichen: hat fast das ganze Gesicht voll Sommerflecken.

Kreis-Notizen.

praes. 11/6 65.

Die von dem Pfarrer und der Gemeindeverwaltung zu Großkötz, dann von dem nächsten Erben des Stifters Clemens Jehle, Namens Georg Jehle, dem Priester Ludwig Schwager, Kaplaneibenefiziumsvikar in Lindenberg, Bezirksamts Lindau, am 11. Mai l. Js. ausgestellte Präsentation auf das neu errichtete Frühmeß- und Kaplaneibenefizium zu Großkötz, Bezirksamts Günzburg, hat die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. 12/6 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 3. Juni l. Js. dem Priester Joseph Bachschmid, Pfarrer in Zell, kgl. Bezirksamts Memmingen, die katholische Pfarrei Wallenhausen, kgl. Bezirksamts Illertissen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 14/6 65.

Für den bisherigen Gemeindebevollmächtigten und nunmehrigen Bürgermeister zu Memmingen, Fabrikbesitzer Julius Röck, wurde der Kaufmann Wilhelm Fuggs daselbst als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. Juni 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		99¼
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	976	972
„ Bank-Obligationen 4%	99½	99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97½	97¼

Year	Total Mercury Production												Mercury Consumption											
	Algeria	China	Kyrgyzstan	Mexico	Peru	Russia	Slovenia	Spain	Tajikistan	United States	Uzbekistan	Total	Brazil	China	India	Japan	Korea, Republic of	Mexico	Peru	Russia	Thailand	United States	Uzbekistan	Total
1970	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1971	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1972	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1973	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1974	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1975	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1976	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1977	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1978	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1979	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1980	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1981	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1982	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1983	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1984	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1985	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1986	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1987	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1988	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1989	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1990	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1991	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1992	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1993	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1994	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1995	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1996	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1997	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1998	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1999	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2001	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2002	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2003	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2004	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2005	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2006	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2007	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2008	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2009	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2010	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 50. Augsburg, den 21. Juni 1865.

Inhalt:

Der Handelsvertrag mit Frankreich. — Die Errichtung von Eisenbahnbau-Sektionen für die Bahnlinie von München über Ingolstadt nach Gunzenhausen und Pleinfeld. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 24724. praes. 18/6 65.

An sämmtliche Magistrate und sonstige Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg.

(Den Handelsvertrag mit Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 12. l. Mts. ad Num. 6151 ergangene höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird in nachstehendem Abdrucke zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 16. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der mit dem 1. Juli l. Js. in Vollzug tretende

Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Frankreich, welcher demnächst im Regierungsblatte publicirt werden wird, enthält in Art. 13 nachstehende Bestimmung:

„Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Abkunft oder Fabrikation derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt, durch Vorlegung einer, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Consul oder Consularagenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung."

Im Schlußprotokolle vom 2. August 1862 zu diesem Handelsvertrage ist unter Ziff. I. A. französischer Seits die Absicht erklärt, die Verpflichtung zur Beibringung solcher Ursprungsnachweise im Verkehre aus dem Zollvereine nach Frankreich für eine Reihe speciell aufgeführter Gegenstände aufzuheben, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei.

Da eine offizielle Mittheilung dem unterfertigten kgl. Staatsministerium darüber noch nicht zugekommen ist, ob von der kaiserl. französischen Regierung die in Aussicht gestellte erleichternde Verfügung bereits erlassen wurde oder wann dieselbe erlassen werden soll, so werden die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, beauftragt, die Gemeindebehörden schleunigst anzuweisen, Ursprungszeugnisse für die Waareneinfuhr nach Frankreich nach Maßgabe des Art. 13. des Handelsvertrages bis auf weitere Verfügung auszustellen, wenn solche in Frankreich auch nach dem 1. Juli l. Js. noch für die im Schlußprotokolle Ziff. I. A. bezeichneten Gegenstände verlangt werden sollten. Die kgl. General-Zolladministration, dann die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe sind hievon gleichzeitig in Kenntniß gesetzt worden.

München, den 12. Juni 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Den Handelsvertrag mit Frankreich betr.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Minist.-Rath Nüßler.

Ad Num. 24542. praes. 16/6 65.

(Die Errichtung von Eisenbahnbau-Sektionen für die Bahnlinie von München über Ingolstadt nach Gunzenhausen und Pleinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. Nr. 6004 wurde die von der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten beantragte Verlegung des Amtssitzes der Eisenbahnbau-Sektion Reichertshofen nach Pfaffenhofen genehmigt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 13. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 24305. praes. 15/6 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 22. März ds. Js. wurde der ledige Senner Johann Evangelist Wild von Hittisau, k. k. österr. Bezirksamts Bezau, wegen Vergehens des Versuches zu einem Betrugsvergehen in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 13. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement

des ledigen Senner Joh. Conr. Wild von Hittisau.

Alter: 24 Jahre,
Statur: mittlere,
Religion: katholisch,
Größe: 5' 9",
Gesicht: länglicht,
Gesichtsfarbe: bleich,
Bart: keinen,
Haare: braun,
Stirne: hoch,
Augen: braun,
Nase: spitzig,
Zähne: gesund,
Mund: proportionirt,
Kinn: spitzig,
Sprache: vorarlbergisch.

Kreis-Notizen.

praes. 20/6 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 11. Juni l. Js. das Grafenegg- und Schneller'sche Benefizium in Günzburg, kgl. Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Benedikt Schmid, Pfarrer in Inchenhofen, königl. Bezirksamts Aichach, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 16/6 65.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. Juni ds. Js. dem Landwehrpionier Johann Schorn zu Oettingen in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen Landwehrdienste die silberne Medaille des Verdienstordens der bayer. Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. 16/6 65.

Seine Majestät der König haben zufolge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. Mai l. Js. dem Landwehroberlieutenant und Bataillonszeugwart Philipp Oesterreicher zu Wertingen in huldvollster Anerkennung seiner während mehr denn 51 Jahren im kgl. Heere und in der Landwehr geleisteten treuen und eifrigen Dienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayer. Krone allergnädigst zu verleihen und

zu bewilligen geruht, daß Landwehroberlieutenant Oesterreicher nach seiner Entlassung die für die entlassenen Landwehroffiziere vorgeschriebene Uniform seines bisherigen Dienstgrades bei Feierlichkeiten trage.

---

praes. 16/6 65.

Gemäß der am 5. Juni l. Js. vorgenommenen Offizierswahl wurden unterm 12. dess. Mts. im königl. Landwehrbataillon Wertingen befördert:

zum Oberlieutenant:

Lieutenant Xaver Bauß;

zum Lieutenant:

Junker Mittl.

---

praes. 16/6 65.

Auf Grund gutachtlichen Berichts des kgl. Landwehr-Bataillonscommandos Lauingen wurde am 12. Juni l. Js. der Wehrmann Ferdinand Zenetti unter gleichzeitiger Beförderung zum Lieutenant als Adjutant im genannten Bataillon bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Juni 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		99¼
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		974
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 51. Augsburg, den 24. Juni 1865.

Inhalt:

Aufsicht auf Landesverwiesene. — Eine in der Gemeinde Schönach aufgegriffene anscheinend taubstumme Mannsperson. — Kreis-Noth. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 24849. praes. 22/6 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Wallnoefer Heinrich, lediger Schreinergeselle von Isny, kgl. württ. Oberamts Wangen, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts München r/J. vom 22. April l. Js. wegen Gewaltthätigkeit, Ruhestörung und Bettelns mit Gefängniß;

2) Plasser Joseph, lediger Müller von Neukirchen, kgl. Bezirksamts Gmunden, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Mühldorf vom 11. ds. Mts. wegen Landstreicherei mit Arrest;

3) Müller Friedrich August, lediger Müller aus Liebstadt, kgl. sächsischen Gerichtsamts Pirna, durch Urtheil des königl. Landgerichts Oettingen vom 1. ds. Mts. wegen Landstreicherei mit einem 18täglgen doppelt geschärften Arreste;

4) Mitsch Andreas von Unterdeufstetten, kgl. württ. Oberamtsgerichts Crailsheim, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vom 20. Mai l. Js. wegen Vergehens der wiederholten Rückkehr aus der Landesverweisung in Concurrenz mit einer Poli-

zeiübertretung der Landstreicherei mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten und 8 Tagen;

5) Rödl Anna, ledige Dienstmagd von Innsbruck, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vom 7. Januar l. Js. wegen Diebstahlvergehens mit einer Gefängnißstrafe von 4 Monaten bestraft und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 20. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Signalement des Heinrich Wallnoefer.

Größe 5′ 6″, Alter 44 Jahre, Haare braun, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne mangelhaft, Bart braun, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt stark, Mundart schwäbisch. Ohne besondere Kennzeichen.

Signalement des Joseph Plasser.

Geburtsjahr 1834, Statur groß, Haare lichtbraun, Augen blau, Nase spitzig, Mund regelmäßig, Gesicht oval, ohne besondere Kennzeichen.

Signalement des Friedrich August Müller.

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 9″ 5‴, Körperbau schlank, Haare blond, Augen blaue, Nase proportionirt, Mund ditto, Zähne gesund und stark, Gesicht länglicht. Besonderes Kennzeichen: am linken Ohre zwei kleine Ohrenläppchen, dann einen langen dicken Hals.

Signalement des Andreas Mitsch.

Alter 24 Jahre, Statur untersetzt, Maß 5′ 4″ 5‴, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Bart braun, Haare braun, Stirn nieder, Augen grau, Nase stumpf, Zähne gut, Mund proportionirt, Kinn rund.

Signalement der Anna Rödl.

Alter 28 Jahre, Statur untersetzt, Maß 5′ 4″, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Haare braun, Stirne nieder, Augen blau, Nase spitz, Zähne gut, Mund klein, Kinn rund.

Ad Num. 24852. praes. 22/6 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in der Gemeinde Schönoch aufgegriffene anscheinend taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 14. l. Mts. Nr. 23555 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 20. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Eine in der Gemeinde Schönach aufgegriffene anscheinend taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. v. Mts. wurde in der Gemeinde Schönach, kgl. Bezirksamts Regensburg, ein unbekannter kranker, anscheinend taubstummer Mann getroffen, welcher gänzlich verwahrlost war und nach vorausgegangener Reinigung in die Distrikts-Krankenanstalt zu Sünching verbracht wurde.

Derselbe war mit einer Hose und einem Hemde bekleidet, welche Kleidungsstücke aber verscharrt und durch andere ersetzt werden mußten; durch ein anhängendes Glöckchen kündigte er seine Nähe und seine Bedürfnisse an; Papiere oder sonstige Legitimationszeichen fanden sich nicht bei ihm vor.

Dieser Mann mag in den sechziger Jahren stehen; er ist nicht groß, etwas mager, hat schwarze Kopfhaare und grauen Bart; seine Gesichtsfarbe ist schwärzlich; seinem Aeußern nach zu schließen, kann er ein Ausländer, vielleicht ein Böhme, sein.

Weitere Erhebungen konnten zur Zeit wegen Krankheit dieses Unbekannten nicht stattfinden.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach Name, Stand und Heimathsort des vorbezeichneten unbekannten Mannes genaue Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß schleunigst dem kgl. Bezirksamt Regensburg mitzutheilen.

Regensburg, den 14. Juni 1865.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Fischer.

Kreis-Notiz.

praes. 21/6 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 13. Juni l. Js. dem Priester Franz Joseph Ostler, Pfarrer in Steibis, Bezirksamts Sonthofen, die katholische Pfarrei Röthenbach, Bezirksamts Lindau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Juni 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig	99¼	99¼
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		974
„ Bank-Obligationen 4%	99⅞	99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97⅛	97⅞

Year	Total Population	Rank	Percent Change	Density per Square Mile	Land Area	Rank	Water Area	Rank	Total Area	Rank
1790										
1800										
1810										
1820										
1830	3,635	28		0.0	54,310	28	1,049	28	55,359	28
1840	30,945	26	751.3%	0.6	53,924	26	1,435	26	55,359	26
1850	305,391	30	887.0%	5.7	53,924	30	1,435	30	55,359	30
1860	775,881	22	154.1%	14.4	53,924	22	1,435	22	55,359	22
1870	1,054,670	21	35.9%	19.6	53,924	21	1,435	21	55,359	21
1880	1,315,497	20	24.7%	24.4	53,924	20	1,435	20	55,359	20
1890	1,693,330	19	28.7%	31.4	53,924	19	1,435	19	55,359	19
1900	2,069,042	18	22.2%	38.4	53,924	18	1,435	18	55,359	18
1910	2,333,860	17	12.8%	43.3	53,924	17	1,435	17	55,359	17
1920	2,632,067	16	12.8%	48.8	53,924	16	1,435	16	55,359	16
1930	2,939,006	15	11.7%	54.5	53,924	15	1,435	15	55,359	15
1940	3,137,587	15	6.8%	58.2	53,924	15	1,435	15	55,359	15
1950	3,434,575	14	9.5%	63.7	53,924	14	1,435	14	55,359	14
1960	3,951,777	14	15.1%	73.3	53,924	14	1,435	14	55,359	14
1970	4,417,821	14	11.8%	81.9	53,924	14	1,435	14	55,359	14
1980	4,705,767	14	6.5%	87.3	53,924	14	1,435	14	55,359	14
1990	4,891,769	14	4.0%	90.7	53,924	14	1,435	14	55,359	14
2000	5,363,675	14	9.6%	99.5	53,924	14	1,435	14	55,359	14
2010	5,686,986	14	6.0%	105.4	53,924	14	1,435	14	55,359	14
2020	5,893,718	14	3.6%	109.3	53,924	14	1,435	14	55,359	14
2021	5,895,908	14	0.0%	109.3	53,924	14	1,435	14	55,359	14
2022	5,892,539	14	-0.1%	109.3	53,924	14	1,435	14	55,359	14
2023	5,910,955	14	0.3%	109.6	53,924	14	1,435	14	55,359	14
2024	5,960,975	14	0.8%	110.5	53,924	14	1,435	14	55,359	14
2025	5,987,541	14	0.4%	111.0	53,924	14	1,435	14	55,359	14

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 52. Augsburg, den 28. Juni 1865.

Inhalt:

Der Handelsvertrag mit Frankreich. — Urkundenbeglaubigung. — Ein Bildniß Seiner Majestät des Königs. — Heimliche Entfernung des geisteskranken Peter Horn von Regenstauf. — Eine zu Abtswind aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Kreis-Notiz. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 25581. praes. 27/6 65.

(Den Handelsvertrag mit Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine unterm 24. l. Mts. vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die kgl. General-Zolladministration ergangene Entschließung zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Augsburg, den 26. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach einer so eben eingetroffenen Mittheilung wird die kaiserl. französische Regierung auf die Ausübung der ihr nach Artikel 13 des Handelsvertrages vom 2. August 1862 zustehenden Befugniß, die Vorlegung von Ursprungszeugnissen für die aus dem Zollvereine nach Frankreich eingehenden Waaren zu verlangen, vom 1. Juli ds. Js. als dem Tage der Inkraftsetzung des gedachten Vertrages an, verzichten.

Die kgl. General-Zolladministration erhält hiervon unter Bezug auf die Ministerialentschließungen vom 12. und 16. ds. Mts. bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage

Kenntniß, die äußeren Zollbehörden hienach unverweilt zu verständigen.

München, den 24. Juni 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Ad Num. 25433. praes. 26/6 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Urkundenbeglaubigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Ministerialauftrages wird daran erinnert, daß inhaltlich der Ministerialentschließung vom 4. Dezember 1858 Nr. 2876, welche durch autographirtes Ausschreiben vom 11. dess. Mts. Nr. 8927 bekannt gegeben wurde, die zum Gebrauche im Königreiche Sachsen bestimmten Heimathscheine, Uebernahmescheine, Auswanderungsbewilligungs-Urkunden und Aufnahmezusicherungen der Beglaubigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, bedürfen.

Augsburg, den 24. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25430. praes. 26/6 65.

An sämmtliche Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ein Bildniß Seiner Majestät des Königs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Reskripte aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 20. ds. ist aus der privilegirten Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München in jüngster Zeit ein wohlgelungenes lithographirtes Bildniß Seiner Majestät des Königs hervorgegangen, welches sowohl nach seinem künstlerischen Werthe, als nach seinem Formate (dasselbe hat einschließlich des Randes 3′ 6″ Höhe und 2′ 9″ Breite) für Geschäftslokalitäten von Stellen und Behörden vorzugsweise geeignet ist.

Im Vollzuge eines allerhöchsten Befehls werden die dem kgl. Staatsministerium des Innern untergebenen Stellen und Behörden hierauf mit der Ermächtigung aufmerksam gemacht, dasselbe aus Regiemitteln unter Beachtung der etatsmäßigen Grenzen anzuschaffen.

Der Subscriptionspreis beträgt 8 Gulden für das Exemplar. Die bezeichnete Anstalt ist auch bereit, auf Verlangen Exemplare unter Glas und Zierrahmen um die eigenen Kostenauslagen zu liefern, und wird später die nähere Berechnung hierüber durch gedruckte Circulare bekannt geben.

Augsburg, den 23. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 25108. praes. 24/6 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung des geisteskranken Peter Horn von Regenstauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 17. ds. Mts. rubricirten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 24. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Heimliche Entfernung des geisteskranken Peter Horn von Regenstauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 8. ds. hat sich der im Armenhause zu Regenstauf untergebrachte, an Geistesstörung leidende ledige Peter Horn von Regenstauf heimlich von da entfernt, und ist über dessen dermaligen Aufenthalt nichts bekannt geworden; muthmaßlich wird sich derselbe in den angrenzenden Polizeidistrikten des Regierungsbezirkes Niederbayern bettelnd herumtreiben.

Peter Horn ist 34 Jahre alt, 5′ 7″ 7‴ groß, hat schwarze Haare, schwarze Augenbrauen, braune Augen, spitze Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, gute Zähne, eine hohe Stirne und am linken Fuße eine Schußwunde.

Derselbe ist ein Schneidersohn aus Regenstauf, hat das Gymnasium in Regensburg absolvirt, das Lyceum daselbst besucht, war vom Jahre 1854—1860 Soldat in päpstlichen Diensten und hat sich bis zu seiner im Jahre 1860 erfolgten Rückkehr aus der piemontesischen Gefangenschaft klaglos verhalten.

Seitdem aber trägt Horn eine solche Verkommenheit und Arbeitsscheue, ein bis an den Blödsinn grenzendes Phlegma zur Schau, daß er zuletzt als irrsinnig erklärt werden mußte.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf Horn Spähe zu verfügen und denselben im Falle Betretens an das kgl. Bezirksamt Stadtamhof abliefern zu lassen.

Regensburg, den 17. Juni 1865.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Fischer.

Ad Num. 24310. praes. 22/6 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine zu Adelswind aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 8. l. Mts. Nr. 26432 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 20. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Nachdruck.

(Eine zu Abtswind aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichts des kgl. Bezirksamtes Gerolzhofen hat sich die im Regierungsausschreiben vom 3. Dezember v. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 186 pag. 2070) näher bezeichnete taubstumme Mannsperson am 22. Mai l. Js. von ihrem provisorisch angewiesenen Heimathsorte Abtswind entfernt, ohne daß deren Aufenthaltsort bisher ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung der Personalbeschreibung hievon mit dem Auftrage Kenntniß, die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Gerolzhofen bekannt zu geben.

Würzburg, den 8. Juni 1865.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Gresser, kgl. Regierungsdirektor.

Kohlmüller.

Personalbeschreibung

der eingelieferten taubstummen Mannsperson.

34—36 Jahre alt, hat 5′ 9″, blonde Haare, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn und ist untersetzter Statur. Als besonderes Kennzeichen wird angeführt, daß die sämmtlichen unteren Stockzähne und theilweise auch die oberen fehlen, und die Zunge ganz kurz und sehr breit ist. Dieselbe trug bei ihrer Entweichung am Leibe: eine schwarze Schildkappe, eine gegitterte Weste, einen buntfärbigen Shlips, Gradeljoppe und Gradelhose, ein paar alte Schnürschuhe.

Kreis-Notiz.

praes. 20/6 65.

Der kgl. Bezirksarzt Dr. v. Molo in Füßen wurde unterm 19. Juni l. Js. zum Bataillonsarzt im Landwehrbataillon Füßen ernannt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Juni 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98⅛	
„ „ 4% halbjährig	99⅛	99⅛
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98⅛
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	980	
„ Bank-Obligationen 4%	99⅛	99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97⅛	97⅛

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 53. Augsburg, den 1. Juli 1865.

Inhalt:

Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste, zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1865. — Die Behandlung der Taxen bei den durch die Landgemeinde-Verwaltungen instruirten Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessionssachen. — Die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine an die Conscribirten der Altersklasse 1842. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

prags. 25/6 65.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschaftsfeste, zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1865.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschaftsfest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 1. Oktober in München abgehalten werden.

Am Montag den 2. Oktober findet die öffentliche Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 21 f. der Satzungen), und Dienstag den 3. Oktober die Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 23) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung von Preisthieren im neuerrichteten Ausstellungsbaue auf der Festwiese, dann eine Ausstellung großer landwirthschaftlicher Maschinen ebenfalls auf der Festwiese und endlich eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, Geräthe und kleinerer Maschinen im Glaspalaste stattfinden. Mit der Ausstellung von Thieren ist eine Verloosung verbunden, welche am Dienstag den 3. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, auf der Festwiese beginnen wird.

Auch werden Sonntag, Vormittags 10 Uhr, edle Pferde aus dem königl. Hofgestüte und Zuchthengste aus dem hiesigen Beschälerstalle des kgl. Landgestüts in der nächst der kgl. Hofreitbahn vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comité erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

§. 1.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegen gemeinnütziger Wege und Brücken;
3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;
6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;
7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;
9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tgw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Ergebnissen;
14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
15) durch Begründung oder Erweiterung eines

geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Aufaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreiscomités empfohlen, tüchtige Landwirthe, auch ohne daß solche sich selbst bewerben, zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirkscomités entgegen zu nehmen. Die Preisanträge müssen:

a) genau nach Formular I. verfaßt sein und den im §. V. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu bestätigen, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1862, 1863, 1864 u. 1865 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der zu Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschlägigen Preisanträgen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vater-

ländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II. 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeindebacköfen, Obst- und Hopfen-Dörren, Waschhäusern, Gemeindedresch- und Häckselschneidmaschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kulturverordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preisanträge bestimmt das Formular I., und in denselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preisconcurrenz nicht eröffnet ist.

Den Kreiscomité's wird auch hier empfohlen, wie ad §. I. ausgezeichnete Personen dem Generalcomité zur Auszeichnung vorzuschlagen und von den Bezirkscomité's Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten — welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preisanträge ist aus Formular II. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1865 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;
8) durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. a.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Preisanträge erhellt aus Formular III.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preis-Anträge zu §. I. II. III. IV.

Sämmtliche Preisanträge werden durch das betreffende Kreiscomité nach den vier §§. ausgeschieden und die Anträge eines jeden §. in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preisanträge muß spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreiscomités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jeder Preisantrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Preisanträge sind von den Bezirkscomité's zu prüfen und zu bestätigen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschaftsfeste zugleich sein Kreisfest (§. 21 f. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe aus und zwar je einen

I. Preis, bestehend in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereinsthalern nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, einen

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, als:

1) für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winter-Abendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;
3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;
4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;
5) für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, für Anlage von künstlichen Streuwiesen;

6) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung*.)

Die Preis-Anträge sind ganz gleich jenen um Preise des General-Comité und nach Formular I. pag. 18 (Preis-Anträge zu §. I. des Festprogrammes) bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Oktoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl. für in's Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Für besondere Leistungen bei der Ausstellung von landwirthschaftlichen und Gartenprodukten, sowie von landwirthschaftlich-technischen Produkten.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte:

Drei große silberne Vereinsdenkmünzen
Vier kleine silberne Vereinsdenkmünzen
} mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2) Für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke ꝛc.)

II. Für Gartenbauprodukte:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen
Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen
} mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.
2) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.*)

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung noch Folgendes bestimmt:

I. Als Ausstellungsort wird für alle weniger als 6′ 8″ rh. breite Gegenstände, welche demnach überhaupt durch die Eingangsthore des Glaspalastes gebracht werden können, dieser Palast benützt. Dampfdreschmaschinen, Torf- und Ziegelpressen, Mühl- und Sägewerke, dann andere umfangreiche Maschinen, welche zur Schau arbeiten wollen, gelangen auf der Oktoberfestwiese in einem geschlossenen und gehörig bewachten Raume zur Ausstellung. Falls Dampfpflüge ausgestellt werden, ist für das Dampfpflügen ein gesondertes Probefeld in nächster Nähe der Oktoberfestwiese bestimmt.

II. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis längstens 1. Sept. in nachstehender Form angemeldet werden: „An das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in München. Von dem Unterzeichneten werden zur Oktoberausstellung die in der Beilage einzeln aufgeführten Gegenstände und (falls der Verkauf beabsichtigt sein sollte) zu den hiebei bemerkten Preisen,

*) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten 4 Jahren ausgezeichnet worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreis-Comité vom 4. Sept. 1860.)

*) Ein und derselbe Aussteller zu II. kann für die sub 1 u. 2 bezeichneten Gegenstände nur Einen Preis erhalten.

welche sich franco München verstehen, hiemit angemeldet. Der nöthige Ausstellungsraum berechnet sich auf . . . Quadratfuß."

Ueber die bis zum 1. September angemeldeten Ausstellungsgegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält. Im Ausstellungskataloge finden Ankündigungen aller Art, sowie Holzschnitte und Zeichnungen gegen Berechnung von 3 kr. für die Zeile oder deren Raum Aufnahme

III. Alle Ausstellungsgegenstände werden „an die landwirthschaftliche Ausstellungs-Commission in München" unter Angabe der Unterabtheilung (Glaspalast, Oktoberfestwiese oder Schaufeld für Dampfpflüge) franco eingesendet und müssen am Donnerstag den 28. September in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nichts anderes bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Karl Buchner, Bayerstraße Nr. 5, auf Kosten der Aussteller.

IV. Zur Erleichterung der Rückfuhr bleibt den Sendungen aus dem Zollvereins-Auslande während der Ausstellung der betreffende Eingangszoll bei dem kgl. Hauptzollamt München vorgemerkt, wenn der Einsender durch das Speditionshaus dieses beantragt.

V. Gebühren. Die Ausstellungs-Kommission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Die zu Proben nöthigen Materialien, als Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, Kohlen sind zu den Selbstkosten zu haben.

VI. Dauer der Ausstellung. Die Maschinen und Produkten-Ausstellung wird am Freitag den 29. Sept. eröffnet und am Dienstag den 3. Oktober geschlossen. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungsgegenstände muß bis zum 20. Oktober beendet sein.

VII. Am Donnerstag den 28. September wird auf der Oktoberfestwiese die in Bayern bei Dampfmaschinen gesetzlich gebotene Kesselprobe vorgenommen. Vor Abhaltung dieser Probe darf keine Dampfmaschine in Betrieb gesetzt werden.

VIII. Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungsgegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

IX. Das Ergebniß des preisrichterlichen Urtheiles, welches sich stets auf die Gesammtleistung eines Ausstellers, nicht aber auf einen einzelnen besonderen Gegenstand bezieht, wird am Montag den 2. Oktober den Ausstellern mitgetheilt.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.*)

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise**) ausgesetzt:

A. Für Zuchtthiere.

I. Für die Pferdezucht.***)

a. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3^1/_2$- bis $4^1/_2$-jährigen Hengste.

1) Des starken Wagenschlages:

a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;

*) Zur Erleichterung der Theilnahme an der Ausstellung wird für jene Thiere, welche aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz kommen und einen Preis erhalten, vom General-Comité auf Verlangen für die Stunde, über 20 Stunden Entfernung eine Entschädigung von 9 kr. für Stiere, von 7 kr. für Kühe, von 6 kr. für Pferde, dann von 2 kr. für Schafe und Schweine für den Hertransport vergütet. Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

**) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Preisbuch und Ehrendiplom gegeben.

***) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reitschlages:
a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

b. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3\frac{1}{2}$- bis $4\frac{1}{2}$-jährigen Stuten.

1) Des starken Wagenschlages:
a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthalern;
c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reitschlages:
a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthalern;
c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthalern.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:

I. Allgäuervieh;
II. Miesbacher-, Pinzgauer- und verwandtes Schweizervieh;
III. Ansbach-Triesdorfervieh;
IV. Kelheimer Vieh;
V. Voigtländervieh;
VI. Fränkisches Vieh;
VII. Glan- und Donnersberger Vieh;
VIII. Bayreuther-Schecken;
IX. Kreuzungsprodukte.

Für jede der eben aufgeführten 9 Hauptcategorien sind bestimmt:

a. Für vorzügliche Zuchtstiere.

a) Zwei Hauptpreise zu je 30 und 24 Vereinsthaler;
b) zwei Nachpreise*);

sohin im Ganzen zu 486 Vereinsthaler.

b. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Drei Hauptpreise zu je 30, 24 und 15 Vereinsthaler;
b) drei Nachpreise;

sohin im Ganzen zu 621 Vereinsthaler.

III. Für die Schafzucht.

Es werden gesonderte Preise 1. für Merinos, 2. für Landschafe und 3. für Kreuzungsprodukte (Bastardschafe) ausgesetzt, wobei bestimmt sind:

a) für Merinos und Kreuzungsprodukte (Bastardschafe) jedesmal zwei Hauptpreise zu 20 und 15 Vereinsthalern und zwei Nachpreise;
b) für Landschafe zwei Hauptpreise zu 15 und 10 Vereinsthaler und zwei Nachpreise.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt:

I. für bayerische Landschweine,
II. für fränkische Landschweine,
III. für englische Schweine und
IV. für Kreuzungsprodukte (Bastarde) und zwar:

1) für Eber (Bären) jedesmal 2 Preise zu 15 und 9 Vereinsthaler, sohin im Ganzen zu 96 Vereinsthaler nebst je 2 Nachpreisen;
2) für Schweinsmütter gleichfalls jedesmal 2 Preise

*) Jeder Nachpreis besteht in einer kleinen silbernen Vereinsdenkmünze nebst einer Fahne mit Ehrendiplom und Preisbuch.

zu 15 und 9 Thalern, sohin im Ganzen zu 96 Vereinsthalern nebst 2 Nachpreisen.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

a) Drei Hauptpreise zu 25, 18 und 10 Vereinsthaler;

b) vier Nachpreise.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler;

b) ein Nachpreis.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichtsverlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große silberne Vereinsdenkmünze.

Zwei kleine silberne Vereinsdenkmünzen.

Die Ausstellung findet gleichfalls in dem neuerrichteten Ausstellungsbaue auf der Festwiese statt. Sollten sich bei der Ausstellung des Geflügels besondere Leistungen ergeben, so behält sich das Generalcomité vor, zur Anerkennung derselben mehrere oder höhere Preise zu ertheilen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preiszuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preisezuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Preisanträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich spätestens am 15. September in den Händen des Generalcomité befinden. Die Anmeldung muß nach Formular IV. erfolgen.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der kgl. Reitschule vor sich. Dort müssen die **Pferde** Freitags den 29. September Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 30. September früh 8 Uhr, die **übrigen Viehgattungen** Samstag den 30. September Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preisezuerkennung wird seitens des Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unpartheiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unpartheiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten, Preise von einem Pferdeschlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Für jedes Viehstück ist das Zeugniß nach Anleitung des Formulars IV. gesondert, auszustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:
   a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen förmlichen Oekonomiegutes oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;
   b) daß er das zur Preisconcurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen
   c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Hauptpreis erhielt;
   d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schafvieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpackete von dem treffenden Bezirkscomité versiegelt sein.

9) Am Festsonntage — Vormittags 8 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen haben. Die Preisthiere müssen sich vom Festsonntage bis Dienstag den 3. Oktober Nachmittags 4 Uhr — jedesmal von 9 Uhr bis 5 Uhr im Ausstellungsbaue aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeltlich geliefert; das übrige Futter zu den Selbstkosten abgegeben, für Aufstellung von Maschinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes, ungehindert zu erscheinen, vermöge.

Dieſer Perſon, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebſt einer belehrenden Schrift zugeſtellt.

§. X.

Die Preiſe für vorzuführende Viehſtücke empfängt der Preisträger am Feſtſonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausſtellungsplatze. Der Geldpreis für Ausſtellungsthiere wird am Schluſſe der Ausſtellung gegen Uebergabe der Anweiſung dem Preisträger eingehändigt.

Die im §. I., II., III., IV., VI. und VII. ausgeſetzten Preiſe dagegen werden den einſchlägigen Kreis-, resp. Bezirkscomités übermittelt und wird von dieſen für die feierliche Zuſtellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majeſtät der König und die allerhöchſten Herrſchaften das Central-Landwirthſchaftsfeſt mit Allerhöchſt Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchſt Dieſelben von dem Generalcomité des landwirthſchaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollſt empfangen.

An die Beſichtigung der in dem Ausſtellungsbaue aufgeſtellten preiswürdigen Viehſtücke reiht ſich zunächſt die Vorführung der einzelnen Preisviehſtücke und die Zuſtellung der zuerkannten Preiſe an die Beſitzer derſelben und ſofort das Pferderennen, deſſen nähere Beſtimmungen das dießfallſige Programm des Magiſtrats der kgl. Haupt- und Reſidenzſtadt München auseinanderſetzt.

§. XII.

Montag den 2. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weiſe der Viehmarkt auf der Feſtwieſe abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Feſtwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthſchaftlichen Vereins, Türkenſtraße Nr. 2, ſammt allen dort aufgeſtellten Sammlungen dem Beſuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthſchaftsfeſtes von dem Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt veranſtalteten ſonſtigen Feſtlichkeiten und Volksvergnügungen erſcheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreiſen des Königreiches durch die Kreis- und Lokal-Amtsblätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die kgl. Kreisregierungen, an die Kreiscomité's, dann an die kgl. Polizeibehörden und an die Bezirksämter das geziemende Erſuchen, für deſſen möglichſte Bekanntmachung an alle Landwirthe, ſowie dafür zu ſorgen, daß die Vorausſetzungen, worauf ſich die Preisanträge zu ſtützen haben, ſammt den Zeugnißerforderniſſen und ſonſtigen Förmlichkeiten, durch welche der Erfolg ſolcher Bewerbungen bedingt iſt, von den Antragſtellern beachtet werden, damit ſowohl dieſen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Beſcheide, als dem Generalcomité das ſchmerzliche Gefühl erſpart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünſchen und Abſichten wider Willen nahe treten zu müſſen.

München, im Juni 1865.

Das General-Comité
des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorſtand:

Reichsrath v. Niethammer.

Der Sekretär:

M. Jodlbauer.

Formulare.

I. Formular für Preisanträge nach §. I. des Festprogrammes wegen allgemeiner und specieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach §. II. wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher.*)

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher ꝛc.)
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. I. (beziehungsweise §. II. oder VI.) des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der letzten vier Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 ausgeführten Leistungen als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten:

Das unterzeichnete Bezirkscomité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier werden die deßfallsigen Anträge des Bezirkscomités eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezirkscomité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittels Unterschrift und Fertigung.

*) Zugleich auch Formular für Preisanträge nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe. (Siehe Seite 1010.)

II. Formular für Preisanträge nach §. III. des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) Unterzeichnete:

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. III. des Festprogrammes.

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirkscomité bestätigt.

III. Formular für Preisanträge nach §. IV. des Festprogrammes bezüglich der Leistungen von Gesammtgemeinden.

Die Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. IV. des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen vier Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programme §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen, der Antrag selbst alsdann vom Bezirkscomité bestätigt.)

IV. Formular zu Preisbewerbungen für Thiere nach §. VIII. des Festprogrammes.*)

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Schafe, Schweine ꝛc.)

von Farbe:
Abzeichen:
dermaligen Alters:
(bei Pferden: Abstammung, Vater ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):

Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen (oder seit ... Jahren, ... Monaten in eigener Pflege).

(Bei Schafen ist auch die Größe der Heerde anzugeben, welcher die Preisthiere entnommen sind.)

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschaftsfeste keinen Hauptpreis erhalten.

Derselbe will sich bewerben:

a) bei Pferden: um einen Pferdezuchts-Preis des leichten (schweren) Schlages,
b) bei Rindvieh: um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher-, Ansbach-Tricsdorfer-, Kelheimer-, Voigtländer-, Fränkischen-, Glon- oder Donnersberger-, Bayreuther-Schlages, oder der Kreuzungsprodukte,
c) bei Schafen: um einen Preis für Merinos, Landschafe oder Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe),
d) bei Schweinen: um einen Preis für bayerische, fränkische Landschweine, englische Schweine, Kreuzungs-Produkte (Bastarde.)

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station ... aus.

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich bis längstens 15. September in den Händen des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines befinden.

Ad Num. 25434. praes. 28/6 65.

An die kgl. Bezirksämter und die Gemeindeverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Die Behandlung der Taxen bei den durch die Landgemeinde-Verwaltungen instruirten Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessionssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die höchste Ministerialentschließung vom 21. l. Mts. Nr. 10817 zum gleichmäßigen Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 25. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In Abänderung des zweiten Absatzes von Ziffer 29 der Instruktion vom 28. Mai 1862 zum Vollzuge des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmigt, daß die Landgemeinde-Verwaltungen fortan

die bei der Instruktion der Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Conzessionssachen anfallenden Taxen selbst erheben.

Hiebei ist nach den Bestimmungen des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und der Stempelgesetze vom 18. Dez. 1812 und vom 11. September 1825 zu verfahren und insbesondere Folgendes zu beachten:

1) Die Aufnahme der Gesuche zu Protokoll, sowie jede andere im genannten Betreff zu pflegende Protokollarverhandlung unterliegt einer Protokollstaxe von 36 kr., erfolgt aber durchaus stempelfrei.

2) Die von den Bewerbern übergebenen Belege unterliegen, es mag ihre Beibringung ursprünglich geschehen, oder nachträglich erfolgen, der Stempelpflicht und zwar, wenn sie in Privatzeugnissen, in einfachen Abschriften von Verträgen, in Gutachten, Beschreibungen u. s. a. bestehen, dem 3 kr. Stempel.

   Alle amtlichen und notariell bestätigten Zeugnisse, insbesondere Geburts-, Tauf- und Sterbzeugnisse, sowie Vermögenszeugnisse und zwar letztere auch dann, wenn sie mit den Leumundszeugnissen verbunden sind, unterliegen dem 15 kr. Stempel.

   Dagegen bedürfen amtliche, im Original stempelfreie Zeugnisse, als Impfscheine, Schulzeugnisse, pfarramtliche Bescheinigungen über genossenen Religionsunterricht, Leumundszeugnisse, Militärabschied, wenn sie als Belege von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessionsgesuchen in Original vorgelegt werden, keiner Stempelbeikassirung.

3) Die Bekanntmachungen der Gewerbs-Conzessionsgesuche, dann die Verfügungen, welche zur Ergänzung der Instruktion erlassen werden, die Verhandlungen über nachträgliche Uebergabe von Belegen, sowie die Einbegleitungs- oder sonstigen Berichte an die kgl. Bezirksämter sind tax- und stempelfrei.

4) Die Erinnerungen der Armenpflegschaftsräthe sind stempelfrei, wogegen jene der Gemeindeausschüsse auch dann dem 3 kr. Stempel unterliegen, wenn sie mit der Erinnerung des Armenpflegschaftsrathes oder mit dem Vorlagsberichte an das Bezirksamt verbunden werden.

   Eine Taxe darf für diese Erinnerungen zur Armen- oder Gemeindekasse nicht erhoben werden.

5) Berufungsschriften der Armenpflegschaftsräthe sind stempelfrei, alle übrigen aber einschließlich jener der Gemeinden stempelpflichtig.

6) Ueber die erhobenen Taxen ist ein fortlaufendes Register zu führen und die Nummer, unter welcher der Eintrag der Taxe in dem Register erfolgt, nebst dem erhobenen Betrage auf dem betreffenden Aktenstücke bei dessen Einsendung zum kgl. Bezirksamte vorzumerken.

7) Die kgl. Bezirksämter haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 31 und Ziffer X. der Eingangs allegirten Stempelgesetze die richtige Stempelverwendung, und wo eine Stempeladkassirung stattfindet, deren vorschriftsmäßige Vornahme bei Bescheidung der betreffenden Gesuche stets genau zu überwachen, Mißgriffe alsbald abzustellen, und insbesondere auch bei Visitationen der Gemeinderegistraturen wirksame Controle deßfalls zu üben.

Die kgl. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. Juni 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.
Betreff wie oben.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 25625. praes. 22/6 65.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine an die Conscribirten der Altersklasse 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 6. Mai ds. Jrs. Nr. 19640 (Kreis-Amtsblatt S. 689 u. ff.) wird den sämmtlichen Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes hiemit eröffnet, daß gemäß höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. ds. Mts. nunmehr die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine an die Conscribirten der Altersklasse 1842, welche der im ersten Absatze des §. 63 des Heer-Ergänzungsgesetzes bezeichneten Categorie angehören, stattzufinden habe.

Diese Entlassungsscheine sind daher mit möglichster Beschleunigung auszustellen und binnen 6 Wochen zur Unterzeichnung vorzulegen.

Wenn von den Conscribirten einzelne wegen vorhabender Ansässigmachung und Verehelichung oder sonst aus dringenden Gründen früher in den Besitz ihrer Entlassungsscheine zu gelangen wünschen, so sind solche sogleich besonders auszufertigen und vorzulegen.

Augsburg, den 27. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 19/6 65.

Dem Thierarzte Georg Reidhardt zu Ichenhausen wurde durch Regierungsentschließung vom 27. Juni l. Js. die Stelle eines Thierarztes in Dietmannsried, kgl. Bezirksamts Memmingen, verliehen.

praes. 23/6 65.

Auf Grund der am 14. ds. vorgenommenen Wahlverhandlung wurden unterm 26. Juni l. Js. im kgl. Landwehr-Regimente Augsburg befördert:

Zum Hauptmann:

Oberlieutenant Max Obermayer,

zum Oberlieutenant:

Lieutenant Emil Casella,

zum Lieutenant:

Junker Jakob Theobald Schlosser.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 28. Juni 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig	99¼	99¼
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		98¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	980	
„ Bank-Obligationen 4%	99⅞	99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97¼

Schrannen-Anzeigen.

Waizen u. Kern.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg	23	Juni	19	351	370	365	5	16	19	15	53	15	21
		Kern	1	426	427	427	—	17	25	16	23	15	28
Babenhausen	19	"	6	55	61	61	—	15	13	15	—	14	37
Burgau	19	"	20	57	77	72	5	15	—	14	38	14	15
Burgheim		"											
Dinkelscherben	21	"	1	13	14	12	2	15	—	14	36	14	—
Donauwörth	21	"	1	23	24	23	1	16	27	16	3	15	31
		Kern	—	40	40	38	2	17	—	15	49	14	30
Füßen	23	"	39	52	91	32	59	18	—	18	—	17	3
Günzburg	20	"	14	110	124	121	3	15	48	15	12	14	36
Illertissen		"											
Kaufbeuren	22	"	40	331	371	357	17	16	38	15	13	14	14
Kempten	21	"	410	414	824	530	294	17	33	16	58	16	3
Krumbach	23	"	—	26	26	26	—	15	15	14	47	14	28
Lauingen	23	"	—	61	61	53	8	17	—	16	21	15	30
		Kern	—	250	250	248	2	16	38	15	54	15	—
Lindau	24	"	6161	546	6707	3360	3347	19	17	18	18	17	28
		Kern	121	477	601	426	175	18	28	17	35	16	20
Memmingen	20	"	55	433	488	444	44	16	48	16	25	15	58
Mindelheim	23	"	26	53	79	69	10	15	59	15	42	15	23
Neuburg	21	"	—	251	254	254	—	15	32	15	4	14	25
Neu-Ulm *)		"											
Nördlingen	24	"	3	75	78	76	2	15	59	15	17	14	38
		Kern	35	276	311	310	1	18	51	17	—	16	—
Oettingen	20	"	7	51	58	52	6	16	6	15	15	14	30
Ottobeuren	23	"	2	26	28	24	4	16	30	16	2	15	23
Schwabmünchen	26	"	55	69	101	88	13	14	25	13	58	13	50
Thannhausen	22	"	—	15	15	15	—	15	12	15	—	14	18
Weiler	22	"	46	43	89	49	40	18	21	18	2	17	18
Weißenhorn	21	"	[illegible]	151	159	159	—	16	2	15	39	15	15
Wertingen	20	"	—	32	32	32	—	16	19	15	35	14	19

Roggen.

Schrannenberechtigte Orte.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
	Schäffel.										
Augsburg	—	237	237	237	—	11	36	11	19	10	56
Babenhausen	4	4	8	8	—	13	21	13	—	12	30
Burgau	36	16	52	45	7	13	—	12	33	12	6
Burgheim											
Dinkelscherben	—	10	10	10	—	12	6	11	48	11	30
Donauwörth	8	57	65	64	1	12	29	12	15	12	—
Füßen	21	45	66	28	38	15	—	14	—	14	—
Günzburg	24	11	32	21	11	13	15	13	—	12	45
Illertissen											
Kaufbeuren	20	73	93	60	33	13	3	12	7	11	24
Kempten	241	100	341	148	199	13	39	13	17	12	59
Krumbach	4	7	11	11	—	13	17	12	57	10	—
Lauingen	3	29	32	14	18	13	—	12	57	12	48
Lindau	35	47	82	36	46	13	36	13	2	12	45
Memmingen	12	42	54	52	2	13	48	13	20	12	38
Mindelheim	12	16	28	22	6	12	47	12	9	10	51
Neuburg	—	76	76	74	2	11	27	11	12	10	47
Neu-Ulm *)											
Nördlingen	62	35	97	72	25	11	23	11	10	10	35
Oettingen	3	9	12	12	—	10	48	9	54	9	—
Ottobeuren	2	4	6	4	2	14	30	13	30	13	18
Schwabmünchen	[illegible]	10	15	13	2	11	55	11	42	11	13
Thannhausen	4	9	13	13	—	12	24	12	15	11	54
Weiler	15	4	19	7	12	—	—	14	—	—	—
Weißenhorn	4	13	17	13	4	13	37	13	19	13	—
Wertingen	—	18	18	16	2	12	30	12	18	11	30

Gerste.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg		wie oben	2	48	50	50	—	9	14	8	34	8	9
Babenhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgau			3	2	5	4	1	9	12	8	57	8	39
Burgheim													
Dinkelscherben			—	4	4	4	—	—	—	9	—	—	—
Donauwörth			—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Füßen			10	3	13	4	9	13	—	12	30	12	30
Günzburg			9	19	28	28	—	9	30	9	12	8	54
Illertissen													
Kaufbeuren			—	11	11	3	11	10	30	9	30	9	—
Kempten			31	5	36	15	21	11	—	10	50	9	22
Krumbach			1	[illegible]	9	5	4	9	22	9	7	8	48
Lauingen			37	31	68	30	38	9	—	8	57	8	12
Lindau			225	—	225	—	225	—	—	—	—	—	—
Memmingen			124	16	140	70	70	12	28	11	55	11	2
Mindelheim			18	[illegible]	27	7	20	10	7	9	50	9	—
Neuburg			—	26	26	25	1	9	—	8	41	8	23
Neu-Ulm *)													
Nördlingen			25	42	67	58	9	10	37	10	7	9	36
Oettingen			27	10	37	29	8	10	18	9	24	9	30
Ottobeuren			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Schwabmünchen			—	7	7	7	—	9	42	9	19	9	15
Thannhausen			—	9	9	9	—	10	—	9	44	9	—
Weiler			—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Weißenhorn			12	9	21	16	5	10	30	10	6	9	15
Wertingen			—	11	11	11	—	8	30	8	18	8	15

Haber.

Schrannenberechtigte Orte.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
	Schäffel.										
Augsburg	—	218	218	215	3	7	15	6	53	6	16
Babenhausen	—	26	26	26	—	7	18	7	36	7	30
Burgau	14	[illegible]9	23	15	8	7	—	6	45	6	30
Burgheim											
Dinkelscherben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth	—	40	40	36	4	6	44	6	35	6	14
Füßen	12	10	22	4	18	8	36	8	36	8	36
Günzburg	9	11	20	17	3	8	—	7	24	7	48
Illertissen											
Kaufbeuren	9	37	46	42	4	8	—	7	30	7	3
Kempten	163	138	301	181	120	8	43	8	28	[illegible]	5
Krumbach	—	68	68	58	10	7	32	7	14	6	49
Lauingen	2	18	20	18	2	7	15	6	57	6	51
Lindau	289	—	289	107	182	8	18	8	[illegible]	8	—
Memmingen	21	133	154	125	29	8	21	7	59	7	32
Mindelheim	29	39	68	65	3	7	46	7	18	7	3
Neuburg	2	59	61	58	3	6	25	6	7	5	51
Neu-Ulm *)											
Nördlingen	14	41	55	48	7	8	21	7	42	7	21
Oettingen	1	21	22	22	—	7	30	6	55	6	21
Ottobeuren	25	21	46	43	3	8	15	8	10	7	49
Schwabmünchen	31	70	101	101	—	6	39	6	27	5	58
Thannhausen	—	—	—	—	—	[illegible]	18	6	9	6	—
Weiler	29	63	92	78	14	8	50	8	37	8	20
Weißenhorn	20	59	85	71	14	7	39	7	24	7	6
Wertingen	2	5	7	7	—	6	12	6	24	6	—

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 54. Augsburg, den 5. Juli 1865.

Inhalt:

Die Wiederaufstellung eines rechtskundigen Funktionärs bei dem Zuchthause Kaisheim. — Cursiren falscher Kronenthaler. — Cursiren falscher Münzen. — Das Brandunglück in Schauenstein, Bezirksamts Naila. — Heimliche Entfernung des vormaligen Webers Joseph Fest von Au, kgl. Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Ein lithographisches Porträt Seiner Majestät des Königs. — Die Abtretung des fürstlich Waldburg-Zeil-Wurzach'schen Familien-Fideicommisses von Seite des Herrn Fürsten Karl von Waldburg-Zeil-Wurzach an den Herrn Fürsten Eberhard von Waldburg-Zeil-Wurzach. — Erledigung der Stelle eines Hausgeistlichen an der Strafarbeitsanstalt in St. Georgen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 25783. praes. 30/6 65.

(Die Wiederaufstellung eines rechtskundigen Funktionärs bei dem Zuchthause Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Zuchthause Kaisheim wird mit dem 1. Okt. l. Js. wieder ein rechtskundiger Funktionär aufgestellt werden, welchem vorläufig ein jährlicher Bezug von fünfhundert Gulden nebst freier Wohnung bewilligt und für den Fall vollständig entsprechender Dienstleistung die Erhöhung dieses Bezuges bis auf 600 fl. in Aussicht gestellt wird.

Bewerber um diese Funktion haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen über die mit Erfolg bestandene praktische Prüfung für die zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten, über ihre Verwendung seit bestandener Prüfung und über ihr Verhalten

bis zum 15. August l. Js.

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 28. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 24537. praes. 17/6 65.

(Curſiren falſcher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird die von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe erlaſſene Ausſchreibung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden hiebei ſämmtliche Polizeibehörden zur geeigneten Spähe aufgefordert.

Augsburg, den 26. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Curſiren falſcher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Alzenau wurde im Monate Februar l. Js. ein falſcher Kronenthaler mit der Jahrzahl 1795 verausgabt.

Derſelbe iſt mit direkter Benützung eines ächten Gepräges in der Weiſe hergeſtellt, daß ein ächter Thaler parallel zu ſeinen Flächen zertheilt und die Rückſeite jedes Theils bis zu ſehr geringer Dicke abgefeilt wurde, worauf man beide Theile auf eine Kupferplatte auflöthete; ebenſo iſt der mit Verzierung verſehene Rand von Kartendicke von einem ächten Stücke abgenommen und um die Platte herumgelöthet.

Die Münze kann nur durch ihr Untergewicht und zum Theil durch den Klang als falſch erkannt werden und hat einen Silberwerth von etwa 25 kr.

Indem dieß unter Warnung der Annahme und Verbreitung ſolcher Geldſtücke zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an ſämmtliche Polizeibehörden der Auftrag zur geeigneten Spähe.

Würzburg, den 10. Juni 1865.

K. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Greſſer, kgl. Regierungsdirektor.

Kohlmüller.

Ad Num. 24751. praes. 2/7 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird eine Ausſchreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, vom 12. ds. Mts. bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage an die obengenannten Polizeibehörden bekannt gegeben, geeignete Spähe zu verfügen.

Augsburg, den 30. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Bericht des königl. Bezirksamts Aſchaffenburg wurde zu Stockſtadt bei der dortigen Armenpflege ein

falsches österreichisches Guldenstück, welches die Jahrzahl 1863 trägt, eingenommen.

Nach dem Gutachten des königl. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht diese Münze aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke dargestellten Form gegossen, am Rande derselben befinden sich keine ausgeprägten Vertiefungen, sondern nur einzelne Einschnitte.

Indem vor Abnahme und Verbreitung solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen.

Würzburg, den 12. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Greffer, kgl. Regierungsdirektor.

Kohlmüller.

Ad Num. 23311. praes. 10/6 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Brandunglück in Schauenstein, Bezirksamts Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadt Schauenstein, Bezirksamts Naila, welche 120 Häuser mit 1093 Einwohner zählt, ist am 25. April l. Js. von einem verheerenden Brandunglück heimgesucht worden.

Das Feuer brach Morgens 2¼ Uhr am äußersten nördlichen Ende der Stadt in einer Scheune aus und da diese Stadtseite die meisten Scheunen in der nächsten Nähe enthielt, so griff dasselbe mit solcher Schnelligkeit um sich, daß in wenigen Stunden alle auf der Nordseite befindlichen Scheunen sowohl, als auch die angrenzenden Wohngebäude in Asche gelegt waren. Zwischen 7 und 8 Uhr Morgens glaubte man durch die angestrengtesten Bemühungen der zu Hilfe gekommenen Löschmannschaften des Feuers Herr geworden zu sein. Allein nach Verlauf von beiläufig einer halben Stunde ging in einem Wohnhause an der linken Markt-Häuserreihe wiederholt Feuer auf, welches erst gegen 11 Uhr Morgens bewältigt werden konnte.

Durch dieses Brandunglück sind 85 Hauptgebäude, dann 93 Scheunen und Nebengebäude zum bei weitem größten Theil total abgebrannt und 137 Familien obdachlos geworden.

Die Versicherung der Gebäude in der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt ist leider eine so niedrige, daß sie bei den Wohngebäuden kaum die Hälfte, bei den Nebengebäuden und Scheunen kaum den vierten Theil des Schätzungswerthes erreicht.

Die große Schnelligkeit, mit welcher das Feuer um sich griff, verhinderte auch größtentheils die Rettung der beweglichen Habe, was um so mehr zu beklagen ist, als von 137 Familien, welche durch das Brandunglück betroffen sind, nur 46 bei Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften versichert waren.

Unter den 137 Familien befinden sich allein 74 Weberfamilien, welche bei der ohnedieß in der letzten Zeit herrschend gewesenen Verdienstlosigkeit nunmehr in eine völlig hilflose Lage versetzt und bei dem Verlust ihrer Arbeitsgeräthschaften und bei dem Mangel an Arbeitsgelegenheit ganz allein an fremde Mildthätigkeit gewiesen sind.

Der geschilderte Umfang des Brandunglücks hat daher unter den bezeichneten ungünstigen ökonomischen Verhältnissen die Bevölkerung der Stadt Schauenstein in einen unverkennbar großen Nothstand versetzt.

Seine Majestät der König haben hiernach inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zu Gunsten der durch das Brandunglück in Schauenstein betroffenen dortigen Ortsbewohner eine Haus-

collekte im Umfange des ganzen Königreichs veranstaltet und zugleich den Zeitungsredaktionen die Ermächtigung ertheilt werde, zu milden Gaben öffentlich einzuladen, solche in Empfang zu nehmen und an die Hilfsbedürftigen abzuliefern.

Dieß wird andurch zum entsprechenden Vollzug mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß mit dieser Sammlung sofort nach dem Schlusse jener für die Abgebrannten zu Oberstdorf zu beginnen, der Ertrag derselben nach dem Wunsche der kgl. Regierung von Oberfranken direkt an das kgl. Bezirksamt Naila zu senden ist, wobei bemerkt wird, daß die Generaldirektion der Verkehrsanstalten die Oberpost- und Bahnämter angewiesen hat, die zu Gunsten der Abgebrannten in Schauenstein bei den Eisenbahnen zur Aufgabe kommenden Sendungen milder Gaben taxfrei befördern zu lassen. Von dem schließlichen Ergebnisse der Sammlung ist aber Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Augsburg, den 29. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 23953. praes. 28/6 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung des vormaligen Webers Joseph Fest von Au, kgl. Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den obengenannten Behörden eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 3. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 26. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Heimliche Entfernung des vormaligen Webers Joseph Fest von Au betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. vor. Mts. hat sich der vormalige Weber Joseph Fest von Au heimlich im Zustande einiger Geisteszerrüttung von Hause entfernt, ohne daß derselbe bis jetzt zurückgekehrt wäre, oder dessen Aufenthalt bis jetzt ermittelt werden konnte.

Joseph Fest ist von kleiner Statur, 69 Jahre alt, im Gesichte auffallend blatternarbig und spricht nach schwäbischer Mundart.

Derselbe trug bei seiner Entfernung eine lange lederne Hose, kalbleberne Halbstiefel, eine Kappe ohne Schirm, ein graues Halstuch mit gelbseidenen Streifen und ein blautuchenes Gilet mit kleinen gelben Knöpfen.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, dem vermißten Joseph Fest nachzuforschen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Rottenburg bekannt zu geben.

Landshut, den 3. Juni 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 25566. praes. 3/7 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Stübing Joseph, Müller von Breitenborn im Kurfürstenthume Hessen durch Urtheil des königl. Landgerichts Alzenau vom 24. Mai ds. Js. wegen Landstreicherei zu 21tägiger doppelt geschärfter Arreststrafe;
2) Höchner Joh. Nep. von Oberkirchberg in Württemberg durch Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Augsburg vom 27. April l. Js. wegen Vergehens der Hehlerei zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 30. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement des Jos. Stübing.

Alter 46 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare braun, Stirne mittel, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase stark, Mund mittel, Zähne defekt, Bart dunkel, Kinn breit, Gesicht oval, Farbe gesund, Statur mittel. Ohne besondere Kennzeichen.

Signalement des Nepomuk Höchner.

Alter 25 Jahre, Statur schlank, Maß 5′ 9″, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Bart braun, Haare blond, Stirn nieder, Augen grau, Nase lang, Zähne gut, Mund proportionirt, Kinn rund.

Ad Num. 25510. praes. 27/6 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Hanny Karl Moriz aus Toffen in der Schweiz durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Freising vom 22. v. Mts. wegen Betrugs mit Gefängnißstrafe;
2) Eppstein Marx, lediger Metzgergeselle von Pfaffenhofen im Elsaß, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Donauwörth vom 23. Febr. l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls mit einer 3monatlichen Gefängnißstrafe;
3) Kieß Christian, lediger Taglöhner von Weiler, königl. württ. Oberamtsgerichts Schorndorf, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Memmingen vom 17. Juni ds. Js. wegen Vergehens des Diebstahls mit einer 3monatlichen Gefängnißstrafe beahndet und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 26. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement des Karl Moriz Hanny.

Alter 22½ Jahr, Größe 6′ 2″, Statur schlank, Haare blond, Stirne hoch, Augen blau, Nase spitzig, Mund proportionirt, Kinn spitzig, Gesichtsform länglich.

Signalement des Max Eppstein.

Alter 19 Jahre, Größe 6′, Haare braun, Stirn nieder, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase länglicht, Bart blond, Mund klein, Kinn spitzig, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen ohne.

Personalbeschreibung.

Kiß Christian, 36 Jahre, hat 5′ 8″ Größe, schwarze Haare, braune Augenbrauen, schwarzen Bart, braune Augen, proportionirten Mund und Nase und ein rundes Kinn, besondere Kennzeichen keine.

Ad Num. 13558. praes. 30/6 65.

An die kgl. Kreiskassa, das kgl. Oberaufschlagamt, und sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Ein lithographisches Porträt Seiner Majestät des Königs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe vom kgl. Staatsministerium der Finanzen unterm 22. ds. Mts. Nr. 7845b ergangene höchste Entschließung wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und entsprechenden Beachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 28. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In der kgl. priv. Kunstanstalt von Piloty und Löhle ist neuerlich ein lithographirtes Bildniß Seiner Majestät des Königs in größerem Format erschienen, welches in Bezug auf Aehnlichkeit und künstlerische Auffassung alle seither erschienenen Darstellungen dieser Art übertrifft und das besondere Allerhöchste Wohlgefallen Seiner Königlichen Majestät erregt hat.

Zur Erleichterung der Anschaffung sind die Herausgeber bereit, dieses Bildniß, welches für Private auf 11 fl. zu stehen kommen wird, an die kgl. Stellen und Behörden um einen Subscriptionspreis von acht Gulden abzulassen, sowie, wenn es gewünscht wird, dasselbe unter Glas in Zierrahmen zu liefern, für welch letzteren Fall der nach den Selbstkosten billigst berechnete Preis der Einrahmung durch gedruckte Circulare noch besonders bekannt gegeben wird.

Die kgl. Regierungs-Finanzkammer wird somit auf das Erscheinen dieses Kunstwerkes zur entsprechenden Wahrnehmung empfehlend aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig erhält dieselbe den Auftrag, die untergeordneten Behörden ebenfalls geeignet in Kenntniß zu setzen, und denselben die Anschaffung, soweit der Bedarf in anderer Weise nicht schon gedeckt wurde und die Etatsmittel ausreichen, anzuempfehlen.

München, den 22. Juni 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg.
(Betreff wie oben.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Minist.-Rath Dr. Bischof.

Ad Num. 13555. praes. 1/7 65.

(Die Abtretung des fürstlich Waldburg-Zeil-Wurzach'schen Familien-Fideicommisses von Seite des Herrn Fürsten Karl von Waldburg-Zeil-Wurzach an den Herrn Fürsten Eberhard von Waldburg-Zeil-Wurzach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. v. Mts. Nr. 11043 wird andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß nachdem der Herr Fürst Eberhard von Waldburg-Zeil-Wurzach als nunmehriges Haupt seiner fürstlichen Familie und als Besitzer des fürstlichen Familien-Fideicommisses, mit welchem die erbliche Reichsrathswürde in Bayern verbunden ist, sich legitimirt hat, an Hochdenselben die Einberufung zum gegenwärtigen Landtage ergangen, dann daß die Führung des Titels „Fürst" mit dem Prädikate „Durchlaucht" Hochdemselben nicht zu beanstanden ist.

Augsburg, den 1. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Ad Num. 3325. praes. 1/7 65.

(Erledigung der Stelle eines Hausgeistlichen an der Strafarbeits-Anstalt in St. Georgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Stelle eines Hausgeistlichen an der Strafarbeits-Anstalt in St. Georgen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle die Cura der beiden Strafanstalten in St. Georgen verbunden ist und das Einkommen derselben in einem jährlichen baaren Gehalt von 800 fl. besteht, wobei auch die Gewährung von Alterszulagen in Aussicht gestellt ist.

Bayreuth, den 27. Juni 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

J. A. d. Dir.

Krauß old.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 20/6 65.

Seine Majestät der König haben nach einem Reſcripte des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. Juni vom 1. Juli l. Js. an den Bezirksamtsdiener Benedikt Raba von Friedberg an das kgl. Bezirksamt Augsburg auf sein Ansuchen allergnädigst zu versetzen geruht.

---

praes. 30/6 65.

Von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, sind am 1. Mai 1865 die nachstehend aufgeführten katholischen Schuldienste an die nachbenannten Schulbediensteten verliehen worden, nämlich:

1) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ambach, kgl. Bezirksamts Neuburg, dem Schulverweser Eduard Kusterer in Eisenburg, kgl. Bezirksamts Memmingen;

2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Dietmannsried, kgl. Bezirksamts Memmingen, dem Schullehrer Franz Joseph Boxler in Dorschhausen, kgl. Bezirksamts Mindelheim;

3) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ellerbach, kgl. Bezirksamts Dillingen, dem Schulverweser Wilhelm Kircher in Ellerbach;

4) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Lautrach, kgl. Bezirksamts Memmingen, dem Schullehrer Paul Beckler in Sigmarszell, kgl. Bezirksamts Lindau;

5) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oberfahlheim, kgl. Bezirksamts Günzburg, dem Schullehrer Balthasar Baur in Ursberg, kgl. Bezirksamts Krumbach;

6) der Schul- und Organistendienst in Oberstdorf, königl. Bezirksamts Sonthofen, dem Schulverweser Joseph Radmiller in Oberstdorf;

7) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oy, kgl. Bezirksamts Kempten, dem Schulverweser Frz. Joseph Häusler in Zollhaus, kgl. Bezirksamts Kempten;

8) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Wiggensbach, kgl. Bezirksamts Kempten, dem Schullehrer Michael Hölzle in Probstried, kgl. Bezirksamts Memmingen.

praes. 5/7 65.

Zufolge Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 1. Juli ds. Js. werden die dießjährigen Hauptjahres- und Schlußprüfungen im Schullehrerseminar zu Lauingen am Montag den 7. August l. Js. ihren Anfang nehmen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. Juli 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98⅛	
„ „ 4% halbjährig	99⅛	
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	970	
„ Bank-Obligationen 4%	99⅛	99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97½	97⅛

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 55. Augsburg, den 8. Juli 1865.

Inhalt:

Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831. — Die Prüfung der kathol. Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Lauingen pro 1865/66. — Die Abhaltung einer Prüfung für den stenographischen Unterricht. — Die Erledigung der Pfarrei Herrnneufeß, Dekanats Neustadt a. A. — Errichtung einer prot. Expositur in Trogen, Dekanats Hof. — Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahnobligationen. — Kreis-Notiz. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Juni 1865. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

(Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. Dezember 1831.

Ad Num. 26120. praes. 4, 7. 65.

(Die Prüfung der kathol. Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Lauingen pro $18^{65}/_{66}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Lauingen für das Schuljahr $18^{65}/_{66}$ wird daselbst nach Vorschrift der §§. 16, 17 und 18 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer am

Montag den 14. August l. Js.

und den darauf folgenden Tagen abgehalten werden.

An dieser Prüfung können alle jene Schullehrlinge Theil nehmen, welche die Prüfung als Schullehrlinge im im Jahre 1862 bestanden, und bis zum 1. Oktober ds. Js. das 16. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das 20. noch nicht überschritten haben; ferner diejenigen, welche sich schon früher dieser Prüfung unterzogen haben, aber in das Seminar nicht aufgenommen wurden, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sie nicht bei diesem Anlasse von der ferneren Vorbereitung zum Schulfache zurückgewiesen worden sind.

Diejenigen Schullehrlinge, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich am

Sonntag den 13. August

Abends 6 Uhr im Lokale des Schullehrerseminars zu

Lauingen bei der Prüfungscommission zu melden und derselben folgende Nachweise vorzulegen:

A. Diejenigen, welche die Prüfung zum erstenmal mitmachen:

1) den Taufschein,
2) den Schulentlassungsschein,
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über die zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit, den Gesundheitszustand im Allgemeinen und über Revaccination,
4) ein Zeugniß der Distrikts-Verwaltungsbehörde, welches nach Maßgabe der Vorschriften über die Ausstellung Behufs Honorarienbefreiung für Studirende an den Universitäten (Döllinger Verordnungensammlung Bd. IX. S. 194) anzufertigen und mit Bezeichnung der Unterstützungsbeiträge aus Stiftungen oder sonstigen Lokalmitteln, welche der Schullehrling während seines Aufenthaltes im Seminar zu erhalten Aussicht hat, sowie mit einer Bemerkung über den Leumund und das Betragen desselben zu versehen ist,
5) ein von der betreffenden Lokal-Schulinspektion auszustellendes und von der Distrikts-Schulinspektion oder Lokal-Schulcommission mit dem Vortrage ihrer eigenen Wahrnehmungen über Anlagen, Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen zu versehendes, und eine ausführliche Censur enthaltendes Zeugniß, welches unter Beifügung der Ergebnisse der vorgeschriebenen Jahresprüfungen in der durch die Schulausschreibung Nr. XXVIII. §. 18 angeordneten Form anzufertigen, und von dem betreffendrn Distrikts-Prüfungscommissär zu contrasiguiren ist.
6) Schullehrlinge, welche früher eine Latein- oder Gewerbschule, oder ein Gymnasium besuchten, haben ihre Studienzeugnisse und insbesondere das Austrittszeugniß der Prüfungscommission vorzulegen.

B. Jene Schullehrlinge, welche sich der Prüfung ohne Erfolg schon früher unterzogen haben, sind nur zur Beibringung des unter Ziffer 5 bezeichneten Zeugnisses der Lokal- und der Distrikts-Schulinspektion über Beschäftigung, Fleiß, Fortgang und Betragen im letztverflossenen Jahre verbunden.

Sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen haben die in ihrem Bezirke befindlichen kathol. Schullehrlinge, welche die Bedingungen zur Zulassung zu dieser Prüfung erfüllt haben, von gegenwärtiger Ausschreibung in Kenntniß zu setzen und die kgl. Distrikts-Verwaltungsbehörden haben Sorge zu tragen, daß dieselbe in die Lokalblätter aufgenommen werde.

Dabei sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Schulbehörden zur größten Strenge der Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung der Zeugnisse aufzufordern, und dieselben anzuweisen, den Zeugnissen eine getreue Charakteristik der Schullehrlinge beizufügen.

Augsburg, den 1. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 26396. praes. 6/7 65.

(Die Abhaltung einer Prüfung für den stenographischen Unterricht betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Dienstag den 10. Oktober l. Js. wird in Augsburg in den Lokalitäten der kgl. Studienanstalt von St. Stephan eine Prüfung für den stenographischen Unterricht nach Vorschrift der höchsten Ministerialentschließung vom 16. Juli 1852 (Kreisamtsblatt v. J. 1852 Seite 732) abgehalten werden.

Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben unter Beibringung der in der erwähnten höchsten Ministerialentschließung Art. IV. geforderten Nachweise längstens bis zum 15. Sept. ds. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 4. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. E. 4472. praes. 4/7 65.
K. 6013.

(Die Erledigung der Pfarrei Herrnneuses, kgl. Dekanats Neustadt a/M. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Herrnneuses wird zur Bewerbung bis zum 1. August l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalt: Aus Staatskassen baar 94 fl. 30 kr.; an Naturalien: 1) Schffl. 2 Metz. 3 Vrtl. 3 Sechztl. Waizen à 11 fl. 51 kr. per Schffl. = 17 fl. 39¼ kr., 6 Schffl. 3 Metz. 2 Sechztl. Korn à 8 fl. 58 kr. = 58 fl. 28¼ kr., 1 Metz. 2 Sechztl. Erbsen à 9 fl. 44 kr. = 1 fl. 49½ kr. (Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 18 Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. 32½ kr. per Klftr. = 63 fl. 45 kr., eine Schleißfohre = 5 fl. 10 kr. (Dieser Holzbezug wird nach den mittleren Versteigerungspreisen in

Geld vergütet, auf Verlangen aber auch wieder in natura verabreicht.) 2) Aus Stiftungskassen baar 9 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 20 fl., aus 6¾ Tgw. Aeckern 41 fl. 5½ kr., aus 2 Tgw. Wiesen 29 fl. 14½ kr., aus ⅜ Tgw. Hausgarten 9 fl. 59 kr. (Von diesen Grundstücken ist eine Wiese auf 3 Jahre um 36 fl., ein Acker auf 12 Jahre um 16 fl. 12 kr. verpachtet.)

III. Ertrag aus Rechten: Weiderecht 15 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 121 fl. 43 kr. Summa 472 fl. 39 kr. Hievon die Lasten ab mit 9 fl. 5 kr. Reinertrag 463 fl. 34 kr.

Ansbach, den 29. Juni 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 3286. praes. 4/7 65.

(Errichtung einer prot. Expositur in Trogen, Dekanats Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Errichtung einer prot. Expositur in Trogen, Dekanats Hof, die allerhöchste Genehmigung erlangt hat, so wird dieselbe hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich das Einkommen derselben auf 500 fl. berechnet.

Bayreuth, den 1. Juli 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

J. A. d. Dir.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Ad Num. 841. praes. 4/7 65.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahnobligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der heute vorgenommenen II. Verloosung der Partialobligationen des Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahnanlehens sind die nachstehenden 35 Nummern:

72. 270. 347. 626. 801. 1793. 1922. 1949. 2061. 2255. 2256. 2514. 2520. 2724. 2753. 2829. 2991. 3281. 3593. 3650. 3738. 4016. 4220. 4297. 4584. 4987. 5096. 5209. 5771. 5868. 6039. 6390. 6615. 6647. 6902.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung sub Ziffer 11 des den Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 21. Oktober 1861 hiemit bekannt gemacht wird.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen verloosten Eisenbahnpartialen die nachbezeichneten noch nicht erhoben sind und zwar:

1) vom Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahnanlehen:
   aus der 12. Verloosung vom 1. Dezember 1864
   Nr. 68. 271. 1280. und 1373.
   mit Zinsterminsende 1. März 1865;
2) vom Pasing-Starnberger Eisenbahnanlehen:
   aus der 8. Verloosung vom 1. Oktober 1863
   Nr. 1683.
   mit Zinsterminsende 1. Januar 1864;
   aus der 9. Verloosung vom 1. Oktober 1864
   Nr. 420.
   mit Zinsterminsende 1. Januar 1865;
3) vom Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahnanlehen:
   aus der 3. Verloosung vom 16. Januar 1865
   Nr. 39. 821. 1402. und 1688.
   mit Zinsterminsende 15. April 1865;
4) vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahnanlehen:

aus der 3. Verloosung vom 16. Januar 1865
Nr. 1063. und 1324.
mit Zinsterminsende 15. April 1865.

Nürnberg, den 1. Juli 1865.

Kgl. Bankdirektion.

v. u.

Gillitzer.

Reicholb.

Kreis-Notiz.

praes. 4/7 65.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Juni ds. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß die nach Aufhebung der polytechnischen Schule in Augsburg gemäß Ziff. VII. der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai vorigen Js.

einstweilen fortbestehende mechanische Werkstätte daselbst vom Schuljahre 1865/66 an die Bezeichnung „Maschinenbauschule" und der Vorstand derselben den Titel „Rektor" führe.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Juli 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig	99⅛	
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	970	
„ Bank-Obligationen 4%		99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97½	97⅛

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Juni 1865.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	1	—	3	5	—	3	3	—	3	3	—	3	—	—	3	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	6	5	—	5	4	—	4	3	—	6	—	—	5	4	—	6	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	5	—
1 Mez. bestes Waizen- oder Kernmehl	2	55	6	3	7	—	2	53	—	—	—	—	2	44	—	3	1	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	23	6	2	29	5	2	17	—	2	24	—	2	12	—	2	45	—
1 „ Roggenmehl	1	46	—	2	3	—	2	—	—	1	48	—	1	40	—	1	38	2
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	45	—	3	19	3	3	—	—	2	24	—	1 Ctr.	10	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	7	18	—	—	—	—	3	20	—	2	48	—	„	12	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schff. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
1 „ Erbsen	24	—	—	24	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Linsen	36	—	—	11	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	4	30	—	8	—	—	8	—	—	5	18	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	16	—	—	15	2	—	16	—	—	15	4	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	14	—	—	13	—	—	13	—	—	10	4	—	12	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ geringeres	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	17	—	—	18	—	—	15	—	—	16	30	—	17	—	—	16	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	26	—	—	28	—	—	28	—	—	30	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	24	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	31	—
1 „ Schmalz	—	32	—	—	26	—	—	31	—	—	33	—	—	30	—	—	31	—
1 „ Butter	—	28	—	—	28	—	—	30	—	—	29	—	—	24	—	—	28	—
1 „ Fische: Karpfen	—	22	—	—	16	—	—	18	—	—	24	—	—	18	—	—	26	—
1 „ „ Hechte	—	36	—	—	30	—	—	18	—	—	—	—	—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	13	5½	—	14	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	14	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	23	—	—	23	20	—	26	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	23	—	—	24	—	—	29	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	25	—	—	23	—	—	30	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	15	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	10	—
1 Maas Winterbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	6	—	—	6	4	—	7	—	—	6	4	—	6	—	—	6	2
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	16	—	14	—	—	19	—	—	17	40	—	14	30	—	21	—	—
1 „ Fichtenholz	13	54	—	12	—	—	15	45	—	13	22	—	11	30	—	19	—	—
1 „ Föhrenholz	15	24	—	—	—	—	16	45	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	12	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
1 Schff. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—
1 „ Leinsaamen	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—
1 „ Reps	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	21	—	2	48	—	3	12	—	2	24	—	2	12	—	1	54	—
1 „ saures Heu	1	8	—	1	41	—	2	—	—	1	36	—	1	36	—	1	21	—
1 „ langes Stroh	1	4	—	1	39	—	2	—	—	—	—	—	1	21	—	—	54	—
1 „ kurzes Stroh	1	3	—	1	21	—	1	40	—	—	—	—	—	54	—	—	48	—
1000 Torf	2	15	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	30	—	—	—	—

Year	Total	Male	Female	White	Negro	Other	Urban	Rural	Farm	Nonfarm	Native	Foreign-born	Native parentage	Foreign parentage	Mixed parentage	Unknown
1926	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1925	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1924	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1923	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1922	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1921	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1920	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1919	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1918	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1917	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1916	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1915	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1914	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1913	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1912	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1911	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1910	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1909	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1908	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1907	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1906	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1905	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1904	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1903	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1902	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1901	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1900	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1899	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1898	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1897	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1896	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1895	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1894	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1893	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1892	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1891	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1890	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1889	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1888	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1887	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1886	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1885	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1884	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1883	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1882	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1881	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1880	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1879	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1878	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1877	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1876	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1875	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1874	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1873	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1872	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1871	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1870	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1869	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1868	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1867	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1866	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1865	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1864	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1863	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1862	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1861	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1860	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1859	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1858	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1857	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1856	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1855	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1854	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1853	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1852	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1851	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1850	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1849	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1848	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1847	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1846	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1845	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1844	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1843	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1842	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1841	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1840	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1839	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1838	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1837	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1836	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1835	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1834	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1833	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1832	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1831	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1830	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1829	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1828	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1827	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1826	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1825	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1824	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1823	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1822	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1821	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1820	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1819	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1818	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1817	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1816	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1815	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1814	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1813	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1812	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1811	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1810	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1809	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1808	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1807	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1806	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1805	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1804	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1803	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1802	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1801	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1800	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1799	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1798	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1797	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1796	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1795	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1794	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1793	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1792	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1791	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1790	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1789	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1788	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1787	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1786	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1785	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1784	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1783	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1782	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1781	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1780	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1779	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1778	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1777	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1776	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1775	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1774	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1773	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1772	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1771	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1770	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1769	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1768	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1767	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1766	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1765	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1764	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1763	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1762	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1761	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1760	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1759	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1758	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1757	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1756	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1755	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1754	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1753	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1752	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1751	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1750	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1749	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1748	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1747	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1746	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1745	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1744	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1743	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1742	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1741	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1740	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1739	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058,910		433,000	1,876,187	1,876,187		2,309,187					
1738	2,309,187	1,154,594	1,154,593	1,250,277	1,058

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 56. Augsburg, den 12. Juli 1865.

Inhalt:

Die Vorlage der Pflichtexemplare. — Die Umarbeitung der prot. Pfarrfassionen. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichts- und Bezirksarztes zu Pfarrkirchen. — Aufstellung eines Hauptagenten der preuß. National-Versicherungsgesellschaft für die Pfalz. — Die Revision der Statuten und Versicherungsbedingungen der k. k. priv. I österr. Versicherungsgesellschaft in Wien. — Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens, hier bei Notariatsgeschäften für arme Partheien. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 26449. praes. 8/7 65.

(Die Vorlage der Pflichtexemplare betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gemäß Art. 68 des Gesetzes vom 28. Juni l. Js., den Schutz der Urheberrechte an literar. Eigenthum und Werken der Kunst betr., die Pflichtexemplare der von Inländern verlegten literar. Erzeugnisse, musikalischen Compositionen und Werke der zeichnenden Kunst nunmehr an das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abgeliefert werden müssen, so werden in Folge höchsten Rescripts des königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. ds. Mts. die Verleger des Regierungsbezirkes hierauf unter dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß nunmehr alle Vorlagen, welche Pflichtexemplare betreffen, an das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richten sind.

Augsburg, den 6. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 13711. praes. 7/7 65.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, kgl. Rentämter, kgl. Forstämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Umarbeitung der protestant. Pfarrfassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. protestantische Oberconsistorium hat mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die im Abdruck nachfolgende Instruktion vom 15. März l. Js. zur Herstellung neuer Fassionen über den Ertrag der prot. Pfarreien im Königreiche Bayern diesseits des Rheins erlassen, welche den obenbezeichneten königl. Behörden zur Kenntnißnahme und entsprechenden Nachachtung, sowie zur geeigneten Mitwirkung bei Herstellung der neuen Fassionen bekannt gegeben wird.

Diejenigen kgl. Rentämter, in deren Bezirke protestantische Pfarreien sich befinden, werden gleichzeitig beauftragt, Verzeichnisse über die Durchschnittspreise des Getreides für die Jahre $18^{31}/_{35}$ bis $18^{43}/_{44}$ incl. unverweilt anzufertigen und diese Verzeichnisse binnen acht Tagen der kgl. Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Zusammenstellung der Ergebnisse für das kgl. protestantische Consistorium zu Ansbach in Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 5. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lottner v. n.

Gärth.

Abdruck.

Instruktion

zur

Herstellung neuer Fassionen über den Ertrag der protestantischen Pfarreien im Königreiche Bayern diesseits des Rheins.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen genehmigt durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 7. Mai 1865 Nr. 3307.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. Mai 1864 Nr. 4278 sind für alle protestantischen Pfarreien des Königreichs neue Ertragsfassionen herzustellen. Für diese Herstellung werden hiemit nachfolgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Das Formular für diese Fassionen bleibt dasselbe, wie solches die Verordnung vom 6. November 1809 vorschreibt. (A. H.-B. Bd. II. S. 33 und Beilage hiezu Nr. XVI); nur sind auf dem Titelblatte noch das Bezirksamt und das Rentamt beizusetzen, in deren Bezirken die Pfarrei liegt.

Die Fassionen sind dreifach anzufertigen, und ist ein Exemplar bei dem Oberconsistorium, eines bei dem betreffenden Consistorium und eines bei dem Pfarramte zu hinterlegen.

Bei jedem einzelnen Fassionsvortrag ist stets die Ziffer des treffenden Beleges anzuführen, wobei vorbehaltlich des §. 2 Bemerkten zugleich ausdrücklich bestimmt wird, daß etwaige Stiftungsurkunden, Kaufbriefe und andere Verträge über Pfarrgüter und Gerechtsame, namentlich alle ersten Ausfertigungen von Notariatsurkunden (§. 87 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861) Hypothekenbriefe, Quittungen, Schuldscheine, dann alle verpflichtenden Anerkenntnisse von Gemeinden, Corpo-

rationen und Privaten, sowie die betreffenden Regierungs- und Consistorialentschließungen in vom Dekanate beglaubigten Abschriften beizulegen sind, während alle Zeugnisse von Staats- und Gemeindebehörden, welche sich blos auf den Werthsanschlag der Einkünfte beziehen, sowie überhaupt alle Zeugnisse öffentlicher Behörden über ihnen aktenmäßig bekannte Thatsachen im Original unter die Belege aufgenommen werden.

Wo hienach die Belege im Original zu abhibiren sind, werden solche dem für das Oberconsistorium bestimmten Fassionsexemplar beigelegt, den beiden andern Fassionsexemplaren aber in Abschrift beigefügt, die ebenfalls von dem Dekanate vorher zu beglaubigen ist.

Jedes Exemplar der Fassion ist sammt den Belegen mit einem festen Tekturbogen zu umgeben. Bei jedem Titel und bei jeder Unterabtheilung ist ein entsprechender Raum für künftige Nachträge offen zu lassen. Der Abschluß erfolgt nach Titeln, nicht nach der Seitenzahl, jedoch sind die Fassionen zu paginiren. Der Abschluß ist mit der Unterschrift des Pfarrers oder des Pfarrverwesers und mit dem pfarramtlichen Siegel, dann mit der Beglaubigung des Dekanats zu versehen.

Einer Bestätigung der Fassionen durch die Distrikts-Polizeibehörden bedarf es nicht.

Bei combinirten Pfarreien ist für jede Pfarrei eine gesonderte Fassion herzustellen.

§. 2.

Da erst in den letzten Jahren in Folge des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 fast durchgehends neue Fassionsabschlüsse hergestellt und mit den nöthigen Belegen versehen worden sind, so wird zur Erleichterung der dermaligen Fassionsumarbeitung gestattet, bei allen jenen Fassionsansätzen, für welche neue Belege nicht nöthig werden, lediglich auf die Ziffer der bereits vorliegenden Fassionsbelege hinzuweisen, doch ist dabei die Jahrzahl der Anfertigung der frühern Fassion stets genau anzugeben.

Die Fassionen sind daher sammt ihren Belegen durchaus unversehrt zu erhalten und bleibt namentlich irgend eine Herausnahme von Belegen unbedingt verboten.

Neue Belege sind nur da, wo dieß durch die gegenwärtige Instruktion speciell bestimmt wird, sowie da nothwendig, wo an den bisherigen Fassionsansätzen aus sonstigen Gründen eine Abänderung eintritt. Diese Belege sind von Nr. 1 an zu numeriren.

§. 3.

Es ist überall bayerisches Maß und bayer. Währung anzunehmen, und wird als niedrigster Bruchtheil des Geldes 1 pf. festgesetzt.

§. 4.

Zu Titl. I. der Einnahmen.

Hier sind alle ständigen Bezüge einzusetzen, wie solche an Geld und Naturalien aus

Staatskassen,
Stiftungskassen,
Gemeindekassen,
von anderen Pfarreien, dann von Privaten

zu leisten sind.

Die als Personalzulagen aufzufassenden Aufbesserungszuschüsse bis zu 800 fl. aus Staatsmitteln sind intra lineas vorzumerken.

Von den Zuschüssen, welche aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse geleistet werden, finden nur die auf derselben fundationsmäßig lastenden Besoldungsreichnisse Aufnahme.

Bei den Einnahmen an ständigen Gehalten sind die Getreidebezüge (Getreidecompetenzen) nach dem Durchschnitte der rentamtlichen Getreide-Normalpreise aus den Jahren $18^{34}/_{38}$ bis $18^{43}/_{44}$ incl. in Geld anzuschlagen.

Da Durchschnittspreise aus sämmtlichen Rentamtsbezirken durch die kgl. Consistorien von den kgl. Regierungs-Finanzkammern erholt, und Abschriften hievon sowohl dem kgl. Oberconsistorium vorgelegt, als den Pfarr-

ämtern zugefertigt werden, so genügt in den Fassionen eine bloße Hinweisung auf diese Durchschnittspreise, und sind besondere Belege hiefür nicht erforderlich.

Die Besoldungs-Holzbezüge sind nach dem — von der betreffenden Forstbehörde bestätigten Durchschnitte der — in den Jahren $18^{47}/_{48}$ bis $18^{56}/_{57}$ incl. bestandenen mittleren Lokalpreise und zwar nach Abzug der in gleicher Weise bestätigten Kosten der Beifuhr und der Holzhauerlöhne, insoferne diese von den Fatenten selbst bestritten werden müssen, zu veranschlagen.

Da, wo das Holz von den Parochianen angefahren, von den Fatenten aber hiefür ein Gegenreichniß geleistet werden muß, sind für die Beifuhr lediglich die durch ein bezirksamtlich beglaubigtes Zeugniß der Gemeindeverwaltung nachzuweisenden Ausgaben des Gegenreichnisses von dem mittleren Lokalpreis in Abzug zu bringen.

In gleicher Weise sind auch die noch ständigen Bezüge an Bier, Most, Wein, Baumfrüchten ꝛc. nach den örtlichen Mittelpreisen der Jahre $18^{47}/_{48}$ bis $18^{56}/_{57}$ in die Fassion einzustellen.

Sind Naturalbezüge in legaler Weise förmlich in ständige Geldbezüge umgewandelt, so sind selbstverständlich nur diese in die Fassion einzustellen.

Die Rechnungs-Abhörgebühren sind laut der höchsten Ministerialentschließungen d. d. 24. Dezember 1837 und 3. März 1838 (Amtshandbuch Bd. II. S. 71 und 73) aufgehoben und haben außer Ansatz zu bleiben.

Wo solche etwa unter irgend einem Titel noch freiwillig gezahlt werden, können sie intra lineas in der Fassion vorgemerkt werden.

Die Erträgnisse aus Pfarrwaldungen werden unter Titl. III. fatirt.

§. 5.

Zu Titl. II. der Einnahme: Zinsen aus Aktivkapitalien.

Die Zinsen aus Kapitalien sind seither in den 5 ersten Fassionstiteln getheilt je nach ihrem Ursprunge vorgetragen worden. Bei Ausleihung der Kapitalien mußten dieselben indeß ohne Rücksicht auf den Vortrag in der Fassion zusammengeworfen werden, wovon bei dem oftmaligen Wechsel der Kapitalien fortwährende Fassionsberichtigungen die unausbleibliche Folge waren.

Ebenso wurden durch Berichtigung des Zinsfußes und der Zinsrente andauernde Nachträge veranlaßt, da die heimgezahlten Kapitalien nicht immer zu dem frühern Zinsfuß wieder ausgeliehen werden konnten.

Um nun einestheils den Ursprung der Kapitalien thunlichst evident zu erhalten, anderntheils aber die vielfachen Fassionsberichtigungen zu vermeiden, sind fortan, mit alleiniger Ausnahme der Bodenzinse und der Bodenzinskapitalien, welche nach wie vor unter Titl. IV. eingesetzt werden, sämmtliche Kapitalien und deren Zinserträgnisse unter Titl. II. vorzutragen und zwar in nachstehender Weise:

1) fl. kr. eiserne Kapitalien,
2) fl. kr. Vergütung für abgelöste Besoldungsreichnisse Titl. I.,
3) fl. kr. gestiftete Kapitalien Titl. II.,
4) fl. kr. Erlös aus verkauften Grundstücken und Holzschlägen Titl. III.,
5) fl. kr. Ablösungsbeträge für Handlöhne und Grundrenten, nämlich:
   fl. kr. a) Entschädigungskapitalien aus der Gefällsüberweisung,
   fl. kr. b) Ablösungsschillinge für nicht überwiesene Grundrenten und Rechte,
   fl. kr. c) Handlohnsäquivalente und
   fl. kr. d) Entschädigungskapitalien nach Art. 25 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes;
6) fl. kr. Ablösung für Zehenten,
7) fl. kr. Ablösung für Holzrechte Titl. IV.,
8) fl. kr. Cursgewinn.

fl. kr. Summa der Kapitalien.

Hieraus betragen die Zinsen nach dem landläufigen Mittelprocent zu 4 vom Hundert . . . . . fl. kr.

Ferner sind etwaige unverzinsliche Kapitalswerthe, wie Eisenbahnlotterie-Loose und dergleichen hier vorzumerken.

Zum Nachweis des Kapitalienvortrages ist beglaubigter Auszug aus dem Kapitalienbuche der Pfarrei nach dem für dieses vorgeschriebenen Formular zu den Belegen zu nehmen, soferne den früheren Fassionen nicht bereits eine den dermaligen Kapitalienbestand vollkommen belegende Abschrift des Kapitalienbuches adhibirt ist. Veränderungen, welche künftig durch Heimzahlung und Wiederanlage von Kapitalien sich ergeben, sind fernerhin ausschließlich nach den über die Verwahrung und Verwaltung des Pfarrkapital-Vermögens bestehenden Vorschriften zu behandeln.

In den Fassionen selbst sind Nachträge und Berichtigungen nur dann noch in Antrag zu bringen, und zu vollziehen, wenn sich eine Vermehrung oder Verminderung an dem Kapitalbetrag ergibt, und zwar um mindestens 10 fl. mit Worten: Zehn Gulden; — kleinere Aenderungen sind einstweilen auf ein der Fassion beizufügendes Blatt vorzumerken.

Die Zinsen aus Kapitalien, welche von den Kirchenstiftungen verwaltet werden, sind dann, wenn sie zur Aufbesserung des Pfarreinkommens im Allgemeinen bestimmt sind, als ständiger Gehalt sub Tit. I. Nr. 2 vorzutragen, wenn sie eine Vergütung für Dienstesverrichtungen bilden, z. B. für die Abhaltung von Gottesdiensten u. s. w. sub Tit. V. einzusetzen.

Die an die Ablösungskasse nicht überwiesenen Handlohnsäquivalente, deren Anfall erst bei der nächst erfolgenden Besitzveränderung eintritt, sind bis zu diesem Zeitpunkte in der Fassion evident zu halten, und deßhalb dort vorzumerken.

Erst nach eingetretenem Anfall ist der baar erlegte Betrag des Handlohnsäquivalents selbst bei Titl. II. §. 5, von dem in Bodenzins umgewandelten Reste aber (Art. 15 Abs. 4 des Ablösungsgesetzes) der jährliche Bodenzinsbetrag unter Titl. IV. unter die Erträgnisse einzustellen und einzurechnen.

§. 6.

Zu Titl. III. der Einnahmen: Ertrag aus Realitäten.

Hinsichtlich des Wohnungsanschlags bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen und namentlich bei der Oberconsistorialentschließung vom 27. Juli 1855 (Amtshandb. Bd. II. S. 63), wornach die Pfarrwohnung

a) in Städten innerhalb der Summe von nicht unter 50 fl. und nicht über 100 fl., und

b) auf dem Lande innerhalb der Summe von nicht unter 20 fl. und nicht über 50 fl.

angeschlagen werden soll, so zwar, daß aus der reinen Gesammteinnahme einer Pfarrei — mit Ausschluß des Wohnungsanschlages selbst — das Ergebniß von 5% als Wohnungsansatz gilt.

Da, wo der Patent eine ständige Wohnungsvergütung bezieht, welche den vorschriftsmäßigen Fassionsanschlag der Wohnung übersteigt, gleichwohl aber nachweisbar gezwungen ist, die Wohnungsvergütung vollständig zu verwenden, ist nur der Fassionsanschlag vorzutragen, die Vergütung selbst aber intra lineas vorzumerken.

Stimmen die Vorträge des Steuerkatasters und der früheren Fassion bezüglich des Eigenthums an den Pfarrgebäuden nicht überein, so ist hierüber in der Pfarrfassion Vormerkung zu machen, die Besitztitelsberichtigung jedoch gesondert auszutragen.

Bezüglich der Ermittlung des Ertrags aus der Oekonomie ist schon in der Ministerialentschließung vom 22. März 1834 (Döllinger's Verordnungensamml. Bd. VIII. S. 921 u. f.) „die Revision der Pfarrfassionen betr." auf das rektifizirte Steuerdefinitivum hingewiesen.

Zur Erzielung eines allseitig gleichmäßigen Verfahrens und zur Ermittlung eines für alle Pfarreien nach demselben Grundsatze bestimmten Widdumsertrages ist auch nichts mehr geeignet, eine sichere Grundlage zu bieten, als das nach dem Gesetze vom 15. August 1828 rektifizirte Steuerdefinitivum. Der in der Steuerverhältnißzahl in ganzen und zehntels Gulden ausgedrückte steuerbare Ertrag gilt bei gemeinüblichem Wirthschaftsbetriebe als mäßige durchschnittliche Bodenrente, wobei die Aussaat bereits berücksichtigt und abgezogen ist, und für die Düngung ꝛc. das Stroh, die Brachfrüchte, Weide und sonstige Nebennutzungen freigelassen worden sind.

Ueberdieß ist der Körnerertrag in der Verhältnißzahl nach dem geringen Preise von 8 fl. für einen Schäffel Korn (Roggen), welchem je 4 Metzen Weizen, 8 Metzen Gerste, 2 Schäffel Haber oder Fesen gleichgestellt sind, in Geld angeschlagen, während die Preise der Bodenerzeugnisse durch die sehr erleichterten Verkehrs- und Handelsverhältnisse in voraussichtlich bleibender Weise bedeutend höher gestiegen sind.

Es ist daher bei Herstellung der neuen Fassionen der Ertrag der Realitäten (Gärten, Aecker, Wiesen, Waldungen, Weinberge, Hopfengärten, Weidenschaften und dgl. m.) mit dem Betrage der Grundsteuerverhältnißzahl in Ansatz zu bringen und die Hälfte derselben für die in ihr noch nicht berücksichtigten Arbeitslöhne und sonstigen Betriebskosten abzuziehen, so daß also mit Ausschluß jeder Schätzung die Hälfte der Steuerverhältnißzahl als reines Erträgniß eingestellt wird und zwar ohne Unterschied, ob die Realitäten verpachtet sind, oder in eigener Regie bewirthschaftet werden. Der einzige zur Begründung dieses Ansatzes erforderliche Beleg ist eine von dem treffenden Rentamte zu beglaubigende Abschrift des Grundsteuerkataster-Extraktes, gesondert für die eigentlichen Widdumsgrundstücke und für die lediglich zum Nutzgenuß überlassenen ärarialischen oder Stiftungsdienstgründe, wobei zu bemerken ist, wem das Eigenthum an den Pfarrgebäuden zusteht.

Stimmen die Steuerkataster mit den älteren Fassionen bezüglich des Eigenthums der Grundstücke nicht überein, so gilt dasselbe, was oben in diesem Betreff bezüglich der Gebäude bemerkt worden ist.

Nach erfolgtem Wohnungsanschlage sind in der neuen Fassion die Erträgnisse der übrigen Realitäten in nachstehender Weise aufzunehmen:

Tgw.	Dezm.	Culturart.	Grundst.ver-Verhältnißzahl.
1	6	Gärten	20,0
„	„	Aecker	,
„	„	Wiesen	,
„	„	Waldungen	,
„	„	Weinberge	,
„	„	Hopfengärten	,
„	„	Weidenschaften	,
„	„	Weiher	,
		ꝛc. ꝛc. ꝛc.	
		Gesammtsumme der Verhältnißzahl	,
		Von dieser Summe die Hälfte mit	,
		abgezogen, ist das Reinerträgniß der Oekonomie in die Fassion einzustellen mit	. ,

Wenn Pfarrgrundstücke in Erbpacht gegeben sind, hat der Betrag des Erbpachtes selbst, nicht aber die Hälfte der Steuerverhältnißzahl, als Fassionsansatz zu gelten.

Wohl aber hat es bei dem Anschlag nach der Hälfte der Steuerverhältnißzahl sein Verbleiben, wenn die Pfarrgrundstücke mit Consistorialgenehmigung auf eine längere Reihe von Jahren in einer auch den Amtsnachfolger bindenden Weise nur in Zeitpacht gegeben sind. Doch ist in diesem Falle von der Dauer der Verpachtung und dem Betrag des Pachtschillings intra lineas Vormerkung zu machen.

Da, wo den Parochianen die unentgeltliche Bestellung der Pfarrgrundstücke obliegt, ist der Werth der Bestellungsarbeiten unter Abzug der etwaigen Gegenreichnisse, nach einer bezirksamtlich beglaubigten Schätzung der Gemeindeverwaltung in Ansatz zu brin-

gen und dem Ertrag der betreffenden Grundstücke in der Fassion zuzurechnen.

Bei den Waldungen ist der laufende jährliche Anfall an Klaftern, Reisig u. s. w. beziehungsweise das Deputat des Pfarrers aus dem Walde in der Fassion stets intra lineas vorzumerken und mit einem beglaubigten Auszug aus dem Wirthschaftsplane zu belegen.

Stehen die hienach dem Pfarrer zufallenden laufenden Nutzungen entweder wegen früherer schlechter Bewirthschaftung oder wegen vorgenommener Abholzung oder wegen eines andern Grundes mit der Hälfte der Steuerverhältnißzahl des Waldes zur Zeit nachweisbar außer Verhältniß, so bleibt es dem Fatenten anheimgestellt, unter genauer Begründung darauf anzutragen, daß statt der Hälfte der Steuerverhältnißzahl das von der treffenden Forstbehörde bestätigte laufende Erträgniß beziffert mit Zugrundelegung des gegenwärtigen Materialnutzungs-Etats nach dem Durchschnitte der in den Jahren $18^{47}/_{48}$ bis $18^{56}/_{57}$ einschlüssig bestandenen örtlichen Preise mit Abzug der Kosten für Leitung des technischen Betriebes und die Beschützung der Pfarrwaldungen, dann für Culturen und Holzfällungen in die Fassion eingestellt werden.

Nur da, wo — wie in Oberbayern — noch das sogenannte alte Definitivum besteht, ist es bei den bisherigen Ansätzen zu belassen, und sind die nöthigen Berichtigungen sogleich nach dem Eintritt des rektifizirten Definitivums vorzunehmen.

Nachdem in Gemäßheit der Gesetze vom 4. Juni 1848 „die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betr." und vom 30. März 1850 „die Ausübung der Jagd betr.", das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden erworben wurde, so ist bei dem Vortrage der Einkünfte aus Realitäten in den neuen Fassionen auch der allenfallsige Ertrag aus dem Jagdrechte in Vortrag zu bringen.

Bei einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande, oder 400 Tagwerken im Hochgebirge, sowie von Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken ist der Ertrag nach dem Durchschnitte der Jagdpachtschillinge seit Verkündung des Gesetzes vom 30. März 1850 einzustellen.

Dasselbe hat auch im Falle des Art. 4 des bezeichneten Gesetzes hinsichtlich des Antheils des Pfründeeigenthums an den gemeindlichen Gesammt-Jagdpachtschillingen zu geschehen und im Falle des Art. 3 l. c. ist die festgestellte Entschädigung für Ausübung der Jagd auf dem von größerem zusammenhängenden Grundbesitze (Art. 2 Ziff. 3) vollständig umschlossenen Pfründegrunde einzustellen.

Alle deßfallsigen Ansätze sind durch bezirksamtlich beglaubigte Zeugnisse der betreffenden Gemeindeverwaltungen zu belegen.

§. 7.

Zu Titl. IV. der Einnahme: An Ertrag aus Rechten.

Die grundherrlichen Rechte, welche die Pfarreien anzusprechen hatten, sind fast durchgehends abgelöst oder in Bodenzins umgewandelt. Wo aber bei einzelnen Pfarreien etwa noch fixirte Grundlastenreichnisse bestehen, sind dieselben hier sub Nr.

1) vorzutragen. Besteht das Fixum in Geld, so ergibt sich dessen Anschlag von selbst, besteht dasselbe in Naturalreichnissen, so ist bei deren Anschlag nach den über die Naturalgehaltsbezüge §. 4 ertheilten Normen zu verfahren.

Soweit die Nachweise über Fixirung und Ablösung der grundherrlichen Rechte bereits in den zum Vollzug des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 hergestellten letzten Fassionsabschlüssen enthalten sind, bedarf es zur neuen Fassion keines weiteren Beleges, im entgegengesetzten Falle sind die in der Oberconsistorialentschließung vom 27. Juli

1855 geforderten Nachweise beizubringen. (Amtshandbuch Bd. II. S. 61.)

2) Alle Bodenzinse mit den denselben entsprechenden Bodenzinskapitalien;
3) Einnahmen aus dem Gemeinderechte;
4) Einnahmen aus dem Weiderechte;
5) Einnahmen aus dem Fischrechte.

Der Vortrag an Bodenzinsen ist mit den die Regulirung derselben bestätigenden Urkunden zu belegen, soweit dieß bei den früher hergestellten Fassionsabschlüssen nicht bereits geschehen ist.

Ueber den durchschnittlichen Werth des Gemeinderechts, des Weiderechts und des Fischrechtes ist von der Ortsbehörde ein bezirksamtlich beglaubigtes Zeugniß zu erholen und zu den Belegen zu bringen.

Wird eines dieser Rechte nicht mehr ausgeübt, und ist hiefür ein Ablösungskapital bezahlt worden, so ist hier lediglich Vormerkung zu machen, das Kapital selbst aber unter Titl. II. einzustellen.

Wird dafür jährlich ein Geldfixum bezahlt, so ist solches hier in die Fassion aufzunehmen und ein legaler Nachweis hierüber zu den Belegen zu bringen.

6) Der Ertrag aus Forstrechten wird unter deren genauen Beschreibung nach dem Durchschnitte der in den Jahren $18^{47}/_{48}$ bis $18^{56}/_{57}$ incl. bestandenen Lokalpreise, nach Abzug der Perceptionskosten, soweit solche von dem forstberechtigten Pfründebesitzer getragen werden müssen, in die Fassion eingestellt, und der deßfallsige Ansatz durch das oben zu Titl. I. auch für das Besoldungsholz vorgeschriebene Zeugniß der Forstbehörde belegt.

Was die Aenderungen betrifft, welche bezüglich der Forstberechtigungen das Forstgesetz vom 28. März 1852 zur Folge gehabt hat, wird noch besonders angeordnet, was folgt:

a) Wenn Forstberechtigungen einer Pfründe in eine bestimmte jährliche Geldleistung umgewandelt sind, so ist diese Geldleistung in diese Fassion einzustellen.

b) Ist im Falle des Art. 26 des bezeichneten Forstgesetzes vom Waldbesitzer wegen veränderter Holz- oder Betriebsart an eine Pfründe die Entschädigung in Geld zu leisten, so ist deren jährlicher Betrag zu fatiren.

c) Wenn ausnahmsweise die Ablösung einer in ein bestimmtes Maß umgewandelten Holzberechtigung in einer Pfründewaldung auf den Antrag des verpflichteten Pfründebesitzers durch volle Entschädigung mittelst Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theils des belasteten Waldes nach Art. 30 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 eintritt, und wenn die Gegenreichnisse nach den Vorschriften des Art. 27 l. c. in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt werden, welche die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden Bodenzinses annimmt, so ist diese zu fatiren.

d) Für diejenigen Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, und welche in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt sind, ist diese Abgabe in die Fassion aufzunehmen.

e) Wenn im Falle des Art. 30 des Forstgesetzes die Forstberechtigung einer Pfarrei von dem Pflichtigen durch Erlegung des Kapitalwerthes, beziehungsweise des 20fachen Betrages des in Geld angeschlagenen Jahresbezuges abgelöst ist, oder wird, so ist dieß Verhältniß unter Titl. IV. kurz zu bemerken, das Entschädigungskapital sammt den Zinsen hieraus aber unter Titl. II. einzusetzen.

Die Ansätze für Weide- und Forstrechte in den durch das Weide- resp. das Forstgesetz veränderten Beträgen sind durch die Zeugnisse der Bezirksämter resp. der Rentämter zu belegen.

§. 8.

Unter Titl. V. „Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen“ sind an erster Stelle diejenigen ständigen Bezüge vorzutragen, welche für gestiftete Predigten oder sonstige Bemühungen aus Stiftungen, Legaten ꝛc. verabfolgt werden.

Die Stolgebühren sind in Gemäßheit des Schemas der älteren Fassionen nach dem Durchschnitte der 10 Jahre $18^{47}/_{48}$ bis $18^{56}/_{57}$ zu ermitteln, wozu auch allenfallsige Umschreibgelder für Kirchenstühle beizusetzen sind. Die von dem Dekanate zu bestätigende Durchschnittsberechnung ist den Belegen anzureihen.

Den Stolgebührenberechnungen sind die dermalen für die einzelnen Casualien fassionsmäßig feststehenden Ansätze zu Grunde zu legen. Hat sich hieran im Laufe der Zeit eine Aenderung ergeben, und sollen hienach andere Ansätze in Berechnung gebracht werden, so bedarf es hiezu, wie zu jeder Aenderung des Stolgebührenregulativs der vorgängigen höhern Genehmigung.

§. 9.

Unter Titl. VI. sind die observanzmäßigen Gaben und Sammlungen nebst den Juden-Neujahrgeldern, wie bisher, jedoch nach dem 10jährigen Durchschnitte von $18^{47}/_{48}$ bis $18^{56}/_{57}$ vorzutragen.

Der Vortrag ist unter Zugrundelegung der Aufschreibung über die jährlichen Ergebnisse fraglicher Sammlungen mit einer Durchschnittsberechnung zu belegen. In Ermanglung solcher Aufschreibungen hat der Patent eine pflichtmäßige Erklärung, über den Ertrag, — in Geld angeschlagen — auszustellen und den Belegen beizufügen, für die Folge aber die Aufschreibungen zu beginnen und zu den Akten der Pfarrei zu bringen.

§. 10.

Ueber die freiwilligen Gaben und Geschenke ist wie bisher unter Titl. VII. Vormerkung zu machen.

§. 11.

Unter den Lasten der Pfarrei dürfen aufgenommen werden:

1) Die Haus-, Grund- und Kapitalrentensteuer nebst Steuerbeischlägen und Kreisumlagen, sowie die Steuerbeiträge, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. März 1852 „die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betr.“ zu leisten sind.

   Insoweit das reine Einkommen durch die Steuerzahlung unter 800 fl. resp. 600 fl. abgemindert werden würde, tritt Steuervorschuß durch das kgl. Aerar ein. Genießt demnach der Pfründebesitzer vollen Steuervorschuß, so sind sämmtliche Steuern nur intra lineas vorzutragen; genießt er theilweisen Steuervorschuß, so ist blos derjenige Betrag, welchen er wirklich zu zahlen hat, unter die Lasten aufzunehmen, der Rest aber intra lineas vorzumerken.

2) Die Gemeinde- und Distriktsumlagen, so weit sie von den Pfarreien zu tragen sind.

3) Grund- und Bodenzinse, sowie sonstige Passivreichnisse, welche die Pfarrei zu bezahlen hat.

4) Pflichtbeiträge an die Armenkasse; freiwillige, dem Zwange nicht unterworfene, Almosen sind nicht zur Aufnahme geeignet.

5) Brandversicherungsbeiträge dürfen nur dann unter die Lasten in die Fassion aufgenommen werden, wenn der Patent nicht selbst der primär Baupflichtige ist und doch nach Gesetz oder Herkommen die Versicherungsbeiträge zu bezahlen hat.

6) Die Ausgaben für die Haltung eines Dienstpferdes, wenn dessen Nothwendigkeit und wirkliche Haltung nachgewiesen wird, und zwar im Maximalbetrage von 150 fl., nachdem der früher angenommene Betrag von 100 fl. dem gesteigerten Aufwande für ein Dienstpferd nicht mehr entspricht.

Wo ein Dienstpferd nicht gehalten wird, die Pastorirung entfernt liegender Filiale aber die Nothwendigkeit der Benützung eines Gefährtes begründet, dürfen die hiefür nachweisbar erwachsenden baaren Auslagen bis zum Maximalbetrage von 50 fl. unter den Lasten vorgetragen werden.

7) Die auf der Pfarrei haftenden Canons-Abgaben und Bauschillinge.

8) Der Aufwand für einen Hilfsgeistlichen bis zu 300 fl., jedoch nur in dem durch die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Januar 1847 A. H. V. Bd. II. S. 123 eintretenden Falle.

Die jährlich nach den Allerhöchst sanktionirten Ordnungen der Pfarr-Unterstützungsanstalten an die Administration zu Nürnberg zu bezahlenden Prozentbeiträge sollen als persönliche Leistungen unter den Lasten keine Aufnahme finden.

Die Aussitzfristen für ad onus successorum aufgenommene Kapitalien dürfen unter die Lasten nicht aufgenommen werden, da sie nur transitorisch sind, doch ist gestattet, die jährliche Absitzfrist nebst dem durchschnittlichen Betrag der zu entrichtenden Zinse vorzumerken, und von dem Reinertrag in Abzug zu bringen.

Soferne durch die vorstehenden Vorschriften die bisherigen Bestimmungen über die Herstellung der Fassionen für die protestantischen Pfarreien nicht gänzlich aufgehoben oder geändert worden sind, bleiben dieselben auch fernerhin in Kraft.

München, den 15. Mai 1865.

Königliches protestantisches Ober-Consistorium.

Dr. von Harleß.

Wagner.

Ad Num. 26691. praes. 10/7 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichts- und Bezirksarztes zu Pfarrkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. J. Hillmayer in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksgerichts- und Bezirksarztes zu Pfarrkirchen im Regierungsbezirke Niederbayern wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten königl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 9. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 26277. praes. 10/7 65.

(Aufstellung eines Hauptagenten der preuß. Nationalversicherungs-Gesellschaft für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 1. Mai ds. Js. wird hiermit bekannt gegeben, daß inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. vor. Mts. Nr 6696 dem Antrage der Direction der preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin vom 7. vor. Mts. entsprechend der Kaufmann Klemens Erohe in Ludwigshafen als Haupt-

agent dieſer Geſellſchaft für den Regierungsbezirk der Pfalz in widerruflicher Weiſe allerhöchſt beſtätigt worden iſt.

Augsburg, den 7. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienſtl. Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 26317. praes. 10/7 65.

(Die Reviſion der Statuten und Verſicherungsbedingungen der k. k. priv. l. öſterr. Verſicherungsgeſellſchaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. k. priv. l. öſterr. Verſicherungsgeſellſchaft in Wien hat ihre ſeitherigen Statuten und Verſicherungsbedingungen bezüglich der Mobiliar-Feuerverſicherungen einer Reviſion unterſtellt und dieſelben behufs der vorſchriftsmäßigen allerhöchſten Genehmigung zur Vorlage gebracht.

Inhaltlich höchſter Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. v. Mts. iſt dieſe allerhöchſte Genehmigung erfolgt.

Ein Abdruck dieſer neuen Statuten liegt gegenwärtiger Nummer des Kreis-Amtsblattes zum Zwecke der öffentlichen Kenntniß derſelben an.

Augsburg, den 8. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienſtl. Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 13503. praes. 9/7 65.

An ſämmtliche kgl. Notare des Kreiſes.

(Die Behandlung des Tax- und Stempelweſens, hier bei Notariatsgeſchäften für arme Partheien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe von dem kgl. Staatsminiſterium der Finanzen im Einverſtändniſſe mit dem kgl. Staatsminiſterium der Juſtiz unterm 1. Juli l. Js. Nr. 7646 ergangene höchſte Entſchließung wird den kgl. Notaren des Kreiſes nachſtehend im Abdruck zur Kenntnißnahme und genaueſten Beachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 5. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Bei dienſtl. Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Da ſich Anſtände über die Geſchäftsbehandlung bei Aufnahme derjenigen Notariatsurkunden ergeben haben, für welche nach Art. 3 des Taxgeſetzes wegen nachgewieſener Zahlungsunfähigkeit Taxbefreiung angeſprochen wird, ſo werden hiemit im Einvernehmen und im Einverſtändniſſe mit dem kgl. Staatsminiſterium der Juſtiz hierüber nachſtehende Direktiven erlaſſen:

1) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſteht die

Entscheidung über die nach Art. 3 des Targesetzes vom 28. Mai 1852 beanspruchte Taxbefreiung nach Art. 45 des allegirten Gesetzes und wie in dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 18. Januar 1853 (Reggsbl. 1853 Seite 138 ff.) anerkannt ist, den Finanzstellen zu, und es haben daher die kgl. Notare bei derartigen Anträgen die Betheiligten besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die auf Grund angerufener Notorietät oder vorgelegter Zeugnisse über Zahlungsunfähigkeit tax- und stempelfrei erfolgende Aufnahme des treffenden Geschäftes noch keine endgiltige, sondern die Revision der Finanzstelle vorbehalten ist.

2) Eine Zulassung zum Armenrecht mit der Wirkung der Taxvormerkung für eine Reihe fortlaufender Geschäfte wie in Streitsachen findet bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht statt, sondern es kann nur für das einzelne Geschäft je nach seiner Beschaffenheit und mit Beachtung der Bestimmung in Artikel 30 des Targesetzes, dann Artikel 106 Ziffer 2 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 Taxbefreiung eintreten.

3) Die kgl. Notare haben derartige Verhandlungen in ihrem Taxregister mit Ansatz einer Registernummer und Ausfüllung der Kolumnen 1—5 (Formulare lit. A. zu den Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862) aber mit Außeransatzlassung eines Taxbetrags vorzutragen, die vorgelegten Begründungsnachweise zu sammeln und bei der Gebühren-Bewerthungsprüfung den Commissären vorzulegen, im Falle notorischer Zahlungsunfähigkeit aber hievon auf der Urkundenurschrift oder dem treffenden Fehlblatte Vormerkung zu machen.

4) Wenn in Prozeßsachen, wobei eine Parthei durch das treffende Gericht zum Armenrecht zugelassen ist, mit dieser eine Vollmacht beurkundet wird, ist der treffende Gerichtsbeschluß über Zulassung zum Armenrechte vorzuweisen und auf dem Urkundenfehlblatte zu allegiren.

München, den 1. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Minist.-Rath Dr. Bischof.

Kreis-Notiz.

praes. 9/7 65.

Vermöge Allerhöchster Entschließung, d. d. Schloß Berg, den 26. Juni 1865 haben Seine Majestät der König den II. Pfarrer zu Kirchenlamitz, Johann Konrad Enk, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte der protestantischen Pfarrei Riedheim, Decanats Leipheim, zu entbinden und die hienach wieder erledigte Pfarrei Riedheim dem bisherigen Pfarrer in Hagenbüchach, Dekanats Mtt. Erlbach, Karl Friedrich Wilhelm Julius Müller allergnädigst zu verleihen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 11. Juli 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig	99¼	
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	970	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%		97¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 57. Augsburg, den 15. Juli 1865.

Inhalt:

Die Bewilligung einer Kirchencollekte zum Bau einer kathol. Kirche in Windsheim in Mittelfranken. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Die Einführung neuer Dienstalterszeichen für 24- und 40jährige Militärdienstzeit. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Wolfratshausen. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27257. praes. 11/7 65.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Bewilligung einer Kirchencollekte zum Bau einer katholischen Kirche in Windsheim in Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Katholiken von Windsheim und den umliegenden Ortschaften Markt Bergel, Jeckelheim und Illesheim sind von ihrem Pfarrorte Sondernohe drei Stunden weit entfernt, und es wird hiedurch der Kirchenbesuch insbesondere für die schwachen und kranken Mitglieder dieser katholischen Filialorte so beschwerlich, daß die Errichtung einer katholischen Kirche zu Windsheim, in welcher wenigstens zeitweise Gottesdienst gehalten werden könnte, als ein dringendes Bedürfniß erscheint.

Die Katholiken von Windsheim und Umgegend sind jedoch trotz der größten Opferwilligkeit und mit Hilfe aller aus hiefür verfügbaren Fonds aufzubringenden Unterstützungen weitaus nicht im Stande, die Kosten für die Erbauung und Einrichtung der ihnen unentbehrlichen Kirche zu beschaffen.

Seine Majestät der König haben deßhalb laut höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. l. Mts. Nr. 5858 in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse der Bitte der Katholiken von Windsheim und der Umgegend entsprechend allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Erbauung einer katholischen Kirche

in Windsheim eine allgemeine Kirchencollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs vorgenommen werde.

Hievon werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen Vornahme der fraglichen Kirchencollekte mit den betreffenden katholischen Pfarrämtern ins Benehmen zu treten und die eingehenden Collektengelder binnen zwei Monaten an das expedirende Sekretariat der unterfertigten kgl. Regierung einzusenden.

Augsburg, den 14. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 26824. praes. 12/7 65.

(Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juni ds. Js. in Wien stattgefundenen 419. und 420. Verloosung der ältern österr. Staatsschuld wurden die Serien 282 und 426 gezogen.

Die Serie 282 enthält Mailänder Hofkammerobligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 1a mit der Hälfte der Kapitalssumme;

Nr. 1268 bis 2426 incl. mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1,001,676 fl.

Die Serie 426 enthält böhmisch-ständische Aerarialobligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 138,716 bis 140,379 incl. mit dem ganzen Kapitalsbetrage;

Nr. 140,383 mit 1/3 der Kapitalssumme;

Nr. 140,385 bis 140,415 incl. mit dem ganzen Kapitalsbetrage, in der Gesammt-Kapitalssumme von 1,203,132 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, d. i. in neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt, und, insoferne dieselben unter 5% verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Parthei nach Inhalt des mit k. k. österreich. Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 kund gemachten Umstellungsmaßstabes 5%ige auf österr. Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 11. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 26825. praes. 12/7 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Einführung neuer Dienstalterszeichen für 24- und 40jährige Militärdienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 12. März l. Js. im Kreis-Amtsblatte Nr. 22 rubricirten Betreffs wird den Distrikts-Polizeibehörden eröffnet, daß gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. ds. Mts. die Dienstalterszeichen, welche seiner Zeit von den Erben von Individuen, die nicht mehr dem Militärverbande angehören, zur Rück-

lieferung kommen, unmittelbar an die königl. Armee-Monturdepotcommission zu München einzusenden sind.

Augsburg, den 11. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 26794. praes. 11/7 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Wolfratshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Heilmaier in Erledigung gekommene Stelle eines königl. Bezirksarztes II. Klasse zu Wolfratshausen im Regierungsbezirke Oberbayern wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten königl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 10. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. 13/7 65.

Seine Majestät der König haben gemäß Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli ds. Js. sich bewogen gefunden, den Landwehrmajor Dr. Marquard Georg von Hößle in Memmingen unter Enthebung von dem Commando des Landwehrbataillons Memmingen zum Landwehr-Oberstlieutenant und Distriktsinspektor des VI. Landwehr-Inspektionsbezirks von Schwaben und Neuburg allergnädigst zu ernennen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. Juli 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98⅔	
„ „ 4% halbjährig	99⅛	
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankaotien mit Div. I. Sem.	970	
„ Bank-Obligationen 4%		99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97⅛

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	7	Juli	14	573	587	591	3	16	40	16	14	15	31	—	454	454	454	—	11	40	11	14	10	51
		Kern	—	734	734	734	—	16	56	16	—	14	51											
Babenhausen	3	„	—	88	88	82	6	15	33	15	15	15	—	—	2	2	2	—	15	—	13	54	—	—
Burgau	3	„	—	84	81	81	3	15	15	14	53	14	30	19	53	72	56	16	12	30	12	18	12	6
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	5	„	—	10	10	9	1	16	30	15	51	15	30	—	30	30	29	1	12	48	12	27	12	—
Donauwörth	5	„	—	57	57	49	8	17	36	17	12	16	31	7	109	116	99	17	12	28	12	16	11	52
		Kern	—	67	67	67	—	17	15	16	23	15	27											
Füssen	8	„	44	61	105	65	40	19	30	18	22	18	—	27	23	50	34	16	14	30	14	30	14	15
Günzburg	3	„	5	147	152	152	—	16	46	15	54	15	24	9	21	30	26	4	13	20	13	6	12	13
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	6	„	14	395	409	375	34	17	40	16	17	15	24	13	132	145	42	103	13	10	12	41	10	52
Kempten	5	„	224	501	725	462	263	18	13	17	45	17	11	210	211	421	132	289	13	53	13	32	13	17
Krumbach	8	„	5	118	123	102	21	14	31	14	8	13	37	2	44	46	33	13	13	15	12	41	11	59
Lauingen	8	„	18	31	49	29	20	16	—	—	—	—	—	16	59	75	62	13	13	—	12	42	12	18
		Kern	20	665	685	675	10	16	54	16	21	15	57											
Lindau	8	„	3669	3302	6971	1596	5375	18	59	18	4	17	29	31	15	46	6	40	13	15	—	—	—	—
		Kern	203	491	694	432	262	18	16	17	12	17	10											
Memmingen	4	„	65	434	499	407	92	17	3	16	44	16	9	17	51	68	67	1	13	40	13	20	12	34
Mindelheim		„																						
Neuburg	5	„	—	305	305	270	35	16	8	15	38	15	10	—	132	132	95	37	11	38	11	21	10	53
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	8	„	16	144	160	97	63	15	54	15	1	14	10	3	182	185	122	63	12	20	11	41	10	53
		Kern	63	480	543	438	105	17	49	16	57	16	1											
Oettingen	5	„	—	167	167	127	40	16	30	15	30	14	30	—	50	50	15	45	12	—	11	24	10	48
Ottobeuren	6	„	2	36	38	31	7	17	30	16	36	15	57	3	13	16	8	8	13	10	12	45	12	30
Schwabmünchen	5	„	4	51	55	46	9	16	43	15	32	15	5	1	9	10	10	—	13	15	13	9	13	—
Thannhausen	6	„	1	35	36	34	2	15	24	15	6	14	48	—	19	19	19	—	12	45	12	30	12	15
Weiler	6	„	36	62	98	65	33	18	42	18	31	18	—	18	3	21	6	15	14	30	14	21	14	10
Weißenhorn	5	„	4	518	522	493	29	16	21	15	53	15	24	—	33	33	27	6	14	4	13	32	12	59
Wertingen	3	„	10	68	78	72	6	16	—	15	42	15	20	1	31	32	24	8	13	12	12	39	12	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	—	91	91	85	6	9	24	8	48	8	15	—	407	407	399	8	7	23	7	7	6	32
Babenhausen			—	1	1	1	—	10	45	—	—	—	—	—	36	36	36	—	8	—	7	48	7	42
Burgau			—	20	20	20	—	9	—	8	39	8	18	2	19	21	21	—	6	54	6	42	6	30
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	22	—	6	42	6	30	6	12
Donauwörth			1	7	7	7	—	8	28	8	22	8	—	8	78	86	86	—	6	48	6	39	6	25
Füssen			9	8	17	10	7	11	50	11	30	11	20	16	1	17	2	15	—	—	—	—	—	—
Günzburg			—	42	42	37	5	9	55	9	12	8	33	4	48	52	45	7	7	26	6	54	6	36
Illertissen																								
Kaufbeuren			8	1	9	9	—	10	—	9	30	9	—	8	39	47	42	5	8	21	7	25	7	21
Kempten			12	5	17	—	17	—	—	—	—	—	—	119	195	314	188	126	9	3	8	37	8	21
Krumbach			—	15	15	14	1	9	12	8	48	8	29	77	151	228	189	39	7	3	6	47	6	24
Lauingen			4	188	192	188	4	10	3	9	27	8	54	1	66	67	62	5	7	33	6	42	6	21
Lindau			225	—	225	—	225	—	—	—	—	—	—	101	—	101	36	65	8	36	8	30	8	24
Memmingen			18	47	65	33	32	12	59	12	22	11	15	53	135	188	142	46	8	21	7	59	7	30
Mindelheim																								
Neuburg			—	12	12	10	2	—	—	8	39	8	22	50	50	50	—	—	6	25	6	9	5	52
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			—	238	238	209	29	11	39	10	54	9	57	32	203	235	135	100	8	16	7	47	7	8
Oettingen			4	20	24	18	6	10	—	9	22	8	45	2	68	70	55	15	8	—	7	7	6	15
Ottobeuren			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	35	58	49	9	8	18	8	6	7	58
Schwabmünchen			—	2	2	2	—	9	—	—	—	—	—	—	25	25	25	—	7	16	7	9	7	—
Thannhausen			7	6	13	13	—	9	15	9	—	8	48	4	20	24	24	—	7	30	7	12	7	48
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	12	67	18	49	9	10	9	—	8	47
Weißenhorn			3	84	87	87	—	10	36	9	59	9	24	1	239	240	223	17	7	41	7	18	6	56
Wertingen			—	1	1	1	—	—	—	8	24	—	—	—	21	21	21	—	6	44	6	41	6	22

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 58. Augsburg, den 19. Juli 1865.

Inhalt:

Das schwäbische Kreisfondsstipendium pro $18^{64}/_{65}$ für Polytechniker. — Die Erledigung mehrerer kathol. Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27205. praes. $^{17}/_{7}$ 65.

(Das schwäbische Kreisfondsstipendium pro $18^{64}/_{65}$ für Polytechniker betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kreisfondsstipendium von 300 fl. für das Schuljahr $18^{64}/_{65}$ für unbemittelte, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg heimathsberechtigte polytechnische Schüler wird hiemit zur Bewerbung binnen 3 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die mit den nöthigen Belegen über Heimath, Bedürftigkeit und Würdigkeit versehenen Gesuche sind binnen obiger Frist dahier einzureichen.

Augsburg, den 15. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 27311. praes. $^{17}/_{7}$ 65.

(Die Erledigung mehrerer kathol. Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg

sind die nachbenannten katholischen Schul-, Organisten- und Meßnerdienste theils erlediget, theils werden dieselben durch die Pensionirung einiger Lehrer bis zum 1. Oktober l. Js. in Erledigung kommen und bis dahin wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an die unterfertigte Kreisregierung gerichteten Gesuche unter Beifügung verschlossener Qualifikationszeugnisse, — nämlich nicht bloßer Qualifikationsbuchs-Extrakte, sondern vollständiger Personal- und Qualifikationslisten, längstens bis zum 5. August ds. Js. an jene königl. Distrikts-Schulinspektion, in deren Bezirk der erledigte Schuldienst liegt, portofrei einzusenden, wobei die noch nicht als wirkliche Schullehrer angestellten Bewerber den Nachweis über erfüllte Militärpflicht beizubringen oder anzugeben haben, bei welcher Gelegenheit sie denselben bereits früher beigebracht haben.

Die gemeinschaftlichen Wiederbesetzungsanträge der kgl. Bezirksämter und der kgl. Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen sind binnen 8 Tagen nach geschlossenem Bewerbungstermine unfehlbar zu erstatten.

Augsburg, den 14. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Erledigte katholische Schul-, Organisten- und Meßnerdienste.

1) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Amberg, kgl. Bezirksamts Mindelheim und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Türkheim I. in Türkheim, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 53 Werktags- und 19 Feiertagsschülern;

2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bittenbrunn, kgl. Bezirksamts Neuburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Neuburg III. in Stepperg, mit einem jährlichen Ertrage, welcher mit Einschluß des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde in 350 fl. besteht, dann mit 43 Werktags- und 10 Feiertagsschülern;

3) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Burgberg, kgl. Bezirksamts Sonthofen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Sonthofen in Stephans Rettenberg, mit den jährlichen Erträgnissen von 429 fl. 39 kr, dann mit 138 Werktags- und 48 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht neben dem Lehrer noch ein Schulgehilfe aufgestellt ist;

4) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Dorschhausen, königl. Bezirksamts Mindelheim und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Mindelheim I. in Kirchdorf, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 42 Werktags- und 10 Feiertagsschülern;

5) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Emmenhausen, königl. Bezirksamts Kaufbeuren und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Buchloe in Waal, mit einem jährlichen Ertrage, der mit Einschluß des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde in 350 fl. besteht, dann mit 36 Werktags- und 11 Feiertagsschülern;

6) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Herkheim, kgl Bezirksamts Nördlingen und Distrikts-Schulinspektion Nördlingen, mit einem jährlichen Gehaltsbezuge von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 12 Werktags- und 3 Feiertagsschülern;

7) der Schul- und Meßnerdienst in Horgauergreuth, kgl. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Zusmarshausen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 33 Werktags- und 20 Feiertagsschülern;

8) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst zu Inningen, kgl. Bezirksamts Augsburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Augsburg I. in Leitershofen, mit den jährlichen Erträgnissen von 390 fl. 9 kr. und mit 102 Werktags- und 31 Feiertagsschülern;

9) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Joshofen, kgl. Bezirksamts Neuburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Neuburg III. in Stepperg, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 28 Werktags- und 8 Feiertagsschülern;

10) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Kaisheim, kgl. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Donauwörth, mit einem jährlichen Gehaltsbezuge von 511 fl. 10 kr., und mit 53 Werktags- und 18 Feiertagsschülern;

11) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Kimmratshofen, kgl. Bezirksamts Memmingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Grönenbach in Legau, mit den jährlichen Erträgnissen von 350 fl., dann mit 120 Werktags- und 29 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht neben dem Lehrer auch noch ein Schulgehilfe aufgestellt ist;

12) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Mariaberg, kgl. Bezirksamts Kempten und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Kempten II. in Wengen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 42 Werktags- und 19 Feiertagsschülern;

13) die Schulstelle der oberen Klasse an der kathol. Schule zu Memmingen mit einem jährlichen Gehalte von 450 fl; die Zahl der Werktagsschüler, für deren Unterricht 2 Lehrer aufgestellt sind, beträgt im Ganzen 116, und jene der Feiertagsschüler 23.

Die Gesuche sind bei der kgl. Lokal-Schulcommission Memmingen einzureichen und ist in denselben anzugeben, ob eventuell auch das Gesuch um die Lehrstelle der unteren Klasse gestellt wird;

14) die Schulstelle der zweiten Knabenklasse zu Neuburg a/D. mit einem jährlichen Ertrage von 400 fl. nebst freier Wohnung oder 50 fl. Miethzinsvergütung; die Zahl der Schüler dieser Klasse beträgt durchschnittlich 50 und jene der betreffenden Feiertagsschulklasse 20. Die Gesuche sind bei der königl. Lokal-Schulcommission Neuburg einzureichen und ist in denselben anzugeben, ob eventuell auch um eine niedere Klasse nachgesucht wird;

15) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oberglauheim, königl. Bezirksamts Dillingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Höchstädt in Schwennenbach mit einem jährlichen Diensteseinkommen von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 40 Werktags- und 17 Feiertagsschülern;

16) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Probstried, kgl. Bezirksamts Memmingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Grönenbach in Legau, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl. und mit 63 Werktags- und 25 Feiertagsschülern;

17) die zweite neu gebildete Schullehrersstelle in Schwabmünchen, kgl. Bezirksamts Augsburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Schwabmünchen in Graben, womit auch die Verbindlichkeit auf dem Kirchenmusikchor mitzuwirken verbunden ist, mit einem jährlichen Einkommen von 450 fl. Die Zahl der Werktagsschüler betrug bisher durchschnittlich 269 und jene der Feiertagsschüler 199, zu deren Unterricht nunmehr 4 Lehrer aufgestellt sind;

18) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in

Sigmarszell, kgl. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Lindau, mit einem jährlichen Ertrage, welcher mit Einschluß des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde in 350 fl. besteht, dann in 63 Werktags- und 16 Feiertagsschülern;

19) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Thalhofen, kgl. Bezirksamts Oberdorf und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Oberdorf in Altdorf, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 18 Werktags- und 7 Feiertagsschülern;

20) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Unterfinningen, königl. Bezirksamts Dillingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Höchstädt in Schwennenbach, mit den jährlichen Diensteserträgnissen von 455 fl. 21 kr., dann mit 118 Werktags- und 42 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht neben dem Lehrer noch ein Schulgehilfe aufgestellt ist;

21) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ursberg, kgl. Bezirksamts Krumbach und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Krumbach I. in Krumbach, mit einem jährlichen Einkommen von 399 fl. 42 kr., dann 127 Werktags- und 61 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht neben dem Lehrer auch noch ein Schulgehilfe angestellt ist;

22) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Weinhausen, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Kaufbeuren in Pforzen, welcher mit Einschluß des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde in 350 fl. besteht, dann mit 23 Werktags- und 4 Feiertagsschülern.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. Juli 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig	99¼	
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	967	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 59. Augsburg, den 22. Juli 1865.

Inhalt:

Concession für die sächsische Hypotheken-Versicherungsgesellschaft in Dresden zum Geschäftsbetriebe. — Die Hauptagentur der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart. — Die Anzeigen über Zu- und Abgänge an Centralfondslasten, hier an Pensionen Staatsbediensteter. — Brand in Oberstdorf, hier Collekte. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Gesuch der Gemeinde Schwangau um Zutheilung zu dem Amtsbezirke Füssen. — Die Herausgabe des 35. Bandes der Geret'schen Verordnungensammlung. — Die Erledigung der Pfarrei Polsingen, kgl. Dekanats Dittenheim. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27204. praes. 19/7 65.

(Concession für die sächsische Hypotheken-Versicherungsgesellschaft in Dresden zum Geschäftsbetriebe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 4. April h. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 29 Seite 572 u. ff.) wird nachstehend ein Abdruck der unterm 7. l. Mts. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nr. 6952 zur Kenntnißnahme mitgetheilt:

„Die königl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg hat in ihrem Berichte vom 27. v. Mts. (Nr. 28159) die Anfrage gestellt, ob in Rücksicht auf das Ministerialnormativ vom 21. März l. Js. (Nr. 8185), die Agenten der Versicherungsgesellschaften betr., die unter Ziff. 5. der Entschließung über die Concessionirung der sächsischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft in Bayern vom 13. August 1863 (Nr. 4388) enthaltene auf die Unteragenten bezügliche Bestimmung in ihrem vollen Umfange auch dermalen noch aufrecht zu halten oder mit den Vorschriften jenes Normativs in Einklang zu bringen sei?

Hierauf wird erwidert, daß gegen die Ausdehnung der im erstgenannten Ministerialnormative vom 21. März l. Js. ausgesprochenen Bestimmung auch auf die Agenten der Hypotheken-Versicherungsgesellschaften keine Erinnerung besteht und demgemäß die Agenten

der sächsischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft in Dresden fortan der polizeilichen Bestätigung nicht mehr bedürfen, dagegen aber der Gesellschaft resp. deren Hauptagenten die gleiche Verpflichtung bezüglich der Anzeige der aufgestellten Agenten obliegt, wie sie in dem angezogenen Normative für die übrigen Gesellschaften vorgeschrieben wurde.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

Der Hauptagent der sächsischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft Kaufmann Wilhelm Floßmann zu München wird von dieser Entschließung verständigt werden."

Augsburg, den 15. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 27539. praes. 20/7 65.

(Die Hauptagentur der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des Verwaltungsrathes der Allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart hat der Chef der Großhandlung Gebrüder Frommel in Augsburg die demselben im Jahre 1858 übertragene Hauptagentur der genannten Anstalt niedergelegt.

Dem Antrage des Verwaltungsrathes entsprechend, hat nunmehr das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst höchster Entschließung vom 12. ds. Mts. den Privatier Joseph Werner in München als Hauptagenten der genannten Anstalt

für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise bestätigt.

Augsburg, den 18. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 27260. praes. 18/7 65.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Anzeigen über Zu- und Abgänge an Centralfondslasten, hier an Pensionen Staatsbediensteter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Rentämter, welche mit den obengenannten Anzeigen pro 1864/65 noch im Rückstande sind, werden hiemit an die Vorlage derselben binnen längstens 8 Tagen erinnert.

Augsburg, den 17. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 27537. praes. 19/7 65.

An die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Brand in Oberstdorf, hier Collekte betr.)

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben

und Neuburg, welche mit dem Vollzuge des Ausschreibens vom 10. Mai ds. Js. bezeichneten Betreffs Nr. 21554 (Kreis-Amtsblatt Nr. 38 S 697 ff.) noch im Rückstande sind, werden an alsbaldige Erledigung desselben erinnert.

Augsburg, den 17. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 27122. praes. 17/7 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachbezeichneten Personen wurden, und zwar:

1) Kreuzberg Anna, Menageriebesitzersehefrau von Borxleben im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt durch Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg vom 17. März l. Js. wegen Kuppelei zu neunmonatlicher Gefängnißstrafe;

2) Reininger Alfred, Uhrmachersgehilfe von Schönwald, Amts Fryberg in Baden, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 5. April l. Js. wegen Unterschlagung und Diebstahls in contumaciam zu zweijähriger Gefängnißstrafe;

3) Klink Gertraud von Mayen in Preußen durch Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 30. Mai l. Js. wegen Diebstahls zu 4wöchentlicher Gefängnißstrafe;

4) Schmetzer Friedrich Adam von Niedernhall in Württemberg wegen Landstreicherei, Bettel, Gewaltthätigkeit und Bruch der Landesverweisung durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 30. Mai l. Js. zu einer Gefängnißstrafe von 8 Monaten;

5) Ullerich Wilhelm von Berrenrath in Preußen durch Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 7. Juni l. Js. wegen Landstreicherei und wiederholtem Bruch der Landesverweisung zu 7monatlichem Gefängniß;

6) Hasenöhrl Wenzeslaus, Inwohnerssohn von Wachen in Böhmen, und

7) Eppel Jos., Spiegelschleifersohn von Königsheid in Böhmen, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf vom 3. Mai l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr als Landesverwiesene im Zusammenflusse der polizeilichen Uebertretungen der Landstreicherei und des Bettels und zwar Ersterer in eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten und 8 Tagen, Letzterer in eine solche von 1 Monat und 8 Tagen;

8) Gundinger Franziska, ledige Inwohnerin von Böhmisch-Eisenstein, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf vom 3. Mai l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen;

9) Traunwieser Johann von Henhard, k. k. österr. Bezirksamts Mauerkirchen, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 29. April l. Js. wegen Diebstahlvergehens zu einer 1monatlichen Gefängnißstrafe;

10) Leis Elisabetha von Bielbrunn, großherzogl. hessischen Kreisamts Neustadt, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 2. Juni l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu 6monatlicher Gefängnißstrafe;

11) Wallndfer Heinrich, lediger Schreinergeselle von [illegible], kgl. württ. Oberamts Wangen, durch Er-

kenntniß des kgl. Bezirksgerichts München r/J. vom 22. April l. Js. wegen eines Vergehens der Gewaltthätigkeit gegen einen öffentlichen Diener im Zusammenflusse mit einer Uebertretung der öffentlichen Ruhestörung zu einer 1monatlichen Gefängnißstrafe;

12) Kardeis Johann, lediger Dienstknecht von Schmiedham, Gemeinde Pischelsdorf, k. k. österr. Bezirksamts Mettighofen, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 3. Mai l. Js. wegen zweier Vergehen des Diebstahls in eine 3monatliche Gefängnißstrafe;

13) Chiochetto Philomena, Ziegelbrennersgattin von Botzen, durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts München l/J. vom 5. April l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer 2monatlichen Gefängnißstrafe;

14) Meyer Daniel, lediger Schneider von Rieden, Canton Zürich, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Oettingen vom 23. Juni l. Js. wegen Landstreicherei zu 14tägiger doppelt geschärfter Arreststrafe verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der nachfolgenden Signalements der oben sub Nr. 1, 3, 4, 6—14 benannten Personen behufs des weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 14. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement der Anna Kreuzberg.

Größe 5′ 11″ 6‴, Statur schlank, Haare dunkel, Stirne gewölbt, Augen blau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform: oval. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement der Gertraud Klink.

Größe 5 Fuß 4 Zoll, Alter 22 Jahre, Religion katholisch, Haare braun, Augenbrauen braun, Augen grau, Stirne breit, Nase spitz, klein, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen keine.

Signalement des Friedrich Adam Schmetzer.

Größe 5′ 6″ 10‴, Alter 25 Jahre, Religion protestantisch, Haare blond, Augenbrauen blond, Augen blau, Stirne nieder, Nase dick, Mund proportionirt, Kinn oval, Gesicht detto, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen stottert beim Sprechen.

Signalement des Wenzeslaus Hasenöhrl.

Alter 15½ Jahre, Wohnort Makau, Gewerbe keines, Größe 5′ 2″, Gestalt schlank, Haare blond, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase proportionirt, Kinn oval, Sprache gewöhnlich, Gesicht volles, Gesichtsfarbe gesund, Kennzeichen keine.

Signalement des Joseph Eppl.

Alter 16½ Jahr, Wohnort Königshaid, Gewerbe keines, Größe 5′ 1′, Gestalt schlank, Haare lichtbraun, Augenbrauen detto, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund proportionirt, Kinn oval, Sprache gewöhnlich, Gesicht volles, Gesichtsfarbe gesund, Kennzeichen keine.

Signalement der Franziska Gundinger.

Alter 48 Jahre, Wohnort Böhmisch-Eisenstein, Gewerbe Inwohnerin, Größe 5′ 1″, Gestalt klein und mager, Haare kastanienbraun, Augenbrauen dunkel, Augen blaugrau, Nase stumpf, Zähne schlecht, zahnlückig, Mund proportionirt, Kinn rund, Sprache altbayerischer Dialekt,

Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Kennzeichen: stark abgemagerte mit Narben besetzte Oberarme, angeblich in Folge des Wurms.

Signalement des Traunwieser Johann.

Geburtsort Henhart, k. k. Bezirksamts Mauerkirchen, Stand und Gewerbe Dienstbub, Religion katholisch, Wohnort Henhart, Alter 14 Jahre, Maß 4′ 6″, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Haare braun, Stirne rund, Augen grau, Nase stumpf, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Sprache gewöhnliche, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement der Elisabetha Leis.

Alter 33 Jahre, Größe 5′, Haare braun, Stirne proportionirt, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsform oval, Statur untersetzt.

Signalement des Heinrich Wallnöfer.

Religion protestantisch, Geburtsort Isny, Oberamt Wangen in Württemberg, Stand und Gewerbe Tischlergeselle, Alter 44 Jahre, Gestalt untersetzt, Maß 5′ 6″ groß, Gesichtsfarbe gesund, Bart braun, Haare braune, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne mangelhaft, Mund proportionirt, Sprache schwäbisch.

Signalement des Johann Karbeis.

Alter 18 Jahre, Größe 5′ 5″, Statur schlank, Haare dunkelbraun, Augen braun, Nase spitzig, Mund proportionirt, Zähne gute, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement der Philomena Chiochetto.

Alter 27 Jahre, Gestalt untersetzt, Größe 5′ 3″, Gesichtsfarbe gesund, Haare schwarz, Augen blau, Nase proportionirt, Zähne mangelhaft, Mund gewöhnlich, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Daniel Meier.

Alter 22 Jahre, Größe 5′ 4″ 6‴ Schweizermaß groß, Körperbau untersetzt, Haare braun und lang, Augen braun, Stirne hoch, Nase stumpf, Lippen breit, Zähne gut, Gesicht länglicht. Besonderes Kennzeichen: hat einen dicken Hals.

Ad Num. 27485. praes. 19/7 65.

(Gesuch der Gemeinde Schwangau um Zutheilung zu dem Amtsbezirke Füssen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die politische und Steuergemeinde Schwangau dem Landgerichte, Bezirksamte und Rentamte Füßen unter der Bestimmung zugetheilt werde, daß der Staatswald Hohenschwangau in Bezug auf die Forst- und Jagdverwaltung bei dem Forst- und Rentamte Schongau vorerst noch zu belassen sei.

Dieß wird hiemit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg, den 17. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber.

Ad Num. 14361. praes. 18/7 65.

An die kgl. Kreiskasse von Schwaben und Neuburg, das kgl. Oberaufschlagsamt dahier, sämmtliche kgl. Bezirksämter und kgl. Rentämter.

(Die Herausgabe des 35 Bandes der Geret'schen Verordnungensammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Juli ds. Js. Nr. 8626 wird die sofortige Hinausgabe des 35. Bandes der von dem kgl. geheimen Sekretär Franz Xaver Oswald fortgesetzten Geret'schen Verordnungensammlung an die kgl. Stellen und Behörden um den festgesetzten Verlagspreis von 4 fl. 30 kr. (Vier Gulden 30 Kreuzer) erfolgen.

Die oben genannten kgl. Behörden, welche im Besitze der Geret'schen Verordnungensammlung sich befinden, werden demgemäß auch zur Anschaffung dieses 35. Bandes aus Regiemitteln, innerhalb der etatsmäßigen Grenzen der letzteren, unter dem Anfügen ermächtigt, daß nach höchster Bestimmung des königl. Staatsministeriums der Finanzen die Zusendung an die kgl. Behörden, wie bisher, auf Kosten des kgl. geheimen Sekretärs Oswald, als Selbstverlegers, unter Anlage der entsprechenden Quittung zu erfolgen hat, während der Verlagspreis mit 4 fl. 30 kr. durch Postnachnahme erhoben werden darf.

Augsburg, den 15. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Ad Num. E. 5351.
K. 6372. praes. 19/7 65.

(Die Erledigung der Pfarrei Polsingen, kgl. Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Polsingen wird zur Bewerbung bis zum 1. September l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 12 fl. 30 kr., 5 Schffl. 5 Metz. 3 Vrtl. 1/2 Sechztl. Korn à 8 fl. 59 kr. = 53 fl. 31 kr. (Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.) Aus Gemeindekassen: Zinsen aus dem Ablösungskapital für den vormaligen Holzbezug 100 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl., aus 7 Dezm. Garten — fl. — kr., aus 38 Tgw. 8 Dezm. Aeckern 116 fl. 57 kr., aus 6 Tgw. 96 Dezm. Wiesen 63 fl. 47 kr., aus 68 Dezm. Gebüsch 57 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 366 fl., Weiderecht 1 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 35 fl. 48 kr. Summa 786 fl. Die Lasten hievon ab mit 5 fl. 40 kr. Reinertrag 780 fl. 20 kr.

Vom Amtsnachfolger sind an vorgeschossenen Zehentfixirungskosten 14 fl. 21 kr. 2 pf. in zwei Jahresfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 13. Juli 1865.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 20/7 65.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchsten Dekrets vom 15. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. Juli 1865 an den praktischen Arzt Dr. Conrad Seraphin Hug in Aislingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, zum Bezirksarzt I. Klasse zu Günzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

---

praes. 20/7 65.

Das bischöfliche Ordinariat Eichstädt hat laut Mittheilung vom 17. ds. Mts. dem von dem Ruralkapitel Bergen, Bezirksamts Neuburg, erwählten Pfarrer Joseph Maier zu Rohrbach die kanonische Institution als Dekan bemelbten Landkapitels ertheilt.

---

praes. 18/7 65.

Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Amtsbezirkes Wertingen in ihren Rechtsangelegenheiten wurde durch Regierungsentschließung vom 15. Juli ds. Js. dem kgl. Advokaten Flemisch von Augsburg übertragen.

---

praes. 18/7 65.

Unterm 15. Juli l. Js. wurde im kgl. Landwehrbataillon Sonthofen

1) dem Landwehr-Cavallerieoberlieutenant Max Holzheu die Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluition gemäß §. 4 Ziff. 1 und §. 9 der Landwehrordnung;

2) dem Schützenlieutenant Jos. Anton Schraudolph die nachgesuchte Entlassung vom Landwehrdienste nach §. 7 Ziffer 1 der Landwehrordnung ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Juli 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig	99¾	
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4¼% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	967	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97¾

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg	14	Juli	3	568	571	553	18	16 31	15 38	15 8	—	422	422	392	30	11 29	11 6	10 48
		Kern	43	758	801	733	68	16 5	15 3	14 19								
Babenhausen	10	„	6	117	123	121	2	14 51	14 32	14 9	—	6	6	3	3	14 30	14 —	13 30
Burgau	10	„	3	115	118	114	4	15 15	14 38	14 —	16	40	56	39	17	12 36	12 23	12 9
Burgheim		„																
Dinkelscherben	12	„	1	29	30	15	15	15 15	14 30	13 30	1	55	56	54	2	11 36	11 24	11 —
Donauwörth	12	„	8	51	59	40	19	16 55	16 6	15 52	17	80	97	64	32	12 5	11 54	10 53
		Kern	—	111	111	63	48	15 31	14 39	13 15								
Füssen	15	„	40	54	94	48	46	18 12	17 25	16 20	16	39	55	31	24	15 —	14 17	14 —
Günzburg	11	„	—	513	513	505	8	15 41	14 30	13 30	4	33	37	26	11	13 56	12 56	12 —
Illertissen		„																
Kaufbeuren	13	„	31	393	427	309	118	16 18	15 4	14 21	103	28	131	42	89	13 2	12 10	11 20
Kempten	12	„	283	626	889	589	300	17 21	16 51	16 7	289	122	411	189	222	13 27	13 11	12 50
Krumbach	15	„	21	77	98	95	3	14 23	13 50	13 30	13	78	91	82	9	12 50	12 12	11 44
Lauingen	15	„	20	33	53	28	25	— —	16 15	— —	13	79	92	67	25	12 24	12 6	11 57
		Kern	10	890	900	696	204	15 51	15 39	14 54								
Lindau	15	„	5375	1128	6503	1965	4538	18 54	17 51	17 2	40	76	116	6	110	13 12	— —	— —
		Kern	262	637	899	519	380	17 11	16 32	15 49								
Memmingen	14	„	92	858	950	699	251	15 11	15 23	14 55	1	113	114	94	20	12 58	12 35	12 11
Mindelheim	15	„	39	302	341	209	132	14 24	13 52	13 3	19	26	45	31	14	11 49	11 33	10 8
Neuburg	12	„	35	315	350	308	42	15 15	14 53	14 17	37	131	168	132	36	10 17	9 51	9 28
Neu-Ulm *)		„																
Nördlingen	15	„	105	582	687	387	300	16 51	15 51	15 6	63	66	129	88	41	11 39	11 19	10 40
		Kern	63	80	143	40	103	14 39	13 55	13 3								
Oettingen	12	„	40	87	127	110	17	16 30	15 30	14 30	35	16	51	32	19	12 —	11 15	10 30
Ottobeuren	13	„	7	74	81	70	11	15 50	15 —	14 33	8	8	16	7	9	13 15	12 53	12 12
Schwabmünchen	11	„	9	145	154	129	25	14 43	14 22	13 56	—	34	34	28	6	12 25	12 —	11 31
Thannhausen	13	„	1	53	54	34	20	14 —	13 42	13 24	—	36	36	22	14	12 6	12 —	11 57
Weiler	13	„	33	87	120	78	42	18 21	18 7	17 36	15	4	19	10	9	14 15	14 3	14 —
Weißenhorn	13	„	29	538	567	520	47	15 44	15 19	14 53	6	32	38	23	15	13 52	13 16	12 59
Wertingen	11	„	6	115	121	117	4	15 45	15 9	14 36	8	43	51	33	18	12 36	11 45	10 45

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg		wie oben	6	79	85	85	—	9 13	8 57	8 28	8	348	356	336	20	7 19	6 54	6 20
Babenhausen			—	1	1	1	—	10 30	— —	— —	—	94	94	92	2	7 12	7 27	7 13
Burgau			—	8	8	8	—	9 —	8 45	8 30	—	41	41	33	8	7 —	6 45	6 30
Burgheim																		
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	14	14	9	5	6 30	6 21	6 —
Donauwörth			1	2	2	2	—	8 6	8 3	8 1	—	99	99	99	—	6 14	6 34	6 24
Füssen			7	6	13	3	10	12 30	12 —	— —	15	8	23	11	12	9 —	8 38	8 25
Günzburg			5	66	71	67	4	9 10	8 32	8 7	7	151	158	158	—	7 23	6 34	6 3
Illertissen																		
Kaufbeuren			—	12	12	3	9	10 30	9 45	9 30	5	79	84	81	3	8 3	7 47	7 22
Kempten			12	9	21	9	12	11 38	11 10	10 18	131	242	373	255	118	8 41	8 28	7 59
Krumbach			1	20	21	14	7	9 —	8 35	7 50	39	174	213	208	5	6 58	6 43	6 24
Lauingen			4	210	214	181	33	9 42	9 9	8 41	5	149	154	144	10	6 33	6 27	6 9
Lindau			225	—	225	—	225	— —	— —	— —	65	78	143	41	102	8 24	8 24	— —
Memmingen			32	86	118	57	61	12 11	11 42	11 —	46	271	317	192	125	7 59	7 36	7 19
Mindelheim			3	12	15	11	4	10 —	9 39	8 19	21	225	246	181	65	7 14	6 59	6 31
Neuburg			2	6	8	8	—	9 —	8 46	8 43	—	85	85	81	4	6 42	6 24	6 56
Neu-Ulm *)																		
Nördlingen			29	223	252	160	92	10 54	9 53	9 20	100	124	224	135	89	7 52	7 14	6 37
Oettingen			6	5	11	11	—	10 6	9 25	8 15	15	59	74	61	13	7 38	7 6	6 36
Ottobeuren			—	—	—	—	—	— —	— —	— —	9	58	67	54	13	8 8	7 55	7 36
Schwabmünchen			—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	149	149	132	17	6 59	6 43	6 29
Thannhausen			—	13	13	8	5	9 36	9 —	8 18	—	38	38	24	14	7 15	7 —	6 49
Weiler			—	—	—	—	—	— —	— —	— —	49	21	70	25	45	8 57	8 43	8 33
Weißenhorn			—	102	102	79	23	10 50	9 10	9 16	17	240	257	254	3	7 35	7 4	6 24
Wertingen			—	13	13	13	—	8 40	8 30	8 —	—	43	43	38	5	7 6	6 34	6 7

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 60. Augsburg, den 26. Juli 1865.

Inhalt:

Kgl. Allerhöchste Verordnung, den Briefpost-Tarif. — Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1863/64. — Die heimliche Entfernung des geisteskranken Peter Horn von Regenstauf. — Auffinden einer weiblichen Leiche in München. — Ein in Ichenhausen aufgegriffenes unbekanntes Mädchen. — Aufstellung von Unteragenten für das Expedientenhaus Washington Finlay und J. Chapelle in Havre. — Der Nachweis über den Stand der Katasterumschreibungen. — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Füssen. — Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Briefpost-Tarif betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf das Posttaxwesen zunächst zur Erleichterung des Briefpostverkehrs zu verordnen, was folgt:

1.

Im inneren Verkehre von Bayern unterliegen alle Briefe, welche nicht im Aufgabeorte oder in dem dazu gehörigen Landpostbezirke zu bestellen sind, der gleichmäßigen Taxe von drei Kreuzern im einfachen Satze für den ganzen Umfang des Königreiches ohne Unterschied der Entfernung.

Für unfrankirte Briefe verbleibt der bisherige Taxzuschlag von drei Kreuzern.

2.

Die einfache Taxe reicht bis zu einem Loth (1/30 Zollpfund); für Briefe von einem Lothe und darüber ist die doppelte Taxe zu entrichten.

Zahlbare Briefe und Schriftenpackete, welche das Gewicht von 15 Loth überschreiten, sind als Fahrpostsendungen zu behandeln.

3.

Für Drucksachen unter Band beträgt die Taxe ohne Unterschied der Entfernung einen Kreuzer bis zu dem Gewichte von 2½ Loth im einfachen Satze und steigt für je weitere 2½ Loth bis zu 15 Loth einschließlich um den einfachen Betrag.

4.

Waarenproben und Mustersendungen ohne eigenen

Kaufwerth unterliegen der für Drucksachen unter Band festgesetzten Taxe und Gewichtsprogression, wenn dieselben bei der Aufgabe frankirt werden und unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihren Inhalt kein Zweifel obwalten kann.

Die Proben und Muster dürfen von keinem Briefe begleitet und außer der Adresse, den Fabrik- und Handelszeichen, Nummern und Preisen mit keiner weiteren handschriftlichen Bemerkung versehen sein.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen findet die ermäßigte Taxe keine Anwendung.

5.

Drucksachen, dann Waarenproben und Muster über 15 Loth können unter geeigneter Verpackung nur mit der Fahrpost Beförderung erhalten.

6.

Für die der Lokal- oder Landpostbestellung angehörigen Briefe verbleibt die bisher dafür festgesetzte Taxe von einem und im Nichtfrankirungsfalle von drei Kreuzern im einfachen Satze; bezüglich der Progression der Taxe findet jedoch die obige unter Ziffer 2 enthaltene Bestimmung gleichmäßige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen und hat mit dem 1. August l. Js. in Wirksamkeit zu treten; die bisherigen bezüglichen Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkte außer Kraft.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Schloß Berg, den 11. Juli 1865.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27636. praes. 20/7 65.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Mai l. Js. (Regierungsblatt Nr. 24 pag. 521 bis 524) wird die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro $18^{63}/_{64}$ mit folgenden Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Das Assekuranzkapital ist im Laufe des Jahres $18^{63}/_{64}$ um 67,436,260 fl. gestiegen und hat am letzten September 1864 die Höhe von 936,363,980 fl. erreicht, wovon dem Regierungsbezirke von Schwaben in Neuburg in der

I. Klasse	. . .	73,252,960 fl.
II. Klasse	. . .	53,133,790 fl.
III. Klasse	. . .	3,551,120 fl.
IV. Klasse	. . .	39,495,680 fl.
in Summa		169,433,550 fl.

angehören.

Die Beischlags-Verhältnißkapitalien von Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen betragen für den genannten Regierungsbezirk nach dem Stande vom 30. September 1864 in der

I. Klasse . . .	11,607,332 fl.
II. Klasse . . .	3,347,726 fl.
III. Klasse . . .	115,351 fl.
IV. Klasse . . .	864,159 fl.
in Summa	15,934,568 fl.

II.

Die Brandentschädigungen belaufen sich pro 18⁶³/₆₄ auf 1,124,779 fl. 44 kr., sie stehen somit im Vergleiche zu jenen des Vorjahres um 472,647 fl. 13 kr. 6 hl. niederer.

Von diesen Entschädigungen trifft auf den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg die Summe von 242,535 fl. 14 kr. und steht gegen jene des Vorjahres um 123,229 fl. 40 kr. höher.

III.

Im Etatsjahre 18⁶³/₆₄ haben sich im Ganzen 643 Brandfälle ergeben, wodurch 1183 Gebäudeinhaber beschädigt worden sind.

Es ist daher gegenüber dem Vorjahre eine Mehrung von 28 Brandfällen und eine Minderung von 392 beschädigten Gebäudeinhabern eingetreten.

Von diesen Brandfällen haben im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg 128 Brände stattgefunden, wodurch 202 Gebäudeeigenthümer beschädigt worden sind. Die specielle Veranlassung ist bei 73 Bränden unentdeckt geblieben, 16 Brandung lücke sind durch Blitz, 17 durch Baugebrechen, 2 durch Kaminbrände und 3 durch Selbstentzündung entstanden, und in 17 Fällen ist Brandstiftung theils erwiesen, theils vermuthet.

IV.

Das Detail der Hauptrechnung pro 18⁶³/₆₄ sammt Nachweisungen für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg wird seiner Zeit in einer Beilage des Kreis-Amtsblattes nachfolgen.

V.

Zur Deckung der Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes sind für das Assekuranzjahr 18⁶³/₆₄ gemäß der oben allegirten höchsten Ministerialentschließung von jedem Hundert der Versicherungssumme folgende Beitragsgrößen erforderlich, als

in der I. Klasse . .	6 kr. 1 pf.
II. Klasse . .	7 kr. 2 pf.
III. Klasse . .	10 kr. — pf.
IV. Klasse . .	11 kr. 1 pf.

wornach sich bezüglich der für das Versicherungsjahr 18⁶³/₆₄ noch einzuhebenden Beiträge folgende Berechnung ergibt:

1) Zum Hauptausschlag pro 18⁶³/₆₄ und zwar

a) als Ergänzungsumlage — Restausschlag — aus dem Hauptversicherungsstande treffen mit Rücksicht auf den nach Art. 67 des Feuerversicherungs-Gesetzes mit 6 kr. vom Hundert erhobenen und im Vorjahre verrechneten Vorausschlag pro 18⁶³/₆₄ und nach dessen Abrechnung noch in der

I. Klasse . .	— kr. 1 pf.
II. Klasse . .	1 kr. 2 pf.
III. Klasse . .	4 kr. — pf.
IV. Klasse . .	5 kr. 1 pf.

vom Hundert der Versicherungssumme, wornach aus dem oben unter Ziff. I vorgetragenen Versicherungsstande die Beiträge

für die I. Klasse auf	3052 fl	12 kr. 2 pf.
für die II. Klasse auf	13283 fl.	26 kr. 3 pf.
für die III. Klasse auf	2367 fl.	24 kr. 3 pf.
für die IV. Klasse auf	34558 fl.	43 kr. 1 pf.
in Summa	53261 fl.	47 kr. 1 pf.

sich berechnen;

b) als Concurrenzbeitrag aus den Beischlags-Verhältnißkapitalien treffen nach der vollen Beitragsquote aus dem oben unter Ziff. I. aufgeführten Stande in der

I. Klasse nach	6 kr. 1 pf.	12090 fl. 58 kr. 1 pf.
II. Klasse nach	7 kr. 2 pf.	4184 fl. 39 kr. 2 pf.

III. Klasse nach 10 kr.	— pf.	192 fl. 15 kr. 1 pf.
IV. Klasse nach 11 kr.	1 pf.	1620 fl. 18 kr. — pf.
in Summa		18088 fl. 11 kr. — pf.

2) Die Vorausschlagsnachholung pro $18^{63}/_{64}$ berechnet sich aus den im Jahre $18^{63}/_{64}$ wirksam gewordenen Eintritten und Erhöhungen des Hauptversicherungsfondes nämlich aus der in den sämmtlichen Klassen bestehenden Zugangssumme zu 13,111,330 fl. mit sechs Kreuzern vom Hundert auf 13111 fl. 19 kr. 3 pf.

Die kgl. Bezirksämter und die unmittelbaren Stadtmagistrate werden angewiesen, vorstehende Brandassekuranzbeiträge sammt den Vorschußfondsbeiträgen pro $18^{63}/_{64}$, über deren specielle Einweisung heute besondere autographirte Entschließung erlassen wurde, innerhalb zwei Monaten einzuheben und in der Brandassekuranzrechnung pro $18^{64}/_{65}$ vorschriftsmäßig zu verrechnen. Das Einhebungsergebniß ist bis Mitte September l. Js. zuverlässig anher anzuzeigen.

Augsburg, den 18. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 26929. praes. 22/7 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die heimliche Entfernung des geisteskranken Peter Horn von Regenstauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsentschließung bezeichneten Betreffs vom 24. Juni 1865 Nr. 25108 im Kreis-Amtsblatte Nr. 64 wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß nach Mittheilung der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Peter Horn von Regenstauf am 16. v. Mts. in Traunstein aufgegriffen und dessen Verbringung in seine Heimathgemeinde verfügt wurde.

Augsburg, den 21. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 26480. praes. 22/7 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer weiblichen Leiche in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 3. l. Mts. Nr. 37260 zur Einleitung geeigneter Nachforschungen und zur Bekanntgabe des etwaigen Resultates an die königl. Polizeidirektion München veröffentlicht.

Augsburg, den 21. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer weiblichen Leiche in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der kgl. Polizeidirektion München vom

28. v. Mts. wurde am 26. v. Mts. früh 3 Uhr an der Kainzmühle in der Pferdstraße zu München der Leichnam einer bis jetzt unbekannten Weibsperson aus dem Wasser gezogen.

Die Leiche ist circa 40 Jahre alt, mittelgroß und hager, hat hellblondes Haupthaar, graublaue Augen, länglichtes Gesicht, spitziges Kinn, und eine kleine Nase.

Sämmtliche Vorderzähne fehlen.

Am Leibe hat sie einen dunklen Rock (Oberrock) mit kleinen weißen Tupfen und Streifen, eine grün geblümte baumwollene Schürze, eine schwarze Spitzenhaube mit dunkelbraunen, weiß getupften, seidenen Bändern, ein Paar zerrissene Zeugstiefel und ein grobes leinenes Hemd.

Am Hals trägt sie an einer schwarzen Schnur ein circa 2½ bis 3" langes hölzernes Kreuz mit messingenem Christusbild und eine messingene Muttergottes-Medaille.

Am rechten Goldfinger befindet sich ein messingener Ring — glattes Reifchen — ohne Merkmal.

Die Ursache des Todes scheint ein Unglücksfall oder Selbstmord gewesen zu sein.

Nachdem nun die Persönlichkeit dieser Leiche bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, sofort geeignete Recherchen in dieser Beziehung zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß — unter gleichzeitiger Berichterstattung an unterfertigte Stelle — der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 3. Juli 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Ad Num. 27127. praes. 21/7 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ein in Ichenhausen aufgegriffenes unbekanntes Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die kgl. Gendarmerie wurde am 17. Juni l. Js. im Markte Ichenhausen, Bezirksamts Günzburg, ein unbekanntes Mädchen aufgegriffen.

Dasselbe ist anscheinend im Alter von 10 bis 12 Jahren, ohne Fußbekleidung, ärmlich angezogen, trägt um den Kopf ein braunes baumwollenes Sacktuch mit violetten Ringen, ein wollenes Halstuch um den Hals, ein abgenähtes Leibchen von einem alten abgeschossenen Zeug über einen dunkleren zerrissenen Spenser von Merino, eine blaue leinene Schürze und einen Rock von carrirtem Wollstoff.

Die Kleidung ist alt, durchgehends abgetragen und abgeschossen.

Das Mädchen scheint die an sie gerichteten Worte zu verstehen, kann aber nur einzelne Worte sprechen und vermag sich nur äußerst schwer vernehmbar auszudrücken.

Es kostet ihr sichtbar Mühe, bis sie die Worte über die Lippen bringt.

So viel man aus einem länger dauernden Gespräch mit ihr zu erheben vermochte, ist sie 12 Jahre alt, von Laufen, ihrem Vater, der ein Häusler dort sein soll, am vergangenen Donnerstag entlaufen.

Ihre Mutter sei im Laufe dieses Jahres, während des Winters gestorben; ihr Vater sei nun zu einer neuen Ehe geschritten, die Stiefmutter habe sie mißhandelt und geschlagen und deßhalb sei sie aus dem elterlichen Hause entlaufen.

Sie kann weder lesen noch schreiben und macht überhaupt den Eindruck eines zwar gutmüthigen, durchaus nicht blödsinnigen, aber in ihrer geistigen Entwicklung vollständig vernachlässigten und zurückgehaltenen Kindes.

Das Vaterunser und das Zeichen des Kreuzes versteht sie, wenn auch das Erstere nur mit großer Anstrengung und hie und da mit unverständlichen selbstgebildeten Lauten ausgesprochen werden kann.

Sie gibt zu erkennen, daß sie die Schule nicht besucht und am Besuche derselben durch ihre Eltern abgehalten worden sei.

Nach ihrer Angabe ist ihr Vater in Laufen und führt den Geschlechtsnamen oder den Hausnamen „Bandl“, sie selbst den Taufnamen „Nannerl“.

Sie gibt ferner zu erkennen, daß sie seit ihrer Entfernung aus dem elterlichen Hause bis zum vergangenen Freitag bei einem Verwandten, Vetter, in Laufen selbst geblieben, dann während ihrer Reisen bei Bauern Nachtquartier und Kost gefunden hat.

Nach ihrer weitern Angabe besitzt ihr Vater 5 Kühe und 2 Pferde (2 Fuchsen).

Alle diese Angaben sind übrigens unklar und schwankend; bei einer wiederholten ausführlichen Befragung erklärt sie sogar, daß sie in Deggendorf zu Hause sei.

Der Dialekt, in dem diese Mittheilungen gemacht werden, ist offenbar der Altbayerische und sie versteht die an sie gerichteten Fragen auch am besten, wenn man sie in diesem Dialekt zu stellen versucht.

Signalement.

Haare: braun,
Augenbrauen: braun,
Augen: blau,
Nase: gewöhnlich,
Mund: sehr breit,
Zähne: vollständig und weiß,
Statur: schmächtig.
Besondere Kennzeichen: fehlen.

Da die Persönlichkeit dieses Mädchens bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Nachforschungen einzuleiten und das Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Günzburg bekannt zu geben.

Augsburg, den 21. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 23391. praes. 24/7 65.

(Aufstellung von Unteragenten für das Expedientenhaus Washington Finlay und J. Chapelle in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten des Expedientenhauses Washington Finlay und J. Chapelle in Havre, ermächtigt zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika, als Unteragenten vorgeschlagenen

1) Kaufmann und Commissionär Ludwig Böckelen in Günzburg,
2) Lehrer und Chorregent Wilhelm Leipert in Weißensee,
3) Buch- und Steindruckereibesitzer David Bettmann in Oettingen und
4) Buchhändler Karl Jall in Mindelheim

wurden als solche bestätigt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 21. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 14680. praes. 24/7 65.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Nachweis über den Stand der Katasterumschreibungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Rentämter, welche den vorgeschriebenen Nachweis über den Stand der Katasterumschreibungen (Terminskalender vom 20. Febr. 1864) noch nicht einbefördert haben, werden zur Vorlage dieses Nachweises binnen 8 Tagen hiemit aufgefordert.

Augsburg, den 20. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Ad Num. 1613. praes. 23/7 65.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Füßen betreffend.)

Gemäß höchsten Justiz-Ministerialrescripts vom 18. Juli 1865 Nr. 13285 wurde der geprüfte Rechtspraktikant Michael Müller, zur Zeit in Neuburg a/D., als Vertreter der Staatsanwaltschaft am königl. Landgericht Füßen vom 1. August ds. Js. an aufgestellt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Neuburg, den 21. Juli 1865.

Bei Beurlaubung des kgl. Oberstaatsanwaltes:

Der kgl. II. Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg.

Steinle.

Ad Num. E. 5436. praes. 20/7 65.
K. 6522.

(Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der dießjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird auf den

4. September ds. Js.

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1) Die auf 3 kr. Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen vorschriftsmäßig zu belegen:

a) einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen;

b) einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 kr. Stempelbogen zu fertigenden Abschrift;

c) einem von dem Candidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe;

d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII. Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I. pag. 245) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen;

e) einem Zeugnisse der theologischen Fakultäten über die bestandene Prüfung im Hebräischen.

2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

3) Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der dießjährigen Prüfung unter ausreichender Motivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4) Meldungen, welche nicht spätestens bis drei Wochen vor dem Beginn der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

5) Die examinirten Candidaten werden nach §. 8 des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienst vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817 pag. 1011) censirt und klassificirt werden.

Ansbach, den 19. Juli 1865.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. $^{23}/_{7}$ 65.

An die Stelle des nach vollendetem 60. Lebensjahre aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Memmingen ausgetretenen Kaufmanns Friedrich Clauß wurde der Ersatzmann Bierbrauer Christian Hermann daselbst einberufen.

---

praes. $^{23}/_{7}$ 65.

Dem Landwehrhauptmann Karl August Blenk in Kempten wurde unterm 19. Juli ds. Js. die nachgesuchte Entlassung vom Landwehrdienste gemäß §. 7 Z. 2, dann §. 4 Z. 1 der Landwehrordnung ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 25. Juli 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%	98⅛	
„ „ 4% halbjährig	99⅛	
„ „ $4^1/_2$%	101⅛	
„ „ $4^1/_2$% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	965	
„ Bank-Obligationen 4%		99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97⅛	97⅛

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 61. Augsburg, den 29. Juli 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die provisorische Schifffahrts- und Flößordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betr. — Gesuch des Kaufmanns Rehm zu Ansbach um die Bewilligung zum Verkaufe des Mayer'schen Brustsyrups. — Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Poppenlauer, Bezirksamts Kissingen. — Gesuch des Fabrikanten Hutter und Comp. in Berlin um die Bewilligung zum Verkaufe eines von ihm bereiteten Haarbalsams. — Aufstellung eines Unteragenten für die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft in Hamburg, die Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, Wamberste und Sohn in Rotterdam, Steinmann und Comp. in Antwerpen, Th. Schnitger in Liverpool, J. N. Faaß und Comp. in Havre. — Den Schädlingstransport auf den Eisenbahnen. — Die Errichtung einer Handelsabtheilung an der Gewerbsschule zu Amberg. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die provisorische Schifffahrts- und Flößordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betr.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bis zur Feststellung der im Artikel XXXIV. der Donauschifffahrtsakte vom 7. November 1857 dem gemeinsamen Einverständnisse der Uferstaaten vorbehaltenen Schifffahrts- und Strompolizeireglements werden auf Grund des Art. 164 des Polizeistrafgesetzbuches, dann des Art. 1 Abs. 2 und des Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr., nachfolgende Vorschriften für den Betrieb der Schiff- und Floßfahrt auf der Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes erlassen:

I. Abtheilung.

Von der Construktion, Ausrüstung, Bemannung und Belastung der Fahrzeuge.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Bezüglich der Beschaffenheit der Schiffe im Allgemeinen wird auf die Bekanntmachung vom 31. März 1858, Vorschriften über die Erlangung der bayerischen Legitimationen zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau betr. (Regierungsblatt S. 433), verwiesen.

§. 2.

Von den Dampfschiffen.

Hinsichtlich der Dampfschiffe im Besonderen kommen die Bestimmungen des Art. XVIII. der Donauschiffahrtsakte, dann die allerhöchsten Verordnungen vom 7. August 1864 und vom 12. Februar 1865, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. (Regierungsblatt vom 1864, S. 1065 und von 1865 S. 223), zur Anwendung.

Außerdem wird angeordnet, daß:

1) jedes Dampfboot im Interesse des Signalisirungssystems mit einer Dampfpfeife und einer Schiffsglocke ausgerüstet sein muß, und
2) auf der Flußstrecke zwischen Pleinting und Passau die Schiffsglocke zum Signalisiren zu benützen ist.

Die Dampfpfeife ist so zu stellen und derart mit einem Handgriffe zu versehen, daß der Schiffsführer dieselbe von seinem Standpunkte auf dem Radkasten oder von der Brücke aus kann ertönen lassen, was er entweder selbst zu thun oder durch Andere, jedoch unter seiner Verantwortung, zu veranlassen hat.

Ohne Auftrag oder Erlaubniß des Schiffsführers darf Niemand die Dampfpfeife rühren.

§. 3.

Von den Flößen.

Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und andere Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden und das Floß selbst an beiden Enden mit Steuerrudern (Streichen, Ruderbäumen) versehen sein.

Die Donau darf nur mit Flößen befahren werden von höchstens 160 Fuß Länge und 21 Fuß Breite für die Strecke von Ulm bis Regensburg, dann von 180 Fuß Länge und 36 Fuß Breite für die unterhalb liegende Strecke.

Jedes Floß muß von einer genügenden Bemannung geführt werden und an seinem Vordertheil mit einer auf einem hervorragenden Baume befestigten dunkeln Flagge versehen sein.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Brücken, Schiffe u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

§. 4.

Belastung der Fahrzeuge.

Kein Fahrzeug darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der jeweilige Wasserstand erlauben.

Schiffe ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung müssen wenigstens 8 Zoll oder 20 Centimeter wasserfreie Bordhöhe haben.

Flöße mit Kaufmannsgütern, welche durch Wasser leiden, dürfen nur so stark belastet sein, daß die obere gedeckte Fläche des Floßes noch vollkommen wasserfrei bleibt.

II. Abtheilung.

Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Führer und der Mannschaft der Fahrzeuge.

§. 5.

Im Allgemeinen.

Der Führer hat in Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere.

Während der Fahrt darf der Schiffsführer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten die nächstgelegene Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln für die Leitung des Schiffes zu treffen hat.

Wenn einem auf der Reise befindlichen Schiffsführer sein eigenes Patent oder das Schiffspatent zu Verlust geht, so hat er alsbald diesen Umstand der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, die nach untersuchter Sache eine

Bescheinigung ertheilt, daß die Fortsetzung der Reise kein Bedenken gefunden habe.

Dasselbe gilt für den Flößer hinsichtlich seines Flößerpatentes.

§. 6.

Verhalten bei Unglücksfällen.

Bei eintretenden Unglücksfällen, welche das Fahrzeug mit Gefahr bedrohen, dürfen Führer und Mannschaft das Schiff oder Floß nicht vorzeitig verlassen; vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, woferu hiezu noch Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art sind zur thunlichsten Hilfeleistung verpflichtet.

§. 7.

Verhalten eines Schiffsführers oder Flößers, welcher Schießpulver und andere explodirende oder leicht entzündliche Stoffe geladen hat.

Bezüglich des Transportes von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen wird auf Art. 169 und 170 des Polizeistrafgesetzbuches, auf die Bekanntmachung vom 8. März 1863, den Transport von Schießpulver und explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den kgl. Posten betr. (Regierungsblatt S. 377), und auf die Bekanntmachung vom 17. September 1864, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den königl. Posten betr. (Regierungsblatt S. 1273), verwiesen.

Ferner wird bestimmt, daß Schiffsführer oder Flößer, welche Schießpulver oder andere explodirende Stoffe geladen haben, ihre Fahrzeuge mit einer schwarzen, entsprechend hoch ausgesteckten Flagge versehen müssen und nicht bei Nacht fahren dürfen. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst ferne zu bleiben. Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen, auch müssen sie sich in gehöriger Entfernung von den am Ufer befindlichen Gebäulichkeiten halten.

III. Abtheilung.

Von der Fahrordnung.

§. 8.

Im Allgemeinen.

Wenn der an den Pegeln angemerkte mittlere Wasserstand überschritten ist, müssen die Dampfschiffe die Mitte des Flusses halten, vorausgesetzt, daß daselbst zureichende Fahrtiefe vorhanden ist.

Die Fahrt von Dampfschiffen ist untersagt, wenn der Wasserstand folgende Höhe erreicht:

a)	am Pegel	zu	Donauwörth	10′	über Null.
b)	„	„	Neuburg	11′	„ „
c)	„	„	Ingolstadt	7′6″	„ „
d)	„	„	Neustadt	8′	„ „
e)	„	„	Kelheim	10′6″	„ „
f)	„	„	Regensburg	10′6″	„ „
g)	„	„	Straubing	11′	„ „
h)	„	„	Deggendorf	12′	„ „
i)	„	„	Vilshofen	11′	„ „
k)	„	„	Passau	15′6″	„ „

§. 9.

Im Besonderen.

a) So lange von der sogenannten Bleiche am untern Wöhrd zu Regensburg gegen die steinerne Brücke und das sogen. Wöhrloch bei Pfaffenstein ein Schiff in der Bergfahrt begriffen ist, darf kein zu Thal fahrendes Schiff oder Floß in den linkseitigen Donauarm beim sogen. Wöhrloch einfahren, zu welchem Zweck die bergfahrenden Schiffer gehalten sind, beim Ueberfahrtsplatz zu Winzer eine rothe Fahne aufstecken zu lassen.

b) Da zwiſchen Regensburg und Straubing die Ufer an manchen Orten beſonders hoch ſind und deßhalb die thalfahrenden Schiffe und Flöße von den Dampfſchiffen aus nicht geſehen werden können, ſo haben die Thalfahrer bei Anſicht der Dampfer entſprechend hoch eine Flagge aufzuſtecken, um früh genug zum nöthigen Ausweichen bemerkt werden zu können.

c) In der Strecke von Vilshofen bis Paſſau befinden ſich im Flußbett einzelne Felſenpartien, daher den Schiffern und Flößern, die mit dem Fahrwaſſer unbekannt ſind, die Aufnahme eines Lootſen empfohlen wird.

d) Die zu Thal fahrenden Dampfſchiffe, welche geſonnen ſind, an der Donaulände bei Paſſau anzulegen oder vom Inn kommend donauaufwärts zu fahren, haben durch 2 in der Gegend des Meierhofes oberhalb Paſſau zu gebende Signalſchüſſe dieſes kundzugeben, damit donauabwärts fahrende Schiffe und Flöße ihren Cours hiernach einrichten können, um nicht am ſogenannten Wechſel mit erſteren zuſammenzuſtoßen.

§. 10.

Verbindlichkeit zur Verhütung von Beſchädigungen.

Das Auswerfen von Ballaſt, Steinen und anderen der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenſtänden in die Fahrbahn iſt verboten.

Deßgleichen müſſen die etwa zur Beſchwerung der Steuerruder oder der ſogen. Deckladen dienenden Steine oder andere Körper dergeſtalt befeſtigt und verwahrt ſein, daß das Herabfallen derſelben verhütet wird.

Bezüglich der Beſchädigung der zur Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt aufgeſtellten Zeichen wird auf Art. 361 des Strafgeſetzbuches verwieſen.

§. 11.

Vorſchriften für das Ausweichen der Schiffe.

I.

Begegnung zweier Dampfer.

Wenn ſich zwei in entgegengeſetzter Richtung fahrende Dampfboote begegnen, hat jedes rechts auszuweichen, ſoweit dieß zur Vermeidung des Aneinanderſtoßens erforderlich iſt.

Das aufwärts fahrende Schiff hat dabei mit beſonderer Rückſicht und Vorſorge gegen das abwärts kommende vorzugehen und demſelben das beſte Fahrwaſſer freizulaſſen.

Findet der Kapitän des ſtromaufwärts fahrenden Dampfers, daß dem ſtromabwärts kommenden Schiffe durch das Ausweichen nach links eine beſſere und ſichere Fahrbahn offen bleibt, ſo hat er dieß alsbald und rechtzeitig durch ein Signal kund zu geben, was von dem abwärts fahrenden Schiffe zum Zeichen des Wahrnehmens und des Einverſtändniſſes zu erwidern iſt, worauf hin das gegenſeitige Ausweichen nach links ſtattfindet.

Das Signal beſteht zur Tageszeit in dem Schwingen einer blauen Flagge auf dem rechten Radkaſten, zur Nachtszeit in dem Aufziehen einer rothen Laterne unter dem Bugſprict.

Beide Signale ſind für ſolche Fälle ſtets in Bereitſchaft zu halten.

Die Abweichung von der allgemein giltigen Regel des Rechtsausweichens ſoll indeſſen, namentlich zur Nachtszeit, nur in ganz beſonders dringenden Fällen vorkommen.

II.

Begegnung von Dampfern und Ruderſchiffen.

Erſter Fall.

Wenn ein abwärts fahrender Dampfer mit einem aufwärts gezogenen Ruderſchiffe in demſelben Courſe zuſammentrifft, ſo hat der Dampfer und zwar nach der dem Leinpfad entgegengeſetzten Seite auszuweichen.

Findet der Führer desſelben für nothwendig, daß auch das gezogene Schiff ausweiche, ſo hat er das vorher unter Nr. I. bezeichnete Signal mit einer blauen Flagge zu geben, worauf das Ruderſchiff gehalten iſt, ſoweit als möglich an das Leinpfadufer hinzufahren.

Sollte das Ruderschiff diesem Signal nicht sogleich Folge leisten, so hat der Capitän des Dampfbootes die Dampfpfeife in kurzen, abgebrochenen, rasch aufeinanderfolgenden Pfiffen ertönen zu lassen.

Das Durchfahren zwischen gezogenen Schiffen und dem Ufer, von welchem aus dieselben gezogen werden, ist nur den Personendampfern und auch diesen nur äußersten Falles bei vorhandener offenbarer Gefahr gestattet.

In einem solchen Falle muß der Führer des gezogenen Schiffes auf Anrufen sogleich das Zugseil fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit gestellten Rädern über die Leine forttreiben.

Sollte der Schiffszug zu der Zeit, da er mit dem abwärts fahrenden Dampfer zusammentrifft, gerade im Begriffe stehen, vom einen Ufer zum andern überzusetzen, so darf er seine Zugseile, so lange bis das Dampfboot vorüber ist, nicht an das Hauptschiff zurückführen.

Ist der Schiffszug genöthigt, auf beiden Ufern Zugseile anzuwenden, so muß dasjenige Seil nachgelassen werden, welches das Fahrwasser des ihm begegnenden Dampfers beschränkt.

Zweiter Fall.

Im umgekehrten Fall, wenn ein Dampfer, welcher aufwärts fährt, einem zu Thal gehenden beladenen Ruderschiffe begegnet, hat der Führer des Dampfers und zwar je nach Beschaffenheit des einzelnen Falles nach derjenigen Seite hin auszuweichen, auf welcher er, das beladene Thalschiff in seinem bisherigen Fahrwasser belassend, auf die für dasselbe bequemste und sicherste Weise vorbeizukommen vermag.

Wenn dagegen das dem Dampfer begegnende Ruderschiff leer zu Thal treibt, so hat jedes der beiden Schiffe nach rechts auszuweichen.

Den zu Thal treibenden Schiffen ist es, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, verboten, sich der Quere nach mit dem Strome rinnen zu lassen.

III.

Begegnung zweier Ruderschiffe.

Wenn zwei Ruderschiffe einander in entgegengesetzter Richtung sich begegnen, so hat das abwärts treibende nach der dem Leinpfadufer entgegengesetzten Seite auszuweichen, das gezogene Schiff aber sich dem Leinpfade so viel als möglich zu nähern.

Wenn letzteres zur Zeit der Begegnung gerade auf beiden Ufern Zugseile führen sollte, so muß dasjenige Seil nachgelassen werden, welches das Fahrwasser des Thalschiffes beschränkt.

Ist der Schiffszug aber damit beschäftigt, von einem Ufer zum andern überzusetzen, so darf er sein Zugseil, so lange bis das Thalschiff vorüber ist, nicht an das Hauptschiff zurückführen.

IV.

Begegnung von Dampfschiffen und Flößen.

Wenn ein zu Berg fahrender Dampfer mit Flößen zusammentrifft, haben beide Fahrzeuge nach Thunlichkeit rechts auszuweichen.

Führt das Floß schwere Ladung mit sich, so hat der Führer des Dampfbootes allein und zwar nach derjenigen Seite hin auszuweichen, auf welcher er, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles, auf die für das beladene Floß bequemste und sicherste Weise vorüber zu kommen vermag.

Das Nämliche gilt

V.

bei Begegnung von Ruderschiffen und Flößen.

Wenn ein zu Berg gehendes Ruderschiff mit Flößen zusammentrifft, hat sich dasselbe dem Leinpfad möglichst zu nähern. Ist die Stelle der Begegnung so beschaffen, daß die beiden Fahrzeuge wegen zu geringer Breite des Fahrwassers nicht aneinander vorbei können, dann hat das Ruderschiff entweder zu halten, bis die Flöße vor-

übergefahren sind oder denselben so auszuweichen, daß das Schiffsseil nicht an die Floßstücke gerathen kann.

Wenn der Schiffszug zur Zeit seiner Begegnung mit dem Floße gerade damit beschäftigt ist, von einem Ufer zum andern überzuschiffen oder eine besonders schwierige Stelle durch Anwendung von Zugseilen auf beiden Ufern zu überwinden, darf er im ersten Falle seine Zugseile nicht an das Hauptschiff zurückführen, bis das Floß vorbei ist, im zweiten Falle ist er verpflichtet, dasjenige von seinen beiden Seilen nachzulassen, welches das Fahrwasser des Flosses beschränkt.

VI.

Von den Dampfschleppzügen.

Die Anordnungen sub I., II. und IV. finden gleichzeitig auf Remorqueurs und Frachtschiffe Anwendung mit Ausnahme der Bestimmung, daß ein Dampfschiff zwischen dem Ruderschiff und dem Leinpfad über die Leine fahren darf.

Von dem Verhalten zweier in derselben Richtung fahrender, sich überholender Schiffe.

1.

Vorschriften für überholende Dampfschiffe.

§. 12.

Allgemeine Regel.

Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampfschiff ein voraus- und langsamer gehendes Fahrzeug (Dampf- oder Ruderschiff), so ist ersteres befugt, dem letzteren vorzufahren.

Sein deßfallsiges Verlangen hat das nachkommende Dampfschiff dem vorausgehenden Fahrzeug durch fünf Glockenschläge oder fünf Zeichen mit der Dampfpfeife kund zu geben.

In Folge dieser Signale hat sodann das vorausgehende Fahrzeug, soviel es das Fahrwasser zuläßt, sich rechts zu halten, beziehungsweise auf der rechten Seite zu verbleiben und das überholende Boot, so viel es thunlich ist, links und zwar wenigstens mit halber Kraft vorbeizufahren.

Sollte das vorausgehende, zum Rechtsfahren aufgeforderte Fahrzeug an einer engen Passage sich befinden oder durch die ihm etwa angehängten Waarenboote das Fahrwasser in der Art sperren, daß es dem Dampfschiff, welches vorfahren will, nicht hinreichenden Raum geben kann, so hat der Führer des erstgenannten Fahrzeuges dieß durch Zeichen mit der Dampfpfeife anzuzeigen und der Führer des nachfolgenden Dampfers ist dann gehalten, die Maschine langsamer gehen zu lassen, bis ihm das Aufhören des Hindernisses signalisirt wird, worauf dann wie oben verfahren wird.

Das zuletzt bezeichnete Signal für das Aufhören des Hindernisses hat ein Dampfer durch ein Zeichen mit der Dampfpfeife, ein Ruderschiff durch Zurufe zu geben.

§. 13.

Besondere Fälle.

Wenn das zu überholende Fahrzeug ein Remorqueur mit angehängten Waarenbooten (Schlepper) ist, so hat der Führer desselben für das Zusammenziehen seines Zuges in der Art zu sorgen, daß das vorbeifahrende Schiff den erforderlichen Raum zum Ausweichen findet. Ist das vom Dampfschiff eingeholte Fahrzeug ein zu Berg gezogenes Ruderschiff, hat sich letzteres dem Leinpfad möglichst zu nähern, um das Dampfschiff sofort auf der entgegengesetzten Seite vorbeizulassen.

Wenn der Schiffszug gerade von einem Ufer zum andern übersetzt, während der Dampfer zu Berg sich nähert, darf er seine Zugseile, so lange bis das Dampfschiff vorüber ist, nicht an das Hauptschiff zurückführen.

Ist der Schiffszug genöthigt, auf beiden Seiten Zugthiere anzuwenden, um eine besonders schwierige Stelle zu passiren, so hat das Dampfschiff mit dem Vorfahren so lange zu warten, bis der Schiffszug jene Stelle überwunden hat.

Will ein abwärts fahrendes Dampfboot ein ihm voraus fahrendes Floß überholen, darf die Vorbeifahrt nur an einer solchen Stelle bewerkstelligt werden, wo es ohne alle Gefahr geschehen kann.

2.

Vorschriften für überholende Ruderschiffe.

Auch ein Ruderschiff, das ein anderes langsamer fahrendes Ruderschiff einholt, hat das Recht, vor letzterem vorbeigelassen zu werden.

Das nachfolgende Schiff hat sein desfallsiges Verlangen dem vorfahrenden Schiffe durch Zuruf und verständliche Zeichen bemerklich zu machen, sodann aber muß:

a) wenn die Schiffe zu Thal fahren, das vorausfahrende Ruderschiff, soweit es das Fahrwasser zuläßt, rechts ausweichen, das überholende aber, soviel als thunlich ist, links vorbeifahren;

b) wenn zwei Schiffszüge zu Berg fahren, die Vorbeifahrt des schneller fahrenden dergestalt bewerkstelligt werden, daß der langsamere Zug sein Seil fallen läßt und jener sodann über dieses Zugseil zu Berg geht.

Hinsichtlich des Ueberholens der Flöße gilt für Ruderschiffe wie für die Dampfschiffe die Vorschrift, daß das Schiff seine Vorbeifahrt nur an einer ungefährlichen Stelle ausführen darf.

3.

Vorschrift für überholende Flöße.

Es ist jedem Flößer gestattet, anderen Flößen oder auch einer ganzen Partie vorzufahren, jedoch bleibt er dann für jeden durch das Verfahren angerichteten Schaden haftbar.

§. 14.

Passiren der Brücken und Fähr-Anstalten.

Dampfschiffe dürfen stehende Brücken und Schiffbrücken, insofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung nothwendig ist, nur mit geminderter Kraft und hölzerne Brücken nur mit möglichst gesenktem Kamine passiren.

Unmittelbar vor der Fahrt durch die Brücke ist mit der Dampfpfeife ein langer gellender Pfiff zu geben.

Ist irgend ein Hinderniß im Wege und sind zu dessen Beseitigung keine Anstalten getroffen, so ist der Pfiff so grell als möglich in kurzen Abstößen zu wiederholen.

Ueberhaupt hat beim Passiren von Brücken und Fähren jeder Schiffs- und Floßführer die hiefür bestehenden localen Durchlaßordnungen genau zu beobachten.

Insbesondere kann das Durchfahren durch eine der beiden Brücken zu Regensburg nur nach vergängiger Erlaubniß des dortigen Hafenmeisters stattfinden und ist dasselbe untersagt, sobald an der steinernen Brücke eine rothe Warnungsfahne aufgesteckt ist.

An der Straubinger Brücke hat die Thal-Schiff- und Floßfahrt durch die rechtseitige, die Bergschifffahrt aber durch die linkseitige oder zweite Brückenöffnung zu geschehen.

§. 15.

Fahren zur Nachtszeit.

Dampfschiffe, welche bei Nacht fahren, haben spätestens eine Viertelstunde nach Sonnenuntergang folgende Laternen am Maste, am Kamine oder einer sonstigen nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle übereinander aufzuhissen und bis Sonnenaufgang hell erleuchtet zu erhalten, nämlich:

a) Dampfschiffe in der Thalfahrt drei Laternen mit weißen Gläsern,

b) Dampfschiffe zu Berg zwei weiße Laternen.

Ob diese Schiffe mit Anhang fahren (Schleppzüge) oder nicht, begründet hierin keinen Unterschied; jedoch dürfen Schleppschiffe mit angehängten Waarenbooten sowohl zu Thal als zu Berg nur in hellen Nächten fahren.

Ruderschiffe, sie mögen zu Berg oder zu Thal fahren, haben zur Nachtszeit eine weiße Laterne zu zeigen.

Flöße dürfen ihren Landungsplatz nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen.

Dieselben dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

§. 16.

Fahrten bei Nebel.

Bei nebeligem Wetter müssen alle Dampfer mit verminderter Kraft fahren; die Führer haben ununterbrochen die Schiffsglocke läuten zu lassen, auch von Viertelstunde zu Viertelstunde Zeichen mit der Dampfpfeife zu geben.

Wird der Nebel so dicht, daß beide Ufer unsichtbar sind, müssen sowohl Dampf- als Ruderschiffe festgelegt werden.

Flöße dürfen bei Nebel, Schneegestöber oder ähnlichem Unwetter gar nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie bei der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

§. 17.

Verhalten beim Festfahren oder Versinken.

Ist ein Schiff irgend einer Art oder ein Floß an einer Stelle des Stromes festgefahren, so hat dasselbe bei Tag die Signalflagge, bei Nacht eine hell brennende rothe Laterne am Maste aufzuziehen; ein in Noth befindliches Dampfboot soll überdieß mit der Dampfpfeife kurze, gellende, abgebrochene Töne geben, worauf jedes vorbeifahrende Schiff gehalten ist, an Bord des nothleidenden zu steuern und ihm jede mögliche Hilfe zu leisten.

An Stellen, wo ein Schiff festgefahren oder versunken ist, soll jedes Dampfschiff nur mit halber Kraft vorüberfahren.

Im Falle des Versinkens eines Schiffes hat der betreffende Schiffsführer der nächsten Polizeibehörde hievon Anzeige zu erstatten und auf dem versunkenen Schiffe ein gut sichtbares Warnungszeichen anzubringen.

Zugleich ist der Schiffseigner gehalten, die Schiffstrümmer nebst Ladung soweit herauszunehmen, als es die Flußverhältnisse nothwendig erscheinen lassen.

§. 18.

Verbot, die Wasserstraße zu sperren.

Den Floßführern ist verboten, im Schiffswege anzuhalten oder so viele Floßstücke nebeneinander zu stellen, daß hiedurch die freie Fahrt beschränkt wird.

An den Einwurf- und Lagerplätzen darf das zu Flößen bestimmte Holz nur so gelagert werden, daß der öffentliche Gebrauch des Flusses, der Ufer und Leinpfade dadurch nicht gestört und benachtheiligt wird und daß unerwartet eintretende Hochwasser das Holz nicht in Unordnung bringen und fortschwemmen können.

§. 19.

Verhalten während des Stilliegens.

Schiffe und Flöße dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen still liegen.

An das Leinpfadufer dürfen Schiffe und Flöße nur dann anlegen, wenn Aus- oder Einladen von Waaren oder Unwetter oder Beschädigung das Zufahren veranlassen; solche Uferstellen sind aber nach entfernter Gefahr oder erfolgter Aus- und Einladung sogleich wieder zu verlassen.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist unter allen Umständen verboten.

Sind Schiffe oder Flöße bei nebeligem Wetter an Stellen vor Anker gegangen, wo dieß sonst nicht zu geschehen pflegt, so sind, um das Zusammenstoßen mit anderen Schiffen oder Flößen zu vermeiden, von den Dampfschiffen in kurzen Zwischenräumen Zeichen mit der Dampfpfeife zu geben, von Ruderschiffen aber und

von Flößen aus muß alle fünf Minuten laut angerufen werden.

Alle Schiffe, die bei Nacht in der Nähe des Fahrwassers oder in der Nähe der Landungsbrücke für Dampfschiffe oder überhaupt an Stellen liegen, wo sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen eine hellbrennende Laterne mit grünen Gläsern am Maste, Kamine oder einer sonstigen erhabenen Stelle auf der Seite des Fahrwassers in der Art ausstecken, daß das grüne Licht zu Berg und zu Thal wahrgenommen werden kann.

Auf Flößen, die am Ufer festliegen, muß zur Nachtszeit an jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken auf einer erhöhten, weithin sichtbaren Stelle je eine hellbrennende Laterne aufgerichtet werden.

Die bei Hochwasser oder aus einem anderen Grunde für längere Zeit stilliegenden Flöße müssen befestigt und dürfen nicht ohne Aufsicht belassen werden.

Liegen die Flöße am Leinpfadufer, so ist der Floßführer verbunden, den zu Berg gehenden Ruderschiffen das Zugseil überzuheben.

Diese Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

§. 20.

Besondere Vorschriften für Dampfschiffe.

Kein Dampfschiff darf sich einem in einer schmalen Rinne vorausfahrenden Schiffe oder Floße auf mehr als zwei Schiffslängen nähern.

Sowohl bei der Berg- als Thalfahrt müssen die Dampfschiffe so lange stopfen oder so lange aufschlagen, soweit es die Stromweite erlaubt, bis ein zu Thal fahrendes, ihnen begegnendes oder vor ihnen fahrendes Ruderschiff oder Floß die engen Stellen passirt hat.

Wenn aber ein zu Berg fahrendes Dampfschiff wirklich schon im Begriffe ist, die fraglichen Stellen zu befahren, so muß das zu Thal kommende Fahrzeug zu Anker kommen oder an das Ufer anlegen, bis das Dampfschiff vorbeigefahren ist.

In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen oder an größeren, aber schwer beladenen und mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffen vorüberzufahren genöthigt ist, muß dieß mit verminderter Maschinenkraft und in möglichster Entfernung geschehen.

Wäre jedoch das Dampfschiff dem anderen Fahrzeuge schon so nahe gekommen, daß für dieses durch den Wellenschlag Unglück entstehen könnte, muß ersteres seine Räder so lange stille setzen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Gleiche Verpflichtungen haben, soweit thunlich, auch die Remorqueurs mit Schleppern.

Die Führer der vorbezeichneten Fahrzeuge dürfen den Gang der Dampfschiffe durch vermeidliche Annäherung nicht stören.

Bei der Fahrt durch starke Krümmungen muß jedes abwärts gehende Dampfboot mit verminderter Kraft fahren, außerdem sind hiebei sowohl von den aufwärts als von den abwärts fahrenden Schiffen Signale mit der Dampfpfeife zu geben, welche, wenn kein Hinderniß bemerkbar, lang und gedehnt, bei Hindernissen jedoch, zu gegenseitiger Aufmerksamkeit schnell nach einander und kurz gegeben werden sollen, und dieß ganz besonders bei Nachtfahrten, nebeligem Wetter, Finsterniß, oder wenn andere Dampfer zu erwarten sind.

Die Capitäne haben dieses vorzugsweise bei Fahrten zu außergewöhnlichen Stunden außer Tarif, oder bei Eilfahrten, wenn man in der Umgegend auf ihre Ankunft nicht durch Tarife oder den sonstigen gewöhnlichen Dienst vorbereitet ist, zu beobachten.

Auf Strecken, auf welchen Schiffe an Bohlwerken oder an festen Werften liegen oder am Ufer im Ein- oder Ausladen begriffen sind, dürfen die zwischen derselben und dem Thalwege fahrenden Dampfschiffe bei der Thalfahrt und bei Aufschlagen (Wenden) nur mit halber Kraft, bei der Bergfahrt aber nur mit derjenigen Kraft fahren, welche für den Fortgang und die sichere Steuerung des Schiffes unumgänglich nothwendig ist.

Die Führer der zu Berg fahrenden Dampfschiffe

sind verpflichtet, Thalschiffe in ihrer Wendung bei der An- oder Abfahrt nicht zu stören.

Wenn die Führer von Dampfschiffen, welche nahe hintereinander zu Thal fahren, aufdrehen wollen, so darf das zuletzt fahrende Schiff das vorausgehende in seiner Wendung nicht hindern.

§. 21.

Vom Abfahren und Anlanden der Personen-Dampfer.

Die Führer von Dampfbooten dürfen beim Abfahren von einer Landungsbrücke kein anderes im Fahren begriffenes Schiff in seinem Fortgange hindern.

Vor der Abfahrt von einer Hauptstation nach dem dritten Läuten hat der Schiffsführer mit der Dampfpfeife einen langen gellenden Pfiff als letztes Zeichen geben zu lassen, wornach alsogleich die Pfosten (Ländesteg) weggenommen werden; es kann somit dieses Zeichen erst dann gegeben werden, wenn die Passagiere an Bord sind und Alles zum Fahren fertig ist.

Soll ein Personen-Dampfer an einer Landungsbrücke anfahren, so ist einige Minuten vorher mit der Glocke zu läuten, dann aber ein langer gellender Pfiff mit der Dampfpfeife zu geben zum Zeichen, daß sich alles an Bord und auf der Station bereit halte, um möglichst schnell die Aus- und Einladung zu besorgen.

Soll das Schiff an einer Kahnstation anhalten ohne zu landen, so ist das Zeichen durch Aufhissen der Signalflagge zu geben. Bei Annäherung des Kahnes müssen sodann die Räder des Dampfers so zeitig stillgestellt und bei der Abfahrt derselben so spät wieder in Bewegung gesetzt werden, daß der Kahn keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Die Kahnführer haben die eingestiegenen Personen aufzufordern, sich sogleich niederzusetzen.

Jeder Kahn muß von zwei starken schiffskundigen Männern von gutem Rufe geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung einer erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

An nicht frequenten Stationen genügt ein Führer für kleine Kähne.

Ohne diesen Erfordernissen genügt zu haben, darf Niemand Personen oder Güter zu einem Dampfschiff bringen oder von demselben abholen.

Wenn ein vorüberfahrendes Schiff bei Nacht Passagiere aufnehmen will, darf dieses nicht vermittelst eines zufahrenden Kahnes geschehen, sondern der Capitän muß an die Landungsbrücke hinfahren.

§. 22.

Vom Kuppeln und Anhängen der Schiffe.

Von Kelheim abwärts dürfen in der Thalfahrt zwei Ruderschiffe gekuppelt fahren.

Die Remorqeurs dürfen von Kelheim abwärts einen Schleppkahn neben sich oder zwei gekuppelte Schiffe hinter sich führen.

Oberhalb Kelheim ist das Kuppeln zweier Schiffe nebeneinander verboten.

In der Bergfahrt von Passau bis Pleinting und von Regensburg bis Donauwörth dürfen die Remorqueurs höchstens zwei Schleppe, von Pleinting bis Regensburg höchstens vier Schleppe anhängen.

§. 23.

Stricken der Flöße.

Das Stricken und Zusammenhängen der Flöße ist erlaubt, wenn dadurch die im §. 3 festgesetzte Länge und Breite der Flöße nicht überschritten wird.

Flöße während des Ganges zu stricken, ist unter allen Umständen verboten.

§. 24.

Anfang und Schlußzeit der Floßfahrt. Unterbrechung durch Hochwasser.

Die Floßfahrt beginnt nach dem Abgange des Eisstoßes auf der Donau und endigt mit dem Eintreten von Grundeis.

Als Maximum der Pegelhöhe, bis zu welcher die Floßfahrt innerhalb dieser Zeit ausgeübt werden darf, wird bestimmt:

a) 5′ am Günzburger- und Dillinger-,
b) 8′ am Donauwörther- und Neuburger-,
c) 7′ 6″ am Ingolstädter-,
d) 8′ am Regensburger-Pegel.

§. 25.

Fahrregeln für Flöße.

Um die Schifffahrt nicht zu hindern, auch die Ueberfahrten nicht übermäßig zu verzögern, dürfen die Flöße nicht dicht hintereinander oder nebeneinander fahren, sondern sollen wenigstens 1000 Fuß von einander entfernt bleiben.

Beim Eintritt eines ungünstigen Wasserstandes müssen die Flöße, wo solches immer die Beschaffenheit der Ufer und des Flußbettes gestattet, nach der dem Ziehweg entgegengesetzten Seite einfahren und sich so aufstellen, daß die Schifffahrt und die Ueberfahrt nicht gehindert werden.

IV. Abtheilung.

Vermischte Bestimmungen.

§. 26.

Vorschriften für Fähren mit schwebenden Spannseilen, Badeanstalten u. s. w.

Die Ueberführer und die Führer von Fähren mit schwebenden Spannseilen dürfen bei Annäherung eines Schiffes oder Floßes nicht abfahren, bevor das Fahrzeug vorüber ist.

Badeanstalten, die sich am Leinpfadufer befinden, desgleichen sonstige Anlagen oder Gegenstände, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

Ebenso sind die Inhaber von Fähren mit schwebenden Seilen verbunden, das Spannseil an beiden Ufern in einer Höhe zu befestigen, daß die tiefste Einsenkung auf der Strecke oberhalb Regensburg nicht unter 40′ und auf der Strecke unterhalb Regensburg nicht unter 48′ über den niedrigsten Wasserstand herabreicht.

§. 27.

Control- und Strafbestimmungen.

Die Polizeibehörden haben die Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen zu überwachen und die zur Aufrechthaltung derselben nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Uebertretungen der hier gegebenen Vorschriften unterliegen, abgesehen von dem etwa zu leistenden Schadenersatze, nach Art. 164 des Polizei-Strafgesetzbuches, beziehungsweise nach Art. 100 des Gesetzes v. 28. Mai 1852, „die Benützung des Wassers betr.“ einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate.

§. 28.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Vorschriften treten 30 Tage nach deren Bekanntmachung im Regierungsblatte in Wirksamkeit.

München, den 4. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr. v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 28023. praes. 28/7 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und königl. Bezirksärzte des Regierungsbezirks.

(Gesuch des Kaufmanns Rehm zu Ansbach um die Bewilligung zum Verkaufe des Mayer'schen Brustsyrups betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie aus der Tagespresse hervorgeht, wird in neue-

rer Zeit der Mayer'sche Brustsyrup, welcher nach einem Gutachten des Obermedicinalausschusses als Geheimmittel zu betrachten ist, vielfach in marktschreiender Weise öffentlich angekündigt und hie und da verkauft, obwohl zu dessen Verkauf die nach Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 und allerhöchster Verordnung vom 17. Mai 1863 „den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr." (Regierungsblatt Seite 741—744) erforderliche Verkaufsbewilligung durch das königl. Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten bis jetzt noch nicht ertheilt worden ist und demzufolge nicht nur der Verkauf dieses Geheimmittels, sondern nach Art. 116 des Polizeistrafgesetzbuches auch die Ankündigung desselben in öffentlichen Blättern oder durch öffentlichen Anschlag als strafbar erscheint.

Um einerseits das Publikum vor Benachtheiligung zu schützen, andererseits zu vermeiden, daß sich die Ankündiger und Verkäufer, Redakteure oder Verleger von öffentlichen Blättern im Hinblicke auf die obigen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen Bestrafungen zuziehen, und um zugleich den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 zu sichern, wird dieß im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten ausgesetzten Betreffs vom 20. ds. Mts. Nr. 7191 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich obige Strafbestimmungen für die unbefugte Ankündigung und unbefugten Verkauf von kosmetischen oder von Geheimmitteln überhaupt in Erinnerung gebracht.

Insbesondere aber werden die Gewerbs-Polizeibehörden und kgl. Bezirksärzte angewiesen, die bestehenden Vorschriften strengstens zu überwachen, und in Uebertretungsfällen strafpolizeiliche Einschreitung geeignet anzuregen.

Für entsprechende Veröffentlichung der gegenwärtigen Ausschreibung im Amtsbezirke haben die Distrikts-Polizeibehörden Sorge zu tragen.

Augsburg, den 26. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 27875. praes. 24/7 65.

An die kgl. Bezirksämter Augsburg, Donauwörth, Günzburg, Illertissen, Krumbach, Nördlingen, Wertingen, Zusmarshausen u. Stadtmagistrat Augsburg.

(Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Poppenlauer, Bezirksamts Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. ds. Mts. Nr. 5440 (in Nr. 14 des Ministerialblattes) haben Seine Majestät der König entsprechend der von der israelitischen Cultusgemeinde Poppenlauer, Bezirksamts Kissingen, gestellten allerunterthänigsten Bitte zum Zwecke der Reparatur der Synagoge und des israelitischen Schulhauses zu Poppenlauer die Vornahme einer Collekte in den Synagogen der Regierungsbezirke diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg, in deren Bezirken sich Synagogen befinden, werden demnach beauftragt, diese Collekte sofort in den Vollzug setzen zu lassen und die eingehenden Sammelgelder an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle

behufs der Uebermittlung an die königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg binnen 6 Wochen einzusenden.

Augsburg, den 21. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 27930. praes. 27/7 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Fabrikanten Hutter und Comp. in Berlin um die Bewilligung zum Verkaufe eines von ihm bereiteten Haarbalsams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. Mts. wurde dem Fabrikanten Hutter und Comp. in Berlin die erbetene Bewilligung, den von ihnen bereiteten Haarbalsam im Umfange des Königreichs Bayern zum Verkaufe bringen zu dürfen, ertheilt.

Beim Ausbieten des Mittels ist sich jeder öffentlichen Anpreisung zu enthalten.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 25. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23954. praes. 25/7 65.

(Aufstellung eines Unteragenten für die: Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft in Hamburg, die Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, Wamberstie und Sohn in Rotterdam, Steinmann und Comp. in Antwerpen, Th. Schnitger in Liverpool, J. N. Faaß und Comp. in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann Franz Jos. Bothof in Aschaffenburg, Hauptagent der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft in Hamburg, ermächtigt zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika, Brasilien und Australien, dann der Expedientenhäuser:

Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, ermächtigt zur Beförderung bayer. Auswanderer nach Nordamerika, Australien und Buenos-Ayres;

Wamberstie und Sohn in Rotterdam, concessionirt zur Beförderung bayer. Auswanderer nach Nordamerika;

Steinmann und Comp. in Antwerpen;

Th. Schnitger in Liverpool und

J. N. Faaß in Havre, concessionirt zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern,

hat als Unteragenten zur Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für diese Häuser den Buchhändler Karl Jall in Mindelheim aufgestellt.

Derselbe wurde als Unteragent bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 28004. praes. 27/7 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke eine von der kgl. Regierung von Mittelfranken unterm 18. l. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreibung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung unter dem Beifügen mitgetheilt, daß von den Parallelbahnen Ansbach-Würzburg und Nürnberg-Würzburg immer diejenige zu benützen ist, welche zur kürzesten Linie zwischen dem Aufgabs- und Abstoßorte gehört, wonach denn auch die Instradirung zu bemessen ist.

Augsburg, den 25. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. Juni ds. Js. wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, über den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen angeordnet, was folgt:

1) Für den Schüblingstransport ist vom 1. August ds. Js. angefangen auch die Eisenbahn von Nürnberg nach Würzburg, beziehungsweise von Würzburg nach Nürnberg zu benützen.

2) Als die hiefür zu verwendenden Züge werden bestimmt:

   der Güterzug Nr. 231, welcher Vormittags 11 Uhr 35 Minuten von Nürnberg abgeht und Nachmittags 5 Uhr 45 Minuten in Würzburg eintrifft, und

   der Güterzug Nr. 230, welcher Vormittags 8 Uhr 45 Minuten von Würzburg abgeht und Nachmittags 3 Uhr 27 Minuten in Nürnberg eintrifft.

3) Die an dieser Bahnstrecke liegenden Schubstationen sind: Nürnberg, Fürth, Neustadt a/A., Markt Bibart und Kitzingen, wovon zugleich als Abstoßstationen zu dienen haben:

   Fürth für Cadolzburg,

   Neustadt a/A. für Windsheim in Mittel- und für Höchstadt in Oberfranken,

   Markt Bibart für Scheinfeld und für Uffenheim, für letzteres jedoch nur bei Transporten, welche von Osten nach Westen gehen,

   Kitzingen für Dettelbach und Wiesentheid.

4) Eine Ablösung der Escortemannschaft zwischen Nürnberg und Würzburg und umgekehrt findet auf der ganzen Bahnstrecke nicht statt, so daß die Gendarmerie von Würzburg den Transport bis Nürnberg, jene von Nürnberg bis Würzburg zu besorgen hat.

5) Da während des Transportes eine Mittagsverpflegung der Schüblinge nicht stattfinden kann, so ist dieselbe an jenen Stationen, an denen die Aufnahme in den Zug nach 11 Uhr erfolgt, noch vorher, dagegen für jene Schüblinge, deren Aufnahme in den Zug bereits vor 11 Uhr erfolgt ist, alsbald nach ihrem Eintreffen an dem Bestimmungsorte, an der Abstoßstation oder an der Hauptstation, über welche hinaus in der Regel kein

Transport instradirt werden darf, zu verabreichen. Nur von Hersbruck und Lauf aus ist eine direkte Instradirung über die Hauptstation Nürnberg hinaus, jedoch nur bis Fürth, regelmäßig zulässig und geboten.

6) In allen übrigen Beziehungen gelten dieselben Vorschriften, welche für die Benützung der andern Eisenbahnstrecken in Kraft stehen.

Hiernach haben sich sämmtliche mit Besorgung des Schubwesens beauftragte Behörden genau zu achten, und namentlich für präcise Instradirung aller Schüblings-Transporte geeignete Sorge zu tragen.

Ansbach, den 19. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

---

praes. 27/7 65.

Die Errichtung einer Handels-Abtheilung an der Gewerbsschule zu Amberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird mit dem Beginne des künftigen Schuljahres an der Gewerbsschule in Amberg eine Handels-Abtheilung in zwei Kursen eröffnet werden. In derselben soll durch einen eigenen Lehrer gemäß der revidirten Schulordnung für die technischen Lehranstalten Unterricht im Schönschreiben, in der kaufmännischen Arithmetik und in der Handelskunde ertheilt werden. Zugleich hat dieser Lehrer für das Schuljahr 1865/66 an dem ersten und zweiten Kurse der gewerblichen Abtheilung den Unterricht in der Geographie zu übernehmen.

Die Stelle des Handelslehrers ist mit einem jährlichen Gehalte von 700 fl. dotirt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit legalen Zeugnissen über Befähigung, bisherige Verwendung und über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten belegt innerhalb 6 Wochen bei dem kgl. Rektorate der Gewerbsschule in Amberg einzureichen.

Regensburg, den 12. Juli 1865.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
Fischer.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 28. Juli 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98⅛	
„ „ 4% halbjährig	99⅛	
„ „ 4½%	101⅛	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	965	
„ Bank-Obligationen 4%		99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97⅞	97⅛

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	21	Juli	18	677	695	619	76	16	11	15	37	15	9	30	348	378	374	4	11	25	11	11	11	2
		Kern	68	592	660	617	43	15	27	14	26	13	26												
Babenhausen	17	„	2	95	97	97	—	14	12	13	54	12	45	3	2	5	4	1	13	6	12	30	12	—
Burgau	17	„	4	79	83	81	2	15	—	14	15	13	30	17	23	40	23	17	12	6	11	57	11	48
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	19	„	15	13	28	18	10	15	—	14	24	13	30	2	34	36	23	13	11	—	10	30	10	—
Donauwörth	19	„	19	40	59	17	42	15	22	14	37	13	48	32	41	73	57	16	11	48	11	27	10	59
		Kern	48	66	114	70	44	15	12	13	52	12	25											
Füßen	22	„	46	55	101	61	40	17	45	17	17	16	—	24	21	45	23	22	14	30	14	—	14	—
Günzburg	18	„	9	427	436	430	6	15	—	14	24	13	48	12	31	43	33	10	13	—	12	23	12	—
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	20	„	118	307	425	315	110	15	17	13	51	13	2	89	32	121	48	73	12	18	11	14	10	5
Kempten	19	„	300	827	1127	535	592	16	17	16	2	15	22	222	102	324	135	189	13	16	13	—	12	39
Krumbach	22	„	3	96	99	85	14	14	17	13	28	13	12	9	9	18	12	6	12	11	11	4	10	37
Lauingen	22	„	25	47	72	47	25	—	—	15	—	—	—	25	23	48	44	4	12	30	12	9	11	39
		Kern	201	701	905	769	136	15	18	14	57	14	18											
Lindau	22	„	4538	3512	8050	1746	6304	18	17	17	17	16	30	110	—	110	12	98	—	—	13	—	—	—
		Kern	380	541	921	447	474	16	30	15	47	15	2											
Memmingen	18	„	251	691	942	685	257	15	21	14	55	14	18	20	106	126	95	31	12	41	12	11	11	50
Mindelheim	22	„	132	166	298	184	114	13	42	13	5	12	12	14	17	31	23	8	10	41	10	36	9	54
Neuburg	19	„	42	263	305	236	69	15	1	14	30	14	—	36	32	68	62	6	10	14	9	53	9	19
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	22	„	300	219	519	313	176	16	49	15	54	14	35	41	37	78	68	10	11	52	11	26	10	59
		Kern	103	5	108	107	1	13	28	12	36	11	51											
Oettingen	19	„	17	114	131	106	25	16	30	15	30	14	30	19	17	36	31	5	11	48	11	6	10	24
Ottobeuren	20	„	11	85	96	73	23	14	31	13	57	13	6	9	13	22	10	12	12	20	11	45	11	10
Schwabmünchen	18	„	25	125	150	97	53	13	12	13	11	12	44	6	26	32	25	7	12	5	11	51	11	14
Thannhausen	20	„	19	12	31	29	2	13	15	13	30	13	18	9	8	17	14	3	11	42	11	30	11	15
Weiler	20	„	42	61	103	55	48	17	50	17	34	17	4	9	10	19	10	9	14	16	14	3	13	52
Weißenhorn	19	„	47	672	719	616	103	15	23	14	46	14	17	15	40	55	38	17	12	55	12	21	11	50
Wertingen	18	„	4	113	117	109	8	14	54	13	41	13	9	18	34	52	39	13	9	30	9	19	9	3

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	—	62	62	62	—	8	31	8	15	8	2	20	358	378	374	4	7	43	7	4	6	38
Babenhausen			—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2	162	164	153	11	7	—	6	58	6	30
Burgau			—	3	3	3	—	9	—	8	37	8	15	7	34	41	41	—	6	48	6	30	6	18
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	17	4	6	30	6	12	6	—
Donauwörth			—	6	6	3	3	8	48	8	22	7	30	—	103	103	93	10	6	41	6	31	6	19
Füßen			10	—	10	6	4	13	—	12	—	—	—	12	13	25	4	21	8	48	—	—	—	—
Günzburg			4	37	41	38	3	9	15	8	40	8	6	—	148	148	145	3	7	—	6	20	6	—
Illertissen																								
Kaufbeuren			9	3	12	12	—	9	22	9	—	9	—	3	195	198	105	93	7	32	7	10	6	51
Kempten			12	37	49	32	17	12	—	11	50	10	45	118	300	418	273	145	8	36	8	14	7	50
Krumbach			7	1	8	8	—	9	22	9	—	8	15	5	170	175	124	51	6	41	6	23	5	59
Lauingen			33	119	152	71	81	8	45	8	6	7	30	10	100	110	105	5	6	42	6	27	6	18
Lindau			225	95	320	—	320	—	—	—	—	—	—	102	349	451	99	352	8	24	7	54	7	6
Memmingen			61	77	138	70	68	11	41	10	47	10	1	125	231	359	174	185	7	47	7	24	7	—
Mindelheim			4	8	12	2	10	9	—	8	30	8	—	65	191	256	140	116	7	2	6	37	6	5
Neuburg			—	7	7	7	—	9	—	8	19	8	12	4	106	110	101	9	6	18	6	7	5	57
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			92	60	152	148	4	11	20	10	51	10	2	89	54	143	101	42	7	46	7	2	6	34
Oettingen			—	4	4	4	—	10	18	10	12	10	6	13	33	46	46	—	7	36	7	18	7	—
Ottobeuren			—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—	13	92	105	71	34	7	45	7	22	6	48
Schwabmünchen			—	5	5	5	—	9	15	9	5	9	—	17	123	140	119	21	6	45	6	30	6	15
Thannhausen			5	1	6	6	—	10	—	9	30	9	—	17	17	34	29	5	7	—	6	42	6	30
Weiler			2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	45	25	70	17	53	8	31	8	19	8	12
Weißenhorn			20	30	100	55	45	9	53	9	11	8	29	3	382	385	312	73	7	24	7	—	6	34
Wertingen			—	3	3	3	—	9	—	8	—	7	—	5	35	40	30	10	6	23	6	10	5	39

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 62. Augsburg, den 2. August 1865.

Inhalt:

Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes in Dietmannsried, kgl. Bezirksamts Memmingen. — Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Die Mittheilung über das Ergebniß strafrechtlicher Untersuchungen. — Die Wiederbesetzung der erledigten Zeichnungslehrerstelle an der kgl. Kreis-Gewerbsschule zu Augsburg. — Die in Neuburg a/D. aufgegriffene angebliche Regina Schmid oder Marie Hofmann. — Die Abhaltung der vierten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865. — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadt- und Landgerichte Lindau. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 28303. praes. 28/7 65.

(Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes in Dietmannsried, kgl. Bezirksamtes Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Thierarzt Georg Reidhardt zu Ichenhausen, kgl. Bezirksamts Günzburg, durch Entschließung vom 27. Juli l. Js. seinem Ansuchen entsprechend von dem Antritte der ihm unter dem 27. v. Mts. verliehenen Stelle eines Thierarztes zu Dietmannsried, kgl. Bezirksamts Memmingen, enthoben worden ist, wird die hiedurch erledigte Thierarztsstelle Dietmannsried, mit welcher für die Vornahme der Fleischbeschau und der Visitationen auf den Viehmärkten in genanntem Marktflecken circa 120 fl. ständige Bezüge verbunden sind, zur Bewerbung unter dem Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß Competenten um diese Stelle ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Memmingen einzureichen haben.

Augsburg, den 27. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 28369. praes. 29/7 65.

(Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. ds. Mts. stattgehabten 421. und

422. Verloosung der ältern österr. Staatsschuld sind die Serien 275 und 276 gezogen worden.

Serie 275 enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar Nr. 5484 mit 1/10 der Kapitalsumme, Nr. 9501 bis 11,193 incl. mit der ganzen Kapitalsumme im Betrag von 990,448 fl.

Serie 276 enthält gleichfalls Obligationen der ungarischen Hofkammer im ursprünglichen Zinsfuße von 5%, von Nr. 11,194 bis Nr. 12,334, dann von 1 bis 619 incl. von dem Anlehen in Conventionsmünze und Silbergeräthen vom Jahre 1809 und 1810, lit. a. im Kapitalsbetrage von 989,462 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und in 5%ige auf österr. Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 28. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 28267. praes. 29/7 65.

An die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Mittheilung über das Ergebniß strafrechtlicher Untersuchungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsministerium der Justiz im bezeichneten Betreffe unterm 2. ds. Mts. erlassene, im Justiz-Ministerialblatt Stück 13 Nr. 38 veröffentlichte Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke den Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 27. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Nr. 38.

An die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß §. 54 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte und Justiz-Ministerialentschließung vom 28. Jan. 1864 (Justiz-Ministerialblatt Seite 22) haben die Staatsanwälte von jeder bei den Bezirksgerichten und Schwurgerichten erfolgten Aburtheilung eines Inländers, sowie von jeder in der Richtung gegen eine bestimmte Person wegen Verbrechens oder Vergehens geführten, wegen Mangels zureichender Verdachtsgründe, aber eingestellten Untersuchung dem Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem Stadt- oder Landgerichte, in dessen Bezirk sich die Heimat des Abgeurtheilten oder in Untersuchung Befangenen befindet, zur Vervollständigung der Strafliste der betreffenden Person Mittheilung zu machen.

Da derartige Personen aber nicht selten an einem anderen Orte als dem ihrer Heimat sich aufhalten und selbst den Aufenthaltsort im Laufe der Untersuchung häufig wechseln, so ist künftighin auch der letzte aktenmäßig bekannte Aufenthaltsort dieser Personen von den Staatsanwälten in den Mittheilungen an die

Staatsanwaltschaftsvertreter anzuführen und von den letzteren in der Strafliste zu bemerken.

München, den 2. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Bomhard.

(Die Mittheilungen über das Ergebniß strafrechtlicher Untersuchungen betr.) Dr. Heinzelmann.

Ad Num. 28432. praes. 31/7 65.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Zeichnungslehrerstelle an der kgl. Kreis-Gewerbsschule zu Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Kreis-Gewerbsschule dahier soll die erledigte zweite Zeichnungslehrerstelle mit dem primitiven Normalgehalte von 700 fl. und den normalmäßigen Dienstesalterszulagen bis zum Beginne des nächsten Schuljahres wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche, belegt mit den legalen Nachweisen über ihre Befähigung insbesondere auch im Linearzeichnen, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bis zum 20. August l. Js. bei dem Stadtmagistrate dahier, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 27. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 28344. praes. 31/7 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die in Neuburg a/D. aufgegriffene angebliche Regina Schmid oder Marie Goßmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 22. Juni l. Js. wurde in Bittenbrunn bei Neuburg a/D. eine unbekannte Weibsperson aufgegriffen und als Landstreicherin bestraft, welche ein durch falsche Vorspiegelungen erschlichenes, auf den Namen Marie Kuhn aus Ludwigsburg, kgl. württ. Oberamts Ludwigsburg, lautendes am 28. Dezember 1859 ausgefertigtes Dienstbuch besaß und zuerst für eine Regina Schmid von Göppingen, sodann für eine Maria Goßmann von Framersbach, kgl. bayer. Bezirksamts Lohr, geborne Kuhn aus Ludwigsburg, fälschlich sich ausgab.

Inhaltlich des Dienstbuches hat sie vom Dezember 1859 bis zum 19. Januar 1865 in Ludwigsburg und vom 26. Januar bis 17. Mai 1865 in Hofen, kgl. württ. Oberamts Cannstatt, sich aufhalten.

Das Signalement ist folgendes:

Alter: 37—40 Jahre, Größe: 5′ 4 bis 6″, Haare: blond, Stirne: gewölbt, Augen: grau, Nase: groß, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsform: länglicht, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: schlank, besondere Kennzeichen: mangelhafte Zähne, spricht den württ. Dialekt; die Kleidung ist zwar gut, aber schmutzig.

Da Name und Heimath dieser Person nicht ausgemittelt werden konnten, ergeht an alle Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Nachforschungen einzuleiten und das Ergebniß dem königl. Bezirksamte Neuburg a/D. mitzutheilen.

Augsburg, den 28. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 150. P. P. praes. 30/7 65.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der vierten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865 betreffend.)

In Vollziehung des Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) hat das kgl. Staatsministerium der Justiz durch höchste Verfügung rubricirten Betreffs vom 25. praes. 28. l. Mts.

I. die Eröffnung der vierten für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1865 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 6. November l. Js.

festgesetzt und

II. zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den hiesigen kgl. Appellationsgerichtsrath Dr. Max Theodor Mayer, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des kgl. Bezirksgerichts Augsburg Heinrich Gareis ernannt.

Dieß wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 28. Juli 1865.

Präsidium
des königl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Bei Beurlaubung des kgl. Präsidenten:

von Wirschinger.

Klein.

Ad Num. 2677. praes. 31/7 65.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadt- und Landgerichte Lindau betr.)

Gemäß höchstem Justiz-Ministerialrescripte vom 26. Juli 1865 Nr. 13658 wurde der geprüfte Rechtspraktikant Anton Aichinger, zur Zeit Notariatsgehilfe zu Augsburg, als Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Lindau vom 1. August ds. Js. an aufgestellt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Neuburg, den 29. Juli 1865.

Bei Beurlaubung des kgl. Oberstaatsanwaltes:

Der kgl. II. Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg.

Steinle.

Kreis-Notiz.

praes. 30/7 65.

Zufolge der am 20. Juli l. Js. bei dem kgl. Landwehr-Bataillonscommando Nördlingen vorgenommenen Wahlverhandlung wurde der Landwehrmann Wilhelm Komerell zum Cavallerielieutenant unterm 27. desf. Mts. befördert.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 1. August 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig	99¼	
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	965	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 63. Augsburg, den 5. August 1865.

Inhalt:

Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten. — Der Handelsvertrag mit Frankreich, hier in Beziehung auf Handlungsreisende. — Eine im Mainflusse zu Bayreuth aufgefundene unbekannte männliche Leiche. — Die Umwandlung der Geld- in Arreststrafen. — Der Vollzug des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865, hier das Taxwesen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 28022. praes. 31/7 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1863 und auf die Regierungsausschreibung vom 28. Juli 1863 (Kreis-Amtsblatt pag. 1179) wird den untergebenen Distrikts-Polizeibehörden ein im Juniheft des Kunst- und Gewerbeblattes des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern Jahrgang 1865 veröffentlichter Aufsatz des Ingenieurs Ch. de Freicynet über die in England angewendeten Mittel zur Beseitigung oder Minderung der für die Gesundheit nachtheiligen Einflüsse einzelner Fabriken und Gewerbe nachstehend mitgetheilt.

Augsburg, den 29. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Ueber die in England angewendeten Mittel zur Beseitigung oder Minderung der für die Gesundheit nachtheiligen Einflüsse einzelner Fabriken und Gewerbe.

Vom Ingenieur Ch. de Freicynet.

1. Rauchverzehrende Feuerung der Thonwaaren-Oefen.

Durch die Thonwaarenöfen, welche zuerst in der Fabrik von Henry Doulton und Watz versucht und dann bald in allen Nachbarfabriken eingeführt wurden, ist der Distrikt Lambeth von dem dicken Rauch befreit worden, den die Oefen der zahlreichen Thonwaarenfabriken in diesem Theile von London noch vor fünf oder sechs Jahren erzeugten.

Die Fabrik von Doulton, welche jährlich nahe an 15,000 Tonnen Thonwaaren in den Handel bringt, hat 15 große Oefen mit je zehn Feuerungen, in denen man eine sehr bituminöse Newkastle-Steinkohle brennt. Unmittelbar hinter der Beschickungsöffnung (man beschickt von oben) befindet sich auf dem Gewölbe jeder Feuerung eine vertikale Ziegelwand mit Löchern von 7 bis 8 Millimeter Durchmesser, welche man je nach Bedürfniß mehr oder weniger aufdeckt. Die äußere Luft strömt durch die Löcher, erwärmt sich dabei und trifft hinter der Wand auf die Steinkohlengase, mit denen sie sich mischt. Die Verbrennung tritt ein und wird vollständig, indem die Flammen in das Innere des Ofens schlagen. Die Gase sind beim Austritt aus dem Schornstein vollkommen farblos. Wenn man hingegen die Löcher der Wand von einer einzigen Feuerung nur wenig zudeckt, so ist alsbald eine rußige Säule zu bemerken.

2. Vermeidung der widerlichen Gerüche, welche bei der Bereitung von Gelatine, Leim, Fett ꝛc. während des Kochens entstehen.

Bei Vickers zu Manchester werden die Kessel, welche die Knochen enthalten, genau verschlossen, eine Seitenöffnung ausgenommen, durch welche die Dämpfe entweichen und sich in ein gemeinschaftliches Rohr begeben, in welchem die Flamme der Feuerung circulirt. Die Ansaugung ist so stark, daß nicht nur alle Dämpfe, sondern auch eine gewisse Menge Luft mit fortgerissen wird, deren Zutritt am Anfang jedes Entwicklungsrohres bewirkt wird. Die Verbrennung geschieht im Innern des Rohres, und die Gase gelangen bald desinficirt in den Schornstein. Wir sagen fast, weil die Verbrennung weniger vollständig ist, als wenn die Dämpfe durch einen Koksofen gehen. Diese letztere Einrichtung hat man zu Morecambe bei Lancaster getroffen, wo der gewöhnliche Leim aus Knochen geringer Qualität und aus Fischüberresten bereitet wird. Die Gerüche waren unerträglich und riefen viele Klagen hervor. Jeder Kessel hat zwei Oeffnungen, von denen die eine nach außen mündet und Luft eintreten läßt, während die andere mit dem Aschenfall in Verbindung steht, in welchem man den Luftzug nach Belieben ändern kann. Aehnliche Einrichtungen sind in mehreren Fabriken zu Islington getroffen. Bei John Atcheler, wo man alte Pferde schlachtet, um das Fleisch zu sieden und das Fett daraus zu gewinnen, verbrennt jeder der sechs Kessel seine Dämpfe in seinem eigenen Feuerherde. In der großen Seifenfabrik von Conran und Sohn liegen zwanzig viereckige Kessel zur Bereitung des Fettes längs der Mauer; sie kommuniciren sämmtlich mit einem horizontalen Rohr, welches die Dämpfe unter einen besonderen Feuerherd führt.

Es ist hierbei zu bemerken, daß sich die Gerüche nicht nur während der Fabrikation entwickeln, sondern auch bei der Lagerung der Rohmaterialien in den Werkstätten. Man hat vorgeschlagen, die Rohmaterialien in geschlossenen Lokalen aufzubewahren und diese durch ein Rohr mit einer Feuerung oder mit dem großen Schornstein so zu verbinden, daß alle Ausdünstungen und die von außen durch die Thürritze eintretende Luft mit fortgerissen werden. Diese Unannehmlichkeiten werden ver-

mieden, wenn man Materialien verarbeitet, welche, wie die Häute und Knochen, die der Dr. Calvert der Industrie übergibt, mit Phenylsäure behandelt worden sind. Diese Felle kommen aus dem südlichen Amerika und aus Australien. Bevor sie eingeschifft werden, taucht man sie in Wasser, welches 2 bis 3 Tausendstel Phenylsäure enthält. Wir haben bei Herrn Vickers solche Felle gesehen, welche keinen Geruch bemerken ließen.

3. Vermeidung der Ausdünstungen beim Schmelzen der rohen Fette für die Lichterfabrikation.

Das Schmelzen der rohen Fette veranlaßt starke Ausdünstungen; die zur Bereitung der Stearinlichter erforderliche Verseifung hat dieselben Unannehmlichkeiten, obgleich in geringerem Grade.

Die bedeutendsten Fabriken haben Desinfektionsverfahren eingeschlagen. Die besten Beispiele hiervon findet man in der Fabrik von Price zu Battersea, in welcher Stearin- und Paraffinlichter, sowie alle Arten von Oelen und Essenzen im großartigsten Maßstabe fabricirt werden.

Die rohen Fette werden in großen Gefäßen geschmolzen, die mittelst flacher, an den Wänden angenieteter und hermetisch schließender Bleideckel überdeckt sind. In der Mitte des Deckels befindet sich eine quadratische Oeffnung von 80 Centimeter Stärke, welche mit einem Wasserverschluß versehen ist und die Bedienung des Gefäßes ermöglicht. Auf dem Deckel sitzt das kurze Ende eines umgekehrt Uförmigen Rohres von 15 Centimeter Durchmesser, dessen anderes Ende von ungefähr 4,50 Meter Länge unter den Fußboden des Arbeiterraumes geht und in einen Kanal mündet. An dem untern Theile des Rohrs spritzt ein kleines, mit einer Druckpumpe in Verbindung stehendes Rohr durch eine Brause kaltes Wasser von unten nach oben ein. Die Dämpfe des Gefäßes condensiren sich in Berührung mit jenem Wasserregen augenblicklich, und die mit allen Miasmen geschwängerte niederfallende Flüssigkeit geht in die Themse. Weder in noch außerhalb der Arbeitsräume ist irgend ein Geruch vorherrschend, obwohl die Dämpfe ihrer Natur nach so penetrant sind, daß man beim geringsten Entweichen derselben aus den Apparaten ganze Eimer mit Chlorkalk herbeibringen muß, um den Aufenthalt erträglich zu machen. Das einzig Mangelhafte ist die Füllung der Gefäße, und es ist hierin keine Einrichtung getroffen, um die Ausdünstungen zu verhindern. Allerdings ist es eine Operation von kurzer Dauer, und man trägt Sorge, dieselbe während der Nacht zu verrichten. Die Gefäße zur Verseifung sind mit Condensationsapparaten versehen, welche im Ganzen den vorigen ähnlich sind. In derselben Fabrik sieht man eine Vorrichtung zum Verbrennen des sehr penetranten Kohlenwasserstoffs, welcher sich bei der Destillation der Petroleumrückstände entwickelt; ein Rohr führt ihn unter den Rost eines der Dampfkessel.

4. Verfahren zum Condensiren der Dämpfe bei der Firnißfabrikation.

Die Firnißfabrikanten wenden bald Verbrennung, bald Condensation an. Bei Schneizer, Spong und Comp. zu London hat der Arbeitsraum die Form eines großen Trichters, welcher durch eine 6,40 Meter über dem Boden beginnende Wand in zwei ungleiche Abtheilungen getrennt wird. In der einen stehen alle Gefäße zum Schmelzen, in der andern halten sich die Arbeiter auf, welche durch die Scheidewand wie von einer Schornsteinhaube geschützt werden. Die Dämpfe steigen in dem ihnen zugetheilten Raum in die Höhe und treffen oben am Dach auf eine Feuerung, durch welche sie verbrannt werden. Diese Einrichtung ist komplicirt und soll keine Nachahmung finden.

Die Einrichtung von Wilkinson, Heywood und Comp., welche ein ihnen patentirtes Verfahren*) an-

*) Specifications, Old Series Nr. 12,611. Wir stellen Beschreibung und Zeichnung zur Verfügung. R. d. R.

wenden, iſt weit vorzuziehen. Auf jedem Gefäß ſitzt ein concaver Deckel, der in der Mitte eine Oeffnung von 10 Centimeter hat, durch welche der Arbeiter die Miſchung umrührt. Die Dämpfe ſammeln ſich oben zwiſchen dem Rande des Gefäßes und dem des Deckels, wo ſie in ein gemeinſchaftliches Rohr treten, welches mit dem in freier Luft befindlichen Condenſator in Verbindung ſteht. Dieſer, einer Orgel ziemlich ähnliche Apparat beſteht aus 18 vertikalen, communicirenden Röhren von 3 Meter Höhe bei 12—14 Centimeter Breite, welche in zwei parallelen Reihen aufgeſtellt ſind. Die letzte Röhre iſt mit einem Schaufelventilator verbunden, welcher das ganze Röhrenſyſtem energiſch exhauſtirt und das Entweichen der Dämpfe aus den Gefäßen, ſo wie der ihnen beigemengten atmoſphäriſchen Luft, welche durch die Oeffnung der Deckel eintritt, bewirkt. Während des Durchſtrömens oxydiren ſich die Dämpfe raſch und ſammeln ſich auf dem Boden der Röhren als eine ſchwärzliche Flüſſigkeit von ſchwer zu beſtimmender Zuſammenſetzung, die ſchließlich noch Bearbeitungen unterworfen ſind, welche die Fabrikanten verheimlichen.

5. Mittel, um die Wirkungen der Phosphordämpfe in den Zündhölzchenfabriken zu verhindern.

Die Fabrik von Black und Bell zu Stratford bei London, welche täglich ungefähr 6 Millionen Zündhölzchen in den Handel bringt, gibt, vielleicht einzig in England, ein Beiſpiel der Anwendung eines Mittels, die Wirkungen der Phosphordämpfe zu verhindern. Nach Angabe des Dr. Letheby, einer mediciniſchen Autorität Londons, hat man die bekannte Eigenſchaft des Terpentinöls benutzt, welche darin beſteht, durch ſeine Anweſenheit in der Luft, ſelbſt in geringer Menge, die freiwillige Verbrennung des Phosphors zu verhindern, und ohne Zweifel auch die Wirkung der bereits gebildeten Phosphordämpfe aufzuheben*) Nun weiß man, daß hauptſächlich die Säuren, welche durch die langſame Verbrennung der Phosphordämpfe und die zufällige Entzündung der auf dem Boden zerquetſchten Hölzchen erzeugt werden, die Krankheiten hervorrufen, von denen die mit dem Eintauchen und Zuſammenſtellen der Rahmen, dem Trocknen, und Auseinandernehmen beſchäftigten Arbeiter befallen werden. Von allen dieſen Arbeiten iſt die ungeſundeſte das Eintauchen; bei den anderen können die Uebelſtände zum großen Theil durch eine gute Einrichtung der Arbeitsräume beſeitigt werden. Bei Black und Bell tragen die mit dem Eintauchen beſchäftigten Arbeiter ein Blechgefäß auf der Bruſt, welches mit Terpentinöl gefüllt iſt. Dieſes Mittel hat die Krankheitsfälle beträchtlich vermindert, und nach dem, was uns Dr. Letheby ſagte, würde es ſich darum handeln, die Einführung desſelben in allen Fabriken des Königreichs zu verordnen.

Zu demſelben Reſultat wird man auf anderem Wege gelangen, wenn ſich die neue, dieſen Fabrikanten unter den Namen Bell**) und Higgins patentirte Maſchine, welche man bei unſerer Reiſe nach London eben aufſtellte, praktiſch bewährt haben wird. Dieſe übrigens ſehr ſinnreiche Maſchine verrichtet die Operationen des Einlegens in die Rahmen und des Eintauchens, welche bisher mit der Hand ausgeführt wurden. Der Arbeiter hat weiter nichts zu thun, als die rohen Hölzchen zuzuführen, und kann ſich vor der Eintauchvorrichtung, der ſich allmählig die gefüllten Rahmen ſelbſt darbieten, fern halten.

(Verhandlung des Vereines zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen.)

*) Dr. Letheby hebt in ſeinen Vorleſungen über die Chemie der Gifte hervor, daß ein Mengenverhältniß von weniger als $^1/_{4000}$ Terpentinöl in der Luft bei gewöhnlicher Temperatur und gewöhnlichem Druck hinreicht, um die langſame Verbrennung des Phosphors zu hindern.

**) Der polytechniſche Verein beſitzt Zeichnung und Beſchreibung dieſes Patentes in den Specificationen 1862 Nr. 2311. Anm. d. Red.

Ad Num. 28156. praes. 31/7 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Handelsvertrag mit Frankreich, hier in Beziehung auf Handlungsreisende betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Art. 26 des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. August 1862, welcher mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit getreten ist, können französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen, und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen. Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

In Betreff der Ausführung dieser Vereinbarung ist mit Frankreich verabredet, daß, um der vorgedachten Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, die französischen Handlungsreisenden mit einem der Beilage I. entsprechenden Gewerbesteuercertifikat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein müssen, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach der Beilage A., für die reisenden Diener nach der Beilage B. auszustellen ist. Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten, und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des andern Staates einen Gewerbeschein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II.

Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

In Frankreich erfolgt die Ausfertigung des Gewerbesteuercertifikats nach dem Muster I. durch die Empfänger der direkten Steuern, die des Patents (Gewerbescheines) nach dem Muster II. durch die Präfekten. Die Legitimationen A. und B. für die bayerischen Staatsangehörigen sind durch die Distrikts-Polizeibehörden ihres Wohnortes (Bezirksämter beziehungsweise die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate) auszufertigen.

Die Ausfertigung der Gewerbescheine C. für die französischen Unterthanen hat von jenen Distrikts-Polizeibehörden zu geschehen, in deren Bezirk mit dem Einkauf von Waaren oder dem Aufsuchen von Bestellungen begonnen werden will. Vor Ertheilung des Gewerbescheines sind die französischen Handlungsreisenden jedesmal zu Protokoll auf die Bestimmungen des Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuches aufmerksam zu machen.

Hienach haben sich zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. l. Mts. die untergebenen Distrikts-Polizeibehörden zu achten und vor Ausstellung von Gewerbsteuercertifikaten die rentamtliche Bestätigung der betreffenden Steuerleistung zu erholen.

Augsburg, den 29. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Empire Français.

Nr. I.

Departement de . . . . . .
Commune de . . . . . .

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . . certifie, que le Sieur N. . . . demeurant à . . . . . est imposé sous le Nr. . . . au rôle des patentes de la commune de . . . . . ou au fait sa declaration des patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de [redacted]

en son propre nom, ... ou . . . . . sous la raison sociale de . . . . . .
Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les États au Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. Le Receveur.

(L. S.)

Empire Français.

Nr. II.

Departement de . . . . . .
Commune de . . . . . .

P a t e n t e

valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

Le . . . . . (préfet du departement de . . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N. . . . . demeurant à . . . . . le quel lui a été délivré par l'autorité competente à . . . . . (Etat du Zollverein) le . . . . . dernier
constatant que le dit Sieur N. . . . . y est patenté comme exercant la profession de

---

Délivré au dit Sieur N. . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son prope compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patente. Le Préfet.

(L. S.)

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. { wohnhaft / ansässig } ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Das Zeugniß ist giltig auf . . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungscommis in Diensten des zu N. . . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dieß Zeugniß ist giltig auf . . . . . Monat.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrikinhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hiedurch auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbelegitimationszeugnisses, die Befugniß ertheilt, in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Principal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist giltig auf die Dauer von . . . . Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Ad Num. 27425. praes. 21/7 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine im Mainfluſſe zu Bayreuth aufgefundene unbekannte männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird ein Ausſchreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 14. l. Mts. Nr. 22,103 zum gleichmäßigen Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 29. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Perſonen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 29. Mai ds. Js. wurde im Mainfluſſe in der Nähe der Herzogsmühle zu Bayreuth eine unbekannte männliche Leiche aufgefunden, welche bereits ſo ſtark in Fäulniß übergegangen war, daß ein genaues Signalement derſelben nicht hergeſtellt werden konnte.

Die Leiche war ſchlank, gegen 6 Fuß lang und mit folgenden anſcheinend guten Kleidern verſehen:

einem ſchwarzen Tuchrocke, einer graugegitterten Bukskinhoſe und waſchlederner Unterhoſe, einer ſchwarzen Tuchweſte mit Hornknöpfen, einem leinenen Hemde und ledernen Halbſtiefeln.

Eine Legitimation oder ſonſtige Gegenſtände, welche über die Identität dieſer Perſon hätten Aufſchluß geben können, wurden bei derſelben nicht gefunden.

Da ſich durch die bisher angeſtellten Recherchen keine Anhaltspunkte über Namen, Stand oder ſonſtige perſönliche Verhältniſſe des Aufgefundenen ergeben haben, ſo werden die obengenannten Behörden zur Anſtellung weiterer Nachforſchungen mit dem Anhange beauftragt, deren etwaiges Ergebniß dem Stadtmagiſtrate Bayreuth mitzutheilen.

Bayreuth, den 14. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präſident.

Graf.

Ad Num. 14995. praes. 2/8 65.

An ſämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Umwandlung der Geld- in Arreſtſtrafen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den kgl. Rentämtern wird nachſtehend die in rubricirtem Betreffe an die königl. Regierung, Kammer der Finanzen der Oberpfalz und von Regensburg ergangene höchſte Finanz-Miniſterialentſchließung vom 23. Juli l. Js. Nr. 8806 zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Augsburg, den 29. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 12. vor. Mts. im obenstehenden Betreffe unter Rückschluß des mit diesem Berichte vorgelegten Aktenhefts im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Justiz zur Entschließung hiemit erwiedert, daß im Hinblicke auf die Bestimmungen der Art. 1 und 7 Abs. 2, dann Art. 81 Abs. 8 des Einführungsgesetzes, ferner der Art. 27 Abs. 5 des Strafgesetz- und Art. 9 des Polizeistraf-Gesetzbuchs die nachträgliche Erlegung der Geldstrafe auch nach einmal stattgefundener Umwandlung der Geldstrafe in eine Arreststrafe allerdings gesetzlich zulässig sei, indem in den allegirten hier maßgebenden Bestimmungen ausgesprochen ist, daß dem Verurtheilten im Falle der Umwandlung einer Geld- in eine Arreststrafe jederzeit die Befugniß verbleibt, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Arreststrafe noch nicht getilgt ist, von der Letzteren frei zu machen.

München, den 23. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Dr. Bischof.

Ad Num. 14545. praes. 1/8 65.

An die kgl. Rentämter, Gerichtsschreiber und Notare des Regierungsbezirkes.

(Den Vollzug des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865, hier das Taxwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Rentämtern, Gerichtsschreibern und Notaren wird nachstehend ein Auszug aus der höchsten Finanz-Ministerialentschließung vom 12. Juli l. Js. Nr. 8800 rubricirten Betreffs zur genauesten Beachtung vom 1. Oktober 1865 angefangen mitgetheilt.

Augsburg, den 30. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Im §. 39 II. 1. des Allerhöchsten Landtagsabschieds vom 10. l. Mts. ist mit Gesetzeskraft verordnet worden, daß vom 1. Oktober 1865 angefangen an die Stelle der im Art. 19, 20, 21 und 22 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 festgesetzten Werthstaxen für Schätzungen, Inventuren und Rechnungen lediglich die durch Art. 8, 9, 10 des allegirten Gesetzes normirten Protokolls- beziehungsweise Tagfahrtstaxen zu treten haben.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Verordnung werden nun folgende Weisungen erlassen:

1) von den vom 1. Oktober 1865 an aufgenommen werdenden Schätzungen und Inventuren sind keine proportionellen Gebühren mehr zu berechnen und zu erheben, sondern lediglich die in den Art. 8, 9 und 10 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 bestimmten Protokolls- und Tagfahrtstaxen nach Maßgabe des auf das Geschäft verwendeten Zeitaufwandes.
2) In gleicher Weise sind von den vom 1. Oktober 1865 an von einer kgl. Behörde gestellt werdenden

Rechnungen (Art. 21 Abs. 1 des Taxgesetzes) nicht mehr die proportionellen Gebühren von einem halben Kreuzer von jedem Gulden, sondern nur die Zeittaxen nach Maßgabe des auf die Rechnungsstellung verwendeten Zeitaufwandes zu berechnen und zu erheben.

3) Von allen Rechnungen, welche vom 1. Oktober 1865 an von einer kgl. Behörde geprüft werden (Art. 21 Abs. 2 des Taxgesetzes) sind nicht mehr die proportionellen Revisionstaxen von ein viertel Kreuzer von jedem Gulden, sondern gleichfalls nur die Zeittaxen nach Maßgabe des auf die Revision verwendeten Zeitaufwandes zu berechnen und zu erheben.

4) Die hienach anfallenden Zeittaxen sind von den kgl. Notaren unter Nr. 12 ihres Taxregisters, von den kgl. Gerichtsschreibern unter Nr. 11 ihres Registers und von den kgl. Rentämtern in den Nachholungs-, Rückvergütungs- und Rückstandsregistern, dann in der Hauptübersicht unter der Rubrik „Taxen von den übrigen Verhandlungen und Ausfertigungen" zu verrechnen.

5) Die königl. Gerichtsschreiber haben die Rubriken 8 und 9 ihres Registers, insolange noch Vorräthe von dem gegenwärtigen Registerpapier vorhanden sind, zu durchstreichen. Bei Anfertigung neuen Registerpapieres sind aber diese Rubriken ganz hinwegzulassen, und wird dadurch die Gesammtzahl der Rubriken dieses Registers von 27 auf 25 gemindert.

6) Die kgl. Notare haben vom 1. Oktober 1865 an der entbehrlich werdenden Rubrik 7 „Taxen von Schätzungen und Inventuren" die Bezeichnung „Taxen von Uebergabsverträgen" zu geben, und in dieselbe alle von solchen Verträgen anfallenden Taxen, in die Rubrik 10 aber die Taxen von den übrigen Verträgen einzustellen, und

7) die kgl. Rentämter haben in ihren Nachholungs-, Rückvergütungs- und Rückstandsregistern, dann in der Hauptübersicht ebenfalls vom 1. Oktober 1865 an die Rubrik „Schätzungen und Inventuren" zu streichen und an die Stelle der Rubrik „Rechnungen" die neue Rubrik „Taxen von Uebergabsverträgen" zu setzen.

Nach Verbrauch der gegenwärtigen Papiervorräthe sind die neuen Registerpapiere in der Art anfertigen zu lassen, daß die Rubrik „Taxen von Uebergabsverträgen" nach jener „Taxen von Erbschaften" zu stehen kommt.

München, den 12. Juli 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg.
(Betreff wie oben.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Bischof.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. August 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98⅛	
„ „ 4% halbjährig	99⅛	
„ „ 4½%	101⅛	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	963	
„ Bank-Obligationen 4%		99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97⅛	97⅛

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	28	Juli	76	448	524	439	85	15	40	15	4	14	29	2	458	460	450	10	11	54	11	26	10	50
		Kern	43	355	398	381	17	14	47	13	56	12	43											
Babenhausen	24	„	—	113	113	105	8	13	54	13	42	13	14	1	3	4	3	1	12	48	12	45	12	30
Burgau	24	„	2	68	70	58	12	14	30	13	38	12	45	16	23	39	32	7	11	30	11	9	10	48
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	24	„	10	9	19	12	7	14	30	14	—	13	30	14	7	21	4	17	—	—	10	30	—	—
Donauwörth	26	„	42	13	55	25	30	14	51	14	13	13	52	17	46	63	46	17	11	38	11	13	11	—
		Kern	33	34	67	48	19	15	3	13	48	12	48											
Füssen	29	„	40	57	97	44	53	17	45	16	41	16	—	12	30	42	24	18	14	42	14	26	14	—
Günzburg	25	„	14	279	314	280	34	14	50	13	18	13	7	10	16	27	19	8	11	55	11	10	11	—
Illertissen	24	„	27	130	157	124	33	15	—	14	—	13	6	4	8	12	10	2	12	30	11	15	10	—
Kaufbeuren	27	„	110	201	311	261	53	15	2	13	50	13	1	73	19	92	45	47	12	52	11	35	10	42
Kempten	26	„	592	505	1097	566	531	16	18	15	38	14	47	189	100	289	167	122	13	10	12	54	12	26
Krumbach	29	„	14	70	84	77	7	13	54	13	19	12	52	6	2	8	7	1	11	51	11	32	11	5
Lauingen	29	„	25	28	53	53	—	15	27	15	15	15	9	4	22	26	22	4	12	21	12	3	11	57
		Kern	136	310	476	419	27	16	6	15	36	14	48											
Lindau	29	„	6301	1803	8107	2714	5393	18	45	17	40	16	50	98	17	115	—	115	—	—	—	—	—	—
		Kern	474	425	899	50	392	17	2	16	1	15	15											
Memmingen	25	„	257	549	806	539	267	14	47	14	24	13	53	31	58	87	72	15	12	10	11	56	11	32
Mindelheim	29	„	114	119	233	174	59	13	52	13	5	12	48	8	9	17	13	4	11	31	10	36	9	36
Neuburg	26	„	69	220	289	258	31	14	30	14	—	13	28	6	51	57	57	—	10	3	9	48	9	27
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	29	„	1	85	86	65	21	15	12	14	16	13	23	10	71	81	34	47	11	51	11	13	11	6
		Kern	176	152	328	296	32	17	12	16	5	15	9											
Oettingen	25	„	25	41	66	35	31	15	30	15	3	14	36	5	2	7	7	—	11	24	10	57	10	30
Ottobeuren	27	„	24	18	42	36	6	14	37	14	—	13	36	12	4	16	13	3	12	38	11	45	10	47
Schwabmünchen	25	„	53	118	171	108	63	12	12	12	12	11	47	7	29	36	24	12	11	12	10	49	9	51
Thannhausen	27	„	2	20	22	22	—	13	12	13	34	13	25	3	8	11	10	1	11	36	11	24	11	18
Weiler	27	„	48	56	104	63	41	17	25	17	16	16	37	9	11	20	5	15	—	—	13	50	—	—
Weissenhorn	26	„	103	391	494	398	96	14	52	14	33	14	10	14	8	22	17	5	12	18	11	48	11	15
Wertingen	25	„	8	17	25	25	—	14	54	14	15	13	24	13	2	15	15	—	11	14	10	1	9	11

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	—	20	20	20	—	10	—	9	7	8	14	4	297	301	297	4	7	24	7	4	6	12
Babenhausen			—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	31	38	69	61	8	7	15	7	—	6	49
Burgau			—	14	14	12	2	8	24	8	12	8	—	—	17	17	17	—	6	45	6	26	6	6
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	17	21	9	12	6	24	6	10	6	9
Donauwörth			3	3	6	6	—	8	30	8	20	8	—	9	71	80	73	7	6	41	6	33	6	24
Füssen			4	2	6	1	5	—	—	—	—	—	—	24	6	27	13	14	8	48	8	15	8	—
Günzburg			3	9	12	9	3	8	12	8	6	8	—	3	78	81	72	9	7	15	6	45	6	10
Illertissen			2	6	8	8	—	10	18	10	—	—	—	39	65	104	94	10	7	30	7	—	6	24
Kaufbeuren			—	6	6	6	—	9	39	9	30	9	22	93	4	97	69	28	7	18	7	—	6	21
Kempten			17	65	82	39	43	12	—	11	52	10	15	195	296	441	264	177	8	33	8	5	7	48
Krumbach			—	6	6	3	3	9	24	9	21	9	15	41	96	137	124	13	6	27	6	12	5	55
Lauingen			81	39	120	117	3	9	—	8	47	8	6	5	33	38	38	—	7	3	6	30	6	18
Lindau			320	—	320	—	320	—	—	—	—	—	—	352	360	712	42	670	8	24	8	—	7	42
Memmingen			65	29	97	62	35	11	17	10	54	10	7	185	141	229	193	136	7	25	6	57	6	20
Mindelheim			10	1	11	11	—	10	—	9	20	8	19	116	114	230	116	84	6	39	6	24	6	—
Neuburg			—	1	1	1	—	8	—	—	—	—	—	9	73	82	76	6	6	21	6	1	5	44
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			4	61	65	50	12	11	17	10	45	10	16	42	93	135	89	46	8	5	7	40	7	9
Oettingen			—	6	6	6	—	10	24	9	41	8	54	—	21	21	2	—	7	48	6	54	6	—
Ottobeuren			—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—	34	4	75	33	42	7	45	7	31	8	47
Schwabmünchen			2	2	4	4	—	9	5	8	49	8	—	2	17	192	118	72	6	42	6	1	5	45
Thannhausen			—	—	2	1	1	8	—	—	—	—	—	5	31	36	33	3	6	45	6	30	6	15
Weiler			2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	53	13	66	30	27	8	56	8	39	8	30
Weissenhorn			45	17	62	24	38	9	25	8	46	8	12	73	207	280	222	58	7	24	6	57	6	28
Wertingen			—	3	3	3	—	—	—	9	—	—	—	10	21	31	31	—	7	37	6	45	6	24

*) sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 64. Augsburg, den 9. August 1865.

Inhalt:

Ortsneubenennung „Ludwigsfeld". — Verjährung der Zinsen von österr. Fondsobligationen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Villenhausen, kgl. Bezirksamts Krumbach. — Ertrinken des Joseph Widmann von Pitzling. — Entfernung der Margaretha Huber von Halfing. — Die heimliche Entfernung des ledigen Webergesellen Johann Schmidt aus Wiselshofen. — Aussicht auf Landesverweisung. — Landesverweisung des Christoph Jakob Müller. — Die Erledigung der Pfarrei Hagenbüchach, Dekanats Mkt. Erlbach. — Die Erledigung der Pfarrei Burk, Dekanats Wasserträdingen. — Die Erledigung der Pfarrei Uehlfeld, Dekanats Burghaslach. — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Ottobeuren. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 28731. praes. 4/8 65

(Ortsneubenennung „Ludwigsfeld" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die neue Ansiedlung an der Landstraße von Ulm nach Memmingen, im Gemeindebezirke Neu-Ulm, königl. Bezirksamts Neu-Ulm, „Ludwigsfeld" benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Dieß wird hiemit zur Kenntnißnahme und Nachachtung gebracht.

Augsburg, den 2. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Republicandum.

Ad Num. 18725. praes. 10/4 65.

(Verjährung der Zinsen von österr. Fondsobligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen

Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14. desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Da diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmal mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt, so wird dieselbe zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gemacht.

Augsburg, den 8. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 28902. praes. 5/8 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Billenhausen, kgl. Bezirksamts Krumbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 2. l. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Benedikt Reiter ist die katholische Pfarrei Billenhausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Krumbach und zählt 434 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 965 fl. 42 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 20 fl. 13 kr. 1 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 945 fl. 28 kr. 7 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 4. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 27621. praes. 3/8 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ertrinken des Joseph Widmann von Pitzling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern vom 16. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 31. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Ertrinken des Joseph Widmann von Pitzling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Anfang dieses Monats ist der Dienstknecht Joseph Widmann von Pitzling, Bezirksamts Landsberg, beim Baden im Lechflusse ertrunken.

Die Leiche konnte bisher nicht aufgefunden werden.

Der Verunglückte war etwa 20 Jahre alt, mittlerer Größe, ſchlank gewachſen, hatte ſchwarze Haare und war auf einem Auge blind.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach der Leiche zu forſchen und ein etwaiges ſachdienliches Ergebniß dem Bezirksamte Landsberg mitzutheilen.

München, den 16. Juli 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Bitthum.

Ad Num. 27622. praes. 5/8 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung der Margaretha Huber von Halfing betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wird ein Ausſchreiben der kgl. Regierung von Oberbayern bezeichneten Betreffs vom 16. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 2. Auguſt 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Entfernung der Margaretha Huber von Halfing betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die geiſteskranke Margaretha Huber, Bauerstochter von Halfing, kgl. Bezirksamts Roſenheim, hat ſich auf einer Wallfahrt nach Altötting von ihren Gefährten entfernt, und wird ſeitdem vermißt.

Unter Mittheilung der nachſtehenden Perſonalbeſchreibung ergeht an die obengenannten Behörden die Weiſung, nach der bezeichneten Perſon zu forſchen und ein allenfallſiges ſachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Roſenheim bekannt zu geben.

München, den 16. Juli 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Bitthum.

Signalement.

Alter 47 Jahre, Größe 5′ 6″, Körperbau ſchlank, Haare dunkelblond, Augen grau, Naſe ſtumpf, Mund gewöhnlich, Zähne vollſtändig, Geſichtsform länglicht und eingebrochen, Geſichtsfarbe blaß, beſondere Kennzeichen ohne.

Dieſelbe war bei ihrer Entfernung mit einem ſchwarzbraunen wollenen Kopftuche, einem braunen perſenen Spenſer und Rocke, einem rothſeidenen ſehr abgeſchoſſenen Halstuche, einem blauen Schurze, weißen Strümpfen und ledernen hohen Schuhen bekleidet, und trug einen blauen Regenſchirm.

Ad Num. 27120. praes. 2/8 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die heimliche Entfernung des ledigen Webergeſellen Johann Schmidt aus Witzelshofen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein Abdruck eines Ausſchreibens der kgl. Regierung von Oberfranken bezeichneten Betreffs vom 10. v. Mts. Nr. 21957 zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 2. Auguſt 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.
Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Perſonen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der unten ſignaliſirte ledige Webergeſelle Johann Schmidt von Witzelshofen, kgl. Bezirksamts Berneck, entfernte ſich am 2. April ds. Js. von ſeinem Gewerbsmeiſter ohne eine ausgeſprochene Veranlaſſung und konnte ſein Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, über den Aufenthalt des Johann Schmidt die erforderlichen Nachforſchungen anzuſtellen und ein allenfallſiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Berneck ſofort mitzutheilen.

Signalement
des Johann Schmidt von Witzelshofen.

Alter 18 Jahre, Größe mittlere, Statur ſchlank, Haare dunkelblond, Augen blaugrau, Naſe und Mund proportionirt, Bart ohne, Kinn oval, Geſichtsfarbe blaß, Geſicht oval, beſondere Kennzeichen: Sommerſproſſen.

Kleidung.

Derſelbe trug eine dunkelbraune Schirmmütze von Buckskin, eine ſchwarz- und weißwollene Halsbinde, eine ſchwarzwollene Weſte, leinenes Hemd, dunkelgrünes Tuchgoller und Beinkleid von demſelben Stoffe, als Unterhoſe ein altes wollenes Beinkleid und rindslederne Halbſtiefel.

Bayreuth, den 10. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präſident.
Graf.

Ad Num. 27668. praes. 2/8 65.

An die k. Stadtcommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufſicht auf Landesverwieſene betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) der ledige Schieferdeckergeſelle Friedrich Karl Chriſtian Hempel von Oßla im Fürſtenthum Reuß, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Ludwigsſtadt vom 16. Juni ds. Js. wegen Bettels in eine achttägige Arreſtſtrafe und
2) der ledige Heinrich Wieg aus Breitenwirbis im Königreich Preußen durch Urtheil des kgl. Landgerichts Ludwigsſtadt vom 17. Juni ds. Js. wegen Bettelns, Fälſchung und Streunens in eine 15tägige Arreſtſtrafe verurtheilt und beide nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt und ihnen das Signalement für den Heinrich Wieg mitgetheilt.

Die Personalbeschreibung für Fr. K. Chr. Hempel mangelt.

Augsburg, den 31. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement.

Alter: 27 Jahre,
Größe: 5' 4",
Haare: braun,
Augen: bräunlich,
Nase: mittel,
Mund: mittel,
Bart: ohne,
Gesicht: rund,
Statur: klein,
Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 27623. praes. 2/8 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Landesverweisung des Christoph Jakob Müller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das Ausschreiben der kgl. Regierung der Pfalz vom 15. Juli 1865 Nr.

18351 bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 31. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Landesverweisung des Christoph Jakob Müller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das kgl. Zuchtpolizeigericht Landau wurde am 9. v. Mts. der Christoph Jakob Müller, Schuhmacher von Mittel-Mutschelbach, Oberamts Pforzheim in Baden, wegen Diebstahls einer Kuh zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahr und 3 Monaten und zur Landesverweisung — und zwar in contumaciam — verurtheilt.

Speyer, den 15. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Spöhrer.

Signalement.

Alter: 21 Jahre,
Größe: 5' 9",
Haare: dunkelbraun,
Stirne: nieder,
Augenbrauen: braun,
Augen: grau,
Nase: mittelmäßig, etwas spitz,
Mund: gewöhlich, etwas dicke Lippen,
Kinn: oval,

Geſichtsform: länglich,
Geſichtsfarbe: geſund,
Bart: ohne,
Körperbau: ſchlank.
Beſondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. E. 5639. praes. 3/8 65.
K. 6815.

(Die Erledigung der Pfarrei Hagenbüchach, Dekanats Mtt. Erlbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Hagenbüchach wird zur Bewerbung bis zum 15. September l. Js. mit folgenden faſſionsmäßigen Bezügen ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte: 1) aus Staatskaſſen: an baarem Gelde 75 fl., an Naturalien: 7 Schffl. 5/16 Metz. Korn à 8 fl. 58 kr. = 63 fl. 14 kr., 8 Schffl. 1 9/16 Metz. Haber à 3 fl. 47 kr. = 31 fl. 15 kr. (Dieſer Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreiſen vergütet.) 2) Aus Stiftungskaſſen baar 2 fl. 15 kr.; 3) von Privaten: 10 Klftr. weiches Holz (Scheitholz) à 4 fl. 58 kr. = 49 fl. 40 kr., 1 Schleißfehre = 6 fl. (Wenn der Holzbezug nicht in natura erfolgen kann, ſo hat die Geldvergütung hiefür nach dem mittleren Verſteigerungspreiſe des Scheitholzes I. Kl. in der Revier Kosbach einzutreten.)

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden 25 fl., aus 4 Dezm. Garten — fl. — kr., aus 52 Dezm. Wieſen 14 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinſen aus Ablöſungskapitalien u. ſ. w. 50 fl. 43 1/2 kr.

IV. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen 264 fl. 15 3/4 kr.

V. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 11 fl. Summa 592 fl. 23 1/4 kr. An Laſten, worunter für Haltung eines Dienſtpferdes 50 fl. begriffen ſind, hievon ab 73 fl. 13 kr. Reinertrag 519 fl. 10 1/4 kr.

An freiwilligen Geſchenken circa 50 fl.

Ansbach, den 29. Juli 1865.

Königl. proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 5637. praes. 3/8 65.
K. 6802.

(Die Erledigung der Pfarrei Burk, Dekanats Waſſertrübingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Burk wird zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. September ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte: aus Stiftungskaſſen: a) baar 3 fl. 50 1/2 kr.; b) an Naturalien: 14 Klftr. Scheitholz nebſt Abholz à 3 fl. 20 kr. = 46 fl. 40 kr., 1 Schleißbaum nebſt Abholz = 2 fl. 45 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in einem ſehr guten baulichen Zuſtande befindet, nebſt Oekonomiegebäuden 40 fl., aus 0,56 Tgw. Gärten, aus 9,77 Tgw. Aeckern, aus 2,62 Tgw. Wieſen 66 fl. 15 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinſen aus Ablöſungskapitalien 674 fl., Weiderecht 1 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen 79 fl. 27 3/4 kr. (2 fl. Kirchenſtuhlgelder gehen mit der neuen Beſetzung der Pfarrei auf die Kirchenſtiftung über.) Summa 914 fl. 28 1/4 kr. Die Laſten hievon ab mit 37 fl. 42 kr. Reinertrag 876 fl. 46 1/4 kr.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Vom Amtsnachfolger sind an noch unberichtigten Passivkapitalsresten ungefähr 130 fl. in jährlichen Abfitzfristen zu 15 fl. 37½ kr. heimzubezahlen.

Ansbach, den 29. Juli 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 5638. / K. 6808. praes. 3/8 65.

(Die Erledigung der Pfarrei Uehlfeld, Dekanats Burghaslach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Uehlfeld wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. September ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 7 fl. 14½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet, mit Oekonomiegebäuden 50 fl., aus 38 Dezm. Garten 3 fl. 42 kr., aus 1 Tgw. 81 Dezm. Aeckern 12 fl. 1¾ kr., aus 99 Dezm. Wiesen 17 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 1132 fl. 27 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 195 fl. 58½ kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 17 fl. Summa 1435 fl. 23¾ kr. Hievon die Lasten ab mit 58 fl. 56¾ kr. Reinertrag 1376 fl. 27 kr.

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Dabei wird bemerkt, daß die Auspfarrung von drei Häusern zu Peppenhöchstadt beantragt ist.

Ansbach, den 29. Juli 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 2684. praes. 1/8 65.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Ottobeuren betr.)

Durch höchstes Justiz-Ministerialrescript vom 28. July 1865 Nr. 13,709 wurde der geprüfte Rechtspraktikant Georg Maier zu Wertingen als Staatsanwaltschaftsvertreter am kgl. Landgerichte Ottobeuren und zwar vom 1. August ds. Js. an ernannt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Neuburg, den 31. Juli 1865.

Bei Beurlaubung des kgl. Oberstaatsanwalts:

Der kgl. II. Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg.

Steinle.

Kreis-Notizen.

praes. 29/7 65.

Dem kgl. Notar Karl Eckert zu Augsburg wurde ein weiterer zweimonatlicher Urlaub durch höchste Justiz-Ministerialentschließung vom 12. Juli ds. Js. bewilligt und für die Dauer seiner Abwesenheit der Notariatsgehilfe Jakob Obermaier dahier als Amtsverweser des-

ſelben aufgeſtellt, und als ſolcher unterm 26. Juli l. Js. bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg verpflichtet.

---

praes. 29/7 65.

Der Thierarzt Georg Reidhardt zu Ichenhauſen, kgl. Bezirksamts Günzburg, wurde durch Regierungsentſchließung vom 27. Juli l. Js. ſeinem Anſuchen entſprechend von dem Antritte der ihm unterm 27. Juni l. Js. verliehenen Thierarztsſtelle Dietmannsried, königl. Bezirksamts Memmingen, enthoben und ihm die Erlaubniß ertheilt, fortan wieder als Thierarzt zu Ichenhauſen zu verbleiben.

---

praes. 1/8 65.

Seine Majeſtät der König haben zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 25. l. Mts. allergnädigſt geruht, das Curatbenefizium in Maria Thann, Bezirksamts Lindau, dem derzeitigen Verweſer desſelben, Prieſter Johann Baptiſt Link zu übertragen.

---

praes. 4/8 65.

Der von dem Schullehrer Ludwig Zimmermann zu Untereichen, königl. Bezirksamts Illertiſſen, mit dem Schullehrer Joſeph Gebhard Kuhn in Oberrieden eingeleitete Dienſtestauſch erhielt unterm 2. Auguſt ds. Js. die Genehmigung der kgl. Regierung und wurde demnach der Schullehrer Ludwig Zimmermann als Schullehrer, Organiſt und Meßner in Oberrieden, kgl. Bezirksamts Mindelheim, ernannt.

---

praes. 5/8 65.

An die Stelle des wegen Anweſensübergabe aus dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Wemding ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten Bierbrauer Joſeph Bayerle iſt der Konditor Ambros Lindy daſelbſt einberufen worden.

---

praes. 2/8 65.

Dem Landwehrlieutenant Leonhard Lendorfer in Augsburg wurde unter dem 1. Auguſt l. Js. die nachgeſuchte Entlaſſung von der Landwehr gemäß §. 7 Ziff. 2. der Landwehrordnung ertheilt.

---

praes. 3/8 65.

Auf Grund vorgenommener Offizierswahl vom 27. Juli l. Js. wurden unterm 1. Auguſt l. Js. im kgl. Landwehr-Bataillon Kempten befördert:

Zu Hauptleuten:

die Oberlieutenants Marco Calgeer, Paul Unold.

Zu Oberlieutenants:

die Lieutenants Leo Rudhard, Xaver Maier.

Zu Lieutenants:

Junker Otto v. Zabuesnig, Wehrmann Louis Schnauffer.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. August 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98⅛	
„ „ 4% halbjährig	99⅛	
„ „ 4½%	101⅛	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98⅛	98
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	960	
„ Bank-Obligationen 4%		99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97⅛	97⅛

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 65. Augsburg, den 12. August 1865.

Inhalt:

Die Wiederanlage verlooster Kapitalien. — Die Bezahlung des Gesetzblattes pro 1863/65. — Auffinden eines männlichen Leichnams am linken Innufer bei Kirchdorf. — Eröffnung der Feldjagd für 1865. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 9/8 65.

Bekanntmachung.

(Die Wiederanlage verlooster Kapitalien betr.)

Durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. l. Mts. wurde genehmigt, daß von nun an im Falle der Wiederanlage verlooster, aber bereits außer Verzinsung gesetzter Kapitalien der bayer. Staatsschuld bei dem Eisenbahnanlehen der 4procentige Zins der neuen Eisenbahnobligation von dem Tage an vergütet werde, mit welchem die verlooste Obligation außer Verzinsung getreten ist, hiebei jedoch bestimmt, daß diese nachträgliche Zinsvergütung in keinem Falle den Betrag eines Jahreszinses übersteigen dürfe.

Vorstehende Verfügung wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 6. August 1865.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 29138. praes. 9/8 65.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Bezahlung des Gesetzblattes pro 1863/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Preis für ein Exemplar des Gesetzblattes pro 1863/65 beträgt 1 fl. 18 kr.

Unter Bezugnahme auf die autographirten Entschließungen vom 5. September 1863 Nr. 34194 und vom 7. Juni ds. Js. Nr. 24091 werden nun die kgl. Rentämter beauftragt, die nach der Zahl der ihnen bekannt gegebenen Exemplare treffenden Geldbeträge einzuheben und längstens bis zum Schlusse des nächsten Monats September an die Hauptzeitungsexpedition des kgl. Ober-post- und Bahnamtes in München einzusenden.

Augsburg, den 7. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 27869. praes. 7/8 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden eines männlichen Leichnams am linken Innufer bei Kirchdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 19. v. Mts. Nr. 39467 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 5. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden eines männlichen Leichnams am linken Innufer bei Kirchdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. l. Mts. wurde am linken Innufer bei Kirchdorf, Bezirksamts Rosenheim, ein männlicher Leichnam aufgefunden, welcher keine Spuren von erlittener Gewaltthätigkeit an sich trug und allem Anscheine nach durch einen Unfall den Tod im Innflusse gefunden hat.

Die Leiche ist 6′ groß, kräftig gebaut, bartlos, die Haare sind schwarz und grau gemischt, zwei Schneidezähne des Oberkiefers fehlen gänzlich und die Schneidezähne des Unterkiefers sind abgestumpft.

Die Leiche war nur mit baumwollenen Strümpfen bekleidet und mochte bereits 14 Tage im Wasser gelegen sein.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, geeignete Nachforschung zu pflegen und das Ergebniß derselben dem Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

München, den 19. Juli 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Bizthum.

Ad Num. 29233. praes. 10/8 65.

(Eröffnung der Feldjagd für 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 6 Absatz 2 und 3 der polizeilichen Vorschriften über Ausübung der Jagd vom 5. Oktober 1863 wird bestimmt, daß im laufenden Jahre die Feldjagd am

24. August, die Hasenjagd aber erst am 10. September eröffnet ist.

Augsburg, den 7. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 27235. praes. 2/8 65.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 9. Juli ds. Js. ausgesetzten Betreffes zur Kenntniß und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 2. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Katharina Weber, ledige Dienstmagd aus Bartenstein, kgl. württemb. Oberamts Gerabronn, wurde wegen Verbrechens der Theilnahme an einem Verbrechen des Diebstahls durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von

Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. Mai l. Js. zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Landesverwiesenen, behufs Einhaltung des weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Würzburg, den 9. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von ZuRhein.

Kohlmüller.

Signalement.

Alter 20 Jahre, Größe 5′ 4″, Haare schwarz, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen: ohne.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. August 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98⅛	
„ „ 4% halbjährig	99⅛	
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98⅛	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	960	
„ Bank-Obligationen 4%		99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97⅛	97⅛

Player	G	AB	R	H	2B	3B	HR	RBI	SB	CS	BB	SO	BA	OBP	SLG
Harmon Killebrew	162	558	104	168	29	1	39	110	0	0	106	116	.301	.425	.606
Jerry Kindall	120	362	49	89	15	3	8	39	2	1	49	57	.246	.343	.365
Frank Kostro	5	5	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	.200	.200	.200
Ted Kubiak	120	362	49	89	15	3	8	39	2	1	49	57	.246	.343	.365
Jim Lemon	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	.000	.000	.000
Dick Meyer	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	.000	.000	.000
Rich Reese	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	.000	.000	.000
Bob Rodgers	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	.000	.000	.000
Cesar Tovar	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	.000	.000	.000
Zoilo Versalles	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	.000	.000	.000
Bob Allison	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	.000	.000	.000
Tony Oliva	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	.000	.000	.000
Jimmie Hall	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	.000	.000	.000
Harmon Killebrew	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	.000	.000	.000
Jerry Kindall	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	.000	.000	.000
Frank Kostro	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	.000	.000	.000
Ted Kubiak	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	.000	.000	.000

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 66. Augsburg, den 16. August 1865.

Inhalt:

Das Verbot der unerlaubten Verehelichung im Auslande. — Die Rinderpest in Oesterreich. — Das Gesuch der Katharina Meyer zu Insheim um Bewirkung der Entlassung ihres Ehemannes Johann Meyer aus der französischen Fremdenlegion. — Die Aufnahme neuer Zöglinge an der Kreis-Ackerbauschule Ramdorf. — Aufstellung eines Unteragenten für das Expedientenhaus Karl Pokrantz und Comp. in Bremen. — Die Besetzung einer Lehrerstelle an der prot. Schule in München. — Ein falsches Amtssiegel des kgl. Bezirksamts Erlesbach. — Entfernen des Irren Nikolaus Sprenzer aus Eimen, k. k. Bezirksamts Reutte. — Einkommen- und Kapitalrentensteuer-Veränderungen. — Die Postportofreiheit für die Kreisvereine zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Republicandum.

Ad Num. 37892. praes. 24/10 62.

(Das Verbot der unerlaubten Verehelichung im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Unkenntniß des Verbotes der unerlaubten Verehelichung im Auslande werden allerhöchstem Befehle gemäß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im nachstehenden Abdrucke wiederholt bekannt gemacht, und zugleich um der irrigen Ansicht entgegenzutreten, als ob von jenen bayerischen Unterthanen, welche im Auslande sich aufhalten, insbesondere dann, wenn sie vorerst die Rückkehr in ihre Heimath nicht beabsichtigen, bei Eingehung einer Ehe die in ihrem Vaterlande hierüber geltenden Bestimmungen nicht zu beachten seien, die Belehrung beigefügt, daß jeder im Auslande verweilende Bayer, insolange er dem bayerischen Unterthansverbande angehört, im Falle seiner Verehelichung zur Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften bei Vermeidung der mit der Uebertretung derselben verknüpften gesetzlichen Nachtheile verpflichtet ist.

Augsburg, den 21. Oktober 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1808 „die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr." (Regierungsblatt vom Jahr 1808 S. 1505 ff.)

Ziff. 16. „Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen."

„Alle außer Landes geschlossenen Ehen sollen als ungiltig angesehen werden."

Auszug

aus dem Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 §. 8 Ziff. 4 (Gesetzblatt vom Jahre 1825 S. 120.)

„Die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes bleiben fortan in Wirksamkeit."

Auszug

aus dem Polizeistrafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1861.

Art. 52.

„Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande eingeht, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft."

„Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt von dem Tage an, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben."

Ad Num. 29127. praes. 19/8 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 22. November v. Js. (Kreis-Amtsblatt, Seite 1940 u. ff.) wird in nachstehendem Abdrucke die vom königl. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe unterm 2. ds. Mts. erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und entsprechenden Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 8. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die in den Monaten Mai und Juni l. Js. eingekommenen Berichte über die Rinderpest in den österreichischen Landen lauteten sehr günstig, indem sie ergaben, daß die Seuche in Slavonien und Kroatien, dann in Steiermark und Niederösterreich nicht wieder aufgetreten war, in Ungarn und Galizien aber auf einen immer enger werdenden Raum sich beschränkte, und daß daher auch von den betreffenden k. k. österr. Landesstellen der Verkehr mit Thieren und thierischen Rohprodukten wesentlich erleichtert und zum Theil ganz freigegeben wurde.

Allein im Monate Juli kamen in Ungarn und in Galizien und zwar im Zipser- und Comorner-Comitate, dann im Zeoczower Kreise wieder neue Seuchenfälle vor, welche die Statthalterei in Prag veranlaßten, die Ein-

bringung ungarischen und galizischen Hornviehs nach Böhmen wieder zu beschränken.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, werden von dieser Sachlage mit dem Anhange hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß vorerst noch die in der Ministerialentschließung vom 18. November v. Js. Nr. 1785 getroffenen Anordnungen bezüglich der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren und thierischen Rohprodukten beachtet werden müssen.

München, den 2. August 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg. (Betreff wie oben.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 29124. praes. 10/8 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Gesuch der Katharina Meyer zu Jnßheim um Bewirkung der Entlassung ihres Ehemannes Johann Meyer aus der französischen Fremdenlegion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern unterm 3. ds. Mts. im rubricirten Betreffe an die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, erlassene höchste Entschließung wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 9. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 17. Januar l. Js. wird die kgl. Regierung unter Rückgabe der Vorlagen in Kenntniß gesetzt, daß nach Mittheilung des kaiserlich französischen Ministeriums des Aeußern vom 15. v. Mts. Johann Meyer von Jnsheim aus dem Depot der französischen Fremdenlegion zu Aix desertirt ist.

Hiebei ist von Seite der kaiserlich französischen Regierung bemerkt worden, daß künftig bei Jedem, der sich für den Dienst der Fremdenlegion anwerben läßt, auf der Vollstreckung einer fünfjährigen Dienstzeit in derselben strenge werde bestanden werden.

Gesuchen um Entlassung aus der französischen Fremdenlegion vor Ablauf dieser Zeit dürfte daher fernerhin keine Folge mehr gegeben werden.

München, den 3. August 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

Aus Specialauftrag der Ministerialrath

v. Dillis.

An die kgl. Regierung, der Pfalz, Kammer des Innern.

Dietrich.

(Das Gesuch der Katharina Meyer zu Jnsheim, um Bewirkung der Entlassung ihres Ehemannes Joh. Meyer aus der französischen Fremdenlegion betr.)

Ad Num. 29120. praes. 12/8 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufnahme neuer Zöglinge an der Kreis-Ackerbauschule Ramhof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. Oktober ds. Js. können wieder 6 Zög-

linge in die Kreis-Ackerbauschule Ramhof (bei Donauwörth) aufgenommen werden.

Die Anmeldungen haben mit Uebergabe der erforderlichen Zeugnisse längstens

bis zum 20. September

bei dem Vorstande der Anstalt zu erfolgen. Näheres ergeben die im Kreis-Amtsblatte von 1862 S. 1817 abgedruckten organischen Bestimmungen für diese Anstalt, und es werden hier insbesondere die §§. 6, dann 8—11 wieder abgedruckt.

Diese Bekanntmachung ist unverweilt auch durch die Lokalblätter zu veröffentlichen.

Augsburg, den 7. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Aufnahme, Verpflegung, Disciplin.

§. 6.

Zur Aufnahme in die Kreis-Ackerbauschule zu Ramhof ist erforderlich, daß der Zögling dem Kreise Schwaben und Neuburg angehört, das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, im Lesen, Schreiben und Rechnen hinreichend unterrichtet, gesund und kräftig ist, um an den vorkommenden Arbeiten Theil nehmen zu können.

Auswärtige können aufgenommen werden, wenn die Plätze von Kreisangehörigen nicht alle besetzt sind, erhalten aber keinen Freiplatz.

Altersdispensation ist bei entsprechender körperlicher Erstarkung und geistiger Entwicklung des Bittstellers zulässig.

Die Aufnahme ist abhängig vom Nachweis

a) des genossenen Elementarunterrichtes,

b) der Gesundheit und körperlichen Ausbildung,

c) des untadeligen Lebenswandels,

d) der Geburts- und Heimathsverhältnisse.

Dieser Nachweis muß durch legale, amtlich beglaubigte Zeugnisse geliefert werden.

e) Der Bittsteller hat die Aufnahmsprüfung durch Fertigung eines schriftlichen Aufsatzes und Rechnungsproben in befriedigender Weise zu erstehen.

§. 8.

Jeder Zögling hat bei seinem Eintritt in die Schule einen vollständigen Anzug nach seiner Landestracht für den Sonntag und einen solchen für den Werktag, dann genügende Leibwäsche mitzubringen.

§. 9.

Jeder Zögling erhält von der Anstalt vollständige Verpflegung, als einfache Kost am Morgen, Mittag und Abend nach der vorgeschriebenen Speiseordnung, Wohnung, Bett, Handtücher, Heizung, Licht und Unterrichtsbedürfnisse an Papier, Federn ꝛc. und Reinigung der Leibwäsche. Bedienung wird keinem Zöglinge gewährt, außer in Krankheitsfällen; das Bettmachen, Reinigen der Kleider und Schuhe, Herbeischaffen von Trink- und Waschwasser ꝛc. haben sie nach festgesetzter Hausordnung zu besorgen.

§. 10.

Für die ganzjährige Verpflegung hat der Zögling 150 fl. in halbjähriger Vorausbezahlung zu entrichten; dafür hat er in Krankheitsfällen auch freie Behandlung anzusprechen, wenn er nicht vorzieht, bis zu seiner Genesung nach Hause zu gehen, oder der Arzt dieß zu verfügen sich veranlaßt sieht.

§. 11.

Mehr als drei ganze Freiplätze können von königl. Regierung nicht verliehen werden, jedoch ist gestattet, aus den hiefür jährlich bewilligten Mitteln Theil-Freiplätze zu gewähren.

Um einen ganzen oder theilweisen Freiplatz zu erhalten, ist vor Allem eine vorzügliche Befähigung zur Landwirthschaft, dann das Bedürfniß des Bittstellers nachzuweisen; bei entsprechendem Fleiße und tadelloser Aufführung kann auch noch eine weitere Unterstützung an Kleidern oder guten Büchern ꝛc. gewährt werden.

Ad Num. 27813. praes. 11/8 65.

(Aufstellung eines Unteragenten für das Expedientenhaus Karl Pokrantz und Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten des Expedientenhauses Karl Pokrantz und Comp. in Bremen — ermächtigt zur Beförderung bayer. Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika — als Unteragent aufgestellte Kaufmann Karl Stahl in Nördlingen wurde als solcher bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 7. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 28120. praes. 10/8 65.

(Die Besetzung einer Lehrerstelle an der protestant. Schule in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, die Besetzung einer Lehrerstelle an der protestant. Schule in München betr., vom 22. Juli l. Js. allenfallsigen Bewerbern um diese Stelle hiemit zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 8. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Besetzung einer Lehrerstelle an der protestantischen Schule in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der protestantischen Schule in München ist eine Lehrerstelle mit dem regulativmäßigen Antrittsgehalte von 400 fl. des Jahres in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der kgl. Lokal-Schulcommission in München einzureichen.

München, den 22. Juli 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Nachreiner.

Ad Num. 28367. praes. 10/8 65.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ein falsches Amtssiegel des kgl. Bezirksamts Griesbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben

der kgl. Regierung von Niederbayern ausgesetzten Betreffs vom 26. v. Mts. Nr. 21674 zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 8. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Ein falsches Amtssiegel des kgl. Bezirksamts Griesbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Griesbach vom 10. ds. Mts. wurden dem Schuhmachergesellen Peter Prager aus Neukirchen, kgl. Bezirksamts Sulzbach, bei seiner Verhaftung zu Burglengenfeld am 8. l. Mts. zwei Reiselegitimationen abgenommen, welche auf den ledigen Uhrmachergehilfen Johann Weinbacher von Landau in der Rheinpfalz und den ledigen Silberarbeiter Johann Weinbacher von Grünstadt, ebenfalls in der Rheinpfalz, lauten und ein offenbar gefälschtes Siegel des kgl. Bezirksamts Griesbach tragen.

Die Merkmale der Fälschung bestehen darin, daß der Rand des gefälschten Siegels nicht gleichförmig abgerundet und zur linken Seite mehr ausgebaucht, zur rechten Seite nach abwärts aber auffallend eingebogen, die Buchstaben, Krone, Raute und Kranz größer sind, als auf dem ächten Siegel und einen in einander verschwommenen Abdruck zeigen, welcher zwar ebensowohl von allzusehr mit Oel zugesetzter Farbe, als — und dieses ist am wahrscheinlichsten — von mangelhafter Ausarbeitung des Prägestockes herrühren können.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständigt, bei allen Ausfertigungen, welche mit dem Amtssiegel des kgl. Bezirksamts Griesbach versehen, zur Vorzeigung kommen, die Aechtheit dieses Siegels genau zu prüfen, und wenn dasselbe als gefälscht befunden wird, sofort das weiter Geeignete gegen den Inhaber der betreffenden Urkunde zu verfügen.

Landshut, den 26. Juli 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad. Num. 28456. Praes. 10/8 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernen des Irren Nikolaus Sprenger aus Elmen, k. k. Bezirksamts Reutte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 24. v. Mts. rubricirten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 9. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Entfernen des Irren Nikolaus Sprenger aus Elmen, k. k. Bezirksamts Reutte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ledige Maurer Nikolaus Sprenger aus Elmen

in Tyrol, welcher zeitweilig an Irrsinn leidet, hat sich heimlich aus seiner Heimath entfernt und soll sich geäußert haben, er begebe sich nach Günzburg, kgl. Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg, um dort Arbeit zu suchen.

Derselbe ist 33 Jahre alt und von größerer Statur. Er besitzt keine Legitimation.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem dermaligen Aufenthalte des Genannten Spähe zu verfügen und ihn im Betretungsfalle unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle an das kgl. Bezirksamt Reutte in Tyrol abliefern zu lassen.

München, den 24. Juli 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Lederer.

Ad Num. 15640. praes. 13/8 65.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Einkommen- und Kapitalrentensteuer-Veränderungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das lithographirte Ausschreiben rubr. Betreffs vom 18. Mai l. Js. ad Num. 12,077 werden sämmtliche kgl. Rentämter neuerlich angewiesen, soweit nicht ohnehin schon der Anfang gemacht ist, den Abschluß der Steuerlisten und die Einberufung der Ausschüsse alsbald vorzunehmen und die Vorlage der beßfallsigen Operate bis längstens

Mitte September d. Js.

zu bewirken.

Augsburg, den 11. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Gerhäußer v. n.

Gärth.

---

praes. 10/8 65.

Bekanntmachung.

(Die Postportofreiheit für die Kreisvereine zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Ministerialentschließung vom 21. Juli l. Js. ist unter der Voraussetzung einer genauen Beachtung der Vorschriften des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 für jene Correspondenzen und Sendungen, welche dem gegenseitigen Verkehre zwischen den Lokal-Schulcommissionen und den Distrikts-Schulinspektionen einer-, dann den Verwaltungen der Kreisvereine für die Unterstützung dienstunfähiger Lehrer anderseits angehören, die Befreiung von der Entrichtung des Postportos bewilligt.

München, den 29. Juli 1865.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

Frhr. von Brück.

Kollmann.

Kreis-Notizen.

praes. 12/8 65.

Die von Seiner Erlaucht dem Herrn Reichsrathe Grafen Raimund Fugger-Kirchberg-Weißenhorn dem Priester Eugen Gindorfer, Pfarrvikar in Rohr, kgl. Bezirksamts Pfaffenhofen, am 14. Juli l. Js. ausgestellte Präsentation auf das erledigte, mit dem II. Curatbenefizium zu St. Joseph in Witzighausen verbundene Frühmeßbenefizium in Wullenstetten, königl. Bezirksamts Neu-Ulm, hat am 10. Aug. l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. 14/8 65.

Die von dem Herrn Fürsten Karl Friedrich von Oettingen-Wallerstein dem Priester Peter Keller, Benefiziat in Buggenhofen, ausgestellte Präsentation auf die erledigte katholische Pfarrei Mayhingen, Bezirksamts Nördlingen, hat unterm 6. August l. Js. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. 10/8 65.

Der Schullehrer Christoph Linder zu Diemantstein, kgl. Bezirksamts Nördlingen, wurde unterm 6. Aug. l. Js. auf die für ihn von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Oettingen-Wallerstein ausgestellte Präsentation als Schullehrer, Organist und Mesner in Vollstadt, kgl. Bezirksamts Nördlingen, bestätigt.

---

praes. 10/8 65.

Auf Absterben des bürgerlichen Magistratsraths Michael Strobel zu Oettingen wurde dem Ersatzmann und bisherigen Gemeindebevollmächtigten Georg Schäble die landesherrliche Bestätigung als Magistratsrath ertheilt und statt des letzteren der Maurermeister Friedrich Leitner als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Beide haben die Funktionszeit ihrer Vorgänger zu vollenden.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. August 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	958	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 67. Augsburg, den 19. August 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Wiederanlage verlooster Kapitalien betr. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes zu Schweinfurt. — Die Erledigung der Stelle eines kgl Bezirksgerichts- und Bezirksarztes I. Klasse zu Traunstein. — Die Gesuche um Verleihung des bayer. Indigenats. — Der Geschäftsbetrieb der deutschen Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Münster. — Landesverweisung des Ludwig Kühner von Hildburghausen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Einkommen- und Kapitalrentensteuer-Veränderungen. — Die erledigte prot. Pfarrstelle zu Lichtenberg. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Juli 1865. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Kapitalien betr.

Durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. l. Mts. wurde genehmigt, daß von nun nun an im Falle der Wiederanlage verlooster, aber bereits außer Verzinsung gesetzter Kapitalien der bayerischen Staatsschuld bei dem Eisenbahnanlehen der 4procentige Zins der neuen Eisenbahnobligation von dem Tage an vergütet werde, mit welchem die verlooste Obligation außer Verzinsung getreten ist, hiebei jedoch bestimmt, daß diese nachträgliche Zinsvergütung in keinem Falle den Betrag eines Jahreszinses übersteigen dürfe.

Vorstehende Verfügung wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 6. August 1865.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 29596. praes. 17/8 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Merck in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes

zu Schweinfurt im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 16. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 29674. praes. 17/8 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichts- und Bezirksarztes I. Klasse zu Traunstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Joseph Hell in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksgerichts- und Bezirksarztes I. Klasse zu Traunstein im Regierungsbezirke Oberbayern wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 16. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 29234. praes. 9/8 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Gesuche um Verleihung des bayer. Indigenats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt ein Abdruck von der in bezeichnetem Betreffe vom königl. Staatsministerium des Innern am 4. ds. Mts. erlassenen höchsten Entschließung zur Kenntniß und Darnachachtung.

Augsburg, den 9. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß Bewerber um Verleihung des bayerischen Indigenats durch kgl. Dekret sofort die definitive Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthansverbande nachsuchen und den Nachweis hierüber zu den Akten bringen, statt sich nur durch Zeugnisse der zuständigen ausländischen Behörden darüber auszuweisen, daß ihrer Auswanderung für den Fall ihrer Aufnahme in den bayerischen Staatsverband kein Hinderniß entgegenstehe.

Jenes Verfahren kann für die Bittsteller, wenn ihrem Gesuche um Verleihung des bayer. Indigenats nicht entsprochen wird, wesentliche Nachtheile zur Folge haben.

Es erscheint daher sachgemäß, daß dieselben bei Instruirung der fraglichen Gesuche hierüber geeignet belehrt

und darauf aufmerksam gemacht werden, daß es in ihrem eigenen Interesse liege, des vorzeitigen Nachsuchens um die definitive Auswanderungsbewilligung sich zu enthalten.

Die kgl. Regierung hat hienach die untergeordneten Behörden geeignet anzuweisen.

München, den 4. August 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Gesuche um Verleihung des bayer. Indigenats betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt
Minist.-Rath v. Rehlingen.

Ad Num. 29534. praes. 16/8 65.

(Den Geschäftsbetrieb der deutschen Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Münster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. April l. Js. ist der deutschen Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Münster die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe der vorgelegten Statuten, Versicherungsbedingungen, sowie des Prämientarifes unter der analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3—5, 25, 31, 32, 34—38 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. Js., die Mobiliarfeuerversicherungen betr., Regierungsblatt Nr. 10, dann unter den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften mit nachstehenden Bedingungen ertheilt worden:

1) Eine Aenderung der Statuten, allgemeinen Versicherungsbedingungen und des Prämientarifes ist nur mit Genehmigung des genannten kgl. Staatsministeriums zulässig.
2) Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreis-Amtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.
3) Letztere ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Haupt-Rechnungsabschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.
4) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. l. Js., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, und letzteren als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.
5) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Aufstellung der Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerialentschließung vom 21. März l. Js.

Als Hauptagent dieser Gesellschaft ist durch höchste Entschließung vom 16. Juni l. Js. Friedrich Schulz zu München bestätigt worden.

Ein Exemplar des genehmigten Gesellschaftsstatuts liegt der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes bei.

Augsburg, den 14. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 27237. praes. 16/8 65.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Landesverweisung des Ludwig Kühner von Hildburghausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberfranken vom 11. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 14. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Ludwigsstadt vom 1. ds. Mts. wurde der Büttner- und Bierbrauergeselle Ludwig Kühner von Hildburghausen wegen Bettelns und arbeitslosen Umherziehens zu 6 Tagen Arrest verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Den kgl. Stadtcommissariaten und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird solches unter Mittheilung der Personalbeschreibung des ꝛc. Kühner zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit eröffnet.

Signalement.

Alter: 36 Jahre,

Größe: 5′ 5″,
Körperbau: untersetzt,
Gesichtsfarbe: gesund,
Haare: braun,
Stirne: flach,
Augen: grau,
Nase: gewöhnlich,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: oval,
Zähne: defekt,
Bart: braun,
Kennzeichen: ohne.

Bayreuth, den 11. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 29144. praes. 16/8 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Par Viktoria, ledige Dienstmagd von Sinzenheim, k. k. österr. Bezirksamts Salzburg, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 3. Mai l. Js. in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten;
2) Weber Christoph, lediger Maurergeselle von Rems-

thal, und Klingenberger Heinrich aus Wahlert, kurfürstl. hessischen Justizamtes Salmünster, wegen Landstreicherei durch Urtheil des kgl. Landgerichts Oettingen vom 2. ds. Mts. in eine Arreststrafe von 16 Tagen verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 14. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement der Viktoria Par:

Alter 24 Jahre, Größe klein, Statur untersetzt, Haare lichtbraun, Augen grau, Mund proportionirt, Zähne gut, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen, ohne.

Signalement des Christoph Weber:

Alter 35 Jahre, Größe 5′ 4″, Statur mittel, Haare blond, Stirne breit, Augen blau, Nase mittelgroß, Mund aufgeworfen, Zähne gut, Bart blond, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund.

Signalement des Heinrich Klingenberger:

Alter 28 Jahre, Größe 5′ 5′, Statur mittel, Haare dunkelbraun, Stirne nieder, Augen dunkelbraun, Nase groß, Mund groß, Zähne gut, Bart braun, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, besonderes Kennzeichen: einen verkürzten Mittelfinger an der rechten Hand.

Republicandum.

Ad Num. 15640. praes. 13/8 65.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Einkommen- und Kapitalrentensteuer-Veränderungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das lithographirte Ausschreiben rubr. Betreffs vom 18. Mai l. Js. ad Num. 12,077 werden sämmtliche kgl. Rentämter neuerlich angewiesen, soweit nicht ohnehin schon der Anfang gemacht ist, den Abschluß der Steuerlisten und die Einberufung der Ausschüsse alsbald vorzunehmen und die Vorlage der beßfallsigen Operate bis längstens

Mitte September ds. Js.

zu bewirken.

Augsburg, den 11. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Gerhäußer v. u.

Gärth.

Ad Num. 3830. praes. 13/8 65.

(Die erledigte prot. Pfarrstelle zu Lichtenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Lichtenberg, Dekanats Steben, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 149 fl. 14½ kr., 26⅘ Klftr. weiches Scheitholz = 89 fl. 36 kr., 2⅖ Klftr. hartes Scheitholz = 10 fl. 8 kr.; 2) aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar 42 fl. 7½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: 1) Wohnung, im guten Zustande, geräumig, und Oekonomiegebäude 40 fl.; 2) 3,30 Tgw. Aecker, 2,42 Tgw. Wiesen, 0,79 Tgw. Garten = 32 fl. 15 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 340 fl. 25 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 121 fl. 57¼ kr. Summa 825 fl. 43¼ kr. Lasten 18 fl. 31¾ kr. Reiner Pfarrertrag 807 fl. 11½ kr.

Bayreuth, den 10. August 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

B. V. d. Dir.

Dr. Krauß old.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 14/8 65.

Dem Landwehrlieutenant Ludwig Dofer in Füßen wurde unter dem 12. Aug. l. Js. die erbetene Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluition gemäß §. 4 Ziff. 1 und §. 9 der Landwehrordnung bewilligt.

---

praes. 14/8 65.

Dem Landwehrlieutenant Joseph Wagner zu Türkheim wurde unterm 12. Aug. l. Js. gemäß §. 7 Ziff. 1 der Landwehrordnung und §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1854 die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste ertheilt; gleichzeitig wurden in diesem Bataillon der Junker Ludwig Settele und der Sergeant Anton Dobel zu Lieutenants befördert.

---

praes. 14/8 65.

Durch die unterm 29. Juli l. Js. bei dem königl. Landwehrbataillon Memmingen vorgenommene Offiziers-wahl wurden befördert:

zum Hauptmann:

der bisherige Oberlieutenant Karl Schropp;

zum Oberlieutenant:

der bisherige Lieutenant Max Merk;

zu Lieutenants:

die bisherigen Wehrmänner Ferdinand Kerler und Joh. Florian Geiger.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. August 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		98¼
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		958
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¾	97¼

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten

im Monat Juli 1865.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	1	—	3	5	—	3	2	—	3	2	—	3	—	—	3	1
1 „ gemengtes Waizenbrod	—	6	6	—	5	6	—	4	3	—	5	6	—	5	4	—	6	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—	5	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	2	53	4	3	8	—	2	52	—	—	—	—	2	44	—	2	56	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	21	4	2	30	3	2	12	—	2	24	—	2	12	—	2	10	—
1 „ Roggenmehl	1	46	4	2	2	2	2	—	—	1	44	—	1	40	—	1	38	2
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	45	—	3	16	—	1	54	—	2	24	—	Mtr. 11	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	7	18	—	—	—	—	3	20	—	2	48	—	„ 13	—	—
1 „ Haberkern	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schff. Erbse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
1 „ Erbsen	24	—	—	24	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Linsen	36	—	—	44	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	—	—	—	8	24	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	16	—	—	15	4	—	15	—	—	15	4	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	13	—	—	11	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	13	—	—	13	—	—	12	—	—	11	4	—	12	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	11	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	17	—	—	18	—	—	16	—	—	16	30	—	17	—	—	16	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	26	—	—	25	—	—	28	—	—	30	—
1 „ geräucherter Speck	—	36	—	—	24	—	—	28	—	—	—	—	—	30	—	—	34	—
1 „ Schmalz	—	31	—	—	28	—	—	31	—	—	33	—	—	29	—	—	34	—
1 „ Butter	—	26	—	—	29	—	—	30	—	—	20	—	—	24	—	—	28	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	16	—	—	12	—	—	18	—	—	18	—	—	26	—
1 „ „ Hechte	—	36	—	—	30	—	—	18	—	—	24	—	—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	13	5	—	14	—	—	16	—	—	12	—	—	12	—	—	14	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	23	—	—	23	20	—	26	—	—	23	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	23	—	—	23	—	—	29	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	25	—	—	24	—	—	30	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	15	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	6	—	—	6	—	—	6	2	—	6	—	—	5	4	—	6	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Mtr. Buchenholz	20	4	—	14	—	—	19	—	—	17	58	—	11	30	—	21	—	—
1 „ Fichtenholz	13	1	—	11	—	—	15	45	—	12	48	—	10	30	—	19	—	—
1 „ Forchenholz	14	48	—	—	—	—	16	45	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
1 Schff. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. Reps	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	45	—	2	48	—	3	12	—	2	18	—	2	12	—	1	—	—
1 „ saures Heu	1	25	—	1	41	—	2	15	—	1	36	—	1	36	—	2	24	—
1 „ langes Stroh	1	15	—	1	39	—	2	24	—	—	—	—	1	24	—	1	30	—
1 „ kurzes Stroh	1	8	—	1	21	—	1	48	—	—	—	—	—	54	—	1	—	—
1000 Torf	2	9	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	30	—	—	—	—

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.							
Augsburg	11	Aug.	87	286	373	384	9	15 56	15 21	14 44
		Kern	2	212	214	214	—	16 12	15 29	14 20
Babenhausen	7	„	—	118	118	118	—	14 27	14 —	13 40
Burgau	14	„	4	33	37	32	5	15 —	14 38	14 15
Burgheim		„								
Dinkelscherben	9	„	4	7	11	11	—	14 45	14 6	13 30
Donauwörth	9	„	3	31	37	37	—	16 10	15 50	15 13
		Kern	—	36	36	36	—	17 2	15 18	14 44
Füßen	12	„	39	38	76	38	38	14 51	14 —	13 48
Günzburg	14	„	1	166	167	167	—	15 48	15 6	14 30
Illertissen		„								
Kaufbeuren	10	„	17	212	229	207	22	16 27	15 21	14 38
Kempten	9	„	340	583	923	636	287	16 42	16 4	15 33
Krumbach	12	„	4	49	53	51	2	14 30	14 18	13 59
Lauingen	12	„	—	61	61	61	—	16 30	16 6	15 30
		Kern	6	471	477	475	2	16 36	16 3	15 21
Lindau	12	„	3177	962	4139	1981	2158	19 2	17 58	16 59
		Kern	424	606	1030	870	160	17 15	16 13	15 25
Memmingen	8	„	75	776	851	786	65	15 19	14 57	14 44
Mindelheim	12	„	38	173	211	172	39	15 22	14 42	13 40
Neuburg	9	„	—	224	224	224	—	14 46	14 25	13 55
Neu-Ulm *)		„								
Nördlingen	12	„	20	233	253	218	35	18 7	17 27	16 31
		Kern	—	111	111	87	24	15 18	14 17	13 39
Oettingen	9	„	43	38	81	81	—	16 —	15 —	14 —
Ottobeuren	10	„	—	32	32	32	—	15 14	14 56	14 4
Schwabmünchen	14	„	3	74	77	59	18	15 9	14 25	13 12
Thannhausen	10	„	—	15	15	13	2	13 24	13 12	13 —
Weiler	10	„	36	84	120	57	63	17 27	17 15	16 32
Weißenhorn	9	„	25	534	559	536	23	15 20	14 51	14 24
Wertingen		„								

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.							
Augsburg	21		510	531	525	6	12 27	11 55	11 —	
Babenhausen	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Burgau	1		6	9	6	3	12 —	11 30	11 —	
Burgheim										
Dinkelscherben	13		21	34	34	—	10 54	10 30	10 —	
Donauwörth	19		42	61	60	1	11 53	11 33	10 40	
Füßen	14		26	40	33	7	14 51	14 1	13 48	
Günzburg	—		14	14	10	4	12 30	12 15	11 45	
Illertissen										
Kaufbeuren	41		26	67	36	31	12 55	12 27	11 35	
Kempten	159		177	336	213	123	13 46	13 17	12 41	
Krumbach	—		3	3	3	—	12 30	12 —	11 30	
Lauingen	5		41	46	44	2	13 —	12 18	11 48	
Lindau	107		—	107	6	101	13 24	—	—	—
Memmingen	22		99	121	91	30	12 58	12 25	12 —	
Mindelheim	—		22	22	21	1	12 19	11 36	10 19	
Neuburg	—		89	89	89	—	10 36	10 18	10 4	
Neu-Ulm *)										
Nördlingen	55		32	87	61	26	11 30	11 9	10 15	
Oettingen	3		10	13	12	1	11 15	10 52	10 30	
Ottobeuren	4		5	11	6	3	13 15	12 45	11 30	
Schwabmünchen	4		6	10	6	2	12 48	12 28	11 55	
Thannhausen	—		3	3	3	—	11 —	11 45	10 36	
Weiler	12		5	17	6	11	— —	14 —	— —	
Weißenhorn	1		8	9	7	2	13 22	12 47	12 —	

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.							
Augsburg		wie oben	—	2	2	2	—	— —	8 6	— —
Babenhausen			1	3	4	4	—	9 30	9 15	9 —
Burgau			—	4	4	4	—	10 —	— —	— —
Burgheim										
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Donauwörth			—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Füßen			6	—	6	1	5	— —	— —	— —
Günzburg			—	5	5	5	—	9 30	9 —	8 30
Illertissen										
Kaufbeuren			—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Kempten			23	7	30	25	5	11 —	10 7	10 —
Krumbach			3	—	3	1	2	9 —	— —	— —
Lauingen			—	65	65	65	—	10 5	9 48	9 —
Lindau			320	—	320	—	320	— —	— —	— —
Memmingen			17	42	59	15	44	11 20	10 48	10 —
Mindelheim			—	2	2	2	—	9 —	— —	— —
Neuburg			—	2	2	2	—	— —	9 —	— —
Neu-Ulm *)										
Nördlingen			—	32	32	32	—	11 27	11 17	10 55
Oettingen			3	4	7	7	—	10 15	9 37	9 —
Ottobeuren			—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Schwabmünchen			—	1	1	1	—	10 —	10 —	10 —
Thannhausen			—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Weiler			2	—	2	2	—	— —	11 —	— —
Weißenhorn			20	57	77	72	5	10 49	10 6	9 —
Wertingen										

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.							
Augsburg		wie oben	50	160	210	199	11	7 18	6 40	6 17
Babenhausen			11	80	91	68	23	6 51	6 30	6 18
Burgau			—	46	46	46	—	6 30	6 20	6 9
Burgheim										
Dinkelscherben			6	1	7	7	—	6 12	6 —	6 —
Donauwörth			—	35	35	35	—	6 53	6 47	6 31
Füßen			27	6	33	8	25	8 36	8 12	8 —
Günzburg			—	37	37	37	—	7 8	6 48	6 18
Illertissen										
Kaufbeuren			37	62	99	78	21	7 16	6 46	6 10
Kempten			125	314	439	275	164	8 13	7 59	7 35
Krumbach			10	79	89	82	7	6 25	6 11	5 43
Lauingen			—	42	42	42	—	7 6	6 51	6 21
Lindau			602	—	602	49	553	8 6	7 36	7 18
Memmingen			33	178	210	173	37	7 41	7 19	7 —
Mindelheim			22	102	124	118	6	6 56	6 32	6 19
Neuburg			—	65	65	65	—	6 40	6 14	5 45
Neu-Ulm *)										
Nördlingen			21	70	91	67	24	7 56	7 42	6 52
Oettingen			—	12	12	7	5	8 6	7 48	7 30
Ottobeuren			36	22	58	47	11	7 21	7 17	6 59
Schwabmünchen			16	77	93	89	4	6 17	6 10	5 58
Thannhausen			—	4	4	1	3	5 18	— —	— —
Weiler			22	11	33	22	11	8 39	8 14	8 —
Weißenhorn			5	136	141	133	8	7 20	6 49	6 20
Wertingen										

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 68. Augsburg, den 23. August 1865.

Inhalt:

Das Studium der Medicin, hier die Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität während des praktischen Jahres. — Das fiskalische Beschwerderecht bezüglich der Vagantenkosten. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 30071. praes. 18/8 65.

(Das Studium der Medicin, hier die Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das bereits unterm 24. November 1860 im Kreis-Amtsblatte Nr. 97 pag. 1385 flgd. im Auszuge veröffentlichte Rescript des königl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 19. November 1860 ausgesetzten Betreffes folgt in nachstehendem wiederholten Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung für die betheiligten Candidaten der Medicin und werden dieselben — höchster Weisung zufolge — hiemit auf die durch Unterlassung rechtzeitiger Anbringung ihrer Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität während des praktischen Jahres ihnen zugehenden Nachtheile mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. Juni 1865 Nr. 4200 „die Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres des Studiums der Medicin betr." (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich Bayern Nr. 10 vom 7. Juni 1865 pag. 117 folg.) hinsichtlich dieser Gesuche — im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern — noch insbesondere Folgendes angeordnet worden ist:

1) Die Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres sind bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar einzureichen und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens am 1. Oktober des Studienjahres, für welches die Dispensation nachgesucht wird, und be-

ziehungsweise am 1. April, wenn nur für das II. Semester des praktischen Jahres die Dispensation vom Universitätsbesuche erbeten wird.

2) Die Gesuche müssen außer der genauen Bezeichnung der Anstalt oder des Arztes, woselbst der Bittsteller prakticiren will, auch die Angabe enthalten, an welcher Universität derselbe die Fakultätsprüfung bestanden habe, und ob er ein oder zwei Semester in Praxis zubringen wolle.

3) Die Entschließung über jedes einzelne Dispensgesuch wird stets an den Senat jener Universität erlassen werden, an welcher der Bittsteller die Fakultätsprüfung bestanden hat, und ist demselben auch von diesem Senate zu eröffnen.

Augsburg, den 17. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medicin betr.", bestimmt in Titl. IV. §. 40, daß das der medicinischen Fakultätsprüfung folgende Jahr zur ferneren theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch mit Genehmigung des betreffenden kgl. Staatsministeriums den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größern Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann *in*künftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Zwehl. v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Das Studium der Medicin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betreffend.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Minist.-Rath v. Epplen.

Ad Num. 29666. praes. 18/8 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und königl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Das fiskalische Beschwerderecht bezüglich der Vagantenkosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den obenbezeichne-

ten Behörden eine höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 3. ds. Mts. rubricirten Betreffs zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 16. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Gerhäußer v. n.

Stubenbeck.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Die allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1818 „die Adjudikatur der Untersuchungskosten bei Polizeiübertretungen" (Regierungsblatt vom Jahre 1818 S. 190 ff.), welche von dem fiskalischen Erinnerungsrechte der Rentämter in Polizeistrafsachen handelt und analoge Anwendung auf Beschlüsse über Vagantenkosten fand, ist durch das Erscheinen der neuen Polizeistrafgesetzgebung aufgehoben.

Das fiskalische Erinnerungs- und Beschwerderecht bezüglich der letztgenannten Kosten steht hienach, sowie im Hinblicke auf Ziffer 7 der gemeinschaftlichen Entschließung der königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 21. Juni 1862 „das Schubwesen und die Benützung der Polizeigerichtsgefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr." gegenwärtig nicht mehr den Rentämtern, sondern lediglich den Kreisfiskalaten zu.

Das Rekursfatale für fiskalische Beschwerden bezüglich solcher Kosten beginnt deßhalb auch von jenem Tage zu laufen, an welchem der das königl. Aerar gravirende Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde in den Einlauf der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, gelangt ist.

Von gegenwärtigem Ausschreiben sind die Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter geeignet zu verständigen.

München, den 8. August 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer. v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.

(Das fiskalische Beschwerderecht bezüglich der Vagantenkosten betreffend.)

Durch den Minister: der General-Sekretär, Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Kreis-Notizen.

praes. 17/8 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 7. August l. Js. genehmigt, daß die katholische Pfarrei Bertoldshofen, Bezirksamts Oberdorf, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Joseph Eichberger, Curatorpositus zum heil. Kreuz bei Kempten verliehen werde.

---

praes. 17/8 65.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 7. l. Mts. zu genehmigen geruht, daß die politische Gemeinde Hausen, Bezirksamts Illertissen, aus dem bisherigen Filialverbande mit der kathol. Pfarrei Waldstetten, Bezirksamts Günzburg, ausgelöst, und daß in der Gemeinde Hausen eine neue katholische Pfarrei errichtet werde.

---

praes. 17/8 65.

Die von dem Stadtmagistrate Weißenhorn dem Priester Felix Kircher in Oberauerbach, Bezirksamts Mindelheim, am 31. Juli l. Js. ausgestellte Präsentation auf das erledigte Benefizium zu U. L. Frau und St. Barbara in Weißenhorn hat unterm 16. Aug. l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. 20/8 65.

Die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, hat mit Entschließung vom 18. August l. Js. den Schullehrer Lukas Vollmann in Hochwang, Bezirksamts Günzburg, als Vorbereitungs-Hauptlehrer für Schullehrlinge aufgestellt und mit Rücksicht auf die geographische Lage die Vorbereitungsschule in Hochwang und den Schuldistrikt Günzburg von dem Prüfungsbezirke Illertissen abgetrennt und dem Prüfungsbezirke Lauingen zugetheilt.

---

praes. 20/8 65.

Der Gemeindebevollmächtigte der Stadt Donauwörth Joseph Anton Link ist in Folge der Veräußerung seines Anwesens aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten ausgetreten.

An seine Stelle ist der Buchdruckereibesitzer Anton Krieger für die noch übrige Funktionsdauer einberufen worden.

---

praes. 18/8 65.

Der Landwehroberlieutenant und bisherige Bataillonsadjutant Christian Gufer zu Memmingen wurde unterm 12. August l. Js. als Adjutant der kgl. 6. Landwehr-Distriktsinspektion in Memmingen mit dem Range eines Landwehrhauptmanns bestätigt, und gleichzeitig der seitherige Inspektionsadjutant Hauptmann Ludwig Schügens in Memmingen dieser Funktion enthoben.

---

praes. 17/8 65.

Der Notariatsgehilfe Ulrich Hafner von Tapfheim, welcher mit höchster Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom kgl. Notare Geisenhof in Kempten für die Dauer dessen fünfwöchentlichen vom 16. August l. Js. beginnenden Urlaubs, als dessen Amtsverweser aufgestellt worden ist, wurde am 11. August l. Js. als solcher bei dem kgl. Bezirksgerichte Kempten verpflichtet.

---

praes. 17/8 65.

Der Notariatsgehilfe Rupert Kößler, welcher mit höchster Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz für die sechswöchentliche Dauer des Geschäftsurlaubs des kgl. Notars Otto Gombart in Lindau als dessen Amtsverweser aufgestellt wurde, ist unterm 11. August l. Js. bei dem königl. Bezirksgerichte Kempten als solcher verpflichtet worden.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. August 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		962
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 69. Augsburg, den 26. August 1865.

Inhalt

Kgl. Allerhöchste Verordnung, die landwirthschaftliche Centralschule Weihenstephan betr. — Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865. — Die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen. Die Wiederbesetzung der zweiten Schulstelle in Schwabmünchen. — Die Ansprüche der Erben von Soldaten der Armee der Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Die Benützung des St. Johannis-spitals zu Salzburg, hier den Aufenthalt des Müllergesellen Michael Dorner von Neuäg, kgl. Bezirksamts Viechtach. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Willishausen, Bezirksamts Zusmarshausen. — Die Erledigung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Waarenkunde an der kgl. Gewerbschule Fürth. — Die Erledigung des ständigen Vikariats Wilhelmsdorf, Dekanats Mtt. Erlbach. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die landwirthschaftliche Centralschule Weihenstephan betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die Verordnung vom 18 September 1852 „die Verlegung der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan und deren Reorganisation betr."

(Regierungsblatt 1852 S. 1009 u. ff.)

mit Rücksicht auf die im Gebiete des höheren landwirthschaftlichen Unterrichts inzwischen gemachten Erfahrungen und auf die einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai v. Js. einer zeitgemäßen Revision unterstellen zu lassen und verordnen hiernach, was folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Der für den höhern landwirthschaftlichen Unterricht bestimmten Centralschule Weihenstephan ist die Aufgabe gesetzt, ihre Eleven in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit verbundenen technischen Gewerbe und Nebenzweige in dem Maße auszubilden, daß sie jede auch größere Wirthschaft entsprechend einzurichten und zu verwalten vermögen.

II. Abſchnitt.

Plan und Dauer des Unterrichtes.

§. 2.

Der wiſſenſchaftliche Unterricht an der landwirthſchaftlichen Centralſchule hat in zwei Jahrescurſen ſtattzufinden und nachfolgende Lehrgegenſtände zu umfaſſen.

I. Jahrescurs:

a. Winterſemeſter.

1) Wirthſchafts- und Journalführung von Weihenſtephan.
2) Grundzüge der Phyſik.
3) Allgemeiner Pflanzenbau (insbeſondere auch Bodenkunde und Drainage).
4) Anatomie und Phyſiologie der größeren landwirthſchaftlichen Nutzthiere.
   Allgemeine Thierproduktionslehre.
5) Landwirthſchaftliche Chemie.
6) Angewandte Mathematik.
7) Landwirthſchaftliche Geräthe- und Maſchinenkunde.
8) Allgemeine Baukunde.
9) Einleitung zu den Vorträgen über Forſtwirthſchaft.

b. Sommerſemeſter.

1) Wirthſchafts- und Journalführung von Weihenſtephan.
2) Allgemeiner Pflanzenbau (Fortſetzung). Allgemeine Botanik (Gewebe und Geſtaltlehre der Pflanzen, Pflanzenphyſiologie).
3) Specielle Thierproduktionslehre; Thierheilkunde.
4) Landwirthſchaftliche Chemie.
5) Feldmeßkunde.
6) Allgemeine Baukunde.
7) Forſtwirthſchaftslehre.

II. Jahrescurs:

a) Winterſemeſter.

1) Landwirthſchaftliche Buchführung.
   (Hauptbuch von Weihenſtephan).
2) Landwirthſchaftliche Betriebslehre mit beſonderer Berückſichtigung der betreffenden Grundſätze der Volkswirthſchaftslehre.
3) Allgemeiner Pflanzenbau, Düngerlehre, Specieller Pflanzenbau.
4) Specielle Thierproduktionslehre, Thierheilkunde.
5) Landwirthſchaftliche Technologie.
6) Landwirthſchaftliche Baukunde.
7) Fortgeſetzte Forſtwirthſchaftslehre.
8) Landwirthſchaftliches Recht.

b) Sommerſemeſter.

1) Landwirthſchaftliche Güterſchätzung.
2) Specieller Pflanzenbau (Fortſetzung), Specielle (ökonomiſche Botanik).
3) Thierkunde (Exterieur des Pferdes und Rindes), Thierheilkunde.
4) Landwirthſchaftliche Technologie.
5) Landwirthſchaftliche Baukunde.
6) Forſtſchutz, Forſtpolizei und Forſttechnologie.
7) Landwirthſchaftliches Recht.

Außerdem haben in allen Zweigen des landwirthſchaftlichen Betriebes praktiſche Uebungen mit zeitweiſen Excurſionen unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer ſtattzufinden, wobei im Hinblick auf die Wichtigkeit der praktiſchen Befähigung beſtimmt wird, daß mindeſtens die Hälfte der geſammten Unterrichtszeit unter entſprechender Benützung der Jahreszeit und Witterung ausſchließend hiefür verwendet werde. Abänderungen des vorſtehenden Unterrichtsplanes ſind nur mit Genehmigung Unſeres Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zuläſſig.

§. 3.

Für regelmäßige Abhaltung von Religionsvorträgen

für die Studirenden der christlichen Confessionen ist fortan angemessene Fürsorge zu tragen.

III. Abschnitt.

Bedingung der Aufnahme.

§. 4.

Die Aufnahme der Eleven in den I. Curs ist bedingt:

1) durch das vollendete 16. Lebensjahr;
2) durch den Nachweis über genügende Vorbildung;
3) durch ein legales Zeugniß über einen sittlich reinen Lebenswandel.

Der unter Ziffer 2 geforderte Nachweis ist zu liefern:

a) entweder durch ein Zeugniß über die mit gutem Erfolge vollendeten Studien wenigstens des II. Curses eines Realgymnasiums oder
b) durch ein Zeugniß über den in gleicher Weise vollendeten Besuch einer vollständigen Gewerbsschule, beziehungsweise Einer ihrer Abtheilungen, und
c) für beide Fälle durch die Vorlage eines befriedigenden Zeugnisses über eine wenigstens zweijährige Uebung in der praktischen Landwirthschaft auf einem größeren landwirthschaftlichen Besitze, oder durch den Nachweis des bestandenen Examens bei dem Austritte aus dem bei der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan einzurichtenden praktischen Vorcurse.

Wer als Eleve sogleich in den II. Curs aufgenommen werden will, hat die erforderliche Vorbildung durch eine mündliche und schriftliche Aufnahmsprüfung nachzuweisen, welche sich auf alle Lehrgegenstände des I. Curses erstreckt. Ueberdieß ist eine der unter lit. c. bezeichneten Vorbedingungen zu erfüllen.

§. 5.

Außerdem ist

1) Jünglingen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und welche in Folge ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung die entsprechende Befähigung besitzen, jedoch die zur Aufnahme als Eleven erforderlichen Vorbildungsnachweise nicht vollständig oder nicht in der durch §. 4 vorgeschriebenen Form beizubringen im Stande sind, gestattet, vorläufig als Hospitanten probeweise in den I. Curs der landwirthschaftlichen Centralschule einzutreten, sich unter Theilnahme an sämmtlichen Studien und Uebungen zur Aufnahme als Eleven vorzubereiten und schließlich als solche das Absolutorium der Anstalt zu erwerben.

Der Uebertritt eines solchen Hospitanten in die Reihe der Eleven hängt von dem Ergebnisse seiner Leistungen bei der ersten Semestralprüfung oder spätestens bei der Schlußprüfung des I. Curses ab.

Ferner können

2) Freunde der Landwirthschaft reiferen Alters, welche sich in allen oder nur in einzelnen Lehrgegenständen der Centralschule Belehrung oder praktische Unterweisung verschaffen wollen, sowie junge Männer, welche specielle Belehrung im landwirthschaftlich-technischen Betriebe oder in besonderen Unterrichtszweigen der Anstalt zu erhalten wünschen, oder welche eine Vervollständigung ihrer bereits an anderen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten erworbenen Kenntnisse zu erzielen beabsichtigen, in die Centralschule als Hospitanten eintreten.

Die Betheiligung der unter Ziffer 2 bezeichneten Hospitanten an den einzelnen Unterrichtsgegenständen und Uebungen hängt von der Zulänglichkeit ihrer bezüglichen Vorbildung ab.

IV. Abschnitt.

Prüfungen, Zeugnisse und Jahresberichte.

§. 6.

Zur Bestimmung der Fortschritte der Eleven wird am Schlusse des I. Semesters eine Prüfung vor dem

versammelten Lehrpersonale und in Gegenwart des Vorstandes abgehalten.

Auch werden in allen Lehrgegenständen zeitweise, jedenfalls am Schlusse jeden Monats Repetitionen stattfinden, welchen sich alle Eleven zu unterziehen verpflichtet sind.

§. 7.

Am Schlusse des Schuljahres wird unter Leitung eines von Unserem Staatsministerium abzuordnenden Commissärs und in Gegenwart eines Mitgliedes vom Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines eine Schluß- und Absolutorialprüfung abgehalten, welch' letztere mündlich und schriftlich ist und sich auf alle Lehrgegenstände beider Jahrescurse erstreckt.

§. 8.

Zur Bezeichnung der relativen Würdigkeit und Befähigung der Studirenden wird sich nachstehenden Notenschema's bedient:

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III	groß,	gut,	gut,
IV	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V	gering,	gering,	tadelhaft.

Die Note III entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualifikation und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 9.

Je nach dem Ergebnisse der Absolutorialprüfung im Zusammenhalte mit dem Resultate der Schlußprüfung des Vorjahres wird dem Eleven das Absolutorialzeugniß ertheilt oder verweigert.

Die von den Eleven erworbene Befähigungsnote wird in das Absolutorialzeugniß eingetragen und letzteres von dem Prüfungscommissär, dem Direktor und sämmtlichen Professoren der Anstalt unterzeichnet.

Eleven, deren Gesammtqualifikation die III. Note nicht erreicht, ist das Absolutorium zu verweigern und können dieselben nur einmal noch und zwar erst nach Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen werden.

Besonders würdigen Eleven können nach zweijährigem Aufenthalte an der Anstalt gleichzeitig mit dem Absolutorium besondere Auszeichnungen zuerkannt werden.

§. 10.

Hospitanten, als solche, können kein Absolutorium dieser Anstalt, sondern lediglich Zeugnisse über den Besuch der einzelnen Vorlesungen erhalten.

§. 11.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres hat die Anstalt einen gedruckten Jahresbericht zu veröffentlichen.

V. Abschnitt.

Stellung, Leitung, Lehrpersonal und Verwaltung der Anstalt.

§. 12.

Die landwirthschaftliche Centralschule steht sammt dem damit verbundenen Wirthschaftsbetriebe unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches Wir hiemit ermächtigen, die näheren Vollzugsbestimmungen zu gegenwärtiger Verordnung zu erlassen, insbesondere die Disciplinarvorschriften für die Anstalt, dann die von den Eleven und Hospitanten zu entrichtenden Gebühren festzusetzen und die Satzungen für den an der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan einzurichtenden praktischen Vorcurs zu ertheilen.

§. 13.

Die rechnerische Controle, sowie die Revision und Aburtheilung der Jahresrechnungen insbesondere bleiben Unserer Rechnungskammer übertragen.

§. 14.

Der von Uns ernannte Direktor ist Vorstand der Centralschule und zugleich Verwalter des damit verbundenen Staatsgutes. Derselbe hat den gesammten Unterricht zu überwachen, sowie die Hausordnung und Schuldisciplin, letztere unter Mitwirkung der Anstaltslehrer zu handhaben und zu diesem Zwecke allmonatlich das Lehrpersonale zu einer Berathung über die Wahrnehmungen bezüglich des Fleißes, des Fortganges und des Betragens der Studirenden zu versammeln.

§. 15.

Für die Ertheilung des Unterrichtes und die Handhabung der Disciplin ist das erforderliche Lehr- und Hilfspersonale aufgestellt und sind dem Direktor für die Wirthschafts- und Rechnungsführung die nöthigen Gehilfen beigegeben.

Für die Erhaltung und Vervollständigung der Anstaltssammlungen und übrigen Lehrattribute wird unablässige Sorge getragen werden.

§. 16.

Schließlich stellen Wir der landwirthschaftlichen Centralschule die erneuerte Aufgabe, sowohl mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereins, von dessen voller Bereitwilligkeit zur Förderung der Schulzwecke Wir Uns bisher überzeugt haben, einen angemessenen Verkehr zu unterhalten, als auch mit sonstigen landwirthschaftlichen oder technischen Lehranstalten im Interesse der Centralschule in entsprechende Wechselbeziehung zu treten.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem Schuljahre $18^{65}/_{66}$ in Wirksamkeit zu treten und ist von diesem Zeitpunkte an die Eingangs erwähnte allerhöchste Verordnung vom 18. September 1852 aufgehoben.

Behufs der Vermittelung eines entsprechenden Uebergangsstadiums ermächtigen Wir jedoch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten für die Schuljahre $18^{65}/_{66}$ und $18^{66}/_{67}$ bezüglich der im §. 4 lit. c. vorgeschriebenen Vorübung in der praktischen Landwirthschaft nach Umständen angemessene Erleichterung eintreten zu lassen.

Schloß Berg, den 10. Juli 1865.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. $^{22}/_{8}$ 65.

Bekanntmachung.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 betreffend.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächstjährige theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird

Montag den 16. Oktober l. Js.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 18. September ds. Js. bei der kgl. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Regierungsblatt vom Jahre 1856 Seite 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse in Original und außerdem die Adressen für die Admissions-

dekrete beizufügen. Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Prüfungscommission abzugeben.

München, den 17. August 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Ad. Num. 30218. praes. 22/8 65.

An sämmtliche königl. Bezirksämter, unmittelbare Stadtmagistrate und kgl. Bezirksphysikate des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg.

(Die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern unterm 14. l. Mts. erlassene höchste Entschließung ausgesetzten Betreffs wird den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und pünktlichen Darnachachtung bei Lösung der Frage über den nothwendigen Flächenraum der Begräbnißplätze mitgetheilt.

Zugleich werden die obengenannten Behörden höchster Weisung zufolge darauf aufmerksam gemacht, daß ein Aufsatz in Bd. I. Heft 1 der Zeitschrift für Biologie von Dr. Buhl, Pettenkofer ꝛc. (München, Verlag von Oldenburg 1865) auch über den Zusammenhang der Leichenäcker mit dem darunter befindlichen Grund- oder Bodenwasser, dann über den Einfluß der Leichenäcker auf die Luft, und endlich über Leichenhäuser nach den bisher gewonnenen Ergebnissen der Wissenschaft und Erfahrung nähere Aufschlüsse gibt, die für die Lösung von Zweifeln in einzelnen Fällen eine sichere Richtschnur darbieten.

Augsburg, den 19. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Wenn es sich um die Herstellung neuer Leichenäcker oder um die Frage handelt, ob ein bestehender Leichenacker dem Bedürfnisse genüge oder erweitert werden soll, kommt es vor Allem darauf an,

1) wie viele Leichen durchschnittlich im Jahre aus dem betreffenden Sprengel zur Beerdigung gelangen,
2) wie viel Areal für ein Grab nothwendig ist, und endlich
3) welcher Zeitraum ablaufen muß, bis ein Grab wieder geöffnet werden darf.

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der zu beerdigenden Leichen geben die Sterbebücher der betreffenden Pfarrämter die nöthigen Anhaltspunkte.

Es erscheint in dieser Beziehung nur die Erhebung nothwendig, wie viele Leichen und zwar

a) von Kindern und andern Personen bis zum vollen 16. Lebensjahre, dann
b) von Personen über 16 Lebensjahre aus dem betreffenden Sprengel innerhalb eines längeren, etwa zehnjährigen Zeitraumes, zu beerdigen waren.

Was die beiden weiter in Betracht kommenden Momente betrifft, so hat sich bisher eine große Verschieden-

heit der Ansichten kund gegeben, und ist einerseits übergroßer Raum für die einzelnen Gräber gefordert und eine allzulange Frist für die Verwesung der Weichtheile angenommen worden, wodurch aber wegen der erhöhten Kosten der Herstellung oder Erweiterung von Friedhöfen unnöthige Schwierigkeiten bereitet, oder andererseits die sanitätlichen Interessen nicht gebührend gewahrt wurden.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, für die Behandlung solcher Fragen folgende Gesichtspunkte zu bezeichnen:

I. Für das Grab einer Person über 16 Jahre genügt, den Zwischenraum oder Steeg inbegriffen, eine Fläche von 7 Fuß Länge und 3½ Fuß Breite oder 24½ Quadratfuß; für das Grab eines Kindes oder anderer Personen bis zu vollen 16 Jahren, ebenfalls den Steeg inbegriffen, eine Fläche von 6 Fuß Länge und 2½ Fuß Breite oder 15 Quadratfuß.

II. Werden auf einem Begräbnißplatze für die Gräber von Erwachsenen und Kindern besondere Abtheilungen nicht gebildet, die Leichen vielmehr unter einander begraben, so genügt, den Steeg inbegriffen, eine Fläche von 7 Fuß Länge und 3 Fuß Breite oder von 21 Quadratfuß für das Grab zur Berechnung der nothwendigen Grundfläche des Friedhofes.

III. Die Beschaffenheit des Erdreiches hat für die zu einem Grabe nöthige Grundfläche keinen besonderen Einfluß, weil die meisten Erdgattungen bei Herstellung eines Grabes entweder von selbst ziemlich senkrechte Wände bilden, oder letztere wenigstens durch geringe Abstreifung mit Brettern erhalten werden. Nur bei lockerem Sande ist veranlaßt, den obigen Maßen einen Fuß in der Länge und einen Fuß in der Breite zuzugeben.

IV. Um den für ein Jahr nothwendigen Begräbnißraum eines Beerdigungssprengels zu bestimmen, ist demnach nur die Erhebung der Durchschnittszahl der in einem Jahre vorkommenden Beerdigungen nothwendig, wornach sich mit Rücksicht auf die unter Z. I. bis III. angegebenen Flächengrößen eines Grabes von selbst die

nothwendige Größe des jährlich erforderlichen Beerdigungsraumes ergibt.

Dazu kommen dann noch die nöthigen Grundflächen für Wege, deren Breite und Länge selbstverständlich nach der Form, Eintheilung und Größe des Begräbnißplatzes, dann nach der Stellung und Größe der allenfalls vorhandenen Gebäude und nach ähnlichen lokalen Rücksichten zu bemessen ist.

V. Für die Frage: welcher Zeitraum ablaufen muß, bis ein Grab wieder geöffnet werden darf, sind die Verschiedenheit der Leichen, ihrer Theile, ihrer Hüllen, das Material und die Dicke der Särge, die Verschiedenheit des Erdreiches, die Tiefe der Gräber und endlich die zur Beschleunigung der Verwesung etwa angewendeten künstlichen Mittel von wesentlicher Bedeutung.

Es ist durch vielfache Erfahrungen dargethan, daß Neugeborne, Fette, Vollsäftige, daß die weichen Theile der Leichen, dann daß die an Wassersucht und Krankheiten Verstorbenen, endlich die nach längerem Liegen in der Luft, nackt (ohne Leintuch und andere Hülle) in dünnen, aus weichem Holze bereiteten Särgen, und die minder tief in einzelnen Gruben Begrabenen schneller verwesen, als die Leichen Erwachsener und Alter, Magerer und Abgezehrter, dann als die festen Theile der Leichen und als die in dicken Umhüllungen, dicken, aus hartem Holz gemachten Särgen und in gemeinschaftlichen Gruben Beerdigten.

VI. Die größte Bedeutung unter den erwähnten Momenten für die hier in Rede stehende Frage hat übrigens die Bodenbeschaffenheit.

In dieser Beziehung sind Wissenschaft und Erfahrung bisher über folgende Sätze einig geworden:

a) Die Zersetzung der Leichen in den Gräbern erfolgt theils durch Verwesung, theils durch Fäulniß und zwar durch beiderlei Prozesse bald schneller, bald langsamer.

Bei der Verwesung der Leichen spielt die Luft, bei der Fäulniß das Wasser eine hervorragende

Rolle; erstere liefert Kohlensäure und Wasser als unschädliche Produkte, letztere aber gibt übelriechenden Kohlenwasserstoff, folglich Stoffe, welche der Atmosphäre und dem Wasser fremd bleiben sollen.

Jene Begräbnißplätze erscheinen demnach als die besten, in denen am wenigsten die Fäulniß zur Zersetzung der Leichen mitwirkt.

b) Am schnellsten erfolgt die Zersetzung der Leichen in jenem Boden, welcher der Luft und dem Wasser den größten und schnellsten Durchgang gestattet.

Besteht Luftzutritt, aber keine zeitweise Befeuchtung, so hört die schnelle Verwesung auf und tritt der langsame Trockenmoder ein; liegt die Leiche im Wasser oder in einem sehr feuchten Boden, so verlangsamt sich die Zersetzung so, daß fast nur Fäulniß stattfindet oder unter Umständen sogar die s. g. Saponifikation oder Leichenwachsbildung eintritt.

Demnach sind Thonboden und Lehmboden weniger für Begräbnißplätze geeignet als Sand- und Kiesboden, Dammerde ꝛc., weil erstere Bodenarten den Luftzutritt viel mehr hemmen, und eingetretenes Wasser viel länger festhalten als letztere, sohin eine langsamere Zersetzung der Leichen veranlassen und leichter die Produkte der Leichenfäulniß erzeugen.

c) Je humusreicher ein Begräbnißplatz durch längere Benützung wird, desto langsamer geht in demselben die Zersetzung der Leichen vor sich, weil die Poren des Erdreiches enger werden und dasselbe langsamer austrocknet.

Wenn nun auch mit diesen Sätzen bestimmte Zeitpunkte noch nicht gegeben sind, mit welchen Gräber wieder geöffnet werden dürfen, und vielmehr in dieser Hinsicht immerhin auf die örtliche Erfahrung zurückgegriffen werden muß, so liegen doch in den aufgestellten Sätzen genügende Anhaltspunkte, einerseits den Werth desjenigen, was als örtliche Erfahrung angegeben wird, näher zu prüfen, und andererseits für die bisher hervorgetretene Differenz von 5 bis zu 30 Jahren im Begräbnißturnus in einem speciellen Falle die entsprechende Abgrenzung zu finden und zu begründen.

Die angeführten Sätze müssen jedenfalls verhüten, daß für einen Begräbnißplatz, dessen Erdreich aus Luft und Wasser leicht durchlassendem, einer ständigen Durchfeuchtung nicht ausgesetzten Boden besteht, ein gleich langer Begräbnißturnus verlangt wird, wie für einen aus Thon- oder Lehmboden und nassem Untergrunde bestehenden Friedhof.

Der kgl. Obermedicinalausschuß hat sich über die hier in Rede stehende Frage wiederholt dahin gutachtlich geäußert, daß jede Leiche, welche ohne andere Hüllen als die gewöhnliche Bekleidung, in einem einfachen Sarge aus weichem Holze von höchstens einem Zoll Dicke, auf 6 Fuß (bei Kindsleichen auf 4 Fuß) Tiefe, einzeln in ein Erdreich begraben wird, welches aus den um München gewöhnlichen Bodenarten, nämlich kohlensaurem Kalk und Dammerde besteht, in längstens 7 Jahren gänzlich verwest, daß aber unter ungünstigen Umständen, wenn die Zerstörung nicht durch künstliche Mittel, z. B. durch Bestreuen der Leichen mit frisch gebranntem, pulverisirtem Kalk gefördert wird, selbst nach 15 und mehr Jahren die Verwesung noch nicht vollendet ist.

München, den 14. August 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.

(Die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen betreffend.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 30167. praes. 22/8 65.

(Die Wiederbesetzung der zweiten Schulstelle in Schwabmünchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der unterm 14. Juli ds. Js. in der

58. Nummer S. 1098 des Kreis-Amtsblattes erfolgten Ausschreibung der neu gebildeten zweiten Schulstelle in Schwabmünchen wird auf Ansuchen des dortigen Marktmagistrates bekannt gegeben, daß zu dem auf 450 fl. angegebenen Geldgehalte auch noch freie Wohnung, dann 3 Klafter Holz im Anschlage zu 30 fl. und ein Genußantheil am Schulgarten kömmt, und der Geldgehalt nach Verlauf einiger Jahre auf 500 fl. erhöht wird, sowie, daß der Lehrer bei der Kirchenmusik an den sonn- und feiertäglichen Gottesdiensten mitzuwirken hat.

Es bleibt daher der Bewerbungstermin noch bis zum 8. September offen, bis zu welchem Tage allenfallsige weitere Gesuche an die kgl. Distrikts-Schulinspektion Schwabmünchen in Graben einzureichen sind.

Augsburg, den 21. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 30216. praes. 22/8 65.

(Die Ansprüche der Erben von Soldaten der Armee der Vereinigten Staaten von Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Consulate zu St. Louis-Missouri, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sind wiederholt von Erben der während des jüngsten Krieges daselbst verstorbenen Soldaten Gesuche um Einziehung von rückständigem Solde, von Preisgeld (Bounty) und Pension zugekommen, begleitet von Dokumenten, welche mangelhaft und nicht in gehöriger Form ausgefertigt waren, weßhalb auf Grund derselben die Erhebung der Gelder nicht bewirkt werden konnte.

Hiedurch wurde das genannte kgl. Consulat veranlaßt, eine Instruktion bezüglich der Geltendmachung solcher Erbansprüche zu verfassen.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. ds. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke diese Instruktion nebst 3 Beilagen A. B. und C. mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß nach Art. 11 des Notariatsgesetzes und Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 für die Beurkundung der ertheilten Vollmacht zur Beitreibung der Pensionen, Empfangnahme und Abquittirung der betreffenden Beträge u. s. w. die Aufnahme eines speziellen Notariatsaktes unerläßlich erscheint.

Augsburg, den 20. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Nach den Verordnungen der vereinigten Staaten Regierung sind die Verwandten von Soldaten der Vereinigten Staaten-Armee, welche während dieses Krieges verstorben, zu deren rückständigem Solde und unter Umständen auch zu einer Pension und einem Preisgelde (Bounty) in folgender Weise erbberechtigt:

A. Wenn der Verstorbene eine Wittwe und Kinder hinterläßt, so haben diese

a) den rückständigen Sold,

b) eine Pension von nicht weniger als Dollars 96 per Jahr vom Todestage des Verstorbenen an und zwar:

die Wittwe während der Dauer ihres Wittwenstandes, die Kinder bis zum Alter von 16 Jahren,

c) ein Preisgeld (Bounty) von 100 Dollars, wenn der Soldat unter dem Range eines Offiziers verstorben ist,

zu beanspruchen und geschieht deren Auszahlung an:

1) die Wittwe, und wenn diese verstorben ist,
2) die Kinder, und wenn dieselben minderjährig sind, an deren gesetzlich ernannten Vormund,

auf Grund von Applikationen an die Vereinigten Staaten-Regierung mit Vollmacht, und zwar

für rückständigen Sold und Preisgeld (Bounty) nach beifolgendem Schema A.

für Pension, getrennt, nach beifolgendem Schema B

und hat außerdem zu jeder dieser Applikationen:

die Wittwe: einen Trauschein (NB. bei Schema B noch Taufschein ihrer Kinder)

der Vormund: Certifikat über seine Bestallung als solcher (Tutorium), Trauschein der Eltern seiner Mündel, und wenn diese unter dem Alter von 16 Jahren, zu Schema B deren Taufscheine, beizufügen.

Bei volljährigen Kindern, die keine Pension erhalten, ist die einfache Ausstellung einer Applikation nach Schema A ausreichend.

Die Wittwe und Kinder verstorbener Offiziere erhalten kein Preisgeld (Bounty), dagegen beträgt die Pension, wenn der Offizier bei seinem Ableben im Range

eines II. Lieutenant: 15 Dollars per Monat
eines I. Lieutenant: 17 Dollars per Monat
eines Capitain: 20 Dollars per Monat
eines Majors: 25 Dollars per Monat
über dem Range eines Majors: 30 Dollars per Monat

zahlbar halbjährig am 4. März und 4. September eines jeden Jahres.

B. Wenn der Soldat weder Wittwe noch Kinder hinterläßt, so erben

3) der Vater, und wenn dieser verstorben,
4) die Mutter, und wenn auch diese verstorben,
5) die Geschwister, und wenn auch keine Geschwister vorhanden,
6) die Erben im Allgemeinen, diese gemäß den Erbfolgegesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verstorbene vor Eintritt in den Militärdienst zuletzt in den Vereinigten Staaten sein Domizil hatte.

Die ad 3 bis 6 bezeichneten Verwandten, wenn sie außerhalb der Vereinigten Staaten wohnen, haben nur Anspruch auf rückständigen Sold, und zu dessen Erhebung eine Applikation nach Formular 6 auszustellen; die Beifügung von Trau- und Taufscheinen ist dabei nicht erforderlich, wohl aber, wenn ein Vormund die Applikation ausstellt oder mit vollzieht, der Nachweis seiner gerichtlichen Ernennung (Tutorium). Bounty (Preisgeld) wird nur an diejenigen von ihnen bezahlt, welche in den Vereinigten Staaten wohnen, und können z. B. hier wohnende Geschwister diese Bounty beanspruchen, selbst wenn die Eltern, außerhalb der Vereinigten Staaten wohnend, noch am Leben sind, vorausgesetzt, daß dieselben Applikation für rückständigen Sold ausgestellt haben.

Die Mutter, wenn Wittwe, kann Pension erhalten, wenn sie von dem verstorbenen Sohne ganz oder theilweise unterstützt wurde, nach Verhältniß dieser Unterstützung.

Die Applikationen sind im Original (und nicht in amtlichen Ausfertigungen) mit Original-Unterschriften versehen, und nebst den oben bemerkten Anlagen von einem Vereinigten Staaten Gesandten oder Consul beglaubigt, einzusenden.

St. Louis, Missouri,

Der Königlich Bayerische Consul.

Robert Barth.

A.

Eingabe für rückständigen Sold und Preisgeld (Bounty.)

Verhandlung vor (1) dem kgl. Landgerichte zu Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern.

An dem heutigen 6. Tage des Monats Juni im Jahr 1865 persönlich erschien vor dem Unterzeichneten (1) Heinrich Kurz, kgl. Landrichter im und für den Gerichtsbezirk Brückenau, (2) Eleonore Braun, 38 Jahre alt, wohnhaft zu Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern und legte nachdem sie den hiesigen Gesetzen gemäß von mir beeidigt wurde, folgende eidliche Erklärung ab:

Daß sie ist die Wittwe des Franz Nikolaus Braun, welcher ein Gemeiner von Capitain Holly Compagnie G. im 6. Infanterie-Regimente des Missouri Freiwilligen war, und zu Baltimore im Staat Maryland an Krankheiten, die er sich in seinen Dienstpflichten im Militärdienst der Vereinigten Staaten von Amerika zugezogen, am 6. März 1864 verstorben ist.

Dieselbe erklärte ferner, daß sie diese Erklärung abgibt, um den rückständigen Sold und sonstige, ihm, dem besagten verstorbenen Franz Nikolaus Braun von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika z. Z. seines Todes zukommenden Gelder für Sold, Kleider und sonstige Vergütungen, sowie die Bounty, (Preisgeld) von Dollars 100 gemäß der Congreßakte vom 22. Juli 1861 zu erhalten.

Die Beeidigte sagt ferner, daß kein anderer oder näherer Erbe oder Erben oder irgend eine andere Person oder Personen den besagten Verstorbenen überleben, welche gesetzlich berechtigt zu den von den Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Dienstleistungen der genannten Franz Nikolaus Braun verstorbenen, zukommenden Betrages sind, ausgenommen sie selbst, daß der Verstorbene Franz Nikolaus Braun als ihr Ehemann starb und in Compagnie G. des 6. Infanterie-Regiments der Missouri Voluntairs eingemustert war.

Sie erklärt, ernennt und bestellt hiermit den Notar, Herrn ..... zu ihrem rechtsmäßigen Sachwalter und autorisirt denselben zu empfangen und zu quittiren, für eine Anweisung irgend eines ihr erlaubten Betrages und zu verschaffen die Erledigung solcher Geschäfte die sie mit den Vereinigten Staaten in irgend einem Bureau oder Departement derselben mag und zu quittiren, für alle Summen Gelder, welche ihr, der Beeidigten auf irgend eine unerledigte Rechnung oder Anspruch zukommend befinden, werden auch diese Vollmacht ganz oder theilweise auf einen anderen zu übertragen.

A. B. / B. C. \ Instruments-Zeugen. Original (4) .....
Unterschrift der Eleonore Braun.

Die obige Erklärung wurde vor mir beschworen und in meiner Gegenwart, sowie auch die sich darin befindliche Vollmacht anerkannt und unterzeichnet und an demselben Tage und zu gleicher Zeit erschien vor mir (3) Anton Wahr und (4) Wilhelm Lange wohnhaft zu (7) Oberbach im Königreiche Bayern; Personen, von denen ich bescheinigen kann, daß sie achtungs- und glaubwürdig sind, und die von mir beeidigt wurden, ein jeder für sich selbst erklärte, daß sie zugegen waren und sahen Eleonore Braun, Wittwe von Franz Nikolaus Braun, die obige Erklärung unterzeichnen und daß sie die gerechteste Ursache haben zu glauben und durch die Bekanntschaft mit derselben zu wissen, daß sie die wirkliche Person ist, die hierin angibt zu sein. Daß sie vor seiner Emigration nach Amerika mit Franz Nikolaus Braun, der der Ehemann obengenannten Beeidigten war und der so weit wie sie wissen, im Militärdienste der Vereinigten Staaten von Nordamerika am 6. März 1864 als der Ehemann der genannten Beanspruchenden Eleonore Braun starb.

Sie schwören ferner, daß die Bittsteller in (8) Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg, Königreich Bayern wohnt, daß sie beide

in (⁹) Oberbach wohnhaft sind und daß sie nicht interessirt, in der Forderung der Beanspruchenden und auch nicht in der Betreibung derselben betheiligt sind.

Original-Unterschriften (¹⁰) Anton Wahr. (¹¹) Wilhelm Lange.

Urkundlich, Siegels und Unterschrift, am Eingang genannten Tages.

(Siegel) (¹²) Hermann Kurz,

Königl. Landrichter im und für den Gerichtsbezirk Brückenau.

Instruktionen.

Die Wittwe eines jeden Unteroffiziers, Soldaten, Matrosen oder Seesoldaten, der seit dem 4. März 1861 oder später in dem Dienste der Vereinigten Staaten gestanden und der entweder getödtet wurde, oder in Folge von Wunden oder Krankheiten, die er sich in jenem Dienste zugezogen, gestorben ist, ist zu einer jährlichen Pension von nicht weniger als sechsundneunzig Dollars (Dollars 96) für die Dauer ihres Wittwenstandes berechtigt, und die Pension fängt von dem Tage an, an welchem ihr Ehemann gestorben ist. Für den Fall, daß sie stirbt, oder wieder heirathet, geht die Pension auf diejenigen Kinder des Soldaten über, die unter dem Alter von sechszehn (16) Jahren sind, und diese beziehen die Pension bis zum Alter von sechszehn (16) Jahren. Die Wittwe ist ebenfalls zu dem rückständigen Solde ihres verstorbenen Ehemannes berechtigt, und wenn derselbe Gemeiner, Unteroffizier oder Sergeant war, zu einem Preisgeld von einhundert Dollars (Dollars 100).

Im Falle der Verstorbene keine Wittwe, aber eins oder mehrere Kinder unter dem Alter von 16 Jahren hinterließ, so sind diese zu dem rückständigen Solde und zu einer Pension berechtigt, bis sie das Alter von 16 Jahren erreichen.

Die Kinder irgend eines Alters eines Soldaten, unter dem Range eines Offiziers, sind außer dem rückständigen Solde auch noch zum Preisgeld von Dollars 100 berechtigt.

Zwei besondere Eingaben müssen für diese Ansprüche gemacht werden, eine für Pension, die andere für rückständigen Sold und Preisgeld.

Heiratsschein. Mit jeder Eingabe muß eine amtlich beglaubigte Abschrift eines Zeugnisses über die gültig vollzogene Ehe zwischen der Bittstellerin und dem verstorbenen Ehemann eingeschickt werden. Dieser Schein muß mit dem Siegel und der Unterschrift des betreffenden Beamten versehen sein, welcher die Heirathsscheine ausstellt. Wenn die Behörde die dieses Heiraths-Certifikat auszustellen hat, kein Amtssiegel hat, so muß sie von einer Behörde, die ein solches Siegel hat, wo möglich vor derselben, vor der die Wittwe die Erklärung gemacht hat, eidlich erklären, daß jenes Heiraths-Certifikat eine getreue Abschrift des Originals ist.

Wenn jener Beamte auch die Führung der Geburtsregister zu besorgen hat, so soll auch eine beglaubigte Abschrift aus jenem Geburtsregister über die Namen und das Alter der Kinder des Soldaten, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, angeführt werden. Diese Heiraths- und Geburtsscheine mögen zusammen als ein Schein ausgestellt werden.

Der nächste Erbe eines verstorbenen Offiziers, Soldaten oder Unteroffiziers, wenn derselbe ledig, ohne Kinder zu hinterlassen, im Dienste, wie Eingangs vermerkt, gestorben, ist sein Vater, wenn letzterer auch todt, dann seine Mutter, wenn beide todt, dann seine sonstigen überlebenden Geschwister und Halbgeschwister.

Das Preisgeld eines verstorbenen Soldaten oder Unteroffiziers jedoch, von Einhundert Dollars, erhalten die im Auslande lebenden Eltern oder Geschwister nicht, dasselbe fällt jedoch auf die in den Vereinigten Staaten lebenden Geschwister und Halbgeschwister zurück, sobald die nöthige Eingabe von Seiten der nächsten im Auslande lebenden Erben für die Erhebung des rückständigen Soldes gemacht und die in den Vereinigten Staaten

lebenden Geschwister und Halbgeschwister für dasselbe eingekommen sind.

Anmerkungen:

1) Die Gerichtsbehörde, vor der die Verhandlung gemacht wird; dieselbe muß ein Bürgermeister oder eine Gerichtsbehörde sein, die ein amtliches Protokoll und Siegel führt.
2) Name und Alter des Beanspruchenden.
3) Name des Wohnorts des Beanspruchenden.
4) Unterschrift des Beanspruchenden.
5) Name des ersten Zeugen.
6) Name des zweiten Zeugen.
7) Name des Wohnorts der Zeugen.
8) Siehe Nr. 3.
9) Siehe Nr. 7.
10) Unterschrift des ersten Zeugen.
11) Unterschrift des zweiten Zeugen.
12) Unterschrift und Siegel des Bürgermeisters oder Gerichtsbehörde.

Robert Roentgen,
Oeffentlicher Notar,
Nr. 36½ Chesnut Straße, St. Louis, Mo.

B.

Eingabe einer Wittwe, für eine Armee-Pension.

Verhandlung vor (1) dem königl. Landgerichte zu Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg, im Königreich Bayern.

An dem Heutigen 6. Tage des Monats Juni im Jahre 1865 persönlich erschien vor dem Unterzeichneten (1) Hermann Kurz, kgl. Landrichter im und für den Gerichtsbezirk Brückenau, (2) Anna Schirmer, (3) 37 Jahre alt, wohnhaft zu Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreiche Bayern und legte, um die Wohlthaten der Verordnung in dem am 14. Juli 1862 genehmigten Akte des Congresses zu genießen, folgende eidliche Erklärung ab: daß sie die Wittwe des Carl Schirmer ist, der ein Unteroffizier in Hauptmann Schalb Compagnie B im vierten Cavalerieregimente Missouri Freiwilliger war, und zu Vicksburg im Mississippi am 6. Juni 1864 an chronischer Diarrhoea, die er sich in seinen Dienstpflichten im Militärdienste der Vereinigten Staaten von Amerika zugezogen, gestorben ist.

Daß sie mit dem besagten Carl Schirmer verheirathet wurde zu Oberbach im Königreich Bayern an dem 4. Tage des Monats Mai 1846 im Jahre 1846 und daß sie seit dem Tode ihres genannten Ehemannes Wittwe geblieben ist, und sich dieserhalb auf unten stehende Beweise bezieht, daß sie gegenwärtig keine Pension von den Vereinigten Staaten bezieht, und daß sie in keiner Weise die Rebellion gegen die Vereinigten Staaten unterstützt hat.

Sie erklärt ferner, daß ihr besagter Ehemann zur Zeit seines Todes aus besagter Ehe 3 Kinder hinterließ, (4) ein Mädchen mit Namen Clara, geboren den 26. Mai 1857, ein Knabe mit Namen Ernest, geboren den 1. Dezember 1859, und ein Knabe mit Namen Heinrich, geboren den 6. Oktober 1861, und daß sie jetzt in (5) Oberbach im Königreich Bayern wohnt.

Sie ferner erklärt und ernennt hiemit den Herrn . . . . . zu ihrem rechtmäßigen Sachwalter, um ihren Anspruch für Pension zu betreiben, das Pensionscertifikat für sie auszuwirken und zu empfangen.

Originalunterschrift von (6) Anna Schirmer.

Die obige Erklärung wurde vor mir beschworen und in meiner Gegenwart unterzeichnet, und an demselben Tage und zu gleicher Zeit erschien vor mir (7) Arnold Hager und (8) Wilhelm Stumpf, wohnhaft zu Oberbach im Königreich Bayern, Personen, von denen ich bescheinigen kann, daß sie achtungs- und glaubwürdig ist, und die auf eidliche Aussagen erklärten, daß sie zu-

gegen waren und sahen (9) Emma Schirmer die obige Erklärung unterzeichnen, und sie schwören ferner, daß sie die gerechteste Ursache haben zu glauben und durch die Bekanntschaft mit ihr zu wissen, daß sie die wirkliche Person ist, die sie hierin angibt zu sein. Daß sie seit dem Tode ihres in der oben abgelegten Erklärung genannten Ehemanns Wittwe geblieben ist, daß sie mit letzterer seit 15 Jahren persönlich bekannt gewesen sind, und daß sie mit ihrem Ehemann, dem besagten Carl Schirmer seit 10 Jahren vor seiner Emigration nach Amerika persönlich bekannt waren, daß der Verstorbene mit der Beanspruchenden als ihr Ehemann lebte, und war durch allgemeinen Ruf als solcher bekannt.

Es sind 3 Kinder in besagter Ehe erzeugt worden (10) die jetzt noch am Leben sind wie folgt: ein Mädchen mit Namen Clara, sieben Jahre alt, ein Knabe mit Namen Ernst ungefähr sechs Jahre alt und ein Knabe mit Namen Heinrich ungefähr vier Jahre alt.

Sie schwören ferner, daß die Bittstellerin jetzt in (11) Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern wohnt und daß sie kein Interesse in Betreibung dieses Anspruchs haben.

Original-Unterschriften } von (12) Arnold Hager, (13) Wilhelm Stumpf.

Urkundlich Siegels und Unterschrift, am Eingang genannten Tages.

(Siegel.)

(14) Herrmann Kurz,
kgl. Landrichter im und für den Gerichtsbezirk Brückenau.

Instructionen.

Die Wittwe eines jeden Offiziers, Soldaten, Matrosen oder Seesoldaten, der seit dem 4. März 1861 und später in dem Dienste der Vereinigten Staaten gestanden ist, und der entweder getödtet wurde oder in Folge von Wunden oder Krankheiten, die er sich in jenem Dienste zugezogen, gestorben ist, ist zu einer jährlichen Pension von nicht weniger als sechsundneunzig Dollars (96 Doll.) für die Dauer ihres Wittwenstandes berechtigt, und die Pension fängt von dem Tage an, an welchem ihr Ehemann gestorben ist. Für den Fall, daß sie stirbt oder wieder heirathet, geht die Pension auf diejenigen Kinder des Soldaten über, die unter dem Alter von sechszehn (16) Jahren sind, und diese beziehen die Pension bis zum Alter von sechszehn (16) Jahren. Die Wittwe ist ebenfalls zu dem rückständigen Solde ihres verstorbenen Ehemannes berechtigt, und wenn derselbe Gemeiner, Unteroffizier oder Sergeant war, zu einem Preisgeld von einhundert Dollars. (100 Doll.) (Hiezu Trauschein, Taufschein der Kinder und Beglaubigung durch einen Vereinigten Staaten-Gesandten oder Consul.)

Im Falle der Verstorbene keine Wittwe, aber eins oder mehrere Kinder unter dem Alter von sechszehn Jahren hinterließ, so sind diese zu dem rückständigen Solde und zu einer Pension berechtigt, bis sie das Alter von 16 Jahren erreichen. Die Kinder irgend eines Alters eines Soldaten, unter dem Range eines Offiziers sind außer dem rückständigen Solde auch noch zum Preisgeld von 100 Dollars berechtigt.

Zwei besondere Eingaben müssen für diese Ansprüche gemacht werden, eine für Pension und eine für rückständigen Sold und Preisgeld.

Heirathsschein. Mit jeder Eingabe muß eine amtlich beglaubigte Abschrift eines Zeugnisses über die gültig vollzogene Ehe zwischen der Bittstellerin und dem verstorbenen Ehemanne eingeschickt werden. Dieser Schein muß mit dem Siegel und der Unterschrift des betreffenden Beamten versehen sein, welcher die Heirathsscheine ausstellt. Wenn die Behörde, die dieses Heirathscertifikat auszustellen hat, kein Amtssiegel hat, so muß sie von einer Behörde, die ein solches Siegel hat, wo möglich vor derselben, vor der die Wittwe die Erklärung gemacht hat, eidlich erklären, daß jenes Heirathscertifikat eine getreue Abschrift des Originals ist.

Wenn jener Beamte auch die Führung der Geburtsregister zu besorgen hat, so soll auch eine beglaubigte Abschrift aus jenem Geburtsregister über die Namen und das Alter der Kinder des Soldaten, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, angeführt werden. Diese Heiraths- und Geburtsscheine mögen zusammen als ein Schein ausgestellt werden.

Anmerkungen.

1. Die Gerichtsbehörde, vor der die Verhandlung gemacht wird; dieselbe muß ein Bürgermeister oder eine Gerichtsbehörde sein, die ein amtliches Protokoll und Siegel führt.
2. Name der Wittwe mit dem vollen Zunamen.
3. Alter.
4. Wenn der Verstorbene kein Kind unter sechszehn Jahren hinterlassen hat, so muß dieses hier bemerkt werden, hat er Kinder unter 16 Jahren hinterlassen, so müssen ihre vollen Namen, Alter und Wohnort hier angegeben werden.
5. Name des Wohnortes der Wittwe.
6. Unterschrift der Wittwe.
7. Name des ersten Zeugen.
8. Name des zweiten Zeugen.
9. Name der Wittwe.
10. Siehe Nr. 4.
11. Siehe Nr. 5.
12. Unterschrift des ersten Zeugen.
13. Unterschrift des zweiten Zeugen.
14. Unterschrift und Siegel der Gerichtsbehörde.

Nr.

Wittwen-Gesuch
für eine
Armee-Pension
von

Robert Roentgen,
öffentlicher Notar.
Nr. 36½ Chestnutstraße
St. Louis, Mo.

C.

Eingabe für rückständigen Sold.

Verhandlung vor (1) dem königl. Landgerichte zu Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreiche Bayern.

An dem heutigen 6. Tage des Monats Juni im Jahre 1865 persönlich erschien vor dem Unterzeichneten (1) Hermann Kurz, kgl. Landrichter im und für den Gerichtsbezirk Brückenau.

(2) August Weiß, 26 Jahre alt, wohnhaft zu Oberbach, Hermann Graß, 44 Jahre alt, Vormund des Philipp Weiß, 14 Jahre alt, wohnhaft zu Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern, und legten, nachdem sie den hiesigen Gesetzen gemäß von mir beeidigt wurden, folgende eidliche Erklärung ab:

Daß besagter August Weiß und der vorbenannte Philipp Weiß die Brüder und in Gemeinschaft mit ihrem in St. Louis im Staate Missouri wohnhaften Bruder Friedrich Weiß und der zu Chicago im Staate Illinois wohnhaften halbbürtigen Schwester Emilie Bank, gebornen Weiß, die einzigen überlebenden Erben und Geschwister des Hugo Weiß sind, der ein Gemeiner in Hauptmann Bergers Compagnie A im 2. Missouri-Freiwilligen-Infanterieregimente war und zu Pittsburgh Landwig im Staate Tenessee am 6. Juni 1864 in Folge von erhaltenen Wunden verstorben ist.

Dieselben erklärten ferner, daß sie diese Erklärung abgeben, um den rückständigen Sold und sonstige ihm dem besagten verstorbenen Hugo Weiß von den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Zeit seines Todes zukommenden Gelder für Sold, Kleider und sonstige Vergütungen und ihrem genannten Bruder Friedrich Weiß und ihrer halbbürtigen Schwester Emilie Bank, geborne Weiß, die einzigen in den Vereinigten Staaten von Amerika lebenden Geschwister des Verstorbenen das Preisgeld von 100 Dollars zu sichern.

Die Beeidigten sagen ferner, daß kein anderer oder näherer Erbe oder Erben oder irgend eine andere Person oder Personen den besagten Verstorbenen überleben, welche gesetzlich berechtigt zu den von den Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Dienstleistungen des genannten Hugo Weiß verstorbenen, zukommenden Betrages sind, ausgenommen die vorbenannten August Weiß, Philipp Weiß, Friedrich Weiß und Emilie Bank, geborne Weiß, daß der Verstorbene unverheirathet war und daß er ohne Wittwe, Kind noch Kinder zu hinterlassen, gestorben ist, daß beide Eltern der Beanspruchenden, Christoph Weiß und Christiane Weiß, geb. Rebl, todt sind und daß sie, die Beeidigten, wie Eingangs vermerkt, wohnen.

Dieselben erklären, ernennen und bestellen hiemit den Notar Herrn . . . . . zu ihrem rechtmäßigen Sachwalter und autorisiren denselben zu empfangen und zu quittiren für eine Anweisung irgend eines ihnen erlaubten Betrages und zu verschaffen die Erledigung solcher Geschäfte, die sie mit den Vereinigten Staaten in irgend einem Bureau oder Departement derselben haben mögen und zu quittiren für alle Summen Gelder, welche ihnen, den Beeidigten, auf irgend eine unerledigte Rechnung oder Anspruch zukommend befinden, werden auch diese Vollmacht ganz oder theilweise auf einen andern zu übertragen.

A. B. / B. C. } Instruments-zeugen. Originalunterschriften von } (4) August Weiß. Hermann Graß.

Die obige Erklärung wurde vor mir beschworen und in meiner Gegenwart, sowie auch die sich darin befindliche Vollmacht anerkannt und unterzeichnet und an demselben Tage und zu gleicher Zeit erschien vor mir (5)

Anton Wahr und (6) Wilhelm Lange, wohnhaft zu (7) Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern, Personen, von denen ich bescheinigen kann, daß sie achtungs- und glaubwürdig sind, und die von mir beeidigt wurden, ein jeder für sich selbst erklärte, daß sie zugegen waren

und sahen August Weiß und Hermann Graß, Vormund des Philipp Weiß die obige Erklärung unterzeichnen, und daß sie die gerechteste Ursache haben zu glauben und durch die Bekanntschaft mit ihnen zu wissen, daß sie die wirklichen Personen sind, die sie hierin angeben, zu sein. Daß sie vor seiner Emigration nach Amerika mit Hugo Weiß bekannt waren, der der Bruder hierin obengenannten Beeidigter August Weiß und des minderjährigen Philipp Weiß war und der soweit, wie sie wissen, im Militärdienste der Vereinigten Staaten von Nordamerika unverheirathet und ohne Wittwe, Kind noch Kinder zu hinterlassen, gestorben ist und daß dessen Eltern Christoph Weiß und Christiane Weiß todt sind.

Sie schwören ferner, daß die Bittsteller in (8) Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreiche Bayern wohnen, daß sie beide in (9) Oberbach wohnhaft sind und daß sie nicht interessirt, in der Forderung der Beanspruchenden und auch nicht in der Betreibung derselben betheiligt sind.

Originalunterschriften } (10) Anton Wahr. (11) Wilhelm Lange.

Urkundlich Siegels und Unterschrift am Eingang genannten Tages.

(Siegel.)

(12) Hermann Kurz,
kgl. Landrichter im und für den Gerichtsbezirk Brückenau.

Instruktionen.

Die Wittwe eines jeden Unteroffiziers, Soldaten, Matrosen oder Seesoldaten, der seit dem 4. März 1861 oder später in dem Dienste der Vereinigten Staaten gestanden und der entweder getödtet wurde oder in Folge von Wunden oder Krankheiten, die er sich in jenem Dienste zugezogen, gestorben ist, ist zu einer jährlichen Pension von nicht weniger als sechsundneunzig Dollars

(96 Doll.) für die Dauer ihres Wittwenstandes berechtigt und die Pension fängt von dem Tage an, an welchem ihr Ehemann gestorben ist. Für den Fall, daß sie stirbt oder wieder heirathet, geht die Pension auf diejenigen Kinder des Soldaten über, die unter dem Alter von sechszehn (16) Jahren sind, und diese beziehen die Pension bis zum Alter von sechszehn (16) Jahren. Die Wittwe ist ebenfalls zu dem rückständigen Solde ihres verstorbenen Ehemannes berechtigt und wenn derselbe Gemeiner, Unteroffizier oder Sergeant war, zu einem Preisgeld von einhundert Dollars. (100 Doll.) (Hiezu noch Tutorium des Vormundes und Beglaubigung eines Vereinigten Staaten-Gesandten oder Consuls.)

Im Falle der Verstorbene keine Wittwe, oder eins oder mehrere Kinder unter dem Alter von sechszehn Jahren hinterließ, so sind diese zu dem rückständigen Solde und zu einer Pension berechtigt, bis sie das Alter von 16 Jahren erreichen. Die Kinder irgend eines Alters eines Soldaten unter dem Range eines Offiziers, sind außer dem rückständigen Solde auch noch zum Preisgeld von 100 Dollars berechtigt.

Zwei besondere Eingaben müssen für diese Ansprüche gemacht werden, die eine für Pension, die andere für rückständigen Sold.

Heirathsschein. Mit jeder Eingabe muß eine amtlich beglaubigte Abschrift eines Zeugnisses über die giltig vollzogene Ehe zwischen der Bittstellerin und dem verstorbenen Ehemann eingeschickt werden. Dieser Schein muß mit dem Siegel und der Unterschrift des betreffenden Beamten versehen sein, welcher die Heirathsscheine ausstellt. Wenn die Behörde, die dieses Heiraths-Certifikat auszustellen hat, kein Amtssiegel hat, so muß sie vor einer Behörde, die ein solches Siegel hat, wo möglich vor derselben, vor der die Wittwe die Erklärung gemacht hat, eidlich erklären, daß jenes Heiraths-Certifikat eine getreue Abschrift des Originals ist.

Wenn jener Beamte auch die Führung der Geburtsregister zu besorgen hat, so soll auch eine beglaubigte Abschrift aus jenem Geburtsregister über die Namen und das Alter der Kinder des Soldaten, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, angeführt werden. Diese Heiraths- und Geburtsscheine mögen zusammen als ein Schein ausgestellt werden.

Der nächste Erbe eines verstorbenen Offiziers, Soldaten oder Unteroffiziers, wenn derselbe ledig, ohne Kinder zu hinterlassen, im Dienste, wie Eingangs vermerkt, gestorben, ist sein Vater, wenn letzterer auch todt, dann seine Mutter, wenn beide todt, dann seine sonstigen überlebenden Geschwister- und Halbgeschwister.

Das Preisgeld eines verstorbenen Soldaten oder Unteroffiziers jedoch, von 100 Dollars, erhalten die im Auslande lebenden Eltern oder Geschwister nicht. Dasselbe fällt jedoch auf die in den Vereinigten Staaten lebenden Geschwister und Halbgeschwister zurück, sobald die nöthige Eingabe von Seiten der nächsten im Auslande lebenden Erben für die Erhebung des rückständigen Soldes gemacht und die in den Vereinigten Staaten lebenden Geschwister und Halbgeschwister für dasselbe eingekommen sind.

Anmerkungen.

1) Die Gerichtsbehörde, vor der die Verhandlung gemacht wird; dieselbe muß ein Bürgermeister oder eine Gerichtsbehörde sein, die ein amtliches Protokoll und Siegel führt.
2) Name und Alter des Beanspruchenden.
3) Name des Wohnorts des Beanspruchenden.
4) Unterschrift des Beanspruchenden.
5) Name des ersten Zeugen.
6) Name des zweiten Zeugen.
7) Name des Wohnorts der Zeugen.
8) Siehe Nr. 3.
9) Siehe Nr. 7.
10) Unterschrift des ersten Zeugen.
11) Unterschrift des zweiten Zeugen.

12) Unterschrift und Siegel des Bürgermeisters oder Gerichtsbehörde.

Robert Roentgen,
Oeffentlicher Notar,
Nr. 36½ Chesnut-Straße, St. Louis, Mo.

Ad Num. 30019. praes. 12/8 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Benützung des St. Johannisspitals zu Salzburg, hier den Aufenthalt des Müllergesellen Michael Dorner von Neusäg, kgl. Bezirksamts Viechtach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 13. April l. Js. rubr. Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 18. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Benützung des St. Johannisspitals zu Salzburg, hier den Aufenthalt des Müllergesellen Michael Dorner von Neusäg, kgl. Bezirksamts Viechtach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der derzeitige Aufenthalt des Müllergesellen Michael Dorner von Neusäg, Gemeinde Kollnberg, kgl. Bezirksamts Viechtach, welcher zu Ausgang des Jahres 1863 zu Hofroth, kgl. Bezirksamts Pfarrkirchen, in Arbeit stund, und sich später bei Osterhofen aufgehalten haben soll, ist zur Zeit nicht zu erfragen.

Nachdem nun Michael Dorner in bezeichneter Sache beim kgl. Bezirksamte Viechtach schleunigst vernommen werden soll, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, über den dermaligen Aufenthalt des Michael Dorner sachgemäße Nachforschung anzustellen, ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Viechtach förderlichst mitzutheilen und zugleich hievon der unterfertigten Stelle berichtlich Kenntniß zu geben.

Landshut, den 13. April 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 30361. praes. 22/8 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Willishausen, Bezirksamts Zusmarshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fidel Brändle in Willishausen auf die Pfarrei Asch ist die katholische Pfarrei Willishausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Zusmarshausen und zählt 498 Seelen, 1 Schule und 3 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 585 fl. 57 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 8 fl. 30 kr. 7 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 577 fl. 26 kr. 5 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen

vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 19. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. E. 26062. praes. 22/8 65.
K. 17775.

(Die Erledigung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Waarenkunde an der kgl. Gewerbschule Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Gewerbschule in Fürth ist die Stelle eines Lehrers der Naturgeschichte, Chemie, dann Technologie und Waarenkunde erledigt und soll mit dem Beginn des neuen Schuljahres wieder besetzt werden.

Der Gehalt richtet sich nach den bestehenden Normativen, und wird für Bewerber, welche bereits der Kategorie wirklicher Lehrer angehören, nach ihren Dienstjahren regulirt werden.

Meldungen um diese Lehrstelle sind, belegt mit vorschriftsmäßigen Nachweisen über Befähigung, dann tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten, bis zum 9. September l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem kgl. Rektorate der Gewerbschule Fürth einzureichen.

Ansbach, den 17. August 1865.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. E. 6017. praes. 24/8 65.
K. 7251.

(Die Erledigung des ständigen Vikariats Wilhelmsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protestant. Vikariat zu Wilhelmsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach, mit welchem incl. der Wohnung ein Einkommen von 500 fl. verbunden ist, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben und sind die Meldungen innerhalb

14 Tagen

an unterzeichnete Stelle einzusenden.

Ansbach, den 19. August 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 25. August 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		962
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97½	

| | | |

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 70. Augsburg, den 30. August 1865.

Inhalt:

Die Polizeitaxen für das Fleisch. — Die Aufstellung eines Thierarztes in dem Markte Weitnau, kgl. Bezirksamts Kempten. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Genderkingen, Bezirksamts Donauwörth. — Cursiren eines falschen Fünffrankenthalers. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Berg. — Erledigung eines Freiplatzes im Pfarrwaisenhause zu Windsbach. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 30536. praes. 27/8 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Polizeitaxen für das Fleisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai ds. Js. (Regierungsblatt Nr. 23 S. 519) wird von der unterfertigten Stelle vom 1. September l. Js. an die polizeiliche Taxirung des Fleisches für den ganzen Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg versuchsweise aufgehoben und die Regulirung der Preise des Fleisches der freien Concurrenz überlassen.

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergehen an die Distrikts-Polizeibehörden folgende Anordnungen:

1) Das Publikum, sowie die betreffenden Gewerbetreibenden sind von vorstehender Verfügung durch Bekanntmachung in den Amts- und Lokalblättern schleunigst zu verständigen.
2) Von dem oben bestimmten Zeitpunkte an haben die monatlichen Viehpreiserhebungen zum Zwecke der Fleischtaxirung bis auf Weiteres zu unterbleiben, dagegen sind
3) am Schlusse eines jeden Monats die an den Amtssitzen der Distrikts-Polizeibehörden bestehenden Fleischpreise der unterfertigten Stelle anzuzeigen.
4) Die Ortsbehörden sind über die Räthlichkeit der Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften im Sinne des Art. 198 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuches, insoweit solche noch nicht bestehen, zu belehren, auch ist die Errichtung von Freibanken nach Möglichkeit zu fördern, endlich ist
5) etwaigen monopolistischen Bestrebungen im Interesse des Publikums entweder durch Verleihung neuer Metzgerconcessionen oder durch vorübergehende Frei-

gebung des Metzgergewerbes im Sinne des §. 78 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 entgegenzuwirken und von dem Sachverhalte schleunigst hieher Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 25. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 30325. praes. 27/8 65.

(Die Aufstellung eines Thierarztes in dem Markte Weitnau, kgl. Bezirksamts Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Markte Weitnau, kgl. Bezirksamts Kempten, soll ein Thierarzt aufgestellt werden, welchem außer den Gebühren für die Vornahme der Fleischbeschau, dann für die Untersuchung der Zuchtstiere in genanntem Markte, der Genuß freier Wohnung und der Bezug eines jährlichen Wartgeldes von 31 fl. 4 kr. aus Gemeindemitteln zugesichert sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Kempten einzureichen.

Augsburg, den 25. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 30350. praes. 24/8 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Genderkingen, Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 18. l. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Lutzenberger ist die kathol. Pfarrei Genderkingen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Donauwörth und zählt 536 Seelen, 1 Schule und 12 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1161 fl. 47 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 81 fl. 11 kr. 5 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1080 fl. 35 kr. 3 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 29067. praes. 24/8 65.

(Cursiren eines falschen Fünffrankenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 31. vor. Monats bezeichneten Betreffs zur Kennt-

nißnahme und für die Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 23. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Ansbach ist ein falscher Fünffrankenthaler mit der Jahreszahl 1848 vereinnahmt worden, der aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen ist.

Indem solches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß das falsche Geldstück durch seine graue Farbe, Mangel an Klang und kaum erkennbare Randschrift sofort als unächt zu erkennen ist, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige sachdienliche Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Ansbach alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 31. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 29868. praes. 24/8 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) Mayerhofer Joseph, verheiratheter Viktualienhändler aus Maxplon in Oesterreich, wegen Verbrechens des Diebstahls — durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 28. Juli lfd. Js. in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren,
2) Stortz Johann, lediger Taglöhner von Ahorn, Herzogthums Sachsen-Coburg — wegen Vergehens des Betruges und wegen eines als Uebertretung strafbaren Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten —

verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon — unter Mittheilung der Signalements der Genannten — zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 23. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Signalement des Joseph Mayerhofer.

Alter 39 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare schwarzbraun, Stirn hoch, Augen graublau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsform voll. Besondere Kenn-

zeichen: Hat auf der rechten Seite einen Bruch und trägt Bandage.

Signalement des Johann Storh.

Alter 19 Jahre, Größe 5′ 4″ 6‴, Haare blond, Augen hellgrau, Nase breit, Mund proportionirt, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe —. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 3066. praes. 21/8 65.

(Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Berg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die II. Pfarrstelle in Berg, Dekanats Hof, wurde durch Beförderung des seitherigen Pfarrers erledigt und wird hiemit zur öffentlichen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staats- und Stiftungskassen und von Privaten 273 fl. 11¼ kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 50 fl. 48¼ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung im guten Stande 20 fl., 1,22 Tgw. Wiese 1 fl. 45 kr., aus der Pfarrwaldung: 4¼ Klftr. Scheitholz mit den davon abfallenden Stöcken, Giebeln und der Aststreu = 17 fl. 55 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 51 fl. 13 kr.

V. Observanzmäßige Gaben 8 fl. 24 kr. Summa 423 fl. 16½ kr. Lasten 4 fl. 13 kr. Reiner Pfarrertrag 419 fl. 3½ kr.

Bayreuth, den 19. August 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

J. A. d. Dir.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Ad Num. E. 6161. praes. 28/8 65.
K. 7332.

(Erledigung eines Freiplatzes im Pfarrwaisenhause zu Windsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Pfarrwaisenhause zu Windsbach ist für den Sohn eines noch lebenden Pfarrers aus dem Consistorialbezirke Ansbach eine Freistelle in Erledigung gekommen, welche von dem unterfertigten kgl. Consistorium zu vergeben ist.

Gesuche um dieselbe sind spätestens bis zum 15. September ds. Js. bei dem Direktorium des Pfarrwaisenhauses einzureichen, welches dieselben mit gutachtlicher Würdigung hieher vorlegen wird.

Bemerkt wird hiebei, daß statutengemäß nur Knaben vom 7. bis zum 12. Lebensjahre aufnahmsfähig sind.

Ansbach, den 24. August 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 29. August 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98⅛	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98⅛	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		963
„ Bank-Obligationen 4%		99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97⅛	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 71. Augsburg, den 2. September 1865.

Inhalt:

Gründung einer Aktiengesellschaft für den Fortbetrieb der Baumwollspinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Bildeck. — Vermißte Personen. — Eine im Mainflusse zu Bayreuth aufgefundene unbekannte männliche Leiche. — Schlußprüfung der Kreis-Ackerbauschule Ramhof. — Die Erledigung mehrerer kathol. Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. — Die praktische Prüfung der Veterinärcandidaten pro 1865. — Freiherrl. von Ponickau'sches Familienfideicommiß. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 29996. praes. 1/8 65.

(Gründung einer Aktiengesellschaft für den Fortbetrieb der Baumwollspinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird zufolge Art. 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche der am 13. Dezember v. Js. notariell beurkundete Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft für den Fortbetrieb der Baumwollspinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern, dessen Eintrag im Handelsregister des kgl. Handelsgerichts zu Kempten erfolgt ist, dann die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. Mai l. Js., wonach Seine Majestät der König diesen Vertrag Allerhöchst zu genehmigen geruht haben, bekannt gegeben.

Augsburg, den 18. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Hauptausfertigung.

Von dem unterzeichneten kgl. Notare wird hiemit bestätigt, daß von ihm nachstehende Urkunde errichtet worden ist.

Gesch.-Reg.-Nr. 2068.

Gesellschafts- und Abtretungsvertrag.

Heute den dreizehnten Dezember Eintausend achthundert vier und sechzig (13. Dezember 1864) habe ich, Carl Otto Geisenhof, kgl. bayerischer Notar in Kempten, mich auf gestelltes Ansuchen in das Haus Nummer 111 des Herrn Kaufmanns Theodor Keppel in Altstadt Kempten begeben; dortselbst in einem vordern Zimmer des obern Stockes die Herrn:

1. Caspar Honegger, Fabrikbesitzer in Kottern bei Kempten, wohnhaft in Rüti, Cantons Zürich in der Schweiz,
2. Johann Fries, Fabrikdirektor, wohnhaft in Kottern,
3. Theodor Keppel, Kaufmann, wohnhaft in Altstadt Kempten,
4. August Leipert, Kaufmann, wohnhaft in Neustadt Kempten,
5. Otto Rist, Kaufmann und Gutsbesitzer, wohnhaft in Schwaighausen bei Kempten,
6. Johann Leichtle, Privatier, wohnhaft in Neustadt Kempten,
7. Johann Heinrich Bühler, Fabrikbesitzer von Hombrechtikon, Cantons Zürich,

sämmtliche mir nach Name, Stand und Wohnort persönlich bekannt, angetroffen, und haben dieselben mich ersucht, nachstehenden

Gesellschafts- und Abtretungsvertrag

notariell zu verlautbaren:

I.

Die Herrn Caspar Honegger, Johann Fries, Theodor Keppel, August Leipert, Otto Rist, Johann Leichtle und Johann Heinrich Bühler, wie vorausgeführt, haben sich heute laut gesonderter notarieller Urkunde als Gesellschaftsversammlung constituirt und gründen hiemit eine Handelsgesellschaft auf Aktien zum Zwecke der Uebernahme und des Fortbetriebs der Caspar Honegger'schen mechanischen Baumwollspinnerei, Weberei, Eisengießerei und Maschinenfabrik in Kottern, welche nach erlangter Genehmigung der kgl. bayerischen Staatsregierung als juristische Person unter der Firma „Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern" in Wirksamkeit tritt und ihren einzigen Sitz in Kottern bei Kempten hat.

II.

Allgemeiner Zweck dieser Aktiengesellschaft ist Erzeugung von Baumwollgarnen und Geweben und mechanischer Maschinen.

III.

Das Grundkapital besteht in einer Million fünfmalhunderttausend Gulden (1,500,000 fl.) in Eintausend Stück auf den Inhaber lautenden Aktien zu Eintausend Gulden und Eintausend Stück Aktien zu fünfhundert Gulden, wovon aber vorläufig nur Eine Million in Eintausend Stück Aktien zu Eintausend Gulden ausgegeben werden und die weitere Ausgabe der restirenden Fünfmalhunderttausend Gulden in Eintausend Aktien zu fünfhundert Gulden dem Beschlusse der General-Versammlung unterliegt.

Von dem vorerst hienach auszugebenden Grundkapitale sind schon drei Viertheile durch errichtete Subscription gedeckt.

IV.

Zur Erreichung des Zweckes der Aktiengesellschaft tritt Herr Caspar Honegger seine sämmtlichen in Ziffer VI. näher bezeichneten in den Steuergemeinden Sanct Mang, Sanct Lorenz und Durach, kgl. Landgerichts und Rentamts Kempten gelegenen Grundbesitzungen zu Aich, Oberkottern und Waidach mit den dazu gehörigen Wasserkräften, sämmtlichen Fabrik-Vor- und Einrichtungen, Maschinerien, nebst den gesammten dazu gehörigen Inventar, über welch Letzteres die Gesellschaft spezifizirtes und allseits anerkanntes Verzeichniß in Handen hat, der in

Frage stehenden Aktiengesellschaft, bei welcher sich Herr Caspar Honegger das Recht der Hauptbetheiligung mit einem Kapitale von Siebenmalhunderttausend Gulden bis auf Weiteres vorbehält, im Anschlage zu Einer Million Sechs und dreißigtausend Gulden (1,036,000 fl.) zum Miteigenthume bezüglich des weitern Einlagekapitals von Achtmalhunderttausend Gulden durch die übrigen Aktionäre durch deren Zusammenaddirung die Ziffer des Grundkapitals mit Einer Million fünfmalhunderttausend Gulden sich herausstellt, ab; da jedoch die persönlichen Miteigenthumsansprüche des Herrn Caspar Honegger an diesem Immobiliarbesitze in seinen Rechten pro rata als nunmehriger Aktionär nach ideellen Antheilen aufgehen, so gestattet und beantragt Herr Caspar Honegger, daß diese sämmtlichen Besitzungen in den öffentlichen Büchern auf die „Aktiengesellschaft der mechanischen Baumwollspinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern" als Besitzerin und Eigenthümerin umgeschrieben werde.

V.

Vorstehender Abtretungsschilling an Herrn Caspar Honegger wird in folgender Weise ausgewiesen:

1. Siebenmalhunderttausend Gulden (700,000 fl.) müssen demselben abschlägig am Gutswerthe von der Aktiengesellschaft in siebenhundert Stück Aktien à Eintausend Gulden behändigt werden;
2. Zweimalhunderttausend Gulden (200,000 fl.) hat die Aktiengesellschaft als auf dem größten Theile der abgetretenen Immobilien in erster und ausschließender Stelle hypothekarisch für das Bankhaus Ehinger und Compagnie zu Basel versichertes Darlehenskapital ohne Neuerung der Hypothek unter den bestehenden briefsmäßigen Verpflichtungen mit Zinsen hieraus vom ersten Januar künftigen Jahres angefangen als nunmehrige Schuldnerin zu übernehmen;
3. Einmalhundert sechs und dreißigtausend Gulden (136,000 fl.) sind von der Aktiengesellschaft innerhalb dreier Monate von heute an gerechnet theils durch Anweisung von Aktiven, theils baar an Herrn Caspar Honegger zu bezahlen; es verzichtet jedoch Herr Caspar Honegger gegenüber der Aktiengesellschaft ausdrücklich auf das Recht dinglicher Sicherheit.

VI.

Die von Herrn Caspar Honegger an die Aktiengesellschaft hiemit abgetretenen Güterstücke bestehen ausweislich des von mir, dem Notare, erholten Grundsteuerkataster-Extraktes des königl. Rentamts Kempten vom zwölften dieses Monats:

a. in der Steuergemeinde Sanct Mang unter Litera A aus:

Plannummer 1998, Wohnhaus und Nebengebäude (nunmehr in Folge Umbaues Spinnerei, Stadel und Schmide) zu eilf Dezimalen (Nummer 128),

Plannummer 1999a, Wiese und Garten, zu vier Tagwerk neun und zwanzig Dezimalen,

Plannummer 1999b, Garten zu vier Tagwerk dreißig Dezimalen,

Plannumer 1999c, Garten zu einem Tagwerk zwei und dreißig Dezimalen,

Plannummer 1999½, Wohnhaus Nummer 128, zu zehn Dezimalen,

Plannummer 2000, Straßacker zu zwei Tagwerk neun und zwanzig Dezimalen,

Plannummer 2001 1/1, Haldenacker (Weg) zu achtzehn Dezimalen,

Plannummer 2001 1/2, deßgleichen zu fünf und zwanzig Dezimalen,

Plannummer 2001 1/3, deßgleichen zu fünf und fünfzig Dezimalen,

Plannummer 2005, Spitzacker zu einem Tagwerk fünf und sechzig Dezimalen,

Plannummer 2006, Bühlacker zu vier Tagwerk vierzehn Dezimalen,

Plannummer 2008a, Bildsaulacker zu zwei Tagwerk ein und zwanzig Dezimalen,

Plannummer 2008b, Bildsaulacker-Wiese zu dreißig Dezimalen,

Plannummer 2015, Illerhalde, Gebüsch zu sieben Tagwerk zwei und achtzig Dezimalen,

Plannummer 2015 1/2, deßgleichen zu einem Tagwerk ein und neunzig Dezimalen;

unter Litera B aus:

Plannummer 2007, Kiesgrube, Oedung zu sieben und vierzig Dezimalen;

ferners unter Litera A aus:

Plannummer 2013a, Wohnhaus und Nebengebäude, Hausnummer 129, zu vier und zwanzig Dezimalen,

Plannummer 2011 1/2, Hofraum zu vier Dezimalen, und

Plannummer 2013b, Wurzgarten zu zwölf Dezimalen;

ferners unter Litera A aus:

Plannummer 2012, Wohnhaus Nummer 130, Nebengebäude und Hofraum, (nunmehr in Folge Umbaues Fabrikgebäude, Weberei, Magazin, Comptoir, Stiegenhaus, Schneidmühle und Schupfen) zu dreißig Dezimalen,

Plannummer 2014, Garten zu einem Tagwerk einem Dezimal,

Plannummer 2014 1/2, Garten zu vier und zwanzig Dezimalen;

und endlich noch unter Litera A aus:

Plannummer 2011, Wohnhaus Nummer 131, Nebengebäude und Hofraum (in Folge Umbaues gleichfalls Fabrikgebäude) zu zwölf Dezimalen,

Plannummer 2009, Garten zu neunzehn Dezimalen, und

Plannummer 2010, Garten zu sieben und zwanzig Dezimalen,

zusammen demnach vier und dreißig Tagwerk zwei und siebenzig Dezimalen, mit der Verhältnißzahl 159,9, mit einem Steuersimplum von zwei Gulden neun und dreißig neunzehntel Kreuzer belastet, im Uebrigen freieigen;

b. in der Steuergemeinde Sanct Lorenz unter Litera A (Hausnummer 29 1/2) aus:

Plannummer 2657a, Wohnhaus, Oekonomiegebäude und Hofraum zu sechs und fünfzig Dezimalen,

Plannummer 2663 1/2, Fabrikgebäude und Hofraum zu vier und vierzig Dezimalen,

Plannummer 2656a, Wiese beim Haus zu drei Tagwerk siebenzig Dezimalen,

Plannummer 2663a, Acker in der Aich zu einem Tagwerk,

Plannummer 2663b, Weide in der Aich zu zwei Tagwerk fünf und zwanzig Dezimalen,

Plannummer 2655, Acker beim Haus zu vier Tagwerk fünf und vierzig Dezimalen,

Plannummer 2657b, deßgleichen zu acht und dreißig Dezimalen,

Plannummer 2656b, deßgleichen zu fünfzehn Dezimalen,

Plannummer 2658a, Wiese beim Haus zu fünf Tagwerk zwanzig Dezimalen,

Plannummer 2658b, Oedung beim Haus zu sechs und siebenzig Dezimalen,

Plannummer 2659, Viehweidacker zu zwei und neunzig Dezimalen,

Plannummer 2660, Weide an der Iller zu einem Tagwerk einem Dezimal,

Plannummer 2661, Acker an der Iller zu einem Tagwerk zwölf Dezimalen und

Plannummer 2662, Gebüsch an der Iller zu acht und siebenzig Dezimalen; — freieigen;

unter Litera B aus:

Plannummer 2710a, Viehweide, Wiese zu einem Tagwerk einem Dezimal,

Plannummer 2710b, Viehweide, Kiesgrube zu zwei und zwanzig Dezimalen,

Plannummer 2710c, Viehweide, Wiese zu zwei Tagwerk dreißig Dezimalen,

Plannummer 2711, Viehweide, Gebüsch zu zwei Tagwerk sieben und fünfzig Dezimalen, mit einem Gul-

den neun Kreuzer sechs Heller Bodenzins zur kgl. Staatskassa belastet;

unter Litera C aus:

Plannummer 2712¹/₄, Waldung, Weißholz zu fünf Tagwerk acht und achtzig Dezimalen, freieigen;

unter Litera D aus:

Plannummer 2342, Scherbenholz, Wiese und Oedung zu eilf Tagwerk sieben Dezimalen, freieigen;

unter Litera E aus:

Plannummer 2703 ¹/₂ a, Acker im Grund zu sechs Dezimalen,

Plannummer 2703 ¹/₄ a, Wohnhaus mit Hofraum zu zwei Dezimalen,

Plannummer 2703 ¹/₄ b, Garten zu neun und zwanzig Dezimalen,

Plannummer 2703¹/₇, Garten zu ein und zwanzig Dezimalen,

mit sechs Gulden vier Heller Bodenzins zur kgl. Staatskasse belastet;

unter Litera F aus:

Plannummer 2701 ¹/₂, Acker rechts der Bahn zu fünf Dezimalen, freieigen;

unter Litera G aus:

Plannummer 2402a, Wasenmoos zu acht und zwanzig Dezimalen,

Plannummer 2402¹/₂, deßgleichen zu einem Tagwerk vier und fünfzig Dezimalen,

Plannummer 2402¹/₄, deßgleichen zu einem Tagwerk neun und siebenzig Dezimalen,

Plannummer 2402¹/₅, deßgleichen zu vierzehn Dezimalen,

Plannummer 2402b, deßgleichen zu einem Tagwerk zwei und zwanzig Dezimalen,

mit einem Gulden vier und fünfzig Kreuzer Bodenzins zur Staatskassa belastet;

unter Litera H aus:

Plannummer 2665¹/₂a, Viehweide zu sechs Tagwerk acht und zwanzig Dezimalen,

Plannummer 2665¹/₂b, Viehweide, Wiese zu einem Tagwerk sieben und sechzig Dezimalen und

Plannummer 2667¹/₂, Waldung, Oezelholz zu ein und siebenzig Dezimalen, — freieigen;

dann Hausnummer 29¹/₃ unter Litera A aus:

Plannummer 2703 ¹/₃ a, Wohnhaus, Holzschupfe und Hofraum zu sieben Dezimalen und

Plannummer 2703¹/₃b, Garten zu achtzehn Dezimalen, mit 12 kr. (zwölf Kreuzer) Bodenzins zur kgl. Staatskassa belastet,

zusammen demnach Sechzig Tagwerk acht und zwanzig Dezimalen, mit der Verhältnißzahl 193,5, mit einem Grundsteuersimplum von drei Gulden dreizehn fünfzehntel Kreuzer belastet;

c. in der Steuergemeinde Durach unter Litera A aus:

Plannummer 420, Wohnhaus, Nummer 75 zu drei Dezimalen,

Plannummer 423, Nebengebäude zu neunzehn Dezimalen,

Plannummer 421a, Straßacker zu acht Tagwerk drei und achtzig Dezimalen,

Plannummer 421b, deßgleichen zu zwei Tagwerk sieben und achtzig Dezimalen,

Plannummer 421c, deßgleichen zu zwei Tagwerk neunzig Dezimalen,

Plannummer 422a, Gras- und Wurzgarten zu zwei Tagwerk zwei und dreißig Dezimalen,

Plannummer 422b, Hauspoint zu sechs und fünfzig Dezimalen,

Plannummer 424, Illersumpf, Oedung zu zwei Tagwerk fünf und fünfzig Dezimalen,

Plannummer 425a, Halbenweide, Gebüsch zu zwei Tagwerk vier und fünfzig Dezimalen,

Plannummer 425b, deßgleichen zu einem Tagwerk acht und fünfzig Dezimalen,

Plannummer 425c, deßgleichen zu drei Tagwerk sieben und fünfzig Dezimalen,

Plannummer 425½a, deßgleichen zu zehn Dezimalen, mit sieben Gulden drei und dreißig Kreuzer drei Heller Bodenzins zur kgl. Staatskassa belastet;

ferner unter Litera A aus:

Plannummer 425½a, die Halden, Garten zu neun und zwanzig Dezimalen, und

Plannummer 425½b, deßgleichen zu fünf Dezimalen, freieigen;

unter Litera B aus:

Plannummer 412¼, Straßacker zu einem Tagwerk sieben und dreißig Dezimalen, gleichfalls freieigen; zusammen demnach neun und zwanzig Tagwerk fünf und siebenzig Dezimalen, mit der Verhältnißzahl 158,9, einem Grundsteuersimplum von zwei Gulden acht und dreißig neunzehntel Kreuzer belastet.

Vorstehende Gesammtbesitzungen mit einem Flächeninhalte von Einhundert vier und zwanzig Tagwerk fünf und siebenzig Dezimalen, der Verhältnißzahl 512,3, erworben nach Kaufbriefen vom 7. Jänner 1847, 26. Februar 1848, 12. September 1849, 22. Mai 1850, 16. Dezember 1851, 16. Dezember 1856, 29. Januar 1857, 4. März 1859, 22. März 1859, 13. Januar 1860, 16. Juli 1864, und beziehungsweise Tauschverträgen vom 2. August 1856, 28. Mai 1858, 2. April 1860 und 30. Juli 1864, und sind die sämmtlichen Gebäulichkeiten nach vorliegendem Certifikate des königl. Bezirksamts Kempten vom zwölften dieses Monats der inländischen allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt mit Siebenmalhundert dreizehntausend neunhundert achtzig Gulden (713,980 fl.) einverleibt.

VII.

Die Uebernahme des bisherigen Fabrikationsgeschäftes der bisherigen Firma Caspar Honegger in Kottern durch die Aktiengesellschaft hat am ersten Januar künftigen Jahres auf Grund des am ersten dieses Monats errichteten und allseits anerkannten Inventars zu erfolgen, von welcher Zeit an für die Aktiengesellschaft neue Handelsbücher eingeführt werden müssen.

Sollte die Genehmigung dieses Vertrages und der Statuten der Gesellschaft, sowie die Concession zum Betriebe derselben bis ersten Januar künftigen Jahres nicht erfolgen, so bewilliget Herr Caspar Honegger die Fortsetzung des Geschäftes unter seiner Firma auf Rechnung der Aktiengesellschaft.

VIII.

Bezüglich der Art der Bestellung des Vorstandes der neugebildeten Aktiengesellschaft, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Competenz, Vollmacht und Funktionszeit derselben, der Wahl der Zeitungsblätter für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft, der Weise gültiger Beschlußfassung der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführung, der Bilance und Dividende, der Norm für die Berufung der Generalversammlung und der Ausübung des Stimmrechtes in derselben, den Wirkungskreis der Generalversammlung, endlich bezüglich der Auflösung der Aktiengesellschaft, wird sich lediglich auf die dieser Urkunde beigefügten allseits anerkannten und einen integrirenden Bestandtheil dieses Vertrages bildenden Gesellschaftsstatuten bezogen.

IX.

Die Tradition der Immobilien erfolgt gleichfalls am ersten Januar künftigen Jahres an die Aktiengesellschaft, welche unter Verzicht auf gerichtliche Einweisung sich mit außeramtlicher Tradition begnügt, bis wohin Wag und Gefahr Herr Honegger hat.

X.

Kosten dieser Beurkundung trägt die Aktiengesellschaft unter solidarischer Haftung der Eingangs benannten Interessenten und bitten dieselben um eine erste Hauptausfertigung und um eine beglaubigte Abschrift.

Hierüber Urkunde, welche verlesen, im Inhalte ge-

nehmigt und zur Bestätigung von den obenaufgeführten Interessenten und mir, dem Notare, unterschrieben wurde.

Caspar Honegger.
J. Fries.
Theodor Keppel.
Aug. Leipert.
Otto Rist.
Joh. Leichtle.
J. H. Bühler.
(L. S.) Carl Otto Geisenhof,
kgl. Notar.

Statuten

der Spinnerei, Weberei u. Maschinenfabrik Kottern.

I. Zweck, Firma und Sitz der Gesellschaft.

§. 1.

Zum Zwecke der Uebernahme und des Fortbetriebes der Caspar Honegger'schen mechanischen Baumwoll-Spinnerei, Weberei, Eisengießerei und Maschinenfabrik bildet sich eine Aktiengesellschaft, die nach staatlicher Genehmigung als juristische Person unter der Firma „Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern" in Wirksamkeit tritt und ihren Sitz in Kottern bei Kempten hat.

II. Kapital und Aktien.

§. 2.

Das Grundkapital besteht in Einer Million 500,000 Gulden in 1000 Stück auf den Inhaber lautenden Aktien à 1000 fl. und 1000 Stück Aktien à 500 fl., wovon aber vorläufig nur Eine Million in 1000 Aktien à 1000 fl. ausgegeben werden und die weitere Ausgabe der restirenden 500,000 fl. in 1000 Aktien à 500 fl. dem Beschlusse der Generalversammlung unterliegt.

III. Vorstand.

§. 3.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besorgt die Geschäftsverwaltung im Allgemeinen.

§. 4.

Er besteht aus fünf Mitgliedern und wählt unter sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren, welche beide die Gesellschaft und zwar jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich vertreten und für dieselbe zeichnen, indem sie der Firma Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern ihren Namen beisetzen, mit welcher Unterschrift alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen versehen sein müssen, die von der Gesellschaft ausgehen und in der Augsburger Abendzeitung, den Kemptner Tagblättern, der neuen Zürcher Zeitung und im Aktionär von Frankfurt zu erscheinen haben. Gleichzeitig mit der Wahl der Vorstandsmitglieder wird ein Ersatzmann gewählt.

§. 5.

Die Funktionszeit der Vorstandsmitglieder ist auf sechs Jahre festgesetzt. Nach den ersten sechs Jahren treten aber aus dem Vorstande nur zwei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder, die durch Neuwahl ersetzt werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar. Die Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Verwaltungsperiode nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung ihre Stelle niederlegen.

§. 6.

Dem Vorstande wird zu seiner Legitimation eine notarielle, auf Grund der durch Generalversammlung stattgefundenen Wahl gefertigte Urkunde behändigt.

§. 7.

In die Kompetenz des Vorstandes gehören

alle die Interessen der Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und die Beschußfassung hierüber, insoweit letztere nicht durch diese Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist.

§. 8.

Sein Wirkungskreis umfaßt insbesondere:

a. Anstellung und Entlassung von Bevollmächtigten, Beamten und Bediensteten der Gesellschaft, insoweit der Einzelne mit mehr als 1000 fl. besoldet ist;

b. den Abschluß von Verträgen im Namen der Gesellschaft, insbesondere mit dem Geschäftsleiter bezüglich seiner Verpflichtungen, sowie dessen Entschädigung durch Salair oder Tantièmen; ebenso die Verträge mit Angestellten, welche über tausend Gulden jährlichen Gehalt beanspruchen. Die Aufstellung des übrigen Personals wird dem Geschäftsleiter übertragen;

c. die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz, die er in den ersten drei Monaten jeden Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen hat;

d. die Controlle der Unterstützungs- und Pensionskasse;

e. die Genehmigung zu Bauten und Maschinenanschaffung, Erwerb und Verkauf von Grundeigenthum;

f. Beschlußfassung darüber, wenn Einkäufe von Rohprodukten über den Bedarf der kommenden drei Monate gemacht werden wollen;

g. die Beaufsichtigung der Geschäftsleitung in allen ihren Theilen und zu diesem Ende das Recht von Einsichtnahme der Kassa, der Bücher und der Vorräthe;

h. Beschlußfassung über Betriebsangelegenheiten, welche ihm von dem Geschäftsleiter vorgetragen werden, und

i. Berufung der Aktionärs zu den Generalversammlungen durch dreimalige Annonce in den dazu bestimmten Zeitungen.

§. 9.

Der Vorstand versammelt sich auf die Einladung des Vorsitzenden, so oft er es für erforderlich hält. Auf das jeweilige Verlangen zweier Mitglieder oder des Geschäftsleiters hat außerdem der Vorsitzende binnen acht Tagen eine Versammlung des Vorstandes zu veranstalten, welche durch absolute Stimmenmehrheit beschließt. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

§. 10.

Ueber die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und solches von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen.

§. 11.

Zur vollgültigen Beschlußfassung ist die richtig geschehene Ladung aller und die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

IV. Bilanz und Dividende.

§. 12.

Ende Juni jeden Jahres wird der Abschluß der Bücher vorgenommen, ein Inventarium über vorhandene Vorräthe aller Art aufgenommen und eine Bilanz gefertigt, bei deren Aufstellung nur unzweifelhaft solide Schuldner für voll in den Aktivstand genommen werden, während zweifelhafte Beträge angemessene Reduction erleiden.

§. 13.

Bei Berechnung des Inventars werden

a. alle rohe Materialien, als Baumwolle, Eisen, Oel ꝛc. zum Ankaufspreis angenommen, wenn die laufenden Preise nicht niedriger wie diese sind;

b. die in Arbeit befindlichen Garne, Tücher und Guß-

waaren und Maschinen mit einem entsprechenden Zuschlag für die darauf treffenden Fabrikationskosten, und

c. angefertigte Garne, Gewebe und Waaren in der Gießerei oder Maschinenwerkstätte zum niedrigsten Verkaufspreis abzügl. 5% Verkaufsspesen.

§. 14.

Zur Deckung des Minderwerthes müssen jedes Jahr auf sämmtliche Gebäude 3% und auf die Maschinen 5% Abschreibungen vom jeweiligen Saldo abgeschrieben, Reparaturen an Mobilien und Immobilien, sowie kleinere Anschaffungen als Jahresunkosten gebucht, Neubauten und bedeutendere Anschaffungen aber auf die betreffende Conti gebracht werden.

§. 15.

Von dem bei der Bilanz sich ergebenden Jahreserträgniß (Gewinn) werden

1% zur Unterstützungs- und Pensionskasse,

5% zum Reservefond geschrieben, bis solcher auf 25% des Grundkapitals angewachsen, und

6% für Geschäftsverwaltung verwendet

§. 16.

Entziffert die Jahres-Bilanz einen Verlust, so ist derselbe durch den Reserveconto und soweit dieser nicht reicht, durch die nächstjährigen Erträgnisse zu decken.

§. 17.

Die Prüfung der Bilanz erfolgt durch den Vorstand, welcher die Resultate der nächststattzufindenden Plenarversammlung mitzutheilen hat.

V. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionäre. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen und ihre Beschlüsse, die mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden, sind für jeden Aktionär bindend. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung macht nur eine Beschlußfassung über Auflösung der Gesellschaft oder Abänderung der Statuten, in welchem Falle 2/3 Theile der ausgegebenen Aktien vertreten sein müssen.

§. 19.

Die Generalversammlung findet statt und wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher mittelst Ausschreibung und Benennung des Zweckes in den dazu bestimmten Zeitungen berufen:

a. alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des mit dem 1. Juli beginnenden Geschäftsjahres,

b. wenn es der Vorstand als nothwendig erachtet, und

c. wenn Aktionäre, welche zusammen mindestens den 1/4 Theil des ausgegebenen Aktienkapitals vertreten, bei dem Vorstand unter Bezeichnung des Grundes eine solche schriftlich erlangen.

§. 20.

Der Besitz von

5000 fl.	Aktienkapital	berechtigt	zu	1	Stimme,
10,000 „	„	„	„	2	Stimmen,
20,000 „	„	„	„	3	„
40,000 „	„	„	„	4	„
70,000 „	„	„	„	5	„
100,000 „	„	„	„	6	„
150,000 „	„	„	„	7	„
200,000 „	„	„	„	8	„
250,000 „	„	„	„	9	„
300,000 „	und darüber	„	„	10	„

und hat jeder Aktionär über den Aktienbesitz sich zu legitimiren, dieselben sind jedoch schon durch Vorzeigung der nächstfälligen Coupons legitimirt.

§. 21.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören:

a. die Wahl des Vorstandes,

b. Ergänzung und Abänderung der Statuten, wobei notarielle Beurkundigung erforderlich,

c. Beschlußfassung über Ausgabe der noch rückständigen Aktien oder über anderweitige Beschaffung von Geldmitteln,

d) Anhörung des Geschäftsberichts und der abgeschlossenen Jahresrechnung, Einsicht und Genehmigung der Jahresbilanz und Bestimmung der Gewinnvertheilung,

e. Entlastung des Vorstandes bei Stellung der Jahresrechnung,

f. Beschlußfassung über Auflösung der Gesellschaft, und

g. über alle vom Vorstande an die Gesellschaft zu bringenden Anträge.

Wollen einzelne Aktionäre besondere Anträge an die Versammlung stellen, so sind diese vier Wochen vor derselben schriftlich und motivirt dem Vorstande einzureichen.

VI. Auflösung der Gesellschaft.

§. 22.

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

a. durch einen notariell beurkundigten Beschluß der Aktionäre,

b. wenn die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals verloren gegangen ist.

§. 23.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand und hat dieser das Handelsgericht hievon zu verständigen, sowie die Auflösung durch die bestimmten Blätter dreimal zu veröffentlichen.

§. 24.

Ein Jahr nachdem dieses geschehen und nach Tilgung sämmtlicher Schulden wird das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

VII. Schlußbestimmung.

§. 25.

Für alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelten Verhältnisse der Aktiengesellschaft sind die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend.

Beschluß.

Das unterfertigte kgl. Landgericht beschließt auf Grund vorstehender Urkunde und des Antrags des kgl. Notars Geisenhof auf Besitztitelberichtigung, in Erwägung:

1. daß Caspar Honegger seine Fabrik- und übrigen Besitzungen zu Kottern an eine Aktiengesellschaft verkauft hat, eine solche aber nach Art. 208 des deutschen Handelsgesetzbuchs nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden kann, der Nachweis der staatlichen Genehmigung aber nicht geliefert wurde, daher z. B. keine „Person" besteht, welche als Besitzerin nach Art. 41 des Einführungs-Ges. zum Handelsgesetzbuche vorgetragen werden könnte,

2. daß auch die I. Rubrik des für diese Fabrik schon bestehenden Hypothekfoliums mit dem Vortrage der Urkunde nicht stimmt, und zur Vereinigung die Anhaltspunkte, als Kataster, Besitzzertifikate und Erwerbsurkunde einerseits nicht beigebracht wurden, andererseits zu einer solchen Aenderung die Genehmigung des Hypothekgläubigers nicht vorliegt,

3. dagegen in Gemäßheit des §. 27 des Hypotheken-Gesetzes und v. Gönners Commentar hiezu die Berechtigung zur Verwahrung der durch die Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches etwa entstehenden Nachtheile begründet ist, und nach §. 106 des citirten Gesetzes jedes Gesuch um förmliche Eintragung

auch das Gesuch um einstweilige Vormerkung in sich schließt,

a. es sei dem Antrage des kgl. Notars Geisenhof vom 11. ds. Mts. den Besitztitel auf die gebildete Aktiengesellschaft zu berichtigen, nicht stattzugeben, dagegen sei

b. in Rubrik II. des betreffenden Hypothekenfoliums eine Protestation dahin gehend einzuschreiben, „daß Caspar Honegger, Fabrikbesitzer in Kot„tern, Johann Fries, Fabrikdirektor in Kottern, „Theodor Keppel, Kaufmann in Kempten, Au„gust Leipert, Kaufmann in Kempten, Otto „Rist, Kaufmann und Gutsbesitzer in Schwaig„hausen, Johann Leichtle, Privatier in Kempten „und Heinrich Bühler, Fabrikant in Hombrech„tikon, Cantons Zürich, eine Aktiengesellschaft, die „aber die nach Art. 208 des allgemeinen deutschen „Handelsgesetzbuchs vom 10. November 1861 er„forderliche staatliche Genehmigung noch nicht er„langt hat — gebildet haben, welche als juristische „Person unter der Firma: — Weberei, Spinnerei „und Maschinenfabrik Kottern — ins Leben treten „wird, und ihren Sitz in Kottern hat, und wozu „behufs Erreichung des Zweckes dieser Gesellschaft „Caspar Honegger seine sämmtlichen in den „Gemeinden St. Mang, St. Lorenz und Durach „gelegenen Grundbesitzungen zu Aich, Oberkottern „und Weibach, — deren Beschrieb aber in dieser „Urkunde des Notars Geisenhof vom 13. Dez. 1864, „Nro. 2068 mit dem der Rubr. I. des bezüglichen „Hypothekfoliums nicht genau übereinstimmt, — „mit dazu gehörigen Wasserkräften, sämmtlichen „Fabrik-, Vor- und Einrichtungen, Maschinen „nebst dem gesammten dazu gehörigen Inventar, „der genannten Aktiengesellschaft zum Miteigen„thume abgetreten hat."

Zugleich wird der Vollzug der sub lit. b benannten Protestation im Hyp.-Buche für St. Mang Bd. III. S. 156 bestätigt.

Kempten, 15. Februar 1866.

Königliches Landgericht.

(L. S.) Bedall, Landrichter.

Jaud, Assessor.

Faist.

Hierüber wird hiemit der Aktiengesellschaft „Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern" eine erste Ausfertigung ertheilt.

Kempten, den einundzwanzigsten März Eintausend achthundert und fünfundsechzig.

(L. S.) Carl Otto Geisenhof,
königl. Notar.

Hauptausfertigung.

Von dem unterfertigten königlichen Notare wird hiemit bestätigt, daß von ihm nachstehende Urkunde errichtet worden ist.

Gesch.-Reg. Nr. 995.

Vertrags-Nachtrag.

Heute den neun und zwanzigsten Mai Eintausend achthundert fünf und sechzig sind vor mir, Carl Otto Geisenhof, königlich bayerischem Notare zu Kempten auf meiner Amtsstube daselbst erschienen die Herren: Caspar Honegger, Fabrikbesitzer, wohnhaft zu Rütti, Cantons Zürich in der Schweiz und Johann Fries, Fabrikdirektor, wohnhaft zu Kottern, beide mir nach Name, Stand und Wohnort bekannt, und haben dieselben unter Bezugnahme auf den von mir am 13. Dezember 1864 unter Geschäftsregister Nr. 2068 beurkundeten Gesellschafts- und Abtretungs-Vertrag und zwar Herr Caspar Honegger als Haupt-Contrahent einerseits und Herr Johann Fries als inhaltlich der von mir am 11. März 1865, Geschäfts-Register Nro. 498 aufgenommenen Urkunde, stellvertretender und bevollmächtigter Vorstand der

nunmehr Allerhöchst genehmigten Aktiengesellschaft „Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern" an mich das Ansuchen gestellt, nachstehende Erklärung zu beurkunden:

Die dem Gesellschaftsvertrage vom 13. Dezember 1864 zu Grunde gelegten Statuten der „Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern" sind an Allerhöchster Stelle nicht genehmigt und an deren Stelle neue Statuten ausgearbeitet und bei der Generalversammlung vom 11. März 1865 angenommen worden.

Diese letzteren Statuten sind inhaltlich Allerhöchster Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom dritten Mai dieses Jahres, Nummer 4,653, mit den hierin enthaltenen Abänderungen und Beisätzen genehmigt und jene hienach ergänzt worden.

Wir übergeben nunmehr die hienach vervollständigten neuen Gesellschaftsstatuten in ihrer definitiven Fassung, selbe anstatt der dem Gesellschafts-Vertrage vom 13. Dezember 1864 beigefügten, als für die Aktiengesellschaft „Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern" maßgebend und rechtsverbindlich und als integrirenden Bestandtheil des Gesellschaftsvertrages vom 13. Dezember Eintausend Achthundert Vier und sechzig erklärend.

Die Vereinigung des Gutsbeschriebes und hienach der ersten Rubrik des Hypothekenbuches wird zufolge neuerlicher Vermessungen und Gutsbeschreibungen des Bezirksgeometers nach dem dermaligen Stande der Objekte demnächst bethätiget werden.

Wir bitten um erste Ausfertigung dieser Urkunde mit Beilage zu der Hauptausfertigung.

Hierüber Urkunde und auf Vorlesen und Inhaltsgenehmigung der Erschienenen und meine, des Notars, Unterschrift:

Caspar Honegger.
Johann Fries.
(L. S.) Carl Otto Geisenhof,
königlicher Notar.

Statuten
der Aktiengesellschaft für die Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern bei Kempten.

Titel I.
Gründung, Zweck, Firma, Sitz und Dauer.

§. 1.

Zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der Caspar Honegger'schen Mech. Baumwollspinnerei, Weberei, Eisengießerei und Maschinenfabrik bildet sich eine Aktiengesellschaft, die nach Allerhöchster Genehmigung als juridische Person unter der Firma

Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern

in Wirksamkeit tritt und ihren Sitz in Kottern bei Kempten hat.

Dieselbe bezweckt die Ausführung aller damit verwandten und dahin einschlagenden Arbeiten, die Erwerbung und Ausführung der hiezu nöthigen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen, die Verwerthung der gewonnenen Produkte und Fabrikate, überhaupt die Ausübung aller zum gedeihlichen Betriebe nöthigen Fabrikations- und Handelsbefugnisse.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist fünfzig Jahre vom Tage der staatlichen Genehmigung angerechnet, vorbehaltlich statutenmäßiger Verlängerung unter Allerhöchster Genehmigung.

Titel II.
Aktienkapital und Rechtsverhältnisse der Aktionäre.

§. 3.

Das Aktienkapital besteht in Einer Million 500,000 Gulden in tausend Stück auf den Inhaber lautenden Aktien à 1000 fl. — und tausend Stück Aktien à 500 fl.,

wovon aber vorläufig nur Eine Million in 1000 Aktien à 1000 fl. — ausgegeben werden und die weitere Ausgabe der restirenden 500,000 fl. in 1000 Aktien à 500 fl. — dem Beschlusse der General-Versammlung unterliegt. Den Inhabern der ersten Aktien steht die Uebernahme der Letzteren nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes als ein Recht zu.

§. 4.

Die Aktien werden unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und vom Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Den Aktien werden Dividenden-Coupons beigegeben.

Die Erhebung der durch die Generalversammlung zu bestimmenden Dividende geschieht bei der Gesellschafts-Cassa und bei den bekannt zu gebenden Bankhäusern gegen Auslieferung der Coupons.

§. 5.

Die Einzahlungen geschehen an den vom Vorstande der Gesellschaft bestimmt werdenden Cassier gegen Interimsscheine auf Namen lautend in denjenigen Abtheilungen und Fristen, welche der Vorstand bestimmen wird.

Die Aufforderung dazu erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung in der Augsburger Abendzeitung, der Kemptner Zeitung und der Neuen Züricher Zeitung, welche Blätter zugleich zur Aufnahme aller von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, in der Form von gewöhnlichen, durch den Vorstand zu unterzeichnenden Anzeigen, bestimmt werden.

§. 6.

Wer eine der ausgeschriebenen Einzahlungen in der bestimmten Frist nicht leistet, hat sechs Prozent Verzugszinsen von der im Rückstande verbliebenen Einzahlungsrate zu Gunsten des Interessen-Contos zu entrichten. Die im Rückstande gebliebenen Aktionäre werden auf ihre Kosten zur Zahlung nochmals aufgefordert. Erfolgt dieselbe nach dreimaliger Aufforderung in den §. 5 genannten Blättern und nachdem von der letzten Aufforderung an vier Wochen ohne Zahlung vorübergegangen sind, nicht, so verliert der Aktionär alle mit der betreffenden Aktie verbundenen Rechte an die Gesellschaft; er bleibt gleichwohl unbedingt haftbar für und bis zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominal-Betrages seiner Aktie nebst sechsprozentigen Verzugszinsen aus den verzögerten Ratenzahlungen. Der Gesammtbetrag der geleisteten Zahlungen des Säumigen verfällt zu Gunsten des Reservefonds der Gesellschaft, welche an die Stelle der erloschenen Aktien neue Aktien-Dokumente auszugeben berechtigt ist.

§. 7.

Der bloße Aktienbesitz schließt die Anerkennung der Statuten, sowie alles dessen in sich, was auf Grund und in den Grenzen dieser Statuten beschlossen oder geschehen ist.

§. 8.

Das Aktienrecht ist untheilbar und erkennt die Gesellschaft bloß einen Besitzer für jede Aktie an.

§. 9.

Die auf Aktien eingezahlten Gelder können während der Dauer der Gesellschaft in keiner Weise zurückverlangt und zurückbezahlt werden. Jeder Aktionär hat im Verhältniß des Nominal-Werthes seiner Aktien zum emittirten Aktien-Capitale gleichen Antheil am Gesammtvermögen, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Kein Aktionär haftet für Schulden der Gesellschaft über den Betrag seiner Aktien hinaus.

§. 10.

Dividenden-Coupons, welche innerhalb fünf Jahren von dem zu ihrer Erhebung bestimmten Tag angerechnet nicht zur Einlösung gebracht werden, verfallen zu Gun-

sten des Reservefonds der Gesellschaft. In Bezug auf die Amortisation verloren gegangener Aktien oder Coupons finden die hierüber bestehenden Verordnungen und Gesetze Anwendung.

Titel III.

Bekanntmachungen.

§. 11.

Alle Kundgebungen des Vorstandes an die Aktionäre, überhaupt alle Bekanntmachungen erfolgen mittelst Ausschreiben in den in §. 5 bezeichneten Blättern. Aenderungen in der Wahl der Blätter bleiben dem Vorstande vorbehalten und werden sofort durch die noch fortbestehenden, bisherigen Blättern bekannt gemacht.

Titel IV.

Vertretung und Geschäftsleitung.

a. Generalversammlung.

§. 12.

Die Generalversammlung findet statt und wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher mittelst Ausschreibung und Benennung des Zweckes in den dazu bestimmten Zeitungen berufen:

a) alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des mit dem 1. Juli beginnenden Geschäftsjahres,

b) wenn es der Vorstand als nothwendig erachtet und

c) wenn Aktionäre, welche zusammen mindestens den 1/4 Theil des ausgegebenen Aktienkapitals vertreten, bei dem Vorstande unter Bezeichnung des Grundes eine solche schriftlich verlangen. In diesem Falle soll die Berufung spätestens 14 Tage nach Einlauf des Antrages erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 13.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionäre. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen und ihre Beschlüsse, die mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden, sind für jeden Aktionär bindend. Ist diese nicht erzielt worden, so wird sofort nochmals abgestimmt, wobei sodann die relative Mehrheit den Ausschlag gibt. Bei Stimmengleichheit ist die Frage als *verneint* zu betrachten. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung macht nur eine Beschlußfassung über Auflösung der Gesellschaft oder Abänderung der Statuten, in welchem Falle 2/3 Theile der ausgegebenen Aktien vertreten sein müssen. Enthält die Generalversammlung keine solche Vertretung, so wird sofort eine weitere unter ausdrücklicher Kundgabe des Gegenstandes der Berathung und der Art der Beschlußfassung berufen, welche sodann ohne Rücksicht darauf, ob die erwähnte Größe des Aktienkapitals vertreten ist, mit 2/3tel Stimmenmehrheit definitiv zu beschließen hat.

§. 14.

Der Besitz von					
5000 fl.	Aktienkapital	berechtiget	zu	1	Stimme,
10,000 „	„	„	„	2	Stimmen,
20,000 „	„	„	„	3	„
40,000 „	„	„	„	4	„
70,000 „	„	„	„	5	„
100,000 „	„	„	„	6	„
150,000 „	„	„	„	7	„
200,000 „	„	„	„	8	„
250,000 „	„	„	„	9	„
300,000 „	und darüber	„	„	10	„

und hat jeder Aktionär über den Aktienbesitz sich zu legitimiren; derselbe ist jedoch schon durch Vorzeigung der nächstfälligen Coupons legitimirt.

Die Besitzer von einzelnen Aktien können für je 5000 fl. Aktienkapital zusammen einen Repräsentanten bestellen und durch diesen eine Stimme ausüben lassen. Die Abstimmung erfolgt mündlich und öffentlich, sofern nicht von der Generalversammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung beschlossen wird.

§. 15.

Der Vorsitzende des Vorstandes in dessen Verhinderung der Stellvertreter, eröffnet und leitet die Generalversammlung, er beruft einen Schriftführer und zwei Stimmzähler aus der Zahl der Anwesenden.

Vor Beginn der Verhandlungen werden unter Leitung des Vorsitzenden die Legitimationen geprüft, die Anwesenden mit der Zahl ihrer Stimmen verzeichnet und über allenfallsige Anstände hiebei durch den Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und die beiden Stimmzähler Beschluß gefaßt, worauf nach richtig konstituirter Generalversammlung zu den Berathungen geschritten wird.

Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens drei Aktionäre unterschrieben.

§. 16.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören:

a) die Wahl des Vorstandes,

b) Ergänzung und Abänderung der Statuten, wobei notarielle Beurkundigung erforderlich und Allerhöchste Genehmigung einzuholen ist.

c) Beschlußfassung über Ausgabe der rückständigen Aktien oder über anderweitige Beschaffung von Geldmitteln,

d) Anhörung des Geschäftsberichtes und der abgeschlossenen Jahresrechnung, Einsicht und Genehmigung der Jahres-Bilanz und Bestimmung der Gewinnvertheilung,

e) Entlastung des Vorstandes bei Stellung der Jahresrechnung,

f) Beschlußfassung über Verlängerung und Auflösung der Gesellschaft, in beiden Fällen hat notarielle Beurkundigung des Beschlusses stattzufinden, zur Verlängerung der Dauer der Gesellschaft ist außerdem die staatliche Genehmigung erforderlich;

g) über alle vom Vorstande an die Gesellschaft zu bringenden Anträge und

h) alle Gegenstände, welche von mindestens drei Aktionären, oder vom Geschäftsführer so zeitig zum Vortrage in der Generalversammlung an den Vorstand gebracht werden, daß sie bei Berufung derselben in der Ausschreibung berücksichtigt werden können, jedoch unbeschadet der Bestimmung im letzten Absatze des §. 12.

b. Vorstand.

§. 17.

Zur obersten Geschäftsleitung, sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft wird ein Vorstand bestellt. Derselbe besteht aus drei Mitgliedern, welche durch Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, deren Funktion aber jederzeit widerruflich ist, gemäß Artikel zweihundert siebenundzwanzig Absatz drei des deutschen Handelsgesetzbuches.

Außerdem ist ein Ersatzmann zu wählen, welcher in Verhinderungsfällen auf die Dauer der Verhinderung und in Fällen freiwilligen Austretens oder Ablebens eines aktiven Mitgliedes einzutreten hat.

§. 18.

Der Vorstand wählt unter sich mit absoluter Stimmenmehrheit und in Anwesenheit aller seiner Mitglieder

in gesonderten Wahlakten einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Gewählten begleiten ihre Stellen auf die Dauer eines Jahres und sind jederzeit wieder wählbar. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist das ausschließliche Vollzugsorgan des Vorstandes, die formelle Repräsentation der Gesellschaft und deren persönliche Vertretung bei allen Verhandlungen mit Staats- und Gemeindebehörden und mit Privaten in Handels- oder Fabrikantenkammern, sowie vor Gericht wird an Stelle des Gesammtvorstandes durch die Person des Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreters besorgt. Nothfälle ausgenommen, übt der Stellvertreter die Funktion des Vorsitzenden nur auf dessen Aufforderung; Dritten gegenüber hat jede von dem einen oder dem andern Namen des Vorstandes ausgegangene Willenserklärung und Ausfertigung vollkommen gleichen Werth und die Frage, ob der Vorsitzende wirklich verhindert gewesen sei, oder nicht, findet nicht Platz.

Die Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Verwaltungsperiode nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung ihre Stelle niederlegen.

§. 19.

Dem Vorstande wird zu seiner Legitimation eine notarielle, auf Grund der durch Generalversammlung stattgefundenen Wahl gefertigte Urkunde behändigt.

§. 20.

In die Competenz des Vorstandes gehören alle die Interessen der Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und die Beschlußfassung hierüber, insoweit letztere nicht durch diese Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist.

§. 21.

In den Wirkungskreis des Vorstandes gehören insbesondere:

a) Anstellung und Entlassung von Bevollmächtigten, Beamten und Bediensteten der Gesellschaft, insoweit der Einzelne mit mehr als mit 1000 fl. besoldet ist;

b) der Abschluß von Verträgen im Namen der Gesellschaft, insbesondere mit dem Geschäftsführer bezüglich seiner Verpflichtungen, sowie dessen Entschädigung durch Salair oder Tantièmen; ebenso die Verträge mit Angestellten, welche über tausend Gulden jährlichen Gehalt beanspruchen. Die Anstellung des übrigen Personals wird dem Geschäftsführer übertragen;

c) die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz, die er in den ersten drei Monaten jeden Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen hat;

d) die Controlle der Unterstützungs- und Pensions-Casse;

e) die Genehmigung zu Bauten und Maschinenanschaffung, Erwerb und Verkauf von Grundeigenthum;

f) Beschlußfassung darüber, wenn Einkäufe von Rohprodukten über den Bedarf der kommenden drei Monate gemacht werden wollen;

g) die Beaufsichtigung der Geschäftsleitung in allen ihren Theilen und zu diesem Ende das Recht von Einsichtnahme der Cassa, der Bücher und der Vorräthe,

h) Beschlußfassung über Betriebsangelegenheiten, welche ihm vom Geschäftsleiter vorgetragen werden, und

i) Berufung der Aktionärs zu den Generalversammlungen durch dreimalige Annonce in den dazu bestimmten Zeitungen.

§. 22.

Der Vorstand versammelt sich auf die Einladung des Vorsitzenden, so oft er es für erforderlich hält. Auf das jeweilige Verlangen zweier Mitglieder, oder des Geschäftsführers hat außerdem der Vorsitzende binnen acht Tagen eine Versammlung des Vorstandes zu veranstalten, welche durch absolute Stimmenmehrheit beschließt.

Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Ueber die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und solches von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die richtig geschehene Ladung aller und die Anwesenheit von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§. 23.

Alle Ausfertigungen des Vorstandes geschehen durch den Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter, indem sie der Firma

Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern

ihren Namen beisetzen in folgender Weise

Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern
der Vorstand N. N.

und im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden

Der Vorstand
N. N. Stellvertreter,

mit welcher Unterschrift alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen versehen sein müssen, die von der Gesellschaft ausgehen.

c. Geschäftsführer.

§. 24.

Der vom Vorstande gewählte und von der Generalversammlung bestätigte Geschäftsführer besorgt die technische und commerzielle Leitung des Geschäftes, er hat sich dieser Aufgabe ausschließlich zu widmen und ist dem Vorstande dafür verantwortlich, mit dessen Vorsitzenden er sich in stetem Benehmen zu halten und dem er von allen wichtigen Vorfällen sofort Kenntniß zu geben hat.

Der Geschäftsführer hat die rechtliche Eigenschaft eines Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Artikels siebenundvierzig des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches im vollen Umfange des ganzen Geschäftsbetriebes; in seiner Bestellung als Geschäftsführer der Gesellschaft ist die Befugniß zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten mit inbegriffen.

Eine etwaige Beschränkung dieser statutenmäßigen Befugniß durch Vertrag oder Instruktion ist nur für seine Verantwortlichkeit der Gesellschaft gegenüber maßgebend.

Alle Ausfertigungen des Geschäftsführers geschehen wie folgt:

für die Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern.
N. N. Geschäftsführer.

Die Anstellung, sowie der Austritt des Geschäftsführers ist jedesmal mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft §. 5 durch den Vorstand zu veröffentlichen.

§. 25.

Die Anstellung und Entlassung des nöthigen Fabrikpersonals ist Sache des Geschäftsführers vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 21. lit. a.

§. 26.

Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluß und die Bilanz im Laufe des Monates Juli herzustellen und nebst seinem Rechenschaftsbericht im Laufe des Monats August an den Vorstand in Vorlage zu bringen.

§. 27.

Die weitern Rechte und Verbindlichkeiten des Geschäftsführers, sowie die Art seiner Unterschrift werden mittelst besondern Vertrages durch den Vorstand festgesetzt.

Titel V.

Rechnungsstellung, Verwendung der Jahreserträgnisse.

§. 28.

Ende Juni jeden Jahres wird der Abschluß der

Bücher vorgenommen, ein Inventarium über vorhandene Vorräthe aller Art aufgenommen und eine Bilanz gefertigt, bei deren Aufstellung nur unzweifelhaft solide Ausstände für voll in den Aktivstand genommen werden, während zweifelhafte Beträge angemessene Reduktion erleiden.

Bei Berechnung des Inventars werden:

a) alle rohen Materialien, als: Baumwolle, Eisen, Oel ꝛc. zum Ankaufspreis angenommen, wenn die laufenden Preise nicht niedriger wie diese sind;

b) die in Arbeit befindlichen Garne, Tücher, Gußwaaren und Maschinen mit einem entsprechenden Zuschlag für die darauf treffenden Fabrikationskosten, und

c) angefertigte Garne, Gewebe und Waaren in der Gießerei oder Maschinen-Werkstätte zum niedrigsten Verkaufspreis abzüglich 5% Verkaufsspesen.

Zur Deckung des Minderwerthes müssen jedes Jahr auf sämmtliche Gebäude 3% und auf die Maschinen 5% Abschreibungen vom jeweiligen Saldo gemacht, Reparaturen an Mobilien und Immobilien, sowie kleinere Anschaffungen, als Jahresunkosten gebucht, Neubauten und bedeutendere Anschaffungen aber auf die betreffenden Conti gebracht werden.

§. 29.

Von dem bei der Bilanz sich ergebenden Jahreserträgnisse (Gewinn) werden:

1% zur Unterstützungs- und Pensionskassa,

5% zum Reservefond geschrieben, bis solcher auf 25% des Grundkapitals angewachsen, und

4% für Geschäfts-Verwaltung des Vorstandes verwendet, der Rest bildet die den Aktionären verbleibende Dividende.

§. 30.

Entziffert die Jahresbilanz einen Verlust, so ist derselbe durch den Reserve-Conto und soweit dieser nicht reicht, durch die nächstjährigen Erträgnisse zu decken.

§. 31.

Die Prüfung der Bilanz erfolgt durch den Vorstand, welcher die Resultate der nächststattzufindenden Generalversammlung mitzutheilen hat.

Titel VI.

Auflösung und Liquidation.

§. 32.

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

a) durch Ablauf der in §. 2 bestimmten Zeit, insoferne nicht gemäß §. 16 lit. f. eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft eintreten sollte,

b) durch einen notariell beurkundigten Beschluß der Aktionäre,

c) wenn die Hälfte des eingezahlten Grundkapitales verloren gegangen ist.

In diesen Fällen erwählt die Generalversammlung eine Vollzugs-Commission aus fünf Aktionären, welche alle Verhältnisse zu prüfen, das Gutachten des Vorstandes, des Geschäftsführers, sowie sonstiger Sachverständigen einzuholen und sofort ihre Anträge auf Realisirung und Liquidirung des Unternehmens an die General-Versammlung zu stellen hat.

Die Mitglieder des Vorstandes können in diese Commission gewählt werden.

Nach §. 16 hat alsdann eine besonders zu dieser Verhandlung zu berufende Generalversammlung über die Anträge der Vollzugs-Commission definitiven Beschluß zu fassen.

Die endliche Liquidation geschieht durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht ausdrücklich anders beschließt.

§. 33.

Der Vorstand hat das Handelsgericht von der vorzunehmenden Liquidation zu verständigen, sowie die Auf-

lösung durch die bestimmten Blätter dreimal zu veröffentlichen.

Titel VII.

Verfahren bei Privatstreitigkeiten auf Grund der Gesellschaftsverhältnisse.

§. 34.

Streitigkeiten, welche auf Grund der Gesellschaftsverhältnisse zwischen den Organen, den Angestellten oder den Aktionären entstehen und welche Privatrechte des Einen, den andern Betheiligten gegenüber betreffen, gehören nicht zur Competenz der General-Versammlung, dürfen auch nicht im gewöhnlichen Rechtswege verhandelt werden, sondern müssen vielmehr, wenn eine durch den Vorstand zu versuchende gütliche Ausgleichung nicht zu erzielen wäre, sofort an ein Schiedsgericht zur gütlichen und billigen Beilegung und beziehungsweise Verhandlung und Entscheidung gebracht werden.

Jeder Theil wählt dann zwei Schiedsrichter und diese einen Obmann, welcher die Verhandlungen zu leiten und im Falle der Nichtvereinigung der Schiedsrichter durch Anschluß an den Ausspruch der einen oder der andern ein entscheidendes Votum abzugeben hat.

Weigert sich eine Partie, Schiedsrichter zu ernennen, so werden dieselben von dem königl. Handelsgerichte oder Handelsrath auf Ersuchen ernannt, von diesen wird auch der Obmann bestimmt, wenn sich die Schiedsrichter über die Wahl desselben nicht einigen können.

Die Partien tragen sofort den Schiedsrichtern den streitigen Fall unter Vorlage der erforderlichen Dokumente vor und diese entscheiden darüber nach vorgängiger Untersuchung der Sach- und Rechts-Verhältnisse mit Vermeidung weitwendigen Verfahrens nach richterlicher Billigkeit.

Der Spruch der Schiedsrichter bedarf zu seiner Giltigkeit keiner Beifügung von Entscheidungsgründen.

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen deren Verfahren überhaupt, findet kein Rechtsmittel und keine weitere Beschwerde statt.

Die Vollziehung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses gebührt jedoch nur dem ordentlichen Richter.

Titel VIII.

Schlußbestimmung.

§. 35.

Für alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelten Verhältnisse der Aktiengesellschaft sind die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend.

Hierüber wird hiemit der Aktiengesellschaft der Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern eine erste Ausfertigung ertheilt.

Kempten, den sechsten Juni Eintausend achthundert fünfundsechzig.

(L. S.) Carl Otto Geisenhof,
königl. Notar.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unterm 25. v. Mts. allergnädigst geruht:

I. die Gründung einer Aktiengesellschaft zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der Kaspar Honegger'schen mechanischen Baumwollspinnerei, Weberei, Eisengießerei und Maschinenfabrik zu Kottern bei Kempten unter der Firma:

„Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern"

mit dem Sitze in Kottern und einem Grundkapitale von 1,500,000 fl. (Einer Million fünfmalhundert-

tausend Gulden); wovon vorläufig Eine Million in 1000 Stück Aktien à 1000 fl. auf den Inhaber lautend, und später der Rest in 1000 Stück Aktien à 500 fl. auf den Inhaber lautend, begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren zu genehmigen;

II. die von dem Fabrikbesitzer Kaspar Honegger vorgelegten Gesellschaftsstatuten nach der anliegenden neuen Fassung vom 14. März 1865 mit den unter nachstehenden Ziffern 1 bis 10 bezeichneten Modifikationen und Zusätzen allerhöchst zu bestätigen und

III. dieser Aktiengesellschaft die zum Betriebe ihres Unternehmens erforderliche Concession zu ertheilen, wogegen gleichzeitig mit der rechtsgiltigen Constituirung dieser Aktiengesellschaft die dem Fabrikbesitzer Kaspar Honegger ertheilten Gewerbsconcessionen für die an die Gesellschaft übergehenden Gewerbszweige seiner eventuellen Verzichtserklärung gemäß außer Wirksamkeit zu treten haben.

Die anliegenden Gesellschaftsstatuten sind in folgenden Punkten abzuändern:

1) Im §. 12 ist am Schlusse des ersten Absatzes zu lit. c. noch beizufügen:

„in diesem Falle soll die Berufung spätestens 14 Tage nach Einlauf des Antrages erfolgen."

2) Dem §. 13 ist als Schlußsatz noch anzufügen:

„Enthält die Generalversammlung keine solche Vertretung, so wird sofort eine weitere unter ausdrücklicher Kundgabe des Gegenstandes der Berathung und der Art der Beschlußfassung berufen, welche sodann ohne Rücksicht darauf, ob die erwähnte Größe des Aktienkapitals vertreten ist, mit $^2/_3$tel Stimmenmehrheit definitiv zu beschließen hat."

3) Im §. 14 ist mit Rücksicht auf den Art. 209 Ziffer 9 des deutschen Handelsgesetzbuches der Schlußsatz beizufügen:

„Die Abstimmung erfolgt mündlich und öffentlich, soferne nicht von der Generalversammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung beschlossen wird."

4) Im §. 15 Absatz ist statt: „durch den Vorstand" zu setzen:

„durch den Vorsitzenden der Generalversammlung den Schriftführer und die beiden Stimmzähler."

5) Im §. 16 lit. f. ist im Hinblicke auf §§. 2 und 32 noch beizufügen:

„in beiden Fällen hat notarielle Beurkundung des Beschlusses stattzufinden; zur Verlängerung der Dauer der Gesellschaft ist außerdem die staatliche Genehmigung erforderlich."

6) Im §. 18 Abs. 2 ist der Schlußsatz:

„Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar," da diese Bestimmung schon im Abs. 1 enthalten ist, wegzulassen und statt dessen der Absatz 2 durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

„Nothfälle ausgenommen, übt der Stellvertreter die Funktionen des Vorsitzenden nur auf dessen Aufforderung; Dritten gegenüber hat jede von dem einen oder dem andern Namens des Vorstandes ausgegangene Willenserklärung und Ausfertigung vollkommen gleichen Werth und die Frage, ob der Vorsitzende wirklich verhindert gewesen sei oder nicht, findet nicht Platz."

7) Im §. 23 ist bezüglich der Ausfertigungen des Vorstandes nach den Worten: „ihren Namen beisetzen" noch einzuschalten:

„in folgender Weise:

Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik
Kottern.
Der Vorstand:
N. N.
und im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden
Der Vorstand:
N. N., Stellvertreter."

8) Im §. 24 ist am Ende des ersten Absatzes noch einzuschalten:

„Alle Ausfertigungen des Geschäftsführers geschehen wie folgt:

„Für die Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern

N. N., Geschäftsführer."

9) Am Schlusse des §. 29 ist der Vollständigkeit wegen noch beizusetzen:

„Der Rest bildet die den Aktionären verbleibende Dividende."

10) Im §. 32 Abs. 1 ist nach dem Worte: „aufgelöst" einzuschalten:

„a) Durch Ablauf der in §. 2 bestimmten Zeit, insoferne nicht gemäß §. 16 lit. f. eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft eintreten sollte."

Hienach ist die Reihenfolge der bisherigen Buchstaben a und b in b und c zu berichtigen.

IV. Zugleich werden mit allerhöchster Genehmigung die anliegenden Statuten der Krankenverpflegungskasse und des Unterstützungs- und Pensionsverbandes für das Dienstpersonale der Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern mit der Modifikation bestätigt, daß in den Bestimmungen für den Unterstützungs- und Pensionsverband:

a) im §. 7 Absatz 1 nach den Worten: „von den betreffenden Ober- und Saalmeistern gewählt" noch der Beisatz eingeschaltet werde:

„dieselben dürfen nicht in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie ersten Grades verwandt oder verschwägert sein."

b) Bei den Bestimmungen über das Schiedsgericht im Absatze 2 nach den Worten: „einer der kgl. Bezirksgerichtsbeamten in Kempten" noch eingeschaltet werde:

„oder eine andere von den Schiedsrichtern gemeinsam gewählte Vertrauensperson."

München, den 3. Mai 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die Gründung einer Aktiengesellschaft für den Fortbetrieb der Baumwollspinnerei, Weberei u. Maschinenfabrik in Kottern bei Kempten betr.)

Durch den Minister: der Generalsekretär.

An dessen Statt Minist.-Rath Messerschmidt.

Ad Num. 30645. praes. 30/8 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Vilseck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Quiescirung des Dr. Ernst Seidenbusch in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Vilseck im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 26. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 30008. praes. 29/8 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vermißte Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke werden den oben bezeichneten Behörden zwei Ausschreibungen der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, nämlich

1) vom 9. August 1865, den vermißten Gütler Menrad Luitpold von St. Georgen betr.;
2) vom 13. August 1865, die vermißte Walburga Urspringer von Gelting betr.,

zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 26. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Den vermißten Gütler Menrad Luitpold von St. Georgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut berichtlicher Anzeige des königl. Bezirksamts Landsberg vom 3. l. Mts. hat sich der Gütler Menrad Luitpold von St. Georgen vor 5 Wochen von zu Hause unter dem Vorgeben entfernt, er müsse bei der Eingangs genannten Behörde Geschäfte besorgen, und ist seither nicht mehr nach Hause gekommen. Die bisher nach seinem Aufenthalte gepflogenen Recherchen haben zu keinem Resultate geführt und ist anzunehmen, daß derselbe, da

er zeitweise auch etwas geistesverwirrt war, entweder im Lande herumstreune oder verunglückt sei. — Geschäfte bei fraglichem Bezirksamte hatte er nicht; auch ist Niemanden erinnerlich, daß er sich daselbst zur Zeit seines Fortgehens von zu Hause eingefunden hätte.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, auf den Vermißten, dessen Personalbeschreibung nachstehend mitgetheilt wird, die sorgfältigste Spähe zu verfügen, und denselben im Betretungsfalle an das kgl. Bezirksamt Landsberg abliefern zu lassen oder sonstige sachdienliche Ermittelungen dorthin bekannt zu geben.

München, den 9. August 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

Menrad Luitpold ist 35 Jahre alt, als Gütler zu St. Georgen verheirathet, von kleiner Statur, hat bräunliche Haare und graue Augen, und trug eine graue Tuchjoppe, schwarztuchene Hose, ein grau geschnürtes Gilet mit 14 Stück bayerischen Zwölferknöpfen, niederen schwarzen Bauernhut und Halbstiefel.

Abdruck.

(Die vermißte Walburga Urspringer von Gelting betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Berichts des kgl. Bezirksamts München r./J. vom 8. l. Mts. hat sich nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Gelting die ledige und geisteskranke Walburga Urspringer von Gelting, seit dem 17. Juli l. Js. aus dem Hause entfernt und soll sich gegen Benediktbeuren zu begeben haben.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Urspringer Walburga werden die obengenannten Behörden hiemit beauftragt, zur Ermittlung des Aufenthalts der Vermißten sachdienliche Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß der Eingangs benannten Behörde mitzutheilen.

München, den 13. August 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

Signalement.

Alter 48 Jahre, Statur mittlere, Haare dunkelbraun, Augen braun, Stirne hoch, Nase stumpf, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund.

Kleidung.

Ein schon stark abgeschossener schwarzer spitzer Filzhut und ein blaues Kopftuch; ein gelb- und blaugestreifter persener Janker; ein schwarz-, weiß- und blaugestreifter wollener Rock; ein blaues farbenes Fürtuch, weißwollene Stutzen.

Ad Num. 30712. praes. 29/8 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine im Mainflusse zu Bayreuth aufgefundene unbekannte männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in dem Ausschreiben vom 29. v. Mts. erwähnte Leiche (Kreis-Amtsblatt Nr. 63 Seite 1193) ausgemittelt ist, haben weitere Nachforschungen zu unterbleiben.

Augsburg, den 26. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 30393. praes. 30/8 65.

(Schlußprüfung der Kreis-Ackerbauschule Ramhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Schlußprüfung der Kreis-Ackerbauschule Ramhof findet

Montag den 25. September

Vormittags 9 Uhr

statt, wozu hiemit allgemeine Einladung ergeht.

Augsburg, den 28. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31206. praes. 31/8 65.

(Die Erledigung mehrerer katholischer Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg sind neuerlich die nachbenannten katholischen Schul-, Organisten- und Mesnerdienste erledigt worden,

welche Behufs der Bewerbung um dieselben mit dem Beifügen ausgeschrieben werden, daß die Bewerber ihre mit den vorgeschriebenen Qualifikationszeugnissen versehenen, an die unterfertigte Kreisstelle gerichteten Gesuche längstens bis zum 14. September l. Js. an jene kgl. Distrikts-Schulinspektion, in deren Bezirk der erledigte Schuldienst liegt, portofrei einzusenden haben, wobei die noch nicht als wirkliche Schullehrer angestellten Bewerber den Nachweis über erfüllte Militärpflicht beizubringen oder anzugeben haben, bei welcher Gelegenheit derselbe von ihnen bereits früher beigebracht worden ist.

Die gemeinschaftlichen Wiederbesetzungsanträge sind unverweilt und zwar längstens binnen 3 Tagen nach geschlossenem Bewerbungstermine unfehlbar zu erstatten, damit die Ernennungsdekreturen noch zeitlich genug ausgefertigt werden können, um es jedem versetzt werdenden Lehrer möglich zu machen, seinen neuen Posten bis zum 1. Oktober beziehen zu können.

Augsburg, den 30. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Erledigte katholische Schul-, Organisten- und Meßnerdienste.

1. Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Belenberg, königl. Bezirksamts Illertissen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Illertissen in Kellmünz, mit einem jährlichen Einkommen, welches einschließlich des Congrual-Aufbesserungs-Zuschusses aus dem Kreisschulfonde in 350 fl. besteht, dann mit 74 Werktags- und 27 Feiertagsschülern;
2. der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Diedorf, kgl. Bezirksamts Augsburg und Distrikts-Schul-Inspectionsbezirks Augsburg I in Leitershofen mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl., dann mit 50 Werktags- und 25 Feiertagsschülern;
3. der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Dirrlauingen, königl. Bezirksamts Günzburg und Districts-Schulinspectionsbezirks Burgau in Deubach, mit den jährlichen Erträgnissen von 350 fl., dann mit 67 Werktags- und 27 Feiertags-Schülern;
4. der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ensfeld, kgl. Bezirksamts Donauwörth und Districts-Schul-Inspectionsbezirks Monheim, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. einschließlich des Congrual-Aufbesserungs-Zuschusses aus dem Kreisschulfonde, dann mit 21 Werktags- und 9 Feiertags-Schülern;
5. der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Erisried, kgl. Bezirksamts Mindelheim und Districts-Schul-Inspections-Bezirks Mindelheim I in Kirchdorf, mit einem jährlichen Ertrage, welcher mit Einschluß des Congrual-Aufbesserungs-Zuschusses aus dem Kreisschul-Fonde in 350 fl. besteht, dann mit 40 Werktags- und 10 Feiertags-Schülern;
6. der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Hochgreit, kgl. Bezirksamts Kempten und Districts-Schulinspections-Bezirks Kempten I in Sulzberg, mit einem jährlichen Gehaltsbezuge von 350 fl. einschließlich des Congrual-Aufbesserungs-Zuschusses aus dem Kreisschulfonde, dann mit 42 Werktags- und 19 Feiertags-Schülern;
7. der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Joshofen, kgl. Bezirksamts Neuburg und Distrikts-Schul-Inspections-Bezirks Neuburg III in Step-

perg, mit einem jährlichen Einkommen, welches mit Einschluß des Congrual-Aufbesserungs-Zuschusses aus dem Kreisschulfonde in 350 fl. besteht, dann mit 28 Werktags- und 8 Feiertags-Schülern;

8. der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Kicklingen, königl. Bezirksamts Dillingen und Districts-Schul-Inspektions-Bezirks Höchstädt in Schwennenbach, mit den jährlichen Erträgnissen von 394 fl. 3 kr., dann mit 79 Werktags- und 43 Feiertags-Schülern;

9. der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Klosterbeuren, kgl. Bezirksamts Illertissen und Districts-Schul-Inspections-Bezirks Babenhausen in Winterrieden, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl. einschließlich des Congrual-Aufbesserungs-Zuschusses aus dem Kreisschulfonde, dann mit 52 Werktags- und 24 Feiertags-Schülern;

10. der Filial-Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Nersingen, kgl. Bezirksamts und Districts-Schul-Inspections-Bezirks Neu-Ulm, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 66 Werktags- und 35 Feiertags-Schülern;

11. der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ortlfing, kgl. Bezirksamts Neuburg und Districts-Schul-Inspections-Bezirks Neuburg I in Neuburg, mit einem jährlichen Ertrage, welcher mit Einschluß des Congrual-Aufbesserungs-Zuschusses aus dem Kreis-Schulfonde in 350 fl. besteht, dann mit 30 Werktags- und 11 Feiertags-Schülern;

12. der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Rieden, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren und Districts-Schul-Inspections-Bezirks Kaufbeuren in Pforzen, mit den jährlichen Erträgnissen von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungs-Zuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 39 Werktags- und 13 Feiertags-Schülern;

13. der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Unterjoch, königl. Bezirksamts Sonthofen und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Sonthofen in Stephans-Rettenberg, mit einem jährlichen Einkommen, welches einschlüssig des Congrual-Aufbesserungs-Zuschusses aus dem Kreis-Schulfonde in 350 fl. besteht, dann mit 31 Werktags- und 15 Feiertagsschülern;

14. der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Unterstall, kgl. Bezirksamts Neuburg und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Neuburg III in Stepperg, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 46 Werktags- und 33 Feiertagsschülern.

Ad Num. 30690. praes. 21/8 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die praktische Prüfung der Veterinärcandidaten pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die praktische Prüfung der Veterinärcandidaten wird in diesem Jahre Montag den 2. Oktober Vormittags 8 Uhr beginnen, und wie bisher im Prüfungssaale der kgl. Central-Thierarzneischule in München vorgenommen. Jene Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirken Candidaten der Veterinärmedizin sich befinden, werden hiemit beauftragt, letztere anzuweisen, daß sie bei Vermeidung des Ausschlusses ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung vorschriftsmäßig mit dem Approbationszeugnisse der kgl. Central-Thierarzneischule und dem Zeugnisse jenes Thierarztes zu belegen haben, bei welchem sie praktischen Unterricht genossen, und daß sie die Gesuche mit Angabe des Aufenthaltsortes, wohin die Zustellung des Admissionsdekretes zu geschehen hat, in den Einlauf der

unterfertigten Stelle bis längstens 12. September l. Js. zu bringen haben.

Augsburg, den 30. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

---

praes. 21/8 65.

Ediktalladung.

(Freiherrlich von Ponickau'sches Familienfideicommiß betr.)

Dem von dem kgl. Kämmerer Christoph Friedrich Freiherrn von Ponickau auf Osterberg errichteten Familienfideicommisse sollen nach den Anträgen des gegenwärtigen Fideicommißinhabers, des erblichen Reichsrathes und kgl. Kämmerers Johann Julius Karl August Freiherrn von Ponickau auf Osterberg, im Wege der Surrogirung nachbenannte Grundstücke einverleibt werden:

In der Steuergemeinde Osterberg, Landgerichts Illertissen.

Lgw.	Dezm.	Pl.-Nr.	
—	34	178a,	Kolbenlohacker,
—	78	178b,	Kolbenlohmahd;

in der Steuergemeinde Füßen, Landgerichts Illertissen.

—	87	1817,	Platztheil, Wiese,
—	98	1818,	desgleichen,
—	78	1826,	desgleichen;

in der Steuergemeinde Niederraunau, Landgerichts Krumbach.

—	17	1415,	Wasserfuhr,
—	25	1415 1/3,	desgleichen,
—	13	704 1/3,	auf der Gänsweide,
1	33	1414 1/3,	auf der Hürberstelle;

in der Steuergemeinde Hohenraunau, desselben Landgerichts.

—	5	145 1/7,	das Hoferlers, nun von diesem weg- und der Pl.-Nr. 145 1/8 zugetheilt.

In der Steuergemeinde Weißensee, Landgerichts Füßen.

3	78	166 1/2 b,	Kelzenwiese,
4	28	173 1/2,	Niederbachwiese.

In Gemäßheit des §. 26 des Edikts über die Familienfideicommisse vom 26. Mai 1818 und des §. 14 Nr. 3 der Verordnung vom 3. März 1857, die Behandlung der Familienfideicommisse betreffend, werden daher unbekannte Gläubiger aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bezüglich obiger Immobilien innerhalb der ausschließenden Frist von 6 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls diese als Fideicommißbestandtheile immatrikulirt werden würden, und die Gläubiger sich nicht mehr an dieselben, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses wegen der nicht angezeigten Forderungen halten könnten, und selbst dieß nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins angemeldet haben.

Neuburg, den 22. August 1865.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Heigl, Präsident.

v. Kiessling, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 23/8 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 13. August l. Js. dem Priester Fidel Brändle, Pfarrer in Willishausen, Bezirksamts Zusmarshausen, die katholische Pfarrei Asch, Bezirksamts Kaufbeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 30/8 65.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Innern, vom 26. Aug. d. Js. wurde dem Vorschlage des Stadtmagistrats und der kgl. Lokal-Schulcommission Augsburg die Genehmigung ertheilt, wonach:

a) die erledigte Schulstelle der III. Knabenklasse an der Dompfarrschule dem Schullehrer der III. Knabenklasse an der Pfarrschule bei St. Georg, Michael Frey,

b) die Schulstelle der III. Knabenklasse an der Pfarrschule St. Georg dem bisherigen Schullehrer der I. Knabenklasse dortselbst Anton Stichel und

c) die Schulstelle der I. Knabenklasse bei St. Georg dem bisherigen Schulgehilfen an der Dompfarrschule Maximilian Britzelmayr verliehen, endlich

d) als Aushilfslehrer an den katholischen Schulen der Stadt Augsburg der bisherige Schullehrer zu Biburg, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, Friedrich Döring, auf sein Ansuchen aufgestellt wurde.

---

praes. 29/8 65.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau, den 21. August d. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

1. dem I. Landwehr-Kreis-Inspektor von Schwaben und Neuburg, Landwehr-Obersten Ernst von Stetten zu Augsburg, unter Anerkennung seiner treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung die nachgesuchte Entlassung mit der Bewilligung allergnädigst zu ertheilen, die vorschriftsmäßige Uniform seines seitherigen Dienstgrades bei Feierlichkeiten zu tragen,
2. den frühern Oberstlieutenant im Landwehr-Regimente Augsburg, Eduard Eschenbach in Augsburg, mit dem Range eines Landwehr-Obersten zum I. Landwehrkreis-Inspector von Schwaben und Neuburg zu ernennen.

---

praes. 28/8 65.

Der Notariatsgehilfe Friedrich Erb zu Kaufbeuren, welcher mit höchster Bewilligung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 25. Juli 1865 vom kgl. Notare Ludwig Kuchenbauer in Kaufbeuren für die Dauer seines vierwöchentlichen Urlaubs als Amtsverweser aufgestellt worden ist, wurde als solcher unterm 24. August l. Js. bei dem kgl. Bezirksgerichte Kempten verpflichtet.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 1. September 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		963
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

Area	Number of schools				Number of teachers				Number of pupils			
	Primary	Middle	High	Total	Primary	Middle	High	Total	Primary	Middle	High	Total
Bangladesh	78,166	7,564	7,564	93,294	214,000	61,000	61,000	336,000	17,000,000	3,000,000	3,000,000	23,000,000
Barisal	6,000	600	600	7,200	16,000	5,000	5,000	26,000	1,300,000	300,000	300,000	1,900,000
Chittagong	12,000	1,200	1,200	14,400	32,000	10,000	10,000	52,000	2,600,000	600,000	600,000	3,800,000
Dhaka	18,000	1,800	1,800	21,600	48,000	15,000	15,000	78,000	3,900,000	900,000	900,000	5,700,000
Khulna	9,000	900	900	10,800	24,000	7,000	7,000	38,000	1,900,000	400,000	400,000	2,700,000
Rajshahi	15,000	1,500	1,500	18,000	40,000	12,000	12,000	64,000	3,200,000	700,000	700,000	4,600,000
Sylhet	4,000	400	400	4,800	10,000	3,000	3,000	16,000	800,000	200,000	200,000	1,200,000
Rangpur	14,166	1,416	1,416	17,000	38,000	11,000	11,000	60,000	3,000,000	700,000	700,000	4,400,000
Mymensingh	8,000	800	800	9,600	22,000	6,000	6,000	34,000	1,800,000	400,000	400,000	2,600,000
Urban	12,000	1,200	1,200	14,400	32,000	10,000	10,000	52,000	2,600,000	600,000	600,000	3,800,000
Rural	66,166	6,364	6,364	78,894	182,000	51,000	51,000	284,000	14,400,000	2,400,000	2,400,000	19,200,000
Male	60,000	5,000	5,000	70,000	160,000	40,000	40,000	240,000	12,000,000	2,000,000	2,000,000	16,000,000
Female	18,166	2,564	2,564	23,294	54,000	21,000	21,000	96,000	5,000,000	1,000,000	1,000,000	7,000,000
Government	30,000	3,000	3,000	36,000	80,000	25,000	25,000	130,000	6,500,000	1,500,000	1,500,000	9,500,000
Private	48,166	4,564	4,564	57,294	134,000	36,000	36,000	206,000	10,500,000	1,500,000	1,500,000	13,500,000
Public	30,000	3,000	3,000	36,000	80,000	25,000	25,000	130,000	6,500,000	1,500,000	1,500,000	9,500,000
Private	48,166	4,564	4,564	57,294	134,000	36,000	36,000	206,000	10,500,000	1,500,000	1,500,000	13,500

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 72. Augsburg, den 6. September 1865.

Inhalt:

Die Erledigung des Schuldienstes Zell im Bezirksamte Memmingen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Konradshofen. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Die Ableistung des Staatsbürgereides. — Die Zulassung der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Summarische Uebersichten der Ergebnisse der Rechnungen des schwäbischen Kreisvereins zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer pro $18^{62}/_{63}$ und $18^{63}/_{64}$. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 31523. praes. 4/9 65.

(Die Erledigung des Schuldienstes Zell im Bezirksamte Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu den im Kreis-Amtsblatte (S. 1359 u. f.) unterm 30. August ds. Js. ausgeschriebenen Schuldiensten wird auch noch die Erledigung des katholischen Schul- Organisten- und Meßnerdienstes in Zell, kgl. Bezirksamts Memmingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Grönenbach in Legau bekannt gemacht, dessen Erträgnisse mit Einschluß des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde in 350 fl. bestehen und dessen Schülerzahl 40 Werktags- und 21 Feiertagsschüler beträgt.

Gesuche um diesen Schuldienst sind mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, längstens bis zum 14. September ds. Js. portofrei bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Grönenbach in Legau einzureichen.

Augsburg, den 2. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31272. praes. 2/9 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Konradshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 28. v. Mts. erfolgte Ableben des

Pfarrers Peter Wucher ist die Pfarrei Konradshofen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Mindelheim, zählt 936 Seelen, 2 Schulen und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 564 fl. 10 kr. 3 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 17 fl. 9 kr. 1 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 547 fl. 1 kr. 2 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 2. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31301. praes. 4/9 65.

(Die Verloosung der älteren österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 28. v. Mts. Nr. 13901 sind bei der am 1. August 1865 stattgehabten 231., 423. und 424. Verloosung der älteren österr. Staatsschuld die Serien 81 und 94 gezogen worden.

Die Serie 81 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar:

von Nr. 73,153 bis Nr. 74,001 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,001,622 fl.

Serie 94 enthält

a) Bankobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar
von Nr. 84,230 bis 85,567 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,000,164 Gulden, dann

b) die nachträglich eingereihten oberennsisch-ständischen Domestikalobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 3776 bis Nr. 5114 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 37,375 Gulden.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1828 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ge auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerialerlasses 5%ge auf österr. Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 2. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31003. praes. 31/8 65.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Ablistung des Staatsbürgerrechtes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat durch höchstes Ministerialausschreiben vom 24. ds. Mts. genehmigt, und zwar unter Abänderung der Bestimmung in Ziff. 6 der Ministerialentschließung vom 7. März 1836, die Ablegung des in Tit. X. §. 3 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eides bei der Ansässigmachung betreffend,

daß fortan bei der Abnahme dieses Eides von der Beifügung der in jener Bestimmung angeordneten Certiorationsformel zu dem Beeidigungsprotokolle Umgang genommen werde.

Dieß wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 28. Mai 1836 im Kreis-Intelligenzblatt von 1836 Seite 687 zur Nachachtung eröffnet.

Augsburg, den 30. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31138. praes. 1/9 65.

(Die Zulassung der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-

gesellschaft in Berlin ihre Unterwerfung unter die in nachstehender höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Mai l. Js. ihr gesetzten Bedingungen angezeigt hat, wird deren Gesellschaftsstatut durch den gegenwärtiger Nummer des Kreis-Amtsblatts beigelegten Abdruck mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß der sofortigen Eröffnung des Geschäftsbetriebes kein Hinderniß im Wege steht.

Als Hauptagent dieser Gesellschaft für den ganzen Umfang des Königreichs ist mittelst höchster Entschließung vom 1. l. Mts. der Großhändler Ernst Scholl in Nürnberg, welcher die Selbsthaftung für alle aus dem Versicherungsgeschäfte in Bayern entspringenden Ansprüche übernommen hat, bestätigt worden.

Augsburg, den 31. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Allgemeinen Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft in Berlin ist im Jahre 1854 die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern ertheilt worden. Die genannte Gesellschaft hat von dieser Befugniß noch im nämlichen Jahre Gebrauch gemacht, jedoch schon zwei Jahre später hierauf wieder verzichtet.

Mittlerweile sind dem damals genehmigten Statute zwei Nachträge angefügt worden, nach welchen insbe-

sondere die zu ertheilenden Versicherungen nicht auf Eisenbahnen beschränkt, sondern auch auf andere Land- und und Wasserstraßen — mit Ausnahme der Meeresstraßen — dann auf Allgemeine Lebensversicherung ausgedehnt werden.

Auf die Vorstellung der Direktion der erwähnten Gesellschaft wird nun der zu dem bereits genehmigten Statute beschlossene I. und II. Nachtrag hiemit gleichfalls genehmigt und der Gesellschaft die Bewilligung zum Betriebe ihrer sämmtlichen Versicherungszweige unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3, 4 Abs. 1, 5, 25, 31, 32, 34, 36—38, sowie in Ansehung des Lebensversicherungsgeschäftes des §. 35 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar ds. Js. „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.", dann unter den gleichfalls zur Anwendung kommenden Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften — mit nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Eine Aenderung der Statuten, allgemeinen Versicherungsbedingungen und des Prämientarifes ist nur mit Genehmigung des unterfertigten königl. Staatsministeriums zulässig.
2) Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreis-Amtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.
3) Letztere ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptabrechnungsabschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen und ein Exemplar desselben dem unterfertigten kgl. Staatsministerium vorzulegen.
4) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar ds. Js., „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.", an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften, mit der entsprechenden Vollmacht zu versehenden Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und denselben in der gedachten Vollmacht insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.
5) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums, die Aufstellung der Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerialentschließung vom 21. März ds. Js.

München, den 4. Mai 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

An die Direktion der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin.

(Gesuch der Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin um die Concession für die Land- und Wassertransport-, dann für Lebensversicherungs-Geschäfte betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt
Minist.-Rath Messerschmidt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 5. September 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3\frac{1}{2}\%$		
„ „ 4%	98¼	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ $4\frac{1}{2}\%$	101¼	
„ „ $4\frac{1}{2}\%$ halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		964
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	

Summarische Uebersicht

der Ergebnisse der Rechnung des schwäbischen Kreisvereins zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer pro $18^{62}/_{63}$.

Der Verwaltungsrath des schwäbischen Kreisvereins zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer bringt hiemit die Resultate der Vereinsrechnung pro $18^{62}/_{63}$ zur öffentlichen Kenntniß.

Der Verein zählt 902 Mitglieder.

An gesetzlichen Beiträgen und Zuschüssen aus Centralfonds erhielt der Verein 3000 fl. und an Zuschüssen aus Kreisfonds 2000 fl.

An freiwilligen Gaben ist dem Verein von dem sel. verstorbenen Herrn Dekan Lau in Weiler ein Legat von 50 fl. zugegangen, wofür hiemit der wärmste Dank ausgesprochen wird.

Im Laufe des Rechnungsjahres $18^{62}/_{63}$ erhielten 30 dienstuntaugliche Lehrer die betreffenden Unterstützungsbeiträge und zwar: 22 derselben aus je 300 fl.; 4 derselben aus je 290 fl.; 3 derselben aus je 310 fl.; und einer aus je 320 fl. für das Jahr.

Einnahmen.

		fl.	kr.	pf.
Tit. I.	Aktiv-Kassabestand	—	—	—
Tit. II.	Aktivausstände	—	—	—
Tit. III.	Rechnungsdefekte und Ersätze	—	—	—
Tit. IV.	Zinsen aus Aktivkapitalien und Aktivvorschüssen	122	30	—
Tit. V.	Ertrag aus Realitäten	—	—	—
Tit. VI.	Sustentationsbeiträge	5000	—	—
Tit. VII.	Leistungen der Vereinsmitglieder	10190	57	3
Tit. VIII.	Außerordentliche oder zufällige Einnahmen	—	—	—
Tit. IX.	Aufgenommene Passivkapitalien und Vorschüsse	—	—	—
Tit. X.	Heimbezahlte Aktivkapitalien	—	—	—
Tit. XI.	Depositengelder von der Hypotheken- und Wechselbank	9150	—	—
Tit. XII.	Legate und Fundirungszuschüsse	50	—	—
		24513	27	3

Ausgaben.

		fl.	kr.	pf.
Tit. I.	Zahlungsrückstände	—	—	—
Tit. II.	Rechnungsdefekte und Ersätze	—	—	—
Tit. III.	Auf die Verwaltung	300	7	—
Tit. IV.	Auf den Zweck d. i. die Unterstützung an 38 pensionirte Lehrer	2778	20	—
Tit. V.	Zinsen von Passivkapitalien	—	—	—
Tit. VI.	Zurückbezahlte Passivkapitalien und Vorschüsse	—	—	—
Tit. VII.	Ausgeliehene Aktivkapitalien	7000	—	—
Tit. VIII.	Hinausgegebene Depositen an die Hypothek- und Wechselbank	9150	—	—
Tit. IX.	Außerordentliche Ausgaben	—	—	—
		19228	27	—

Abgleichung.

Einnahmen	24513 fl.	27 kr.	3 pf.
Ausgaben	19228 fl.	27 kr.	— pf.
Kassarest	5285 fl.	— kr.	3 pf.

Rechnungsabschluß.

	Vermögensnachweis.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I.	Vermögen:						
	a) rentirendes:						
	1) an Aktivkapitalien	7000	—	—			
	2) an Depositen bei der Bank	—	—	—			
	3) an Realitäten	—	—	—			
	4) an Rechten	—	—	—	7000	—	—
	b) nicht rentirendes:						
	1) an Kapitalien	—	—	—			
	2) an Realitäten	—	—	—			
	3) an Rechten	—	—	—			
	4) Werth der Inventargegenstände	33	51	—			
	5) an Aktivausständen	1058	40	1			
	6) an Kassabaarschaft	5285	—	3	6377	32	—
	Summe des Vermögens				13377	32	—
II.	Schulden:				—	—	—
	Vermögensstand am Schluß des Rechnungsjahres $18^{62}/_{63}$				13377	32	—

Augsburg, den 20. August 1865.

Der Verwaltungsrath des schwäbischen Kreisvereins zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer.

Dr. v. Ahorner, kgl. Regierungsrath als Vorstand.

J. Gg. Buder, als Hauptkassier. J. Gg. Düring, als Controlleur.

Summarische Uebersicht

der Ergebnisse der Rechnung des schwäbischen Kreisvereins zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer pro $18^{63}/_{64}$.

Der Verwaltungsrath des schwäbischen Kreisvereins zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer bringt hiemit die Resultate der Vereinsrechnung pro $18^{63}/_{64}$ zur öffentlichen Kenntniß.

Der Verein zählt 911 Mitglieder.

An gesetzlichen Beiträgen und Zuschüssen aus Centralfonds erhielt der Verein 7200 fl. und an Zuschüssen aus Kreisfonds 3500 fl., wofür hiemit der unterthänigste Dank ausgesprochen wird.

An freiwilligen Geschenken und Gaben ist dem Verein nichts zugegangen.

Im Laufe des Rechnungsjahres $18^{63}/_{64}$ erhielten 38 dienstuntaugliche Schullehrer Unterstützungen, und zwar 27 derselben aus je 300 fl.; 3 derselben aus je 280 fl.; 5 derselben 290 fl.; und 3 derselben 310 fl. für das Jahr.

Einnahmen.

		fl.	kr.	pf.
Tit. I.	Aktiv-Kassabestand	5285	—	3
Tit. II.	Aktivausstände	478	55	—
Tit. III.	Rechnungsdefekte und Ersätze	18	46	2
Tit. IV.	Zinsen aus Aktivkapitalien und Aktivvorschüssen	530	12	—
Tit. V.	Ertrag aus Realitäten	—	—	—
Tit. VI.	Sustentationsbeiträge	10700	—	—
Tit. VII.	Leistungen der Vereinsmitglieder	3657	41	2
Tit. VIII.	Außerordentliche oder zufällige Einnahmen	18	45	—
Tit. IX.	Aufgenommene Passivkapitalien und Vorschüsse	—	—	—
Tit. X.	Heimbezahlte Aktivkapitalien	—	—	—
Tit. XI.	Zurückerhaltene Depositengelder der Hypothek- und Wechselbank	16200	—	—
Tit. XII.	Legate und Fundirungszuflüsse	—	—	—
		36889	20	3

Ausgaben.

		fl.	kr.	pf.
Tit. I.	Passivrest vom Vorjahre	—	—	—
Tit. II.	Rechnungsdefekte und Ersätze	2	50	—
Tit. III.	Auf die Verwaltung	249	35	2
Tit. IV.	Auf den Zweck d. i. die Unterstützung an 38 pensionirte Lehrer	10568	20	—
Tit. V.	Zinsen von Passivkapitalien	—	—	—
Tit. VI.	Zurückbezahlte Passivkapitalien und Vorschüsse	—	—	—
Tit. VII.	Ausgeliehene Aktivkapitalien	9200	—	—
Tit. VIII.	Hinausgeliehene Depositen an die Hypothek- und Wechselbank	16200	—	—
Tit. IX.	Außerordentliche Ausgaben	7	16	—
		36228	1	2

Abgleichung.

Einnahmen	36889 fl.	20 kr.	3 pf.
Ausgaben	36228 fl.	1 kr.	2 pf.
Kassarest	661 fl.	19 kr.	1 pf.

Rechnungsabschluß.

Vermögensnachweis.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I.	Vermögen:						
	a) rentirendes:						
	1) an Aktivkapitalien	16200	—	—			
	2) an Depositen bei der Bank	—	—	—			
	3) an Realitäten	—	—	—			
	4) an Rechten	—	—	—	16200	—	—
	b) nicht rentirendes:						
	1) an Kapitalien	—	—	—			
	2) an Realitäten	—	—	—			
	3) an Rechten	—	—	—			
	4) an Werth der Inventargegenstände	40	9	—			
	5) an Aktivausständen	809	58	1			
	6) an Kassabaarschaft	661	19	1	1511	26	2
	Summe des Vermögens				17711	26	2
II.	Schulden:				—	—	—
	Vermögensstand am Schluß des Rechnungsjahres $18^{63}/_{64}$				17711	26	2

Augsburg, den 20. August 1865.

Der Verwaltungsrath des schwäbischen Kreisvereins zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer.

Dr. v. Ahorner, kgl. Regierungsrath als Vorstand.

J. Gg. Buder, als Hauptkassier. J. Gg. Düring, als Controlleur.

Auf Ihren Bericht vom 19. September d. J. will Ich der in Berlin zusammengetretenen Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft das nachgesuchte Actien-Privilegium auf Grund des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 hiermit ertheilen, und das beiliegende, am 3. und 9. August d. J. notariell vollzogene Statut der Gesellschaft genehmigen. Zu den in den §§. 3, 7 und 11 des Statuts erwähnten Wechseln, Actien- und Zins- und Dividenden-Scheinen sind die beiliegenden Formulare zu benutzen. Dieses Privilegium verliert seine Wirksamkeit, wenn die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft nicht nach dem Schlußsatz des §. 4 des beiliegenden Statuts bis zum 1. October 1854 definitiv constituirt sein sollte.

Sanssouci, den 26. September 1853. (gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggz.) von der Heydt. Simons. von Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

Statut der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma:

Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft

ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche den Zweck hat, auf deutschen und außerdeutschen Eisenbahnen, sowohl den Eisenbahn-Verwaltungen, als auch einzelnen Personen für Beschädigung an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, an zum Transport oder Aufbewahrung übernommenen Gegenständen der gedachten Verwaltungen, für Beschädigung der Beamten oder Passagiere an Leben oder Gesundheit Ersatz zu leisten.

§. 2. Das Domicil der Gesellschaft ist Berlin und ihr Forum das Königliche Stadtgericht daselbst. Die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte und Pflichten.

§. 3. Der Fond der Gesellschaft besteht in einem Kapital von

Einer Million Thalern Preußisch Courant

in 1000 Actien zu 1000 Thalern. Dieser Fond kann auf vorgängigen Beschluß der General-Versammlung und nach eingeholter Genehmigung der Staats-Regierung auf zwei Million Thaler erhöht werden. Auf jede dieser Actien werden zwanzig Prozent baar eingeschossen, und über den Rest werden unverzinsliche Wechsel, zahlbar an die Ordre der Firma, nach dem diesem Statut angehängten Formular, ausgestellt. Für den Betrag dieser Wechsel ist jeder Actionair wechselmäßig verhaftet. Wer die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall nicht einlöst, gibt dem Vorstande der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen, oder den Actionair seines Rechts auf die Actie zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Im letzteren Falle wird die zurückzuliefernde Actie von der Direction durch einen vereideten Mäkler verkauft, und der frühere Actionair ist außerdem der Gesellschaft für allen Nachtheil verantwortlich. Wird die Rücklieferung der Actie verweigert, so wird solche von dem Verwaltungsrath für mortifizirt erklärt und an deren Stelle eine neue Actie in Cours gesetzt.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der ertheilten Allerhöchsten Sanction ab gerechnet, festgesetzt. Im Laufe dieser fünfzig Jahre oder einer etwaigen Prolongation kann die Gesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, aufgelöst werden, wenn bei Ablegung der jährlichen Schlußrechnung der Verlust des größten Theils des baaren Einschusses erweislich wäre und in diesem Falle in einer besonderen, mit Angabe des Zwecks zusammenberufenen General-Versammlung zwei Drittel der vertretenen Stimmen sich für die Auflösung der Gesellschaft erklären. — Die Gesellschaft kann ihre Geschäfte beginnen, sobald nach ertheilter Landesherrlicher Genehmigung mindestens die Hälfte des Actien-Kapitals mit 500,000 Thlr. gezeichnet und die auf benannte Actien erfolgte Einzahlung dem Königl. Polizei-Präsidio nachgewiesen worden ist.

§. 5. Ueber die Annahme der ersten Actionaire entscheidet das am Schlusse benannte Comité resp. der Verwaltungsrath, ohne im Falle der Weigerung zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths verpfändet werden.

§. 6. Der Verkauf der Actien ist nur mit Genehmigung [illegible]

Druck von Decker (Gieg) in Schöneberg.

Der Verwaltungsrath der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft.

Genoch. Hirschfeld. Jacobs. Mohl.

Der § 9 erhält hinter d. den Zusatz:

e. von den für die stehende Versicherung bestimmten Prämien wird die den Gesellschafts-Actien gewährte Dividende für laufende Billets zurückgestellt. Diese Reserve wird besonders geführt, und darf nur in bezeichnenden Gefahren und Epochen angegriffen werden.

Berlin, den 22. December 1849.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

§ 38. Die Bekanntmachungen der Erlasse und Berufungen des Verwaltungsrathes haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie in den Berliner Vossischen und Spener'schen Zeitungen, in der Breslauer und Kölnischen Zeitung inserirt sind. — Beim Eingehen einer dieser Zeitungen steht dem Verwaltungsrathe das Recht zu, solche durch eine andere zu ersetzen; dies muß jedoch durch die übrig bleibenden Zeitungen bekannt gemacht werden. Auch hat das Königliche Polizei-Präsidium das Recht, in diesen Bestimmungen Aenderungen zu treffen.

Kein Actionär kann sich, sobald diese Form beobachtet worden, mit der Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung schützen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 39. Die erste Generalversammlung findet erst nach Ablauf des Kalenderjahres statt, welches auf dasjenige Jahr folgt, in welchem die Gesellschaft ihre Geschäfte eröffnet hat. Die Zinsen des baaren Einschusses und die Dividenden werden zum ersten Male nach Abhaltung der ersten General-Versammlung ausgezahlt.

§ 40. Der in dem Statute erwähnte Verwaltungsrath wird zuerst aus dem unterzeichneten Gründungs-Comité gebildet, von dessen Mitgliedern bei der ersten General-Versammlung Einer durch das Loos ausscheidet. — Dieses Comité ist ermächtigt, aus der Zahl der Actionäre den Director (§ 18) zu ernennen, und mit ihm die besonderen Verpflichtungen seiner Amtsführung festzustellen. Diese Wahl indeß, sowie die Anstellungs-Bedingungen, unterliegen der Bestätigung der ersten General-Versammlung.

Ingleichen wählt dieses Comité drei Stellvertreter des Verwaltungsrathes bis zur ersten General-Versammlung.

Berlin, den 3. August 1858.

Der Verwaltungsrath der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft.

Henoch. Fournier. Erelinger. Hirschfeld. Alexis Meyer.

Nachtrag zum Statut der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft.

Auf den Bericht vom 2. November d. J. will Ich den, von der in Berlin domizilirten Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in den General-Versammlungen vom 30. Januar 1856 und 29. April 1858 beschlossenen und in dem anliegenden notariellen Akte vom 11. September d. J. zusammengestellten Abänderungen des unter dem 26. December 1853 genehmigten Gesellschafts-Statuts Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 8. November 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs

(gez.) **Wilhelm,** Prinz von Preußen, Regent.

(gez.) von der Heydt. Simons. Flottwell.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justiz-Minister und das Ministerium des Innern.

I. Zum ersten Abschnitt.

Zu § 1 des Statuts wird der daselbst ausgesprochene Zweck der Gesellschaft dahin erweitert:

daß die zu ertheilenden Versicherungen nicht auf Eisenbahnen beschränkt, sondern auch auf andere Land- und Wasserstraßen — mit Ausnahme der Meeresstraßen — ausgedehnt werden.

II. Zum dritten Abschnitt.

Der § 17 des Statuts wird aufgehoben und tritt folgende Bestimmung an seine Stelle:

Der Director vertritt die Gesellschaft nach Außen; er ist zu ihrer Vertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen ermächtigt. Er zeichnet die Firma der Gesellschaft, jedoch müssen alle Verhandlungen und Verfügungen in Geld- und Wechsel-Angelegenheiten, welche die Summe von Zweihundert und funfzig Thalern übersteigen, von einem Mitgliede des Verwaltungsraths mitunterzeichnet sein. In Behinderungsfällen wird der Director durch ein Mitglied des Verwaltungsraths vertreten.

Berlin, den 11. September 1858.

Der Verwaltungsrath der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft.

Henoch. Hirschfeld. Jacoby. Moll. Philipsborn.

Zweiter Nachtrag zum Statut der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 26. August d. J. will Ich den von der in Berlin domicilirenden Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 28. October v. J. beschlossenen, und in dem anliegenden notariellen Akte vom 22. December 1859 als zweiten Nachtrag zusammengestellten Abänderungen des unterm 26. September 1853 genehmigten Gesellschafts-Statuts Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Fürstenwalde, den 10. September 1860.

Im Namen Sr. Maj. des Königs.

(gez.) **Wilhelm,** Prinz von Preußen, Regent.

(gez.) von der Heydt. Simons. Graf von Schwerin.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
der Justiz und des Innern.

I. Zum ersten Abschnitt.

Im § 1 des Statuts wird der daselbst ausgesprochene Zweck der Gesellschaft dahin erweitert:

daß die bisher zu gewährenden Lebens-Versicherungen nicht auf Eisenbahn-Unfälle beschränkt, sondern auf Allgemeine Lebens-Versicherung ausgedehnt werden.

II. Zum zweiten Abschnitt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 73. Augsburg, den 9. September 1865.

Inhalt:

Abhaltung einer Prüfung für Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen. — Die Erledigung des Curat- und Schuldenefiziums in Baumgarten, kgl. Bezirksamts Dillingen. — Die allgemeine Bauordnung. — Gesuch der allgemeinen Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in Mannheim um Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern. — Gesuch der Gemeinden Ober- und Unteregg um Zutheilung zum kgl. Landgerichte, Bezirksamte und Rentamte Mindelheim, dann der Gemeinden Baiershofen und Hennhofen zum Landgerichte, Bezirksamte und Rentamte Zusmarshausen. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat August 1865. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 31651. praes. 7/9 65.

(Abhaltung einer Prüfung für Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für diejenigen Frauenspersonen, welche als Lehrerinen an weiblichen Arbeitsschulen angestellt, oder verwendet werden wollen, oder als solche in förmlich organisirten weiblichen Arbeitsschulen in Städten oder Märkten bereits funktioniren, ohne die vorgeschriebene Prüfung bestanden zu haben, wird am

Dienstag den 10. Oktober l. Js.

und an den darauffolgenden Tagen im Institute der englischen Fräulein zu Augsburg eine Concursprüfung zur Erlangung von Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen abgehalten werden.

Frauenspersonen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben unter Vorlage einiger von ihnen angefertigten Arbeiten, und wenn sie des Zeichnens kundig sind, einiger Zeichnungen, deren eigene Verfertigung amtlich bekundet sein muß, sich über ihre bisherige Verwendung und genossene Vorbildung, dann über strengsittlichen Wandel durch amtliche Zeugnisse auszuweisen und sich am

Montag den 9. Oktober ds. Js.

bei dem zum Prüfungscommissär ernannten kgl. geistl. Rath, Bezirks-Schulinspektor und Stadtpfarrer bei St;

Maximilian in Augsburg Andreas Büschl unter Uebergabe ihrer Zeugnisse zu melden.

Die kgl. Distrikts-Schulbehörden haben die in ihren Bezirken wohnenden Candidatinen, sowie die Vorsteherinen der weiblichen Erziehungsinstitute und Klöster hievon unverweilt in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 4. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31522. praes. 4/9 65.

(Die Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums in Baumgarten, kgl. Bezirksamts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Curat- und Schulbenefiziaten Franz Xaver Oßwald in Baumgarten auf das Curat- und Schulbenefizium in Gabelbachergreuth ist das Curat- und Schulbenefizium zu Baumgarten in Erledigung gekommen, dessen Besetzung für den gegenwärtigen Erledigungsfall Seiner Majestät dem Könige zusteht. Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und in dem kgl. Bezirksamte Dillingen und ist der Pfarrei Aislingen untergeordnet. Der Benefiziat hat neben seinen Benefiziumsobliegenheiten die Verpflichtung, in der durchschnittlich 23 Werktags- und 7 Feiertagsschüler zählenden Schule den Schulunterricht zu ertheilen.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen nach Abzug der Lasten und einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde in 400 fl. nebst der auf 20 fl. veranschlagten freien Wohnung.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen.

Augsburg, den 2. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31300. praes. 4/9 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Baubehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die allgemeine Bauordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine im ausgesetzten Betreffe aus dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 28. v. Mts. Nr. 8428 ergangene höchste Entschließung unter Bezugnahme auf die Ausschreibung im Kreis-Amtsblatte vom 26. Aug. v. Js. Nr. 32962 bekannt gegeben.

Augsburg, den 2. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In der von dem Bautechniker Ludwig Daffenreuther veranstalteten Ausgabe der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1864 „die allgemeine Bauordnung betreffend“ sind gegenüber dem amtlichen Abdrucke (Regierungsblatt vom Jahre 1864 Nr. 32, S. 817 bis 860) zwei wesentliche Auslassungen wahrgenommen worden, nämlich

1) in §. 63, worin Abs. 3 fehlt:

„In den Fällen des §. 47 müssen allenthalben die Treppen wenigstens mit Wangen aus Mauerwerk, oder anderem unverbrennlichem Material hergestellt werden.“

2) In §. 64, welcher den Abs. 2 vermissen läßt:

„Auf Einöden darf die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.“

Außerdem enthält die Daffenreuther'sche Ausgabe zwei Druckverstoße, indem in §. 4 Ziff. 2 statt „Einfriedungen“ gesetzt ist „Einfriedigungen“, dann in §. 67 Abs. 4 in letzter Zeile statt „wirthschaftliche Zwecke“ gedruckt ist „landwirthschaftliche Zwecke.“

Hievon wird der königl. Regierung, Kammer des Innern, unter Bezug auf die Ministerialentschließung vom 22. August v. Js. Nr. 7926 Kenntniß gegeben.

München, den 28. August 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die allgemeine Bauordnung betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
Für denselben
Minist.-Rath Messerschmidt.

Ad Num. 31468. praes. 6/9 65.

(Gesuch der allgemeinen Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in Mannheim um Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Anordnung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten werden

1) durch nachstehenden Abdruck die der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in Mannheim ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Bayern, und

2) durch den hier beiliegenden Abdruck die Statuten dieser Gesellschaft mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß, nachdem Letztere die Annahme der ihr gesetzten Concessionsbedingungen angezeigt und über die Bestellung einer Caution von 5000 fl. sich ausgewiesen hat, ihrer Geschäftseröffnung ein weiteres Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Als Hauptagent ist Max Pfeiffer in München bestätigt.

Augsburg, den 3. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft Mannheim wird auf ihr Gesuch vom 9. November

v. Js. die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe der vorgelegten Statuten, Versicherungsbedingungen, sowie des Prämientarifs unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3—5, 25, 31, 32, 34—38 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar ds. Js. „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr." (Regierungsblatt S. 193 ff.), dann unter den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften mit folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Eine Aenderung der Statuten, Versicherungsbedingungen und des Prämientarifes ist nur mit Genehmigung des unterfertigten königl. Staatsministeriums zulässig.
2) Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreis-Amtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.
3) Letztere ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptabrechnungsabschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.
4) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar ds. Js., „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.", an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzteren als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.
5) Als Hauptagent wird Max Pfeiffer in München bestätigt.

Die Aufstellung der Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerialentschließung vom 21. v. Mts.

Die Gesellschaft wird hienach vor Allem zur Erklärung aufgefordert, ob sie zur unbedingten Annahme vorstehender Bedingungen bereit sei, dann in welcher Weise sie die aufrecht zu machende Caution zu stellen beabsichtige, ob nämlich durch Hinterlegung eines Betrages von 5000 fl. bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, welcher sowohl in Baarem, als auch in bayerischen Staatspapieren oder mit Zinsgarantie des bayerischen Staates versehenen Obligationen bestehen kann, oder durch Uebernahme der Selbsthaftung durch den aufgestellten Hauptagenten, welcher hierüber in rechtsverbindlicher Weise sich zu erklären hätte und sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden müßte, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

Sobald die Vorlage der in vorstehendem Sinne von der Gesellschaft abzugebenden Erklärung, ferner die Vereinigung des Cautionspunktes erfolgt ist, wird wegen der Veröffentlichung des Statutes weiter verfügt werden.

München, den 9. April 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

An die Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

(Gesuch der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in Mannheim um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Minist.-Rath Nüßler.

Ad Num. 30971. praes. 2/2 65.

(Gesuch der Gemeinden Ober- und Unteregg um Zutheilung zum kgl. Landgerichte, Bezirksamte und Rentamte Mindelheim, dann der Gemeinden Baiershofen und Hennhofen zum Landgerichte, Bezirksamte und Rentamte Zusmarshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 13. ds.

Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Okt. 1865 an die Gemeinden Ober- und Unteregg von dem Landgerichte und Rentamte Ottobeuren, dann dem Bezirksamte Memmingen abgetrennt und dem Landgerichte, Bezirksamte und Rentamte Mindelheim zugetheilt, dann die Gemeinden Baiershofen und Hennhofen von dem Landgerichte, Bezirksamte und Rentamte Dillingen losgetrennt und dem Landgerichte, Bezirksamte und Rentamte Zusmarshausen einverleibt werden.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 30. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Gerhäußer v. n.

Lipp, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 30/9 65.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. praes. 28. August l. Js. Nr. 10462 haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mit Anfang des Monats September l. Js. der Sitz des Rentamts Wettenhausen von Wettenhausen nach Burgau verlegt werde und daß

von diesem Zeitpunkte an das kgl. Rentamt die Benennung „kgl. Rentamt Burgau" zu führen habe.

---

praes. 3/9 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 23. August l. Js. dem Priester Leonhard Einsiedel, Vikar des Curat- und Schulbenefiziums Margertshausen, königl. Bezirksamts Augsburg, dasselbe allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 5/9 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 27. August 1865 dem Priester Sebastian Sauter, Pfarrer in Unterbechingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, die Pfarrei Zell-Wohringen, kgl. Bezirksamts Memmingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 3/9 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 23. August 1865 dem Priester Franz Xaver Oßwald, Vikar des Curat- und Schulbenefiziums in Baumgarten, kgl. Bezirksamts Dillingen, das Curat- und Schulbenefizium Gabelbachergreuth, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 5/9 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 27. August l. Js. dem Priester Johann Baptist Böck, Pfarrer in Reichertshofen, kgl. Bezirks-

amts Krumbach, die Pfarrei Oberdießen, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 2/9 65.

In der Stadt Wemding ist der Kaufmann Joseph Meyer als bürgerlicher Bürgermeister gewählt und durch Regierungsentschließung vom 1. September 1865 auf die Dauer von 6 Jahren landesherrlich bestätigt worden.

praes. 2/9 65.

Der Notariatsgehilfe Mathias Kugler von Krumbach wurde mit allerhöchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums der Justiz für die Dauer des dem kgl. Notar Bader in Burgau bewilligten vierwöchentlichen Urlaubes, welchen derselbe am 27. August l. Js. angetreten hat, als Amtsverweser aufgestellt und in dieser Eigenschaft am 23. dess. Mts. bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg verpflichtet.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. September 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig	101⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		964
„ Bank-Obligationen 4%		99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97⅛	97

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat August 1865.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	2	—	3	6	—	3	2	—	3	2	—	3	—	—	3	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	6	5	—	5	3	—	4	3	—	5	4	—	5	4	—	6	1
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	5	1
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	2	46	7	2	59	—	2	50	—	—	—	—	2	40	—	3	11	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	14	7	2	23	1	2	12	—	2	20	—	2	12	—	2	55	—
1 „ Roggenmehl	1	49	3	2	1	2	2	—	—	1	48	—	1	40	—	1	34	1
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	3	24	—	3	9	—	1	47	—	2	24	—	Ctr. 11	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2	48	—	„ 13	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	48	—	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schff. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
1 „ Erbsen	24	—	—	26	24	—	18	30	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
1 „ Linsen	36	—	—	38	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
1 „ Kartoffel weiße	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	—	—	—	8	36	—	5	36	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	15	4	—	15	4	—	14	2	—	15	—	—	15	—	—	15	—
1 „ „ mageres	—	13	4	—	13	—	—	11	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	12	—	—	12	—	—	13	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—		—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch		17	—	—	18	—	—	15	—	—	16	30	—	17	—	—	16	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	26	—	—	26	—	—	28	—	—	30	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	24	—	—	28	—	—	—	—	—	30	—	—	34	—
1 „ Schmalz	—	30	—	—	28	—	—	31	—	—	33	—	—	29	—	—	34	—
1 „ Butter	—	26	—	—	29	—	—	30	—	—	30	—	—	24	—	—	28	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	18	—	—	24	—	—	18	—	—	12	—	—	26	—
1 „ „ Hechte	—	36	—	—	24	—	—	24	—	—	24	—	—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	13	5½	—	13	6	—	16	—	—	14	—	—	12	—	—	16	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	23	—	—	23	20	—	26	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter		23	—	—	23	—	—	29	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	25	—	—	24	—	—	30	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	15	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	—	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	6	—	—	6	—	—	6	2	—	6	—	—	5	4	—	6	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	32	—	13	30	—	18	30	—	17	37	4	14	30	—	21	—	—
1 „ Fichtenholz	13	28	—	11	36	—	15	30	—	12	51	6	10	30	—	19	—	—
1 „ Föhrenholz	14	14	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	16	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
1 Schff. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsaamen	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. Reps	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	54	—	2	32	—	3	—	—	2	21	—	2	24	—	2	48	—
1 „ saures Heu	1	41	—	1	45	—	2	12	—	1	54	—	2	—	—	2	12	—
1 „ langes Stroh	1	18	—	1	36	—	2	21	—	—	—	—	1	30	—	1	48	—
1 „ kurzes Stroh	1	17	—	1	33	—	1	45	—	—	—	—	1	—	—	1	12	—
1000 Torf	2	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	30	—	—	—	—

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg	1	Sept.	—	465	465	441	24	15 40	14 58	13 48	—	584	584	550	34	11 45	11 6	10 32
		Kern	53	611	664	618	46	15 34	14 34	13 16								
Babenhausen	28	Aug.	13	128	141	96	45	13 45	13 15	12 36	1	1	2	2	—	12 42	12 36	— —
Burgau	4	Sept.	6	34	40	29	11	14 30	14 —	13 30	—	17	17	9	8	13 45	11 38	11 30
Burgheim		„																
Dinkelscherben	30	Aug.	12	26	38	30	8	15 —	14 2	13 18	1	14	15	10	5	11 42	11 24	11 —
Donauwörth	30	„	10	55	65	42	23	15 19	14 43	13 42	27	50	70	49	11	12 7	11 43	11 26
		Kern	16	56	72	17	52	16 33	15 15	13 25								
Füßen	2	Sept.	30	59	89	53	36	17 —	16 52	14 57	32	27	59	28	31	14 30	14 30	14 8
Günzburg	5	„	16	148	164	133	31	14 45	14 30	14 15	2	24	26	22	4	12 15	12 —	11 30
Illertissen		„																
Kaufbeuren	31	Aug.	70	227	297	228	69	15 35	14 28	12 55	52	78	78	45	33	12 35	12 15	10 59
Kempten	30	„	252	766	1018	563	455	16 31	15 48	14 50	184	67	251	144	107	13 52	13 20	12 47
Krumbach	2	Sept.	51	52	103	81	19	13 51	13 12	12 35	2	22	24	20	4	13 23	12 48	12 5
Lauingen	2	„	2	51	53	53	—	— —	14 —	— —	3	55	58	51	7	12 33	11 51	11 —
		Kern	143	391	534	503	31	15 42	15 18	14 51								
Lindau	2	„	3021	3963	8984	1686	7298	18 41	17 16	16 57	111	1	97	75	22	11 55	11 38	11 30
		Kern	439	388	797	465	232	16 21	15 8	13 40								
Memmingen		„																
Mindelheim	2	„	146	205	351	199	152	13 42	12 38	11 3	10	25	35	25	10	12 48	11 20	9 51
Neuburg	30	Aug.	50	180	230	230	—	14 46	14 5	13 20	3	68	71	67	4	11 8	10 50	10 18
Neu-Ulm *)		„																
Nördlingen	2	Sept.	1	55	56	41	15	15 42	14 47	13 53	4	100	104	82	22	11 39	11 19	10 54
		Kern	230	386	616	435	181	16 54	15 19	14 40								
Oettingen	29	Aug.	20	60	80	66	14	16 18	15 24	14 30	1	6	7	2	5	12 —	11 49	11 39
Ottobeuren	31	„	15	35	50	42	8	15 2	14 21	12 14	2	6	8	6	2	12 38	12 15	11 6
Schwabmünchen	5	Sept.	55	82	137	74	63	13 31	12 39	12 —	1	32	37	33	4	11 9	10 52	10 9
Thannhausen	31	Aug.	13	9	22	21	1	13 45	13 —	12 45	2	4	6	5	1	12 15	12 —	11 42
Weiler	31	„	48	52	100	46	54	17 18	16 47	16 10	11	11	22	4	18	— —	14 —	— —
Weißenhorn	30	„	315	305	620	526	94	15 —	14 11	13 19	1	10	15	7	8	12 30	11 36	11 —
Wertingen	5	Sept.	2	23	25	25	—	15 30	14 43	13 15	—	15	15	12	3	12 —	11 30	11 —

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg		wie oben	—	516	516	514	2	10 34	10 4	9 31	20	571	591	550	41	6 7	5 17	4 41
Babenhausen			—	11	11	8	3	10 15	10 —	9 36	—	110	110	92	18	6 36	5 30	5 18
Burgau			14	126	140	126	14	11 —	10 23	9 45	51	116	167	147	19	5 45	5 30	5 15
Burgheim																		
Dinkelscherben			—	9	9	9	—	9 36	9 28	9 —	4	9	13	9	4	6 36	5 24	5 —
Donauwörth			—	12	12	12	—	10 —	9 —	8 —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Füßen			5	7	12	1	11	— —	— —	— —	18	4	22	14	8	8 —	8 —	7 38
Günzburg			55	224	279	261	18	10 30	10 —	9 30	12	155	167	167	—	6 —	5 30	5 —
Illertissen																		
Kaufbeuren			—	77	77	72	5	10 40	9 40	8 27	42	73	115	87	28	7 4	6 —	4 58
Kempten			10	97	107	105	2	12 22	12 13	10 42	52	232	284	183	101	8 —	7 33	7 10
Krumbach			15	48	63	57	6	10 2	9 20	8 46	52	70	122	122	—	5 57	5 26	4 48
Lauingen			54	910	964	829	135	10 30	10 12	9 45	23	170	193	193	—	6 51	6 9	6 —
Lindau			320	—	320	—	320	— —	— —	— —	383	113	496	44	452	8 —	6 48	6 12
Memmingen																		
Mindelheim			43	148	191	95	96	10 53	10 23	9 29	31	144	175	140	35	6 25	5 19	4 25
Neuburg			58	278	336	329	7	8 46	8 12	7 37	5	149	154	154	—	5 58	5 14	5 —
Neu-Ulm *)																		
Nördlingen			46	423	469	403	66	11 3	10 —	9 15	34	135	169	151	18	6 49	5 55	5 10
Oettingen			—	50	50	48	2	11 —	10 7	9 15	5	98	103	88	15	7 48	6 39	5 30
Ottobeuren			—	27	27	23	4	10 4	9 54	9 19	14	25	39	25	14	7 25	7 9	5 36
Schwabmünchen			33	114	147	107	40	9 56	9 19	8 38	3	136	139	130	9	5 25	4 37	4 9
Thannhausen			—	10	10	10	—	10 —	9 30	9 18	13	4	17	17	—	5 15	5 9	5 —
Weiler			1	3	3	1	2	— —	12 —	— —	23	32	55	23	32	8 18	7 50	7 36
Weißenhorn			189	214	403	368	35	10 29	9 35	8 38	83	257	340	337	3	6 37	5 58	5 24
Wertingen			1	193	194	101	93	10 3	9 9	9 24	3	34	37	34	3	5 29	5 12	5 3

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 74. Augsburg, den 13. September 1865.

Inhalt:

Die Erledigung zweier Hilfslehrerstellen am Schullehrerseminar zu Lauingen. — Die Aufnahmsprüfung am Schullehrerseminar Schwabach pro $18^{65}/_{66}$. — Das Auffinden einer weiblichen Leiche in München. — Auffindung eines menschlichen Skeletes. — Die Errichtung eines ständigen zur prot. Pfarrei St. Leonhard bei Nürnberg gehörigen Vikariats in Gostenhof. — Die Erledigung des prot. Pfarrvikariats Königsbrunn, Dekanats Augsburg. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 32075. praes. $^{12}/_{9}$ 65

(Die Erledigung zweier Hilfslehrerstellen am Schullehrerseminar zu Lauingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung der Seminar-Hilfslehrer Joseph Fischer und Anton Greiner sind die beiden Hilfslehrerstellen am kgl. Schullehrerseminar zu Lauingen erledigt worden. Mit denselben ist vollkommen freie Verpflegung und Wohnung im Schullehrerseminar, dann mit der ersten ein jährlicher Geldbezug von zweihundert Gulden und mit der zweiten von einhundert fünfzig Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stellen, welche sich über vorzügliche Befähigung im Schulfache und namentlich auch in der Musik, da sie hierin Nachhilfeunterricht ertheilen sollen, durch vorschriftsmäßige Zeugnisse auszuweisen haben, haben ihre Gesuche längstens bis zum 25. September ds. Js. bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen.

Augsburg, den 9. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31854. praes. 12/9 65.

An die protestant. kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren Lokal-Schulcommissionen.

(Die Aufnahmsprüfung am Schullehrerseminar Schwabach pro 1865/66 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat zufolge einer Mittheilung vom 5. l. M. zur Abhaltung der dießjährigen Aufnahmsprüfung am Schullehrerseminare Schwabach für protestantische und israelitische Schullehrlinge

Montag den 2. Oktober l. J.,
Vormittags 8 Uhr,

und die folgenden Tage bestimmt.

Die protestantischen kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren Lokal-Schulkommissionen haben dies den Schullehrlingen ihres Bezirkes, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, mit dem Beifügen zu eröffnen, daß sie sich am erwähnten Tage, Morgens 8 Uhr, bei der kgl. Seminarinspektion Schwabach anzumelden, und die durch §. 15 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betr., vorgeschriebenen Nachweise:

1) über das vollständig zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr;
2) über physische Gesundheit und Freisein von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf äußern könnten, oder sich mit dem Zusammenleben mit Andern nicht vertragen;
3) über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminare zu Gebot stehenden Mittel oder über ausreichend gesicherte Unterstützung;
4) über wohlbenützte dreijährige Vorbereitungszeit, religiösen und kirchlichen Sinn, über rege Theilnahme am kirchlichen Leben, dann über tadellosen Wandel nebst ausführlicher Censur

der k. Prüfungskommission in Vorlage zu bringen haben.

Augsburg, den 9. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 30593. praes. 11/9 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer weiblichen Leiche in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungsausschreiben vom 21. Juli ds. Js. Nr. 26,480 (Kreis-Amtsblatt Nr. 60 S. 1128) angeordnete Nachforschung hat jetzt zu beruhen, nachdem die Identität der fraglichen in München gefundenen Leiche hergestellt ist.

Augsburg, den 9. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31026. praes. 12/9 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffindung eines menschlichen Skeletes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den oben bezeichneten Behörden eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 27. Juli ds. Js. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 9. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffindung eines menschlichen Skeletes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Königshofen wurde am 26. v. Mts. in der 3/4 Stunden von Königshofen entfernten Waldabtheilung „Spitalholz" ein menschliches Skelet aufgefunden.

Die Größe desselben beträgt 5' 11".

Am Kopfe befanden sich im Umfange einer Handfläche längs des Stirnbeines braune Haare, die etwas gelockt sind und eine Länge von etwa 3" haben. An den Füßen waren kalblederne Halbstiefel, fein gearbeitet und noch gut erhalten. Dieselben sind über zwei Leisten gemacht, haben noch die ersten Sohlen, welche mit Holzstiften befestigt und 11" lang und am Ballen 3 1/4" breit sind; die Absätze 3/4" hoch, 2" breit und 2 1/2" lang enthalten eiserne Stifte.

Die vorgefundene Weste ist von blaugrauem Tuche mit einem Shawlkragen und zwei Reihen Knöpfen. Davon waren auf der linken Seite auf der ersten und dritten Stelle von oben 2 Perlmutterknöpfe von graulicher Farbe, während die übrigen 6 Knöpfe fehlten.

Die Westentaschen sind mit dunkler Seide gefüttert und enthielten 17 Zündhütchen sowie eine Schachtel Schwefelhölzer. An dem Kragen des theilweise schon vermoderten leinenen Hemdes befanden sich zwei kleine weiße Perlmutterknöpfe. Der Rock besteht aus dunkelbraunem Buckskin mit liegendem Kragen, eine Tasche auf der linken inneren Seite und 2 aus schwarzen Sassenett gefertigten Taschen innen in den Rockschößen. Der Rock ist am Rücken und an den Schößen mit gerippten schwarzen Orleans gefüttert, während das Aermelfutter weiß und lila gekippert war. Knöpfe fanden sich am Rocke keine mehr vor, derselbe ist mit dem gleichen Zeuge, womit die Rockschöße gefüttert waren, überall auf etwa 1/2 Zoll eingefaßt. In den Taschen waren 3 Cigarren und etwas verdorbenes Pulver.

Das Skelet mag seiner Beschaffenheit nach das eines Mannes von 20 bis 26 Jahren sein. Der Tod scheint schon vor mehreren Monaten eingetreten zu sein und liegt dasselbe jedenfalls schon längere Zeit an dem Fundorte.

In der Umgebung fanden sich vielfache Lappen schwarzen und theilweise auch braunen Buckskings. Da über die Persönlichkeit des Aufgefundenen keinerlei Anhaltspunkt gegeben ist, so ergeht der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Königshofen mitzutheilen.

Würzburg, den 27. Juli 1865.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Zu Rhein.

Berres.

Ad Num. E. 6413. praes. 9/9 65.
K. 7575.

(Die Errichtung eines ständigen zur prot. Pfarrei St. Leonhard bei Nürnberg gehörigen Vikariats in Gostenhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unter dem 26. August ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in der protestantischen Pfarrei St. Leonhard zu Nürnberg ein ständiges Vikariat mit dem Sitze in Gostenhof errichtet und der Gehalt des aufzustellenden Vikars excl. der freiwilligen Geschenke auf 500 fl. des Jahres, welche mit 200 fl. aus der Pfarrunterstützungskasse zu schöpfen und mit 300 fl. aus dem Pfarreinkommen von St. Leonhard zu entnehmen sind, festgesetzt werde.

Dieses neu errichtete Vikariat wird nunmehr zur Bewerbung

binnen 4 Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 5. September 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 6468a. praes. 9/9 65.
K. 7602.

(Die Erledigung des prot. Pfarrvikariats Königsbrunn, Dekanats Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Vikars ist das prot. Pfarrvikariat zu Königsbrunn in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 9. Oktober l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung durch Benützung eines Zimmers im Schulhause 11 fl., aus 15 Tgw. 74 Dezm. theils kultivirten, theils unkultivirten Torfgründen 15 fl. 45 kr.

II. Aus Pfarrkapitalien: Zinsen 8 fl. 42 kr.

III. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 55 fl. 3½ kr.

IV. Beitrag aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse 160 fl. Summa 250 fl. 30½ kr. Die Lasten ab mit 2 fl. ¾ kr. Reinertrag 248 fl. 29¾ kr.

Hiezu kommt der Reinertrag der zur Zeit mit dem Vikariat verbundenen, durch einen aufgestellten Verweser versehenen Schulstelle 226 fl. 46 kr. Summa tot. 475 fl. 15¾ kr.

Ansbach, den 6. September 1865.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. n.

Schmidt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. September 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		965
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 75. Augsburg, den 16. September 1865.

Inhalt:

Zulassung der Direktion der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Curiren falscher Münzen. — Eine bei Grünsberg unweit Altdorf in Mittelfranken todt aufgefundene unbekannte Mannsperson. — Programm für das Oktoberfest auf der Theresienwiese in München am 1. Oktober 1865. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 28262. praes. 14/9 65.

(Zulassung der Direktion der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. April ds. Js. haben Seine Majestät der König geruht, der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin die erbetene Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern auf Grund der unterm 18. Oktober 1860 landesherrlich bestätigten Statuten und nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaften, dann der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. ds. Js. die Mobiliar-Feuerversicherung betr, in widerruflicher Weise allergnädigst zu ertheilen.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung wurde verfügt:

1) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und etwaigen späteren Aenderungen der letzteren erfolgt in den Kreis-Amtsblättern der sämmtlichen Regierungen auf Kosten der Gesellschaft, der es übrigens anheimgegeben wird, so viele Abdrücke der Statuten den einzelnen Regierungen, Kammern des Innern, in Vorlage zu bringen, als nöthwendig sind, um jedem Exemplare der ganzen Auflage der betreffenden Nummer des Kreis-Amtsblattes je einen Abdruck als Beilage beifügen zu können.
2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jährlichen Rechnungsabschluß wenigstens einmal in der in

München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, unbeschadet der in §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. l. Js. vorgeschriebenen Vorlage an das kgl. Staatsministerium.

3) Im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hat die Gesellschaft wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einen dort wohnenden Hauptagenten zu begründen und letzteren im Sinne des Art. 47 des allegirten Gesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und insbesondere zur Prozeßführung zu ermächtigen.

4) Beabsichtigt die Gesellschaft die nach §. 37 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. l. Js. zu leistende Caution in Baarem aufrecht zu machen, so hat dieselbe den Betrag von 50,000 fl. entweder in baarem Gelde, oder in bayerischen Staatspapieren oder in Aktien mit Zinsengarantie des bayerischen Staates, zum Kurswerthe obiger Summe bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München zu hinterlegen oder Hypothekendarlehen bis zu obigem Betrage auf in Bayern gelegene Grundstücke mit entsprechender Dispositionsbeschränkung zu negoziren.

Bei etwaiger Uebernahme der Selbsthaftung des Hauptagenten ist die Vorlage einer entsprechenden notariellen Beurkundung hierüber erforderlich.

Nachdem die Gesellschaftsdirektion ihre Unterwerfung unter diese Bestimmungen erklärt und einen Hauptagenten in der Person des Kaufmanns und Fabrikbesitzers Karl Otto Müller in Nürnberg aufgestellt hat, so wird nun in Folge weiterer höchster Ministerialentschließung vom 22. Juli ds. Js. die Bestätigung dieses Hauptagenten, welcher die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Gesellschaft übernommen hat, und werden die Statuten der Gesellschaft in der Anlage mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dem Beginne des Geschäftsbetriebs in Bayern Seitens der Direktion der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Augsburg, den 11. August 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Statuten

der

Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft

zu

Berlin.

I.

Firma, Domizil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

§. 1.

Firma und Domizil. Auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 tritt eine anonyme Aktien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten und Pflichten unter der Firma:

Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

zusammen, mit dem Domizil in Berlin.

§. 2.

Zweck. Der Zweck der Gesellschaft ist: Im In- und Auslande für feste Prämien sowohl Mobilien als Immobilien, letztere soweit die Gesetzgebung eines Staates es gestattet, unmittelbar, durch Rückversicherung oder durch Gründung von Verbänden gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, so-

wie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Bei Transportgegenständen kann diese Versicherung auf alle Gefahren ausgedehnt werden, welchen dieselben unterwegs ausgesetzt sind, einschließlich der Gefahren zur See.

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Fall der Ablehnung einer Versicherung einen Grund dafür anzugeben. Die Pflichten der Gesellschaft den Versicherten gegenüber ergeben sich aus den allgemeinen und speziellen Bedingungen der ausgestellten Polizen.

Die Gesellschaft behält sich vor, mit landesherrlicher Genehmigung auch andere Versicherungs-Branchen in ihren Geschäftsbereich zu ziehen.

§. 3.

Dauer. Die Dauer der Gesellschaft wird auf Fünfzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung ihrer Statuten, insofern die Auflösung derselben in dem durch §. 61 vorgesehenen Falle, oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt.

Auf Beschluß der General-Versammlung und mit landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert oder abgekürzt werden.

§. 4.

Forum. Das Forum der Gesellschaft ist das kgl. Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo die Hauptagentur, durch welche der Versicherungsvertrag vermittelt worden, ihren Sitz hat.

II.

Vom Grundkapitale, von den Aktien und den Aktionären.

§. 5.

Grundkapital. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in

Einer Million Thalern

im Dreißig-Thalerfuße,

vertheilt auf Ein Tausend Aktien, jede Aktie zu

Ein Tausend Thalern.

Für den Fall, daß die Geschäfte eine Erhöhung dieses Kapitals nothwendig machen, kann dasselbe auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung erhöht werden.

§. 6.

Bei Erhöhung des Grundkapitals sind die am Ende dieser Statuten genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, berechtigt, soviel Aktien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieser Statuten (§. 11) gestatten.

§. 7.

Einzahlung der Aktien. Auf jede Aktie sind 20 Prozent des Nominalbetrages, also Zweihundert Thaler für eine Aktie, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Prozent des Nominalbetrages jeder Aktie, also Achthundert Thalern, hat jeder Aktionär drei Solawechsel nach den Formularen der Beilagen unter Littr. A. 1, 2 und 3 auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresabschlusse zu prüfen, und eventuell deren Einzahlung (§. 15) zu veranlassen. Die Aktionäre haben in Berlin Wechseldomizil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem

Domizile wohnenden, von den Aktionären zu bestimmenden Personen, nach Maßgabe der §§. 20 und 21, Theil I. Titel 7 der allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Sekretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Aktionäre, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direktion genehmen wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Sola-Wechseln schuldigen Beträge vierzehn Tage nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§. 8.

Form der Aktien. Die Aktien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formular der Beilage Lit. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Mitgliedes der Direktion, ausgefertigt.

Auf denselben sind die §§. 7, 9, 10, 12 bis incl. 19 und 63 der Statuten mit abgedruckt.

§. 9.

Aktienbuch. Jede Aktie erhält in einem von der Direktion zu führenden Aktienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Aktienbuche ersichtlichen Inhaber der Aktien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Aktie ist Ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Aktie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungs-Vermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Mitgliedes der Direktion zu versehen.

§. 10.

Untheilbarkeit der Aktien. Ein Aktie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf eine andere Weise eine Aktie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des §. 14 zur Geltung.

§. 11.

Höchste Zahl der Aktien in einer Hand. Eine einzelner Aktionär darf nicht mehr als Fünfzig Stück Aktien besitzen.

§. 12.

Wirkungen des Aktienbesitzes. Jeder Aktionär partizipirt an dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft nach Verhältniß seiner Aktienzahl. Ueber den Nominalbetrag der Aktien kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Kapital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§. 13.

Ertheilung und Besitzwechsel der Aktien. Ueber die Gewährung von Aktien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft; über die Gewährung von Aktien bei Erhöhung des Aktienkapitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Aktien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Aktie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie neue Solawechsel auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei der Gesellschaft tritt der Uebergang der Aktie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Aktionär erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Ueberganges der Aktie an seinen Besitz-

nachfolger an, alle seine Rechte und Pflichten als Aktionär der Gesellschaft auf.

§. 14.

Vererbung der Aktien.

Stirbt ein Aktionär, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Aktie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschags an, einen anderen Aktionär vorzuschlagen.

Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist dieselbe befugt, die Aktie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

§. 15.

Gezwungener Verkauf der Aktien bei Vermögensverfall des Aktionärs.

Wenn ein Aktionär, so lange die ihm zuständige Aktie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: so kann die Gesellschaft den Aktionär oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach §. 7 ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrages, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Aktionärs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird), oder einen neuen Aktionär vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten diesfallsigen Aufforderung der Gesellschaft, oder wird der Uebergang der Aktie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betreffende Aktie für Rechnung des Aktionärs oder seines Rechtsnachfolgers, wie oben §. 14 angegeben, verkaufen zu lassen.

§. 16.

Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung.

Kommt ein Aktionär nach erfolgter Präsentation oder Aufforderung seinen laut Solawechseln Littr. A. 1, 2, 3 übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Aktionär verlustig zu erklären.

Seine Aktien werden alsdann in gleicher Weise, wie wie §. 14 angibt, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrbetrag, jedesmal ohne Ausnahme der Gesellschaft anheim, während für einen etwaigen Mindererlös bis zu dessen Belauf die Wechsel des Aktionärs geltend gemacht werden.

§. 17.

Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Solawechsel.

Das im §. 16 vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Aktien findet auch auf diejenigen Aktionäre Anwendung, welche die in §. 7 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18.

Annullirung der Aktien.

Wenn in den, durch die §§. 14, 15, 16 und 17 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Aktien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Aktien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen

erfolgende Bekanntmachung als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirten Aktien neue Aktien mit neuen Nummern, und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

§. 19.

Mortifikation der Aktien.

Geht eine Aktie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortifiziren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Aktie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Aktienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortifizirten Aktie gegen Erlegung der Stempel- und Umschreibegebühren (§. 9) behändigt.

III.

Von der Verwaltung.

§. 20.

Gliederung der Verwaltung.

Die Verwaltung der Gesellschaft ruht in den Händen:

a) der General-Versammlung der Aktionäre;
b) des Verwaltungsrathes;
c) der Direktion.

A. Von der General-Versammlung.

§. 21.

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen.

Alljährlich findet regelmäßig im ersten Semester am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt; die erste nach Ablauf des ersten vollen Rechnungsjahres.

Außerordentliche General-Versammlungen können und müssen am Sitze der Gesellschaft zusammenberufen werden;

a) wenn es die Direktion für erforderlich hält;
b) wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt;

c) wenn die Besitzer von zusammen mindestens einem Viertel der emittirten Aktien unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direktion darauf antragen.

§. 22.

Einladungen zu denselben.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§. 63) veröffentlicht sein muß, von dem Verwaltungsrathe zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direktion, oder ein Aktionär zu stellen beabsichtigt, den letzten jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens 10 Tage vor Erlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§. 23.

Persönliche Anwesenheit u. Vertretung der Aktionäre.

Zum Erscheinen in der General-Versammlung ist jeder Besitzer einer Aktie berechtigt. Die Aktionäre haben sich durch Vorzeigung ihrer Aktien zu legitimiren und erhalten erst nach geschehener Legitimation das Recht, zu stimmen. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Aktionäre ist nur durch Aktionäre gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder und juristische Personen durch ihre Repräsentanten, auch wenn diese nicht selbst Aktionäre sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen.

§. 24.

Stimmberechtigung der Aktionäre.

Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung von

1 bis incl. 5 Aktien zu einer Stimme,
6 „ „ 10 „ „ zwei Stimmen,
11 „ „ 20 „ „ drei „
21 „ „ 30 „ „ vier „
31 „ „ 50 „ „ fünf „

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über 50 Aktien gewährt von 50 Aktien ab nur eine Stimme für je 20 Aktien mehr; jedoch können in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

§. 25.

Beschlußfähigkeit der Generalversammlungen.

Jede in statutenmäßiger Weise zusammen berufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aktionäre beschlußfähig.

Ausnahmen hievon finden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über Abänderungen der Statuten, um Auflösung der Gesellschaft oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer handelt (siehe §§. 27 und 61).

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind für die Aktionäre ohne Unterschied bindend.

§. 26.

Gegenstände der Berathung und bez. Beschlußfassung.

Die General-Versammlung beschließt über folgende Gegenstände:

1) den Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrathes;
2) den jährlichen Rechnungsabschluß und die Bilanz;
3) die Ernennung der Revisions-Kommission;
4) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter;
5) Suspendirung von Direktions-Mitgliedern;
6) Anträge auf Erhöhung des Aktienkapitals;
7) Anträge auf Statutenänderungen;
8) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
9) die Aufnahme von Anleihen;
10) alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 6, 7 und 8 gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der landesherrlichen Genehmigung; sollen über diese Gegenstände Beschlüsse gefaßt werden, so ist dies in der Einladung zur General-Versammlung besonders anzuführen.

§. 27.

Anträge auf Abänderungen der Statuten, auf Erhöhung des Aktienkapitals, sowie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer, können nur in einer General-Versammlung diskutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Aktien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung resp. Erhöhung oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer erklären. Anträge auf Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung diskutirt werden, in welcher mindestens die Hälfte aller emittirten Aktien repräsentirt ist. Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil und beziehentlich die Hälfte aller emittirten Aktien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher, ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Aktien, Abänderungen der Statuten, Erhöhung des Grundkapitals, oder die Auflösung der Gesellschaft diskutirt und beschlossen werden können, dafern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 28.

Geschäftsleitung in der General-Versammlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen

aus der Mitte der anwesenden Aktionäre zwei Skrutatoren.

Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und den anwesenden Direktions-Mitgliedern, sowie von mindestens zwei Verwaltungsrath-Mitgliedern und allen Aktionären, die es verlangen, unterzeichnet.

§. 29.

Wahlen.

Die durch die General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergibt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 30.

Revisions-Kommission, und Decharge der Verwaltungsorgane.

Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der §. 29. bestimmten Weise drei Kommissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche von der Direktion der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Kommissare beginnen einen Monat vor der nächsten General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

In der Zeit ihrer Funktionsdauer haben die ernannten Kommissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch der Direktion und dem Verwaltungsrathe, und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Versammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungsrathe und dieser der Direktion Decharge zu ertheilen, und über die, auf etwaige Erinnerungen der Prüfungs-Kommissare, von beiden Verwaltungs-Organen gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 31.

Zusammensetzung.

In allen der General-Versammlung der Aktionäre nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft der Direktion gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sieben von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern und sieben Stellvertretern. Er übt die Kontrolle über die Direktion.

Die Stellung sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder und deren Stellvertreter, einschließlich der im §. 33 ernannten oder nach §. 34 gewählten, ist unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen von der General-Versammlung zu jeder Zeit widerruflich.

§. 32.

Nothwendige Eigenschaften der Verwaltungsrathsmitglieder.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche selbstständige Aktionäre wählbar, welche im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§. 15 und 16 namhaft gemachten Fälle Anwendung finden, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben.

Besoldete Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die in §. 7 bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Aktien hinaus Schuldner

der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Funktion bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§. 33.

Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungsrathes.

Während der ersten fünf Jahre, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

1) Herr Julius Conrad Freund;
2) „ Bernhard Friedheim;
3) „ Wilhelm Helbig;
4) „ Dr. Otto Hübner;
5) „ Stadtgerichtsrath a. D. Lehmann;
6) „ Jacques Meyer;
7) „ C. F. Wappenhans.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei, im je dritten Jahre drei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommenden Erledigungen findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der §. 39 bestimmten Weise zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle bis zur nächsten Generalversammlung, und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

§. 34.

Stellvertretung.

Die Bestimmungen der §§. 32 und 33 finden auch auf die Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsrathes Anwendung. Die Einberufung eines Stellvertreters muß erfolgen, sobald ein Mitglied des Verwaltungsraths durch Abwesenheit oder auf sonstige Weise an der Ausübung seiner Funktionen auf längere Zeit als drei Monate verhindert worden ist. Dieselbe findet jedoch auch bei einer kürzeren Verhinderung eines Verwaltungsraths-Mitgliedes statt, wenn solche zur Herbeiführung der Beschlußfähigkeit der Versammlungen des Verwaltungsrathes erforderlich erscheint. Jede Einberufung eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und geschieht in der Reihenfolge, in welcher dieselben gewählt sind. Für die ersten fünf Jahre, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, werden die Stellvertreter vom Verwaltungsrathe erwählt.

§. 35.

Caution.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter muß mindestens fünf Aktien eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen während der Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse als Caution unbeschwert deponirt bleiben.

§. 36.

Wohnsitz der Verwaltungsrathsmitglieder.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Berlin. Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

§. 37.

Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath erwählt in der §. 39 bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen derselben, sowie sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder und Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direktion durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungs-

rath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und durch die Wahlprotokolle der General-Versammlung.

§. 38.

Zeit der Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze, so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens aber einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, so weit dieselben nicht ein für allemal durch das Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder die Direktion darauf antragen. Der vollziehende Direktor hat das Recht den Versammlungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beizuwohnen, auch kann derselbe in Verhinderungsfällen ein Mitglied der Direktion hierzu bevollmächtigen. Wird über persönliche Angelegenheiten des vollziehenden Direktors im Verwaltungsrathe verhandelt, so ist dessen Beisein ausgeschlossen.

§. 39.

Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter, beschlußfähig.

Die Beschlüsse, sowie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, resp. die seines Stellvertreters.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der, durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren.

Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter, und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§. 40.

Wirkungskreis.

Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

a) die Anstellung der Direktoren;
b) die Aufsichtführung über die statutengemäße Handlungsweise derselben;
c) die Suspension von Mitgliedern der Direktion oder deren Ersatzmänner, bei Gefährdung der Interessen der Gesellschaft;
d) die Prüfung der von der Direktion der Revisions-Kommission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justifikation;
e) die Kontrollirung und Revision der Bücher, Korrespondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
f) die Bestimmung der festen Remunerationen, Gehalte, Tantièmen für die Beamten und Angestellten (s. §. 52);
g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h) die Verwendung und Anlegung des Grundkapitals nach den Bestimmungen des §. 43;
i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
k) die Bestimmung über die Verwendung des Reservefonds nach Vorschrift des §. 43;
l) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht.

§. 41.

Spezialbevollmächtigung einzelner Mitglieder.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vor-

übergehender und einzelner Funktionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Spezialvollmacht, zu delegiren.

§. 42.

Remuneration des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath bezieht, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, für seine Mühwaltungen eine Tantième von 15 Prozent desjenigen Reinertrags des Geschäfts, welcher verbleibt, nachdem 10 Prozent zum Reservefond und 4 Prozent Zinsen des eingezahlten Aktienkapitals abgesetzt worden sind (vergl. §. 57).

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes und ihre Stellvertreter erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte des vorstehenden Verhältnisses angenommen. Nach Verlauf von 5 Jahren, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, stehen der General-Versammlung hinsichtlich dieser Tantième abändernde Beschlüsse zu.

§. 43.

Benutzung der vorhandenen Gelder.

Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsraths durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadtobligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Aktien und anderer sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren und durch Diskontiren von guten Wechseln, Beides letztere nach den Grundsätzen der königl. Bank.

C. Von der Direktion.

§. 44.

Zusammensetzung und Legitimation.

Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direktion übertragen, welche aus einem vollziehenden Direktor und zwei Mitgliedern besteht. Die Namen der Direktoren, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 63 öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder der Direktion sind zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrathe zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch Ausfertigung des Wahlaktes, oder durch ein auf Grund desselben amtlich ausgestelltes Attest.

§. 45.

Nothwendige Eigenschaften der Direktoren.

Hinsichtlich der moralischen Qualifikation zu Direktoren erleiden die über die Mitglieder des Verwaltungsrathes in §. 32 ausgesprochenen Bestimmungen Anwendung. Nächstdem darf keiner der Direktoren über den Betrag der in §. 7 bestimmten Nachschußverbindlichkeit auf die Aktien der Gesellschaft Schuldner der Gesellschaft sein.

§. 46.

Erste Direktion.

In die Direktion tritt zunächst als vollziehender Direktor: Herr Wilhelm Robert Scheibler, Mitbegründer der Gesellschaft.

Die anderen beiden Direktorstellen werden von dem Verwaltungsrathe zu geeigneter Zeit, spätestens innerhalb fünf Jahren, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, besetzt und deren Funktionen inzwischen durch zwei seiner Mitglieder, resp. Stellvertreter ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsraths-Mitglieder als Direktoren ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsraths, und wird von letzterem eine Person aus der Zahl der Stellvertreter an deren Stelle ernannt. Ebenso ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig in die Direktion berufen wird.

Die Anstellungsbedingungen der Direktoren, sowie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsraths-Mitglieder, werden von dem Verwaltungsrathe mit den Betreffenden vereinbart und kontraktlich festgestellt.

Bei lang andauernden Behinderungen eines Direktions-Mitgliedes hat der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder als Ersatzmann zu berufen, auch kann derselbe in solchen Fällen einzelne Befugnisse des behinderten Mitgliedes anderen Beamten der Gesellschaft übertragen.

§. 47.

Caution. Jeder der Direktoren muß zehn Aktien der Gesellschaft besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse als Caution unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§. 48.

Leitung. Die Mitglieder der Direktion verwalten die Angelegenheiten der Gesellschaft nach den unter sich vereinbarten und von dem Verwaltungsrathe gut geheißenen Verwaltungsregeln. Der vollziehende Direktor, oder in dessen Abwesenheit sein Ersatzmann (§. 46), hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines Direktors alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der Firma der Gesellschaft oder im Namen der Direktion ausgefertigt sein, durch Unterschrift seines Namens zu vollziehen. Verträge oder solche Schriften (mit Ausnahme der Versicherungs-Verträge), wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben, oder eine Verbindlichkeit auferlegt wird, ingleichen Anstellungsdekrete und Instruktionen hat ein zweites Direktionsmitglied mit zu unterschreiben.

§. 49.

Wirkungskreis. Der Direktion liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben, insoweit sie nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind (cfr. §§. 26 und 40), mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes wie die §§. 19 bis 25 des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 S. 341) sie festsetzen, in der Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Disponenten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

a) vierteljährig kurze Rechnungs-Uebersichten zur Beurtheilung des Standes des Unternehmens aufzustellen, sodann alljährlich, und zwar am 31. Dezember, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen, und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividenden-Beträge, sowie zur Prüfung, Normirung und Justifizirung vorzulegen;
b) den Geschäftsbericht abzufassen;
c) Beamte, Agenten, Haupt- und General-Agenten anzustellen, zu entlassen, und deren Gehalte und Provisionen, sowie auch deren etwaige Cautionsleistungen, zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen (vergl. jedoch §. 54).

§. 50.

Zeit der Versammlung. Die Direktoren versammeln sich, so oft es nöthig ist. Sie beschließen nach Stimmenmehrheit. Bei Abwesenheit eines Direktors können die Anwesenden selbstständige Beschlüsse fassen; sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zur Entscheidung hinzuziehen.

Ueber jede Direktionssitzung ist ein Protokoll, oder eine Registratur aufzunehmen und gehörig zu vollziehen. Durch alle legal gefaßten Beschlüsse und Handlungen der Direktion, sowie durch alle in ihrem Namen ausgefertigten Schriften und Bekanntmachungen wird die Gesellschaft verpflichtet.

§. 51.

Verantwortlichkeit der Direktion. Die Mitglieder der Direktion sind bei Ausübung ihrer Funktionen für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwider laufen, sowie für Versehen,

welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§. 52.

Remuneration. Die Direktoren beziehen jährliche feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt. Außerdem sind sie mit einer Tantième am Reingewinn des Geschäfts zu betheiligen, deren Höhe gleichfalls der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§. 53.

Entlassungs-Umstände. Die mit den Direktoren abzuschließenden Verträge müssen dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Mitglieder der Direktion jederzeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Den betreffenden Direktoren steht jedoch Berufung an die General-Versammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder legt der zu entlassende Direktor eine Berufung an die General-Versammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Direktoren zur Folge, daß alle denselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 54.

Beamten-Verhältnisse. Die Direktion ernennt und stellt sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft an, und ist befugt, dieselben zu entlassen. Die Entlassung von Beamten, und namentlich die dabei einzuhaltende Kündigungsfrist, ist aus deren Dienstverträge zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über achthundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedürfen außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

IV.

Von der Bilanz, dem Reservefond und der Dividende.

§. 55.

Bilanz. Rechnungsablegung. Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 31. Dezember auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf den Kostenwerth der im Besitze der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien, sowie auf Einrichtungskosten abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint.

Das Conto der Einrichtungskosten ist nach Verlauf der ersten drei vollen Geschäftsjahre zu schließen. Erst mit diesem Zeitpunkte erfolgen die Abschreibungen bei demselben.

Die Effekten und etwaigen Depositа, welche in der Bilanz nach Gattungen spezifizirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tageskurse der Berliner Börse vom 31. Dezember in Ansatz gebracht werden.

Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Sie wird einer von der General-Versammlung der Aktionäre zu wählenden Revisions-Kommission (siehe §. 30) zur Prüfung vorgelegt.

§. 56.

Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz. Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken.

a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;

b) die bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten, aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungsforderung;

c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiven und sonstige nöthige Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahreseinnahme abzusetzen:

d) die Prämien-Reserve für die noch laufenden Versicherungen.

§. 57.

Gewinnvertheilung. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen (§. 55) und Ausgaben (§. 56) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Von diesem Ueberschusse werden verwendet:

a) wenigstens 10 Prozent zur Bildung eines Kapital-Reservefonds, bis derselbe die Höhe von 200,000 Thalern erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservefonds auf 5 Prozent des Reingewinns eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefond, wenn und so lange derselbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören;

b) eine Dividende bis zu 4 Prozent des eingezahlten Kapitals.

Von dem alsdann noch verbleibenden Ueberschusse werden entnommen:

c) 15 Prozent Tantième für den Verwaltungsrath (§. 42);

d) die den Direktoren oder anderen Beamten vertragsmäßig oder durch die General-Versammlung bewilligte Tantième.

Der nach obigen Verwendungen verbleibende Betrag wird an die Aktionäre als Superdividende vertheilt.

§. 58.

Reservefond. Der Kapital-Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämien-Reserve für die laufenden Versicherungen übersteigen, dergestalt, daß Prämien-Reserve und Kapital-Reservefond erst absorbirt sein müssen, ehe das Grundkapital angegriffen werden kann.

Ueber den Kapital-Reservefond ist besondere Rechnung zu führen.

§. 59.

Ort und Zeit der Dividendenzahlungen. Die Zahlung der Dividenden geschieht in Berlin am 1. Juli jeden Jahres auf dem Bureau der Gesellschaft, sie kann aber auch an anderen, von der Direktion zu bestimmenden und durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machenden Orten stattfinden.

Es werden Dividendenscheine nach Maßgabe des Formulars auf je 5 Jahre ausgegeben. Eine Amortisation derselben ist nicht statthaft, doch soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist anzeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, der Betrag der angemeldeten und bis zum Ablauf jener Frist nicht präsentirten Dividendenscheine ausgezahlt werden. Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Reservefond der Gesellschaft.

Jede neue Serie von Dividendenscheinen wird dem Vorzeiger der Aktie ausgehändigt.

§. 60.

Verfahren bei Verlusten. Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung zunächst aus dem Kapital-Reservefond. Reicht dieser zur Deckung desselben nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundkapitale entnommen. Diese aus dem Reservefond, resp. aus dem eingezahlten Grundkapitale entnommenen Beträge müssen aber aus den Ueberschüssen der folgenden Jahre wieder zurückbehalten werden.

V.

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 61.

Auflösung. Wenn von dem Aktienkapitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nominalwerthes verloren gegangen sein sollte und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat.

Was die Beschlußfähigkeit einer solchen General-Versammlung anlangt, so gelten darüber die im §. 27 dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§. 62.

Liquidation. Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung, geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder die General-Versammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat.

Die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens auf die Aktien und die Auszahlung an die Aktionäre darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts und nachdem alle Versicherungen abgelaufen oder erloschen, auch alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§. 63), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Aktionäre verfahren werden solle; die Vertheilung selbst ist nicht eher als sechs Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Aktionäre, unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im §. 4 genannten Gerichtsbehörde deponirt, und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende mit aufzunehmen.

VI.

Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§. 63.

Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Aktionäre Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes interimistisch unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§. 64) ein anderes an dessen Stelle zu wählen. Die nächste General-Versammlung hat sodann definitiv über die Wahl eines neuen Blattes zu bestimmen. Der General-Versammlung steht es überhaupt zu, andere Gesellschaftsblätter zu wählen. Alle bezüglichen Aenderungen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, sind in den übrig bleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

VII.

Von der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 64.

Oberaufsicht der Staatsregierung. Das kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Aufsichtsbehörde von Staatswegen. Es bleibt demselben vorbehalten, einen Com-

missarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen, sowie den Gesellschafts-Vorstand und die anderen Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, ihren Berathungen beiwohnen und jeder Zeit von den Büchern, Kassenbeständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

VIII.

Transitorische Bestimmungen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 65.

Die nachbezeichneten Gründer:

1) Fabrikbesitzer Julius Conrad Freund,
2) Fabrikant Bernhard Friedheim,
3) Kaufmann Wilhelm Helbig,
4) Dr. phil. Otto Hübner,
5) Stadtgerichtsrath a. D. Julius Carl Lehmann,
6) Kaufmann Jacques Meyer,
7) Kaufmann Carl Friedrich Wappenhans,
8) Haupt-Agent Wilhelm Robert Scheibler

sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige von der Staatsregierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen, und den also abgeänderten Gesellschaftsvertrag mit voller Verbindlichkeit für alle Aktionäre zu vollziehen.

Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

§. 1. Gegenstand des Versicherungs-Vertrages ist aller Schaden, welcher durch Brand oder Blitzschlag, sowie das dadurch herbeigeführte Löschen, Niederreißen oder Ausräumen entstanden ist, sowohl wenn die Gegenstände vernichtet, als auch, wenn sie nur beschädigt, oder abhanden gekommen sind.

Nicht vergütet wird der Schaden, welcher durch des Versicherten eigne grobe Verschuldung, oder durch kriegerische Ereignisse, bürgerliche Unruhen, Aufruhr oder Erdbeben herbeigeführt ist.

Bei Explosionen haftet die Gesellschaft nur für den daraus entstehenden Feuerschaden, sofern nicht auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft und gegen entsprechende Zusatzprämien die Vergütung eines durch Explosion verursachten sonstigen Schadens in der Polize ausdrücklich stipulirt ist.

§. 2. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Dokumente und Werthpapiere aller Art, Schießpulver, Schießpulverfabriken, Schießbaumwolle und deren Fabriken, Geld, Gold- und Silberbarren, ungefaßte Edelsteine und echte Perlen. — (Goldene und silberne Sachen, Spitzen, kostbare Shawls, Gemälde, Statuen und alle Sachen, die einen Kunst- oder Liebhaberelwerth haben, sind nur dann versichert, wenn dieselben im Versicherungsantrage speziell angegeben und in der Polize mit ihren Versicherungssummen aufgeführt sind.)

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle Theile desselben, also auch die Keller und die Fundamente, mitversichert, insofern sie nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind.

§. 3. Das Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dem Versicherten ist nach der Polize und ihren Nachträgen, sowie nach diesen Bedingungen zu beurtheilen. Der Vertrag ist durch Bezahlung der Prämie und Aushändigung der Polize rechtsgültig abgeschlossen, und wird daher nur ein nach der Aushändigung entstandener Schaden vergütet.

Wenn die jährlich zahlbare Prämie einer auf meh-

rere Jahre abgeschlossenen, laufenden Versicherung nicht mit dem Beginn eines jeden Versicherungsjahres bezahlt ist, so erlischt die Versicherung, die Gesellschaft aber ist befugt, die Prämie im Rechtswege auf Kosten des Versicherten beizutreiben, und es wird die Versicherung erst vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung an wieder gültig.

Pflichten des Versicherten.

I. Beim Antrage.

§. 4. Wer versichern läßt, ist verpflichtet, im Versicherungsantrage nach Anleitung seines eingedruckten Inhaltes, den Versicherungsgegenstand, sowie die Lokale, in welchen sich derselbe befindet, richtig zu bezeichnen, auch alle auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstände, sowie jede auf den Versicherungsgegenstand anderweit schon abgeschlossene Versicherung anzuzeigen.

II. Bei Veränderungen.

§. 5. Wenn im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers der versicherten Gegenstände in anderen als Erbschaftsfällen stattfindet, die versicherten Gegenstände in andere Lokale, als die ursprünglich in der Polize angegebenen, gebracht, oder noch bei einer andern Gesellschaft versichert werden, so ist in jedem dieser Fälle die Zustimmung der Gesellschaft zur Fortdauer der Versicherung nöthig. Die Versicherung erlischt, sofern die von dem Versicherten schriftlich nachzusuchende Zustimmung der Gesellschaft nicht erfolgt.

Ein Schaden, welcher sich vor Ertheilung einer solchen Veränderungsgenehmigung ereignet, wird nicht vergütet.

III. Beim Brande.

§. 6. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet:

a) die versicherten Gegenstände nach Möglichkeit zu retten und in Sicherheit zu bringen. Jedoch darf das Ausräumen weder ohne dringende Gefahr, noch gegen ausdrückliches Geheiß des etwa anwesenden Agenten, noch gegen etwaige in der Polize enthaltene Bedingungen erfolgen;

b) innerhalb vierundzwanzig Stunden nach dem Brande denselben dem Agenten oder der Direktion der Gesellschaft anzuzeigen;

c) binnen drei Tagen seiner Ortspolizei-Behörde alle den Brand betreffenden Umstände, sowie die Art und ungefähre Höhe des Schadens anzuzeigen und die protokollarische Feststellung des Thatbestandes, bei Entwendungen auch die Verfolgung der Diebe zu beantragen;

d) eine Abschrift des Protokolls ad c zu erbitten, und dieselbe sofort, nachdem er sie empfangen, dem Agenten einzureichen.

Die bezeichneten Fristen unterbricht nur eine erwiesene physische Unmöglichkeit, und beginnen dieselben sofort wieder, wenn letztere aufgehört hat.

Brandschäden.

I. Ermittelung des Schadens.

§. 7. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinn führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des Schadens an den versicherten Gegenständen nach deren wahrem Werthe zur Zeit des Brandes.

Derselbe wird ermittelt:

A. bei Gebäuden nach dem inneren Werthe, den die Gesammtheit der Konstrukionen, gemäß ihrem Alter, ihrem Zustande und den etwaigen besonderen Entwerthungsursachen, ohne Grund und Boden und ohne Berücksichtigung der Vortheile durch Lage, Nutzung oder Annehmlichkeit, darbietet;

B. bei Waaren, Rohstoffen, Produkten und Thieren nach dem Tagespreis und nach Maßgabe ihrer Qualität und Beschaffenheit;

C. bei Maschinen und Fabrikgeräthschaften nach deren Anschaffungspreis, abzüglich ihrer Entwerthung durch Alter, Gebrauch, Systemveränderung oder Betriebsstillstand;

D. bei Mobilien, Hausgeräthen und allen übrigen Gegenständen nach dem Anschaffungspreis, mit Berücksichtigung des Minderwerthes durch Alter, Gebrauch oder Mode.

Die Versicherungssumme bezeichnet also nur den Betrag, bis zu dessen Höhe der Versicherte die Vergütung des von ihm nachgewiesenen wahren Werthes der verlorenen oder beschädigten Gegenstände von der Gesellschaft zu fordern berechtigt ist.

Sind die versicherten Gegenstände im Einzelnen oder im Ganzen mit Genehmigung der Gesellschaft zugleich bei anderen Anstalten versichert, oder übersteigt ihr Werth die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden pro rata vergütet. Dieselbe findet Anwendung, wenn in der Polize ein bestimmter Antheil als Selbstversicherung ausgedrückt ist.

Ist der Werth der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Gegenstände geringer, als deren Versicherungssumme, letztere möge auf Taxation beruhen, oder nicht, so wird der Schaden nur nach jenem geringeren Werthe vergütet.

§. 8. Der Versicherte ist verpflichtet, eine gehörig datirte und unterzeichnete spezielle Nachweisung der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder verlorenen und der beschädigt, sowie der unbeschädigt geretteten beweglichen Gegenstände gewissenhaft anzufertigen und dem Agenten oder der Gesellschaft binnen vierzehn Tagen nach dem Brande einzureichen. In dieser Nachweisung sind die speziellen Werthe nach dem Grundsatze des §. 7 anzugeben und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als verbrannt oder abhanden gekommen angegeben, noch ein geretteter verschwiegen werden. Bei beschädigten Gegenständen steht es der Gesellschaft frei, dieselben ganz oder theilweise zu übernehmen, oder nur den Schaden daran zu vergüten. Im Falle eintretender Abschätzung werden die Sachverständigen und der Obmann nach den Bestimmungen des §. 10 gewählt.

§. 9. Die Gesellschaft hat das Recht, eine jede auf den Werth, den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung und Vernehmung oder Abschätzung eintreten zu lassen, und der Versicherte ist verpflichtet, zum Beweise der Richtigkeit seiner Angaben alle in seinem Besitze befindlichen, oder zu seiner Verfügung stehenden Bücher und Nachweise vorzulegen, auch jede sonst von ihm geforderte Auskunft der Wahrheit gemäß zu ertheilen.

§. 10. Der Schaden an versicherten Gebäuden wird durch Sachverständige, von denen der Versicherte den einen, und die Gesellschaft den anderen ernennt, und deren Kosten jeder Theil zur Hälfte trägt, speziell abgeschätzt. Die Abschätzung soll sowohl das Verhältniß des Schadens zum dermaligen Bauwerthe des Gebäudes, als auch den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien angeben. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein von ihnen gewählter Obmann. Ist über dessen Wahl eine Einigung nicht zu erzielen, so wird derselbe von der Ortsobrigkeit bestimmt. Der Versicherte ist verpflichtet, die Gebäude bis zur beendigten Abschätzung in ihrem Zustande zu lassen.

§. 11. Wenn Hypothekschulden auf versicherten Gebäuden eingetragen sind, so wird die Entschädigung nur Behufs der Wiederherstellung und nachdem dieselbe gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen eingetragenen Hypothek-, resp. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme derselben berechtigt sein. Geht bei solchen Gebäuden der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld (jedoch mit Ausnahme der Nichtzahlung der Prämie) verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger, gegen Abtretung ihrer Rechte. Haben Hypothekgläubiger ihre For-

derungen der Gesellschaft vor dem Brande gegen deren Bescheinigung angemeldet, so ist dieselbe verpflichtet, solchen Hypothekgläubigern von der etwaigen Nichtzahlung der Prämie Kenntniß zu geben, und gestattet sie ihnen eine vierzehntägige Frist, vom Tage der Kenntnißgabe an gerechnet, um die Zahlung der Prämie anstatt des Versicherten zu leisten. Ebenso muß die Gesellschaft den vorgedachten Hypothekgläubigern von der etwaigen Nichterneuerung der Versicherung beim Ablauf derselben Anzeige machen, und haben diese dann das Recht, die ununterbrochene Fortsetzung der Versicherung auf ihren Namen und für ihr Interesse auf beliebige Frist zu verlangen, sofern sie binnen acht Tagen die Prämie dafür bezahlen. Hebt die Gesellschaft oder der Versicherte auf Grund einer kontraktlichen Befugniß im Laufe der Versicherung die Polize auf, oder wird die Versicherungssumme vermindert, obgleich der versicherte Werth noch vorhanden ist, so muß den erwähnten Hypothekgläubigern Seitens der Gesellschaft ebenfalls davon Mittheilung gemacht werden, und auch in solchen Fällen können dieselben gegen Zahlung der Prämie binnen acht Tagen nach empfangener Nachricht die unveränderte Fortsetzung der Versicherung in vorerwähnter Weise verlangen.

II. Wegfall des Entschädigungsanspruchs.

§. 12. Wenn der Versicherte die ihm nach den §§. 4, 6, 9 und 10 obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, oder sich einer nach §. 8 unerlaubten Angabe oder Verschweigung schuldig macht, so geht er seiner Entschädigungsansprüche verlustig. Ferner sind alle nicht innerhalb sechs Monaten vom Tage des Brandes an entweder durch beiderseitige schriftliche Uebereinkunft festgesetzte, oder bei dem zuständigen Gericht (§. 13) anhängig gemachten Ansprüche auf Entschädigung erloschen.

III. Streitigkeiten.

§. 13. Alle Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Gesellschaft wegen Vollziehung der Versicherungsdokumente werden durch das ordentliche (nicht Handels-) Gericht des Ortes, wo diese Dokumente ausgestellt sind, und nur nach deren Inhalt entschieden.

IV. Schadenzahlung.

§. 14. Binnen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens, möge diese durch Uebereinkunft oder rechtskräftiges Urtheil erfolgt sein, leistet die Gesellschaft die Zahlung der Entschädigung gegen Rückgabe der Polize an den legitimirten Inhaber derselben, und zwar baar an dem Orte, wo das Versicherungsdokument ausgestellt ist. Eine Zahlungsverbindlichkeit vor diesem Zeitpunkte findet nicht statt. Im Falle die Auszahlung der Entschädigung durch Arrestanlage, Opposition oder Legitimationsmangel auf Seiten des Versicherten oder seiner Rechtsinhaber verhindert wird, ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung verpflichtet; auch hat sie die Folgen des Zahlungsaufschubes nicht zu vertreten.

V. Regreß.

§. 15. Alle Rechte und Ansprüche der Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände im Falle eines Brandes gehen kraft der Polize auf die Gesellschaft über.

VI. Fortdauer der Versicherung nach dem Brande.

§. 16. Nach einem Brande im Versicherungslokale, möge derselbe zu einer Entschädigung Anlaß geben oder nicht, nach einem Entschädigungsanspruch oder Schadenersatz steht es dem Versicherten wie der Gesellschaft frei, jede zwischen Beiden bestehende Versicherung mittelst einfacher schriftlicher Anzeige für die Zukunft aufzuheben, und zwar, wenn dies Seitens der Gesellschaft, gegen Rückgabe der vorausgezahlten Prämie für den nach der Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungssumme und für die nach der Aufhebung verbleibende Versicherungszeit, excl. des etwaigen Freijahrs.

Erfolgt nach einem Brandſchaden nicht die Aufhebung der Verſicherung, ſo vermindert ſich die Verſicherungsſumme um den Betrag der Entſchädigung. Ueberſteigt jedoch letzterer die Hälfte der Verſicherungsſumme, ſo iſt die Verſicherung ganz erloſchen.

Bedingungen für landwirthſchaftliche Verſicherungen.

§. 17. Verſicherungen größerer Gutsbeſitzer, welche für die durch eigenen Anbau gewonnenen Früchte, ſowie für die zum Betriebe der Ackerwirthſchaft dienenden Geräthe und die dazu gehörigen Viehbeſtände geſchloſſen ſind, werden als landwirthſchaftliche Verſicherungen bezeichnet.

Die geſammte Verſicherung iſt gültig in ſämmtlichen im Antrage verzeichneten Gebäuden und Räumen des betreffenden Gutes.

Als Grundſatz wird angenommen, daß die Verſicherung der Erntefrüchte immer die geſammten Getreide- und Futtervorräthe, welche in der letzten Ernte von den verſicherten Gattungen gewonnen ſind, ſowie die beim Beginn derſelben noch vorräthigen alten Beſtände umfaßt.

Wird nur ein geringerer Werth oder ein kleineres Quantum verſichert, ſo bleibt der Verſicherte für den Mehrbetrag Selbſtverſicherer und das hiernach ſich ergebende Verhältniß der Selbſtverſicherung bis zum Beginn der nächſten Ernte in Kraft.

Bei allen Verſicherungen, welche über den Beginn der neuen Ernte hinaus fortbeſtehen, gelten die von den verſicherten Gattungen neugewonnenen Früchte, ſobald ſie eingefahren ſind, ſtets ſogleich wieder für verſichert.

Die auf Früchte im Freien (Schober, Diemen, Feimen, Miethen) genommene Verſicherung beſteht, ſobald dieſelben eingefahren ſind, in den Gutsgebäuden fort. Jeder Schober muß, ſoll die Verſicherung gültig ſein, auf mindeſtens 100 Fuß Entfernung ſowohl von fremden Schobern, als von Gebäuden völlig frei ſtehen.

Die Verſicherung auf ungedroſchene Früchte geht nach dem Ausdruſch auf Körner und Stroh über.

§. 18. Die Verſicherung der Viehbeſtände erfolgt nach Gattungen unter Angabe der Stückzahl und zu einem Durchſchnittspreiſe für das Stück jeder Gattung. Sollen einzelne Stücke, z. B. Kutſch- oder Luxuspferde, Zuchtſtiere, Zuchtböcke oder dergleichen zu einem höheren Werthe verſichert werden, ſo müſſen dieſelben, ſowie die Ställe, in denen ſie ſtehen, ſo beſtimmt bezeichnet ſein, daß ſie danach genau zu erkennen ſind und im Falle eines Brandſchadens kein Zweifel über die Identität entſtehen kann.

Die Verſicherung des Viehes erſtreckt ſich zugleich gegen Blitzſchlag, auch dann, wenn das verſicherte Vieh außerhalb der Verſicherungslokale, im Freien auf der Weide oder den Wegen dahin, oder das Zugvieh bei der Arbeit vom Blitze getroffen wird.

§. 19. Bei Landwirthen, welche ſich zur Führung ordnungsmäßig eingerichteter Wirthſchaftsbücher verpflichtet und dies im Antrage bemerkt haben, ſoll im Falle eines Brandſchadens der Ertrag der Ernte ſowohl, wie die ſtattgehabte Verminderung derſelben durch Ausſaat, Fütterung, Verbrauch, Verkauf oder ſonſtige Naturalverwendung, aus dieſen Büchern ermittelt werden, jedoch unbeſchadet der Beſtimmung in §. 9.

Bei allen andern landwirthſchaftlichen Verſicherungen wird eine beſtimmte Verminderung vereinbart und im Antrage, ſowie in der Polize ſtipulirt.

Ad Num. 30594. praes. 13/1 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird eine Ausſchreibung

der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 20. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 10. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Curstren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. v. Mts. wurde in Isareck, kgl. Bezirksamts Freising, ein falscher Kronenthaler ausgegeben.

Derselbe trägt das Brustbild des Kaisers Franz II. von Oesterreich und die Jahreszahl 1796, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, im Uebrigen leicht als unächt zu erkennen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat ungesäumt anher zur Anzeige zu bringen.

München, den 20. August 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Ad Num. 30710. präs. 12/, 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine bei Grünsberg unweit Altdorf in Mittelfranken todt aufgefundene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken im bezeichneten Betreff vom 20. v. Mts. mit dem Auftrage bekannt gemacht, gleichfalls geeignete Nachforschung anzustellen und das Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Nürnberg bekannt zu machen.

Augsburg, den 9. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Berichts des kgl. Bezirksamts Nürnberg vom 12. pr. 18. ds. Mts. wurde am 27. Juli ds. Js. in der zur Gemeinde Grünsberg gehörigen von Stromer'schen Waldung, Teufelskirche genannt, ein 26- bis 28jähriger Mann erschossen gefunden, der augenscheinlich und nach dem ärztlichen Gutachten sich selbst entleibt hat. Derselbe war 6′ groß, hatte lange, hellbraune Haare, kleinen Schnurrbart, gut erhaltene, weiße Zähne.

Gesicht, Nase und Augen waren in Folge der bereits eingetretenen Fäulniß unkenntlich. Bekleidet war er mit schwarztuchenem Rocke, gleicher Hose, schwarzseidener Weste, leinenem Hemde, schwarzseidener Cravatte, Fußlumpen, kalblebernen Stiefeln und grauem Filzhute mit rundem Kopfe. Die Leiche trug eine Brille mit stählerner Fassung.

In der Nähe des Entleibten lag ein einläufiges Terzerol. In den Taschen fand man ein Augenglas, sog. Zwicker, eine neusilberne Spindeluhr mit weißem Zifferblatt und römischen Ziffern und nur einem Zeiger, ein Instrument mit 5 Uhrschlüsselkanonen, während die sechste fehlt, ein baumwollenes Taschentuch von rothbrauner Farbe mit gelben und weißen Ornamenten und ein Paar schwarze Glacehandschuhe; Hemd und Taschentuch waren roth gezeichnet, jedoch die Buchstaben unkenntlich gemacht und ist nur beim Hemde der erste Buchstabe als ein lateinisches C kenntlich.

Da der gepflogenen Recherchen ungeachtet über die Persönlichkeit des Entleibten nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden konnte, so werden die Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens beauftragt, in ihren Bezirken Nachforschungen bezüglich der Herkunft der aufgefundenen Mannsperson pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 20. August 1865.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Frhr. von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

---

praes. 11/9 65.

Programm

für das

Oktoberfest auf der Theresienwiese in München

am 1. Oktober 1865,

(mit Bezugnahme auf die deßfallsige Bekanntmachung im Kreis-Amtsblatte ds. Js. Nr. 53 Seite 1001 u. ff.)

A.

Pferderennen.

I. Hauptrennen.

Sonntag den 1. Oktober heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines ein Pferderennen unter nachfolgenden Bestimmungen gehalten.

1) Die Herren Bürger Joseph Köll, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schwaiger und Anton Wagner bilden zusammen das Renngericht, welches alle Zwischenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und die Pferderennen leitet.

   Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts vorzugsweise die Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Rennbahn beträgt 1/8 Poststunden und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

3) Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fah-

nen, welche unter Vortragung der Ehrenfahne, nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der	1.	Geldpreis	besteht in	50	Dukaten,
„	2.	„	„ „	40	„
„	3.	„	„ „	30	„
„	4.	„	„ „	20	„
„	5.	„	„ „	30	Zweiguldenstücken,
„	6.	„	„ „	25	„
„	7.	„	„ „	20	„
„	8.	„	„ „	18	„
„	9.	„	„ „	16	„
„	10.	„	„ „	14	„
„	11.	„	„ „	12	„
„	12.	„	„ „	10	„
„	13.	„	„ „	8	„
„	14.	„	„ „	6	„
„	15.	„	„ „	5	„

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4) Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von zehn Gulden zu entrichten.

5) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 30. September Nachmittags von 2—4 Uhr im Gasthause zum Bambergerhof an der Neuhausergasse die Einschreibung vornehmen.

6) Am Sonntag den 1. Oktober Morgens 7½ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben im kleinen Rathhaussaale, woselbst die Verloosung vorgenommen wird, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird. Nach der Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Heumarkte versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Thereſienwieſe begibt.

Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

7) Die Rennknaben müssen mit einem anständigen Reitcostüme versehen sein, und bei der Einschreibung in demselben erscheinen. Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten Preise zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

8) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen genau nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird hiemit bekannt gegeben, daß die Rennknaben bei den Pferderennen keine Peitsche oder andere, diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen, und daß der Reitzaum die Länge von fünf Fuß nicht überschreiten dürfe. Den Rennknaben ist auch nur das Tragen von Rädersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Spornspitzen und sogenannten Sternsporen unbedingt verboten.

9) Die Herren Rennmeister werden darauf aufmerksam gemacht, sich nur mit möglichst guten und soliden Rennpferden an dem obigen Pferderennen zu betheiligen, da schlechte oder decrepide Rennpferde die Zurückweisung von Seite des Renngerichts unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

II. Nachrennen.

1) Am Sonntag den 8. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabend von 2—4 Uhr im Gasthause zum Bambergerhofe und die Verloosung Sonntag ½8 Uhr Morgens im Magistratsgebäude unter Leitung des oben ge-

nannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 30, 25, 18, 15, 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3 und 2 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die drei ersten Preisfahnen geziert sind. Für dieses Rennen wird eine Einlage von 2 Gulden gleichfalls bei der Einschreibung entrichtet.

2) Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht betheiligt haben.

III. Trabrennen.

Am Donnerstag den 5. Oktober findet Nachmittags auf der Theresienwiese ein Trabrennen statt.

Es werden hiebei 10 Preise vertheilt, bestehend in 50, 40, 30, 25, 20, 15, 12, 10, 8 und 6 Gulden. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten beiden geziert sind.

Die Einschreibung erfolgt Tags vorher im Gasthause zum Bambergerhof von 2—4 Uhr Nachmittags.

Bei der Einschreibung hat jeder Theilnehmer eine Einlage von 3 Gulden zu entrichten.

Die näheren Bestimmungen werden den Herren Theilnehmern bei der Einschreibung bekannt gegeben.

Joseph Köll.

Max Schießl.	Georg Birzer.
Max Schweiger.	Anton Wagner.

B.

Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen.

Montag den 2. Oktober 1865 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bedingungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogelschießen.

1) Bei dem Vogelschießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Kreuzer bezahlt.

4) Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein, und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.

5) Sollte am Donnerstag den 5. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 6. Oktober auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden. Fällt ein Stück vom Vogel nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.

6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen, jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendickelscheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem anderen Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

Das I. Beste 30 fl. — kr.
Das II. Beste 15 fl. — kr.
Das III. Beste 7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten 2 Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
Das II. Beste 9 fl. — kr.
Das III. Beste 4 fl. 30 kr.

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl. 24 kr. und kann daher auf dem Haupt ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 36 kr., auf dem Glücke aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
Das II. Beste 9 fl. — kr.
Das III. Beste 4 fl. 30 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl 2 Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als besondere Bedingungen für das Bürsch-Stutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabelvisire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayer. Fuß aufgestellt.
2) Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- und Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß.
3) Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayer.) im Durchmesser und sind in 4 Kreise getheilt.
4) Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen, und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden, sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.
5) Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendickelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

Ein Punkt, der kein Bestes erhält, und nicht über 120 Linien mißt zählt 10 Kreise, Centrumschüsse von über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.

6) Vorbezeichnete Schießen dauern vom 2. Oktober ununterbrochen bis Freitag den 6. Oktober Abends.

7) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 8. Oktober vor dem 2ten Pferderennen, an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise, wenn irgend möglich, persönlich in Empfang zu nehmen.

8) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Polleten zu bezahlen.

9) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen, und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein, und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 6. Oktober seine Schießpollete dem Schützenaktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kassa abzugeben.

11) Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützenordnung geleitet, so weit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Pfund wiegen,

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,

c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als 1 bayerischen Dezimalzoll betragen, und

d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen,

e) daß das Glas nicht auf dem Gewehrlaufe zwischen den Visirpunkten angebracht sein darf.

12) Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 3. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Es werden daher während des Zuges an die Theilnehmer desselben Abzeichen vertheilt, welche zum Schießen am ersten Tage berechtigen.

Vogellooſe, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 3. Oktober zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Waldmann.	Biehl Lor. jun.
Federl.	Schmid.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an die Herren Magistratsräthe Dr. Sachsenhauser und Gmelch zu wenden, welchen die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der kgl. Haupt- und Residenzstadt München.
Bürgermeister l. a.
Maurer, Magistratsrath.
Reschreiter, Sekretär.

Kreis-Notizen.

praes. 12/9 65.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 3. September 1865 den bisherigen Polizeiaktuar zu Augsburg Albin Sondermann als rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Augsburg in provisorischer Eigenschaft Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

---

praes. 9/9 65.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 26. August ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Günzburg, Rentbeamten Heinrich Sommer daselbst, unter der Belassung der einstweiligen gleichzeitigen Fortführung dieser Commandantenstelle, zum Landwehr-Oberstlieutenant und Distriktsinspektor des IX. Landwehr-Inspektionsbezirks von Schwaben und Neuburg allergnädigst zu ernennen.

---

praes. 9/9 65.

In Folge der bei dem königl. Bataillonscommando Mindelheim am 27. August l. Js. stattgefundenen Offizierswahl wurden in dem kgl. Landwehrbataillon Mindelheim befördert:

zum Hauptmann:
der bisherige Oberlieutenant Johann Lohbrunner;

zu Oberlieutenants:
die bisherigen Lieutenants Johann Baptist Eschenlohr und Joseph Eichele;

zu Lieutenants:
der bisherige Junker Alois Rogg und der bisherige Oberjäger Karl Lau.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 15. September 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	98	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		965
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	6	Sept.	24	122	146	146	—	15	51	14	46	13	14	134	163	297	290	7	11	51	11	12	10	37
		Kern	46	132	178	176	2	15	1	14	7	12	44												
Babenhausen	4	„	45	66	111	102	9	13	25	12	30	12	—	—	4	4	2	2	12	24	11	24	—	—
Burgau	11	„	11	28	39	33	6	14	30	14	15	14	—	8	23	31	25	6	12	—	11	48	11	36
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	6	„	8	14	22	14	8	14	—	13	30	13	—	5	8	13	11	2	11	45	11	6	10	—
Donauwörth	6	„	23	34	57	48	9	15	6	14	25	13	36	17	87	104	84	20	12	10	11	48	11	5
		Kern	52	24	76	65	11	15	23	13	52	12	43											
Füßen	9	„	36	50	86	42	44	16	43	16	9	14	34	31	19	50	14	36	14	45	14	15	14	—
Günzburg	12	„	31	172	203	143	60	14	18	14	24	14	—	4	18	22	20	2	12	36	12	18	12	—
Illertissen	11	„	—	69	69	69	—	15	15	14	—	13	12	—	3	3	3	—	12	6	12	—	—	—
Kaufbeuren	7	„	69	205	274	228	46	15	15	14	8	12	53	33	168	201	33	168	12	55	12	1	10	27
Kempten	6	„	455	620	1175	538	537	16	25	15	42	14	36	107	369	476	181	295	13	29	13	3	12	28
Krumbach	9	„	19	26	45	43	2	13	44	12	25	12	12	4	22	26	8	18	12	45	11	58	11	12
Lauingen		„																						
		Kern																						
Lindau	9	„	7299	1400	8698	1479	7219	18	7	17	17	16	36	22	140	162	73	89	11	30	—	—	—	—
		Kern	332	379	711	528	183	15	55	14	42	13	33											
Memmingen	5	„	214	447	661	511	150	14	48	14	11	12	51	7	104	111	70	41	13	—	12	25	11	41
Mindelheim	9	„	152	54	206	123	83	14	1	13	22	11	48	10	23	33	23	10	12	28	11	9	10	8
Neuburg	6	„	—	221	221	191	30	14	52	14	1	13	27	4	70	74	63	11	11	4	10	49	10	36
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	9	„	181	247	428	276	152	17	43	15	41	14	21	22	62	84	62	22	11	33	11	7	10	48
		Kern	15	20	35	29	6	15	21	14	18	12	45											
Oettingen	6	„	14	88	102	72	30	16	15	15	22	14	30	5	11	16	11	5	11	42	11	27	11	12
Ottobeuren	7	„	8	40	48	36	12	15	11	14	31	13	28	2	6	8	2	6	12	30	11	30	—	—
Schwabmünchen	12	„	63	40	103	78	25	13	38	12	38	12	14	4	29	33	33	—	12	11	11	14	10	36
Thannhausen	7	„	1	11	12	12	—	13	23	13	—	12	15	1	10	11	11	—	12	18	12	9	12	—
Weiler	7	„	54	94	148	51	97	17	12	16	48	16	4	18	3	21	7	14	—	—	14	—	—	—
Weißenhorn	6	„	94	458	552	311	241	14	41	13	33	12	39	8	17	25	13	12	13	30	12	—	11	30
Wertingen	12	„	1	4	5	2	3	15	15	14	12	—	—	—	30	30	29	1	15	22	14	54	14	14

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	2	250	252	218	34	10	31	10	3	9	29	41	103	144	141	3	6	22	5	19	4	43
Babenhausen			3	11	14	9	5	10	15	10	—	9	30	18	81	99	88	11	6	33	6	23	5	—
Burgau			13	160	174	164	10	11	15	10	30	9	45	19	58	77	74	3	5	45	5	31	5	18
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	13	13	13	—	9	45	9	20	9	—	4	8	12	10	2	5	15	5	9	5	—
Donauwörth			1	40	40	37	3	10	7	9	32	9	6	10	92	102	73	29	5	32	5	2	4	39
Füßen			11	11	22	7	15	13	—	12	—	11	—	8	16	24	2	22	8	—	7	—	—	—
Günzburg			18	344	362	355	7	10	36	10	—	9	30	—	102	102	102	—	6	—	5	30	5	—
Illertissen			—	104	104	104	—	11	—	10	15	9	18	45	70	115	101	14	7	48	7	—	5	—
Kaufbeuren			5	98	103	102	1	11	27	10	41	8	36	28	52	80	69	11	6	47	5	44	5	3
Kempten			2	195	197	182	15	12	25	12	7	11	29	101	279	380	236	144	7	48	7	18	6	43
Krumbach			6	46	52	52	—	9	52	9	28	8	51	—	52	52	51	1	6	1	5	25	4	48
Lauingen																								
Lindau			320	76	396	—	396	—	—	—	—	—	—	452	131	583	33	550	8	6	7	36	7	—
Memmingen			78	377	455	312	143	11	36	11	10	10	46	23	189	212	165	47	7	9	6	54	5	44
Mindelheim			96	32	128	105	23	10	57	10	11	9	3	35	41	76	70	6	6	29	5	19	4	29
Neuburg			7	244	251	231	20	8	58	8	18	7	46	—	119	119	119	—	5	43	5	13	4	55
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			66	530	596	542	54	11	17	10	46	9	48	18	46	64	62	2	7	10	6	20	5	34
Oettingen			2	53	55	55	—	10	45	9	52	9	—	15	73	88	82	6	7	30	6	21	5	12
Ottobeuren			4	13	17	9	8	10	—	9	10	8	20	14	31	45	23	22	7	—	6	36	5	43
Schwabmünchen			40	65	106	75	31	9	37	8	59	8	39	9	69	78	70	8	5	44	4	48	4	17
Thannhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	20	20	—	5	30	5	15	5	—
Weiler			2	1	3	3	—	—	—	12	—	—	—	32	23	55	16	39	8	12	7	52	7	34
Weißenhorn			35	498	533	518	15	11	1	10	2	9	42	3	401	404	370	34	6	31	5	55	5	19
Wertingen			3	21	24	24	—	12	24	11	51	10	50	5	25	30	25	5	5	30	5	15	5	—

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 76. Augsburg, den 20. September 1865.

Inhalt:

Die Erledigung der Knabenschullehrers- und Chorregentenstelle in Wertingen. — Die Erledigung der Pfarrei Unterbechingen, kgl. Bezirksamts Dillingen. — Die Aufstellung eines Hauptagenten für die württembergische Transport-Versicherungsgesellschaft in Heilbronn. — Die Zulassung der Frankfurter Glas-Versicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Ein in der Donau bei Pfelling aufgefundener männlicher Leichnam — Das Auffinden einer männlichen Leiche in der Isar bei München. — Die Aufgreifung eines unbekannten Knaben in Schwarzenfeld, kgl. Bezirksamts Nabburg. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Das Forstunterrichtswesen. — Auszahlung der stadt- und landgerichtlichen Regieaversen für Beheizung der Amtslokalitäten pro 1865/66. — Die Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadtgerichte Augsburg. — Erledigung der prot. Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Bayreuth. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 32724. praes. 18/9 65.

(Die Erledigung der Knabenschullehrers- und Chorregentenstelle in Wertingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Knabenschullehrers- und Chorregentenstelle in Wertingen in Erledigung gekommen ist, deren Besetzung für den gegenwärtigen Erledigungsfall der unterfertigten Kreisstelle zusteht, so wird dieselbe behufs der der Bewerbung hiedurch öffentlich ausgeschrieben und bemerkt, daß deren Erträgnisse 534 fl. 21 kr. betragen und die Zahl der Werktagsschüler in 90 und jene der Feiertagsschüler in 44 besteht, zu deren Unterricht neben dem Lehrer noch ein Schulgehilfe aufgestellt ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche längstens bis zum 29. September ds. Js. portofrei an die kgl. Distrikts-Schulinspektion Wertingen I. in Osterbuch einzusenden.

Augsburg, den 16. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32198. praes. 14/9 65.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterbechingen, kgl. Bezirksamts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Sebastian Sauter ist die kathol. Pfarrei Unterbechingen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Dillingen, zählt 418 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 669 fl. 48 kr. 2 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 32 fl. 33 kr. 7 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 637 fl. 14 kr. 3 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 11. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32104. praes. 14/9 65.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten für die württembergische Transport-Versicherungsgesellschaft in Heilbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. hat die württembergische Transport-Versicherungsgesellschaft in Heilbronn an Stelle des im Jahre 1857 bestätigten Hauptagenten Ludwig Negrioli den derzeitigen Chef dieses Bankhauses zu München, Ludwig Eduard Negrioli, als Hauptagenten aufgestellt, und ist derselbe in dieser Eigenschaft, nachdem er die persönliche Haftung für alle Ansprüche bayerischer Staatsangehöriger an die Gesellschaft übernommen hat, bestätigt worden.

Augsburg, den 11. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32253. praes. 16/9 65.

(Die Zulassung der Frankfurter Glas-Versicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Frankfurter Glas-Versicherungsgesellschaft hat mittelst nachstehender höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. Juli l. Js. die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern erhalten, und ist Kaufmann Max Schaumberger in München nach Bestellung einer Caution von 5000 fl. als deren Hauptagent für das Königreich mittelst höchster Entschließung vom 15. v. Mts. bestätigt worden.

Die Statuten dieser Gesellschaft werden hiemit durch den dem Kreis-Amtsblatte beigelegten Abdruck mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß der Geschäftseröffnung nunmehr ein weiteres Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Augsburg, den 13. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium bewilligt der Direktion der Frankfurter Glas-Versicherungsgesellschaft auf Grund der vorgelegten unterm 24. März l. Js. genehmigten Statuten die in ihrer Vorstellung vom 30. v. Mts. erbetene Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3, 4 Abs. 1, 5, 25, 31, 32, 34 bis 38 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. ds. Js., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., dann unter den gleichfalls zur Anwendung kommenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften mit nachstehenden Bedingungen:

1) Eine Aenderung der Statuten und Versicherungsbedingungen ist nur mit Genehmigung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums zulässig.
2) Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreis-Amtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.
3) Letztere ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungsabschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen und ein Exemplar desselben dem unterfertigten kgl. Staatsministerium vorzulegen.
4) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. ds. Js., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften, mit der entsprechenden Vollmacht zu versehenden Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und denselben in der gedachten Vollmacht insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.
5) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums.

Die Aufstellung der Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerialentschließung vom 21. März ds. Js. Die Gesellschaft wird hienach vor Allem zur Erklärung aufgefordert, ob sie zur unbedingten Annahme verstehender Bedingungen bereit sei, dann in welcher Weise sie die aufrecht zu machende Caution zu stellen beabsichtige, ob nämlich durch Hinterlegung eines Betrages von 5000 fl. bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, welcher sowohl in Baarem als auch in bayerischen Staatspapieren oder mit Zinsgarantie des bayerischen Staates versehenen Aktien bestehen kann, oder durch Uebernahme der Selbsthaftung durch den aufzustellenden Hauptagenten, welcher hierüber in rechtsverbindlicher Weise sich zu erklären hätte und sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden müßte, daß die Möglichkeit der Verwirklichung der Haftung verbürgt erscheint.

Sobald die Vorlage der in vorstehendem Sinne von der Gesellschaft abzugebenden Erklärung, ferner die Bereinigung des Cautionspunktes erfolgt ist, wird wegen der Veröffentlichung der Statuten, wovon 12 Abdrücke anher in Vorlage zu bringen sind, dann wegen Bestätigung des unter Vorlage der sub Ziffer 4 bemerkten Vollmacht zur Anzeige zu bringenden Hauptagenten weiter verfügt werden.

München, den 10. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

An die Direktion der Frankfurter Glas-Versicherungsgesellschaft.
(Gesuch derselben um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Minist.-Rath Rüßler.

Ad Num. 31776. praes. 15/9 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Einen in der Donau bei Pfelling aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das Ausſchreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe vom 3. ds. Mts. den Diſtrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage bekannt gemacht, gleichmäßige Nachforſchung anzuſtellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Bogen mitzutheilen.

Augsburg, den 13. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Einen in der Donau bei Pfelling aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 24. ds. Mts. wurde bei Pfelling durch die Donau ein männlicher Leichnam ausgeſchwemmt.

Da ſich bei der Unterſuchung desſelben Spuren von gewaltſamen Verletzungen nicht vorfanden, wurde am 25. ds. die Bewilligung zur Beerdigung desſelben ertheilt.

Der Leichnam mag etwa 4 Tage im Waſſer gelegen ſein, iſt ſechs Schuh groß, zeigt ſchwarze Kopfhaare, hohe Stirne und wird der Ertrunkene circa 30 Jahre gezählt haben. Die Bekleidung beſtand aus einem braun wollenen Hemde mit leinenem Unterſtoße, auf dem die Buchſtaben T. E. eingemerkt waren, einer ſchwarzen ſchaflebernen Hoſe, rothen Hoſenträgern, faſt neuen Wadenſtiefeln, die auf den Abſätzen mit Eiſen beſchlagen waren, und einem rothſeidenen Halstuche mit Franſen. In der linken Hoſentaſche fanden ſich ein Roſenkranz mit ſchwarzen Kugeln und einem meſſingenen Kreuze, ein kleiner Taſchenkamm von weißem Horn und 5 Pfenninge an Geld vor.

Die obengenannten Behörden erhalten nun den Auftrag, geeignete Nachforſchungen zu pflegen und etwaiges ſachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Bogen bekannt zu geben.

Landshut, den 3. September 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 31555. praes. 14/9 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche in der Iſar bei München betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des des Innern, hat unterm 31. v. Mts. folgende Bekanntmachung für die ihr untergebenen Polizeibehörden zur Nachforſchung erlaſſen:

Nach berichtlicher Anzeige des königl. Bezirksamts München r. d. I. vom 18. l. Mts. wurde vor Kurzem bei Unterföhring in der Iſar die Leiche einer zur Zeit noch unbekannten, wahrſcheinlich dem Arbeiterſtande angehörigen Mannsperſon aufgefunden.

Dieſelbe ſcheint längere Zeit im Waſſer gelegen zu ſein, war ſechs Schuh lang, circa 40 Jahre alt, hatte einen kurzen braunen Schnurrbart und braune Haare, trug einen braunquarirten Janker, eine graugeſcheckte abgetragene Weſte, alte geflickte Hoſen von braungrauem Sommerſtoffe, ganz alte geflickte Halbſtiefel, endlich einen blauen Schurz und war mit einer Baarſchaft von 40 kr. 2 dl. verſehen.

Hienach werden die obengenannten Behörden beauftragt, geeignete Nachforſchungen über die Perſonalien des Aufgefundenen anzuſtellen und ein etwaiges Ergebniß der Eingangs bezeichneten Behörde ſchleunigſt mitzutheilen.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg werden zur gleichmäßigen Nachforſchung beauftragt, und haben ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte München r/J. mitzutheilen.

Augsburg, den 11. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 30510. praes. 15/9 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufgreifung eines unbekannten Knaben in Schwarzenfeld, kgl. Bezirksamts Nabburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 6. Auguſt ds. Js. Abends 5½ Uhr wurde in Schwarzenfeld, kgl. Bezirksamts Nabburg, ein unbekannter Knabe aufgegriffen und ſofort dem genannten Bezirksamte eingeliefert, welcher hiemit ſignaliſirt wird, wie folgt:

Derſelbe iſt ungefähr 13 bis 14 Jahre alt, 4' 7" bayer. Maßes groß, hat dunkelbraune Haare, ſchwarze Augenbrauen, blaue Augen, proportionirte Naſe, dicke Lippen, gute weiße Zähne, eine etwas gebräunte Geſichtsfarbe. Die rechte Hand erſcheint gegen die linke etwas abgemagert und gebrauchsbeſchränkt zu ſein, was von einem ſchlecht geheilten Bruche des rechten Armes herzurühren ſcheint, an welchem nächſt des Ellenbogens ein Knochen hervorſteht.

Die Kleidung dieſes Knaben beſteht aus einem total zerlumpten Hemde, einem kattunenen, braun, weiß und grau geſtreiften Halstuche, einem alten zerriſſenen Buckskinggilet, welches früher von Chocoladefarbe geweſen zu ſein ſcheint, nunmehr aber voll Flecken und mit den verſchiedenartigſten Knöpfen verſehen iſt, ferner aus einem alten zerriſſenen Tuchrocke von grüner Farbe, aus einer alten gleichfalls zerriſſenen leinenen grauen Hoſe, einem Paar grauleinenen Socken, einem Paar alten Pantoffeln, einer alten ſchwarzen Tuchmütze ohne Schild.

In ſeinen Taſchen fand ſich nichts vor, als ein kleiner Strick, zwei Stücke Mandelkaffee und ein Stück Seife. Papiere hatte er nicht bei ſich.

Es kann zwar, nach dem Brachmanus der Geſtikulationen dieſes Knaben zu ſchließen, darüber kein Zweifel obwalten, daß derſelbe bei vollen Verſtandeskräften ſich befindet; es iſt aber ganz und gar unmöglich, aus ihm eine Aeußerung über ſeinen Namen, ſeinen Stand, ſeine Angehörigen, oder über ſonſtige relevante Momente herauszubringen, indem er nicht nur nicht deutſch ſpricht, ſondern überhaupt in Folge eines organiſchen Fehlers nicht gehörig reden, ſondern nur unverſtändlich lallen kann.

Es wurde eine Böhmin, Namens Katharina Kucka, welche eben in der Landgerichtsfrohnfeſte zu Nabburg detinirt war, veranlaßt, mit dem Knaben böhmiſch zu

sprechen und es schien auch, als ob er dieselbe verstehe; dasjenige, was er darauf antwortete, verstand auch die genannte Weibsperson nicht; nur meinte sie, er spreche immer etwas von Kaffee.

Auf Anschreiben der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg werden die obengenannten Behörden beauftragt, nach Name, Stand und Herkunft dieses Knaben nachzuforschen, und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamts Nabburg mitzutheilen.

Augsburg, den 13. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31462. praes. 12/9 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) Braun Wilhelm, 27 Jahre alt, aus Grombach im Großherzogthum Baden, früher Schullehrer zu Kirchart in Baden, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 30. Juni l. Js. wegen Betrugs und Landstreicherei zu einer Gefängnißstrafe von 3 Jahren;

2) Sprenger Nikolaus, lediger Maurer von Elmen, k. k. Bezirksamts Reutte in Tyrol, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Dachau vom 14. v. Mts. wegen Landstreicherei und Legitimationslosigkeit zu 12tägigem Arreste;

3) Lösche Friedrich, lediger Taglöhner von Wehdem, Gerichts Lüppeke in Westphalen, durch Urtheil des kgl. Stadtgerichts Augsburg vom 21. April ds. Js. wegen Landstreicherei zu 30tägigem Arrest verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der sub Ziff. 2 und 3 Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 9. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement des Nikolaus Sprenger.

Alter 33 Jahre (geb. anno 1832), Religion katholisch, Statur groß (6′ 1″), Haare blond, Stirne gewölbt, Augen grau, Augenbrauen dunkelblond, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsform länglich breit, Gesichtsfarbe gesund, Bart dünner blonder Schnurrbart, Körperbau sehr kräftig, knochig und untersetzt. Besondere Kennzeichen: der linke Fuß ist etwas weniges kürzer, als der rechte. Derselbe spricht mehr vorarlbergischen als tyrolischen Dialekt.

Signalement des Johann Christoph Lösche.

Vor- und Zuname Lösche Johann Friedrich, Geburtsort Wehden, Statur mittel, Stand Tagwerker, Gesicht länglicht, Haare hellbraune, Augen blaue, Nase proportionirt, Mund mittelmäßig. Besondere Kennzeichen ohne.

Ad Num. 16800. praes. 16/9 65.

An sämmtliche kgl. Forstämter von Schwaben und Neuburg.

(Das Forstunterrichtswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 17. August 1858 Nr. 19750 bezeichneten Betreffs wird den kgl. Forstämtern hiemit eröffnet, daß in Folge der in der Zwischenzeit stattgefundenen Personalveränderungen und in Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse durch höchstes Finanz-Ministerialrescript vom 7. ds. Mts. Nr. 10924 nunmehr die Forstreviere Bergheim und Welden im Forstamte Augsburg, Wettenhausen im Forstamte Günzburg, Tussenhausen und Hürben im Forstamte Mindelheim, Hafenreuth im Forstamte Donauwörth, Ottobeuren im Forstamte Ottobeuren und Buchenberg im Forstamte Kempten als jene Reviere bezeichnet wurden, welche sich vorzugsweise zur vorgeschriebenen forstlichen Vorlehre behufs späteren Eintrittes in die Central-Forstlehranstalt in Aschaffenburg eignen, und daß daher in der Regel auch nur auf diesen Revieren Jünglinge, welche sich für den Staatsforst-Verwaltungsdienst ausbilden wollen, in die forstliche Vorlehre zugelassen werden können.

Augsburg, den 13. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Ad Num. 16910. praes. 19/9 65.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Auszahlung der stadt- und landgerichtlichen Regieaversen für Beheizung der Amtslokalitäten pro 1865/66 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9./13. ds. Mts. Nr. 11197 werden die kgl. Rentämter in gleicher Weise, wie es für die vorausgegangenen Jahre geschehen ist, auch bezüglich der Beheizungsaversen pro 1865/66 hiemit ermächtigt und beauftragt, denjenigen Stadtgerichten, welche solche Aversen beziehen, dann den Stadt- und Land-, sowie Landgerichten auf Verlangen derselben zwei Drittheile der für 1864/65 bewilligten Jahresbeträge vorschußweise pro 1865/66 auszuzahlen, wogegen der Restbetrag dieser Aversa erst auf Grund und nach Maßgabe der seinerzeitigen Regieetats pro 1866/67 zahlbar wird.

Augsburg, den 14. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Gärth.

Ad Num. 3036. praes. 17/9 65.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadtgerichte Augsburg betr.)

Im Benehmen mit dem Magistrate der Kreishauptstadt Augsburg wurde der rechtskundige Polizeiaktuar Dominikus Eschenlohr in Augsburg nach Vorschrift des §. 31 Ziffer 2 der allerhöchsten Verordnung vom

24. Februar 1862 „den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend“ von dem Unterfertigten mit der Funktion des Vertreters der Staatsanwaltschaft am königl. Stadtgerichte Augsburg betraut, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neuburg, den 15. September 1865.

Bei Beurlaubung des kgl. Oberstaatsanwaltes:

Der kgl. II. Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg.

Steinle.

Ad Num. 3988. praes. 16/9 65.

(Erledigung der prot. Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestant. Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 64 fl. 15 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 12 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig 25 fl., b) 28,51 Tgw. Grundstücke = 229 fl. 17 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 137 fl. 42 kr., 8 3/9 Klftr. Scheitholz mit Aesten und Abfall 35 fl. 29 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 71 fl. 23 3/4 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 5 fl. Summa 580 fl. 26 3/4 kr. Lasten 5 fl. 54 1/2 kr. Reiner Pfarrertrag 574 fl. 32 1/4 kr.

Bayreuth, den 29. August 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

J. A. d. Dir.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 15/9 65.

Dem Landwehr-Bataillonsarzte Dr. von Hartlieb in Memmingen wurde auf Grund des §. 7 Ziff. 1 der Landwehrordnung und der allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1854 §. 1 die erbetene Entlassung von der Landwehr unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung unterm 12. September l. Js. ertheilt.

---

praes. 16/9 65.

Dem Veterinärarzte Friedrich Göbel aus Würzburg wurde durch Regierungsentschließung vom 13. September l. Js. die Stelle eines Thierarztes zu Dietmannsried, kgl. Bezirksamts Memmingen, verliehen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 19. September 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3 1/2 %		95
„ „ 4 %	98	
„ „ 4 % halbjährig		
„ „ 4 1/2 %	101 1/4	
„ „ 4 1/2 % halbjährig	101 1/4	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	970	
„ Bank-Obligationen 4 %		99 1/4
„ Pfandbriefe à 4 %	97 1/4	97

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 77. Augsburg, den 23. September 1865.

Inhalt:

Die Erledigung des kathol. Schuldienstes Reimlingen. — Die Erledigung des kathol. Schuldienstes Oberndorf, Bezirksamts Donauwörth. — Den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern, hier die Vollmachtsberichtigungen. — Paßwesen in Bezug in Bezug auf Nordamerika. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarzts I. Klasse zu Miltenberg. — Die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahnobligationen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 32962. praes. 20/9 65.

(Die Erledigung des kathol. Schuldienstes Reimlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Erledigung gekommene katholische Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Reimlingen im Bezirksamte und im katholischen Distrikts-Schulinspektionsbezirke Nördlingen wird Behufs der Bewerbung um denselben ausgeschrieben.

Derselbe gewährt ein jährliches Einkommen von 391 fl. 12 kr. und die Zahl der Werktagsschüler beträgt 74 und jene der Feiertagsschüler 26.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche längstens bis zum 1. Oktober l. Js. an die kgl. katholische Distrikts-Schulinspektion Nördlingen portofrei einzureichen.

Augsburg, den 20. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32963. praes. 20/9 65.

(Die Erledigung des kathol. Schuldienstes Oberndorf, Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst zu Obern-

dorf, kgl. Bezirksamts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Nördlingen, dessen Besetzung für den gegenwärtigen Erledigungsfall der unterfertigten Kreisstelle zusteht, ist in Erledigung gekommen.

Dessen jährlicher Ertrag besteht in 355 fl. 50 kr. und die Zahl der Werktagsschüler beträgt 116 und jene der Feiertagsschüler 53, zu deren Unterricht neben dem Lehrer auch ein Schulgehilfe aufgestellt ist.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche längstens bis zum 1. Oktober d. Js. an die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Donauwörth portofrei einzureichen.

Augsburg, den 20. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32457. praes. 18/9 65.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern, hier die Vollmachtsberichtigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Ziffer 12 der höchsten Ministerialentschließung vom 22. November 1863 — abgedruckt im Kreisamtsblatte 1863, S. 1761 u. ff. wurde bereits ausdrücklich verfügt, daß zur Bereinigung der Vollmacht in Beschwerdesachen die Mitglieder der Gemeindeverwaltungen nicht zu Amt vorzuladen seien, sondern daß der giltige Beschluß der Gemeindeverwaltung oder die Unterzeichnung der Vorstellung oder Beschwerde durch die Gemeindeverwaltung genüge.

Gleichwohl wird vielfach aus den dem kgl. Staatsministerium des Innern zur Vorlage kommenden Verhandlungen entnommen, daß jene Vorschrift gänzlich unbeachtet bleibt; und die Gemeindeverwaltungen vor wie nach an den Amtssitz geladen werden, um eine Vorstellung zu genehmigen und den Vollmachtspunkt zu bereinigen.

Die kgl. Bezirksämter werden daher im Vollzuge neuerlich ergangener höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. Mts. aufgefordert, den vorerwähnten Bestimmungen auf das Genaueste nachzukommen, und wird die unterfertigte Stelle den Vollzug derselben strenge überwachen und deren Beobachtung nachdrücklichst handhaben.

Augsburg, den 15. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32791. praes. 20/9 65.

(Paßwesen in Bezug auf Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. Mts. ist nach Mittheilung des Consulates der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Nürnberg die durch Ausschreiben vom 28. Januar d. Js. Nr. 12,211 — Kreis-Amtsbl. Nr. 10, S. 207 u. 208 — bekanntgegebene Paßvorschrift laut Proklamation der Regierung zu Washington vom 2. Juni d. Js. aufgehoben und bedürfen daher Reisende behufs ihres Eintritts in die Vereinigten Staaten in keinem Falle eines Passes.

Diese Verkehrserleichterung wird hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 19. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32469. praes. 18/9 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Miltenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Zöllner in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Classe zu Miltenberg im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 16. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1228. praes. 17/9 65.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahnobligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der heute vorgenommenen I. Verloosung der Partialobligationen des Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahnanlehens sind die nachstehenden 37 Nummern: 77. 247. 425. 729. 757. 950. 1047. 1135. 1155. 1886. 1945. 2074. 2133. 2340. 2469. 2514. 2971. 3164. 3304. 3437. 3532. 3676. 3709. 4133. 4320. 4425. 4681. 5047. 5214. 6317. 6654. 6859. 6900. 6996. 7044. 7276. 7279. gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung §. 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 15. Juni 1863 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 15. Dezember ds. Js. jede weitere Verzinsung aufhört.

Nürnberg, den 15. September 1865.

Kgl. Bankdirektion.

v. n.

Gillitzer.

Reichold.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. September 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95
„ „ 4%	98	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	970	965
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest. (Schäffel)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest. (Schäffel)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	14	Sept.	—	387	387	383	4	15	39	14	40	13	34	7	521	528	475	53	11	53	11	11	10	25
		Kern	2	460	462	462	—	15	17	14	36	13	32											
Babenhausen	11	„	9	61	70	70	—	13	31	13	—	12	10	2	2	4	3	1	12	15	11	54	11	—
Burgau	18	„	6	45	51	43	8	14	24	14	12	14	—	6	21	27	20	7	12	30	12	12	11	54
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	13	„	8	16	24	21	3	14	—	13	40	13	20	2	20	22	20	2	11	36	11	3	10	30
Donauwörth	13	„	9	22	31	31	—	14	41	14	13	12	13	19	151	170	109	61	12	20	11	54	11	13
		Kern	9	17	26	26	—	15	4	14	4	12	47											
Füßen	16	„	44	38	82	51	31	17	—	—	—	15	30	36	8	44	17	27	14	—	—	—	13	55
Günzburg	19	„	60	71	131	115	16	14	35	14	—	11	50	2	34	36	20	16	14	—	13	30	12	10
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	14	„	46	147	193	174	19	15	25	14	13	12	38	168	—	168	45	123	12	37	11	53	10	21
Kempten	13	„	537	333	870	543	327	16	23	15	36	14	37	295	101	396	143	253	13	30	12	49	10	51
Krumbach	16	„	2	73	75	73	2	13	23	12	53	12	14	18	23	41	30	11	12	36	11	58	11	5
Lauingen	16	„	13	52	65	65	—	—	—	14	—	—	—	1	78	79	60	19	13	6	12	33	12	9
		Kern	11	393	404	371	33	15	57	15	18	14	57											
Lindau	16	„	7219	1828	12047	2091	9953	18	28	17	20	16	24	89	—	89	21	68	13	12	13	8	13	6
		Kern	183	386	569	414	155	15	46	15	2	14	7											
Memmingen		„																						
Mindelheim	16	„	83	133	216	157	41	14	29	13	26	12	35	10	38	48	23	25	12	20	11	35	9	56
Neuburg	13	„	30	215	245	236	9	15	18	14	21	13	25	11	96	107	97	10	11	8	10	45	10	6
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	16	„	6	42	48	43	5	15	34	14	57	13	57	22	72	94	83	11	11	39	11	18	10	45
		Kern	152	155	307	271	36	16	59	15	48	14	57											
Oettingen	13	„	30	267	297	221	76	15	30	15	—	14	30	5	48	53	44	9	12	—	11	30	11	—
Ottobeuren	14	„	12	21	33	29	4	15	22	14	19	13	35	6	3	9	9	—	13	10	12	10	11	35
Schwabmünchen	19	„	25	68	93	93	—	13	21	12	43	12	11	—	29	29	27	2	11	25	10	53	10	37
Thannhausen	14	„	—	22	22	21	1	13	34	13	15	13	6	—	18	18	10	8	12	6	12	—	11	51
Weiler	14	„	97	24	121	65	56	17	10	16	40	16	4	14	18	32	8	24	14	—	13	28	13	12
Weißenhorn	13	„	241	332	573	530	43	14	26	13	33	12	37	11	61	72	33	39	12	53	12	9	11	26
Wertingen	19	„	1	28	29	27	2	15	9	14	30	14	9	—	76	76	49	27	12	42	11	58	11	17

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest. (Schäffel)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest. (Schäffel)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	34	1088	1122	1075	47	10	42	10	—	9	46	3	310	313	311	2	5	25	5	13	4	7
Babenhausen			5	3	8	5	3	9	30	9	—	—	—	11	61	72	61	11	6	—	5	15	4	45
Burgau			10	254	264	245	19	10	36	10	9	9	42	3	127	130	126	4	5	36	5	24	5	12
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	19	19	19	—	9	30	9	28	9	18	2	4	6	6	—	—	—	4	40	—	—
Donauwörth			3	81	84	81	3	9	41	9	14	8	35	27	76	104	97	7	5	31	4	49	4	28
Füßen			15	4	19	5	14	10	15	—	—	—	—	23	7	30	11	19	7	45	—	—	7	—
Günzburg			7	283	290	290	—	10	50	10	25	8	50	—	90	90	90	—	6	—	5	49	5	5
Illertissen																								
Kaufbeuren			1	122	123	105	18	11	15	10	21	9	9	11	53	64	63	1	6	51	6	14	5	14
Kempten			15	310	325	185	140	12	36	12	6	11	1	144	114	258	147	61	7	30	7	25	6	43
Krumbach			—	94	94	94	—	10	29	10	1	9	17	1	48	49	49	—	6	1	5	26	4	51
Lauingen			50	1493	1543	1236	307	10	48	10	27	10	3	—	159	159	159	—	6	51	6	12	5	30
Lindau			396	54	450	—	450	—	—	—	—	—	—	550	—	550	93	457	7	24	6	42	6	6
Memmingen																								
Mindelheim			23	85	108	86	22	10	58	10	10	9	59	6	96	102	96	6	6	29	5	30	4	40
Neuburg			20	189	209	209	—	9	22	8	46	8	15	—	105	105	104	1	5	45	5	22	5	1
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			54	637	691	663	28	11	21	10	15	9	19	2	91	93	93	—	7	32	6	29	5	37
Oettingen			—	139	139	134	5	10	33	9	46	9	—	6	86	92	88	4	7	18	6	21	5	24
Ottobeuren			8	6	14	7	7	11	—	10	15	9	38	22	3	25	13	12	7	—	6	45	5	49
Schwabmünchen			30	35	65	57	8	9	41	8	43	8	32	8	73	81	77	4	5	21	4	50	4	42
Thannhausen			—	10	10	10	—	10	—	9	42	9	18	—	26	26	26	—	6	—	5	45	5	30
Weiler			2	12	14	1	13	—	—	11	48	—	—	39	68	107	69	38	8	15	7	58	7	32
Weißenhorn			15	294	309	240	69	10	38	9	59	9	18	34	394	428	425	3	6	14	5	41	5	14
Wertingen			20	217	237	204	33	10	6	9	36	9	—	5	23	28	28	—	5	48	5	24	5	9

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 78. Augsburg, den 27. September 1865.

Inhalt:

Die Uebersicht über den Stand sämmtlicher Sparkassen im Kreise Schwaben und Neuburg pro 18⁶³/₆₄. — Die Hauptagentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. — Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt. — Der aus der Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben zu Bamberg entlaufene Georg Messelberger. — Die Erledigung der Pfarrei St. Leonhard bei Nürnberg. — Erledigung der Pfarrei Kohlberg, Dekanats Weiden. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 32408. praes. 16/9 65.

(Die Uebersicht über den Stand sämmtlicher Sparkassen im Kreise Schwaben und Neuburg pro 18⁶³/₆₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die Uebersicht über den Stand der Sparkassen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg nach den Rechnungsergebnissen des Jahres 18⁶³/₆₄ zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nach derselben hat sich das Einlage-Guthaben, das am Schlusse des Jahres 18⁶³/₆₄

4,408,770 fl. 25⅜ kr. entziffert, im Gegenhalte zum Stande des Vorjahres mit

4,272,566 fl. 9⅜ kr. um

136,204 fl. 16⅛ kr. gemehrt.

Ebenso hat sich das diesem Schuldenstande gegenüberstehende Vermögen, welches im Vorjahre einen Betrag von

4,582,245 fl. 34⅜ kr. entzifferte, aber am Schlusse des Etatsjahres 18⁶³/₆₄ die Summe von

4,740,979 fl. 59⅞ kr. erreichte, um

158,734 fl. 25⅛ kr. erhöht.

An neuen Einlagen wurden im Jahre 18⁶³/₆₄

842,924 fl. 2¾ kr. gemacht, und an Zinsen wurden nicht erhoben, daher gutgeschrieben

119,290 fl. 55⅛ kr.

962,214 fl. 57⅞ kr. in Summa.

Von den Einlagen wurden dagegen incl. gutgeschriebener Zinsen zurückgenommen 826,010 fl. 41⅛ kr.

Das gesammte Vermögen der Sparkassen beträgt: 4,740,979 fl. 59⅞ kr., der Schuldenstand dagegen

4,408,770 fl. 25⁹/₈ kr., es ergibt sich sohin ein Vermögens-Ueberschuß von

332,209 fl. 34³/₈ kr., der sich im Gegenhalte zum vorjährigen Ueberschusse zu

309,679 fl. 24⁷/₈ kr. um den Betrag von

22,530 fl. 9³/₈ kr. vermehrt hat und der dem Schuldenstand gegenüber einen Reservefond von 7,05 Procent repräsentirt. Das reutirende Vermögen der Sparkassen ist mit

545,225 fl. — kr. beim Staate,
255,388 fl. 44¹/₄ kr. bei Stiftungen,
866,245 fl. 43¹/₈ kr. bei Gemeinden und mit
2,853,680 fl. 47 kr. bei Privaten

4,510,540 fl. 14³/₄ kr. Summa verzinslich angelegt und haften außerdem noch

88,550 fl. 28 kr. baare Bestände, dann

141,889 fl. 17¹/₈ kr. Ausstände und Mobilienwerthe den Einlegern für ihre Einlagen.

Das Einlagekapital per Kopf beträgt 122 fl. 21 kr. und die Betheiligung der Gesammtbevölkerung entziffert sich auf 6,4 Procent.

Augsburg, den 14. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32543. praes. ¹⁰/₉ 65.

(Die Hauptagentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisherige Hauptagent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt L. Negrioli in München tritt vom 1. Oktober d. Js. an von der Funktion eines Hauptagenten der gedachten Anstalt zurück, und ist von da an J. F. Ruederer, Firma Kaufmann Pasch Nachfolger in München als Hauptagent für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins aufgestellt.

Nachdem inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 12. d. Mts. J. F. Ruederer als Hauptagent vom gedachten Zeitpunkte an bestätigt worden ist, so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 16. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32465. praes. ¹⁰/₉ 65.

(Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts. wurde, nachdem der bisherige Hauptagent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt Kaufmann Joseph Ruederer, Firma Pasch Nachfolger seine Absicht, die Hauptagentur mit dem 1. Oktober d. Js. niederzulegen, erklärt und zugleich die Direktion der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von dem erwähnten Zeitpunkte an ihren Oberinspektor Friedrich Schultz in München als Hauptagenten aufgestellt und zur Sicherung der Ansprüche der Versicherten an die Anstalt die festgesetzte Kaution hinterlegt hat, dem Antrage der Direktion der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt entsprechend unter Entbindung des Kaufmann Joseph Rue-

derer von der Pflicht der persönlichen Haftung vom 1. Oktober d. Js. an Friedrich Schulz als Hauptagent in widerruflicher Weise bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 17. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 31993. praes. 20/9 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den aus der Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben zu Bamberg entlaufenen Georg Messelberger von Ziegelerden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern vom 4. d. Mts. ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 18. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in der Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben zu Bamberg untergebrachte Georg Messelberger von Ziegelerden, hat sich am 14. v. Mts. zum vierten Male aus dieser Anstalt entfernt und ist sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Derselbe soll mit einem Holzbauern auf der Straße von Bamberg nach Würzburg gefahren sein und trug bei seiner Entfernung ein Goller von schwarzem Tuch, melirte Beinkleider mit 2 schmalen blauen Streifen an der Seite, einen alten weißen Hut und ein leinenes Hemd.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung der Personalbeschreibung des genannten Knaben angewiesen, die erforderlichen Nachforschungen nach demselben anzustellen, ihn im Betretungsfalle an die genannte Anstalt abliefern zu lassen und dem kgl. Bezirksamt Kronach hierüber Mittheilung zu machen.

Signalement.

Alter 14 Jahre, Größe 4′ 9″, Statur hager, Haare blond, Stirn breit, nieder, Augen graublau, Nase proportionirt, Mund breit, Kinn oval.

Bayreuth, den 4. September 1865.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Urlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

von Frey, kgl. Regierungsdirektor.

Graf.

Ad Num. E. 6413. praes. 21/9 65.
K. 7814.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Leonhard bei Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei St. Leonhard bei Nürnberg wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 24. Oktober ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: Aus Stiftungskassen baar 134 fl. 30 kr., an Naturalien: 5 Klftr. weiches Scheitholz, Mbg. Maß, à 5 fl. 30 kr. = 27 fl. 30 kr., 5 Klftr. weiche Stöcke à 1 fl. 12 kr. = 6 fl., 500 weiche Wellen à 1 fl. 30 kr. per Hundert = 7 fl. 30 kr.

II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien 40 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Zustande befindet, 50 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 1008 fl. 42 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 20 fl. Summa 1294 fl. 12 kr. Hievon gehen ab an Lasten 15 fl., dann die an das ständige Vikariat in Gostenhof zu leistende Abgabe zu 300 fl. Reinertrag 979 fl. 12 kr.

Ansbach, den 18. September 1865.

Königlich protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Ad Num. 4339. praes. 22/9 65.

(Erledigung der Pfarrei Kohlberg, Dekanats Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Kohlberg, Dekanats Weiden, wurde durch Beförderung erledigt und wird zur Meldung in gesetzlicher Frist mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen 12 Klftr. weiches Scheitholz = 33 fl. 36 kr., aus Stiftungskassen baar 74 fl.

II. Zinse aus Aktivkapitalien 29 fl. 28 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im Pfarrhause, gut, jedoch beschränkt, und Genuß der Oekonomiegebäude 20 fl., b) 10,15 Tgw. Grundstücke 39 fl. 14 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 174 fl. 12 kr., Weiderecht mit Kesselgeld 2 fl. 45 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 55 fl. 51 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 3 fl. Summa 432 fl. 1 kr. Lasten 3¼ kr. Reiner Pfarrertrag 431 fl. 57¾ kr.

Bayreuth, den 18. September 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

J. A. d. Dir.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Kreis-Notiz.

praes. 20/9 65.

Der Schullehrer Anton Kobell zu Immelstetten wurde unterm 18. Sept. l. Js. auf die für ihn ausgestellte Präsentation Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Fugger-Babenhausen als Schullehrer, Organist und Meßner in Kirchhaslach, kgl. B.-A. Illertissen, bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 25. September 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95
„ „ 4%	98	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	97¾	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	970	965
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97

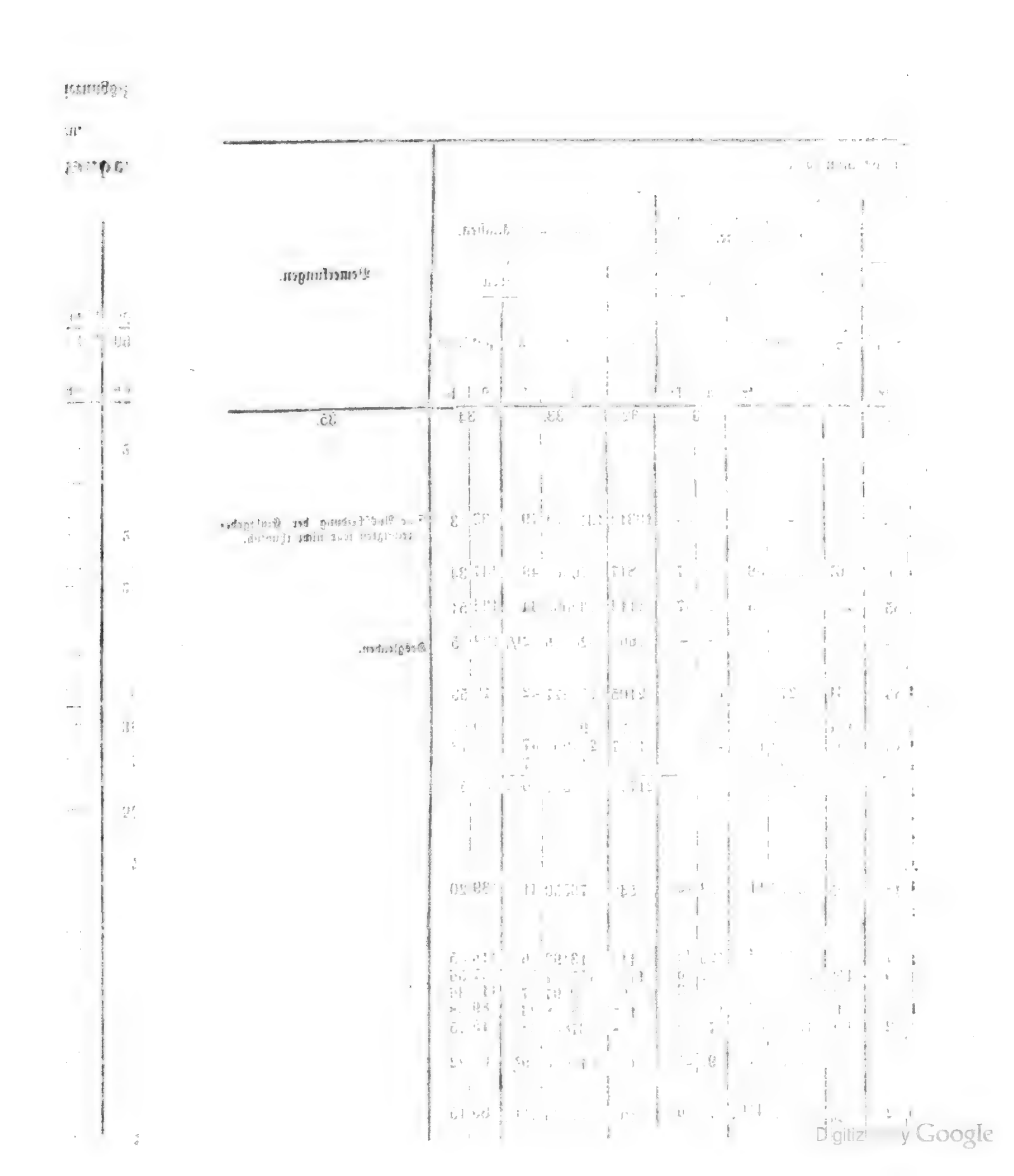

Digitized by Google

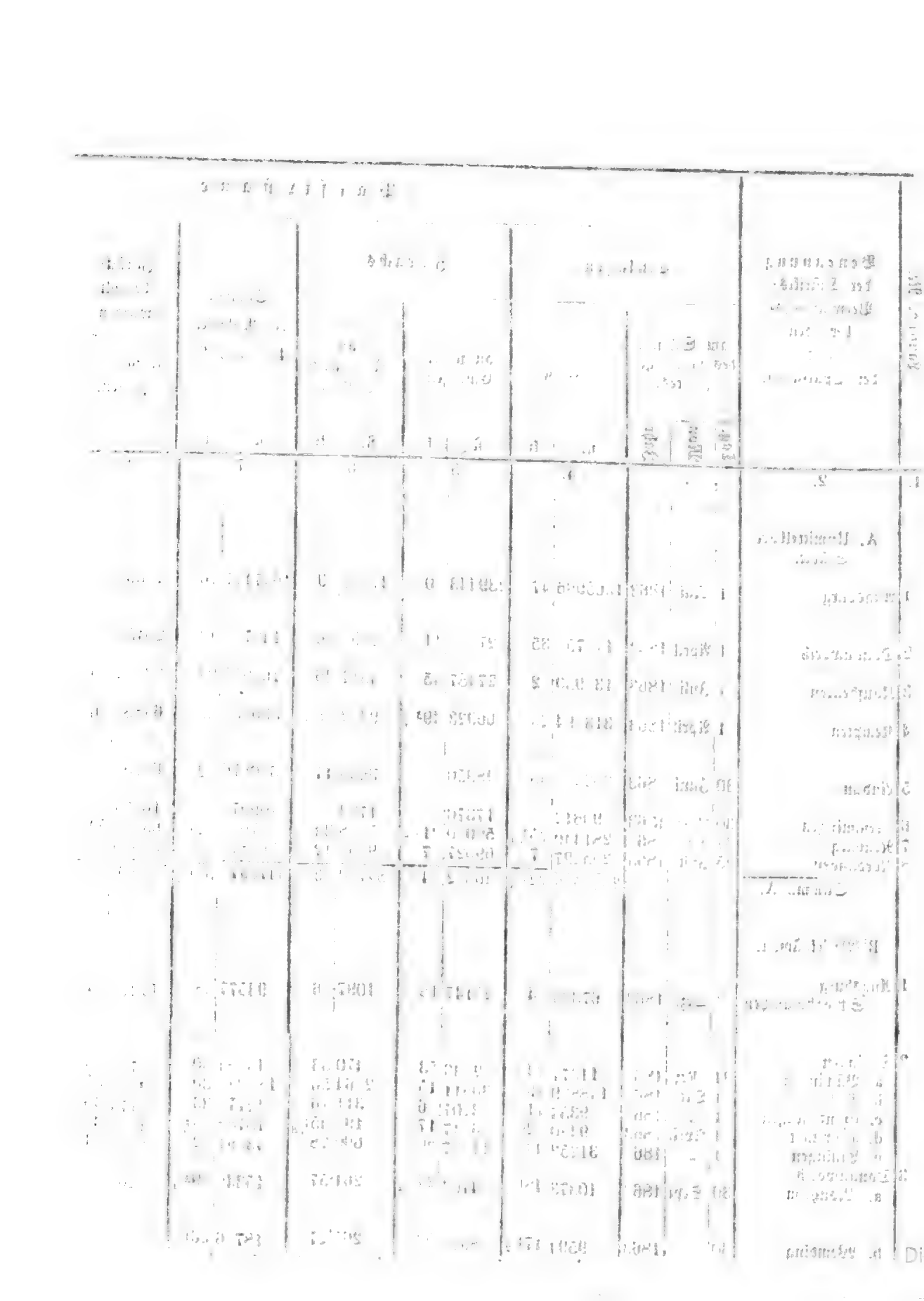

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 79. Augsburg, den 30. September 1865.

Inhalt:

Die Zulassung der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Der Begriff von „Geheimmitteln". — Die Abwesenheit des Simon Nackl von seinem Domizile. — Die Heimath der Aloisia Mauermayer, z. B. Dienstmagd in Oberföhring bei München. — Die Umschreibung in den öffentlichen Büchern und die Taxentrichtung. — Abgabe der Akten an das kgl. Archivsconservatorium in Neuburg a/D. — Die Erledigung der Pfarrei Ottensoos, Dekanats Hersbruck. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 32786. praes. 27/9 65.

(Die Zulassung der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. Juli l. Js. haben Seine Majestät der König geruht, der unter der Firma:

„Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden"

in Basel gegründeten Aktiengesellschaft die erbetene Bewilligung zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in Bayern nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. Js., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., in widerruflicher Weise allergnädigst zu ertheilen geruht.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung wurde weiter verfügt:

1) Die Veröffentlichung der Concessionsurkunde und der Statuten, sowie der etwaigen späteren Abänderung der letzteren geschieht jedesmal in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft, welcher es jedoch überlassen bleibt, so viele Abdrücke ihrer Statuten den einzelnen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Vorlage zu bringen, als nothwendig sind, um jedem Exemplare der ganzen Auflage der betreffenden Nummer des Kreis-Amtsblattes je einen Abdruck als Beilage beifügen zu können.

2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren alljährlichen

Haupt-Abrechnungsabschluß sammt Bilanz wenigstens einmal in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, unbeschadet der Bestimmung §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. Js. bezüglich der Vorlage an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, denselben als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich zur Prozeßführung zu ermächtigen.

4) Die nach §. 47 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. l. Js. von der Gesellschaft zu leistende Caution wird auf 50,000 fl. festgesetzt, welche bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank entweder in Baarem oder in bayer. Staatspapieren oder in Aktien mit Zinsengarantie des bayer. Staates zum Courswerthe obiger Summe zu hinterlegen sind.

Diese Cautionsleistung ist jedoch in dem Falle erlassen, wenn der aufzustellende auch nach seinen Vermögensverhältnissen genügende Gewähr darbietende Hauptagent sich zur Uebernahme der Selbsthaftung für alle aus dem Versicherungsgeschäfte hervorgehenden Ansprüche der bayer. Staatsangehörigen an die Gesellschaft sich bereit erklärt und diese Haftung notariell in entsprechender Weise beurkundet wird.

Nachdem nun die Direktion der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden ihre Unterwerfung unter diese Bestimmungen erklärt, den Banquier Anton Bachmaier in München als ihren Hauptagenten aufgestellt, und die Caution im Betrage von 50,000 fl. bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hinterlegt hat, so wurde durch höchstes Ministerialreskript vom 8. l. Mts. der aufgestellte Hauptagent als solcher mit dem Beifügen bestätigt, daß nach der Veröffentlichung der Statuten der Gesellschaft in den Kreis-Amtsblättern dem Geschäftsbetriebe derselben kein Hinderniß mehr im Wege steht.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ein Exemplar der übergebenen Statuten der Gesellschaft ist der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes beigelegt.

Augsburg, den 23. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 32874. praes. 27/9 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, die kgl. Bezirksgerichtsärzte und die kgl. Bezirksärzte.

(Den Begriff von „Geheimmitteln" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 23. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 (Regierungsblatt 1863 Seite 741 ff.) ist der Verkauf jener kosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel von einer Bewilligung der kgl. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten abhängig.

Der Verkauf und die öffentliche Anpreisung von kosmetischen und Geheimmitteln ohne die im obenallegirten §. vorgeschriebene Bewilligung ist durch Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 116 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht.

Nachdem sich nun bezüglich des Begriffes der „Geheimmittel" verschiedene Auffassungen ergeben haben und in Folge deren die Befürchtung nahe liegt, daß gegen unberechtigte Führung eines Geheimmittels nicht überall nach gleichen Grundsätzen werde eingeschritten werden, so sehen sich die unterfertigten kgl. Staatsministerien zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens veranlaßt, der kgl. Regierung zu eröffnen, daß unter Geheimmitteln im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 „den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln betr." alle zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände der Menschen oder Thiere ausgebotene Mittel, deren Bestandtheile, Gewichtsmenge und Bereitungsweise nicht allgemein bekannt gegeben sind, zu verstehen seien.

Die kgl. Regierung wird beauftragt, die untergebenen Distrikts-Polizeibehörden und amtlichen Aerzte, sowie auch die Mitglieder des Kreis-Medicinalausschusses hiernach geeignet zu verständigen und erstere anzuweisen, die richterliche Einschreitung auf Grund des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 116 des Polizeistrafgesetzbuches überall da zu veranlassen, wo ein Geheimmittel im Sinne vorstehender Entschließung ohne vorgängige Bewilligung der betreffenden kgl. Staatsministerien verkauft oder angepriesen wird.

Durch die königl. Bezirksärzte sind hievon auch die sämmtlichen praktischen Aerzte und Apotheker geeignet zu verständigen.

München, den 14. September 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr. v. Pfretzschner.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Den Begriff von „Geheimmitteln" betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt
Minist.-Rath Stautner.

Ad Num. 32236. praes. 27/9 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Abwesenheit des Simon Rackl von seinem Domizile betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 9. ds. Mts. ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 25. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Die Abwesenheit des Simon Rackl von seinem Domizile betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Steinmetzmeister und Hausbesitzer Simon Rackl von Freising hat sich vor acht Wochen von dort entfernt, angeblich um im oberbayerischen Gebirge Steine zu seinem Geschäftsbetriebe einzukaufen.

Nachdem derselbe bis jetzt nicht zurückgekehrt ist und auch keine Nachricht von seinem Aufenthalte gegeben hat, so werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Vermißten hiemit beauftragt, nach dem derzeitigen Aufenthalt desselben zu forschen und ein etwaiges Resultat dem Stadtmagistrate Freising bekannt zu geben.

München, den 6. September 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Bitzthum.

Personalbeschreibung.

Alter 30 Jahre, Statur mittel, Haare dunkelbraun, Augen grau, Stirne niedrig, Nase spitzig, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe blaß.

Kleidung.

Ueberrock und Beinkleider von schwarzem Tuche, Sommer-Filzhut von niederer Form und grauer Farbe, Halbstiefel. Sämmtliche Kleider beinahe neu und gut erhalten.

Ad Num. 33003. praes. 20/9 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Heimath der Aloisia Mauermayer, z. B. Dienstmagd in Oberföhring bei München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Festsetzung der Heimath der Aloisia Mauermayer, z. Z. Dienstmagd in Oberföhring bei München, ist die Vernehmung des vormaligen Reitknechts Augustin Mauermayer von Wallerstein, Vaters der Aloisia Mauermayer, welcher die letzten Jahre beim Eisenbahnbau auf verschiedenen Strecken, besonders bei der Würzburger und Ingolstädter Bahn beschäftigt gewesen sein soll, unumgänglich nothwendig.

Da mehrfacher Recherchen ungeachtet der Aufenthalt dieses Augustin Mauermayer bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden die oben genannten Behörden beauftragt, weitere Nachforschungen zu pflegen, und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Augsburg mitzutheilen.

Augsburg, den 26. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 17204. praes. 24/9 65.

An sämmtliche kgl. Stadt- und Landgerichte, Rentämter und Notare von Schwaben und Neuburg.

(Die Umschreibung in den öffentlichen Büchern und die Taxentrichtung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe von dem kgl. Staats-

ministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz unterm 14. l. Mts. ergangene höchste Entschließung wird nachstehend zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 20. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gärth.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob der Bestimmung im Art. 23 Abs. 2 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852, wonach die Umschreibung des Besitztitels in den öffentlichen Büchern von der vorherigen Erlage der treffenden Taxen abhängig gemacht ist, nach Einführung des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 noch eine Bedeutung zukomme.

Es wird nun nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Justiz bemerkt, daß jene Vorschrift nach ihrem deutlichen Inhalte und zufolge der einschlägigen Landtagverhandlungen (Verh. der Kammer der Abgeordneten vom Jahre $18^{51}/_{52}$, Stenogr. Berichte Bd. IV. S. 314) sich nicht nur auf Besitzveränderungen in Folge von Verträgen beziehe, welche einen Gegenstand der Bestimmungen des Notariatsgesetzes bilden, sondern auch auf die große Zahl der in Folge von Abjudikation, Erbgang und sonstigen Anlaß stattfindenden Besitzwechsel, und daß namentlich in letzterer Hinsicht in den Obliegenheiten der Behörden hinsichtlich Führung der öffentlichen Bücher, durch das Notariatsgesetz keine Aenderung eingetreten ist.

Insoweit der Anlaß zu Umschreibungen in notariellen Verhandlungen entsteht, ist mit besonderer Rücksichtsnahme auf die fortdauernde Giltigkeit des Art. 23 Abs. 2 des Taxgesetzes in §. 69 Abs. 2 der Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 1. Juni 1862 die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes betr. (Regierungsblatt S. 961 ff.) und außerdem in der auf Grund des Art. 150 des letztallegirten Gesetzes und zu dessen Vollzug durch die kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen erlassenen instruktiven Anordnungen d. d. 15. Juni 1862 (Regierungsblatt S. 1445) in §. 5 Ziff. 5 verordnet worden, daß sowohl auf den an die kgl. Gerichte gelangenden Urschriften der einschlägigen Notariatsurkunden als in den monatlich an die kgl. Rentämter gelangenden notariellen Besitzveränderungsverzeichnissen eine besondere Vormerkung darüber erfolge, ob die Taxen bezahlt seien.

Die in Frage stehende Bestimmung, welche lautet:

> „Allen Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerb- oder Besitztitels über Immobilien oder ihnen gleichgeachtete Rechte in den Steuer-, Lager-, Grund- und Hypothekenbüchern eher vorzunehmen als der Ausweis über Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Taxe vorgelegt ist"

ist hienach in fortdauernder Giltigkeit verblieben, und es werden die kgl. Regierungs-Finanzkammern hiemit angewiesen, den Vollzug dieser bestimmt und nachdrücklich lautenden gesetzlichen Vorschrift insbesondere bei Revision der Gebührenbewerthung genauest zu überwachen, und wenn sich gleichwohl Außerachtlassungen ergeben sollten, diese bezüglich der Gerichte der kgl. Staatsanwaltschaft

zur weiteren Einleitung mitzutheilen, bezüglich der Rentämter aber in eigener Zuständigkeit einzuschreiten.

München, den 14. September 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg. (Betreff wie vor.)

Durch den Minister der General-Sekretär, Bischof.

Ad Num. 32966. praes. 24/9 65.

An sämmtliche Verwaltungs- und Finanzbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Abgabe der Akten an das kgl. Archivconservatorium in Neuburg a/D. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des kgl. allgemeinen Reichsarchivs ergeht an oben bezeichnete Behörden der Auftrag, künftighin in allen Fällen, in denen sie Akten ꝛc. an das kgl. Archivconservatorium in Neuburg zu extradiren haben, diese Archivalien mit fortlaufenden Nummern zu versehen und hiernach ein Verzeichniß anzufertigen.

Diese Anordnung ist fortan genaueſt zu beachten, da außerdem dem genannten Archivconservatorium die Revision der in großen Massen extradirten Akten nicht nur ungemein erschwert wird, sondern auch einen viel größeren Zeitaufwand in Anspruch nimmt.

Augsburg, den 22. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. E. 6798a. praes. 27/9 65.

K. 7920.

(Die Erledigung der Pfarrei Ottensoos, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Ottensoos wird zur Bewerbung bis zum 15. November ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 36 fl., 2) aus Stiftungskassen baar 17 fl., an Naturalien: 16 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 15 kr. = 68 fl., 4 Klftr. weiche Stöcke à 2 fl. 30 kr. = 10 fl., 800 Stück weiche Büschel à 2 fl. 15 kr. per Hdrt. = 18 fl., ein Schleißbaum = 6 fl., 3 Schffl. 1 Vrtl. 2 Sechztl. Korn à 9 fl. 4 kr. = 27 fl. 46 kr. (Diese Getreidbesoldung wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.) 3) Aus Gemeindekassen baar 30 kr.

II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien 6 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet, 35 fl., aus 25 Tgw. 51 Dezm. Aeckern 122 fl. 16 kr., aus 7 Tgw. 21 Dezm. Wiesen 58 fl. 12 kr., aus 94 Dezm. Garten 4 fl. 20 kr., aus 1 Tgw. 67 Dezm. Pfarrwaldung und 3 Tgw. 32 Dezm. Gemeindeverwaltung 4 fl. 15 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Pfarrkapitalien 189 fl. 22 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 120 fl. 12 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 15 fl. Summa 737 fl. 53 kr. Hievon die Lasten ab mit 16 fl. 52 kr. Reinertrag 721 fl. 1 kr.

Ansbach, den 22. September 1865.

Königlich protestantisches Consistorium.

Meyer v. u.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 25/9 65.

Der Schulgehilfe Franz Xaver Bader zu Mickhausen, kgl. Bezirksamts Augsburg, wurde auf die für ihn von Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen Fugger-Kirchheim-Hoheneck ausgestellte Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Könighausen, kgl. Bezirksamts Mindelheim, unterm 22. September 1865 von der kgl. Regierung bestätigt.

---

praes. 20/9 65.

Der Schulgehilfe Joseph Haugg zu Wald, kgl. Bezirksamts Mindelheim, wurde am 18. September 1865 auf die für ihn von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Fugger-Babenhausen ausgestellte Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Immelstetten, kgl. Bezirksamts Mindelheim bestätigt.

---

praes. 19/9 65.

Der Schulverweser Christian Ruoff zu Memmingen wurde unterm 16. September d. Js. auf die für ihn von dem Stadtmagistrate Memmingen ausgestellte Präsentation als Schullehrer an der protestantischen Knabenschule zu Memmingen mit einem jährlichen Einkommen von 450 fl. bestätiget.

---

praes. 27/9 65.

Für den wegen Veräußerung seines Anwesens austretenden Gemeindebevollmächtigten der Stadt Neuburg a/D., Bierbrauer Joseph Kugler, wurde der Ersatzmann Zinngießer Ferdinand Eisenhard einberufen und hat letzterer die Funktionszeit des ersteren zu vollenden.

---

praes. 23/9 65.

Für die Zeit der Beurlaubung des königl. Notars Friedrich Weber in Illertissen vom 22. September bis 7. Oktober l. Js. wurde durch höchste Justiz-Ministerialentschließung vom 12. September h. Js. die Aufstellung des geprüften Rechtspraktikanten Ulrich Hafner als Notariatsverweser daselbst genehmigt, und ist derselbe in dieser Eigenschaft am 22. ds. Mts. bei dem kgl. Bezirksgerichte Memmingen vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

---

praes. 19/9 65.

Der Lederhändler Franz Xaver Kreuz in München hat dem Schulfonde Bissingen die Summe von 200 fl. schenkungsweise mit der Bestimmung überlassen, daß die Zinsen hieraus am Ende jedes Schuljahres an 2 aus der Werktagsschule austretende Schüler, einen Knaben und ein Mädchen, welche sich durch Fleiß und Sittlichkeit während ihrer Schulzeit ausgezeichnet haben, vertheilt werden sollen.

Für diese wohlthätige Stiftung wurde demselben die Anerkennung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ausgesprochen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 29. September 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95
„ „ 4%	98	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig	101¾	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	97¾	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	970	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	22	Sept.	4	430	434	430	4	15	55	15	7	14	1	53	399	452	452	—	11	28	10	57	10	1
		Kern	—	456	456	455	1	15	30	14	37	14	25											
Babenhausen		„																						
Burgau	25	„	8	14	22	22	—	15	—	14	39	14	18	7	26	33	31	2	13	—	12	30	12	—
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	20	„	3	20	23	21	2	14	—	13	36	13	18	2	17	19	13	6	11	30	10	58	10	18
Donauwörth	20	„	—	40	40	39	1	15	22	14	40	14	—	62	90	152	117	35	12	3	11	38	11	6
		Kern	—	17	17	17	—	16	8	15	42	15	24											
Füssen	25	„	31	53	81	49	35	17	—	15	30	15	—	27	21	48	16	32	14	45	14	18	13	54
Günzburg	26	„	16	116	132	126	6	14	45	14	8	12	40	16	20	36	28	8	12	38	11	33	10	30
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	21	„	19	226	245	222	23	15	42	14	46	13	41	123	36	159	39	120	11	45	11	18	10	31
Kempten	20	„	327	527	854	646	218	16	25	15	50	15	1	253	139	392	135	257	13	14	12	51	12	—
Krumbach	23	„	2	48	50	50	—	13	55	13	19	12	57	11	16	27	20	7	12	26	11	43	11	7
Lauingen	23	„	—	45	45	45	—	—	—	14	—	—	—	19	52	71	57	14	12	45	12	15	9	39
		Kern	33	303	336	331	5	16	15	15	27	14	39											
Lindau	23	„	9953	1166	11119	1272	9847	18	51	17	53	16	55	63	—	63	5	63	13	12	—	—	—	—
		Kern	155	421	576	993	183	16	53	15	56	15	7											
Memmingen	19	„	80	514	594	511	83	15	21	14	53	14	14	49	39	88	78	10	12	47	12	17	11	52
Mindelheim	23	„	41	145	186	154	32	14	37	13	56	12	54	25	14	37	32	5	11	45	10	18	9	14
Neuburg	20	„	9	321	330	297	33	14	13	13	43	12	56	10	71	81	75	6	10	41	10	21	9	41
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	23	„	5	71	76	47	29	14	17	14	4	13	9	11	80	91	80	11	11	31	11	2	10	29
		Kern	36	187	223	167	56	16	45	15	32	14	41											
Oettingen	20	„	76	136	212	164	48	15	45	14	52	14	—	9	24	33	23	10	11	18	10	39	10	—
Ottobeuren	21	„	4	27	31	31	—	15	10	14	38	13	14	—	7	7	7	—	12	35	12	27	12	—
Schwabmünchen		„																						
Thannhausen	21	„	1	15	16	16	—	13	18	12	54	12	30	6	40	46	30	16	12	—	11	42	11	24
Weiler	21	„	56	55	111	60	51	17	17	16	49	16	4	24	5	29	6	23	—	—	13	30	—	—
Weissenhorn	20	„	43	272	315	285	30	15	10	14	22	13	16	34	30	64	43	21	13	6	11	50	10	42
Wertingen	26	„	2	28	30	30	—	15	20	14	54	14	25	28	15	43	36	7	12	3	11	39	11	8

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	47	1550	1597	1566	31	11	6	10	20	9	9	2	309	311	311	—	6	25	5	24	5	1
Babenhausen																								
Burgau			19	127	146	142	4	10	30	10	9	9	18	4	103	107	105	2	5	42	5	24	5	6
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	35	35	33	2	9	45	9	14	9	—	—	10	10	10	—	4	45	4	30	4	—
Donauwörth			3	117	120	108	12	9	49	9	16	8	32	—	101	101	101	—	5	20	5	4	4	41
Füssen			11	16	30	19	11	12	—	11	30	11	—	19	6	25	15	10	7	—	—	—	—	—
Günzburg			—	358	358	358	—	10	49	9	30	9	20	—	105	105	105	—	6	20	5	33	5	—
Illertissen																								
Kaufbeuren			18	151	169	150	19	11	30	10	34	8	37	1	61	62	60	2	7	8	6	10	5	13
Kempten			140	185	325	190	135	12	35	12	8	11	49	61	216	277	225	52	7	49	7	25	6	53
Krumbach			—	192	192	163	29	10	51	10	5	9	25	—	93	93	86	7	5	58	5	18	4	48
Lauingen			307	1167	1474	1301	173	10	45	10	15	9	39	—	99	99	82	17	6	39	6	27	5	54
Lindau			450	326	776	—	776	—	—	—	—	—	—	457	—	457	66	391	6	54	6	48	—	—
Memmingen			48	446	492	487	5	11	48	11	29	10	56	32	206	238	174	64	7	44	6	46	6	25
Mindelheim			22	88	110	100	10	11	14	10	19	9	—	6	123	129	129	—	6	53	5	44	4	31
Neuburg			—	396	396	394	2	9	32	9	1	8	35	1	117	118	119	—	5	40	5	20	4	55
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			28	857	885	773	112	11	36	10	39	9	45	—	129	129	113	16	7	37	6	34	5	41
Oettingen			5	85	90	90	—	11	—	10	—	9	—	4	65	69	69	—	7	30	6	27	5	24
Ottobeuren			7	17	24	18	6	11	45	10	14	9	20	12	10	22	22	—	7	2	6	30	6	—
Schwabmünchen																								
Thannhausen			—	12	12	12	—	9	45	9	30	9	15	1	41	42	39	3	6	—	5	30	5	—
Weiler			13	2	15	13	2	13	30	11	44	10	50	38	28	66	17	49	8	14	7	53	7	28
Weissenhorn			69	625	694	686	8	11	1	10	15	9	25	3	344	347	331	18	6	—	5	38	5	15
Wertingen			31	224	255	227	28	10	14	9	33	9	9	—	13	13	13	—	5	42	5	30	5	12

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Statuten

der

Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 2. Mai 1863.

I.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „**Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden**" wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind:

Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Constituirung an festgesetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20% in baar einbezahlt und für die restirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hiefür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80% genügende Real- oder Personalkaution gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne dafür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20% pro Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.
Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausschuß.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung.

Die Genehmigung des letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

1	Aktie	mit 1	Stimme
2	Aktien	„ 2	Stimmen
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomite den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engern Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 31

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speziell:

a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Konzessionen und die Bestellung von Agenturen;
c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokalien;
d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen;
f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Aktiven der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;

c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung den Aktionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen. Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder an deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Gründungs-Comite.

HH. **El. Burckhardt-Fürstenberger**, J. U. Dr., Mitglied des Kleinen Rathes, Präsident,
„ eidg. Oberst **A. Paravicini-Vischer**, vom Hause **D. Preiswerk & Comp.**, Vice-Präsident,
„ **P. Oswald-Linder**, vom Hause **Oswald Gebrüder & Comp.** (Comptoir d'Escompte),
„ **B. Merian-Merian**, vom Hause **Gebrüder Staehelin**,
„ **L. Iselin-LaRoche**, vom Hause **Iselin & Staehelin**,
„ eidg. Oberst **A. Alioth-Falkner**, vom Hause **J. S. Alioth & Comp.**
„ **Ed. Bernoulli-Riggenbach**, vom Hause **J. Riggenbach.**
„ **W. Bischoff-Merian**, vom Hause **Gebrüder Bischoff.**
„ **W. Burckhardt-Preiswerk**, vom Hause **Lo. Preiswerk.**
„ **W. Geigy-Merian**, vom Hause **Wilh. Geigy & Comp.**
„ **R. Kaufmann-Neukirch**, vom Hause **Kaufmann & Lüscher.**
„ **C. Ryhiner-Bischoff**, vom Hause **Ryhiner & Söhne.**
„ **J. Sulger-Heußler**, vom Hause **Sulger & Stückelberger.**
„ **L. VonderMühll-Vischer**, vom Hause **Gebrüder VonderMühll.**
„ **El. Zaeslin-Holzberger**, vom Hause **Zaeslin & Baumann.**

} Mitglieder des leitenden Ausschusses.

Druck von C. R. Schurich

Statuten

der

Basler Transport-Versicherungsgesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. Dezember 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" wird eine anonyme Aktiengesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stamm-Register gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden-Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Real-Kaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 2 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer grö-

ßern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8 bezeichneten 20 % per Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Auszgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5. per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 500 Aktien besitzen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen

Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 à 10 " " 2 Stimmen,

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 500 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungs-Revisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.
c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte für je ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zu-

sammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b. Die Genehmigung der Aktienübertrage.
c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d. Die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen.
e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4 % des Aktien-Kapitals nicht übersteigen darf.
h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfälliger Anträge an dieselbe.
m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Direktor.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Direktor ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Direktor sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Direktors oder dessen Stellvertreters (die beiden letztern, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden); Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 abgeschlossen.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;

b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in die Passiva eingebracht;

c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlagen der Gesellschaft abgeschrieben;

d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei

e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5. bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24. und 25. beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Geschellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefonds und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risiken und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Mitglieder des leitenden Ausschusses.

Herr eidg. Oberst **R. Paravicini**, Präsident, vom Hause D. Preiswerk und Comp.
" **R. Kaufmann-Neukirch**, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Lüscher.
" **Ludw. Iselin-Laroche** vom Hause Iselin und Stähelin.
" **Wilh. Bischoff-Merian** vom Hause Gebr. Bischoff.
" **Rud. Geigy-Merian** vom Hause J. R. Geigy.
" eidg. Oberst **Aug. Alioth-Falkner** vom Hause J. S. Alioth und Comp.
" **Ed. Bernoulli-Riggenbach** vom Hause J. Riggenbach.
" **Wilh. Burckhardt-Sarasin** vom Hause Leonh. Paravicini.
" **Alphons Köchlin-Geigy** des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
" **Wilh. Merian-Merian** vom Hause Gebrüder Stähelin.
" **P. Oswald-Linder** vom Hause Oswald Gebrüder und Comp. (comptoir d'escompte).
" **Carl Rhyiner-Bischoff** vom Hause Rhyiner und Söhne.
" **Joh. Sulger-Heunler** vom Hause Sulger und Stückelberger.
" **F. Vonder Mühll-Vischer** vom Hause Gebrüder Vonder Mühll.
" **Ed. Bahn-Rognon** vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Druck der H. C. Kramer'schen Buchdr. (A. Rang) in Augsburg.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 80. Augsburg, den 4. Oktober 1865.

Inhalt

Kgl. Allerhöchste Verordnung, die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne betr. — Bekanntmachung, Abänderung einiger Bestimmungen über das Studium der Medicin betr. — Die Fortsetzung des 4% Eisenbahnanlehens. — Auszug aus dem Finanzgesetz vom 26. Dezember 1831. — Die Zulassung der Basler Transport-Versicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Gesuch der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft um Genehmigung zur Erweiterung ihres Gesellschaftszweckes. — Wuthkrankheit unter den Hunden. — Die Passagiere des verunglückten Schiffes William Nelson. — Die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden. — Die Herausgabe des Heftes XIII der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern durch das kgl. statistische Bureau. — Die Generalversammlung des Apothekergremiums von Schwaben und Neuburg. — Auffinden einer männlichen Leiche im Walde bei Ochsenfurt. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 171 Ziffer 2, Artikel 172 und 196 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die periodischen Termine, innerhalb welcher die Reinigung von Kaminen und Rauchrohren vorgenommen werden muß, sowie die Löhne für diese Reinigung sind

I. in den Landestheilen diesseits des Rheins und zwar

1) in den den Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Gemeinden von den Magistraten,
2) in den übrigen Gemeinden von den Bezirksämtern,

II. in der Pfalz von den Bürgermeistern festzusetzen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1866 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Kenzenhütte, den 16. September 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

Abänderung einiger Bestimmungen über das Studium der Medicin betreffend.

Staatsministerium des Innern

und

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben nachstehende Abänderungen der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1858 Nr. 35 S. 873) allergnädigst zu beschließen geruht:

1) Der §. 10 Absatz 2 dieser Verordnung ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Senatsvorstand erholt die Entwürfe der einzelnen Professoren und theilt sie dem versammelten Prüfungssenate zur Einsicht, Berathung und Genehmigung mit. Die genehmigten Fragen werden der Prüfung zu Grunde gelegt. Jede Abänderung der bestehenden Fragen ist dem betreffenden Staatsministerium anzuzeigen.

Der §. 50 Absatz 1 und 2 erhält nachstehende Redaktion:

Die Fragen für die mündliche Schlußprüfung werden, insoweit nicht die Fragen für die mündliche Fakultätsprüfung benützt werden können, in den medicinischen Fakultäten der drei Landesuniversitäten entworfen. Die Feststellung derselben geschieht durch das betreffende Staatsministerium und die Abhaltung der Prüfung erfolgt nach Analogie des §. 11 Abs. 1 und 2.

2) In der mündlichen Fakultätsprüfung wird die allgemeine Therapie durch die Hygiene ersetzt, wornach der §. 34 Absatz 3 Nr. 5 zu lauten hat:

5) Hygiene mit Geschichte der Medicin.

3) Der §. 59 ist aufgehoben. An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

Die Zulassung zur ärztlichen Praxis, sowie die Anstellung in der medicinisch-polizeilichen und medicinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes ist ferner noch durch die vorgängige Erwerbung des medicinischen Doktorgrades bedingt, welche unmittelbar an die Fakultätsprüfung sich anzureihen hat.

Die Candidaten der Medicin haben sich zu diesem Zwecke vor Antritt des praktischen Jahres an jene medicinische Fakultät, bei welcher sie ihre Fakultätsprüfung mit günstigem Erfolge gemacht haben, zu wenden.

Dieselbe hat auf Grund der bestandenen Fakultätsprüfung, welche die Stelle der Doktorprüfung vertritt, den Doktorgrad ohne Aufrechnung irgend welcher Gebühren zu ertheilen. Rücksichtlich des Promotionsaktes, dann rücksichtlich der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Vertheidigung medicinischer Sätze und der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Dezember 1808, die Prüfungen der medicinischen Candidaten und ihre Promotionen betreffend, und bei der bisherigen Uebung auch fernerhin sein Verbleiben.

4) Der §. 60 wird in nachstehender Weise modificirt:

Jeder Candidat der Medicin, welcher in der durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Staatsprüfung die erste Note erhält, soll bei Gesuchen um Reisestipendien, um Zulassung als Privatdocent an einer Landesuniversität und um

Anstellung in der Regel vor den übrigen Bewerbern thunlichste Berücksichtigung finden.

Diese allerhöchst beschlossenen Abänderungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 16. September 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Koch.

Durch den Minister:
der General-Sekretär.
An dessen Statt:
der Ministerialrath
Frhr. v. Herman.

---

praes. 30/9 65.

Bekanntmachung.

(Die Fortsetzung des 4% Eisenbahnanlehens betr.)

Durch höchstes Reskript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen wurde genehmigt, daß neben der Fortdauer der bisherigen Aufnahme an 4% Eisenbahnanlehen — nämlich durch Baarerlage oder Wiederanlage verlooster Kapitalien — den Darleihern auch gestattet werde, die Hälfte der zu bewerkstellenden Darlehen in 3½%gen bayerischen Staatsobligationen al pari zu erlegen.

Hiebei wird zugleich Nachstehendes bemerkt:

1) Die Erlage von Darlehen in vorbezeichneter Weise findet bei sämmtlichen kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt.
2) Die zu erlegenden 3½%gen Staatsobligationen sind als

„heimbezahlt mittelst Umschreibung in 4% Eisenbahnobligationen (au porteur oder auf Namen“)

abzuquittiren, und es wird der 3½%ge Zins hieraus bis zum Tage der Erlage vergütet.

3) Die Einstellung der vorbezeichneten Art der Darlehensaufnahme bleibt jederzeit vorbehalten.

München, den 27. September 1865.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

(Republicandum.)

(Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der

genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. Dezember 1831.

Ad Num. 33602. praes. 1/10 65.

(Die Zulassung der Basler Transport-Versicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Basler Transport-Versicherungsgesellschaft hat durch nachstehende höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. Juli l. Js. die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern erhalten und ist Kaufmann C. L. Jäger, Firma J. B. Ruppert und Comp. in Bamberg, nach Bestellung der bedungenen Caution mittelst höchster Entschließung vom 14. ds. als Hauptagent für das Königreich Bayern bestätigt worden.

Die Statuten dieser Gesellschaft werden hiemit durch den dem Kreis-Amtsblatte beigelegten Abdruck mit dem Beifügen veröffentlicht, daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebes kein Hinderniß mehr im Wege steht.

Augsburg, den 29. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Basler Transport-Versicherungsgesellschaft wird auf ihr Gesuch vom 2. Mai ds. Js. die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe der vorgelegten Statuten unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3—5, 25, 31, 32, 34, 36—38 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., dann unter den einschlägigen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften mit folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Eine Aenderung der Statuten ist nur mit Genehmigung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums zulässig.
2) Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreis-Amtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.
3) Letztere ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungsabschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen und ein Exemplar desselben dem unterfertigten kgl. Staatsministerium vorzulegen.
4) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar ds. Js., „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.“, an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzteren als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den

ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

5) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des kgl. Staatsministeriums.

Die Aufstellung der Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerialentschließung vom 21. März ds. Js.

Die Basler Transport-Versicherungsgesellschaft wird hienach vor Allem zur Erklärung aufgefordert, ob sie zur unbedingten Annahme vorstehender Bedingungen bereit sei, dann in welcher Weise sie die aufrecht zu machende Caution zu stellen beabsichtige, ob nämlich durch Hinterlegung eines Betrages von 25,000 fl. bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, welcher sowohl in Baarem als auch in bayerischen Staatspapieren oder mit Zinsgarantie des bayerischen Staates versehenen Aktien bestehen kann, oder durch Uebernahme der Selbsthaftung durch den aufzustellenden Hauptagenten, welcher hierüber in rechtsverbindlicher Weise sich zu erklären hätte und sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden müßte, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

Sobald die Vorlage der im vorstehenden Sinne von der Gesellschaft abzugebenden Erklärung, ferner die Bereinigung des Cautionspunktes erfolgt sein wird, wird wegen der Veröffentlichung der Statuten, wovon 12 Abdrücke anher in Vorlage zu bringen sind, dann wegen Bestätigung des Hauptagenten weiter verfügt werden.

München, den 11. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

An die Basler Transport-Versicherungsgesellschaft.

(Gesuch der Basler Transport-Versicherungsgesellschaft um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.)

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Minist.-Rath Nüßler.

Ad Num. 33457. praes. 21/9 65.

(Gesuch der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft um Genehmigung zur Erweiterung ihres Gesellschaftszweckes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, welche laut Bekanntmachung vom 6. Juli v. Js. (Kreis-Amtsblatt de eod. Nr. 58 S. 1223 ff.) zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassen worden ist, hat den im §. 4 ihres Statuts ausgedrückten Gesellschaftszweck dahin erweitert, daß auch Versicherung auf Spiegelglasscheiben gegen Bruch geleistet werde, und demgemäß sowohl den §. 4, als auch den von der Bilanz handelnden §. 51 des Statuts einer entsprechenden Aenderung unterzogen.

Nachdem inhaltlich höchster Entschließung vom 20. ds. Mts. das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechend dem Antrage der Direktion der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft beschlossen hat, die Erweiterung des Gesellschaftszweckes und die Aenderung des Statuts zu gestatten, so wird in Folge höchster Weisung dieß hiemit und im Nachstehenden zugleich die an die Stelle der früheren getretenen neuen Bestimmungen der §§. 4 und 51 des Statuts bekannt gegeben.

Augsburg, den 27. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Auszug

aus dem

Amtsblatte der Regierung zu Düsseldorf.

Paragraph vier. Der Zweck der Gesellschaft ist,

gegen feste Prämien und unter gewissen, auf der auszugebenden Versicherungsurkunde bemerkten Bedingungen im In- und Auslande Mobiliar- und Immobiliargegenstände direkt oder durch Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsschäden, sowie Spiegelglasscheiben gegen Bruch zu versichern.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen und hat für die Ablehnung eines Versicherungsantrags keine Gründe anzugeben. In derselben Generalversammlung seien sie, die Comparenten, einstimmig ermächtigt, für die in Rede stehende Statutabänderung die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen anzunehmen, welche die Staatsregierung etwa vorschreiben werde. Durch Rescript der königl. Regierung zu Düsseldorf vom ersten dieses Monats sei ihnen, den Comparenten, eine Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Herrn Ministers des Innern vom dreißigsten April dieses Jahres mitgetheilt worden, welches laute, wie folgt: Der königl. Regierung senden wir die Anlagen des Berichts vom eilften Februar curr. mit dem Eröffnen zurück, daß die von der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft wiederholt beschlossene Abänderung des Paragraphen vier ihres Statuts, gegen welche sich gegenwärtig nichts weiter zu erinnern findet, auch eine entsprechende Modifikation des Paragraphen ein und fünfzig des Statuts, welcher nunmehr außer den Brandschäden ebenso auch die Glasschäden berücksichtigen muß, erforderlich macht. Die kgl. Regierung wolle hiernach die Gesellschaft bescheiden, und nachdem die questionirte Aenderung, zu deren Vornahme die in dem Protokolle der Generalversammlung vom ein und dreißigsten Januar curr. genannten drei Direktoren ermächtigt sind, erfolgt sein wird, unter Wiedereinreichung der Anlagen berichten. Die Herren Comparenten erklärten nun ferner, daß sie beabsichtigten, durch Gegenwärtiges die Ertheilung der in Rede stehenden Genehmigung zu constatiren, und daß sie auf Grund jener ihnen durch die Generalversammlung ertheilten Ermächtigung und in Ausführung gedachter ministeriellen Verfügung zur Vervollständigung des oben erwähnten Beschlusses den Paragraph ein und fünfzig des Statuts, jedoch selbstredend nur insoweit hiermit abänderten, als diese Abänderung durch die nunmehrige Fassung des Paragraphen vier des Statuts nothwendig geworden. Der Paragraph ein und fünfzig des Statuts wird demnach in seiner folgenden, neuen Fassung vollständig also lauten:

Paragraph ein und fünfzig. Die Bücher der Gesellschaft werden mit dem ein und dreißigsten Dezember jeden Jahres abgeschlossen, und die Bilanz auf diesen Tag gezogen; zum ersten Male am ein und dreißigsten Dezember des zweiten Geschäftsjahres. Die gezogene Bilanz und der Geschäftsbetrieb der Direktion (Paragraph sieben und vierzig) werden der königl. Regierung zu Düsseldorf im Laufe des nächsten Vierteljahres abschriftlich mitgetheilt. Bei Aufstellung der Bilanz werden die vorhandenen Effekten nicht über den Tagescours angesetzt. Die aus den Vorjahren für die laufenden Risikos reservirten Prämien und die für die noch nicht regulirten Brand- und Glasschäden zurückgestellte Reserve werden dem Aktivvermögen zugewiesen. Der Nominalbetrag der ausgegebenen Aktien und der nach der letzten Bilanz vorhandenen Kapitalreserve werden unter den Passiven aufgeführt. Von der Jahreseinnahme kommen in Abzug: 1) die für Brand- und Glasschäden im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungssummen; 2) die vor dem Jahresschlusse von Versicherten angemeldeten noch nicht regulirten Brand- und Glasentschädigungsansprüche in Höhe ihres Betrages; 3) die laufenden Verwaltungsunkosten, Provisionen, Abschreibungen auf die Einrichtungskosten und das Vermögen der Gesellschaft, sowie die den Agenten und Beamten etwa zugebilligten Remunerationen. Die Abschreibung auf die Mobilien und die Einrichtungskosten soll wenigstens fünf Procent jährlich betragen. Ueber die Abschreibung auf den Werth der Immobilien bleiben die

Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten. Der Ueberschuß der sämmtlichen Aktiva über die sämmtlichen Passiva bildet den Reingewinn und etwaiger Minus den Verlust des Rechnungsjahres. Reicht die Jahreseinnahme nicht zur Deckung obiger Ausgaben und Reserven hin, so werden dieselben zuerst aus der Kapitalreserve und erst bei Erschöpfung derselben aus dem Grundkapitale berichtigt. Von dem Reingewinn des Geschäftsjahres werden zunächst die in Paragraphen sieben und zwanzig und vierzig bezeichneten Tantiemen, sowie mindestens zwanzig Procent zur Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht. Der Rest wird unter die Aktionäre vertheilt. Der Reservefond ist bis zur Emission von zwei Millionen Thaler Aktien zur Höhe von zweihundert tausend Thaler anzusammeln. Bei weiteren Emissionen ist die Dotirung desselben bis zur Hälfte des eingezahlten Aktienkapitals fortzusetzen. Ist diese Höhe erreicht, so fällt die Verpflichtung, aber nicht die Berechtigung, denselben zu vergrößern fort. Der Reservefond wird abgesondert verwaltet und fließen ihm bis er obige Höhe erreicht hat, die Zinseneinnahmen aus demselben zu. Zur Urkunde dessen ist dieser Akt aufgenommen und den mir von Namen, Stand und Wohnort bekannten Comparenten vorgelesen worden.

Ad Num. 33508. praes. 29/9 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und kgl. Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg.

(Wuthkrankheit unter den Hunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in neuester Zeit sich mehrenden Fälle von Hundswuth in verschiedenen Gegenden des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg veranlassen die unterfertigte kgl. Stelle, den obengenannten Behörden die oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden vom 18. Mai 1863 (Kreis-Amtsblatt pag. 737 folg.) zur eigenen genauesten Darnachachtung mit dem Auftrage an die kgl. Bezirksämter in Erinnerung zu bringen, die Orts-Polizeibehörden mit allem Nachdrucke zur thätigsten Mitwirkung beim Vollzuge obenerwähnter Vorschriften anzuhalten.

Augsburg, den 28. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident

Faber, Sekr.

Ad Num. 33568. praes. 30/9 65.

(Die Passagiere des verunglückten Schiffes William Nelson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Consul in New-York hat ein Verzeichniß der Passagiere vorgelegt, welche auf dem in der jüngsten Zeit von Antwerpen nach New-York expedirten, in Folge eines Brandes verunglückten Schiffe „William Nelson" sich befanden.

Jene Personen, als deren Vaterland Bayern angegeben ist, oder bei welchen eine nähere Bezeichnung ihrer Heimath fehlt, werden mit dem Beifügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Bayern etwa vorhandenen Angehörigen jener Personen wegen der Erlangung von weiteren Aufschlüssen, insbesondere auch wegen der Zustellung von Todesscheinen die Vermittlung des obengenannten Consuls in Anspruch nehmen können.

Hiezu wird bemerkt, daß die Namen der Geretteten, welche in Brest mit dem Dampfer Lafayette und in Havre mit dem Dreimaster Mercury gelandet oder seitdem nach Sankt Johns, Newfoundland, gebracht wurden, mit einem * bezeichnet wurden.

Wo dieſes Zeichen vor einem Namen ſteht, an den eine Familie ſich anſchließt, darf jedoch nicht angenommen werden, daß alle zur Familie gehörenden Perſonen gerettet wurden.

Augsburg, den 29. September 1866.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Verzeichniß

der Paſſagiere des „William Nelſon", welche angeblich aus Bayern ſtammen oder deren Heimath nicht näher bezeichnet iſt.

Frank Johann, Klein Johanna, Frank Katharina, Klein Eliſabeth, Klein Katharina (5 Perſonen) aus Keinberg;

Teierſtein Michael, Hanns, Anna Maria und Teierſtein Nikolaus (3 Perſonen) aus Reckingen;

*Dirkes John;

Tholl Barbara aus Neuerburg;

Buſch Paul aus Neuerburg;

Dirkes Heinrich aus Neuerburg;

Thiel Anton;

Zech Michael nebſt Familie (3 Perſonen) aus Neuerkirchen, Pfalz;

Paulus Conrad, ſeine Ehefrau Anna, nebſt Kindern (4 Perſonen) aus Biſchofſtron, Pfalz;

Werle Philipp, ſeine Ehefrau Maria, nebſt Kindern (4 Perſonen) aus Biſchofſtron, Pfalz;

Eck Nikolaus, ſeine Ehefrau Margaretha, nebſt Kindern (6 Perſonen) aus Hinzrath, Pfalz;

Wagener Mathias aus Hinzrath, Pfalz;

*Frings Hugo aus Mühlheim;

Burghard Peter und Louiſe aus Sagersburg, Bayern;

Rudt Michael nebſt ſeiner Ehefrau und einem Kinde aus Waldmohr, Bayern;

Brohner Jakob aus Waldmohr, Bayern;

Cappes Chriſtian aus Waldmohr, Bayern,

Sabotha Andreas;

*Hendel (?) Ludwig, ſeine Ehefrau Maria und 1 Kind aus Neuſtadt, Bayern;

Kohlheim Chriſtoph und ſeine Ehefrau Roſine aus Zimmern, Bayern;

Gerum Ludwig aus Augsburg, Bayern;

Roth Lorenz aus Rottingen, Bayern;

Schambach Jakob nebſt ſeiner Ehefrau Eliſabeth und Kindern (4 Perſonen);

Simon Jakob und Sohn;

Egenkoppel Karl;

Keßler Joſeph;

*Engelhard Jakob;

Spreng Margaretha und Charlotte;

Koch Anna;

Krebs Johann und Eliſabeth aus Altdorf, Bayern;

Schaaps Johann nebſt ſeiner Ehefrau Anna Katharina und Kindern (4 Perſonen) aus Birgden, Bayern;

*Schaaps Peter Joſeph nebſt ſeiner Ehefrau Margaretha und Kindern (9 Perſonen) aus Birgden, Bayern;

*Schweig Bab.;

Schwaig Maria;

Klinger Katharina;

*Roth Ambroſius;

Unkelbach Wilhelm und Maria;

*Birgen Jakob;

*Marmus Louis aus Eppedingen;

Pirs (?) Philipp.

Ad Num. 33897. praes. 2/10 65.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anzeige des Bedarfes an Gewerbs-Legitimationskarten für 1866 wird binnen 8 Tagen entgegen gesehen.

Augsburg, den 1. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 33736. praes. 30/9 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Herausgabe des Heftes XIII der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern durch das kgl. statistische Bureau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. statistische Bureau hat im Anschlusse an seine früheren Publikationen ein weiteres Heft (XIII)

„die Volkszählung im Königreiche Bayern vom Dezember 1864 mit einer Abhandlung über die Ergebnisse der 11 Volkszählungen vom Jahre 1834 bis 1864, verglichen mit den Resultaten der Bewegung der Bevölkerung während derselben 30 Jahre betreffend"

erscheinen lassen, von welchem Exemplare für die königl. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 48 kr. per Exemplar von der Regieverwaltung des kgl. statistischen Bureaus bezogen werden können.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. ds. Mts. Nr. 14752 werden hievon die oben genannten Behörden mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Anschaffung innerhalb der durch die Regiefonds zur Verfügung stehenden Mittel genehm sei.

Augsburg, den 30. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 33778. praes. 30/9 65.

(Die Generalversammlung des Apothekergremiums von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Samstag den 14. Oktober l. Js. wird die durch §. 38 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 angeordnete Generalversammlung des Apothekergremiums von Schwaben und Neuburg für das laufende Jahr abgehalten, wovon sämmtliche Apothekenbesitzer des diesseitigen Regierungsbezirkes mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß die deßfallsige Sitzung im Regierungsgebäude dahier stattfinden und um 3 Uhr Nachmittags beginnen wird.

Augsburg, den 29. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 32716. praes. 28/9 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Walde bei Ochsenfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden wird den obengenannten Behörden ein Abdruck des in gleichem Betreffe von der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 13. ds. Mts. erlassenen Ausschreibens zur Kenntniß, gleichmäßigen Recherche und Anzeige eines allenfallsigen sachdienlichen Ergebnisses binnen 4 Wochen mitgetheilt.

Augsburg, den 26. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffindung einer männlichen Leiche im Walde bei Ochsenfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. v. Mts. wurde im Walddistrikte Polisina zwischen Ochsenfurt und Marktbreit die Leiche eines Erhängten gefunden, dessen Persönlichkeit unbekannt ist.

Der Todte war von sehr kräftiger Muskulatur, und starkem ebenmäßigem Knochenbau, über 6' groß, etwa 34 bis 36 Jahre alt; die Kopfhaare hatten dunkelbraune, die Augenbrauen schwarze, der kurze Schnurrbart röthlich braune Farbe; das Kinn war seit einigen Tagen nicht rasirt, die Zähne schön und vollständig.

Bekleidet war die Leiche mit einer Joppe von grauem Stoffe, hellgrau eingefaßt und mit Knöpfen aus weißer und schwarzer Steinmasse in der Größe eines Sechskreuzerstückes, im Innern mit schottisch carrirtem Stoffe gefüttert, einer Weste und Beinkleidern vom gleichen, granwollenen Sommerstoffe mit schwarzen Knöpfen aus Kamelhaaren; einer Halsbinde von schwarz, blau und weiß gestreifter Seide; einem bunten Hemde von Schirting mit weißen Hemdknöpfchen; ein paar Socken von weißer Baumwolle und endlich einem Paare neuer rindslederner Halbstiefel.

In den Taschen der Beinkleider fand sich ein Taschentuch von braunem Grunde mit gelbem Rande und hellgelben Punkten. In der Nähe der Leiche lag eine Schirmmütze von grauem Tuche mit rothem Futter, in welch letzterem das Wort „Schweinfurt" eingepreßt war; einige andere gleichfalls im Futter eingepreßten Worte waren verwischt; neben der Leiche steckte im Boden ein Rohrstock mit umgebogenem Griffe. Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, Recherchen zur Ermittlung der Persönlichkeit des Verlebten zu pflegen und das deßfallsige Ergebniß zu berichten.

Würzburg, den 13. September 1865.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu Rhein.

Mees.

Ad Num. 32314. praes. 27/9 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Rachel Margaretha von Lindelbach, großherzoglich bad. Amtsgerichts Wertheim, durch Erkenntniß

des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 18. März l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung im Zusammenflusse mit dem Vergehen des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von 9 Monaten;

2) Fladé Friedr. Richard, genannt Morgenstern, aus Dresden, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 7. Juli 1865 wegen Diebstahls in contumaciam zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe;

3) Gültinger Karl, Hammerschmiedgeselle von Goggenau, großherzogl. badischen Bezirksamts Rastatt, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Aichach vom 25. August l. Js. wegen Bettels in eine 21tägige Arreststrafe;

4) Ehrmann Friedrich, lediger Dienstknecht aus Schäftersheim, kgl. württ. Oberamts Mergentheim, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Windsheim vom 26. Aug. l. Js. wegen Vergehens des Betruges zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 25. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement der M. Kachel.

Alter 30 Jahre, Größe 5' 6", Haare schwarz, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Nase stumpf, Mund proportionirt, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen keine.

Signalement des Friedrich Richard Fladé.

Fladé ist 22 Jahre alt, beiläufig 5 Fuß groß, schlank, schwarze Haare, ebensolche Augenbrauen, braune Augen, rundes proportionirtes Gesicht, blasses Gesicht (Gefängnißfarbe); er ist bartlos. An der linken Hand hat er eine merkliche Schnittnarbe.

Signalement des Karl Gültinger.

Derselbe ist 42 Jahre alt, mittlerer Statur, 5' 9" groß, hat längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schwarzbraunen Bart, braune Haare, hohe Stirne, braune Augen, längliche Nase, kleinen Mund und längliches Kinn.

Signalement des Friedrich Ehrmann.

Alter 38 Jahre, Größe 5' 10", Haare blond, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank. Kennzeichen ohne.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. Oktober 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95
„ „ 4%	98	
„ „ 4% halbjährig	98⅝	
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig	101⅝	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	97¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	968	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	96¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 81. Augsburg, den 7. Oktober 1865.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Biburg, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen. — Die Hauptagentur der preußischen Rentenversicherungs-Anstalt in Berlin. — Bestellung des Regierungsblattes für das Jahr 1866. — Anschaffung der Beschreibung des Bisthums Augsburg von Domkapitular Steichele für die Kirchenstiftungen des Bisthums Augsburg. — Auffinden eines männlichen Leichnams im Schwabingerbache bei Freimann. — Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Sammlung für die Abgebrannten in Lamerdingen, Bezirksamts Kaufbeuren. — Die Katasterumschreibung von Neubauten und Bauänderungen. — Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den kgl. Landgerichten Augsburg, Neu-Ulm und Mitterfels. — Gebhard Zürn wegen Amtsehrenbeleidigung. — Erledigung der Hausgeistlichenstelle bei dem Zuchthaus in Plassenburg. — Erledigung der prot. Pfarrei Betzenstein. — Die Verloosung der Partialobligationen des Starnberger Eisenbahnanlehens. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 33832. praes. 3/10 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Biburg, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchst genehmigte Resignation des Pfarrers Franz Anton Müller ist die katholische Pfarrei Biburg erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Zusmarshausen, zählt 420 Seelen, 1 Schule und 3 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 655 fl. 28 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 14 fl. 55 kr. 1 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 640 fl. 32 kr. 7 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 2. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Ad Num. 116. praes. 4/10 65.

(Die Hauptagentur der preußischen Rentenversicherungs-Anstalt in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Erklärung vom 22. ds. Mts. hat der Hauptagent der preußischen Rentenversicherungs-Anstalt in Berlin, Kaufmann J. Rueberer, Firma Pasch Nachfolger in München, die Vollmacht, durch welche derselbe laut Bekanntmachung vom 23. April 1863 den damaligen Inspektor der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt Fr. Schultz als Stellvertreter aufgestellt hat, zurückgenommen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 2. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 32745. praes. 4/10 65.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Bestellung des Regierungsblattes für das Jahr 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. Aug. ds. Js. ist im Hinblick auf die bei der kgl. Haupt-Zeitungsexpedition geführten genauen Kataster über sämmtliche Aemter und Gemeinden, welche das Regierungsblatt erhalten, eine vollständige Aufstellung des Bedarfes an Regierungsblättern für das Jahr 1866 nicht geboten.

Die oben genannten Behörden erhalten demnach den Auftrag, nur die gegen 1865 eintretenden Aenderungen im Bedarfe der Regierungsblätter pro 1866 bis zum 20. Okt. ds. Js. anzuzeigen.

Hiebei wird bemerkt, daß

1) die Verzeichnisse über die unentgeltlich abzugebenden Blätter nur einfach,
2) die Verzeichnisse über die bezahlt werdenden Exemplare in dreifacher Ausfertigung und zwar für jedes kgl. Rentamt, welches den Betrag hiefür einzuheben hat, besonders anzufertigen sind, und daß
3) die Vorlage beider Verzeichnisse mit einem Berichte zu geschehen hat.

Augsburg, den 30. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 33737. praes. 2/10 65.

An sämmtliche Kirchenverwaltungen des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg.

(Anschaffung der Beschreibung des Bisthums Augsburg von Domkapitular Steichele für die Kirchenstiftungen des Bisthums Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. l. Mts. wurde die Anschaffung der Beschreibung des Bisthums Augsburg von Domkapitular Steichele für die Kirchenstiftungen des genannten Bisthums in der Voraussetzung gestattet, daß die Kosten für dieses Werk unbeschadet der Befriedigung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse aus den verfügbaren Mitteln der betreffenden Kirchenstiftungen gedeckt werden können.

Hievon werden sämmtliche Kirchenverwaltungen des

Kreises mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die fragliche historisch-statistische Beschreibung des Bisthums Augsburg im Ganzen 8—9 Bände umfassen wird, daß hievon 1 Band im Verlag der Schmid'schen Buchhandlung in Augsburg bereits erschienen ist, und daß jährlich 3—4 Hefte, das Heft zu 30 kr., ausgegeben werden, so daß das ganze Werk erst in mehreren Jahren vollendet sein wird.

Diejenigen Kirchenverwaltungen, welche das fragliche Werk anschaffen, haben solches im Inventar der betreffenden Kirchenstiftung zu verzeichnen und für die unversehrte Aufbewahrung desselben Sorge zu tragen.

Augsburg, den 29. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 32125. praes. 1/10 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden eines männlichen Leichnams im Schwabingerbache bei Freimann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 5. l. Mts. zum gleichmäßigen Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 29. September 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden eines männlichen Leichnams im Schwabingerbache bei Freimann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. Juli l. Js. wurde im Schwabingerbache nächst der Kunstmühle bei Freimann, kgl. Bezirksamts München l. J., eine männliche Leiche aufgefunden, welche nur kurze Zeit im Wasser gelegen war.

Der Ertrunkene war zwischen 35—45 Jahre alt, von kräftigem Körperbau, hatte schwarzbraune Haare, einen rothen Schnurrbart, länglichtes Gesicht und es fehlten in der oberen Reihe zwei Schneidezähne.

Seine Kleidung bestand in einem alten schwarzen Rock, einer grauen Hose, grauer Weste, ziemlich abgenützten Stiefeln und einer grauen Schürze.

In den Taschen befand sich ein altes Portemonnaie mit einem Pfennige und eine birkene Tabaksdose.

Nachdem die seither gepflogenen Nachforschungen kein sachdienliches Ergebniß lieferten, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und allenfallsige Ergebnisse derselben dem kgl. Bezirksamte München l./J. bekannt zu geben.

München, den 5. September 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Bitzthum.

Ad Num. 167. praes. 4/10 65.

(Verloosung der älteren österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. September ds. Js. zu Wien statt-

gehabten 425. Verloosung der älteren österr. Staatsschuld ist die Serie 392 gezogen worden.

Dieselbe enthält ständische Aerarialobligationen des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, im ursprünglichen Zinsfuße von vier Procent von Nr. 77,286 bis Nr. 82,594 incl. im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,250,349 Gulden.

Vorbezeichnete Obligationen werden nach den bestehenden Bestimmungen behandelt, d. h. in neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 3. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 30966. praes. 5/10 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung für die Abgebrannten in Lamerdingen, Bezirksamts Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. April ds. Js. Abends brach im Stadel des Bauern Gebhard Einsle in Lamerdingen, Bezirksamts Kaufbeuren, Feuer aus, welches sich bei der damals herrschenden Trockne, dem eingetretenen starken Nordostwinde und da die meisten Gebäude Strohdachungen hatten, so rasch verbreitete, daß in Zeit von einer halben Stunde 33 Gebäude vom Feuer ergriffen waren, wovon 24 Wohnhäuser und 5 Nebengebäude total niederbrannten, und 2 Wohnhäuser und 2 Nebengebäude theilweise durch Brand beschädigt wurden.

Bei dieser raschen Verbreitung des Feuers konnte an Vieh und Mobiliar nur wenig gerettet werden. Dem Bauern Einsle selbst, bei welchem das Feuer ausbrach, verbrannten 17 Stück Hornvieh.

Die Gebäude waren niedrig versichert, für die 33 Gebäude betrug die Brandentschädigung nur 40,012 fl.

Von den 27 obdachlos gewordenen Familien waren bezüglich ihres Mobiliars nur 7, und zwar zum Betrage von 16,480 fl. gegen Brand versichert.

Der durch den Brand verursachte Schaden wurde auf 108,800 fl. veranschlagt. Derselbe traf um so empfindlicher, als die treffenden Anwesen schon mit einem Schuldenstande von 83,420 fl. belastet waren und die Verunglückten mit wenigen Ausnahmen nur einen geringen Grundbesitz haben und zu den Minderbemittelten zählen.

Hiernach haben inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. Juni ds. Js. Seine Majestät der König die Veranstaltung einer Hauscollekte für die durch Brand beschädigten Bewohner des Dorfes Lamerdingen in den Regierungsbezirken von Schwaben und Neuburg, von Ober- und Niederbayern, dann der Oberpfalz und Regensburg mit dem Beifügen allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mit dieser Sammlung nach Beendigung der für die Abgebrannten in Oberstdorf und Schauenstein bewilligten Collekten begonnen werde.

Nachdem nunmehr dieser Zeitpunkt eingetreten ist, werden die obengenannten Behörden beauftragt, nunmehr unverweilt die fragliche Collekte für die Abgebrannten in Lamerdingen zu veranstalten und den Ertrag an das kgl. Bezirksamt Kaufbeuren zu senden, gleichzeitig aber

auch über denselben und den Vollzug Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Augsburg, den 4. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 17774. praes. 2/10 65.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Katasterumschreibung von Neubauten und Bauänderungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Rentämter, welche den Vollzug der mit generalisirtem Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 14. Juli ds. Js. Nr. 10213 angeordneten Herstellung neuer Vormerkungsbücher über Neubauten und Bauänderungen noch nicht zur Anzeige gebracht haben, werden hiemit an die förderlichste Erledigung dieses Gegenstandes erinnert und beauftragt, innerhalb längstens 14 Tagen hierüber Vollzugsanzeige zu erstatten.

Augsburg, den 1. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Gerhäußer v. n.

Gärth.

Ad Num. 7. praes. 4/10 65.

Bekanntmachung.

(Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den kgl. Landgerichten Augsburg, Neu-Ulm und Mitterfels betr.)

Gemäß höchstem Justiz-Ministerialreskripte vom 29. September 1865 Nr. 16254 wurde der bisherige Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Neu-Ulm, Andreas Huß, an das kgl. Landgericht Augsburg, dann der bisherige Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Mitterfels, Johann Antesberger, an das kgl. Landgericht Neu-Ulm, Beide auf ihr Ansuchen in gleicher Eigenschaft versetzt, was hiemit vorschriftsgemäß bekannt gegeben wird.

Neuburg, den 2. Oktober 1865.

Bei Beurlaubung des kgl. Oberstaatsanwaltes:

Der kgl. II. Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg.

Steinle.

---

praes. 29/9 65.

Bekanntmachung.

(Gebhard Zürn wegen Amtsehrenbeleidigung.)

Durch Erkenntniß des unterfertigten kgl. Bezirksgerichts vom Heutigen wurde auf Grund der Art. 126, 127 und 35 des Strafgesetzbuches, dann Art. 58 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr., die Unterdrückung aller vorfindlichen noch nicht in Privatbesitz übergegangenen Exemplare der Druckschrift:

„Morgenstern (eines heißen Tages) für Rom und Deutschland und ein Rekurs an's deutsche Volk. Von Gebhard Zürn, Landmannssohn von Kimmertsweiler, Oberamts Tettnang in Württemberg.

Verlag von Gebhard Zürn, auch bei S. Bruder-Holenstein in Rorschach, Kt. St. Gallen zu beziehen"

ausgesprochen.

Dieses wird hiemit in Gemäßheit der allegirten Gesetzesstellen öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. September 1865.

Königliches Bezirksgericht München l/J.

Der königl. Direktor:

Kopp.

Ad Num. 4420. praes. 30/9 65.

(Erledigung der Hausgeistlichenstelle bei dem Zuchthaus in Plassenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene protestantische Hausgeistlichenstelle bei dem Zuchthaus in Plassenburg wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben mit dem Bemerken, daß mit dieser Stelle ein jährlicher Gehaltsbezug von 770 fl. nebst freier Wohnung im Geldanschlag von 30 fl. verbunden und für den Fall durchaus entsprechender Dienstleistungen die Gewährung angemessener Alterszulagen in Aussicht gestellt ist.

Die Bewerber haben binnen 4 Wochen a dato ihre Meldungen einzureichen.

Bayreuth, den 26. September 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

J. V. d. Dir.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Ad Num. 4434. praes. 4/10 65.

(Erledigung der prot. Pfarrei Betzenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene prot. Pfarrei Betzenstein, Dekanats Creußen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Einkommensbezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staats- und Stiftungskassen baar 351 fl. 26½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig 35 fl., b) ½ Tgw. Garten 8 fl.

III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 269 fl. 31 kr.

IV. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen 50 fl.

Reiner Pfarrertrag 713 fl. 57¾ kr.

Bayreuth, den 30. September 1865.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

---

praes. 4/10 65.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Partialobligationen der Starnberger Eisenbahnanlehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der heute vorgenommenen 10. Verloosung der Partialobligationen des Starnberger Eisenbahnanlehens sind die nachstehenden 13 Nummern:

30. 323. 418. 536. 563. 611. 644. 659. 1164. 1212. 1304. 1457. und 1582.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 28. April 1854 mit

dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 31. Dezember 1865 jede weitere Verzinsung aufhört.

Nürnberg, den 2. Oktober 1865.

Kgl. Bankdirektion.

Pfeufer.

Kreis-Notizen.

praes. 1/10 65.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. September l. Js. wurde die Stelle eines rechtskundigen Funktionärs bei dem Zuchthause Kaisheim dem Accessisten bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken Karl Krampert aus Bamberg vom 1. Oktober ds. Js. an verliehen.

---

praes. 30/9 65.

An die Stelle des zum Bürgermeister der Stadt Wemding gewählten und durch Regierungsentschließung vom 1. September l. Js. bestätigten vormaligen Gemeindebevollmächtigten Joseph Mayer ist der Conditor Ambros Lindy in das Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Wemding einberufen worden und hat die Funktionszeit des ersteren zu vollenden.

Hiemit wird zugleich die in dem Kreis-Amtsblatte vom 9. Aug. l. Js. Nr. 64 gegebene Notiz mit dem weiteren Bemerken berichtigt, daß der Bierbräuer Joseph Bayerle zu Wemding nicht aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten daselbst ausgetreten ist.

---

praes. 27/9 65.

Der Schullehrer der II. Klasse Martin Offenbrunner zu Monheim wurde am 24. September ds. Js. auf die für ihn ausgestellte Präsentation des Stadtmagistrates Lauingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, als Schullehrer der dortigen II. Knabenklasse bestätigt.

---

praes. 30/9 65.

Durch Regierungsentschließung vom 28. September 1865 wurde der Schulgehilfe Adolph Weber von Kaisheim als Hilfslehrer an der kgl. Kreis-Ackerbauschule Ramhof vom 1. Oktober l. Js. an aufgenommen.

---

praes. 4/10 65.

Dem bisherigen Bataillons-Quartiermeister Karl Feichtinger im königl. Landwehrbataillon Donauwörth wurde die nach §. 4 Ziff. 2 und §. 9 der Landwehrordnung nachgesuchte Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluition auf die Dauer seiner Funktion als Magistratsrath bewilligt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 5. Oktober 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	98	
" " 4% halbjährig	98⅛	
" " 4½%	101¼	
" " 4½% halbjährig	101¼	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	97½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	968	
" Bank-Obligationen 4%		99¼
" Pfandbriefe à 4%	97½	

Schranken-wärterhaus Orts.	Uebersetzung		Meilen v. Berl.		Weiche.		Signal.				Gleis.			
	1865.													
	Neu.	Wurde												
Augsburg	28	Mai.	6	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2
Bobingen	28	"	6	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2
Buchloe	28	"	6	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2
Buchloe	28	"	6	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2
Dinkelscherben	28	"	6	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2
Ebersbach	28	"	6	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	1/2
Eisenbahnbrücke

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 82. Augsburg, den 11. Oktober 1865.

Inhalt:

Collektengesuch des Müllers Anton Waldmann von Rieden, Bezirksamts Füßen. — Die Zulassung der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Der vermißte ledige Johann Zametzer von Kersbach. — Die erledigte prot. Pfarrei Himmelkron. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 32692. praes. 5/10 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Collektengesuch des Müllers Anton Waldmann von Rieden, Bezirksamts Füßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Wolkenbruchs am 28. Juli ds. Js. wurde das Anwesen des Müllermeisters Anton Waldmann in Rieden, Bezirksamts Füßen, der Art beschädigt, daß die Kosten der Wiederherstellung des Wehrs, Mühlwerks und der Gebäulichkeiten von Sachverständigen auf 8000 fl. geschätzt wurden.

Vor diesem Unglücksfalle hatte das Anwesen des Waldmann einen Werth von 10,000 fl.; auf demselben haftet eine Hypothekenschuld von 2000 fl., den gleichen Betrag erreichen die Currentschulden des ꝛc. Waldmann.

Bei diesen Verhältnissen ist Waldmann, dessen Einkommen sich auf den Verdienst aus dem Betrieb seines Mühlgewerbs beschränkt, in die mißlichste Lage versetzt, und würde mit seiner Familie der Verarmung anheimfallen, wenn ihm nicht eine ergiebige Unterstützung zu Theil würde.

Hiernach haben inhaltlich höchsten Ministerialrescripts vom 14. v. Mts. Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für den in Folge eines Wolkenbruchs beschädigten Müllermeister Anton Waldmann eine Collekte bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins veranstaltet werde.

Die oben genannten Behörden haben diese Collekte sofort in Vollzug zu setzen, den Ertrag an das kgl. Be-

zirksamt Füßen zu senden und gleichzeitig hierüber Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Augsburg, den 2. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 33650. praes. 3/10 65.

(Die Zulassung der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Juni l. Js. haben Seine Majestät der König der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt die Bewilligung zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in Bayern auf den Grund der von derselben vorgelegten Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften, dann der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. l. Js. die Mobiliar-Feuerversicherungen betr. in widerruflicher Weise allergnädigst zu ertheilen geruht.

Im Vollzug dieser Allerhöchsten Bestimmungen wurde weiter verfügt:

1) Die Veröffentlichung der Concessionsurkunde und der Statuten, sowie der etwaigen, der allerhöchsten Genehmigung unterliegenden Abänderungen derselben geschieht jedesmal in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft, der es übrigens überlassen bleibt, so viele Abdrücke der Statuten den einzelnen Regierungen, Kammern des Innern, in Vorlage zu bringen, als nothwendig sind, um jedem Exemplare der ganzen Auflage des Kreis-Amtsblattes je einen Abdruck als Beilage beifügen zu können.

2) Dieselbe ist verpflichtet, ihren alljährlichen Hauptrechnungsabschluß nebst Bilanz wenigstens einmal in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zu veröffentlichen, unbeschadet der in §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. Js. vorgeschriebenen Vorlage an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

3) Insoferne die Gesellschaft nicht die Aufstellung eines eigenen Hauptagenten für das Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäft, sondern die gleichzeitige Uebertragung dieser Versicherungsbranche, an den, gemäß Ministerialentschließung vom 20. Juli 1861 für das Land- und Wassertransport-Versicherungsgeschäft bestätigten Hauptagenten, Kaufmann Clemens Grohé in Ludwigshafen beabsichtigt, ist die für denselben auszufertigende Vollmacht zur Vorlage zu bringen, und solche nach Art. 47 des Handelsgesetzbuches namentlich auf die Befugniß zur Prozeßführung zu erstrecken.

Ebenso ist, wenn Grohé auch bezüglich des Feuerversicherungsgeschäftes die Selbsthaftung im Sinne des §. 37 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. l. Js. zu übernehmen bereit sein sollte, dessen in rechtsverbindlicher Weise abzugebende Erklärung hierüber hieher zur Vorlage zu bringen, entgegengesetzten Falles aber von der Gesellschaft eine Caution im Betrage zu 50,000 fl. in Baarem oder in bayer. Staatspapieren oder in Aktien mit Zinsgarantie des bayer. Staates zum Courswerthe bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München zu hinterlegen, und der Depositenschein anher zur Vorlage zu bringen.

Mittelst Vorstellung vom 5. Juli v. Js. hat die Versicherungsgesellschaft Thuringia auch um die Bewilli-

gung zum Betriebe des Lebensversicherungs-Geschäfts die Bitte gestellt.

Dieser Bitte entsprechend wurde derselben auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 die Bewilligung zum Betriebe der vorerwähnten Versicherungsbranche nach Maßgabe der vorgelegten allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebens- und Rentenversicherung, die große Vereinssterbekasse, dann die allgemeine Alters- und Kinderversorgungskasse unter den oben Ziffer 1 bis 3 bezüglich der Feuerversicherung getroffenen Bestimmungen mit dem Beisatze ertheilt, daß die Stellung einer besondern Caution für die Lebensversicherungsbranche in dem Falle erlassen ist, wenn bezüglich der Feuerversicherungsbranche die Caution in Baarem oder in den vorgeschriebenen Werthpapieren geleistet wird, welche zugleich als Cautionsunterlage für die Lebensversicherungsbranche in Anspruch genommen werden; ferner, daß neben den über die Aufstellung von Agenten in der Ministerialentschließung vom 21. März l. Js. Nr. 8185 getroffenen Verfügungen die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 die Mobiliar-Feuerversicherungen betr. bezüglich der §§. 3, 5, 25, 31, 32, 34, 35, 36 und 38 auch auf die Lebensversicherungsbranche analoge Anwendung finden.

Nachdem nun die Versicherungsgesellschaft Thuringia in der Vorstellung vom 14. Aug. ds. Js. den Bestimmungen der höchsten Ministerialentschließung vom 7. Juni ds. Js. zu entsprechen erklärt, die festgesetzte Caution bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank hinterlegt und den Privatier Pius Fleckinger in München als ihren Hauptagenten für das Feuer- und Lebensversicherungsgeschäft aufgestellt hat, Letzterer auch als Hauptagent in widerruflicher Weise bestätigt worden ist, so steht inhaltlich höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. Sept. l. Js. dem Beginne des Geschäftsbetriebes dieser Gesellschaft kein Hinderniß mehr im Wege.

Ein Exemplar des Statuts der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt liegt der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblatts an.

Augsburg, den 3. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 33488. praes. 9/10 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten ledigen Johann Zametzer von Kersbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat sich der unten signalisirte, geisteskranke, ledige Bauernsohn Johann Zametzer von Kersbach am 6. v. Mts. von seiner Heimath in der Richtung gegen Gräfenberg entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Die oben genannten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, über den Aufenthalt desselben die erforderlichen Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem königl. Bezirksamte Forchheim sofort mitzutheilen.

Augsburg, den 7. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement.

Alter: 30 Jahre,
Größe: 5 Fuß 4 Zoll,
Haare und Augenbrauen: hellbraun, letztere ziemlich stark,
Augen: bräunlich,
Bart: Anflug von blondem Schnurrbart,
Zähne: gut,
Nase: normal,
Gesicht: braun, etwas schmächtig,
Körperbau: ziemlich schmächtig.

Kleidung: braunwollene, lange Hose mit weißen Querstreifen und vertical getupften Linien, ein sehr abgetragenes Gilet von ursprünglich ganz dunkelfarbenem Baumwollenzeug, ein grüntuchener Janker mit stehendem Kragen, eine schwarzwollene Zipfelhaube und defekte Stiefel.

Besondere Kennzeichen: spricht etwas stotternd und in unzusammenhängenden Worten, führte einen Rechen bei sich.

Ad Num. 30. praes. $^{6}/_{10}$ 65.

(Die erledigte prot. Pfarrei Himmelkron betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte prot. Pfarrei Himmelkron, Dekanats Berneck, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 109 fl. 26¼ kr., $3^{2}/_{16}$ Metz. Weizen, 9 Schffl. $3^{19}/_{32}$ Metz. Gerste, 2 Schffl. $5^{30}/_{32}$ Metz. Haber = 173 fl. 11¼ kr.; 1⅛ Klftr. hartes Holz, 16⅛ Klftr. weiches Holz = 56 fl. 6¼ kr., aus Stiftungskassen baar 56¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, geräumig, 35 fl.; b) Grundstücke: 7 Tgw. Aecker, 3½ Tgw. Wiesen, ½ Tgw. Garten = 256 fl. 30 kr.

III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 118 fl. 35½ kr.

IV. Observanzmäßige Gaben 12 fl. 45 kr. Summa 762 fl. 30½ kr. Lasten 15 fl. 1⅓ kr. Reiner Pfarrertrag 747 fl. 29 kr.

Bayreuth, den 30. September 1865.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Kreis-Notiz.

praes. $^{6}/_{10}$ 65.

Der Schullehrer Wilhelm Wiedemann zu Fronhofen wurde unterm 4. Oktober l. Js. auf die für ihn von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Oettingen-Wallerstein ausgestellte Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Diemantstein, kgl. Bezirksamts Dillingen, bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. Oktober 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101	
„ „ 4½% halbjährig	101½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	97¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	964	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	96⅔	

Statut der Thuringia in Erfurt,

Versicherungsgesellschaft

für **Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungen**

Artikel I **Allgemeine Bestimmungen.**

§. 1. Die Anstalt, gegründet mit landesherrlicher Genehmigung und ausgestattet mit den Rechten einer juristischen Person, führt die Firma: **Thuringia,** Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft.

Anmerkung. Nach dem durch Rescript des Hohen Ministerii des Innern vom 13. Juli 1856 genehmigten Geschäftsplane, führt jedoch die Gesellschaft nach Aufnahme der directen Versicherungsgeschäfte die einfache Firma: **„Die Versicherungsgesellschaft Thuringia“,** die auch in der Allerhöchsten Ordre zum zweiten Statutennachtrage adoptirt worden ist.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in ihrer Ersten Abtheilung:

a) in der Versicherung der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände der Eisenbahngesellschaften, wie eines jeden Andern,*) gegen Schaden und Verlust durch Feuer, Blitz oder Explosion;

b) in der Versicherung 1) auf das Leben der Eisenbahnbeamten und Arbeiter, wie überhaupt auf jedes Menschenleben,*) besonders Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall des Todes wie für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß; 2) von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit, 3) auf das Leben, sowie gegen den Schaden durch körperliche Verletzung der Eisenbahnpassagiere, insofern beide Gefahren während des Transports jener auf Eisenbahnen stattfinden und die Folge dieses Transports sind.

Die vorstehend (a und b) gedachten Versicherungen, soweit sie nicht Eigenthum von Eisenbahngesellschaften betreffen, sind nur nach dem Maßstabe und in dem Umfange zulässig, welchen das von dem Herrn Minister des Innern zu genehmigende Geschäftsreglement festsetzt. Der Herr Minister des Innern ist befugt, hierin jederzeit Modificationen eintreten zu lassen. Das genehmigte Reglement sowie die etwaigen Modificationen desselben werden auf Kosten der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt bekannt gemacht;

c) in der Versicherung der auf Eisenbahnen oder sonst zu Lande, oder zu Wasser transportirten Gegenstände,**) einschließlich der Transportmittel und der sonstigen Objecte des Transportversicherungszweiges, gegen Gefahren jeder Art, auf dem Transport und während der Aufbewahrung.

In ihrer Zweiten Abtheilung giebt die Gesellschaft Rückversicherung auf Versicherungen aus der Branche der Feuer-, Land- und Wassertransport-, Lebens- und Hagelversicherung.

Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörden die Verwaltung von Sterbe-, Altersversorgungs-, Pensions- und Aussteuer-Kassen, welche auf Gegenseitigkeit begründet sind, zu übernehmen.

§. 3. Die Thuringia hat ihr Domizil in Erfurt und ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgericht daselbst, soweit nicht für besondere, oder für Geschäfte im Auslande ein außerordentlicher Gerichtsstand vereinbart oder durch die Staatsbehörden vorgeschrieben wird.*)

§. 4. Die Thuringia bedient sich zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Staatsanzeigers zu Berlin, der Leipziger Zeitung in Leipzig, der Frankfurter Postzeitung in Frankfurt a/M. und der Erfurter Zeitung zu Erfurt. In diesen Blättern inserirte Bekanntmachungen sind für die Betheiligten rechtsverbindlich publizirt. Aenderungen dieser Organe bleiben der Thuringia, jedoch unter ausdrücklicher Zustimmung der Königl. Regierung zu Erfurt, vorbehalten; jede Aenderung ist unter Erwähnung dieser Zustimmung in den übrigenbetreffenden Blättern bekannt zu machen***).

---

*) Diese Ausdehnungen sind laut Ersten Statutennachtrags genehmigt worden.

**) Diese Ausdehnung des directen Transportversicherungsgeschäfts ist durch den zweiten Statutennachtrag genehmigt worden.

***) Die Aenderungen resp. die Kapitalerhöhung sind durch den Ersten Statutennachtrag genehmigt worden.

§. 5. Die Gesellschaft tritt in das Leben, sobald die Hälfte ihres statutenmäßigen Grundcapitals von zwei Millionen Thalern — §. 6 — gezeichnet und die statutenmäßige Belegung der betreffenden Zeichnungen — §. 8 — der Königlichen Regierung in Erfurt nachgewiesen, und daß dies geschehen, von der Letzteren in ihrem Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht sein wird. Die Dauer der Thuringia ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Concession ab, bestimmt. Spätestens drei Jahre vor Ablauf derselben beschließt die Generalversammlung, ob und auf wie lange die Gesellschaft fortbestehen soll. Der Beschluß für die Fortsetzung unterliegt der landesherrlichen Genehmigung. Wird die Genehmigung versagt, so können zwar die laufenden Versicherungen nach und nach abgewickelt, neue Geschäfte dagegen dürfen nicht mehr gemacht werden.

Artikel II. Vom Grundkapitale.

§. 6. Das Grund- (Actien-) Kapital besteht in zwei Millionen Thalern, und wird durch zweitausend Stück Actien à tausend Thaler aufgebracht.

Bei Aufnahme der Allgemeinen Lebensversicherung — §. 2 1. Abtheilung sub b. pos. 1 und 2 — wird das Grundcapital um eine Million Thaler, die durch tausend Stück Actien, gleichfalls zu tausend Thaler, aufgebracht wird, erhöht. Die Gesellschaft darf diese Geschäftsbranche nicht eher in das Leben treten lassen, als bis nach Maßgabe des §. 5 des Statuts auch von dieser einen Million Thaler Grundcapital, die Hälfte untergebracht, die statutarische Belegung derselben — §. 8 — der Königlichen Regierung zu Erfurt nachgewiesen und daß dies geschehen, von der letzteren in ihrem Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht sein wird*).

§. 7. Ueber die Aufnahme der angemeldeten Personen als Actionäre entscheidet die Thuringia, die übrigens nicht verpflichtet ist, für Zurückweisungen ihre Gründe anzugeben.

§. 8. Auf jede Actie sind a) zweihundert Thaler sofort, und vor Eröffnung des Geschäfts nach Aufforderung des Verwaltungsraths baar einzuzahlen, b) über achthundert Thaler zwei Wechsel à dreihundert Thaler und fünfhundert Thaler, von denen der erstere 14 Tage, der andere 6 Wochen nach Sicht zahlbar ist, und welches eigene Wechsel sein müssen, nach dem diesem Statute angehängten Formulare auszustellen.

§. 9. Die Actien sind untheilbar; eine Kündigung der Actien ist nicht zulässig, über den Betrag der Actie hinaus ist kein Actionär der Thuringia verhaftet.

§. 10. Kein Actionär darf mehr als fünfzig Stück Actien besitzen.

§. 11. Demselben Gerichtsstande wie die Thuringia — §. 3 — ist auch jeder Actionär, wenn er seine Verpflichtungen gegen dieselbe nicht erfüllt, unterworfen.

§. 12. Die Actionäre werden bei der Thuringia dem Namen, Stand und Wohnorte nach in ein die Dreitausend**) Actien-Nummern umfassendes Register (das Actien-Register) eingetragen, und daß dies geschehen, darüber stellt sie, nach dem diesem Statute beigegebenen Formulare, auf den Namen lautende Scheine aus, welche die Actien vorstellen. Diese Scheine, von denen jeder eine der vorstehend gedachten Nummern führt, müssen vom Präsidenten des Verwaltungsraths, von einem Mitgliede des Vorstandes und von dem Director unterzeichnet sein.

§. 13. Jede Uebertragung einer Actie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung der Thuringia. Die Genehmigung soll jedoch bei voller Sicherheit nicht versagt werden. Die Wechsel des ausscheidenden Actionärs — §. 8 — werden zurückgegeben und durch die von dem neuen Actionär auszustellenden ersetzt. Der neue Besitzer wird nach §. 12 im Actien-Register wie auf der Actie angeschrieben. Beim Tode eines Actionärs bringen dessen Erben einen neuen Actionär in Vorschlag. Geschieht dies innerhalb sechsmonatlicher Frist vom Todestage ab nicht, oder versagt die Thuringia dem innerhalb dieser Frist Vorgeschlagenen die Genehmigung, so kann die Thuringia ohne weitere Förmlichkeiten durch einen vereideten Mäkler den Verkauf der Actie respective des Duplicats, an der Berliner Börse bewirken. Gewinn oder Verlust dabei geht auf Rechnung der Erben. Dem Verkaufe geht Seitens der Thuringia die einfache schriftliche Aufforderung zur Herausgabe der Actie voran. Unterbleibt die Auslieferung innerhalb 14 Tagen von Aufgabe des Briefes ab, so ist die Thuringia berechtigt, die Actie auf Kosten des Actionärs öffentlich zu annulliren und statt derselben Behufs des Verkaufs ein Duplicat auszufertigen. In ganz gleicher Weise kann die Thuringia mit den Actien eines fruchtlos ausgepfändeten, oder zum Moratorium verstatteten, oder in Concurs verfallenen Actionärs verfahren, und es bedarf

*) Die Aenderungen resp. die Kapitalerhöhungen sind durch den ersten Statutennachtrag genehmigt worden.
**) Diese Aenderung ist in Folge der Kapitalvermehrung, §. 6, eingetreten — cfr. Erster Statutnachtrag.

hierbei keiner Beobachtung von anderen Fristen, keiner Mittheilung, Veranlassung oder Ermächtigung. Alle diese Bestimmungen finden auch auf Actionäre Anwendung, welche den im §. 8 festgestellten Verpflichtungen, innerhalb der statutenmäßigen respective von der Thuringia festgestellten Fristen nicht nachkommen.

§. 14. An die Stelle verloren gegangener, vernichteter oder beschädigter Actien, fertigt die Thuringia auf Antrag der Betheiligten Duplicate aus; in den ersteren beiden Fällen muß jedoch erst ein, auf Kosten des Extrahenten zu bewirkender öffentlicher Aufruf der Actien, mit Frist von 6 Wochen vorangehen.

Artikel III. Von den Fonds und ihrer Verwendung.

§. 15. Die tarif- oder vertragsmäßigen Prämien und Nebenkosten, die Zinsen, das Agio und sonstige Erhebungen bilden die Einnahmen. Die Ausgaben dagegen bestehen in Entschädigungen an Versicherte und in Verwaltungskosten. Außer diesen Ausgaben sind bei Aufstellung der Jahres-Bilanz noch die für die rückständig gebliebenen Leistungen nöthigen Gelder, sowie die Prämien auf das s. g. laufende Risico, d. h. auf solche Versicherungen, welche in künftige Geschäftsjahre übergreifen, in das Debet zu stellen, und in die nächste Jahres-Rechnung zu übertragen. Bei Feststellung des Betrages der letztgedachten Prämien gilt der Grundsatz, daß von der bezogenen Prämie jeder einzelnen Versicherung mindestens derjenige Theil als Reserve in die neue Jahres-Rechnung zu übertragen ist, welcher dem Zeitraume entspricht, für welchen die Versicherung selbst in die neue Rechnung übergeht. Dieser Grundsatz findet sowohl auf die Feuer-, die Transport- und die Passagier-Versicherung, als auch auf die Rück-Versicherungen aus der Branche der Feuer-, Transport- und Hagel-Versicherung Anwendung. Dahingegen ist in Betreff der unerledigten Lebens-Versicherungen, Lebens-Rück-Versicherungen und Versicherungen gegen körperliche Verletzungen von den geleisteten Prämien oder Kapitalzahlungen jedenfalls soviel in die neue Jahres-Rechnung zu übertragen, als der Versicherte zahlen müßte, wenn die Versicherung zur Zeit der Bilanz-Aufnahme gezeichnet würde. Der Zurücklegung einer Reserve aus den für Versicherung der Passagiere einzunehmenden Prämien bedarf es jedoch nur insofern, als etwa die betreffenden Policen für eine Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit abgeschlossen worden sind. Um aber im wohlverstandenen Interesse der Lebens-Versicherten zu verhüten, daß die auf ihre Versicherung zurückzustellenden Prämien-Reserven zu andern Zwecken, namentlich zur Deckung etwaiger Verluste in den übrigen Geschäftszweigen der Gesellschaft verwendet werden, wird bestimmt, daß die Fonds aus der Branche der Lebens- und Lebens-Rück-Versicherung (§. 2 Abtheilung I. pos. b sub. 1 und 2 und resp. Abtheilung II. des §. 2) abgesondert zu verwalten und die desfallsigen Prämien-Reserven unter dem Rubrum: „Fond der Lebensversicherung" ausdrücklich anzulegen sind. Selbstverständlich bleiben dessenungeachtet die gesammten übrigen Fonds der Gesellschaft für die etwaigen Verluste in der gedachten Lebens- und Lebens-Rück-Versicherungsbranche verhaftet*).

§. 16. Die Bilanz wird alljährlich am 31. Dezember gezogen; zum Ersten Male am 31. Dezember des auf die Eröffnung der Thuringia nächstfolgenden Jahres.

§. 17. Was nach Absetzung der Ausgaben und Reserven von der Einnahme übrig bleibt, bildet den Gewinn. Davon dient ein Fünftel — jedoch unter den im §. 18 angegebenen Maßgaben — zur Bildung einer Kapital-Reserve; der Ueberrest wird als Dividende unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Baar-Einlagen vertheilt.**) Die Dividende wird vom 1. Juni bis 15. Juli jeden Jahres bei der Thuringia ausgezahlt. Dividenden, welche innerhalb dieser Frist unabgehoben bleiben, werden erst am nächstjährigen Termine ausgezahlt; Dividenden, die innerhalb 4 Jahren von ihrem Fälligkeitstermine ab nicht abgehoben werden, sind zum Vortheile der Thuringia verfallen.

§. 18. Die Kapital-Reserve — §. 17 — wird bis zu Zehn Procent des Actien-Kapitals angesammelt respective auf dieser Höhe erhalten. Ihre Bestimmung ist, ein etwaiges Defizit bei der Jahres-Bilanz, sowie außerordentliche Ausgaben, und zwar noch vor Heranziehung des Grund-Kapitals, zu decken.

§. 19. Die Fonds der Thuringia sind, soweit sie für die laufenden Geschäfte als entbehrlich anzusehn, zinstragend anzulegen. Andere zu den Tages-Geschäften nicht nöthige Gelder und geldeswerthe Papiere müssen in einem entsprechenden Lokal, und in einem feuerfesten Geldkasten mit dreifachem Verschlusse, wozu ein Mitglied des Vorstandes, der Director und der Cassirer je einen Schlüssel führen, aufbewahrt werden.

*) Dieser Zusatz ist durch den Ersten Statut-Nachtrag genehmigt worden.

**) Das zweite Alinea, welches im ursprünglichen Statut hier folgte, ist laut ersten Statut-Nachtrags gefallen.

§ 21. Der Erlaß der Ein-Kinder-Ehe-Verordnung ist Sache des Reichsministers des Innern. Er bedarf der Zustimmung des Reichsrats und ist im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht eine Frist bestimmt wird. Diese Frist darf nicht mehr als 3 Monate betragen. Die Verordnung ist dem Reichstag sofort nach ihrem Erlaß vorzulegen.

Das Staat-Bundesabkommen.

§ 22. Die Abschließung des Staat-Bundesabkommens ist Sache des Reichsministers des Innern. Es bedarf der Zustimmung des Reichsrates und ist im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. Es tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht eine Frist bestimmt wird. Diese Frist darf nicht mehr als 3 Monate betragen. Das Abkommen ist dem Reichstag sofort nach seinem Abschluß vorzulegen.

Das Bewahrungs-Gesetz.

§ 23. Die Verwahrungsfrist beträgt 3 Jahre, sie kann jedoch verlängert werden. Sie beginnt mit dem Tage der Geburt des Kindes, für das sie gilt. Das Gesetz wirkt zurück bis zum 1. Januar 1900. Die Verwahrungsfrist ist auf Antrag der Eltern oder des Vormundes des Kindes zu verlängern, wenn dieses Kind nicht in der Lage ist, sich selbst zu ernähren. Die Verwahrungsfrist ist auf Antrag des Kindes zu verlängern, wenn dieses Kind nicht in der Lage ist, sich selbst zu ernähren. Die Verwahrungsfrist endet mit dem Tode des Kindes.

§ 24. Während der ersten 7 Monate nach dem Geburtstag, auf den sich die Verwahrungsfrist bezieht, ist es den Eltern des Kindes verboten, dieses Kind zu verwahren. Sie können es jedoch während dieser Zeit in ein Heim oder in eine Anstalt geben, welche sie für geeignet halten, sie können es auch einer Person oder einer Familie in Verwahrung geben.

§ 25. Die Verwahrung ist nur dann gestattet, wenn die Verwahrer nachweisen, daß sie das Verwahrungsgeld besitzen, und daß sie willens sind, es für die Verwahrung zu verwenden. Das Geld darf nicht vorher ausgezahlt werden.

§ 26. Die Verwahrung darf in eine Verwahrungsanstalt nur dann gegeben werden, wenn sie von der Verwahrungsbehörde genehmigt ist. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verwahrungsanstalt in einem Gebäude untergebracht ist, das für diesen Zweck errichtet worden ist, und wenn sie in einer Gegend liegt, die gesunde Luft und Wasser hat. Die Verwahrungsanstalt darf nicht mehr als 100 Kinder aufnehmen.

§ 27. Die Verwahrungsbehörde kann die Anstalten und Personen, welche Kinder in Verwahrung haben, jederzeit besuchen und besichtigen. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden.

§ 28. Die Verwahrungsbehörde kann die Verwahrung jederzeit widerrufen, wenn sie findet, daß die Verwahrer oder die Verwahrungsanstalt nicht mehr geeignet sind, die Verwahrung zu führen. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden.

§ 29. Die Verwahrungsbehörde kann die Verwahrung jederzeit widerrufen, wenn sie findet, daß die Verwahrer oder die Verwahrungsanstalt nicht mehr geeignet sind, die Verwahrung zu führen. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden.

§ 30. Die Verwahrungsbehörde kann die Verwahrung jederzeit widerrufen, wenn sie findet, daß die Verwahrer oder die Verwahrungsanstalt nicht mehr geeignet sind, die Verwahrung zu führen. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden.

§ 31. Die Verwahrungsbehörde kann die Verwahrung jederzeit widerrufen, wenn sie findet, daß die Verwahrer oder die Verwahrungsanstalt nicht mehr geeignet sind, die Verwahrung zu führen. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden.

§ 32. Die Verwahrungsbehörde kann die Verwahrung jederzeit widerrufen, wenn sie findet, daß die Verwahrer oder die Verwahrungsanstalt nicht mehr geeignet sind, die Verwahrung zu führen. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden. Sie kann auch jederzeit verlangen, daß ihr Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder eingereicht werden.

§. 30. Während der ersten, auf das Eröffnungs-Jahr der Thuringia fallenden fünf Kalenderjahre bilden die Mitgründer derselben, als:

Landrentmeister Bliesener, Bergrath Credner, Landrath von Hanstein, Director Hase, Commerzien-Rath Lucius, Kaufmann Joseph Lucius, Ober-Bürgermeister von Oldershausen, Staatskassen-Dirigent Oschmann, Stadtrath von Ostrowski, Major Schumann, Banquier Adolph Stürcke, Kaufmann Heinrich Carl Steinbrück, Bierbrauerei-Besitzer Wilhelm Treitschke, Commerzienrath Völcker und Büreau-Chef Wehle

den Verwaltungs-Rath. Die in dieser Periode Ausscheidenden werden von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungs-Raths durch Wahl ergänzt. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre greift der §. 24 Platz; es scheiden 3 Mitglieder, durch das Loos bestimmt, aus, an deren Stelle die General-Versammlung neue Mitglieder wählt.

§. 31. Der Verwaltungs-Rath legitimirt sich durch ein auf Grund der Ernennungs-Urkunden oder Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

Vom Vorstande.

§. 32. Der Vorstand besteht aus 3 in Erfurt wohnenden Mitgliedern, worunter ein Jurist sein muß, der die nach den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebene letzte Prüfung für den Eintritt in den Staatsdienst bestanden hat. Jedes Mitglied muß Besitzer von wenigstens fünf Actien sein. Kein Mitglied darf Theil an der Verwaltung einer concurrirenden Anstalt haben. Die Mitglieder werden auf 12 Jahre gewählt; jedes Mitglied ist indeß berechtigt, sein Amt nach vorangegangener 3monatlicher Kündigung niederzulegen, verpflichtet ist dasselbe zur Niederlegung auch dann, wenn es der Verwaltungs-Rath verlangt. Dieses Verlangen soll jedoch nur aus solchen Gründen statt haben, die einen Staatsdiener seines Amtes entheben.

§. 33. In Behinderungsfällen eines Mitgliedes wird dasselbe von einem Mitgliede des Verwaltungs-Raths, welches der Präsident bestimmt, vertreten.

§. 34 Dem Vorstande liegt die specielle Geschäftscontrole des Directors und der Kasse, die Prüfung der Jahres-Bilanz, die Feststellung der Prämien, der Tarife, der übrigen Versicherungsbedingungen, ingleichen der Kapital-Aufnahmen, Ausleihungen und Rückziehungen, die Genehmigung der ermittelten Entschädigungen an Versicherte, die Anstellung, Entlassung und, innerhalb der Grenzen des genehmigten Etats, die Besoldung oder Remunerirung der Beamten, Commissarien oder Agenten, die Genehmigung von Vollmachten und Verträgen aller Art, die Gegenzeichnung der Ausfertigungen des Directors respective Vicedirectors, überhaupt alles dasjenige ob, was nicht zum Ressort der übrigen Organe der Gesellschaft ausschließlich verwiesen ist. Der Vorstand kann zur Ausübung seiner Rechte, für einzelne Geschäfte auch Bevollmächtigte ernennen.

§. 35. Der Vorstand bildet unter dem Vorsitze eines seiner Mitglieder, welches auf seine Amtsdauer der Verwaltungs-Rath wählt, ein Collegium und beschließt nach Stimmen-Mehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses gehört das Votum aller Mitglieder, welches ausnahmsweise auch schriftlich abgegeben werden kann.

§. 36. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind für jeden der Thuringia aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten Schaden, jedoch auch nur dafür verantwortlich.

§. 37. Der Vorstand legitimirt sich in derselben Weise wie der Verwaltungs-Rath — § 31 —, den Nachweis, daß der Vorstand innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugniß handelt, ist derselbe gegen dritte Personen und Behörden zu führen niemals verpflichtet. Derselbe verbindet durch seine Handlungen die Thuringia gegen Dritte unbedingt.

§. 38. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihre Mühewaltungen vermittelst einer Tantieme von den Jahres-Ueberschüssen remunerirt, deren Repartition zu gleichen Theilen geschieht. Der Vorsitzende erhält jedoch außerdem noch separat eine Entschädigung, die je nach seinem Geschäftsumfange, jedoch nicht unter der Höhe seiner Rate festgestellt werden soll.

§. 39. Dem Vorstande steht es zu, sich für die einzelnen Geschäftszweige mit Technikern zu umgeben. Dieselben wohnen auf Einladung den Sitzungen bei, und geben stets über den betreffenden Gegenstand ein schriftliches Gutachten zu den Acten.

§. 40. Den Ersten Vorstand bilden während der Vorarbeiten und bis zur Eröffnung des Geschäfts Stadtrath Karl Herrmann, Hauptrendant Emil Saal, Justizrath Johann Gottlob Schmeißer.

Mr. Ellis Yarnall, of Philadelphia, has been appointed Commissioner to the Paris Exposition, in place of Mr. Peter A. Browne, resigned.

Mr. Thomas Sparks, of Virginia, has been appointed Commissioner to the Paris Exposition, in place of Mr. Edmund Ruffin, resigned.

Mr. Thomas Ewbank, of New York, has been appointed Commissioner to the Paris Exposition, in place of Mr. Horace Greeley, resigned.

Mr. Robert Schenck, of Ohio, has been appointed Commissioner to the Paris Exposition, in place of Mr. Thomas Corwin, resigned.

Mr. Joseph Henry, of Washington, has been appointed Commissioner to the Paris Exposition, in place of Mr. Alexander Dallas Bache, resigned.

Mr. Robert Dale Owen, of Indiana, has been appointed Commissioner to the Paris Exposition, in place of Mr. David Dale Owen, resigned.

Mr. Richard Rush, of Pennsylvania, has been appointed Commissioner to the Paris Exposition, in place of Mr. Richard Rush, Jr., resigned.

Mr. Richard Rush, Jr., of Pennsylvania, has been appointed Commissioner to the Paris Exposition, in place of Mr. Richard Rush

§. 48. Die ordentliche General-Versammlung findet der Regel nach im zweiten Quartale des Jahres in Erfurt statt; außerordentliche dagegen dann, wenn sie der Verwaltungs-Rath beruft. In dem Jahre der Geschäfts-Eröffnung unterbleibt die ordentliche General-Versammlung. Jede General-Versammlung muß vier Wochen vorher durch zweimalige Bekanntmachung in den statutenmäßigen Blättern berufen werden. Handelt es sich bei einer General-Versammlung um Abänderung der Statuten oder um Auflösung der Gesellschaft, so ist dies in der Bekanntmachung auszudrücken. Bei außerordentlichen General-Versammlungen muß der Gegenstand der Berathung in der Bekanntmachung angegeben werden.

§. 49. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident des Verwaltungs-Raths oder dessen Stellvertreter; derselbe regelt die Tagesordnung, ertheilt das Wort und setzt den Modus der Abstimmung, worüber er jedoch auch die Versammlung beschließen lassen kann, fest. Das Protokoll nimmt eine Gerichts-Person oder ein öffentlicher Notar auf.

§. 50. Die General-Versammlung beschäftigt sich lediglich mit den besonders wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft. Entgegennahme der Jahres-Bilanz, Wahl und etwaige Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsraths, Entscheidung über die noch streitig gebliebenen Rechnungs-Notaten sind die regelmäßigen Gegenstände, welche ihrer Berathung und Beschlußfassung zu unterstellen sind. Der Beschluß der General-Versammlung ist ferner erforderlich: zur Abänderung dieser Statuten, zur Erhöhung des Grund-Kapitals, zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen und zur Auflösung der Gesellschaft. Außerdem berathet die General-Versammlung noch über alle diejenigen Gegenstände, welche ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

§. 51. Anträge einzelner Actionäre für die General-Versammlung müssen 14 Tage vor dem Versammlungs-Tage bei dem Präsidenten des Verwaltungs-Raths angemeldet, 3 Monate vorher aber muß dies geschehen sein, wenn die Anträge Statuten-Abänderungen betreffen. Später eingehende Anträge kann der Verwaltungs-Rath bis zur nächsten General-Versammlung vertagen.

§. 52. Die General-Versammlung beschließt der Regel nach mit einfacher Stimmenmehrheit; für Statuten-Abänderungen oder für Auflösung der Gesellschaft müssen sich jedoch zwei Drittel der anwesenden Stimmen entscheiden. Die Auflösung der Gesellschaft kann aber in der *ersten*, für diesen Zweck allein oder zugleich mit anstehenden Versammlung nicht beschlossen werden, wenn weniger als zwei Drittel des Actien-Kapitals vertreten ist. Die von der General-Versammlung statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind für die nicht vertretenen Actionäre ebenfalls rechtsverbindlich.

§. 53. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths geschieht durch Stimmzettel, auf welche jeder anwesende Actionär soviel Namen von wählbaren Mitgliedern zeichnet, als Mitglieder zu wählen sind. Gewählte sind die, welche die größte Anzahl Stimmen erhalten. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Loos. Für Gewählte, welche das Amt ausschlagen, was angenommen wird, wenn die Zusage innerhalb 14 Tagen von Benachrichtigung ab, bei dem Präsidenten des Verwaltungs-Raths nicht eingegangen ist, tritt derjenige Actionär ein, welcher bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen erhielt. Die Stimmzettel hat der Notar zu verschließen und die Thuringia bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung aufzubewahren.

Artikel VI. **Von der Auflösung der Gesellschaft.**

§. 54. Die Auflösung der Gesellschaft *kann* geschehen, wenn zwanzig Prozent des aufgebrachten Actien-Kapitals verloren gegangen sind, und ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt worden ist.

Die Auflösung der Gesellschaft *muß* geschehen, wenn die Hälfte des aufgebrachten Actien-Kapitals verloren gegangen ist; es wäre denn, daß die zu diesem Behufe sofort zu berufende General-Versammlung die Wiedervervollständigung des Actien-Kapitals einstimmig beschließen sollte. Außerdem muß die Auflösung der Gesellschaft in dem — §. 5 — vorgesehenem Falle, sowie in allen den Fällen erfolgen, in denen die Landes-Gesetze dies fordern.

§. 55. Ist die Auflösung der Gesellschaft statutenmäßig beschlossen, so ernennt die General-Versammlung gleichzeitig eine besondere Commission, welche sich mit der Liquidation beschäftigt.

§. 56. Die Thuringia haftet ungeachtet der beschlossenen Auflösung mit ihrem übrigen Grundkapitale für die noch laufenden Risicos.

§. 57 Nach Beendigung des Liquidations-Geschäfts beruft die Commission eine außerordentliche General-Versammlung und legt die Abschlüsse vor; indeß kann die General-Versammlung, welche die Auflösung beschließt, die Commission mit unbeschränkter Vollmacht zur alleinigen Regulirung aller Geschäfte ausstatten, und dieselbe von Berufung einer nochmaligen General-Versammlung entbinden. In dem einen wie in dem andern Falle ist jeder Actionär verpflichtet, auf Anfordern der Liquidations-

Commission, binnen der von ihr bestimmten Frist, die nothwendigen Geld-Einschüsse, jedoch unbeschadet der im §. 9 ausgesprochenen Grenze, zu leisten.

Beilage A

Formular für die Actie.

Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia
in Erfurt.

ACTIE

Nro. . . . . über

Ein Tausend Thaler.

Herr N. N. in N. hat sich in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts vom . . . . . und der Allerhöchsten Bestätigung vom . . . . . auf Höhe von

Ein Tausend Thaler

durch baaren Einschuß von 200 Thalern, sage Zwei Hundert Thalern Preuß. Courant, und Niederlegung von zwei Wechseln auf Höhe von respective 300 Thlr. und 500 Thlr. an dem Grund-Kapitale der Thuringia (cfr. §. 6 und 8 der gedachten Statuten) betheiligt, und dadurch nach Inhalt des Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn derselben erworben.

Jede Uebertragung dieser Actie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Gesellschafts-Vorstandes.

Erfurt, am . . . . . .

Die Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia.
Der Präsident des Verwaltungs-Raths. — Der Vorstand — Der Director.

Beilage B.

Formular für den Wechsel.

Für Thlr. . . . . .
. . . . . den . . ten 18 . . . . . .

Vierzehn Tage (6 Wochen) nach Vorzeichnung, welche spätestens am 1. Juli 1903 erfolgen muß, zahle . . . . . in Erfurt gegen diesen . . . . . Wechsel an die Ordre der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia daselbst, die Summe von . . . . . Thalern klingend Preuß. Courant nach dem Münzfuße von 1764.

Cabinets-Ordre vom 19. September 1853.

Auf Ihren Bericht vom 6. August d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft in Erfurt unter der Firma: „**Thuringia,**“ Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843, indem Ich zugleich die hier beiliegenden, am 15. Juni d. J. notariell vollzogenen Statuten dieser Gesellschaft hiermit bestätige.

Sans-souci, den 19. September 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. Simons. Für den Minister des Innern: von Manteuffel.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und Minister des Innern

Verordnung der Königlichen Regierung zu Erfurt; Amtsblatt Jahrgang 1853 Stück Nro. 42.

Nachdem der unterzeichneten Regierung Seitens der Eisenbahn- und Rück-Versicherungs-Gesellschaft **Thuringia** der Nachweis geführt worden, daß vom statutenmäßigen Stamm-Kapitale weit über die Hälfte gezeichnet worden, und die Zeichnungen vorschriftsmäßig belegt sind, wird die gedachte Versicherungs-Gesellschaft mit Rücksicht auf §. 5 ihres Statuts hiermit für constituirt erklärt.

Erfurt, den 14. October 1853.

Königliche Regierung.

Verhandelt Erfurt am zwölften Februar Achtzehnhundert Sechs und Fünfzig.

Vor dem hier wohnhaften öffentlichen Notar, Justizrath Wilhelm Hadelich, und den zugezogenen ebenfalls hier wohnhaften beiden Instrumentszeugen: a Webermeister Wilhelm Völker und b Schuhmachermeister Ernst Hülle, welchen, wie hiermit versichert wird, ebenso wie dem Notar keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach §. Fünf bis Neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert Fünf und Vierzig über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten ausschließen, erschienen heute von Person und Dispositionsfähig-

keit sehr wohl bekannt: 1) Herr Kaufmann Ferdinand August Morgenroth, 2) Herr Fabrikant Joseph Lucius, 3) Herr Justizrath Johann Gottlob Schmeißer, 4) Herr Director Ferdinand Wehle; 5) Herr Director Otto von Ostrowski, sämmtlich in Erfurt wohnhaft, ad 1, 2, 3 statutenmäßige Vorstandsmitglieder, und ad 4 und 5 die Directoren der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt. Die Herren Comparenten trugen vor: Die am 4. Juni 1855 hier stattgefundene General-Versammlung der Actionäre der Versicherungsgesellschaft Thuringia hat uns, den Vorstand und die Directoren, wie aus dem hiermit übergebenen gerichtlichen Acte vom gleichen Tage hervorgeht, bevollmächtigt, sowohl gemeinschaftlich, wie für den Fall der Verhinderung des Andern Jeder für sich allein, unter Beilegung des Rechts der Substitution, die landesherrliche Genehmigung zu den in der Versammlung beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auszuwirken, und zugleich diejenigen Zusätze oder Abänderungen des Statuts mit Verbindlichkeit für die Gesellschaft anzunehmen, welche die Königliche Staatsregierung an Stelle jener oder sonst vorschreiben oder empfehlen möchte. Auf unsere desfalls bei dem hohen Ministerium gestellter Anträge sind die qu. Beschlüsse theils pure, theils zusätzlich resp. conditionell genehmigt worden. Die zu §. 3 und §. 15 beschlossenen Zusätze, sowie der Beschluß zu §. 17 fanden die Bestätigung. Der Betrieb der directen Feuer- und Lebensversicherung soll nur nach Maaßgabe eines vom Herrn Minister des Innern Excellenz zu genehmigenden und von demselben jederzeit zu modifizirenden Geschäftsplanes gestattet sein — bei der directen Feuerversicherung, um darin, statt im Statut, diejenigen Beschränkungen hinsichtlich der inländischen Immobiliar-Versicherung niederzulegen, welche der Herr Minister des Innern Excellenz für nothwendig erachtet; bei der directen Lebensversicherung, um im eigenen Interesse der Gesellschaft bei dem steten Wechsel der Verhältnisse nicht steten Aenderungen des Statuts ausgesetzt zu sein. Wegen erweiterter Tendenz der Lebensversicherung bedingen die hohen Ministerien die Erhöhung des Actien-Kapitals um eine Million Thaler, von welcher vor Eröffnung dieses Geschäftszweiges wenigstens die Hälfte untergebracht sein soll, und endlich wird verlangt, daß etwaige Aenderungen in den öffentlichen Organen der Gesellschaft — §. 4 des Statuts — der Genehmigung der hiesigen Königl. Regierung unterliegen sollen. Wir unterwerfen uns hiernach den vorgeschriebenen Zusätzen, Abänderungen und Bedingungen und nehmen Namens und mit Verbindlichkeit für die Gesellschaft an Stelle der zeitherigen Vorschriften der Paragraphen 2, 3, 4, 6, 12, 15, 17 den folgenden, bereits im Protokolle vom 14. December vorigen Jahres niederlegten und nunmehr nach dem Rescripte des hohen Ministerii des Innern ꝛc. vom 31. Januar dieses Jahres berichtigten **Ersten Statut-Nachtrag** an. Die neue Fassung der betreffenden Paragraphen lautet:

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in ihrer

Ersten Abtheilung

a. in der Versicherung der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände der Eisenbahn-Gesellschaften, wie eines jeden Andern, gegen Schaden und Verlust durch Feuer, Blitz oder Explosion, sowie in der Versicherung der auf Eisenbahnen transportirten Gegenstände, einschließlich der Transportmittel, gegen Gefahren jeder Art, auf dem Transporte und während der Aufbewahrung; b. in der Versicherung 1) auf das Leben der Eisenbahn-Beamten und Arbeiter, wie überhaupt auf jedes Menschenleben, besonders Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß; 2) von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit; 3) auf das Leben, sowie gegen den Schaden durch körperliche Verletzung der Eisenbahn-Passagiere, insofern beide Gefahren während des Transports jener auf Eisenbahnen stattfinden und die Folge jenes Transports sind. Die vorstehend gedachten Versicherungen, soweit sie nicht Eigenthum von Eisenbahn-Gesellschaften betreffen, sind nur nach dem Maaßstabe und in dem Umfange zulässig, welchen das von dem Herrn Minister des Innern zu genehmigende Geschäftsreglement festsetzt. Der Herr Minister des Innern ist befugt, hierin jederzeit Modificationen eintreten zu lassen. Das genehmigte Reglement, sowie die etwaigen Modificationen desselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt bekannt gemacht.

In ihrer

Zweiten Abtheilung

giebt die Gesellschaft Rückversicherung auf Versicherungen aus der Branche der Feuer-, Land- und Wasser-Transport-, Lebens- und Hagel-Versicherung. Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörden die Verwaltung von Sterbe-, Altersversorgungs-, Pensions- und Aussteuer-Kassen, welche auf Gegenseitigkeit begründet sind, zu übernehmen.

§. 3. Die Thuringia hat ihr Domizil in Erfurt und ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgericht daselbst, soweit nicht für besondere, oder für Geschäfte im Auslande ein außerordentlicher Gerichtsstand vereinbart, oder durch die Staatsbehörden vorgeschrieben wird.

§. 4. Die Thuringia bedient sich zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen des Königl. Preußischen Staats-Anzeigers zu Berlin, der Leipziger Zeitung in Leipzig, der Frankfurter Postzeitung in Frankfurt a/M. und der Erfurter Zeitung in Erfurt. In diesen Blättern inserirte Bekanntmachungen sind für die Betheiligten rechtsverbindlich publicirt. Aenderungen dieser Organe bleiben der Thuringia, jedoch unter ausdrücklicher Zustimmung der Königl. Regierung zu Erfurt, vorbehalten; jede Aenderung ist unter Erwähnung dieser Zustimmung in den übrigen betreffenden Blättern bekannt zu machen.

§. 6 Das Grund- (Actien-) Kapital besteht in zwei Millionen Thalern, und wird durch zweitausend Stück Actien à Tausend Thaler aufgebracht. Bei Aufnahme der Allgemeinen Lebensversicherung — §. 2, I. Abtheilung sub. b. pos. 1 und 2 — wird das Grundkapital um eine Million Thaler, die durch Tausend Stück Actien gleichfalls zu Tausend Thaler aufgebracht wird, erhöht. Die Gesellschaft darf diese Geschäftsbranche nicht eher in das Leben treten lassen, als bis nach Maaßgabe des §. 5 des Statuts auch von dieser einen Million Thaler Grundkapital die Hälfte untergebracht, die statutarische Belegung derselben — §. 8 — der Königlichen Regierung zu Erfurt nachgewiesen und daß dies geschehen, von der Letzteren in ihrem Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht sein wird.

§. 12. Die Actionäre werden bei der Thuringia dem Namen, Stand und Wohnorte nach in ein die Dreitausend Actien-Nummern umfassendes Register (das Actien-Register) eingetragen, und daß dies geschehen, darüber stellt sie nach dem diesem Statut beigegebenen Formulare, auf den Namen lautende Scheine aus, welche die Actien vorstellen. Diese Scheine, von denen jeder eine der vorstehend gedachten Nummern führt, müssen vom Präsidenten des Verwaltungsraths, von einem Mitgliede des Vorstandes und von dem Director unterzeichnet sein.

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission. www.pro

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission. www.pro

Bestätigung zu ertheilen geruht haben, wird derselbe höheren Auftrages zu Folge nebst der Genehmigungsklausel hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 21. Mai 1858.

Zur andern Ausfertigung ist ebenfalls für fünfzehn Groschen Stempel verwendet worden.

Der Notar, Justizrath Hadelich.

Geschehen zu Erfurt in dem Geschäfts-Locale der hiesigen Versicherungs-Gesellschaft Thuringia, Neustadt Nr. Zweitausend dreißig, am zwölften Januar Achtzehnhundert Acht und Fünfzig. Von der hiesigen Versicherungs-Gesellschaft Thuringia war auf heute eilf Uhr eine außerordentliche General-Versammlung ausgeschrieben und zur Aufnahme des Protokolles darüber der unterzeichnete in Erfurt wohnhafte Notar, Justizrath Wilhelm Hadelich, requirirt worden. Derselbe hat als Zeugen die beiden mit unterzeichneten, ebenfalls in Erfurt wohnhaften Bürger: Instrumentenmacher Friedrich Wilhelm Staffelstein und Schuhmachermeister Ernst Hülle zugezogen und versichert mit denselben, daß ihm und ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §. Fünf bis Neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert Fünf und Vierzig von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen. Unter dem Vorsitze des Herrn Landrentmeisters Adolph Heinrich Friedrich Bliesener als Präsident des Verwaltungsraths der Thuringia fand die außerordentliche General-Versammlung Statt. Der Gegenstand ist die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des §. 2 des Gesellschafts-Statuts hinsichtlich der Befugniß zum Betriebe des allgemeinen Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Geschäftes. Nach §. 48 der Statuten muß die Bekanntmachung der General-Versammlung unter Angabe des Gegenstandes der Berathung in den statutenmäßigen Blättern vier Wochen vorher zweimal erfolgen; nach § 4 der Statuten sind der Preußische Staatsanzeiger zu Berlin, die Leipziger Zeitung in Leipzig, die Frankfurter Postzeitung in Frankfurt a/M. und die Erfurter Zeitung in Erfurt die statutenmäßigen Blätter. Aus den vorgelegten Zeitungsblättern ergab sich, daß die vorschriftsmäßige Bekanntmachung erfolgt ist in der Frankfurter Postzeitung am 10. und 12. December 1857, in der Leipziger Zeitung zu Leipzig am 12 und 13. December 1857, in dem Preußischen Staatsanzeiger am 11. und 12. December 1857, in der Erfurter Zeitung am 11. und 12. December 1857, überall unter specieller Angabe des Gegenstandes der Berathung, so daß bei der Legalität der Bekanntmachungen nichts zu erinnern ist. Von Seiten des Verwaltungsrathes hatten sich folgende persönlich bekannte und dispositionsfähige Personen eingefunden, außer dem bereits erwähnten Vorsitzenden Herrn Landrentmeister Bliesener: 1) der Banquier Herr Adolph Stürcke von hier, 2) der Kaufmann Herr Karl Freund von hier, 3) der Königliche Landrath hiesigen Kreises Herr Herrmann von Hanstein von hier, 4) der Kaufmann Herr Wilhelm Krauß von hier, 5) der Rentier Herr Gustav Buhlers von hier, an Stelle des Herrn Sebastian Lucius, welcher mit Tode abgegangen ist, 6) der Kaufmann Herr Carl Gustav Moßdorf von hier, 7) der Großherzogliche Rentmeister Herr Carl Ludwig Riemann, wohnhaft in Weimar, 8) der Herr Kammerherr Ernst von Clements-Millwitz von hier, an Stelle des ebenfalls verstorbenen Herrn Wilhelm Treitschke, 9) Herr Major Robert von Witzleben. Von Seiten des Vorstandes waren: Herr Kaufmann Ferdinand Morgenroth, Herr Kaufmann Joseph Lucius, Herr Justizrath Johann Gottlob Schmeißer, sämmtlich von Erfurt, und als Directoren: Herr Ferdinand Wehle Herr Otto von Ostrowski zugegen, sämmtlich persönlich bekannt und dispositionsfähig. Zum Zweck der Legitimation der Theilnehmer an der Versammlung war vor dem Eingange zum Versammlungs-Locale ein Bureau errichtet und eine Liste aufgestellt worden. In diese Liste war auf Grund des Aktien-Registers jeder Theilnehmer an der Versammlung mit seinem Namen, mit der Zahl der eigenen und der vertretenen Stimmen eingetragen, die Liste selbst aber, als die Stunde der Eröffnung der Versammlung eingetreten war, von den Vorständen der Gesellschaft vollzogen und von dem unterzeichneten Notar mit unterzeichnet worden. Gegen die Legitimation ist nichts zu erinnern. Nach dieser Liste sind überhaupt ein und zwanzig Aktionaire mit zwei und neunzig eigenen und vertretenen Stimmen erschienen für vierhundert acht und siebenzig Aktien. Der Präsident des Verwaltungsrathes, Herr Landrentmeister Bliesener, eröffnete die Versammlung und trug ausführlich die factischen Vorausgänge und die Motive vor, welche die beabsichtigte Abänderung der Statuten und der Erweiterung des Bereichs der directen Versicherung für die Gesellschaft Thuringia wünschenswerth machen und veranlaßt haben. Er bemerkte dabei zugleich, daß der Verwaltungsrath zu der beabsichtigten Abänderung der Statuten einstimmig seine Genehmigung ertheilt habe, und die Richtigkeit dieser Thatsache belegte sich aus der in den Akten der Thuringia über die Sitzungen des Verwaltungsraths Abtheilung I. Sect. C. Nr. 3 originaliter befindlichen Verhandlung über die Sitzung des Verwaltungsraths der Thuringia vom sechs und zwangigsten October Achtzehnhundert Sieben und Fünfzig, an welcher einschließlich des Vorsitzenden dreizehn Mitglieder des Verwaltungsraths Theil genommen haben, wonach dem §. 27 der Statuten genügt ist. Seinem Vortrage schlossen sich die Herren Wehle, Stürcke und Morgenroth an, welche gleich ihm die Gründe entwickelten, welche für die Ausführung jener Absicht sprechen. Die Eröffnung der Diskussion führte zu keinen Widersprüchen in der Versammlung. Demzufolge proponirte der Herr Vorsitzende die Annahme des auf der anliegenden Tagesordnung vorgeschlagenen Beschlusses und ordnete die Abstimmung an. Die Abstimmung erfolgte und einstimmig nahmen sämmtliche Anwesende die Proposition der Tagesordnung an und erhoben sie zu ihrem Beschlusse dahin: das zweite Alinea der Position a. des §. 2 unter Aufführung desselben als die besondere Position c, dahin zu ergänzen: c. in der Versicherung der auf Eisenbahnen „oder sonst zu Lande oder zu Wasser" transportirten Gegenstände, einschließlich der Transportmittel und der sonstigen Objecte des Transportversicherungszweiges, gegen Gefahren jeder Art, auf dem Transport und während der Aufbewahrung und demgemäß folgenden **Zweiten Statutennachtrag** anzunehmen.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in ihrer ersten Abtheilung: a. in der Versicherung der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände der Eisenbahngesellschaften, wie eines jeden Andern, gegen Schaden und Verlust durch Feuer, Blitz oder Explosion; b in der Versicherung 1) auf das Leben der Eisenbahnbeamten und Arbeiter, wie überhaupt auf jedes Menschenleben, besonders Versicherung von Capitalien und Renten für den Fall der Erreichung eines Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß; 2) von Capitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit; 3) auf das Leben, sowie gegen den Schaden durch körperliche Verletzung der Eisenbahnpassagiere, insofern beide Gefahren während des Transports jener auf Eisenbahnen stattfinden, und die Folge dieses Transportes sind. Die vorstehend (a und b) gedachten Versicherungen, soweit sie nicht Eigenthum von Eisenbahngesellschaften betreffen, sind nur nach dem Maßstabe und in dem Umfange zu-

Die Welt ist so, daß sie dem Leben keine Schwierigkeiten macht. Sie bietet

Herr – Friedrich Leonhard

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 83. Augsburg, den 14. Oktober 1865.

Inhalt:

Die Ausstattungsanstalt in Ansbach. — Die Aussteueranstalt in Rothenburg an der Tauber. — Die anderweitige Besetzung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Gewerbschule zu Aschaffenburg. — Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Handelskunde und neuere Sprachen an der Gewerbschule zu Schweinfurt. — Die erledigte prot. Diarrei Untersteinach. — Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des kgl. Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 678. praes. 10/10 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausstattungsanstalt in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Höchstem Auftrage zufolge wird in nachstehendem Abdrucke die unterm 4. l. Mts. im bezeichneten Betreffe ergangene Ministerialentschließung den Distrikts-Polizeibehörden bekannt gegeben.

Augsburg, den 8. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In der Stadt Ansbach ist im Jahre 1821 mit Genehmigung der kgl. Kreisregierung von der dortigen Gesellschaft für vaterländischen Kunst- und Gewerbsfleiß eine Ausstattungsanstalt errichtet worden, welche aus den Beiträgen ihrer Mitglieder einzelne Summen à 200 fl. bildet und diese durch öffentliche Verloosung am Schlusse eines jeden Jahres den Gewinnern als Heirathsgut überläßt. Dieser Ausstattungsverein ist eine unter Aufsicht des dortigen Stadtmagistrats und der kgl. Kreisregierung stehende Privatanstalt, und es ist schon durch Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 9. März 1843 Nr. 4574 gestattet worden, daß die Administration dieser Anstalt auch in andern Gemeinden des Königreichs Agenten für die Geschäftsführung, jedoch unter gehöriger Sicherheitsstellung, aufstelle.

Da aber von dieser Gestattung den übrigen königl. Kreisregierungen bisher keine Kenntniß gegeben und deßhalb von der kgl. Polizeidirektion München die Aufstellung eines Agenten daselbst beanstandet worden ist, so wird die kgl. Regierung auf Grund der bisherigen Nachweise über die solide Geschäftsführung dieser Ausstattungsanstalt ermächtiget, die Aufstellung solider und cautionsfähiger Agenten für dieselbe in ihrem Bezirke zuzulassen.

München, den 4. Oktober 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Ausstattungsanstalt in Ansbach betr.)

Durch den Minister: der Generalsekretär, Minist.-Rath Nüßler.

Ad Num. 679. praes. 11/10 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aussteueranstalt in Rothenburg an der Tauber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Rothenburg an der Tauber ist im Jahre 1858 mit Genehmigung der königl. Kreisregierung von Mittelfranken eine Aussteueranstalt errichtet worden, welche aus den Beiträgen ihrer Mitglieder einzelne Summen à 200 fl. bildet, und diese durch eine am Bartholomäimarkte jedes Jahres daselbst stattfindende öffentliche Verloosung den Gewinnern als Heirathsgut überläßt.

Dieselbe ist eine unter Aufsicht des Stadtmagistrats Rothenburg stehende Privatanstalt, und die Administration dieser Anstalt hat bereits bisher auch außerhalb des Regierungsbezirks Mittelfranken in einigen Gemeinden Agenten für ihre Geschäfte bestellt.

Auf nachträgliches Ansuchen ist ihr nun durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. ds. Mts. in widerruflicher Weise gestattet worden, auch außerhalb des Regierungsbezirkes für die Geschäfte ihrer Anstalt solide und cautionsfähige Agenten gegen entsprechende Sicherheitsstellung aufzustellen.

Hievon werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit verständigt.

Augsburg, den 6. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Nr. 672. / 383. praes. 11/10 65.

(Die anderweitige Besetzung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Gewerbschule zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Gewerbschule zu Aschaffenburg ist durch Versetzung des seitherigen Lehrers die Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Waarenkunde in Erledigung gekommen und soll baldthunlichst wieder besetzt werden.

Die normalmäßige, primitive Remuneration des Lehrers beträgt jährlich 700 fl.

Bewerbungen um diese Lehrstelle sind mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung, Leumund u. s. w. bei dem kgl. Rektorate der Eingangs erwähnten Schule innerhalb zwöchentlicher Ausschlußfrist einzureichen.

Würzburg, den 8. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Gresser, kgl. Regierungsdirektor.
Mees.

Nr. 273. praes. 11/10 65.
357.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Handelskunde und neuere Sprachen an der Gewerbschule zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Schweinfurt ist die Lehrstelle für Handelskunde und neuere Sprachen in Erledigung gekommen und baldthunlichst wieder zu besetzen.

Die normalmäßige primitive Remuneration des Lehrers beträgt jährlich 700 fl., und ist ein sonstiger Erwerb durch Privatunterricht nicht ausgeschlossen, vielmehr durch die örtlichen Verhältnisse mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestellt.

Bewerbungen um diese Lehrstelle sind mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung, Leumund ꝛc. bei dem kgl. Rektorate der Eingangs erwähnten Anstalt innerhalb dreiwöchentlicher Ausschlußfrist zu übergeben.

Würzburg, den 8. Oktober 1865.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Gresser, kgl. Regierungsdirektor.

Mees.

Ad Num. 4354. praes. 11/10 65.

(Die erledigte prot. Pfarrei Untersteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Untersteinach, Dekanats Kulmbach, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 12 fl. 42 kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 523 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig nebst Genuß der Oekonomiegebäude 45 fl., b) 44,62½ Tgw. Grundstücke 272 fl. 14 kr., nämlich 34 Tgw. 77 Dezm. Aecker, 9 Tgw. 30 Dezm. Wiesen, 55½ Dezm. Garten.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 151 fl. 15½ kr. Summa 1004 fl. 11½ kr. Lasten 43 fl. Reiner Pfarrertrag 961 fl. 11½ kr.

17 fl. 30 kr. Nebeneinnahmen.

Bayreuth, den 7. Oktober 1865.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Oktober 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101	
„ „ 4½% halbjährig	101½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	97¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	964	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	96½	96

praes. 9/10 65.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des kgl. Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Preis-Nr.	Namen der Pferdezüchter.		Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung.			
	Familien-	Tauf-				Geschlecht: Hengste	Geschlecht: Stuten	Alter.	Farbe.
	Preisevertheilung am 30. August 1865 zu Lauingen.								
1	Mayer	Xaver	Bauer	Donaualtheim	Dillingen	1	—	3	hellbraun
2	Straubinger	Conrad	Kirchenbauer	Riedhausen	„	—	1	3	Grauschimmel
3	Heichele	Max	Oberbäck	Echenbrunn	„	—	1	4	Dunkelfuchs
4	Mengele	Kaspar	Lucker	Donaualtheim	„	—	1	3	dunkelbraun
5	Beuk	Mathias	Neubauer	Schwenningen	„	—	1	3	hellbraun
6	Mengele	Kaspar	Lucker	Donaualtheim	„	—	1	6	Grauschimmel
7	Mayer	Xaver	Bauer	„	„	—	1	6	Schwarzschimmel
8	Buck	Georg	Wirth	Hundsheim	„	—	1	3	Honigschimmel
9	Mayer	Xaver	Bauer	Donaualtheim	„	—	1	4	kastanienbraun
10	Schrittiser	Franziska	Bäckerin	Günzburg	Günzburg	—	1	3	„
11	Beuk	Blasius	Vorderbauer	Schwenningen	Dillingen	—	1	5	hellbraun
12	Niederhofer	Christoph	Sonnenwirth	Günzburg	Günzburg	—	1	3	Fuchs
	Preisevertheilung am 31. August 1865 zu Donauwörth.								
13	Spanrumpf	Kaspar	Helmbauer	Großhofen	Augsburg	1	—	3	Rothschimmel
14	Schiele	Anton	Schielebauer	Bertoldsheim	Donauw.	1	—	4	Apfelschimmel
15	Zinsmeister	Peter	Geigenbauer	Marxheim	„	—	1	5	kastanienbraun
16	Färber	Xaver	Maierbauer	Sulzdorf	„	—	1	6	Fuchs

Preis-Nr.	Namen der Pferdezüchter. Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung. Geschlecht. Hengste	Stuten	Alter.	Farbe.
17	Merkle	Johann	Jungbauer	Lederstadt	Donauw.	—	1	4	kastanienbraun
18	Harlacher	Xaver	Faulhaus	Faulhof	Dillingen	—	1	5	"
19	Hatler	Clement	Schweizerbaur	Neuhausen	Donauw.	—	1	3	Falb
20	Sailer	Joseph	Privatwirth	Mertingen	"	—	1	3	kastanienbraun
21	Pressler	Joseph	Sackträger	Ziegesheim	"	—	1	3	Fuchs
22	Mayr	Johann	Schäffler	Mertingen	"	—	1	5	kastanienbraun
23	Bertenbreiter	Michael	Kalkschneider		"	—	1	3	dunkelkast.-braun
24	Graf v. Fugger	Ernst	Schloßherr	Oberndorf	"	—	1	3	kastanienbraun
25	Bauer	Johann	Wirth	Asbach	"	—	1	5	schwarzbraun
	Preisvertheilung am 4. September zu Ingolstadt.								
26	Karis	Joseph	Blankbauer	Winden	Neuburg	1	—	3	kastanienbraun
27	Deindl	Johann	Wirth	Ebenhausen	"	—	1	7	Kupferfuchs
28	Mäel	Leonhard	Bauer	Stetten	"	—	1	3	kastanienbraun
29	Bach	Georg	Lang	Zuckering	"	—	1	3	Rapp
30	Wolfsberger	Georg	Allenbauer	Paar	"	—	1	4	Fuchs
31	Schmid	Xaver	Bauer	Zell	"	—	1	4	Honigschimmel
32	Schäfer	Johann	"	Untermarfeld	"	—	1	4	Fuchs
33	Mörple	Joh. Georg	"	"	"	—	1	5	kastanienbraun
34	Löel	Mathias	Ziegelbauer	Bergheim	"	—	1	4	hellbraun
35	Stadelmeier	Martin	Kasernwirth	Neuburg	"	—	1	3	Honigschimmel
36	Schmid	Paulus	Schneiderpaul	Untermarfeld	"	—	1	3	Fuchs
37	Giel	Ulrich	Wirth	Hagau	"	—	1	3	kastanienbraun

Digitized by Google

Preis-Nr.	Namen der Pferdezüchter.		Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung.			
						Geschlecht.		Alter.	Farbe.
	Familien-	Tauf-				Hengste	Stuten		
				Preisevertheilung am 25. September zu Mindelheim.					
38	Zärle	Frz. Ant.	Bullebauer	Schwabmünchen	Augsburg	1	—	3	Rothschimmel
39	Karg	Joseph	Leserbauer	Schöttenau	Kaufbeuren	1	—	3	kastanienbraun
40	Zott	Xaver	Dickkopf	Ottmarshausen	Augsburg	—	1	4	schwarzbraun
41	Nägele	Thomas	Stockenbaur	Wörishofen	Mindelheim	—	1	4	Grauschimmel
42	Zott	Georg	Unter Seitz	Göggingen	Augsburg	—	1	3	Rothschimmel
43	Mayer	Johann	Peterbauer	Benningen	Memming.	—	1	6	dunkelbraun
44	Derselbe	"	"	"	"	—	1	3	Muskatschimmel
45	Sontheimer	"	Schlosser	Wörishofen	Mindelheim	—	1	5	Apfelschimmel
46	Scheitle	"	Färber	Dirlewang	"	—	1	3	Rothschimmel
47	Zott	Xaver	Dickkopf	Ottmarshausen	Augsburg	—	1	4	kastanienbraun
48	Schlichting	Anton	Oekonom	Türkheim	Mindelheim	—	1	3	schwarzbraun
49	Renner	Johann	Ballibauer	Wehringen	Augsburg	—	1	5	kastanienbraun
50	Kapfer	Clement	Revierjäger	Haunstetten	"	—	1	5	hellbraun
51	Hofer	Leonhard	Schroppenbaur	Billenhausen	Krumbach	—	1	7	"
52	Müller	Johann	Stephan-schneider	Ettringen	Mindelheim	—	1	3	Fuchs
53	Heder	Joseph	Bauer	Wörishofen	"	—	1	3	kastanienbraun
54	Zillober	Franz	"	Untergammenried	"	—	1	3	Rapp
55	Schlichting	Anton	Söldner	Türkheim	"	—	1	4	kastanienbraun

Wegen besonderer Leistung in der Pferdezucht erhielten noch Preise:

Maier Georg, Oekonom von Hessenlohe, Bezirksamts Neuburg;

Schiele Anton, Bauer von Bertolsheim, Bezirksamts Donauwörth;

Kohler Johann, Müller von Dirlewang, Bezirksamts Mindelheim.

München, den 29. September 1865.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kriegscommissär.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	6	Okt.	—	486	486	475	11	15	36	14	56	13	42	13	305	318	318	—	11	30	10	59	9	50
		Kern	—	486	486	486	—	16	15	15	36	14	33												
Babenhausen	2	„	3	90	93	81	9	14	22	13	15	12	45	1	2	3	2	1	12	30	10	45	—	—
Burgau	2	„	—	31	31	32	2	15	—	14	24	13	42	2	9	11	11	—	12	30	12	15	12	—
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	4	„	—	6	6	6	—	15	15	14	45	14	15	—	16	16	12	4	10	54	10	36	10	20
Donauwörth	4	„	11	31	42	38	4	15	24	14	46	14	13	20	[illegible]	[illegible]	57	12	11	38	11	23	10	56
		Kern	8	47	55	50	5	16	26	15	13	14	12											
Füssen	7	„	39	50	89	53	36	17	30	15	17	15	48	32	11	43	20	23	15	—	14	—	13	10
Günzburg	3	„	7	117	124	118	6	14	45	14	15	13	42	9	6	15	14	1	12	15	11	45	11	30
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	5	„	49	290	339	318	17	15	34	14	34	13	38	95	28	123	91	29	12	20	10	58	9	54
Kempten	4	„	305	586	891	595	299	16	9	15	20	14	19	278	68	346	122	224	13	6	12	42	11	57
Krumbach	7	„	—	65	65	63	2	14	30	13	44	13	1	11	2	13	9	4	11	45	11	1	10	15
Lauingen	7	„	15	58	73	45	28	—	—	14	30	—	—	6	37	43	34	9	12	12	11	48	11	18
		Kern	4	475	479	430	49	15	12	14	48	14	33											
Lindau	7	„	9792	—	9792	2079	7713	18	23	17	16	16	12	63	—	63	3	60	11	12	—	—	—	—
		Kern	186	213	399	264	135	16	27	15	48	15	—											
Memmingen	3	„	121	533	654	581	73	14	49	14	27	13	44	37	36	73	70	3	12	27	11	56	11	15
Mindelheim	7	„	42	167	209	152	57	14	25	13	47	12	31	3	14	17	16	1	12	9	11	30	10	27
Neuburg	4	„	32	141	173	171	2	14	14	13	32	12	49	1	26	27	27	—	11	11	11	—	10	43
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	7	„	71	246	317	266	51	16	34	15	31	14	42	12	47	59	45	14	11	20	11	14	11	8
		Kern	14	68	82	73	9	13	51	13	19	12	51											
Oettingen	4	„	10	68	78	77	1	15	15	14	7	14	—	3	7	10	7	3	11	—	10	33	10	6
Ottobeuren	5	„	17	18	35	28	7	14	50	14	30	13	—	1	4	5	4	1	12	—	11	30	11	—
Schwabmünchen	3	„	12	77	89	87	2	14	9	13	17	13	9	—	6	6	4	2	11	—	10	45	10	—
Thannhausen	5	„	—	35	35	35	—	14	58	13	54	13	48	—	13	13	13	—	11	30	11	18	11	9
Weiler	5	„	52	60	112	69	43	17	12	16	53	16	18	21	4	25	11	14	14	—	13	28	13	—
Weissenhorn	4	„	37	393	430	385	45	14	51	14	21	13	17	13	8	20	13	7	12	15	11	40	11	15
Wertingen	3	„	—	30	30	30	—	15	9	14	45	14	9	7	7	14	12	2	12	3	11	27	11	12

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	74	2999	3073	2936	137	10	45	10	8	9	30	—	412	412	412	—	6	17	5	36	5	14
Babenhausen			—	18	18	16	2	10	18	10	—	9	15	—	120	120	120	—	6	20	5	46	5	15
Burgau			4	171	175	171	4	11	—	10	15	9	30	2	113	115	113	2	5	48	5	30	5	12
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	25	25	24	1	9	15	9	18	9	—	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Donauwörth			5	142	147	138	9	9	16	9	22	9	—	4	128	132	132	—	5	7	4	49	4	27
Fussen			17	15	32	17	15	12	15	12	20	12	—	12	16	28	20	8	7	—	7	—	7	—
Günzburg			—	684	684	646	38	10	—	9	38	9	—	—	200	200	200	—	6	12	6	—	5	48
Illertissen																								
Kaufbeuren			20	276	296	231	62	12	30	10	21	8	30	—	96	96	96	—	7	13	6	21	5	36
Kempten			154	331	485	281	204	12	30	11	39	11	3	70	343	413	340	73	7	46	7	25	6	52
Krumbach			46	285	331	223	108	10	16	9	40	8	45	—	141	141	134	7	[illegible]	3	5	34	5	5
Lauingen			561	1754	2315	2081	238	10	18	10	15	9	36	1	172	173	170	3	6	33	[illegible]	6	5	48
Lindau			802	—	802	—	802	—	—	—	—	—	—	312	—	312	33	279	7	24	7	—	6	30
Memmingen			79	966	1045	833	212	11	37	11	1	10	34	40	221	261	209	52	6	54	6	28	6	1
Mindelheim			21	217	238	149	89	11	5	10	9	9	—	19	161	180	176	4	6	56	5	46	5	3
Neuburg			64	570	634	586	48	9	9	8	36	7	56	—	127	127	127	—	6	4	5	17	5	29
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			520	1046	1566	1175	391	10	33	9	50	9	5	26	230	256	256	—	6	45	5	47	5	21
Oettingen			2	315	317	285	32	10	30	9	15	9	—	—	117	117	117	—	7	6	6	25	5	45
Ottobeuren			[illegible]	43	49	45	4	10	15	10	18	9	9	2	29	31	28	3	6	53	5	50	5	14
Schwabmünchen			12	31	43	43	—	9	41	9	53	8	49	—	83	83	83	—	5	52	5	29	5	[illegible]
Thannhausen			—	25	25	23	2	10	—	9	48	9	24	—	25	25	25	—	6	—	5	39	5	27
Weiler			2	2	4	—	4	—	—	—	—	—	—	39	12	51	32	19	8	6	7	46	7	28
Weissenhorn			27	782	809	663	146	10	46	10	10	9	36	—	516	516	538	[illegible]	6	38	6	[illegible]	5	39
Wertingen			28	330	358	350	8	10	18	9	43	9	15	—	29	29	27	2	5	39	5	27	5	[illegible]

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 84. Augsburg, den 18. Oktober 1865.

Inhalt:

Gesundheitspflege in den Schullokalitäten. — Die Qualifikationsbücher über die zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten. — Die Erledigung der Stelle eines königl. Bezirksarztes I. Klasse zu Amberg. — Die Erledigung der Stelle eines königl. Bezirksarztes II. Klasse zu Rotthalmünster. — Untersuchung gegen Anton Alberts und Cons. von Böllefeld wegen Betrugs. — Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche pro 1864/65. — Heizgebühren für die Arrestlokalitäten pro 1865/66. — Die Tragung der Strafvollzugskosten. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1721. praes. 17/10 65.

An die sämmtlichen Verwaltungsbehörden und die übrigen dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen Behörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Gesundheitspflege in den Schullokalitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Oben bezeichneten Behörden wird unter Bezugnahme auf die ihnen jüngst kundgegebene autographirte Regierungsentschließung vom 13. ds. Mts. Nr. 1058 untenstehend Abdruck einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. Oktober l. Js. (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. Oktober 1865 S. 229) zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt und bezüglich der Desinfektion der Aborte bemerkt, daß sich die dießfallsige Anordnung auch auf alle deutschen Schulen zu erstrecken habe.

Augsburg, den 17. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Martin.

121

Abdruck.

Nr. 8605. Nr. 53.

An die sämmtlichen, dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die an sämmtliche kgl. Kreisregierungen erlassene sanitätspolizeiliche Verfügung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. ds. Mts., Nr. 95, ergeht an die sämmtlichen, dem unterfertigten kgl. Staatsministerium untergebenen Stellen und Behörden, namentlich aber an sämmtliche Organe der höheren und niederen Schul- und Unterrichtsanstalten die Weisung, den im Vollzuge jener Verfügung getroffenen Vorschriften der Kreisregierungen, der Distrikts- und Orts-Polizeibehörden in jeder förderlichen Weise nachzukommen und zu deren Durchführung die Hand zu bieten.

Bei dieser Gelegenheit nimmt das unterfertigte kgl. Staatsministerium Veranlassung, die bereits in früheren verschiedenen Ausschreiben bekannt gegebenen allgemeinen Anordnungen zur Abstellung gesundheitswidriger Zustände in den öffentlichen Unterrichtsanstalten in Erinnerung zu bringen und deren pünktlichsten Vollzug ernstgemessenst einzuschärfen.

Hieher gehören insbesondere folgende, von der Gesundheitspflege gebotenen Maßnahmen:

1) die ausreichende regelmäßige Lüftung der Schullokalitäten;
2) die stete Reinhaltung derselben;
3) die angemessene Erwärmung derselben, wobei namentlich darauf Bedacht zu nehmen ist, daß keine Ueberheizung stattfinde;
4) Fürsorge dafür, daß die Unterrichtsräume nicht zu sehr überfüllt seien;
5) sofortige Anordnung, daß die Aborte und Kloaken in den Unterrichtsanstalten vollständig gereinigt und periodisch desinficirt werden;
6) Sorge dafür, daß die Schulkinder bei der bevorstehenden nassen und rauheren Witterung mit entsprechender warmer Kleidung versehen werden, weßhalb die geeigneten Belehrungen zu erlassen, gegebenen Falles aber für die Armen und Hilfsbedürftigen die Mittel der Lokal-Armenpflegen und die Mitwirkung der vorhandenen wohlthätigen Vereine ꝛc. in Anspruch zu nehmen sind.

Auf dem Vollzug dieser Anordnungen ist jederzeit, mit besonderem Bedachte aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit allem Nachdrucke zu bestehen.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium vorbehält sich erforderlichen Falles, die weiter geeigneten Maßnahmen zu treffen.

München, den 13. Oktober 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

(Gesundheitspflege in den Schullokalitäten betreffend.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 944. praes. 12/10 65.

(Die Qualifikationsbücher über die zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Regierungsausschreiben vom 12. Januar

1863 Nr. 6 S. 105 des Kreis-Amtsblattes, die Qualifikationsbücher über die zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten betreffend, haben Rechtspraktikanten, welche bei Advokaten arbeiten, sowie Notariatsgehilfen, soferne sie Praxis oder Acceß in der inneren Verwaltung nachsuchen, jährlich im Laufe des Monats September ein verschlossenes Zeugniß ihres Principals über ihre Verwendung dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes zu überreichen.

Da im Monate Oktober die Folien der Qualifikationsbücher von den Distrikts-Polizeibehörden abgeschlossen werden, werden die Rechtspraktikanten, welche bei Advokaten arbeiten, sowie die Notariatsgehilfen auf die bemerkte Bestimmung zur Wahrung ihrer Interessen hiemit aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 9. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 1183. praes. $^{14}/_{10}$ 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Kolb in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Amberg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 13. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1072. praes. $^{14}/_{10}$ 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Rotthalmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Berufung des kgl. Bezirksarztes Dr. Karl Mayr auf die Bezirksgerichtsarzts-Stelle zu Pfarrkirchen in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Rotthalmünster im Regierungsbezirke Niederbayern wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 12. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 86. praes. 11/10 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Untersuchung gegen Anton Albers und Cons. von Bölefeld wegen Betruges betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 28. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 10. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Untersuchung gegen Anton Albers und Cons. von Bölefeld wegen Betruges betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Staatsanwaltschaft am Bezirksgerichte Neustadt an der Saale haben jüngst zwei Sensen- und Messerhändler aus Preußen, deren annäherndes Signalement unten folgt und von denen sich der eine für Anton Albers aus Bölefeld in der preußischen Provinz Westphalen ausgibt, beide ohne Reisepaß und ohne Hausirpatent vielen Landleuten in den Ortschaften Schönau, Unterweisenbrunn und Wegfurt, kgl. Bezirksamts Neustadt a/S., ihre Waaren um das Dreifache des wirklichen Preises angeschwindelt und dabei Versicherungscertifikate im Namen eines gewissen Julius Kronenberg von Cörbeck ausgestellt, der mit diesen Schwindeleien vielleicht einverstanden ist, da er die Preise nicht vorgeschrieben und nicht in der von den erwähnten zwei Personen erhobenen Höhe eingenommen hat, also jedenfalls auch nicht gesonnen ist, den Preis zurückzugeben, wenn sich die von dem angeblichen Albers über die Massen angepriesenen Messer und Sensen nicht bewähren sollten.

Bei diesen Schwindeleien wurde jedesmal zuerst angegeben, daß eine Bezahlung erst nach drei Jahren erfolgen solle, daß jedoch auch bei sofortiger Bezahlung das Postamt den Betrag gegen Schein zurückzahle, wenn die Waare nicht dem Preise entspreche; jedenfalls aber bei nicht entsprechender Waare bessere Waare geliefert oder die Zahlungen zurückgegeben würden.

Hatten sich die Leute einmal zum Ankaufe und schriftlichen Einbekenntnisse ihrer Schuldigkeit verlocken lassen, so wurden sie durch allerlei Zudringlichkeiten und listige Vorstellungen, wie durch Hinweisung auf vieles Porto, das erlaufen würde, sowie durch Klagandrohungen und das Vorgeben, auf Grund der Schuldbekenntnisse Einträge im Hypothekenbuche erwirken zu können, dahin gebracht, die Beträge sofort zu zahlen und befanden theils später die erkauften Waaren nicht als preiswürdig, theils schämten sie sich, solches, und mithin ihre Uebervortheilung einzugestehen.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, die betreffenden Gemeindevorsteher auf dieses Ausschreiben aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, solches in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, damit derartige Schwindeleien nicht auch in anderen Ortschaften vorkommen.

1. Signalement des angeblichen Anton Albers.

Diese Persönlichkeit ist ungefähr 26 bis 28 Jahre alt, beiläufig 5′ 8″ groß, kräftigen Körperbaues, hat schwarze Haare, ein kleines, schwarzes Schnurrbärtchen und ein volles rundes Gesicht. Deren Kleidung bestand in einem schwarzen Rocke, gleicher Tuchhose, schwarzer Lastingweste und kleinem grauen Hütchen und trug sie

ihre Hausirwaaren in einem langgerollten, schwarzen, mit einem zugleich zum Tragen dienenden ledernen Riemen umwundenen Wachstuche bei sich.

2.

Das Signalement des Begleiters genannter Persönlichkeit kann nicht näher angegeben werden, soll übrigens fast das gleiche sein und vermuthete man, die Beiden möchten Brüder sein.

Würzburg, den 28. September 1865.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Zu Rhein.

Mees.

Ad Num. 902. praes. $^{13}/_{10}$ 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und kgl. Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg.

(Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche pro $18^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Herstellung der Tabellen über die statistischen Erhebungen bezüglich der Bewegung der Bevölkerung pro $18^{64}/_{65}$ wird mit dem Bemerken erinnert, daß dieselben bis zum 10. November ds. Js. bei der unterfertigten Stelle zur Vorlage kommen müssen. Nach dem Ausschreiben vom 1. September v. Js. (Kreis-Amtsblatt de eod. a. Nr. 74 S. 1489) sind zufolge höchster Ministerialentschließung vom 23. Dezember 1863 die Tabellen der kgl. Bezirksämter zur Erleichterung der Vergleichung mit den entsprechenden Erhebungen der Vorjahre, wie es für den Erndtekataster pro 1863 durch das autogr. Ausschreiben vom 30. Dezember 1863 Nr. 9587 angeordnet war, nach Gerichtssprengeln herzustellen, wobei die einzelnen Gemeinden des Gerichts in alphabetischer Ordnung mit ihren Ergebnissen vorzutragen sind, jedem solchen Gerichtssprengel ist eine gesonderte Summe zu geben und sodann die Hauptsumme für den Umfang des Bezirksamtes beizufügen.

Die ärztlich statistische Tabelle III. ist von den Bezirksärzten, von jedem für seinen Bezirk anzufertigen und dann an die treffende Distrikts-Polizeibehörde abzugeben, von welcher sie mit den übrigen einschlägigen Tabellen zur unterfertigten Stelle gelangt.

Augsburg, den 11. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 684. praes. $^{12}/_{10}$ 65.

An sämmtliche kgl. Bezirksgerichte, Stadt-, Stadt- und Landgerichte, Landgerichte, Stadtmagistrate und Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Heizgebühren für die Arrestlokalitäten pro $18^{65}/_{66}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersicht werden die auf Grund der höchsten Finanz-Ministerialrescripte vom 6. August 1838 Nr. 9951 und vom 25. Januar 1839 Nr. 898 sowie der im ausgesetzten Betreffe eingekommenen berichtlichen Vorlagen der kgl. Rentämter für das Etatsjahr $18^{65}/_{66}$ festgesetzten Heizgebühren für die Arrestlokalitäten bekannt gegeben.

Augsburg, den 11. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer.

Uebersicht der Heizgebühren

für die

Arrestlokale, Verhörzimmer und Vagantenstuben der kgl. Gerichtsbehörden im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg pro $18^{65}/_{66}$.

Nr. curr.	Gerichtssitz.	Heizgebühren per 1 Tag für eine Keuche		ein Verhörzimmer		eine Vagantenstube		Bemerkungen.
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
1	Augsburg	12	—	18	—	18	—	Für die Beheizung der Arrestlokalitäten Nr. 1½. 6, 52, 53 und 54 ist die Aufrechnung doppelter Gebühren gestattet; für die Beheizung des Krankenzimmers passiren 18 kr.
2	Babenhausen	10	2	15	3	15	3	
3	Buchloe	12	3	19	—	19	—	
		15	—	22	2	—	—	Für die neuen Criminalarreste Nr. 1, 9 und 10, dann für die Polizeiarreste Nr. 11 und 12 und für das neue Verhörzimmer.
4	Burgau	11	1	16	3	16	3	
5	Dillingen	12	—	18	—	18	—	
		16	—	24	—	—	—	Für die drei neu hergerichteten Polizeiarreste und das neue Verhörzimmer.
6	Donauwörth	18	—	27	—	27	—	
7	Füssen	9	1	13	3	13	3	
8	Grönenbach	9	—	—	—	13	2	
9	Günzburg	13	3	20	2	20	2	
10	Höchstädt	11	1	16	3	16	3	
11	Illertissen	13	2	—	—	20	1	
12	Immenstadt	9	1	—	—	13	3	
13	Kaufbeuren	9	3	14	2	14	2	
14	Kempten	10	2	21	—	15	3	Für die Beheizung des großen Polizei-Arrestlokals Nr. X. ist die Aufrechnung einer Gebühr von 31 kr. 2 pf. gestattet.
15	Krumbach	12	—	18	—	18	—	Für das neue Arrestlokal Nr. IX. passiren 18 kr.
16	Lauingen	10	2	—	—	15	3	
17	Lindau	13	2	20	1	20	1	
18	Memmingen	12	3	19	—	19	—	
19	Mindelheim	11	—	16	2	16	2	
20	Monheim	11	1	16	3	16	3	
21	Neuburg	12	—	18	—	18	—	
22	Neu-Ulm	12	3	—	—	19	—	
23	Nördlingen	11	1	16	3	16	3	
24	Oberdorf	8	1	—	—	—	—	
25	Obergünzburg	10	2	—	—	15	3	
26	Oettingen	14	—	21	—	21	—	

Nr. curr.	Gerichtssitz.	Heizgebühren per 1 Tag für eine Keuche kr.	pf.	ein Verhörzimmer kr.	pf.	eine Vagantenstube kr.	pf.	Bemerkungen.
27	Ottobeuren	11	1	16	3	—	—	
28	Schwabmünchen	11	—	16	2	16	2	
29	Sonthofen	10	1	15	1	15	1	
30	Türkheim	12	—	18	—	18	—	
31	Weiler	9	3	14	2	14	2	
32	Weißenhorn	11	1	—	—	—	—	Für die Arrestlokale Nr. I., II. und III.
		12	3	—	—	—	—	Für die Arrestlokale Nr. IV., V. und VI.
33	Wertingen	11	1	16	3	16	3	
34	Zusmarshausen	12	3	19	—	19	—	

Augsburg, den 11. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer.

Ad Num. 637. praes. 19/10 65.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Tragung der Strafvollzugskosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die durch höchstes Finanz-Ministerialreskript vom 3. ds. Mts. mitgetheilte Entschließung des Staatsministeriums der Justiz vom 23. v. Mts. Nr. 15,667 bezeichneten Betreffs zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Augsburg, den 11. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Griesbauer.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Da nach Art. 204 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 die Strafgerichte auch über die Tragung der Prozeßkosten sich auszusprechen haben, und unter den letzteren auch die Strafvollzugskosten zu verstehen sind, folglich die Entscheidung im Kostenpunkte sich auch auf die Strafvollzugskosten zu verbreiten hat, solches aber wie angezeigt wird, nicht durchgehends zur Beobachtung kommt, so wird die schon früher ertheilte Vorschrift hiemit in Erinnerung gebracht, daß von Seite der Staatsanwaltschaft bei den nach Art. 199 und 316 des Strafprozeßgesetzes zu stellenden Anträgen auf Anwendung des Gesetzes immer auch der richterliche Ausspruch darüber beantragt werde, wem die Verpflichtung zur Tragung der Strafvollzugskosten, soweit sie nicht durch den Arbeitsverdienst der Gefangenen gedeckt werden, zufalle.

Hievon sind die sämmtlichen untergebenen Staatsanwälte zur Darnachachtung zu verständigen.

München, den 23. September 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Bomhard.

Dr. Heinzelmann.

Kreis-Notizen.

praes. $^{8}/_{10}$ 65.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das im Forstamte Kaufbeuren erledigte Revier Bayersried den dermaligen Aktuar des Forstamts Günzburg Xaver Wille zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

praes. $^{5}/_{10}$ 65.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Rist'sche Frühmeßbenefizium in Wengen, kgl. Bezirksamts Kempten, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Johann Nepomuk Schwaighofer, Kaplan bei der Stadtpfarrei St. Max in Augsburg, verliehen werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. Oktober 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ $4^{1}/_{2}$%	100¼	
„ „ $4^{1}/_{2}$% halbjährig	101½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	97¼	
Bayerische Bankaction mit Div. I. Sem.	964	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%	96¼	96

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 85. Augsburg, den 21. Oktober 1865.

Inhalt:

Die Ansprüche der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim gegen den vormaligen Kaufmann Bernhard Bernau wegen Leistung von Cultusbeiträgen. — Die Erledigung eines Freiplatzes im Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Bamberg. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Oberstimm, Dekanats Neuburg. — Einbruch und Diebstahl im Pfarrhofe zu Laaberberg. — Die Aus- und Durchfuhr von Waffen u. s. w. nach Rußland und Polen. — Die Specialetats des Staatsaufwands für die Justizverwaltung pro 1866/66. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat September 1865. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 837. praes. 19/10 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ansprüche der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim gegen den vormaligen Kaufmann Bernhard Bernau wegen Leistung von Cultusbeiträgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 1. ds. Mts. vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe erlassenen und in Nr. 18 des Ministerialblattes vom laufenden Jahre aufgenommenen höchsten Entschließung wird unter Bezugnahme auf die autographirte Regierungsentschließung vom 5. Juli 1863 „die Verhältnisse der israelitischen Cultusgemeinden betr." Nr. 28,163 im Nachstehenden ein Abdruck zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 16. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

122

Abdruck.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 9. August l. Js. bezeichneten Betreffs wird nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen zur Entschließung eröffnet, was folgt:

Für die Beurtheilung der Ansprüche der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim gegen den daselbst ansässig gewordenen und heimathberechtigten und nunmehr in München wohnhaften vormaligen Kaufmann Bernhard Bernau wegen Leistung von Cultusbeiträgen finden, wie dieses in einem früheren Falle durch die Ministerialentschließung vom 12. Dezember 1833 (Administr.-Verordnungensamml. Bd. VI. S. 196) vorlängst ausgesprochen und in neuerer Zeit durch vielfache Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, namentlich durch das Erkenntniß vom 4. März 1856 in Sachen des israelitischen Religionsvereines zu Fürth gegen Wolf Heidenheimer, Großhändler daselbst (Reg.-Bl. S. 193), wiederholt anerkannt worden ist, zunächst lediglich die Bestimmungen des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 ihre analoge Anwendung. In Art. I. Lit. b. Ziff. 10 dieses Gesetzes ist als giltiger Rechtstitel für die Umlageverpflichtung ausdrücklich auch das Herkommen aufgeführt, und es ist demgemäß, da in der Cultusgemeinde Pappenheim eigene formulirte Statuten nicht vorhanden sind, im gegebenen Falle lediglich das als bestehend in Bezug genommene Herkommen entscheidend. Da nun durch die vorgelegten Aktenstücke, insbesondere durch die beglaubigten Auszüge aus den Gemeindebüchern der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim nachgewiesen erscheint, daß daselbst die in Pappenheim ansässig gewordenen und heimathberechtigten, aber auswärts wohnhaften Gemeindemitglieder von jeher zu den Cultuslasten beigezogen worden sind, und andererseits aus der Zuschrift der Administration der israelitischen Cultusgemeinde München hervorgeht, daß Bernhard Bernau in der letztgenannten Cultusgemeinde nur als außerordentliches Mitglied aufgenommen ist, und als solches geringere Beiträge zu leisten hat, so kann sich derselbe, da er sein Heimathrecht in Pappenheim nicht aufgegeben hat, seiner Beitragspflicht in Pappenheim nicht entziehen, und hat die ihn treffenden Beiträge wie bisher auch ferner zu leisten. Durch die unterm 29. Juni 1863 ergangene Ministerialentschließung, die Verhältnisse der israelitischen Cultusgemeinden betr., ist hierin eine Aenderung nicht herbeigeführt worden, da diese Entschließung, wie deren ganzer Inhalt und Wortlaut unzweifelhaft zu entnehmen gibt, durchaus nicht bezweckt, bezüglich der Verpflichtung der israelitischen Staatseinwohner zur Leistung von Cultusbeiträgen neue Einrichtungen zu treffen und in Ziff. 2 auch keineswegs ausspricht, daß ein Israelite nur an seinem jedesmaligen faktischen Wohnorte Cultusbeiträge zu leisten habe.

Die von der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim gegen die Entschließung der kgl. Regierung, K. d. J., vom 11. April l. Js. erhobene Beschwerde erscheint bei diesen Verhältnissen als begründet, und wird die königl. Regierung, K. d. J., unter Abänderung dieser Entschließung, sowie des bezirksamtlichen Beschlusses vom 16. Febr. l. Js. beauftragt, das kgl. Bezirksamt Weissenburg hiernach geeignet anzuweisen, und der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim in Beitreibung der von Bernhard Bernau zu leistenden Pflichtbeiträge den Schutz der Staatsgewalt nicht zu versagen. Die beschwerdeführende Cultusgemeinde, sowie der vormalige Kaufmann Bernhard Bernau in München sind hievon geeignet verständigen zu lassen.

Anlangend die gleichzeitig erhobene Beschwerde des kgl. Advokaten Hänle wegen Deservitenabstrichs, so erscheint dieselbe nach der Aktenlage gleichfalls begründet und der verfügte Abstrich der Taxen für die Beschwerdeausführung nicht gerechtfertigt, da in Umlagesachen gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 22. Juli 1819 und der Vollzugsentschließung vom 29. September 1823 (Admini-

strativ-Verordnungensamml. Bd. XI. S. 1138) ein Recursfatale nicht besteht, und dem genannten Anwalt, auch abgesehen von der bezeichneten gesetzlichen Bestimmung, ausweislich der Akten eine schuldhafte Verzögerung der Beschwerdeausführung nicht zur Last gelegt werden kann.

Die sämmtlichen Berichtsbeilagen folgen zur weiteren Verfügung im Anschlusse zurück.

München, den 1. Oktober 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Koch.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.
(Die Ansprüche der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim gegen den vormaligen Kaufmann Bernhard Bernau wegen Leistung von Cultusbeiträgen betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 836. praes. 12/10 65.

(Die Erledigung eines Freiplatzes im Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein im Ministerialblatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten veröffentlichtes Ausschreiben des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. September ds. Js. im bezeichneten Betreffe allenfallsigen Bewerbern um die im Erziehungsinstitute der englischen Fräulein in Bamberg erledigte Freistelle zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 13. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Nr. 7807. Nr. 50.

An sämmtliche kgl. Regierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In dem Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Bamberg ist ein aus den Renten des allgemeinen staatsdienerlichen Unterstützungsfondes dotirter Freiplatz in Erledigung gekommen, welcher durch die Tochter eines Bewerbers aus dem Geschäftsressort des unterzeichneten kgl. Staatsministeriums wieder zu besetzen ist.

Allenfalls einkommende Gesuche um diesen Freiplatz sind mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bis längstens den 30. künftigen Monats bei dem unterfertigten kgl. Staatsministerium einzureichen.

München, den 20. September 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

(Die Erledigung eines Freiplatzes in dem Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Bamberg betreffend.)

Durch den Minister
der Generalsekretär.
An dessen Statt
Ministerialrath
Frhr. v. Herman.

Ad Num. 1678. praes. 10/10 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Oberstimm, Bezirksamts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Ferdinand Heich-

linger in Oberſtimm auf die Pfarrei Schweningen iſt die kathol. Pfarrei Oberſtimm erledigt worden.

Dieſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg und im Amtsbezirke Neuburg a/D., zählt 241 Seelen, 1 Schule und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen faſſionsmäßig in 1053 fl. 26 kr. 3 hl.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 68 fl. 5 kr. 5 hl., wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von 985 fl. 20 kr. 6 hl. ergibt.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausſchreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß auf der Pfarrpfründe Oberſtimm auch eine jährliche Abſitzfriſt von 10 fl. excl. der Zinſen aus einem Reluitionskapitale von 336 fl. 41 kr. vom Jahre 1846 bis 1880 haftet.

Augsburg, den 16. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 334. praes. 11/10 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Einbruch und Diebſtahl im Pfarrhofe zu Laaberberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird die Ausſchreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 3. Oktober ds. Js. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 10. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Einbruch und Diebſtahl im Pfarrhofe zu Laaberberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gelegentlich eines in der Nacht vom 22. auf den 23. v. Mts. im Pfarrhofe zu Laaberberg, kgl. Bezirksamts Kelheim, verübten gewaltſamen Einbruches wurde auch das Pfarrſiegel entwendet, auf welchem das Muttergottesbild, das Jeſukind am linken Arme tragend, und die Ueberſchrift „Sigillum parochiae cath. Laaberberg“ erhaben gravirt war.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauches, welcher mit fraglichem Siegel getrieben werden könnte, werden hievon die oben genannten Behörden zur weiters geeigneten Verfügung in Kenntniß geſetzt.

Landshut, den 3. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 11257. praes. 12/10 65.

An sämmtliche kgl. Hauptzollämter.

(Die Aus- und Durchfuhr von Waffen u. s. w. nach Rußland und Polen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Entschließung vom 10. März l. Js. Nr. 2750 (Amtsblatt Nr. 4) wird den kgl. Zollbehörden im nachstehenden Abdrucke die mit höchstem Rescripte des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. l. Mts. Nr. 10277 abschriftlich herabgelangte vom königl. preußischen Finanzministerium unterm 26. v. Mts. erlassene Bekanntmachung wegen Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Schwefel, Blei und Salpeter nach dem Königreiche Polen zur Kenntniß gebracht.

München, den 7. Oktober 1865.

Kgl. General-Zolladministration.

von Plank.

von Savoye.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 28. Februar ds. Js. ist das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. ds. Mts., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28. Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26. September 1865.

Der Finanzminister
von Bodelschwingh.

Ad Num. 123. praes. 18/10 65.

Bekanntmachung,

(Die Specialetats des Staatsaufwands für die Justizverwaltung pro 1865/66 betr.)

Nachstehend wird ein Auszug aus der höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. September 1865 Nr. 11,646 den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten, sowie den Stadt- und Landgerichten des Kreises Schwaben und Neuburg bekannt gegeben.

Neuburg, den 15. Oktober 1865.

Bei Beurlaubung des kgl. Oberstaatsanwaltes:

Der kgl. II. Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg.

Steinle.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Ziff. 8.

Die Vorschüsse auf die Regieexigenzen sind an die treffenden Rechnungsführer in der Regel in gleichen Monatsraten zu leisten.

Die Aversen der Stadt- und Landgerichte für Schreibmaterialien, dann für Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslokalitäten dürfen am Beginne jeden Monats vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Aversen dieser Gerichte für Beheizung, von welchen nach Ausschreibung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 9. dss. Mts. Nr. 11,197 auf Verlangen zwei Drittheile der Etatsbeträge des Jahres $18^{64}/_{65}$ vorschußweise für das Etatsjahr $18^{65}/_{66}$ vorauszubezahlen waren, wird bestimmt, daß nunmehr auf Verlangen der nach dem gegenwärtigen Specialetat noch erübrigende Rest des Aversums zur Auszahlung zu gelangen habe.

München, den 24. September 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Specialetats des Staatsaufwands für die Justizverwaltung pro $18^{66}/_{67}$ betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Dr. Bischof.

Kreis-Notizen.

praes. $^{13}/_{10}$ 65.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. Okt. l. Js. wurde der Schulgehilfe Oswald Stempfle in Zusmarshausen als erster, und der Schulverweser Joseph Fischer in Schwabmünchen als zweiter Hilfslehrer an dem kgl. Schullehrerseminar zu Lauingen ernannt.

---

praes. $^{16}/_{10}$ 65.

Mit Regierungsentschließung vom 13. Oktober 1865 wurden:

1) der bisherige Magistratsrath und Glasermeister Anton Geisenhof als Bürgermeister, dann
2) der bisherige Gemeindebevollmächtigte und Knopfmacher Johann Bauer als Magistratsrath der Stadt Füßen bestätigt, und endlich
3) für den letzteren als Gemeindebevollmächtigter der Handelsmann Ludwig Dosser einberufen.

Die beiden Letztgenannten haben die Funktionszeit ihrer Vorgänger zu vollenden.

---

praes. $^{13}/_{10}$ 65.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten der Stadt Neuburg, Glasermeister Joseph Oswald, hat der Ersatzmann Hutmacher Xaver Wimmer als Gemeindebevollmächtigter einzutreten und es wurde dessen Einberufung veranlaßt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Oktober 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ $4^1/_2$%	100¼	
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	101½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	97½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	960	
„ Bank-Obligationen 4%		99½
„ Pfandbriefe à 4%	96½	96½

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat September 1865.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	1	—	3	6	—	3	2	—	3	2	—	3	—	—	3	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	6	4½	—	5	3	—	4	2	—	5	4	—	5	4	—	6	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	5	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	2	45	4	2	55	6	2	40	—	—	—	—	2	40	—	2	56	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	13	4	2	20	4	2	4	—	1	56	—	2	12	—	2	40	—
1 „ Roggenmehl	1	46	2	2	—	2	2	—	—	1	36	—	1	40	—	1	34	1
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	3	24	—	3	3	—	1	53	—	2	24	—	1 Ctr.	11	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	6	—	—	—	—	—	3	20	—	2	48	—	„	13	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	48	—	3	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schfl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
1 „ Erbsen	24	—	—	26	24	—	18	30	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
1 „ Linsen	36	—	—	38	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—
1 „ Kartoffel weiße	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	4	12	—	5	36	—	5	36	—	2	30	—	—	—	—	6	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	15	4	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
1 „ „ mageres	—	13	—	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	11	4	—	10	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	12	—	—	13	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	10	—	—	10	—	—	14	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	8	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	17	4	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	17	—	—	16	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	24	—	—	24	—	—	28	—	—	30	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	24	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	—	34	—
1 „ Schmalz	—	30	—	—	28	—	—	35	—	—	33	—	—	30	—	—	30	—
1 „ Butter	—	26	—	—	30	4	—	31	—	—	29	—	—	24	—	—	26	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	26	—
1 „ „ Hechte	—	36	—	—	24	—	—	19	—	—	24	—	—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	13	5½	—	16	—	—	19	—	—	16	—	—	12	—	—	14	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	23	—	—	23	20	—	24	30	—	22	—	—	23	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	23	—	—	23	—	—	26	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	25	—	—	24	—	—	27	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	15	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	6	—	—	6	—	—	6	2	—	6	—	—	5	4	—	6	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	2	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	19	40	—	14	—	—	18	30	—	17	22	—	14	30	—	21	—	—
1 „ Fichtenholz	17	22	—	12	—	—	15	30	—	12	37	—	10	30	—	19	—	—
1 „ Föhrenholz	13	59	—	—	—	—	16	30	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	12	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
1 Schfl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsaamen	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 Ztr. Reps	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	48	—	2	46	—	2	48	—	2	30	—	2	24	—	2	42	—
1 „ saures Heu	1	28	—	1	38	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
1 „ langes Stroh	1	36	—	1	42	—	2	12	—	—	—	—	1	30	—	3	—	—
1 „ kurzes Stroh	1	33	—	1	24	—	1	30	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—
1000 Torf	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5	48	—	1	30	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg	13	Okt.	11	497	508	473	35	16 40	14 53	13 51	—	251	251	251	—	11 56	11 22	10 45
		Kern	—	340	340	335	5	16 10	15 9	14 4								
Babenhausen	9	„	9	77	86	86	—	14 23	14 —	13 41	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgau	9	„	2	30	32	32	—	14 36	14 18	14 —	—	26	26	25	1	12 21	11 51	11 18
Burgheim		„																
Dinkelscherben	11	„	—	23	23	23	—	15 —	14 15	13 30	4	11	15	14	1	11 —	10 50	10 30
Donauwörth	14	„	4	42	46	38	8	16 5	14 50	13 3	12	60	72	39	33	11 58	11 37	10 7
		Kern	4	39	43	24	19	15 29	14 43	14 1								
Füssen	14	„	36	51	87	50	37	17 31	16 47	15 32	23	12	35	18	17	15 —	14 12	13 48
Günzburg	10	„	6	125	131	127	4	14 42	14 15	13 48	1	9	10	9	1	12 —	— —	— —
Illertissen		„																
Kaufbeuren	12	„	17	223	240	234	6	15 57	14 49	13 59	29	50	79	42	37	12 28	11 21	9 38
Kempten	11	„	299	442	741	542	199	16 57	15 43	14 50	224	122	346	155	191	13 7	12 41	12 14
Krumbach	14	„	2	57	59	54	5	14 1	13 19	12 45	4	[illegible]	12	10	2	12 —	11 28	10 49
Lauingen	14	„	26	26	51	31	20	— —	14 18	— —	9	16	25	18	7	13 —	12 21	12 —
		Kern	49	385	434	432	2	15 54	15 —	14 18								
Lindau	14	„	7713	1193	8906	1986	6920	18 21	17 23	16 41	60	—	60	6	54	13 —	— —	— —
		Kern	135	301	436	363	73	16 41	15 42	14 55								
Memmingen	10	„	73	531	604	578	26	14 53	14 27	13 56	3	54	57	55	2	12 15	11 57	11 24
Mindelheim	14	„	57	82	139	137	2	14 33	13 45	12 37	1	20	21	19	2	12 2	10 36	9 50
Neuburg	11	„	2	200	202	202	—	14 41	13 59	12 47	—	22	22	22	—	11 23	11 2	10 18
Neu-Ulm *)		„																
Nördlingen	14	„	51	147	298	283	15	16 3	14 49	13 54	14	33	47	47	—	11 30	11 7	10 40
		Kern	9	57	66	66	—	14 38	13 55	13 13								
Oettingen	11	„	1	59	60	58	2	15 18	14 9	14 —	3	5	8	5	3	11 30	11 15	11 —
Ottobeuren	12	„	2	14	19	19	—	14 53	14 41	13 39	1	4	5	3	2	12 15	12 —	10 36
Schwabmünchen	10	„	2	96	98	95	3	14 44	14 11	14 —	2	4	6	[illegible]	—	11 35	11 27	11 —
Thannhausen	12	„	—	39	39	39	—	14 —	13 54	13 42	—	11	11	11	—	11 30	11 21	11 18
Weiler	12	„	43	57	100	60	40	17 11	16 52	16 8	11	2	16	3	13	— —	13 48	— —
Weissenhorn	12	„	45	233	278	216	61	14 50	14 15	13 36	7	6	13	12	1	12 6	11 38	11 30
Wertingen	10	„	—	38	38	38	—	15 12	15 —	14 30	2	30	32	32	—	11 45	11 20	11 0

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg		wie oben	137	1607	1744	1629	115	10 33	9 51	8 39	—	536	536	536	—	6 16	5 42	5 16
Babenhausen			2	43	45	42	3	10 —	9 47	9 30	—	126	126	126	—	6 32	5 58	5 31
Burgau			4	435	439	408	31	10 48	10 12	9 36	2	196	198	198	—	6 —	5 39	5 18
Burgheim																		
Dinkelscherben			1	44	45	43	2	10 —	9 30	9 15	2	10	12	12	—	5 30	5 14	5 —
Donauwörth			9	237	246	191	55	9 16	8 45	7 7	—	198	198	198	—	5 12	4 59	4 —
Füssen			15	30	45	15	30	12 45	12 36	11 48	8	9	17	6	11	7 52	7 18	7 18
Günzburg			36	707	743	708	35	10 —	9 36	9 7	—	210	210	210	—	6 15	6 —	5 48
Illertissen																		
Kaufbeuren			62	343	405	327	78	11 3	10 13	8 54	—	161	161	161	—	6 36	5 52	5 13
Kempten			201	374	575	321	254	11 51	11 22	10 55	73	460	533	368	165	7 39	7 11	6 37
Krumbach			108	90	198	168	30	9 49	9 22	8 48	7	153	160	160	—	6 6	5 34	5 12
Lauingen			328	1201	1439	1301	135	10 51	10 27	9 27	3	161	164	123	41	6 21	6 9	5 45
Lindau			802	—	802	36	766	13 —	— —	— —	279	—	279	29	250	7 44	7 —	6 30
Memmingen			212	384	596	419	157	11 35	11 5	10 31	52	403	455	376	79	6 51	6 26	5 53
Mindelheim			89	191	280	171	108	10 29	9 42	8 35	4	190	194	186	8	6 25	5 28	4 59
Neuburg			48	575	623	595	28	9 5	8 33	8 3	—	166	166	166	—	5 58	5 41	5 19
Neu-Ulm *)																		
Nördlingen			391	698	1089	983	106	10 44	9 56	8 48	—	195	195	154	11	6 39	5 49	4 59
Oettingen			32	301	333	268	65	10 29	9 48	9 —	—	265	265	244	21	6 6	5 48	5 30
Ottobeuren			4	20	24	21	3	10 5	9 40	9 25	3	16	19	19	—	6 28	5 54	5 25
Schwabmünchen			—	58	58	44	14	10 18	8 57	8 18	—	131	131	131	—	5 15	5 10	4 53
Thannhausen			—	22	22	22	—	10 —	9 57	9 51	—	24	24	24	—	6 —	5 48	5 36
Weiler			4	2	6	6	—	— —	13 30	— —	19	31	50	31	16	8 —	7 41	7 32
Weissenhorn			146	451	600	483	117	10 37	10 —	9 23	8	446	454	454	—	6 38	6 —	5 21
Wertingen			8	328	336	320	16	10 —	9 36	9 13	8	9	17	12	5	5 —	4 30	4 —

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 86. Augsburg, den 25. Oktober 1865.

Inhalt:

Die Bildung und Ergänzung der Geschwornenlisten. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4proc. Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Amried, Bezirksamts Zusmarshausen. — Curstren falscher Münzen — Das Gewerbsprüfungswesen. — Vermißte und aufgefundene Person. — Hauptagentur der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Ergänzung des Statutes der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln. — Ein in der Donau bei Pfelling aufgefundener Leichnam. — Ein in Säulenhof, kgl. Bezirksamts Nabburg, aufgegriffener unbekannter stummer Knabe. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadt- und Landgerichte Donauwörth. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 86. praes. 20/10 65.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Bildung und Ergänzung der Geschwornenlisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Abth. II. Ziff. 3 lit. a des autographirten Präsidialerlasses vom 20. v. Mts. „die Bildung der Geschwornenlisten betreffend" werden auf Grund einer höchsten Ministerialentschließung vom 16. ds. Mts. oben bezeichnete kgl. Behörden angewiesen, in jenen Fällen, in welchen die auf der Hauptliste stehenden Geschwornen nach der jährlichen Richtigstellung und Ergänzung der Liste die Eigenschaft der Verpflichtung zum Geschwornendienste verloren haben, sofort nach erlangter Kenntnißnahme Anzeige anher zu erstatten, zu welchem Behufe die gedachten Behörden auch während des Jahres von Zeit zu Zeit in dieser Richtung Recherchen zu pflegen haben.

Augsburg, den 20. Oktober 1865.

Präsidium

der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Martin.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4proc. Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Oktober l. Js. findet die XXX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe im Kapitalsbetrage zu

500,000 fl.

Montag den 30. Oktober l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im kgl. Odeonsgebäude dahier nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt Seite 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane statt.

Die verlooften Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1866 anfangend außer Verzinsung gesetzt, mit deren Baarzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der Verloosungsergebnisse begonnen, und hiebei der Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, aber in keinem Falle weiter als bis 1. Februar 1866 vergütet.

Die Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Kapitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen ist bis auf weitere Bestimmung gestattet.

München, den 18. Oktober 1865.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Ad Num. 1816. praes. $^{22}/_{10}$ 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Anried, Bezirksamts Zusmarshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 15. l. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers F. X. Müller in Anried ist die kathol. Pfarrei Anried erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Zusmarshausen, zählt 245 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 665 fl. 10 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 52 fl. 19 kr. 1 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 612 fl. 50 kr. 7 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß auf der Pfarrpfründe Anried ein Baureluitionskapital von 200 fl. ruht, welches in den Jahren $18^{61}/_{62}$ bis $18^{75}/_{76}$ incl. vollständig getilgt sein muß, und wovon in den ersten fünf Jahren Absitzfristen mit je 10 fl. und in den letzten zehn Jahren mit je 15 fl. nebst treffenden Zinsen zu bezahlen sind.

Augsburg, den 18. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1580. praes. $^{22}/_{10}$ 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehenden Abdrücken werden zwei Ausschreibungen der kgl. Kreisregierungen von Niederbayern und

von Mittelfranken, Kammern des Innern, vom 13. und 4. Oktober ds. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 19. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Verausgabung eines falschen Frankstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. August ds. Js. wurde zu Grafenau ein falsches Frankstück vereinnahmt. Dasselbe trägt das schweizerische Gepräge mit der Jahreszahl 1861, besteht aus einer Legirung von Kupfer und Zinn und ist durch Gießen in einer Form hergestellt, zu deren Anfertigung ein ächtes Stück benützt wurde.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht der Auftrag, die Spähe auf die Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen zu verfügen und ein etwaiges Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 13. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Abdruck.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Straßenwirthshause bei Neunkirchen, kgl. Bezirksamts Ansbach, wurden zwei falsche Guldenstück mit bayerischem Gepräge und den Jahrzahlen 1842 und 1844 vereinnahmt. Dieselben bestehen aus einer Mischung unedler Metalle, von denen Zinn den Hauptbestandtheil bildet, und sind in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Auf dem Stücke mit der Jahrzahl 1842 ist zugleich die Randverzierung der ächten Stücke nachgeahmt, wahrscheinlich mit Hilfe eines spitzen, dem Grabstichel ähnlichen Instrumentes.

Indem solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige sachdienliche Wahrnehmungen dem kgl. Bezirksamte Ansbach alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 4. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Frhr. von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

Ad Num. 1842. praes. 22/10 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Gewerbsprüfungswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mittelst höchster Entschließung vom 11. l. Mts. verfügt, daß auch jene auf Befähigung lautenden Prüfungszeugnisse, welche nach den früheren Vorschriften über das Prüfungswesen nur zur Bewerbung um eine Concession in einer Stadt III. Klasse, einem

Markte oder einer Landgemeinde berechtigen, zur Bewerbung um eine Conceſſion in allen Gemeinden ermächtigen.

Hienach iſt ſich fortan zu achten.

Augsburg, den 19. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 475. praes. 22/10 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vermißte und aufgefundene Perſonen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird eine Ausſchreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 30. September ds. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 19. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Perſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Bam-

berg I. wurde am 25. ds. Mts. Abends 7½ Uhr in der Nähe von Strullendorf eine unbekannte Mannsperſon überfahren und in Stücke zerriſſen, deren nähere Beſchreibung in dem untenſtehenden Signalement mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß bis jetzt alle Anhaltspunkte über die Perſönlichkeit des Verunglückten fehlen.

Die königl. Diſtrikts-Polizeibehörden werden angewieſen, die erforderlichen Recherchen in ihren Amtsbezirken pflegen zu laſſen und ein etwaiges Reſultat dem kgl. Bezirksamte Bamberg I. mitzutheilen.

Bayreuth, den 30. September 1865.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präſidenten:

von Vogel, kgl. Regierungsdirektor.

Graf.

Perſonalbeſchreibung.

Der Verlebte war 5′ 6 bis 8″ groß, kräftigen Körperbaues, 22 bis 24 Jahre alt, hatte ein ſchwarz gelocktes Haar, ſchwarze Augen und Augenbrauen und am rechten Hinterſchenkel die Narbe einer Stichwunde; er trug eine graue Joppe mit grünem Kragen, eine ſchwarz melirte Tuchhoſe, eine halbſeidene ſchwarz geſtreifte Weſte, eine Halsbinde von blauem Seidenzeug, ein ganz gutes Leinwandhemd ohne Zeichen, eine hellgrüne Tuchkappe, wollene Socken und kalblederne Stiefel.

In ſeinen Taſchen befand ſich ein lederner Geldbeutel mit 3 fl. 26 kr. und ein neues Halsband von ſchwarzem Seidenzeuge.

Ad Num. 1844. praes. 23/10 65.

(Hauptagentur der Berliner Lebensverſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Kaufmann J. Ruederer, Firma Paſch

Nachfolger in München, welcher mit Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Dezember 1862 als Hauptagent der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Mittelfranken, ausschließlich des Stadtbezirkes Nürnberg, dann Schwaben und Neuburg bestätigt wurde, von dieser Funktion zurückgetreten ist, so wurde dem Antrage der Direktion der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft entsprechend durch Entschließung des genannten kgl. Staatsministeriums vom 11. ds. Mts. Nr. 10407 Fr. Schultz in München als Hauptagent für die erwähnten Bezirke in widerruflicher Weise bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 20. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1851. praes. 21/10 65.

(Ergänzung des Statutes der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln, welche mit höchster Ministerialentschließung vom 12. September 1862 (cf. Regierungsausschreiben vom 16. ej. a. im Kreis-Amtsblatt de eod. a. Nr. 83 S. 1900 u. f.) zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassen worden ist, hat dem Art. 40 des Statutes eine Ergänzung dahin gegeben,

daß die Verpflichtung zu Zuschreibungen zum Reservefond aufhören und gemäß den Bestimmungen des Art. 40 der Statuten nur dann wieder eintreten soll, wenn etwa der Reservefond unter die Summe von Einer Million Thaler herabgesunken sein sollte, und zwar bis zur Wiederergänzung dieser Summe.

Nachdem diese Statutenänderung die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so wird dieselbe in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. Nr. 10334 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 18. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 486. praes. 20/10 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Einen in der Donau bei Pfelling aufgefundenen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der unterm 13. v. Mts. Nr. 31776 (Kreisblatt S. 1471) ausgeschriebene Leichnam ermittelt ist, haben weitere Nachforschungen zu unterbleiben.

Augsburg, den 17. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1221. praes. 20/10 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Einen in Säulenhof, kgl. Bezirksamts Nabburg, aufgegriffenen unbekannten stummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 7. l. Mts. zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 17. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Einen in Säulenhof, kgl. Bezirksamts Nabburg, aufgegriffenen unbekannten stummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. v. Mts., Nachts 9 Uhr, wurde im Orte Säulenhof, kgl. Bezirksamts Nabburg, ein unbekannter stummer Knabe aufgegriffen und dem genannten kgl. Bezirksamte eingeliefert.

Derselbe ist ungefähr 12 Jahre alt, ist 4' groß, hat hellblonde Haare, blonde Augenbrauen, braune Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund (an dessen Oberlippe sich zur Zeit ein kleiner Ausschlag befindet), ist von schwächlichem Körperbau und besitzt als besonderes körperliches Kennzeichen am linken Auge ein sogen. Fell.

Seine Kleidung besteht aus einem alten zerrissenen Rocke von grauem Baumwollenzeuge, einem ganz zerlumpten Gilet von graublauer Leinwand mit rothen

Streifen, einer alten Gradlhose, einem groben Leinwandhemd und einer alten schwarz und rothen baumwollenen Halsbinde.

Außerdem führt derselbe noch bei sich: ein zerrissenes Porte-Monnaie, in welchem sich ein ganzes bayerisches Guldenstück, ein Sechser, 4 halbe Kreuzerstücke und 7 Pfennige befinden, ferner ein hölzernes Nadelbüchschen in Gestalt eines Fischchens, ein starkes Schnappmesser, und in einem alten Leintuche 3 ganz zerlumpte Leinwandhemden, einen gleichfalls ganz zerlumpten Unterjanker von blau gefärbter Leinwand, ein ganz altes ausgewaschenes Piquégilet, dann einen noch gut erhaltenen weiß und braun gewirkten Unterjanker.

Alle Versuche, diesen Knaben zum Sprechen zu bringen, blieben umsonst, indem derselbe gar keinen sprachähnlichen Laut von sich gibt, auch scheint derselbe — wenn auch stumm — keineswegs taub zu sein, wenigstens verrathen seine Gestikulationen ein Verständniß der an ihn gestellten Fragen.

So hob er auf die Frage, wie alt er sei, die zehn Finger und dann wieder zwei in die Höhe.

Auf die weiteren Fragen aber nach seinem Namen und seine Heimath war etwas Verständliches aus ihm durchaus nicht herauszubringen.

Man versuchte es hierauf mit dem Schreiben, allein das von ihm zu Papier gebrachte Gekritzel konnte nicht entziffert werden, obwohl einzelne Buchstaben wenigstens annäherungsweise kennbar waren. Nur der Name „Joseph" war zu entziffern und der Knabe bestätigte, als dieser Name laut ausgesprochen wurde, durch Kopfnicken dessen Richtigkeit.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, behufs der Ermittlung des Namens und der Heimath des fraglichen Knaben und seiner Eltern die sorgfältigsten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige des-

selben, unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Nabburg mitzutheilen.

Regensburg, den 7. Oktober 1865.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 1755. praes. 20/10 65.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Schmid Heinrich, Malergehilfe aus Glarus in der Schweiz, wegen zweier Vergehen des Diebstahls durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts München l/J. vom 17. August ds. Js. in eine Gefängnißstrafe von 7 Monaten;
2) Neumann Bernhard, verheiratheter Privatier von Dresden wegen zweier Verbrechen und mehrerer Vergehen des Betruges durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 31. August l. Js. in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren;
3) Dornberger Friedrich, Schiffsknecht von Eberbach in Baden, wegen Diebstahls durch Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 12. Sept. 1865 in eine 4monatliche Gefängnißstrafe;
4) Henne Karolina, ledige Dienstmagd aus Ermaringen, kgl. württ. Oberamts Blaubeuren, wegen Diebstahlsverbrechens durch Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Augsburg vom 20. Juni l. Js. in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren;
5) Bunk Joseph, lediger Bauernknecht aus Stetten, kgl. württ. Oberamts Ulm, wegen Diebstahlsvergehens durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vom 23. August ds. Js. in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 19. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement des Heinrich Schmid.

Alter 21 Jahre, Gestalt schlank, Maß 5′ 10″, Gesichtsfarbe gesund, Bart blond, Haare schwarz, Augen grau, Nase spitzig, Zähne gut. Besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Bernhard Neumann.

Religion katholisch, Geburtsort Dresden, Stand und Gewerbe Sprachlehrer, Alter 27½ Jahre, Gestalt schlank, Maß 5′ 9″, Gesichtsfarbe gesund, Bart und Haare braun, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache deutsch.

Signalement des Friedrich Dornberger.

Alter 36 Jahre, Religion protestantisch, Größe 5′ 9″ 5‴, Statur schlank, Haare schwarz, Stirne nieder, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase spitz, Mund proportionirt, Bart schwarz, Kinn und Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gebräunt. Besondere Kennzeichen: schwarzer Knebelbart.

Signalement der Karoline Henne.

Geburtsort Ermaringen, Alter 25 Jahre, Größe 5′ 7″, Religion katholisch, Stand ledig, Stand Dienstmagd, Statur untersetzt, Gesicht oval, Haare dunkelblond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt. Besondere Kennzeichen keine.

Signalement des Joseph Bunk.

Geburtsort Stetten, königl. württ. Oberamts Ulm, Stand und Gewerbe lediger Dienstknecht, Religion katholisch, Alter 34 Jahre, Statur untersetzt, Maß 5′ 10″, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Bart blond, Haare trägt eine blonde Perüque, Stirne nieder, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund proportionirt, Kinn rund, Sprache schwäbisch.

Ad Num. 168. praes. 19/10 65.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadt- und Landgerichte Donauwörth betr.)

Gemäß höchster Justiz-Ministerialentschließung vom 13. Oktober 1865 Nr. 603 wurde der geprüfte Rechtspraktikant Eduard Geiger, dermalen Advokatenconcipient zu Augsburg, als Staatsanwaltsvertreter am kgl. Stadt- und Landgerichte Donauwörth und zwar vom 1. November ds. Js. an ernannt, was hiemit vorschriftsgemäß bekannt gemacht wird.

Neuburg, den 18. Oktober 1865.

Bei Beurlaubung des kgl. Oberstaatsanwaltes:

Der kgl. II. Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg.

Steinle.

Kreis-Notizen.

praes. 19/10 65.

Die von dem Gutsbesitzer Edmund von Linder auf Schwenningen dem Priester Ferdinand Heichlinger, Pfarrer in Oberstimm, kgl. Bezirksamts Neuburg, am 13. September l. Js. ausgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Schwenningen, kgl. Bezirksamts Dillingen, hat unterm 16. Oktober l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. 19/10 65.

Die von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein dem Schulverweser Heinrich Dimroth zu Herkheim, kgl. Bezirksamts Nördlingen, ausgestellte Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Untermagerbein, kgl. Bezirksamts Nördlingen, hat die Bestätigung der kgl. Kreisregierung erhalten.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Oktober 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	100⅝	
„ „ 4½% halbjährig	101½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	97½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	960	
„ Bank-Obligationen 4%		99½
„ Pfandbriefe à 4%	96½	96½

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der dreißigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

4048*	6225	6806*	10033	10901	15199	15797*	16987
4148*	6267*	6825	10101	10933	15201	15799	20090
4248*	6306*	6867*	10133	12031	15297*	15801	20190
4348*	6325	6906*	10201	12131	15299	15897*	20290
4448*	6367*	6925	10233	12231	15301	15899	20390
4548*	6406*	6967*	10301	12331	15397*	15901	20490
4648*	6425	8017*	10333	12431	15399	15997*	20590
4748*	6467*	8117*	10401	12531	15401	15999	20690
4848*	6506*	8217*	10433	12631	15497*	16087	20790
4948*	6525	8317*	10501	12731	15499	16187	20890
6006*	6567*	8417*	10533	12831	15501	16287	20990
6025	6606*	8517*	10601	12931	15597*	16387	21042
6067*	6625	8617*	10633	15001	15599	16487	21142
6106*	6667*	8717*	10701	15097*	15601	16587	21242
6125	6706*	8817*	10733	15099	15697*	16687	21342
6167*	6725	8917*	10801	15101	15699	16787	21442
6206*	6767*	10001	10833	15197*	15701	16887	21542

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

21642	32469	40272*	48022	50837	66606	69733	76202*
21742	32569	40372*	48122	50937	66706	69788	76302*
21842	32669	40472*	48222	54082	66806	69833	76402*
21942	32769	40572*	48322	54182	66906	69888	76502*
22050	32869	40672*	48422	54282	67041	69933	76602*
22150	32969	40772*	48522	54382	67141	69988	76702*
22250	37052	40872*	48622	54482	67241	70004	76802*
22350	37152	40972*	48722	54582	67341	70104	76902*
22450	37252	42083	48822	54682	67441	70204	87043
22550	37352	42183	48922	54782	67541	70304	87143
22650	37452	42283	49060	54882	67641	70404	87243
22750	37552	42383	49160	54982	67741	70504	87343
22850	37652	42483	49260	63021	67841	70604	87443
22950	37752	42583	49360	63121	67941	70704	87543
23034	37852	42683	49460	63221	69033	70804	87643
23134	37952	42783	49560	63321	69088	70904	87743
23234	38006	42883	49660	63421	69138	75031	87843
23334	38106	42983	49760	63521	69188	75131	87943
23434	38206	47078	49860	63621	69233	75231	89040
23534	38306	47178	49960	63721	69288	75331	89140
23634	38406	47278	50037	63821	69333	75431	89240
23734	38506	47378	50137	63921	69388	75531	89340
23834	38606	47478	50237	66006	69433	75631	89440
23934	38706	47578	50337	66106	69488	75731	89540
32069	38806	47678	50437	66206	69533	75831	89640
32169	38906	47778	50537	66306	69588	75931	89740
32269	40072*	47878	50637	66406	69633	76002*	89840
32369	40172*	47978	50737	66506	69688	76102*	89940

Rothgeſchriebene Serien- oder Hauptkataſternummern:

92039	92939	94341	95480	99182	99987	111313	115344
92086	92986	94392	95580	99187	110027	111337	115444
92139	93090	94441	95680	99282	110127	111413	115544
92186	93190	94492	95780	99287	110227	111437	115644
92239	93290	94541	95880	99382	110327	111513	115744
92286	93390	94592	95980	99387	110427	111537	115844
92339	93490	94641	96045	99482	110527	111613	115944
92386	93590	94692	96145	99487	110627	111637	116051
92439	93690	94741	96245	99582	110727	111713	116151
92486	93790	94792	96345	99587	110827	111737	116251
92539	93890	94841	96445	99682	110927	111813	116351
92586	93990	94892	96545	99687	111013	111837	116451
92639	94041	94941	96645	99782	111037	111913	116551
92686	94092	94992	96745	99787	111113	111937	116651
92739	94141	95080	96845	99882	111137	115044	116751
92786	94192	95180	96945	99887	111213	115141	116851
92839	94241	95280	99082	99982	111237	115244	116951
92886	94292	95380	99087				

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataſternummern ſind nach dem Verloſungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloſungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorſtehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1866 an außer Verzinſung.

München den 30. October 1865.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Pfistner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 87. Augsburg, den 28. Oktober 1865.

Inhalt:

Die Vorlage von Bauprogrammen und Plänen bei den der Allerhöchsten Genehmigung vorbehaltenen Gemeinde- und Stiftungsbauten. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Kosten auf die Verpflegung der Heimathlosen pro $18^{66}/_{69}$. — Die Zulassung der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Fürth. — Bauwissenschaftliche Werke und Hilfsmittel. — Eine bei Grünsberg unweit Altdorf in Mittelfranken todt aufgefundene unbekannte Mannsperson. — Die Entweichung des Zuchthaussträflings Johann Pascolini aus dem Zuchthause München. — Die Verehelichungsbewilligung der Forstwarte. — Freiherrlich von Ponickau'sches Familienfideicommiß. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 2177. praes. $^{25}/_{10}$ 65.

An die sämmtlichen Verwaltungsbehörden und die dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vorlage von Bauprogrammen und Plänen bei den der Allerhöchsten Genehmigung vorbehaltenen Gemeinde- und Stiftungsbauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im vorbezeichneten Betreffe vom kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 17. ds. Mts. erlassene und im Ministerialblatte Nr. 20 enthaltene Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke den sämmtlichen hiebei betheiligten Behörden zur Kenntniß gebracht und denselben zur Pflicht gemacht, in den vorkommenden Fällen nach den getroffenen Anordnungen zu verfahren.

Augsburg, den 22. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Nr. 8700. Nr. 55.

An sämmtliche dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Gemäß §. 38 Abs. 4 und §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1837 „die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend“ (Regierungsblatt von 1857 Seite 1621) unterliegen Neubauten und bauliche Reparaturen der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, wenn sie die Monumental- oder Kirchenarchitektur berühren, oder wenn der Kostenvoranschlag den Betrag von 20,000 fl. überschreitet, der Allerhöchsten Genehmigung.

Bei den deßfalls an das unterzeichnete kgl. Staatsministerium gelangten Vorlagen wurde bisher nicht selten die Einsendung der nothwendigen Detailpläne unterlassen, überdieß in mehreren Fällen entweder gar kein Bauprogramm oder nur ein mangelhaftes zu den Akten gebracht und hiedurch die Prüfung der innern und äußern Zweckmäßigkeit der für kirchliche, wissenschaftliche oder Schulzwecke bestimmten Bauprojekte erschwert und verzögert.

Sämmtliche dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium untergebenen Stellen und Behörden werden deßhalb angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vorlage von Bauprojekten, für welche die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten ist, nicht nur die zur Kenntniß der innern und äußern Einrichtung des projektirten Gebäudes erforderlichen Detail- und Situationspläne eingesendet werden, sondern daß auch ein entsprechendes Bauprogramm zu den Akten gebracht wird.

Das Bauprogramm hat in Kürze die Bestimmung und den Kostenbedarf des Gebäudes sowie die Deckungsmittel, dann die Lage, die innere Einrichtung und Adaptirung für den bestimmten Zweck, die Zahl der Zimmer, Lehrsäle und Laboratorien ꝛc. zu erörtern.

Bei Kirchen ist unter Bezeichnung der Seelenzahl der Kirchengemeinde anzugeben, wieviel Menschen die projektirte Kirche zu fassen vermöge; bei Schulhäusern, insoferne sie wegen des Kostenaufwandes der Allerhöchsten Genehmigung unterliegen, ist die Zahl und Lage der Schulzimmer, die Schülerzahl, für welche sie berechnet sind, Höhe, Flächenraum, Heizbarkeit und Licht, sowie die Zugänglichkeit des Schulhauses zu constatiren.

Erleidet das ursprüngliche Bauprogramm in Folge der Erinnerung einer betheiligten Stelle oder Behörde oder durch die technische Revision Abänderungen, so ist stets ein entsprechendes neues Programm zu den Akten zu bringen.

Der genaueste Vollzug vorstehender Direktiven wird um so sicherer gewärtigt, als nur hiedurch die Anordnung von Ergänzungen und die Verzögerung der einschlägigen Bauangelegenheit vermieden werden kann.

München, den 17. Oktober 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Koch.

(Die Vorlage von Bauprogrammen und Plänen bei den der Allerhöchsten Genehmigung vorbehaltenen Gemeinde- und Stiftungsbauten betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 1414 praes. 23/10 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der königl. Regierung

von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 7. ds. Mts. ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 21. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach eingelangter Anzeige wurde im vergangenen Monate bei dem kgl. Rentamte Herzogenaurach ein falsches Halbguldenstück vereinnahmt.

Dasselbe ist herzoglich nassauischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1839, besteht nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Blei, ist in einer nach einem ächten Stück hergestellten Form gegossen und an seinem matten Glanze und dumpfen Klange leicht kenntlich.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

von Vogel, kgl. Regierungsdirektor.

Graf.

Ad Num. 2301. praes. $^{23}/_{10}$ 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Kosten auf die Verpflegung der Heimathlosen pro $18^{65}/_{66}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche die Liquidationen der Kosten für die Verpflegung der Heimathlosen pro $18^{65}/_{66}$ noch nicht vorgelegt haben, werden hiemit an deren zuverlässige Einsendung binnen 14 Tagen erinnert.

Augsburg, den 21. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 1843. praes. $^{23}/_{10}$ 65.

(Die Zulassung der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. August h. Js. Nr. 8507 wurde der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe der vorgelegten Statuten und Versicherungsbedingungen unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3, 4 Abs. 1, 5, 25, 31, 32, 34—38 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar ds. Js. „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.," dann nach Maßgabe der Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften in widerruflicher Weise und unter der Bedingung

ertheilt, daß eine Aenderung der Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen nur mit Genehmigung des gedachten kgl. Staatsministeriums vorgenommen werden dürfe, und die Gesellschaft verpflichtet sei, ihren jedesmaligen Hauptrechnungsabschluß sammt Bilanz wenigstens einmal in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.

Nachdem die Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft mittelst Vorstellung vom 20. v. Mts. den Bestimmungen der angeführten höchsten Ministerialentschließung zu entsprechen sich bereit erklärt, auch die festgesetzte Caution von 25,000 fl. bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hinterlegt und die Banquiers Anton Bachmaier und Comp. in München als Hauptagenten aufgestellt hat, und den Letzteren in widerruflicher Weise die höchste Bestätigung zu Theil geworden ist, so steht nunmehr nach dem höchsten Ministerialrescripte vom 11. ds. Mts. Nr. 10184 der Eröffnung des Geschäftsbetriebes kein Hinderniß mehr im Wege.

Ein Exemplar der allerhöchst genehmigten Statuten der Gesellschaft liegt der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes an.

Augsburg, den 21. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 2312. praes. $^{24}/_{10}$ 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Fürth im Regierungsbezirke Mittelfranken wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten königl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 23. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1841. praes. $^{23}/_{10}$ 65.

An die kgl. Baubehörden und an die kgl. Bezirksämter, dann an die Brandversicherungs-Inspektoren von Schwaben und Neuburg.

(Bauwissenschaftliche Werke und Hilfsmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. ds. Nr. 10616, bauwissenschaftliche Werke und Hilfsmittel betr., liegen bei der Obersten Baubehörde nachfolgende zur Verbreitung bestimmte bauwissenschaftliche Werke und Hilfsmittel vor, welche um die beigesetzten Preise käuflich bezogen werden können, als:

1) an Planabdrücken nebst Beschreibungen
   a) der neuen Innbrücke bei Mühldorf
   b) der neuen Innbrücke bei Neuötting
   c) der Karolinen-Lechbrücke bei Landsberg
   d) der Rottbrücke bei Neuhaus
   e) des Bezirksgefängnisses in Landau

   } à 24 kr.

2) an Kirchenmusterplänen à 1 fl.;
3) an Einschreibbücheln für Brandversicherungs-Inspektoren à 18 kr.;

4) an Regiſtern der 6 Bauzeitungen à 24 kr.;
5) an Abdrücken der Bedingungen für Verakkordirung der Staatsbauarbeiten à 6 kr.;
6) an techniſchen Vorſchriften für den Flußbau in Bayern à 18 kr.

Die obenannten Behörden werden höchſtem Auftrage gemäß hievon in Kenntniß geſetzt.

Augsburg, den 21. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 1474. praes. $^{23}/_{10}$ 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine bei Grünsberg unweit Altdorf in Mittelfranken todt aufgefundene unbekannte Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die unterm 9. v. Mts. Nr. 30710 ausgeſchriebene Leiche (Kreis-Amtsblatt Nr. 75 Seite 1450) ermittelt iſt, haben weitere Nachforſchungen zu unterbleiben.

Augsburg, den 20. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1955. praes. $^{28}/_{10}$ 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entweichung des Zuchthausſträflings Johann Pascolini aus dem Zuchthauſe München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wird eine Ausſchreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 17. Oktober l. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 23. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Entweichung des Zuchthausſträflings Johann Pascolini aus dem Zuchthauſe München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Nacht vom 30. September bis 1. Oktober l. Js. iſt der Zuchthausſträfling Johann Pascolini von Unterweickertshofen, kgl. Bezirksamts Dachau, aus dem Zuchthauſe München entſprungen und bis jetzt nicht wieder aufgegriffen worden.

Die unterfertigte kgl. Regierung ſieht ſich nun veranlaßt, für die Habhaftwerdung und Wiedereinlieferung des Genannten eine Belohnung von

Einhundert Gulden

auszuſetzen, und wird nachſtehend eine Perſonalbeſchreibung desſelben mit dem Auftrage an die Diſtrikts-Polizeibehörden mitgetheilt, für ſchleunigſte weitere Veröffentlichung gegenwärtiger Ausſchreibung und Bekanntgabe

an die Sicherheitsorgane zu sorgen und zur Erreichung des Zweckes nach Möglichkeit mitzuwirken.

München, den 17. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Personalbeschreibung des Johann Pascolini von Unterweickertshofen, kgl. Bezirksamts Dachau.

Größe 5' 7" 1"', Statur schmächtig, unansehnlich, Kopfbildung schmal, spitzig, Gesichtsfarbe gelblich, Mund und Lippen gewöhnlich, Nase spitzig, Haare und Bart braun, Augenbrauen braun, Stirne hoch, Zähne gut, Mundart bayerisch, Kennzeichen ohne; macht durchaus nicht den Eindruck eines gefährlichen, gewaltthätigen Menschen, sondern den eines läppischen heimtückischen Jungen.

Ad Num. 1552. praes. 23/10 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Forstämter und Pfarrämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Verehelichungsbewilligung der Forstwarte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Staatsministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Finanzen unterm 21. Juli l. Js. Nr. 12142 nachstehende Weisung gegeben:

„Gemäß §§. 4 und 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird mit dem definitiven Eintritte in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche oder Gemeinde die Ansässigkeit am Orte des Amtssitzes erworben. Diese Gesetzesbestimmung unterscheidet nicht, ob der Betheiligte die Eigenschaft eines definitiven Staats- oder öffentlichen Dieners auf Grund der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde oder vermöge besonderer Verordnung erworben hat, sondern knüpft die Folge der Ansässigkeit an die Thatsache der definitive pragmatische Rechte gewährenden Anstellung.

Da nun nach Art. 5 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung über die Organisation der Forstverwaltung vom 1. Juli 1853 die Forstwärter nach zehn in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren die Vortheile der Stabilität mit pragmatischen Pensionsansprüchen, also jene Rechte erwerben, welche den definitiv angestellten Staatsdienern durch die IX. Beilage zur Verfassungsurkunde eingeräumt sind, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Forstwarte unter obiger Voraussetzung kraft des Gesetzes in der Gemeinde, in welcher der Sitz der Forstwartei ist, ansässig werden, sohin behufs ihrer Verehelichung nur mehr die dienstliche Bewilligung nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1845 und der Bestimmung unter Ziff. 15 lit. a. der Ministerialentschließung vom 28. Mai 1862 den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung nachzusuchen haben.

Dieß wird zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 21. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber.

(Republicandum.)

praes. 27/8 65.

Ediktalladung.

(Freiherrlich von Ponickau'sches Familienfideicommiß betr.)

Dem von dem kgl. Kämmerer Christoph Friedrich

Freiherrn von Ponickau auf Osterberg errichteten Familienfideicommisse sollen nach den Anträgen des gegenwärtigen Fideicommißinhabers, des erblichen Reichsrathes und kgl. Kämmerers Johann Julius Karl August Freiherrn von Ponickau auf Osterberg, im Wege der Surrogirung nachbenannte Grundstücke einverleibt werden:

In der Steuergemeinde Osterberg, Landgerichts Illertissen.

Tgw.	Dezm.	Pl.-Nr.	
—	34	178a,	Kolbenlohacker,
—	78	178b,	Kolbenlohmahd;

in der Steuergemeinde Füßen, Landgerichts Illertissen.

—	87	1817,	Platztheil, Wiese,
—	98	1818,	desgleichen,
—	78	1826,	desgleichen;

in der Steuergemeinde Niederraunau, Landgerichts Krumbach.

—	17	1415,	Wasserfuhr,
—	25	1415 1/3,	desgleichen,
—	13	704 1/3,	auf der Gänsweide,
1	33	1414 1/3,	auf der Hürberstelle;

in der Steuergemeinde Hohenraunau, desselben Landgerichts.

—	5	145 1/7,	das Hoferlers, nun von diesem weg- und der Pl.-Nr. 145 1/8 zugetheilt.

In der Steuergemeinde Weißensee, Landgerichts Füßen.

3	78	166 1/2 b,	Kelzenwiese,
4	28	173 1/2,	Niederbachwiese.

In Gemäßheit des §. 26 des Edikts über die Familienfideicommisse vom 26. Mai 1818 und des §. 14 Nr. 3 der Verordnung vom 3. März 1857, die Behandlung der Familienfideicommisse betreffend, werden daher unbekannte Gläubiger aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bezüglich obiger Immobilien innerhalb der ausschließenden Frist von 6 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls diese als Fideicommißbestandtheile immatrikulirt werden würden, und die Gläubiger sich nicht mehr an dieselben, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses wegen der nicht angezeigten Forderungen halten könnten, und selbst dieß nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins angemeldet haben.

Neuburg, den 22. August 1865.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Heigl, Präsident.

v. Klessing, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 26. Oktober 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3 1/2 %		
„ „ 4 %		
„ „ 4 % halbjährig		
„ „ 4 1/2 %	100 3/4	
„ „ 4 1/2 % halbjährig	101 1/4	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	97 1/4	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	960	
„ Bank-Obligationen 4 %		96 3/4
„ Pfandbriefe à 4 %		100

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	20	Okt.	35	433	468	442	26	15	59	15	15	14	24	—	344	344	328	16	12	9	11	37	11	5
		Kern	5	433	438	438	—	16	29	15	33	14	40											
Babenhausen	16	„	—	102	107	102	5	13	51	13	33	12	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgau	16	„	—	43	43	42	1	14	18	14	30	14	12	3	5	8	8	—	12	27	12	21	11	55
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	18	„	—	18	18	17	1	15	—	14	37	14	—	1	18	19	19	—	11	12	10	44	10	15
Donauwörth	18	„	3	31	31	31	—	15	55	15	9	14	40	32	36	68	63	5	12	11	11	37	10	58
		Kern	17	29	46	45	1	15	19	14	21	13	27											
Füssen	21	„	37	65	102	49	53	18	—	17	13	16	10	17	25	42	21	21	14	30	14	—	—	—
Günzburg	17	„	4	98	102	102	—	15	—	14	30	14	—	1	17	18	15	3	13	—	12	22	11	45
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	19	„	6	237	243	234	9	15	50	14	44	13	56	37	3	40	36	4	12	37	11	38	10	28
Kempten	18	„	199	532	731	526	205	16	28	15	50	15	5	191	112	303	148	155	13	11	12	55	11	50
Krumbach	21	„	5	83	88	88	—	13	48	13	18	12	51	2	2	4	4	—	12	—	11	56	11	45
Lauingen	21	„	20	80	100	100	—	—	—	15	—	—	—	7	14	21	21	—	13	—	12	3	11	42
		Kern	2	463	465	463	2	15	39	15	9	14	48											
Lindau	21	„	69	20	1686	8606	1431	7175	18	33	17	55	16	52	54	—	54	—	54	—	—	—	—	—	—
		Kern	73	310	383	381	2	16	58	15	59	15	8											
Memmingen	17	„	26	549	575	521	54	15	16	14	51	14	19	2	63	65	62	3	12	40	12	3	11	17
Mindelheim	21	„	2	188	190	177	13	14	11	13	58	13	9	2	14	16	14	2	12	42	11	32	9	42
Neuburg	18	„	—	264	264	264	—	14	56	14	4	13	5	—	15	15	15	—	12	40	12	11	11	50
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	21	„	—	39	39	34	5	15	4	14	10	13	28	—	57	57	49	8	11	34	11	7	10	49
		Kern	15	307	322	311	11	16	30	15	7	14	1											
Oettingen	18	„	2	89	91	69	22	15	30	14	36	13	42	3	3	6	1	—	11	—	10	45	10	30
Ottobeuren	19	„	—	35	35	35	—	15	3	14	11	13	53	2	5	7	3	4	12	—	—	—	11	—
Schwabmünchen	17	„	3	67	70	65	5	14	51	14	1	13	40	—	8	8	8	—	11	—	10	15	10	—
Thannhausen	19	„	—	13	13	13	—	14	—	13	52	13	12	—	3	3	3	—	11	30	11	18	11	12
Weiler	19	„	40	65	105	71	34	17	10	16	50	16	47	13	3	16	8	8	14	—	13	51	13	32
Weißenhorn	18	„	60	347	407	397	10	14	58	14	24	13	18	1	3	4	3	1	12	36	12	—	11	45
Wertingen	17	„	—	23	23	21	2	15	23	14	37	13	45	16	251	267	258	9	9	50	9	22	9	2

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	115	1579	1694	1627	67	10	15	10	14	9	14	—	367	367	367	—	6	20	5	46	5	17
Babenhausen			3	22	25	23	2	10	—	9	54	9	45	—	157	157	155	2	6	12	5	45	5	30
Burgau			31	285	316	284	32	10	45	10	8	9	30	—	167	167	167	—	5	54	5	35	5	15
Burgheim																								
Dinkelscherben			2	13	15	13	2	9	30	9	30	9	—	—	13	13	13	—	5	30	5	19	5	—
Donauwörth			51	91	142	124	18	9	17	8	36	7	48	—	127	127	127	—	5	30	5	19	5	17
Füssen			30	4	34	1	33	—	—	—	—	—	—	11	10	21	1	20	—	—	—	—	—	—
Günzburg			35	318	353	350	3	10	45	10	—	9	48	—	167	167	167	—	6	—	5	46	5	—
Illertissen																								
Kaufbeuren			78	154	232	186	46	11	14	9	46	8	16	5	113	118	117	1	6	50	6	13	5	19
Kempten			254	292	546	298	248	11	50	11	25	10	50	165	429	594	391	203	7	33	7	3	6	30
Krumbach			30	91	121	118	3	10	10	9	38	9	2	—	112	112	112	—	6	3	5	38	5	30
Lauingen			135	1261	1396	1363	33	10	12	10	24	9	18	41	111	152	129	23	6	18	6	3	5	39
Lindau			706	—	706	—	706	—	—	—	—	—	—	250	—	250	68	182	7	—	6	48	6	48
Memmingen			157	576	733	617	116	11	18	10	48	10	5	79	364	443	331	112	6	42	6	6	5	31
Mindelheim			106	71	177	146	31	10	37	9	55	8	52	8	162	170	162	8	6	14	5	18	4	46
Neuburg			48	458	506	458	48	8	50	8	47	7	51	—	104	104	101	3	6	3	5	46	5	26
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			100	1097	1203	972	231	10	47	9	56	8	41	11	195	206	195	11	6	18	6	1	5	8
Oettingen			65	171	236	229	7	10	6	9	6	8	6	21	154	175	161	11	6	6	5	39	5	12
Ottobeuren			3	36	39	21	15	11	15	10	47	9	10	—	23	23	21	2	7	1	6	30	5	41
Schwabmünchen			14	41	55	31	21	9	31	8	53	8	3	3	102	105	99	6	5	29	5	13	4	59
Thannhausen			—	13	13	13	—	10	9	9	57	9	51	—	12	12	12	—	6	—	5	48	5	36
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	42	58	32	26	8	—	7	53	7	30
Weißenhorn			117	388	505	502	3	10	11	10	30	9	52	—	366	366	366	—	6	40	6	16	5	24
Wertingen			—	10	10	10	—	5	36	5	24	5	18	5	6	11	6	5	—	—	4	—	—	—

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Statuten der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. Dezember 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" wird eine anonyme Aktiengesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien sowohl auf den Todesfall als auch auf den Lebensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrenten, überhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche sich auf die Dauer des menschlichen Lebens beziehen.

A.

Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt speziell:

1° Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien auf bestimmte Personen;
   a. auf den Todesfall, und zwar
      entweder für die ganze Lebensdauer (Versicherung auf Lebenszeit),
      oder zeitweise, d. h. auf den Fall, daß der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt (kurze Versicherung);
   b. auf den Fall, daß bestimmte Personen eine oder mehrere andere überleben (Ueberlebungsversicherung);
   c. unter der Bedingung, daß das versicherte Kapital entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums an den Versicherten selbst zu bezahlen sei, oder aber bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, an dessen Rechtsnachfolger (gemischte oder alternative Versicherung);
   d. endlich unter der einfachen Bedingung, daß der Versicherte an einem bestimmten Zeitpunkte noch am Leben sei (Aussteuer- und Altersversicherung.)

2° Begründung von unmittelbaren oder aufgeschobenen Leibrenten zu Gunsten einer oder mehrerer Personen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens oder Rückfalls.

Den in Lemma 1 und 2 erwähnten Geschäften sind die vom Verwaltungsrath aufgestellten Tarife zu Grunde zu legen.

Sollte der Verwaltungsrath sich später veranlaßt sehen, diese Tarife zu ändern, so sollen gleichwohl die bereits bestehenden Verträge dadurch in keiner Weise berührt werden.

Die Uebernahme von Versicherungen auf den Todesfall kann in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes oder der Berufsart des zu Versichernden an die Bedingung geknüpft werden, daß die durch die Tarife festgesetzten Prämien erhöht werden.

3° Bewilligung von Darleihen jeder Art oder Uebernahme von Bürgschaft für Anlehen, sofern solche in lebenslänglichen Jahresraten (Annuitäten) rückzahlbar sind.

4° Ankauf aller Arten beweglicher und unbeweglicher Werthgegenstände mittelst eines in Leibrenten zahlbaren Preises, sei es für das Ganze oder für einen Theil.

5° Ankauf oder Verkauf aller Arten von Nutznießungsrechten oder Anwartschaften auf Eigenthum, sei es endgültig oder mit Vorbehalt des Rückkaufes.

6° Im Allgemeinen alle diejenigen Uebereinkünfte oder Verträge, welche sich auf das Leben oder Absterben bestimmter Personen beziehen.

Die unter Lemma 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Operationen werden unabhängig von den Tarifen und nach gegenseitiger Verständigung behandelt, auf Grundlage der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zu regelnden Garantien und Bedingungen.

7° Die Gesellschaft behält sich vor, auch Versicherungen gegen Reisegefahr oder sonstige Unfälle in den Kreis ihrer Operationen zu ziehen, nach Maßgabe besonderer durch den Verwaltungsrath aufzustellender Reglemente.

B.

Das Maximum der Summe, welche die Gesellschaft zu bezahlen sich verpflichten kann, sei es auf den Fall des Todes oder des Lebens eines Versicherten, ist auf Fr. 100,000 festgesetzt, das Maximum einer Leibrente auf Fr. 10,000.

Nichts desto weniger kann die Gesellschaft größere Verpflichtungen eingehen, wenn sie im Besitz von Verträgen ist, welche sie für den Ueberschuß mittelst Rückversicherung durch andere, von ihren resp. Regierungen autorisirte Gesellschaften sicher stellen.

C.

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, welcher Antheil am Reingewinn einer oder der andern Klasse von Versicherten zugewiesen werden könne, nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen. Er ist befugt, die Vertheilung je nach Umständen aufzuschieben.

D.

Die aus den Verträgen für den Versicherten entspringenden Rechte sind mittelst Uebertragung auf dem Titel selbst veräußerlich.

Die Uebertragung soll enthalten: Namen und Wohnort des Cessionärs, die empfangene Summe nebst dem Datum und der Unterschrift des Cedenten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die in gewissen Fällen gegenüber von dritten Personen zu erfüllenden Formalitäten.

Wenn der Inhaber einer Police auf den Todesfall nicht derselbe ist, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder neuen Uebertragung die schriftliche Einwilligung dieses letztern einzuholen.

Der erste Unterzeichner der Police hört nicht auf, gegenüber der Gesellschaft für die Bezahlung der Prämien verantwortlich zu sein.

E.

Allgemeine Versicherungen, betreffend die Versicherungen auf den Todesfall.

a.

Unabhängig von den besondern Bedingungen, welche der Verwaltungsrath in sämmtlichen Policen aufnehmen kann, gelten folgende Bestimmungen in Betreff der Versicherungen auf den Todesfall.

b.

Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne die Einwilligung dieses Dritten selbst abgeschlossen werden, oder für Per-

sonen, welche nach dem Gesetz nicht contrahirungsfähig sind, ohne die schriftliche Einwilligung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators.

Die Einwilligung des Gatten zu einer Versicherung durch einen Dritten auf das Leben seiner Frau kann die Zustimmung dieser letztern nicht ersetzen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig für die Versicherung, welche vom Ehegatten selbst auf das Leben seiner Gattin abgeschlossen wird.

c.

Der Verwaltungsrath wird durch einen Special-Tarif die Preise festsetzen, zu welchen Versicherungspolicen, welche wenigstens einen dreijährigen Bestand haben und wovon die Prämien regelmäßig bezahlt worden, zurückgekauft werden können.

d.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, in welchen Fällen für den Unterzeichner einer Police der Verlust seiner Rechtsansprüche oder irgend eine andre Strafbestimmung einzutreten habe, namentlich auch in Betreff des Todes von Versicherten in Folge von Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung.

Diese Bestimmungen sind unter den in den Policen enthaltenen allgemeinen Bedingungen aufzuführen.

e.

Die Policen der Gesellschaft bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher der Versicherte reisen und sich aufhalten darf, ohne Anzeige an die Gesellschaft und ohne Prämienzulage.

Sie geben die durch den Versicherten zu beobachtenden Formalitäten an, wenn derselbe außerhalb dieser Grenzen zu reisen oder sich aufzuhalten wünscht, und enthalten die Verpflichtung des Letztern zur Bezahlung der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zur Ausgleichung des vermehrten Risiko festzusetzenden Prämienzulage.

Endlich zählen sie die Fälle auf, welche wegen Uebertretung der dem Versicherten obliegenden Vorschriften die Annullirung oder Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben, sowie die Bedingungen, unter welchen solcherweise suspendirte Policen wieder in Kraft treten können.

Analoge Bestimmungen sind auf den Versicherten anwendbar, welcher Seemann wird oder sich den Gefahren des Krieges aussetzt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, die Fälle zu bestimmen, wo ein Aufgebot zu den Waffen nicht als Kriegsfall betrachtet wird.

f.

Die zum Empfang von Versicherungssummen Berechtigten können in keinem Fall Zinsen ansprechen, so verspätet auch die betreffende Forderung mag erhoben worden sein.

g.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Verträge, welche eine Leibrente im Fall des Ueberlebens begründen.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über den Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10% baar einbezahlt, für die restirenden 90% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen über die bezahlten 10% hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, so wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Der leitende Ausschuß.
d. Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1	Aktie	zu 1	Stimme,
2	Aktien	„ 2	Stimmen,
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

und je weitere 5 Aktien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft *vor*, oder deren Fortsetzung *nach* Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20

innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Simmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.
c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 5 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Direktor, haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b. Die Genehmigung der Aktienüberträge.
c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.
e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung die in §. 3 B. aufgestellten Maxima nicht übersteigen darf.
h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.

l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allenfallsiger Anträge an dieselbe.

m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Director oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolicen und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Directors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speziell hiefür Delegirten.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Aktiven und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/66 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst.

Der Rest nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direction;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefonds und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleisteten Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidg. Oberst **A. Paravicini**, Präsident,
vom Hause D. Preiswerk & Cie.
„ **Carl Rhyiner-Bischoff**, Vice-Präsident,
vom Hause Rhyiner und Söhne.
„ **Ludw. Iselin-LaRoche**
vom Hause Iselin und Stähelin.
„ eidg. Oberst **A. Alioth-Falkner**
vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ **P. Oswald Linder**
vom Hause Oswald Gebrüder & Cie.
(comptoir d'escompte).

} Mitglieder des leitenden Ausschusses.

„ **Ed. Bernoulli-Riggenbach**
vom Hause Jn. Riggenbach.
„ **Wilh. Bischoff-Merian**
vom Hause Gebr. Bischoff.
„ **Wilh. Burckhardt-Sarasin**
vom Hause Leonh. Paravicini.
„ **Rud. Geigy-Merian**
vom Hause J. R. Geigy.
„ **Rud. Kaufmann-Neukirch**
vom Hause Kaufmann & Lüscher.
„ **Alph. Köchlin-Geigy** des Rathes,
Präsident der Basler Handelsbank.
„ **Balth. Merian-Merian**
vom Hause Gebr. Stähelin.
„ **J. Sulger-Heusler**
vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ **F. VonderMühll-Vischer**
vom Hause Gebr. VonderMühll.
„ **Ed. Jahn-Hagnon**
vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Druck von H. Kayser in München, Hermarkt Nr. 2.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 88. Augsburg, den 1. November 1865.

Inhalt:

Paßfälschungen. — Die Rinderpest. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Die Abnahme des Repertoriums über die Landtagsverhandlungen von 1863/65. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 2402. praes. 28/10 65.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Paßfälschungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit die Wahrnehmung gemacht worden, daß Leute mit gefälschten Reiselegitimationen des kgl. Bezirksamts-Neuburg oder auch des kgl. Landgerichts Neuburg früherer Formation im Lande herumziehen.

Die Fälschung dieser Legitimationen ist in der Regel in der Art vollführt, daß aus denselben der Name der Personen, für welche sie ursprünglich ausgestellt waren, der angegebene Reisezweck, dann das Datum auf chemischem Wege ausgewaschen und statt dessen von fremder Hand ein anderer Name, ein anderer Reisezweck und ein anderes Datum eingetragen worden sind.

Die Schrift, mit welcher die falschen Einträge gemacht sind, ist gewöhnlich schlecht, unsicher und von auffallend schülerhaften Zügen, so daß sich die Unächtheit dieser Legitimationen leicht erkennen läßt.

Ferner wurde wahrgenommen, daß falsche Armuthszeugnisse, in welchen bedeutende Brandunglücke vorgeschützt sind, Behufs leichterer Ermöglichung des Bettels im Gebrauche sich befinden. Mehrere dieser Zeugnisse sind mit dem Siegel einer der vielen Gemeinden „Hausen" versehen und auch von diesem Orte aus datirt.

Wahrscheinlich ist ein Siegel einer Gemeinde Hausen in unrechtmäßigen Besitz gelangt.

Die obenbezeichneten Behörden werden auf diese Vor-

kommnisse mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, entsprechende Wachsamkeit zu üben, zu gleichem Zwecke die Vollzugsorgane anzuhalten und gegebenen Falles die strafrichterliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 25. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 2417. praes. $^{27}/_{10}$ 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und kgl. Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg.

(Die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Auszug aus der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. ds. Mts. bezeichneten Betreffs unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 22. Nov. 1864 (Kreis-Amtsblatt 1864 S. 1940 u. ff.) mit dem Auftrage an die Distrikts-Polizeibehörden mitgetheilt, für Veröffentlichung desselben in ihren Amtsbezirken Sorge zu tragen.

Augsburg, den 25. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Die Nachrichten, welche in den Monaten August und September ds. Js. über die Rinderpest in den österr. Ländern eingekommen sind, melden zwar, daß in der kroatischen Militärgrenze die Seuche erloschen ist und in Ungarn sehr an Ausdehnung verloren hat.

Allein in Galizien machte dieselbe im Monate September wieder beträchtliche Fortschritte, und war über 6 Kreise ausgebreitet, in denen 11 Orte, hierunter 6 mit mit 116 kranken Thieren, unter Aufsicht standen.

Außerdem haben die zur internationalen thierärztlichen Versammlung nach Wien abgeordneten und zu näheren Ermittelungen über die Rinderpest, wenn sich dazu Gelegenheit bieten würde, beauftragten bayer. Thierärzte in Ungarn die Ueberzeugung gewonnen, daß die dortige Bevölkerung der energischen Durchführung der zur Bekämpfung der Seuche getroffenen Anordnungen sehr widerstrebt und daß diese Aufgabe auch durch den Mangel tüchtiger Thierärzte sehr erschwert ist, weßhalb ein baldiges Erlöschen der Seuche in den östlichen Ländern Oesterreichs nicht zu erwarten ist, wenn es auch gelingen sollte, durch die Ausführung der neuerlich projektirten umfassenden Maßregeln die weitere Einschleppung der Krankheit aus den Steppenländern zu verhüten.

Es ist daher dringend geboten, die in der Ministerialentschließung vom 18. Nov. v. Js. Nr. 1785 getroffenen Anordnungen fortdauern zu lassen, zumal die Statthaltereien von Niederösterreich, Böhmen und Krakau die Einfuhr von Schlachtvieh und thierischen Rohprodukten, wenn auch unter Vorbehalt einiger Vorsichtsmaßregeln, aus seuchefreien Orten Ungarns und Polens gestattet haben.

Seit dem Monate September ist nun die Rinderpest auch in England, Frankreich und in den Niederlanden aufgetreten.

Dadurch hat sich die kgl. preuß. Regierung veranlaßt gesehen, die Einfuhr von Rindvieh aus Holland über die preußische Grenze zu verbieten. Die großherzoglich oldenburgische Regierung hat die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen, unverarbeiteter Wolle,

frischem Rindfleische, frischen Rinderhäuten, frischen Schaf- und Ziegenfellen und frischen Abfällen von Rindvieh aus England und aus den Niederlanden untersagt. Endlich hat die kaiserlich französische Regierung, da die Seuche, welche in den Departements du Nord und Pas de Calais herrscht, durch holländisches, belgisches und wahrscheinlich ungarisches Vieh eingeschleppt wurde, für die Nord- und Ostgrenze des Kaiserreiches die Vieheinfuhr gesperrt. Unter den bestehenden Verhältnissen erscheint von der Pfalz abgesehen, für welche die Durchführung von Sperrmaßregeln besonders angeordnet ist, die Anwendung von Einfuhrverboten oder Beschränkungen an der West- und Nordwestgrenze des Landes durch das Auftreten der Seuche in den vorerwähnten Ländern zunächst noch nicht veranlaßt.

Ad Num. 2596. praes. $^{28}/_{10}$ 65.

(Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. ds. Mts. stattgehabten 426. und 427. Verloosung der älteren österr. Staatsschuld sind die Serien 322 und 359 gezogen worden.

Die Serie 322 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

lit. B. im ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 4975 bis Nr. 5030 incl.;

lit. B. im ursprünglichen Zinsfuße von 4½% von Nr. 1 bis Nr. 150 incl.;

lit. B.B. im ursprünglichen Zinsfuße von 5% von Nr. 1 bis Nr. 1162 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,012,000 fl.;

dann die nachträglich eingereihten Supplementarobligationen lit. G. im ursprünglichen Zinsfuße von 4%

von Nr. 4487 bis Nr. 4525 incl. im Kapitalsbetrage von 39,000 fl.

Die Serie 359 enthält mährisch-ständische Aerarialobligationen de sessione 27. September 1769 im ursprünglichen Zinsfuße von 4%, und zwar

Nr. 11,387 bis Nr. 11,489 mit den ganzen Kapitalssummen,
Nr. 11,492 bis Nr. 11,989 „ „ „ „
Nr 11,491 mit der Hälfte der Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1,282,824 fl.

Vorstehende Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, d. h. in neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuß in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt, insoferne dieselben unter 5% verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Partheien nach dem mit Finanz-Ministerialentschließung vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstab 5%ige auf österr. Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 25. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 1245. praes. $^{28}/_{10}$ 65.

An die sämmtlichen kgl. Bezirks- und Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Abnahme des Repertoriums über die Landtagsverhandlungen von $18^{63}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten kgl. Aemtern wird nachstehend im Abdrucke die von dem königl. Staatsministerium der Finanzen am 14. ds. Mts. Nr. 12816 erlassene und von dem kgl. Staatsministerium des Innern unterm 21. ds. Mts. Nr. 763 zur Kenntnißnahme und entsprechenden

Verfügung mitgetheilte höchste Entschließung zur Wissenschaft und mit dem Auftrage bekannt gegeben, wegen der Anschaffung, Aufbewahrung und Verrechnung der Kosten des in rubro gedachten Repertoriums sich nach der höchsten Entschließung vom 7. August 1863 (Geret resp. Oswalds Verordnungssammlung Bd. XXXIV. S. 161) zu achten.

Augsburg, den 24. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stetter, kgl. Regierungsdirektor.
Griesbauer.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. August 1863 Nr. 8814, den Gebrauch und die Verwahrung der gedruckten Landtagsverhandlungen betreffend, wird andurch bestimmt, daß die Kosten für Anschaffung der Repertorien zu den Landtagsverhandlungen, wenn diese Verhandlungen von den kgl. Rentämtern gemeinschaftlich mit einem kgl. Bezirksamte oder Landgerichte benützt werden, zur Hälfte auf die rentamtliche Regie zu übernehmen und zu verrechnen sind.

München, den 14. Oktober 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Finanzen, von Schwaben und Neuburg.
(Die Abnahme des Repertoriums über die Landtagsverhandlungen von 1863/65 betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Dr. Bischof.

Kreis-Notizen.

praes. 28/10 65.

Der Schullehrer Johann Baptist Reiner zu Deggingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, wurde durch Regierungsentschließung vom 26. Oktober l. Js. auf die für ihn von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein ausgestellte Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Fronhofen, königl. Bezirksamts Dillingen, bestätigt.

praes. 27/10 65.

Auf Absterben des bürgerlichen Magistratsraths Georg Bellenberger zu Oettingen wurde durch Regierungsentschließung vom 25. Okt. ds. Js.

1) der zum Eintritte berufene bisherige Gemeindebevollmächtigte Knopfmacher Gottlieb Hussel als bürgerlicher Magistratsrath landesherrlich bestätigt, und
2) für den letzteren der Ersatzmann Stadtmühlbesitzer Friedrich Beyer als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 30. Oktober 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	100¾	
„ „ 4½% halbjährig	101½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	96¾	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	960	
„ Bank-Obligationen 4%		99½
„ Pfandbriefe à 4%		96¾

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 89. Augsburg, den 4. November 1865.

Inhalt:

Die Hinausgabe neuer Zinscoupons zu den 4% Stiftungsobligationen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Möhrn, Bezirksamts Donauwörth. — Aufstellung eines Stellvertreters für den Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt und der deutschen Glasversicherungs-Aktiengesellschaft Münster. — Die Erneuerung der Haustr- und Marktpatente. — Die Collekte zu Gunsten der Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint. — Die Evidenthaltung der Kataster über reale und radicirte Gewerbsrechte. — Vervollständigung der isolirten Satrinschule zu Neustadt an der Aisch. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Vollzug der allerhöchsten Verordnung über die Schutzpockenimpfung vom 4. März 1864. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 2/11 65.

Bekanntmachung.

(Die Hinausgabe neuer Zinscoupon zu den 4% Stiftungsobligationen betreffend.)

Mit dem Jahre 1866 endigen die den 4% Obligationen der ältern Staatsschuld über Stiftungs- und Gemeindekapitalien bisher beigegebenen Zinsabschnitte (Coupons), und es hat daher die Hinausgabe neuer Zinscouponsbogen stattzufinden, in welcher Beziehung Nachstehendes bekannt gemacht wird:

1) die neuen Couponsbogen umfassen die Jahre 1867 bis 1882 einschlüssig und es sind in denselben die Kassakataster-Nummer, der Zinsbetrag und der Kassaort eingedruckt.

2) Die Abgabe der neuen Couponsbogen findet nur bei den kgl. Schuldentilgungs-Specialkassen statt, bei welchen die treffenden Obligationen inkatastrirt sind.

3) Mit der Verabfolgung derselben wird schon von jetzt an begonnen, und es können dieselben — gegen eine von der Stiftungs- oder Gemeindeverwaltung auszustellende Empfangsbestätigung, welche die Kassakataster-Nummern der Obligationen und den jährlichen Zinsbetrag derselben zu enthalten hat, entweder von kurzer Hand am Sitze der Kasse erholt, oder schriftlich abverlangt werden.

Im letztern Falle ist die Empfangsbescheinigung sogleich mit vorzulegen und die Erklärung beizu-

fügen, ob dieselben unter Angabe des vollen Werthes der Zinscoupons oder eines geringern zu übersenden seien; im Mangel dieser Erklärung erfolgt die Uebersendung unter Angabe des vollen Werthsbetrages.

4) Bezüglich der unter Curatel der königl. Bezirksämter stehenden Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen werden die neuen Couponsbogen ex officio von den kgl. Schuldentilgungs-Specialkassen mit besondern Verzeichnissen an die kgl. Bezirksämter übersendet, von welchen nach erfolgter Hinausgabe an die betreffenden Stiftungen und Gemeinden die mit der vorschriftsmäßigen Empfangsbescheinigung von Seite der Gläubiger versehenen Verzeichnisse an die Specialkassen rückzusenden sind.

5) Der Zins für 1866 ist zur Verfallzeit noch auf dem alten Coupon zu bescheinigen und zu erheben.

München, den 28. Oktober 1865.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Ad Num. 2429. praes. $^{27}/_{10}$ 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Möhrn, Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Johann Ev. Graf in Möhrn auf die Pfarrei Großenried ist die katholische Pfarrei Möhrn erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Eichstätt und im Amtsbezirke Donauwörth, zählt 476 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 722 fl. 38 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 94 fl. 41 kr. 5 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 627 fl. 56 kr. 7 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß auf der Pfarrpfründe Möhrn ein in 30 Jahren, nämlich von $18^{51}/_{58}$ bis $18^{80}/_{87}$, abzuzahlendes Baureluitionskapital ruht. Nach dem deßfalls bestehenden Schuldentilgungsplan betragen die jährlichen Absitzfristen in den ersten 10 Jahren je 25 fl. 50 kr., im zweiten Dezenium je 51 fl. 40 kr. und in den letzten 10 Jahren je 77 fl. 30 kr. nebst den in jedem Jahre treffenden Kapitalszinsen.

Augsburg, den 25. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 2413. praes. $^{30}/_{10}$ 65.

(Aufstellung eines Stellvertreters für den Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt und der deutschen Glasversicherungs-Aktiengesellschaft Münster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. Mts. wurde dem Antrage des Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt und der deutschen Glasversicherungs-Aktiengesellschaft Münster, Friedrich Schultz zu München entsprechend, genehmigt, daß sich derselbe als Hauptagent der eben erwähnten Versicherungsgesellschaften im Verhinderungsfalle durch Johann Ruederer in München vertreten lasse, wobei die Verpflichtung des Hauptagenten ꝛc. Schultz zur Haftung

für alle aus den Versicherungsgeschäften entspringenden Verbindlichkeiten ausdrücklich aufrecht erhalten bleibt.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 25. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3399. praes. 2/11 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Erneuerung der Hausir- und Marktpatente betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §§. 11, 22, 26 und 37 die Verordnung über die Wandergewerbe vom 29. Juli 1863 sind die Gesuche um Erneuerung

a) der Hausirpatente
   1) zum Hausirhandel,
   2) zum Ankauf von Waaren und Abfällen,
   3) zum Aufsuchen von Arbeitsbestellung, und

b) der Markt-Handelspatente

im Monate Dezember zu stellen und zu bescheiden.

Die außerordentlich große Zahl der Bewerber um dergleichen Patente, welche das wirkliche Bedürfniß übersteigt, erheischt ein strengeres Festhalten an den durch §§. 3, 6 und 22 der genannten Verordnung, insbesondere bezüglich der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Bewerber vorgezeichneten Beschränkungen der Regierungsbewilligung.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher angewiesen, bei der bevorstehenden Begutachtung solcher Gesuche die verordnungsmäßigen Vorbedingungen genau zu prüfen.

Da ferner die Würdigkeit des Bewerbers um Patenterneuerung auch durch die gehörige Beobachtung der Vorschriften der §. 13 und 14 der mehrerwähnten Verordnung über Erholung der distriktspolizeilichen Visa's der Patente und der ortspolizeilichen Bewilligungen bedingt ist, so sind die hierauf bezüglichen Contraventionen ausdrücklich zu constatiren.

Seinerzeit sind nur wohlbegründete Gesuche zu begutachten.

Augsburg, den 1. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 3058. praes. 2/11 65.

(Die Collekte zu Gunsten der Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 26. Febr. l. Js. (Kreis-Amtsblatt Seite 398) wird nachstehend das Ergebniß der zu Gunsten der Anstalt für männliche Unheilbare zu Schweinspoint im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vorgenommenen Hauscollekte bekannt gegeben:

Augsburg, Stadt	740 fl. — kr.
Augsburg, Bezirk	648 fl. 50 kr.
Dillingen, Stadt	106 fl. — kr.
Dillingen, Bezirk	1233 fl. 19 kr.
Donauwörth, Stadt	58 fl. 30 kr.
Donauwörth, Bezirk	749 fl. 28 kr.
Füßen, Stadt	385 fl. — kr.
Günzburg, Stadt	71 fl. 48 kr.
Günzburg, Bezirk	829 fl. 42 kr.

Illertissen, Bezirk	732 fl.	45 kr.
Kaufbeuren, Stadt	109 fl.	— kr.
Kaufbeuren, Bezirk	574 fl.	35 kr.
Kempten, Stadt	197 fl.	36 kr.
Kempten, Bezirk	553 fl.	17 kr.
Krumbach, Bezirk	290 fl.	37 kr.
Lindau, Stadt	192 fl.	39 kr.
Lindau, Bezirk	836 fl.	6 kr.
Memmingen, Stadt	105 fl.	— kr.
Memmingen, Bezirk	876 fl.	51 kr.
Mindelheim, Bezirk	727 fl.	27 kr.
Neuburg, Stadt	186 fl.	6 kr.
Neuburg, Bezirk	489 fl.	— kr.
Neu-Ulm, Bezirk	457 fl.	1 kr.
Nördlingen, Stadt	98 fl.	27 kr.
Nördlingen, Bezirk	1072 fl.	46 kr.
Oberdorf, Bezirk	527 fl.	19 kr.
Sonthofen, Bezirk	882 fl.	42 kr.
Wertingen, Bezirk	450 fl.	56 kr.
Zusmarshausen	324 fl.	34 kr.
Von verschiedenen Wohlthätern	498 fl.	53 kr.
Summa	15006 fl.	14 kr.

Augsburg, den 30. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 1621. praes. 31/10 65.

(Die Evidenthaltung der Kataster über reale und radicirte Gewerbsrechte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige besteht vielfach die irrthümliche Annahme, daß schon der bloße Erwerb eines realen oder radicirten Gewerbsrechtes die Ermächtigung zur persönlichen Ausübung in sich schließe.

Es ist daher dafür Sorge zu tragen, daß in den Gemeinden die Bestimmung des §. 33 der Gewerbsinstruktion vom 21. April 1863 und des Art. 208 des Polizeistrafgesetzbuches in Erinnerung gebracht werde, und sind die untergebenen Magistrate und Gemeindevorsteher aufzufordern, in vorkommenden Fällen des Besitzwechsels die Realrechtsbesitzer geeignet zu belehren und eventuell Strafeinschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 26. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2063. praes. 31/10 65.

(Vervollständigung der isolirten Lateinschule zu Neustadt a. d. A., hier die Besetzung der 4. Studienlehrstelle dortselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 16. l. Mts. die Besetzung der neuerrichteten vierten Studienlehrstelle an der isolirten Lateinschule zu Neustadt a. d. A. betreffend allenfallsigen Bewerbern um diese Stelle zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 29. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Vervollständigung der isolirten Lateinschule zu Neustadt an der Aisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der isolirten Lateinschule zu Neustadt a. d. A. ist eine vierte Studienlehrstelle mit dem normalmäßigen Gehalt von 700 fl. errichtet worden und soll dieselbe baldthunlichst besetzt werden.

Bewerbungen um diese Lehrstelle sind mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung und Leumund belegt bei dem Studienrektorate Erlangen innerhalb dreiwöchentlicher Ausschlußfrist zu übergeben.

Ansbach, den 16. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 2035. praes. 20/10 65.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 26. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem kgl. Polizeicommissär in Kandel wurde im Juli l. Js. ein falscher Kronenthaler beschlagnahmt.

Die falsche Münze besteht aus Kupfer, ist durch Abreiben mit Quecksilber oder einem Quecksilber-Amalgam versilbert und mit eigens gravirtem falschen Stempel geprägt. Ihre Unächtheit wird sehr leicht an der überall durchscheinenden schmutzigen braunen Farbe, an dem wenigen hellen Klange, ihrem bedeutenden Uebergewichte, dem Mangel einer deutlichen Randverzierung, der unförmlichen mehr ovalen als runden Gestalt und dem sehr unvollkommen ausgeführten, vom Vorbilde in allen Theilen abweichenden Gepräge erkannt.

Speyer, den 14. Oktober 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Num. 3074. praes. 1/11 65.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden und Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug der allerhöchsten Verordnung über die Schutzpockenimpfung vom 4. März 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite der unterfertigten Stelle ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß einzelne Distrikts-Verwaltungsbehörden in ihren jährlichen Ausschreibungen über die Vornahme der Schutzpockenimpfung sich lediglich darauf beschränken, die Tage bekannt zu geben, an welchen die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impf-

bezirke stattfinden wird, ohne zugleich die Termine zu bestimmen, innerhalb welcher die Nachweise über die gänzliche oder zeitweise Befreiung der Kinder von der Impfpflichtigkeit dem amtlichen Impfarzte zu liefern sind.

Da nun aber in §. 9 der allerhöchsten Verordnung über die Schutzpockenimpfung vom 4. März 1864 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Distrikts-Verwaltungsbehörden nach vorgängigem Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte nicht blos die Impftage, sondern auch die Termine zur Beibringung der Nachweise über die gänzliche oder zeitweise Befreiung der Kinder von der Impfpflichtigkeit zu bestimmen und bekannt zu geben haben, und da ferner eine polizeirichterlich verfolgbare Uebertretung des Art. 117 des Polizeistrafgesetzbuches in Bezug auf die Impfung nur dann vorliegt, wenn von den in diesem Artikel bezeichneten Personen nicht bloß der Impftag, sondern auch der Termin zur Beibringung des Nachweises über die Befreiung von der Impfpflichtigkeit versäumt ist, so erhalten die Distrikts-Verwaltungsbehörden hiemit den Auftrag, künftighin bei ihren Ausschreibungen über die Vornahme der öffentlichen Impfung die Bestimmungen des §. 9 der allegirten allerhöchsten Verordnung vollständig und genau zu beachten.

Die kgl. Bezirksärzte haben hiebei entsprechend mitzuwirken.

Es ist ferner zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß bezüglich der Einhebung der Impfkosten nicht allenthalben ein gleichmäßiges, den bestehenden Vorschriften entsprechendes Verfahren bestehe.

Zur Regelung desselben werden die Distrikts-Verwaltungsbehörden andurch angewiesen, künftighin die Impfkosten, sobald sie von der unterfertigten Stelle festgesetzt sind, gemäß §. 19 Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1864 nach den Bestimmungen des Umlagengesetzes von den betreffenden Gemeinden einheben zu lassen, die eingehobenen Gebühren sodann an den amtlichen Impfarzt gegen gemeindeweise von Letzterem ausgestellte Quittungen abzuliefern und letztere hierauf den Gemeinden zuzustellen.

Augsburg, den 28. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 2762. praes. 30/10 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Graspointner Viktoria, Taglöhnersehefrau von Hallein, k. k. österr. Bezirksamts gleichen Namens, wegen Bettels durch Urtheil des kgl. Landgerichts Laufen vom 16. v. Mts. in eine 6tägige Arreststrafe;
2) Stockmann Emil, lediger Handlungscommis aus Brüssel, wegen Diebstahls durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kronach vom 25. v. Mts. in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe;
3) Härtle Johann, Dienstknecht von Dorndorf, kgl. württ. Oberamts Laupheim, wegen Vergehens der Rückkehr eines Verwiesenen im Zusammenflusse mit einer Polizeiübertretung des Bettels und der Landstreicherei durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Memmingen vom 21. Oktober ds. Js. in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten und 3 Tagen ver-

urtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 27. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement.

Viktoria Graspointer ist 32 Jahre alt, von großer Statur, schlankem Körperbaue, blasser Gesichtsfarbe, hat spitze Nase, weiten Mund, blaue Augen und blonde Haare.

Signalement des Emil Stockmann.

Alter 18 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare blond, Augen blau, Nase stark.

Signalement des Johann Härtle.

Alter 19 Jahre, Statur mittel, Haare blond, Stirne gewöhnlich, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart ohne, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank. Sonstige Zeichen keine.

Kreis-Notizen.

praes. 31/10 65.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. Oktober l. Js. genuht, die an der Gewerbsschule zu Nördlingen erledigte Lehrstelle der Mathematik und Physik in widerruflicher Eigenschaft und vom 16. Oktober ds. Js. beginnend, dem bisherigen Verweser derselben, dem geprüften Lehramtscandidaten für Gymnasien, Ernst Roth aus Erlangen, unter gleichzeitiger Dispensation von der Lehramtsprüfung für Gewerbsschulen, allergnädigst zu verleihen.

praes. 29/10 65.

Als rechtskundiger Bürgermeister der Stadt Nördlingen wurde am 20. Oktober ds. Js. der Regierungsacceßist und dermalige Bezirksamtsfunktionär Johann von Teubern, gebürtig aus Waltershausen, gewählt und demselben durch Regierungsentschließung vom 28. dess. Mts. als solchem die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. November 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	100½	
„ „ 4½% halbjährig	101½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	96⅞	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	960	
„ Bank-Obligationen 4%		99⅛
„ Pfandbriefe à 4%		96⅜

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	27	Okt.	26	458	484	461	23	15	59	15	1	14	15	16	402	418	412	6	11	38	11	20	10	48
		Kern	—	629	629	598	31	16	22	15	16	13	59											
Babenhausen	21	„	5	108	113	113	—	14	30	14	1	13	35	—	4	4	4	—	12	30	11	30	11	—
Burgau	23	„	1	50	51	51	—	14	48	14	24	14	—	—	21	21	21	—	12	—	11	48	11	30
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	25	„	1	16	17	17	—	15	30	14	12	14	—	—	5	5	5	—	11	30	11	6	10	48
Donauwörth	25	„	—	43	43	38	5	15	38	14	59	13	44	5	55	60	53	7	11	55	11	31	11	17
		Kern	—	40	40	40	—	15	44	14	37	13	43											
Füssen	28	„	53	57	110	68	42	17	53	16	21	15	45	21	10	31	20	11	15	—	14	36	14	18
Günzburg	24	„	—	157	157	156	1	15	30	14	15	14	—	3	13	16	16	—	12	—	11	36	11	6
Illertissen	23	„	9	139	148	148	—	15	30	14	6	12	36	—	7	7	5	2	13	—	12	20	11	45
Kaufbeuren	26	„	9	362	371	366	5	16	17	15	10	14	10	4	52	56	56	—	11	55	11	17	9	42
Kempten	25	„	205	669	874	651	223	16	49	16	4	15	29	155	173	328	147	181	13	40	13	1	12	21
Krumbach	28	„	—	96	96	94	2	14	6	13	29	12	39	—	11	11	9	2	11	47	10	45	9	—
Lauingen	28	„	—	47	47	43	4	14	—	—	—	—	—	—	39	39	39	—	12	27	12	9	12	—
		Kern	2	708	710	633	77	15	39	15	18	14	57											
Lindau	28	„	7175	392	7567	1428	6139	18	49	18	1	17	14	54	—	54	15	39	13	15	13	12	13	6
		Kern	2	553	555	543	12	17	12	16	28	15	50											
Memmingen	24	„	54	773	827	715	112	15	12	14	45	14	15	13	59	72	52	20	12	47	12	20	11	46
Mindelheim	21	„	2	188	190	177	13	14	41	13	58	13	9	2	14	16	14	2	12	42	11	32	9	42
Neuburg	25	„	—	266	266	261	5	15	7	14	13	13	17	—	53	53	50	3	12	30	12	7	11	34
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	28	„	5	71	76	50	26	15	29	14	28	13	39	8	37	45	44	1	11	45	11	31	11	15
		Kern	11	508	519	459	60	16	2	15	1	13	54											
Oettingen	25	„	22	81	103	91	15	15	30	14	9	13	48	—	5	5	5	—	11	40	11	2	10	24
Ottobeuren	26	„	—	52	52	49	3	15	19	14	57	14	8	4	4	8	6	2	12	—	11	45	11	23
Schwabmünchen	24	„	5	140	145	141	4	14	14	14	13	13	14	—	10	10	8	2	11	12	10	47	10	22
Thannhausen	26	„	—	28	28	28	—	14	15	14	—	13	42	—	[illegible]	6	6	-	11	45	11	42	11	24
Weiler	26	„	34	73	107	63	44	17	19	16	55	16	4	5	8	16	4	12	—	—	14	—	—	—
Weissenhorn	25	„	10	554	564	557	7	15	15	14	27	13	44	1	[illegible]	9	9	—	12	30	12	24	12	15
Wertingen	24	„	1	43	44	41	—	15	15	14	54	14	—	—	10	10	10	—	12	—	11	30	11	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	67	2192	2259	2144	115	10	40	10	1	9	20	—	671	671	661	10	6	22	5	41	5	20
Babenhausen			3	5	8	[illegible]	2	10	—	9	41	9	30	—	135	135	132	3	6	11	5	41	5	15
Burgau			32	308	340	335	5	10	48	10	3	9	15	—	145	145	145	—	6	—	5	39	5	18
Burgheim																								
Dinkelscherben			2	39	41	37	4	10	—	9	30	9	6	—	26	26	26	—	6	—	5	22	5	—
Donauwörth			10	168	178	173	5	9	11	8	51	8	27	—	273	273	273	—	5	26	5	12	4	57
Füssen			33	2	35	12	23	—	—	—	—	—	—	20	5	25	9	16	7	40	7	—	—	—
Günzburg			3	569	572	567	5	11	24	10	27	9	30	—	273	273	273	—	6	12	5	45	5	18
Illertissen			2	214	216	216	—	11	24	10	30	9	36	24	123	147	147	—	7	6	6	15	5	24
Kaufbeuren			48	197	243	183	60	10	40	9	43	8	16	1	173	174	174	—	6	26	5	42	4	54
Kempten			248	267	515	292	223	11	43	11	25	10	42	203	376	579	406	173	7	22	6	46	6	6
Krumbach			3	205	208	206	2	10	18	9	50	9	12	—	188	188	171	14	5	56	5	30	4	59
Lauingen			33	2644	2677	2342	335	10	39	10	6	9	36	23	256	279	274	5	6	3	5	51	5	33
Lindau			766	—	766	25	741	10	30	—	—	—		182	—	182	19	163	7	12	7	6	7	6
Memmingen			116	432	548	500	48	11	22	10	54	10	—	112	313	425	327	98	6	39	6	10	5	32
Mindelheim			106	71	177	140	31	10	37	9	55	8	52	[illegible]	164	170	162	[illegible]	6	14	5	18	4	46
Neuburg			28	465	493	487	6	9	4	8	36	8	11	3	165	168	164	4	5	59	5	37	5	21
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			231	1442	1673	1106	567	10	18	9	12	8	52	11	259	270	270	—	6	30	5	19	4	42
Oettingen			7	274	281	241	40	10	—	9	18	8	36	11	201	212	155	57	5	48	5	24	5	—
Ottobeuren			15	14	29	15	14	10	51	10	27	9	30	2	48	50	36	14	7	10	6	25	5	33
Schwabmünchen			21	32	53	47	6	9	36	9	15	8	47	6	119	125	95	30	5	22	5	4	5	57
Thannhausen			—	19	19	17	2	10	—	9	50	9	12	—	45	45	45	—	6	—	5	45	5	30
Weiler			—	10	10	5	5	—	—	12	30	[illegible]		26	35	61	25	36	8	—	7	41	7	10
Weissenhorn			3	755	758	651	107	11	5	10	17	9	18	—	673	673	673	—	6	52	6	21	5	53
Wertingen			9	386	395	352	23	10	18	9	48	9	12	—	45	45	45	—	5	48	5	30	5	12

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 90. Augsburg, den 8. November 1865.

Inhalt:

Die Revision der Qualifikationslisten für die Baubeamten pro $18^{64}/_{65}$. — Der allgemeine Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der kgl. bayr. Staatsdiener und einer hiemit verbundenen Töchterkasse. — Oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Straf-Gesetzbuches zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Cholera. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Neustadt a/M. — Die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concursprüfung für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 231. praes. $^{5}/_{11}$ 65.

An sämmtliche kgl. Baubehörden des Regierungsbezirks.

(Die Revision der Qualifikationslisten für die Baubeamten pro $18^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch mehrere der obenbezeichneten Behörden mit den durch Präsidialerlaß vom 18. Oktober 1862 Nr. 1967 angeordneten Vorlagen bezeichneten Betreffs im Rückstande sind, so werden dieselben an die alsbaldige Erledigung dieses Erlasses zurückerinnert.

Augsburg, den 3. November 1865.

Präsidium

der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Martin.

Ad Num. 247. praes. $^{7}/_{11}$ 65.

An die Vorstände der der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg beider Kammern untergebenen Behörden.

(Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der kgl. bayer. Staatsdiener und einer hiemit verbundenen Töchterkasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Regierungs-Präsidium macht Obenzeichnete darauf aufmerksam, daß sie ihre etwaigen Anmeldungen zum Eintritte in den im Betreffe benannten Verein nicht bei der Regierung, Kammer des Innern, beziehungsweise Kammer der Finanzen sondern bei dem Regierungs-Präsidium einzureichen haben

§. 6. der Vereinsstatuten;

ferner daß die Beitrittserklärungen die Angabe der Geburtszeit, des Familienstandes — ob verheirathet oder Wittwer mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern — dann des Alters dieser Kinder, und des jährlichen ständigen

Geldgehalts des Eintretenden und bei Gehaltstheilen, welche in Getreidbezügen ausgedrückt, jedoch pragmatischer Natur sind, die Angabe des im Dekrete oder Normative bestimmten Geldanschlages zu enthalten haben,

§. 13 Abs. 2 lit. a und 12 der Statuten;

endlich daß anzugeben ist, ob der Beitritt sich auch auf die Töchterkasse erstrecke.

Augsburg, den 6. November 1865.

Präsidium
der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Martin.

Ad Num. 3354. praes. 7/11 65.

(Oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Straf-Gesetzbuches zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle erläßt auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Cholera vorläufig nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften:

§. 1.

Gastwirthe und Herberggeber, sowie Private, bei welchen Reisende einkehren oder Personen aufgenommen werden, die aus Gegenden kommen, in welchen die Cholera herrscht, haben hievon binnen 12 Stunden der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, und täglich eine gründliche Desinfektion ihrer Aborte vornehmen zu lassen.

§. 2.

Wenn in einer Wohnung ein Cholerafall sich ereignet, ist sofort ein zur Praxis berechtigter Arzt zu Hilfe zu rufen, oder der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Dasselbe hat bei jedem weitern Erkrankungsfalle zu geschehen.

§. 3.

An Cholera Erkrankte sind in ihren Wohnungen möglichst abzusondern.

Die Distrikts- und Orts-Polizeibehörden sind befugt, auf Grund ärztlichen Antrages im gegebenen Falle und bei gewissen individuellen und örtlichen Verhältnissen die Verbringung von Cholerakranken in eigens zur Aufnahme solcher Kranken bestimmte Lokale anzuordnen.

Diesen Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

§. 4.

In jedem Hause, in welchem ein Cholerafall vorkommt, hat alsbald eine sorgfältige Desinfektion der Entleerungen des von der Krankheit Befallenen stattzufinden und ist solche auf die von dem Arzte bestimmte Dauer fortzusetzen.

Außerdem hat in dem ergriffenen Hause eine gleiche Desinfektion aller Aborte, fosses mobiles und dergleichen Vorrichtungen einzutreten und ist dieselbe täglich — mindestens 21 Tage hindurch vom Beginne jedes einzelnen Erkrankungsfalles an gerechnet — vorzunehmen.

§. 5.

Kleidungsstücke, Wäsche, Fournituren u. s. w. von Cholerakranken oder an Cholera Verstorbenen sind möglichst rasch und gründlich nach ärztlicher Anordnung zu desinficiren und darf vor einer solchen Reinigung die weitere Benützung oder Veräußerung derselben nicht stattfinden.

§. 6.

Für Befolgung der Vorschriften in den §§. 2 und 3 sind die betreffenden Familienhäupter und deren Stellvertreter, für Beachtung der Vorschriften in §. 4 Abs. 1 und §. 5 die eben Bezeichneten, sowie alle jene Personen, in deren Wart und Pflege der von der Cholera Ergriffene steht, endlich für den Vollzug der Vorschrift in §. 4 Abs. 2 der betreffende Hausbesitzer und dessen Stellvertreter verantwortlich und haftbar.

§. 7.

Die Orts-Polizeibehörden haben die Vornahme der

vorgeschriebenen Desinfektionen strenge zu überwachen und solche nöthigenfalls auf Kosten der Säumigen oder Renitenten — vorbehaltlich der strafrichterlichen Einschreitung — zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 8.

Von jedem Choleratodesfalle ist unverzüglich die Anzeige durch die ortsüblich hiezu Verpflichteten bei der Orts-Polizeibehörde zu erstatten.

§. 9.

Alle Choleraleichen sind binnen längstens 6 Stunden nach eingetretenem Sterbfalle in Leichenhäuser oder in sonstige für die Aufnahme solcher Leichen bestimmte Lokale zu verbringen und ist den beßfallsigen Anordnungen des Leichen-Wartpersonals unbedingte Folge zu leisten.

§. 10.

Der Zutritt zu den Leichenhäusern und sonstigen Leichenlokalen, in welchen Choleraleichen liegen, ist außer den Aerzten, dem Leichenwartpersonale und Amtspersonen in Berufsgeschäften Niemanden gestattet.

Die Distriktspolizeibehörden haben diese Vorschriften in ihren Bezirken zu publiziren und in jedem Orte, in welchem ein Cholerafall vorkommt, wiederholt bekannt machen zu lassen, die ihnen untergebenen Ortspolizeibehörden nach Maßgabe derselben geeignet zu instruiren und deren Thätigkeit mit Strenge zu controliren, überhaupt den Vollzug der Vorschriften mit allem Nachdrucke zu sichern.

Schließlich wird noch bemerkt, daß unter den bisher bekannten Mitteln zur Desinfektion der Entleerungen von Cholerakranken und der Aborte überhaupt — Eisenvitriollösung sich am meisten bewährt hat, sowie daß für die Desinfektion einer Senkgrube per Tag die Verwendung von 2 Pfd. Eisenvitriol — in 10 Maß lauwarmen Wassers aufgelöst — genüge, und daß man sich zum Eingießen dieser Lösung in die Schlote der Aborte am zweckmäßigsten einer mit Brause versehenen Gießkanne bediene.

Augsburg, den 4. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 3082. praes. 3/11 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Neustadt a/A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Quiescirung des Dr. Schmauß in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Neustadt a/A. im Regierungsbezirke Mittelfranken wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten königl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 30. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

---

praes. 4/11 65.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concursprüfung für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst betr.)

Anbindend an das öffentliche Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 20. März l. Js. wird nun weiter

bekannt gegeben, daß mit dem 15. November l. Js. die Anmeldungen zum Besuche der Lehrcurse, mit dem 15. Februar 1866 jene für die bloße Theilnahme an den Prüfungen geschlossen werden und spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die beiden Unterrichtscurse beginnen Montag den 4. Dezember l. Js. Morgens 8 Uhr.

Die theoretische Prüfung beginnt am 1. März 1866 und wird bis incl. 7. desselben Monats mit Ausschluß des Sonntags fortgesetzt.

Derselben folgen dann praktische Uebungen am Felde im Brouilloniren, Gebrauch der Meßinstrumente und kleinern Messungen vom 8. bis incl. 17. März.

Der praktische Concurs beginnt am 20. März und wird mit Ausnahme des Palmsonntags und Charfreitags bis zum 31. März fortgesetzt.

Dem praktischen Concurse folgen ebenfalls Uebungen am Felde im Brouilloniren, Gebrauch und Correktion der Meßinstrumente, Aufnahme mit dem Meßtische, Winkelmessungen und Nivellements vom 3. bis incl. 14. April.

Diejenigen Candidaten, welche die eine oder andere Prüfung mitzumachen beabsichtigen, ohne einen der Vorbereitungscurse zu besuchen, haben sich 14 Tage vor dem Examen einzufinden, um ihre Probearbeiten im Zeichnen und Flächenrechnen zu fertigen.

Dem Praktikum, welches beiden Concursen folgt, haben die sämmtlichen Candidaten der betreffenden Abtheilung beizuwohnen.

Diejenigen Candidaten, welche einen der beiden Lehrcurse mitzumachen gedenken und ihr deßfallsiges schriftliches Gesuch rechtzeitig einzureichen nicht versäumten, haben sich Samstags den 2. Dezember Vormittags 9 bis 12 Uhr bei dem Direktor der unterfertigten Stelle und dem kgl. Steuerassessor Spielberger persönlich anzumelden.

München, den 30. Oktober 1865.

Kgl. Steuerkataster-Commission.

Scheibenpflug.

Imhof.

Kreis-Notiz.

praes. 4/11 65.

Der bisherige Oberlieutenant des königl. Landwehrbataillons Donauwörth, Franz Baudrexl von dort, wurde unterm 31. Oktober 1865 seiner Bitte entsprechend von seiner Stelle enthoben und ihm dagegen jene eines Quartiermeisters übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. November 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	100½	
„ „ 4½% halbjährig	101½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	96⅞	
Bayerische Bankaction mit Div. I. Sem.		
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	97	96⅝

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 91. Augsburg, den 11. November 1865.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 18. bis 31. Mai 1865. — Die Rinderpest. — Die Hinausgabe neuer Zinscoupons zu den 4%igen Obligationen der ältern Staatsschuld über Stiftungs- und Gemeindekapitalien. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Breitenbronn, Bezirksamts Zusmarshausen. — Baugesuch des Maurers Albert Gestle von Kellmünz, hier den Vollzug des §. 80 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864. — Auffindung einer Leiche im Illergriese bei Heimertingen. — Die Druckschrift „Alphabetische Zusammenstellung der Vorschriften über den Hausirhandel ꝛc." von Hausmann. — Das Einstehen beurlaubter Unteroffiziere und Soldaten. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Aufstellung eines zweiten Untersuchungsrichters am kgl. Bezirksgerichte Kempten. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Oktober 1865. — Beilage.

praes. 8/11 65.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 18. bis 31. Mai 1865 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 18$^{63}/_{64}$.

Die Rechnungen für das Jahr 18$^{63}/_{64}$

A. der Kreis-Hilfskasse

mit einer Einnahme von . . .	16457 fl. 29 kr.	4 hl.
mit einer Ausgabe von . . .	13326 fl. 49 kr.	4 hl.
sohin mit einem Aktivrest von .	3130 fl. 40 kr.	— hl.
und einem Vermögensstande von	53603 fl. 27 kr.	3 hl.

B. der Kreis-Irrenanstalt

mit einer Einnahme von . . .	60848 fl. 58 kr.	4 hl.
mit einer Ausgabe von . . .	59653 fl. 1 kr.	— hl.
sohin mit einem Aktivreste von .	1195 fl. 57 kr.	4 hl.
und einem Vermögensstande von	247581 fl. 20 kr.	4 hl.

C. des Kreis-Taubstummeninstituts

mit einer Einnahme von . . .	6849 fl. 35 kr.	4 hl.
mit einer Ausgabe von . . .	6437 fl. 29 kr.	4 hl.
sohin mit einem Aktivreste von .	412 fl. 6 kr.	— hl.
und einem Vermögensstande von	28279 fl. 35 kr.	— hl.

D. des Maximilians-Hilfsmagazins

mit einer Einnahme von	2909 fl.	56 kr.	— hl.
mit einer Ausgabe von	2909 fl.	43 kr.	— hl.
sohin mit einem Aktivreste von	— fl.	13 kr.	— hl.
und einem Vermögensstande von	74600 fl.	13 kr.	— hl.

E. der Kreisfonds

mit einer Einnahme von	273347 fl.	10 kr.	— hl.
mit einer Ausgabe von	226915 fl.	8 kr.	— hl.
sohin mit einem Aktivreste von	46432 fl.	2 kr.	— hl.

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Rechnungsergebnisse sind in die Rechnungen des Jahres $18^{64}/_{65}$ überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18^{65}/_{66}$.

Für das Jahr $18^{65}/_{66}$ berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge das Steuerprincipale an direkten Staatsauflagen, resp. Steuern aller Art auf 1,148,501 fl. 33 kr. 2 pf., mithin ein Steuerprocent in abgerundeter Summe auf 11485 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr $18^{65}/_{66}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr $18^{65}/_{66}$ ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung.

Erster Abschnitt.

Kreisausgaben.

Kap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen.

Tantiemen der Rentbeamten incl. der übrigen Erhebungs- und Verwaltungskosten zu 2% der Kreisumlage	3001 fl. 24 kr. — pf.
Summe des Kap. I.	3001 fl. 24 kr. — pf.

Kap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1887 fl. 30 kr. — pf.
§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses	300 fl. — kr. — pf.
§. 3. Regiekosten der Landrathsversammlung	500 fl. — kr. — pf.
Summe des Kap. II.	2687 fl. 30 kr. — pf.

Kap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen	108652 fl. 48 kr. 3 pf.
§. 2. Isolirte Lateinschulen	4304 fl. — kr. — pf.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:	
a) Kreis-Taubstummeninstitut zu Augsburg	642 fl. 30 kr. — pf.
b) Taubstummeninstitut zu Dillingen	150 fl. — kr. — pf.
c) Protestantische Pfarrwaisen-Anstalt zu Windsbach	100 fl. — kr. — pf.
§. 4. Freiplätze für Zöglinge:	
a) für Knaben im Kreis-Taubstummeninstitute zu Augsburg, für Mädchen im Taubstummeninstitute zu Dillingen, für Zöglinge im Central-Taubstummeninstitute zu München	2705 fl. — kr. — pf.
b) im Central-Blindeninstitute zu München	375 fl. — kr. — pf.
c) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst	390 fl. — kr. — pf.

d) in der Kretinenanstalt zu Ecksberg	600 fl.	— kr. — pf.
§. 5. Sonstige Ausgaben für Erziehung und Bildung:		
a) zum Unterhalte der Kreisbibliothek	300 fl.	— kr. — pf.
b) zur Erhaltung von Kunstdenkmälern u. Alterthümern	300 fl.	— kr. — pf.
c) Beitrag zum naturhistorischen Verein für Schwaben u. Neuburg	300 fl.	— kr. — pf.
§. 6. Reserve für Erziehung u. Bildung	2600 fl.	— kr. — pf.
Summe des Kap. III.	121419 fl.	18 kr. 3 pf.

Kap. IV.

Industrie und Kultur.

§. 1. Kreis-Gewerbsschule in Augsburg	11467 fl.	23 kr. — pf.
§. 2. Uebrige Gewerbsschulen:		
a) in Kaufbeuren	3684 fl.	32 kr. — pf.
b) in Kempten	4440 fl.	— kr. — pf.
c) in Lindau	1946 fl.	25 kr. — pf.
d) in Neuburg	1652 fl.	— kr. — pf.
e) in Nördlingen	5268 fl.	10 kr. — pf.
f) in Memmingen	1220 fl.	— kr. — pf.
§. 3. Zuschuß zur Gründung eines Pensions- u. Unterstützungsfondes für dienstunfähige Lehrer der Gewerbsschulen und deren Relikten	1500 fl.	— kr. — pf.
§. 4. Kreis-Ackerbauschule in Ramhof:		
a) für die Exigenz dieser Schule	935 fl.	12 kr. — pf.
b) für den Bau einer Stallung	8000 fl.	— kr. — pf.
§. 5. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre	300 fl.	— kr. — pf.
§. 6. Stipendien für Zöglinge aus Schwaben und Neuburg:		
an der Central-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan	150 fl.	— kr. — pf.
§. 7. Beitrag zur Personal- u. Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer	784 fl.	— kr. — pf.
§. 8. Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:		
a) Beitrag zur Räumung der Kanäle und Gräben im Donaumoose	2000 fl.	— kr. — pf.
b) zur Unterstützung von Entwässerungs- u. Bewässerungsunternehmungen	2000 fl.	— kr. — pf.
c) für Unterbringung landwirthschaftl. Zöglinge auf Musterwirthschaften	1000 fl.	— kr. — pf.
d) für Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Vorarbeitern bei Kulturen	600 fl.	— kr. — pf.
e) für erste Einrichtung einer agrikulturchemischen Versuchsstation in Memmingen	150 fl.	— kr. — pf.
Summe des Kap. IV.	47097 fl.	42 kr. — pf.

Kap. V.

Gesundheit.

§. 1. Zuschuß zur Exigenz der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee	10000 fl.	— kr. — pf.
§. 2. Zuschuß zur Gebäranstalt in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der schwäbisch-neuburgischen Hebammenschülerinen	500 fl.	— kr. — pf.
§. 3. Beitrag zu den von Dr. Reisinger gegründeten Heilanstalten zu Augsburg	800 fl.	— kr. — pf.

§. 4. Beitrag zum orthopädischen Institute des Ludwig Krieger in München	100 fl. — kr. — pf.
§. 5. Beitrag zur Sustentation des Arztes in der Anstalt für Unheilbare in Schweinspoint . .	300 fl. — kr. — pf.
Summe des Kap. V.	11200 fl. — kr. — pf.

Kap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Unterstützung der Institute für verwahrloste Kinder, und zwar:	
a) des Institutes für Knaben in Ottobeuren	2700 fl. — kr. — pf.
b) des Institutes für Mädchen in Wörishofen	1870 fl. — kr. — pf.
c) für Unterbringung von Kindern protestant. Confession .	400 fl. — kr. — pf.
§. 2. Beitrag zur Beschäftigungs- und Suppenanstalt zu Altenberg	600 fl. — kr. — pf.
§. 3. Beitrag zur Einführung des Strohflechtens in Karlshuld und Karlskron	200 fl. — kr. — pf.
Summe des Kap. VI.	5770 fl. — kr. — pf.

Kap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und zum Unterhalte der Distriktsstraßen	8000 fl. — kr. — pf.
§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	38000 fl. — kr. — pf.
Summe des Kap. VII.	46000 fl. — kr. — pf.

Kap. VIII.

Kultus.

Beitrag zur Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses in Königsbrunn, 2te von 5 Raten . . .	400 fl. — kr. — pf.
Summe des Kap. VIII.	400 fl. — kr. — pf.

Kap. IX.

Allgemeiner Reservefond .	5533 fl. 37 kr. 3 pf.
Summe des Kap. IX.	5533 fl. 37 kr. 3 pf.

Zusammenstellung der Kreisausgaben.

Kap. I.	3001 fl. 24 kr. — pf.
„ II.	2687 fl. 30 kr. — pf.
„ III.	121419 fl. 18 kr. 3 pf.
„ IV.	47097 fl. 42 kr. — pf.
„ V.	11200 fl. — kr. — pf.
„ VI.	5770 fl. — kr. — pf.
„ VII.	46000 fl. — kr. — pf.
„ VIII.	400 fl. — kr. — pf.
„ IX.	5533 fl. 37 kr. 3 pf.
Gesammtsumme der Kreisausgaben	243109 fl. 32 kr. 2 pf.

Zweiter Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Kap. I.

Zuschüsse aus der Staatskasse.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse für die deutschen Schulen	5288 fl. 9 kr. 2 pf.
§. 2. Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen u. Dienstgründe	66 fl. 30 kr. — pf.
§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben	34 fl. — kr. — pf.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation	39116 fl.	21 kr.	— pf.
§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die bisherigen Congrualerhöhungs-Zuschüsse	19833 fl.	52 kr.	— pf.
§. 6. Für außerordentliche Schulvisitationen	1000 fl.	— kr.	— pf.
§. 7. Für Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, welche vor dem Entstehen der Kreis-Unterstützungsvereine quiescirt worden sind	5200 fl.	— kr.	— pf.
§. 8. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zu Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	12000 fl.	— kr.	— pf.
§. 9. Für Industrie und Cultur	1500 fl.	— kr.	— pf.
Summa des Kap. I.	84,038 fl.	52 kr.	2 pf.
Kap. II.			
Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . .	— fl.	— kr.	— pf.
Kap. III.			
Sonstige Einnahmsquellen .	— fl.	— kr.	— pf.
Kap. IV.			
Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	9000 fl.	— kr.	— pf.
Summa des Kap. IV.	9000 fl.	— kr.	— pf.
Kap. V.			
Kreisumlage			
zu 13⅓ Procent an der Steuer-Prinzipal-Summe von 1,148,501 fl. 33⅓ kr. nach Abzug von 2 Proc. für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	150070 fl.	40 kr.	— pf.
deren Erhebung Wir hiemit anordnen.			
Summe des Kap. V.	150070 fl.	40 kr.	— pf.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Kap. I.	84038 fl.	52 kr.	2 pf.
Kap. II.	— fl.	— kr.	— pf.
Kap. III.	— fl.	— kr.	— pf.
Kap. IV.	9000 fl.	— kr.	— pf.
Kap. V.	150070 fl.	40 kr.	— pf.
Gesammtsumme der Kreiseinnahmen	243109 fl.	32 kr.	2 pf.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Dem Antrage des Landrathes die jährliche Remuneration des Rendanten der Kreishilfskassa Georg Hautsch, vom Etatsjahre $18^{44}/_{65}$ an von 200 fl. auf 250 fl. zu erhöhen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

2) Dem Wunsche des Landrathes, in der mitzutheilenden Uebersicht den Unterschied zwischen ständigen Bezügen aus der Kreisschuldotation und den Congrualaufbesserungs-Zuschüssen hinwegfallen zu lassen, und beide Bezüge unter der Rubrik „ständige Schulsustentationen" in ein Postulat zu vereinigen, steht die Verschiedenheit des Ursprungs, wie der rechtlichen Grundlagen dieser Bezüge entgegen.

Dagegen wird Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, in den Nachweisen der Bezüge der deutschen Schulen alle diejenigen Positionen, deren Feststellung nach den Bestimmungen des Art. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1846, des Art. 6. des Ge-

setzes vom 10. November 1861 und des Art. 15 lit. d. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 durch die Willigung des Landrathes bedingt erscheint, nach den gegebenen berichtlichen Erläuterungen für den Landrath ersichtlich darstellen lassen.

3) Dem Beschlusse des Landrathes auf Erhöhung des Beitrages aus Kreisfonds an Gemeinden zu Schulhausbauten, sowie des Reservefonds für Zwecke der Erziehung und des Unterrichts, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4) Wir haben dem Beschlusse des Landrathes, den wirklichen Lehrern an den Gewerbsschulen des Kreises Schwaben und Neuburg und ihren Relikten im Falle der Dienstunfähigkeit oder des Ablebens der Erstern diejenigen Pensionen und Alimentationen aus Kreisfonds zu gewähren, welche nach der IX. Verfassungsbeilage und der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 den Staatsdienern und deren Relikten zustehen, mit Befriedigung bereits Unsere Genehmigung ertheilt, und Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt, die zur Ausführung erforderlichen Einleitungen so schleunig zu treffen, daß der neu organisirte Kreisfond für Sustentation, beziehungsweise Alimentation gedachter Lehrerklasse mit dem Etatsjahre $18^{65}/_{66}$ in Wirksamkeit treten könne.

Der vom Landrathe gestellten Bitte um Gewährung eines Fundirungsbeitrages zu diesem Pensionsfonde aus Centralfonds, vermögen Wir bei dem Mangel budgetmäßig hiefür verfügbarer Mittel eine Folge vorerst nicht zu geben.

5) Wir haben den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Stallbauten auf dem Kreisgute Ramhof, insbesondere der für diesen Zweck pro $18^{65}/_{66}$ aus Kreisfonds bewilligten Mittel von 8000 fl., bereits Unsere Genehmigung ertheilt.

Ebenso wollen Wir die von dem Landrathe gleichzeitig beantragte Herstellung eines neuen Brunnens auf gedachtem Kreisgute, und die hiefür vorgeschlagene Kostenbedeckung hiemit genehmigt haben.

6) Wir genehmigen den Antrag des Landrathes auf Gewährung eines Zuschusses von 150 fl. für die erste Einrichtung einer agrikultur-chemischen Versuchsstation in Memmingen und haben diesen Betrag in das Kreis-Budget pro $18^{65}/_{66}$ einstellen lassen.

7) Dem Beschlusse des Landrathes, daß der Verwalter der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee, Franz Xaver Wiedmann vom Jahre $18^{65}/_{66}$ an einen Geldbezug von 800 fl. des Jahres, nebst dem bisherigen Naturalbezuge von zehn Klaftern Holz, und dem Genusse freier Wohnung erhalten, und daß dessen Geldbezug nach fünf Dienstjahren auf jährlich 900 fl., nach zehn Dienstjahren aber auf 1000 fl. erhöht werden solle, ertheilen Wir unter Voraussetzung fortgesetzter entsprechender Dienstleistung desselben hiemit Unsere Genehmigung.

8) Ebenso genehmigen Wir, daß der Kreisirrenanstalts-Verwalterswittwe Walburga Mahir für $18^{65}/_{66}$ eine außerordentliche Unterstützung von 50 fl. aus dem Fonde der Kreisirrenanstalt verabfolgt werde.

9) Wir tragen Unserer Kreisregierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg auf, die Nachweise über die Verwendung der aus Kreisfonds für Schutzbauten gegen Ueberschwemmungen der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee bewilligten Summe von 3100 fl., worüber gesonderte Rechnung geführt wurde, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorzulegen.

10) Wir genehmigen die von dem Landrathe beschlossene käufliche Erwerbung von zwei Tagwerk Grund des Schegg'schen sogenannten Wolfgartens zur Erweiterung der Frauengärten bei der Kreisirrenanstalt Irsee.

11) Ueber die beabsichtigten Erweiterungsbauten an der Kreisirrenanstalt Irsee, beziehungsweise die nach den zur Zeit gegebenen Mitteln zu bemessenden baulichen Herstellungen, um Räumlichkeiten für neue Wohn- und Schlafzimmer daselbst zu gewinnen, ist besondere dem Antrage des Landrathes entsprechende Entschließung bereits erfolgt.

12) Dem Beschlusse des Landrathes, daß der Marktgemeinde Oberstdorf zum Wiederaufbaue ihres Schulhauses aus Kreisfonds ein Beitrag von 10,000 fl. bewilligt, und daß derselbe dem Maximilians-Hilfs-Magazinsfonde entnommen werde, haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt.

13) Die Anträge des Landrathes bezüglich der Gewährung von Zuschüssen zu den Wasserbauten an dem Lech, der Wertach und an der Iller werden Wir bei Genehmigung der Wasserbauetats geeignet berücksichtigen lassen.

V.

Auf die von dem Landrathe gestellten besondern Anträge erwidern Wir Folgendes:

1) Das Gesuch wegen Anhaltens des Nürnberg-Münchener-Schnellzuges in Harburg wird bei Aufstellung der nächsten Sommerfahrordnung in Erwägung gezogen werden.

2) Dem Antrage wegen Herstellung einer Postomnibus-Verbindung zwischen Weißenhorn und Nersingen ist durch die seit dem 1. Juli l. J. bestehende Einrichtung einer Postomnibus-Verbindung einerseits zwischen Weißenhorn und Nersingen, andererseits zwischen Nersingen und Senden unter Ausdehnung mittelst zweimaliger Cariolpost bis Roggenburg bereits entsprochen worden.

3) Die Frage, ob und in wie weit den Gemeinden auf dem Wege der Gesetzgebung das Recht einer Betheiligung bei Besetzung der Schulstellen eingeräumt werden solle, ist, nachdem der Fall des Art. 15 lit. m. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nicht gegeben erscheint, der Zuständigkeit des Landrathes entrückt, und muß der desfalls gestellte Antrag des Landrathes zurückgewiesen werden.

Uebrigens bleibt der Erwägung Unserer Regierung unbenommen, bei Besetzung von Schulstellen in einzelnen besondern Fällen, wo die Verhältnisse es wünschenswerth machen, der frühern Uebung entsprechend, ausnahmsweise auch die Aeußerung der Ortsvorstände zu veranlassen.

Dagegen ist zu einer allgemein bindenden Anordnung in dieser Hinsicht kein hinreichender Grund gegeben.

4) Die vom Landrathe empfohlenen Anträge wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg werden mit den vorliegenden andern Bahnprojekten behufs der dem Landtage wegen weiterer Ausdehnung des bayerischen Eisenbahnnetzes zu machenden Vorlage in Erwägung gezogen werden.

5) Tagsfahrtbillets für die Hin- und Rückreise sind auf einigen kleinern, aber sehr frequenten Eisenbahnrouten bereits eingeführt; eine weitere Ausdehnung dieser Einrichtung ist nach Maßgabe des sich ergebenden Bedürfnisses in Aussicht genommen.

6) Der Antrag wegen Einführung des Drei Kreuzer-Briefportosatzes innerhalb des ganzen Königreiches findet in Unserer Verordnung vom 11. Juli l. Js. den Briefposttarif betreffend, seine Erledigung, durch deren Bestimmungen für den Briefpostverkehr bereits alle zur Zeit thunlich erscheinenden Erleichterungen gewährt sind.

Was die beantragte Einführung von Frankocouverts insbesondere anbelangt, so kann solche im Hinblicke einerseits auf die der Postanstalt obliegende Verpflichtung zur Ablieferung einer budget-

mäßig festgestellten Rente, andererseits auf den Umstand, daß für derartige Ausgaben ein Ersatz durch Zunahme der Correspondenz nicht zu erwarten ist, zur Zeit nicht für angemessen erachtet werden, und zwar um so weniger, als hiefür nach den anderwärts gemachten Erfahrungen ein wirkliches Bedürfniß nicht vorliegt, und als ferner auch die von solcher Maßnahme zu gewärtigenden Vortheile mit dem der Postanstalt hiedurch erwachsenden Kostenaufwande in keinem Verhältnisse stehen würden.

7) Den Wunsch des Landrathes auf Errichtung einer Filiale der Bank zu Nürnberg in Augsburg werden Wir in reifliche Erwägung ziehen, und demselben bei dem Eintritte günstigerer Zeitverhältnisse jene Bedachtnahme zuwenden lassen, welche nach Maßgabe der verfügbaren Mittel der Bank thunlich erscheint.

8) Den Antrag des Landrathes auf Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 werden Wir in Erwägung ziehen.

9) Auf die Bitte des Landrathes, bei den Holzfällungen in den Staatswaldungen durch Mehrerzeugung von Brennholz auf die lokalen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden möglichste Rücksicht nehmen zu lassen, erwidern Wir, daß im Hinblicke auf das Forstgesetz vom 28. März 1852, welches für die Bewirthschaftung der Staatsforste die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz aufstellt, Mehrfällungen gegen das festgesetzte Etatsquantum nicht zulässig seien, und daß sich die Zertrümmerung werthvollen Bau-, Nutz- und Werkholzes zu Brennholz, abgesehen von dem finanziellen Verluste, um so weniger rechtfertigen lasse, als das erstere in den nicht ärarialischen Waldungen immer seltener wird, die Staatsforstverwaltung daher vorzugsweise den Bedarf an Bau- und Nutzholz zu decken suchen muß, zumal das Brennholz leicht durch Torf, Mineralkohlen ꝛc. ersetzt werden kann.

10) Bezüglich des Wunsches auf baldige Revision der Tax- und Stempelgesetze verweisen Wir auf §. 39 des Landtags-Abschiedes vom 10. Juli 1865.

11) Dem wiederholt gestellten Antrage auf Abänderung in der Eintheilung einiger Amts- und Gerichtssprengel haben Wir bereits theilweise entsprochen.

Indem Wir dem Landrathe von Schwaben und Neuburg gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner thätigen Förderung der Kreisinteressen, und versichern ihn zugleich Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau, den 3. November 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch. v. Pfretzschner.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.
(Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 18. bis 31. Mai 1865 betreffend.)

Auf kgl. Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär, An dessen Statt Minist.-Rath Stautner.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad. Num. 3916. praes. $^{8}/_{11}$ 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. vor. Mts. „die Rinderpest betr." wird im nachstehenden Abdrucke eine Belehrung über die Rinderpest und das Verhalten der Viehbesitzer bei dem allenfallsigen Auftreten dieser Seuche in größerer Nähe bekannt gegeben.

Die oben genannten Behörden erhalten hiemit die Weisung, für die möglichste Verbreitung dieser Beschreibung durch die Lokalblätter und auf sonst geeignete Weise Sorge zu tragen.

Augsburg, den 6. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Belehrung über die Rinderpest.

Die Rinderpest, auch Löserdürre, Viehpest, Uebergälle, u. s. w. genannt, ist eine dem Rindvieh eigenthümliche, fieberhafte, sehr ansteckende Krankheit, welche die Thiere nur einmal in ihrem Leben befällt, in unseren Gegenden gar nie von selbst entsteht, sondern immer nur durch Ansteckung zum Ausbruche kommt, und kein Alter und Geschlecht verschont.

Als die Heimath der Rinderpest werden die Steppen Rußlands betrachtet, von wo aus sie in die westlichen Länder Europa's verschleppt wird, was jetzt durch den raschen Verkehr mit Thieren und thierischen Rohprodukten auf Eisenbahnen sehr erleichtert ist; wenn die Rinderpest hier einmal zum Ausbruch gekommen, durch kräftige Maßregeln nicht sogleich gründlich getilgt wird, dann kann sich diese Seuche durch Ansteckung über ganze Länder verbreiten, lange Zeit andauern, und durch Vernichtung des Rindviehstandes unberechenbaren Schaden anrichten.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem die Ansteckung erfolgt ist, bis zum Beginne der Krankheit vergehen gewöhnlich 3 bis 8 Tage, wo alsdann unter Fiebererscheinungen entweder Unruhe und Aeußerungen von Schmerzhaftigkeit im Hinterleibe, oder sogleich große Niedergeschlagenheit der Thiere eintritt. Freßlust und Wiederkäuen sind nicht ganz aufgehoben, aber unregelmäßig; die Milchabsonderung vermindert sich rasch. Mit dem zweiten bis dritten Tage werden die Krankheitserscheinungen bestimmter. Auch bei den anfänglich aufgeregten Thieren zeigt sich nun bei andauerndem Fieber Mattigkeit, Traurigkeit und selbst Abstumpfung, die Bindehaut des Auges ist geröthet und findet reichliche Thränenabsonderung statt; das Maul ist heiß, geröthet und voll von Speichel, der beständig abfließt; auf der Maulschleimhaut zeigen sich rothe Flecken, das Epithelium läßt sich leicht abstreifen, es bilden sich daselbst meist auch Erosionen. Die anfänglich stark geröthete Nasenschleimhaut wird blasser und findet aus der Nase reichlicher Ausfluß von gelblich weißem Schleime statt.

Die Haare sind glanzlos, rauh, die Haut meistens trocken und bilden sich zuweilen Luftgeschwülste oder auch Hautausschläge; die Kranken zeigen öfters eine große Empfindlichkeit gegen Druck längs der Wirbelsäule. Die Thiere liegen jetzt meistens oder schwanken im Stehen und verrathen durch öfteres Umsehen nach dem Bauche ein schmerzhaftes Hinterleibsleiden. Die anfänglich unterdrückten Darmausleerungen werden nun weich, breiig und flüssig, anfänglich braungrün, dann graulich nicht selten mit Blut untermischt und übelriechend. Der Urin wird öfters und mit Unterbrechung abgesetzt; die Vagina ist geröthet, schmerzhaft und häufig mit Erosionen besetzt. Die Augen sind nun in ihre Höhlen zurückgezogen; das Athmen geschieht mehr oder minder stark beschleuniget, und erfolgt öfters ein kurzer schwacher Husten. Die Thiere magern rasch ab, können sich endlich nicht mehr stehend erhalten, knirschen mit den Zähnen, die Ausflüsse aus Maul und Nase werden übelriechend, die Darmausleerungen gehen unwillkürlich ab und es erfolgt der Tod, gewöhnlich zwischen dem 5. bis 11. Tage der Dauer der Krankheit.

Bei der Sektion der gefallenen Thiere findet man in der Regel die Brusteingeweide, ebenso die ersten drei Mägen wenig verändert. Dagegen zeigt sich am Lab-

magen die Schleimhaut ſtark geröthet, mit plattenartigen Auflagerungen oder Geſchwüren beſetzt.

Die Schleimhaut des Dünndarms iſt ſtellenweiſe aufgelockert, theils von Epithelium entblößt, die Drüſenhaufen geſchwellt und öfters mit Exſudaten bedeckt. Die Gallenblaſe iſt oft ſtrotzend mit Galle angefüllt, und deren Schleimhaut zuweilen mit Exſudatplatten bedeckt. Ebenſo zeigen die Schleimhäute des Maules, des Kehlkopfes und der Luftröhre dunkle Röthe, Ausſchwitzungen und Eroſionen, welche Erſcheinungen man auch auf der Schleimhaut der Vagina und des Uterus findet.

Dieſe Krankheitserſcheinungen ſind aber nicht bei jedem Auftreten der Rinderpeſt ſo ganz genau übereinſtimmend, ſondern es bieten ſich nach Gegenden, Ernährungszuſtand u. ſ. w. der Thiere hie und da Abweichungen dar. Während z. B. manchmal im Beginne der Krankheit Unruhe und Aufregung der Thiere faſt an Tobſucht grenzt, fehlt dieſe Erſcheinung in andern Fällen und zeigt ſich gleich vom Anfange an große Traurigkeit und Niedergeſchlagenheit, in anderen Fällen iſt das Athmen ſehr bedeutend vermehrt, während daſſelbe ein andermal wieder nur wenig verändert ſein kann. In der Hauptſache kann jedoch immer das tiefe Leiden erkannt werden und gibt im Zweifelsfalle die Sektion ſtets den beſten Aufſchluß.

Eine Verwechslung der Rinderpeſt könnte unter Anderem anfänglich mit der Maulſeuche ſtattfinden; da jedoch mit der Maulſeuche gewöhnlich auch Klauenſeuche gleichzeitig vorkommt, die Erſcheinungen der letzteren aber bei der Rinderpeſt fehlen, ferner bei der Maulſeuche die Blaſen im Maule weſentlich abweichen von den Eroſionen bei Rinderpeſt, und endlich auch das ſonſtige Benehmen der Thiere ſowie der Verlauf beider Krankheiten weſentliche Verſchiedenheiten darbietet, ſo kann eine ſolche Täuſchung nicht lange beſtehen. Eine Verwechslung der Rinderpeſt mit der Lungenſeuche wäre nur bei beſonders hervortretenden Athmungsſtörungen, wie dieß in einzelnen, Rinderpeſtepizootien beachtet worden iſt, möglich; jedoch fehlen bei Lungenſeuche die Eroſionen im Maule, die Symptome des Darmleidens ꝛc., und ſchützt auch hier eine genaue Unterſuchung vor Irrthum. In zweifelhaften Fällen iſt deßhalb bald möglichſt ein Thierarzt beizuziehen und nöthigenfalls ein krankes Thier zum Zwecke der Sektionsvornahme zu tödten, wodurch jeder Ungewißheit ein Ende gemacht werden kann.

Die Rinderpeſt iſt die verheerendſte von allen Krankheiten des Rindviehes, an der faſt alle ergriffenen Stücke zu Grunde gehen; man rechnet, daß von 100 kranken nur 5 davon kommen, und iſt bis jetzt kein verläſſiges Heilmittel gegen dieſelbe bekannt.

Der Anſteckungsſtoff, welcher ſich bei rinderpeſtkranken Thieren entwickelt, haftet nicht blos an den thieriſchen Ausſcheidungen, wie Speichel, Schleim, Miſt u. ſ. w., ſowie an den Theilen des Körpers, als Haut, Fleiſch, Blut, Eingeweiden u. ſ. w., ſondern kann auch durch die Luft, in den Kleidern, Schuhen, im Heu, Stroh und anderen mit den kranken Thieren in Berührung geweſenen Gegenſtänden auf weite Entfernungen fortgetragen werden, und hier bei geſunden Rindern Anſteckung bewirken.

Von anderen Hausthieren können nur die Schafe und Ziegen in Folge von Anſteckung durch rinderpeſtkranke Thiere in eine der Rinderpeſt ganz ähnliche, ebenfalls ſehr tödtliche Krankheit verfallen, und im kranken Zuſtande die Rinderpeſt wieder auf geſundes Rindvieh übertragen, weßhalb hierauf die größte Aufmerkſamkeit zu verwenden iſt.

Für Menſchen, dann für Pferde und andere Thiere iſt die Rinderpeſt nicht gefährlich.

Zur Verhütung der Rinderpeſt gibt es gar kein Schutzmittel als die Vermeidung jeden Verkehrs mit rinderpeſtkrankem Vieh und mit Menſchen oder Gegenſtänden, welche mit ſolchen in Berührung gekommen ſind.

Jedem Rindviehbesitzer ist daher zur Zeit herrschender Rinderpest dringend anzurathen:

1) kein Stück Vieh zu kaufen oder einzutauschen;
2) sein Vieh stets allein zu halten, keine fremden Menschen zu demselben zu lassen, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Viehhändler, Metzger, Wasenmeister, Viehtreiber, Fuhrleute, Knechte und Mägde aus einer Gegend, wo die Rinderpest herrscht;
3) selbst ebensowenig in inficirte Orte oder gar Stallungen zu gehen, als solches von seinen Leuten zu gestatten;
4) nichts von Orten, wo die Seuche herrscht, zu beziehen, insbesondere kein Heu, Stroh, u. s. w.;
5) seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit zu schenken, und bei jedem irgendwie verdächtigen Erkranken eines Stückes dasselbe sogleich abzusondern und die vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen, damit gegebenenfalls die nöthigen Polizeimaßregeln so frühzeitig als möglich ergriffen werden können.

Ad Num. 3429. praes. 7/11 65.

An die königl. Bezirksämter, unmittelbaren Stadtmagistrate und Kirchenverwaltungen, dann an die isolirten Stiftungsadministrationen.

(Die Hinausgabe neuer Zinscoupons zu den 4%igen Obligationen der ältern Staatsschuld über Stiftungs- und Gemeindekapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kreis-Amtsblatt Nr. 89 vom 4. ds. Mts veröffentlicht eine Bekanntmachung der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 28. v. Mts. über die Verabfolgung neuer Zinscoupons zu den 4procentigen Obligationen der ältern Staatsschuld über Gemeinde- und Stiftungskapitalien.

Sämmtliche Verwaltungen von Gemeinden und Stiftungen, welche im Besitze solcher Obligationen sind, werden auf die erlassene Bekanntmachung besonders aufmerksam gemacht und aufgefordert, die neuen Couponsbogen rechtzeitig zu erholen.

Die kgl. Bezirksämter sind im Punkt 4 der Bekanntmachung noch besonders in Anspruch genommen und es wird von denselben erwartet, daß sie den an sie gelangenden Ansinnen der kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen ohne Verzug und vollständig entsprechen werden.

Augsburg, den 5. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 3483. praes. 5/11 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Breitenbronn, Bezirksamts Zusmarshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 28. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Frz. Xav. Wild ist die katholische Pfarrei Breitenbronn erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Zusmarshausen und zählt 200 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 572 fl. 21 kr. 3 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 5 fl. 19 kr. 5 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 567 fl. 1 kr. 6 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-

Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 3. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32192. praes. 3/11 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Baugesuch des Maurers Albert Gestle von Kellmünz, hier den Vollzug des §. 80 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 80 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 ist „bei Bauten an Eisenbahneigenthum" die einschlägige Eisenbahnbehörde mit ihren Erinnerungen zu hören und es sind zu diesem Zwecke derselben von der Polizeibehörde die betreffenden Pläne mitzutheilen, wenn nicht ihre Zustimmung schon vor dem Gesuchstellen beigebracht wird.

Inhaltlich nun einer vom kgl. Staatsministerium des Innern in einem speciellen Falle am 25. August 1864 Nr. 13,576 erlassenen und neuerlich zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gelangten höchsten Entschließung wäre es der Intention jener Verordnungsbestimmung nicht entsprechend, wenn jene Mittheilung von der Polizeibehörde an die Eisenbahnbehörde allgemein auf jene Fälle beschränkt würde, in welchen eine Baustelle unmittelbar an Eisenbahneigenthum angrenzt.

Vielmehr kann eine Betheiligung, wie sie die erwähnte Verordnungsbestimmung voraussetzt, auch bei Bauführungen gegeben sein, die an einer von der Eigenthumsgrenze mehr oder weniger zurückliegenden Stelle erfolgen sollen und es ist daher in jedem gegebenen Falle zu erwägen, ob nach den obwaltenden Verhältnissen ein solcher Fall anzunehmen ist. Wenn sich hiebei irgend Zweifel ergeben, so erscheint die Mittheilung der Baupläne an die Eisenbahnbehörde zur Vermeidung nachfolgender Anstände jedenfalls räthlich und soll daher nicht unterbleiben.

Hiernach haben sich die obenbezeichneten Behörden zu achten.

Augsburg, den 30. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 3452. praes. 7/11 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffindung einer Leiche im Illergriese bei Heimertingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. Oktober l. Js. wurde im Illergries bei Heimertingen, Bezirksamts Illertissen, die Leiche einer erhängten Mannsperson aufgefunden.

Dieselbe zeigt eine Größe von 6 Fuß, breite Schultern und kräftigen Körperbau, braune Haare und mag von einem ungefähr 40jährigen Manne herrühren; auf der rechten Seite des obern Zahnkiefers fehlen 4 Backenzähne, im untern Kiefer fehlt ein Schneidezahn.

Bekleidet ist die Leiche mit einem weißen baumwollenen Hemde mit Perlmutterknöpfen ohne Zeichen, gestrickten baumwollenen Unterhosen, einem schwarzen seidenen

Halstuche, einer roth und schwarz geblümten Weste von Baumwollzeug mit Perlmutterknöpfen, einer Joppe von braunem Tuche mit theils schwarz und weiß carrirtem, theils gelbem Futter und Perlmutterknöpfen, ferner mit Beinkleidern von schwarzem Buckskin mit Gummihosenträgern, endlich noch gut erhaltenen kalbledernen Halbstiefeln.

In den Kleidertaschen fanden sich 4 kr. Geld, ein französischer Schlüssel, eine Haarbürste, eine fast gänzlich zerbrochene Schnupftabaksdose von Birkenrinde und ein Rosenkranz mit schwarzen Holzperlen und einem Kreuze von Bein.

Neben der Leiche lag ein schwarzer feiner niederer Filzhut mit schwarzem Bande und rothem Lederfutter, oberhalb derselben an einem Baumaste hing ein schwarz und rothes Taschentuch von Baumwolle mit einem kurzen Strickchen.

Irgend welche Papiere ꝛc. wurden nicht bei der Leiche gefunden.

Die Leiche war schon sehr weit in der Verwesung vorgeschritten und scheint bereits 5 bis 6 Monate im Wasser oder Griese gelegen zu sein.

Da die Persönlichkeit dieser Leiche bisher nicht ermittelt werden konnte, werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Illertissen bekannt zu geben.

Augsburg, den 6. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3525. praes. 4/11 65.

(Die Druckschrift „Alphabetische Zusammenstellung der Vorschriften über den Hausirhandel ꝛc." von Hausmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund eines nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassenen Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. Mts. wird den der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, untergeordneten Behörden die Ermächtigung ertheilt, die von dem kgl. Stadtcommissariats-Assessor Hausmann zu Nürnberg herausgegebene Druckschrift „Alphabetische Zusammenstellung der Vorschriften über den Hausirhandel ꝛc." aus Regiemitteln anzuschaffen, soferne solches ohne Ueberschreitung der bezüglichen etatsmäßigen Mittel erfolgen kann.

Augsburg, den 3. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3886. praes. 7/11 65.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Das Einstehen abgeschiedener Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Kriegsministerium unterm 30. v. Mts. an die kgl. General- und Corpscommando's er-

lassene Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

Augsburg, den 6. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Es ist Anlaß gegeben, die Heeresabtheilungen aufmerksam zu machen, daß die wegen Ausfertigung von Einstandszeugnissen am 8. Mai 1853 Regierungsblatt Nr. 22 Seite 641 erlassene allerhöchste Verordnung auch auf die als unmontirt Assentirte Beabschiedeten ihre Anwendung zu finden habe, — daß übrigens jenen unmontirt Assentirten, welche während ihrer ganzen Armeepflichtigkeitsdauer zum effektiv diensthuenden Stand nicht beigezogen worden sind — nur die Bewilligung zum Einstehen für die noch nicht zur Einreihung gelangten Conscribirten auf Ansuchen ertheilt werden könne.

Dieses zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München, den 30. Oktober 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

An die General- und Corpscommando's ergangen.
(Das Einstehen beabschiedeter Unteroffiziere u. Soldaten betr.)

Durch den Minister der Generalsekretär v. Gönner.

Ad Num. 2641. praes. 4/11 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Zibeck Johann, lediger Handarbeiter von Kebitz, k. k. Bezirksamts Schüttenhofen in Böhmen, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Regen vom 17. Aug. ds. Js. wegen Bettels und Landstreicherei zu einer 14tägigen Arreststrafe;

2) Fürst Elisabetha, Inwohnerstochter von Pfarrkirchen, k. k. österr. Bezirksamts Lembach, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Passau vom 1. Aug. ds. Js. wegen Vergehens des Betruges in eine einmonatliche Gefängnißstrafe;

3) Wlima Jos., lediger Häuslerssohn von Roth-Augezi in Böhmen, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Straubing vom 31. Juli ds. Js. wegen Vergehens des Betrugs zu einer fünfmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 31. Oktober 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement des Johann Zibeck.

Alter 54 Jahre, Größe mittlere, Haare schwarz,

Stirne schmal, Nase dick, Mund weit, Bart schwarz, Körperbau schwach. Besonderes Kennzeichen: ohne.

Signalement der Elisabeth Fürst.

Alter 40 Jahre, Mund klein, Größe 5′ 2″, Haare braun, Stirne breit, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase spitzig, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform rund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: Satthals.

Signalement des Joseph Wlima.

Alter 24 Jahre, Größe 5′ 11″, Augen grau, Haare dunkelblond, Nase groß, Mund weit, Zähne gut, Körperbau stark, Sprache fremdartiger Dialekt.

Ad Num. 149. praes. 7/11 65.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines zweiten Untersuchungsrichters am kgl. Bezirksgerichte Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Justiz-Ministerialentschließung bezeichneten Betreffs vom 31. vor. praes. 3. ds. Mts. wurde unter Einziehung der Stelle eines dritten Untersuchungsrichters, als welcher bisher der kgl. Bezirksgerichtsassessor Dr. Reder funktionirt hatte, die Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am königl. Bezirksgerichte Kempten dem Assessor bei diesem Gerichte Leonhard Friedrich Röder übertragen.

Neuburg, den 4. November 1865.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Bei Erledigung der Stelle des Präsidenten:

von Wirschinger.

Hahn, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 8/11 65.

Dem funktionirenden Hofgestüts-Thierarzte Heinrich Herbst zu Rohrenfeld, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D., wurde auf sein Ansuchen durch Regierungsentschließung vom 2. November l. Js. die Erlaubniß zur Ausübung der thierärztlichen Privatpraxis in der Umgegend von Rohrenfeld ertheilt.

---

praes. 7/11 65.

Die durch den Tod des Distrikts-Schulinspektors Pfarrers Karl Ludwig Dietlen in Lauben erledigte Stelle eines Distriktsinspektors über die protestantischen Schulen des Schuldistriktes Ottobeuren ist unterm 4. Nov. ds. Js. dem Pfarrer Andreas Küchle in Steinheim, kgl. Bezirksamts Memmingen, übertragen worden.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. November 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 5½%		
„ „ 5%		
„ „ 5% halbjährig		
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	96¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97	96¼

Ueberſicht

der Preiſe der wichtigſten Lebensbedürfniſſe in den nachbenannten Städten im Monat Oktober 1865.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	1	—	3	5	—	3	2	—	3	2	—	3	2	—	3	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	6	5	—	5	3	—	4	2	—	5	4	—	5	2	—	6	—
1 „ römiſches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	5	—
1 Metz. beſtes Waizen- oder Kernmehl	2	51	5	2	55	—	2	41	—	—	—	—	2	40	—	2	51	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	19	5	2	20	—	2	6	—	2	22	—	2	12	—	2	35	—
1 „ Roggenmehl	1	47	—	1	58	—	2	—	—	1	48	—	1	40	—	1	34	1
1 „ ordinäre Gerſte	7	28	—	3	24	—	3	5	—	1	19	4	2	24	—	Ctr. 11	—	—
1 „ gerändelte Gerſte	10	40	—	8	—	—	—	—	—	3	5	—	2	48	—	„ 13	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	48	—	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schff. Hirſe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
1 „ Erbſen	24	—	—	26	24	—	18	30	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—
1 „ Linſen	36	—	—	38	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	—
1 „ Kartoffel weiße	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	3	36	—	4	—	—	5	36	—	3	—	—	—	—	—	6	—	—
1 Pfd. Ochſenfleiſch gemäſtetes	—	15	4	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
1 „ „ mageres	—	13	—	—	13	—	—	12	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
1 „ Kalbfleiſch beſtes	—	14	—	—	13	—	—	14	—	—	10	4	—	11	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	12	—	—	13	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
1 „ Hammelfleiſch beſtes	—	10	—	—	10	—	—	14	—	—	8	—	—	—	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	8	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleiſch	—	17	—	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	17	—	—	16	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	24	—	—	25	—	—	28	—	—	30	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	24	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	—	34	—
1 „ Schmalz	—	30	—	—	28	—	—	35	—	—	33	—	—	30	—	—	32	—
1 „ Butter	—	26	—	—	32	—	—	31	—	—	29	—	—	24	—	—	28	—
1 „ Fiſche: Karpfen	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	26	—
1 „ „ Hechte	—	33	—	—	24	—	—	15	—	—	24	—	—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	16	—	—	16	—	—	19	—	—	16	—	—	12	—	—	15	—
1 Ctr. rohes Unſchlitt	23	—	—	23	20	—	24	30	—	25	—	—	23	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	23	—	—	23	—	—	28	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegoſſene Lichter	—	25	—	—	24	—	—	27	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	15	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	6	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	5	4	—	6	—
1 „ Abtsbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	4	—	16	—	—	18	30	—	17	17	—	14	30	—	21	—	—
1 „ Fichtenholz	12	48	—	12	—	—	15	30	—	12	20	—	10	30	—	19	—	—
1 „ Föhrenholz	14	3	—	—	—	—	16	30	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ Tannenholz	17	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
100 Wellen	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
1 Ztr. Linſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinſamen	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	30	—
1 Ztr. Heu	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	59	—	2	40	—	2	48	—	2	42	—	2	24	—	2	36	—
1 „ saures Heu	1	41	—	1	57	—	2	—	—	2	21	—	2	—	—	2	—	—
1 „ langes Stroh	1	33	—	1	45	—	2	12	—	—	—	—	1	30	—	3	—	—
1 „ kurzes Stroh	1	25	—	1	30	—	1	30	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—
1000 Ziegel	2	6	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	30	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 92. Augsburg, den 15. November 1865.

Inhalt:

Ergebniß der im Jahre 1864/65 im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vorgenommenen Kirchencollekten. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ungerhausen, kgl. Bezirksamts Memmingen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Prettelshofen, Bezirksamts Wertingen. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Scherstetten, Bezirksamts Mindelheim. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Bayershofen, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen. — Die Besetzung der kathol. Pfarrei Untermaxfeld, Bezirksamts Neuburg a/D. — Das Cursiren falscher Münzen. — Collektengesuch des Generalvikars M. Chaldani aus Aleppo. — Eine auf der Eisenbahn bei Strullendorf verunglückte Mannsperson. — Die vermißte Bauerntochter Luzia Herdegen von Engimannszell. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 2581. praes. 11/11 65.

(Ergebniß der im Jahre 1864/65 im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vorgenommenen Kirchencollekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der höchsten Entschließung aus den Staatsministerien beider Abtheilungen vom 22. Mai 1857 Nr. 3935 werden nachfolgend die Ergebnisse der im Etatsjahre 1864/65 im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vorgenommenen Kirchencollekten zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht und wird hiebei bemerkt, daß die Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Aidhausen, Bezirksamts Königshofen bereits im Jahre 1863/64 angefallen, aber erst in diesem Etatsjahre vollendet wurde, dann daß die im Etatsjahre 1864/65 angefallene, aber noch im Laufe befindliche Collekte für den Bau einer kathol. Kirche zu Windsheim in Mittelfranken erst in die nächstjährige Zusammenstellung aufgenommen werden wird.

Augsburg, den 11. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

130

Uebersicht

A. der Collekten in kathol. Kirchen.

1) Collekte zum Neubau der kathol. Kirche zu Weißenheim am Sand, Bezirksamts Neustadt (Pfalz);
2) Collekte für den Umbau der kathol. Kirche zu Röbles, Bezirksamts Mellrichstadt in Unterfranken.

Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Collektenertrag.					
	ad I.			ad II.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
a. Bezirksämter.						
Augsburg	82	40	—	41	11	2
Dillingen	85	34	2	53	41	—
Donauwörth	77	45	2	40	36	—
Füßen	28	34	—	19	7	—
Günzburg	47	43	—	17	28	—
Illertissen	100	40	—	58	31	1
Kaufbeuren	111	30	—	60	53	3
Kempten	82	44	—	42	23	—
Krumbach	31	17	—	17	9	2
Lindau	75	39	—	45	39	—
Memmingen	168	17	3	93	8	2
Mindelheim	65	45	—	32	41	—
Neuburg	31	44	2	26	59	1
Neu-Ulm	39	52	—	16	59	—
Nördlingen	50	27	2	22	26	—
Oberdorf	64	24	2	42	6	—
Sonthofen	89	33	—	65	1	—
Wertingen	38	39	2	29	29	—
Zusmarshausen	65	4	—	47	35	2
b. Stadtmagistrate.						
Augsburg	26	—	—	29	9	—
Donauwörth	10	52	—	3	51	—
Kaufbeuren	8	—	—	12	33	—
Kempten	4	—	—	2	50	—
Lindau	15	42	—	5	18	—
Memmingen	4	40	—	2	20	—
Neuburg	6	18	—	6	20	—
Nördlingen	2	30	—	2	20	—
Summe	1415	56	3	837	46	1

B.

Collekten in protestantischen Kirchen

1) Zur Errichtung einer eigenen protest. Kirche zu Nünschweiler, Bezirksamts Pirmasens in der Pfalz.
2) Zur Aufstellung eines Reisepredigers in der Oberpfalz.

Namen der Dekanate.	Collektenbetrag.					
	ad I.			ad II.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Augsburg	104	—	—	156	—	—
Ebermergen	29	50	—	57	41	—
Kempten	61	10	—	77	13	—
Leipheim	27	17	—	36	18	—
Memmingen	63	35	—	123	15	3
Nördlingen	47	45	—	68	20	2
Oettingen	31	2	—	34	38	—
Summe	364	39	—	553	26	1

C.

Collekten für den israelitischen Cultus.

1) Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Aidhausen, Bezirksamts Königshofen.
2) Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Lisberg, Bezirksamts Bamberg II. in Oberfranken.
3) Für die israelitische Cultusgemeinde Schmalnau, Bezirksamts Goesfeld in Unterfranken.
4) Für die israelitische Cultusgemeinde Poppenlaura, Bezirksamts Kissingen in Unterfranken.

Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Collektenertrag.											
	ad I.			ad II.			ad III.			ad IV.		
	fl.	kr	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Augsburg	4	—	—	3	—	—	3	—	—	6	—	—
Donauwörth	2	39	—	3	6	—	3	3	—	2	12	—
Günzburg	9	—	—	11	45	—	11	—	—	8	6	—
Illertissen	9	19	—	9	1	—	5	36	—	9	13	—
Krumbach	4	—	—	4	—	—	5	24	—	5	—	—
Nördlingen	20	57	—	12	6	—	9	24	—	14	21	—
Wertingen	7	—	—	5	—	—	6	30	—	5	6	—
Zusmarshausen	4	24	—	2	12	—	4	36	—	5	30	—
Stdtmag. Augsburg	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—
Summe	66	19	—	55	10	—	53	32	—	60	28	—

Ad Num. 4021. praes. 10/11 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ungerhausen, kgl. Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 6. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Ignaz Dobel ist die katholische Pfarrei Ungerhausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Memmingen, zählt 350 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1090 fl. 4 kr. 2 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 44 fl. 51 kr. 7 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1045 fl. 12 kr. 3 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 9. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 4251. praes. 11/11 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Prettelshofen, Bezirksamts Wertingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Andreas Egger auf die Pfarrei Villenhausen ist die kathol. Prettelshofen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Amtsbezirke Wertingen und zählt 398 Seelen, eine Schule und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 785 fl. 51 kr. 5 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 31 fl. 3 kr. 4 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 754 fl. 48 kr. 1 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 10. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4204. praes. 12/11 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Scherstetten, Bezirksamts Mindelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Andreas Frieß auf die Pfarrei Rohr, Bezirksamts Pfaffenhofen, ist die kathol. Pfarrei Scherstetten erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Amtsbezirke Mindelheim und zählt 460 Seelen, eine Schule und 4 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1067 fl. 22 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 63 fl. 10 kr. 7 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1004 fl. 11 kr. 5 hl. ergibt.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausſchreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Für die Bewerber um die Pfarrei Scherſtetten wird zur Wahrnehmung noch bemerkt, daß auf der Pfarrpfründe Scherſtetten eine jährliche Bauabſitzfriſt von 50 fl. excl. der treffenden 4½% Zinſen aus einem Reluitionskapitale von 600 fl. vom Jahre 1856 bis zum Jahre 1867 und ein weiteres Kapital ad onus successorum im Betrage von 150 fl. laſtet, welch letzteres mit 4½ Procent zu verzinſen und in Jahresraten von 12 fl. 30 kr. vom Jahre 1863 anfangend bis zum Jahre 1874 zu tilgen iſt.

Augsburg, den 10. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 4097. praes. 13/11 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Bayershofen, kgl. Bezirksamts Zusmarshauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 3. l. Mts. haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht, daß der kathol. Pfarrer Benedikt Schiller in Bayershofen ſeine Pfründe reſignire und iſt dadurch die kathol. Pfarrei Bayershofen erledigt worden.

Dieſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg und im Amtsbezirke Zusmarshauſen (früher Dillingen), zählt 362 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen faſſionsmäßig in 813 fl. 56 kr. 7 hl.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 9 fl. 51 kr. 7 hl., wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von 804 fl. 5 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausſchreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 10. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4099. praes. 11/11 65.

(Die Beſetzung der kathol. Pfarrei Untermarxfeld, Bezirksamts Neuburg a/D. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 2. Mai 1862 wurde die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Untermarxfeld, Bezirksamts Neuburg a. D. genehmigt, welche zur Diöceſe Augsburg gehörige Pfarrei nunmehr zu beſetzen iſt.

Der Sprengel derſelben umfaßt die Ortſchaften Ober- und Untermarxfeld, Stengelheim mit Einſchluß der zur politiſchen Gemeinde Berg im Gau gehörigen Hausnummern 145 und 146, dann Obergrasheim, welche aus ihrem bisherigen Verbande theils mit der Pfarrcuratie Ludwigsmoos, theils mit der Pfarrei Karlshuld ausſcheiden.

Das Einkommen des Pfarrers von Untermarxfeld besteht

a) in einem ständigen Bezuge aus der Staatskassa mit jährlich 600 fl.;
b) aus den Erträgnissen des Pfarrwiddums von 7,62 Tgw.;
c) aus der unentgeltlichen Benützung der Pfarrgebäude, und
d) aus dem Bezuge der Stolgefälle.

Die Lasten fraglicher Pfarrei bestehen in der Entrichtung der treffenden Grundsteuer und der herkömmlichen Leistungen wegen des Diöcesan- und Kapitelverbandes ꝛc. und müssen erst durch Herstellung einer Fassion näher festgestellt werden.

Der Pfarrer in Untermarxfeld hat bei den Pfarrgebäuden die s. g. kleinen Baufälle nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. Febr. 1851 „die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr." (Regierungsblatt S. 161 u. f.) zu wenden.

Bewerber um die Pfarrei Untermarxfeld haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 10. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 3949. praes. 10/11 65.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf dem am 8. Oktober ds. Js. in Leeder, königl. Bezirksamts Kaufbeuren, stattgehabten Jahrmarkte wurden zwei falsche Guldenstücke württembergischen Gepräges mit der Jahrzahl 1843 vereinnahmt.

Dieselben bestehen aus Zinn und sind in Formen ächter Stücke gegossen.

Die Abgüsse sind jedoch schlecht gelungen, so daß sie durch ihr stumpfes Gepräge, ihre Farbe und den Mangel der Randverzierung unschwer als falsch zu erkennen sind.

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht und vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Späße auf die Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen, gleichzeitig aber auch hieher Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 8. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 4205. praes. 12/11 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Collektengesuch des Generalvikars M. Chaldani aus Aleppo betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. ds. Mts. haben Seine Majestät der König die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß der Generalvikar des Erzbischofs von Aleppo in Syrien, Michael Chaldan, im Königreiche eine Sammlung freiwilliger Gaben für jene christlichen Wittwen und Waisen vornehmen dürfe, welche bei der

im Jahre 1860 in Syrien stattgehabten Christenverfolgung ihre Männer, beziehungsweise Väter, verloren haben, wovon die obengenannten Behörden hiemit Kenntniß erhalten.

Augsburg, den 11. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3005. praes. 11/11 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine auf der Eisenbahn bei Strullendorf verunglückte Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in dem Ausschreiben vom 19. v. Mts. (Kreisblatt S. 1615) erwähnte Person ermittelt ist, haben weitere Nachforschungen zu unterbleiben.

Augsburg, den 10. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3176. praes. 9/11 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die vermißte Bauerntochter Luzia Herdegen von Englmannszell betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 27. vor. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 8. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die vermißte Bauerntochter Luzia Herdegen von Englmannszell betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Anzeige des kgl. Bezirksamts Schrobenhausen hat sich am 11. ds. Mts. die geisteskranke Bauerntochter Luzia Herdegen von Englmannszell von ihrem elterlichen Hause, das sie im Laufe des heurigen Sommers schon mehrmal verlassen hatte, neuerdings entfernt, ohne daß sie bis jetzt trotz der eifrigsten Nachforschungen wieder aufgefunden werden konnte.

Indem nachstehend eine Beschreibung der Luzia Herdegen mitgetheilt wird, ergeht auf Bitten ihrer Angehörigen an die vorbezeichneten Behörden der Auftrag, nach dem Aufenthalte der Vermißten eifrigst zu forschen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Schrobenhausen mitzutheilen.

München, den 27. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Beschreibung.

Alter 28 Jahre, Statur mittlere, Haare braun, besondere Kennzeichen ohne.

Sie trug bei ihrer Entfernung einen blauleinenen Rock und Schürze, ein rothpersenes Halstuch, ein blaues leinenes Kopftuch und ein leinenes Hemd, war in Hemdärmeln und ging bloßfüßig.

Kreis-Notizen.

praes. $^{11}/_{11}$ 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 4. November l. Js. dem Priester Andreas Egger, Pfarrer in Prettelshofen, kgl. Bezirksamts Wertingen, die kathol. Pfarrei Billenhausen, kgl. Bezirksamts Krumbach, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $^{7}/_{11}$ 65.

Der Schulverweser Friedr. Mayer zu Langerringen, kgl. Bezirksamts Augsburg, wurde unterm 6. November ds. Js. auf die für ihn von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein ausgestellte Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Forheim, kgl. Bezirksamts Nördlingen, bestätigt.

---

praes. $^{10}/_{11}$ 65.

Dem unterm 5. September ds. Js. zum Landwehrlieutenant bei dem kgl. Landwehrbataillon Mindelheim ernannten bisherigen Oberjäger Karl Lau daselbst wurde seinem Ansuchen entsprechend die Bewilligung ertheilt, diese Offizierscharge nicht anzutreten, sondern in seiner bisherigen Stelle zu verbleiben.

---

praes. $^{13}/_{11}$ 65.

Zufolge der am 5. ds. vorgenommenen Wahlverhandlung wurde am 10. November l. Js. der bisherige Junker Johann Burnhauser im Landwehr-Bataillon Füßen zum Lieutenant in diesem Bataillon befördert.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. November 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3\frac{1}{2}\%$		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ $4\frac{1}{2}\%$		
„ „ $4\frac{1}{2}\%$ halbjährig	$101\frac{1}{2}$	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	$96\frac{3}{4}$	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	955	
„ Bank-Obligationen 4%	$99\frac{1}{4}$	$99\frac{1}{2}$
„ Pfandbriefe à 4%	97	$96\frac{1}{4}$

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	4	Nov.	23	401	427	420	7	16	12	15	43	14	13	6	377	383	393	—	11	45	11	15	10	35
		Kern	31	457	488	479	9	16	12	15	7	13	37											
Babenhausen	30	Okt.	—	120	120	120	—	14	16	14	6	13	41	—	1	1	1	—	12	30	—	—	—	—
Burgau	30	„	—	49	49	43	6	15	—	14	15	13	30	—	21	21	18	3	12	15	11	52	11	30
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	31	„	—	14	14	10	4	15	13	15	—	14	—	—	8	8	8	—	11	30	10	45	10	30
Donauwörth	31	„	5	43	48	22	26	15	7	14	39	14	—	7	29	36	35	1	11	52	11	30	10	45
		Kern	—	30	30	27	3	15	31	14	17	12	48											
Füssen	4	Nov.	42	73	115	70	45	17	54	17	22	16	14	11	26	37	23	14	14	30	—	—	14	—
Günzburg	31	Okt.	2	262	264	235	29	15	—	14	22	13	45	—	25	25	16	9	12	30	12	—	11	30
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	2	Nov.	5	301	306	270	36	16	14	15	11	14	9	—	36	36	36	—	12	50	12	30	11	17
Kempten	2	„	223	647	870	577	293	16	34	15	54	15	6	181	89	270	109	161	13	26	13	1	12	33
Krumbach	4	„	2	80	82	79	3	14	—	13	40	13	6	2	13	15	11	4	11	42	11	16	11	—
Lauingen	4	„	4	8	12	12	—	—	—	14	—	—	—	—	14	14	14	—	13	—	12	27	12	—
		Kern	77	557	634	600	34	15	27	14	45	14	9											
Lindau	4	„	6139	1525	7664	1923	5741	18	50	18	3	17	12	39	—	39	12	27	13	15	—	—	—	—
		Kern	12	670	682	567	115	16	45	16	—	15	15											
Memmingen	31	Okt.	112	866	978	854	124	15	12	14	49	14	22	20	81	101	73	28	12	40	12	—	11	17
Mindelheim	4	Nov.	59	199	258	229	29	14	12	13	30	12	31	5	31	36	31	5	12	25	11	14	9	51
Neuburg	31	Okt.	5	131	136	121	15	14	52	14	21	13	29	3	26	29	20	9	13	1	12	1	11	28
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	4	Nov.	26	50	76	71	5	15	35	14	55	14	3	1	54	55	44	11	12	—	11	45	11	23
		Kern	60	409	469	451	18	16	15	15	10	14	5											
Oettingen	31	Okt.	4	147	151	149	2	14	43	14	8	13	37	2	15	17	14	3	11	15	10	46	10	24
Ottobeuren	2	Nov.	3	18	21	11	10	15	14	13	56	13	12	2	3	5	2	3	11	24	11	15	11	15
Schwabmünchen	31	Okt.	15	46	61	61	—	15	54	14	42	13	30	—	2	2	2	—	11	40	11	2	10	24
Thannhausen	2	Nov.	—	13	13	12	1	11	12	13	57	13	16	—	2	2	2	—	12	30	12	5	11	43
Weiler	2	„	41	78	120	71	49	17	21	16	33	16	3	12	15	27	8	19	14	27	14	7	13	24
Weißenhorn	2	„	7	382	389	380	9	14	59	14	22	13	11	—	11	11	11	—	13	—	12	36	12	30
Wertingen	31	Okt.	—	83	83	83	—	15	3	14	6	13	43	—	16	16	13	3	11	30	11	—	10	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	115	1416	1531	1492	39	10	55	10	4	9	19	10	482	492	488	4	6	16	5	43	5	9
Babenhausen			2	19	21	20	1	10	—	9	41	9	30	3	116	119	108	11	6	30	5	40	5	30
Burgau			5	390	395	381	14	10	38	10	12	9	24	—	235	235	235	—	6	12	5	48	5	24
Burgheim																								
Dinkelscherben			4	17	21	10	11	9	36	9	24	9	—	—	30	30	25	5	6	—	5	31	5	15
Donauwörth			5	80	85	70	15	8	49	8	25	7	26	—	206	206	186	20	5	43	5	16	5	6
Füssen			23	2	25	1	24	—	—	—	—	—	—	16	4	20	6	14	8	—	7	30	—	—
Günzburg			7	726	733	706	27	10	30	9	30	9	—	—	254	254	234	20	6	15	5	45	5	12
Illertissen																								
Kaufbeuren			60	78	138	102	36	11	7	9	36	8	19	3	94	97	96	1	6	41	6	1	4	52
Kempten			223	286	509	279	230	12	8	11	34	11	13	173	380	553	382	171	7	24	6	53	6	24
Krumbach			2	118	120	113	7	10	1	9	36	9	—	14	116	130	121	6	5	55	5	29	5	14
Lauingen			335	1298	1633	1585	48	10	38	10	[illegible]	9	42	5	147	152	148	4	6	15	5	54	5	39
Lindau			741	126	867	—	867	—	—	—	—	—	—	163	191	357	102	255	7	8	7	—	6	54
Memmingen			48	417	465	361	104	11	20	10	57	10	23	98	318	416	314	132	6	39	6	4	5	35
Mindelheim			61	128	189	133	56	10	19	9	43	8	50	81	102	183	180	6	5	48	4	56	4	31
Neuburg			6	309	315	269	46	8	49	8	29	8	1	4	105	109	107	2	5	50	5	29	5	2
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			567	800	1367	816	551	10	34	9	20	8	12	—	268	268	254	14	6	42	5	55	5	12
Oettingen			6	35	41	35	6	9	40	9	7	8	56	19	202	221	151	67	5	10	4	45	4	33
Ottobeuren			14	24	38	4	34	11	—	11	—	10	—	14	7	21	14	7	6	48	6	48	6	—
Schwabmünchen			40	78	118	61	57	9	54	9	27	9	—	57	81	138	138	—	10	15	5	37	5	—
Thannhausen			—	11	11	11	—	10	—	9	45	9	30	2	4	6	[illegible]	—	5	42	5	30	5	17
Weiler			5	15	20	11	9	12	50	11	41	10	24	35	34	69	31	38	8	—	7	40	7	10
Weißenhorn			107	358	465	385	80	10	54	10	13	9	30	—	365	365	362	3	6	32	6	13	5	51
Wertingen			23	228	251	199	52	10	11	9	26	8	54	—	76	76	76	—	5	49	5	30	5	15

*) Sind die Preise nach Scheffeln gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 93. Augsburg, den 18. November 1865.

Inhalt:

Die Literarconvention zwischen Bayern und Frankreich. — Ersparnisse aus den Positionen des Kreis-Schulfondes pro $18^{64}/_{65}$. — Der Stand der Gemeinde- und Distrikts-Getreidemagazine und Fonds am Schlusse des Jahres $18^{64}/_{65}$. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 3867. praes. $^{16}/_{11}$ 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Literarconvention zwischen Bayern und Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kaiserlich französische Regierung hat unterm 22. Juni l. Js. eine Verordnung erlassen, welche den Vollzug der zwischen Bayern und Frankreich abgeschlossenen Literarconvention zu sichern bestimmt ist.

Da diese Verordnung sowohl für den gesammten bayerischen Buch- und Kunsthandel, als für die inländischen Urheber von Werken der Literatur und Kunst von Interesse ist, so wird der Wortlaut dieser Verordnung in deutscher Uebersetzung in nachstehendem Abdrucke gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. ds. Mts. bekannt gegeben, und erhalten die Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, die Betheiligten in geeignetem Wege auf diese Verordnung der französischen Regierung aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 14. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

131

Abdruck.

Verordnung

zur Sicherung des Vollzuges der am 24. März 1865 zwischen Frankreich und Bayern abgeschlossenen Uebereinkunft behufs gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation, Kaiser der Franzosen.

Allen unsern Gruß!

Auf den Bericht Unseres Staatsministers des Innern, im Hinblick auf die unterm 24. März 1865 zwischen Frankreich und Bayern abgeschlossene Literarconvention und insbesondere auf die Artikel 12 und 14, sowie auf das Dekret vom 28. März 1852 und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes haben Wir verordnet und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Sobald die Uebereinkunft vom 24. März 1865 in Wirksamkeit getreten ist, hat Unser Staatsminister des Innern dafür Vorsorge zu treffen, daß bei allen Buchhändlern, Verlegern und Buchdruckern ein Verzeichniß aller noch nicht zum Gemeingut gewordener bayerischer Werke angefertigt werde, welche am 24. März 1865 in Frankreich schon veröffentlicht waren, oder deren Veröffentlichung an diesem Tage schon begonnen hatte.

Artikel 2.

Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet — unbeschadet solcher Fälle, wo wegen physischer Unmöglichkeit eine Verlängerung oben erwähnten Zeitraumes zugestanden wird, — sollen durch Bevollmächtigte Unseres Staatsministers des Innern unentgeltlich alle bei jedem im Detail verkaufenden Buchhändler verzeichnete Werke mit einem gleichen Stempel versehen werden.

Den Verlegern soll für jedes von ihnen mit oder ohne Ermächtigung vervielfältigte Werk, dessen Eigenthum einem bayerischen Staatsangehörigen zusteht, ein Conto (laufende Rechnung) im Ministerium des Innern eröffnet werden.

Die Anlegung des Stempels soll für jede Vervielfältigung, auf Verlangen besagter Verleger, nach Maßgabe ihres Bedarfes, bis zum Belaufe der Anzahl von Exemplaren vorgenommen werden, welche auf ihre Rechnung in dem im Art. 1 genannten allgemeinen Verzeichnisse eingetragen sind.

Artikel 3.

Nach Ablauf der im Artikel 2 für die Anlegung des Stempels bestimmten Zeitfrist soll jede nicht autorisirte Vervielfältigung bayerischer Bücher, welche durch den Verleger feilgeboten oder verschickt wird, mit Beschlag belegt werden, wenn sie nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die im Detail verkaufenden Buchhändler anbelangt, soll jede ohne Ermächtigung veranstaltete und mit dem Stempel nicht versehene Vervielfältigung, welche, nach Ablauf oben genannter Zeitfrist, bei denselben vorgefunden wird, mit Beschlag belegt und confiscirt werden können.

Artikel 4.

Jede Nachahmung, jede Fälschung und jede betrügerische Anwendung des Stempels unterliegt den in den Artikeln 142 und 143 des „Code pénal“ bestimmten Strafen.

Artikel 5.

Bei Werken, deren Vervielfältigung schon begonnen, aber noch nicht vollendet ist, sollen die französischen Verleger, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Wirksamkeit der Uebereinkunft an gerechnet, bei dem königs-

lich bayerischen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in München, oder bei der Kanzlei der königlich bayerischen Gesandtschaft in Paris je ein Exemplar aller schon erschienenen Bände oder Lieferungen der fraglichen Werke hinterlegen und dabei zugleich die Zahl der von diesen Bänden oder Lieferungen, sei es in einer, sei es in mehreren Ausgaben, abgezogenen Exemplare angeben.

Der Verkauf der späteren Bände oder Lieferungen ist durch die Hinterlegung je eines Exemplares und die Anlegung des Stempels bedingt.

In keinem Falle dürfen von solchen neuen Bänden oder Lieferungen mehr Exemplare abgezogen werden, als von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen.

Artikel 6.

Das Staatsministerium des Innern soll gleichfalls ein Verzeichniß anfertigen lassen von allen Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten, sowie auch von allen lithographirten Steinen, welche sich in den Magazinen der französischen Verleger oder Drucker befinden und ohne Ermächtigung bayerischen Modellen nachgebildet sind. Diese Clichés, Holzstöcke und gestochenen Platten, sowie die lithographischen Steine dürfen nur während vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benützt werden.

Artikel 7.

Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte und Lithographien, mögen sie nun auf einzelnen Blättern erscheinen oder einer Sammlung angehören, oder einem Werke einverleibt sein, welche mittelst der im vorigen Artikel bezeichneten Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten, sowie lithographischen Steine hergestellt oder abgezogen sind, dürfen nicht eher feilgeboten werden; bis sie mit dem besonderen Stempel versehen sind. Für solche Vervielfältigungen, welche erforderlich sind, um schon gedruckte Bände zu vervollständigen, kann der Eigenthümer der Originalausgabe keine Entschädigung beanspruchen.

Artikel 8.

Nicht autorisirte Vervielfältigungen von französischen Werken, welche mit dem Stempel versehen sind, dürfen nur dann von Bayern nach Frankreich eingeführt werden, wenn die betheiligten französischen Urheber und Verleger dieser Werke ihre Zustimmung dazu gegeben haben, oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Artikel 9.

Die aus Bayern kommenden Bücher, deren Einfuhr gestattet ist, sollen gemäß Artikel 14 der Uebereinkunft in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage durch folgende Zollämter abgefertigt werden, nämlich:

1) Bücher in französischer Sprache: Forbach, Weissenburg und Saint-Louis; dann durch nachstehende Zollämter, welche vermöge der Verordnung vom 14. März 1863 allen vom Auslande kommenden literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst geöffnet sind: Straßburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nizza, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais und Dieppe; und durch die Zollämter zu Ajaccio und zu Hendaye, welche dasselbe Vorrecht vermöge der Verordnungen vom 7. November 1863 und vom 7. September 1864 genießen.

2) Bücher in jeder anderen als der französischen Sprache durch die nämlichen Zollämter und außerdem durch die Zollämter zu: Saargemünd, Verrières-de-Jour, Perpignan, le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Solche Bücher, welche am Eingange nach Frankreich declarirt werden, dürfen auch in das Staatsministerium des Innern (division de l'imprimerie et de la

librairie) geschickt werden, um dort der üblichen Beglaubigung unterworfen zu werden.

Artikel 10.

Unsere Staatsminister des Aeußern, der Finanzen und des Innern sind, jeder für sein Departement, mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Also berathen und beschlossen in der Sitzung des Staatsraths vom 22. Juni 1865.

Ad Num. 4819. praes. 17/11 65.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Ersparnisse aus den Positionen des Kreis-Schulfondes pro 1864/65 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg werden beauftragt, wenn bei einzelnen Zahlungen aus dem Kreis-Schulfonde an Schulen oder Lehrbedienstete im Laufe des Jahres 1864/65 wegen Nichtbesetzung von Lehrstellen etwa Ersparnisse eingetreten sein sollten, — solches unfehlbar binnen 6 Tagen an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, unter specieller Angabe des Betrages und der Position, sowie des betreffenden Ortes und Individuums anzuzeigen.

Augsburg, den 16. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4389. praes. 14/11 65.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Den Stand der Gemeinde- und Distrikts-Getreidemagazine und Fonds am Schlusse des Jahres 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate, welche mit der Anzeige über den Stand der Orts- und Distrikts-Getreidemagazine am Schlusse des Jahres 1864/65 noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, dieselbe binnen längstens 14 Tagen zu erstatten, wobei auf das autographirte Ausschreiben vom 30. Oktober 1863 Nr. 3416 aufmerksam gemacht wird.

Augsburg, den 11. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. November 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	96⅛	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97	96¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 94. Augsburg, den 22. November 1865.

Inhalt:

Die Ausübung der Brandmetzgerei. — Die polizeilich-administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten. — Die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungsbauten, an welchen das kgl. Aerar mit einem Beitrage betheiligt ist. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Unterreichen, kgl. Bezirksamts Illertissen. — Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofsanstalt. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Neumarkt a/R. — Das Verschwinden des Maschinenarbeitersohnes Joh. David Trinklein von Nürnberg. — Der Bedarf an Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1866. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Hundswuth, resp. das Verbot des Mitnehmens von Hunden in Personenwägen, Wartsäle u. s. w. — Die Wahl der Notariatskammer. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4975. praes. 21/11 65.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausübung der Brandmetzgerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. ds. Mts. ist das Gewerbe der Brandmetzger oder Pflasterstecher unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen über die Fleischbeschau als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

Augsburg, den 18. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4708. praes. 20/11 65.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Die polizeilich-administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die autographirte Regierungsentschließung obenbezeichneten Betreffes vom 11. Januar 1843 Nr. 7340 werden die sämmtlichen Conscriptionsbehörden im Vollzuge einer höchsten Ministerialentschließung vom 13. ds. Mts. Nr. 902 hiemit angewiesen, die angeordneten beiden Verzeichnisse über die beurlaubten Soldaten beizubehalten und fortzuführen, in dem Ersteren nunmehr aber die Namen ꝛc. der Beurlaubten des dienstbaren Standes im oder außer Natenbezug vorzutragen, in dem andern Verzeichnisse dagegen die unmontirt Assentirten aufzuführen.

Beide Verzeichnisse sind mit Sorgfalt evident zu halten, damit allenfallsige Einberufungen stets mit Sicherheit und ohne Verzögerung bewirkt werden können.

Augsburg, den 17. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4611. praes. 16/11 65.

(Die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungsbauten, an welchen das kgl. Aerar mit einem Beitrage betheiligt ist, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 41 der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 über die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens und insbesondere nach lit. C. der lithographirten Ausschreibung vom 8. Juli 1858 Nr. 35617 desselben Betreffes ist bei jenen Gebäuden der Stiftungen und Gemeinden, bei welchen das kgl. Staatsärar nicht ausschließlich, sondern nur mit einem Beitrage betheiligt ist, den Stiftungen oder Gemeinden die Wahl der Sachverständigen zur Anfertigung der Kostenvoranschläge, wie zur Bauausführung überlassen.

Da jedoch dem Staatsärare daran gelegen sein muß, daß bei diesen Gebäuden durch Vernachlässigung kleiner Baufallwendungen nicht größere Baugebrechen entstehen, so haben die kgl. Baubeamten dieselben wie bisher alljährlich einigemalige zu besichtigen und bei Wahrnehmung von solchen Baugebrechen die Stiftungs- oder Gemeindeverwaltungen darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Beseitigung derselben rechtzeitig veranlassen.

Werden alsdann die kgl. Baubeamten von denselben zur Anfertigung der Kostenvoranschläge oder zur Bauausführung gewählt, so haben sie — soferne die Baufallwendungen zu den gewöhnlichen Unterhaltungsbauten gehören, die das kgl. Aerar treffenden Kostenantheile in den nächsten Landbau-Unterhaltungsetat einzustellen oder bei unvorhergesehenen dringenden Fällen die Kostennachgenehmigung bei der unterfertigten Stelle durch besondere Berichterstattungen zu erwirken und nach deren Genehmigung die Bauausführung wie bisher zu besorgen, ohne hiefür besondere Kosten weder dem kgl. Aerar — noch den Stiftungen oder Gemeinden aufrechnen zu können.

Werden jedoch hiezu andere Techniker, als die einschlägigen kgl. Baubeamten gewählt, so dürfen für diese Techniker dem kgl. Aerar keine Kosten aufgerechnet werden und sind die Anträge von Seite der Stiftungen und Gemeinden bei den kgl. Bezirksämtern zu stellen, welche die Revision der Voranschläge, sowie die Erwirkung der ärarialischen Beiträge bei den kgl. Baubehörden zu veranlassen haben.

In diesem Falle hat alsdann die betreffende königl. Baubehörde die Bauführung lediglich bezüglich der rich-

tigen Verwendung der Geldmittel zu überwachen. (§. 41 des Reorganisationsrescriptes.)

Die hiefür, sowie für die etwa nothwendig erscheinende Revision an Ort und Stelle erwachsenden Reisen sind von den kgl. Baubeamten ohne besondere Diätenaufrechnung zu besorgen.

Werden jedoch dieselben zur Anfertigung von Projekten für Neubauten oder größere Instandsetzungen gewählt, so steht es ihnen frei, die Wahl anzunehmen und gebühren ihnen alsdann die Entschädigungen nach Uebereinkommen, wie für andere Gemeinde- und Stiftungsbauten, (§. 37 obiger Verordnung Abs. 6) welche Kosten aus den hiefür zu bildenden Concurrenz-Baukassen zu bestreiten sind.

Augsburg, den 13. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 4655. praes. $^{17}/_{11}$ 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Untereichen, kgl. Bezirksamts Illertissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Becherer auf die Pfarrei Genderkingen ist die kathol. Pfarrei Untereichen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Illertissen, zählt 130 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 668 fl. 31 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 29 fl. 15 kr. 6 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 639 fl. 15 kr. 6 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß auf der Pfarrpfründe Untereichen ein Baureluitionskapital im Betrage von 150 fl. ruht, welches in jährlichen Fristen von 10 fl. nebst treffenden Zinsen in den Jahren $18^{56}/_{57}$ bis $18^{70}/_{71}$ incl. zu tilgen ist.

Augsburg, den 14. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 4472. praes. $^{18}/_{11}$ 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Administrationscommission für die Militärfohlenhöfe vom 11. ds. Mts. wird auch heuer wieder, wie in den früheren Jahren eine größere Anzahl von $3^1/_2$ bis $5^1/_2$ Jahre alten Pferden durch Commissionen angekauft werden. — Hiebei sind den zum Ankaufe im Kreise Schwaben und Neuburg beorderten Commissionen nachstehend verzeichnete Stationen und Tage zum fraglichen Ankaufsgeschäfte bestimmt worden:

am 16. Dezember ds. Js. in Neuburg,
am 18. Dezember ds. Js. in Donauwörth,
am 19. Dezember ds. Js. in Wertingen,
am 21. Dezember ds. Js. in Schwabmünchen.

Hievon werden die Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die kgl. Ankaufscommissionen bei ihrer Aufgabe in jeder Weise zu unterstützen, und die bezeichneten Ankaufsstationen und Ankaufstage im Amtsbezirke in möglichster Verbreitung auf geeignete Weise bekannt zu machen.

Augsburg, den 15. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 4560. praes. 18/11 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Neumarkt a/R. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Joseph Lang in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Neumarkt a/R. im Regierungsbezirke Oberbayern wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 16. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4487. praes. 19/11 65.

(Das Verschwinden des Maschinenarbeitersohnes Johann David Trinklein von Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den oben bezeichneten Behörden ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 17. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie der Stadtmagistrat Nürnberg unterm 2. ds. Mts. anher berichtete, ist nach Anzeige des Maschinenarbeiters Georg Michael Trinklein von dort dessen Sohn, welcher bei Feingoldschläger Gottschalk zu Glaishammer in der Lehre stand, seit dem 22. vor. Monats, an welchem Tage ihn sein genannter Meister mit dem Bemerken nach Hause schickte, daß er ihn wegen Kurzsichtigkeit nicht mehr brauchen könne, verschwunden und konnte seitdem nichts mehr von ihm ermittelt werden.

Da die seit 23. vor. Mts. angeordnete polizeiliche Vigilanz bis jetzt erfolglos war, so hat Georg. Mich. Trinklein am 1. ds. Mts. um Ausschreibung seines Sohnes gebeten, weil derselbe nach der Meinung des Antragstellers jedenfalls planlos im Lande herumirrt und

ſich aus Furcht vor Strafe nicht wagt, nach Hauſe zurückzukehren.

Der vermißte Knabe heißt Johann David Trinklein, iſt proteſtantiſch, geboren am 20. Januar 1851 in Nürnberg, von mittlerer Statur, hat volles Geſicht, blonde, kurzgeſchnittene Haare, blaue Augen, ſchielt ein wenig und trug bei ſeiner Entfernung einen ſchwarzen Rock, ſchwarze Beinkleider, Rohrſtiefel, grüngeſtreifte Weſte, ſchwarzſeidene Halsbinde und ſchwarze Schirmmütze.

Der Vater des Knaben iſt vermögenslos.

Indem die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken hievon Kenntniß erhalten, werden ſie beauftragt, nach dem Entwichenen Nachforſchungen in ihren Amtsbezirken pflegen zu laſſen und ein etwa günſtiges Ergebniß dem Stadtmagiſtrate Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 9. November 1865.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. von Pechmann, Präſident.

Gromeder.

Ad Num. 4861. praes. 20/11 65.

An ſämmtliche kgl. Stadtcommiſſariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Bedarf an Paßkartenformularien für das Kalenderjahr 1866 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die obenbezeichneten Behörden werden durch das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle den muthmaßlichen Bedarf an Paßkartenformularien für das Kalenderjahr 1866 erhalten.

Der Empfang iſt dem bezeichneten Sekretariate zu beſcheinigen und an dasſelbe der bei der einen oder andern Behörde am Schluſſe des Kalenderjahres 1865 noch vorhandene Vorrath an für dieſes Jahr mitgetheilten Formularien gemäß Ziff. III. der höchſten Finanz-Miniſterialentſchließung vom 23. Januar 1851 einzuſenden.

Sollte die eine oder andere Behörde ſpäter noch eines weiteren Vorraths an Paßkarten bedürfen, ſo iſt unter Angabe des Bedarfs an die unterfertigte Stelle zu berichten.

Augsburg, den 17. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 4420. praes. 17/11 65.

An die königl. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufſicht auf Landesverwieſene betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Neu-Ulm vom 7. November ds. Js. wurde der Schreinergeſelle Friedrich Wilh. Hornung aus Monebach, herzoglich ſächſiſchen Landrathsamtes Ohrdruf, wegen Bettels in eine 10tägige einfach geſchärfte Arreſtſtrafe verfällt und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Die oben genannten Behörden werden hievon unter

Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 15. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement.

Alter: 25 Jahre,
Gewerbe: Schreiner,
Größe: 5′ 8″,
Statur: schlank,
Haare: dunkelblond,
Stirne: hoch,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Kinn: länglich,
Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Nr. 37792. praes. 19/11 65.

(Die Hundswuth, resp. das Verbot des Mitnehmens von Hunden in Personenwägen, Wartsäle u. s. w. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Ausbruch der Hundswuth an mehreren Orten hat oberpolizeiliche Vorschriften veranlaßt, daß Hunde an der Leine geführt werden müssen.

Hiedurch ist voller Anlaß gegeben, auf der Aufrechthaltung des oberpolizeilichen Verbotes des Mitnehmens von Hunden in die Wägen (§. 4 der oberpolizeilichen Vorschriften) in allen Fällen und mit allem Nachdruck zu bestehen.

Auch darf ein Mitnehmen von Hunden in Wartsäle nicht geduldet werden, sondern wer einen Hund mitnehmen will, hat sich in Begleitung eines Bediensteten sogleich an das Hundscoupé zu begeben und seinen an der Leine geführten Hund selbst unterzubringen, und ebenso an der Ausgangsstation seinen Hund selbst zu übernehmen, und an der Leine aus dem Bahnhof zu bringen.

Auf Aufnahme von Hunden zur Beförderung, wenn zureichender Raum in den Hundscoupées nicht gegeben ist, besteht kein Anspruch, sondern ist solchen Falles die Mitnahme unbedingt zu verweigern.

Die Abfertigungs- und Zugbegleitungsbeamten und Bediensteten werden angewiesen und persönlich dafür verantwortlich gemacht, daß sie diese zur Sicherheit des Publikums getroffenen Anordnungen pünktlich und unnachsichtlich handhaben, und zur Handhabung nöthigenfalls die Mitwirkung der an größeren Bahnhöfen regelmäßig anwesenden Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

München, den 14. November 1865.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

Frhr. von Brück.

Kollmann.

Ad Num. 414. praes. 18/11 65.

Bekanntmachung.

(Die Wahl der Notariatskammer betr.)

Die Neuwahlen zur Notariatskammer für die Periode vom ersten Oktober 1865 bis 30. September 1868 haben zu folgendem Ergebnisse geführt:

Als Mitglieder der Notariatskammer wurden gewählt die kgl. Notare:

1) Müller in Augsburg,
2) Pfeiffer in Augsburg,
3) Geisenhof in Kempten,
4) Rösl in Zusmarshausen,
5) Krazer in Dillingen,
6) Eckert in Augsburg,
7) Heimer in Wertingen,
8) Wilhelm in Weißenhorn.

Die Kammer hat als ihren ersten Vorstand den kgl. Notar Müller in Augsburg, als stellvertretenden Vorstand den kgl. Notar Eckert daselbst und als Schriftführer den kgl. Notar Pfeiffer gewählt.

Neuburg, den 16. November 1865.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg

Lang.

Kreis-Notizen.

praes. 17/11 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 9. November l. Js. dem Priester Franz Becherer, Pfarrer in Untereichen, kgl. Bezirksamts Illertissen, die katholische Pfarrei Genderkingen, königl. Bezirksamts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 18/11 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 11. l. Mts. dem Priester Bernhard Weber, Schulbenefiziat in Schwarzenberg, Bezirksamts Kempten, die katholische Pfarrei Konradshofen, Bezirksamts Mindelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 18/11 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 10. November 1865 dem Priester Jakob Lohr, Benefiziumsvikar in Zusmarshausen, die katholische Pfarrei Willishausen, königl. Bezirksamts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. November 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig		
" " 4½%		100¼
" " 4½% halbjährig	101½	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	96¾	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		
" Bank-Obligationen 4%	99¼	99⅛
" Pfandbriefe à 4%	97	96¼

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Roggen. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg	10	Nov.	7	405	412	401	11	16 16	15 24	14 16	—	370	370	370	—	12 9	11 38	11 6
		Kern	9	529	538	532	6	15 58	14 57	13 38								
Babenhausen	6	„	—	127	127	125	2	14 7	13 45	13 19	—	5	5	5	—	12 45	12 30	12 —
Burgau	6	„	6	76	82	77	5	14 45	14 9	13 24	3	19	22	22	—	12 6	11 45	11 24
Dinkelscherben	8	„	4	20	24	20	4	14 —	14 27	13 36	—	25	25	25	—	11 30	11 12	11 —
Donauwörth	8	„	251	43	68	52	16	15 7	14 40	13 53	1	83	84	82	2	11 57	11 34	11 13
		Kern	3	85	88	73	15	15 20	14 1	13 14								
Füssen	11	„	45	54	99	45	44	17 30	17 9	16 23	14	26	40	20	20	14 30	14 15	14 —
Günzburg	7	„	28	243	271	259	12	15 —	14 36	13 18	9	6	15	14	3	14 —	11 36	11 15
Illertissen		„																
Kaufbeuren	9	„	36	603	639	495	144	15 7	14 1	12 59	—	62	62	60	2	12 44	12 3	11 24
Kempten	11	„	293	768	1061	761	300	16 29	15 40	14 27	161	113	274	178	96	13 3	13 4	12 36
Krumbach	11	„	3	93	96	68	28	13 54	13 25	12 35	4	6	10	9	1	11 39	11 28	11 15
Lauingen	10	„	—	25	25	25	—	15 —	14 12	13 —	—	20	20	20	—	13 —	12 45	12 18
		Kern	34	119	153	132	21	15 21	14 28	14 12								
Lindau	11	„	5741	—	5741	1281	4457	19 14	18 15	17 13	27	12	39	24	15	14 3	13 37	12 34
		Kern	145	653	798	573	225	18 19	15 12	15 13								
Memmingen	7	„	124	882	1006	951	55	15 11	14 44	14 7	28	87	95	83	12	12 31	12 12	11 32
Mindelheim	11	„	29	224	253	232	21	13 53	13 5	11 54	5	33	38	29	9	11 53	10 45	9 35
Neuburg	8	„	35	199	234	226	8	14 50	14 24	13 33	9	53	62	57	5	11 45	11 15	10 44
Nördlingen	11	„	18	660	678	594	84	16 11	15 5	13 59	11	105	116	83	33	12 10	11 57	11 34
		Kern	5	97	102	74	28	15 29	14 46	13 33								
Oettingen		„																
Ottobeuren	8	„	—	199	199	173	15	15 54	15 —	14 6	—	14	14	14	—	11 45	11 13	10 42
Schwabmünchen	7	„	2	160	162	160	2	14 15	14 —	13 29	3	24	27	15	12	11 3	11 13	10 47
Thannhausen	9	„	4	27	29	25	4	14 —	13 33	13 6	1	13	13	13	—	12 9	11 57	11 43
Weiler	9	„	49	63	112	77	35	17 18	16 50	16 3	19	4	23	11	12	13 50	13 14	13 —
Weißenhorn	8	„	9	643	652	490	162	14 12	13 51	12 54	—	13	13	12	1	13 —	12 17	11 36
Wertingen	7	„	1	64	65	59	6	15 1	14 22	13 58	2	6	8	8	—	12 24	12 —	11 36

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Haber. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg		wie oben	39	1218	1257	1236	21	10 50	10 —	9 9	4	476	480	477	3	6 49	5 35	5 3
Babenhausen			1	21	22	20	2	10 17	10 —	9 24	11	174	185	180	5	6 —	5 36	5 15
Burgau			14	241	255	254	1	10 30	9 54	9 18	—	250	250	243	7	6	5 42	5 18
Dinkelscherben			11	34	45	32	13	9 45	9 18	9 —	5	45	50	43	7	5 30	5 15	5 —
Donauwörth			15	260	275	203	72	8 50	8 22	7 52	20	397	417	409	8	5 15	5 1	4 50
Füssen			24	5	29	1	28	— —	— —	— —	14	7	21	1	20	— —	— —	— —
Günzburg			27	568	595	575	20	10 36	10 12	9 48	20	170	190	190	—	6 30	5 45	5 —
Illertissen																		
Kaufbeuren			36	191	227	147	80	10 12	8 50	8 —	1	222	223	222	1	5 17	5 9	4 22
Kempten			230	472	502	380	112	11 22	11 5	10 24	171	535	706	529	177	7 11	6 35	6 3
Krumbach			7	109	116	104	12	10 10	9 43	9 13	6	169	175	173	2	5 51	5 27	5 7
Lauingen			48	1290	1338	1314	24	11 —	10 21	9 33	4	79	83	21	2	6 —	5 51	5 42
Lindau			887	—	887	—	887	— —	— —	— —	255	252	507	151	356	7 6	6 48	6 30
Memmingen			104	359	463	457	6	11 35	11 3	10 31	132	259	391	323	68	6 36	6 —	5 29
Mindelheim			56	81	137	101	36	10 23	9 45	8 58	6	216	222	174	48	5 50	5 6	4 55
Neuburg			46	569	615	581	34	8 17	8 18	7 41	2	154	156	156	—	6 5	5 46	5 18
Nördlingen			521	869	1390	1047	293	10 26	9 49	8 9	54	255	309	284	25	6 31	5 38	4 48
Oettingen																		
Ottobeuren			57	223	280	232	48	9 51	9 19	8 48	—	292	292	244	48	6 12	5 36	5 —
Schwabmünchen			6	22	28	16	12	8 51	8 37	7 57	62	124	191	191	—	5 6	4 57	4 51
Thannhausen			—	14	14	14	—	10 —	9 30	9 —	—	41	41	41	—	6 —	5 42	5 24
Weiler			9	7	16	13	3	12 52	11 55	10 30	38	29	67	36	31	7 46	7 35	7 10
Weißenhorn			80	609	689	545	144	11 4	10 15	9 36	3	526	529	514	15	6 35	6 —	5 30
Wertingen			52	204	256	206	50	9 27	8 59	8 30	—	48	48	48	—	6 9	5 26	5 10

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 95. Augsburg, den 25. November 1865.

Inhalt:

Taschendiebstähle auf Märkten. — Gestattung des Nachsitzes auf Schuldiensten. — Die Erledigung der Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 5258. praes. 29/11 65.

(Taschendiebstähle auf Märkten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit sind an verschiedenen Orten des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg auf Märkten nicht unbedeutende Taschendiebstähle vorgekommen.

Dieselben lassen in ihrem Zusammenhalte vermuthen, daß sich dermalen eine Bande im Regierungsbezirke herumtreibt, welche sich die Verübung von Taschendiebereien auf Märkten zum besondern Geschäfte gemacht hat.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen, um sich durch entsprechende Vorsicht vor derlei Diebereien möglichst zu sichern.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Ausschreibung in ihren Gemeinden besonders bekannt machen zu lassen, und die ihnen untergebenen Vollzugsorgane zur besondern Wachsamkeit anzuweisen.

Augsburg, den 21. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3866. praes. 29/11 65.

An die königl. Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren Lokal-Schulcommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Gestattung des Nachsitzes auf Schuldiensten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine im Ministerialblatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 21 veröffentlichte höchste Ministerialentschließung vom 27. v. Mts., wonach den Relikten der Schullehrer höchstens eine dreimonatliche Nachsitzfrist gewährt werden darf, den obengenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, hienach die wegen Bewilligung des Nachsitzes auf Schuldienste an die unterfertigte Stelle zu erstattenden Anträge zu bemessen.

Augsburg, den 17. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Nr. 9200. Nr. 57.

An die sämmtlichen königl. Regierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium hat von mehreren Fällen, in welchen den Relikten von Schullehrern der Nachsitz auf dem einschlägigen Schuldienste auf eine die verordnungsmäßigen Bestimmungen überschreitende Zeitdauer gestattet wurde, Kenntniß erlangt und sieht sich hiedurch veranlaßt, den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, Folgendes zu eröffnen:

In dem Allerhöchsten Rescript vom 26. April 1810 (Döllinger's Verordnungensammlung Band IX. S. 1290) wurde eine Nachsitzfrist von drei Monaten als das höchste Maß des den Relikten eines Schullehrers zur Unterstützung zu gestattenden Nachsitzes festgesetzt.

In dem Abschiede für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg vom 11. April 1851, Abschnitt V. Ziff. 4 (Regierungsblatt von 1851 S. 418 ff.) ist als Grundsatz ausgesprochen, daß den Schullehrerswittwen auch bei den dringendsten Motiven der Nachsitz nicht über den Anfang des neuen Schuljahres hinaus gewährt werden könne.

Ausnahmen von diesen Normen können nur unter ganz ungewöhnlichen, besonderen Verhältnissen von dem unterfertigten kgl. Staatsministerium bewilligt werden, da die Beschränkung des Nachsitzes sowohl im Allgemeinen durch das Interesse der Schule geboten ist, als auch die mit dem Nachsitz verbundene Aufstellung von Schulverwesern überhaupt, wie bereits in der Ministerialentschließung vom 31. März 1865 Nr. 2550 (Ministerialblatt S. 74) ausgesprochen wurde, möglichst vermieden werden muß.

Hienach ist sich für die Zukunft genaueſtens zu achten.

München, den 27. Oktober 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Koch.

(Die Gestattung des Nachsitzes auf Schuldiensten betr.)

Durch den Minister: der Generalsekretär; an dessen Statt der Ministerialrath Frhr. v. Herman.

Ad Num. E. 476.
K. 1124.

praes. 22/11 65.

(Die Erledigung der Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Königshofen wird nach eingetretener weiterer Ausscheidung der dem exponirten Vikar für die Filiale Rechhofen und Sachsbach zufallenden Einkommenstheile zur Bewerbung bis zum 1. Januar künft. Js. mit folgenden Bezügen nochmals ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 62 fl. 30 kr., aus Stiftungskassen baar 63 fl. 20 kr.; an Naturalien: 17 Klftr. Scheitholz à 5 fl. = 85 fl., 680 Stück Wellen à 1 fl. 30 kr. per Hundert = 10 fl. 12 kr., 1 Schleißbaum 3 fl. 30 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden 40 fl., aus 58 Dezm. Garten — fl. — kr., aus 10,92 Tgw. Aeckern und 3,09 Tgw. Wiesen 79 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Erbzinse, Zinsen aus Werthpapieren und Bodenzinse 360 fl. 46 kr., Gemeinderecht 1 fl. 15 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 170 fl. 49 kr.

V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. 30 kr. Summa 882 fl. 22 kr. Die Lasten hievon ab mit 15 fl. 30¾ kr. Reinertrag 866 fl. 51¼ kr.

Dabei wird bemerkt, daß die Auspfarrung des Weilers Gastenfelden in Aussicht steht.

Ansbach, den 18. November 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 22/11 65.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 13. Nov. l. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das von dem englischen Fräuleinstifte zu Lindau erworbene, in der Ortsgemeinde Aeschach bei Lindau gelegene Gartengut „Marienheim" genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

praes. 22/11 65.

Der Gemeindebevollmächtigte der Stadt Gundelfingen, Gastwirth Johann Ruchti, ist wegen körperlicher Leiden ausgetreten und für ihn wurde der Schmied Johann Hieber als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 24. November 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		94¼
„ „ 4%	97	96⅝
„ „ 4% halbjährig	97¼	
„ „ 4½%		100¼
„ „ 4½% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	956	953
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97	96¾

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg	17	Nov.	11	577	588	530	58	15 39	14 53	14 1	—	460	460	454	6	12 11	11 47	11 11
		Kern	6	795	801	733	68	15 32	14 24	12 59								
Babenhausen	13	„	2	148	150	138	12	14 6	13 49	13 15	—	7	7	4	3	12 30	12 —	12 —
Burgau	13	„	5	77	82	76	6	15 —	14 21	13 42	—	41	41	32	9	12 24	11 57	11 30
Dinkelscherben	15	„	4	18	22	9	13	15 —	14 15	13 30	—	20	20	20	—	11 30	11 6	10 53
Donauwörth	15	„	16	22	38	35	3	15 4	14 19	12 39	2	119	121	88	33	11 50	11 32	11 16
		Kern	12	53	65	50	15	15 22	14 5	13 —								
Füssen	18	„	54	63	117	74	43	17 7	16 18	15 46	20	23	43	21	22	14 40	13 50	12 40
Günzburg	14	„	12	276	288	255	33	15 —	14 33	13 45	3	26	29	20	9	12 —	11 36	11 —
Illertissen		„																
Kaufbeuren	16	„	144	434	578	510	68	14 42	13 44	12 49	2	104	106	90	16	12 53	12 10	10 26
Kempten	15	„	300	802	1102	670	432	16 8	15 28	14 34	96	247	343	229	114	13 19	12 35	11 48
Krumbach	18	„	28	66	94	66	28	13 50	13 6	12 37	1	8	9	—	11	46	11 22	11 1
Lauingen	18	„	21	979	1000	559	441	15 9	14 15	14 18	—	72	72	40	23	12 45	12 15	11 57
		Kern	—	42	42	18	24	15 21	15 6	15 —								
Lindau	18	„	1223	2739	3962	1362	1600	18 58	18 8	17 12	15	24	39	20	19	13 45	— —	— —
		Kern	195	644	839	549	290	16 30	15 39	14 55								
Memmingen	14	„	52	942	994	827	167	15 6	14 31	14 6	12	95	107	81	26	12 23	12 —	11 29
Mindelheim	11	„	29	224	253	232	21	13 53	13 5	11 53	5	33	38	29	9	11 53	10 45	9 55
Neuburg	15	„	8	167	175	175	—	15 13	14 49	13 57	5	56	61	52	9	11 35	11 9	10 45
Nördlingen	18	„	28	74	102	79	23	15 25	14 38	13 30	33	70	103	61	42	11 42	10 49	9 57
		Kern	81	694	775	561	217	15 58	14 50	13 42								
Oettingen	15	„	15	98	113	111	2	15 54	15 —	14 6	—	14	14	10	4	11 48	11 9	10 30
Ottobeuren	9	„	10	46	56	49	7	14 40	14 —	13 33	3	10	13	8	5	12 47	12 6	10 50
Schwabmünchen	14	„	2	248	250	98	151	14 7	13 25	12 37	12	5	17	15	2	12 7	11 26	11 11
Thannhausen	16	„	—	25	25	21	4	14 11	13 57	13 39	—	6	6	6	—	12 9	12 —	11 51
Weiler	16	„	35	56	9	69	22	17 14	16 40	16 —	12	4	16	8	8	13 15	12 49	12 30
Weißenhorn	15	„	162	401	563	534	29	14 33	13 55	13 20	—	23	23	17	6	12 21	11 45	11 7
Wertingen	14	„	6	78	84	63	22	15 12	14 19	13 19	—	23	23	18	5	12 24	12 6	11 21

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg		wie oben	21	1905	1926	1802	124	10 35	9 48	9 3	3	885	888	810	78	6 15	5 26	5 13
Babenhausen			2	7	9	9	—	10 6	9 45	9 30	5	100	115	112	3	9	5 48	5 30
Burgau			1	234	235	230	5	10 24	9 49	9 15	7	274	281	281	—	6 —	5 38	5 15
Dinkelscherben			13	32	45	40	45	9 45	9 9	9 —	7	47	54	53	1	5 30	5 12	—
Donauwörth			71	101	172	147	25	9 —	7 6	7 28	8	223	231	230	1	5 28	5 11	5 3
Füssen			28	12	40	21	19	12 15	12 15	11 57	20	27	47	32	15	6 30	6 12	6 —
Günzburg			20	596	616	560	56	10 34	10 —	9 36	—	242	242	235	7	—	5 30	5 —
Illertissen																		
Kaufbeuren			80	162	242	204	38	10 32	9 3	8 13	22	216	238	237	1	5 49	5 3	4 11
Kempten			122	535	657	336	321	11 49	11 8	10 43	177	322	499	399	100	7 21	6 34	5 54
Krumbach			12	84	96	70	26	10 14	9 45	9 2	2	113	115	115	—	5 53	5 26	5 11
Lauingen			24	2530	2554	2038	516	10 18	9 54	9 21	2	194	196	185	11	6 3	5 45	5 24
Lindau			839	411	1091	—	1091	—	—	—	356	299	655	480	175	7 —	6 42	6 12
Memmingen			6	356	362	313	19	11 37	11 3	10 36	68	397	465	333	132	6 23	5 53	5 12
Mindelheim			56	81	137	101	36	10 23	9 45	8 58	6	216	222	174	48	5 50	5 6	4 55
Neuburg			31	420	451	415	9	9 1	8 31	8 6	—	80	80	80	—	6 28	5 58	5 27
Nördlingen			293	881	1174	1097	77	10 27	9 45	9 15	25	220	245	235	10	6 12	5 35	4 41
Oettingen			45	129	174	115	62	9 30	9 9	8 45	45	153	201	201	—	6 21	5 40	5 —
Ottobeuren			31	20	51	31	20	9 25	9 11	8 54	17	36	53	45	8	6 14	—	5 18
Schwabmünchen			12	40	52	33	19	9 45	9 22	8 50	—	132	132	93	39	5 1	4 47	4 41
Thannhausen			—	4	4	4		9 45	9 30	9 18	—	32	32	32	—	6 —	5 30	5 —
Weiler			3	26	29	—	20	12 40	11 14	10 6	31	16	47	23	24	7 28	7 19	7 —
Weißenhorn			141	398	539	421	118	10 38	10 4	9 30	15	446	461	443	21	6 31	5 55	5 25
Wertingen			50	140	190	184	6	9 49	9 10	8 46	—	62	62	62	—	5 36	5 23	5 3

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 96. Augsburg, den 29. November 1865.

Inhalt:

Die Herausgabe des XII. Heftes der Beiträge zur Statistik Bayerns. — Landesverweisung der Karoline Engelbert. — Das Curfiren württemberg'scher falscher Halbguldenstücke. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 5315. praes. 23/11 65.

(Die Herausgabe des XII. Heftes der Beiträge zur Statistik Bayerns betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. statistische Bureau hat bereits im Jahre 1864 das XII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend „den Viehstand in Bayern nach der Erhebung von 1863, verglichen mit früheren Zählungen und mit Beifügung des Viehstandes anderer deutscher und außerdeutscher Staaten in verschiedenen Jahren" veröffentlicht, von welchem Exemplare für die kgl. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 30 kr. per Exemplar von der Regieverwaltung des kgl. statistischen Bureaux bezogen werden können.

In Folge eines Rescripts aus dem königl. Staatsministerium des Innern vom 18. ds. wird das Erscheinen dieses Heftes mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die Anschaffung innerhalb der durch die Regiefonds den Behörden der innern Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel genehm ist.

Augsburg, den 21. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4430. praes. $^{28}/_{11}$ 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Landesverweisung der Karoline Engelbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den oben bezeichneten Behörden eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 8. ds. Mts. ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 25. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Landesverweisung der Karoline Engelbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Karoline Engelbert, angeblich aus Lyon im Kaiserthume Frankreich, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Neustadt a/S. vom 20. v. Mts. wegen Diebstahlsvergehens in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung nach dem Strafvollzuge verurtheilt.

Hiebei wurde noch Folgendes constatirt:

Ihr Mann habe einen Paß und eine Erlaubniß, im Lande herumzuziehen, nicht aufweisen können und sich nur durch einen Postschein legitimirt, daß er seinen Paß an die französische Gesandtschaft in München eingesendet habe.

Nach Angabe der Verurtheilten in der öffentlichen Sitzung ernährt sich dieselbe nicht durch Blumenmachen, sondern dadurch, daß ihr Mann in den Wirthshäusern die Stimme der Vögel und anderer Thiere nachahmt.

Sie selbst gab an, daß ihr Mann und sie Zigeuner seien. Eine fremdländische Aussprache hat sie nicht, solche läßt vielmehr schließen, daß sie vom Rheine sei.

Sie verübte den Gelddiebstahl im Betrage zu 49 fl. 45 kr. durch viele abergläubische Vorspiegelungen.

Ihr Mann steht im Verdachte das gestohlene Geld verborgen zu haben.

Die oben genannten Behörden erhalten hievon behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens im Betretungsfalle Kenntniß und folgt zu diesem Zwecke unten das Signalement der ꝛc. Engelbert.

Würzburg, den 8. November 1865.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu Rhein.

Mees.

Signalement

der Karolina Engelbert angeblich aus Lyon.

Alter 46 Jahre, Größe 4′ 11″, Haare schwarz, Stirne nieder, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase stark, Mund proportionirt, Kinn spitz, besondere Kennzeichen keine.

Ad Num. 4231. praes. 27/11 65.

(Das Curſiren württemberg'ſcher falſcher Halbguldenſtücke betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird eine Ausſchreibung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. v. Mts. bezeichneten Betreffs mit der Aufforderung an die Diſtrikts-Polizeibehörden bekannt gegeben, Spähe auf die Verfertigung und Verbreitung ſolcher Münzen zu verfügen und gegebenen Falles die geſetzliche Einſchreitung zu veranlaſſen.

Augsburg, den 25. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Curſiren württembergiſcher falſcher Halbguldenſtücke betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem kgl. Polizeicommiſſariate Ludwigshafen wurde im Mai l. Js. ein falſches württembergiſches Halbguldenſtück beſchlagnahmt; dasſelbe beſteht aus Zinn und iſt in einer nach einem ächten Stück angefertigten Form gegoſſen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an ſämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einſchreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falſcher Geldſtücke nach Vorſchrift des Geſetzes.

Speyer, den 31. Oktober 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Hohe.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 22/11 65.

Die von Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen Fugger von Kirchberg-Weißenhorn dem Schullehrer Ludwig Mittl zu Hegelhofen, kgl. Bezirksamts Illertiſſen, ausgeſtellte Präſentation als Schullehrer, Organiſt und Meßner in Aufheim, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm, erhielt unterm 21. November l. Js. die landesherrliche Beſtätigung.

praes. 23/11 65.

Für den verſtorbenen Gemeindebevollmächten der Stadt Kempten, Bräuer Markus Langenmayer, wurde der Erſatzmann Sattlermeiſter Johann Adam Schmid als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

praes. 23/11 65.

In Folge der bei dem kgl. Landwehr-Bataillonscommando Donauwörth am 19. November l. Js. ſtattgefundenen Offizierswahl wurden unterm 22. desſ. Mts. im kgl. Landwehrbataillon Donauwörth befördert:

zum Oberlieutenant:

Lieutenant August Straulino;

zum Lieutenant:

Junker Joseph Zeininger.

---

praes. 28/11 65.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Nov. l. Js. dem Landwehrhautboisten Michael Kienle zu Monheim in huldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen pflichtgetreuen ~~und eifrigen~~ Landwehrdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 28. November 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		94¼
„ „ 4%	97	96¼
„ „ 4% halbjährig	97⅛	
„ „ 4½%		100¼
„ „ 4½% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	956	952
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	99¼
„ Pfandbriefe à 4%	97	96¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 97. Augsburg, den 2. Dezember 1865.

Inhalt:

Der Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage, hier die Vertheilung der Rentenüberschüsse der vermöglichen kathol. Cultusstiftungen. — Der Unterricht an den deutschen Schulen, hier diejenigen Soldaten, welche einen mangelhaften Schulunterricht genossen haben. — Die Bewilligung einer Naturaliencollekte für die Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Aufstellung und Benützung landwirthschaftlicher Futterschrotmühlen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4801. praes. $^{28}/_{11}$ 65.

(Den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage, hier die Vertheilung der Rentenüberschüsse der vermöglichen kath. Cultusstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 28 der Normativentschließung vom 24. April 1857, den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage betreffend, wird nachstehend die Zusammenstellung der aus den Rentenüberschüssen vermöglicher kathol. Cultusstiftungen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg pro $18^{64}/_{65}$ zu leistenden beziehungsweise bewilligten Unterstützungen veröffentlicht. Die kgl. Bezirksämter werden angewiesen, von den in ihren Bezirken befindlichen Cultusstiftungen die denselben zur Bezahlung zugewiesenen Unterstützungsbeiträge einzuheben und sodann an jene Bezirksämter, denen die zu unterstützenden Stiftungen angehören, behufs der Verabfolgung an dieselben zu übersenden, den Vollzug aber binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Augsburg, den 24. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

135

Zusammenstellung

der aus den Renteüberschüssen vermöglicher kathol. Kirchenstiftungen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg pro $18^{64}/_{65}$ zu leistenden, beziehungsweise bewilligten Unterstützungen.

Nr. curr.	Betrag der Unterstützung fl.	kr.	Namen der zu unterstützenden Stiftung und Zweck der Unterstützung.	Zu leisten von den Kirchenstiftungen	mit fl.	kr.	Summe fl.	kr.
1	75	2	Pfarrkirchenstiftung Asch, Bezirksamts Kaufbeuren, Rückersatz des pro $18^{62}/_{64}$ in debite geleisteten Concurrenzbeitrages von 75 fl. 2 kr.	Filialkirchenstiftung Wolpertstetten, Bezirksamts Dillingen.	75	2	75	2
2	54	57	Frühmeßstiftung Ingenried, Bezirksamts Oberdorf, Rückvergütung des pro $18^{63}/_{64}$ in debite geleisteten Concurrenzbeitrages von 54 fl. 57 kr.	a) Filialkirchenstiftung Wolpertstetten, Bezirksamts Dillingen.	23	7		
				b) Filialkirchenstiftung Blankenburg, Bezirksamts Wertingen.	31	50		
							54	57
3	50	—	Kirchenstiftung Straßberg, Bezirksamts Augsburg, zur Anschaffung von Kirchenparamenten und Geräthschaften.	a) Kapellenstiftung Buch, Bezirksamts Zusmarshausen.	34	12		
				b) Pfarrkirchenstiftung Kutzenhausen, Bezirksamts Zusmarshausen.	13	9		
				c) Filialkirchenstiftung Blankenburg, Bezirksamts Wertingen.	2	39		
							50	—
4	96	29	Pfarrkirchenstiftung Edenhausen, Bezirksamts Krumbach, zur Herstellung eines neuen Geläutes.	a) Filial-Kirchenstiftung Eichenhofen, Bezirksamts Günzburg.	25	12		
				b) Filial-Kirchenstiftung Niederstimm, Bezirksamts Neuburg.	22	18		
				c) Pfarrkirchenstiftung Rohrenfels, Bezirksamts Neuburg.	21	16		
				d) Filial-Kirchenstiftung Blankenburg, Bezirksamts Wertingen.	3	31		
				e) St. Michaels Kapellenstiftung in Wertingen	24	12		
							96	29
	276	28	Summe.	Summe			276	28

Augsburg, den 24. November 1865.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 3084. praes. 29/11 65.

An sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren Lokal-Schulcommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Den Unterricht in den deutschen Schulen, hier diejenigen Soldaten, welche einen mangelhaften Schulunterricht genossen haben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ausweislich der vom königl. Kriegsministerium dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mitgetheilten Zusammenstellung des Ergebnisses der Prüfungen, welche mit den Rekruten des dießjährigen Zuganges vorgenommen wurden, besitzen 7,3% der Conscribirten sämmtlicher Regierungsbezirke eine mangelhafte Schulbildung und vertheilt sich dieses Resultat auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

Regierungsbezirk.	Zahl der Conscribirten.	Hievon mit mangelhafter Schulbildung	
		Zahl.	nach Procenten.
Oberbayern . .	2484	178	7,2%
Niederbayern .	2017	263	13,0%
Pfalz	2701	252	9,3%
Oberpfalz . .	1821	167	9,2%
Oberfranken . .	2009	107	5,3%
Mittelfranken .	1992	76	3,8%
Unterfranken .	2298	153	6,7%
Schwaben . .	2189	81	3,7%
Summa	17511	1277	7,3%

Obwohl nun diese Zusammenstellung, welche eine Abnahme der mit mangelhafter Schulbildung versehenen Conscribirten gegen das Vorjahr von 0,7% und gegen das Jahr 1863 von 3,7% für Schwaben ergibt, ein erfreuliches Zeugniß von dem Zustande der Schulen im diesseitigen Regierungsbezirke ablegt, so sieht sich die unterfertigte Stelle doch veranlaßt, die oben genannten Schulbehörden zur ernstlichen Einschreitung gegen das in einigen Gegenden noch immer häufig vorkommende Verwenden schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten, sowie zu häuslichen und Feldarbeiten, soferne dies auf Kosten des Schulbesuches geschieht, aufzufordern, da hierin gewöhnlich der Grund der mangelhaften Schulbildung der Conscribirten zu suchen ist.

Hiebei muß insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß zufolge höchster Ministerialentschließung vom 1. Februar l. Js. die Bestrafung der Schulversäumnisse betreffend (Ministerial-Verordnungsbl. Nr. 4) der Umstand, daß das schulpflichtige Kind zu Haus- oder Feldarbeiten ꝛc. nothwendig gewesen sei, als giltiger Entschuldigungsgrund bei Prüfung der Schulversäumnisse nicht angenommen werden darf.

Die Lokal-Schulinspektionen und Schullehrer sind von vorstehendem Ausschreiben in Kenntniß zu setzen, und anzuweisen, auf Beseitigung der deßfalls bestehenden Mißbräuche mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken.

Augsburg, den 27. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

(Republicandum.)

Ad Num. 18725. praes. 10/4 65.

(Verjährung der Zinsen von österr. Fondsobligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14. desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Da dieſe kürzere Verjährungsfriſt zum erſtenmal mit dem 21. Januar 1866 in Wirkſamkeit tritt, ſo wird dieſelbe zur Wahrung der Intereſſen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gemacht.

Augsburg, den 8. April 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5073. praes. $^{29}/_{11}$ 65.

An ſämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagiſtrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Bewilligung einer Naturaliencollekte für die Anſtalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Berückſichtigung der wohlthätigen Zwecke der ſeit dem 1. Oktober v. Js. in Wirkſamkeit getretenen und unter der Leitung des Ordens der barmherzigen Brüder ſtehenden Anſtalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint, ſowie in Erwägung, daß dieſe für den ganzen Regierungsbezirk beſtimmte Anſtalt außer den geringen Verpflegungskoſtenbeiträgen der Pfleglinge zur Beſtreitung ihrer Real- und Perſonalexigenz lediglich auf Liebesgaben angewieſen iſt, hat die unterfertigte Stelle im Benehmen und Einverſtändniſſe mit dem biſchöflichen Ordinariate, dem deßfallſigen, von dem genannten Orden geſtellten Geſuche entſprechend, dieſem Orden die Bewilligung zur Vornahme einer Sammlung von Naturalien in der Weiſe ertheilt, daß alljährlich und nach einem beſtimmten Turnus in je einem Bezirke die Sammlung vorzunehmen und hiebei die unmittelbaren Städte mit in den Bezirk des gleichnamigen Bezirksamts einzuſchließen ſind, von dieſer Sammlung aber das Bezirksamt Krumbach auszunehmen iſt, ſo daß erſt nach Ablauf von 18 Jahren die Collekte in je einem Bezirke erneuert werden kann.

Die ſämmtlichen kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagiſtrate werden hievon mit der Erwartung in Kenntniß geſetzt, daß ſie dieſer Collekte keinerlei Hinderniſſe in den Weg legen, dieſelbe vielmehr möglichſt zu fördern beſtrebt ſein werden.

Von Seite der kgl. Bezirksämter ſind die untergebenen Gemeindeverwaltungen geeignet anzuweiſen.

Augsburg, den 27. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5126. praes. $^{29}/_{11}$ 65.

An die königl. Stadtcommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufſicht auf Landesverwieſene betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nachgenannten unten ſignaliſirten Individuen wurden, und zwar:

1) Ruppert Anton, lediger Dienſtknecht aus Paulusbrunn, k. k. Bezirksamts Tachau in Böhmen, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Weiden vom 14 Oktober 1865 wegen Vergehens der wiederholten Rückkehr aus der Landesverweiſung in eine ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe;
2) Bitterer Thomas, verheiratheter Taglöhner von Paulusbrunn, k. k. Bezirksamts Tachau in Böhmen, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Weiden vom 4. November 1865 wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweiſung in eine 8tägige Gefängnißſtrafe;

3) Müller Andreas, ledig von Ostheim im Groß-Großherzogthume Sachsen-Weimar, durch Urtheil des königl. Landgerichts Königshofen im Grabfelde vom 25. September l. Js. wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 42 Tagen;

4) Schwarz Georg, lediger Dienstknecht von Elbershofen, königl. württ. Oberamts Gerabronn, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Gemünden vom 23. Oktober ds. Js. wegen Uebertretung des rechtswidrigen Gebrauches eines gefälschten Wanderbuches in Concurrenz mit jener der Anmaßung eines fremden Namens in eine 24tägige einfache Arreststrafe;

5) Müller Franz von Mosbach im Großherzogthum Hessen durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 14. Oktober ds. Js. wegen Vergehens des wiederholten Bruches der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten;

6) Kutscher Karl von Framersheim, Großherzogthum Hessen, Reisender der Kunsthandlung Eiferlen in Ulm, durch Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 14. September ds. Js. wegen Betrugs in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe;

7) Böck August, Dreher von Ellwangen, durch Erkenntniß des königl. Landgerichts Neu-Ulm vom 13. November l. Js. wegen Bettels in eine 12tägige Arreststrafe verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 25. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement des Anton Ruppert.

Alter 28 Jahre, Größe 5′ 6″, Gestalt schlank, Haare blond, Augen blau, Nase spitzig, Mund breit.

Signalement des Thomas Bitterer.

Alter 36 Jahre, Größe mittlere, Gestalt schlank, Haare braun, Augen grau, Nase spitzig, Mund proport.

Signalement des Andreas Müller.

Alter 66 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare grau, Stirne hoch, Augen grau, Nase proportionirt, Mund groß, Kinn rund, Bart grau (sogenannter Hambacher), Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Georg Schwarz.

Alter 28 Jahre, Größe 5′ 8″ 3‴, Statur untersetzt, Haare schwarzbraun, Stirne breit, Augen graublau, Augenbrauen schwarzbraun, Nase groß, Mund proportionirt, Kinn oval, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund.

Signalement des Franz Müller.

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 4″ 6‴, Haare dunkelbraun, Stirne nieder, Augenbrauen schwärzlich, Augen grau, Nase spitz und klein, Mund groß, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund.

Signalement des Karl Kutscher.

Größe 6′, Haare braun, Stirn nieder, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn rund, Bart schwarz (Backenbart), Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: die rechte Schulter höher.

Signalement des August Böck.

Alter 20 Jahre, Größe 5′ 5″ 4‴, Statur schlank, Haare blond, Stirne gewölbt, Augen braun, Nase stumpf,

Mund klein, Kinn gewöhnlich, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen keine.

Ad Num. 3523. praes. 30/11 65.

(Die Aufstellung und Benützung landwirthschaftlicher Futterschrotmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Betreff der Aufstellung und Benützung landwirthschaftlicher Futterschrotmühlen ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. praes. 27. November ds. Js. Nr. 14812 wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben hiernach die betheiligten Gemeinden, Genossenschaften und Landwirthe ihre Gesuche um Aufstellung und Benützung solcher Mühlen, mit den nach Ziff. 1—5 dieser höchsten Entschließung erforderlichen Nachweisen belegt, an das kgl. Oberaufschlagamt zur Würdigung und Bescheidung einzubefördern.

Augsburg, den 28. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Griesbauer.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben in allergnädigster Berücksichtigung des zur Zeit herrschenden Futtermangels zu genehmigen geruht, daß Gemeinden, Genossenschaften und einzelnen Landwirthen die Aufstellung und Benützung landwirthschaftlicher Futterschrotmühlen versuchsweise gestattet werden dürfe.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Verfügung wird nun Nachfolgendes angeordnet:

Die kgl. Oberaufschlagämter sind ermächtiget, jenen Gemeinden und Genossenschaften, dann den Besitzern größerer landwirthschaftlicher Güter, welche darum nachsuchen, die Aufstellung und Benützung von Futterschrotmühlen unter nachfolgenden Bedingungen in stets widerruflicher Weise zu gestatten:

1) Vor der Benützung der Mühle ist deren Construktion zu untersuchen, um je nach Art des Betriebes wegen allenfallsiger besonderer Controle das Erforderliche verfügen zu können.

   Die Benützung der Mühle ist erst nach dieser Untersuchung gestattet.

2) Bei Genossenschaftsmühlen ist das Gesellschaftsstatut dem Oberaufschlagamte vorzulegen und der Vertreter der Genossenschaft anzuzeigen.

3) Die Haltung einer genossenschaftlichen oder gemeindlichen Futterschrotmühle ist in der Regel auf die nach dem Orte der Aufstellung zu bemessende Entfernung von zwei geographischen Stunden beschränkt.

   Die Zulassung von Ausnahmen ist durch den Nachweis des wirklich bestehenden Bedürfnisses beschränkt.

4) Vor der Benützung der gemeindlichen oder genossenschaftlichen Mühle ist ein Schroter zu bestellen, der ein Schrotregister zu führen hat und für die Einhaltung der bestehenden Controlvorschriften verantwortlich ist.

   Bei Gemeindemühlen darf der Schroter nicht der betreffenden Gemeinde, bei Genossenschaftsmühlen nicht der Genossenschaft angehören.

5) Größeren Oekonomiegutsbesitzern kann die Haltung von Einzelmühlen nur im besondern Bedürfnißfalle gestattet werden.

Das Bedürfniß wird als bestehend angenommen, wenn der Grundbesitzer wenigstens 30 Stücke Großvieh (Pferde und Hornvieh) im Stalle füttert oder wenn besondere örtliche Verhältnisse, namentlich isolirte bergige Lage des Gutes die Haltung einer besondern Futterschrotmühle nothwendig machen.

Die Aufstellung und Benützung von Einzel-Schrotmühlen in Verbindung mit malzaufschlagspflichtigen Gewerben kann nicht gestattet werden.

6) Die Construktion der Mühle und der Ort der Aufstellung derselben darf nur mit Genehmigung des kgl. Oberaufschlagamtes verändert werden.

7) Die Mühle ist verschließbar zu halten und ein Schlüssel zum Aufstellungsorte dem Aufschlagseinnehmer zu behändigen.

Die Mühle darf nur während der Dauer ihrer Benützung geöffnet werden und wird die Benützungszeit vom 1. April bis 30. September täglich von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, dann vom 1. Oktober bis 31. März von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends festgesetzt.

8) Das Brechen irgend welcher Art von Malz und das Quetschen von Grünmalz auf Futterschrotmühlen ist untersagt.

9) Das Schroten des ausgewachsenen, als Malzersatz nicht verwendbaren Getreides auf den landwirthschaftlichen Mühlen ist nur nach vorgängiger Erlaubniß des betreffenden Aufschlagseinnehmers gestattet.

10) Die Futterschrotmühlen sind der Ueberwachung der Aufschlagsbediensteten, oder sonst besonders obrigkeitlich bestellten Personen unterstellt. Den Aufsichtsorganen ist der Eintritt in den Betriebsort jeder Zeit zu gestatten.

11) Wenn der Aufschlagsverwaltung in Folge der Aufstellung von Futterschrotmühlen besondere Kosten erwachsen, so sind dieselben von den betreffenden Mühlbesitzern zu ersetzen.

12) Die Benützung der Futterschrotmühlen ist zu sistiren oder einzuziehen, wenn dadurch das Malzaufschlagsgefäll gefährdet erscheint, unbeschadet der bei vorkommenden Defraudations- und andern Straffällen eintretenden richterlichen Aburtheilung.

13) Beschwerden gegen die Verfügungen des Oberaufschlagamtes hat die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, nach collegialer Berathung zu bescheiden.

14) Alle die landwirthschaftlichen Futterschrotmühlen betreffenden Gegenstände sind als dringliche zu behandeln und daher schleunigst zu erledigen.

München, den 20. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Finanzen, von Schwaben und Neuburg.
(Die Aufstellung und Benützung landwirthschaftl. Futterschrotmühlen betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Dr. Bischof.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 30. November 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		94½
„ „ 4%	97	96½
„ „ 4% halbjährig	97½	
„ „ 4½%		100½
„ „ 4½% halbjährig	101½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	956	952
„ Bank-Obligationen 4%	99½	99½
„ Pfandbriefe à 4%	97	96½

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	24	Nov.	58	310	368	317	51	15	45	14	38	13	10	6	583	589	572	17	12	7	11	37	11	2
		Kern	68	621	689	624	65	14	58	13	45	12	[illegible]											
Babenhausen	20	„	12	130	142	137	5	13	54	13	37	13	15	3	—	3	1	2	11	—	—	—	—	—
Burgau	20	„	6	65	71	70	1	14	36	13	45	13	—	9	23	32	29	3	12	15	11	53	11	30
Dinkelscherben	22	„	13	7	20	14	6	14	24	13	40	13	—	—	16	16	14	2	11	18	11	—	10	51
Donauwörth	22	„	5	37	42	38	4	14	50	14	14	13	8	31	88	119	90	29	11	53	11	30	10	46
		Kern	15	72	87	58	29	15	25	13	46	12	45											
Füßen	25	„	43	74	117	69	48	17	7	16	16	15	—	22	25	47	36	11	14	35	14	—	13	57
Günzburg	21	„	33	293	326	278	48	14	30	14	—	13	30	9	7	16	11	5	12	30	11	48	11	12
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	23	„	68	385	453	399	54	14	36	13	37	12	53	16	99	115	69	46	12	58	12	16	10	48
Kempten	22	„	432	710	1142	644	498	15	56	15	5	14	16	114	153	267	169	98	13	27	13	—	12	27
Krumbach	25	„	28	92	120	72	48	13	45	12	16	12	9	—	9	9	[illegible]	—	11	35	11	6	10	45
Lauingen	25	„	21	29	53	33	20	14	30	14	12	14	—	32	42	74	61	13	12	36	11	48	10	36
		Kern	441	617	1058	861	197	14	57	14	15	13	39											
Lindau	25	„	4127	1527	5654	984	1970	18	39	17	37	16	43	19	18	37	27	10	13	45	13	36	13	20
		Kern	290	779	1069	690	379	15	53	15	7	14	39											
Memmingen	21	„	167	862	1029	862	167	14	42	14	5	13	47	26	77	103	91	9	12	9	11	55	11	37
Mindelheim	25	„	53	219	272	251	21	13	23	12	38	11	18	2	36	38	35	3	11	46	11	1	9	55
Neuburg	22	„	—	334	334	253	81	14	55	14	3	13	41	9	63	72	42	30	11	5	10	41	10	12
Nördlingen	25	„	217	619	836	576	260	15	29	14	12	13	15	42	87	129	70	59	11	17	10	47	10	1
		Kern	23	83	106	97	9	15	7	14	4	13	17											
Oettingen	21	„	2	111	113	103	10	15	45	15	—	14	15	4	4	8	8	—	11	24	10	42	10	—
Ottobeuren	23	„	1	36	37	36	1	14	29	14	—	13	29	2	1	3	3	—	12	—	11	15	—	—
Schwabmünchen	21	„	154	119	273	223	50	13	48	13	14	12	45	4	31	33	19	14	11	3	10	47	10	25
Thannhausen	23	„	3	51	54	30	24	13	24	12	48	12	30	—	19	19	18	1	11	42	11	24	11	—
Weiler	23	„	22	82	104	79	25	16	57	16	22	15	47	8	19	27	7	20	14	21	14	8	14	—
Weißenhorn	22	„	29	556	585	555	30	14	23	13	26	12	49	6	15	21	16	5	12	6	12	—	11	30
Wertingen	21	„	22	72	94	70	24	14	9	13	30	12	47	5	26	31	28	3	11	26	10	47	10	12

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	124	1327	1451	1336	115	10	24	9	51	9	24	78	504	582	569	13	6	10	5	25	5	4
Babenhausen			—	10	10	10	—	10	—	9	45	9	36	3	154	157	152	5	6	15	5	49	5	19
Burgau			5	151	156	150	6	9	57	9	44	9	18	5	151	156	150	6	6	—	5	59	5	18
Dinkelscherben			5	7	12	10	2	9	36	9	6	9	—	1	22	23	23	—	5	[illegible]	5	—	4	42
Donauwörth			18	192	210	193	17	8	48	8	19	8	2	[illegible]	275	281	261	20	5	13	5	—	4	47
Füßen			19	8	27	1	26	—	—	—	—	—	—	15	8	23	6	17	7	—	6	30	6	30
Günzburg			56	584	640	561	79	10	30	10	[illegible]	9	36	7	241	248	248	—	6	12	5	48	5	40
Illertissen																								
Kaufbeuren			38	102	140	126	14	10	24	8	54	8	10	1	220	221	213	8	5	56	5	6	4	19
Kempten			321	301	622	410	214	11	42	11	6	10	36	100	568	668	501	167	7	6	6	31	6	4
Krumbach			26	171	197	156	41	10	—	9	27	8	57	—	215	215	180	35	5	44	5	21	5	—
Lauingen			516	1418	1934	1777	157	10	24	9	36	[illegible]	21	11	186	197	169	28	5	51	5	39	5	21
Lindau			1094	—	1094	2	1092	11	40	—	—	—	—	339	30	369	165	204	7	6	[illegible]	24	5	36
Memmingen			19	401	420	280	140	11	21	10	59	9	55	134	272	406	376	28	6	12	5	42	5	14
Mindelheim			50	189	239	142	97	9	53	9	11	8	9	41	188	229	225	4	5	42	4	49	4	10
Neuburg			9	533	542	479	63	8	55	8	22	7	48	—	134	134	134	—	6	22	6	3	5	49
Nördlingen			77	1201	1278	1100	178	10	32	9	34	8	29	10	235	245	241	4	6	25	5	37	4	52
Oettingen			62	68	130	130	—	9	54	8	57	8	—	—	122	122	113	9	6	—	5	30	5	—
Ottobeuren			10	3	13	12	1	10	26	9	17	9	9	—	15	15	14	1	6	3	5	30	5	21
Schwabmünchen			19	62	81	67	14	9	45	9	10	9	—	39	108	147	147	—	4	54	4	44	4	31
Thannhausen			—	10	10	10	—	10	—	9	18	9	18	—	42	42	42	—	5	42	5	12	5	—
Weiler			20	9	29	15	14	12	24	10	36	10	4	24	18	42	31	11	7	40	7	18	7	11
Weißenhorn			118	444	562	514	58	10	37	10	—	9	26	21	431	452	452	—	6	32	6	1	5	32
Wertingen			[illegible]	113	119	116	3	9	36	8	49	8	19	—	67	67	64	3	5	33	5	12	4	45

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 98. Augsburg, den 6. Dezember 1865.

Inhalt:

Heeresergänzung pro 1866 aus den Conscribirten der Altersklasse 1844. — Collekte für die beiden Kreis-Taubstummeninstitute Augsburg und Dillingen. — Kirchencollekte zur Erweiterung der kathol. Kirche in Lisberg, Bezirksamts Bamberg II. — Die Verwendung eines s. g. Biercouleurs bei der Bierfabrikation. — Die Entfernung des Hirtenknaben Joseph Sedelmaier von Lützelburg. — Die Besetzung der an der kgl. Gewerbsschule zu Lindau neu errichteten zweiten Realleniehrersstelle. — Die Aufhebung der Paßrevision an der Grenze Oesterreichs. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes zu Aschaffenburg. — Funktionsaversum und Reisekostenvergütung an den kgl. Forstmeister Pflaum in Amberg, hier Stempelanwendung zu den Quittungen. — Die Vertheilung des Staatsbeitrages für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen pro 1864/65. — Die Verloosung der Bayreuth-Neumarkter Eisenbahnobligationen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 5981. praes. 30/11 65.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Heeresergänzung pro 1866 aus den Conscribirten der Altersklasse 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes von Schwaben und Neuburg behufs der Berichtigung und definitiven Festsetzung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1844, dann zur Bescheidung der angebrachten Reklamationen und Berufungen werden mit Rücksicht auf §. 36 des Heeresergänzungsgesetzes in nachstehender Weise festgesetzt:

1) Am Montag den 15. Januar 1866

für das kgl. Bezirksamt Günzburg;

2) am Mittwoch den 17. Januar 1866

für die kgl. Bezirksämter Mindelheim und Wertingen;

3) am Samstag den 20. Januar 1866

für die kgl. Bezirksämter Donauwörth, Memmingen, den Stadtmagistrat Donauwörth;

4) am Montag den 22. Januar 1866

für die kgl. Bezirksämter Augsburg, Kaufbeuren, den Stadtmagistrat Kaufbeuren;

5) am Mittwoch den 24. Januar 1866

für das kgl. Bezirksamt Krumbach, den Stadtmagistrat Augsburg;

6) am Samstag den 27. Januar 1866
für die kgl. Bezirksämter Illertissen und Zusmarshausen;

7) am Montag den 29. Januar 1866
für die kgl. Bezirksämter Lindau, Neuburg, für die Stadtmagistrate Lindau und Neuburg;

8) am Mittwoch den 31. Januar 1866
für die kgl. Bezirksämter Füssen, Nördlingen, die Stadtmagistrate Nördlingen und Memmingen;

9) am Samstag den 3. Februar 1866
für das kgl. Bezirksamt Dillingen;

10) am Montag den 5. Februar 1866
für das kgl. Bezirksamt Sonthofen;

11) am Mittwoch den 7. Februar 1866
für die kgl. Bezirksämter Kempten, Neu-Ulm, Oberdorf, den Stadtmagistrat Kempten.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden werden beauftragt, hievon die geeignete Bekanntmachung im Amtsbezirke unter dem Beifügen zu machen:

1) daß die Reklamationen derjenigen Conscribirten, welche sich wegen Gebrechen als untauglich zum Militärdienste erachten, von den Untervisitationscommissionen bei den Conscriptionsbehörden aber für diensttauglich erklärt wurden, erst bei der oberärztlichen Visitation zur Zeit der Aushebung bei dem obersten Rekrutirungsrathe anzubringen sind;
2) daß der Zutritt zu den Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes, welche im Saale der kgl. Residenz dahier stattfinden, und an den benannten Tagen jedesmal Morgens 9 Uhr beginnen, den Conscribirten, deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vertretern zwar gestattet, keineswegs aber zur Pflicht gemacht ist.

Auf diese Nichtverpflichtung der Conscribirten zum Erscheinen bei den oben erwähnten Sitzungen sind insbesondere auch von den königl. Bezirksämtern die untergebenen Gemeindevorsteher ausdrücklich aufmerksam zu machen, indem es schon öfters vorgekommen ist, daß mehreren, noch dazu weit von der Heimath entfernten Conscribirten von Seite ihrer Gemeindevorsteher die unrichtige Eröffnung zukam, daß sie bei diesen Sitzungen persönlich erscheinen müßten, wodurch dieselben unnöthiger Weise Verlust an Zeit und Geld erlitten, zu dessen Ersatz die betreffenden Vorsteher in Wiederholungsfällen verurtheilt werden müßten.

Augsburg, den 27. November 1865.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 5979. praes. 1/12 65.

(Collekte für die beiden Kreis-Taubstummeninstitute Augsburg und Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im Jahre 1865 für die Errichtung von Freiplätzen in den Taubstummeninstituten zu Augsburg und Dillingen in den katholischen und protestantischen Kirchen, sowie in den Synagogen des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg vorgenommenen Collekte hat sich nach Ausweis der untenstehenden Uebersicht ein Ertrag von 1845 fl. 19 kr. 1 pf. ergeben, welcher unter die genannten beiden Institute gleichheitlich vertheilt wurde.

Augsburg, den 28. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Uebersicht

der Ergebnisse der für die beiden Kreis-Taubstummeninstitute Augsburg und Dillingen angeordneten Collekte.

I. Bezirksämter.

	fl.	kr.	pf.
1. Augsburg	83	28	—
2. Dillingen	137	50	—
3. Donauwörth	78	1	—
4. Füßen	30	35	—
5. Günzburg	68	5	—
6. Illertissen	125	46	—
7. Kaufbeuren	106	44	—
8. Kempten	69	54	—
9. Krumbach	35	2	—
10. Lindau	65	26	2
11. Memmingen	172	42	2
12. Mindelheim	86	40	2
13. Neuburg	32	46	—
14. Neu-Ulm	40	26	—
15. Nördlingen	136	36	2
16. Oberdorf	72	36	—
17. Sonthofen	101	43	—
18. Wertingen	49	20	2
19. Zusmarshausen	53	28	—
Summa I.	1547	10	2

II. Stadtmagistrate.

	fl.	kr.	pf.
1. Augsburg	163	52	—
2. Donauwörth	4	42	—
3. Kaufbeuren	6	30	—
4. Kempten	5	45	—
5. Lindau	6	42	—
6. Memmingen	25	48	—
7. Neuburg	9	17	—
8. Nördlingen	18	1	3
Summa II.	240	37	3
Hiezu Summa I.	1547	10	2

Protest. Dekanate.

	fl.	kr.	pf.
Kempten	57	31	—
Gesammtsumme	1845	19	1

Ad Num. 5956. praes. 1/12 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Kirchencollekte zur Erweiterung der kathol. Kirche in Litzberg, Bezirksamts Bamberg II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 23 enthaltenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. ds. Mts. Nr. 9541 zur Einleitung des Vollzuges der allerhöchst bewilligten Kirchencollekte.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg haben wegen Vornahme dieser Sammlung mit dem betreffenden kathol. Pfarrklerus ihres Bezirkes ins Benehmen zu treten, und die von demselben eingehenden Collektengelder innerhalb 8 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden, von wo aus seiner Zeit das Gesammtergebniß fraglicher Kirchencollekte an das expedirende Sekretariat der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken übermittelt werden wird.

Augsburg, den 28. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Nr. 9541. Nr. 60.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate diesseits des Rheins.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die katholische Kirche zu Lisberg, kgl. Bezirksamts Bamberg II., welche in ihrer dermaligen Größe kaum die Hälfte der dortigen Kirchengemeinde aufzunehmen vermag, bedarf dringend einer Erweiterung.

Die Kosten des Erweiterungsbaues sind, ausschließlich der nothwendigen Restauration und Ergänzung der inneren Kircheneinrichtungsgegenstände, auf 5000 fl. veranschlagt.

Mit Rücksicht auf die Insufficienz der primär baupflichtigen Kirchenstiftung und der gänzlichen Mittellosigkeit der Kirchengemeinde Lisberg, welche zu den ärmsten des Regierungsbezirkes zählt, wurde zur Aufbringung der Kosten für den fraglichen Erweiterungsbau bereits im Jahre 1863 eine Sammlung in den katholischen Kirchen der Erzdiöcese Bamberg bewilligt.

Nachdem das Erträgniß dieser Collekte jedoch so gering ausgefallen ist, daß die Kirchengemeinde Lisberg ohne weitere Unterstützung zur Ausführung der immer dringender werdenden Kirchenerweiterung zu schreiten außer Stand sich befindet, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Ergänzung der noch fehlenden Mittel für diesen Bau nunmehr eine Collekte in den katholischen Kirchen der übrigen Diöcesen des Königreiches diesseits des Rheines veranstaltet werde.

Von dieser Allerhöchsten Bewilligung werden die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, dann die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate diesseits des Rheines zur weiter geeigneten Verfügung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die eingehenden Collektengelder an das expedirende Sekretariat der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, einzusenden sind.

München, den 15. November 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

(Kirchencollekte zur Erweiterung der kathol. Kirche in Lisberg, Bezirksamts Bamberg II. betr.)

Durch den Minister der Generalsekretär: Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 5784. praes. 1/12 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verwendung eines s. g. Biercouleurs bei der Bierfabrikation betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß ein gewisser Hugo Raußendorf in Berlin bayerischen Bierbrauern in gedruckten Zuschriften ein s. g. Biercouleur Behufs Verwendung bei der Bierfabrikation zum Kaufe anbietet und daß auch einzelne Bierbrauer solches früher schon bezogen haben.

Gemäß §. 26 Ziff. 2 Abs. 4 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. Nov. 1861 ist die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier verboten und finden auf Bräuer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter Getränke Anwendung.

Da nun das oben erwähnte „Biercouleur" inhaltlich der gedruckten Offerte neben gebranntem Malze aus Zucker, sonach aus einem Stoffe bereitet ist, welcher ein Surrogat für Gerstenmalz bilden soll, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beimischung dieses

Fabrikates zum Braunbier als eine Fälschung des Bieres erachtet werden muß.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf Art. 325 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 vor der Verwendung des erwähnten Biercouleurs bei der Bierfabrikation zu verwarnen und gegebenen Falles die strafrechtliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 29. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 5812. praes. 1/12 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des Hirtenknaben Joseph Sedelmaier von Lützelburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des königl. Bezirksamts Augsburg hat sich der Hirtenknabe Joseph Sedelmaier von Lützelburg am 24. August ds. Js. aus seinem Heimathsorte entfernt, und ist bis jetzt nicht dahin zurückgekehrt.

Die von dem kgl. Bezirksamte Augsburg nach seinem dermaligen Aufenthaltsorte seither gepflogenen Nachforschungen sind ohne Erfolg geblieben.

Die unterfertigte Stelle sieht sich nunmehr veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, bezüglich des Aufenthaltesortes des genannten Knaben die entsprechenden Recherchen zu pflegen, und ein sachdienliches Ergebniß dem oben genannten kgl. Bezirksamte mitzutheilen, zugleich aber auch hieher anzuzeigen.

Jos. Sedelmaier hat blonde Haare, blaue Augen, Nase und Mund proportionirt und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Derselbe trug bei seiner Entfernung einen Hut, einen schwarzsammtnen Spenser, eine gestreifte Sommerhose und Stiefel.

Augsburg, den 28. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5926. praes. 3/12 65.

(Die Besetzung der an der kgl. Gewerbsschule zu Lindau neu errichteten zweiten Realienlehrersstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Gewerbsschule zu Lindau soll die neu errichtete zweite Realienlehrerstelle mit einem primitiven Normalgehalte von jährlich 700 fl. und den vorbehaltenen Dienstalterszulagen alsbald besetzt werden, und zwar vorzugsweise mit einem die Realien-Lehramtsprüfung für Gewerbsschulen mit Erfolg bestanden habenden Philologen.

Mit dieser Lehrstelle ist die Verpflichtung zur Unterrichtsertheilung an der mit der Gewerbsschule verbundenen gewerblichen Fortbildungsschule verbunden.

Bewerber um dieselbe haben ihre mit den Nachweisen über Befähigung, dann tadelloses sittliches und politisches Verhalten belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei dem

Stadtmagistrate Lindau, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 28. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 5729. praes. $^{29}/_{11}$ 65.

(Die Aufhebung der Paßrevision an der Grenze Oesterreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 18. März 1857, die Einführung eines neuen Paßsystems in Oesterreich betreffend (Kreis-Amtsblatt von 1857 S. 338 u. ff.) wird im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. ds. Mts. bekannt gegeben, daß durch kaiserl. Verordnung vom 6. November l. Js. wirksam für das ganze Reich in Oesterreich die auf die Grenzen des Staatsgebietes beschränkte Paßrevision auch dort im Allgemeinen aufgehoben und dagegen jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer, als verbunden erklärt worden ist, auf allfälliges amtliches Verlangen über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.

Augsburg, den 26. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 6287. praes. $^{4}/_{12}$ 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Degg in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes zu Aschaffenburg, womit zugleich die Funktion des öffentlichen Arztes für den Verwaltungsbezirk der Stadt Aschaffenburg verbunden ist, wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 2. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3426. praes. $^{1}/_{12}$ 65.

An sämmtliche königl. Rent- und Forstämter von Schwaben und Neuburg.

(Funktionsaversum und Reisekostenvergütung an den kgl. Forstmeister Pflaum in Amberg, hier Stempelanwendung zu den Quittungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, ergangene höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. l. Mts. Nr. 14591 wird den oben benannten kgl. Aemtern nachstehend in

Abdruck zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 28. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfels, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Griesbauer.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die Anfrage, in welcher Form und mit welcher Stempelanwendung die von Haltung der Dienstpferde nach Maßgabe der Normativentschließung d. d. 25. Dez. 1864 Nr. 15562 dispensirten kgl. Forstmeister die auf Rechnung der eingezogenen Funktionsaversums-Hälfte treffenden Reisekostenvergütungen zu quittiren haben, wird hiemit Nachstehendes erwidert:

1) Die Vorschüsse, welche der königl. Forstmeister im obigen Falle während des Etatsjahres allmählig bis zum Betrage der eingezogenen Funktionsaversumshälfte Behufs Bestreitung der Reisekosten erheben darf, sind mit Vorbehalt der Stempelanwendung zur Hauptquittung auf ungestempelten Interimsquittungen zu bescheinigen.

2) Der Gesammtbetrag der für das Verwaltungsjahr oder bei stattgehabtem Dienstwechsel für die treffende Funktionszeit auf geschehene Liquidation sich berechnenden Reisekostenvergütung ist dagegen unter Anwendung der Bestimmung in Ziff. II. der Entschließung vom 2. August 1859 Nr. 9154 die Abquittirung der Besoldungsbezüge des äußern Forstpersonals betr., auf einer gesonderten, dem Betrag nach dem Gradationsstempel unterliegenden Quittung zu bestätigen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen, und folgt die Beilage des Berichts vom 4. November l. Js. anruhend zurück.

München, den 20. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Finanzen, der Oberpfalz und von Regensburg.
(Betreff wie oben.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Dr. Bischof.

Ad Num. E. 1231.
K. 1350.

praes. 3/12 65.

An die sämmtlichen prot. Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königl. Dekanaten, sowie den Empfängern von Antheilen an dem Staatsbeitrage zur Unterstützung der Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen verstorbener protestantischer Pfarrer diesseits des Rheins wird hiemit eröffnet, daß pro 1864/65 eine volle Rate auf 100 fl. festgesetzt und die erforderliche Zahlungsanweisung an die kgl. Administration der allgemeinen protest. Pfarrunterstützungsanstalt in Nürnberg unterm Heutigen erlassen worden ist.

Ansbach, den 1. Dezember 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 1548. praes. 3/12 65.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahnobligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der heute vorgenommenen 13. Verloosung der Partialobligationen des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahnanlehens sind die nachstehenden 20 Nummern:

4. 67. 202. 222. 291. 296. 398. 401. 503. 621. 713. 770. 793. 985. 1099. 1175. 1306. 1349. 1365. und 1440.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. Dezember 1865.

Kgl. Bankdirektion.

Pfeufer.

Reichold.

Kreis-Notizen.

praes. 2/12 65.

Die von den Präsentatoren der Lumpert'schen Manual-Kaplaneibenefizien Domprobst Dr. v. Allioli, Domdechant Dr. Stadler und I. Bürgermeister v. Fornbran dem Priester Anton König, II. Lumpert'schen Manual-Kaplaneibenefiziaten bei heil. Kreuz in Augsburg, am 6. Oktober l. Js. ausgestellte Präsentation auf das erledigte erste Lumpert'sche Manual-Kaplaneibenefizium an der Wallfahrtskirche zum heil. Kreuz in Augsburg hat unterm 29. Nov. l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. 4/12 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 23. Nov. l. Js. zu genehmigen geruht, daß die kathol. Pfarrei Steibis, Bezirksamts Sonthofen, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Alexander Gerstbacher, Spitalbenefiziat in Sonthofen, verliehen werde.

---

praes. 1/12 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 18. Nov. l. Js. dem Priester Andreas Kaufmann, Pfarrvikar zu Rohr, königl. Bezirksamts Pfaffenhofen, das Curat- und Schulbenefizium in Baumgarten, kgl. Bezirksamts Dillingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. Dezember 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		94¼
„ „ 4%	97	96¼
„ „ 4% halbjährig	97¼	
„ „ 4½%		100¼
„ „ 4½% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	96¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	958	954
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	99¼
„ Pfandbriefe à 4%		96¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 99. Augsburg, den 9. Dezember 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr. — Das landwirthschaftliche Kreisstipendium von Schwaben und Neuburg. — Armenpflichtbeiträge des Pfarrers Schirmer in Küps. — Die Aufstellung von Wiesenbaugehülfen und Culturvorarbeitern aus Distriktsfonds. — Die Abänderungen der reglementären Grundbestimmungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für deren Rentenanstalt. — Der vermißte Sebastian Weigl von Piesenkofen. — Verlust eines Amtssiegels. — Vermißte Personen. — Auffinden einer todten Mannsperson in der Nähe von Spielbach, kgl. württ. Oberamts Gerabronn. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Der Transport der Schäblinge auf den Eisenbahnen. — Cautionen der Notare. — Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien, hier die Gesuche um Stempelbefreiung der Loose. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Herbruck. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat November 1865. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 248 des Straf-Gesetzbuches werden für den Fall des Ausbruches der asiatischen Cholera gegen deren Verbreitung nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Familienhäupter und ihre Stellvertreter, in deren Wohnung eine Erkrankung an der asiatischen Cholera sich ergibt, haben innerhalb 3 Stunden, nachdem die Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen, wenn sie nicht den Kranken vor Ablauf dieser Frist in ein zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmtes Lokal gebracht, oder einen Arzt zu Hilfe gerufen haben.

Bezüglich der Anzeigepflicht des ärztlichen Personals an die Orts- und an die Districts-Polizeibehörde bleiben die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reg.-Bl. S. 1861) in Kraft.

§. 2.

Die Ausleerungen (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholerakranker müssen sofort desinficirt und dürfen, bevor sie desinficirt sind, nicht weggegossen werden.

Ebenso ist die Desinfection der Abtritte des Hauses vorzunehmen, in welchem ein Cholerakranker sich befindet.

So lange ein Cholerakranker im Hause ist, sollen die Abtritte täglich desinficirt werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo der letzte Cholerakranke aus dem Hause weggebracht, oder darin genesen oder gestorben ist, muß die Desinfection der Abtritte noch drei Wochen lang fortgesetzt werden, und zwar in der ersten Woche je über den andern Tag, in der 2. und 3. Woche jeden dritten Tag.

Die Verpflichtung zur Desinfection der Abtritte obliegt den Hausbesitzern und deren Stellvertretern.

§. 3.

Die Desinfection der Abtritte hat auch in allen öffentlichen Wirthschaften derjenigen Orte zu geschehen, in welchen dieselbe auf Grund vorgekommener verdächtiger Krankheitsfälle von der Orts- oder Districts-Polizeibehörde angeordnet wird.

§. 4.

Die von einem Cholerakranken benützte Leib- und Bettwäsche muß sogleich nach ihrer Abnahme in Wasser mit Chlorkalk gereinigt und darf erst nach dieser Reinigung mit anderer Wäsche gewaschen und aus dem Hause gegeben werden.

§. 5.

Die Räumung von Abtrittgruben an Orten, wo die Cholera herrscht, darf während der Dauer der Krankheit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach deren Beendigung nur nach vorgenommener ausreichender Desinfection bewerkstelligt werden.

§. 6.

Die Desinfectionen sind mit einem der amtlich bekannt gemachten Mittel vorzunehmen.

§. 7.

Alle Choleraleichen müssen nach der ersten Leichenschau sobald als möglich in das Leichenhaus oder in das zur Aufnahme von Choleraleichen besonders bestimmte Lokal gebracht werden.

Niemand darf daher die Verbringung der Leichen verhindern oder verzögern.

Bei entfernt liegenden Einzelanwesen auf dem Lande genügt es jedoch, wenn die Leichen aus den bewohnten Räumen entfernt und gesondert aufbewahrt werden.

§. 8.

Den kgl Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, durch besondere Verhältnisse veranlaßte weitere oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Straf-Gesetzbuches zu erlassen.

München, den 28. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Koch.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 5200. praes. 5/12 65.

(Das landwirthschaftliche Kreisstipendium von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für Zöglinge der Central-Landwirthschaftsschule Weihenstephan, welche dem Kreise von Schwaben und Neuburg angehören, ist auch für das Jahr $18^{65}/_{66}$ ein Kreisstipendium im Betrage von 150 fl. zu verleihen, welches hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben wird.

Die Bewerber müssen einer Unterstützung nach den für die Stipendien bestehenden Vorschriften sowohl würdig, als auch bedürftig sein und das mit den nöthigen Be-

legen verſehene Geſuch bis zum 31. Januar 1866 bei der kgl. Direktion der genannten Centralſchule einreichen.

Augsburg, den 3. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6532. praes. 6/12 65.

An ſämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagiſtrate von Schwaben und Neuburg.

(Armenpflichtbeiträge des Pfarrers Schirmer in Küps betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagiſtrate erhalten im Nachſtehenden Abdruck der höchſten Entſchließung des königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 17. vorigen Monats bezeichneten Betreffs Nr. 10374 zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Augsburg, den 5. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des Innern.

Auf die von dem kgl. Pfarrer Schirmer zu Küps unterm 6. Juni ds. Js. gegen die Entſchließung der kgl. Regierung vom 11. März ds. Js. in Betreff ſeiner Pflichtigkeit zur Bezahlung von Armenpflichtsbeiträgen erhobene Berufung beſchließt das unterfertigte kgl. Staatsminiſterium unter Aufhebung der vorgedachten Regierungsentſchließung die Beſtätigung des Beſchluſſes des kgl. Bezirksamts Kronach vom 28. November 1864 in der Erwägung,

1) daß die Allerhöchſte Verordnung vom 19. Juni 1810, die Beſteuerung der Geiſtlichkeit betr., Ziff. 2 die Inhaber derjenigen Pfarrpfründen, welche nicht die Congrua erreichen, von allen Communallaſten frei erklärt;
2) daß die Allerhöchſte Verordnung vom 29. Mai 1812, die Beſteuerung der proteſt. Geiſtlichkeit betr., Ziff. 2 die Congrua der verheiratheten proteſtant. Pfarrer auf 800 fl. feſtgeſetzt, daß ferner
3) Pfarrer Schirmer verheirathet iſt und die hier maßgebende Ertragsfaſſion der Pfarrei Küps nur ein reines Einkommen von 750 fl. 51 kr. ausweiſt, endlich
4) daß die den proteſt. wie katholiſchen Pfarrern in jüngſter Zeit aus Staatsfonds bewilligte Aufbeſſerung ihres Einkommens auf den Betrag von 800 fl. gemäß der in der 41. Sitzung der Abgeordneten vom 31. Mai ds. Js. (Stenogr. Bericht St. 41 Seite 246) abgegebenen miniſteriellen Erklärung eine Aenderung der bisherigen Congrua und der damit im Zuſammenhange ſtehenden Rechtsverhältniſſe nicht zur Folge haben ſolle.

Hienach hat die kgl. Regierung unter Rückempfang der vorgelegten Verhandlungen das weitere Sachgemäße zu verfügen.

München, den 17. November 1865.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl

v. Koch.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken. (Armenpflichtbeiträge des Pfarrers Schirmer in Küps betr.)

Durch den Miniſter: der Generalſekretär, Miniſt.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 4558. praes. 4/12 65.

An sämmtliche kgl. Bezirksamtmänner von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Culturvorarbeitern aus Distriktsfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg hat die Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Culturvorarbeitern auch im abgelaufenen Jahre an Ausdehnung gewonnen. Aus Districtsmitteln sind hiezu gewährt worden: in Buchloe, Höchstädt und Kaufbeuren je 25 fl., in Türkheim 100 fl., Dillingen und Lauingen je 150 fl., Neuburg 170 fl., Zusmarshausen 400 fl.; außerdem sind dem landwirthschaftlichen Bezirkscomité Mittel-Iller in Illerfeld 100 fl. und dem Bezirkscomité Westgünz in Erkheim 50 fl. von den betreffenden Districtsräthen zur Verfügung gestellt worden.

Hiefür wird auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministerums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. vorigen Mts., Nr. 8679 den betreffenden Bezirksamtmännern und Districtsräthen die volle Befriedigung und Anerkennung des genannten Staatsministeriums hiemit ausgesprochen.

Augsburg, den 2. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6038. praes. 4/12 65.

(Die Abänderungen der reglementären Grundbestimmungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für deren Rentenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. August ds. Js. Nr. 8558 haben Seine Majestät der König geruht, den vom Direktorium der bayer. Hypotheken- und Wechselbank mit Eingabe vom 29. März ds. Js. vorgeschlagenen Abänderungen der Paragraphe 15, 17—21, 25, 27—29, 31, 32, 36, 37, 40 nebst der Schlußbemerkung der „Reglementären Grundbestimmungen der Rentenanstalt" der Hypotheken- und Wechselbank in München die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Ein Exemplar der neuen Grundbestimmungen für die Rentenanstalt liegt der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes an.

Augsburg, den 2. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 5816. praes. 4/12 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Sebastian Weigl von Piesenkofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck von der unterm 22. v. Mts. von der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, im obenbezeichneten

Betreffe erlaſſenen Ausſchreibung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 2. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Den vermißten Sebaſtian Weigel von Pieſenkoſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Anzeige des Söldners Jakob Geſer von Pieſenkoſen ging deſſen Schwiegervater Sebaſtian Weigel am Samſtag den 11. ds. Mts. vom Hauſe fort, angeblich um bei dem Wirthe zu Oberhinkofen einzuſprechen.

Derſelbe iſt indeß ſeither nicht nach Hauſe zurückgekehrt und ſind alle bisherigen Nachforſchungen nach ſeinem Aufenthalte erfolglos geblieben.

Sebaſtian Weigel iſt 66—67 Jahre alt, von kleiner aber corpulenter Statur, hat ſchwarzgraue Haare, ſchwarze Augenbrauen, braune Augen, lange und ſpitzige Naſe, proportionirten Mund, noch ſämmtliche Zähne, ovales Kinn, ovale Geſichtsform und geſunde Geſichtsfarbe.

In Folge eines Beinbruches hat er am linken Fuße ein ſogenanntes Ueberbein und ſchleift er dieſen Fuß nach.

Bekleidet iſt er mit einem blautuchenen Spenſer mit ſchwarzen Knöpfen, einem ſchwarztuchenen Gilet mit Sechſerknöpfen, einem ſchwarzſeidenen ſchon gebrauchten Halstuche, einer ſchwarzen ledernen Hoſe und Wadenſtiefeln, nebſt einer ſchwarztuchenen mit ſchwarzem Pelze verbrämten Mütze.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Aufenthalte und beziehungsweiſe Schickſale des vermißten Sebaſtian Weigel ſorgfältige Nachforſchungen pflegen zu laſſen und ein etwaiges ſachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle, dem königl. Bezirksamte Stadtamhof mitzutheilen.

Regensburg, den 22. November 1865.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Gutſchneider, Präſident.

Fiſcher.

Ad Num. 5494. praes. 4/12 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verluſt eines Amtsſiegels betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachſtehendem Abdrucke eine Ausſchreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 20. v. Mts. ausgeſetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und entſprechenden Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 2. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Den Verluſt eines Amtsſiegels betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seit dem Brande in Waldthurn wird das Amtsſiegel des dortigen katholiſchen Pfarramtes vermißt und

konnte dasselbe auch unter dem Schutte der Pfarrgebäude nicht aufgefunden werden.

Dieses Siegel war zusammengesetzt aus zwei Theilen: aus dem eisernen sechskantigen, etwa 3½ Zoll langen Obertheile oder Handgriffe im Durchmesser von etwa einem halben Zolle, und aus der messingenen länglich runden, etwa der Größe eines Zwölfers gleichkommenden Plattform mit einer Figur im bischöflichen Ornate und der oberen Rundschrift „katholisches Pfarramt" und der unten in gerader Linie laufenden Inschrift „Waldthurn".

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach dem Inhaber dieses Amtssiegels Nachforschungen pflegen zu lassen, ihm dasselbe im Entdeckungsfalle abzunehmen und es unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem Pfarramte Waldthurn zu übersenden, gegen den unberechtigten Besitzer dieses Siegels aber gegebenen Falles die weitere gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Regensburg, den 20. November 1865.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 5010. praes. 5/12 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vermißte Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 14. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 3. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte Person betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Dienstmagd Anna Barbara Schmölz von Buchau, kgl. Bezirksamts Kulmbach, 36 Jahre alt, bisher in Burgkundstadt im Dienste, hat sich vor ungefähr 6 Wochen mit Zurücklassung ihrer Effekten von dort entfernt, angeblich um sich zu einer Schwester nach Buchau zu begeben.

Nachdem dieselbe dort nicht eingetroffen und seit jener Zeit ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, so werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Vermißten hiermit beauftragt, geeignete Recherchen zu veranstalten und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Lichtenfels anzuzeigen.

Bayreuth, den 14. November 1865.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Signalement.

Alter 36 Jahre, schwarze Augen und schwarze Haare. Kleidung: grünliches Kleid, wattirter grünlicher Unterrock, ein leinenes Hemd, ein Paar Zeugstiefel, ein Paar

baumwollene, farbige Strümpfe, ein rothes Kopf- und ein gleiches Halstuch.

Ad Num. 5868. praes. 5/12 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer todten Mannsperson in der Nähe von Spielbach, kgl. württemb. Oberamts Gerabronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. November 1865 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 4. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamtes Rothenburg o/T. wurde in einem Walde bei Spielbach die Leiche eines Mannes aufgefunden, dessen Identität bis jetzt nicht herzustellen war. Da das Oberamt Gerabronn wegen der Nähe der bayerischen Gränze vermuthet, daß der Verstorbene ein diesseitiger Staatsangehöriger war und um Veröffentlichung des Falles ersucht hat, so werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken beauftragt, Nachforschungen einzuleiten und ein günstiges Ergebniß dem Oberamte Gerabronn mitzutheilen.

Der Verstorbene war etwa 28 Jahre alt, 6′ 2″ groß, hatte schwarze Haare und Augenbrauen, graue Augen, keinen Bart, etwas platte Stirne, proportionirte Nase, mittleren Mund, gute Zähne, mageres Gesicht, viele Sommersprossen und als besonderes Kennzeichen eine schmale Narbe an dem rechten Rande der Nasenwurzel durch die rechte Augenbraue bis gegen die Stirne.

Eine Kopfbedeckung fehlte. Sonst war die Leiche bekleidet: mit einem Rocke von dunkelbraunem Tuche modernen Schnittes, darunter mit einer kurzen blauen, baumwollenen Blouse, mit weiß- und rothbetupften Längenstreifen, mit je einem porzellanenem Knopfe an den Aermeln, ferner mit einer sog. Shawlweste von rothbraunem fabrizirten Baumwollenzeuch mit messingenen Knöpfen, deren Rand erhöht ist und welche innen eine schwarze Füllung haben, mit Hosen von rothbraunem Baumwollenzeuch, mit einem Hemde von Leinwand, welches am Kragen drei, an jedem Aermel einen Knopf von Perlmutter hat, ohne Namen, aber unten am rechten Seitenschlitz mit einem runden Tupfen, der mit hellblauem, leinenem Faden eingenäht ist, endlich mit einem Paar neuen Stiefeletten von Kalbleder mit einer Elastik an den Seiten.

Ansbach, den 21. November 1865.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 4685. praes. 5/12 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Margaretha Günther, ledig von Mottgers in

Kurheſſen, wurde durch Urtheil des kgl. Stadtgerichtes Würzburg vom 29. Oktober ds. Js. wegen wiederholter Landſtreicherei in eine Arreſtſtrafe von 30 Tagen und zur Landesverweiſung nach erſtandener Strafe verurtheilt.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten, zum weitern vorſchriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß geſetzt.

Augsburg, den 4. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Signalement

der Margaretha Günther von Mottgers.

Alter 26 Jahre, Größe 4′ 5″, Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen grau, Naſe ſtumpf, Mund weit, Kinn ſpitzig, Geſichtsform voll, Geſichtsfarbe geſund, Körperbau unterſetzt, beſondere Kennzeichen ohne.

Ad Num. 2873. praes. 5/12 65.

An ſämmtliche kgl. Bezirksämter, Rentämter, Magiſtrate der unmittelbaren Städte und Vertreter der Staatsanwaltſchaft an den Stadt- u. Landgerichten.

(Den Transport der Schüblinge auf den Eiſenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wird den obenbezeichneten Behörden die in ausgeſetztem Betreffe ergangene Entſchließung vom 10. vor. Mts. Nr. 14102 zur geeigneten Beachtung bei Herſtellung beziehungsweiſe Controle der Vagantenkoſten-Verzeichniſſe bekannt gegeben.

Augsburg, den 3. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird im Einverſtändniſſe mit dem kgl. Staatsminiſterium des Innern unter Bezugnahme auf die unterm Heutigen mit Nr. 14103 diesſeits ergangene Entſchließung, die Ausgaben auf den Sicherheitsetat für Zwecke der Gendarmerie betr., zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung eröffnet, daß in Gemäßheit des Geſetzes vom 10. Juli 1865, einen Credit für die weiteren Militärbedürfniſſe der letzten zwei Jahre 1865/67 der erſten Finanzperiode betreffend, jene Gebühren, welche mit Entſchließung des unterfertigten kgl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 21. Juli 1859, Nr. 7520 der Gendarmerie-Mannſchaft, für Transport-Verrichtungen vermittels Eiſenbahn im Falle unvermeidlichen auswärtigen Uebernachtens, gleich dem Gerichtsdienerperſonale genehmigt worden ſind, vom 1. Oktober l. Js. angefangen nicht mehr dem Sicherheitsetat, ſondern dem Gendarmerieetat zur Laſt zu fallen haben.

München, den 10. November 1865.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg.
(Betreff wie oben.)

Durch den Miniſter
der General-Sekretär,
Dr. Biſchof.

Ad Num. 3290. praes. 5/12 65.

(Cautionen der Notare betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im ausgesetzten Betreffe vom kgl. Staatsministerium der Finanzen unterm 16. Februar 1863 an die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, in Unterfranken u. Aschaffenburg ergangene höchste Entschließung Nr. 16643 wird den betheiligten Behörden nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 4. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Griesbauer.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Unter Rückgabe der Beilagen des Berichts vom 26. November praes. 5. Dez. vorigen Js. bezeichneten Betreffs wird der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Entschließung erwidert, daß die Freigabe oder Transferirung der Caution eines Notars, insoferne die bezirksgerichtliche Erklärung vorliegt, daß Haftungen aus seiner abgeschlossenen früheren Thätigkeit als Notar nicht bestehen, auch in Ansehung der finanziellen Haftbarkeit keinem Bedenken obliege, sobald der Tarakt des einschlägigen Rentamts für jenes Quartal, in welchem die Thätigkeit des betreffenden Notars ihren Abschluß erhielt, nach Maßgabe des §. 19 der Instruction vom 2. Juni zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai vor. Js., die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., revidirt und beschieden ist, ohne daß Vorbehalte, sei es hinsichtlich des erwähnten Quartals oder der vorausgegangenen Quartale bestehen, welche eine Haftung des Notars zu begründen geeignet wären.

München, den 16. Februar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Betreff wie oben.)

v. Pummerer.

Ad Num. 3703. praes. 5/12 65.

(Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien, hier die Gesuche um Stempelbefreiung der Loose betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. vor. Mts. Nr. 15142 zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 3. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Vorlage von Gesuchen um Stempelbefreiung für

Aufstellung von Glücksbuden und für Verloosungen zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke geschieht nicht selten sehr verspätet, und es muß daher wiederholt auf die Nothwendigkeit rechtzeitiger Einbringung derartiger Gesuche sammt Vorlage der Verloosungspläne an die kgl. Regierungs-Finanzkammern mit dem Bemerken aufmerksam gemacht werden, daß diese Vorlage zur Abkürzung der Sache mit dem Gesuche um polizeiliche Erlaubniß an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, verbunden und bei dieser die Mittheilung zur Finanzstelle veranlaßt werden kann.

München, den 26. November 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg.
(Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien, hier die Gesuche um Stempelbefreiung der Loose betr.)

Durch den Minister der Generalsekretär:
Dr. Bischof.

Ad Num. E. 1154.
K. 1299.

praes. 3/12 65.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die II. Pfarrstelle in Hersbruck in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 15. Januar k. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 218 fl. 22 kr., an Naturalien: 6 Schffl. 4 Metz. 2 Vrtl. Korn à 9 fl. 4 kr. = 61 fl. 12 kr., 1 Schffl. 1 Metz. 2 Vrtl. 3½ Sechztl. Dinkel à 4 fl. 32 kr. = 5 fl. 50¼ kr. (Die Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 12 Klftr. hartes Scheitholz à 5 fl. 36 kr. = 67 fl. 12 kr., 5½ Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. = 22 fl., 200 Wellen = 4 fl., Anschlag der freien Holzbeifuhr 17 fl. 30 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 5 fl. 40 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet 50 fl., aus ⅜ Tgw. Garten 9 fl., aus 2 Tgw. Wiesen 37 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 262 fl. 1½ kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 30 fl. Summa 790 fl. 17¾ kr. Hievon die Lasten ab mit 32 fl. 15 kr. Reinertrag 758 fl. 2¾ kr.

An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 88 fl. 30 kr.

Ansbach, den 29. November 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Dezember 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		94¼
„ „ 4%	96½	
„ „ 4% halbjährig	97¾	
„ „ 4½%		100⅝
„ „ 4½% halbjährig	101⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	96¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	958	956
„ Bank-Obligationen 4%	99¾	99½
„ Pfandbriefe à 4%		96⅝

Ueberſicht

der Preiſe der wichtigſten Lebensbedürfniſſe in den nachbenannten Städten im Monat November 1865.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	2	—	3	6	—	3	2	—	3	2	—	3	2	—	3	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	6	5	—	5	3	—	4	2	—	5	2	—	5	4	—	6	—
1 „ römiſches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	5	—
1 Mez. beſtes Waizen- oder Kernmehl	2	46	4	2	45	6	2	40	—	—	—	—	2	40	—	2	46	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	14	4	2	19	6	2	3	—	2	22	—	2	12	—	2	30	—
1 „ Roggenmehl	1	19	4	1	59	4	2	—	—	1	48	—	1	48	—	1	38	2
1 „ ordinäre Gerſte	7	28	—	3	24	—	3	8	—	1	50	—	2	24	—	„ Gr. 10	—	—
1 „ gerändelte Gerſte	10	40	—	6	—	—	—	—	—	3	10	—	2	48	—	„ 12	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	48	—	3	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schff. Hirſe	—	—	—	—		—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	24	—	—
1 „ Erbſen	30	—	—	27	—	—	18	20	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—
1 „ Linſen	39	—	—	38	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	—
1 „ Kartoffel weiße	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	3	36	—	4	24	—	4	—	—	3	—	—	—	—	—	7	—	—
1 Pfd. Schienfleiſch gemäſtetes	—	15	4	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
1 „ „ mageres	—	13	—	—	11	—	—	12	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
1 „ Kalbfleiſch beſtes	—	13	—	—	10	—	—	11	—	—	10	4	—	12	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
1 „ Hammelfleiſch beſtes	—	10	—	—	9	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleiſch		17	—	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	16	—	—	16	—
1 „ roher Speck		24	—	—	—	—	—	24	—	—	28	—	—	28	—	—	30	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	24	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	—	32	—
1 „ Schmalz	—	31	—	—	30	—	—	35	—	—	33	—	—	32	—	—	32	—
1 „ Butter	—	28	—	—	33	—	—	31	—	—	29	—	—	26	—	—	28	—
1 „ Fiſche: Karpfen	—	24	—	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	26	—
1 „ „ Hechte	—	30	—	—	24	—	—	16	—	—	24	—	—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	19	1½	—	19	—	—	19	—	—	16	—	—	19	—	—	16	—
1 Ctr. rohes Unſchlitt	22	30	—	23	20	—	24	30	—	25	—	—	23	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter		23	—	—	23	—	—	26	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegoſſene Lichter	—	25	—	—	24	—	—	27	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	14	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	—	6	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	2
1 „ Weinenbier	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	1	—	16	—	—	18	30	—	17	23	—	14	30	—	20	—	—
1 „ Fichtenholz	12	41	—	13	—	—	14	45	—	12	[illegible]	—	10	30	—	18	30	—
1 „ Föhrenholz	14	20	—	—	—	—	16	30	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	17	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	9	—	—
100 Büſchel	—	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—
1 Schff. Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinſamen	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—
1 Ztr. Reps	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	2	1	—	2	33	—	2	48	—	2	36	—	2	30	—	2	30	—
1 „ saures Heu	1	47	—	1	57	—	2	—	—	2	18	—	2	—	—	2	—	—
1 „ langes Stroh	1	36	—	2	3	—	2	12	—	—	—	—	1	30	—	3	—	—
1 „ kurzes Stroh	1	33	—	1	48	—	1	36	—	—	—	—	1	12	—	2	—	—
1000 Torf	2	9	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	36	—	—	—	—

image
not
available

Lehrbuch
der
Geschichte der Philosophie
und
der philosophischen Probleme
von
Wilhelm Windelband
Professor der Philosophie an der Universität Heidelberg
Zweiter Band
Neuere Philosophie
Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1905

image
not
available

Lehrbuch

Krankheitslehre

für den

Unterricht an Schulen

von

Walter Hahn,

Professor der Medizin, Direktor der Universitäts-Poliklinik für Hautkrankheiten in Berlin.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1911.

image
not
available

(a) The Tribunal shall, in the exercise of its jurisdiction, have the power to order the production of documents, examine witnesses and receive evidence.

(b) The Tribunal shall have the power to order the preservation of any property or thing in the possession of a party, which is the subject matter of the dispute, in particular, but not limited to, perishable goods.

(c) The Tribunal shall have the power to order the sale of any property or thing referred to in paragraph (b) above.

(d) The Tribunal shall have the power to order the payment of money or the delivery of property.

(e) The Tribunal shall have the power to order the payment of interest on any amount awarded.

(f) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(g) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(h) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(i) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(j) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(k) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(l) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(m) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(n) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(o) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(p) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(q) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(r) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(s) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(t) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(u) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(v) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(w) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(x) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(y) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(z) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(aa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(bb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(cc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(dd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(ee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(ff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(gg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(hh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(ii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(jj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(kk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(ll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(mm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(nn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(oo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(pp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(qq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(rr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(ss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(tt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(uu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(vv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(ww) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(xx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(yy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(zz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(aaa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(bbb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(ccc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(ddd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(eee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(fff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(ggg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(hhh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(iii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(jjj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(kkk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(lll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(mmm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(nnn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(ooo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(ppp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(qqq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(rrr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(sss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(ttt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(uuu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(vvv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(www) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(xxx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(yyy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(zzz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(aaaa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(bbbb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(cccc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(dddd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(eeee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(ffff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(gggg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(hhhh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(iiii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(jjjj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(kkkk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(llll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(mmmm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(nnnn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(oooo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(pppp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(qqqq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(rrrr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(ssss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(tttt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(uuuu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(vvvv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(wwww) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(xxxx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(yyyy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(zzzz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(aaaaa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(bbbbb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(ccccc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(ddddd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(eeeee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(fffff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(ggggg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(hhhhh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(iiiii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(jjjjj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(kkkkk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(lllll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(mmmmm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(nnnnn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(ooooo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(ppppp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(qqqqq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(rrrrr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(sssss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(ttttt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(uuuuu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(vvvvv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(wwwww) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(xxxxx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(yyyyy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(zzzzz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(aaaaaa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(bbbbbb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(cccccc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(dddddd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(eeeeee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(ffffff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(gggggg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(hhhhhh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(iiiiii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(jjjjjj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(kkkkkk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(llllll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(mmmmmm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(nnnnnn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(oooooo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(pppppp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(qqqqqq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(rrrrrr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(ssssss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(tttttt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(uuuuuu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(vvvvvv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(wwwwww) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(xxxxxx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(yyyyyy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(zzzzzz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(aaaaaaa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(bbbbbbb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(ccccccc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(ddddddd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(eeeeeee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(fffffff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(ggggggg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(hhhhhhh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(iiiiiii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(jjjjjjj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(kkkkkkk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(lllllll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(mmmmmmm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(nnnnnnn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(ooooooo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(ppppppp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(qqqqqqq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(rrrrrrr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(sssssss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(ttttttt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(uuuuuuu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(vvvvvvv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(wwwwwww) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(xxxxxxx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(yyyyyyy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(zzzzzzz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(aaaaaaaa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(bbbbbbbb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(cccccccc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(dddddddd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(eeeeeeee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(ffffffff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(gggggggg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(hhhhhhhh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(iiiiiiii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(jjjjjjjj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(kkkkkkkk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(llllllll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(mmmmmmmm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(nnnnnnnn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(oooooooo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(pppppppp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(qqqqqqqq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(rrrrrrrr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(ssssssss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(tttttttt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(uuuuuuuu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(vvvvvvvv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(wwwwwwww) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(xxxxxxxx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(yyyyyyyy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(zzzzzzzz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(aaaaaaaaa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(bbbbbbbbb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(ccccccccc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(ddddddddd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(eeeeeeeee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(fffffffff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(ggggggggg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(hhhhhhhhh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(iiiiiiiii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(jjjjjjjjj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(kkkkkkkkk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(lllllllll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(mmmmmmmmm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(nnnnnnnnn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(ooooooooo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(ppppppppp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(qqqqqqqqq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(rrrrrrrrr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(sssssssss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(ttttttttt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(uuuuuuuuu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(vvvvvvvvv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(wwwwwwwww) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(xxxxxxxxx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(yyyyyyyyy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(zzzzzzzzz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(aaaaaaaaaa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(bbbbbbbbbb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(cccccccccc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(dddddddddd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(eeeeeeeeee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(ffffffffff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(gggggggggg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(hhhhhhhhhh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(iiiiiiiiii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(jjjjjjjjjj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(kkkkkkkkkk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(llllllllll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(mmmmmmmmmm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(nnnnnnnnnn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(oooooooooo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(pppppppppp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(qqqqqqqqqq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(rrrrrrrrrr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(ssssssssss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(tttttttttt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(uuuuuuuuuu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(vvvvvvvvvv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(wwwwwwwwww) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(xxxxxxxxxx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(yyyyyyyyyy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(zzzzzzzzzz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(aaaaaaaaaaa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(bbbbbbbbbbb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(ccccccccccc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(ddddddddddd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(eeeeeeeeeee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(fffffffffff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(ggggggggggg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(hhhhhhhhhhh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(iiiiiiiiiii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(jjjjjjjjjjj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(kkkkkkkkkkk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(lllllllllll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(mmmmmmmmmmm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(nnnnnnnnnnn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(ooooooooooo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(ppppppppppp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(qqqqqqqqqqq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(rrrrrrrrrrr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(sssssssssss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(ttttttttttt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(uuuuuuuuuuu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(vvvvvvvvvvv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(wwwwwwwwwww) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(xxxxxxxxxxx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(yyyyyyyyyyy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(zzzzzzzzzzz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(aaaaaaaaaaaa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(bbbbbbbbbbbb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(cccccccccccc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(dddddddddddd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(eeeeeeeeeeee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(ffffffffffff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(gggggggggggg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(hhhhhhhhhhhh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(iiiiiiiiiiii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(jjjjjjjjjjjj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(kkkkkkkkkkkk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(llllllllllll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(mmmmmmmmmmmm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(nnnnnnnnnnnn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(oooooooooooo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(pppppppppppp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(qqqqqqqqqqqq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(rrrrrrrrrrrr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(ssssssssssss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(tttttttttttt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(uuuuuuuuuuuu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(vvvvvvvvvvvv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(wwwwwwwwwwww) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(xxxxxxxxxxxx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(yyyyyyyyyyyy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(zzzzzzzzzzzz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(aaaaaaaaaaaaa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(bbbbbbbbbbbbb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(ccccccccccccc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(ddddddddddddd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(eeeeeeeeeeeee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(fffffffffffff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(ggggggggggggg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(hhhhhhhhhhhhh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(iiiiiiiiiiiii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(jjjjjjjjjjjjj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(kkkkkkkkkkkkk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(lllllllllllll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(mmmmmmmmmmmmm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(nnnnnnnnnnnnn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(ooooooooooooo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(ppppppppppppp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(qqqqqqqqqqqqq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(rrrrrrrrrrrrr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(sssssssssssss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(ttttttttttttt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(uuuuuuuuuuuuu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(vvvvvvvvvvvvv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(wwwwwwwwwwwww) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(xxxxxxxxxxxxx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(yyyyyyyyyyyyy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(zzzzzzzzzzzzz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(aaaaaaaaaaaaaa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(bbbbbbbbbbbbbb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(cccccccccccccc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(dddddddddddddd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(eeeeeeeeeeeeee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(ffffffffffffff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(gggggggggggggg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(hhhhhhhhhhhhhh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(iiiiiiiiiiiiii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(jjjjjjjjjjjjjj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(kkkkkkkkkkkkkk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(llllllllllllll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(mmmmmmmmmmmmmm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(nnnnnnnnnnnnnn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(oooooooooooooo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(pppppppppppppp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(qqqqqqqqqqqqqq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(rrrrrrrrrrrrrr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(ssssssssssssss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(tttttttttttttt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(uuuuuuuuuuuuuu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(vvvvvvvvvvvvvv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(wwwwwwwwwwwwww) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(xxxxxxxxxxxxxx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(yyyyyyyyyyyyyy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(zzzzzzzzzzzzzz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(aaaaaaaaaaaaaaa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(bbbbbbbbbbbbbbb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(ccccccccccccccc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(ddddddddddddddd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(eeeeeeeeeeeeeee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(fffffffffffffff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(ggggggggggggggg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(hhhhhhhhhhhhhhh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(iiiiiiiiiiiiiii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(jjjjjjjjjjjjjjj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(kkkkkkkkkkkkkkk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(lllllllllllllll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(mmmmmmmmmmmmmmm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(nnnnnnnnnnnnnnn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(ooooooooooooooo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(ppppppppppppppp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(qqqqqqqqqqqqqqq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(rrrrrrrrrrrrrrr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(sssssssssssssss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(ttttttttttttttt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(uuuuuuuuuuuuuuu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(vvvvvvvvvvvvvvv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(wwwwwwwwwwwwwww) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(xxxxxxxxxxxxxxx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(yyyyyyyyyyyyyyy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(zzzzzzzzzzzzzzz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(aaaaaaaaaaaaaaaa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(bbbbbbbbbbbbbbbb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(cccccccccccccccc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(dddddddddddddddd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(eeeeeeeeeeeeeeee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(ffffffffffffffff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(gggggggggggggggg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(hhhhhhhhhhhhhhhh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(iiiiiiiiiiiiiiii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(jjjjjjjjjjjjjjjj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(kkkkkkkkkkkkkkkk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(llllllllllllllll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(mmmmmmmmmmmmmmmm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(nnnnnnnnnnnnnnnn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(oooooooooooooooo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(pppppppppppppppp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(qqqqqqqqqqqqqqqq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(rrrrrrrrrrrrrrrr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(ssssssssssssssss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(tttttttttttttttt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(uuuuuuuuuuuuuuuu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(vvvvvvvvvvvvvvvv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(wwwwwwwwwwwwwwww) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(xxxxxxxxxxxxxxxx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(yyyyyyyyyyyyyyyy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(zzzzzzzzzzzzzzzz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(aaaaaaaaaaaaaaaaa) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(bbbbbbbbbbbbbbbbb) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(ccccccccccccccccc) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(ddddddddddddddddd) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(eeeeeeeeeeeeeeeee) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(fffffffffffffffff) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(ggggggggggggggggg) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(hhhhhhhhhhhhhhhhh) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

(iiiiiiiiiiiiiiiii) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the translators.

(jjjjjjjjjjjjjjjjj) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the transcribers.

(kkkkkkkkkkkkkkkkk) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the stenographers.

(lllllllllllllllll) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the videographers.

(mmmmmmmmmmmmmmmmm) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the photographers.

(nnnnnnnnnnnnnnnnn) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the surveyors.

(ooooooooooooooooo) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the engineers.

(ppppppppppppppppp) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the architects.

(qqqqqqqqqqqqqqqqq) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the accountants.

(rrrrrrrrrrrrrrrrr) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the lawyers.

(sssssssssssssssss) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitrators.

(ttttttttttttttttt) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the mediators.

(uuuuuuuuuuuuuuuuu) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the conciliators.

(vvvvvvvvvvvvvvvvv) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the experts.

(wwwwwwwwwwwwwwwww) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the witnesses.

(xxxxxxxxxxxxxxxxx) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the parties.

(yyyyyyyyyyyyyyyyy) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the arbitration.

(zzzzzzzzzzzzzzzzz) The Tribunal shall have the power to order the payment of costs of the interpreters.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

c) die Summe der seit dem Schlusse des vorigen Jahres nach den §§. 28, 32, 34, 35, 36, 37 und 38 der Klasse zugekommenen Kapital-Zuschüsse.

§. 28.

Nach dem so berichtigten Stande des Renten-Kapitals bilden vor dem Eintritt der Zeitrenten-Berechnung 4½ Prozent die Renten-Summe, welche unter sämmtliche Mitglieder der Klasse nach Verhältniß ihres laut §. 26 gutgeschriebenen Renten-Kapitals nebst einer Dividende für das folgende Jahr zu vertheilen ist. Von dem Eintritt der Zeitrenten-Berechnung an werden die Renten nach Maßgabe des §. 25 durch Auflösung des Renten-Kapitals in Zeitrenten ermittelt.

Der Betrag jeder einzelnen Rente wird in Gulden und ganzen Kreuzern festgesetzt und am Ende jeden Jahres bekannt gemacht.

Die Ueberschüsse, welche sich bei den einzelnen Klassen bei Ermittlung der einzelnen Renten-Beträge durch Nichtberücksichtigung der Bruchkreuzer ergeben, werden kapitalisirt und dem Renten-Kapital jener Klasse der nämlichen Jahres-Gesellschaft zugeschrieben, aus welcher sie herrühren.

§. 29.

Die auf die vollen Einlagen treffenden Renten-Beträge werden am Schlusse jeden Jahres ohne irgend einen Abzug bei den Bank-Kassen, oder bei den Agenten, gegen Rückgabe des treffenden Coupons des Renten-Scheines, ausbezahlt.

Wünscht ein Mitglied die ihm zustehenden Renten-Beträge bei dem ihm zunächstwohnenden Agenten zu erheben, so ist vier Wochen vor dem Verfalltage die dießfallsige Anzeige zu machen, um in Zeiten das Nöthige verfügen zu können.

Stehen Mitglieder für ihre Person unter Vormundschaft oder Kuratel, so wird die Rente nur dem sich legitimirenden Vormünder oder Kurator eingehändiget.

§. 30.

Sollte ein Mitglied sich im Besitze mehrerer Renten-Scheine befinden, so tritt dasselbe für jeden Einzelnen ohne irgend eine Beschränkung in den Genuß der höchsten Jahres-Rente von 200 fl., wenn die Scheine dieser Klasse eine solche Rentenhöhe erreicht haben werden.

§. 31.

Wenn ein Mitglied durch den Tod abgeht, so haben dessen Erben am Schlusse des Jahres von der Anstalt anzusprechen:

1) Von ursprünglich vollen und von theilweisen, vor dem Jahre des Abgangs vollständig ergänzten Einlagen:
   Die Rente des Abgang-Jahres.
2) a) Von einer ursprünglich vollen Einlage:
      Die Summe von 100 fl., abzüglich sämmtlicher von der Anstalt mit Einschluß des Abgang-Jahres bezahlten Renten.
   b) Von einer ursprünglich theilweisen, vor dem Abgang vollständig ergänzten Einlage:
      Die Summe von 100 fl., abzüglich der von der Anstalt bei der Ergänzung dem Mitgliede gutgeschriebenen Theil-Renten, und der seitdem mit Einschluß des Abgang-Jahres bezahlten vollen Renten.

image
not
available

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg	1	Dez.	51	506	557	455	92	15 40	14 47	13 32	17	527	544	511	33	11 46	11 24	11 2
		Kern	65	574	639	605	34	14 59	13 57	12 6								
Babenhausen		„																
Burgau	27	Nov.	1	72	73	69	4	14 36	13 54	13 12	3	22	25	23	1	11 54	11 39	11 24
Dinkelscherben	29	„	8	23	29	18	11	14 15	13 30	12 48	2	14	16	16	—	11 36	11 15	11 —
Donauwörth	29	„	4	57	61	38	23	14 28	13 42	12 56	26	120	146	92	54	11 17	10 57	9 16
		Kern	29	80	109	45	64	15 2	13 48	12 52								
Füssen	2	Dez.	48	59	107	51	56	16 30	15 50	14 58	11	26	37	24	13	14 30	14 30	14 —
Günzburg	28	Nov.	48	214	262	243	19	14 15	13 12	13 —	5	16	21	14	7	12 24	11 36	11 —
Illertissen		„																
Kaufbeuren	30	„	54	395	449	414	35	14 20	13 17	12 11	46	72	118	84	34	12 41	12 4	11 11
Kempten	29	„	498	675	1173	695	478	16 —	15 7	14 14	98	220	318	186	132	13 17	12 48	12 6
Krumbach	2	Dez.	48	49	97	92	5	13 5	12 31	11 49	1	8	8	8	—	12 —	11 54	11 26
Lauingen	2	„	20	12	32	22	10	— —	15 —	— —	10	31	41	38	6	12 15	11 57	10 36
		Kern	197	842	1039	795	244	14 27	13 51	13 21								
Lindau	2	„	1970	908	5878	1271	1604	18 51	17 54	16 54	10	—	10	5	5	15 45	14 57	14 25
		Kern	379	1115	1494	882	612	15 45	14 57	14 25								
Memmingen	28	Nov.	167	813	980	881	99	14 49	14 15	13 33	9	78	87	63	24	12 20	12 4	11 50
Mindelheim	2	Dez.	21	225	249	233	16	13 26	12 37	11 11	3	43	46	42	4	11 25	10 39	9 51
Neuburg	29	Nov.	81	273	354	216	138	14 51	14 1	13 17	30	19	49	36	13	10 45	10 25	10 —
Nördlingen	2	Dez.	260	332	592	518	74	15 36	14 17	13 20	59	57	116	65	51	11 24	10 48	10 6
		Kern	9	77	86	63	23	15 18	14 35	13 10								
Oettingen	29	Nov.	10	179	189	152	37	15 30	14 45	14 —	—	14	14	10	4	11 —	10 43	10 27
Ottobeuren	30	„	1	49	50	45	5	15 3	14 21	13 33	—	9	9	7	2	12 53	12 35	12 —
Schwabmünchen	28	„	50	137	187	138	49	13 22	12 47	12 —	14	9	23	23	—	9 47	9 6	8 40
Thannhausen	29	„	13	21	34	25	9	12 45	12 18	11 48	—	14	14	8	6	11 15	11 8	11 —
Weiler	30	„	25	97	122	85	37	16 55	16 23	15 52	20	7	27	8	19	14 15	13 42	13 10
Weissenhorn	29	„	30	507	537	505	32	14 20	13 11	13 4	5	12	17	11	6	11 52	11 20	10 45
Wertingen	28	„	24	43	67	59	8	13 55	12 59	12 30	3	19	22	19	3	10 58	10 32	10 10

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg		wie oben	115	1039	1154	1063	91	10 45	9 46	8 55	13	481	494	426	68	6 5	5 17	5 5
Babenhausen																		
Burgau			6	127	133	132	1	10 30	9 57	9 24	—	159	159	157	2	5 54	5 35	5 15
Dinkelscherben			4	23	25	23	2	9 51	9 30	9 6	—	26	26	22	4	5 18	5 9	5 —
Donauwörth			16	252	268	192	76	8 51	8 15	7 36	17	268	285	269	16	5 12	5 —	4 48
Füssen			26	11	37	12	25	12 —	11 30	11 —	17	7	24	10	14	6 48	6 36	6 36
Günzburg			70	520	590	556	43	10 12	9 36	9 —	—	252	252	252	—	6 30	6 —	5 30
Illertissen																		
Kaufbeuren			14	127	141	114	27	10 19	8 35	8 5	8	194	202	192	10	5 48	5 9	4 26
Kempten			214	277	491	181	310	11 13	10 55	10 1	167	396	563	450	113	7 11	6 37	6 10
Krumbach			41	46	87	87	—	10 21	9 49	9 12	35	94	129	123	6	5 52	5 26	5 8
Lauingen			157	1385	1542	1084	161	10 15	9 33	8 57	28	167	195	166	29	5 54	5 36	5 15
Lindau			1002	—	1002	180	822	11 39	11 17	10 53	204	264	468	92	376	6 54	6 42	6 36
Memmingen			130	232	372	347	25	11 22	10 50	10 11	28	243	271	241	30	6 10	5 54	5 29
Mindelheim			97	96	193	130	63	10 8	9 9	8 34	4	180	184	182	2	5 44	5 9	4 35
Neuburg			63	411	474	391	83	8 52	8 22	7 49	—	171	171	163	8	6 15	5 50	5 23
Nördlingen			178	1091	1269	902	367	10 39	9 48	8 38	4	211	215	215	—	6 37	5 44	4 57
Oettingen			—	147	147	131	16	9 47	8 54	8 —	9	235	244	242	2	6 14	5 36	5 —
Ottobeuren			1	16	17	8	9	10 30	10 30	10 —	1	30	31	30	1	6 35	5 59	5 21
Schwabmünchen			14	42	56	49	7	9 4	9 6	8 40	—	105	105	101	4	4 56	4 42	4 36
Thannhausen			—	18	18	17	1	9 12	9 —	8 32	—	19	19	18	1	5 30	5 24	5 15
Weiler			4	3	7	1	6	11 —	—	—	11	40	51	28	23	7 30	7 23	7 —
Weissenhorn			58	309	367	354	5	10 19	10 4	9 25	—	429	429	426	3	6 23	5 57	5 25
Wertingen			3	129	132	132	—	9 24	8 54	8 18	3	48	51	51	—	5 30	5 18	5 6

Reglementäre

Grundbestimmungen

der

bayerischen

Hypotheken- und Wechselbank

für die

Renten-Anstalt.

München 1865.
Druck von H. Kutzner, Heumarkt Nr. 3.

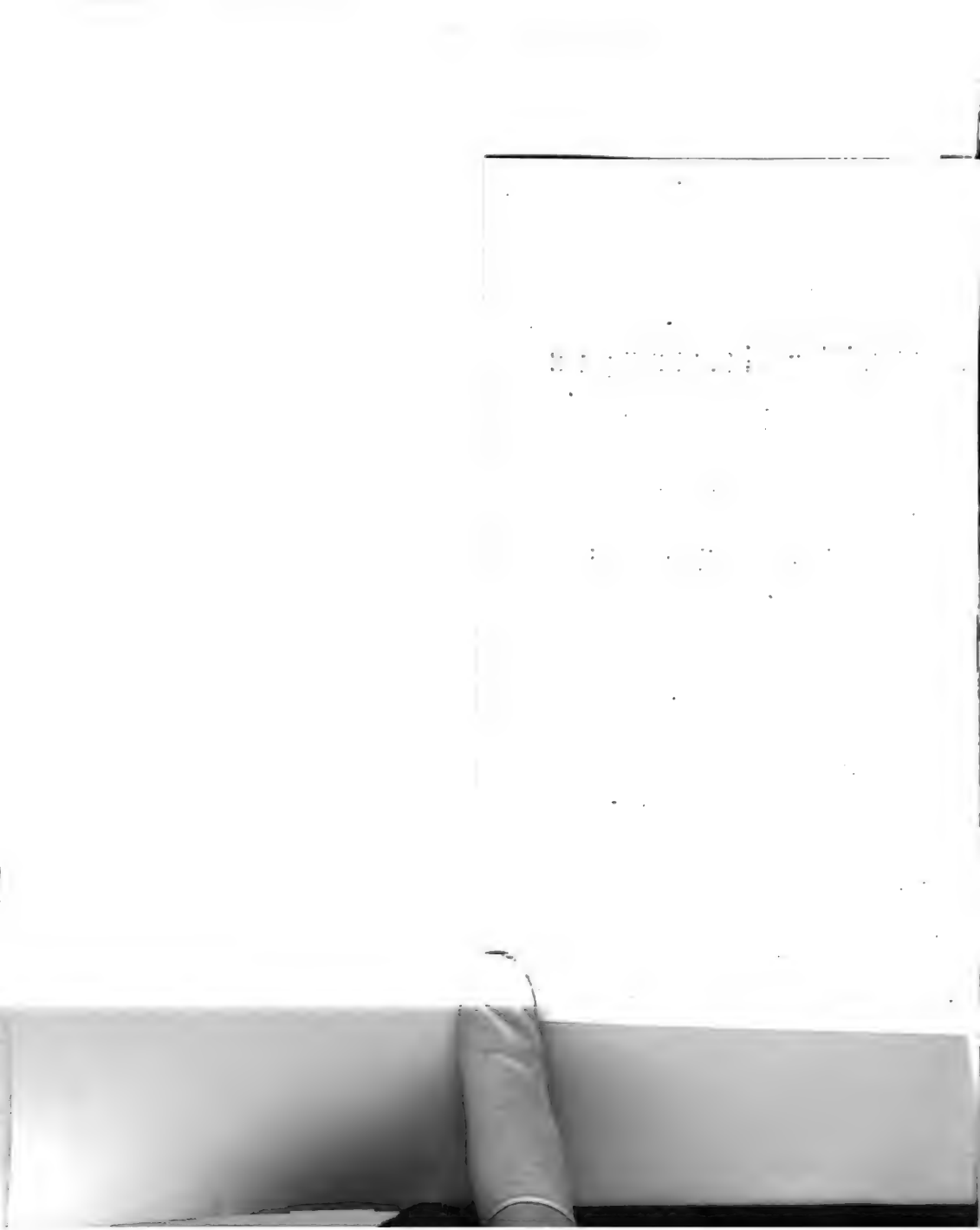

Digitized by Google

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank errichtet auf den Grund der §§. 46 und 80 der Bank-Statuten und zunächst des §. 7 des Bank-Gesetzes eine Renten-Anstalt unter nachfolgenden von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst genehmigten Grundbestimmungen.

§. 1.

Der Eintritt in die Anstalt ist Jedermann ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes und des Standes gestattet.

§. 2.

Die Aufnahme findet zu jeder Zeit statt, mit Ausnahme der Monate Dezember und Januar, welche zum Ordnen der Rechnungen und zum Abschlusse der Bücher bestimmt sind.

§. 3.

Wer Mitglied der Anstalt werden will, hat eine Beitritts-Erklärung nach Formular Beilage Nr. 1 und seinen Geburtsschein, oder in dessen Ermangelung, ein deßfallsiges legales Zeugniß vorzulegen.

In der Beitritts-Erklärung sind:

a) Vor- und Zunamen, Stand, Ort, Tag und Jahr der Geburt,
b) der gegenwärtige Wohnort, und
c) die Zahl und Größe der Einlagen, welche gemacht werden wollen, auf das Genauesste anzugeben.

§. 4.

Es steht den Mitgliedern frei:

a) eine oder mehrere volle,
b) eine oder mehrere theilweise,
c) volle und theilweise

Einlagen zugleich zu machen.

§. 5.

Die in der Beitritts-Erklärung angegebenen Einlags-Beträge sind mit jener an die Bank in München, oder ihre Filiale einzusenden, oder bei den hiezu ermächtigten Agenten zu erlegen.

Die einmal gemachten Einlagen können unter keiner Bedingung wieder zurückgezogen werden.

§. 6.

Auch für dritte Personen können Einlagen gemacht werden. Wer eine solche Einlage macht, hat in der auszustellenden Beitritts-Erklärung, Beilage Nr. 1 B, den Vor- und Zunamen, Stand, Ort, Tag und Jahr der Geburt, sowie den gegenwärtigen Wohnort desjenigen, für welchen er die Einlage macht, zu bezeichnen, und das Alter durch dessen Geburts-Schein zu belegen.

Nur derjenige, für welchen eine solche Einlage gemacht wurde, wird als Mitglied der Anstalt betrachtet, und nur nach dessen Lebensdauer bestimmt sich die Auszahlung der Rente*) für die gemachte Einlage.

*) So oft der Ausdruck Rente in generellem Sinn in den Grundbestimmungen gebraucht wird, ist damit vor Eintritt der Zeitrentenrechnung die Rente incl. Dividende, und nach deren Eintritt die Zeitrente verstanden.

Digitized by Google

§. 12.

Die theilweisen Einlagen können nur mit ¼ Theil, mit der Hälfte und ¾ Theilen des Einlag-Betrages, und zwar
in der I., II. und III. Klasse mit ¼ — ½ und ¾ Theilen,
„ „ IV. und V. Klasse mit ½ und ¾ Theilen,
„ „ VI. Klasse aber nur mit ¾ Theilen gemacht werden,
„ „ VII. Klasse können keine theilweisen Einlagen stattfinden.

§. 13.

Die Anzahl der vollen Einlagen, welche ein Mitglied machen kann, ist ganz unbeschränkt, jene der theilweisen Einlagen aber ist, wie folgt, bestimmt:

In der	I.	Klasse	. . .	Stücke	20
„ „	II.	„	. . .	„	16
„ „	III.	„	. . .	„	12
„ „	IV.	„	. . .	„	8
„ „	V.	„	. . .	„	6
„ „	VI.	„	. . .	„	4

Ueber jede theilweise Einlage wird ein auf deren Größe lautender Interim-Schein nach Formular, Beilage Nr. 4, ausgestellt.

§. 14.

Die theilweisen Einlagen müssen auf volle Einlagen ergänzt werden.

§. 15.

Die Ergänzung geschieht entweder durch Baarzahlungen, oder durch Renten- (incl. Dividenden-) Gutschrift, oder durch beides vereint, und zwar nach jenem Verhältnisse, nach welchem das ursprüngliche Renten-Kapital (siehe §. 26) gebildet wurde.

Bei Ergänzung durch Nachzahlung berechnet sich der Ergänzungs-Betrag nach dem jedesmaligen Stande der theilweisen höheren oder vollen Rente, in welche die theilweise Einlage übertreten will.

§. 16.

Baarzahlungen, welche zur Ergänzung theilweiser Einlagen gemacht werden wollen, werden zu jeder Zeit von den Bank-Kassen und von den Agenten gegen Schein in Empfang genommen.

Die Ergänzung theilweiser Einlagen kann nur auf die im §. 12 bezeichneten Abstufungen stattfinden, und muß nach jenen Verhältnissen geschehen, welche im §. 15 vorgeschrieben sind, doch können die Zwischenabtheilungen stets übersprungen werden, und man kann z. B. von ¼ Theil auf ¾ Theil oder eine volle Einlage übergehen.

§. 17.

Wenn eine theilweise Einlage durch Nachzahlungen auf eine theilweise höhere oder volle Einlage ergänzt ist, so erhält das Mitglied gegen den früheren Interim-Schein entweder einen auf die erhöhte Einlage lautenden Interim-Schein, oder einen auf die volle Einlage lautenden Renten-Schein.

Wenn keine Nachzahlungen stattgefunden haben, und die Gutschrift die zur Ergänzung auf eine volle Einlage nöthige Summe übersteigt, so wird der Mehrbetrag bei Aushändigung des Renten-Scheines hinausbezahlt.

§. 18.

Die Renten für theilweise Einlagen werden, soweit sie aus dem Renten-Kapitale herrühren, im Verhältnisse der nach §. 23 auf eine volle Einlage der Klasse treffenden Rente berechnet, den Mitgliedern aber nicht ausbezahlt, sondern zur Ergänzung (siehe §. 15) gutgeschrieben. Die Antheile aus dem Reservefond (Dividenden) für das Rechnungsjahr dagegen sind nicht der Klassifizirung nach §. 23 unterstellt, sondern werden denselben in ihrer Totalität gutgeschrieben.

Die Rente jedes folgenden Jahres wird dabei von jenem Kapitale berechnet, welches aus den ursprünglichen oder erhöhten theilweisen Einlagen und den in den vorausgegangenen Jahren bereits erfolgten Gutschriften gebildet worden ist.

Die Erhöhungen kommen hierbei nur soweit in Betracht, als sie nach §. 24 für das laufende Jahr schon eine Rente abwerfen.

§. 19.

Man kann Mitglied mehrerer Jahres-Gesellschaften werden.

Diejenigen Mitglieder, welche in einem und demselben Jahre ihre vollen oder theilweisen Einlagen gemacht haben, bilden für sich eine abgeschlossene Jahres-Gesellschaft.

Eine solche Gesellschaft kann jedes Jahr gebildet werden, in so ferne 1000 Einlagen in einem solchen Verhältnisse des Alters angemeldet worden sind, daß diese sämmtlichen Einlagen die in den einzelnen Klassen dieser Gesellschaft nothwendigen Renten-Kapitale decken und sich ein Reserve-Fonds bildet, der voraussichtlich den ihm nach §. 20 obliegenden Bestimmungen entsprechen kann.

§. 20.

Die Anstalt besitzt einen Reserve-Fonds, der sich bildet:

a) aus den Ueberschüssen, die sich bei Formirung des Renten-Kapitals ergeben;
b) aus dem vierten Theil der jährlichen Erbschaften, die den verschiedenen Klassen zufallen, und aus den Zuschüssen nach §§. 32, 35, 36 und 37.

Er dient zur Bestreitung:

a) aller Zuschüsse an abgegangene Mitglieder,
b) der Provisions-Beträge an die Agenten,
c) der auf die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt erlaufenden Kosten,
d) einer Provision von 5 Prozent vom Einlags-Kapital an die Bank, als Sicherstellung einer Entschädigung für die Oberleitung dieser Anstalt und der damit übernommenen Garantie der Kapitalien und der Verzinsung (siehe §. 40).
e) Er soll zur Gewährung einer Dividende an die Mitglieder der Klassen, in denen eine Rückzahlung an die Erben noch stattfindet, in so weit verwendet werden, als dieß in Berücksichtigung der darauf haftenden Leistungen ohne Schwächung des Fonds, der jedoch auch nicht unnöthig auf zu bedeutender Höhe gehalten werden soll, geschehen kann.

Die Vertheilung dieser Dividende, welche eine Rentensteigerung in den Klassen, wo die Zeitrenten-Rechnung noch nicht eingeführt ist, bezweckt, geschieht an diese in allen Jahres-Gesellschaften

Digitized by Google

Die auf diese Weise fixirte Rente wird gegen den betreffenden Renten-Coupon ausbezahlt.

§. 24.

Die Einlagen und Nachzahlungen tragen für das Jahr, in welchem sie geleistet wurden, keine Rente.

§. 25.

Die anfängliche Rente erhöht sich allmählig durch die verschiedenen Zuflüsse, welche die Anstalt nach den §§. 20, 28, 32, 34, 35, 36, 37 und 38 den einzelnen Jahres-Gesellschaften in ihren Klassen gewährt.

Um mit den vorrückenden Jahren die Mitglieder in den Bezug einer ergiebigeren Rente zu setzen, wird unter den nachfolgenden Bestimmungen das Renten-Kapital selbst zur Steigerung der Rente beigezogen.

1) Wenn in einer Klasse der Zeitpunkt gekommen ist, wo alle theilweisen Einlagen auf volle ergänzt sind und keine Rückzahlungen an die Erben mehr stattfinden, so erfolgt nach dem Zinsfuß zu $4^1/_2$ Prozent eine Zeitrenten-Berechnung auf das Ganze des zu der Zeit vorhandenen Renten-Kapitals.

2) Bei dieser Zeitrenten-Berechnung wird in der VII., VI. und V. Klasse das 95ste, in der IV. Klasse das 94ste, in der III. Klasse das 93ste, in der II. Klasse das 92ste und in der I. Klasse das 91ste Lebensjahr des jüngsten Mitgliedes als Lebensziel angenommen.

3) Die Zeitrenten-Berechnung wird mit Zugrundlegung dieses Lebensszieles bei jeder neuen Erbschaft wiederholt. In der I. Klasse geschieht dieß jedoch mit der Modifikation, daß so oft dabei zugleich eine neue Klasse zur Beerbung kommt, das Lebensziel jedesmal um 2 Jahre abgekürzt wird.

4) Der höchste Betrag der Jahresrente für einen einzelnen Renten-Schein ist auf fl. 200 festgesetzt.

§. 26.

Um den Mitgliedern einer Jahres-Gesellschaft die ihnen zugesicherte Rente zu verschaffen, wird jeder Klasse der Gesellschaft gleich bei ihrer Konstituirung ein Renten-Kapital als Stammvermögen gutgeschrieben.

Dieses Renten-Kapital wird auf jene Summe festgesetzt, welche erforderlich ist, um allen vollen und theilweisen Einlagen der Klasse die im §. 23 bestimmte ursprüngliche Rente nach dem Zinsfuße von $4^1/_2$ Prozent zu gewähren.

§. 27.

Der Stand des Renten-Kapitals jeder Klasse ändert sich jährlich durch Ab- und Zugänge, und wird am Ende jeden Jahres regulirt.

Abgeschrieben werden:

a) Die im Laufe des Jahres an abgegangene Mitglieder hinausbezahlten, sowie die durch Zeitrenten verzehrten Beträge des Renten-Kapitals.

b) Der vierte Theil der von den verstorbenen Mitgliedern verbleibenden Erbschaften, welcher dem Reserve-Fonds zur Verstärkung der Dividende zugeschrieben wird, sowie die Dividenden nach §. 32.

Zugeschrieben werden

a) die Summe der am Schlusse des Jahres den theilweisen Einlagen in der Klasse gutkommenden Renten-Beträge;

b) die Gesammtsumme aller bei der Klasse stattgehabten Nachzahlungen;

Digitized by Google

c) die Summe der seit dem Schlusse des vorigen Jahres nach den §§. 28, 32, 34, 35, 36, 37 und 38 der Klasse zugekommenen Kapital-Zuschüsse.

§. 28.

Nach dem so berichtigten Stande des Renten-Kapitals bilden vor dem Eintritt der Zeitrenten-Berechnung 4½ Prozent die Renten-Summe, welche unter sämmtliche Mitglieder der Klasse nach Verhältniß ihres laut §. 26 gutgeschriebenen Renten-Kapitals nebst einer Dividende für das folgende Jahr zu vertheilen ist. Von dem Eintritt der Zeitrenten-Berechnung an werden die Renten nach Maßgabe des §. 25 durch Auflösung des Renten-Kapitals in Zeitrenten ermittelt.

Der Betrag jeder einzelnen Rente wird in Gulden und ganzen Kreuzern festgesetzt und am Ende jeden Jahres bekannt gemacht.

Die Ueberschüsse, welche sich bei den einzelnen Klassen bei Ermittlung der einzelnen Renten-Beträge durch Nichtberücksichtigung der Bruchkreuzer ergeben, werden kapitalisirt und dem Renten-Kapital jener Klasse der nämlichen Jahres-Gesellschaft zugeschrieben, aus welcher sie herrühren.

§. 29.

Die auf die vollen Einlagen treffenden Renten-Beträge werden am Schlusse jeden Jahres ohne irgend einen Abzug bei den Bank-Kassen, oder bei den Agenten, gegen Rückgabe des treffenden Coupons des Renten-Scheines, ausbezahlt.

Wünscht ein Mitglied die ihm zustehenden Renten-Beträge bei dem ihm zunächstwohnenden Agenten zu erheben, so ist vier Wochen vor dem Verfalltage die dießfallsige Anzeige zu machen, um in Zeiten das Nöthige verfügen zu können.

Stehen Mitglieder für ihre Person unter Vormundschaft oder Kuratel, so wird die Rente nur dem sich legitimirenden Vormünder oder Kurator eingehändiget.

§. 30.

Sollte ein Mitglied sich im Besitze mehrerer Renten-Scheine befinden, so tritt dasselbe für jeden Einzelnen ohne irgend eine Beschränkung in den Genuß der höchsten Jahres-Rente von 200 fl., wenn die Scheine dieser Klasse eine solche Rentenhöhe erreicht haben werden.

§. 31.

Wenn ein Mitglied durch den Tod abgeht, so haben dessen Erben am Schlusse des Jahres von der Anstalt anzusprechen:

1) Von ursprünglich vollen und von theilweisen, vor dem Jahre des Abgangs vollständig ergänzten Einlagen:
   Die Rente des Abgang-Jahres.
2) a) Von einer ursprünglich vollen Einlage:
      Die Summe von 100 fl., abzüglich sämmtlicher von der Anstalt mit Einschluß des Abgang-Jahres bezahlten Renten.
   b) Von einer ursprünglich theilweisen, vor dem Abgang vollständig ergänzten Einlage:
      Die Summe von 100 fl., abzüglich der von der Anstalt bei der Ergänzung dem Mitgliede zugeschriebenen Theil-Renten, und der seitdem mit Einschluß des Abgang-Jahres bezahlten vollen Renten.

c) Von theilweisen Einlagen, auf welche Nachzahlungen nicht stattgefunden haben:
Die ursprüngliche Einlage von 25—50, oder 75 fl.

d) Von theilweisen vor dem Abgang-Jahre durch Renten-Gutschrift und Nachzahlung auf $^1/_3$ oder $^2/_3$ ergänzten Einlagen:
Die Summe von 50 fl. oder 75 fl., abzüglich der dem Mitgliede bei der Ergänzung gutgeschriebenen Theil-Rente.

§. 32.

Der Ueberrest des Renten-Kapitals des abgegangenen Mitgliedes, welcher nach Abfindung der Erben verbleibt, wird zum Vortheil der Anstalt eingezogen. Hievon werden zunächst die dem Mitgliede ausbezahlten und gutgeschriebenen Dividenden an den Reserve-Fonds erstattet und sodann 25% der übrigen Erbschaft weiter dem Reserve-Fonds, 75% aber den Mitgliedern seiner Klasse als Renten-Kapital gutgeschrieben.

§. 33.

Ueber das Guthaben des Verstorbenen wird den Erben ein Rechnungs-Auszug zugestellt.

§. 34.

Wenn ein Mitglied die ihn treffenden Renten-Beträge während zwei Jahren nicht erhoben hat, so wird selbes in dem dritten Jahre in den Intelligenz-Blättern der Regierungs-Bezirke und in mehreren der gelesensten Zeitungen dreimal zu deren Erhebung aufgefordert; nach Ablauf des dritten Jahres wird angenommen, als habe selbes mit seinem Guthaben der Anstalt eine Schankung gemacht.

Sollte seine Rechnung noch einen Rest des Einlage-Kapitals nachweisen, so bleibt seinen Erben dieser Rest noch während weiteren drei Jahren vorbehalten; nach Ablauf derselben wird dieser Rest dem Renten-Kapital seiner Klasse und Jahres-Gesellschaft gutgeschrieben.

§. 35.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgegangen ist, so haben dessen Erben die Abforderung jenes Betrages, welcher demselben gutkömmt, durch die Verlassenschafts-Behörde zu veranlassen, oder die Ermächtigung zu dessen Erhebung beizubringen.

Haben sich nach drei Jahren keine Erben gemeldet, so wird das Guthaben eines so abgegangenen Mitgliedes als Schankung betrachtet und dem Renten-Kapitale jener Klasse nach Maßgabe des §. 32 gutgeschrieben, deren Mitglied selbes war.

§. 36.

Wenn sämmtliche Renten-Scheine einer Klasse für die Maximal-Rente von 200 fl. durch das entsprechende Kapital dotirt sind, so werden jene Ueberschüsse, welche sich bei dieser höchsten Dotirung selbst, oder durch den Abgang eines oder mehrerer Mitglieder einer solchen Klasse, oder sonst durch einen neuen Zuwachs ergeben würden, mit 25 Prozent dem Reserve-Fonds und der übrige Betrag mit 90 Prozent als Erbschaft den übrigen Klassen derselben Jahres-Gesellschaft in der Art zugetheilt, daß 45 Prozent dem Renten-Kapitale jener Klasse zufallen, in welcher sich die ältesten Mitglieder befinden, und 45 Prozent den übrigen Klassen zu gleichen Theilen auf Renten-Kapital-Conto gutgeschrieben werden.

Digitized by Google

Wenn unter gleichen Umständen das Renten-Kapital einer gänzlich erloschenen Klasse verfügbar wird, so findet dessen Vertheilung ebenfalls nach dem hierorts bezeichneten Maßstabe statt.

Wenn nur noch zwei Klassen in einer Jahres-Gesellschaft sind, und eine ausstirbt, so fällt das Renten-Kapital zu 25 Prozent dem Reserve-Fonds und der Rest zu 90 Prozent der überlebenden Klasse zu.

§. 37.

Wenn die Renten-Scheine aller Klassen einer Jahres-Gesellschaft für die Maximal-Rente von fl. 200 dotirt sind, und das Renten-Kapital einer so aufs höchste dotirten Jahres-Gesellschaft durch das Abgehen eines oder mehrerer oder sämmtlicher Mitglieder überströmen würde, oder wenn einer so aufs höchste dotirten Jahres-Gesellschaft aus einer andern Jahres-Gesellschaft ein Zuwachs zufiele, so wird, nachdem zuvor der Reserve-Fonds für seine etwa geleisteten Vorschüsse nach §. 20. lit. f. entschädigt ist, das überströmende Renten-Kapital mit 25 Prozent dem Reserve-Fonds und der Rest zu 90 Prozent allen damals bestehenden Jahres-Gesellschaften zu gleichen Theilen und zwar in jeder derselben jener Klasse zugetheilt, in welcher sich die ältesten Mitglieder befinden.

§. 38.

Sollten der Anstalt in Berücksichtigung der wesentlichen nachhaltigen Vortheile, welche dieselbe darbietet, Schankungen unter Lebenden, Erbschaften oder Vermächtnisse bestimmt werden, so wird der ausdrücklich ausgesprochene Wille des Gebers aufs strengste erfüllt werden.

Würde ein Betrag ohne nähere Bestimmung einer bezeichneten ganzen Jahres-Gesellschaft überlassen werden wollen, so wird er derjenigen Klasse derselben gutgeschrieben, in welcher sich die ältesten Mitglieder befinden.

Würde aber ein Betrag ohne nähere Bestimmung der ganzen Anstalt überlassen, so erhält jede der damals bestehenden Jahres-Gesellschaften einen gleich großen Theil an diesem Betrage, welcher sodann an jede derselben dem Renten-Kapitale jener Klasse gutgeschrieben wird, in der sich die ältesten Mitglieder befinden.

§. 39.

Würden sämmtliche Jahres-Gesellschaften aussterben, sohin die Anstalt gänzlich aufgelöst werden, so sollen von deren Gesammt-Vermögen 90 Prozent den Wohlthätigkeits-Anstalten Bayerns als Schankung und der Rest von 10 Prozent dem Bank-Institute anheimfallen.

Der k. Regierung bleibt es für diesen Fall überlassen, nach Einvernehmen der Bank-Administration, die Wohlthätigkeits-Anstalten zu bestimmen, welchen die erwähnten 90 Prozent anheim fallen sollen.

§. 40.

Die Bank übernimmt die Garantie für sämmtliche Beträge des Renten-Kapitals und deren Verzinsung à 4½ Prozent.

§. 41.

Die gemäß §§. 36 und 37 nicht zur Vertheilung kommenden 10 Prozent werden der Bank überlassen, und die Mitglieder der Renten-Anstalt haben hierauf keine Ansprüche zu machen.

Die Anlegung der Gelder bleibt dem Ermessen der Bank-Administration innerhalb der für die Kapitalien der Bank und deren Reserve-Fonds statutenmäßig gegebenen Bestimmungen überlassen.

Digitized by Google

Wednesday, 1 July 1981

Bill Introduced

Mr. Speaker informed the House that he had received a message from the Governor-General recommending a Bill entitled "An Act to amend the Public Service Act 1978".

Bill read a first time.

Wednesday, 1 July 1981

Bill Introduced

Mr. Speaker informed the House that he had received a message from the Governor-General recommending a Bill entitled "An Act to amend the Public Service Act 1978".

Bill read a first time.

C.-No. R.-A.-

Kassa-Schein
über fl. Bank-Valuta.

Von . . . . . .
. . . . . .
Gulden . . . . . Bank-Val
für die Renten-Anstalt empfangen zu haben bescheiniget
. . . . . den . . . . . 18 . .

Die Kassa
der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.
(Filial . . . . .)

R. R.
Kassier.

Daß nach erfolgter Constituirung der . . . Jahres-Gesellschaft
18 . . der Renten-Anstalt dem Eigenthümer dieses Kassascheines und g
dessen Rückgabe
. . . Rentenscheine für . . . volle Einlagen à fl. . . . } zur . . .
. . . Interimsscheine für . . theilweise „ à fl. . . . } Klasse.
ausgefertigt werden, erklärt hiemit
München, den . . . . . 18 . .

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank.
Direktor Administrator

Beilage No. 2 nach §. 8.

No.

Renten-Schein
der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank
in München.
über
eine volle Einlage von fl. 100
zur . . . . Klasse
Jahres-Gesellschaft 18 . .

Durch die geleistete volle Einlage von . . . . . .
Gulden Hundert Bank-Valuta ist . . . . . .
. . . . . .
Mitglied der Jahres-Gesellschaft 18 . . der . . . . Klasse geworden,
hat alle Rechte und Ansprüche erworben, welche den Mitgliedern durch
von der Königlichen Regierung genehmigten reglementären Grundbestim
ungen der Renten-Anstalt vom 16. August 1865 eingeräumt und g
sichert sind.

München . . . . . 18 . .

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank.
Direktor Administrator

(L. S.)

Beilage No. 3 nach §. 11.

Digitized by Google

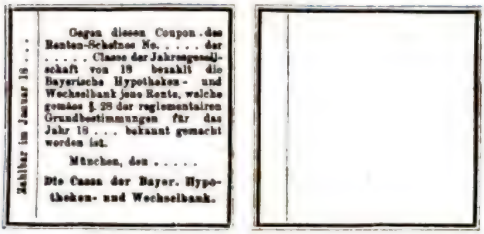

Bei Einkassirung des letzten Coupons werden dem Rentenschein-Besitzer immer wieder 20 neue Coupons eingehändigt.

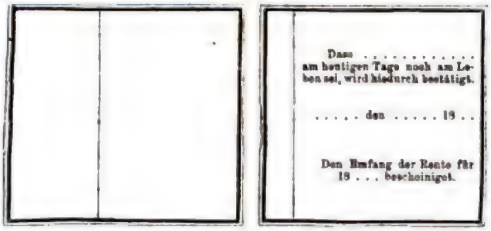

Digitized by Google

zuständigkeit der Verwaltungsämter sowie in der Stellung der Gemeindevorsteher eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, so wird im Einvernehmen mit dem königl. Staatsministerium des Innern bezüglich des Geschäftsverkehrs der Regiments- ꝛc. Commandos mit den Civilbehörden verordnet, was folgt:

1) Die Monturstücke der aus dem Heere entlassenen Mannschaft oder der Erlös hiefür, sowie das Monturguthaben sind künftighin in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins den Magistraten der Städte und Märkte und den Vorstehern jener Landgemeinden für sachgemäße Verfügung unfrankirt zu übersenden, in welchen die zum Empfange berechtigten Eigenthümer verheimathet sind.

   Diesen Gemeindebehörden ist gleichzeitig mit Zustellung der Effekten und Geldbeträge der Monturbogen des betreffenden Mannes behufs der erforderlichen Abrechnung, Abquittirung und amtlichen Beglaubigung dieses Vortrages gegen Empfangsbestätigung hinauszugeben.

   Der Inhalt der deßfallsigen Verhandlung hat sich nach der Beschaffenheit des Falles zu richten.

   Zur Begegnung von Anständen und Weitwendigkeiten, welche durch ein verschiedenartiges Verfahren veranlaßt werden können, haben die Heeresabtheilungen indessen dem Monturbogen sogleich die den Verhältnissen angemessene Bestätigung beizusetzen, so daß diese Ausfertigungen, durch welche übrigens Rechte und Ansprüche in keiner Weise beeinträchtigt werden, sondern die deßfallsigen Erklärungen der Betheiligten ausdrücklich vorbehalten bleiben sollen, in der Regel nur mit der Unterschrift des betheiligten Unteroffiziers oder Soldaten, dann des Gemeindevorstandes und mit dem Gemeindesiegel zu versehen und als Amtssache in Wiedervorlage zu bringen sein werden.

2) Die Einhebungen und Einzahlungen von Monturschulden sind in der Folge gleichfalls durch Vermittlung der vorgenannten Gemeinden zu bewerkstelligen. Die Einsendung solcher Geldbeträge hat wie bisher gemäß Ausschreibung vom 17. April 1844 Nr. 3582 portofrei zu geschehen.

   Bei solchen Sendungen sind die im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, Regierungsblatt Nr. 29 S. 524 gegebenen Vorschriften zu beachten und es ist überdieß auf der Adresse die Bezeichnung „Monturschuld" beizufügen.

3) Der Geschäftsverkehr hat in einer der Stellung der Militärbehörden den Landgemeinden gegenüber entsprechenden Form nach der inhaltlich Kriegsministerialrescripts vom 12. Juni 1859 Nr. 8146 bezüglich des Verkehrs zwischen den Regiments- ꝛc. Commandos und den Bürgermeisterämtern der Pfalz getroffenen Anordnungen zu erfolgen; — letztere sind daher zur Vornahme der vorbezeichneten Dienstgeschäfte zu veranlassen, und es wird an dieselben durch die zuständigen Civilbehörden die Anweisung ergehen, den deßfallsigen Aufforderungen Folge zu leisten.

   In Fällen, welche eine höhere Thätigkeit in Anspruch nehmen, ist sich an das zur Beaufsichtigung des richtigen Vollzugs dieser Geschäftsgegenstände zuständige Bezirksamt zu wenden.

4) Für den Geschäftsverkehr mit den Bürgermeisterämtern der Pfalz bleibt die obenerwähnte Bestimmung auch fernerhin unverändert ihrem vollen Umfange nach in Anwendung, und es ist insbesondere das mit dieser Anordnung hinausgeschlossene Verzeichniß über den Sitz der Bürgermeisterämter und der dazu gehörigen Gemeinden hiefür ausschließend maßgebend.

5) Für weitere möglichst zulässige Vereinfachung der Correspondenz in Militärsachen werden die Heeresabtheilungen wiederholt aufmerksam gemacht, mit der in Urlaub gehenden, insbesondere voraussichtlich nicht mehr zum Einrücken gelangenden Mann-

schaft alle auf deren Ansprüche, Verbindlichkeiten und Pflichten bezugnehmenden Geschäfte vorbereitungsweise für den Zeitpunkt der Beabschiedung, so weit thunlich, persönlich abzumachen, zu dem Ende die Mannschaft mit ihren Verlangen bezüglich der abverdienten Montur und des Monturguthabens, dann mit der Erklärung über die Zeit und die Art der Zahlung der Monturschuld aufzufordern, das Signalement aufzunehmen, dieselbe über das Verhalten im Urlaube, über Verpflichtung zur Reserve ꝛc. zu unterrichten.

6) Die Ausführung dieses mit den Gemeinden in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins nunmehr stattfindenden Geschäftsverkehrs erfordert die Kenntniß über den Bestand der in den Städten und Märkten befindlichen Magistrate und der selbstständigen Landgemeinden.

Im Anschlusse folgt zu dem Ende für die Gendarmerie, für jedes Infanterieregiment, Jägerbataillon und für jede Sanitätscompagnie, für jedes Cavalerie- und Artillerieregiment, für die Zeughaus-Hauptdirektion, sowie für das Genieregiment ein Exemplar der statistischen Handbücher, dann Gemeinde- und Ortsverzeichnisse der sieben vorgenannten Regierungsbezirke.

Hiernach sind die Hauptgrundbücher nach Maßgabe der Weisung vom 13. Februar l. Js. Nr. 1480 Ziffer IV. „Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1843 betr." vollständig zu berichtigen und nach diesen die übrigen Bücher und Listen zu ergänzen.

Da für die Folge die Abstellungslisten der Conscribirten hierüber stets die bezüglichen Aufschlüsse bieten werden, so ist nur noch bei freiwilligen Zugängen hierauf in den Rekrutenschreiben der nöthige Bedacht zu nehmen.

Den General- und Corpscommandos wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, vorstehende Vorschriften den unterhabenden Abtheilungen zur Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß dieselben mit dem 1. Januar 1866 in Vollzug zu kommen haben.

München, den 21. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

An die General- und Corpscommandos ergangen.
(Geschäftsverkehr in Militärsachen betreffend.)

v. Gönner.

Ad Num. 6564. praes. 7/12 65.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Herrenstetten, Bezirksamts Illertissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 30. vor. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Martin Kapfer ist die kathol. Pfarrei Herrenstetten erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem königl. Amtsbezirke Illertissen, zählt 357 Seelen, eine Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1150 fl. — kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 49 fl. 19 kr. 1 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1101 fl. 1 kr. 7 hl. ergibt.

Auf der Pfarrpfründe Herrenstetten ruhen übrigens folgende Absitzfristen:

1) aus einem Kapitale zu 1200 fl. bis Lichtmeß 1867 eine jährliche Absitzfrist von 50 fl. nebst treffenden Zinsen,
2) aus einem Kapital zu 145 fl. bis zum Jahre 1868/69 eine jährliche Absitzfrist von 10 fl. nebst treffenden Zinsen, und

3) aus einem Kapital zu 769 fl. vom Jahre 1868 an bis incl. 1880 eine jährliche Abſitzfriſt von 60 fl. nebſt treffenden Zinſen.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausſchreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 5. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6910. praes. 9/12 65.

(Die Erledigung des Curatbenefiziums Unterglauheim, Bezirksamts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Prieſters Joſeph Aninger auf die Pfarrei Unterbechingen iſt das Curatbenefizium Unterglauheim erledigt worden.

Dasſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg und im Amtsbezirke Dillingen und iſt der Pfarrei Blindheim untergeordnet.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen faſſionsmäßig in 614 fl. 35 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 75 fl. 32 kr. 7 hl., wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von 539 fl. 2 kr. 1 hl. ergibt.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausſchreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 7. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6326. praes. 7/12 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Approbation der Privatbeſchälhengſte im Jahre 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Landgeſtütsverwaltung findet die Approbation der Privatbeſchälhengſte für 1866 an den nachſtehenden Orten und Tagen jedesmal von Vormittags 9 Uhr an ſtatt:

1866.	22.	Januar	in Donauwörth,
„	23.	„	in Nördlingen,
„	24.	„	in Günzburg,
„	25.	„	in Memmingen,
„	26.	„	in Kempten,
„	27.	„	in Oberdorf,
„	29.	„	in Füßen,
„	30.	„	in Mindelheim,
„	31.	„	in Augsburg.

Nachapprobation.

1866.	9.	Februar	Augsburg.
„	16.	„	
„	23.	„	

Dieß iſt in den Lokal-Amtsblättern bekannt zu machen, und iſt der betreffende Bezirksthierarzt dazu vorzuladen.

Augsburg, den 6. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5389. praes. 7/12 65.

(Verausgabung eines falſchen naſſauiſchen Halbguldenſtückes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird ein Ausſchreiben der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. v. Mts. bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage an die Diſtrikts-Polizeibehörden bekannt gegeben, Spähe auf die Verfertigung und Verbreitung fraglicher Münzen zu verfügen und gegebenen Falles die geſetzliche Einſchreitung zu veranlaſſen.

Augsburg, den 7. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Verausgabung eines falſchen naſſauiſchen Halbguldenſtückes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Landau wurde im vergangenen Monate ein falſches naſſauiſches Halbguldenſtück beſchlagnahmt.

Dasſelbe beſteht aus Zinn und iſt in die Form eines ächten Stückes gegoſſen, die Randvertiefungen ſind auf einer Drehbank mittels eines Rädchens eingedrückt worden. Das äußere Anſehen dieſer falſchen Münze iſt jedoch von der Art, daß ſie bei einiger näherer Betrachtung leicht als falſch erkannt werden kann.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an ſämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einſchreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falſcher Geldſtücke nach Vorſchrift des Geſetzes.

Speyer, den 10. November 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Hohe.

Schmidt.

Ad Num. 6487. praes. 4/12 65.

(Die Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 2. vor. Mts. ſtattgehabten 428. und 429. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld wurden die Serien 45 und 477 gezogen.

Serie 45 enthält:

a) Banco-Obligationen im urſprünglichen Zinsfuße von 5% von Nr. 33151 bis Nr. 34201 incl. im Geſammtkapitalsbetrage von 929,059 fl.;

b) die nachträglich eingereihten oberennſiſch-ſtändiſchen Domeſtikal-Obligationen im urſprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 644 bis Nr. 2233 incl. im Geſammt-Kapitalsbetrage von 234,620 fl.;

Serie 477 enthält:

a) die böhmiſch-ſtändiſche Aerarial-Obligation Nr. 164,856 im urſprünglichen Zinsfuße von 4% mit 1/52 der Kapitalſumme;

b) die niederöſterreichiſch-ſtändiſchen Aerarial-Obligationen von Kriegsdarleben vom Jahre 1795 bis 1799

lit. a im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar
Nr. 2416 mit einem Drittel der Kapitalssumme
Nr. 4858 bis 7866 mit der ganzen Kapitalssumme
im Gesammtkapitalsbetrage von 1,082,665 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und so ferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerialerlasses 5%ige auf österr. Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 4. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 5580. praes. 8/12 65.

An sämmtliche Bezirksämter, und an die unmittelbaren kathol. und protestant. Kirchenverwaltungen des Regierungsbezirkes.

(Die Ausgaben des Staatsärars für Cultuszwecke pro 1865/66 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit bekannt gegeben, daß die Ausgaben des Staatsärars an Kirchen, Pfarreien und Benefizien, insbesondere die Zuschüsse zur Kirchenregie für das Etatsjahr 1865/66 bereits bei den einschlägigen kgl. Rentämtern zahlbar angewiesen worden sind.

Die betheiligten unmittelbaren Kirchenverwaltungen werden hievon in Kenntniß gesetzt, die kgl. Bezirksämter aber haben die ihnen untergebenen Kirchenverwaltungen geeignet zu verständigen.

Augsburg, den 30. November 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Nr. 5280. praes. 9/12 65.

(Die Bildung einer speciellen Unterrichtsabtheilung für Landwirthschaft an der Gewerbsschule zu Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Fachlehrers in der speciellen Unterrichtsabtheilung für Landwirthschaft an der Gewerbsschule zu Straubing mit dem Bezuge des primitiven Funktionsgehaltes eines Lehrers der Gewerbsschule zu jährlich 700 fl. ist zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen über Befähigung, Leumund ꝛc. zu versehenden Gesuche bei Meidung des Ausschlusses
bis zum 1. Januar 1866
bei dem Magistrate der Stadt Straubing einzureichen.

Landshut, den 2. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 314. praes. 9/12 65.

Bekanntmachung.

(Aufstellung eines zweiten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gegeben, daß gemäß höchster Justizministerialentschließung vom 3./6. ds. Mts. Nr. 2703 die erledigte Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am königl. Bezirksgerichte Memmingen dem Assessor am genannten Gerichte Ludwig Kreitner übertragen worden sei.

Neuburg, den 7. Dezember 1865.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Bei Erledigung der Stelle des Präsidenten:

von Wirschinger.

Kiessing, Sekr.

Ad Num. E. 1321. praes. 9/12 65.
K. 1448.

(Erledigung der Stelle eines prot. Hausgeistlichen an der Gefangenenanstalt zu Lichtenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines protestantischen Hausgeistlichen an der Gefangenenanstalt zu Lichtenau, deren Einkommen auf 500 fl. Jahresgehalt, 50 fl. jährliche Wohnungsentschädigung und einen jährlichen Bezug von 10 Klaftern weichen Brennholzes festgesetzt ist, ist in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Meldungen sind bis zum 24. ds. Mts. an unterzeichnete Stelle einzusenden.

Ansbach, den 5. Dezember 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 1378. praes. 9/12 65.
K. 1470.

(Erledigung des ständigen prot. Vikariats zu Geißlingen im Dekanate Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protestantische Vikariat in Geißlingen, Dekanats Uffenheim, welches ein fassionsmäßiges Einkommen von 363 fl. 14 kr. gewährt, ist durch Beförderung des bisherigen Vikars erledigt worden, und wird hiemit zur Bewerbung bis zum 24. Dezember ds. Js. ausgeschrieben.

Ansbach, den 5. Dezember 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 1379. praes. 9/12 65.
K. 1477.

(Erledigung des ständigen Vikariats Unteraltenbernheim im Dekanate Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protest. Vikariat in Unteralfenbernheim im Dekanate Windsheim ist durch Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommen.

Dasselbe gewährt ein fassionsmäßiges Einkommen

von 369 fl. 9 kr. und wird hiemit zur Bewerbung bis zum 24. ds. Mts. ausgeschrieben.

Ansbach, den 5. Dezember 1865.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 8/12 65.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 3. ds. Mts. Nr. 12320b Sich allergnädigst bewogen gefunden, beginnend mit dem 1. Dez. h. Js.:

1) auf das durch die Versetzung des kgl. Rentbeamten Daig erledigte Rentamt Wertingen den kgl. Rentbeamten von Füßen, Joseph Renner, dessen Bitte willfahrend, zu versetzen;
2) auf das hiedurch sich erledigende Rentamt Füßen den kgl. Rechnungscommissär Joseph Baumann, seiner Bitte entsprechend, als Rentbeamten zu befördern, und
3) den Rechnungscommissär der königl. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg Karl Rösch, auf dessen Ansuchen, zur kgl. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben zu versetzen.

---

praes. 7/12 65.

Der von dem Herrn Fürsten Karl Friedrich von Oettingen-Wallerstein dem Priester Anton Leibhammer, Kaplan in Burgheim, Bezirksamts Neuburg, am 3. Nov. l. Js. ausgestellten Präsentation auf das erledigte Benefizium in Buggenhofen, Bezirksamts Dillingen, wurde unterm 5. Dezember l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

---

praes. 9/12 65.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 1. Dezember l. Js. dem Priester Joseph Aninger, Curatbenefiziaten in Unterglauheim, die kathol. Pfarrei Unterbechingen, königl. Bezirksamts Dillingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 6/12 65.

Für den wegen Uebergabe seines Anwesens austretenden Gemeindebevollmächtigten der Stadt Monheim, den Bräuer und Gastwirth Johann Fischer, wurde der Privatier Kaspar Zengler als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Dezember 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		94¼
„ „ 4%	96¼	
„ „ 4% halbjährig	97¼	
„ „ 4½%		100¼
„ „ 4½% halbjährig	101½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		96¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	958	
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	99¼
„ Pfandbriefe à 4%		96¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 101. Augsburg, den 16. Dezember **1865.**

Inhalt:

Die Trichinenkrankheit. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Langenerringen, Bezirksamts Augsburg. — Curiren falscher Münzen. — Die Rechnungen der Distriktsgemeinde Kempten für $18^{64}/_{65}$. — Die Rechnungen des Distrikts Türkheim für $18^{64}/_{65}$. — Die Erledigung der Pfarrei Ergersheim, Dekanats Windsheim. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 7159. praes. $^{12}/_{12}$ 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Trichinenkrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die öffentlichen Blätter enthalten seit längerer Zeit Berichte über Ansteckungsfälle, denen an verschiedenen Orten namentlich Norddeutschlands viele Menschen durch den Genuß des Fleisches trichinenkranker Schweine unterliegen.

Wenn nun auch bisher das Auftreten der Trichinenkrankheit bei Schweinen im Inlande nicht wahrgenommen wurde, so erscheint doch die Bevölkerung gegen die Ansteckung von dieser Krankheit nicht gesichert, weil solche auch durch den Genuß von Rauchfleisch und Würsten, wie sie gewöhnlich in den Handel kommen, erfolgen kann.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. Dezember l. Js. bezeichneten Betreffs erhalten die Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, die Bevölkerung auf die bestehende Gefahr aufmerksam zu machen und durch Veröffentlichungen, namentlich auch in den localen Amtsblättern darüber zu belehren, daß die Ansteckung von der Trichinenkrankheit nur durch die Siedhitze sicher zerstört wird, und daß daher dringend anzurathen ist, Schweinfleisch in keinerlei Form zu genießen, bevor dasselbe durch Sieden oder Braten vollkommen gar gemacht ist, und diese Vorsicht insbesondere auch bei dem Genusse von Würsten anzu-

wenden, unter welche Fleiſch oder Speck von Schweinen gemiſcht iſt, zumal das gewöhnlich bei der Füllung der Würſte eintretende ſogenannte „Schwellen“ oder „Anbrühen“ keineswegs genügende Sicherheit dafür bietet, daß die allenfalls in der Füllungsmaſſe vorhanden geweſenen Trichinen zerſtört ſind.

Augsburg, den 12. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7203. praes. 13/12 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Langenerringen, Bezirksamts Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 7. ds. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers und Dekans Joſeph Mack iſt die katholiſche Pfarrei Langenerringen erledigt worden.

Dieſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg und dem Amtsbezirke Augsburg, zählt 1372 Seelen, eine Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen faſſionsmäßig in 1186 fl. 49 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 57 fl. 6 kr. 3 hl., wonach ſich ein faſſionsmäßiger Reinertrag von 1129 fl. 42 kr. 5 hl. ergibt.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausſchreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 11. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6528. praes. 12/12 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke werden zwei Ausſchreibungen der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 26. und 29. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 9. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 2. l. Mts. wurde dem kgl. Rentamte Moosburg

ein falsches bayerisches Zweiguldenstück mit theilweise unleserlicher Schrift und Jahreszahl übergeben, welches nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist, im Uebrigen bei näherer Betrachtung leicht als unächt erkannt werden kann.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern der Auftrag, bezüglich der Verfertigung sowie Verbreitung derselben Nachforschungen anzustellen und das etwaige Ergebniß ungesäumt anher anzuzeigen.

München, den 26. November 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Abdruck.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anfangs l. Mts. wurden in Traunstein 3 falsche bayerische Guldenstücke mit der Jahreszahl 1840 in Umlauf gesetzt, welche nach der Aeußerung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamts aus bleihaltigem Zinne bestehen und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form von Gyps oder Sand gegossen sind.

Die Vertiefungen am Rande der falschen Münzen sind nach dem Gusse besonders eingeschlagen oder auf einer Drehbank eingedrückt worden.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche obengenannten Behörden die Aufforderung zur Ueberwachung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Münzen nach Vorschrift des Gesetzes.

München, den 29. November 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein.

Nachreiner.

Ad Num. 6610. praes. 11/12 65.

(Die Rechnungen der Distriktsgemeinde Kempten für 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Kempten für 1864/65 nachstehend veröffentlicht:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahrs . .	30 fl.	35 kr.	7 hl.
2) Distriktsumlage	1269 fl.	35 kr.	4 hl.
zusammen	1300 fl.	11 kr.	3 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . .	16 fl.	54 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Zwecke . . .	202 fl.	30 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	791 fl.	51 kr.	— hl.
zusammen	1011 fl.	15 kr.	— hl.
Kassabestand	288 fl.	56 kr.	3 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Kassabestand	99 fl.	10 kr.	7 hl.

2) Kapitalsrente	510 fl.	27 kr.	7 hl.
3) Distriktiver Zuschuß . . .	480 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1089 fl.	38 kr.	6 hl.

Ausgaben.

Auf Vermehrung des Stammkapitals	1000 fl.	— kr.	— hl.
Kassabestand	89 fl.	38 kr.	6 hl.
Rentirendes Vermögen	14082 fl.	27 kr.	— hl.

Augsburg, den 7. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6008. praes. $^{11}/_{12}$ 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Türkheim für $18^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Türkheim für $18^{64}/_{65}$ bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen	918 fl.	55 kr.	
Ausgaben	533 fl.	15 kr.	
Kassabestand	385 fl.	40 kr.	

B. Rechnung über den Hilfs- und Leihkassafond.

Einnahmen	94 fl.	— kr.	
Ausgaben	2 fl.	9 kr.	
Kassabestand	91 fl.	51 kr.	
Rentirendes Vermögen	650 fl.	— kr.	

Augsburg, den 7. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. E. 1238. praes. $^{12}/_{12}$ 65.
K. 1523.

(Die Erledigung der Pfarrei Ergersheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Ergersheim wird zur Bewerbung bis zum 24. Januar k. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 14 fl. 45 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl., aus 0,82 Tgw. Gärten 6 fl., aus 13,83 Tgw. Aeckern 55 fl., aus 4,27 Tgw. Wiesen 39 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien, Bodenzinse u. s. w. 542 fl. 14 kr., aus einem Forstrechte: 6 Klftr. gemischtes Holz à 4 fl. 30 kr. und 675 Wellen = 36 fl. 45 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 63 fl. 53 kr. Summa 792 fl. 37 kr. Hievon die Lasten ab mit 21 fl. $34^1/_2$ kr. Reinertrag 771 fl. $2^1/_2$ kr.

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Digitized by Google

Vom Amtsnachfolger ſind die zur Anſchaffung der Pfarrſtiftungskaſſe vorgeſchoſſenen Koſten zu 6 fl. an den Pfarrfond zurückzuerſetzen.

Ansbach, den 7. Dezember 1865.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. $^{12}/_{12}$ 65.

Von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ſind mit dem Beginne des Schuljahres $18^{65}/_{66}$ (1. Oktober 1865) die nachſtehend aufgeführten katholiſchen Schuldienſte an die nachbenannten Schullehrer, Schulverweſer und Schulgehilfen verliehen worden:

1) Der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Akams, kgl. Bezirksamts Sonthofen, dem Schulverweſer Johann Nepomuk Haugg in Seeſtall, Bezirksamts Kaufbeuren;
2) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Amberg, B.-A. Mindelheim, dem Schullehrer Joſeph Anton Hahn in Ortlfing, B.-A. Neuburg;
3) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Au, B.-A. Illertiſſen, dem Schulverweſer Karl Igel in Birkach, B.-A. Lindau;
4) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Bellenberg, B.-A. Illertiſſen, dem Schullehrer Albert Steiner in Au, B.-A. Illertiſſen;
5) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Bittenbrunn, B.-A. Neuburg, dem Schullehrer Johann Nepomuk Wagner in Unterſtall, B.-A. Neuburg;
6) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Burgberg, B.-A. Sonthofen, dem Schullehrer Jakob Wilhelm Pfeiffer in Lengfurt, B.-A. Marktheidenfeld;
7) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Chriſtertshofen dem Schulverweſer Lukas Böller in Schlegelsberg, B.-A. Memmingen;
8) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Diedorf, B.-A. Augsburg, dem Schullehrer Euſebius Melber in Akams, B.-A. Sonthofen;
9) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Dorſchhauſen, B.-A. Mindelheim, dem Schulverweſer Donat Demeter in Ittelsburg, B.-A. Memmingen;
10) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Emmenhauſen, B.-A. Kaufbeuren, dem Schulverweſer Ludwig Weilbach in Heißen, B.-A. Oberdorf;
11) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Erisried, B.-A. Mindelheim, dem Lehrer an der Ackerbauſchule in Ramhof, B.-A. Donauwörth, Franz Fügenſchuh;
12) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Frankenhofen, B.-A. Kaufbeuren, dem Schullehrer Johann Jakob Kolb in Nerſingen, B.-A. Neu-Ulm;
13) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Frauenzell, B.-A. Memmingen, dem Schullehrer Nikolaus Pfanner in Sulzſchneid, B.-A. Oberdorf;
14) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Halbenwang, B.-A. Kempten, dem Schullehrer Franz Xaver Hafner in Schäfſtall, B.-A. Donauwörth;
15) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Herkheim, B.-A. Nördlingen, dem Schullehrer Lorenz Hoheneſter in Rottach, B.-A. Sonthofen;
16) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Hochgreuth, B.-A. Kempten, dem Schulverweſer Anton Deffner in Suiters, B.-A. Kempten;

17) der Schul- und Meßnerdienst in Horgauergreuth, B.-A. Zusmarshausen, dem Schulverweser Mathias Micheler in Schnellers, B.-A. Lindau;

18) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Jedesheim, B.-A. Illertissen, dem Schullehrer Joseph Unsinn in Vorderhindelang, B.-A. Sonthofen;

19) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Inningen, B.-A. Augsburg, dem Schullehrer Vitus Schafitel in Klosterbeuren, B.-A. Illertissen;

20) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Josshofen, B.-A. Neuburg, dem Schulverweser Kasimir Hegele in Straßberg, B.-A. Augsburg;

21) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Kaisheim, B.-A. Donauwörth, dem Schullehrer Leonhard Steiner in Oberndorf, B.-A. Donauwörth;

22) die Schulstelle der combinirten Vorbereitungsklasse an der katholischen Schule in Kempten dem Schulverweser dieser Klasse, Leopold Schneider;

23) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Kimmratshofen, B.-A. Memmingen, dem Schullehrer Georg Friedl in Zell, B.-A. Memmingen;

24) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Klosterbeuren, B.-A. Memmingen, dem Schullehrer Joseph Fischer in Jedesheim, B.-A. Illertissen;

25) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Krugzell, B.-A. Kempten, dem Schullehrer Karl Feyrlein in Belleuberg, B.-A. Illertissen;

26) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Mariaberg, B.-A. Kempten, dem Schulgehilfen Paul Mayrrock in Unterelchingen, B.-A. Neu-Ulm;

27) die dritte Schullehrersstelle in Monheim, B.-A. Donauwörth, dem Schulverweser Conrad Högg in Schwabmünchen, B.-A. Augsburg;

28) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Nersingen, B.-A. Neu-Ulm, dem Schullehrer August Oettle in Christertshofen, B.-A. Illertissen;

29) die Schulstelle der zweiten Knabenklasse in Neuburg dem Hilfslehrer am kgl. Schullehrerseminar zu Lauingen, Anton Greiner;

30) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oberglauheim, B.-A. Dillingen, dem Schulverweser daselbst, Augustin Ostertag;

31) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oberhausen, B.-A. Neuburg, dem dortigen Schulverweser Eugen Kaufmann;

32) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oberndorf, B.-A. Donauwörth, dem Schullehrer Philipp Jakob Schneider in Aufheim, B.-A. Neu-Ulm;

33) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Osterschwang, B.-A. Sonthofen, dem Schulverweser Anton Offner in Holzstetten, B.-A. Oberdorf;

34) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ortlfing, B.-A. Neuburg, dem Schulverweser Albert Attensperger in Wildberg, B.-A. Oberdorf;

35) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Probstried, B.-A. Memmingen, dem Schullehrer Ignaz Lehner in Hochgreuth, B.-A. Kempten;

36) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Reimlingen, B.-A. Nördlingen, dem Schullehrer Franz Xaver Rasch in Haldenwang, B.-A. Kempten;

37) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Rieden, B.-A. Kaufbeuren, dem Schullehrer Hermann Schaflitzl in Biberberg, B.-A. Illertissen;

38) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Rommeltsried, B.-A. Zusmarshausen, dem dortigen provisorischen Schullehrer Joseph Widmann;

39) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Rottach, B.-A. Sonthofen, dem Schulgehilfen Adam

Durchschein in Dietmannsried, B.-A. Memmingen;

40) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Salgen, B.-A. Mindelheim, dem Schulverweser Karl Gerhäuser in Auers, B.-A. Lindau;

41) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Schäfstall, B.-A. Donauwörth, dem Schullehrer Anton Mattis in Diedorf, B.-A. Augsburg;

42) die zweite Schullehrersstelle in Schwabmünchen, B.-A. Augsburg, dem Schullehrer und Chorregenten Joseph Zimmermann in Wertingen;

43) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in See am Büchel, B.-A. Sonthofen, dem Schullehrer Joseph Reinauer in Salgen, B.-A. Mindelheim;

44) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Sigmarszell, B.-A. Lindau, dem Schullehrer Anton Eberhard in Unterjoch, B.-A. Sonthofen;

45) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Sulzschneid, B.-A. Oberdorf, dem Schullehrer Franz Xaver Bachmaier in Frankenhofen, B.-A. Kaufbeuren;

46) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Thalhofen, B.-A. Oberdorf, dem Schulverweser Sebastian Fürst in Amberg, B.-A. Mindelheim;

47) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Unterfinningen, B.-A. Dillingen, dem Schullehrer Karl Fleischmann in Krugzell, B.-A. Kempten;

48) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Unterjoch, B.-A. Sonthofen, dem Schullehrer Joachim Gintner in Osterschwang, B.-A. Sonthofen;

49) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Unterstall, B.-A. Neuburg, dem Schulverweser Andreas Wölfle in Untermühlegg, B.-A. Sonthofen;

50) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Urs-berg, B.-A. Krumbach, dem Schullehrer Max Strobl in Erisried, B.-A. Mindelheim;

51) der Schuldienst Vorderhindelang dem Schulverweser Isfried Mack in Staig, B.-A. Kempten;

52) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Weinhausen, B.-A. Kaufbeuren, dem Schullehrer Wilhelm Holderried in Rieden, B.-A. Kaufbeuren;

53) der Schul- und Chorregentendienst in Wertingen dem Schullehrer Hugo Laudle in See am Büchel, B.-A. Sonthofen;

54) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Zell, B.-A. Memmingen, dem Schulverweser Sixtus Meister in Landholz, B.-A. Memmingen.

---

praes. $^{12}/_{12}$ 65.

Der von dem Schullehrer Wilhelm Mayr zu Kreuzthal, kgl. Bezirksamts Kempten, mit dem Schullehrer Martin Reiner in Westendorf, kgl. Bezirksamts Wertingen, eingeleitete Dienstestausch erhielt unterm 8. Dez. ds. Js. die Genehmigung der kgl. Regierung.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. Dezember 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		94¼
„ „ 4%	96½	
„ „ 4% halbjährig	97¼	
„ „ $4^1/_2$%		100⅛
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	101⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		96⅛
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	957	
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	
„ Pfandbriefe à 4%	97	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Roggen. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg	8	Dez.	92	295	388	317	71	15 34	14 35	13 34	91	577	668	479	189	11 37	11 5	10 40
		Kern	34	286	320	265	55	14 41	13 44	12 31								
Babenhausen	4	„	8	123	131	123	8	13 37	13 15	13 —	1	3	4	2	2	10 30	10 —	— —
Burgau	4	„	4	80	81	81	—	14 34	13 16	13 —	2	44	46	44	2	12 —	11 45	11 30
Dinkelscherben	6	„	11	17	28	17	11	13 30	12 49	12 18	—	29	29	29	—	11 36	11 20	11 —
Donauwörth	6	„	20	36	56	40	16	13 41	13 3	11 47	56	65	121	87	34	11 10	10 43	10 24
		Kern	62	34	96	80	16	14 4	12 20	11 30								
Füssen	9	„	56	52	108	82	26	16 27	15 36	14 12	13	37	50	30	20	14 40	14 22	13 50
Günzburg	5	„	19	240	259	258	1	11 12	13 36	13 6	7	26	33	28	5	12 18	11 48	11 —
Illertissen	4	„	58	146	204	204	—	14 30	13 15	12 —	—	5	5	5	—	12 24	11 12	10 —
Kaufbeuren		„																
Kempten	6	„	478	659	1137	670	467	15 47	15 5	14 15	132	254	386	184	202	13 17	12 57	12 12
Krumbach	9	„	5	56	61	57	4	13 13	12 41	12 3	—	16	16	12	4	11 47	11 30	10 55
Lauingen	9	„	10	27	37	37	—	14 18	12 27	12 18	6	62	68	55	13	12 18	11 36	10 45
		Kern	241	619	861	853	10	14 33	13 51	12 39								
Lindau	9	„	1601	413	2014	1002	1015	19 —	18 8	15 55	5	13	18	12	6	13 45	13 18	12 24
		Kern	614	676	1288	717	571	15 52	15 1	14 19								
Memmingen	5	„	99	830	929	872	57	14 19	14 36	13 12	21	105	129	106	23	12 42	12 11	11 52
Mindelheim	9	„	16	158	174	174	—	13 29	12 13	11 31	4	32	36	36	—	11 40	11 6	10 28
Neuburg	6	„	138	103	241	198	46	14 30	13 44	12 49	13	60	73	67	6	10 28	10 4	9 52
Nördlingen	11	„	23	45	68	65	3	14 42	13 48	12 59	51	15	66	63	3	11 37	11 4	10 32
		Kern	71	533	607	499	108	16 1	14 21	13 31								
Oettingen	6	„	37	128	165	159	6	15 24	14 42	14 —	4	15	19	13	6	10 36	10 30	9 45
Ottobeuren	7	„	5	41	46	42	4	14 48	14 16	13 38	2	5	7	3	4	12 —	11 30	11 30
Schwabmünchen		„																
Thannhausen	7	„	8	34	42	42	—	12 42	12 24	12 —	5	25	30	29	1	11 18	11 12	11 6
Weiler	7	„	37	69	106	74	32	16 11	16 29	15 52	19	2	21	4	17	— —	13 6	— —
Weissenhorn	6	„	32	461	493	493	—	14 26	13 36	12 50	6	20	26	21	5	11 53	11 24	11 —
Wertingen	5	„	8	27	35	35	—	13 38	13 1	12 9	3	10	13	11	2	11 22	10 56	10 29

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Haber. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg		wie oben	91	577	668	479	189	10 50	9 49	9 11	88	255	343	282	41	5 30	5 7	4 34
Babenhausen			—	20	10	4	6	10 15	10 4	— —	14	158	172	160	6	5 55	5 30	5 18
Burgau			1	181	183	175	8	10 30	10 3	9 33	2	202	201	204	—	6 —	5 41	5 27
Dinkelscherben			2	11	13	12	1	9 36	9 21	9 12	4	65	69	64	5	5 20	5 1 —	4 39
Donauwerth			72	116	188	132	56	8 —	7 50	7 9	8	133	141	132	9	5 18	5 4	4 48
Füssen			25	7	32	13	19	11 —	11 —	10 20	14	11	25	3	22	7 —	6 30	6 —
Günzburg			43	414	457	439	18	10 24	9 51	9 —	—	223	223	223	—	8 15	6 25	5 30
Illertissen			3	105	108	108	—	11 15	10 25	9 36	20	388	408	308	—	7 15	6 —	5 36
Kaufbeuren																		
Kempten			310	221	531	290	241	11 17	10 48	10 9	135	425	588	419	109	7 8	6 35	6 2
Krumbach			—	92	92	85	7	9 48	9 22	8 40	6	105	111	111	—	6 1	5 36	5 16
Lauingen			461	1064	1525	1417	108	10 36	9 45	9 —	29	115	144	142	2	5 51	5 27	5 8
Lindau			735	206	941	—	941	— —	— —	— —	376	35	411	125	286	7 —	6 36	6 12
Memmingen			25	286	311	233	78	11 19	10 56	10 22	30	212	242	202	40	6 36	6 1	5 22
Mindelheim			64	105	169	145	23	9 47	9 21	8 39	2	154	156	156	—	5 50	5 23	5 13
Neuburg			59	281	340	286	54	8 53	8 19	7 17	8	142	150	136	14	6 7	5 38	5 23
Nördlingen			367	770	1137	808	329	10 15	9 15	8 17	—	230	230	230	—	8 22	5 28	4 40
Oettingen			16	162	178	160	18	9 48	8 54	8 —	2	223	225	219	6	6 12	5 36	5 —
Ottobeuren			9	11	20	4	16	9 30	9 —	9 —	1	14	15	15	—	6 1	5 51	5 14
Schwabmünchen																		
Thannhausen			1	18	19	19	—	9 30	9 18	9 6	1	30	31	31	—	5 36	5 22	5 8
Weiler			6	21	27	23	4	12 36	10 56	10 —	23	15	38	19	19	7 48	7 8	7 —
Weissenhorn			5	292	297	292	5	10 15	9 6	9 26	3	397	400	397	3	6 3	6 1	5 27
Wertingen			—	144	144	144	—	9 28	8 41	8 12	—	40	40	40	—	5 30	5 21	5 8

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 102. Augsburg, den 20. Dezember 1865.

Inhalt:

Oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera. — Maßregeln gegen die asiatische Cholera. — Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera. — Reiselegitimationsentwendung. — Die Anzeigen über die Veränderungen im Stande der Vereine. — Der Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Preßmißbrauch, hier die Anzeige der Zeitungen. — Die s. g. Pharaoschlangen oder Wunderschlangen. — Curiren falscher Münzen. — Heimath eines gewissen Friedrich Lehmann. — Die Rechnungen der Distrikte Füßen und Augsburg für 1864/65. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1866. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 6752. praes. 13/12 65.

(Oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das kgl. Staats-Ministerium des Innern selbst unterm 28. Novbr. ds. Js. gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches durch das Regierungsblatt S. 1353 u. ff. erlassen hat, so haben die desfalls von der unterfertigten Stelle unterm 4. Novbr. ds. Js. erlassenen und in Nr. 90 des Kreisamtsblattes S. 1667 u. ff. veröffentlichten Vorschriften außer Wirksamkeit zu treten.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 9. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6752. praes. $^{12}/_{12}$ 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Maßregeln gegen die aſiatiſche Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Für den Vollzug der von dem kgl. Staats-Miniſterium des Innern gegen die Verbreitung der aſiatiſchen Cholera unterm 28. November ds. Js. auf Grund des Art. 248. des Straf-Geſetzbuches erlaſſenen oberpolizeilichen Vorſchriften (Reggs.-Bl. von 1865 S. 1353 u. ff.) ſowie für die wegen der Cholera überhaupt zu treffenden Maßnahmen werden auf Grund und im Vollzuge beſonderer Miniſterial-Entſchließung vom 28. November ds. Js. nachſtehende Direktiven ertheilt:

1. Abſperrungsmaßregeln dürfen zum Schutz gegen Eintritt, Verſchlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr der Cholera weder dem Auslande gegenüber, noch für irgend einen Theil des Inlandes getroffen werden.

2. Als Träger des Cholerakeimes wird der Magen- und Darm-Inhalt (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholerakranker betrachtet.

Unmittelbar nach ſeiner Entleerung gilt er nicht für anſteckend. Erſt einige Zeit, nachdem er aus dem Körper ausgeſchieden iſt, beginnt in ihm ein Zerſetzungsprozeß, durch welchen das Contagium zur Entwicklung kommt. Es beſteht alſo die Aufgabe, dieſen Prozeß zu hindern, und muß auch da, wo die gefährliche Zerſetzung ſchon eingetreten iſt, verſucht werden, das Produkt derſelben zu zerſtören.

Dabei darf man jedoch nicht aus dem Auge verlieren, daß das in allen Abtritten vorhandene Schwefel-Ammonium eine giftige Subſtanz iſt, welche die Wirkung des Cholera-Contagiums verſtärkt und durch ſeine Flüchtigkeit deſſen Verbreitung befördern kann.

Hienach iſt eine doppelte Aufgabe geſtellt, nämlich Zerſtörung des Cholerakeimes und Zerſtörung des Schwefel-Ammoniums. Die Löſung dieſer Aufgaben fällt der Desinfektion anheim.

Bezüglich der Mittel zur Desinfektion und des Verfahrens bei derſelben wird auf die beifolgende Inſtruktion hingewieſen. Es erſcheint als ſehr wünſchenswerth, daß ſich die Gemeinden mit entſprechenden Vorräthen von den empfohlenen Desinfektionsmitteln rechtzeitig verſehen oder doch zu deren Beſchaffung und Bereithaltung beſtimmte Perſonen in den Gemeinden veranlaſſen und daß zu dem Ende von Seite der Diſtrikts-Polizeibehörden auf die Gemeindeverwaltungen geeignet eingewirkt werde.

3. Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben ſich über den Stand der Krankheit in Gegenden, aus denen eine Verſchleppung droht, auf geeignetem Wege fortlaufend Kenntniß zu verſchaffen und hienach durch Veröffentlichung und entſprechende Belehrung dahin zu wirken,

a) daß die Bevölkerung den Beſuch von Orten möglichſt meide, in denen die Cholera herrſcht,

b) daß dieſelbe Zuſendungen von gebrauchten Kleidungsſtücken, Wäſche, Betten und andern zur Verbreitung des Anſteckungskeimes geeigneten Gegenſtänden aus Orten, in denen die Cholera herrſcht, ſogleich nach dem Eintreffen einer vollkommenen Reinigung unterwerfen und vorher nicht in Gebrauch nehme oder weiter verbreite.

In bedrohten Gegenden iſt die Bevölkerung auf die Räthlichkeit der Desinfektion der Abtritte aufmerkſam zu machen, die Beſitzer öffentlicher Wirthſchaften aber ſind perſönlich durch die Orts-Polizeibehörden, wie bereits sub Ziff. 3 der autographirten Regierungs-Ausſchreibung vom 13. Oktober ds. Js. angeordnet iſt, zu ermahnen, die von Fremden benützten Abtritte ihrer Wirthſchaften zu desinfiziren.

4. Wenn die Polizeibehörden Kenntniß erhalten, daß eine Zuſendung von Kleidungsſtücken, Wäſche, Betten oder anderen Gebrauchsgegenſtänden, welche geeignet ſind, den Anſteckungskeim der Cholera zu verbreiten, aus

Digitized by Google

infizirten Orten erfolgt ist, haben sie sofort über die Verhältnisse nähere Erkundigung einzuziehen und nach deren Ergebniß auf Grund des Art. 121 des Polizei-Strafgesetzbuchs das Geeignete zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit anzuordnen.

5. Außer den durch die oberpolizeilichen Vorschriften vorgeschriebenen Desinfektionen ist allerwärts dringend zu empfehlen, die von einem Cholerakranken benützten Kleider, Betten und sonstigen Gebrauchsgegenstände, dann auch die Räume, in denen der Kranke sich befunden hat, wenigstens sobald als die Benützung aufgehört hat, zu desinfiziren, den Polizeibehörden aber ist zur Pflicht zu machen, gegebenen Falles gemäß Art. 121 des Polizei-Strafgesetzbuches die veranlaßten Anordnungen zu treffen.

6. Die Abtritte in Theatern, Spitälern, Kranken- und Armenhäusern, dann in Gefängnissen, insoweit letztere den Distrikts-Polizeibehörden unterstellt sind, sind bis auf Weiteres zu desinfiziren.

Bezüglich der öffentlichen Unterrichtsanstalten wird auf das Regierungsausschreiben vom 17. Oktober ds. Js. (Kreis-Amtsbl. Nr. 84 S. 1577) hingewiesen.

7. Der Viktualienpolizei, insbesondere bezüglich gefälschter, eckelhafter, verdorbener oder der Gesundheit schädlicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, namentlich schlechten Biers, ist wie schon in der autogr. Ausschreibung vom 13. Oktober ds. Js. sub Ziff. 2 angeordnet wurde, erhöhte Sorgfalt zuzuwenden, und sind zu diesem Zwecke auch die Visitationen zu vermehren.

Dabei ist übrigens nicht gemeint, daß der Verkauf irgend eines Nahrungsmittels, welches nicht seinem Zustande nach überhaupt der Gesundheit schädlich ist, der Cholera wegen verboten werden soll.

8. Besondere Beachtung muß die Pflege der Reinlichkeitspolizei und die Abstellung bezüglicher Mißstände und Gebrechen finden, in welcher Beziehung auf Ziff. 1 der autogr. Ausschreibung vom 13. Oktbr. ds. Js. besonders hingewiesen wird.

9. Nicht mindere Fürsorge erfordert die Reinhaltung der Brunnen, Brunnenquellen und öffentlichen Wasserleitungen.

10. Das auf Grund des Art. 115 Ziff. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches in der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 (Reggs.-Bl. S. 741) erlassene Verbot des Verkaufes von Geheimmitteln, dann das im Art. 116 des Polizei-Strafgesetzbuches enthaltene Verbot der unbefugten Ankündigung von Geheim- oder anderen Heilmitteln ist zu erneuern und die Beachtung sorgfältig zu überwachen.

11. Die bestehende Beschränkung in Bezug auf Zubereitung und Verkauf oder anderweite Ueberlassung von Arzneien (Art. 115 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches) und insbesondere die genaue Beachtung der Vorschrift des §. 64 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 (Reggs.-Bl. S. 294) über den Handverkauf der Apotheker, von dem namentlich Brech- und Abführmittel ausgeschlossen sind, ist einzuschärfen.

12. Von der größten Wichtigkeit ist die umsichtige Anregung und Leitung der Thätigkeit der Gemeinden und Armenpflegen bezüglich erhöhter Fürsorge für die Armen überhaupt und insbesondere für arme Kranke.

Namentlich sind

a) Suppen- und Wärmeanstalten zu fördern und nach dem örtlichen Bedürfnisse in's Leben zu rufen.

b) Um im Bedarfsfalle sofort Hilfe leisten zu können, sind angemessene Vorräthe an wollenen Decken, Bett- und Leibwäsche u. dergl. bereit zu stellen.

13. Es ist vorzusorgen, daß allenthalben, wenn der Bedarfsfall eintritt, besondere, mit den nöthigen Einrichtungen versehene Lokale zur Aufnahme von Cholerakranken eröffnet werden können. Wo die Bereitstellung solcher besonderen Lokale nicht ermöglicht werden kann,

und die Unterbringung von Cholerakranken in den gewöhnlichen Spitälern geſchehen muß, ſind dieſe Kranken wenigſtens in eigenen, abgeſonderten Zimmern oder beſondern Abtheilungen unterzubringen. Die Aufnahme an andern Leiden Erkrankter in die beſonderen Cholera-Spitäler oder Abtheilungen iſt zu vermeiden.

• Cholerakranke dürfen nicht in cholerafreie Gemeinden verbracht werden, alſo auch nicht in Diſtriktskrankenhäuſer, wenn an dem Orte, wo dieſe ſich befinden, die Cholera noch nicht aufgetreten iſt.

14. Für das Vorhandenſein verläſſigen Wartperſonals in der entſprechenden Zahl iſt Vorſehung zu treffen.

15. Für den Fall außergewöhnlicher dienſtlicher Inanſpruchnahme des ärztlichen Hilfs- und des Wartperſonales in öffentlichen Lokalen für Cholerakranke iſt dieſes Perſonal durch außerordentliche Verpflegszulagen möglichſt dienſtfähig und dienſtwillig zu erhalten zu ſuchen, und wird dießfalls auf die autographirte Regierungsausſchreibung vom 11. November ds. Js. (Maßregeln gegen die Cholera betr.) hingewieſen.

16. Damit Cholerakranke bequem, raſch und ohne Gefahr einer Verſchleppung des Anſteckungskeimes in die Choleraſpitäler oder Abtheilungen gebracht werden können, ſind zweckmäßige, ausſchließlich für ſolche Transporte zu verwendende Tragbahren rechtzeitig bereit zu ſtellen.

17. Die Apotheker ſind rechtzeitig zu veranlaſſen, ſich im Benehmen mit den Aerzten mit den nöthigen Vorräthen der geeigneten Arzneimittel zu verſehen, außerdem iſt vorſorglich zu erwägen, wo und wie im Bedarfsfalle die Aufſtellung von Filialdepots ausgeführt werden ſoll.

Dabei iſt namentlich auch zu beachten, daß die Anwendung von Eis in Cholerafällen vielfach in Gebrauch kommt, und daß daher die Bereitſtellung von Eisvorräthen von beſonderer Wichtigkeit iſt. Es ſind daher im Hinblick auf §. 44 der Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 jene Apotheker, welche eigene Eiskeller beſitzen, zur Füllung dieſer Keller rechtzeitig anzuhalten, außerdem aber die Gemeinden eindringlich darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie allenfalls nach der im Abdrucke anliegenden Zeichnung und Beſchreibung in der einfachſten Weiſe und mit ſehr geringem Koſtenaufwande Eiskeller herzuſtellen und dadurch auch ihren lokalen und diſtriktiven Krankenanſtalten überhaupt wenigſtens für den größern Theil des Jahres Eis bereit halten können.

18. Wo Leichenhäuſer fehlen oder nicht ausreichen, müſſen die Gemeinden, wie bereits sub Ziff. 6 der autographirten Regierungsausſchreibung vom 13 Oktober ds. Js. angeordnet iſt, nach Bedarf ſorgen, daß beſondere Lokale zur Aufnahme von Choleraleichen bereit geſtellt werden, um der Beſtimmung des §. 7 der oberpolizeilichen Vorſchriften vom 28. ds. Mts. genügen zu können. Der Schlußabſatz dieſer Beſtimmung hat insbeſondere dann Anwendung zu finden, wenn das betreffende Leichenhaus oder beſondere Leichenaufnahmslokal von dem Sterbeort weit entlegen iſt, in einem noch cholerafreien Orte ſich befindet, oder örtliche Verhältniſſe den Transport der Leiche ſchwierig machen.

19. Damit die den Beſtimmungen des §. 7 der erwähnten oberpolizeilichen Vorſchriften entſprechende Verbringung der Choleraleichen raſch erfolgen kann, obliegt den Gemeinden, die Leichenwägen und Leichenträger nach Bedarf bereit zu halten.

Zugleich iſt Sorge zu tragen, daß bei der Leichenverbringung Alles vermieden werde, was die Bevölkerung unnöthig ängſtigen oder ihr religiöſes Gefühl verletzen könnte.

20. Zur Verbringung von Choleraleichen an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung darf eine Bewilligung nach Maßgabe der oberpolizeilichen Vorſchriften vom 27. September 1862 (Regierungs.-Bl. S. 224) bis auf Weiteres nicht ertheilt werden.

Damit auch die Einbringung von Choleraleichen aus dem Auslande unterbleibe, iſt vom kgl. Staatsminiſterium

des Innern mit dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern das Erforderliche eingeleitet.

21. Von besonderer Wichtigkeit ist bei dem Auftreten der Cholera die Eröffnung von ärztlichen Besuchsanstalten, deren Anordnung der unterfertigten Stelle vorbehalten bleibt.

22. Nicht minder zu empfehlen ist für solche Fälle die bereits in Ziff. 7 der autogr. Regierungsausschreibung vom 13. Oktober ds. Js. angeregte Bildung von Commissionen aus thätigen und einflußreichen Persönlichkeiten, damit die Orts- und Distrikts-Polizeibehörden allenthalben die nöthige Unterstützung im Vollzuge aller Maßnahmen wegen der Cholera finden.

23. Wegen zeitlicher Einstellung des Schulbesuches an Orten, in denen die Cholera aufgetreten ist, wird besondere Verfügung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ergehen; keinesfalls dürfen aber Kinder aus cholerafreien Orten während der Dauer der Krankheit in einem Orte zur Schule gelassen werden, in welchem die Cholera herrscht.

24. Bei amtlichen Veröffentlichungen über den Stand der Cholera und bei der Bekanntgabe der Zahl der eingetretenen Todesfälle ist rückhaltlos zu verfahren.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, die oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. Nov. ds. Js. und die Instruktion über Desinfektion auch in ihren Amtsblättern zu veröffentlichen und überhaupt deren thunlichste weitere Bekanntgabe herbeizuführen, nach den in gegenwärtiger Ausschreibung enthaltenen Direktiven sich zu achten und die ihnen untergebenen Orts-Polizeibehörden, soweit nöthig, weiter geeignet anzuweisen.

Als empfehlenswerth muß noch bezeichnet werden, den Aerzten sowie den Bewohnern von der Cholera ergriffener Orte Abdrücke der oberpolizeilichen Vorschriften und der Instruktion über Desinfektion zuzustellen.

Die oberpolizeilichen Vorschriften sind bei dem Ausbruche der Cholera in einer Gemeinde in dieser neuerdings bekannt zu machen.

Augsburg, den 9. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Instruktion

für Vornahme der Desinfektion zur Verhütung der Choleraverbreitung.

Die Mittel zur Vornahme der Desinfektion sind:

A. Zur Desinfektion bei Räumung der Abtrittgruben:
Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul),
Zinkvitriol (schwefelsaures Zinkoxyd),
Manganchlorür (Chlormangan).

Man löst von einem dieser Mittel 1 Pfd. in 5 Maß Wasser und gießt diese Lösung unter Umrühren dem Inhalte der Abtrittgrube so lange zu, bis der eigenthümliche Geruch verschwunden ist.

B. Zur Desinfektion der Abtritte:
Schwefligsaures Natron,
Karbolsäure (Frankfurter Kreosot),
Manganchlorür (Chlormangan).

Man löst 1 Pfd. schwefligsaures Natron in 10 Maß, od. 1 Pfd. Manganchlorür (Chlormangan) in 5 Maß Wasser.

Besonders empfehlenswerth ist die Mischung von 1 Pfd. schwefligsaurem Natron mit 4 Pfd. Mangan-Chlorür (Chlormangan in 10 Maß Wasser.

Von der Karbolsäure löst man 1 Pfd. in 50 Mß. Wasser.

Es genügt für die jedesmalige Desinfektion 1—2 Maß einer der obenbezeichneten Lösungen in der Art in den Abtritt

zu gießen, daß der Trichter und die Wände des Schlauches möglichst davon bespült werden.

Bei hölzernen Abtrittschläuchen ist die wiederholte Ausschwefelung sehr zu empfehlen, wobei jedoch alle Vorsicht gegen Feuersgefahr anzuwenden ist.

C. Zur Desinfektion der Ausleerungen (des Erbrochenen und der Stuhlgänge) der Cholerakranken:

Schwefligsaures Natron,
Karbolsäure.

Man löst 1 Pfd. schwefligsaures Natron in 10 Maß oder 1 Pfd. Karbolsäure in 50 Maß Wasser. Man gießt in die zur Aufnahme der Ausleerungen bestimmten Gefäße, als Nachtstühle, Nachttöpfe, Bett- und andere Schüsseln u. s. w., am besten vor ihrer Benutzung je nach ihrer Größe, $^1/_8$ bis zu einer ganzen Maß der obigen Flüssigkeit. Kann dieses vor der Benützung nicht geschehen, so hat es jedenfalls vor der Ausleerung des Gefäßes zu erfolgen.

D. Zur Desinfektion des Leinenzeuges, der Leib- und Bettwäsche wendet man Chlorkalk und zwar in einer Lösung von 1 Pfd. Chlorkalk in $^1/_2$ Eimer Wasser an.

E. Zur Desinfektion der Betten ist ein weiteres Desinfectionsmittel nicht nöthig, wenn die Reinigung der Federn, der Roßhaare, des Seegrases mittels Anwendung, der Hitze nicht unter 70° Reaumur geschieht.

Außerdem sollen dieselben gründlich geschwefelt werden.

Der Inhalt der Strohsäcke soll entleert und nicht zum Einstreuen verwendet werden.

Wollene Decken sind zu schwefeln.

Bettstellen sind sorgfältig zu waschen, am besten mit Chlorkalklösung von 1 Pfd. Chlorkalk auf $^1/_2$ Eimer Wasser.

F. Zur Desinfektion von Kleidern dient die Schwefelung.

G. Zur Desinfektion der Zimmer; der Fußboden des Zimmers, in welchem sich ein Cholerakranker befindet, muß täglich mit einer Chlorkalklauflösung von 1 Pfd. auf $^1/_2$ Eimer Wasser aufgewaschen werden.

Das Zimmer, in dem ein Cholerakranker lag, wird durch Schwefel desinficirt, in dem Verhältniß, daß auf ein mäßig großes Zimmer von etwa 20′ Länge, 16′ Breite und 14′ Höhe mindestens 1 Pfd. Schwefel bei verschlossenen Fenstern und Thüren verbrannt wird.

Da wo in gegenwärtiger Instruktion der Gebrauch des Chlorkalks empfohlen ist, kann man sich auch der übermanganfauren Salze bedienen.

Der Erfolg der Desinfektionsmaßregeln hängt selbstverständlich von der Einsicht und Gewissenhaftigkeit ihrer Ausführung ab.

Sehr zu empfehlen ist, den Rath der Aerzte zu suchen und zu befolgen, welcher bereitwillig ertheilt werden wird.

Abdruck.

Erläuterungen

zu der Zeichnung eines Eiskellers.

Die amerikanischen Privateiskeller erhalten nie unter 300 Kubikfuß Raum im Innern, weil bei einer geringeren Masse des Eises dieses selbst sich nicht lange genug hält.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand, sowie auf das im speciellen Falle obwaltende Bedürfniß wird ein inneres Ausmaaß des Eiskellers von 8′ Höhe, Länge und Breite, also 512 Kubikfuß genügen.

Die nächste Aufgabe ist, den Nachtheilen zu begegnen, welche einem Eiskeller durch Feuchtigkeit und Wärme zugehen.

Es soll daher der Boden desselben wenigstens 1′ über dem höchsten Grundwasser liegen, wonach sich die Tiefe, um welche derselbe in den natürlichen Boden bei jedem einzelnen Fall eingegraben werden kann, von selbst ergibt.

Zu gleichem Zwecke muß das vom Eise sich bildende Wasser möglichst rasch und unschädlich abgeführt werden, weswegen ein gegen die Mitte fallendes Bodenpflaster u unbedingt nothwendig ist, welches, sei es von Backsteinen

Digitized by Google

oder Steinplatten oder großen Flußkieseln ꝛc. hergestellt, stets in Cement gelegt werden muß.

Besteht der natürliche Boden aus Wasser durchlassendem Kies oder Sand, so bedarf das Wasserablaufrohr a in der Mitte des Pflasters, zugleich tiefster Punkt, keiner Fortsetzung. Ist Ersteres nicht der Fall, so muß eine Röhrenleitung b aus Metall, Holz oder Drainageröhren ꝛc. nach dem nächsten tieferen Punkte, einem Graben oder einer Grube geführt, vor dem Ende derselben aber ein abwärts gekrümmtes Stück m eingelegt werden, damit durch den sich hier bildenden Wasserabschluß das Eindringen der äußeren Luft verhindert wird.

Auf das Pflaster kommen wagrechte Holzunterlagen für den mit $1\frac{1}{2}'$ breiten Zwischenräumen zu versehenden Rost c zu liegen, welcher aus starken Latten oder Prügelholz gebildet werden kann.

Die Wände und Decke des Eiskellers, sowie des Eingangsvorhalses werden aus halbschuhigen Riegelhölzern, nämlich Schwellen und Ständern, dann Deckenbalken gebildet. Diese erhalten auf der inneren und äußeren Seite eine dichtgeschlossene waagrechte Verschalung von gespundeten oder genau gefugten Brettern oder auch von Schwärtlingen mit Fugleisten.

Auf jeden der Deckenbalken wird ein gegen die Mitte ansteigendes Leistholz aufgesetzt, damit hier die äußere Verschaalung das Gefälle eines flachen Daches bekömmt, auf welche dann der Lehmschlag F F gegen Eindringen des Tagwassers aufgelegt wird. Weniger dauerhaft ist hier die Anwendung einer Strohdecke statt des Lehmschlages.

Gegen das Eindringen der Wärme werden die Zwischenräume zwischen beiden Verschaalungen sowohl bei den Wänden d, als auch bei der Decke e mit einem schlechten Wärmeleiter, wie Stroh, Rohr, Sägespähne, Hechsel, Torf, Kohlenlösche ꝛc. gut ausgefüllt.

Hierauf wird der über den natürlichen Boden stehende Theil des Eiskellers der Art mit einem Erdkörper kk von Bodenaushub mit der nöthigen Böschungsanlage umgeben, daß die äußersten Kanten des Eiskellers wenigstens $3'$ hoch überdeckt sind.

Sehr gute Wirkung hat es, wenn dieser Aufwurf mit schnellwachsenden Bäumen oder Gesträuchen bepflanzt wird.

Damit bei trockener Kälte der Eiskeller gelüftet werden kann, setzt man in der Mitte der Decke einen kaminartigen Luftschlauch g aus Brettern, welcher oben einen verschließbaren Deckel h erhält. Gegen das Eindringen der warmen Luft bei dem Eingang, beziehungsweise Vorhals, welcher wo möglich gegen Norden gerichtet sein soll und im speciellen Falle zugleich zum Ein- und Ausbringen des Eises dient, werden die $5'$ hohen und $2\frac{1}{2}'$ breiten drei Thürabschlüsse i, i, i, wovon der mittlere auf der äußern Seite mit einer Strohdecke versehen sein soll, angebracht.

Wenn an Erdarbeit gespart und dennoch der Eiskeller ganz oder zum Theil in der Luft freigestellt werden will, so muß rings um die in der Zeichnung angegebene ausgefüllte Riegelwand, soweit dieselbe frei über dem Boden zu stehen kömmt, in einer Entfernung von wenigstens einem Fuß eine zweite in gleicher Weise konstruirte und ausgefüllte Riegelwand errichtet werden. Ueber das Ganze kömmt dann ein mit wasserdichtem Material abgedecktes Dach, dessen hohler und gut abgeschlossener Raum jedoch mit Stroh oder einem andern schlechten Wärmeleiter ausgefüllt werden muß. Auch bei der in der Zeichnung dargestellten Konstruktion kann statt des Erdaufwurfes auf der Decke ein ähnliches Dach angebracht werden. Findet die Eindeckung eines solchen Daches mit einer gehörig starken Strohlage statt, so kann die Auffüllung über der Decke erspart werden.

Wird der Eiskeller zum Theil oder in seiner ganzen Höhe in den natürlichen Boden eingegraben, und ist letzterer so beschaffen, daß er an sich stehen bleibt, so kann nöthigenfalls eine künstliche Verwandung für den

Theil unter dem Terrain weggelassen werden. Nur ist dann ringsum zwischen Eis und Erdwand eine aufrechte Schichte Stroh von 6" Dicke einzustellen, damit die Erdwärme vom Eis abgehalten wird. Die Oeffnung erhält an der Oberfläche des natürlichen Bodens eine waagrechte gehörigstarke Vierung von Holz, auf welche, wenn der Eiskeller nur zum Theil eingegraben ist, für die übrige Höhe der erforderliche Aufbau mit einfacher oder doppelter Riegelwand zu geschehen hat, je nachdem dieser noch mit Erdanwurf umgeben werden soll oder nicht.

Ist dagegen der Eiskeller mit seiner ganzen Höhe in den natürlichen Boden versenkt, so wird auf obige Vierung ein einfaches Dach mit verschließbarer Klappe zum Ein- und Ausbringen des Eises gesetzt, dagegen das Eis selbst mit Brettern und hierauf mit einer 6" hohen Strohlage überdeckt.

Wollen die Wände und Decke in Mauerwerk hergestellt werden, so müssen die Wände, soweit der Eiskeller in den natürlichen Boden eingesenkt oder über den Boden mit Erdanwurf umgeben werden soll, aus zwei Parallelmauern mit wenigstens 6" Zwischenraum und das Gewölbe aus zwei Gewölbringen mit gleichem Zwischenraum bestehen, welche Zwischenräume in ähnlicher Weise wie diejenige zwischen den Verschaalungen der Riegelwände mit einem schlechten Wärmeleiter auszufüllen sind.

Wenigstens die innere Mauer ist mit Cementmörtel aufzuführen und über dem oberen Gewölbring ein Cementguß mit Lehmschlag daraufzulegen.

Wird dagegen der Eiskeller ganz oder theilweise in die freie Luft gestellt, so erscheint auf diese Höhe eine dritte Mauer nothwendig, welche um die äußere in einer Entfernung von 1' aufzuführen ist, worauf sodann mit dem Dache wie bei den doppelten Riegelwänden verfahren wird.

Flußeis hält sich länger als dasjenige aus stehenden Gewässern.

Wenn möglich, soll auch das Eis aus gesägten viereckigen Stücken bestehen, weil sich dieses geschlossen auf einander lagert. Jedenfalls erhält das Eis eine Unterlage von Stroh auf dem Roste und wird jede Schichte mit kleinen Eisstücken möglichst schließend abgeglichen, bevor die nächste Schichte darauf zu liegen kömmt. Bestehen die Wände aus Mauern, so soll das Eis ungefähr 3" von diesen abstehen, oder durch Stroh von ihnen getrennt werden. Sehr lange hält sich auch das Eis, wenn zwischen jede Eisschichte etwas Stroh gelegt oder etwas Kochsalz gestreut wird.

Am sichersten wird das Eis aus dem Keller entweder sehr früh morgens oder spät Abends geholt. Um den Keller zu lüften, was nur bei trockener Kälte geschehen soll, müssen außer dem Schlauche an der Decke noch die 3 Thüren des Eingangs geöffnet, dagegen, sobald sich eine Spur von Thauwetter zeigt, Alles wieder geschlossen werden.

Ad Num. 7124. praes. 13/12 65.

An die Distrikts-Polizeibehörden und die Verwaltungen sämmtlicher öffentlicher Anstalten des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Maßregeln gegen die asiatische Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In §. 2. der Bekanntmachung vom 28. November l. Js., Maßregeln gegen die asiatische Cholera betr. (Regierungsblatt S. 1355), und in der hiezu auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom gleichen Tage ergangenen Regierungsausschreibung vom 9. ds. Mts. ist besonderer Werth auf die Desinfektion Behufs der Zerstörung des Cholerakeimes

und des in den Abtritten vorhandenen Schwefelammoniums gelegt.

Unter Bezugnahme hierauf wird im Vollzuge einer höchsten Ministerialentschließung vom 6. ds. Mts. darauf aufmerksam gemacht, daß schwefligsaures Natron und Manganchlorür in jeder chemischen Fabrik und Karbolsäure auch in Theerfabriken leicht im Großen bereitet werden kann, und daß es nur der deßfallsigen Anregung durch Abnehmer bedürfen wird, um die Bereitstellung der nöthigen Vorräthe zu sichern.

Die chemische Fabrik in Heufeld insbesondere hat sich bereit erklärt, wenn größere Quantitäten bestellt werden loco Heufeld den Zollcentner von schwefligsaurem Natron um 12 fl., dann vom Manganchlorür um 3 fl. und Mischungen beider Präparate um den diesen Ansätzen entsprechenden Preis zu liefern und täglich vorerst vom schwefligsauren Natron 5 Centner, vom Manganchlorür 10 Centner zu fertigen.

Andere Fabriken werden ohne Zweifel mit ähnlichen Preisen und Quantitäten einzutreten in der Lage sein.

Die Karbolsäure, welche im gereinigten Zustande gewöhnlich 1 fl. 30 kr. bis 1 fl. 48 kr. per Pfund kostet, kann zur Desinfektion unbedenklich im ungereinigten Zustande verwendet werden, in welchem sie kaum auf die Hälfte des erwähnten Preises zu stehen kommen wird.

Da zur Desinfektion eine Lösung von 1 Pfd. Karbolsäure mit 50 Maß Wasser und die Verwendung von 1 bis 2 Maß dieser Lösung zur Desinfektion eines Abtrittes oder $^1/_8$ bis eine ganze Maß zur Desinfektion der Ausleerungen eines Cholerakranken ausreicht, so steht auch der Preis dieses Mittels seiner Verwendung zur Desinfektion selbst bei Minderbemittelten nicht im Wege.

Der der Karbolsäure eigene Kreosotgeruch ist vollkommen unschädlich.

Die obengenannten Behörden erhalten hiemit den Auftrag, für Bereitstellung der empfohlenen Desinfektionsmittel geeignet Sorge zu tragen, und haben insbesondere die Distrikts-Polizeibehörden zu diesem Zwecke auf die Gemeinden einzuwirken.

Augsburg, den 11. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6915. praes. $^{18}/_{12}$ 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Studienrektorate und Subrektorate, dann Distrikts-Schulbehörden und Vorstände öffentlicher und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg.

(Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sind mittelst Ausschreibens vom 4. l. Mts. (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 24) auf Grund der in Nr. 62 des Regierungsblattes veröffentlichten oberpolizeilichen Vorschriften die Maßregeln gegen Verbreitung der asiatischen Cholera betr., und der Vollzugsinstruktionen hiezu nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

„Zur zeitweisen Schließung der deutschen Volksschulen und der denselben gleichgestellten Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten beim Ausbruche der asiatischen Cholera an dem Orte jener Anstalten sind die vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden ermächtigt, die Einstellung des Unterrichts an den unter unmittelbarer Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, stehenden Bil-

dungs-, Lehr- und Erziehungsanſtalten wird in die Zuſtändigkeit der genannten Kreisſtellen gelegt.

Bezüglich der übrigen Anſtalten bleibt die betreffende Anordnung dem Ermeſſen des kgl. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

Die für die Schließung der Anſtalten ertheilte Ermächtigung erſtreckt ſich auch auf die nach Umſtänden erforderliche Beſchränkung der Unterrichtsſtunden, Verlegung derſelben und die ſonſtigen von der Geſundheitspflege in der Unterrichtszeit gebotenen Ausnahmsbeſtimmungen.

Indem die unterfertigte Stelle hievon die obengenannten Behörden und Vorſtände von Erziehungsanſtalten in Kenntniß ſetzt, ſieht ſich dieſelbe zugleich zu der Verfügung veranlaßt, daß die Schließung der deutſchen Volksſchulen und der ihnen gleichſtehenden Anſtalten erſt nach vorgängigem Benehmen mit dem Bezirksarzt erfolgen darf und daß von der Schließung ſowie der Wiedereröffnung der Schulen Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erſtatten iſt.

Augsburg, den 15. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 6517. praes. $^{12}/_{12}$ 65.

An die königl. Stadtcommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Reiſelegitimationsentwendung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird im nachſtehenden Abdrucke eine Ausſchreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 1. ds. Mts. ausgeſetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 9. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Reiſelegitimationsentwendung betr.).

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der circa 26 Jahre alte Hafnergeſelle Friedrich Strubinger von Fürſtenried, kgl. Landgerichts München links der Iſar, beurlaubter Soldat des kgl. 1. Artillerieregiments und der ungefähr 39 Jahre alte Lederergeſelle Johann Leiter von Niedertei, k. k. Landgerichts Sils in Tyrol, übernachteten vom 26. auf 27. v. Mts. im Gaſthauſe zur Poſt in Oberſchneiding, kgl. Bezirksamts Straubing.

Deren Legitimationen, nämlich der Urlaubspaß des Strubinger und das circa im Jahre 1855 vom k. k. Landgerichte Sils ausgeſtellte Wander- oder Arbeitsbuch des Leiter, welches in ſchwarzes Leder gebunden und wie eine Brieftaſche zum Zuſammenſchieben eingerichtet und in welchem der letzte vor circa 3 Wochen geſchehene Arbeitseintrag vom Lederermeiſter Irlbek zu Waſſerburg herrührt, wurden von dem Spiegelpoliergehilfen (Bäckergeſellen?) Wenzel Sporer von Heinrichsberg in Böhmen aller Wahrſcheinlichkeit nach entwendet, weil am 27. v. Mts. Morgens deſſen Reiſepaß, dd. Prag 13. Auguſt 1865, anſtatt der Legitimationspapiere des Stru-

binger und Leiter im Gasthaus vorhanden war, während Sporer selbst sich entfernt hatte und der Urlaubspaß und das Arbeitsbuch nicht mehr vorgefunden wurden.

Die oben genannten Behörden werden hievon behufs geeigneter Späheverfügungen in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 1. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 7482. praes. 18/12 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Anzeigen über die Veränderungen im Stande der Vereine)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, die in ihren Bezirken bestehenden politischen und nicht politischen Vereine, sowie die bei denselben im Laufe des Kalenderjahres eingetretenen Aenderungen und ihre dermaligen Vorstände binnen 3 Wochen anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Augsburg, den 13. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7481. praes. 18/12 65.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Preßmißbrauch, hier die Anzeige der Zeitungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf Ziff. 4 der autographirten Regierungsausschreibung vom 10. April 1864, Nr. 19,689 bezeichneten Betreffs erhalten die obenbezeichneten Behörden den Auftrag, ganz zuverlässig bis zum 15. Januar 1866 die neuen Zugänge an Zeitungen und periodischen Schriften politischen Inhaltes, sowie die Abgänge und etwaigen Veränderungen hieher anzuzeigen.

Augsburg, den 13. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7222. praes. 18/12 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die s. g. Pharaoschlangen oder Wunderschlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. Dezember l. Js. bezeichneten Betreffs erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes hiemit den Auftrag, die Bevölkerung durch Veröffentlichungen, insbesondere auch

in den lokalen Amtsblättern darauf aufmerksam zu machen, daß das Rhodan-Quecksilber, aus welchem die s. g. Pharaoschlangen bestehen, giftig ist, und daß bei dem Verbrennen dieses Präparates sich Quecksilberdämpfe bilden, welche nach Umständen für diejenigen nachtheilige Wirkungen herbeiführen können, die solche Schlangen ohne gehörige Vorsicht verbrennen.

Augsburg, den 13. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6711. praes. $^{15}/_{12}$ 65.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehenden Abdrücken werden zwei Ausschreibungen der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, dann der Pfalz, Kammern des Innern, vom 25. und 29. Nov. ds. Js. bezeichneten Betreffs zur allgemeinen Kenntnißnahme mit dem Auftrage an die Distrikts-Polizeibehörden mitgetheilt, sich gleichmäßig hienach zu achten.

Augsburg, den 13. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Verausgabung falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Miltenberg und Umgegend wurden in der letzten Zeit mehrere falsche Eingulden-stücke württembergischen Gepräges mit der Jahrzahl 1837 verausgabt. Nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünzamtes bestehen dieselben aus Zinn mit sehr geringer Beimischung von Kupfer und Wismuth; sie sind in Formen von Sand oder Gyps (wahrscheinlich das Erstere) gegossen, welche von ächten Stücken abgenommen wurden, und sind an der Oberfläche mit Quecksilber versilbert. Die Randvertiefungen, die sich nicht abgießen lassen, sind mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung nach dem Gusse eingedrückt, welche den in den Münzstätten gebräuchlichen Rändermaschinen ähnlich sein muß.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Späh auf Verfertigung und Verbreiter dieser Münzen zu verfügen.

Würzburg, den 25. November 1865.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu Rhein.

Berres.

Abdruck.

(Curſiren falſcher preußiſcher Thaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Oktober l. Js. wurde von dem kgl. Polizeicommissariate Ludwigshafen ein falscher preußischer Thaler beschlagnahmt.

Derſelbe beſteht aus Kanonenmetall, iſt mit falſchen Stempeln geprägt und ſcheint urſprünglich verſilbert geweſen zu ſein.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an ſämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einſchreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falſcher Geldſtücke nach Vorſchrift des Geſetzes.

Speyer, den 29. November 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Hohe.

Schmidt.

Ad Num. 6521. praes. $^{15}/_{12}$ 65.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimath eines gewiſſen Friedrich Lehmann betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird ein Ausſchreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, vom 30. v. Mts. zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 12. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Heimath eines gewiſſen Friedrich Lehmann betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 29. September l. Js. wurde in Lohr ein mit einem vom großherzoglich badiſchen Bezirksamte Staufen unterm 17. desſelben Monats ausgeſtellten, auf den Namen „Friedrich Lehmann aus Hof" (in Bayern) lautenden Laufpaſſe verſehener junger Burſche (deſſen Signalement unten verzeichnet iſt) aufgegriffen, welcher bei ſeiner Vernehmung folgende Angaben machte:

„Er ſei in der Nähe von Hof auf einem Weiler „und zwar bis zu ſeinem 14. Lebensjahre erzogen „worden. Auf welche Weiſe er dahin gekommen „und wie ſeine Erzieher geheißen, wiſſe er nicht. „Es ſeien zwei Familien mit mehreren Kindern „geweſen, welche in einem einzeln ſtehenden Hauſe „gewohnt hätten."

„Die beiden Männer ſeien die Woche über als „Taglöhner (Maurer) in Arbeit gegangen."

„Der eine dieſer Männer habe mit dem Vor„namen Karl, der andere Eduard geheißen; die „Zunamen habe er nie erfahren; ebenſo könne er „die Vornamen der beiden Frauen nicht angeben."

„Zu dem Manne mit dem Vornamen Karl und „deſſen Ehefrau habe er Vater und Mutter geſagt; „dieſelben hätten noch 4 Kinder gehabt, nämlich „drei Söhne, von welchen 2 jünger geweſen als „er (Lehmann) und der 3. beiläufig ſo alt wie er; „ebenſo ſei die Tochter jünger geweſen als er."

„Bis zu ſeinem 14. Lebensjahre auf dieſem „Weiler lebend, ſei er nirgends hingekommen als „in den Wald, (welcher das Wohnhaus umgeben) „um Laub und Brennholz zu ſammeln. In der „Woche ſei zweimal ein proteſtantiſcher Geiſtlicher, „Namens Amſelmohr, gekommen, welcher ihn „und die übrigen Kinder im Leſen und Schreiben „und in der Religion unterrichtet habe. Dieſen „Geiſtlichen hätten ſie Pater genannt."

„Im April 1862 habe ihm ſein Pflegevater er„öffnet, daß er nicht ſein rechtes Kind, ſondern in „Hof geboren ſei, daß er ihn jetzt nicht brauchen

„könne und daß er nunmehr in die Welt gehen „solle, um sich sein Brod selbst zu verdienen, wo„bei er ihm ein Papier des Inhalts gegeben:

„daß er Friedrich Lehmann heiße und zu „Hof am 18. März 1848 geboren sei."

„Zugleich habe er ihm 4 fl. Reisegeld einge„händigt, wornach er ihn nach Eulmbach gebracht, „bis wohin sie sieben Stunden zu gehen gehabt „hätten."

„Auf diesem Wege hätten sie nur eine (ihm „jedoch unbekannte Ortschaft) berührt."

„In Eulmbach selbst habe ihn sein Pflegvater „verlassen."

„Er habe sich alsdann dortselbst drei unbekann„ten Handwerksburschen angeschlossen und sei mit „denselben über Bamberg, Nürnberg, Augsburg „ins Badische und von da in die Schweiz gereist, „woselbst er zuletzt im Canton Zürich auf einem „Einzelhof als Taglöhner gearbeitet habe."

Nachdem nun alle behufs Ermittlung der Heimathsverhältnisse dieses Individuums bisher angestellten Recherchen zu keinem Resultate geführt haben, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, alsbald die geeigneten Nachforschungen über die fragliche Person in ihren Bezirken anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem kgl. Bezirksamte Lohr mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Würzburg, den 30. November 1865.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von ZuRhein.

Mees.

Personalbeschreibung.

Angeblich 17 Jahre alt, Größe 5′ 5″, Gesichtsform oval, Haare dunkelbraun, Augenbrauen schwärzlich, Augen braun, Zähne gesund, Nase spitz und groß, Mund klein, Stirne gewöhnlich, Statur klein und hager, Gesichtsfarbe gelblich, besondere Kennzeichen: an der Stirn mehrere Blatternarben und in der Nähe des rechten Auges ein linsengroßes Muttermahl.

Kleidung.

Trägt einen schwarzen, stark abgetragenen Tuchrock, eine schwarz und weiß carrirte Weste, eine Hose von gräulicher Farbe, lederne Stiefel, schwarzseidene Halsbinde, Chemisette, altes Hemd, eine graue schwarzgestreifte Tuchkappe, Dialekt annähernd sächsisch.

Ad Num. 6429. , praes. $^{11}/_{12}$ 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Füßen für $18^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Füßen für $18^{64}/_{65}$ bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahrs . .	1287 fl. 45 kr.	— hl.
2) Distriktsumlage	315 fl. 27 kr.	— hl.
zusammen	1603 fl. 12 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . .	30 fl. 24 kr.	— hl.

2) für gesetzliche Zwecke . . .	501 fl.	10 kr.	6 hl.
3) für fakultative Zwecke . .	694 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1225 fl.	34 kr.	6 hl.
Kassabestand	377 fl.	37 kr.	2 hl.

B. Rechnung über den Fond zur Begründung einer Distrikts-Krankenanstalt.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres .	206 fl.	48 kr.	6 hl.
2) Kapitalsrente	118 fl.	6 kr.	— hl.
3) Heimbezahlte Kapitalien . .	100 fl.	— kr.	— hl.
4) Fundirungszuflüsse . . .	506 fl.	15 kr.	— hl.
zusammen	931 fl.	9 kr.	6 hl.

Ausgaben.

1) Auf Vermehrung des Stammvermögens	800 fl.	— kr.	— hl.
2) Sonstige Ausgaben . . .	9 fl.	50 kr.	— hl.
zusammen	809 fl.	50 kr.	— hl.
Kassabestand	121 fl.	59 kr.	6 hl.
Rentirendes Vermögen	2900 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 7. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6696. praes. 17/12 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Augsburg pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Augsburg pro 1864/65 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Kassabestand des Vorjahres	561 fl.	45 kr.	2 hl.
2) Außerordentliche Einnahmen	15 fl.	50 kr.	— hl.
3) Kreisfondszuschuß	300 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	2193 fl.	26 kr.	— hl.
zusammen	3071 fl.	1 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . .	63 fl.	17 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Zwecke . . .	2283 fl.	26 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	58 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	2404 fl.	43 kr.	— hl.
Kassabestand	666 fl.	18 kr.	2 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen	101 fl.	45 kr.	— hl.
Ausgaben	100 fl.	— kr.	— hl.
Kassabestand	1 fl.	45 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	1100 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 14. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 63. P. P. praes. 13/12 65.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1866 betr.)

In Vollziehung des Artikels 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) hat das kgl. Staatsministerium der Justiz durch höchste Verfügung rubricirten Betreffes vom 8. praes. 11. l. Mts.

1) Die Eröffnung der ersten für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1866 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 5. Februar 1866

festgesetzt, und

2) zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des hiesigen kgl. Appellationsgerichts Maximilian Grabner, zu dessen Stellvertreter aber den Rath des königl. Bezirksgerichtes Augsburg Heinrich Gareis ernannt.

Dieß wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 11. Dezember 1865.

Präsidium
des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Bei Erledigung der Stelle des Präsidenten:

von Wirschinger.

Klein, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 13/12 65.

Dem bisherigen Bezirksthierarzte Heinrich Bauer zu Kipfenberg wurde durch Regierungsentschließung vom 9. Dezember l. Js. die Stelle eines Thierarztes im Markte Weitnau, kgl. Bezirksamts Kempten, verliehen.

praes. 18/12 65.

Dem kgl. Landwehr-Bataillonsauditor August Mobel in Nördlingen wurde unterm 14. Dezember l. Js. die von ihm erbetene Entlassung ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 19. Dezember 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		94¼
„ „ 4%	96¼	
„ „ 4% halbjährig	97¼	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		96¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	957	
„ Bank-Obligationen 4%		
„ Pfandbriefe à 4%	97	

Digitized by Google

Eiskeller.

Schwaben v Neuburg
N. 102.

Durchschnitt BA.

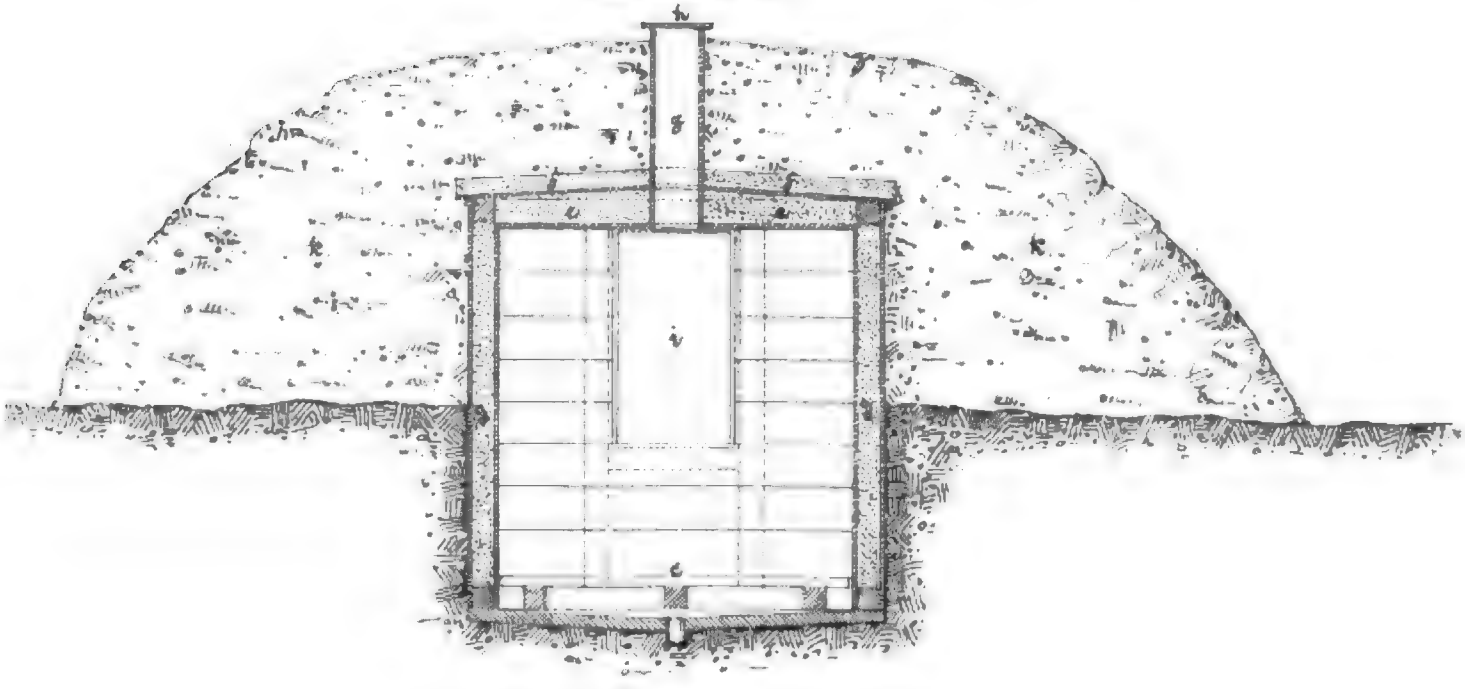

Grundplan.

C

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 103. Augsburg, den 23. Dezember 1865.

Inhalt:

Der Brandassekuranzvorausschlag für das Etatsjahr $18^{65}/_{66}$. — Umbildung der Späheblätter in ein bayer. Central-Polizeiblatt. — Die Zuständigkeit der Gerichte in den Fällen der Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz. — Die Erledigung der Stelle eines königl. Bezirksarztes II. Klasse zu Ellingen — Die Zulassung der Lebensversicherungs-Gesellschaft „The Gresham" zu London zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Gesuch des Schiffsfrachters Franz Hartung in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach Amerika und Australien. — Die Rechnungen der Distrikte Wertingen und Nördlingen für $18^{64}/_{65}$. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 7778. praes. $^{19}/_{12}$ 65.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Den Brandassekuranzvorausschlag für das Etatsjahr $18^{65}/_{66}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate werden unter Hinweisung auf Art. 67 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit beauftragt, den Brandassekuranz-Vorausschlag für das Etatsjahr $18^{65}/_{66}$ mit sechs Kreuzer vom Hundert aus dem Hauptversicherungsstande mit Ausschluß des Beischlags-Kapitalienstandes unter Beachtung der Bestimmungen des Ausschreibens vom 4. Januar 1861 (Kreis-Amtsblatt pag. 69—72) ungesäumt einzuheben.

Der Berechnung dieses Vorausschlages ist der Versicherungsstand vom Vorjahre $18^{64}/_{65}$ zu Grunde zu legen, von welchem aber die im Jahre $18^{64}/_{65}$ angemeldeten und pro $18^{65}/_{66}$ in Wirksamkeit getretenen freiwilligen Minderungen und Austritte in Abrechnung zu bringen sind. Nach Abzug dieser Versicherungsabgänge von dem bezeichneten Versicherungsstande verbleibt der für das Etatsjahr $18^{65}/_{66}$ vorausschlagspflichtige Bestand, woraus die Vorausschlagsbeiträge ohne Unterschied der Klassen durchaus mit sechs Kreuzer vom Hundert zu berechnen sind.

Eine Abrechnung an den berechneten Vorausschlagsbeiträgen tritt nicht ein, weil im Etatsjahre $18^{63}/_{64}$ der Hauptausschlag mehr betragen hat, als der Vorausschlag desselben Jahres, mithin eine Mehrzahlung am letzteren nicht vorliegt.

Ueber den Vorausschlag pro $18^{65}/_{66}$ sind Berechnungen nach dem seit mehreren Jahren angewendeten Formulare herzustellen und innerhalb 8 Tagen anher vorzulegen. Die Prüfung derselben und die Einweisung der Solleinnahme des Vorausschlages wird nach der Feststellung des Versicherungsstandes pro $18^{64}/_{65}$ erfolgen und in der zweiten Hälfte des laufenden Etatsjahres bekannt gegeben werden, damit allenfallsige Differenzen bei der Einhebung des Restausschlages die erforderliche Berichtigung finden können.

Die Berechnung des Vorausschlages ist ohne Verzug vorzunehmen, und die Einhebung innerhalb 6 Wochen zuverlässig zu vollziehen, und deren Ergebniß bis Ende Januar k. Js. anher anzuzeigen.

Die eingegangenen Beiträge sind, soweit sie nicht zu bereits angewiesenen Zahlungen nothwendig sind, bei den treffenden Banken zu deponiren.

Augsburg, den 16. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 7478. praes. $^{19}/_{12}$ 65.

(Umbildung der Späheblätter in ein bayer. Central-Polizeiblatt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Abänderung des Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dez. 1817 (Gesetzblatt von 1818 Seite 11) Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß vom Jahre 1866 an statt der dem Regierungsblatte bisher beigegebenen Späheblätter unter der Benennung „Bayerisches Central-Polizeiblatt" nach dem beifolgenden Plane ein Blatt von der kgl. Polizeidirektion der Haupt- und Residenzstadt München unter Oberaufsicht der Staatsministerien der Justiz und des Innern — übrigens ohne Veränderung des bisherigen unentgeltlichen Bezuges durch die betheiligten gerichtlichen und polizeilichen Organe — ausgegeben werde.

Sämmtliche Stellen und Behörden, welche bisher die Späheblätter bezogen haben, werden vom 1. Januar künftigen Jahres an in derselben Weise das bayerische Central-Polizeiblatt zugesendet erhalten.

Indem dieß im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 9. ds. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden und die Verwaltungen der Strafanstalten hiemit der Auftrag, den allerhöchst genehmigten Plan für das Central-Polizeiblatt auf das Genaueste zu beachten und Bekanntmachungen, welche sich als plangemäß fortan zur Aufnahme in das Central-Polizeiblatt eignen, von den Kreis-Amtsblättern ferne zu halten.

Hiebei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Redaktion des fraglichen Blattes die Ermächtigung zusteht, die Einsendungen — unbeschadet entsprechender Wiedergabe des Inhaltes — formell umzugestalten.

Augsburg, den 15. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Plan
für
das bayerische Central-Polizeiblatt.

§. 1.

Vom 1. Januar 1866 an wird von der kgl. Polizeidirektion München an der Stelle der bisher unter dem Titel „Späheblatt" erschienenen Beilage zum Regierungsblatt ein „Bayerisches Central-Polizeiblatt" herausgegeben, welches wie das bisherige Späheblatt den sämmtlichen Stellen, Behörden und Organen des Sicherheitsdienstes unentgeltlich zugesendet wird.

§. 2.

Das Bayerische Central-Polizeiblatt erscheint, so oft Stoff zu einer Nummer vorhanden ist.

In dringenden Fällen werden Extrablätter ausgegeben.

§. 3.

Vierteljährig erscheint als Beilage ein in persönlicher und sachlicher Beziehung passend geordnetes Inhaltsverzeichniß für das verflossene Quartal und am Schlusse jeden Jahres ein solches für den abgelaufenen Jahrgang.

§. 4.

Die Aufnahme der Veröffentlichungen erfolgt unentgeltlich, jedoch nur einmal, und sind solche portofrei an die kgl. Polizeidirektion München (Redaktion des Bayerischen Central-Polizeiblattes) einzusenden.

Belegblätter können nicht abgelassen werden.

§. 5.

Zur Veröffentlichung im Bayerischen Central-Polizeiblatt gelangen:

1) die Steckbriefe gegen flüchtige Angeschuldigte und Verurtheilte in Verbrechens- und Vergehensfällen unter Beifügung der besondern Kennzeichen der verfolgten Personen.
2) Ausschreiben wegen Verbrechen oder Vergehen, wodurch die Ausforschung, Ueberwachung, Compassirung einer bestimmten verdächtigen Person bezweckt wird.
3) Die Späheausschreiben gegen unbekannte Thäter solcher Verbrechen, welche wegen Größe der verursachten Beschädigung oder großer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit von besonderer Bedeutung sind.

   Unter der letzteren Voraussetzung finden auch Spähebestellungen in Vergehensfällen Aufnahme, wenn aus der Wiederkehr ähnlicher Vorgänge oder aus anderen Umständen angenommen werden kann, daß der Thäter oder die entfremdeten Gegenstände in größerer Entfernung zu suchen sind.
4) Die Ausschreiben bezüglich des Aufenthaltes im gewöhnlichen Wege nicht zu ermittelnder Zeugen in den sub Ziff. 3 bezeichneten Fällen.
5) Die Beschreibungen aufgefundener unbekannter Personen oder Leichen, deren Identität in näherem Umkreise nicht festgestellt werden konnte.
6) Widerrufe und Erledigungen erlassener Bekanntmachungen, zu deren Einsendung jede betreffende Behörde verpflichtet ist.
7) Landesverweisungen.
8) Mittheilungen über Entweichen von Detenten aus Straf- oder Polizeianstalten, sowie über Entfernung besonders sicherheitsgefährlicher Individuen von ihren Wohnorten mit kurzer Charakteristik und Personalbeschreibung.
9) Mittheilungen über Auffinden von Effekten, welche von wichtigen Verbrechensfällen herzurühren scheinen.
10) Notizen über Gewohnheitsvaganten.
11) Entlehnungen aus auswärtigen Sicherheitsblättern.
12) Besonders bemerkenswerthe Notizen über Gaunerwesen.

§. 6.

Der Redaktion steht das Recht zur nöthigen formellen Abänderung der Einsendungen, sowie zur Beanstandung nach §. 5 nicht geeigneter Beiträge zu.

Beschwerden gegen dieselbe sind zunächst an den Vorstand der kgl. Polizeidirektion München zu richten, und werden, soferne hier keine Folge gegeben wird, durch das kgl. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erledigt.

Ad Num. 6594. praes. 19/12 65.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Zuständigkeit der Gerichte in den Fällen der Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Erkenntnisses der Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes vom 10. November ds. Js. in der Sache gegen Franz Weismantel von Oberstau wegen Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz (Justiz-Ministerialblatt 1865 Stück XXIV. S. 186) wurde der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß zur Aburtheilung eines Widerspenstigen stets nur jenes Bezirksgericht zuständig sei, in dessen Sprengel sich der Sitz der einschlägigen Conscriptionsbehörde befände.

Dieß wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 16. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7688. praes. 19/12 65.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Ellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Versetzung des Dr. Franz Mayer in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse in Ellingen im Regierungsbezirke Mittelfranken wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 17. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7584. praes. 19/12 65.

(Die Zulassung der Lebensversicherungs-Gesellschaft „The Gresham" zu London zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. Juli l. Js. Nr. 6378 wurde auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 23 der unter der Firma

„Gresham Lebensversicherungs-Gesellschaft" in London domicilirten Aktiengesellschaft, welche auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 3. Juli 1848 besteht, und unter der Parlamentsakte vom 7. August 1862 als Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Haftbarkeit eingetragen ist,

Digitized by Google

die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe im Gesammtumfange des Königreichs ertheilt.

Nachdem nun die Lebensversicherungs-Gesellschaft „The Gresham" in London gemäß Erklärung vom 3. v. Mts. durch ihren Vertreter, den kgl. Advokaten von Schauß in München, die unbedingte Annahme der ihr gestellten Bedingungen angezeigt, und unter Benennung des Handelsagenten Samuel Behrend in München als ihres Hauptagenten für das ganze Königreich mit weiterer Vorlage vom 6. v. Mts. zugleich den Nachweis über die bereits erfolgte Aufrechtmachung der ihr auferlegten Caution von 100,000 fl. geliefert hat, und dem genannten Hauptagenten die höchste Bestätigung zu Theil geworden ist, so steht nunmehr nach dem höchsten Ministerialrescripte vom 9. ds. Mts. Nr. 12828 der Geschäftseröffnung durch die Gesellschaft ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Ein Exemplar der allerhöchst genehmigten Statuten liegt der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes an.

Augsburg, den 16. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 5390. praes. $^{20}/_{12}$ 65.

(Gesuch des Schiffsbefrachters Franz Hartung in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach Amerika und Australien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Schiffsbefrachter Franz Hartung in Liverpool wurde durch Erlaß des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. Oktober ds. Js. die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika und Australien nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 und der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Regierungsblatt vom Jahre 1862 Seite 1191 und flgd.) in widerruflicher Eigenschaft ertheilt.

Hierauf wurde dem Vorschlage des Franz Hartung entsprechend und auf Grund des §. 3 der oben erwähnten allerhöchsten Verordnung der Kaufmann Karl Huß in Ludwigshafen als dessen Hauptagent für das Königreich Bayern von der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 14. v. Mts. bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 17. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6587. praes. $^{19}/_{12}$ 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Wertingen für $18^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Wertingen für $18^{64}/_{65}$ bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahrs . . .	213 fl. 42 kr.	— hl.
2) Vermögensnutzung . . .	1 fl. 46 kr.	— hl.

3) Distriktsumlage	400 fl. — kr. — hl.
4) Außerordentliche Einnahme	70 fl. — kr. — hl.
zusammen	685 fl. 28 kr. — hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . .	31 fl. 24 kr. — hl.
2) für gesetzliche Zwecke . . .	443 fl. 41 kr. — hl.
3) für fakultative Zwecke . .	215 fl. 28 kr. — hl.
zusammen	690 fl. 33 kr. — hl.
Passivrest	5 fl. 5 kr. — hl.
Rentirendes Vermögen	55 fl. 43 kr. 7 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Distriktiver Zuschuß . . .	213 fl. 42 kr. — hl.
2) Rente	51 fl. 13 kr. — hl.
zusammen	264 fl. 56 kr. — hl.

Ausgaben.

1) Passivrest des Vorjahres .	1 fl. 55 kr. — hl.
2) Auf Mehrung des Stammvermögens	260 fl. 44 kr. — hl.
zusammen	262 fl. 39 kr. — hl.
Kassabestand	2 fl. 17 kr. — hl.
Rentirendes Vermögen	1677 fl. 52 kr. 4 hl.

Augsburg, den 14. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6800. praes. 19/12 65.

(Die Distrikts-Kassarechnung von Nördlingen pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Distrikts-Kassarechnung von Nördlingen pro 1864/65 wird nachstehend bekannt gegeben:

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	233 fl. 3 kr. 6 hl.
2) Kapitalsrente	92 fl. 10 kr. — hl.
3) Gemeindliche Präcipualleistung	225 fl. — kr. — hl.
4) Distriktsumlage	1219 fl. 26 kr. 4 hl.
5) Heimbezahltes Kapital . .	200 fl. — kr. — hl.
zusammen	1969 fl. 40 kr. 2 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . .	71 fl. 42 kr. — hl.
2) für gesetzliche Zwecke . . .	1556 fl. 37 kr. — hl.
3) für fakultative Zwecke . .	207 fl. 15 kr. — hl.
zusammen	1835 fl. 34 kr. — hl.
Kassabestand	134 fl. 6 kr. 2 hl.
Rentirendes Stammvermögen	2250 fl. — kr. — hl.

Augsburg, den 14. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6899. praes. 10/12 65.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Heizenröder Johann Melchior, Schneidergeselle aus Sterbfritz, kurfürstl. hessischen Landrathsamtes Schlüchtern, durch Urtheil des königl. Landgerichts Würzburg l/M. vom 2. Nov. ds. Js. wegen Landstreicherei und Bettelns in eine 21tägige Arreststrafe;
2) Menessson Viktor Oktav aus Corbeny, Departement de l'aisne, Frankreich, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Landau wegen Betrugs und Unterschlagung in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von 5 Jahren;
3) Knauf Katharina, Schäferstochter von Weitramsdorf im Herzogthume Coburg, durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberfranken vom 25. Oktober ds. Js. wegen Kindsmordes in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 17. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement
des Johann Melchior Heizenröder.

Alter 20 Jahre, Größe 5' 4", Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Nase gestreckt, Mund proportionirt, Zähne gut, Bart ohne, Kinn rund, Gesicht oval, Farbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Menessson.

Alter 27 Jahre, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbrauen hell, Gesichtsfarbe gesund, Gesicht ziemlich vollkommen, trägt einen englischen, röthlich blonden Vollbart, der blos am Kinn wegrasirt ist.

Als besonderes Kennzeichen ist besonders zu erwähnen, daß er in der oberen Kinnlade ein eingesetztes Gebiß mit schwärzlichen Zähnen hat.

Signalement der Katharina Knauf.

Alter 22 Jahre, Statur klein und untersetzt, Haare blond, Stirne flach, Augen hellgrau, Nase spitzig, Mund proportionirt, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen ohne.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. Dezember 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		94⅛
„ „ 4%	96⅛	
„ „ 4% halbjährig	97⅛	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	101⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		96⅛
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	957	
„ Bank-Obligationen 4%		
„ Pfandbriefe à 4%	97	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	15	Dez.	71	109	180	151	29	15	31	14	15	12	40	90	639	729	718	11	11	26	11	1	10	44
		Kern	55	775	830	791	39	14	42	13	31	12	6											
Babenhausen	13	„	8	87	95	94	1	13	51	13	33	13	25	2	2	4	3	1	11	30	11	15	11	—
Burgau	11	„	—	43	43	37	6	14	36	13	18	13	—	2	27	29	22	7	12	—	11	45	11	30
Dinkelscherben	13	„	11	15	26	18	8	14	—	12	54	12	18	—	54	54	31	23	11	—	10	54	10	45
Donauwörth	13	„	16	45	61	54	7	14	14	13	13	12	4	31	85	116	83	33	10	46	10	28	10	4
		Kern	7	36	43	43	—	13	52	12	47	11	40											
Füssen	16	„	28	81	107	60	47	17	2	15	58	15	5	20	19	39	22	17	14	54	14	30	14	—
Günzburg	12	„	1	271	272	268	4	14	48	13	42	12	54	5	22	27	22	5	12	36	12	—	11	30
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	14	„	39	401	440	422	18	14	25	13	22	12	48	13	105	118	81	37	12	33	11	55	10	42
Kempten	13	„	467	653	1120	803	317	15	48	15	3	14	23	202	128	330	221	109	13	20	12	56	12	27
Krumbach	16	„	4	103	107	107	—	13	35	13	—	12	28	4	16	20	16	4	11	31	11	6	10	28
Lauingen	16	„	—	35	35	35	—	11	30	11	6	13	45	13	61	77	53	24	11	30	10	33	9	45
		Kern	10	851	861	855	6	14	48	14	3	13	30											
Lindau	16	„	4015	1601	5616	1140	4506	19	5	18	5	16	32	6	8	14	9	5	13	45	13	20	12	30
		Kern	511	781	1305	948	357	16	16	15	15	14	40											
Memmingen	12	„	57	830	887	809	78	14	42	14	27	13	40	23	62	85	83	2	12	13	11	58	11	32
Mindelheim	16	„	—	226	226	215	11	13	45	13	8	12	13	—	41	41	42	2	11	48	10	58	10	[illegible]
Neuburg	13	„	46	312	358	234	124	14	26	13	48	13	8	[illegible]	49	55	40	15	10	15	10	2	9	58
Nördlingen	16	„	3	76	79	61	15	14	57	13	59	12	6	3	75	78	71	7	11	19	11	2	10	31
		Kern	109	575	683	502	181	16	—	14	16	13	25											
Oettingen	13	„	6	113	119	87	32	15	24	14	12	13	—	6	14	20	16	4	10	18	10	5	9	30
Ottobeuren	12	„	4	46	50	44	6	14	49	14	—	13	11	4	2	[illegible]	4	2	12	45	11	45	10	30
Schwabmünchen	12	„	42	142	184	184	—	13	40	13	2	12	11	—	21	21	19	2	10	8	10	55	10	26
Thannhausen	14	„	—	40	40	40	—	12	15	12	30	12	12	1	24	25	23	2	11	25	11	15	11	[illegible]
Weiler	14	„	32	83	115	90	25	16	57	16	24	15	53	17	1	18	15	3	—	—	13	—	—	—
Weissenhorn	13	„	—	503	503	502	1	14	40	13	55	13	19	5	23	28	15	13	12	15	11	48	11	18
Wertingen	12	„	—	65	65	61	2	13	36	13	22	12	21	2	42	44	44	—	10	54	10	27	10	10

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schaffel.										
Augsburg		wie oben	1180	1243	1423	1330	93	10	16	9	46	8	55	41	633	674	673	1	5	37	5	[illegible]	4	22
Babenhausen			6	3	9	7	2	10	23	10	—	9	30	6	106	112	112	—	6	16	5	43	5	30
Burgau			8	88	96	96	—	10	35	10	35	10	5	—	67	67	67	—	6	3	5	52	5	42
Dinkelscherben			1	27	28	19	[illegible]	9	12	9	24	9	12	5	89	94	89	5	5	15	5	3	4	42
Donauwörth			51	61	118	71	47	8	3	7	35	6	52	9	210	219	210	9	5	6	4	58	4	36
Füssen			19	14	33	4	29	12	30	12	—	11	30	22	12	34	14	20	6	24	6	12	6	—
Günzburg			10	418	428	421	7	10	45	10	7	8	30	—	247	247	247	—	6	12	6	—	5	30
Illertissen																								
Kaufbeuren			13	151	164	135	29	10	6	9	6	8	15	8	176	184	180	4	5	55	5	20	4	16
Kempten			241	276	517	283	234	11	15	10	45	10	2	109	518	627	532	95	7	27	6	49	6	17
Krumbach			2	60	62	52	10	10	8	9	26	8	55	—	177	177	177	—	6	[illegible]	5	45	5	26
Lauingen			108	1307	1415	1410	5	10	12	10	—	9	55	2	118	120	118	2	5	39	5	27	5	15
Lindau			911	86	1027	—	1027	—	—	—	—	—	—	286	128	414	194	220	7	—	6	42	6	24
Memmingen			78	225	303	284	19	11	25	11	4	10	31	40	228	268	249	19	6	29	6	9	5	47
Mindelheim			23	116	139	123	16	10	4	9	27	8	33	—	229	229	229	—	6	3	5	28	4	56
Neuburg			61	312	376	338	38	8	56	8	16	7	12	14	108	120	111	[illegible]	5	59	5	35	5	4
Nördlingen			349	774	1103	799	304	10	6	9	1	8	[illegible]	[illegible]	263	263	210	53	6	45	5	45	4	52
Oettingen			18	134	152	149	3	9	44	9	13	8	45	[illegible]	127	133	129	4	6	24	5	42	5	—
Ottobeuren			16	10	26	24	2	10	30	10	22	9	45	—	16	16	16	—	6	42	6	6	5	54
Schwabmünchen			9	18	27	27	—	9	50	9	—	8	35	2	135	137	137	—	4	57	4	51	4	45
Thannhausen			—	14	14	14	—	9	18	9	9	9	—	—	34	34	34	—	5	45	5	24	5	—
Weiler			4	18	22	12	10	13	30	10	44	10	26	19	22	41	25	16	7	34	7	14	7	—
Weissenhorn			5	236	24	215	29	11	5	10	27	9	46	3	316	319	317	2	6	45	6	21	5	56
Wertingen			—	109	109	102	—	9	21	8	56	8	26	—	64	64	61	3	5	28	5	16	5	5

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte.

Constitutionsurkunde
der Lebensversicherungs-Gesellschaft Grosham.

Die vertragabschließenden Parteien bestehen aus den Aktienbesitzern einerseits, und dem Curator der Gesellschaft anderseits.

Dieser Vertrag wurde errichtet am 3. Juli 1848 zwischen den verschiedenen Personen, welche am Ende unterzeichnet und untersiegelt haben (mit Ausnahme des später erwähnten Stephen Olding des Aeltern) und welche Subscribenten des Capitals der zu errichtenden Gesellschaft sind, und zwar für Aktien von solchem Betrag, wie es neben ihren Unterschriften angegeben ist, auf der Einen Seite;

und Herrn Stephen Olding den Aeltern, wohnhaft in Clements Lane, Lombard Street, Altstadt London, auf der andern Seite.

Absicht eine Gesellschaft zu bilden.

Hienach haben die verschiedenen als die erste Partei bezeichneten Personen die Absicht eine Aktiengesellschaft zu den unten aufgeführten Zwecken und Bedingungen zu bilden.

Bemerkung über die Interpretation der gebrauchten Ausdrücke.

Ferner haben die Parteien beschlossen: daß wenn bei Abfassung dieser Urkunde der Singular gebraucht ist, so soll er auch den Plural in sich schließen und umgekehrt;

wenn bei Erwähnung von Personen das männliche Geschlecht gebraucht ist, so soll auch das weibliche Geschlecht gemeint sein;

die Bezeichnung „Gesellschaft" soll die hiemit gegründete Gesellschaft bedeuten;

die Bezeichnung „Aktiengesellschaftengesetz" soll die Parlamentsakte bedeuten, welche im 8. Jahr der Regierung der gegenwärtigen Majestät unter dem Titel: „Ein Gesetz über die Registrirung, Incorporirung und Regelung der Aktiengesellschaften erlassen" wurde.

Der Ausdruck „die Direktoren" soll die jeweiligen Direktoren der hiedurch gegründeten Gesellschaft bedeuten;

der Ausdruck „Curator (Trustee) der Gesellschaft" soll die Personen bedeuten, welche als Curatoren für die Zwecke der Gesellschaft eingesetzt sind oder werden.

Der Ausdruck „Rechnungsrevisor (auditor) der Gesellschaft" soll die bedeuten, welche Revisoren der Rechnungen der Gesellschaft sind; und der Ausdruck „Revisoren" soll die jeweiligen Revisoren der Rechnungen der Gesellschaft bedeuten.

Der Ausdruck „das Collegium der Direktoren" bedeutet die jeweilig der Gesellschaft angehörenden Directoren und bedeutet ferner eine so versammelte Anzahl derselben, welche nach den unten folgenden Bestimmungen das Collegium der Directoren bildet.

Der Ausdruck „Generalversammlung" bedeutet eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft, gebildet aus den Aktienbesitzern, zusammenberufen und gehalten nach den unten folgenden Bestimmungen, und gilt sowohl für die ordentlichen als für die außerordentlichen Generalversammlungen der Gesellschaft.

Der Ausdruck „Aktie" bedeutet einen Antheil an dem gegenwärtigen oder künftigen Capital, welches für die Gesellschaftszwecke gesammelt ist, und auch einen Antheil an dem jeweiligen der Gesellschaft gehörenden Grund- und Mobiliareigenthum.

Der Ausdruck „Register der Aktionäre" bedeutet jenes Register der Aktienbesitzer, welches nach Maßgabe des Aktiengesellschaftsgesetzes geführt werden muß.

Der Ausdruck „Aktionär" bedeutet jede Person, welche Eigenthümer oder Besitzer irgend einer Aktie der Gesellschaft wird, sei es durch Subscription, Kauf, Vermächtniß, Anheirathung, richterlichen Spruch oder auf irgend eine andre Weise. Der Name desselben soll nach den später folgenden Bestimmungen im Register der Aktionäre für die Zeit seines Besitzes als Name des Eigenthümers der Aktie eingetragen werden.

Jeder Direktor, Curator oder Beamter der Gesellschaft, wenn er auch Aktien besitzt, soll ebenfalls im Worte Aktionär mit eingeschlossen sein; und das Wort „Aktionär" soll alle diejenigen in sich schließen, welche nach Obigem der erste Vertrag schließende Theil sind.

Der Ausdruck „Person" soll jede Corporation oder Gesellschaft oder jede vereinte Zahl einzelner Individuen in sich schließen und bedeuten.

Der Ausdruck „Secretär" soll den jeweiligen Secretär der Gesellschaft bedeuten.

Das Wort „Monat" soll ein Kalender-Monat bedeuten.

Das Wort „Bureau der Gesellschaft" soll das jeweilige Hauptbureau oder den Geschäfts-Platz der Gesellschaft bedeuten.

Allgemeine Einleitung der Vereinbarung zwischen den sämmtlichen Aktionären und dem Curator.

Dieser Vertrag beurkundet daher, daß zum Zwecke der gehörigen Errichtung der Gesellschaft und in Erwägung der aus ihren Unternehmungen und Operationen zu erwartenden Vortheile die Parteien des ersten obenerwähnten Theiles sich mit dem genannten Stephen Olding dem Aeltern zu den unten folgenden Bestimmungen verpflichtet haben.

Die Parteien des oben erwähnten ersten Theiles verpflichten sich ein jeder für sich und seine Erben, Executoren und Administratoren; und einzig in Bezug auf die Akte, Vergleiche und Fehler, die von ihnen selbst, ihren Erben, Executoren und Administratoren unter den hier innen enthaltenen Bestimmungen geschehen; aber nicht weiter und anders.

Stephen Olding verpflichtet sich für sich und seine Executoren und Administratoren.

Hiefür verbürgen sich die genannten Theile der ersten Partei für einen Jeden und für die Gesammtheit von ihnen ihre Executoren und Administratoren.

Die vereinbarten Bestimmungen sind folgende:

§. 1.

Aktionäre, welche eine Gesellschaft für die genannten Zwecke bilden.

Die besagten Theilnehmer der ersten Partei, ihre Testamentsvollstrecker und Administratoren, welche weiter als Aktionäre in der Gesellschaft verbleiben, werden verbunden sein und bleiben mit einander und mit jeder Person oder Personen, welche unter den hiebei folgenden Bestimmungen Besitzer von Aktien werden, in eine Gesellschaft, in eine Genossenschaft als eine Aktiengesellschaft (Joint stock company) unter dem Namen und zu den Zwecken, Geschäften und Unternehmungen und gemäß den Bestimmungen und Bedingungen, welche hier innen ausgedrückt sind oder vorgeschrieben werden, durch irgend ein Privilegium, Patent oder Parlamentsakte, welche in der nachher bestimmten Weise erlangt werden kann.

§. 2.

Name der Gesellschaft.

Der Name der Gesellschaft soll sein: die **„Gresham Lebensversicherungsgesellschaft."**

§. 3.

Geschäfte der Gesellschaft.

Die Geschäfte der Gesellschaft sollen bestehen in der Versicherung des menschlichen Lebens auf dessen volle Dauer oder auf kürzere Zeit, in Versorgungsgeldern für Familien; in Verkauf von Leibrenten für Lebensdauer oder für kürzere Zeit; in Kauf und Verkauf von Renten auf bestimmte Zeit, Pensionen und Geldbezügen jeder Art von anwartschaftlichen oder künftigen und heimfallenden Gütern und Interessen, gleichviel ob sie unbestritten oder anfechtbar sind, sie mögen in Vermögensobjekten irgend welcher Art bestehen; in Ausleihen von Geld auf Interessen oder auf Annuitäten gegen sicheres Pfand und auf andere Weise, in Kauf und Verkauf von Versicherungen auf menschliches Leben und überhaupt in all den Sachen, Geschäften und Operationen, welche entweder zufällig sich darbieten oder mit dem erwähnten Geschäftszweige zusammenhängen, und welche gesetzlich von solchen Gesellschaften unternommen, weiter geführt und beendet werden dürfen, welche zu ähnlichen oder analogen Zwecken und Geschäftszweigen wie die hier zu Gründende etablirt sind.

Google

§. 4.

Geschäftssitz.

Der Hauptsitz des Geschäfts der Gesellschaft soll sich innerhalb der Altstadt von London befinden, oder in Westminster oder auch innerhalb 5 Meilen davon entfernt, wie es von Zeit zu Zeit vom Collegium der Direktoren festgestellt wird; bis auf weiteres soll er sein in dem Hause Nr. 37 Old Jewry London.

§. 5.

Capital 100000 £ in 5000 Aktien zu je 20 £ welche vermehrt und vermindert werden können.

Es soll die Summe von 100000 £ (Pfund Sterling) für die Zwecke der Gesellschaft aufgebracht werden, als ihr erstes und ursprüngliches Kapital in 5000 Aktien von je 20 Pfund die Aktie.

Diese sind einzahlbar in Folge der weiter unten bestimmten Aufforderungen und Fristen.

Das Capital der Gesellschaft ist dem Vermehren oder Vermindern, wie die Verhältnisse es erheischen und wie solches weiter unten vorgesehen ist, unterworfen.

§. 6.

Keine Person soll als Aktionär anerkannt werden, bevor sie im Register der Aktionäre eingetragen ist.

Niemand mit Ausnahme gesetzlicher Vertreter, Ehemänner und Massacuratoren ist berechtigt zur Registrirung bevor er die Verpflichtungen eines Aktionärs übernommen hat.

Keine Person, welche durch Originalsubscription, durch Kauf, Uebertragung, Rechtsakt oder irgend auf eine andere Art Eigenthümer einer Aktie zu sein behauptet, soll als solcher behandelt oder anerkannt werden oder irgend ein Recht oder Privilegium als solcher haben, bevor sie in dem Register der Aktionäre als Eigenthümer dieser Aktie eingetragen ist.

Mit Ausnahme des unmittelbaren Stellvertreters eines verstorbenen Aktionärs oder des Ehemannes einer Aktienbesitzerin oder des Massacurators eines bankrotten oder insolventen Aktionärs ist Niemand — er mag nun als erster Subscribent oder Käufer oder anderswie auftreten, — berechtigt sein, in das Register der Aktionäre als der Eigenthümer irgend einer Aktie eingetragen zu werden, bevor er zur Zufriedenheit des Collegiums der Direktoren der Gesellschaft alle Verbindlichkeiten, Pflichten und Obliegenheiten eines Aktionärs in Betreff dieser Aktien übernommen hat.

§. 7.

Die Direktoren können eine Bürgschaft von neueintretenden Aktionären gegen etwaige gegentheilige Ansprüche verlangen.

Keine Person, welche eine Aktie vermöge Kaufs, Uebertragung, Vertretung, Rechtsakt oder irgend ein abgeleitetes Recht irgend einer Art beansprucht, soll berechtigt sein, in das Register der Aktionäre als der Eigenthümer dieser Aktie eingetragen zu werden, bevor er auf desfallsiges Verlangen des Collegiums der Direktoren zu Gunsten und zu Handen der Gesellschaft eine Bürgschaftsurkunde zur Schadloshaltung ausgestellt hat. Dieselbe muß von dem Anwalte der Gesellschaft auf Kosten der Person, welche als Aktionär eingetragen zu werden verlangt, in der vom Collegium der Direktoren gebilligten Form entworfen worden sein und muß sich der Aussteller darin für einen Pönfall vom doppelten Betrag der betreffenden Aktie haftbar erklären, um dadurch die Gesellschaft gegen alle Forderungen oder Ansprüche sicher zu stellen, die nur immer von irgend einer andern Person in Betreff dieser Aktie erhoben werden könnten.

§. 8.

Das Register soll entscheidend sein für das rechtmäßige Eigenthum einer Aktie.

Jede Person, wie sie von Zeit zu Zeit in das Register der Aktionäre als Eigenthümer einer Aktie eingetragen werden, soll insolange, bis nicht seine Aktie durch einen Rechtsakt oder auf andere Art auf eine andere Person übertragen wurde, als der gesetzliche und rechtmäßige Eigenthümer dieser Aktie, sowohl im Verkehr zwischen ihm und der Gesellschaft als mit den andern Aktionären erachtet werden, ungeachtet er vielleicht in Wirklichkeit unrechtmäßiger Weise so eingetragen wurde, und keine andere Person, welche als Eigenthümer dieser Aktie sich gerirt oder als solcher berechtigt ist, soll irgend einen Anspruch gegen die Gesellschaft in Bezug hierauf haben, sondern einzig und allein gegen die Person und ihre Stellvertreter, die so eingetragen war.

§. 9.

Aktien von vereinigten Besitzern sollen in Bezug auf die Gesellschaft dem Ueberlebenden zufallen und untheilbar sein.

Wenn eine Aktie zwei oder mehreren vereinigten Eigenthümern gehört, so soll in Bezug auf das Verhältniß zwischen den vereinigten Eigenthümern und den andern Aktionären diese Aktie weder in Bruchtheile nach Verhältniß dieses Eigenthumsverhältnisses theilbar erachtet und behandelt werden, noch soll der Besitz durch solche vereinigte Eigenthümer als ein gemeinsames ideell getheiltes Eigenthum gelten, sondern eine jede von mehreren Eigenthümern besessene Aktie soll im Verhältniß zwischen diesen und den andern Aktionären als in gemeinsamen, ungetheilten Eigen-

thum beſeſſen, erachtet werden, und ſoll demgemäß bei Todesfällen den Ueberlebenden verbleiben, ungeachtet der zwiſchen den vereinigten Beſitzern ſonſt beſtehenden Rechtsverhältniſſe.

§. 10.

Die Geſellſchaft ſoll in keiner Weiſe durch die Nachricht von irgend einer Verpfändung, Beſchränkung, Arreſt, Proteſt oder irgend einem andern Anſpruch oder Verlangen in Betreff einer Aktie gebunden ſein, ſondern jede Perſon, welche zu der betreffenden Zeit in dem Verzeichniß der Aktionäre als Eigenthümer der Aktie eingetragen iſt, ſoll in Bezug auf die Geſellſchaft als der einzige und ausſchließende Eigenthümer dieſer Aktie nach Recht und Billigkeit erachtet werden, in ſo lange und bis nicht dieſe Aktie durch einen Rechtsakt oder auf andere Weiſe auf eine andere Perſon übertragen iſt, welche dann berechtigt iſt, gemäß der hier enthaltenen Beſtimmungen in das Regiſter der Aktionäre als Eigenthümer derſelben eingetragen zu werden.

Die Geſellſchaft iſt durch die Nachricht von einer Verpfändung nicht gebunden.

§. 11.

Niemand, auf den in ſeiner Eigenſchaft als Teſtamentsexecutor oder Adminiſtrator eines verſtorbenen Aktionärs oder als Ehemann einer Aktionärin oder als Maſſacurator eines bankrotten oder inſolventen Aktionärs eine Aktie übergehen ſoll, iſt berechtigt, als Eigenthümer dieſer Aktie in das Regiſter der Aktionäre eingetragen zu werden, bis und bevor er nicht dem Collegium der Direktoren oder dem Sekretär eine genügende Nachricht übergibt, beſtehend in einem Verzeichniß, welches die von der betreffenden Perſon verlangte Aktie und den Namen der zuletzt als Eigenthümer der Aktie eingetragenen Perſon ſpecificirt, und in den Urkunden und Beweiſen, wodurch der Antragſteller ſein Recht auf die Aktie darthut und beweiſt.

Wenn eine Perſon auf Grund einer oder mehrerer letztwilliger Verfügungen oder eines Inteſtaterbrechts auftritt, ſo ſoll ihr nicht ſtattgegeben werden, bevor ſie nicht dem Collegium der Direktoren auf die Dauer von fünf Tagen eine beglaubigte Abſchrift der betreffenden einen oder mehreren letztwilligen Verfügungen oder die Einweiſungsurkunde über die geſammte Inteſtat-Erbſchaft, oder einen beglaubigten Auszug aus den letztwilligen Verfügungen oder aus den Einweiſungs-Urkunden übergeben hat.

Wer auf Grund einer Heirath einen ſolchen Anſpruch erhebt, ſoll vorher dem Collegium der Direktoren oder dem Sekretär für die gleiche Zeit ein Zeugniß über die Heirath oder die Heirathen zur Verfügung ſtellen, auf Grund deren er den Anſpruch erhebt.

Wer als Maſſacurator eines bankrotten oder zahlungsunfähigen Aktionärs einen ſolchen Anſpruch erhebt, ſoll vorher dem Collegium der Direktoren oder dem Sekretär für eine gleiche Zeit das Zeugniß über ſeine Aufſtellung oder ſein Beſtallungsdocument oder eine andere Urkunde, auf Grund deren er den Anſpruch erhebt, zur Verfügung ſtellen.

Wenn nun ein ſolcher Anſpruch erhoben wird, wie er in dieſem 11. Paragraph bezeichnet iſt, ſo muß die den Anſpruch erhebende Perſon außer den hier erwähnten beſondern Nachweiſen, welche dem Collegium der Direktoren oder dem Sekretär überlaſſen werden müſſen, noch alle jene Nachweiſe zur Unterſtützung ihres Anſpruches beibringen, welche das Collegium der Direktoren verlangen ſollte.

Stellvertreter, Ehegatten und Maſſacuratoren müſſen vor dem Eintrag den Beweis ihrer Bevollmächtigung bringen.

§. 12.

Keine Perſon, welche irgend eine Aktie Kraft eines Vermächtniſſes oder als nächſter Blutsverwandter eines verſtorbenen Aktionärs beanſprucht, ſoll in Kraft des Vermächtniſſes oder der Inteſtaterbfolge allein zum Eintrag in das Regiſter der Aktionäre ermächtigt ſein, noch ſollen ſie irgendwie als Eigenthümer ſolcher Aktien behandelt oder erachtet werden, bevor die Teſtamentsexecutoren oder Adminiſtratoren — je nachdem der Anſpruch auf Grund einer Teſtaments- oder einer Inteſtat-Erbfolge erhoben wird — durch eine von ihnen eigenhändig gezeichnete Urkunde in einer der Direktoren entſprechenden Weiſe in die Uebertragung der Aktie auf die dieſelbe beanſpruchende Perſon eingewilligt haben, und bis nicht dieſe Perſon in einer vom Collegium der Direktoren verlangten und ihm genügenden Weiſe allen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Aktionärs in Betreff jener Aktie ſich unterzogen hat, welche ſeinem Erblaſſer im Falle längeren Lebens gehört hätte.

Legatare und nächſte Blutsverwandte haben die Zuſtimmung des Teſtamentsexecutors oder Adminiſtrators zu erlangen, und müſſen ſich den Pflichten eines Aktionärs unterziehen, bevor ſie eingetragen werden.

Digitized by Google

Für den Fall, als Jemand als Legatar oder nächster Verwandter eines mit oder ohne Testament verstorbenen Aktionärs ein Recht auf eine Aktie haben sollte und er zu gleicher Zeit Testaments-Executor oder Administrator des Erblassers ist, soll er kein Recht oder Anspruch auf diese Aktie in seiner Eigenschaft als Legatar oder Blutsverwandter haben, bevor er durch irgend eine geeignete eigenhändige Urkunde, die dem Collegium der Direktoren genügt und ihren Anforderungen entspricht, ausdrücklich in den Uebertrag auf ihn selbst zugestimmt hat.

§. 13.

Stellvertreter dürfen die Rechte eines Aktionärs nicht ausüben, ausgenommen das der Uebertragung, bevor sie die Pflichten eines Aktionärs übernommen haben.

Der Testamentsexecutor oder Administrator eines verstorbenen Aktionärs soll, wenn er auch im Register der Aktionäre als Eigenthümer der Aktie seines Erblassers eingetragen ist, doch nicht berechtigt sein, irgend eine Dividende oder Nutzen, welche für eine solche Aktie nach dem Tode eines solchen Erblassers fällig oder zahlbar wurde, zu erheben oder irgend ein Recht, Gewalt oder Privilegium als Aktionär auszuüben, — mit Ausnahme des Rechtes die Aktie seines Erblassers auf irgend einen andern Aktionär, oder auf den Legatar oder nächsten Verwandten des Erblassers oder auf eine andere Person mit Genehmigung des Collegiums der Direktoren zu übertragen — außer und bevor nicht dieser Testamentsexecutor oder Administrator in der dem Collegium der Direktoren entsprechenden und von ihnen verlangten Weise alle jene Verbindlichkeiten, Obliegenheiten und Pflichten eines Aktionärs in Betreff der Aktie übernommen hat, welche seinen Erblasser bei dessen längerem Leben getroffen hätten.

Die Dividenden und der Nutzen, welche auf eine solche Aktie fällig und zahlbar werden, sollen von der Gesellschaft zurückbehalten und die endgültige Auszahlung verschoben und damit so verfahren werden, wie hier unten in §. 91 bestimmt ist.

§. 14.

Die Rechte eines Ehemannes oder des Massacurators eines bankrotten oder insolventen Aktionärs werden in gleicher Weise beschränkt.

Der Ehemann einer Aktienbesitzerin oder der Massacurator eines bankrotten oder insolventen Aktionärs soll, — wenn er auch im Verzeichniß der Aktionäre als Besitzer der Aktie einer solchen Frau, bankerotten oder insolventen Aktionärs eingetragen ist — doch nicht berechtigt sein, irgend eine Dividende oder Nutzen, welche für diese Aktie nach dem Tag, an welchem die betreffende Frau oder der bankerotte oder insolvente Aktionär (je nachdem der Fall eben ist) von dieser Aktie entäußert wurde, fällig oder zahlbar geworden ist, einzuziehen oder irgend ein anderes Recht, Gewalt oder Privilegium als Aktionär auszuüben, — mit Ausnahme des Rechtes, die betreffende Aktie auf einen andern Aktionär oder eine andere Person mit Genehmigung des Collegiums der Direktoren zu übertragen, — außer und bevor nicht ein solcher Ehemann oder Massacurator — je nachdem der Fall eben ist — in der dem Collegium der Direktoren entsprechenden und von ihm verlangten Weise alle jene Verbindlichkeiten, Obliegenheiten und Pflichten eines Aktionärs in Betreff dieser Aktie übernommen hat, welche jene Person betroffen haben würde, welche ohne den Fall der Verehelichung, des Bankerotts oder der Insolvenz der Eigenthümer dieser Aktie geblieben wäre.

Die Dividenden und der Nutzen, welche auf eine solche Aktie fällig und zahlbar werden, sollen von der Gesellschaft zurückbehalten und die endgiltige Auszahlung verschoben und damit so verfahren werden, wie hier unten in §. 91 bestimmt ist.

§. 15.

Aktien von bankrotten, Insolventen, und verheiratheten Frauen sollen verfallen, wenn sie nicht auf den Namen irgend eines Eigenthümers innerhalb 6 Jahren eingetragen werden.

Wenn ein Aktionär stirbt, bankerott oder insolvent wird oder als Frau sich verheirathet und die Aktie wird nicht auf eine oder mehrere Personen übertragen, welche innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren von dem Tage des Todes, Bankerottes, Insolvenz oder Heirath an in Uebereinstimmung mit obigen Bestimmungen es beanspruchen und berechtigt sind, in das Register der Aktionäre als Eigenthümer der betreffenden Aktie eingetragen zu werden, so sollen die Aktie oder Aktien dieser Aktionäre, und die Dividenden und Nutzen, welche daraus von dem Tage des betreffenden Todes, Bankerottes, Insolvenz oder Heirath an fällig und zahlbar wurden, und alle übrigen Rechte und Ansprüche an die Gesellschaft von dem erwähnten Tage an zur Einziehung zu Gunsten der Gesellschaft fällig sein und wirklich eingezogen werden, in Gemäßheit dessen, was unten in §. 91 bestimmt ist.

§. 16.

Vormünder von Geistes-Kranken müssen vor der Registrirung ihre Legitimation verweisen.

Wenn ein Aktionär nach gehöriger Untersuchung als geisteskrank erklärt wurde, so soll Niemand anders als die Vormünder eines solchen Geisteskranken oder der gesetzliche Vertreter dieser Vormünder berechtigt sein, irgend welche Dividenden oder Nutzen, welche in Bezug auf die Aktie des Geisteskranken fällig werden, zu erheben; noch soll ein für einen solchen Geisteskranken aufgestellter Vormund berechtigt sein, irgend welche Zinsen oder Nutzen, welche in Bezug auf die Aktie eines solchen Irren fällig und zahlbar werden, zu erheben oder die Aktie eines solchen Geisteskranken zu übertragen, bevor er nicht dem Collegium der Direktoren die Gültigkeit seiner Aufstellung als Vormund genügend dargethan und bevor er nicht die Verordnung oder das Zeugniß, wodurch seine Aufstellung als Vormund nachgewiesen wird, vorgezeigt oder auf Verlangen dem Collegium der Direktoren oder dem Sekretär in Händen gelassen hat, damit eine Vormerkung über diese Verordnung oder Zeugniß in das hiezu gehaltene Buch oder Bücher der Gesellschaft eingetragen werde.

§. 17.

Uebertragung von Aktien.

Gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen und auch gemäß der Bestimmungen des Aktiengesellschaftengesetzes, insoweit die Gesellschaft den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen ist, soll jeder Aktionär frei berechtigt sein, seine Aktien an irgend Jemand zu verkaufen oder zu übertragen, der entweder schon ein Aktionär ist, oder als solcher vom Collegium der Direktoren gebilligt wird. Auch soll Niemand, der nicht schon Aktionär oder Testamentsexecuter oder Administrator, Legatar oder nächster Verwandter eines Aktionärs ist, der Cessionar irgend einer Aktie zu werden berechtigt sein, bevor er vom Collegium gebilligt ist.

Wenn irgend eine Einzahlung oder Fristenzahlung oder die Zinsen einer Einzahlung oder Fristenzahlung in Betreff einer Aktie im Rückstande oder unbezahlt sind, so soll diese Aktie nicht anders als durch Gerichtsakt übertragbar sein, ausgenommen mit specieller Erlaubniß des Collegiums der Direktoren.

Jede Uebertragung einer Aktie, die nicht durch Gerichtsbeschluß bewirkt wird, muß mit dem Formular A in der ersten Liste hier unten übereinstimmen oder die gleiche Wirkung damit haben.

§. 18.

Die Verträge über die Uebertragung müssen beim Collegium hinterlegt und auf Verlangen registrirt werden.

Jeder Vertrag oder Urkunde, wodurch die Uebertragung einer Aktie bewirkt werden soll, muß auf Verlangen des Collegiums der Direktoren ihnen überlassen und in ihrem Gewahrsam hinterlegt werden; und sie sollen eine Vormerkung von jedem solchen Vertrag oder Urkunde in ein Buch oder in Bücher übertragen lassen, welches Register der Uebertragungen heißen soll; ebenso sollen sie eine Vormerkung von diesem Eintrag auf der Rückseite des Vertrags oder der Urkunde constatiren lassen, und es soll für jeden solchen Eintrag und Constatirung eine Summe, die einen Schilling nicht übersteigen darf, verlangt und zu Gunsten der Gesellschaft erhoben werden.

§. 19.

Aktionäre sollen kein Recht haben, einzeln die Gesellschaft zu verpflichten oder in die Leitung ihrer Angelegenheiten sich einzumischen.

Die Aktionäre, einzeln oder zusammen, haben keine Ermächtigung, die Gesellschaft zu verpflichten oder als Vertreter der Gesellschaft erachtet zu werden, und sie sollen kein Recht oder Gewalt irgend einer Art haben, blos in ihrer Eigenschaft als Aktionäre entweder die Direktoren zu controlliren, oder gegen irgend einen Befehl des Collegiums der Direktoren zu handeln oder in was immer nur für eine Weise sich einzumischen durch Dirigiren, Leiten, Anordnen, Ueberwachen oder Controlliren der Angelegenheiten, Geschäfte, Operationen, des Eigenthums oder der sonstigen Sachen der Gesellschaft.

Ausgenommen hievon ist, wenn sie in einer Generalversammlung versammelt sind, welche nach den hierin enthaltenen Bestimmungen zusammenberufen und gehalten ist, und insoweit sie eine solche Generalversammlung bilden.

Ausgenommen hievon ist ferner, insoweit den einzelnen Aktionären durch diese Statuten irgend ein Recht, Gewalt oder Privilegium ausdrücklich vorbehalten ist, und unbeschadet jener Rechte, welche sie gemäß des Aktiengesellschaftsgesetzes haben, wenn und insoweit die Gesellschaft den Bestimmungen dieser Akte unterworfen ist.

§. 20.

Alle Jahre muß eine ordentliche Generalversammlung gehalten werden.

Eine Generalversammlung soll gehalten werden im Monat Oktober des Jahres 1849 und in jedem folgenden Jahr oder innerhalb 10 Tagen vom Ablauf des erwähnten Monats.

Die so bestimmte Versammlung soll „Ordentliche Generalversammlung" heißen und an einem Platz, nicht weiter als 5 Meilen vom Bureau der Gesellschaft entfernt, gehalten werden.

Die Direktoren sollen ermächtigt sein, von Zeit zu Zeit genau Zeit und Ort zur Abhaltung der Generalversammlung zu bestimmen.

Wenn von ihnen nicht eine andere Zeit oder Ort bestimmt werden sollte, so soll die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft am zweiten Donnerstag des genannten Monats um Ein Uhr Nachmittags im Bureau der Gesellschaft gehalten werden.

§. 21.

Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag der Direktoren gehalten.

Eine Generalversammlung soll als eine außerordentliche zusammenberufen und gehalten werden auf Befehl des Collegiums der Direktoren, so oft als sie es für geeignet erachten.

§. 22.

Generalversammlungen können für einen besondern Zweck zusammenberufen und gehalten werden, durch 5 oder mehr Aktionäre, welche nicht weniger als 100 Aktien besitzen nach erfolgter Aufforderung der Direktoren und Nichtbeachtung während 21 Tagen.

Wenn zu irgend einer Zeit eine von fünf oder mehr Aktionären unterzeichnete Aufforderung vorliegt, welche Aktionäre zusammen nicht weniger als 100 Aktien besitzen;

wenn diese Aufforderung an das Collegium der Direktoren gerichtet und drei oder mehreren der Direktoren oder dem Sekretär übergeben ist, in welcher Aufforderung das Collegium der Direktoren ersucht wird, zu irgend einem besonderen Zweck oder Absicht und innerhalb einer genau angegebenen Zeit eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen;

und wenn das Collegium der Direktoren es innerhalb ein und zwanzig Tagen versäumen oder zurückweisen sollte, dieser Aufforderung zu genügen, dann können die Erlasser dieser Aufforderung eine außerordentliche Generalversammlung für den in der Aufforderung specificirten Zweck und Absicht — aber für keinen andern — zusammenberufen, und die so zusammenberufene Versammlung kann demgemäß abgehalten werden, jedoch nur so, daß dieselbe innerhalb der unmittelbaren nächsten dreißig Tage nach der Periode, welche in der vorerwähnten Aufforderung an die Direktoren specificirt ist, abgehalten wird, und nicht nach diesen dreißig Tagen.

§. 23.

Außerordentliche General-Versammlungen müssen in London oder Westminster gehalten werden.

Jede außerordentliche Generalversammlung muß an irgend einem Platze in London oder Westminster gehalten werden, wo auch die ordentliche Generalversammlung von Zeit zu Zeit gehalten werden kann, und nicht anderswo.

§. 24.

Generalversammlungen sind genügend gebildet wenn nur der Secretär anwesend ist.

Sie kann geschlossen werden nach Ablauf einer Stunde wenn eine genügende Zahl nicht da ist.

Vertagt kann werden von Stunde zu Stunde und von Tag zu Tag.

Eine vertagte Versammlung soll als Fortsetzung der ursprünglichen Versammlung gelten und unzuständig zur Verhandlung anderer Geschäfte als der sein,

Jede Generalversammlung soll als zum Zwecke ihrer Vertagung als genügend gebildet gelten, wenn nur der Sekretär anwesend und wenn auch kein Aktionär dabei zugegen ist.

Sie kann geschlossen oder vertagt werden unmittelbar nach Ablauf einer Stunde nach der zu ihrer Abhaltung bestimmten Zeit, wenn die Zahl von Aktionären, welche hierinnen zur Vornahme von Geschäften — mit Ausnahme des Geschäfts der Vertagung und Wahl eines Vorsitzenden — verlangt wird, dann nicht versammelt ist.

Jede Generalversammlung kann vertagt werden von Stunde zu Stunde, und von Tag zu Tag oder bis zu irgend einem Tage, der nicht weiter als zwei Kalendermonate vom Tage der Vertagung oder vom letzten Tage der Vertagung entfernt ist, wenn mehrere Vertagungen als eine vorgekommen sind.

Ein einziger Aktionär oder der Sekretär in Abwesenheit irgend eines Aktionärs soll zuständig zur Vertagung sein.

Jede vertagte Generalversammlung soll als eine Verlängerung oder Fortsetzung jener ursprünglichen Versammlung gelten, von welcher aus sie vertagt wurde, und ist unzuständig, irgend ein anderes Geschäft vorzunehmen oder zu verhandeln, außer jenes, welches in der ursprünglichen Versammlung, wovon eine Verlängerung oder Vertagung vorliegt, unvollendet gelassen wurde oder dort hätte gehörig verhandelt werden können.

welche in der ursprünglichen Versammlung unbeendigt blieben, wenn nicht Nachricht hievon nach Vorschrift d. §. 25 gegeben werde.

Ausgenommen hievon ist der fernere Fall, wenn von der Zeit und dem Versammlungsort einer solchen vertagten Generalversammlung und von den Einzelheiten der nachträglich zur Verhandlung vorgeschlagenen oder schon vorgenommenen Geschäfte auf dieselbe Weise öffentliche Bekanntmachung erfolgte, wie bei Gelegenheit der Abhaltung einer ursprünglichen Generalversammlung; wie dieß hier unten in §. 25 verzeichnet ist.

§. 25.

Die Aufforderung zu Versammlungen muß durch Ankündigungen in den Morgenzeitungen 10 Tage vor der Zeit der Versammlung und durch Circular geschehen.

Oeffentliche Nachricht von jeder ursprünglichen Generalversammlung soll durch Anzeige in zwei täglich erscheinenden weit verbreiteten Morgenblättern in London geschehen, und durch ein an jeden Aktionär gerichtetes Circular, mindestens zehn Tage vor dem zur Abhaltung der Versammlung bestimmten Tage.

Andere als die hier bestimmten Geschäfte einer ordentlichen Versammlung und alle Geschäfte einer außerordentlichen Versammlung müssen speziell bekannt gemacht sein.

Alle Geschäfte, welche in einer ordentlichen Generalversammlung außer jenen unternommen und verhandelt werden sollen, welche nach den hierin enthaltenen Bestimmungen in jeder ordentlichen Generalversammlung vorzunehmen sind, und jedes Geschäft, welches in irgend einer außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden soll, muß in der Ankündigung der Generalversammlung, in welcher diese Geschäfte verhandelt werden sollen, speciell aufgeführt sein.

§. 26.

Vorbedingung einer Generalversammlung. 8 Aktionäre mit 250 Aktien.

Keine Generalversammlung, welche nicht wenigstens aus acht Aktionären besteht und zusammengesetzt ist, die nicht weniger als 250 Aktien in der Generalversammlung persönlich für sich und nicht als Stellvertreter für Andere repräsentiren, soll zuständig sein auf irgend eine Discussion einzugehen, irgend ein Geschäft zu unternehmen, zu verhandeln oder auszuführen, mit Ausnahme der Wahl eines Vorsitzenden und der Vertagung.

§. 27.

Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung.

Vorbehaltlich der hierin enthaltenen anderweitigen Bestimmungen soll das Geschäft einer ordentlichen Generalversammlung darin bestehen und darauf beschränkt sein, die Berichte und Constatirungen der Direktoren und Rechnungsrevisoren über die Rechnungen, Geschäfte, Angelegenheiten, Verhandlungen und Interessen der Gesellschaft entgegenzunehmen, und die Wahl der Direktoren und Revisoren in der unten bestimmten Weise vorzunehmen.

§. 28.

Geschäfte, die in einer außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden können.

In Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen und in Gemäßheit der Bestimmungen und Beschränkungen des Aktiengesellschaftengesetzes, insoweit als die Gesellschaft den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen ist, sollen außerordentliche Generlversammlungen oder irgend eine ihrer Vertagungen volle Befugniß haben, die Unternehmung oder Fortsetzung irgend eines neuen Geschäftszweiges zu autorisiren, welche auf irgend eine Art mit dem Zwecke, wofür die Gesellschaft gemäß der Bestimmungen des hierin enthaltenen §. 3 gegründet ist, zusammenhängen; ferner die Ausdehnung, Beschränkung oder das Aufgeben eines Planes oder eine Abänderung in den Unternehmungen oder Operationen der Gesellschaft oder in den hiebei obwaltenden Zielen und Zwecken zu genehmigen.

Sie kann neue Unternehmungen, oder Abänderungen und Aufgeben einer Unternehmung autorisiren.

Sie ist berechtigt zu genehmigen und zu autorisiren die Vermehrung des jeweiligen Gesellschaftskapitals; die Verminderung desselben;

Sie kann Vermehrung u. Verminderung des Capitals und Aufnahme von Anlehen bewilligen.

die Aufnahme von Anleihen für die Gesellschaftszwecke;

die Auflösung der Gesellschaft;

Kann Auflösung oder Veränderung der Gesellschaft in eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft oder Verbündigung mit andern Gesellschaften genehmigen.

die Umwandlung oder Neuconstituirung der Gesellschaft in eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft;

oder (insoweit dieß nach dem Gesetz und dem Aktiengesellschaftsgesetz insbesondere zulässig ist) die Verbindung mit irgend einem andern Vermögensbesitzer oder einer andern Gesellschaft die zu ähnlichen oder übereinstimmenden Zwecken und Absichten wie die gegenwärtige Gesellschaft gegründet und verbindet ist;

Neue, durch Verordnung oder sonstwie

die Annahme irgend neuer Statuten für die Gesellschaft, sei es, daß sie durch Regierungsentschließung, Verordnung oder Parlamentsakte oder anderswie erlassen sind;

die Annullirung, Abschaffung, Beseitigung, Verbesserung oder sonstige Veränderung derselben, sei es, daß alle der hierin enthaltenen Bestimmungen oder nur einzelne davon gemeint sind; oder daß andere jeweilig geltende Statuten und Bestimmungen der Gesellschaft davon betroffen werden.

gegebene Statuten annehmen.

Bestimmungen dieser Statuten aufheben oder ändern,

Sie ist berechtigt von Zeit zu Zeit zu genehmigen, anzufertigen und festzustellen alle nützlichen und nöthigen Bestimmungen, Nebenbestimmungen, Regeln und Verordnungen für die Verwaltung, sowie Verordnungen über die Gesellschaft und ihre Interessen und über das Verfahren der einzelnen Mitglieder derselben, und diese Regeln von Zeit zu Zeit zu ändern, einzuschränken, aufzuheben oder zu modificiren.

Nebenbestimmungen erlassen, aufheben, einschränken und verändern.

§. 29.

Das Präsidium bei Generalversammlungen soll vom Präsidenten oder Vicepräsidenten des Collegiums der Direktoren eingenommen werden, ausgenommen in besonderen Fällen oder von einem Direktor oder einem Aktionär.

Kein Geschäft soll in einer Generalversammlung begonnen oder verhandelt werden — mit Ausnahme der Ernennung eines Vorsitzenden oder der Vertagung der Versammlung — insolange das Präsidium nicht besetzt ist.

Der Präsident des Collegiums der Direktoren soll, wenn er in einer Generalversammlung zugegen ist, immer das Präsidium dort führen, ausgenommen, wenn seine eigene Geschäftsführung in Frage kommt, oder wenn er die Uebernahme des Präsidiums ablehnt, oder wenn seine Stelle nicht besetzt ist.

Wenn er nicht anwesend ist für die Dauer seiner Abwesenheit; oder wenn seine Geschäftsführung in Frage kommt, oder er die Uebernahme ablehnt, oder seine Stelle unbesetzt ist, so soll der Vicepräsident des Collegiums der Direktoren, wenn und insolange er bei der Generalversammlung anwesend ist, das Präsidium dort führen, außer wenn seine Geschäftsführung in Frage kommt, oder er die Uebernahme des Präsidiums ablehnt, oder seine Stelle frei ist.

Wenn weder der Präsident, noch der Vicepräsident des Collegiums der Direktoren in einer Generalversammlung anwesend, oder ihrer beider Geschäftsführung in Frage kommt, oder wenn sie beide oder irgend ein Aktionär, welcher nach den hier enthaltenen Bestimmungen zur Uebernahme des Präsidiums erwählt und bestimmt werden kann, ablehnen sollte, und hiernach das Präsidium nicht besetzt sein sollte, dann sollen die bei dieser Versammlung gegenwärtigen Aktionäre zur Uebernahme des Präsidiums einen aus ihrer Mitte wählen und bestimmen, der gegenwärtig und zur Uebernahme des Präsidiums bereit ist.

Hiebei sollen sie immer einem Direktor bei dem Vorsitz und der Uebernahme des Präsidiums der Versammlung den Vorzug geben.

Diese Person soll immer den Vorsitz zu Gunsten des Präsidenten des Collegiums der Direktoren abgeben, wenn nur immer derselbe gegenwärtig und seine Geschäftsführung nicht in Frage kommt, ausgenommen, wenn er die Uebernahme des Präsidiums ablehnt.

Er soll ferner den Vorsitz zu Gunsten des Vicepräsidenten abgeben, wenn dieser in Abwesenheit des Präsidenten zugegen ist, oder in Gegenwart des Präsidenten, wenn die Geschäftsführung desselben vor der Versammlung in Frage kommt, oder wenn er die Uebernahme des Präsidiums abgelehnt hat, ohne daß der Vicepräsident die Einnahme des Präsidiums ablehnte oder ohne daß dessen Geschäftsführung vor der Gesellschaft in Frage kommt.

§. 30.

Durch schriftlichen Antrag dreier Aktionäre, welche zusammen mindestens 50 Aktien vertreten, kann eine Ballotage in jeder Generalversammlung verlangt werden.

Wenn in irgend einer Generalversammlung eine Meinungsverschiedenheit über irgend eine dieser Versammlung vorliegende Frage sich erhebt, und wenn drei persönlich bei der Versammlung anwesende Aktionäre, welche im Register der Aktionäre zusammen als Eigenthümer von nicht weniger als 50 Aktien eingetragen sind, einen von ihnen eigenhändig gezeichneten Antrag dem die Versammlung leitenden Präsidenten oder dem Sekretär vor dem Schluß oder der Vertagung der Versammlung übergeben, worin sie verlangen, daß eine Ballotage sämmtlicher Aktionäre der Gesellschaft in Betreff dieser Frage erholt werde, dann soll diese Ballotage wirklich erfolgen und gehalten werden, ohne Rücksicht darauf, welche Ansicht die Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Aktionäre hierüber vor der Beantragung dieser allgemeinen Ballotage gefaßt hat.

Die Ballotage muß den Beschlüssen der

Diese Ballotage soll an dem Ort, Zeit und in der Weise stattfinden, wie die hierüber zu erlassende Bekanntmachung bestimmt; in Betreff der Aufstellung der Stimmensammler dabei,

Versammlung gemäß gehalten werden; ist hierüber nichts bestimmt, so soll sie im Bureau der Gesellschaft zwischen 12 und 4 Uhr jeden Tages — Sonntag ausgenommen — während der ganzen auf die Versammlung folgenden Woche gehalten werden.

Beim Mangel gegentheiliger Bestimmungen soll die Versammlung bis 12 Uhr des 7. Tages zur Entgegennahme des Resultats der Ballotage vertagt sein.

und in Betreff der Anordnung und Sachbehandlung soll es gehalten werden, wie es in der Versammlung, wo die Abstimmung beantragt, ausgemacht und bestimmt wurde.

Wenn jedoch hiebei über die Art der Vornahme dieser Ballotage keine Bestimmung getroffen wurde, dann soll diese Ballotage im Bureau der Gesellschaft unter der Stimmensammlung, Anordnung und Aufsicht der Direktoren oder des Secretärs oder anderer von den Direktoren aufgestellter Personen abgehalten werden, und zwar in der Zeit zwischen 12 und 4 Uhr an jedem Tag — Sonntage ausgenommen — während der ganzen Woche, welche dem Tag der Versammlung zunächst folgt.

Eine solche Versammlung soll bei dem Mangel eines gegentheiligen Beschlusses als bis 12 Uhr des siebenten Tages vertagt gelten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ballotage beendet sein soll; dann soll das Resultat derselben bekannt gemacht werden.

§. 31.

Jeder Aktionär, der nicht durch die unten folgenden Bestimmungen für unfähig zum Stimmen erklärt ist, soll, in Bezug auf eine einzelne Aktie, die er besitzt, berechtigt sein, eine Stimme über alle Fragen, die den Generalversammlungen unterbreitet werden, abzugeben.

Jeder Aktionär der nicht unfähig ist, kann in der Generalversammlung stimmen.

Aber wie groß auch die Zahl seiner Aktien sein mag, so soll er doch nicht berechtigt sein, mehr als eine Stimme über jede Frage abzugeben, welche irgend einer Generalversammlung unterbreitet werden kann, ausgenommen bei einer Ballotage, die von allen Aktionären vorgenommen wird.

Bei der Ballotage sollen für eine Aktie oder für mehrere bis zu 10 eine Stimme, und weitere Stimmen gemäß der vorgeschriebenen Skala abgegeben werden.

Bei einer derartigen Ballotage soll er berechtigt sein, eine Stimme für eine einzelne Aktie oder für eine Mehrzahl von Aktien bis zu zehn Stück, welche er besitzt, abzugeben und eine weitere Stimme oder weitere Stimmen für ihm gehörige Aktien über 10 Stück, gemäß der hier folgenden Skala:

Für jede Zahl von Aktien über 10 und nicht über 15 eine weitere Stimme.
Für jede Zahl über 15 und nicht über 25 2 weitere Stimmen.

„	„	„	„	25	„	„	„	50	3	„ „
„	„	„	„	50	„	„	„	100	4	„ „
„	„	„	„	100	„	„	„	200	5	„ „
„	„	„	„	200	„	„	„	400	6	„ „
„	„	„	„	400	„	„	„	800	7	„ „

Kein Aktionär darf mehr als 8 Stimmen im Ganzen abgeben.

Kein Aktionär soll berechtigt sein, mehr als acht Stimmen im Ganzen abzugeben in irgend einer Frage, wie groß auch die Zahl seiner Aktien sein mag.

§. 32.

Kinder unter Vormundschaft, Irrsinnige und Blödsinnige müssen von ihren Vormündern, Curatoren und Stellvertretern vertreten werden.

Damit die Interessen aller jener Aktionäre, welche Kinder unter Vormundschaft, Irrsinnige und Blödsinnige sind, und abgesehen von Kindheit, Irrsinn oder Blödsinn zur Anwesenheit und Stimmabgabe in der Generalversammlung berechtigt wären, in den Generalversammlungen vertreten und für sie bei den vorgelegten Fragen eine Stimme abgegeben wird, so sollen sie von ihren betreffenden Vormündern, Curatoren und Stellvertretern vertreten werden, und diese Vormünder, Curatoren und Stellvertreter sollen berechtigt sein, entweder selbst oder durch Vollmacht über alle einer Generalversammlung vorgelegten Fragen in derselben Weise und eben so giltig — jedoch nicht anders und weiter — zu stimmen, als wie die unter Vormundschaft stehenden Kinder, Irrsinnige und Blödsinnige, abgesehen von ihrer Minderjährigkeit, Irrsinn oder Blödsinn, oder anderen Unzurechnungsfähigkeit oder Handlungsunfähigkeit würden stimmen können.

§. 33.

Mit gewissen Beschränkungen werden bei Generalversammlungen alle Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Mit Berücksichtigung der hierinnen folgenden Einschränkungen soll jede einer Generalversammlung vorgelegte Frage durch einfache Stimmenmehrheit der abstimmenden Aktionäre entschieden werden, die Abstimmung mag geschehen durch Handschau, mündlich oder durch Ballotage, wenn auch die Mehrheit nur aus einer einzigen Stimme oder aus der entscheidenden Stimme des Präsidenten besteht.

Eine durch eine solche Mehrheit ausgedrückte Entscheidung der Aktionäre soll — ausgenommen in den später aufgezählten Fällen — bindend sein für die Gesellschaft und für jeden

Digitized by Google

einzelnen Aktionär derselben, sei es, daß er mitgestimmt hat oder nicht, daß er anwesend war oder abwesend. Ausgenommen hievon sind Anträge, welche betreffen:

Die Auflösung der Gesellschaft;
Die Umwandlung der Gesellschaft in eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft;
Die Auszahlung einer Dividende oder Bonification, welche den Nutzen oder die Einnahmen der Gesellschaft übersteigt;
Die Vornahme oder Genehmigung irgend einer Aenderung der jeweiligen Statuten der Gesellschaft;
Die Genehmigung oder Vornahme irgend einer Aenderung in dem Geschäfte, Unternehmungen oder Operationen der Gesellschaft;
Die Vermehrung oder Verminderung ihres Kapitals, die Erhebung von Geld mittelst einer Anleihe oder durch Contrahirung von Schulden für die Gesellschaftszwecke;
Das Annulliren, Abschaffen, Verlassen, Vermehren oder anderweitige Verändern der hierin enthaltenen Bestimmungen der Statuten und jeweiligen Bestimmungen der Gesellschaft;
Das Verfügen, Aufstellen, Abändern, Einschränken, Aufheben oder Modificiren irgend einer Nebenbestimmung über die Verwaltung der Gesellschaft oder über die Handlungen der einzelnen Mitglieder derselben.

Neue Vorschläge, die vom Collegium der Direktoren nicht empfohlen und die Auflösung oder Veränderung der Gesellschaft oder die Zahlung von Dividenden, oder die Aenderung der Statuten oder Unternehmungen, oder die Vermehrung oder Verminderung des Kapitals oder Borgen von Geld oder eine Aenderung dieses Vertrags betreffen, müssen mit einer Mehrheit von $^2/_3$ gefaßt werden.

Wenn ein solcher Antrag nicht in Uebereinstimmung und mit Mitwirkung und der zustimmenden Empfehlung des Collegiums der Direktoren geschehen ist und diese Empfehlung nicht in dem schriftlichen Bericht der Direktoren an die Aktionäre niedergelegt ist, so muß dieser Antrag von einer vollen Majorität, bestehend aus nicht weniger als zwei Drittheilen der ganzen, für oder gegen den Antrag abgegebenen Stimmenzahl unterstützt und bestätigt sein.

Ein derartiger Antrag, der nicht von der eben erwähnten Majorität unterstützt ist, soll als verworfen betrachtet werden.

§. 34.

Die Stimmen können persönlich oder durch Bevollmächtigte abgegeben werden.

Jeder stimmfähige Aktionär kann über jede einer Generalversammlung vorgelegte Frage seine Stimme entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgeben, vorausgesetzt, daß der Bevollmächtigte ein Aktionär und zur Abstimmung nicht untauglich ist.

Die Bevollmächtigten müssen durch eine Urkunde in vorgeschriebener Form aufgestellt sein.

Jeder stimmfähige Aktionär kann Bevollmächtigter für irgend eine Zahl von Aktionären sein.

Jeder Aktionär soll einen Bevollmächtigten aufstellen können, damit derselbe für ihn überhaupt oder bei einer besonderen Gelegenheit stimme.

Sie müssen Aktionäre sein und können eine beliebige Zahl von Vollmachten haben.

Kein Bevollmächtigter soll jedoch als gehörig aufgestellt oder zum Stimmen berechtigt behandelt und erachtet werden, wenn nicht seine Aufstellung in einer Urkunde von der Form ausgefertigt ist, welche das Collegium der Direktoren von Zeit zu Zeit verlangt und in der Zwischenzeit in oder ähnlich mit der Form, wie es im Formular B. im anliegenden ersten Verzeichniß mitgetheilt ist.

Die Aufstellung muß im Bureau der Gesellschaft vorgezeigt und auf Verlangen im Bureau der Gesellschaft sieben Tage bevor kraft derselben gehandelt wird, hinterlegt werden.

Es ist ferner bestimmt, daß jede Aufstellung als Bevollmächtigter im Bureau der Gesellschaft vorgezeigt und auf Verlangen dem Collegium der Direktoren oder dem Sekretär zur Eintragung in die betreffenden Bücher der Gesellschaft hinterlassen werde, mindestens sieben Tage, bevor die Person, welche als Bevollmächtigter kraft dieser Vollmacht handeln will, berechtigt ist, kraft derselben zu handeln.

§. 35.

Aktionäre dürfen nicht stimmen, solange Einzahlungen oder Zinsen davon unbezahlt sind.

Kein Aktionär soll berechtigt sein, bei irgend einer Generalversammlung zugegen zu sein, oder Antheil an irgend einer Besprechung dabei zu nehmen, oder darin bei der Entscheidung über irgend eine Frage zu stimmen, sei es persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, wenn und insolange in Betreff der Aktie dieses Aktionärs irgend eine Einzahlung oder Fristenzahlung oder die Zinsen einer Einzahlung oder Fristenzahlung an die Gesellschaft rückständig oder zahlbar sind.

§. 36.

Der erste Name von mehreren vereinigten Eigenthümern im Re-

Wenn und so oft als irgend eine Aktie von mehreren Personen zusammen besessen wird, dann soll die Person, deren Name in dem Register der Aktionäre als der erste unter

giſter der Aktionäre soll abſtimmen und Vollmacht ausſtellen in Betreff der gemeinſam beſeſſenen Aktie.

dieſen vereinigten Eigenthümern eingetragen iſt, als der einzige Eigenthümer und Beſitzer dieſer Aktie erachtet werden in Bezug auf die Anweſenheit bei den Generalverſammlungen, Theilnahme an der Discuſſion dabei, Abſtimmung über irgend eine Frage, Ausſtellung einer Vollmacht oder Uebernahme einer Vollmacht für irgend einen andern Aktionär. Seine Stimme, ſei ſie nun perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten über irgend eine Frage abgegeben, ſoll allein als die für die betreffende Aktie zugelaſſen werden und den oder die anderen vereinigten Eigenthümer dieſer Aktie binden.

§. 37.

Der Präſident der Generalverſammlung hat eine entſcheidende Stimme.

Wenn bei irgend einer einer Generalverſammlung vorgelegten Frage Stimmengleichheit vorhanden iſt, ſei es, daß die Abſtimmung durch Namensaufruf der Aktionäre, oder durch Händeſchau, oder Ballotage während der Verſammlung oder anderwärts erfolgte, ſo ſoll der den Vorſitz über dieſe Verſammlung führende Präſident — wenn die Stimmengleichheit conſtatirt iſt — noch außer ſeiner Stimme oder Stimmen als gewöhnlicher Aktionär zu einer entſcheidenden Stimme berechtigt ſein, und in den Fällen dieſes §. 37 ſoll die Zeit, in welcher der Generalverſammlung das Reſultat einer Abſtimmung erklärt wird, als jene Zeit gelten, in welcher dieſe Conſtatirung der Stimmengleichheit vorzunehmen iſt.

§. 38.

Ein Generalverſammlungsprotokollbuch muß gehalten werden und iſt entſcheidend.

Es ſoll ein Buch unter dem Titel „Generalverſammlungs-Protokollbuch“ angelegt und unter der Aufſicht des Collegiums der Direktoren immer im Gebrauch für die Generalverſammlung gehalten werden.

Von den Verhandlungen, welche in einer Generalverſammlung ſtattfinden, ſoll ein wahrer und verläſſiger Bericht zuſammengeſtellt und angefertigt, dieſer Bericht in das Generalverſammlungs-Protokollbuch eingetragen und von der Perſon oder einer der Perſonen unterzeichnet werden, welche darin als Präſident den Vorſitz führte.

Die Verhandlungen einer Generalverſammlung, die auf dieſe Weiſe eingetragen ſind, ſollen aus einem der folgenden Gründe weder angefochten noch entkräftet werden:

weil dieſe Verſammlung oder das Geſchäft, welches als dort verhandelt eingetragen iſt, gar nicht angekündigt oder erwähnt worden ſei;

oder weil ſie in irgend einer Weiſe ungenügend oder ungehörig den Aktionären angekündet oder erwähnt worden ſei;

oder weil die bei dieſer Verſammlung gegenwärtigen oder über irgend eine Frage abſtimmenden Perſonen zur Anweſenheit in der Verſammlung oder Abſtimmung über dieſe Frage nicht berechtigt geweſen wären;

oder auf Grund irgend eines Einwurfes gegen die Zuſammenſetzung oder Art oder Conſtituirung dieſer Verſammlung;

oder auf Grund einer Unregelmäßigkeit, die bei einer der als geſchehen vorgetragenen Verhandlungen vorgekommen ſei.

Von allen dieſen Gründen ſoll keiner beachtet werden, wenn nicht der Mangel, das Ungenügende oder Ungehörige der Bekanntmachung oder der andere Grund einer der erwähnten Einwürfe aus dem nach obigen Beſtimmungen eingetragenen und unterzeichneten Berichte erhellt.

Die Berichte von den Verhandlungen einer jeden Generalverſammlung, welche nach obigen Beſtimmungen eingetragen und unterzeichnet ſind, ſollen von den einzelnen Aktionären gegen einander ſelbſt, und von den Aktionären — einzeln und zuſammen — auf der einen Seite, und der Geſellſchaft auf der andern Seite als bindender Beweis darüber anerkannt und erachtet werden, daß die ſo verzeichneten Verhandlungen wirklich in der Verſammlung ſtattgefunden haben, in welchen ſie nach dem Inhalte des Berichtes ſich ereigneten;

daß die Perſon oder die Anzahl von Perſonen, deren Anweſenheit bei dieſer Verſammlung darin conſtatirt iſt, dieſer Verſammlung wirklich angewohnt haben, und zur Anweſenheit dabei wirklich berechtigt und befähigt waren;

daß die Perſonen, welche darin als abſtimmend angegeben, oder deren Stimmen als über irgend eine Frage als abgegeben erwähnt werden, zur Abſtimmung wirklich berechtigt und befähigt waren, und wirklich, und zwar in der angeführten Weiſe geſtimmt haben;

daß die Person, deren Name als diesem Bericht unterschrieben erscheint, Präsident der Versammlung war, in welcher die darin erwähnten Verhandlungen vorgenommen wurden, daß er die geeignete Person war, als Präsident den Vorsitz dieser Versammlung zu führen, und daß er als Präsident gehörig den Vorsitz führte;

daß dieser Bericht gehörig in das hiezu geführte Buch eingetragen sei.

Jede Generalversammlung, welche durch einen auf die erwähnte Weise eingetragenen und unterzeichneten Bericht constatirt ist, soll, bis das Gegentheil aus dem Wortlaut des Berichtes selbst erhellt, von allen Aktionären als gehörig nach den Bestimmungen dieser Statuten angekündet, zusammenberufen, versammelt und abgehalten betrachtet und anerkannt werden, und die Verhandlungen jeder Versammlung, die nach einander auf die oben erwähnte Weise berichtet sind, sollen — bis das Gegentheil aus dem Wortlaut des betreffenden Berichtes erhellt — von der Gesellschaft und allen ihren Aktionären als in jeder Beziehung regelmäßig und gehörig behandelt erachtet und anerkannt werden.

Jede Anordnung oder Beschluß, der als ein Theil dieser Verhandlungen berichtet erscheint, soll insolange als eine solche Anordnung oder Beschluß unwiderruflich bestehen, unanfechtbar sein, und als bindend für die Gesellschaft und die einzelnen Aktionäre erachtet und anerkannt werden, und eine vollgültige Autorität für alle damit gleichgelagerten Handlungen und Vorfälle sein, wenn auch diese Anordnung oder dieser Beschluß aus dem Grunde angefochten oder umgestossen werden könnte, weil die bei der Abstimmung oder Genehmigung betheiligten Personen oder eine derselben zur Abstimmung oder Genehmigung unberechtigt oder unbefähigt wären, oder aus irgend einem andern Grund.

§. 39.

Die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft sollen von einem Collegium von Direktoren geleitet und geführt werden, welches von den Aktionären zu bilden und zusammenzusetzen ist; die Aufstellung der Direktoren soll — vorbehaltlich der hier unten ausdrücklich vorgesehenen Fälle — ausschließlich Sache der ordentlichen Generalversammlungen sein.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem Collegium von Direktoren geführt.

§. 40.

Die Zahl der Direktoren soll von Zeit zu Zeit von den Generalversammlungen bestimmt und festgestellt werden, so daß die aufgestellte Zahl nicht weniger als acht ist und die Zahl 14 nicht übersteigt.

Vorbehaltlich der hier besonders vorgesehenen Fälle sollen die Generalversammlungen volle Gewalt haben und ausschließlich berechtigt sein, die Zahl der Direktoren, die hiezu nöthigen Vorbedingungen und ihre Entschädigung zu bestimmen.

Vorbehalten ist hiebei immer, daß, als eine Entschädigung der Direktoren für ihre Mühe bei Besorgung und Anordnung der Angelegenheiten und Interessen der Gesellschaft und beim Ueberwachen der Geschäfte und Interessen derselben dem Collegium der Direktoren gestattet und sie hiemit ermächtigt und bevollmächtigt sein sollen, jährlich und alle Jahre vom Tage der vollständigen Registrirung der Gesellschaft an eine solche Summe Geldes, wie sie für recht und billig halten, in den von ihnen bestimmten Verhältnissen und Bedingungen zurückzubehalten und unter sich zu vertheilen.

Diese Summe darf für ein Jahr die Summe von 200 Guineen nicht übersteigen, wozu jedoch noch ein als Gehalt oder Bonification zu erachtender Betrag von 2 Pfd. Sterl. 10 sh. per Hundert ($2^1/_2$ %) aus demjenigen jährlichen Gesammteinkommen der Gesellschaft hinzuzufügen ist, welches aus den Prämien aller mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen eingenommen wird.

Das Collegium besteht aus der von der Generalversammlung bestimmten Zahl, nicht über 14, nicht unter 8.

Die Generalversammlungen haben vorbehaltlich der hier getroffenen besondern Bestimmungen das ausschließende Recht, Zahl, Vorbedingungen und Entschädigung der Direktoren zu bestimmen.

Doch soll den Direktoren gestattet sein, eine Summe nicht über 200 Guineen und $2^1/_2$ % von dem aus Prämien fließenden Einkommen der Gesellschaft zu erheben, und unter sich in der von ihnen vorgeschriebenen Weise zu vertheilen.

§. 41.

Kein Aktionär soll zum Amte eines Direktors wählbar sein, wenn er nicht zur Zeit seiner Wahl im Register der Aktionäre als Eigenthümer von nicht weniger als 50 Aktien eingetragen ist.

Jeder, der als Direktor erwählt und aufgestellt wird, soll aufhören, Direktor zu sein und von selbst unfähig werden, als solcher zu handeln, wenn er aufhört Eigenthümer von

Gegenwärtige Vorbedingung eines Direktors 50 Aktien.

Fälle in denen er unfähig wird.

mindeſtens 50 Aktien zu ſein; oder wenn er bankrott oder inſolvent wird oder ſeine Zahlungen einſtellt, oder mit ſeinen Gläubigern ein Arrangement eingeht, oder als irrſinnig erklärt wird, oder ſelbſt von den Verſammlungen des Collegiums während der vollen Dauer von ſechs Kalendermonaten abweſend bleibt, ohne beſonderen Urlaub vom Collegium der Direktoren zu haben.

Alle Handlungen jedoch, welche von Jemand in ſeiner Eigenſchaft als Direktor und handelnd als Direktor kraft ſeiner Wahl zum Direktor, gemäß den hier enthaltenen Beſtimmungen, vorgenommen hat, ſollen, ungeachtet er ungehörig gewählt oder nicht fähig hiezu war oder aufhörte, zum Amte eines Direktors fähig zu ſein, als giltig und bindend, wirkſam und dienlich erachtet werden — ausgenommen zu ſeinen Gunſten — in beiden Fällen, ſowohl zum Nachtheil oder Gunſten der Geſellſchaft oder aller anderen Perſonen — mit Ausnahme von ihm ſelbſt — gerade ſo, als wenn er gehörig aufgeſtellt und erwählt und in keiner Beziehung zur Stelle eines Direktors unfähig wäre.

§. 42.

Zwei Drittheile der Direktoren ſcheiden im jährlichen Turnus aus.

Von Denjenigen, welche jeweilig das Collegium der Direktoren bilden, ſollen ſo viele, als mit Berückſichtigung der etwa in dieſem Collegium beſtehenden einen oder mehreren Erledigungen ein Drittheil oder die einem Drittheil nächſte Zahl der beſtimmten Zahl von Direktoren bilden, von ihrer Stelle in jährlichem Turnus ausſcheiden, und zwar in der im folgenden §. 44 erwähnten Weiſe.

§. 43.

Nachfolger ſollen jährlich in den jährlichen ordentlichen Generalverſammlungen gewählt werden.

Die Nachfolger an Statt oder an der Stelle der nach obiger Beſtimmung jährlich ausſcheidenden Direktoren ſollen gemäß der hier vorgeſchriebenen Beſtimmungen in den ordentlichen Generalverſammlungen der Geſellſchaft gewählt werden, oder in einer folgenden außerordentlichen Generalverſammlung, welche gehörig zuſammenberufen werden muß, wenn aus irgend einem Grunde die jährliche Wahl in der vorgeſchriebenen ordentlichen Generalverſammlung unterlaſſen wurde.

Zurücktretende Direktoren wieder wählbar.

Jeder im Turnus zurücktretende Direktor ſoll unmittelbar wieder wählbar ſein, und wenn er wieder erwählt wurde, ſo ſoll ſeine Reihenfolge zum Zwecke des künftigen Austrittes im Turnus von dem Datum ſeiner Wiederwahl gerechnet werden.

Drei Wochen vor jeder jährlichen ordentlichen General-Verſammlung ſoll das Collegium eine Liſte von den zur Wahl oder Wiederwahl empfohlenen Perſonen anfertigen, den Aktionären mittheilen und Keiner in dieſer Liſte nicht Inbegriffene ſoll als Direktor wählbar ſein, wenn er nicht vom Secretär drei Wochen vorher Nachricht von ſeiner Bewerbung gegeben.

Wenigſtens drei Wochen vor der jährlich ordentlichen Generalverſammlung ſoll das Collegium der Direktoren eine Liſte von den Perſonen anfertigen, welche vom Collegium zur Wahl oder Wiederwahl als Direktoren an die Stelle der zurücktretenden oder ſonſtwie ausſcheidenden Direktoren empfohlen werden.

Dieſe Liſte ſoll den Aktionären mindeſtens 8 Tage vor der betreffenden Verſammlung mitgetheilt werden und kein Bewerber, welcher in dieſer Liſte nicht enthalten iſt, ſoll bei der Wahl oder Wiederwahl wählbar ſein, außer und wenn er nicht ſchriftlich dem Secretär von ſeiner Abſicht als Bewerber hiefür aufzutreten, mindeſtens drei Wochen vor der ordentlichen Generalverſammlung Kenntniß gegeben hat.

§. 44.

Die am längſten im Dienſte befindlichen Direktoren ſollen zuerſt ausſcheiden.

Wenn alle oder einige der Direktoren von ungleichem Dienſtalter ſind, ſo ſollen bei dem jährlichen obenbeſtimmten Turnus die ausſcheiden, welche am längſten im Dienſte ſind.

Wenn alle Direktoren in gleicher Dauer im Dienſte ſind oder die Zahl der ſämmtlichen oder einiger der im gleichen Dienſtalter befindlichen Direktoren die Zahl derjenigen Direktoren überſteigt, welche aus dem Collegium der Direktoren ausſcheiden müſſen, ſo ſoll unter ihnen durch das Loos oder auf andere Weiſe entſchieden werden, wer von den gleichalterigen Direktoren ausſcheiden ſoll.

Das Collegium ſoll entſcheiden, welcher von mehreren Direktoren von gleichem Dienſtalter ausſcheiden ſoll, außerdem die Generalverſammlung.

Wenn es zum Zwecke einer jährlichen Direktorenwahl nöthig iſt, daß das Collegium der Direktoren es beſtimmt, wer von mehreren Direktoren vom gleichen Dienſtalter ausſcheiden ſoll, und ſie dieß zu thun unterlaſſen, ſo ſoll vor der Vornahme der jährlichen Wahl die Generalverſammlung, in welche dieſelbe zu geſchehen hat, entſcheiden, welcher von den Direktoren von gleicher Dienſtdauer ausſcheiden ſoll, und diejenigen Direktoren, auf welche das Loos auszutreten fällt, ſollen demgemäß austreten.

Digitized by Google

§. 45.

Die Direktoren können durch eigenhändige schriftliche Erklärung verzichten.

Einem jeden Direktor soll es freistehen, auf sein Amt nach Belieben zu verzichten; es soll jedoch von keinem Direktor angenommen werden, daß er nach obiger Bestimmung auf sein Amt als Direktor verzichtet habe, außer, und bis er nicht durch eine eigenhändig von ihm gefertigte Urkunde ausdrücklich erklärt hat, daß er auf dieses sein Amt verzichtet habe.

§. 46.

Das Collegium kann gelegentlich sich erledigende Stellen vorbehaltlich der Bestätigung der nächsten Generalversammlung besetzen.

Wenn ein Direktor stirbt, verzichtet, unfähig wird oder aus irgend einem anderen Grunde, außer dem Rücktritt in Folge des jährlichen Turnus, aufhört, Direktor zu sein, so können die verbleibenden Direktoren eine andere Person zur Ausfüllung der erledigten Stelle bis zu der nächsten nach diesem Tod Verzicht, Unfähigkeit oder Rücktritt stattfindenden ordentlichen Generalversammlung bestimmen, und diejenige Generalversammlung, welche zunächst auf diesen Tod, Verzicht, Unfähigkeit oder Rücktritt stattfindet, oder irgend eine folgende ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung soll ermächtigt sein, die so als Direktor aufgestellte Person an der Stelle der Person, an deren Statt sie aufgestellt war, zu bestätigen oder irgend eine andere Person an die Stelle der letztgenannten Person aufzustellen. Bei jeder Gelegenheit der Aufstellung eines Nachfolgers für einen Direktor, der aus irgend einem andern Grunde als dem des nach jährlichen Turnus erfolgenden Rücktrittes aufhört, Direktor zu sein, soll der Nachfolger in der Reihenfolge und in Bezug auf den Rücktritt im Turnus die Stelle seines Vorgängers einnehmen.

§. 47.

Zurücktretend e Direktoren bleiben bis zur Aufstellung der Nachfolger im Dienst.

Die Funktion des Collegiums dauert so lang, als genug Direktoren zur Bildung einer beschlußfähigen Zahl da sind.

Beim Abgang und bis zur Wahl eines Direktors sollen an die Stelle und Platz derjenigen Direktoren, die es von Zeit zu Zeit trifft, im jährlichen Turnus nach obigen Bestimmungen auszutreten, die zuletzt ernannten Direktoren fortdauernd im Amte verbleiben, und die Ermächtigung und Funktion des Collegiums der Direktoren soll in solange nicht aufhören oder zerstört oder aufgehoben werden, als eine genügende Zahl von Direktoren zur Bildung einer beschlußfähigen Zahl oder einer Sitzung des Collegiums vorhanden ist, wenn auch die Zahl der Direktoren aus irgend einem Grunde unter die bestimmte Zahl von Direktoren gefallen ist.

§. 48.

Die ersten Direktoren.

Herr John Beadnell, der Jüngere, wohnhaft in West Green Road, Tottenham, Grafschaft Middlesex; Herr Frederick Augustus Daviß, wohnhaft in Milk Streat, Cheapside, Altstadt London; Herr James Lyne Hancock, wohnhaft Goswell Road, Grafschaft Middlesex; Herr Alfred Smee, wohnhaft in Finsbury Circus, in derselben Grafschaft, Mitglied der königl. Gesellschaft; Herr Edward Solly, wohnhaft in Bedford Place, Russel Square, in derselben Grafschaft, Mitglied der königl. Gesellschaft; Herr William Tabor, wohnhaft in Great-Trinity Lane in der genannten Altstadt London; Herr William Henry Thornthwaite, wohnhaft Newgate Streat, in der Altstadt London; Herr George Tyler, wohnhaft in Horton, in derselben Grafschaft Middlesex; Herr Joseph Williams, wohnhaft Warwick Streat, Eccleston Square in derselben Grafschaft und Herr John Britten, wohnhaft Basinghall Streat in der genannten Altstadt London, sollen sein und werden hiemit aufgestellt und ernannt als die ersten und jetzigen Direktoren der Gesellschaft und sollen das Collegium der Direktoren werden und bilden.

Das Collegium kann zu seiner Zahl andere hinzuziehen bis zur ersten Generalversammlung.

Das Collegium der Direktoren soll das Recht und die Ermächtigung haben, bis zu dem letzten Tag vor der im Oktober 1849 zu haltenden General-Versammlung, aber nicht später, irgend eine oder mehrere, zur Stelle eines Direktors gehörig geeignete Person zu ihrer Zahl hinzuzufügen, jedoch nur so, daß die Zahl der Direktoren zu keiner Zeit im Ganzen mehr als 14 sein darf.

Die Zahl der Direktoren darf nie 14 übersteigen.

Die Zahl der auf diese Weise beigezogenen Personen soll mit der Zahl der hier innen ernannten Direktoren als die festgesetzte Zahl der Direktoren gelten, bis diese Zahl von einer Generalversammlung verändert wird.

Wird Niemand zugezogen, so soll die hier ernannte Zahl von Direktoren als die festgesetzte Zahl gelten, bis dieselbe von einer Generalversammlung verändert wird.

Jede Person oder alle Personen, welche vom Collegium der Direktoren gemäß der in diesem §. 48 ertheilten Vollmacht zu ihrer Zahl zugezogen ist oder sind, soll zum Zwecke der Ausscheidung im Turnus und im Uebrigen als von gleichem Dienstalter mit den verschiedenen hier als Direktoren bezeichneten Personen stehen und erachtet werden.

§. 49.

Sitzungen des Collegiums sollen einmal in jedem Monat und so oft als es die Interessen der Gesellschaft erfordern, gehalten werden; ebenso auf Verlangen zweier Direktoren; und zwar zu solcher Zeit und an dem Ort, wo es bestimmt und den Anordnungen des Collegiums entsprechend ist.

Einmal in jedem Monat und so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, soll eine Sitzung des Collegiums gehalten werden; eine Sitzung des Collegiums muß zu jeder Zeit gehalten werden, wenn es zwei der Direktoren verlangen.

Es soll ausschließlich in der Zuständigkeit des Collegiums der Direktoren liegen und das genannte Collegium soll volle Gewalt haben, den Tag, an welchem, und den oder die Orte, an welchen Sitzungen des Collegiums gehalten werden, festzustellen oder zu bestimmen; sowie auch — unter Berücksichtigung der in diesem Betreffe hierin enthaltenen Vorbehalte und Einschränkungen die Art und Weise festzustellen und zu bestimmen, in welcher Sitzungen des Collegiums der Direktoren — sei es eine ordentliche oder außerordentliche, zusammenzuberufen sind, und ob und welche Bekanntmachung hierüber und über das zu verhandelnde Geschäft zu erlassen ist, und überhaupt alle jene Regeln und Bestimmungen aufzustellen, welche rathsam scheinen, das Erscheinen der Direktoren dabei und ihre Kenntnißnahme von dem Geschäfte zu versichern, welches zur Vornahme und Verhandlung dabei beantragt ist.

§. 50.

Drei Direktoren bilden eine beschlußfähige Zahl.

Drei Direktoren bilden eine beschlußfähige Zahl und sind hinreichend, eine Sitzung eines Collegiums zu bilden.

Jede Akte, Verordnung, Beschluß oder andere Verhandlung einer Sitzung eines Collegiums, bei dem nur drei Direktoren zugegen sind, sollen unter Vorbehalt des hier innen anderweitig bestimmten ebenso gültig, genügend und wirksam sein, als wenn dasselbe in einer Sitzung des Collegiums wäre vollendet, gemacht, vereinbart oder beschlossen worden, in welcher die ganze Zahl der jeweiligen Direktoren gegenwärtig gewesen wäre.

§. 51.

Die Sitzungen des Collegiums können vertagt werden.

Die Sitzungen des Collegiums können in der Weise und unter den Bestimmungen vertagt werden, wie es das Collegium der Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmt.

§. 52.

Befugniß der Direktoren im Allgemeinen die Geschäfte der Gesellschaft zu führen.

Das Collegium der Direktoren soll im Allgemeinen die Gesammt-Verwaltung, Ueberwachung, Controlle, Anordnung und Leitung der Angelegenheiten, Geschäfte, Interessen und des Eigenthums der Gesellschaft haben.

In jedem Falle, welcher durch die Statuten oder durch irgend eine der hierin enthaltenen oder durch eine Generalversammlung aufgestellten Regeln gar nicht oder nicht genügend vorgesorgt wurde, soll das Collegium volle Gewalt haben, ihr eigenes Verfahren und die Art ihrer Geschäftsführung in der Weise zu regeln und so zu handeln, wie sie es am besten berechnet halten, um die Zwecke und Absichten, für welche die Gesellschaft gegründet wurde, zu erfüllen und die Wohlfahrt der Gesellschaft zu vermehren. Das Collegium der Direktoren soll und kann alle Gewalt haben und ausüben, welche Direktoren gemäß des Aktien-Gesellschaftsgesetzes ausüben können.

Alle Gewalt auszuüben gemäß dieses Vertrags und der Bestimmungen des Aktiengesellschaftsgesetzes.

Es soll auch alle Gewalt haben und an sich nehmen, welche nöthig und erforderlich ist, um die Zwecke und Absichten, wozu die Gesellschaft gegründet wurde, zur Geltung zu bringen, nichtsdestoweniger aber unter Beachtung der Vorbehalte und Einschränkung, die hier in diesen Statuten und in dem Aktien-Gesellschaftsgesetze enthalten sind, wenn und insoweit als die Gesellschaft diesem Gesetze unterworfen ist, und vorbehaltlich aller Einschränkungen, die hier innen durch besondere Verfügungen vorgeschrieben sind.

§. 53.

Kann bestimmen und verändern die Taxen und Bedingungen aller Versicherungen.

Die Bestimmungen und Bedingungen, nach welchen Versicherungen mit der Gesellschaft gemacht werden sollen, und wornach Renten oder Ausstattungen zu versichern, oder Käufe und

Anlehen von der Gesellschaft abzuschließen sind, sei es, daß sie nach Verhältniß des Nutzens oder eines bestimmten Zweiges des Nutzens der Gesellschaft überhaupt oder in jedem einzelnen Falle veränderlich sind oder nicht, sollen — vorbehaltlich der hierin enthaltenen Ausnahmen — vom Collegium der Direktoren festgesetzt und bestimmt werden.

Ebenso soll das Collegium der Direktoren volle Ermächtigung haben, durch eine oder mehrere hiezu geeignete und hiezu aufgestellte Personen Prämientafeln oder Wahrscheinlichkeits-Tabellen für Versicherungen oder Bedingungen und Scalen für Renten oder Ausstattungen anfertigen und alle übrigen mit dem Geschäfte der Gesellschaft verknüpften Gegenstände, welche zur Berechnung geeignet oder wobei Berechnung nothwendig ist, und ebenso auch Scalen, die mit dem Nutzen eines Geschäftszweiges oder dem Nutzen der Gesellschaft überhaupt veränderlich oder hievon unabhängig sind, berechnen zu lassen; diese Taxen, Tabellen, Bestimmungen und Bedingungen, wie sie von Zeit zu Zeit normirt werden, wieder von Zeit zu Zeit zu ändern und zu variiren und an deren Stelle andere festzustellen und zu bestimmen: Das Collegium der Direktoren soll volle Gewalt haben, von den Taxen, Tabellen, Bestimmungen und Bedingungen, welche auf diese Weise von Zeit zu Zeit festgestellt und bestimmt werden, abzugehen.

Jeder Antrag einer Versicherung, Verbürgung oder Kauf einer Rente oder Aussteuer, oder eines Kaufes oder Anlehens innerhalb des im §. 3 dieser Statuten bestimmten Spielraumes der Operationen der Gesellschaft soll vom Collegium der Direktoren nach ihrem alleinigen und unverantwortlichen Gutdünken angenommen oder verworfen werden.

Ausgenommen bleibt hievon jedoch immer, daß es den Direktoren der Gesellschaft ohne die specielle Ermächtigung einer Generalversammlung nicht freistehen solle, die Auszahlung einer Summe, welche im Ganzen 5000 Pfd. Sterl. übersteigt, aus dem Gesellschaftsvermögen auf das Leben eines einzigen Individuums zu versichern.

Beschränkung der auf das Leben eines Einzigen zu versichernden Summe auf 5000 £.

§. 54.

Die Form aller Versicherungspolicen, der Renten- und Aussteuerbewilligungen oder anderer Certificate, Bon's, Pfandbriefe und aller Urkunden überhaupt, welche für die Zwecke der Geschäfte der Gesellschaft gebraucht und benöthigt werden, soll so sein, wie es das Collegium der Direktoren gemäß der hierinnen getroffenen Bestimmungen nach ihrem einzigen und unverantwortlichen Gutdünken bestimmen und festsetzen wird.

Die Form der Policen muß den Bestimmungen der Direktoren entsprechen.

Das Collegium der Direktoren soll volle Gewalt haben, Formulare von allen diesen Policen, Scheinen, Bon's, Pfandbriefen und andern Urkunden vorbereiten, ordnen und ausführen zu lassen, sie von Zeit zu Zeit zu verändern und zu variiren und von ihnen abzuweichen, wenn und so oft sie es für geeignet halten.

Hiebei ist jedoch bestimmt: Jede Police, wodurch eine Versicherung eines Lebens mit der Gesellschaft abgeschlossen werden soll, und jeder Vertrag, womit eine Rente oder eine andere Vergünstigung von der Gesellschaft gewährt wird, muß mit dem Gesellschaftssiegel gesiegelt und von drei der Direktoren oder einem Beamten der Gesellschaft, der zu diesem Zwecke ausdrücklich durch eine sich auf diesen speciellen Fall beziehende Verfügung oder Entschließung des Collegiums ermächtigt ist, unterzeichnet werden.

Alle Versicherungspolicen u. s. w. sollen von drei Direktoren unterzeichnet und gesiegelt und sonst in der Weise ausgefertigt sein, wie es das Collegium bestimmt.

Jede Versicherungspolice, welche von Seite der Gesellschaft ausgestellt wird, und jede Urkunde, wodurch eine Rente oder Aussteuer von der Gesellschaft gewährt oder versichert wurde, soll eine Erklärung oder Constatirung enthalten, daß das Eigenthum und Vermögen der Gesellschaft und nicht das der einzelnen die Gesellschaft bildenden Individuen — ausgenommen bis zum Betrag ihrer betreffenden Aktien — verpflichtet sei, für die Forderungen und Ansprüche, welche an die Gesellschaft in Betreff dieser Versicherungspolice oder dieser Leibrenten oder Aussteuervertrages — wie eben der Fall ist — erhoben werden mögen, gutzustehen haben.

Bestimmung, daß jede Police ꝛc. eine Bestimmung enthalte, wonach nur das Capital und Vermögen der Gesellschaft für die darauf erhobenen Ansprüche haftbar ist.

§. 55.

Das Collegium der Direktoren soll volle Gewalt haben, jede Lebensversicherungs-Police, welche aus irgend einem Grunde verfallen oder ungültig geworden, unter den ihm geeignet scheinenden Bedingungen und Bestimmungen und innerhalb einer Zeit wieder zu erneuern, welche 12 Kalendermonate von der Zeit des Verfalls oder der Ungültigkeit nicht übersteigt.

Erneuerung der Policen.

§. 56.

Kauf von Policen die die Gesellschaft ausstellte, oder Ausleihen von Geld auf Policen.

Insbesondere soll das Collegium der Direktoren volle Gewalt haben, die Einnahme von jeder Lebensversicherung, die mit der Gesellschaft abgeschlossen wurde, und ebenso jede Rente und Aussteuer, wozu die Gesellschaft sich verpflichtete, zu Gunsten der Gesellschaft und zur Löschung jeder Forderung und jedes Anspruches an die Gesellschaft wieder zu kaufen und abzulösen; es ist ermächtigt, gegen Verpfändung irgend einer von der Gesellschaft abgeschlossenen Lebensversicherungspolice überhaupt oder insbesondere als Zahlung oder Tilgung irgend einer Prämie, die in Bezug auf diese Police fällig ist oder fällig wird, unter den vom Collegium der Direktoren von Zeit zu Zeit als geeignet befundenen Bedingungen und Bestimmungen diejenige Summe oder Summen Geldes auszuleihen oder vorzuschießen, die dem Collegium der Direktoren geeignet scheint.

Ablösen und Rückkauf von allen von der Gesellschaft versicherten Renten, das Leben eines, der bei der Gesellschaft Versicherten bei einer anderen Gesellschaft zu versichern und die Prämie davon zu zahlen.

Es ist weiter ermächtigt, jede von der Gesellschaft versicherte Rente oder Aussteuer abzulösen oder zurückzukaufen. Ebenso darf das Collegium über ein oder mehrere Leben, welche bei der Gesellschaft versichert sind, oder an welche die Gesellschaft ein versicherbares Interesse hat, eine oder mehrere Versicherungen abzuschließen und fortzusetzen mittelst Rückversicherungen, Entschädigungsverträgen oder anderswie auf die Summe und für die Zeit und unter den Bedingungen und Bestimmungen, welche das Collegium für geeignet hält.

Mit Zustimmung einer außerordentlichen Generalversammlung mit den Interessen einer anderen Gesellschaft, die eine ähnliche Unternehmung bezweckt, sich verbinden oder dieselbe kaufen.

Ferner, mit Genehmigung einer außerordentlichen Generalversammlung und soweit es sich mit den Statuten und dem Aktiengesellschaftsgesetze verträgt (aber nicht anders) darf das Collegium mit den Interessen irgend anderer Personen, Eigenthümer oder schon gegründeter oder erst zu gründender Gesellschaften sich verbinden oder dieselben kaufen, wenn dieselben mit der Verfolgung ähnlicher Unternehmungen sich befassen oder mit der Unternehmung der hiemit gegründeten Gesellschaft concurriren, in Streit gerathen oder rivalisiren.

Es darf ferner zu Gunsten der hiemit gegründeten Gesellschaft Aktien oder andere Antheile an einem oder mehreren Unternehmungen, welche die Unternehmungen oder Operationen der hiemit gegründeten Gesellschaft unterstützen oder befördern, ankaufen oder darauf subscribiren, wie es das Collegium der Direktoren für geeignet hält.

Ferner darf es unter der oben erwähnten Zustimmung — jedoch nicht anders — an die Personen, Eigenthümer oder Gesellschaften, mit welchen eine solche Verbindung eingegangen wird, oder an die Eigenthümer, Gründer oder Leiter eines Unternehmens, welches die Unternehmungen oder Operationen der hiemit gegründeten Gesellschaft unterstützen oder befördern soll, so viel Aktien der erwähnten Gesellschaft und unter der Bedingung überlassen, wie es dem Collegium der Direktoren geeignet dünkt.

§. 57.

Befugniß der Direktoren, Geschäftslokalitäten zu erwerben.

Das Collegium der Direktoren soll vollkommen ermächtigt und verpflichtet sein, zu gehöriger Zeit innerhalb der Altstadt London oder in Westminster, oder innerhalb 5 Meilen davon, ein geeignetes Haus oder Geschäftslokalitäten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft als Hauptbureau oder Geschäftsplatz der Gesellschaft zu erwerben.

§. 58.

Das Collegium kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse mit der Befugniß des Collegiums niedersetzen.

Das Collegium der Direktoren soll ermächtigt sein, zu geeigneter Zeit einige Mitglieder aus ihrer Mitte als ein oder mehrere Ausschüsse mit aller oder einem Theil der Gewalt aufzustellen, welche dem Collegium der Direktoren zugehört oder hiemit ertheilt wird.

Diese Ausschüsse können gesetzlich zur Verhandlung irgend eines Geschäftes abgeordnet werden, welches gesetzmäßig vom Collegium der Direktoren zu verhandeln ist. Nichtsdestoweniger muß jeder auf diese Weise niedergesetzte Ausschuß in jeder Beziehung unter der Aufsicht des Collegiums der Direktoren stehen und darf nicht über die Grenzen der Befugnisse handeln, die ihm vom Collegium der Direktoren übertragen sind.

§. 59.

Das Collegium kann Agenten aufstellen.

Das Collegium der Direktoren soll vollkommene Gewalt haben, in jeder großen oder kleinen Stadt, Ort oder Bezirk von Großbritannien oder Irland eine oder mehrere Personen (sie mögen Mitglieder der Gesellschaft sein oder nicht) als Agenten für die Zwecke der Gesell-

schaft und für die Ausbreitung und Behandlung ihrer Geschäfte in dieser Stadt, Ort oder Bezirk aufzustellen und sie mit der Gewalt und Vollmacht zu bekleiden, wie sie statutengemäß vom Collegium der Direktoren für diese Zwecke gegeben und übertragen werden können und ihnen aus dem Kapitale und Vermögen der Gesellschaft oder sonstwie eine solche Entschädigung für ihren Zeitverlust und Mühe zu bestimmen und zu gewähren, wie es das Collegium der Direktoren für geeignet hält.

§. 60.

Befugniß der Direktoren, mit Genehmigung einer Generalversammlung Aktien zu kaufen.

Das Collegium der Direktoren soll zu jeder Zeit die Befugniß haben, mit Genehmigung einer Generalversammlung, aber nicht ohne dieselbe, zu Gunsten der Gesellschaft und aus den Mitteln und Vermögen derselben die Aktie eines jeden Aktionärs, der nicht Direktor, Curator, Rechnungsrevisor oder bezahlter Beamter der Gesellschaft ist, der dieselbe verkaufen will, zu kaufen und zwar zu dem Preis, wie es dem Collegium der Direktoren geeignet und zweckmäßig erscheint, und eine solche Aktie bei Gelegenheit eines solchen Kaufes im Namen der Gesellschaft oder irgend einer Person als Curator für die Gesellschaft zu erwerben, und zur Vervollständigung eines jeden solchen Kaufs, einen solchen Eintrag hievon in den Registern der Aktionäre machen zu lassen, daß daraus hervorgeht, daß die Person, von der die Aktie gekauft ist, deren Eigenthümer zu sein aufhörte und daß dieselbe von der Gesellschaft gekauft wurde.

Nach der Perfection eines solchen Kaufs von Aktien sollen alle Dividenden, Erträgnisse, Bonificationen und Nutzen, die daraus entfallen, zum Nutzen der Gesellschaft erlöschen, bis das Collegium der Direktoren es anders bestimmt.

Hiebei ist bestimmt, daß unmittelbar von der Perfection eines solchen Kaufes einer Aktie an alle Dividenden, Erträgnisse, Bonificationen und Nutzen, welche überhaupt oder besonders in Folge dieser gegenwärtigen Statuten bis zu einem etwa zum Nutzen der Gesellschaft stattfindenden Wiederverkauf derselben anfallen oder zahlbar werden, vollkommen zum Nutzen der Gesellschaft erlöschen, insolange bis das Collegium der Direktoren es nicht anderweitig bestimmt, und es soll in dieser Beziehung keinerlei Anspruch gegen die Gesellschaft erhoben oder aufrecht erhalten werden können; das Recht zum Stimmen und alle übrigen Rechte, Befugnisse und Privilegien, die mit einer solchen Aktie verknüpft sind, sollen suspendirt und in der Schwebe bleiben, bis dieselbe nach den hierin enthaltenen Bestimmungen wieder zum Nutzen der Gesellschaft verkauft wird.

§. 61.

Die Anwesenheit der Direktoren soll verzeichnet und der jährlichen General-Versammlung berichtet werden.

Die Anwesenheit der Direktoren bei den Sitzungen des Collegiums soll in hiezu angelegte Bücher verzeichnet und die Anzahl des Erscheinens eines jeden der Direktoren bei den Sitzungen des Collegiums soll jeweilig in dem Bericht, den nach den hier innen enthaltenen Bestimmungen die Direktoren der ordentlichen Generalversammlung zu machen haben, constatirt werden.

§. 62.

Der Vorsitzende im Collegium hat eine entscheidende Stimme.

In dem Falle, wenn über irgend eine in einer Sitzung des Collegiums verhandelte Frage, worüber eine Meinungsverschiedenheit besteht, eine Gleichheit der Stimmen der Direktoren vorhanden ist, so soll der Präsident, welcher gerade zur Zeit der Constatirung der Stimmengleichheit in dieser Sitzung den Vorsitz führte, noch außer seiner Stimme als Direktor eine entscheidende Stimme als Präsident haben.

Kein Direktor soll jedoch über irgend einen Gegenstand, wobei er persönlich betheiligt ist, stimmen.

§. 63.

Jährlich soll ein Präsident und ein Vicepräsident des Collegiums der Direktoren ernannt und jede erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Bei der ersten Sitzung soll ein Präsident und ein Vicepräsident des Collegiums der Direktoren vom Collegium der Direktoren ernannt werden, und eine Wiederwahl zu dieser Stelle soll jährlich Platz greifen, und im Falle einer Erledigung in der Zwischenzeit soll eine neue Ernennung zur Ausfüllung dieser erledigten Stelle stattfinden.

§. 64.

Der Präsident oder Vicepräsident soll in der Sitzung des Collegiums den Vorsitz führen. In ihrer Abwe

Dieser Präsident soll in jeder Sitzung des Collegiums, in welcher er zugegen ist, den Vorsitz führen; wenn er nicht gegenwärtig ist, so soll der Vicepräsident, wenn er gegenwärtig ist, während der Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz führen. Ist weder Präsident noch Vicepräsident gegenwärtig oder überhaupt kein Präsident oder Vicepräsident vorhanden, so sollen

senheit soll an ihrer Stelle ein Anderer als Präsident ernannt werden.

die anwesenden Direktoren einen aus ihrer Zahl wählen, welcher als Präsident an deren Stelle den Vorsitz führen, jedoch den Sitz wieder dem Präsidenten oder Vicepräsidenten zu überlassen hat, sobald einer von diesen da ist.

§. 65.

Die Direktoren sollen ermächtigt sein, Beamte aufzustellen und zu entlassen und ihren Gehalt zu bestimmen.

Das Collegium der Direktoren soll ausdrücklich ermächtigt sein, und es soll ausschließend zu seiner Zuständigkeit gehören, zu gehöriger Zeit die Bankiers, Secretäre, Aktionäre, ärztliche Berichterstatter, Advokaten, Inspektoren, Geschäftsführer und alle Beamten, Bureau-Gehilfen, Boten und Diener der Gesellschaft mit Ausnahme der Rechnungsrevisoren und der Direktoren, zu wählen, zu ernennen und zu entlassen.

Das Collegium der Direktoren soll ermächtigt sein diesen zu gehöriger Zeit ernannten Personen solches Salair, Dienstlohn oder andern Gehalt zu bewilligen, wie es dem Collegium der Direktoren geeignet und genügend erscheint.

Das Collegium der Direktoren soll von jeder von ihnen zur Bekleidung eines Dienstes oder einer Stelle oder Beschäftigung bei der Gesellschaft ernannten oder gewählten Person eine solche Caution verlangen und erheben dürfen, daß dadurch die treuen und eifrigen Dienste der in dieser Weise ernannten Personen nach Ermessen des Collegiums der Direktoren sicher gestellt sind.

Jedoch weder von den gegenwärtigen noch von den künftigen Bankiers, Secretären, Aktuaren, ärztlichen Berichterstattern, Advokaten oder Inspektoren der Gesellschaft soll einer entlassen oder ein anderer angestellt werden, ausgenommen in einer besonderen Sitzung des Collegiums, wobei ¾ der sämmtlichen Direktoren zustimmen.

In allen diesen Fällen sind jedoch die Vorbehalte und Einschränkungen zu beachten, welche in dieser Urkunde oder in dem mehrerwähnten Aktiengesellschaftengesetz — wenn und insoweit als die Gesellschaft diesem Gesetze unterworfen ist — oder in einer andern besondern gesetzlichen Anordnung enthalten sind.

Ausgenommen bleibt hievon immer, daß weder von den jetzigen noch von den künftigen Bankiers, Secretären, Aktuaren, ärztlichen Berichterstattern, Advokaten oder Inspektoren der Gesellschaft oder einer oder mehrere entlassen und einer oder mehrere andere an deren Stelle aufgestellt oder erwählt werden sollen, außer in einer Sitzung des Collegiums der Direktoren, welche speciell zu diesem Zwecke zusammenberufen ist, und von dessen Zeit, Ort und Zweck mindestens 14 Tage vorher jedem Mitgliede des Collegiums Nachricht gegeben werden muß.

Vorbehalten ist ferner, daß mindestens drei Viertel der Gesammtzahl des Collegiums der Direktoren zu dieser Entlassung, Wahl oder Anstellung zustimmen müßen.

§. 66.

Ein Direktorial-Protokollbuch muß gehalten werden und ist entscheidend.

Es soll ein oder mehrere Bücher für die Zwecke der Gesellschaft und unter Ueberwachung des Collegiums der Direktoren und unter dem Titel: „Direktorial-Protokollbuch" angelegt und in Gebrauch gehalten und ein genauer und getreuer Bericht von allen Verhandlungen, welche in irgend einer Sitzung des Collegiums stattfinden, soll zusammengestellt, ausgefertigt und in das erwähnte Direktorial-Pratokollbuch eingetragen, und von der Person oder einer derjenigen Personen, welche bei der betreffenden Sitzung als Präsident den Vorsitz führten, unterzeichnet werden.

Die Verhandlungen einer Sitzung des Collegiums, welche auf diese Weise berichtet sind, sollen aus dem Grunde weder angefochten noch entkräftet werden, weil die Sitzung oder ein Geschäft, dessen Vornahme dabei vorgetragen ist, den Direktoren gar nicht oder in irgend einer Beziehung ungehörig bekannt gemacht worden sei; oder weil irgend ein Direktor, dessen Name als bei dieser Sitzung anwesend berichtet erscheine, unfähig war, als Direktor zu handeln, oder auf Grund irgend eines Einwandes gegen die Zusammensetzung oder die Art der Zusammenberufung der Sitzung oder wegen einer Unregelmäßigkeit bei irgend einer Verhandlung, die als dabei vorgenommen berichtet wird, oder aus irgend einem anderen Grund, wenn nicht der Mangel oder das Ungenügende oder das Ungeeignete einer solchen Bekanntgabe, oder der Mangel in der Befähigung eines Direktors oder der andere Grund der Beanstandung aus dem nach Obigem eingetragenen Berichte von der Verhandlung hervorgeht.

Es soll vielmehr der nach den obigen Bestimmungen eingetragene Bericht über die Verhandlungen einer Sitzung eines Collegiums von allen Aktionären der Gesellschaft als bindender Beweis dafür anerkannt und angenommen werden, daß die auf diese Weise berichteten Verhandlungen wirklich in der Sitzung stattfanden, in welcher sie durch diesen Bericht als abgehalten aufgeführt werden, daß die Direktoren und die Zahl von Direktoren, deren Anwesen-

heit bei dieser Sitzung des Collegiums darin berichtet ist, wirklich dabei anwesend waren und auch berechtigt und fähig waren, dabei als Direktoren zu erscheinen und zu handeln, und daß die Person, deren Name unter diesem Bericht als Präsident unterzeichnet war, wirklich Vorsitzender der Sitzung war, in welcher die berichteten Verhandlungen stattfanden, und daß er die geeignete Person war, als Präsident in dieser Sitzung den Vorsitz zu führen und daß er der rechtmäßige Präsident dieser Sitzung war.

Von jeder Sitzung des Collegiums, dessen Abhaltung durch einen auf die vorerwähnte Weise eingetragenen und unterzeichneten Bericht constatirt ist, soll, wenn nicht das Gegentheil aus dem Wortlaute dieses Berichtes erhellt, von allen Aktionären der Gesellschaft anerkannt und erachtet werden, daß sie gemäß der jeweilig über die Sitzungen des Collegiums zu Kraft bestehenden Regeln und Bestimmungen gehörig bekannt gemacht, angekündigt, zusammenberufen und abgehalten wurde.

Die Verhandlungen jeder Sitzung des Collegiums, welche zu gehöriger Zeit in der oben erwähnten Weise berichtet sind, sollen insolange, bis das Gegentheil aus dem Wortlaut des betreffenden Berichts erhellt, als in jeder Beziehung regelmäßig und gehörig angenommen, erachtet, behandelt, anerkannt und danach sich gerichtet werden, und jede Anordnung oder jeder Beschluß, welcher in der erwähnten Weise als Theil dieser Verhandlung berichtet ist, soll insolange, als dieselbe nicht wieder aufgehoben ist, als bindend für alle Aktionäre behandelt, anerkannt und darnach gehandelt werden, insoweit als eine Anordnung oder ein Beschluß des Collegiums der Direktoren genügt sie zu verpflichten; und ein solcher Beschluß soll eine genügende Entscheidung für alle Direktoren für alle gleiche Vorfälle und Verhandlungen sein, ungeachtet daß diese Anordnung oder Beschluß aus dem Grunde aufgehoben oder angefochten werden könnte, daß die bei der darüber gepflogenen Abstimmung oder bei der Genehmigung desselben betheiligten Personen ungeeignet oder unfähig waren, darüber zu stimmen oder demselben zu beschließen oder aus irgend einem andern Grund oder Ursache.

§. 67.

Ein gemeinsames Siegel soll angeschafft und in Verwahr des Collegiums gehalten werden.

Das Collegium der Direktoren soll vollkommen ermächtigt sein, ein Siegel graviren zu lassen, welches für die Zwecke der Gesellschaft als deren gemeinsames Siegel gebraucht werden soll; dieses Siegel soll in Bezug auf Inschrift, Devise, Motto und Wappen der Form und Anordnung, welche das Collegium der Direktoren bestimmt, entsprechen, nur muß der Name der Gesellschaft darauf eingegraben sein.

Dieses Siegel kann von Zeit zu Zeit verändert, zerschlagen und zerstört, und an dessen Statt ein neues vom Collegium der Direktoren angeschafft werden.

Das gemeinsame Siegel der Gesellschaft soll unter der Aufsicht des Collegiums der Direktoren und diese ermächtigt sein, solche der hierin enthaltenen Bestimmungen nach zuwiderlautende Regeln zu bestimmen, welche sie zur sichern Bewahrung desselben für geeignet halten.

§. 68.

Das Collegium der Direktoren soll dasselbe in Gemeinschaft mit der General-Versammlung gebrauchen, dasselbe soll aber nirgends beigedruckt werden, außer auf Befehl der General-Versammlung oder des Collegiums.

Das Collegium der Direktoren in Gemeinschaft mit der Generalversammlung soll volle Ermächtigung und Befugniß haben, den Gebrauch und das Beidrücken des gemeinsamen Gesellschaftssiegels zu bestimmen; dieses Siegel soll aber in keinem Falle und in keiner Weise irgend einer Urkunde oder Document beigedruckt werden, außer in Uebereinstimmung mit einer Anordnung und einem Beschluß einer Generalversammlung oder des Collegiums der Direktoren oder eines Ausschusses des Collegiums der Direktoren, welches vom Collegium der Direktoren zur Beidrückung dieses Siegels ermächtigt ist.

§. 69.

Zwei Rechnungs-Revisoren sollen immer im Dienste sein.

Es sollen immer mindestens zwei Rechnungs-Revisoren für die Zwecke der Gesellschaft vorhanden sein.

Namen der Rechnungs-Revisoren.

Herr George Herbert Ladbury, wohnhaft King Streat, Cheapside in der Altstadt London; Herr George Lowe, wohnhaft Finsbury Circus, in der Grafschaft Middlesex, Mitglied der königl. Gesellschaft; Herr Thomas Perry, wohnhaft in Kings Arms Buildings, Cornhill, Altstadt London und Herr Thomas Stephen Davis, Mitglied der königl. Gesellschaft sollen die ersten und jetzigen Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft sein.

Die Rechnungs-Revisoren sollen ihr Amt bis zur nächsten jährlichen General-Versammlung nach ihrer Ernennung inne behalten, aber dann, wenn sie zurückgetreten sind, wieder wählbar sein.

Jeder Rechnungs-Revisor kann verzichten oder durch Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung entfernt werden.

Wenn nöthig, sollen ihre Nachfolger ernannt werden.

General-Versammlungen stellen sie an und bestimmen ihren Gehalt.

Direktoren sind nicht wählbar.

Ein oder mehrere Rechnungs-Revisoren sollen in den ordentlichen General-Versammlungen von Seite der Aktionäre und eine gleiche Zahl von Seite der Inhaber von Policen gewählt werden, welche zu diesem Behufe zum Stimmen berechtigt sind.

Wenn eine Stelle bei den Rechnungs-Revisoren erledigt und nicht besetzt ist, soll der eine oder zwei im Amt verbleibende handeln dürfen.

Pflichten der Rechnungs-Revisoren.

Die Gesellschaft muß durch das Collegium immer mit einem Secretär versehen werden.

§. 70.

Gemäß der Bestimmung, daß die Zahl der Rechnungs-Revisoren mindestens zwei sein müssen, sollen die jetzigen und die künftigen Rechnungs-Revisoren ihr Amt bis zur nächsten jährlichen General-Versammlung nach ihrer Ernennung inne behalten; bei dieser Versammlung aber sollen alle Rechnungs-Revisoren zurücktreten, aber unmittelbar zur Wiederwahl wählbar sein.

Jeder einzelne und alle Rechnungs-Revisoren miteinander können auf ihr Amt verzichten oder noch vor der jährlichen Generalversammlung durch Anordnung oder Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung entfernt werden.

§. 71.

In Gemäßheit der vorgehenden Bestimmungen sollen an die Stelle der jetzigen und künftigen Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft jedes Jahr in der ordentlichen Generalversammlung und öfter, wenn der Fall es verlangt, Nachfolger derselben aufgestellt werden.

Es soll die Anstellung der Rechnungs-Revisoren und die Bestimmung ihres Gehaltes zur ausschließlichen Zuständigkeit der Generalversammlungen, sowohl der ordentlichen als außerordentlichen, wie es eben die Lage erheischt, gehören.

Kein Direktor, Cassier, Secretär, Curator oder anderer Beamter der Gesellschaft soll zur Stelle eines Rechnungs-Revisors wählbar sein oder wie derselbe handeln können.

Einer oder mehrere der Rechnungs-Revisoren sollen in den ordentlichen Generalversammlungen von Seite der Aktionäre ernannt werden, und eine gleiche Anzahl soll von Seite der Polize-Inhaber in derselben Versammlung gewählt werden.

Zu diesem Behufe soll jeder Inhaber einer oder mehrerer Policen von Versicherung für die ganze Lebensdauer im Betrag von 200 £ und aufwärts berechtigt sein, diesen Versammlungen beizuwohnen und wie oben gesagt, eine Stimme bei der Wahl dieser Rechnungs-Revisoren abzugeben.

§. 72.

Wenn eine oder mehrere Stellen unter den Rechnungs-Revisoren erledigt und nicht besetzt sind, und insolange dieselben offen sind, sollen auch einer oder zwei von den Rechnungs-Revisoren, welche im Amte verbleiben und als solche zu handeln ermächtigt sind, die Geschäfte der Rechnungs-Revisoren versehen können, bis ein oder mehrere Hilfsarbeiter ihnen beigegeben sind.

§. 73.

Es soll die Aufgabe der Rechnungs-Revisoren sein, vom Collegium der Direktören die Rechnungen der Gesellschaft und den Rechnungsabschluß, welcher nach den weiter folgenden Bestimmungen vom Collegium der Direktoren den Aktionären in der ordentlichen Generalversammlung jedes Jahr vorgelegt werden muß, entgegenzunehmen und zu prüfen.

Während des ganzen Jahres und zu jeder passenden Tageszeit soll es den Rechnungs-Revisoren erlaubt sein, die Rechnungen und Bücher der Gesellschaft einzusehen, und auf Kosten der Gesellschaft solche Rechnungsführer oder andere Personen zu verwenden, wie es zum Zwecke der vollständigen Erfüllung ihrer Pflichten bei Revision der Rechnungen erforderlich und nöthig sein mag.

Innerhalb 14 Tagen, nachdem sie von den Direktoren die besagten Rechnungen und Bücher erhalten haben, sollen die Rechnungs-Revisoren diese Rechnungen entweder bestätigen und im Allgemeinen einen Bericht darüber machen, oder über einzelne Punkte darin berichten und diese Rechnungen, Rechnungsabschluß und Bericht den Direktoren einhändigen, welche diesen Rechnungsabschluß und Bericht zugleich mit ihrem eigenen Bericht gemäß den Vorschriften des hier unten folgenden §. 78 und 108 vorlegen und vortragen müssen.

§. 74.

Die Gesellschaft soll immer mit einer passenden und geeigneten Person versehen sein, welche als ihr Secretär aufgestellt wird und als solcher handelt.

Thomas Alfred Pott, welcher als Gründer der Gesellschaft eingetragen ist, und zur Zeit als Secretär fungirt, soll auch jetzt deren Secretär bleiben.

Die Wahl und Aufstellung eines künftigen Secretärs soll zur ausschließenden Competenz des Collegiums der Direktoren gehören.

Der genannte Thomas Alfred Pott und jede andere künftig zur Stelle eines Secretärs ernannte Person soll zugleich Secretär oder Schriftführer des Collegiums der Direktoren sein, wenn nicht das Collegium der Direktoren es anders bestimmt oder entscheidet.

§. 75.

Das Collegium hat die Aufsicht über die Gesellschafts-Gelder.

Das Collegium der Direktoren soll für die Zwecke und für Rechnung der Gesellschaft die volle und unbeschränkte Aufsicht und Verfügung über alle entweder jetzt oder später der Gesellschaft gehörenden Gelder haben, sie mögen subscribirt und eingezahlt oder auf eine andere Weise für deren Zweck erworben sein.

Das Collegium hat die Art der Einnahme und Auszahlung zu bestimmen.

Das Collegium der Direktoren soll volle Ermächtigung haben und es soll zu ihrer ausschließlichen Zuständigkeit gehören, die Art des Einnehmens, Sammelns und Ausgebens der Gelder und Beträge, die der Gesellschaft gehören oder ihr geschuldet werden, sowie das Trassiren von Anweisungen und die anderweitige Verfügung über die Beträge und Gelder, welche zu irgend einer Zeit in den Händen der Bankiers oder des Cassiers oder in anderer Weise zur Verfügung der Gesellschaft sind, vorzuschreiben.

Das Collegium der Direktoren soll in jeder Beziehung, wie es dieß für rathsam hält, die Vereinnehmung, Aufbewahrung und Ausgabe, Anlage und Verwaltung, Versendung und Ausgabe der Gelder und des Vermögens der Gesellschaft, sowie die der Auszahlung vorhergehende Prüfung und Stattgebung der gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüche und Forderungen leiten, überwachen und dafür sorgen.

Vorbehalt, die Frist zur Befriedigung der Ansprüche aus Policen in gewissen Fällen auszudehnen.

Vorbehalten ist, daß in dem Falle, wenn in Folge einer großen und plötzlichen Zunahme der Sterblichkeit, hervorgerufen durch Pest, Cholera oder eine andere Krankheit oder durch auswärtige Invasion, oder Bürgerkrieg, oder ein anderes Unglück die Gelder und Fonds der Gesellschaft ungenügend wären, auf einmal allen Ansprüchen, welche auf Grund der von der Gesellschaft ausgestellten Policen erhoben werden, zu entsprechen, das Collegium der Direktoren ermächtigt ist, die Auszahlung und Befriedigung derselben auf eine solche billig zu ermessende Zeit zu verschieben, als ihnen nöthig scheint, um die Gesellschaft durch die am meisten wünschenswerthen Mittel in den Stand zu setzen, eine zur Zahlung und Befriedigung dieser Ansprüche genügende Summe zu erheben.

§. 76.

Die Ermächtigung für die Direktoren, die Gründer für ihre Ausgaben und übernommenen Verbindlichkeiten und Dienste zu entschädigen.

Das Collegium der Direktoren soll vollkommen ermächtigt sein, alle oder irgend einen der Gründer der Gesellschaft und jede andere Person für die Ausgaben, Verbindlichkeiten und Dienste vollständig zu entschädigen, welche sie bei Bildung der Gesellschaft oder bei irgend einer Angelegenheit, oder Geschäft, das hiezu vorbereitend, anbahnend oder damit verknüpft war, ausgelegt, übernommen oder geleistet haben, und diese Entschädigung oder Entgeltung entweder aus den Geldern oder Fonds der Gesellschaft oder durch Ueberreichung von Aktien zu leisten, welche so angesehen oder betrachtet werden sollen, als sei darauf eine gewisse Anzahl von Einzahlungen schon geleistet worden.

§. 77.

Geeignete Rechngs.-Bücher müssen gehalten werden.

Es sollen genügende und geeignete Bücher angelegt und für die Zwecke der Gesellschaft unter der Aufsicht des Collegiums der Direktoren und unter den vom Collegium bestimmten Bezeichnungen immer in Gebrauch gehalten werden.

In diese Bücher sollen vollständige und genügende Einträge gemacht werden von allen durch oder auf Rechnung der Gesellschaft geschehenen Zahlungen und Einnahmen, und von allen Angelegenheiten und Transaktionen, welche eigentlich die Grundlage der Berechnung des Soll und Habens sind, von jeder Einnahme und Zahlung, wobei die Gesellschaft oder ihr Vermögen betheiligt oder interessirt ist, so daß der Vermögensstand der Gesellschaft zu jeder Zeit so genau und so pünktlich dargelegt ist, wie die Umstände es erlauben.

§. 78.

Der 31. Juli soll das Ende des Rechnungsjahres sein.

Der 31. Juli jedes Jahres oder jener andere Tag, den das Collegium der Direktoren seiner Zeit bestimmt, soll als das Ende eines jeden Rechnungsjahres der Gesellschaft genommen und betrachtet werden, und mindestens 42 Tage vor der nächst folgenden ordentlichen General-Versammlung soll der Abschluß dieses Jahres in der Rechnung geschehen.

Die Bücher müssen abgeschlossen, ein Rechnungs-Abschluß angefertigt und von den Direktoren unterzeichnet und vorgetragen werden.

Die Direktoren sollen die Bücher der Gesellschaft abschließen und einen vollständigen und übersichtlichen Rechnungsabschluß anfertigen lassen; mindestens 28 Tage vor der Abhaltung der erwähnten Generalversammlung sollen die Direktoren den Rechnungs-Revisoren die Rechnungen und den Rechnungsabschluß des betreffenden Rechnungsjahres übergeben.

Vor der Uebergabe dieses Rechnungsabschlusses an die Rechnungs-Revisoren sollen aber die Direktoren oder drei von ihnen denselben zum Zeichen der Prüfung unterzeichnen.

Wenn der Rechnungs-Abschluß auf diese Weise geprüft ist, soll ihn auch der Präsident der Direktoren unterzeichnen und dann sollen ihn die Direktoren in die Bücher der Gesellschaft eintragen lassen.

Der Rechnungs-Abschluß soll den Aktionären in der jährlichen Generalversammlung vorgelegt werden.

Zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sollen die Direktoren eine gedruckte Copie dieses Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungs-Revisoren an einen jeden Aktionär unter dessen eingetragener Adresse übersenden oder übersenden lassen.

Sie sollen ferner diesen Rechnungsabschluß den in der erwähnten Generalversammlung versammelten Aktionären vorlegen und den erwähnten Bericht der Rechnungs-Revisoren zugleich mit dem von den Direktoren gemäß der Bestimmung des obigen §. 108 anzufertigenden Berichte vortragen lassen.

§. 79.

Die Urkunden und Geschäftspapiere müssen aufbewahrt werden.

Die Urkunden, Geschäftspapiere, Bücher, Rechnungen, Zeugnisse, Briefe, Verträge, schriftlichen Erklärungen, Berichte, Gutachten und übrigen Documente, welche jeweilig der Gesellschaft gehören, sollen, wenn sie nicht gerade anderswo im Gebrauche sind, sorgfältig und sicher gemäß der Anordnungen und unter der Aufsicht des Collegiums der Direktoren aufbewahrt werden.

Kein Buch, Rechnung, Zeugniß, Vertrag, Geschäftspapier, Bericht, Gutachten oder anderes Document, welches der Gesellschaft oder zu dessen Eigenthum oder Geschäft gehört, darf zerstört werden, ausser auf Befehl des Collegiums der Direktoren oder einer Generalversammlung.

Ausgenommen sind ferner solche Briefe, Gutachten oder Urkunden, welche aufgehört haben, von irgend einem Interesse, Wichtigkeit oder Werth zu sein, oder die nie zur Aufbewahrung bestimmt, sondern nur für einen momentanen Gebrauch bestimmt waren.

§. 80.

Alle bezahlten Beamten müssen ihre vorgeschriebenen Pflichten erfüllen.

Der Secretär, Cassier, die Rechnungs-Revisoren, Direktoren und übrigen Beamten, welche jeweilig bei der Gesellschaft sind, sollen ihre betreffenden Pflichten, welche ihnen gemäß der Bestimmungen der Aktiengesellschafts-Gesetze oder dieser Statuten auferlegt sind oder obliegen, ausführen und erfüllen.

Die Direktoren sollen die für diese Stelle nöthigen Vorbedingungen bestimmen.

Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt sein, die Vorbedingungen für die Stellen eines Secretärs, Bureaubediensteten, Boten oder anderen bezahlten Beamten oder Bediensteten der Gesellschaft mit Ausnahme der Rechnungs-Revisoren zu bestimmen und abzuändern.

Der gegenwärtige Secretär, Cassier und jeder bezahlte Beamte und Bedienstete der Gesellschaft haben den gesetzmäßigen Befehlen und Bestimmungen zu gehorchen und zu entsprechen, welche ihm jeweilig in Betreff seiner Handlungsweise von der Generalversammlung oder dem Collegium der Direktoren ertheilt werden.

Ihre Pflichten werden mit Ausnahme der hier enthaltenen Bestimmungen von den Direktoren geregelt.

Vorbehaltlich dessen, in wie weit die Pflichten des Secretärs, Cassiers oder irgend eines bezahlten Beamten der Gesellschaft durch diese Statuten oder durch das Aktiengesellschafts-Gesetz bestimmt sind, sollen ihre verschiedenen Pflichten, die Art und Weise ihrer Erfüllung und Ausübung, und alle hiemit verknüpften Angelegenheiten vom Collegium der Direktoren bestimmt und vorgeschrieben werden.

§. 81.

Abschrift des Gründungsaktes der Gesellschaft, Liste der Aktionäre, Liste der Direktoren und Beamten, beglaubigte Abschrift der Statuten-Zusätze

Eine Abschrift des Gründungsaktes der Gesellschaft, beglaubigt von dem in Gemäßheit des erwähnten Aktiengesellschaftsgesetzes mit Führung des Registers der Aktiengesellschaft beauftragten Beamten, eine Liste der Aktionäre und der Zahl der von jedem besessenen Aktien, ebenso eine Liste der Direktoren und Beamten der Gesellschaft und eine Abschrift der Nebenbestim-

nehmen zu den Klagen — heute soll der Chef der Gestapo, Herr Heydrich, zu den Klagen Stellung nehmen, die gegen die Gestapo vorgebracht worden sind. Ich bitte, daß Sie sich dazu äußern.

Ich möchte Ihnen zunächst sagen, daß ich mich nicht in der Lage sehe, zu den Klagen, die gegen die Gestapo vorgebracht worden sind, Stellung zu nehmen, weil ich sie nicht kenne. Ich habe nur Kenntnis von dem, was in der Anklageschrift enthalten ist.

Ich bitte Sie, mir zu sagen, ob Sie irgendwelche Beschwerden gegen die Gestapo vorgebracht haben?

Ich habe, wenn mir Beschwerden zu Ohren gekommen sind, sie stets an die zuständige Stelle weitergeleitet, damit sie dort bearbeitet werden. Ich habe mich nicht persönlich darum gekümmert, weil ich der Ansicht bin, daß ich meine Zeit besser dazu verwenden kann, wichtige Dinge zu bearbeiten, als um mich mit Beschwerden zu befassen, die ich an die zuständige Stelle weiterleite.

Ich möchte Sie fragen, ob Sie irgendwelche Beschwerden gegen die Gestapo vorgebracht haben?

Ich habe keine Beschwerden gegen die Gestapo vorgebracht

larschreiben angekündigt werden, wobei die Direktoren ermächtigt sind, die Zeit für auswärts wohnende Personen überhaupt auszudehnen.

werden, welches durch die Post an die Adresse eines jeden Aktionärs oder seines jeweiligen Stellvertreters gesendet werden muß.

Das Collegium der Direktoren soll ermächtigt sein, die für die Erlage dieser Einzahlungen oder Raten bestimmte oder festgesetzte Zeit auf einen entfernteren Tag auszudehnen und überhaupt diese Zeit in Betreff aller oder einiger Aktionäre auszudehnen, welche wegen ihres weit entfernten oder im Auslande liegenden Wohnsitzes oder aus ähnlichen guten Gründen das Collegium der Direktoren zu einer solchen Ausdehnung der Frist für berechtigt hält.

§. 88.

Die Aktionäre müssen 5% Zinsen für die rückständigen Einzahlungen bezahlen.

Wenn irgend eine Einzahlung oder Rate nach der zur Einzahlung bestimmten Zeit unbezahlt bleibt, so soll, unbeschadet der obigen Bestimmungen über Verlängerung dieser Frist, wenn eine solche gemäß obiger Bestimmungen genehmigt und gestattet ist, die zur Einzahlung verpflichtete Person hievon nach dem Verhältniß von Fünf vom Hundert per Jahr Zinsen zahlen, welche von dem für die Zahlung bestimmten Zeitpunkt an zu berechnen sind.

Wenn es nicht das Collegium der Direktoren anderweitig bestimmt, so sollen zu Gunsten der Gesellschaft alle diejenigen Dividenden und Zinsen verfallen, welche für und auf jene Aktien während der Zeit anfallen, treffen oder zahlbar werden, während welcher diese Einzahlung, Rate oder eine daraus erwachsende Zinszahlung unbezahlt bleibt.

§. 89.

Ermächtigung für die Direktoren, Einzahlungen im Voraus gegen Berechnung eines 5 Prozent jährlich nicht übersteigenden Disconto anzunehmen.

Es soll dem Collegium der Direktoren gestattet sein, zu jeder Zeit im Voraus für eine künftige Einzahlung oder Rate von einem Aktionär das Ganze oder einen Theil des jeweilig noch rückständigen Betrages seiner Aktie anzunehmen, und das Collegium der Direktoren soll aus den Fonds der Gesellschaft den Aktionären für die von ihnen auf Abschlag oder im Voraus für künftige Einzahlungen oder Raten in Betreff seiner Aktie bezahlten Betrage Zinsen nach dem Verhältniß von nicht mehr als Fünf vom Hundert per Jahr zu bezahlen, je nachdem sie es eben unter einander ausmachen; oder sie können auch den Aktionären einen Disconto auf ihre Einzahlung gewähren, der das obige Maß nicht übersteigt.

§. 90.

Wenn Einzahlungen 30 Tage lang unbezahlt bleiben, so können die Aktien eingezogen werden.

Wenn eine Einzahlung oder Rate oder Zinsen dafür oder ein Theil von all diesem von der zur Zahlung verbundenen Person in einem Zeitraume von dreißig Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselbe zur Zahlung verlangt war, nicht bezahlt wurde, — wobei jedoch der Fall einer etwa gewährten Fristverlängerung ausgenommen ist, — so soll die Aktie, in Rücksicht deren die Einzahlung, Rate, Zinsen oder dessen Theil im Rückstand sich befinden, sofort nach Ablauf der obigen dreißig Tage dem Einzuge zum Nutzen der Gesellschaft verfallen sein, und gemäß der unten folgenden Bestimmung wirklich eingezogen werden; ohne Rücksicht, ob Schritte gethan wurden, die Erlage einer solchen Einzahlung, Rate oder Zinsen zu ermöglichen oder nicht.

Der Einzug einer solchen Aktie soll jedoch — wenn nicht das Collegium der Direktoren es anders bestimmt — nicht als Erlöschung und Tilgung derjenigen Verpflichtung irgend einer Person gelten, wonach dieselbe zur Zeit der erfolgten Erklärung des Einzuges verbunden war, eine Einzahlungs-Rate oder Zinsen aus der Einzahlung oder Rate zu bezahlen oder beizutragen.

§. 91.

Die Aktien müssen durch einen Beschluß der Direktoren eingezogen werden.

Die Rechte des Aktionärs daran erlöschen.

Sowohl in dem im unmittelbar vorhergehenden §. 90 erwähnten Falle, als in irgend einem anderen Falle, in dem eine Aktie der Einzahlung verfällt, soll es dem Collegium der Direktoren gestattet sein, diese Aktie als verfallen zu erklären. Unmittelbar nachdem eine Verfügung oder Entschließung vom Collegium der Direktoren genehmigt wurde, wodurch eine dem Einzuge verfallene Aktie der Gesellschaft wirklich eingezogen wurde, soll sofort nach Erlassung oder Fassung einer solchen Verfügung oder Entschließung die betreffende Aktie und alle damit verbundenen Rechte und Interessen mit Einschluß aller für diese Aktie angefallenen Dividenden und Erträgnisse, welche von der Gesellschaft bis zu ihrer endgültigen Auszahlung gemäß der in den obigen §§. 13, 14 und 15 enthaltenen Bestimmungen in

Digitized by Google

der Schwebe zurückgehalten wurden, sowie alle Rechte, Befugnisse, Vorrechte und Vortheile, welche zu dieser Aktie gehören, oder welche ohne den Eintritt der Verfallerklärung bezahlt oder vom Subskribenten oder Käufer oder Eigenthümer dieser Aktien gebraucht, ausgeübt oder genossen worden wären, der Gesellschaft verfallen sein; alle diejenigen Rechte, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art, sollen insolange das Collegium der Direktoren es nicht anders bestimmt, erlöschen, welche gegen die Gesellschaft in Bezug und mit Rücksicht auf die so eingezogenen Dividenden, Zinsen, Bonifikationen und Erträgnisse erhoben werden könnten, und welche, abgesehen von dieser Bestimmung in Betreff der eingezogenen Aktie zahlbar oder fällig geworden waren, bevor dieselbe von der Gesellschaft wieder verkauft oder an den früheren Eigenthümer oder an die für denselben reklamirende Person zurückgestellt wurde, und es soll kein Anspruch gegen die Gesellschaft wegen der damit verbundenen Dividenden, Zinsen, Bonifikationen oder Erträgnisse, Stimmrechte und andere Rechte und Befugnisse erhoben und aufrecht erhalten werden.

Eine solche Aktie soll in der Schwebe und als herrenlos erachtet werden, bis diese Aktie zu Gunsten der Gesellschaft verkauft oder dem Eigenthümer oder der Person, die sie in dessen Namen beansprucht, zurückgestellt ist.

§. 92.

Die Direktoren können eingezogene Aktien wieder zurückstellen.

Ungeachtet der nach obigem §. 91 erfolgten Einziehung einer Aktie soll es dem Collegium der Direktoren doch gestattet sein, zu jeder Zeit bis zum Wiederverkauf der Aktie zu Gunsten der Gesellschaft derjenigen Person, von der dieselbe eingezogen wurde, oder jeder andern Person zurückzustellen, welche — wenn die Einziehung nicht stattgefunden hätte — zu dieser Aktie berechtigt gewesen wäre.

Mit oder ohne mittlerweile erwachsenen Dividenden, unter den Bedingungen, welche billig erscheinen.

Dies kann geschehen entweder mit oder ohne die mittlerweile entstandenen Dividenden und Erträgnisse, welche in Betreff dieser Aktie sich ergeben hätten oder fällig oder zahlbar geworden wären, wenn diese Aktie nicht eingezogen worden wäre; ferner unter den Bedingungen, welche dem Collegium der Direktoren passend und billig erscheinen.

Es ist dies eine Gnadensache.

Diese Bestimmung soll jedoch Niemand berechtigen, auf Rückgabe einer solchen Aktie einen Anspruch zu erheben und zu verfolgen; sondern die Zurückgabe einer Aktie in Gemäßheit dieser Bestimmungen soll einzig und allein eine Sache der Gnade und Begünstigung sein.

§. 93.

Die Direktoren können über unbezahlte Einzahlungen und verfallene Aktien einen Vergleich eingehen.

Wenn irgend eine Person, von der eine Einzahlung oder Rate oder Zinsen aus einer solchen Einzahlung oder Rate wegen Nichterlage dieser Einzahlung, Raten oder Zinsen verfallen ist, in einer dem Collegium der Direktoren entsprechenden Weise nachweist, daß er nicht in der Lage sei, den ganzen von ihm in Betreff dieser Einzahlung, Rate oder Zinsen schuldigen Betrag zu bezahlen, so soll es dem Collegium der Direktoren gestattet sein, von dieser Person auf dem Vergleichswege diejenige Summe Geldes anstatt des ganzen von ihm geschuldeten Betrages anzunehmen, wie es das Collegium der Direktoren bestimmt oder festsetzt, und auf Grund der Zahlung dieser Vergleichssumme diese Person von allen Ansprüchen und Forderungen zu entbinden und zu entlassen, welche auf Grund dieser Einzahlung, Rate oder Zinsen erhoben werden könnten.

Hiebei ist jedoch ausgenommen, daß keine solche Vergleichssumme von irgend Jemand angenommen werden darf, in solange derselbe seine Rechte als Aktionär in eigenem Namen auf Grund einer andern Aktie, als der nach obigen Bestimmungen zu Gunsten der Gesellschaft eingezogenen Aktie, fortsetzen sollte.

§. 94.

Die Direktoren können wegen nicht geleisteter Einzahlungen Klage stellen.

Wenn ein Aktionär es unterläßt, eine Einzahlung oder Rate in Betreff seiner Aktie oder Aktien zu der für die Erlage dieser Einzahlung oder Rate bestimmten Zeit zu leisten, so soll das Collegium der Direktoren ermächtigt sein, diesen Aktionär für den Betrag dieser Einzahlung oder Rate vor irgend einem Gerichtshofe, Schiedsgerichte oder anderem Gerichte, welches hiezu competent ist, zu verklagen und dasselbe beizutreiben und zwar mit fünfprozentigen jährlichen Zinsen von dem Tage an berechnet, an welchem die Einzahlung oder Rate hätte bezahlt werden sollen.

Sie können sie mit Zinsen beitreiben.

§. 95.

Bestimmungen über das Verfahren und die Beweisführung bei Klagen auf Leistung von Einzahlungen.

In jeder gerichtlichen Klage, welche gegen irgend eine Person erhoben wird, um eine Einzahlung, Rate oder Zinsen davon oder einen Theil davon beizutreiben, soll es nicht nöthig sein, die zu Grunde liegenden Verhältnisse speziell in der Klage anzuführen, wenn es nicht die Direktoren für dienlich erachten, sondern es soll die Behauptung genügen: daß der Beklagte in diesem Prozeß Besitzer von einer oder mehreren Aktien der Gesellschaft sei — wobei die Zahl der Aktien anzugeben ist; daß er der Gesellschaft die Summe Geldes, welche man durch die Klage beitreiben will, mit Bezug auf eine oder mehrere gewiße Einzahlungen oder Raten — wie es sich eben trifft — schuldet; und daß in Folge dessen die Gesellschaft auf Grund dieser Statuten ein Klagerecht erworben hat.

Diese Statuten sollen den Beklagten in einem solchen Prozesse verhindern, irgend einen Mangel oder Irrthum in der Form dieser Klagsbehauptungen für sich zu benützen, um dadurch mit einer Einrede oder sonstwie die Klage zurückzuweisen oder zu verkürzen.

Wenn irgend eine solche Klage gegen eine Person in ihrer Eigenschaft als Aktionär zur Beitreibung irgend einer Rate, Einzahlung, Zinsen daraus oder eines Theiles davon erhoben wird, und wenn der Name dieser Person im Verzeichniß der Aktionäre als Eigenthümer und Besitzer der Aktie erscheint, in Betreff deren die Einzahlung oder Rate schuldig und fällig ist, so soll dieses Register der Aktionäre bei der Verhandlung über diese Klage als entscheidender Beweis gegen den Beklagten gelten bezüglich der einen oder mehrerer Aktien, welche darin als ihm gehörig erscheinen, und bezüglich der Zeit, wann er dieselbe erworben und bezüglich des Betrages dieser Aktien.

Die Vorlage dieses Registers der Aktionäre soll es jedoch nicht ausschließen, daß zu Gunsten der Gesellschaft auch ein Zeugenbeweis über die verschiedenen Sätze des Beweisthemas erhoben werde, wobei das Register der Aktionäre beigezogen werden kann.

Bei der Verhandlung über eine solche Klage kann gegen den Aktionär Zeugenbeweis über alle die Punkte erhoben werden, welche auch durch die Einträge im Register der Aktionäre bewiesen werden können; Zeugenbeweis kann in einer solchen Verhandlung gegen den Beklagten bezüglich jeder Verordnung und Entschließung des Collegiums der Direktoren erhoben werden, gemäß welcher die nun eingeklagte Rate oder Einzahlung oder Zinsen zu erlegen und beizutragen angeordnet wurde.

Diese Anordnung oder Verfügung kann in einer solchen Klage auch durch Vorlage des Berichtes im Direktorialprotokollbuch gemacht werden.

Wenn nun der Beweis dieser Anordnung und Entschließung in dieser Klage auf die eine oder andere dieser ebenerwähnten Arten geliefert und bewiesen wurde, daß der Beklagte zur Zeit der Erlassung dieser Anordnung oder Entschließung ein Aktionär war, so soll die Gesellschaft berechtigt sein, die mit dieser Klage verlangte Summe zu erhalten, ohne daß ein weiterer Beweis für die Verbindlichkeit des Beklagten, der Klage zu entsprechen, beigezogen zu werden braucht, ohne daß der Ausgang dieser Klage davon abhängt, daß der Beklagte darthut oder beweist, daß er der Klage nicht zu entsprechen verbunden ist.

Bei einer solchen Klage soll es in keiner Weise nöthig sein, daß die Gesellschaft beweist oder darthut, daß eine Nachricht von der Einzahlung oder Rate den betreffenden Beklagten ertheilt oder daß er in irgend einer Weise zur Bezahlung derselben aufgefordert wurde.

§. 96.

Die Direktoren können Aktien verkaufen, welche wegen Nichtleistung von Einzahlungen eingezogen sind.

Das gleiche mit Zustimmung einer Generalversammlung bezüglich der Aktien, welche aus einem anderen Grunde einge-

Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt sein, alle oder einige der Aktien, welche zu irgend einer Zeit, wegen Nichtleistung einer Einzahlungsrate, Zinsen daraus oder eines Theils davon eingezogen wurden, zu verkaufen und darüber zu verfügen. Ebenso sollen sie mit Zustimmung und auf Anordnung einer Generalversammlung — aber nicht ohne dieselbe — alle oder einige von den Aktien verkaufen und darüber verfügen können, welche zu irgend einer Zeit aus einem anderen Grunde eingezogen wurden, oder welche zum Nutzen und zu Gunsten der Gesellschaft gemäß der im obigen §. 60 enthaltenen Ermächtigung gekauft wurden, oder welche in ihrer Hand verblieben, weil sie weder verlooft noch zugetheilt wurden.

Sie dürfen diesen Verkauf und Uebergabe an solche Personen vollziehen, welche geneigt sind, Aktionäre der Gesellschaft zu werden, und welche das Collegium der Direktoren als solche genehmigt.

zogen oder von der Gesellschaft gekauft wurden.

Das Collegium der Direktoren soll ermächtigt sein, die Zeit und den Preis zu bestimmen und festzustellen, zu welchem diese Aktien verkauft oder zum Verkaufe ausgeboten werden, und dieselben in öffentlicher Versteigerung oder Einzelvertrag zu verkaufen, ebenso irgend eine zum Verkauf in obiger Weise ausgebotene Aktie zu kaufen, sie wieder dem Verkauf in öffentlicher Versteigerung zu unterstellen, oder sie wieder durch einen Einzelvertrag zu verkaufen, und den Verkauf solchen Bedingungen zu unterwerfen und den Verkauf in jeder Beziehung in der Weise in's Werk zu setzen, wie es das Collegium der Direktoren bestimmt oder festsetzt.

Die Direktoren sollen Zeit und Ort des Verkaufes ꝛc. bestimmen.

§. 97.

Jede Person, welche eine von oder zu Gunsten der Gesellschaft nach obigen Bestimmungen verkaufte Aktie kauft, soll sobald als der Kauf vollendet ist, in das Register der Aktionäre als der Eigenthümer der von ihm gekauften Aktie eingetragen werden.

Die Käufer von Aktien von der Gesellschaft müssen als Aktionäre registrirt werden.

Jedoch soll keine solche Person — es sei denn durch ausdrückliches Uebereinkommen über das Gegentheil — zu irgend einer Dividende oder einem angefallenen Nutzen berechtigt sein, welche — wenn diese Aktie nicht zu Gunsten der Gesellschaft verkauft oder eingezogen worden wäre — in Betreff dieser Aktie vor der Zeit der Erfüllung dieses Kaufes anfielen, ebensowenig soll derselbe verpflichtet sein, irgend eine Einzahlung oder Rate zu bezahlen, welche in Betreff dieser Aktie vor der Zeit des Uebereinkommens, wodurch er Käufer dieser Aktie wurde zahlbar oder fällig wurde.

Derselbe ist nicht berechtigt zu rückständigen Dividenden, noch verpflichtet zu rückständigen Einzahlungen, außer durch ausdrückliche Uebereinkunft.

§. 98.

Das Kapital der Gesellschaft kann zu jedem Betrag, der im Ganzen die Summe von 1,000,000 ℳ nicht übersteigt, vergrößert werden, sei es durch Creirung und Ausgabe neuer Aktien oder durch Umwandlung der Gelder in Kapital, welche nach den unten folgenden Bestimmungen für die Zwecke der Gesellschaft mittelst eines Anlehens aufgenommen werden dürfen, oder eines Theiles derselben.

Das Kapital kann zu jedem Betrag, nicht über 1,000,000 ℳ in Uebereinstimmung mit einem Beschluß der Generalversammlung vermehrt werden.

Hiebei gilt jedoch immer die Beschränkung, daß keine Vermehrung des Kapitals durch Creirung und Ausgabe neuer Aktien anders bewirkt werden darf, als in Gemäßheit einer Anordnung und Entschließung einer außerordentlichen Generalversammlung, und ebenso nicht anders, als in Uebereinstimmung und mit der Beihilfe und einem die Vermehrung begutachtenden Bericht und Empfehlung des Collegiums der Direktoren, wenn nicht diese Vermehrung von der in §. 33 vorgeschriebenen Stimmenmehrheit unterstützt ist.

Die Abstimmung muß mit einer Mehrheit von $^2/_3$ geschehen.

§. 99.

Wenn nicht das Gegentheil durch eine Abstimmung oder einen Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung, welcher sich auf die vorgängige Empfehlung des Collegiums der Direktoren gründen muß, bestimmt ist, so soll das hinzukommende Kapital, welches durch die Schaffung und Ausgabe neuer Aktien aufgenommen werden soll, in Aktien von solchem Betrag vertheilt werden, daß es dadurch ermöglicht ist, den ganzen Betrag dieses hinzukommenden Kapitals unter die bestehenden Aktionäre nach Maßgabe und Verhältniß ihrer betreffenden Aktien am schon bestehenden Kapital der Gesellschaft zu vertheilen.

Das hinzukommende Capital muß in Aktien vertheilt werden, welche eine Vertheilung an die bestehenden Aktionäre zuläßt.

Die bestehenden Aktionäre sollen das Vorrecht haben, die Aktien dieses neu hinzukommenden Kapitals nach dem oben bezeichneten Verhältniß zu nehmen und darauf zu subscribiren, und sollen den Betrag dieser Aktien in solchen Einzahlungen oder Raten leisten, wie es das Collegium der Direktoren bestimmt; es sollen diese Aktien auch den nämlichen Bestimmungen unterworfen sein, welche in Betreff des Verfalles oder in anderen Beziehungen in Betreff der Aktien des ursprünglichen Kapitals der Gesellschaft getroffen wurden.

Diese sollen das Vorrecht haben, auf dieselben zu subscribiren.

§. 100.

Unbeschadet der in obigen gemachten Bestimmungen soll es dem Collegium der Direktoren gestattet sein, zu irgend einer Zeit, zu Gunsten und für die Zwecke der Gesellschaft mittelst eines Anlehens irgend eine Summe zu borgen und gegen Zinsen aufzunehmen, welche in

Die Direktoren können Geld auf über $^1/_2$ des Capitalbetrages aufnehmen und kön-

nen das Vermögen der Gesellschaft verpfänden oder Schuldscheine auszustellen.

ihrem Betrag ein Drittheil des jeweilig genehmigten Kapitals der Gesellschaft nicht übersteigt, und zur Versicherung der Rückzahlung des auf diese Weise geborgten Geldes nebst Zinsen, soll es gestattet sein, das Eigenthum und die Aktien der Gesellschaft durch irgend einen entsprechenden Vertrag deßhalb zu verpfänden und zu belasten oder Obligationen oder Schuldscheine unter dem Siegel der Gesellschaft auszustellen; ferner dieses Geld entweder von einer einzelnen Person oder Genossenschaft oder Gesellschaft oder einer Mehrheit von Genossenschaften oder Gesellschaften zu entlehnen, entweder mit einem bestimmten oder einem mit den Einkünften oder Erträgnissen der Gesellschaft veränderlichen Zinsfuß oder gegen solche andere Bestimmungen, wie es das Collegium der Direktoren billigt und bestimmt.

Wenn es für passend erachtet wird, den Darleihern das Vorzugsrecht, in Bezug auf die vorgeschossenen Gelder Aktionär der Gesellschaft zu werden, einzuräumen oder zu garantiren, oder wenn ein Aktionär ein auf diese Weise geborgtes Geld darleiht, so soll derselbe alle Rechte eines Gläubigers in Bezug darauf in derselben Weise haben, als wenn er kein Aktionär wäre.

§. 101.

Die Darleiher brauchen nicht zu untersuchen, ob das Anlehen genügend genehmigt ist. Auch sollen ihre Rechte nicht auf Grund eines Mangels in den Verhandlungen angefochten werden.

Niemand, welcher der Gesellschaft Geld leiht, soll verpflichtet sein, zu untersuchen, ob das Borgen dieses Geldes gehörig und genügend gestattet und genehmigt war oder nicht. Auch sollen seine Rechte als Gläubiger in Betreff der an ihm geliehenen Gelder aus dem Grunde weder in Frage gestellt noch dieselben angefochten werden können, weil das betreffende Anlehen noch gehörig oder genügend genehmigt oder weil in der That die Anordnung und der Beschluß, dasselbe zu entlehnen, aus irgend einem Grunde nicht gehörig oder genügend angenommen oder zu Stande gekommen war, oder weil die so geborgten Gelder noch zum Zwecke der Gesellschaft benöthigt wären, oder weil sie mehr waren, als was die Bedürfnisse der Gesellschaft benöthigten. Auch soll die Person, welche ein solches Geld darlieh und dem jeweiligen Bankier oder irgend einer andern vom Collegium der Direktoren zu dessen Annahme aufgestellten Person zahlte, verantwortlich oder haftbar dafür sein, ob dieses Geld gut oder schlecht oder gar nicht verwendet wurde.

Die Darleiher sind nicht verantwortlich für die Verwendung der geborgten Gelder.

§. 102.

Ermächtigung der Direktoren, Betriebs-Capital in Reserve-Capital zu verwandeln.

Die Aktien oder Antheile an dem zum Betriebe der jeweilig bestehenden Gesellschaft gehörenden Kapital können mit Zustimmung, Anordnung und Entschließung einer außerordentlichen Generalversammlung, welche mit einer empfehlenden Begutachtung oder Bericht der Direktoren an diese Generalversammlung versehen ist, jedoch nicht ohne denselben in ein allgemeines Reservekapital verwandelt und consolidirt werden, welches unter die Aktionäre nach Maßstab und Verhältniß ihrer Aktien vertheilt wird. Dieser Fond muß in Bezug auf die Uebertragung und Veräußerung von Aktien Regeln und Bestimmungen unterworfen sein, die jenen analog oder ähnlich sind, welche bezüglich der Uebertragung und Veräußerung von Aktien des Betriebskapitals der Gesellschaft bestehen, oder er muß in Bezug auf diese Uebertragung oder Veräußerung den Regeln und Bestimmungen unterworfen werden, welche eine außerordentliche Generalversammlung in Uebereinstimmung mit einem Bericht und einer Empfehlung des Collegiums der Direktoren bestimmt.

Diese Aktionäre sollen berechtigt sein an den Dividenden und dem Eigenthum der Gesellschaft nach Verhältniß ihres betreffenden Antheils (Zinsen) aus diesem Reservefond. Diese Antheile sollen den Besitzern derselben nur die nämlichen aber keine weitern oder höhern Rechte, Vorrechte und Vortheile in Betreff der Abstimmung und der Befähigung zur Stelle eines Direktors oder Rechnungs-Revisors oder sonstwie gewähren, als sonst die Besitzer einer gleichen Anzahl von Aktien des Betriebskapitals genossen hätten, wenn die Verwandlung oder Consolidation in ein Reservekapital nicht stattgefunden hätte.

§. 103.

Das Capital kann vermindert werden.

Das jeweilige Betriebscapital der Gesellschaft kann zur geeigneten Zeit bis zum Betrag und zur Höhe der nicht vertheilten oder verlosten Aktien des jeweiligen Betriebs-Capitals der Gesellschaft vermindert oder zurückgeführt werden und die Aktien davon, welche von der Gesellschaft gekauft wurden, sollen in Depot gelassen werden, doch ist hiebei immer zu beachten, daß das Capital der Gesellschaft nicht vermindert werden darf, außer in Gemäßheit einer An-

Digitized by Google

ordnung oder Entschließung einer außerordentlichen Generalversammlung, noch anders als in Uebereinstimmung und Stattgebung eines mit Begutachtung dieser Verminderung erlassenen Berichtes oder einer Empfehlung des Collegiums der Direktoren, es wäre denn diese Anordnung oder Entschließung von der im obigen §. 33 bestimmten Stimmenmehrheit unterstützt worden.

§. 104.

Es soll die Pflicht des Collegiums der Direktoren sein, zu jeder Zeit, bis durch eine Verordnung oder Entschließung einer Generalversammlung das Gegentheil bestimmt wird, die Ausgaben der besagten Gesellschaft zu beschränken, in soweit als das Collegium der Direktoren die Befugniß hat, diese Ausgabe zu controliren, und insoweit dieselben die Gelder betreffen, welche in Händen der Gesellschaft sind, oder welche das genannte Collegium der Direktoren gemäß seiner eigenen Machtbefugnisse — ohne erst auf eine Generalversammlung zurückzugreifen — zur Bestreitung solcher Ausgaben für geeignet erachten kann.

Die Direktoren haben die Ausgaben der Gesellschaft mit allen dienlichen Mitteln einzuschränken.

Wenn das Collegium der Direktoren entweder bei Einkäufen oder sonstigen Handlungen berechtigt ist, die Gesellschaft zur Zahlung irgend einer Summe zu verpflichten, welche unter den gegebenen Verhältnissen die genannten Direktoren entweder nicht zu bezahlen im Stande sind, oder wovon sie glauben, daß es nicht recht angehe, dieselben aus den bereiten Geldmitteln der genannten Gesellschaft zu bezahlen und zu befriedigen, so soll das genannte Collegium der Direktoren dafür Sorge tragen, daß die Fonds der Gesellschaft in Bereitschaft gehalten werden, dieser Verbindlichkeit in dem Zeitpunkte zu entsprechen und sie einzulösen, wann ihre Bezahlung und Einlösung fällig oder nöthig ist. Das Collegium der Direktoren soll die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, in soweit als ihre Befugniß und Aufgabe in Beziehung der Geschäftsführung und Leitung geht, führen und leiten, ohne eine Schuld zu contrahiren, deren Bezahlung ihnen nicht möglich wäre, ohne von der gewöhnlichen Verfolgung ihrer Befugnisse und Obliegenheit abzuweichen, ohne besondere Hilfsmittel zu erfordern und ohne die Zusammenberufung einer Generalversammlung zu dem Zwecke nöthig zu machen, um die Beischaffung der Mittel zur Tilgung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu ermöglichen und zu genehmigen.

Wenn nur immer es nöthig oder unvermeidlich, oder räthlich erscheint, daß irgend welche Verbindlichkeiten für und auf Rechnung der Gesellschaft über den Betrag jener Mittel der Gesellschaft hinaus eingegangen werde, welche das genannte Collegium der Direktoren zur Tilgung dieser Verbindlichkeit flüssig machen kann, so soll es Pflicht des Collegiums der Direktoren sein, hierüber ausführlich einer Generalversammlung zu berichten, damit die Vorkehrungen getroffen werden können, welche diese Generalversammlung unter den vorliegenden Umständen für geeignet hält.

Ist dies unmöglich, so muß einer Generalversammlung Bericht erstattet werden.

Hiebei ist jedoch zu beachten, daß der Inhalt dieser Paragraphen nicht darauf abzielt, die Ausdehnung der Verbindlichkeiten, welche vom Collegium der Direktoren im Namen der Gesellschaft in Bezug auf Versicherungspolicen eingegangen sind, weiter zu beschränken oder zu begrenzen, als diese Verbindlichkeiten durch die Bestimmungen des obigen §. 53 eingeschränkt sind.

§. 105.

Damit soweit als möglich kein Aktionär sowohl gegenüber der Gesellschaft als gegenüber der Gesellschaft auf mehr als auf den Betrag seiner Aktie haftbar ist, so soll keine Anordnung erlassen oder kein Kauf geschlossen, oder kein Vertrag oder Verbindlichkeit eingegangen werden, sei es von Seite der Gesellschaft oder von Seite des Collegiums der Direktoren, welche die Haftung irgend eines einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft zu binden oder zu begründen beabsichtigt, wenn dieser Aktionär nicht wirklich persönlich in diesen Vertrag oder in dieses Uebereinkommen eintritt und hiebei sich selbst verpflichtete.

Die Verträge u. s. w. können ausdrücken, daß das Eigenthum der Gesellschaft und nicht das der einzelnen Aktionäre allein haftbar ist.

Eine jede entweder von Seite der Gesellschaft oder von Seite des Collegiums der Direktoren zum Zwecke der Eingehung einer Verbindlichkeit durch die Gesellschaft erlassene Anordnung, abgeschlossener Kauf oder eingegangener Vertrag oder Vereinbarung kann, wenn nur immer eine Generalversammlung oder das Collegium der Direktoren es so verfügt — jedoch nicht gegen eine etwa bestehende Anordnung oder Verfügung einer Generalversammlung — eine Bemerkung enthalten und damit begleitet werden, daß nur die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft dafür bürgen, und daß kein Aktionär dafür in irgend einer Weise für diese Ver-

fügung, Kauf, Vertrag oder Vereinbarung haftbar gemacht werden kann, außer bis auf den Betrag seiner Aktie oder seines Antheiles an der Gesellschaft.

§. 106.

Die Direktoren sind nicht ermächtigt, ausgenommen mit Ermächtigung einer Generalversammlung oder im gehörigen Geschäftszug Solawechsel auszustellen, oder Tratten zu acceptiren.

Außer mit Genehmigung einer außerordentlichen Generalversammlung soll das Collegium der Direktoren nicht berechtigt sein, Solawechsel oder andere Wechsel, welche die Gesellschaft oder ihr Vermögen zu deren Zahlung verbinden, oder die Gesellschaft oder ihr Vermögen für deren richtige Zahlung haftbar machen, auszustellen oder in Umlauf zu setzen, oder im Namen der Gesellschaft und unter deren Haftbarkeit Wechsel zu acceptiren.

Ausgenommen ist jedoch, daß das Collegium der Direktoren und die von diesen angestellten Personen im Namen und für die Gesellschaft alle jene Solawechsel indossiren und negotiren, und alle Wechsel trassiren, indossiren oder negotiren dürfen, welche sie zum Gebrauche der Gesellschaft von ihren Kunden und Geschäftsfreunden gemäß des gewöhnlichen kaufmännischen Verfahrens und des gehörigen Ganges der Geschäfte erhalten haben.

§. 107.

Bestimmung über den Beweis in Bankrottfällen.

Bei einem Bankrott oder einer Insolvenz irgend einer Person, welche zur Zeit des Bankrotts oder der Insolvenz gerade der Gesellschaft verschuldet war, soll das Collegium der Direktoren berechtigt sein, irgend eine geeignete und taugliche Person — sei es einer der Direktoren oder Jemand anders — aufzustellen, welche bei der Masse dieser bankrotten oder insolventen Person den von ihm geschuldeten Betrag zu liquidiren hat; ebenso soll das Collegium der Direktoren vollständig ermächtigt sein, über Schulden, die der Gesellschaft geschuldet werden,

Ueber die Annahme von Arrangements bei Bankrottfällen.

einen Vergleich einzugehen und sie soll ermächtigt sein, jede geeignete und passende Person — sei es einer der Direktoren, der Secretär oder eine andere Person — aufzustellen und zu ermächtigen, um im Namen oder von Seite der Gesellschaft jede Arrangements-Urkunde zu unterzeichnen, und dadurch jede der Gesellschaft geschuldete Schuld gemäß der Bedingungen dieses Arrangements nachzulassen und darauf zu verzichten.

Erlassung der Schulden von Zeugen.

Das Collegium der Direktoren soll ebenso vollständig ermächtigt sein, einen allgemeinen oder irgend einen andern Erlaß der Schuldhaft von Seite der Gesellschaft irgend einer Person zu dem Zwecke zu gewähren, um sie zu befähigen, für die Gesellschaft Zeugschaft in irgend einer Klage, Prozeß oder anderem gerichtlichen Verfahren abzugeben, wobei die Gesellschaft als eine der Parteien erscheint, oder am Ausgange betheiligt ist.

§. 108.

Die Direktoren haben einen Bericht zu machen vor der ordentlichen Generalversammlung. Der Bericht für die Versammlung soll eine Darstellung der finanziellen Verhältnisse enthalten.

Unmittelbar vor jeder ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft soll ein allgemeiner schriftlicher Bericht von dem Bestande und den Angelegenheiten der Gesellschaft unter der Aufsicht des Collegiums der Direktoren ausgearbeitet werden zur Vorlage an diese Versammlung.

Dieser Bericht soll eine Constatirung und Darstellung der finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft am Schluße ihres letzten Finanzjahres enthalten.

§. 109.

Zinsen zu 5% sollen aus dem Baarvermögen der Gesellschaft auf das wirklich einbezahlte Vermögen zugestanden werden.

Die Summe von 5 Pfund per Hundert für das Jahr soll den verschiedenen Aktionären aus den Gemeinerträgnissen der Gesellschaft für den Betrag des Capitals zugestanden werden, welches jeweilig in Wirklichkeit von ihnen für ihre verschiedenen Aktien an dem Capital der Gesellschaft bezahlt and geleistet haben, und zwar im Verhältniß zu ihren verschiedenen Aktien und sollen solche Zinsen, ausgenommen, daß hierüber von dem Collegium der Direktoren oder von einer Generalversammlung andere Bestimmungen erlassen werden, am ersten Tage des Januar in einem jeden Jahre zahlbar sein und auch bezahlt werden.

§. 110.

Nach dem Ablauf von 7 Jahren von dem Datum der wirklichen Registrirung

Nach Ablauf von 7 Jahren von dem Datum der vollständigen Registrirung an; und ebenso nach Verlauf von allen folgenden 5 Jahren soll eine Prüfung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke sollen Rechnungsberichte

aufgestellt und in der Weise ausgearbeitet werden, daß dadurch die Aktiva und Passiva der Gesellschaft in jedem Zweig der Operationen dargelegt und gezeigt werden.

und nach allen später folgenden 5 Jahren eine Prüfung vorgenommen werden, um die Activa und Passiva der Gesellschaft und ebenso jeden Zweig der Operationen und der Gemeinerträgnisse und Verluste darzulegen.

Es sind hiebei die Aktiva und Passiva zu unterscheiden in Betreff der Lebensversicherungen, welche nicht am Nutzen betheiligt sind und im Betreff der hiebei betheiligten Lebensversicherungen und im Betreff der Versorgungsgelder und Leibrenten.

Nach Verlauf von solchen 7 Jahren und von allen weiteren 5 Jahren soll, wie gesagt, eine Darstellung bezüglich der Gewinnerträgnisse und der Verpflichtungen und Verluste der Gesellschaft in jedem Zweige ihrer Operationen und über das laufende oder muthmaßliche daraus entspringende Einkommen aufgenommen werden.

Diese Verbindlichkeiten und Einkommen soll, soweit als die Gesellschaft, das Lebensversicherungs- und Lebensrentengeschäft dabei betheiligt ist, veranschlagt und zu dem Netto-Erträgniß der Prämien, welche von der Gesellschaft berechnet werden, hinzu berechnet werden.

§. 111.

Bei Anfertigung dieser Rechnungsberichte sollen die Direktoren nach den hier folgenden Bestimmungen volle Macht besitzen, darüber zu entscheiden, welcher Theil — im Falle daß einer da wäre — von den vorbereitenden Ausgaben der Gesellschaft oder von den von der Gesellschaft gemachten außerordentlichen Ausgaben in Rechnung gebracht werden sollen, und welcher Theil solcher Ausgaben sodann auf eine spätere Rechnung zu übertragen ist, damit dieser Uebertrag gegen die Gewinn-Erträgnisse eines späteren Zeitraumes in Abrechnung gebracht, oder mit zukünftigen Einnahmen der Geschäfte ausgeglichen werden kann.

Bei Vornahme dieser Untersuchung sollen die Direktoren die Befugniß besitzen, darüber zu bestimmen, welche Antheile von den vorbereitenden oder außerordentlichen Ausgaben in die Rechnung gebracht werden und welcher Theil als Uebertrag mit den Gewinn-Erträgnissen einer späteren Periode abgerechnet werden soll.

Einschränkung, daß nicht mehr als $^3/_4$ solcher Ausgaben so übertragen werden sollen, bei Gelegenheit der Abrechnung am Ende der ersten 7 Jahre.

Vorausgesetzt wird jedoch, daß nicht mehr als $^3/_4$ des Betrages solcher vorbereitender oder außerordentlicher Ausgaben in dieser Weise bei Gelegenheit dieser wie gesagt nach Ablauf der ersten 7 Jahre abzuhaltenden Berechnung und Voranschlagung übertragen werden.

§. 112.

Nachdem bei der Berechnung, wie oben gesagt, die gewöhnlichen Geschäftsausgaben der Gesellschaft abgezogen und ein Theil der vorbereitenden und außerordentlichen Ausgaben der Gesellschaft nach der Bestimmung des Collegiums der Direktoren in Rechnung gebracht sind, so sind die einzelnen Posten der Gewinn-Erträgnisse von einem jeden besondern Zweige der Operationen der Gesellschaft zu ermitteln, und bei der Ermittelung solcher Gewinn-Erträgnisse die Berechnungen so aufzustellen, um von den Gewinn-Erträgnissen jene Summe zu Gunsten und zum Besten der Besitzer von den am Gewinn partizipirenden Lebensversicherungspolicen abzuziehen und auf die Seite zu stellen, welche den untenstehenden Bestimmungen entspricht und $^4/_5$ des Nettogewinnes gleichkommt, welcher durch die Gesellschaft aus solchen Policen erzielt und als Gewinn unter die Aktienbesitzer vertheilt wird.

Nach Abzug dieser Ausgaben sind die einzelnen Posten des Gewinnes in jedem Zweige der Operationen der Gesellschaft zu ermitteln, und wenn diese Gewinnerträgnisse abgeschätzt sind, sodann die Berechnungen anzustellen, um für die Besitzer der Versicherungspolicen, welche zu einem Gewinnantheil berechtigt sind, eine Summe gleich $^4/_5$ der Netto-Erträgnisse aus solchen Versicherungs-Policen auf die Seite zu setzen.

§. 113.

Mit Ausnahme der Summen Gelder, welche an die Aktionäre nach den Bestimmungen des §. 109 als Zinsen gezahlt werden müssen, sollen aus den Fonds der Gesellschaft keinerlei Antheil als Nutzen ertheilt werden können, ausgenommen auf Grund der Rechnungen, welche nach obigen Bestimmungen gemacht und angefertigt werden sollen. Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt sein zu bestimmen, ob und welcher Theil des Gesammtbetrages der einzelnen Posten des Nutzens, der aus diesen Rechnungen erscheint, als Reservefond zurückbehalten werden soll und ihn wirklich zurückbehalten zu lassen, um den Nutzen auszugleichen und dem etwaigen Eintritt von Verlusten, die aus einer vermehrten Sterblichkeit unter dem versicherten Leben entspringen mögen, zu begegnen.

Mit Ausnahme der garantirten Zinsen soll kein Antheil aus den Gesellschaftsfonds als Nutzen vertheilt werden können, außer auf Grund der nach Obigem angefertigten

Rechnungen, u. d. Collegium der Direktoren soll ermächtigt sein, zu bestimmen, welcher Antheil am Gesammtbetrag der einzelnen Posten des Nutzens als Reservefond bei Seite gesetzt werden kann.

Sie bestimmen, welcher Theil als Nutzen vertheilt und ob der unter die Aktionäre vertheilte Nutzen in Baargeld bezahlt oder zur Zahlung einer Einzahlung oder Rate des Capitals verwendet werden soll.

Ferner zu bestimmen, ob das Aequivalent der als Nutzen-Antheil an die Policen-Inhaber zu vertheilenden Summen in Baargeld oder als Verminderung der kunftigen Prämien oder als zu erwartende Bonification zur versicherten Summe zu entrichten sei.

Vorbehalt, daß die Besitzer von Policen, die am Gewinne Theil nehmen, deren Prämien jährlich während der ganzen Lebensdauer zahlbar sind, nicht berechtigt sind, an der bei Seite gesetzten Summe Antheil zu nehmen, außer nach Bezahlung von mindestens drei Prämien oder einer damit gleichen Summe, und daß die Inhaber von Policen, deren Prämien in Perioden, ohne Rücksicht auf Lebensdauer, zahlbar sind, zu Obigem auch nicht berechtigt sein sollen, bis sie nicht mindestens zwei dieser Prämien oder eine damit gleiche Summe bezahlten.

In der Zwischenzeit sollen diese Antheile aufbewahrt, aber beim Ausbleiben der Zahlung der vorgeschriebenen Zahl von Prämien oder der gleichen Summe zu Gunsten

Sie dürfen auch bestimmen, welche Antheile von diesem einzelnen Posten des Nutzens als Gewinn vertheilt werden soll; ebenso dürfen sie jeweilig bestimmen, ob der unter die Aktionäre zu vertheilende Nutzen an sie in Baargeld bezahlt, oder zurückbehalten und als Zahlung einer Einzahlung oder Rate des Kapitals genommen und gebraucht werden soll, und es demgemäß verwenden.

Ebenso dürfen sie bestimmen, ob die Besitzer von Lebensversicherungspolicen, welche am Nutzen Antheil nehmen, die Summe, welche zu ihren Gunsten aus dem Nutzen abgezogen und bei Seite gesetzt wurde, in Baargeld oder als eine Verminderung ihrer künftigen Prämien oder als eine zu erwartende Bonifikation oder als eine Vermehrung der versicherten Summe oder anderswie erhalten sollen, und sie sollen es demgemäß auch vertheilen dürfen.

Hiebei ist jedoch zu beachten, daß der Inhaber einer jeden am Nutzen Theil nehmenden Lebensversicherungs-Police, für welche Prämien von gleicher Größe jährlich während der ganzen Dauer seines Lebens zahlbar sind, nicht berechtigt sein soll, an den Summen, welche auf diese Weise nach der obigen Bestimmung bei Seite gesetzt werden, einen Antheil zu erhalten, wenn und bis er nicht mindestens drei solche Jahresprämien oder eine damit gleiche Summe bezahlt hat.

Jeder Besitzer einer solchen Police, worauf die Prämien in gewissen Perioden, welche mit der Lebensdauer nicht in Zusammenhang stehen, bezahlt werden müssen, soll nicht berechtigt sein, an der nach obiger Bestimmung bei Seite gesetzten Summe Theil zu nehmen, wenn und bis er nicht zwei der letzt erwähnten Prämien oder eine damit gleiche Summe bezahlt hat.

Der Antheil an der erwähnten Summe, wozu der Inhaber einer am Nutzen theilnehmenden Lebensversicherungspolice — abgesehen von diesem Vorbehalte — berechtigt gewesen wäre, soll für ihn in so lange aufbewahrt werden, bis er die vorgeschriebene Zahl von Prämien oder eine damit gleiche Summe einbezahlt hat.

In dem Falle, wenn ein solcher Prämienbesitzer es unterläßt, die oben vorgeschriebene Zahl von Prämien oder die gleiche Summe einzubezahlen, so soll der für ihn zurückbehaltene Antheil als zu Gunsten der Gesellschaft verfallen, behandelt werden.

§. 114.

Alle Zinsen und jede Dividende oder Bonification, welche an irgend einen Aktionär zahlbar werden, sollen in erster Linie und mit Vorgang vor jedem darauf erhobenen Anspruch oder Forderung als Pfand zu Gunsten der Gesellschaft für und in Betreff Alles dessen haftbar sein, was von diesem Aktionär der Gesellschaft geschuldet wird, sei es nun als rückständige Einzahlung oder Rate, oder als Zins aus einer solchen Einzahlung oder Rate, als Prozeß- oder Klagekosten oder aus irgend einem anderen Grunde, er heiße wie er wolle.

Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt sein, das Ganze oder einen Theil dieser Zinsen, Dividenden oder Bonificationen als Vergütung von alle dem zurückzubehalten und zu verwenden, was nur immer der Gesellschaft nach Obigem von dem zu diesen Zinsen, Dividenden oder Bonificationen berechtigten Aktionär geschuldet wird.

Im Falle einer Klage vor einem Gerichtshofe oder Schiedsgerichte, welche von einem solchen Aktionär gegen die Gesellschaft wegen Erlangung dieser Zinsen, Dividenden oder Bonificationen erhoben werden sollte, kann die Gesellschaft diese gegenwärtige Bestimmung zur Aufrechthaltung ihrer Rechtfertigung dieses Abzuges oder Zurückbehaltung mittelst einer zerstörenden Einrede oder sonst, wie es der Gesellschaft gut dünkt, geltend machen.

Vorbehalten ist jedoch, daß aus dem Inhalte dieses §. 114 nicht eine solche Schluß-Folgerung gezogen werden darf, um damit die Dividenden oder Zinsen, welche zu Gunsten der Gesellschaft gegenüber säumigen Aktionären gemäß der Bestimmungen des §. 88 eingezogen werden oder zum Einzug reif sein sollen, vom Einzug zu schützen.

der Gesellschaft eingezogen werden.

Die Dividenden sind in erster Linie für Gegenansprüche aus unbezahlten Einzahlungen od. Zinsen haftbar.

§. 115.

Ebensowohl wie der erwähnte Stephan Olding der Aeltere und seine Testaments-Executoren und Administratoren in Bezug auf den hiedurch mit ihm von Seite der oben als erste paktirende Partei bezeichneten Personen abgeschlossenen und eingegangenen Vertrag und Uebereinkommen, als auch eine jede andere Person, mit denen als Stellvertreter der Gesellschaft irgend ein Vertrag oder Uebereinkunft abgeschlossen oder eingegangen wurde, sollen bei diesen Verträgen, Uebereinkünften und Vereinbarungen als Stellvertreter der Gesellschaft im Allgemeinen betheiligt sein.

Curatoren sind zur Vertretung der Gesellschaft gehalten.

Kein einzelner Aktionär soll irgend ein Recht haben, eine Klage oder Prozeß in Bezug auf diese Verträge, Uebereinkommen und Vereinbarungen oder wegen irgend einer Verletzung derselben anfangen oder fortsetzen dürfen, sondern das Recht, eine solche Klage anstellen und fortführen zu dürfen, soll ausschließlich dem Collegium der Direktoren in Vertretung der Gesellschaft obliegen, zugehören und von ihm geübt werden.

§. 116.

Sowie und soweit es für die Zwecke der Gesellschaft nöthig oder rathsam ist, soll das Collegium der Direktoren vollständig ermächtigt sein, das Ganze oder irgend einen Theil des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft auf irgend eine oder mehrere geeignete Personen übertragen, von ihnen in Empfang nehmen und besitzen zu lassen, welche sie als Curatoren für die Gesellschaft genehmigen und aufstellen.

Ermächtigung d. Direktoren, das Eigenthum der Gesellschaft, wenn nöthig, auf Curatoren zu übertragen.

Ebenso können sie jeden Vertrag, Uebereinkommen oder Verbindlichkeit, welche mit irgend einer Person zu Gunsten der Gesellschaft einzugehen ist, abschließen und ausfertigen lassen auf den Namen derselben oder irgend einer andern Person oder Personen, welche ebenfalls vom Collegium der Direktoren als Curator oder Curatoren für die Gesellschaft aufgestellt werden.

Verträge auf ihren Namen abzuschließen.

Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt sein, zu irgend einer Zeit solche Personen — seien sie nun Aktionäre oder nicht — als Curatoren für die Gesellschaft zu ernennen und aufzustellen, entweder im Allgemeinen oder für einen speziellen Gegenstand oder Zweck, wie es das Collegium der Direktoren jeweilig für geeignet erachtet; ferner einen jeden Curator von seinem Amte zu entlassen, den Verzicht eines oder mehrerer Curatoren anzunehmen und eine oder mehrere andere Personen an die Stelle eines Curators aufzustellen, der durch Tod, Entlassung, Verzicht oder einen andern Grund jeweilig aufgehört hat, diese Stelle zu bekleiden.

Ermächtigung für d. Collegium der Direktoren, Curatoren zu entlassen, ihren Verzicht anzunehmen und neue aufzustellen.

§. 117.

Das Hauptgeschäft einer jeden im Namen der Gesellschaft einem Andern übertragenen Rechtshandlung soll unter der Aufsicht des Collegiums der Direktoren, und dieses vollständig ermächtigt sein, wenn und so oft hiezu Veranlassung geboten ist, alle nöthigen und dienlichen Rechtshandlungen, die von Stellvertretern oder Curatoren bei Vertragsabschlüssen oder anderswie zu geschehen haben, auf Kosten der Gesellschaft vorbereiten und auch von der oder von den Personen in Vollzug setzen zu lassen, auf den irgend ein Besitzthum oder Klagerecht, sei es einzeln oder vereint, als Curator der Gesellschaft übertragen wurde.

Die Direktoren sollen verlangen können, daß die ertheilten Vollmachten in Vollzug gesetzt werden.

Jedem Curator, der sich weigert, eine stellvertretende Rechtshandlung zu vollziehen, soll das auf ihn übertragene Eigenthum der Gesellschaft abgenommen und er entfernt werden.

Wenn irgend einer der Curatoren der Gesellschaft sich weigert, irgend eine Rechtshandlung im Namen und in Vertretung der Gesellschaft zu vollziehen, deren Vollzug das Collegium der Direktoren von ihm verlangt, oder, wenn irgend ein Curator der Gesellschaft entweder durch Tod, Verzicht, Unfähigkeit oder aus irgend einem andern Grund aufhört, Curator zu sein, so soll das Collegium der Direktoren ermächtigt sein, durch alle nöthigen Mittel und Wege diesen Curatoren das von ihnen einzeln oder gemeinsam innegehabte oder auf sie übertragene Eigenthum oder Klagerecht wieder abzunehmen und dasselbe auf eine oder mehrere andere Personen übertragen zu lassen, welche entweder schon Curatoren der Gesellschaft sind oder es noch nicht sind und zu diesem Zwecke vom Collegium der Direktoren als Curatoren genehmigt und aufgestellt werden.

§. 118.

Gesetzmäßige Verträge der Curatoren sind giltig.

Jeder Vertrag, Uebereinkunft und Vergleich, Vereinbarung und Versicherung, jeder Gegenstand und Sache, was nur immer von einem oder mehreren Curatoren der Gesellschaft oder ihren Erben, Testamentsexecutoren und Administratoren — wenn der betreffende Curator gestorben sein sollte — abgeschlossen, gemacht, vollendet, eingegangen oder ausgeführt ist, um irgend eine Versicherung, Verkauf, Kauf, Anlehen, Uebertragung, Verpfändung, Cession oder andere Transaktion oder Rechtshandlung von Seite der Gesellschaft ins Werk zu setzen, soll, insoweit irgend ein Versicherer, Käufer, Darleiher, Pfandgläubiger oder irgend eine andere dritte Person bei dieser Rechtshandlung betheiligt oder betroffen ist, eben so gut, giltig, wirksam und bindend für die Gesellschaft und die Aktionäre, ebenso vollgiltig und wirksam in jeder Beziehung und Richtung sein, als wenn dieser Vertrag, Uebereinkunft, Vergleich, Vereinbarung, Versicherung oder sonstiges Geschäft von der Gesellschaft unter ihrem Gesellschaftsnamen und unter deren gemeinsamem Siegel abgeschlossen, eingegangen oder ausgeführt worden wäre.

Quittungen von Curatoren sind giltig zur Tilgung der Verbindlichkeiten, ungeachtet eine Unfähigkeit oder sonstiger Mangel vorliegt, wenn nicht vor der erfolgten Zahlung hievon Nachricht gegeben war.

Schriftliche Quittungen einer jeden Person, die als Curator, Direktor, Sekretär oder Cassier der Gesellschaft handelt, über irgend welche Gelder, der Gesellschaft gehören oder an sie zahlbar sind, und welche dem jeweiligen Cassier oder Bankier der Gesellschaft gezahlt worden sind, sollen die dasselbe zahlenden Personen von jeder Verantwortung oder Haftbarkeit deshalb, daß diese Gelder schlecht oder gar nicht verwendet wurden, sowie von jeder Verbindlichkeit, die Verwendung desselben zu beachten, entbinden.

§. 119.

Direktoren und Curatoren sind nur für ihre eigenen Handlungen verantwortlich,

Kein Direktor oder Curator der Gesellschaft soll für etwas anderes als seine eigenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich und haftbar sein.

nicht für das, was sie in Ausübung ihrer Pflicht thun,

Kein Direktor oder Curator soll verantwortlich oder haftbar sein in Bezug auf irgend eine Handlung, die er nur in Uebereinstimmung mit seinen Pflichten gethan, und kein Direktor oder Curator soll verantwortlich oder haftbar sein, für irgend welche Gelder oder Sicherheiten der Gesellschaft, wenn sie nicht in seine eigene Hand gekommen waren, noch für irgend einen Subscriptionensammler, Verwalter oder Geldeinnehmer, der von der Gesellschaft angestellt war, noch für die Ungenügendheit oder den Mangel einer Sicherheit, worauf irgend einmal ein Theil der Gelder der Gesellschaft hingegeben war, noch für die Ungiltigkeit oder Ungenügendheit des Eigenthums-Titels eines Landes, welches mit den Geldern und für die Zwecke der Gesellschaft gekauft oder welches der Gesellschaft verpfändet war, noch für irgend einen Verlust, Unglück oder Schaden, welcher die Gesellschaft in Folge irgend einer solchen Handlung oder eines Geschäftes trifft, oder ihr zustößt, die irgend ein Direktor oder Curator in der Ausübung seiner Pflicht oder in Bezug darauf begangen hat, sei es mit irrthümlicher Beurtheilung der Verhältnisse, sei es durch irgend eine Unachtsamkeit von Seite eines Direktors oder Curators in Ausübung oder Anwendung seiner ihm hiemit oder sonstwie anvertrauten Befugnisse und Pflichten.

noch für irrige Beurtheilung der Verhältnisse.

sondern nur für absichtlichen Betrug.

Ausgenommen hievon ist der absichtliche Betrug.

§. 120.

Ermächtigung der Direktoren, Klage u. Prozeß für die Gesellschaft zu beginnen u. Streitpunkte einem Schiedsgerichte zu unterwerfen und Advokaten und Anwälte aufzustellen.

Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt sein, auf Kosten der Gesellschaft jede Klage, Prozeß, gerichtliche Verfolgung oder jedes ähnliche Verfahren von Seite und zum Nutzen und im Namen der Gesellschaft oder sonst, wie es das Bedürfniß erheischt, zu erheben, zu verfolgen, zu betreiben und aufrecht zu erhalten, und die Vertheidigung in jeder Klage, Prozeß, Rechtsverfolgung oder sonstigem Verfahren aufzunehmen und fortzuführen, bei dessen Ausgang die Gesellschaft betheiligt ist oder werden kann, und von Seite der Gesellschaft jeden Streit, Meinungsverschiedenheit, Verhältniß und Angelegenheit irgend welcher Art, wobei die Gesellschaft betheiligt ist, der Entscheidung eines Schiedsgerichtes zu unterwerfen und für diese erwähnten Zwecke die jeweiligen Sachwalter der Gesellschaft oder denjenigen Advokaten, den das Collegium der Direktoren für geeignet hält, zu instruiren.

§. 121.

Die Direktoren, Rechnungs-Revisoren und Curatoren sind berechtigt, sich als solche auf Kosten der Gesellschaft geschäftskundigen Rath vom Rechtsanwalte, Sachwalter oder Advokaten der Gesellschaft ertheilen z. lassen.

Jedoch nicht, wenn sie ihren eigenen Advokaten oder Anwalt berathen.

Jeder Direktor, Rechnungs-Revisor oder Curator, welcher von der Gesellschaft aufgestellt ist oder nach den obigen Bestimmungen für die Gesellschaft aufgestellt wird, soll in Bezug auf die Pflichten und Obliegenheiten seines Amtes, wenn er unter dem Rathe des vom Collegium der Direktoren für die Gesellschaft aufgestellten Rechtsanwaltes, Sachwalters oder Advokaten der Gesellschaft handelt, berechtigt sein, diesen Rath auf Kosten der Gesellschaft zu erholen.

Wenn aber ein Direktor, Rechnungs-Revisor oder Curator in Bezug auf die Pflichten und Obliegenheiten seines Amtes es für nöthig hält, irgend einen andern Rechtsanwalt, Sachwalter oder Advokaten zu consultiren und sich von ihm Rath zu erholen, dann soll der Direktor, Rechnungs-Revisor oder Curator, der auf die ebenerwähnte Weise consultirt und Rath erhält, die Taxen und Deserviten des von ihm berathenen oder consultirten Rechtsanwaltes, Sachwalters oder Advokaten aus seinen eigenen Mitteln bezahlen.

§. 122.

Direktoren und Andere, die für die Gesellschaft handeln, sollen entschädigt werden.

Jeder Direktor, Rechnungs-Revisor oder Curator, der nach den hier enthaltenen Bestimmungen für die Gesellschaft aufgestellt ist oder aufgestellt wird, und ihre resp. Erben, Testamentsexecutoren und Administratoren sollen zu jeder Zeit aus dem Vermögen und Eigenthum der Gesellschaft für alle Kosten, Lasten, Verluste, Schäden und Ausgaben irgendeiner Art entschädigt und schadlos gemacht werden, die sie in der gehörigen Ausübung ihrer verschiedenen Befugnisse, Pflichten, Dienste und Vertretungen erlitten haben.

Jeder Direktor, Rechnungs-Revisor, Curator, Aktionär, Bediensteter oder Beamter der Gesellschaft soll auf Kosten der Gesellschaft gegen alle Klagen, Prozeße, Ansprüche und Forderungen irgendwelcher Art beschützt und schadlos gehalten werden, welche gegen ihn in Bezug auf irgend eine Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft vorgebracht, erhoben, aufrecht erhalten, verfolgt oder durchgesetzt werden möchten; ausgenommen, wenn er in diese Verbindlichkeit u. s. w. durch seine eigene persönliche wissentliche Schuld oder Vernachläßigung oder ungeeignetes Verfahren oder durch Ueberschreitung der hierinnen enthaltenen Bestimmungen oder der Nebenstatuten der Gesellschaft gerathen und gekommen ist.

Wenn und so oft es sich ereignet, daß eine solche Klage, Prozeß oder ähnliches Verfahren gegen einen Direktor, Rechnungs-Revisor, Curator, Aktionär, Bediensteten oder Beamten der Gesellschaft mit Bezug auf eine solche Verpflichtung oder Verbindlichkeit mit Beachtung der obenerwähnten Ausnahme erhoben, begonnen oder fortgeführt wurde;

oder wenn eine solche Klage gegen einen Direktor oder Curator erhoben wird mit Bezug auf irgend einen Rechtsakt, Vergleich, Transaktion, Geschäft oder sonstige Verhandlung irgend welcher Art, die er statutenmäßig in Erfüllung der mit seinem Amt verbundenen Pflichten

und Vollmachten oder in Befolgung und Ausführung einer entsprechenden Anordnung oder Entschließung des Collegiums der Direktoren oder einer Generalversammlung vollzogen, gethan und ausgeführt hat;

so soll das Collegium der Direktoren nach Empfang einer schriftlichen Anzeige über die Klage, Prozeß oder Verfahren von Seite der beklagten Partei — aber nicht ohne dieselbe, außer mit besonderer Zustimmung des Collegiums der Direktoren — entweder die Vertheidigung in diesem Prozeß im Namen des Beklagten auf sich nehmen und solche Schritte thun, sei es zur Durchführung dieser Vertheidigung oder zur Vergleichung des Prozesses oder zur Erhebung einer Wider- oder Gegenklage und überhaupt solche Maßregeln und solches Verfahren einschlagen, als rathsam oder nöthig erscheint, oder das Collegium der Direktoren soll aus dem Vermögen der Gesellschaft den Beklagten schadlos halten und entschädigen für alle Kosten, Taxen, Schäden, Verluste und Ausgaben, die nur immer in dieser Haupt- oder Widerklage, Prozeß oder Verfahren entstehen, verursacht oder eingeklagt werden, oder in irgend einer Weise damit zusammenhängend entspringen.

Aber nicht ohne daß der Beklagte dem Collegium der Direktoren Nachricht gab.

Hiebei ist jedoch zu beachten und wird hiemit ausdrücklich erklärt, daß kein Aktionär, sei er Beamter der Gesellschaft oder nicht, berechtigt sein soll, aus dem Vermögen und Eigenthum der Gesellschaft für eine solche Klage, Prozeß oder anderes Verfahren, das gegen ihn begonnen oder durchgeführt wurde, entschädigt zu werden, wenn er nicht dem Collegium der Direktoren Nachricht gegeben haben sollte, oder wenn er zwar Nachricht davon gegeben aber dem Collegium der Direktoren es nicht gestattet hatte, die betreffende Vertheidigung zu führen oder desfalls in jeder Beziehung so zu handeln, wie es dem Collegium der Direktoren für geeignet schien.

§. 123.

Die Gesellschaft soll nicht aufgelöst werden, bis ihre Geschäfte nicht abgewickelt sind.

Die Gesellschaft soll nicht aufgelöst werden, bis nicht alle Ansprüche und Verbindlichkeiten der Gesellschaft — sie mögen heißen wie sie wollen — vollständig bezahlt und befriedigt oder gänzlich nachgelassen und erloschen, und alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft von jeder Art endgültig abgewickelt, bereinigt und über das Eigenthum der Gesellschaft verfügt ist.

Die Auflösung kann von einer Generalversammlung nach obiger Bestimmung beschlossen und ausgeführt werden.

Die Auflösung der Gesellschaft kann in Befolgung oder Gemäßheit mit einer darauf zielenden Abstimmung oder Entschließung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen und ausgeführt werden, welche ausdrücklich zu dem Zwecke zusammenberufen wurde, die Angelegenheit dieser Auflösung in Erwägung zu ziehen, nicht aber auf andere Weise. Hiebei ist noch weiter zu beachten:

Diese Abstimmung oder Entschließung muß einem in diesem Betreffe vom Collegium der Direktoren gemachten begutachtenden Berichte entsprechen oder demselben statt geben, oder, wenn es nicht in Gemäßheit und Stattgebung eines solchen Gutachtens geschieht oder nicht auf ein solches Gutachten gegründet ist, so muß diese Abstimmung oder Entschließung von der im obigen §. 33 bestimmten Mehrheit genehmigt sein.

Die Direktoren können die Auflösung empfehlen

Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt und aufgefordert sein, wenn sie es für wünschenswerth erachten oder dazu geneigt sind, es zu begutachten, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, eine entsprechende Abstimmung zu pflegen oder zu vereinbaren, welche in ihr Protokollbuch einzutragen ist und ihre Ansicht von der Angemessenheit einer solchen Auflösung und der Zeit, in welcher dieselbe Platz greifen soll, ausgedrückt wird, ferner einen Bericht anfertigen zu lassen in Uebereinstimmung mit dieser Entschließung und denselben der Erwägung einer außerordentlichen Generalversammlung, sobald sie es für passend erachten, vorzulegen.

und bei einer Auflösung dieselbe in Wirksamkeit setzen.

Im Falle, daß eine Auflösung der Gesellschaft gehörig vereinbart oder beschlossen werde, soll das Collegium der Direktoren vollständig ermächtigt sein, diese Auflösung durch alle zu diesem Behufe nöthigen Mittel und Wege in Wirksamkeit zu setzen.

Das Collegium der Direktoren soll — jedoch nicht gegen eine etwa bestehende Anordnung oder Beschluß einer Generalversammlung und mit Rücksicht auf die in Obigem der Ge-

neralversammlung ausdrücklich vorbehaltene Befugniß die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen — vollständig ermächtigt sein, alle die Rechtsakte, Verträge, Geschäfte und Verhandlung vorzunehmen, die nur immer nöthig, erforderlich oder von einem Advokaten angerathen ist, um über das Eigenthum der Gesellschaft zu verfügen, alle ihre Schulden und Verbindlichkeiten zu bereinigen, die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Aktionäre unter sich aufzuheben oder nachzulassen und die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft endgiltig abzuwickeln und derselben ein Ende zu setzen.

§. 124.

Ermächtigung der Gesellschaft, eine gegenseitige Versicherungs-Genossenschaft mit Zustimmung einer Generalversammlung u. der Gläubiger der Gesellschaft zu beschließen.

Wenn und sobald als eine dem wirklich einbezahlten Capital der Gesellschaft gleiche Summe und solch weitere Summen, welche nach den angestellten Berechnungen 25 Prozent über die jährlichen, nach §. 109 an die Aktionäre zu zahlenden Zinsen betragen, wirklich aus dem Nutzen der Gesellschaft an die Aktionäre bezahlt sind, dann und in diesem Falle kann die Umwandlung der Gesellschaft in eine gegenseitige Versicherungsgenossenschaft beschlossen werden.

Hiebei müssen jedoch zustimmen alle Personen, welche auf den Nutzen, der aus den mit der Gesellschaft geschlossenen Versicherungspolicen entspringt, oder auf den Nutzen, der aus den von der Gesellschaft versicherten Aussteuern und Leibrentenverträgen sich ergibt, irgend ein Recht haben, oder die irgend einen andern Anspruch oder Forderung gegen die Gesellschaft, sei es gegenwärtig oder künftig, besitzen; ohne deren Zustimmung kann es nicht geschehen.

Diese Umwandlung kann in Gemäßheit und Uebereinstimmung mit einer hierauf zielenden Abstimmung oder Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen und ausgeführt werden, welche eigens zu dem Zwecke, um die Angelegenheit dieser Umwandlung in Erwägung zu ziehen, zusammenberufen wurde, nicht aber auf andere Weise.

Zu beachten ist hiebei weiter: Diese Abstimmung oder Entschließung muß einem in diesem Betreffe vom Collegium der Direktoren gemachten begutachtenden Berichte entsprechen oder demselben stattgeben, oder, wenn es nicht in Gemäßheit und Stattgebung eines solchen Gutachtens geschieht oder nicht auf ein solches Gutachten gegründet ist, so muß diese Abstimmung oder Entschließung von der im obigen §. 33 bestimmten Mehrheit genehmigt sein.

Die Direktoren können eine solche Umwandlung empfehlen.

Das Collegium der Direktoren soll ermächtigt und befugt sein, wenn sie es für wünschenswerth erachten oder dafür sind, die Umwandlung der Gesellschaft zu begutachten, eine entsprechende Abstimmung zu pflegen und zu vereinbaren, welche in ihr Protokollbuch einzutragen ist, und ihre Ansicht von der Zweckmäßigkeit einer solchen Umwandlung, und von der Art und den Bedingungen, unter denen eine solche Umwandlung Platz greifen soll, darin niederzulegen, einen Bericht in Uebereinstimmung mit diesem Beschluße anfertigen zu lassen und denselben der Erwägung einer außerordentlichen Generalversammlung, so bald sie es für passend halten, zu unterbreiten.

Im Falle, daß diese Umwandlung der Gesellschaft gehörig vereinbart und beschlossen wurde, soll das Collegium der Direktoren ermächtigt sein, diese Umwandlung durch alle nöthigen Mittel und Wege in's Werk zu setzen.

Das Collegium der Direktoren soll — jedoch nicht gegen eine etwa bestehende Anordnung oder Entschließung einer Generalversammlung und mit Berücksichtigung der ausschließlich der Generalversammlung vorbehaltenen Befugniß, die Umwandlung der Gesellschaft zu beschließen — vollständig ermächtigt sein, alle Akten, Verträge, Uebereinkommen, Verhandlungen und Geschäfte zu verrichten, abzuschließen, zu verhandeln, einzugehen und auszuführen, um die erwähnte Genossenschaft an Stelle und Statt der jetzigen Gesellschaft zu constituiren, das Eigenthum der Gesellschaft auf die Genossenschaft zu übertragen, welche in dieser Weise sich bildet, und in Folge dessen den Verbindlichkeiten und Schulden der Gesellschaft sich unterzieht; über das Eigenthum der Gesellschaft zu verfügen, die Schulden und Verbindlichkeiten zu tilgen und ebenso alle Rechte und Obliegenheiten der Aktionäre unter sich und gegenüber dritten Personen zu befriedigen und zu tilgen, und Alles zu thun, was mit dieser Umwandlung verknüpft ist, oder für deren Durchführung nothwendig oder von einem Advokaten angerathen ist.

§. 125.

Nachrichten können mittelst Circulare bekannt gemacht werden, die nach dem Inhalte des Registers der Aktionäre adressirt werden.

In jedem Falle, in dem hier immer eine Nachricht an die Aktionäre zu erlassen verlangt oder sonst wie nöthig ist, soll es genügend sein, diese Nachricht an die in Großbritanien wohnenden Aktionäre oder an die in Großbritanien wohnenden Stellvertreter auswärts wohnender Aktionäre durch Circularschreiben zu schicken und mitzutheilen; diese Briefe an die Aktionäre oder deren Vertreter unter denjenigen Adressen abzusenden, welche im Register der Aktionäre eingetragen sind, diese aber entweder den betreffenden Aktionären oder ihren Vertretern persönlich zu übergeben oder an den in ihrer Adresse bezeichneten Ort abzuliefern oder durch die öffentliche Post zu übersenden.

Im Falle des gemeinsamen Besitzes einer Aktie durch Mehrere sollen alle Circulare, Briefe und andere Nachrichten, die auf die obenerwähnte Art an irgend einen oder mehrere der vereinigten Besitzer adressirt, gesendet oder überliefert wurden, als an einen jeden derselben adressirt und abgeliefert gelten und alle diese vereinigten Besitzer sollen hiedurch gebunden sein, und betrachtet werden, als hätten sie die betreffende Nachricht erhalten.

§. 126.

Bestimmungen über das formelle Verfahren bei Klagen, Prozessen u. s. w.

Sowohl die Aktionäre gegen Aktionäre, als die Aktionäre gegen die Gesellschaft und die Gesellschaft gegen einen oder mehrere Aktonäre können gegeneinander jede Klage oder Prozeß in Betreff dieses Vertrages erheben und fortführen, ohne daß die hiemit geschaffene Verbindung irgend eine Schranke, Hinderniß oder Einwand für die Aufrechthaltung und Fortführung dieser Klage oder dieses Prozesses wäre, oder ohne daß der Beklagte in dieser Klage oder Prozeß mit Hilfe einer darauf gestützten Einrede sich vertheidigt.

Ueberdies soll in jedem Prozeße oder gerichtlichen Verfahren, wobei die Gesellschaft oder einer ihrer Beamten auf der einen Seite und ein oder mehrere Aktionäre auf der andern Seite Partei ist, die Zustellung irgend eines Mandates, Decretes oder einer andern Prozeß-Schrift an den Secretär oder an drei Direktoren als giltige Zustellung an die Gesellschaft gelten.

Ferner können diese Statuten oder jede hiezu erlassene Zusatz- oder Erläuterungs-Bestimmung, welche von dem zur Registrirung der Aktiengesellschaft aufgestellten Beamten beglaubigt ist, bei jeder Gerichtsverhandlung oder Tagsfahrt, welche in einem solchen Prozeße stattfinden soll, vorgezeigt werden und kann der Inhalt dieser Statuten gelesen und als Beweis oder sonstwie zu den Zwecken dieses Verfahrens gebraucht werden, unter Berücksichtigung aller billigen Ausnahmen; es soll hiebei als Beweis gelten in Bezug auf die im erwähnten Prozeße sich ergebenden Vorfälle, und ohne daß die Parteien dabei erst noch den Beweis des Zustandekommens dieser Statuten zu führen brauchen.

§. 127.

Ermächtigung für die Direktoren, die vollständige Registrirung zu erwirken,

Patente oder Concessionen zu erwirken,

eine spezielle Parlamentsakte zu erwirken

Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt sein, die Gesellschaft nach den Bestimmungen des Aktiengesellschaftsgesetzes vollständig registriren, diese Statuten sowohl in Großbritanien als auch sonst überall in die Matrikeln eintragen und registriren zu lassen; ferner von Ihrer Majestät Concessions-Urkunden oder ein Privilegium zu erbitten, zu erhalten zu suchen und entgegen zu nehmen, welche der Gesellschaft alle die Rechte, Befugnisse, Privilegien, Freiheiten und Vortheile übertragen, die nützlich oder vortheilhaft sind, die das Collegium der Direktoren für deren Zwecke für geeignet hält und die Ihre Majestät gewähren kann; ebenso von der gesetzgebenden Gewalt in Großbritanien eine solche Akte zu erbitten und erhalten zu suchen, wodurch solche Befugnisse, Vorrechte, Freiheiten, Rechte, Wohlthaten und Vortheile der Gesellschaft übertragen werden, die für deren Zwecke nützlich oder vortheilhaft sind oder das Collegium der Direktoren für tauglich erachtet.

Um eine solche Concessionsurkunde, Privilegium oder Akte zu erhalten oder anzunehmen, darf das Collegium der Direktoren sowohl diese Akte als auch Alles dasjenige genehmigen und annehmen, wodurch die Constituirung der Gesellschaft ermöglicht wird.

Es ist hiebei gleichgiltig, ob diese Constituirung in Abänderung dieser Statuten und mit Aufhebung einer schon erfolgten und durch eine dem genannten Aktiengesellschafts-Gesetz entsprechenden Registrirung vollzogenen Constituirung oder als Zusatz und Bestätigung der hiemit vollzogenen Constituirung geschieht, und ob hiedurch alle oder einige der hierin enthaltenen Bestimmungen ganz oder theilweise beseitigt, gelöscht, verändert oder vernichtet, ausgedehnt, bestärkt oder bestätigt wird, oder ob durch die entwickelte und angenommene Akte, Concession oder Privilegium diese Statuten nicht berührt werden, bestehen und giltig bleiben.

§. 128.

Genehmigung der schon vom genannten Collegium vorgenommenen Handlungen.

Diese Urkunde beurkundet ferner, daß die verschiedenen, oben als erste vertragschließende Partei, bezeichneten Personen und ein jeder für sich alle Akte, Verträge, Anordnungen, Transaktionen, Vergleiche, Anstellungen, Verhandlungen, Geschäfte und Angelegenheiten ratificiren, bestätigen, genehmigen, billigen und gut heißen, welche bis herauf zum Datum dieser Urkunde von Seite und auf Befehl und Anordnung der verschiedenen hierinnen als Direktoren der Gesellschaft benannten Personen oder einem von ihnen abgeschlossen, verhandelt, gethan, ausgeführt, eingegangen oder vollendet wurde, entweder um die Gesellschaft zu gründen oder zu etabliren oder sonst wie in Bezug auf die Geschäfte, Angelegenheiten oder Interessen.

§. 129.

Vereinbarung der Aktionäre, daß sie für die neben ihren Namen beigesetzten Aktien subscribirt haben und dieselben inhaltlich dieser Statuten einzahlen wollen.

Dieser Vertrag beurkundet ferner, daß eine jede der als erste vertragschließende Partei erwähnten Personen für sich, ihre Erben, Testamentsexecutoren und Administratoren mit dem genannten Stephan Olding dem Aelteren und seinen Testamentsexecutoren oder Administratoren als Vertreter der Gesellschaft dahin übereinkommen und dieß erklären, daß ein jeder der Paciscenten eine solche Anzahl von Aktien genommen, gezeichnet und dafür Aktionär der Gesellschaft geworden ist, als neben seinem Namen am Fuße dieser Urkunde beigefügt ist.

Diese Paciscenten, ihre Erben, Testamentsexekutoren, Administratoren und Massa-Curatoren werden den Betrag der Einzahlungen oder Raten, welche sie nach obigen Bestimmungen in Betreff ihrer Aktien an die Gesellschaft zu zahlen verpflichtet sind, entrichten und werden in Betreff auf diese Aktien alle die Verbindlichkeiten und Unternehmungen ausführen, erfüllen, ertragen, durchführen und halten, welche nach obigen Bestimmungen von den Aktionären der Gesellschaft zu erfüllen, auszuführen, zu ertragen, durchzuführen und zu halten sind.

Ermächtigung, die Geschäfte zu beginnen, obwohl das ganze Capital noch nicht gezeichnet ist.

Die Geschäfte und Unternehmungen der Gesellschaft können unmittelbar begonnen und von da an in soweit fortgesetzt und durchgeführt werden, als es gesetzlicher Weise geschehen kann, ungeachtet ein Zeugniß über die vollzogene Registrirung der Gesellschaft noch nicht erlangt ist und ungeachtet der ganze Betrag des Capitals, welches für die Zwecke der Gesellschaft aufgenommen und gezeichnet werden soll, noch nicht unterzeichnet oder aufgenommen ist oder ungeachtet die Gesammtzahl der ursprünglichen Aktien noch nicht vertheilt oder verloost ist.

Dessen zum Zeugniß hat eine jede der oben als erste vertragschließende Partei bezeichneten Personen unter diese Urkunde ihre Unterschrift und Siegel gesetzt und haben dies als ihre Vertrags- und Vergleichsurkunde an den verschiedenen unten bemerkten Tagen ausgefertigt, in Gegenwart derjenigen Person als Zeuge, deren Name immer auf derselben Linie und unmittelbar gegenüber dem Siegel und der Unterschrift der betreffenden Partei beigesetzt ist.

Ebenso hat Stephan Olding der Aeltere seine Unterschrift und Siegel an dem oben benannten Tage beigesetzt.

Unterzeichnet, gesiegelt und ausgefertigt vom genannten Stephan Olding dem Aelteren in Gegenwart von . . . . . (L. S.)

Wir bestätigen hiemit, daß der hierinnen enthaltene Vertrag der Gründungsvertrag der **Gresham Lebensversicherungs-Gesellschaft** sei und daß nach unserm besten Wissen und Gewissen die hierinnen enthaltenen Bestimmungen genau in Vollzug gesetzt sind.

Alfred Smee.
John Beadnell jun.
W. Tabor.
Georges Tyler.
W. H. Thornthwaite.
Frederik A. Daviss.

Druck von J. Gotteswinter & Mößl in München.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 104. Augsburg, den 27. Dezember 1865.

Inhalt:

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1866. — Die Aufrechthaltung der Schuldisciplin. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Hirschbach, Bezirksamts Wertingen. — Das Cursiren eines falschen Kronenthalers. — Das Ulrich Schaller'sche Familienstipendium. — Die Rechnungen der Distrikte Dillingen und Neuburg für $18^{64}/_{65}$. — Die Evidenthaltung der gemeindlichen Concurrenzrollen. — Frhrl. von Bonickau'sches Familienfideicommiß. — Die Auflösung des Nebenzollamtes II. Nonnenhorn. — Die Erledigung der prot. Pfarrstelle zu Wülzburg, Dekanats Weißenburg. — Kreis-Notiz. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Nr. 13112. praes. $^{22}/_{12}$ 65.

Bekanntmachung.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1866 betreffend.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1866 ist auf den 26. Februar festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 4. Februar bei der kgl. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen

a) mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, dann
b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichem und politischem Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen gemäß §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr., die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der Verordnung nachgekommen ist.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes anzugeben.

München, den 16. Dezember 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 7531. praes. 21/12 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufrechthaltung der Schuldisciplin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz an die Vertreter der Staatsanwaltschaft vom 30. November l. Js., die Aufrechthaltung der Schuldisciplin betr., zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 20. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden hiemit angewiesen, der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Gerichtssprengels von jedem auf Grund der Art. 99 und 107 des Polizeistrafgesetzbuches ergangenen Strafurtheile unter genauer Bezeichnung der verurtheilten Personen und der ausgesprochenen Strafe, sowie unter ganz kurzer Anführung der das Strafurtheil begründenden Thatsachen sofort nach Eintritt der Rechtskraft Kenntniß zu geben.

München, den 30. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Bomhard.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.
(Die Aufrechthaltung der Schuldisciplin betreffend.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Dr. Heinzelmann.

Ad Num. 7964. praes. 22/12 65.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Hirschbach, Bezirksamts Wertingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Adam Schwarzenbach auf die Pfarrei Walleshausen, Bezirksamts Landsberg, ist die katholische Pfarrei Hirschbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Amtsbezirke Wertingen und zählt 232 Seelen, eine Schule und keine Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1118 fl. 20 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 62 fl. 27 kr. 5 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1055 fl. 52 kr. 3 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-

Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß auf der Pfarrpfründe Hirschbach aus einem, vor Umwandlung der Baupflicht in einen ständigen Baukanon, aufgenommenen Baureluitionskapitale von 1616 fl. 46 kr. vom Jahre 1854 bis 1880 eine jährliche Abstitzfrist von 60 fl. nebst den treffenden Kapitalszinsen haftet, welche bis dahin vom Reinertrage noch in Abzug kommt.

Augsburg, den 20. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 7289. praes. $^{23}/_{12}$ 65.

(Das Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 7. bs. Mts. bezeichneten Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden zugleich die Distrikts-Polizeibehörden zur gleichmäßigen Darnachachtung angewiesen.

Augsburg, den 21. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Weyhers wurde im Monate August l. Js. ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahrzahl 1796 verausgabt.

Derselbe ist auf die Weise gefälscht, daß die von einem ächten Stücke abgenommene Oberfläche auf einer Kupferplatte aufgelöthet wurde.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegebenen Falles gegen Verfertiger oder Verbreiter solcher falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes zu verfahren.

Würzburg, den 7. Dezember 1865.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu Rhein.

Berres.

Ad Num. 7881. praes. $^{21}/_{12}$ 65.

(Das Ulrich Schaller'sche Familienstipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Dr. Ulrich Schaller in Günzburg laut Urkunde vom 17. Mai 1602 gestiftete, 56 fl. des Jahres betragende Familien- und Lokalstipendium, welches zunächst für Studirende aus des Stifters Blutverwandten, oder wenn von diesen kein Tauglicher vorhanden, für Studirende aus der Stadt Dillingen, eventuell aus der Stadt Günzburg oder aus dem Stifte Augsburg bestimmt, ist erlediget.

Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche mit den Zeugnissen über Abstammung oder Geburtsort, über Ver-

mögen, Sitten und Studien längſtens und bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung bis zum 20. Januar k. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 19. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7389. praes. $^{23}/_{12}$ 65.

(Die Rechnungen des Diſtrikts Dillingen für $18^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Vorſchrift des Art. 21 des Diſtriktsrathsgeſetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Diſtriktsrechnungen von Dillingen pro $18^{64}/_{65}$ bekannt gegeben, wie folgt:

A. Diſtrikts-Kaſſarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivreſt aus dem Vorjahre	332 fl.	56 kr.	4 hl.
2) Kreisfondszuſchuß	200 fl.	— kr.	— hl.
3) Gemeindliche Präcipualleiſtungen zur Unterſtützung der Diſtriktsſtraßen	149 fl.	17 kr.	— hl.
4) Diſtriktsumlage	1584 fl.	52 kr.	7 hl.
zuſammen	2267 fl.	6 kr.	3 hl.

Ausgaben.

1) für den Diſtriktsrath . .	35 fl.	— kr.	— hl.
2) für geſetzliche Zwecke . . .	1301 fl.	48 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	450 fl.	— kr.	— hl.
zuſammen	1786 fl.	48 kr.	— hl.
Kaſſabeſtand	480 fl.	18 kr.	3 hl.

B. Rechnung über den Diſtrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Kapitalsrente	18 fl.	5 kr.	— hl.
2) Heimbezahlte Kapitalien . .	611 fl.	40 kr.	— hl.
3) Diſtriktiver Zuſchuß . . .	300 fl.	— kr.	— hl.
zuſammen	929 fl.	45 kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage	1016 fl.	5 kr.	— hl.
Paſſivreſt	86 fl.	20 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	1066 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 21. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 6881. praes. $^{25}/_{12}$ 65.

(Die Rechnung des Diſtrikts Neuburg pro $18^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Diſtriktsrathsgeſetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung des Diſtrikts Neuburg für $18^{64}/_{65}$ bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen.

1) Aktivreſt vom Vorjahre . .	900 fl.	21 kr.	6 hl.
2) Staats- und Kreisfondszuſchuß nebſt Zins	408 fl.	37 kr.	— hl.
3) Diſtriktsumlage	1186 fl.	15 kr.	6 hl.
4) Rückſtändige Umlage . . .	170 fl.	— kr.	— hl.
zuſammen	2665 fl.	14 kr.	4 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . .	65 fl.	17 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Zwecke . . .	823 fl.	52 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	968 fl.	21 kr.	5 hl.
zusammen	1857 fl.	30 kr.	5 hl.
Kassabestand	807 fl.	43 kr.	7 hl.
Rentirendes Vermögen	608 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 21. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 4651. praes. 21/12 65.

An die kgl. Bezirksämter, Rentämter und unmittelbaren Magistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Evidenthaltung der gemeindlichen Concurrenzrollen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden werden nachstehend die in bezeichnetem Betreffe erfolgten höchsten Entschließungen der königl. Staatsministerien der Finanzen vom 26. November ds. Js. Nr. 14632 und des Innern vom 3. ds. Mts. Nr. 2581 zur Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 19. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Inhaltlich der Beilagen des Berichtes vom 26. Mai l. Js. ausgesetzten Betreffes und jenes der kgl. Regierungskammer des Innern vom 21. März l. Js. gleichen Betreffes an das kgl. Staatsministerium des Innern besteht zwischen dem kgl. Bezirks- und Rentamte Eichstädt sowie in gleicher Weise zwischen den kgl. Regierungskammern des Innern und der Finanzen von Mittelfranken eine Verschiedenartigkeit der Ansichten darüber, welche Mitwirkung bei Herstellung und Evidenthaltung der gemeindlichen Concurrenzrollen durch die Gemeindeverwaltungen die königl. Rentämter diesen von Amtswegen zu gewähren haben?

Diese Frage findet ihre Beantwortung in dem §. 189 der instruktiven Vorschriften vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des revidirten Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834, wonach die officielle Thätigkeit der kgl. Rentämter sich auf die Revision der besagten Concurrenzrollen „in Absicht auf Zu- und Abgang der Steuerbeträge," sonach auf die genaue Prüfung dieser, die Berichtigung der etwaigen unrichtigen Vorträge und die amtliche Bestätigung derselben beschränkt.

Officielle Verzeichnisse der einzelnen Steuerpflichtigen oder amtliche Auszüge aus den Heberegistern können daher von den Gemeinden zur Erfüllung der ihren Verwaltungen gemäß des allegirten §. 189 zukommenden Aufgabe der Herstellung und Fortführung ihrer Concurrenzrollen nicht verlangt werden.

Der Art. 25 Abs. 2 der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818 (Gesetzblatt S. 497), aus welchem eine solche Verpflichtung für die kgl. Rentämter abgeleitet werden will, hatte nur für die ursprüngliche An-

lage der gemeindlichen Urwahllisten Anwendung zu finden — eine Aufgabe, die sonach längst erfüllt ist, und für den vorliegenden Zweck niemals zu dienen hatte, den kgl. Rentämtern aber, namentlich jenen mit vielen Gemeinden bei ihrer dermaligen ohnehin schon großen Geschäftslast um so weniger zugemuthet werden könnte, als denselben hiedurch nur eine neue nicht unbedeutende Geschäftsmehrung überbürdet würde.

Da aber das Material, welches den Gemeindebehörden zur vollkommen entsprechenden Erfüllung der ihnen obliegenden bezeichneten Aufgabe zu Gebote steht, — als da sind: die vorhandenen älteren Concurrenzrollen, die Steuerkatasterextrakte, die Quittungsbücher der Steuerpflichtigen, die rentamtlichen Mittheilungen über die auf die gemeindlichen Urwahllisten Bezug habenden Steuerveränderungen gemäß des Art. 25 Abs. 5 der schon erwähnten Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818 u. dgl. — möglicher Weise nicht ausreicht, und ein derartiger Zusammentrag auch mit vielen Umständen und Zeitaufwand verbunden ist, so wird nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern und im Einverständnisse desselben genehmigt, daß sowohl die Neuherstellung der gemeindlichen Concurrenzrollen als deren jährliche Zurechtstellung nach den jeweiligen Ab- und Zugängen, auf Ansuchen der betreffenden Gemeinde bei dem kgl. Rentamtsvorstande, durch einen Rentamtsgehilfen als Privatarbeit gegen eine durch ersteren festzusetzende billige Remuneration gefertigt und diese Elaborate alsdann sogleich dem kgl. Rentamte zur officiellen Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

Bezüglich der den Gemeinden hiefür erwachsenden Kosten wird von Seite des kgl. Staatsministeriums des Innern die Anordnung getroffen werden, daß dieselben salva revisione in den Gemeinderechnungen verausgabt werden dürfen.

Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Betretung dieses Weges ausschließend dem freien Willen der betreffenden Gemeinde zu überlassen und daher namentlich der etwaigen Abordnung der Gemeindeschreiber an das Rentamt zur Einsichtsnahme der bezüglichen Heberegister und Selbstfertigung der erforderlichen Auszüge hieraus nicht hindernd in den Weg zu treten ist. (cf. Art. 41 des Einkommen- und 35 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856).

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, das Weitere zu verfügen und den mit Bericht vom 26. praes. 31. Mai l. Js. anher in Vorlage gebrachten Regierungsakt nebst den hiezu gehörigen 27 rentamtlichen Berichten anverwahrt zurückzuempfangen.

München, den 26. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.
(Die Evidenthaltung der gemeindlichen Concurrenzrollen betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Dr. Bischof.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In Erwiderung der berichtlichen Vorlage vom 21. März l. Js. wird der kgl. Regierung anruhend Abdruck der von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen erlassenen Entschließung vom 26. v. Mts. Nr. 14632 mit der Eröffnung mitgetheilt, daß soferne die Gemeinden den am Schlusse jener Entschließung bezeichneten Weg betreten wollen, die Verausgabung der dadurch entstehenden Kosten salv. revis. in den Gemeinderechnungen nicht zu beanstanden ist.

Die Beilagen der Berichte vom 11. März und 15.

Oktober l. Js. folgen zur weiter geeigneten Verfügung anruhend zurück.

München, den 3. Dezember 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken. (Betreff wie vor.)

Durch den Minister: der Generalsekretär, Minist.-Rath Graf v. Hundt.

(Republicandum.)

praes. 27/8 65.

Ediktalladung.

(Freiherrlich von Ponickau'sches Familienfideicommiß betr.)

Dem von dem kgl. Kämmerer Christoph Friedrich Freiherrn von Ponickau auf Osterberg errichteten Familienfideicommisse sollen nach den Anträgen des gegenwärtigen Fideicommißinhabers, des erblichen Reichsrathes und kgl. Kämmerers Johann Julius Karl August Freiherrn von Ponickau auf Osterberg, im Wege der Surrogirung nachbenannte Grundstücke einverleibt werden:

In der Steuergemeinde Osterberg, Landgerichts Illertissen.

Lgw.	Dezm.	Pl.-Nr.	
—	34	178a,	Kolbenlohacker,
—	78	178b,	Kolbenlohmahd;

in der Steuergemeinde Füßen, Landgerichts Illertissen.

—	87	1817,	Platztheil, Wiese,
—	98	1818,	desgleichen,
—	78	1826,	desgleichen;

in der Steuergemeinde Niederraunau, Landgerichts Krumbach.

Lgw.	Dezm.	Pl.-Nr.	
—	17	1415,	Wasserfuhr,
—	25	1415 1/3,	desgleichen,
—	13	704 1/3,	auf der Gänsweide,
1	33	1414 1/3,	auf der Hürberstelle;

in der Steuergemeinde Hohenraunau, desselben Landgerichts.

—	5	145 1/7,	das Hoferlers, nun von diesem weg- und der Pl.-Nr. 145 1/8 zugetheilt.

In der Steuergemeinde Weißensee, Landgerichts Füßen.

3	78	166 1/2b,	Kelzenwiese,
4	28	173 1/2,	Niederbachwiese.

In Gemäßheit des §. 26 des Edikts über die Familienfideicommisse vom 26. Mai 1818 und des §. 14 Nr. 3 der Verordnung vom 3. März 1857, die Behandlung der Familienfideicommisse betreffend, werden daher unbekannte Gläubiger aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bezüglich obiger Immobilien innerhalb der ausschließenden Frist von 6 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls diese als Fideicommißbestandtheile immatrikulirt werden würden, und die Gläubiger sich nicht mehr an dieselben, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses wegen der nicht angezeigten Forderungen halten könnten, und selbst dieß nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen welche sich innerhalb des gedachten Termins angemeldet haben.

Neuburg, den 22. August 1865.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Heigl, Präsident.

v. Kleffing, Sekr.

Ad Num. 14798. praes. 21/12 65.

An sämmtliche kgl. Hauptzollämter.

(Die Auflösung des Nebenzollamtes II. Nonnenhorn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 14. ds. Mts. Nr. 13045 wurde auf Grund allerhöchster Ermächtigung genehmigt, daß das Nebenzollamt II. Nonnenhorn im Hauptzollamtsbezirke Lindau mit letztem Dezember ds. Js. aufgelöst und mit gleichem Tage der Landungsplatz daselbst für den Verkehr mit eingangs- und ausgangszollpflichtigen Gegenständen geschlossen, sodann aber zum Zwecke der Bezettelung des legitimationsscheinpflichtigen Waarenverkehrs und der Controle des Uebergangsverkehrs von und nach Württemberg zu Nonnenhorn eine nicht fixe Legitimations- und Uebergangsstelle errichtet werde.

München, den 19. Dezember 1865.

Kgl. General-Zolladministration.

von Plank.

von Savoye.

Ad Num. E. 1432.
K. 1796. praes. 21/12 65.

(Die Erledigung der prot. Pfarrstelle zu Wülzburg, Dekanats Weißenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrstelle zu Wülzburg wird zur Bewerbung bis zum 15. Februar k. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte, und zwar aus dem Staatsärar 63 fl., aus dem Militärärar 200 fl., aus Stiftungskassen 78 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und für eine nicht zu große Familie genügenden Raum bietet, 25 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 11 fl. 15 kr. Summa 377 fl. 15 kr. Lasten nichts.

Ansbach, den 18. Dezember 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 20/12 65.

Für den mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten der Stadt Lauingen Bernhard Heinzelmann wurde der Ersatzmann Schreinermeister Karl Fischer als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Dezember 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		94¼
„ „ 4%	96¼	
„ „ 4% halbjährig	97¼	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	101½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		96¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	957	
„ Bank-Obligationen 4%		
„ Pfandbriefe à 4%	97	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 105. Augsburg, den 30. Dezember 1865.

Inhalt:

Kgl. Allerhöchste Verordnung, das Paßwesen betr. — Das Paßwesen. — Sammlung für die Abgebrannten von Moosburg. — Die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs, hier die Lagerbiervisitationen und die Biersudzeit. — Die Anzeige der Todesfälle von Geistlichen. — Die Rechnungen der Distrikte Schwabmünchen und Donauwörth für 18⁶⁴/₆₅. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Paßwesen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Mit Bezugnahme auf die unterm 7. Februar l. Js. hinsichtlich der Paß- und Fremdenpolizei zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Uebereinkunft (Regierungsblatt vom Jahre 1865 Seite 1393 und folgende) finden Wir Uns bewogen, über das Paßwesen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bayerische Staatsangehörige bedürfen zu Reisen und zum Aufenthalte im Inlande, zum Austritte über die Grenze, zur Rückkehr in das Königreich, sowie zu Reisen außerhalb desselben in den dem Paßvereine angehörigen Staaten, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§. 4 und 5, keines besonderen Reisepapiers.

§. 2.

Ausländer sind beim Eintritte in das Königreich, beim Austritte über die Grenze, sowie während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen im Inlande unter den im §. 1 bezeichneten Vorbehalte von der Verpflichtung zur Führung eines besonderen Reisepapieres befreit.

Die Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind jedoch ermächtigt, den Eintritt von Angehörigen auswärtiger Staaten in das Königreich, sowie deren Aufenthalt und Reisen in demselben von dem Besitze eines ordnungsgemäßen Passes aus Rücksicht auf die paßpolizeiliche Behandlung der

bayerischen Staatsangehörigen in diesen Staaten durch besondere Anordnung abhängig zu machen.

§. 3.

Reisepapiere werden weder bei dem Eintritte in das Königreich, noch beim Austritte aus demselben noch während des Aufenthalts und der Reisen im Inlande vidirt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 4 Absatz 1.

Dieselben bedürfen auch nicht das Visum einer bayerischen Gesandtschaft oder eines sonstigen bayerischen diplomatischen Agenten im Auslande, soferne nicht etwa das Erforderniß eines solchen Visum bei den auf Grund des §. 2 Absatz 2 erlassenen besonderen Anordnungen zugleich vorgeschrieben wird.

§. 4.

Die besonderen Vorschriften bezüglich der Legitimirung und Meldung der ein Gewerbe oder eine Erwerbsart im Umherziehen betreibenden Personen bleiben unverändert aufrecht.

Inländer dieser Kategorie bedürfen zu ihren Reisen in den dem Paßvereine angehörigen auswärtigen Staaten eines Reisepasses oder einer von der zuständigen bayerischen Behörde ausgestellten Beglaubigungsurkunde, in welcher ihre Staats- und Ortsangehörigkeit, Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Ausländer, welche im Königreiche um die polizeiliche Bewilligung zum Hausirhandel oder zu einer sonstigen, im Umherziehen zu betreibenden Erwerbsart nachsuchen, müssen mit einem Reisepasse oder einer von der zuständigen Behörde ihres Heimathsstaates ausgestellten Beglaubigungsurkunde des bezeichneten Inhalts versehen sein.

§. 5.

Handwerksgesellen und Handwerksgehilfen müssen bei Reisen im Königreiche zum Zwecke der Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche versehen sein.

Handwerks-Gesellen, Gewerbs-Gehilfen, Dienstboten und andere Inländer, welche außerhalb des Königreichs in einem dem Paßvereine angehörigen Staate Arbeitsgelegenheit oder Dienste aufsuchen, bedürfen eines Passes oder müssen die nur für das Inland giltige Reiselegitimation ihres Arbeits-, beziehungsweise Dienstbotenbuches auf jene Reisen ausdehnen lassen.

Ausländer, welche im Königreiche zum Zwecke des Aufsuchens von Arbeitsgelegenheit oder Diensten reisen, müssen mit einem Passe oder mit einem von der zuständigen Behörde des Heimathsstaates ausgestellten Arbeits-, Dienstbotenbuche oder sonstigen Ausweise versehen sein, in welchem ihre Staats- und Ortsangehörigkeit, Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

§. 6.

Bayerischen Staatsangehörigen sind auch in Zukunft auf ihr Verlangen zu Reisen im Inlande Legitimationsurkunden und zu Reisen im Auslande Pässe zu ertheilen, soferne kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, bei unselbstständigen Personen die erforderliche Zustimmung der hiezu Berechtigten beigebracht, die betreffende Person mit den nothwendigsten Reisemitteln versehen und von derselben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht mit Grund zu besorgen ist.

Das Institut der Paßkarten bleibt unverändert aufrecht und richtet sich die Ausstellung dieser Karten nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen.

§. 7.

An Staats- und öffentliche Diener dürfen Reisepapiere nur ertheilt werden, wenn die zu deren Reisen erforderliche dienstliche Bewilligung beigebracht ist.

Die Ausstellung von Reiseurkunden an Militärpersonen bemißt sich nach den hiewegen bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 8.

Ausländern, welche kein Reisepapier besitzen, jedoch

auf sonstige Weise sich genügend zu legitimiren vermögen, kann auf Verlangen ein Paß zu Reisen im Inlande und in den übrigen Paßvereinsstaaten oder zur Rückreise in das Ausland bis auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden, soferne hiegegen sich kein Bedenken geltend macht.

Von der erfolgten Ertheilung von Pässen an Angehörige der Paßvereinsstaaten sind deren Heimathbehörden zu benachrichtigen.

§. 9.

Die Legitimationsurkunden und die Reisepässe sind nach gleichmäßigen, für dieselben vorgeschriebenen Formularien auszustellen.

§. 10.

Der ausgestellte Reisepaß soll enthalten

Vor- und Zunamen,
Stand oder Beschäftigung,
Wohnort,
Reiseziel,
Unterschrift,
Personalbeschreibung des Reisenden,
Gültigkeitsdauer.

§. 11.

Der Reisepaß darf in der Regel nur auf eine Person ausgestellt werden.

Bezüglich der Begleitung des Reisenden, welche dessen Ehegattin, Kinder, Pflegbefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft begreift, genügt jedoch deren namentliche Erwähnung unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden in dem Passe des Letzteren.

Ebenso ist bei der Schiffmannschaft auf Schiffen und Flößen genügend, wenn das namentliche, die Personalbeschreibung enthaltende Verzeichniß dieser Mannschaft dem Passe des Schiff- oder Floßführers beigefügt oder in die von der zuständigen Distriktspolizeibehörde beglaubigte Equipagen-Rolle eingetragen wird.

§. 12.

Die Legitimationsurkunden werden bis auf die Dauer eines Jahres ausgestellt und können verlängert werden.

Die Dauer der Reisepässe ist nach den maßgebenden Verhältnissen jedes einzelnen Falles festzusetzen, soll jedoch ohne besondere Gründe nicht über drei Jahre erstreckt werden.

§. 13.

Die Ausstellung der Legitimationsurkunden steht:

1) in München der kgl. Polizeidirektion;
2) in den andern, den Kreis-Verwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten den kgl. Stadtcommissariaten,
3) in den übrigen Polizeibezirken den königl. Bezirksämtern, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren

bezüglich der Inländer zu, welche in dem betreffenden Polizeibezirke heimathberechtigt sind oder zeitlich sich aufhalten.

§. 14.

Zur Ausstellung von Pässen in das Ausland sind ermächtigt:

1) Das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern an alle Inländer ohne Ausnahme,
2) die Kreisregierungen, Kammern des Innern, an die in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,
3) die im §. 13 genannten Distriktspolizeibehörden an die Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Ausdehnung der Arbeits- und Dienstbotenbücher zu Reisen in das Ausland und auf die Ertheilung von Pässen an Ausländer.

§. 15.

Die an auswärtigen Höfen beglaubigten kgl. Gesandtschaften sind berechtigt den im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen Pässe zur Rückreise nach

Bayern oder zur Weiterreise in das Ausland zu ertheilen, sowie die denselben im Königreiche ausgestellten Pässe zu verlängern oder auf andere, in letztern nicht angeführten Staaten auszudehnen.

Von jeder solchen Verlängerung oder Ausdehnung, sowie von jeder Ertheilung eines Passes zur Weiterreise in das Ausland, ist der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, Nachricht zu geben.

Ob und in wie weit den in fremden Staaten aufgestellten kgl. Consuln und Handelsagenten eine Zuständigkeit in Paßsachen einzuräumen sei, hat das Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern zu bestimmen.

§. 16.

Bezüglich der Taxen und Gebühren in Paßsachen wird bestimmt:

1) Für die Ausstellung einer Legitimationsurkunde ist lediglich der Betrag von vier Kreuzern (Stempelgebühr und Vergütung für das Formular) zu erheben.
2) Für einen Paß in das Ausland, sowie für den an einen Ausländer zu Reisen im Inlande ausgestellten Paß ist zu entrichten:
   a) eine Taxe von 24 kr., wenn derselbe von einer Distriktspolizeibehörde oder einer Kreisregierung, Kammer des Innern,
   b) eine Taxe von 1 fl. 12 kr., wenn derselbe von dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern ausgestellt wird.
3) Für die von den kgl. Gesandtschaften zur Weiterreise in's Ausland ausgestellten Pässe ist gleichfalls eine Taxe von 24 kr., für die von denselben lediglich zur Rückreise nach Bayern ertheilten Pässe aber keine Taxe zu erheben.
4) Bezüglich der von Consuln oder Handelsagenten ausgestellten Pässe hat es bei den im Regierungsblatte vom Jahre 1833 Seite 899 bekannt gegebenen Anordnungen zu verbleiben.

§. 17.

Jeder Reisende — Inländer sowohl als Ausländer — ist verpflichtet, auf Anfordern der Orts- oder Distriktspolizeibehörden oder der mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und, soweit solches nach den Umständen in einzelnen Fällen nothwendig erscheint, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte genügend sich auszuweisen, soferne aber in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung ein bestimmter Ausweis vorgeschrieben ist, in dieser bestimmten Weise sich zu legitimiren.

Personen, welche dieser Verpflichtung nicht genügen, haben, abgesehen von der allenfalls begründeten Strafeinschreitung, nach Umständen die Hemmung ihrer Weiterreise, die Vorführung an die nächste Distrikts-Polizeibehörde, die Zurückweisung oder andere gesetzlich zulässige Maßregeln zu gewärtigen.

§. 18.

Die sämmtlichen betreffenden Polizeibeamten und Sicherheitsorgane sind geeignet anzuweisen, bei Ausübung ihrer Berufspflichten zwar das öffentliche Interesse vollständig zu wahren, zugleich aber jeder unnöthigen Belästigung der Reisenden sich zu enthalten und gegen diese stets ein anständiges, tactvolles Benehmen zu beobachten.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1866 in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 9. Dezember 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Ad Num. 8662. praes. 29/11 65.

An die kgl. Stadtcommissariate, Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Schwaben und Neuburg.

(Das Paßwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die von den kgl. Staatsministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern, zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember l. J., das Paßwesen betr., erlassene höchste Instruktion vom 23. Dezember d. Js. zur Kenntnißnahme und entsprechenden Darnachachtung mitgetheilt.

Die kgl. Bezirksämter haben die Ortspolizeibehörden auf die ihnen in vorwürfiger Angelegenheit zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die örtlichen Polizeiorgane angemessen instruirt werden.

Die unmittelbaren Stadtmagistrate werden angewiesen, die ihnen untergebene Polizeimannschaft geeignet zu instruiren.

Augsburg, den 28. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Zum gleichmäßigen Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember l. Js., das Paßwesen betr.

(Regierungsblatt v. J. 1865, Seite 1409 u. flg.) werden nachstehende Anordnungen erlassen:

I. Die allerhöchste Verordnung vom 9. d. Mts. und die derselben zu Grunde liegende, unterm 7. Februar l. Js. zwischen den Regierungen von Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg abgeschlossene, in Nro. 64 des dießjährigen Regierungsblattes veröffentlichte Uebereinkunft bezielen eine den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Erleichterung des Reiseverkehrs unter gleichzeitiger Wahrung der Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit.

Die mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten Stellen und Behörden werden diesen Standpunkt als leitende Normen bei dem Vollzuge der neuen paßpolizeilichen Bestimmungen fortwährend und genau beachten.

II. (Zu §. 1 der allerhöchsten Verordnung.)

In Gemäßheit dieses Paragraphen fällt die bisher bestandene Anforderung an die Inländer, sich zu Reisen in das Ausland mit einem Reisepasse, beziehungsweise einer Paßkarte zu versehen, nunmehr weg.

Uebrigens muß jedem Inländer, welcher eine Reise in das Ausland beabsichtigt, anheimgestellt bleiben, sich mit den Paßvorschriften der betreffenden auswärtigen Staaten bekannt zu machen und hienach gegebenen Falls mit den erforderlichen Reisepapieren sich zu versehen, um nicht wegen Mangels der letzteren Beanstandungen zu unterliegen.

Die Paßpolizeibehörden haben auch in Zukunft hiewegen jedem Inländer auf Anfragen bereitwillig die gewünschten Aufschlüsse zu ertheilen und werden dabei nicht unterlassen, die Betheiligten geeignet aufmerksam zu machen, daß in ihrem Interesse gelegen erscheine, namentlich bei Reisen in außerdeutsche Staaten, auch wenn zum Eintritte in dieselben der Besitz eines besonderen Reisepapiers nicht vorgeschrieben ist, gleichwohl mit einem Reisepasse sich zu versehen.

Zu diesem Behufe wird über den gegenwärtigen Stand der paßpolizeilichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten Nachstehendes angeführt:

1) Zu Reisen in Oesterreich und Preußen ist ein Reisepaß, beziehungsweise eine Paßkarte erforderlich.
2) Zu Reisen in Frankreich ist ein Reisepaß nothwendig, welcher mit dem Visa eines im Auslande befindlichen französischen Gesandten oder sonstigen Regierungs-Agenten versehen ist.
3) Bezüglich der Bestimmungen über den Eintritt Fremder nach Rußland wird auf die Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. November 1860 und 9. März 1861, Paßvorschriften gegenüber von Rußland betr., Nr. 978 und 6837 hingewiesen, inhaltlich welcher dieser Eintritt nur gegen Vorzeigung eines vorschriftsmäßig ausgestellten und mit dem Visa einer kaiserlich russischen Gesandtschaft oder eines kaiserlich russischen Consulats versehenen Passes oder Wanderbuches gestattet ist.
4) Zu Reisen in dem Kirchenstaate ist ein mit dem Visa einer apostolischen Nuntiatur versehener Reisepaß nothwendig.
5) Zu Reisen in Belgien ist ein Reisepaß erforderlich.
6) Zu Reisen in Großbrittanien, Spanien, Schweden und Norwegen, in den Niederlanden, im Königreiche Italien, in der Schweiz und den vereinigten Staaten von Nordamerika wird ein besonderes Reisepapier nicht gefordert.

III. (Zu §. 2 und 3 der allerhöchsten Verordnung).

Die Bestimmungen dieser §§ erstrecken sich, wie der Wortlaut ergibt, auf die Angehörigen aller auswärtigen Staaten, soferne nicht eine ausnahmsweise paßpolizeiliche Behandlung bezüglich der Angehörigen bestimmter Staaten durch ministerielle Anordnung jeweilig vorgeschrieben ist.

Letzteres ist nur hinsichtlich der französischen Staatsangehörigen der Fall, indem im Hinblicke auf die stattfindende paßpolizeiliche Behandlung der bayerischen Staatsangehörigen in Frankreich hiemit angeordnet wird, daß der Eintritt von französischen Staatsangehörigen in das Königreich, sowie deren Aufenthalt und Reisen in demselben von dem Besitze eines ordnungsmäßigen Passes, welcher mit dem Visum einer bayerischen Gesandtschaft oder eines sonstigen bayerischen, zur Visaertheilung bevollmächtigten Agenten im Auslande versehen ist, auch vom 1. Januar 1866 an wie bisher abhängig bleibt.

IV. (Zu §. 4 der allerhöchsten Verordnung).

Bezüglich der unter den §. 4 Abs. 1 fallenden Kategorien wird auf die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden einschlägigen Bestimmungen (Allerhöchste Verordnungen vom 29. Juli 1863 u. 28. Nov. 1864; den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend, Reggsbl. vom Jahre 1863, Seite 1489 und flg., dann vom Jahre 1864, Seite 1601 und flg.), sowie auf die im Regierungsbezirke der Pfalz hiewegen geltenden Normen hingewiesen und hiebei zugleich bemerkt, daß in diesen Bestimmungen durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember l. Js. keinerlei Aenderung eingetreten ist.

Es versteht sich deßhalb auch von selbst, daß die Bestimmung des §. 4, Abs. 3 lediglich paßpolizeilicher Natur ist und sohin die dem bayerischen Staate nicht angehörigen Personen, welche im Königreiche den Hausirhandel oder einen andern, von vorgängiger polizeilicher Bewilligung abhängigen Erwerbszweig im Umherziehen betreiben wollen, von der Beibringung der weitern, zur Würdigung ihrer Gesuche erforderlich erscheinenden Nachweisungen in keiner Weise befreit.

V. (Zu §. 6 der allerhöchsten Verordnung).

Die bisherige Unterscheidung zwischen Legitimationsurkunden zu Reisen im Inlande und zwischen Pässen zu Reisen im Auslande ist durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember l. Js. beibehalten worden, damit auch minderbemittelte Personen, welche eine obrigkeitliche Legi-

timation zu Reisen im Inlande zu erhalten wünschen, eine solche gegen Entrichtung der dafür festgesetzten geringen Gebühr zu erlangen vermögen, soferne die verordnungsmäßigen Voraussetzungen zur Ausstellung einer solchen Urkunde in den einzelnen Fällen gegeben erscheinen.

Die Giltigkeit dieser Reiselegitimations-Urkunden erstreckt sich daher nur auf die Reisen im Inlande, nicht aber auch auf das Gebiet der übrigen, dem Paßvereine angehörigen Staaten.

VI. (Zu §. 7 der allerhöchsten Verordnung.)

Durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember l. Js. wird die Ausstellung von Reiseurkunden an die im Dienste oder mit Urlaub im Inlande oder ins Ausland reisenden Militärpersonen in keiner Weise berührt; vielmehr bleiben hiefür auch in Zukunft die einschlägigen, jeweilig bestehenden besonderen Vorschriften ausschließlich maßgebend.

VII. (Zu §. 8 der allerhöchsten Verordnung.)

Die Paßpolizeibehörden haben von der durch diesen §. ertheilten Ermächtigung nur in ganz unbedenklichen Fällen Gebrauch zu machen, hiebei aber alsdann dem betreffenden Ausländer auch zu Reisen im Inlande nicht eine Legitimationsurkunde, sondern einen Paß auszustellen und bei Ertheilung solcher Pässe an Angehörige der Paßvereins-Staaten die vorgeschriebene Benachrichtigung der Heimatsbehörde niemals zu unterlassen.

VIII. (Zu §. 9 der allerhöchsten Verordnung.)

1) Für die Legitimationsurkunden wird bis auf Weiteres das gegenwärtig vorgeschriebene Formular (Art. III. und Beilage I. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr.) mit dem Beifügen beibehalten, daß diese Formularien auch künftighin lithographiren zu lassen und in den Gebietstheilen diesseits des Rheins von den Paßpolizeibehörden ausschließend bei den Expeditionsämtern der kgl. Regierungen, Kammer des Innern, zu beziehen sind.

Die auf Anschaffung des Papiers und den Druck dieser Formularien erlaufenden Kosten sind künftighin aus dem Mehrbetrage der Legitimationsurkunden-Gebühren über die Stempelgebühr zu bestreiten und soweit derselbe hiezu nicht ausreichen sollte, auf die Position des Sicherheitsetats „Gedruckte Formularien für den Polizeidienst" zur Anweisung zu bringen.

2) Für die Reisepässe wird ein neues Formular eingeführt und hiewegen besondere Verfügung ergehen.

IX. (Zu §. 10 der allerhöchsten Verordnung.)

Jeder zu Reisen in das Ausland ertheilte Paß hat die Staaten, in welche die Reise zu richten beabsichtigt ist, mit der entsprechenden Deutlichkeit anzugeben. Collectivbenennungen dürfen hiebei in Anwendung gebracht werden, insoferne hiedurch die Giltigkeit des Passes nicht beeinträchtigt wird. In dieser Beziehung wird insbesondere aufmerksam gemacht, daß nach den in Oesterreich bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen die von ausländischen Behörden ausgefertigten Pässe ausdrücklich für die Reise nach den k. k. österreichischen Staaten ausgestellt sein müssen, um als ordnungsmäßig anerkannt zu werden.

X. (Zu §. 13 und 14 der allerhöchsten Verordnung.)

1) Ueber die ausgestellten Legitimationsurkunden und Reisepässe sind von jeder Paßpolizeibehörde zwei getrennte Register nach dem anruhend mitfolgenden Formulare mit Sorgfalt und Pünktlichkeit zu führen.

In einem weitern nach dem mitgetheilten Formulare anzulegenden Register sind diejenigen Personen vorzutragen, deren Arbeits- oder Dienstbotenbücher zu Reisen in das Ausland ausgedehnt worden sind.

2) Reisepässe in das Ausland, für welche in Zukunft das Visa einer am kgl. Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaft noch erforderlich ist, oder von dem Paßinhaber gewünscht wird, sind entweder auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zur Erwirkung des Visas dem

kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern vorzulegen, oder es hat sich der Paßinhaber selbst das Visa zu erwirken.

3) Gesuche um Ausstellung von Ministerialpässen, welche übrigens nach den gegenwärtig in auswärtigen Staaten bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen zu keinerlei Reisen in das Ausland ausschließlich geboten erscheinen, sind in der Regel durch die einschlägige Paßpolizei- beziehungsweise die vorgesetzte Dienstesbehörde an das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern gelangen zu lassen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur bezüglich bekannter Personen von höherer socialer Stellung statthaft.

XI. (Zu §. 15 der allerhöchsten Verordnung.)

1) Die kgl. Gesandtschaften haben von der ihnen eingeräumten Befugniß, die Verlängerung oder Ausdehnung eines Passes, sowie eine neue Paßertheilung zur Weiterreise in das Ausland vorzunehmen, nur dann Gebrauch zu machen, wenn keinerlei Bedenken gegen den betreffenden Reisenden obwalten.

Dieselben werden übrigens ermächtigt, sich in Paßangelegenheiten mit den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, in unmittelbares Benehmen zu setzen und den letzteren nach Umständen die Reisepapiere der im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen zur Verlängerung mitzutheilen.

2) Zum Vollzuge des Absatzes 2 des §. 15 genügt es, wenn von Seite der kgl. Gesandtschaften — mit Ausnahme der Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde die sofortige Benachrichtigung veranlaßt erscheint — den betreffenden kgl. Regierungen, Kammern des Innern, je nach Ablauf eines Quartals über die innerhalb dieses Zeitraumes vorgenommenen einschlägigen Paßgeschäfte Mittheilung gemacht wird.

3) Von der Zuständigkeit, welche in Paßsachen den in fremden Staaten aufgestellten kgl. Consuln und Handelsagenten jeweilig eingeräumt ist, wird den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und den Polizeibehörden Kenntniß gegeben werden.

XII. (Zu §. 16 der allerhöchsten Verordnung.)

1) Die neuen Reisepässe werden mit einem Stempel nicht versehen, wie solches auch bei den Paßkarten der Fall ist.

Für die von den Distriktspolizeibehörden und den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, ausgestellten Pässe in das Ausland und die an Ausländer zu Reisen im Inlande ausgestellten Pässe ist daher lediglich die verordnungsmäßige Taxe von 24 kr. zu erheben, zu welcher noch in den Landestheilen diesseits des Rheins die Zustellgebühr kommt, wenn für die Zustellung ein Gang zu machen ist.

2) Legitimationsurkunden und Reisepässe sind auch in Zukunft unentgeltlich zu verabfolgen, wenn nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Stempel- und Taxgebühren wegen Armuth einer Person die Erhebung der für die bezeichneten Reisepapiere festgesetzten Beträge nicht Platz greift.

XIII. (Zu §. 17 und 18 der Allerhöchsten Verordnung.)

1. Die mit Handhabung der Sicherheits-Polizei beauftragten öffentlichen Diener (Gendarmen, Polizei- und sonstige Gemeindediener) haben von der ihnen zustehenden Berechtigung, Reisende zum Ausweise über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnort aufzufordern, nicht nach Belieben, sondern nur dann Gebrauch zu machen, wenn sich gegen einen ihnen unbekannten Reisenden ein Bedenken ergibt und daher für die Sicherheits-Organe die Verpflichtung erwächst, sich über die betreffende Persönlichkeit Gewißheit zu verschaffen. Liegt diese Voraussetzung vor, so haben dieselben anderseits die bezeichnete Aufforderung nicht zu unterlassen.

Die diesen Organen obliegende Verpflichtung, die Beglaubigungs-Urkunden der ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig im Umherziehen betreibenden Personen angemessen zu controliren und namentlich bei den Hausirern

Digitized by Google

und den zum Ankaufe von Waaren und Waarenabfällen patentirten Personen auch die Waaren zu prüfen, wird übrigens durch die vorstehende Direktive in keiner Weise geändert.

2. Von der weiteren Befugniß, Reisende auch zum Ausweise über die Mittel zu ihrem Unterhalte aufzufordern, haben die gedachten Organe nur in den Fällen Gebrauch zu machen, in welchen sie einen hierauf gerichteten Auftrag der zuständigen Polizeibehörde zu vollziehen haben oder aber gegen eine Person zugleich der Verdacht der Landstreicherei sich ergibt.

3. Die Reisenden — Inländer sowohl als Ausländer — können sich, insoferne sie nicht in Gemäßheit der §§. 1 mit 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. December l. Js. einen bestimmten schriftlichen Ausweis zu liefern haben, über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnsitz durch besondere, zu diesem Endzwecke von einer zuständigen Behörde ausgestellte giltige und unverdächtige Urkunden oder auch durch andere entsprechende Mittel, z. B. durch sonstige Zeugnisse, Briefschaften, durch Aussage glaubwürdiger Inländer, ausweisen.

Aus den beigebrachten Ausweisen muß jedoch selbstverständlich die Persönlichkeit des Reisenden und dessen regelmäßiger Wohnort in genügender Weise zu entnehmen sein.

4. Reisende, welche sich überhaupt nicht oder nicht in der für sie vorgeschriebenen, bestimmten Weise legitimiren, sind anzuhalten und der nächstgelegenen Distriktspolizeibehörde vorzuführen, soferne nicht nach den nähern Umständen des einzelnen Falles es sich als genügend und zulässig darstellt, lediglich deren Weiterreise zu hemmen, sie an die Distriktspolizeibehörde zu verweisen und der letztern hierüber sofort Anzeige zu erstatten.

Bei Inländern, welche den für sie (z. B. für die Hausirer) vorgeschriebenen bestimmten Ausweis nicht liefern, hiedurch zwar einer, Polizeistrafe nach sich ziehenden Uebertretung sich schuldig machen, nach den über die Festnahme von Personen wegen strafbarer Handlungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aber nicht festgenommen werden dürfen, hat auch die Vorführung und Verweisung an die Distriktspolizeibehörde zu unterbleiben und ist lediglich über die vorgefallene strafbare Handlung zur Herbeiführung gerichtlicher Einschreitung sofort Anzeige in der vorgeschriebenen Weise zu erstatten.

Wird dagegen ein Reisender, Inländer sowohl als Ausländer, welcher sich überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen bestimmten Weise legitimirt, zugleich wegen einer strafbaren Handlung (z. B. wegen Bettelns, Landstreicherei) auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgenommen, so ist derselbe nicht der Distriktspolizeibehörde, sondern dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter ohne Verzug vorzuführen.

5. Die Distriktspolizeibehörden haben bezüglich der ihnen vorgeführten oder an sie verwiesenen Personen ungesäumt die veranlaßten weiteren Erhebungen und Einleitungen vorzukehren und nach Lage der Sache Beschluß zu fassen. —

Die kgl. Regierungen, K. d. J., haben hienach das Weitere zu verfügen und hiebei insbesondere auch Sorge zu tragen, daß die Ortspolizeibehörden auf die ihnen in vorwürfiger Angelegenheit zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen aufmerksam gemacht und die örtlichen Polizeiorgane angemessen instruirt werden.

Wegen der Instruirung der Gendarmerie-Mannschaft ist Entschließung an das kgl. Gendarmerie-Corps-Commando ergangen.

München, den 23. Dezember 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Das Paßwesen betr.)

Durch den Minister: der Generalsekretär, Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Re
über
die ertheilten Reisepässe
bei . . . . . .
Jahr-

Fortl. Nr.	Datum des Reisepasses (der Legitimationsurkunde.)	Zu- und Vorname des Inhabers.	Stand oder Beschäftigung	Wohnort	Personal-	
					Alter.	Statur.

g i ſ t e r

(Legitim a tionsurkunden)

. . . . . .

gang 18 . .

Beſchreibung des Inhabers.				Giltigkeits-dauer.	Reiſeziel. (Bei Legitimations-urkunden Reiſe-zweck.)	Bemerkungen.
Haare.	Augen.	Geſichts-form.	Beſondere Kenn-zeichen.			

Ad Num. 8626. praes. $^{20}/_{12}$ 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung für die Abgebrannten von Moosburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 13. Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr brach auf eine bisher nicht ermittelte Weise im Stadel des Kaufmanns Heiligbrunner zu Moosburg Feuer aus, welches vom heftigen Westwinde, sowie durch die große Anzahl von Schindeldachungen begünstiget, mit solcher Schnelligkeit um sich griff, daß in verhältnißmäßig kurzer Zeit ein namhafter Theil der nur 410 Hausnummern zählenden Stadt Moosburg in Asche gelegt war, und daß dessen Begrenzung und Bewältigung nur der äußersten Anstrengung und Aufopferung der von Freising und Landshut herbeigeeilten Hilfeleistenden zu danken war.

Nach den Erhebungen sind 38 Haupt- und 50 Nebengebäude vom Feuer total zerstört, dann 20 Haupt- und 10 Nebengebäude theilweise stark beschädigt worden.

Der Schaden an Immobilien beträgt 376,609 fl., jener an Mobilien übersteigt die Summe von 196,991 fl.

Die Entschädigungen betragen für den Immobiliar-Brandschaden 221,908 fl., für den Mobiliarschaden 110,823 fl., wornach ein Gesammtschaden von circa 573,600 fl., und ein ungedeckter Schadensersatz von beiläufig 240,800 fl. sich entziffert.

Mehr als 60 Familien sind durch diesen Unglücksfall obdachlos geworden; eine mehr denn gleich große Reihe anderer Personen, worunter viele Dienstboten, Gewerbsgehilfen und sonstige Miethbewohner, haben ihre bewegliche Habe vollständig verloren.

Die Beschädigten gehören zum größern Theile der Klasse der Minderbemittelten, selbst der Armen an, welche in die hilflose Lage versetzt und fast ausschließlich auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Die Verhältnisse der unglücklichen Abbrändler sind aber um so trauriger, als auf den beschädigten und vernichteten Gebäuden nicht unbedeutende Hypothekschulden lasten und die Gemeinde Moosburg kurze Zeit nach dem Brande auch von einem verheerenden Hagelwetter heimgesucht wurde, das noch die letzten Hoffnungen der Unglücklichen, die Hoffnung auf eine gesegnete Erndte, vernichtete, weßhalb auch die vom Feuer verschont gebliebenen Bewohner Moosburgs zur nachhaltigen Linderung des Elends nichts Namhaftes zu leisten vermögen.

Auch die Gemeinde Moosburg ist nicht in der Lage, ihren vom Unglück betroffenen Angehörigen irgend welche namhafte Unterstützung angedeihen zu lassen, da ihr der Wiederaufbau ihres nur gering versicherten Rathhauses große Opfer auferlegt und weitere Anstrengungen für Erbauung eines Mädchenschulhauses und für Herstellung einer längst projektirten, dringend nothwendigen Wasserleitung in nächster Aussicht stehen.

Hienach haben inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. August ds. Js. Seine Majestät der König allergnädigst zu bewilligen geruht, daß für die Abgebrannten der Stadt Moosburg in den 7 diesrheinischen Regierungsbezirken eine Haussammlung vorgenommen werde, und ist dieselbe gemäß höchster Bestimmung nach Vornahme der für die Abgebrannten in Lamerdingen bewilligten Sammlung in Vollzug zu setzen.

Die obengenannten Behörden werden demnach beauftragt, sofort, wenn die Sammlung für die Abgebrannten zu Lamerdingen in ihrem Bezirke geschlossen ist, die erforderlichen Anordnungen wegen Vornahme der Hauskollekte für die Abgebrannten in Moosburg zu treffen.

Den Kollektenertrag haben die Distrikts-Polizeibehörden nach dem Antrage der kgl. Regierung von Oberbayern direkt an das kgl. Bezirksamt Freising zu

senden und gleichzeitig über das Kollektenergebniß hieher Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 24. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8217. praes. 27/12 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs, hier die Lagerbiervisitationen und die Biersudzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 17. ds. Mts. bezeichneten Betreffs wird den Distrikts-Polizeibehörden zur Darnachachtung Nachstehendes eröffnet:

1) In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 19. Mai ds. Js., die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr. (Regierungsblatt von 1865 S. 537 u. ff.) ist auch die durch §. 2 Nr. VIII. der allerhöchsten Entschließung vom 18. Mai 1812 (Regierungsblatt von 1812 S. 900 u. ff.) erlassene Anordnung, daß die Visitation des Lager- oder Sommerbieres in den Lagerfässern und Kellern bis zum 30. April eines jeden Jahres vorzunehmen sei, zur Zeit aufgehoben.

2) Dasselbe ist der Fall bezüglich der Bestimmungen über die gesetzliche Biersudzeit, da diese Bestimmungen unzweifelhaft polizeiliche Produktionsvorschriften für die Bierfabrikation sind, alle diese Vorschriften aber durch die angeführte Allerhöchste Verordnung in Gemäßheit des Abschnittes III. lit. C. §. 26 Ziff. 2 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 versuchsweise aufgehoben sind.

Dagegen versteht sich von selbst, daß die Orts- und Distrikts-Polizeibehörden im Hinblicke auf ihre auch nach erfolgter versuchsweiser Aufhebung des Biertarifs unverändert fortdauernde Verpflichtung gegen Fälschung von Bier und den Verkauf und Besitz gefälschten, verdorbenen und gesundheitsschädlichen Bieres fortgesetzt zu wachen, der Verleitgabe des vor der bisherigen gesetzlichen Sudzeit erzeugten Bieres auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, zu diesem Endzwecke gründliche Visitationen vorzunehmen, gesundheitsschädlich befundenes Bier mit vorläufigem Beschlage zu belegen und die weitere gesetzliche Einschreitung zu veranlassen haben.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, dieser ihrer Verpflichtung, namentlich bei den allenthalben auftauchenden Klagen über schlechtes Bier auf das sorgfältigste nachzukommen, die ihnen untergebenen Orts-Polizeibehörden zur strengsten Aufsicht auf das Bier neuerdings anzuweisen und deren deßfallsige Thätigkeit zu überwachen.

Augsburg, den 23. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8216. praes. 29/12 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Anzeige der Todesfälle von Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-

ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. ds. Mts. kommen in neuerer Zeit über Todesfälle von Geistlichen außer den Anzeigeberichten der kgl. Regierung mehrfach auch unmittelbare Berichte der Distriktspolizeibehörden bei der höchsten Stelle ein, welche sich darin auf das Regierungsausschreiben vom 21. April lfd. Js., die Anzeigen der Todesfälle von Beamten betr., (Kreis-Amtsblatt S. 633) beziehen.

Da nicht letzteres Ausschreiben, sondern das Regierungsausschreiben vom 10. Januar lfd. Js. Nr. 10426 (Kreis-Amtsblatt Nr. 5, S. 86) bezüglich der Anzeige der Todesfälle der Geistlichen maßgebend ist, hienach die deßfallsigen Anzeigeberichte aber lediglich an die unterfertigte kgl. Regierung vorzulegen sind, so wird hierauf zur künftigen Darnachachtung aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 25. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6695. praes. $^{25}/_{12}$ 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Schwabmünchen für $18^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Schwabmünchen pro $18^{64}/_{65}$ bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	1232 fl.	11 kr.	3 hl.
2) Kapitalsrente	12 fl.	— kr.	— hl.
3) Aelteres Kreisfondsdepositum	555 fl.	11 kr.	— hl.
4) Kreisfondszuschuß pro $18^{64}/_{65}$	700 fl.	— kr.	— hl.
5) Distriktsumlage	3890 fl.	— kr.	— hl.
6) Außerordentliche Einnahme	640 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	6396 fl.	22 kr.	3 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . .	157 fl.	43 kr.	4 hl.
2) für gesetzliche Zwecke . . .	4971 fl.	57 kr.	4 hl.
3) für fakultative Zwecke . .	192 fl.	50 kr.	— hl.
zusammen	5322 fl.	31 kr.	— hl.
Kassabestand	1073 fl.	51 kr.	3 hl.
Rentirendes Vermögen	300 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres .	192 fl.	13 kr.	4 hl.
2) Kapitalsrente	132 fl.	18 kr.	— hl.
zusammen	324 fl.	31 kr.	4 hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsmehrung . . .	200 fl.	— kr.	— hl.
Kassabestand	124 fl.	31 kr.	4 hl.
Rentirendes Vermögen . . .	3995 fl.	— kr.	— hl.

C. Rechnung über die Distrikts-Hilfs- und Leihkassa.

Einnahmen.

1) Aktivrest	76 fl.	49 kr.	2 hl.
2) Kapitalsrente	102 fl.	30 kr.	6 hl.
3) Heimbezahlte Kapitalien und Annuitäten	227 fl.	56 kr.	2 hl.
zusammen	407 fl.	16 kr.	2 hl.

Digitized by Google

Ausgaben.

Auf ausgeliehene Kapitalien .	301 fl.	36 kr.	— hl.
Kassabestand	105 fl.	40 kr.	2 hl.
Rentirendes Vermögen	2845 fl.	20 kr.	6 hl.

Augsburg, den 21. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 7638. praes. 28/12 65.

(Die Rechnungen des Distrikts Donauwörth pro $18^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung des Distrikts Donauwörth für $18^{64}/_{65}$ nachstehend bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest vom Vorjahre . .	127 fl.	9 kr.	6 hl.
2) Distriktsumlage	487 fl.	29 kr.	2 hl.
zusammen	614 fl.	39 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . .	26 fl.	58 kr.	4 hl.
2) für gesetzliche Zwecke . . .	295 fl.	12 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	200 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	522 fl.	10 kr.	4 hl.
Aktivrest	92 fl.	28 kr.	4 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Leih- und Hilfskassafond.

Einnahmen.

1) Kassabestand vom Vorjahre	210 fl.	26 kr.	4 hl.
2) Kapitalsrente	104 fl.	30 kr.	— hl.
3) Distriktiver Zuschuß . . .	200 fl.	— kr.	— hl.
4) Heimbezahlte Kapitalien . .	1300 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1814 fl.	56 kr.	4 hl.

Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung . . .	3 fl.	— kr.	— hl.
2) Auf Kapitalsanlage . . .	1485 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1488 fl.	— kr.	— hl.
Kassabestand	326 fl.	56 kr.	4 hl.
Rentirendes Vermögen	3350 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 21. Dezember 1865.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 29. Dezember 1865.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%	96¼	
„ „ 4% halbjährig . . .	97¼	
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig . .	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .	96¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	957	
„ Bank-Obligationen 4% . . .		
„ Pfandbriefe à 4%	97	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	22	Dez.	29	701	730	637	93	15	9	14	1	12	52	11	624	635	627	8	11	6	10	54	10	45
		Kern	39	502	541	520	21	14	49	13	36	11	46											
Babenhausen	18	„	1	160	161	161	—	14	—	13	41	13	15	1	2	3	2	1	11	30	—	—	11	—
Burgau	18	„	6	90	96	91	5	14	30	13	42	12	54	7	56	63	42	21	11	54	11	39	11	34
Dinkelscherben	20	„	8	6	14	8	6	14	—	12	—	11	24	23	41	64	41	23	10	30	10	24	10	18
Donauwörth	20	„	5	45	50	41	6	13	43	12	54	11	12	31	82	113	72	41	10	36	10	17	9	53
		Kern	—	46	46	32	14	14	39	13	20	11	52											
Füßen	23	„	47	102	149	92	57	17	4	15	48	14	50	17	63	80	44	36	14	30	14	9	14	—
Günzburg	19	„	4	452	456	445	11	14	24	13	54	13	24	5	20	25	14	14	12	—	11	30	11	—
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	21	„	17	383	400	390	10	14	43	13	44	12	55	37	47	84	28	56	12	33	11	36	10	43
Kempten	20	„	317	650	967	574	393	15	53	15	12	14	22	109	212	321	160	161	13	16	12	42	12	15
Krumbach	23	„	—	67	67	67	—	13	24	13	9	12	33	4	8	12	12	—	11	30	11	19	11	—
Lauingen	23	„	—	41	41	41	—	14	15	13	45	12	51	24	40	64	47	17	11	27	11	12	10	57
		Kern	6	561	567	558	9	15	3	14	36	14	6											
Lindau	23	„	4061	1172	5233	823	1606	19	20	17	25	16	20	5	7	12	12	—	14	28	13	23	12	24
		Kern	357	864	1220	822	398	15	56	15	5	14	21											
Memmingen	19	„	78	855	933	816	117	14	51	14	28	13	48	2	86	88	86	2	12	9	11	57	11	30
Mindelheim	23	„	11	154	165	165	—	14	6	13	45	12	40	2	28	30	28	2	11	33	11	16	10	27
Neuburg	20	„	124	250	374	257	117	13	41	13	8	12	28	15	71	86	46	40	10	4	9	41	9	14
Nördlingen	23	„	15	81	96	48	50	14	58	13	53	12	26	27	38	65	23	42	11	12	11	4	11	32
		Kern	181	401	582	399	183	15	1	13	49	12	59											
Oettingen	19	„	32	110	142	106	36	15	15	14	22	13	30	4	—	4	4	—	10	—	9	54	9	48
Ottobeuren	21	„	6	39	45	45	—	15	18	14	25	13	34	2	4	6	4	2	13	30	12	45	12	—
Schwabmünchen	19	„	—	177	177	151	23	13	54	13	17	12	41	2	29	31	21	10	11	4	10	52	10	25
Thannhausen	21	„	—	38	38	36	2	12	12	12	6	11	30	2	24	26	23	3	11	15	11	—	10	45
Weiler	21	„	25	95	120	66	54	16	55	16	16	15	50	13	4	17	7	10	13	4-	13	18	13	—
Weißenhorn	20	„	1	511	512	510	32	14	21	13	44	13	13	13	15	28	12	16	11	56	11	19	10	38
Wertingen	19	„	2	82	84	81	3	14	22	13	21	13	12	—	28	28	28	—	10	30	10	6	9	36

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1865. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	93	812	905	841	61	10	34	9	50	9	5	1	474	475	475	—	6	10	5	19	5	6
Babenhausen			2	5	7	7	—	10	20	10	—	9	30	—	164	164	162	—	6	24	6	3	5	45
Burgau			—	123	123	123	—	10	30	10	2	9	33	—	136	136	136	—	6	6	5	48	5	30
Dinkelscherben			9	16	25	10	15	—	—	9	18	—	—	5	108	113	113	—	5	30	5	15	5	—
Donauwörth			44	51	98	87	11	8	21	7	36	7	5	9	203	212	205	7	5	9	5	—	4	51
Füßen			29	8	37	9	28	13	—	12	30	12	—	20	6	26	10	16	6		6	—	5	50
Günzburg			7	337	344	344	—	11	—	10	15	9	30	—	177	177	177	—	6	30	6	—	5	20
Illertissen																								
Kaufbeuren			29	107	136	129	7	10	33	9	28	8	32	4	201	205	183	22	5	35	5	2	4	22
Kempten			234	174	408	206	202	11	32	10	2	9	46	93	473	566	471	95	7	17	6	42	6	21
Krumbach			10	35	45	45	—	10	16	9	58	9	31	—	104	104	104	—	6	15	5	57	5	35
Lauingen			5	813	818	810	8	10	39	10	3	9	15	2	99	101	98	3	5	36	5	24	5	15
Lindau			862	91	956	39	917	11	30	11	16	10	48	61	189	253	66	187	7	—	6	54	6	42
Memmingen			19	317	336	293	43	11	36	11	3	10	34	19	371	390	324	66	6	44	6	10	5	39
Mindelheim			16	84	100	96	4	9	58	9	32	8	17	—	183	183	183	—	6	11	5	35	5	6
Neuburg			38	315	353	341	12	8	56	8	25	7	54	9	133	142	125	17	5	42	5	23	5	—
Nördlingen			304	332	636	606	30	9	8	8	57	8	2	53	126	179	134	45	6	24	5	39	4	41
Oettingen			3	36	39	33	4	9	46	9	6	8	30	4	90	94	89	5	6	2	5	42	5	—
Ottobeuren			2	3	5	3	2	10	—	9	15	9	30	—	22	22	22	—	7	4	6	18	5	36
Schwabmünchen			—	28	28	28	—	9	19	8	58	8	15	—	150	150	150	—	5	37	5	18	5	13
Thannhausen			—	2	2	2	—	9	15	9	6	9	—	—	38	38	38	—	6	12	5	54	5	30
Weiler			10	18	28	8	20	12	27	10	10	10	6	16	38	54	23	31	7	21	7	7	7	—
Weißenhorn			26	215	241	237	4	11	12	10	32	10	13	2	461	463	459	6	6	54	6	26	6	—
Wertingen			—	72	72	70	2	9	27	9	6	8	42	3	90	93	93	—	5	42	5	14	5	3

Digitized by Google

Register

zum

Kreis-Amtsblatte

von

Schwaben und Neuburg

für das Jahr 1865.

I. Personal-Register.

A.

Ackermann Anton, Agent, S. 330.
Adami Seraphin, landesverwiesen, S. 229. 529.
Aichinger Anton, Staatsanwaltschaftsvertreter, S. 1176.
Albers Anton u. Cons., Untersuchung gegen dieselben wegen Betrugs, S. 1583.
Albrecht Karl, Regierungskanzlist, S. 662.
Ambos Joseph, Agent, S. 276.
Amerell Georg, landesverwiesen, S. 543.
Ammann Friedrich, Agent, S. 125.
Ammer Barbara, oberstrichterliches Urtheil in der Untersuchung gegen dieselbe wegen Bruches eines polizeilichen Aufenthaltsverbotes, S. 568.
Amrhein August, vermißt, S. 73.
Andra Ludwig, Frühmeßbenefiziat, S. 789.
Aninger Joseph, Pfarrer, S. 1832.
Antesberger Joh., Staatsanwaltschaftsvertreter, S. 1546.
Armansperg Graf von, Bezirksamtsassessor, S. 412.
Attensperger Albert, Schullehrer, S. 1844.
Auckenthaler Johann, landesverwiesen, S. 384.

B.

Bach Peter, Dekan, S. 406.
Bachmaier Anton, Hauptagent, S. 1497. 1631.
Bachmaier Franz Xaver, Schullehrer, S. 1845.
Bachschmid Joseph, Pfarrer, S. 974.

Bader Franz Xaver, Schullehrer, S. 1509.
Bader Georg Ludwig, Bataillonszeugwart, S. 50.
Bader, kgl. Notar, dessen Beurlaubung, S. 1395.
Baeuerle, Landwehrbataillons-Auditor, S. 286.
Baresca Johann, landesverwiesen, S. 709.
Bartikeit Johann Ulrich, Landwehrhauptmann, S. 789.
Baudrerel Franz, Landwehroberlieutenant, S. 1672.
Bauer Andreas, Agent, S. 527.
Bauer Heinrich, Thierarzt, S. 1880.
Bauer Johann, Magistratsrath, S. 1604.
Bauer Joseph, Agent, S. 127.
Bauer Dr. Ludwig Ernst, Bezirksarzt, S. 735.
Baumann Joseph, Rechnungskommissär, S. 431.
Baumann Joseph, kgl. Rentbeamte, S. 1831.
Baumeister Anton, Pfarrer, S. 23.
Baur Balthasar, Schullehrer, S. 1047.
Baur Joseph, Pfarrer, S. 533.
Bauz Xaver, Landwehroberlieutenant, S. 983.
Bayer Johann, landesverwiesen, S. 492.
Becherer Franz, Pfarrer, S. 1741.
Bechter Hermann, Bezirksamtmann, S. 272.
Beckler Paul, Schullehrer, S. 1047.
Behrend Samuel, Hauptagent, S. 1839.
Behringer Georg, Agent, S. 513.
Beltinger Anselm, Agent, S. 212.
Benegger Wilhelm, Landwehrlieutenant, S. 584.
Benz Joseph, Agent, S. 467.
Bergdolt Fritz, entwichen, S. 381. 640.
Berger Johann, landesverwiesen, S. 627.
Bergmann Johann, Gemeindebevollmächtigter, S. 24.
Beßler Thomas, Pfarrer, S. 602.
Bettmann David, Agent, S. 1132.
Beyer Friedrich, Gemeindebevollmächtigter, S. 1648.
Biber Joseph, Agent, S. 187.
Bihler Ferdinand, Agent, S. 526.
Binder Joseph, Agent, S. 124. 196.
Birle Joseph, Landwehroberlieutenant, S. 696.
Birzle Mathias, Landwehrartillerielieutenant, S. 679.
Bitterer Thomas, landesverwiesen, S. 1768.
Blank Joh. Nep., Landwehrlieutenant, S. 558.
Blenk Carl August, Landwehrhauptmann, S. 1136.
Bocklet Fr. Wilh., dessen Kräuter-Brustsyrup, S. 134.
Böck August, landesverwiesen, S. 1769.
Böck Joh. Bapt., Pfarrer, S. 1395.
Böckeler Ludwig, Agent, S. 1132.
Böhm Karl, Gemeindebevollmächtigter, S. 214.
Böller Lukas, Schullehrer, S. 1842.
Bonnet Otto Frhr. von, Untersuchungsrichter, S. 530.
Boß Friedrich Ludwig, landesverwiesen, S. 492.
Boulan Friedrich, Agent, S. 468.
Borter Franz Joseph, Schullehrer, S. 1046.
Brändle Fidel, Pfarrer, S. 1365.
Braun Wilhelm, landesverwiesen, S. 1475.
Briechle Jos. Anton, Agent, S. 116.
Britzelmayr Maximilian, Schullehrer, S. 1365.
Buchta Dr. Albrecht, praktischer Arzt, S. 22.
Bückle L., dessen Zahnwehpflaster, S. 402.
Bühler Sandel, Agent, S. 115.
Bürk, Uhrenfabrikant, dessen Wächter-Controlluhren, S. 400.
Bunk Joseph, landesverwiesen, S. 1622.
Burger Karl Christian, Pfarrer, S. 735.
Burnhauser Johann, Landwehrlieutenant, S. 1718.
Buß Ferdinand, Agent, S. 115.

C.

Calgeer Marco, Landwehrhauptmann, S. 1216.
Capra Maria, landesverwiesen, S. 676.
Casella Emil, Landwehroberlieutenant, S. 1030.
Castell Max Frhr. von, Bezirksamtmann, S. 272.
Chiochetto Philomena, landesverwiesen, S. 1111.
Claudot Bernhard, Agent, S. 469.

D.

Dablander Ferdinand, landesverwiesen, S. 76.
Danheimer Sebastian, Agent, S. 469.

Deffner Anton, Schullehrer, S. 1842.
Deffner Franz Joseph, Agent, S. 68.
Dellinger Dr. Joseph, Zahnarzt, S. 951.
Demeter Donat, Schullehrer, S. 1842.
Denhart er Anton, Agent, S. 343.
Derziffa Karl, landesverwiesen, S. 946.
Deutschenbauer Kaspar, Landwehroberlieutenant, S. 696.
Deybach Joseph und Therese, deren Stiftung für arme Schulkinder in Lautrach, S. 703.
Diem Ludwig, Vorbereitungshauptlehrer, S. 77.
Diem Max, Rentbeamter, S. 481.
Dietmayer Alban, Agent, S. 488.
Dietz Justin, landesverwiesen, S. 709.
Diez Benedikt, landesverwiesen, S. 229.
Dillmann Karl, Schullehrer, S. 520.
Dimroth Heinrich, Schullehrer, S. 1624.
Dodel Anton, Landwehrlieutenant, S. 1252.
Döring Friedrich, Aushilfslehrer, S. 1365.
Dornberger Friedrich, landesverwiesen, S. 1621.
Dorner Michael, Müllergeselle, Spähe nach dessen Aufenthalt, S. 1298.
Dofer Ludwig, Landwehrlieutenant, S. 1251.
Dofer Ludwig, Gemeindebevollmächtigter, S. 1604.
Dratz Philipp, landesverwiesen, S. 440.
Dünßer Joseph Anton, Agent, S. 277.
Dürr Johann Georg, landesverwiesen, S. 48.
Durchschein Adam, Schullehrer, S. 1845.

E.

Eberhard Anton, Schullehrer, S. 1845.
Ecearius Christian, landesverwiesen, S. 492.
Eckert Karl, Notar, dessen Beurlaubung, S. 1214.
Eckhardt Heinrich, landesverwiesen, S. 493.
Edelmann Leonhard, Landwehroberlieutenant, S. 558.
Egers L. W., dessen Fenchelhonigextrakt, S. 133.
Egger Andreas, Pfarrer, S. 1717.
Egger Johann, Gemeindebevollmächtigter, S. 254.
Eggstein Karl, Bürgermeister, S. 24.
Egner Johann Christian, landesverwiesen, S. 492.
Ehrmann Friedrich, landesverwiesen, S. 1575.
Eichberger Joseph, Pfarrer, S. 1262.
Eichele Joseph, Landwehroberlieutenant, S. 1462.
Einsiedel Leonhard, Curat- u. Schulbenefiziat, S. 1394.
Eisenhard Ferdinand, Gemeindebevollmächtigter, S. 1509.
Elwert Gottfried, landesverwiesen, S. 494.
Engelbert Caroline, landesverwiesen, S. 1755.
Enk Johann Conrad, Pfarrer, S. 758. 1088.
Eppel Joseph, landesverwiesen, S. 1110.
Epple Jakob, landesverwiesen, S. 709.
Eppstein Max, landesverwiesen, S. 543. 1042.
Erd Michael, Agent, S. 490.
Eschenbach Eduard, Landwehr-Kreisinspektor, S. 1366.
Eschenlohr Dominikus, rechtsk. Polizeiaktuar, S. 1478.
Eschenlohr Joh. Bapt., Landwehroberlieutenant, S. 1462.

F.

Fäßler Jakob, Agent, S. 276.
Fäßler Jos. Anton, Staatsanwaltschaftsvertreter, S. 765.
Fäustle Alois, Staatsanwaltschaftsvertreter, S. 519.
Fälger Anton, dessen heimliche Entfernung, S. 644.
Fasold Joseph, Pfarrcurat, S. 678.
Fehr Johann Baptist, Agent, S. 513.
Feichtinger Carl, Landwehrbataill.-Quartmst., S. 1550.
Fenkart Xaver, landesverwiesen, S. 529.
Fest Joseph, dessen heimliche Entfernung, S. 1039.
Feuchtenschläger Therese, landesverwiesen, S. 946.
Feyrlein Karl, Schullehrer, S. 1843.
Fischer Alois, Agent, S. 115.
Fischer Joseph, Frühmeßbenefiziat, S. 432.
Fischer Joseph, Hilfslehrer, S. 1603.
Fischer Joseph, Schullehrer, S. 1843.
Fischer Katharina, landesverwiesen, S. 676.
Flade Friedr. Richard, landesverwiesen, S. 1535.
Fleischmann Karl, Schullehrer, S. 1845.
Flemisch, k. Advokat und Stiftungsanwalt, S. 1417.

Floßmann Wilhelm, Hauptagent, S. 466.
Förch Anton, Dekan und Stadtpfarrer, S. 558.
Frey Michael, Schullehrer, S. 1365.
Freyer Friedrich, Pfarrer, S. 253.
Friedl Georg, Schullehrer, S. 1843.
Fuggs Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter, S. 974.
Fügenschuh Franz, Schullehrer, S. 1842.
Fürst Elisabeth, landesverwiesen, S. 1700.
Fürst Sebastian, Schullehrer, S. 1845.
Fuld Isaak, landesverwiesen, S. 946.
Furdaller Josepha, deren Legat zur Kreistaubstummen-Anstalt in Augsburg, S. 598.

G.

Gabler Dr. Tobias, prakt. Arzt, S. 142.
Gänßler Sebastian, Agent, S. 707.
Gärtner Gertraud, landesverwiesen, S. 348.
Gaßner Georg, Bürgermeister, S. 254.
Gebele Anselm, Agent, S. 514.
Gebele Bernhard, Landarzt, S. 302.
Gebhard Ignaz, Pfarrer, S. 285.
Geiger Albert, Agent, S. 513.
Geiger Eduard, Staatsanwaltschaftsvertreter, S. 1623.
Geiger Florian, Landwehrlieutenant, S. 1252.
Geiger Joseph, Benefiziat, S. 583.
Geiger Joseph, Landwehroberlieutenant, S. 952.
Geiger Jos. Anton, Agent, S. 486.
Geisenhof Anton, Bürgermeister, S. 1604.
Geisenhof, k. Notar, dessen Beurlaubung, S. 1264.
Geoffroy Max, Agent, S. 488.
Gerhäuser Karl, Schullehrer, S. 1845.
Gerl Friedrich, Agent, S. 115.
Gerlach Otto, Agent, S. 486.
Gerstbacher Alexander, Pfarrer, S. 1792.
Gessele August, Agent, S. 16.
Ginborfer Eugen, Frühmeßbenefiziat, S. 1239.
Girtner Joachim, Schullehrer, S. 1845.
Girisch Georg, Regierungsrath, S. 472.
Glauning Friedrich, Inspektor, S. 406.
Göbel Friedrich, Thierarzt, S. 1480.
Göhl Fidel, Agent, S. 526.
Göll Kaspar, landesverwiesen, S. 493.
Gombart Otto, k. Notar, dessen Beurlaubung, S. 1264.
Goßmann Marie angebl., Landstreicherin, S. 1174.
Grabner Ludwig, Rentbeamter, S. 285.
Gracco Oskar, Agent, S. 67.
Gräf Hubert, landesverwiesen, S. 529.
Graspointner Viktoria, landesverwiesen, S. 1660.
Grath Johann Nep., Agent, S. 68.
Grebmer Mathias, landesverwiesen, S. 281.
Greiner Anton, Schullehrer, S. 1844.
Grober Melchior, Agent, S. 197.
Grohe Clemens, Hauptagent, S. 1084. 1555.
Groß Wilhelm, Distrikts-Schulinspektor, S. 502.
Großelfinger Julius, Agent, S. 685.
Grünwald Karl, Gemeindebevollmächtigter, S. 931.
Gschwend Wendelin, Distriktsschulinspektor, S. 77.
Gsell Georg, Agent, S. 116.
Gufer Christian, Landwehrhauptmann u. Adjut., S. 1263.
Gültinger Karl, landesverwiesen, 1535.
Günther Margaretha, landesverwiesen, S. 1806.
Gundinger Franziska, landesverwiesen, S. 493. 1110.
Gutbrod Alois, Agent, S. 284.

H.

Haag Julius, Agent, S. 467.
Häfele Anton, Agent, S. 284.
Härtle Johann, landesverwiesen, S. 553. 1660.
Häusler Franz Joseph, Schullehrer, S. 1047.
Häußler A., dessen Gesuch um Bewilligung zum Verkauf eines aromatischen Kräutersyrups, S. 135.
Hafner Franz Xaver, Schullehrer, S. 1842.
Hafner Johann, Agent, S. 489.
Hagenauer Max, Agent, S. 276.
Haggenmüller Dr. Joh. Baptist, prakt. Arzt, S. 405.
Haggenmüller Joseph, Kaplaneibenefiziat, S. 23.

Digitized by Google

Hahn Joseph Anton, Schullehrer, S. 1841.
Hailer Michael, Agent, S. 197.
Haltenberger Sebastian, Agent, S. 514.
Hanny Karl Moriz, landesverwiesen, S. 1042.
Hartlieb Dr. von, Landwehrbataillons-Arzt, S. 1480.
Hartmann Eduard, Agent, S. 467.
Hartung Franz, Schiffsbefrachter, S. 1889.
Hasenöhrl Wenzel, landesverwiesen, S. 1110.
Haslach Joseph, Agent, S. 199.
Haugg Joh. Nepomuk, Schullehrer, S. 1841.
Haugg Joseph, Schullehrer, S. 1509.
Hauser Sebastian, Landwehr-Oberlieutenant, S. 680.
Hausmann, Stadtcommissar.-Assessor, dessen alphabetische Zusammenstellung der Vorschriften über den Hausirhandel, S. 1698.
Hegele Kasimir, Schullehrer, S. 1843.
Hehl Joseph, Agent, S. 276.
Heichlinger Ferdinand, Pfarrer, S. 1624.
Heichlinger Franz Xaver, Landwehr-Feldwebel, S. 200.
Heichlinger Philipp, Thierarzt, S. 253.
Heim Johann, Agent, S. 468.
Heizenröder Melchior, landesverwiesen, S. 1893.
Hempel Christian, landesverwiesen, S. 1208.
Henne Adolph, Regierungsrath, 472.
Henne Karolina, landesverwiesen, S. 1621.
Henseler Sales, Agent, S. 486.
Hepperger Joseph, dessen Gesuch um Bewilligung zum Verkauf von kosmetischen Mitteln, S. 423.
Herbst Heinrich, Thierarzt, S. 1702.
Herdegen Luzia, vermißt, S. 1715.
Hermann Christian, Gemeindebevollmächtigter, S. 1136.
Herrlinger Michael, Agent, S. 344.
Herrmann, Oberbaurath, dessen Commissorium zur dießjährigen Kreisbereisung, S. 761.
Hertel Dr. Joh. Georg, prakt. Arzt, S. 601.
Herz Mathias, Agent, S. 212.
Hieber Johann, Gemeindebevollmächtigter, S. 1750.
Hiebler Max, Landwehr-Oberlieut. u. Adjutant, S. 758.
Hilber Franz, landesverwiesen, S. 784.
Hirschberger Georg, Pfarrer, S. 23.
Höbel Dr. Wendelin, prakt. Arzt, S. 501.
Höchner Joh. Nepomuk, landesverwiesen, S. 1041.
Hoegg Konrad, Schullehrer, S. 1843.
Hölzle Michael, Schullehrer, S. 1047.
Hößle Dr. Marquard von, Landwehr-Oberstlieutenant u. Distrikts-Inspektor, S. 1094.
Hofmann Maria, angeblich, S. 129. 278.
Hohenester Lorenz, Schullehrer, S. 214. 1842.
Holberrieb Wilhelm, Schullehrer, S. 1846.
Holger Dominik, Agent, S. 284.
Holl Michael, Bezirksamtsassessor, S. 272.
Holly Alexander, landesverwiesen, S. 493.
Holzheu Max, Landwehr-Oberlieutenant, S. 1118.
Horn Peter, dessen heimliche Entfernung, S. 997. 1128.
Hornung Wilhelm, landesverwiesen, S. 1738.
Huber Franz, landesverwiesen, S. 756.
Huber Joh. Nepomuk, Thierarzt, S. 252.
Huber Margaretha, deren Entfernung, S. 1205.
Hug Dr. Conrad Seraphin, k. Bezirksarzt, S. 1117.
Hübner Agnes, landesverwiesen, S. 229.
Hummel, Oberbaurath, dessen Commissorium zur dießjährigen Kreisbereisung, S. 705.
Huß Andreas, Staatsanwaltschafts-Vertreter, S. 1546.
Huß Karl, Hauptagent, S. 1890.
Hussel Gottlieb, Magistratsrath, S. 1648.
Hutter & Comp., deren Haarbalsam, S. 1161.

J.

Jacobi Mathhäus, Agent, S. 276.
Jäckle Joseph, Frühmeßbeneficiat, S. 109.
Jäger Anton, Agent, S. 116.
Jäger C. L. Hauptagent, S. 1521.
Jakob Gottfried, Schullehrer, S. 695.
Jall Karl, Agent, S. 1132. 1162.

Digitized by Google

Jänker Anna, vermißt, S. 659.
Janz Anton, landesverwiesen, S. 628.
Jeger Gebhard, Curat- und Schulbenefiziat, S. 414.
Jehoda Franz, landesverwiesen, S. 493.
Igel Karl, Schullehrer, S. 1841.
Immelauer Andreas, Agent, S. 115.
Jori Maria, landesverwiesen, S. 280.
Jundt Ulrich, Landwehr-Lieutenant, S. 679. 790.
Jungermayer Joh. Nep., Regierungskanzlist, S. 661.

K.

Kabaureck Karl, landesverwiesen, S. 385.
Kachel Margaretha, landesverwiesen, S. 1534.
Kahn David, prakt. Arzt, S. 88.
Kaindl Franz, Pfarrer, S. 502.
Kardels Johann, landesverwiesen, S. 1111.
Kaffeuetter Barth., Agent, S. 490.
Kathreiner Karl, Hauptagentur-Substitut, S. 211.
Kaufmann Agnes, landesverwiesen, S. 947.
Kaufmann Andreas, Curat- u. Schulbenefiziat, S. 1792.
Kaufmann Eugen, Schullehrer, S. 1844.
Kaufmann-Wendelin, Agent, S. 489.
Keim Otto, Landwehr-Hauptmann, S. 520.
Keller Peter, Pfarrer, S. 1239.
Kerler Ferdinand, Landwehr-Lieutenant, S. 1252.
Keßler Hermann, landesverwiesen, S. 578.
Kick Eduard, Landwehr-Oberlieutenant, S. 679.
Kick Markus, Agent, S. 277.
Kiderlin Moriz, Inspektor, S. 406.
Kieß Christian, landesverwiesen, S. 1042.
Kinz Franz Xav., Pfarrer, S. 583.
Kirchbauer Max, Agent, S. 469.
Kircher Felix, Beneficiat, S. 1268.
Kircher Joseph, Agent, S. 486.
Kircher Wilhelm, Schullehrer, S. 1047.
Kirschenhofer Joh. Nep., Bezirksamtsassessor, S. 403.
Kleemann Joh. Friedrich, ertrunken, S. 763.
Klein Leonhard, Untersuchung gegen denselben wegen Arbeitsscheue, oberstrichterliches Urtheil in derselben, S. 264.
Klink Gertraud, landesverwiesen, S. 1109.
Knauf Katharina, landesverwiesen, S. 1893.
Knorr Georg, Landwehr-Oberlieutenant, S. 110.
Kobell Anton, Schullehrer, S. 1496.
Koch David, Agent, S. 15.
Koch Sebastian, Taubstummenlehrer, S. 200.
König Anton, I. Lumpert'scher Manual-Kaplanei-Benefiziat, S. 1791.
Kößler Engelbert, Agent, S. 126.
Kohl Ernst, Landwehr-Hauptmann, S. 109.
Kolb Joh. Jakob, Schullehrer, S. 1842.
Kollmann Ludwig, Pfarrer, S. 501.
Kollmann Michael, Landwehr-Oberlieutenant, S. 584.
Komerell Wilhelm, Landwehr-Lieutenant, S. 1476.
Kopf Anton, Agent, S. 515.
Kotzbauer Katharina, entwichen, S. 527.
Krämer Johann, landesverwiesen, S. 137.
Kramer von, Professor, S. 120.
Krampert Karl, rechtskundiger Funktionär am Zuchthaus Kaisheim, S. 1549.
Kratz Joseph, Landwehroberlieutenant und Regimentsadjutant, S. 679.
Kreitner Ludwig, Untersuchungsrichter, S. 1829.
Kretz Basilius, Agent, S. 329.
Kreutz Karl Wilhelm, landesverwiesen, S. 552.
Kreuz Franz Xaver, eine Schenkung desselben, S. 1510.
Kreuzberg Anna, landesverwiesen, S. 1109.
Krieger Anton, Gemeindebevollmächtigter, S. 1263.
Kuchenbauer Ludwig, kgl. Notar, dessen Beurlaubung, S. 1366.
Kugelmann Georg, Agent, S. 467.
Kuhn Joseph Gebhard, Schullehrer, S. 1215.
Küchle Andreas, Distriktsschulinspektor, S. 1702.
Kühner Ludwig, landesverwiesen, S. 1247.
Kusterer Eduard, Schullehrer, S. 1046.

Kutscher Karl, landesverwiesen, S. 1769.
Kuttner Max, Agent, S. 195. 225.

L.

Lampart Joh. Bapt., Agent, S. 465.
Lamprecht Andra, Agent, S. 486.
Lamster Ludwig, landesverwiesen, S. 756.
Landle Hugo, Schullehrer, S. 1846.
Lang Mathias, Agent, S. 489.
Langeloth Friedrich, Agent, S. 224. 342.
Lankmayer Joh. Jak., Schullehrer, S. 696.
Lau Karl, Landwehrlieutenant, S. 1462. 1718.
Laur Philipp, Agent, S. 276.
Lechler Franz Anton, Agent, S. 190.
Lebermann Margaretha, deren heimliche Entfernung, S. 227.
Lehmann Friedrich, dessen Heimath, S. 1873.
Lechner Ignaz, Schullehrer, S. 1844.
Leibhammer Anton, Benefiziat, S. 1832.
Leipert August, Agent, S. 467.
Leipert Wilhelm, Agent, S. 1132.
Leis Elisabetha, landesverwiesen, S. 76. 1110.
Leiter Johann, dessen entwendete Reiselegitimation, S. 1868.
Leitner Friedrich, Gemeindebevollmächtigter, S. 1240.
Lendorfer Leonhard, Landwehrlieutenant, S. 1216.
Leuther Joh. Georg, Agent, S. 514.
Lindemann Dr. Max, prakt. Arzt, S. 334.
Linder Christoph, Schullehrer, S. 1239.
Lindner Joseph Heinrich Ferdinand, Pfarrer, S. 414.
Lindy Ambros, Gemeindebevollmächtigter, S. 1216. 1549.
Lingenhöl Joh. Georg, Dekan, S. 406.
Lingenhöl Dr. Joh. Nep., prakt. Arzt, S. 519.
Link Joh. Baptist, Kuratbenefiziat, S. 1215.
Lizius Ignaz, Kreiskassakontroleur, S. 405.
Lobensteiner Sara, vermißt, S. 71.
Löffler Albert, Landwehrlieutenant, S. 932.
Lösche Friedrich, landesverwiesen, S. 1476.
Löwenwirth Franz, landesverwiesen, S. 756.
Lohbrunner Johann, Landwehrhauptmann, S. 1462.
Lohr Jakob, Pfarrer, S. 1742.
Loritz Joh. Nep., Bezirksamtmann, S. 405.
Luitpold Mentag, vermißt, S. 1359.
Lutz Adolph, Agent, S. 124.
Lutzenberger Stephan, Landwehroberlieutenant, S. 932.

M.

Mack Josried, Schullehrer, S. 1846.
Mackh Gustav, Agent, S. 115.
Maier Georg, Staatsanwaltschaftsvertreter, S. 1214.
Maier Johann, Agent, S. 490.
Maier Joseph, Dekan, S. 1117.
Maier Ulrich, Pfarrer, S. 49.
Maier Xaver, Landwehroberlieutenant, S. 1216.
Maierhofer Johann, Agent, S. 67.
Mairhofer Joseph, Distriktsschulinspektor, S. 253.
Mangold Joseph Anton, Agent, S. 490.
Mannheimer Jakob, landesverwiesen, S. 947.
Martin Kaspar, Pfarrer, S. 352.
Marz Joseph, Agent, S. 488.
Mattis Anton, Schullehrer, S. 1845.
Matuseck Georg, landesverwiesen, S. 441.
Mauermayer Aloisia, deren Heimath, S. 1504.
Mayer Agnes, landesverwiesen, S. 529.
Mayer Andreas, Agent, S. 124. 196.
Mayer Friedrich Schullehrer, S. 1717.
Mayer Leonhard, Agent, S. 527.
Mayerhofer, Joh. Nep., Pfarrer, S. 630.
Mayerhofer Joseph, landesverwiesen, S. 1310.
Mayr Anton, Pfarrer, S. 214.
Mayr Gregor, Thierarzt, S. 23.
Mayr Leonhard, Rentbeamter, S. 431.
Mayr Wilhelm, Schullehrer, S. 1846.
Mayrhofer Christian, Agent, S. 469.
Mayrrock Paul, Schullehrer, S. 1843.

Medelzky Georg, landesverwiesen, S. 136.
Meister Sixtus, Schullehrer, S. 1846.
Melber Eusebius, Schullehrer, S. 1842.
Menesson Viktor, landesverwiesen, S. 1893.
Merk Max, Landwehroberlieutenant, S. 1252.
Messelberger Georg, entlaufen, S. 1493.
Meh Joseph, Kaplaneibenefiziat, S. 534.
Meyer Daniel, landesverwiesen, S. 1111.
Meyer Joseph, Bürgermeister, S. 1395. 1549.
Michel Damian, landesverwiesen, S. 529.
Michel Ottilie, landesverwiesen, S. 543. 627. 946.
Micheler Mathias, Schullehrer, S. 1843.
Miller Anton, Agent, S. 468.
Miller Ignaz, Landarzt, S. 630.
Miller Patrizius, Agent, S. 116.
Mitsch Andreas, landesverwiesen, S. 986.
Mittl, Landwehrlieutenant, S. 983.
Mittl Ludwig, Schullehrer, S. 1758.
Mobel August, Landwehrbataillons-Auditor, S. 1880.
Mobel Dr. August, prakt. Arzt, S. 501.
Molo Dr. von, Landwehr-Bataillonsarzt, S. 1001.
Molo Dr. von Joseph, Bezirksarzt, S. 213.
Morgen Joseph, Agent, S. 487.
Mündler Max, Agent, S. 115.
Müller Andreas, landesverwiesen, S. 1769.
Müller Christeph Jakob, landesverwiesen, S. 1209.
Müller Franz, landesverwiesen, S. 1769.
Müller Friedrich August, landesverwiesen, S. 986.
Müller Johann, Agent, S. 277.
Müller Joh. Georg und Louise, landesverwiesen, S. 494.
Müller Karl Friedrich, Pfarrer, S. 1088.
Müller Karl Otto, Hauptagent, S. 1411.
Müller Max, Notar, S. 950.
Müller Michael, Staatsanwaltschafts-Vertreter, S. 1133.

N.

Nägele Otto, Agent, S. 16.
Negrioli Ludwig Eduard, Hauptagent, S. 1468.
Neidhardt Georg, Thierarzt, S. 1080. 1215.
Neininger Alfred, landesverwiesen, S. 1109.
Neumann Bernhard, landesverwiesen, S. 1621.
Nezmeßcal Florian, landesverwiesen, S. 136.
Niederhofer Sebastian, Agent, S. 486.
Niggl Ludwig, Agent, S. 527.
Nusser Joseph, Agent, S. 707.

O.

Oberbigler Sigmund, Agent, S. 424.
Oberdorfer Salomon, Agent, S. 425.
Obermayer Max, Landwehrhauptmann, S. 1030.
Dechsner Heinrich, landesverwiesen, S. 47.
Oesterreicher Philipp, Landwehroberlieutenant, S. 982.
Oettle August, Schullehrer, S. 1844.
Offner Anton, Schullehrer, S. 1844.
Ogier Joseph, Vagant, S. 61.
Ohneberg Thaddäus, Agent, S. 485.
Offenbrunner Martin, Schullehrer, S. 1549.
Oßwald Franz Xaver, Pfarrer, S. 1394.
Oßwald Michael, Agent, S. 469.
Ostertag Augustin, Schullehrer, S. 1844.
Ostler Franz Joseph, Pfarrer, S. 990.
Ott Max, Agent, S. 116.
Otto Theodor, Agent, S. 278.

P.

Pascolini Johann, Zuchthaussträfling, dessen Entweichung, S. 1634.
Patsch Elisabetha, landesverwiesen, S. 403.
Par Viktoria, landesverwiesen, S. 1248.
Pechmann Frhr. von, dessen Werk: Wirkungskreis der bayer. Distriktsverwaltungsbehörden, S. 113.
Penther Moriz, landesverwiesen, S. 403.
Penzinger Michael, Pfarrer, S. 199.
Perger Anton, Landwehroberlieutenant, S. 584.
Permanne Franz, Frühmeßbenefiziat, S. 758.
Perter Gertrud, landesverwiesen, S. 627.

Digitized by Google

Peter Bernhard, Landwehrbataill.-Quartiermeister, S. 679.
Pfahler Nikolaus, Agent, S. 707.
Pfanner Nicolaus, Schullehrer, S. 1842.
Pfeifelmann Leonhard, Agent, S. 469.
Pfeiffer Ferdinand, Agent, S. 468.
Pfeiffer Jakob Wilhelm, Schullehrer, S. 1842.
Pfeiffer Max, Hauptagent, S. 1390.
Plank Joseph, landesverwiesen, S. 627.
Plasser Joseph, landesverwiesen, S. 986.
Ponickau Frhr. v., dessen Familienfideicommiß, S. 1363. 1636.
Popp Franz, Agent, S. 527.
Prestel Andreas, Frühmeßbenefiziat, S. 752.
Prestele Joseph, Leprosenbenefiziat, S. 253.
Priller Joseph, landesverwiesen, S. 709.
Prinzinger Emil, Landwehrbat.-Zeugwart, S. 50.

P.

Raba Benedict, Bezirksamtsdiener, S. 1046.
Rackl Simon, dessen Entfernung von Haus, S. 1502.
Radmiller Joseph, Schullehrer, S. 1047.
Rapp Joh. Evangelist, Pfarrer, S. 735.
Rapp Joseph, Agent, S. 196.
Rasch Franz Xaver, Schullehrer, S. 1844.
Rau Anton, Agent, S. 513.
Rauch Joh. Nepomuk, Agent, S. 685.
Rees Afra, Agentin, S. 514.
Rehm Benno, Landwehroberlieutenant, S. 520.
Reichard, Xaver, Agent, S. 425.
Reichart Dr. Georg, prakt. Arzt, S. 405. 501.
Reichel Martin, dessen Augenbalsam, S. 741.
Reinauer Joseph, Schullehrer, S. 1845.
Reiner Joh. Baptist, Schullehrer, S. 1648.
Reiner Martin, Schullehrer, S. 1846.
Reisner Anton, Agent, S. 14.
Remlein Joh. Bapt., Pfarrer, S. 752.
Renich Jakob, Gemeindebevollmächtigter, S. 686.
Renner Joseph, k. Rentbeamte, S. 1831.
Reyer Karl, landesverwiesen, S. 732.
Rieder Franz, Pfarrcurat, S. 49.
Riedl Ludwig, Landwehrlieutenant, S. 679.
Rist Anna, das von derselben gestiftete Frühmeßbenefizium, S. 533.
Ritter Leonhard, Agent, S. 514.
Röck Julius, Bürgermeister, S. 952.
Röder Leonhard Friedrich, Untersuchungsrichter, S. 1701.
Rödl Anna, landesverwiesen, S. 987.
Rogg Alois, Landwehrlieutenant, S. 1462.
Rösch Karl, k. Rechnungscommissär, S. 1831.
Roth Ernst, Lehrer an der Gewerbschule, S. 1662.
Rothmayr Franz, Agent, S. 275.
Rudhard Leo, Landwehroberlieutenant, S. 1216.
Rueberer J. F., Hauptagent, S. 1492. 1539. 1616. 1652.
Ruland Georg (angeblich), dessen Heimath, S. 926.
Ruoff Christian, Schullehrer, S. 1509.
Ruppert Anton, landesverwiesen, S. 756. 1768.

S.

Satzger Alois, Agent, S. 468.
Sauter Dr. Joseph Alois, prakt. Arzt, S. 109.
Sauter Sebastian, Pfarrer, S. 1394.
Schachenmayer Johannes, Agent, S. 486.
Schachenmayer Oskar, Magistratsrath, S. 50.
Schäble Georg, Magistratsrath, S. 1240.
Schäfer Karl Joseph, landesverwiesen, S. 947.
Schäferling Anton, Agent, S. 276.
Schafitel Vitus, Schullehrer, S. 1843.
Schaflitzl Eduard, Landwehr-Major, S. 716.
Schaflitzl Hermann, Schullehrer, S. 1844.
Schaidler Johann, Landwehr-Hauptmann, S. 432.
Schauer Valentin, Staatsanwaltschafts-Vertreter, S. 351.
Schaumberger Max, Hauptagent, S. 210. 1468.
Schegn Joh. Wilhelm, Regierungsrath, S. 120.
Scheu Gottlieb, landesverwiesen, S. 543.
Schieß Mathias, Landwehr-Lieutenant, S. 520.
Schilk August, Landwehr-Rittmeister, S. 932.

Schimpfle Joseph, Agent, S. 212.
Schleicher Georg, Agent, S. 490.
Schlemmer Thomas, dessen Arbeitsbuch, S. 400.
Schloſſer Jakob Theobald, Landwehr-Lieutenant, S. 1030.
Schmetzer Friedrich Adam, landesverwiesen, S. 1110.
Schmid Benedikt, Beneficiat, S. 982.
Schmid Franz Joseph, Pfarrer, S. 109.
Schmid Franz Joseph, Agent, S. 490. 513.
Schmid Heinrich, landesverwiesen, S. 1621.
Schmid Joh. Adam, Gemeindebevollmächtigter, S. 1758.
Schmid Joseph, Schullehrer, S. 662.
Schmid Kleophas, Schullehrer, S. 199.
Schmid Regina, angebl. Landstreicherin, S. 1174.
Schmidt, Johann, dessen heimliche Entfernung, S. 1207.
Schmitt Valentin, landesverwiesen, S. 47. 440.
Schmölz Anna Barbara, vermißt, S. 1803.
Schnattinger Hirsch, Agent, S. 513.
Schnauffer Louis, Landwehr-Lieutenant, S. 1216.
Schneider Leopold, Schullehrer, S. 1843.
Schneider Michael, Agent, S. 488.
Schneider Philipp Jakob, Schullehrer, S. 1844.
Schnetzer Kastolus, Agent, S. 85.
Schöffel Joseph, Agent, S. 330.
Scholl Ernst, Hauptagent, S. 1374.
Schorn Johann, Landwehr-Pionier, S. 982.
Schott Ferdinand, dessen „Extrakt-Radir", S. 944.
Schraudolph Jos. Anton, Landwehr-Lieutenant, S. 1118.
Schropp Karl, Agent, S. 485.
Schropp Karl, Landwehr-Hauptmann, S. 1252.
Schülein Friedrich, Staatsanwaltschafts-Vertreter, S. 404.
Schüßler Konrad, landesverwiesen, S. 676.
Schulz Friedrich, Hauptagent, S. 1246. 1492. 1539. 1616. 1652.
Schulz Philipp, Bezirksamtmann, S. 271.
Schunk Arthur, Brandversicherungs-Inspektor, S. 680.
Schwager Ludwig, Beneficiat, S. 973.
Schwaiger Joseph, Chorregent, S. 583.
Schwaighofer Joh. Nepomuk, Frühmeßbeneficiat, S. 1592.
Schwald Leander, Agent, S. 16.
Schwammberger Johann, landesverwiesen, S. 383.
Schwarz Georg, landesverwiesen, S. 1769.
Schwarz Joseph Karl, Landwehr-Hauptmann, S. 932.
Schwarzmann Anton, Agent, S. 513.
Schweicker Johann, Landwehr-Hauptmann, S. 679.
Sedelmaier Jos., Hirtenknabe, dessen Entfernen, S. 1785.
Seidl Karl, Landwehr-Lieutenant, S. 679.
Senning Georg, Agent, S. 469.
Settele Ludwig, Landwehr-Lieutenant, S. 1252.
Sick Eustach, Landwehr-Oberlieutenant, S. 558.
Silbermann B., Agent, S. 277.
Silverio Thereſe, Agentin, S. 195.
Singer Anton, Agent, S. 514.
Sir Leonhard, Landwehr-Major, S. 446.
Sirt Auguſt, Agent, S. 490.
Sommer Heinrich, Landwehr-Oberſtlieutenant u. Diſtrikts-Inſpektor, S. 1461.
Sommer Joh. Nepomuk, Agent, S. 526.
Sondermann Albin, Staatsanwaltſch.-Vertreter, S. 350.
Sondermann Albin, rechtsk. Magiſtratsrath, S. 1461.
Sontheim Ludwig, Agent, S. 489.
Sontheim Wilhelm, Agent, S. 489.
Sontheimer Franz, Landwehr-Lieutenant, S. 679.
Späth Joseph, Agent, S. 14.
Speth Dr. Paul, Bezirksarzt, S. 742.
Spranger Wilhelm, dessen Gesuch um Bewilligung zum Verkauf des Popp'schen Anatherin-Mundwassers, S. 134.
Sprenger Nikolaus, dessen Entfernung von Haus, S. 1236.
Sprenger Nikolaus, landesverwiesen, S. 1475.
Stadelmeyer Michael, Agent, S. 513.
Stahl Karl, Agent, S. 1233.
Staubwasſer Joseph, Schullehrer, S. 78.
Steichele, Domkapitular, dessen Beschreibung des Bisthums Augsburg, S. 1540.
Steiner Albert, Schullehrer, S. 1841.

Steiner Leonhard, Schullehrer, S. 1843.
Steinhauſer Albert, Agent, S. 489.
Stelzle Dr. Joſeph, prakt. Arzt, S. 272. 413.
Stempfle Oswald, Hilfslehrer, S. 1603.
Stengle Ludwig, Landwehr-Lieutenant, S. 696.
Stetten Ernſt von, Landwehr-Kreisinſpektor, S. 1365.
Stetter Emil, Rentbeamte, S. 285.
Steyrer Johann, Zahnarzt, deſſen Zahntinktur ꝛc., S. 128.
Stichel Anton, Schullehrer, S. 1365.
Stiegelbauer Mathäus, Agent, S. 284.
Stockmann Emil, landesverwieſen, S. 1660.
Stöckel, Schloſſermeiſter, deſſen feuerfeſte Geldſchränke, S. 94.
Stollreiter Franz Xav., Pfarrer, deſſen Legat zur Kreis-Taubſtummen-Anſtalt in Augsburg, S. 598.
Storp Johann, landesverwieſen, S. 1310.
Straulino Auguſt, Landwehr-Oberlieutenant, S. 1759.
Striegel Joſeph, Agent, S. 343.
Strobl Max, Schullehrer, S. 1846.
Strott Ernſt, landesverwieſen, S. 492.
Strubinger Friedrich, deſſen entwendete Reiſelegitimation, S. 1867.
Stubenvoll Joſeph, Agent, S. 514.
Stubing Joſeph, landesverwieſen, S. 1041.

T.

Tanner Xaver, Agent, S. 514.
Teubern Johann von, rechtsk. Bürgermeiſter, S. 1662.
Thalhofer Franz Xaver, Agent, S. 465.
Traunwieſer Johann, landesverwieſen, S. 1110.
Trinklein Johann David, vermißt, S. 1736.
Trobiſch Philipp, landesverwieſen, S. 783.
Trutter Adolph, Landwehr-Hauptmann, S. 110.

U.

Ulberich Wilhelm, landesverwieſen, S. 578.
Ullrich Wilhelm, landesverwieſen, S. 280. 1110.
Unglert Ludwig, Agent, S. 490.
Unold Paul, Landwehr-Hauptmann, S. 1216.
Unſin Joſeph, Schullehrer, S. 1843.
Unterberger Franz, Agent, S. 127. 683.
Urſpringer Walburga, vermißt, S. 1356.

V.

Volk Georg, Agent, S. 212.
Vollmann Lukas, Schullehrer, S. 1263.

W.

Wachter Wilhelm, Staatsanwaltſchafts-Vertreter, S. 351.
Wagner Georg, Gemeindebevollmächtigter, S. 286.
Wagner Joh. Michael, Agent, S. 485.
Wagner Joh. Nepomuk, Schullehrer, S. 1841.
Wagner Joſeph, Landwehr-Lieutenant, S. 1251.
Wagner Karl, Pfarrkurat, S. 768.
Waibel Joh. Georg, Agent, S. 467.
Waibel Nikolaus, Agent, S. 66.
Waldburg-Zeil-Wurzach, Fürſt Karl v., deſſen Fideikommißabtretung an den Hrn. Fürſten Eberhard von Waldburg-Zeil-Wurzach, S. 1045.
Waldmann Ant., Müller, Kollekte für denſelben, S. 1553.
Wallnöfer Heinrich, landesverwieſen, S. 985. 1110.
Walter Anton, Agent, S. 467.
Walter Chriſtian, landesverwieſen, S. 47.
Walter Lorenz, landesverwieſen, S. 627.
Waſhington Finlay & D. Chapelle, Expedienten-Haus, S. 683.
Waſtl Thereſe, landesverwieſen, S. 493. 783.
Weber Adolph, Hilfslehrer, S. 1550.
Weber Bernhard, Pfarrer, S. 1742.
Weber Chriſtoph, landesverwieſen, S. 1248.
Weber Friedrich, k. Notar, deſſen Beurlaubung, S. 1510.
Weber Katharina, landesverwieſen, S. 1221.
Weigl Sebaſtian, vermißt, S. 1800.
Weilbach Ludwig, Schullehrer, S. 1842.
Weiß Karl, Pfarrer, S. 77.
Weiß Theodor, Bezirksamtsaſſeſſor, S. 500.

Digitized by Google

Weitmann Johann, Agent, S. 127.
Weirler Franz Joseph, Agent, S. 489.
Weng Julius, Agent, S. 765.
Wengenmayr Eduard, Agent, S. 465.
Werndle Xaver, Agent, S. 226.
Werner Joseph, Hauptagent, S. 1107.
Widmann Joseph, ertrunken, S. 1204.
Widmann Joseph, Schullehrer, S. 1844.
Wiedemann Marquard, Agent, S. 252.
Wiedemann Pius, Agent, S. 196.
Wiedemann Ulrich, Agent, S. 197.
Wiedemann Wilhelm, Schullehrer, S. 1560.
Wieg Heinrich, landesverwiesen, S. 1208.
Wild Joh. Evangelist, landesverwiesen, S. 981.
Wille Xaver, Revierförster, S. 1592.
Wimmer Xaver, Gemeindebevollmächtigter, S. 1604.
Winhold Johann, landesverwiesen, S. 947.
Winkler Katharina Marg., landesverwiesen, S. 278.
Wlima Joseph, landesverwiesen, S. 1700.
Wölfle Andreas, Schullehrer, S. 1845.
Wohlgeschaffen Louis, Agent, S. 125.
Wolf Joh. Baptist, Distrikts-Schulinspektor, S. 502.
Wolff Leonhard, Landwehr-Rittmeister, S. 679.
Woll Anna, landesverwiesen, S. 492.
Wolpert Wilhelm, landesverwiesen, S. 947.
Wucher Joseph, Agent, S. 485.

Z.

Zabuesnig von Otto, Oberlieutenant, S. 1216.
Zängerle, Landwehrbataill.-Quartiermeister, S. 78.
Zametzer Johann, vermißt, S. 1558.
Zeininger Joseph, Agent, S. 196.
Zeininger Joseph, Landwehr-Lieutenant, S. 1759.
Zeitlmann Otto, Seminarlehrer, S. 49.
Zell Dr. Anton, prakt. Arzt, S. 431.
Zeller Johann, landesverwiesen, S. 677.
Zenetti Ferdinand, Landwehr-Lieutenant, S. 983.
Zengler Kaspar, Gemeindebevollmächtigter, S. 1832.
Zibeck Johann, landesverwiesen, S. 493. 1700.
Ziechnaus Joseph, Agent, S. 196.
Ziegler Joseph, Agent, S. 125.
Zika Joseph, entlaufen, S. 426.
Zillenbihler Dr. Kleophas, prakt. Arzt, S. 413.
Zimmer Johann, landesverwiesen, S. 137.
Zimmerer Heinrich Maria, Pfarrer, S. 736.
Zimmermann Joseph, Schullehrer, S. 1845.
Zimmermann Ludwig, Schullehrer, S. 1215.
Zink Jakob, Agent, S. 124. 196.
Zinner Anton, Agent, S. 469.
Zürn Gebhard, wegen Amtsehrenbeleidigung, S. 1546.
Zwisler Joh. Baptist, Agent, S. 485.

II. Orts-Register.

A.

Akams, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1841.

Altusried, erledigter ärztlicher Distrikt, S. 118. 470.

" dessen Besetzung, S. 405. 501.

Ambach, erledigter Schuldienst, S. 420.

" dessen Besetzung, S. 1046.

Amberg, erledigter Schuldienst, S. 1099.

" dessen Besetzung, S. 1841.

" erledigte Lehrerstelle an der Handelsabtheilung der Gewerbschule, S. 1165.

" erledigte Bezirksarztstelle, S. 1581.

Amsterdam, eine daselbst entdeckte Schwindlergesellschaft, S. 268.

Anried, erledigte Pfarrei, S. 1611.

Ansbach, erledigte Stelle eines Alumneum-Inspektors, S. 141.

" die Ausstattungsanstalt daselbst, S. 1561.

Asch, erledigte Pfarrei, S. 745.

" deren Besetzung, S. 1365.

Aschaffenburg, Gewerbschule, erledigte Lehrstelle, S. 1564.

" erledigte Bezirksgerichtsarztstelle, S. 1788.

Au, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1841.

Aub, erledigte Bezirksarztstelle, S. 740.

Aufheim, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1758.

Augsburg, Baugewerkschule, deren Fortführung, S. 120.

" Taubstummen-Institut, Besetzung der Hausvaterstelle an demselben, S. 200.

" Ergänzung der Gemeinde-Collegien, S. 214. 931.

Augsburg, Gymnasium und Lateinschule bei St. Anna, Besetzung einer Religionslehrerstelle, S. 253.

" Besetzung von prakt. Arztstellen, S. 334. 951.

" Stadtgericht, Aufstellung des Vertreters der Staatsanwaltschaft bei demselben, S. 350. 1478.

" Besetzung der Kreiskassa-Controleurstelle, S. 405.

" Collegium bei St. Anna, Besetzung der Inspektorstellen, S. 406.

" Regierung, Besetzung einer Rechnungs-Commissärstelle, S. 431. 1831.

" " Besetzung einer Kanzlistenstelle, S. 662.

" Bezirksgericht, Wiederbesetzung der IV. Untersuchungsrichterstelle, S. 530.

" Landwehr, S. 679. 1030. 1216. 1365.

" Besetzung der Bezirksamtsdienerstelle, S. 1046.

" die Maschinenbauschule daselbst, S. 1059.

" erledigte Zeichnungslehrerstelle an der Kreis-Gewerbschule, S. 1173.

" Besetzung kathol. Schullehrerstellen, S. 1365.

" Besetzung einer Rechtsrathsstelle, S. 1461.

" Landgericht, der Vertreter der Staatsanwaltschaft an demselben, S. 1546.

" I. Lumpert'sches Manual-Kaplaneibenefizium, dessen Besetzung, S. 1791.

" Distrikts-Kassarechnung pro $18^{64}/_{65}$, S. 1877.

B.

Babenhausen, Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 330.
Baiershofen, Gemeinde, deren Zutheilung zum Amtsbezirk Zusmarshausen, S. 1392.
„ erledigte Pfarrei, S. 1711.
Balderschwang, erledigte Pfarrei, S. 321.
„ deren Besetzung, S. 736.
Baumgarten, erledigtes Curat- und Schulbenefizium, S. 1387.
„ dessen Besetzung, S. 1792.
Bayersried, Forstrevier, dessen Besetzung, S. 1592.
Bellenberg, erledigter Schuldienst, S. 1359.
„ dessen Besetzung, S. 1841.
Benk, erledigte Pfarrei, S. 557.
Berg, Pfarrei, deren Besetzung, S. 414.
Berg, Erledigung der 2. protest. Pfarrstelle, S. 1311.
Bergen, Landkapitel, Besetzung der Dekanstelle, S. 1117.
Bertoldshofen, erledigte Pfarrei, S. 786.
„ deren Besetzung, S. 1262.
Betzenstein, erledigte Pfarrei, S. 1548.
Biburg, erledigte Pfarrei, S. 1537.
Billenhausen, erledigte Pfarrei, S. 1203.
„ deren Besetzung, S. 1717.
Binswangen, Besetzung der prakt. Arztstelle, S. 88.
Bittenbrunn, erledigter Schuldienst, S. 1100.
„ dessen Besetzung, S. 1841.
Bobingen, Besetzung der prakt. Arztstelle, S. 519.
Bollstadt, Schuldienst, dessen Besetzung, 1240.
Breitenbronn, erledigte Pfarrei, S. 1694.
Buchloe, Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 45.
„ Rentamt, dessen Besetzung, S. 431.
Buggenhofen, Benefizium, dessen Besetzung, S. 1832.
Burgau, Besetzung der Bürgermeisterstelle, S. 24.
„ Ergänzung der Gemeindecollegien, S. 24.
„ Landwehr, S. 200.
„ Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 249.
„ die Verlegung des Rentamts Wettenhausen dahin, S. 1393.
Burgberg, Pfarrei, deren Besetzung, S. 602.
„ erledigter Schuldienst, S. 1100.
„ dessen Besetzung, S. 1841.
Burk, erledigte Pfarrei, S. 1212.
Burtenbach, Pfarrei, deren Besetzung, S. 735.

C.

Christertshofen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1842.

D.

Denklingen, Besetzung der Thierarztstelle daselbst, S. 23.
Diedorf, Aufstellung eines praktischen Arztes daselbst, S. 283. 431.
„ erledigter Schuldienst, S. 1360.
„ dessen Besetzung, S. 1842.
Diemantstein, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1560.
Dietmansried, erledigter Schuldienst, S. 420.
„ dessen Besetzung, S. 1046.
„ erledigte Thierarztstelle, S. 433. 1169.
„ deren Besetzung, S. 1030. 1480.
Dillingen, Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 44
„ Landwehr, S. 109.
„ Besetzung einer Bezirksamts-Assessorstelle, S. 405.
Dirrlauingen, erledigter Schuldienst, S. 1360.
Donauwörth, Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 96.
„ „ pro $18^{64}/_{65}$, S. 1941.
„ Besetzung der Brandversicherungs-Inspektorstelle, S. 680.
„ Landwehr, S. 758. 1550. 1672. 1758.
„ Ergänzung der Gemeindecollegien, S. 1263.
„ Stadt- und Landgericht, der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei demselben, S. 1623.
Dorschhausen, erledigter Schuldienst, S. 1100.
„ dessen Besetzung, S. 1842.

E.

Ehingen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 501.
Ellerbach, erledigter Schuldienst, S. 420.
„ dessen Besetzung, S. 1047.

Digitized by Google

Ellingen, erledigte Bezirksarztstelle, S. 1888.
Emmenhausen, erledigter Schuldienst, S. 1100.
" dessen Besetzung, S. 1842.
Ensfeld, erledigter Schuldienst, S. 1360.
Equarhofen, erledigte Pfarrei, S. 532.
Ergersheim, erledigte Pfarrei, S. 1840.
Erisried, erledigter Schuldienst, S. 1360.
" dessen Besetzung, S. 1842.

F.

Forheim, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1717.
Frankenhofen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1842.
Frauenzell, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1842.
Fronhofen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1648.
Fürth, Gewerbschule, erledigte Lehrstelle an derselben, S. 1301.
" erledigte Bezirksarztstelle, S. 1631.
Füßen, Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 19.
" " pro $18^{64}/_{65}$, S. 1876.
" Bezirksarztstelle, deren Besetzung, S. 213.
" Landwehr, S. 1000. 1251. 1718.
" Landgericht, der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei demselben, S. 1133.
" Ergänzung der Gemeindecollegien, S. 1604.
" Rentamt, dessen Besetzung, S. 1831.

G.

Gabelbachergreuth, erledigtes Curat- und Schulbenefizium, S. 739.
" dessen Besetzung, S. 1394.
Gefrees, erledigte Pfarrei, S. 660.
Geißlingen, erledigtes ständiges Vikariat, S. 1830.
Genderkingen, erledigte Pfarrei, S. 1308.
" deren Besetzung, S. 1741.
Georgen St., Strafarbeitsanstalt, erledigte Stelle eines Hausgeistlichen daselbst, S. 1046.
Gefees, erledigte Pfarrstelle, S. 107.
Glött, Pfarrei, deren Besetzung, S. 752.
Gostenhof, Errichtung eines ständigen Vikariats daselbst, S. 1407.
Grafenau, erledigte Bezirksarztstelle, S. 297.
Griesbach, Bezirksamt, ein falsches Amtssiegel desselben, S. 1234.
Grönenbach, Distrikts-Kassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 86.
Großköt, Frühmeß- und Kaplaneibenefizium, dessen Besetzung, S. 973.
Grünenbach, erledigte Pfarrei, S. 81.
" deren Besetzung, S. 533.
Günzburg, Distrikts-Kassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 73.
" der Vertreter der Staatsanwaltschaft am dortigen Landgerichte, S. 519.
" Landwehr, S. 558. 1461.
" die Erledigung des Grafenegg- und Schnellerschen Benefiziums daselbst, S. 649.
" dessen Besetzung, S. 982.
" erledigte Bezirksarztstelle, S. 738.
" deren Besetzung, S. 1117.
Gundelfingen, erledigter ärztl. Distrikt, S. 84.
" dessen Besetzung, S. 272. 405. 413.
" Landwehr, S. 952.
" Ergänzung der Gemeinde-Collegien, S. 1750.

H.

Hagenbüchach, erledigte Pfarrei, S. 1211.
Haldenwang, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1842.
Hausen, Errichtung einer neuen katholischen Pfarrei, S. 1262.
Hawangen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 77.
Hennhofen, Gemeinde, deren Zutheilung zum Amtsbezirke Zusmarshausen, S. 1392.
Herkheim, erledigter Schuldienst, S. 1100.
" dessen Besetzung, S. 1842.
Herrenstetten, erledigte Pfarrei, S. 1822.
Herrnneufes, erledigte Pfarrei, S. 1056.
Hersbruck, erledigte II. Pfarrstelle, S. 1811.

Digitized by Google

Hilders, erledigte Bezirksarztstelle, S. 481.
Himmelkron, erledigte Pfarrei, S. 1559.
Hochgreit, erledigter Schuldienst, S. 1360.
„ dessen Besetzung, S. 1842.
Höchstädt, Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 17.
„ Landwehr, S. 286.
Hohenberg, erledigte Pfarrei, S. 734.
Holzheim, Frühmeßbenefizium, dessen Besetzung, S. 109.
Hopferbach, erledigte Pfarrei, S. 11.
„ deren Besetzung, S. 502.
Horgauergreuth, erledigter Schuldienst, S. 1100.
„ dessen Besetzung, S. 1843.

J.

Ichenhausen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 214.
Ickelheim, erledigte Pfarrei, S. 234.
Jedesheim, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1843.
Jettingen, ärztlicher Distrikt, dessen Besetzung, S. 501.
Immelstetten, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1509.
Immenstadt, Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 249.
Ingolstadt, erledigte Bezirksarztstelle, S. 923.
Inningen, erledigter Schuldienst, S. 1101.
„ dessen Besetzung, S. 1843.
Jobst St., erledigte Pfarrei, S. 531.
Joshofen, erledigter Schuldienst, S. 1101. 1360.
„ dessen Besetzung, S. 1843.

K.

Kadeltshofen, Pfarrcuratie, deren Besetzung, S. 678.
Kaisheim, Zuchthaus, Aufstellung eines rechtskundigen Funktionärs bei demselben, S. 1033. 1549.
„ erledigter Schuldienst, S. 1101.
„ dessen Besetzung, S. 1843.
Karlshuld, Pfarrei, deren Besetzung, S. 49.
Kaufbeuren, erledigte praktische Arztstelle, S. 283.
„ deren Besetzung, S. 413.
Kempten, Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 18.
„ „ „ $18^{64}/_{65}$, S. 1838.
Kempten, Ergänzung der Gemeindekollegien, S. 50. 1758.
„ Landwehr, S. 78. 790. 1136. 1216.
„ Bezirksgericht, Aufstellung eines zweiten Untersuchungsrichters, S. 1701.
„ Schulstelle, deren Besetzung, S. 1843.
Kicklingen, erledigter Schuldienst, S. 1361.
Kimmratshofen, erledigter Schuldienst, S. 1101.
„ dessen Besetzung, S. 1843.
Kirchhaslach, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1496.
Klosterbeuren, erledigter Schuldienst, S. 1361.
„ dessen Besetzung, S. 1843.
Klosterholzen, Pfarrkuratie, deren Besetzung, S. 49.
Könghausen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1509.
Königsbrunn, erledigtes Pfarrvikariat, S. 1407.
Königshofen, erledigte Pfarrei, S. 1749.
Kohlberg, erledigte Pfarrei, S. 1495.
Konradshofen, erledigte Pfarrei, S. 1370.
„ deren Besetzung, S. 1742.
Kottern, Baumwollspinnerei, Weberei und Maschinenfabrik, Gründung einer Aktiengesellschaft hiezu, S. 1313.
Kreuzthal, Schuldienst, dessen Besetzung. S. 1846.
Krugzell, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1843.
Krumbach, Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S 221.
„ Besetzung der Bezirksamtmannstelle, S. 272.

L.

Laaberberg, Pfarramt, das entwendete Amtssiegel desselben, S. 1600.
Lamerdingen, Kollekte für die Abgebrannten daselbst, S. 1543.
Langenerringen, erledigte Pfarrei, S. 1835.
Langensteinach, erledigte Pfarrei, S. 788.
Lauingen, Schullehrerseminar, Besetzung von Lehrstellen an demselben, S. 49. 199.
„ Besetzung der Thierarztstelle, S. 253.
„ Rentamt, dessen Besetzung, S. 431.
„ Landwehr, S. 446. 680. 983.

Digitized by Google

Lauingen, Schullehrerseminar, erledigte Hilfslehrerstellen, S. 1401.
" deren Besetzung, S. 1603.
" Besetzung einer Knabenlehrerstelle daselbst, S. 1550.
Lautrach, erledigter Schuldienst, S. 420.
" dessen Besetzung, S. 1047.
Lechhausen, erledigte protestantische Schulstelle, S. 525.
Legau, Landkapitel, Besetzung der Dekanstelle, S. 406.
Lehengütingen, erledigte Pfarrei, S. 235.
Leonhard St., erledigte Pfarrei, S. 1494.
Lichtenau, Gefangenanstalt, erledigte Hausgeistlichenstelle, S. 1829.
Lichtenberg, erledigte Pfarrei, S. 1250.
Lindau, Landwehr, S. 432. 584. 679. 790.
" Ergänzung der Gemeindekollegien, S. 686.
" Stadt- und Landgericht, der Vertreter der Staatsanwaltschaft an demselben, S. 1175.
" Gewerbschule, Besetzung der zweiten Realienlehrerstelle, S. 1786.
Lisberg, Kollekte zum Kirchenbau daselbst, S. 1782.
London, Sammlung für den deutschen Rechtsschutzverein daselbst, S. 43.
Loretto Maria St., Kaplaneibenefizium, dessen Besetzung, S. 583.
Ludwigsfeld, Ortsbenennung, S. 1201.

M.

Manching, Pfarrei, deren Besetzung, S. 199.
Margertshausen, erledigtes Kurat- und Schulbenefizium, S. 777.
" dessen Besetzung, S. 1394.
Mariaberg, erledigter Schuldienst, S. 1101.
" dessen Besetzung, S. 1843.
Maria Loretto St., Kaplaneibenefizium, dessen Besetzung, S. 583.
Maria Thann, erledigtes Benefizium, S. 929.
" dessen Besetzung, S. 1215.
Marienheim, Benennung eines Gartengutes bei Lindau mit diesem Namen, S. 1750.
Marktoffingen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 736.
Martinszell, die Aufstellung eines praktischen Arztes daselbst, S. 11. 142.
Mayhingen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1239.
Memmingen, Stadt- und Landgericht, der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei demselben, S. 351.
" Landwehr, S. 520. 1094. 1252. 1263. 1480.
" Besetzung der Bürgermeisterstelle, S. 952.
" Ergänzung der Gemeindekollegien, S. 974. 1136.
Memmingen, erledigter Schuldienst, S. 1101.
" dessen Besetzung, S. 1509.
" Bezirksgericht, Aufstellung eines zweiten Untersuchungsrichters, S. 1829.
Miltenberg, erledigte Bezirksarztstelle, S. 1485.
Mindelheim, Besetzung der Bürgermeisterstelle, S. 254.
" Landwehr, S. 932. 1462. 1718.
Mödingen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 24.
Möhrn, erledigte Pfarrei, S. 1651.
Mönchsdeggingen, erled. ärztlicher Distrikt, S. 282. 413.
Monheim, Distriktskassarechnung pro 18⁶³/₆₄, S. 119.
" Ergänzung der Gemeindekollegien, S. 1832.
" Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1843.
Moosburg, Sammlung für die Abgebrannten daselbst, S. 1935.
München l. d. J., erledigte Bezirksgerichtsarztstelle, S. 95.
" r. d. J., erledigte Bezirksgerichtsarztstelle, S. 548.
" erledigte prot. Schullehrerstelle, S. 1233.
Münster, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 662.

N.

Nersingen, erled. Schuldienst, S. 1301.
" " " dessen Besetzung, S. 1843.
Neuburg, Distriktskassarechnung pro 18⁶³/₆₄, S. 87.

Neuburg, Stadt- und Landgericht, das demselben entwendete Oblatensiegel, S. 762.
„ Landwehr, S. 932.
„ erledigte Schulstelle, S. 1102.
„ „ „ deren Besetzung, S. 1844.
„ Ergänzung d. Gemeindekollegien, S. 1509. 1604.
Neukirchen, erledigte Pfarrei, S. 556.
Neumarkt a/R., erledigte Bezirksarztstelle, S. 1735.
Neunkirchen, erledigte Pfarrei, S. 1479.
Neustadt a. d. A., erledigte Lehrstelle an der dortigen Lateinschule, S. 1656.
„ erledigte Bezirksarztstelle, S. 1670.
Neu-Ulm, Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 222.
„ Distrikts-Schulinspekt., deren Besetzung, S. 502.
„ Landgericht, der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei demselben, S. 1546.
Niedersonthofen, Kaplaneibeneficium, dessen Besetzung, S. 23.
Nördlingen, Besetzung der Bezirksamtmann- und Stadt-Kommissärstelle, S. 272.
„ Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 401.
„ „ „ $18^{64}/_{65}$, S. 1892.
„ Besetzung einer Bezirksamtsassessor-Stelle, S. 500.
„ Besetzung einer prakt. Arztstelle, S. 501.
„ Landwehr, S. 680. 1176. 1880.
„ Gewerbschule, Besetzung einer Lehrst., S. 1662.
„ Besetzung der Bürgermeisterstelle, S. 1662.
Nünschweiler, Kollekte zum Kirchenbau daselbst, S. 1708.
Nürnberg, erledigte Stelle eines Militär-Geistlichen daselbst, S. 951.

O.

Oberdiessen, erledigte Pfarrei, S. 969.
„ deren Besetzung, S. 1395.
Oberdorf, Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 131.
Oberegg, Gemeinde, deren Zutheilung zum Amtsbezirk Mindelheim, S. 1392.
Oberfahlheim, erledigter Schuldienst, S. 420.
„ dessen Besetzung, S. 1047.
Oberglauheim, erledigter Schuldienst, S. 420. 1102.
„ dessen Besetzung, S. 1844.
Obergünzburg, Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 212.
„ erledigtes Frühmeßbeneficium, S. 481.
„ dessen Besetzung, S. 789.
Oberhausen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1844.
Oberndorf, erledigter Schuldienst, S. 1482.
„ dessen Besetzung, S. 1844.
Oberrieden, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1215.
Oberschöneberg, Pfarrei, deren Besetzung, S. 285.
Oberstdorf, Besetzung der prakt. Arztstelle daselbst, S. 22.
„ erledigter Schuldienst, S. 421.
„ dessen Besetzung, S. 1047.
„ Kollekte f. d. Abgebr. daselbst, S. 697. 1108.
Oberstimm, erledigte Pfarrei, S. 1598.
Ober- und Unterfinningen, erledigte Pfarrei, S. 224.
„ „ deren Besetzung, S. 630.
Oettingen, Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 347.
„ Landwehr, S. 984.
„ Ergänzung d. Gemeindekolleg., S. 1240. 1648.
Oberschwang, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1844.
Ortlfing, erledigter Schuldienst, S. 1361.
„ dessen Besetzung, S. 1844.
Ottensoos, erledigte Pfarrei, S. 1508.
Ottobeuren, Landgericht, der Vertreter der Staatsanwaltschaft daselbst, S. 1214.
„ prot. Distriktsschulinspektion, deren Besetzung, S. 1702.
„ Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 132.
„ Rentamt, dessen Besetzung, S. 285.
Oy, erledigter Schuldienst, S. 421.
„ dessen Besetzung, S. 1047.

P.

Paris, die Veranstaltung einer Lotterie zum Besten eines

daselbst zu gründenden Krankenhauses f. Deutsche, S. 387.
Pfarrkirchen, erledigte Bezirksgerichtsarztstelle, S. 1084.
Pirmasens, Kollekte für das kathol. Armenkinderhaus daselbst, S. 769.
Plaffenburg, Zuchthaus, erledigte Hausgeistlichenstelle, S. 1547.
Polsingen, erledigte Pfarrei, S. 1116.
Poppenlauer, israel. Kultusgemeinde, Kollekte für dieselbe, S. 1160.
Prettelshofen, erledigte Pfarrei, S. 1709.
Prien, erledigte Bezirksarztstelle, S. 322.
Probstried, erledigter Schuldienst, S. 1102.
" dessen Besetzung, S. 1844.

R.

Ramhof, Kreis-Ackerbauschule, Stallbauten daf., S. 587.
" die Aufnahme von Zöglingen, S. 1230.
" die Besetzung einer Hilfslehrerstelle, S. 1550.
Reichertshofen, Eisenbahnbausektion, deren Verlegung nach Pfaffenhofen, S. 980.
Reicholzried, Pfarrei, deren Besetzung, S. 352.
Reimlingen, erledigter Schuldienst, S. 1481.
" dessen Besetzung, S. 1844.
Reisensburg, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 78.
Rettenbach, Frühmeßbeneficium, dessen Besetzung, S. 432.
Reutern, Curatbeneficium, dessen Erhebung zu einer selbstständigen Pfarrei, S. 583.
Rieden, erledigter Schuldienst, S. 1361.
" dessen Besetzung, S. 1844.
Riedheim, Pfarrei, deren Besetzung, S. 758. 1088.
Ritzisried, Curat- u. Schulbeneficium, dessen Besetzung, S. 414.
Roding, erledigte Bezirksarztstelle, S. 690.
Röbles, Kollekte zum Kirchenbau daselbst, S. 344. 565. 1707.
Röthenbach, erledigte protest. Pfarrei, S. 236.
" " kathol. Pfarrei, S. 511.
Röthenbach, kathol. Pfarrei, deren Besetzung, S. 990.
Rommelsried, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1844.
Roth, erledigte Pfarradjunktur, S. 766.
Rothenburg, die Aussteueranstalt daselbst, S. 1563.
Rottach, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1844.
Rotthalmünster, erledigte Bezirksarztstelle, S. 1582.

S.

Salgen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1845.
Schäfstall, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1845.
Schauenstein, das Brandunglück daselbst, S. 1037.
Scheidegg, die Wiedererrichtung eines Nebenzollamts II. daselbst, S. 681.
Schellenberg, Kollekte für die durch Wolkenbruch Beschädigten daselbst, S. 327.
Scherstetten, erledigte Pfarrei, S. 1710.
Schmalnau, Kollekte für die israelitische Kultusgemeinde daselbst, S. 651.
Schwabmünchen, Ergänzung der Gemeindekollegien, S. 254. 286.
" Landwehr, S. 696.
" erledigte Schulstelle, S. 1102. 1280.
" deren Besetzung, S. 1845.
" Distriktskassarechnung pro 18⁶⁴/₆₅, S. 1939.
Schwangau, Gemeinde, deren Zutheilung zum Amtsbezirk Füßen, S. 1114.
Schweinfurt, erledigte Bezirksgerichtsarztstelle, S. 1242.
" Gewerbschule, erledigte Lehrstelle, S. 1565.
Schweinspoint, Kollekte zu Gunsten der Anstalt für männliche Unheilbare daselbst, S. 398. 1654. 1758.
Schwenningen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1624.
See am Büchel, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1845.
Senden, Pfarrkuratie, deren Besetzung, S. 768.
Sigmarszell, erledigter Schuldienst, S. 1103.
" dessen Besetzung, S. 1845.
Sontheim, erledigte Pfarrei, S. 950.

Sonthofen, Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 97.
„ Besetzung einer Bezirksamtsassessorstelle, S. 272.
„ Bezirksamt, Besetzung der 2. Depositalbeamtenstelle, S. 412.
„ Landwehr, S. 716. 1118.
Steibis, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1792.
Stoffenried, erledigte prakt. Arztstelle, S. 464.
Straubing, erledigte Lehrstelle für Landwirthschaft an der Gewerbschule daselbst, S. 1828.
Sulzbach, Commandantschaft, deren Aufhebung, S. 507.
Sulzschneid, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1846.

T.

Thalhofen, erledigter Schuldienst, S. 1103.
„ dessen Besetzung, S. 1845.
Thann Maria, erledigtes Benefizium, S. 929.
„ dessen Besetzung, S. 1215.
Thannhausen, erledigtes Frühmeßbenefizium, S. 273.
Tittling, der Brand daselbst und die Collekte hierwegen, S. 328. 707.
Tittmoning, erledigte Bezirksarztstelle, S. 208.
Traunstein, erledigte Bezirksgerichtsarztstelle, S. 1243.
Treuchtlingen, erledigte Pfarrei, S. 237.
Trogen, Errichtung einer protestant. Expositur daselbst, S. 1057.
Türkheim, Landwehr, S. 50. 1251.
„ erledigtes Frühmeßbenefizium, S. 460.
„ dessen Besetzung, S. 752.
„ Distriktskassarechnung pro $18^{64}/_{65}$, S. 1839.

U.

Uebersfeld, Pfarrei, deren Besetzung, S. 23.
Uehlfeld, erledigte Pfarrei, S. 1213.
Ungerhausen, erledigte Pfarrei, S. 1709.
Unteraltenbernheim, erledigtes ständiges Vikariat, S. 1830.
Unterbechingen, erledigte Pfarrei, S. 1467.
„ deren Besetzung, S. 1832.
Unteregg, Gemeinde, deren Zutheilung zum Amtsbezirk Mindelheim, S. 1392.
Untereichen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1215.
„ erledigte Pfarrei, S. 1733.
Unterfinningen, erledigter Schuldienst, S. 1103.
„ dessen Besetzung, S. 1845.
Unterglauheim, erledigtes Curatbenefizium, S. 1823.
Unterjoch, erledigter Schuldienst, S. 1362.
„ dessen Besetzung, S. 1845.
Untermagerbein, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1624.
Untermarfeld, erledigte Pfarrei, S. 1712.
Unterringingen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 695.
Unterrohr, Gemeinde, deren Umpfarrung, S. 352.
Unterstall, erledigter Schuldienst, S. 1362.
„ dessen Besetzung, S. 1845.
Untersteinach, erledigte Pfarrei, S. 1565.
Unterthingau, erledigtes Kaplaneibenefizium, S. 242.
„ dessen Besetzung, S. 533.
Ursberg, erledigter Schuldienst, S. 1103.
„ dessen Besetzung, S. 1845.

V.

Veitsweiler, erledigte Pfarrei, S. 787.
Vilseck, erledigte Bezirksarztstelle, S. 1354.
Violau, erledigter Meßner- u. Chorregentendienst, S. 422.
„ dessen Besetzung, S. 583.
Vorderhindelang, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1846.

W.

Waldthurn, Pfarramt, dessen verlornes Amtssiegel, S. 1802.
Wallenhausen, erledigte Pfarrei, S. 524.
„ deren Besetzung, S. 974.
Waltrams, Gemeinde, deren Abtrennung vom Rentamte Lindau, S. 733.
Weihenstephan, die landwirthschaftliche Centralschule, S. 1265.

Weiler, Pfarrei, deren Besetzung, S. 149.
" Distriktskassarechnung pro 18⁶³/₆₄, S. 250.
" Besetzung der Thierarztstelle, S. 252.
" Distrikts-Schulinspektion, deren Besetzung, S. 253.
" Landgericht, Vertreter der Staatsanwaltschaft bei demselben, S. 351. 765.
" Landkapitel, Besetzung der Dekanstelle, S. 406.
Weinhausen, erledigter Schuldienst, S. 1104.
" dessen Besetzung, S. 1846.
Weissenheim am Sand, Collekte zum Kirchenbau daselbst, S. 730. 1707.
Weissenhorn, Leprosenbenefizium, dessen Besetzung, S. 253.
" Distriktskassarechnung pro 18⁶³/₆₄, S. 298.
" Landwehr, S. 584.
" Frühmeßbenefizium, dessen Besetzung, S. 758.
" Benefizium zu U. L. Frau, dessen Besetzung, S. 1263.
Weitnau, Gemeinde, deren Abtrennung vom Rentamte Lindau, S. 733.
" die Aufstellung eines Thierarztes daselbst, S. 1307. 1880.
Wembing, Ergänzung der Gemeindecollegien, S. 1215. 1549.
" Besetzung der Bürgermeisterstelle, S. 1395.
Wengen, Rist'sches Frühmeßbenefizium, S. 533. 1592.
Wertingen, Distriktskassarechnung pro 18⁶³/₆₄, S. 75.
" " pro 18⁶⁴/₆₅, S. 1890.
" Besetzung der prakt. Arztstelle, S. 109.
" der Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte daselbst, S. 404.
" Rentamt, dessen Besetzung, S. 1831.
" Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1846.
Wertingen, Landwehr, S. 982. 983.
" Amtsbezirk, Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwalts für denselben, S. 1117.
" erledigte Schullehrer- und Chorregentenstelle, S. 1465.
Westendorf, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1846.
Wettenhausen, Rentamt, dessen Verlegung nach Burgau, S. 1393.
Wiggensbach, erledigter Schuldienst, S. 434.
" dessen Besetzung, S. 1047.
Wilhams, Gemeinde, deren Abtrennung vom Rentamt Lindau, S. 733.
Wilhelmsdorf, erledigtes ständiges Vikariat, S. 1302.
Willishausen, erledigte Pfarrei, S. 1300.
" deren Besetzung, S. 1742.
Willmatshofen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 520.
Windsheim, Collekte zum Bau einer kathol. Kirche daselbst, S. 1089.
Wörnitzostheim, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 695.
Wolfertschwenden, erledigter ärztl. Distrikt, S. 83.
Wolfratshausen, erledigte Bezirksarztstelle, S. 1093.
Wullenstetten, Frühmeßbenefizium, dessen Besetzung, S. 1239.

Z.

Zell, erledigte Pfarrei, S. 970.
" deren Besetzung, S. 1394.
" erledigter Schuldienst, S. 1369.
" dessen Besetzung, S. 1846.
Zusmarshausen, Distriktskassarechnung pro 18⁶³/₆₄, S. 299.

III. Sach-Register.

A.

Abſchied für den Landrath pro 1865, S. 1673.
Agenten der Verſicherungs-Geſellſchaften, S. 539.
Agenturen und zwar:
1) der kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Colonia, S. 14. 116. 127. 198. 425. 490.
2) der Frankfurter Feuerverſicherungs-Geſellſchaft deutſcher Phönix, S. 15. 67. 126. 177. 329. 468.
3) der Berliner Feuer- und Lebensverſicherungs-Anſtalt, S. 15. 16. 115. 226. 252. 330. 465. 488. 1492. 1616. 1652.
4) der Elberfelder Feuerverſicherungs-Geſellſchaft, S. 66.
5) der Frankfurter Verſicherungs-Geſellſchaft Providentia, S. 68. 125. 284. 489.
6) der k. k. öſterr. I. Verſicherungs-Geſellſchaft, S. 68. 125. 485.
7) der allgemeinen Verſicherungs-Geſellſchaft Helvetia in St. Gallen, S. 86. 277. 467. 512.
8) der Gladbacher Feuerverſicherungs-Geſellſchaft, S. 114. 196. 276. 485. 489.
9) der Magdeburger Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft, S. 124. 195. 424.
10) des Schiffsrhebers Robert Slomann in Hamburg, S. 126. 682.
11) der rheiniſchen Verſicherungs-Geſellſchaft in Mainz, S. 195. 198. 225. 468. 513. 526.
12) der Erfurter Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft, S. 210.
13) der Feuerverſicherungs-Bank für Deutſchland in Gotha, S. 211.
14) der Lebensverſicherungs-Geſellſchaft Germania in Stettin, S. 212. 278.
15) der Schiffsrhederhäuſer J. Lemaitre und Waſhington Finlay in Mainz und Havre, Eduard Ichon in Bremen, Adolph Strauß in Antwerpen, S. 224. 342. 706.
16) der Feuerverſicherungs-Anſtalt der bayer. Hypotheken- und Wechſelbank, S. 275. 424. 487. 515.
17) der deutſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft auf Gegenſeitigkeit in Ludwigshafen, S. 275. 343.
18) der k. k. privil. Azienda amicuratrice in Trieſt, S. 486.
19) der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, S. 487.
20) der Schiffsrheder Waſhington Finlay und J. Chapelle in Havre, S. 683. 1132.
21) der Hamburg-Amerikaniſchen Packetſchifffahrts-Aktien-Geſellſchaft in Hamburg, der Expedientenhäuſer Mühlenbrock, Mayer u. Comp. in Bremen, Wamberſie u. Sohn in Rotterdam, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Th. Schnitger in Liverpool, J. R. Faaß in Havre, S. 684. 1162.
22) für die Expedientenhäuſer Julius Hartmann in Liverpool, J. G. P. Schröder u. Comp. in Bremen, Knöhr u. Burchard in Hamburg, S. 685.
23) für den Schiffsrheder C. J. Klingenberg in Bremen, S. 765.
24) der preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft, S. 1084.
25) der allgemeinen Renten-Anſtalt in Stuttgart, S. 1107.

26) für das Expedientenhaus Karl Pokranz u. Comp. in Bremen, S. 1233.
27) für die württembergische Transportversicherungs-Gesellschaft in Heilbronn, S. 1467.
28) der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, S. 1491.
29) der preußischen Rentenversicherungs-Anstalt in Berlin, S. 1539.
30) der Lebensversicherungs-Gesellschaft Gresham in London, S. 1888.
31) des Schiffbefrachters Franz Hartung in Liverpool, S. 1889.

Akten, deren Abgabe an das Archivs-Conservatorium in Neuburg, S. 1507.

Amtsgebäude, deren Ueberweisung an die Amtsvorstände, S. 386.

Amtshandbuch für die protest. Geistlichkeit, die neue Ausgabe des statistischen Theils desselben, S. 658.

Amtssiegel, das verlorene, des Pfarramts Waldthurn, S. 1802.

Anatherin-Mundwasser, das Popp'sche, S. 134.

Apotheker-Gremium, dessen General-Versammlung, S. 1532.

Archivs-Conservatorium in Neuburg, die Abgabe von Akten dahin, S. 1507.

Armenpflichtbeiträge des Pfarrers Schirmer in Küps, S. 1797.

Aufschlagseinnehmer u. Malzaufseher, der Unterstützungsverein für deren Hinterbliebene, S. 930.

Augenbalsam, der von Reichel in Würzburg erfundene, S. 741.

Ausfuhr-Verbot für Waffen ꝛc. nach Galizien, S. 82.
" nach Rußland und Polen, S. 459. 1601.

Ausstattungs-Anstalt, die, in Ansbach, S. 1561.

Aussteuer-Anstalt, die, in Rothenburg a. d. Tauber, S. 1563.

B.

Basler Lebensversicherungsgesellschaft, deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern, S. 1630.
" Transportversicherungsgesellschaft, deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern, S. 1521.
" Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern, S. 1497.

Bauhandwerker, deren Prüfung pro 1865, S. 409.

Bauordnung, die allgemeine, S. 1388. 1695.

Bavaria, die Anschaffung dieses Werkes für die Stellen und Behörden der innern Verwaltung, S. 13.

Beschwerderecht, das fiskalische, bezüglich der Vagantenkosten, S. 1260.

Beschälhengste, Privat-, die für 1865 licenzirten, S. 303.

Betrügereien auf Märkten, deren Verübung, S. 945.

Biercouleur, der sog., dessen Verwendung bei der Bierfabrikation, S. 1784.

Biertarif, dessen versuchsweise Aufhebung, hier die Lagerbiervisitationen und die Biersudzeit, S. 1937.

Bildniß, das, Sr. Majestät des Königs, S. 996. 1043.

Brandassekuranzvoranschlag für $18^{64}/_{65}$, S. 293.
" für $18^{65}/_{66}$, S. 1881.

Brandversicherungsbeiträge, rückständige, deren Beitreibung, S. 461.

Brandversicherungsschätzleute, deren Gebühren, S. 921.

Brandmetzgerei, deren Ausübung, S. 1729.

Brandversicherungsgrundbücher, deren Evidenthaltung, S. 349.

Briefposttarif der, kgl. allerh. Verordnung, S. 1121.

Brustsyrup, der Mayer'sche, S. 1158.

C.

Cautionsleistungen Conscribirter, die Zulassung von Pfandbriefen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank bei solchen, S. 209.

Cautionsleistungen der Akkordanten bei Staatsbauten, S. 693.

Centrallandwirthschaftsfest von 1865. Programm hiezu, S. 1001. 1452.

Centralpolizeiblatt, die Bildung eines solchen aus den früheren Späheblättern, S. 1883.

Centralschule, landwirthschaftliche in Weihenstephan, kgl. allerh. Verordnung, S. 1265.

Cholera, oberpolizeiliche Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung derselben, S. 1667. 1849.

" Maßregeln gegen dieselbe, S. 1793. 1864. 1866.

Colonia, Feuerversicherungsgesellschaft, die Ergänzung des Statuts derselben, S. 1617.

Correspondenzform zwischen Gerichten, Magistraten, und Gemeindeverwaltungen, S. 488.

Cultusausgaben, die, pro $18^{65}/_{66}$, deren Anweisung, S. 1827.

Cultusbeiträge (israelitische), deren Leistung, S. 1593.

Collecten und zwar

1) für den deutschen Rechtsschutzverein in London, S. 43.
2) zur Bildung eines Unterstützungsfondes für arme Geisteskranke aus Schwaben und Neuburg, S. 220.
3) für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg, S. 327.
4) für die Abgebrannten in Tittling, S. 328. 707.
5) zum Umbau der katholischen Kirche zu Rödles, S. 344. 565.
6) zu Gunsten der Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint, S. 398. 1654. 1767.
7) für hilfsbedürftige Polen, S. 482.
8) für die israelitische Cultusgemeinde Schmalnau, S. 651.
9) für die Abgebrannten in Oberstdorf, S. 697. 1108.
10) zum Neubau einer katholischen Kirche zu Weißenheim am Sand, S. 730.
11) für den vormaligen brasilianischen Generalconsul J. Sturz in Berlin, S. 740.
12) zur Errichtung eines Grabdenkmals für den Polizeithierarzt und Professor Niklas in München, S. 747.
13) zum Besten des kathol. Armenkinderhauses in Pirmasens, S. 769.
14) für die Abgebrannten in Schauenstein, S. 1037.
15) zum Bau einer kathol. Kirche in Windsheim, S. 1089.
16) für die israelitische Cultusgemeinde Poppenlauer, S. 1160.
17) für die Abgebrannten in Lamerdingen, S. 1543.
18) für den Müller Anton Waldmann in Rieden, S. 1553.
19) des Generalvikars M. Chaldani aus Aleppo, S. 1714.
20) für die Kreistaubstummeninstitute Augsburg und Dillingen, S. 1780.
21) zur Erweiterung der kathol. Kirche in Lisberg, S. 1782.
22) für die Abgebrannten in Moosburg, S. 1935.

D.

Dampfkessel und Apparate, Sicherheitsanlage bei deren Anlage und Gebrauch, S. 371.

Dienstaltersauszeichnungen für das kgl. Heer, S. 438. 518. 1092.

Distriktskassarechnungen. M. s. das Ortsregister.

E.

Einkommen- und Kapitalrentensteuer-Veränderungen, S. 1237. 1250.

Einquartierungs-Commissionen in den Landgemeinden, deren Wahl, S. 245.

" -Gesetz, dessen Vollzug, hier die Vergütungspreise für Kost und Fourage im Jahr 1865, S. 247.

Eisenbahn-Anlehen, dessen Fortsetzung, S. 538. 1517.

" -Versicherungsgesellschaft, allgemeine in Berlin,

deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern, S. 1373.

Erbansprüche von in nordamerikanischen Kriegsdiensten Verstorbenen, S. 186.

Erhebungen, statistische, über die Bewegung der Bevölkerung in Bayern pro $18^{64}/_{65}$, S. 1585.

Extract-Radir, der von Schott bereitete, S. 944.

F.

Fabriken und Werkstätten, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder Veränderung solcher, S. 1177.

Familien-Fideicommmiß, fürstl. Waldburg-Zeil-Wurzach'sches, dessen Abtretung an den Herrn Fürsten Eberhard von Waldburg-Zeil-Wurzach, S. 1045.

" Fideicommiß, freih. v. Ponikau'sches, S. 1383. 1636.

Feldjagd, deren Eröffnung pro 1865, S. 1220.

Fenchelhonig-Extract von Egeré aus Breslau, S. 133.

Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft deutsche in Berlin, deren Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern, S. 1409.

" Gesellschaft, Gladbacher, die Erweiterung ihres Zweckes, S. 1524.

Finanzgesetz vom 28 Dezember 1831. Auszug aus demselben, das Erlöschen von Forderungen an den Staat betreffend, S. 6. 561. 1049. 1518.

Fleischbeschau, die auf deren Vornahme erlaufenden Kosten, S. 612.

Fleischtaxen, die polizeilichen, S. 1305.

Fondsobligationen, österreichische, die Verjährung der Zinsen hieraus, S. 578. 1202. 1766.

Forstmeister, deren Funktionsaversum und Reisekostenvergütung, die Stempelanwendung zu den Quittungen hierüber, S. 1788.

Forstunterrichtswesen, das, S. 1477.

Forstwarte, die Bewilligung zu deren Verehelichung, S. 1635.

Freiplätze u. Stipendien, deren Ausschreibung, S. 668.

Freiplätze, erledigte:

" " a) Im k. Central-Taubstummeninstitut pro $18^{65}/_{66}$, S. 737.

" " b) Im k. Central-Blindeninstitut, S. 923.

" " c) In der Anstalt für krüppelhafte Knaben in München, S. 927.

" " d) Im Pfarrwaisenhause zu Windsbach, S. 1312.

" " e) Im Erziehungsinstitute der englisch. Fräul. z. Bamberg, S. 1397.

Fremdenlegion, französische, die Entlassung aus derselben, S. 1229.

Friedhöfe, deren Anlage und Erweiterung, S. 1275.

Fruchtnormalpreise für $18^{64}/_{65}$, S. 51.

Futterschrotmühlen, landwirthschaftliche, deren Aufstellung und Benützung, S. 1771

G.

Gebühren der Schätzleute f. d. Brandversicherung, S. 921.

Geheimmittel, der Begriff solcher, S. 1500.

Geistliche, die Anzeigen von Todesfällen solcher, S. 86. 1938.

Geldschränke, die feuerfesten, von Stöckel in Hof, S. 94.

Geldstrafen, deren Umwandlung in Arreststrafen, S. 1194.

Gemeindeschulden, die Vorlage der Uebersichten über dieselben, S. 381.

" deren Stand mit Schluß $18^{63}/_{64}$, S. 776.

Gemeinde- und Stiftungsbauten, die der Allerh. Genehmigung vorbehaltenen, die Vorlage von Bauprogrammen und Plänen hiezu, S. 1625.

Gemeinde- und Stiftungsbauten, an welchen das k. Aerar mit einem Beitrag betheiligt ist, die Behandlung solcher, S. 1731.

Generalpardon, die Ertheilung eines solchen, S. 721.

Geretsche Verordnungensammlung, die Herausgabe des 35. Bandes, S. 1115.
Geschäftsverkehr, der in Militärsachen, S. 1817.
Geschwornenliste, deren Revision u. Ergänzung, S. 241. 537. 1609.
Gesetzblätter pro 18$^{63}/_{64}$, deren Bezahlung, S. 1218.
Gesetz- und Regierungsblätter, Anerbieten solcher, S. 703.
Gesundheitspflege, die in den Schullokalitäten, S. 1577.
Getreidmagazinirung, deren Fortgang im Jahr 18$^{63}/_{64}$, S. 382.
Getreidmagazine, Gemeinde- und Distrikts-, deren Stand am Schlusse des Jahres 18$^{64}/_{65}$, S. 1728.
Gewerbs-Legitimationskarten, der Bedarf hieran, S. 1531.
Gewerbsprüfungswesen, das, S. 1614.
Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft, die, Erweiterung ihres Zweckes, S. 1524.
Glasbachungen, die Klassifikation der Gebäude mit solchen, S. 267.
Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Münster, der Geschäftsbetrieb derselben, S. 1245.
Glasversicherungsgesellschaft in Frankfurt, deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern, S. 1468.
Gothaer-Vertrag, der, wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen, S. 959.
Gresham, Lebensversicherungs-Gesellschaft in London, deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern, S. 1888.

H.

Haarbalsam, der von Hutter & Comp. bereitete, S. 1161.
Hagelversicherungs-Gesellschaft, Magdeburger, die Revision ihrer Statuten, S. 440.
Handelsreisende, deren Gewerbsbetrieb, S. 1531.
Handelsvertrag, der mit Frankreich, S. 977. 993. 1185.
Hauptrechnung, die der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro 18$^{63}/_{64}$, S. 1124.
Hausirpatente, deren Erneuerung, S. 1653.
Heeresergänzung, die ordentliche, aus den Conscribirten der Altersklasse 1843, für das Jahr 1865, S. 289. 339.
Heeresergänzung, hier die Nachstellung, S. 505. 665.
" pro 1866, aus den Conscribirten der Altersklasse 1844, S. 1777.
Heerergänzungsgesetz, die Zuständigkeit der Gerichte bei Widerspenstigkeit gegen dasselbe, S. 1887.
Heilkunde, deren Ausübung, S. 257. 393. 547.
" hier der Eintritt in den ärztl. Pensionsverein, S. 395.
Heimathsermittlungen, und zwar:
a) einer im Michaelsbergerwalde aufgefundenen männl. Leiche, S. 117;
b) einer in den Niederlanden als Vagabundin aufgegriffenen Frauensperson, S. 226. 470;
c) einer bei Barbing in der Donau aufgefundenen weiblichen Leiche, S. 295. 396. 545;
d) einer im Westerndorfer Filze aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson, S. 345. 442;
e) einer bei Zirndorf gefundenen männlichen Leiche, S. 541;
f) einer bei Schleißheim gefundenen weibl. Leiche, S. 551;
g) einer auf dem Bahndamm bei Wernfeld gefundenen männlichen Leiche, S. 647;
h) einer im Pegnitzfluß bei Nürnberg gefundenen weiblichen Leiche, S. 657;
i) einer im Main bei Astheim gefundenen männlichen Leiche, S. 924;
k) des angeblichen Georg Ruland, S. 926;
l) einer in Hof erschossen gefundenen Mannsperson, S. 972;
m) einer in der Gemeinde Schönach aufgegriffenen, anscheinend taubstummen Mannsperson, S. 988;
n) einer zu Abtswied aufgegriffenen taubstummen Mannsperson, S. 998;

o) einer in München gefundenen weibl. Leiche, S. 1128. 1404;
p) eines in Ichenhausen aufgegriffenen Mädchens, S. 1130;
q) einer in Neuburg a. d. D. aufgegriffenen angebl. Regina Schmid oder Maria Goßmann, S. 1174;
r) einer im Main bei Bayreuth aufgefundenen männlichen Leiche, S. 1193. 1357;
s) eines am linken Innufer bei Kirchdorf gefundenen männlichen Leichnams, S. 1219;
t) eines im Amtsbezirke Königshofen aufgefundenen menschlichen Skeletes, S. 1405;
u) einer bei Grünsberg todt aufgefundenen unbekannten Mannsperson, S. 1450. 1633;
v) eines in der Donau bei Pfelling gefundenen männlichen Leichnams, S. 1471. 1618;
w) einer in der Isar bei München gefundenen männlichen Leiche, S. 1472;
x) eines in Schwarzenfeld aufgegriffenen unbekannten Knaben, S. 1473;
y) einer im Walde bei Ochsenfurt gefundenen männlichen Leiche, S. 1533;
z) einer im Schwabingerbache gefundenen männlichen Leiche, S. 1541;
aa) einer bei Strullendorf todt gefundenen Mannsperson, S. 1615. 1715;
bb) eines in Säulenhof aufgegriffenen unbekannten stummen Knaben, S. 1619;
cc) einer im Illergrieſe bei Heimertingen gefundenen Leiche, S. 1696;
dd) einer in der Nähe von Spielbach gefundenen todten Mannsperson, S. 1805;
ee) eines gewiſſen Friedrich Lehmann, S. 1873.

Heimathloſe, die Koſten auf deren Verpflegung pro $18^{64}/_{65}$, S. 13.
" pro $^{65}/_{66}$, S. 1630.

Heizgebühren f. d. Arreſtlokalitäten pro $18^{65}/_{66}$, S. 1586.

Helvetia, allgemeine Verſicherungsgeſellſchaft, deren Conceſſionirung, S. 57. 465.

Hilfsmittel, bauwiſſenſchaftliche, S. 1632.

Hof- und Staatshandbuch f. d. Jahr 1865, S. 779.

Hundswuth, die, S. 1527.
" hier das Mitnehmen von Hunden in Eiſenbahnwägen ꝛc., S. 1739.

Hypotheken- und Wechſelbank, die Abänderung der reglementären Grundbeſtimmungen der Rentenanſtalt derſelben, S. 1800.

Hypothekenverſicherungs-Geſellſchaft, ſächſiſche, die Conceſſion zu deren Geſchäftsbetrieb in Bayern, S. 572. 1105.

J.

Indigenat, bayeriſches, die Geſuche um deſſen Verleihung, S. 1244.

K.

Kaminkehrtermine und Kaminkehrerlöhne, die Zuſtändigkeit zu deren Beſtimmung, S. 1513.

Kapitalien, unerhobene, S. 449.
" verlooste, deren Wiederanlage, S. 1217. 1241.

Kapitalrentenſteuer für $18^{64}/_{67}$, deren Regulirung, S. 230.

Kataſter über reale und radizirte Gewerbe, deſſen Evidenthaltung, S. 1656.

Kataſterumſchreibungen, der Nachweis über den Stand derſelben, S. 1133.

Kataſterumſchreibung, die von Neubauten und Bauänderungen, S. 1545.

Kataſter und Pläne, deren Evidenthaltung, S. 231.

Kirchenkollekten, die im Jahr $18^{64}/_{65}$ vorgenommenen, deren Ergebniß, S. 1705.

Kräuter-Bruſtſyrup v. Bockius in Otterberg, S. 134.

Kräuterliqueur, der Daubitz'ſche, S. 60.

Kräuterſyrup, der Pelargus'ſche, S. 135.

Kreisfondsstipendium, das schwäb., für Polytechniker, S. 1097.
Kreisschulfond, die Ersparnisse an dieser Position pro $18^{64}/_{65}$, S. 1727.
Kreisstipendien, deren Verleihung pro $18^{64}/_{65}$, S. 613.
„ das landwirthschaftliche, S. 1796.
Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer, dessen Rechnungsergebnisse pro $18^{63}/_{64}$, S. 1377.
„ pro $18^{63}/_{64}$, S. 1381.

L.

Landesverweisungen, S. 47. 76. 136. 229. 280. 348. 383. 385. 403. 440. 492. 528. 542. 552. 553. 578. 627. 676. 709. 732. 756. 783. 784. 946. 981. 985. 1042. 1109. 1208. 1209. 1221. 1247. 1248. 1310. 1475. 1534. 1621. 1660. 1700. 1738. 1755. 1768. 1806. 1893. M. s. auch das Namensregister.
Landgestüts-Preisevertheilungen pro 1865, S. 963. 1567.
Landrathsverhandlungen, die, vom 18.—31. Mai 1865, S. 793.
„ -Abschied hierauf, S. 1673.
Landtag, dessen Einberufung, S. 337.
Lebensversicherungs-Gesellschaft, Basler, deren Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern, S. 1630.
Leichen, aufgefundene, siehe Heimathsermittlungen.
Literar-Convention zwischen Bayern und Frankreich, S. 1721.
Lotterie zum Besten eines in Paris für arme Deutsche zu gründenden Krankenhauses, S. 387.
Lotterien, öffentliche, hier die Gesuche um Stempelbefreiung der Loose, S. 1810.

M.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, die Revision ihrer Statuten, S. 440.
Marktpatente, deren Erneuerung, S. 1653.
Medicin, deren Studium, hier die Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität während des prakt. Jahres, S. 1257.
„ die Abänderung einiger Bestimmungen hierüber, S. 1515.
Meningitis cerebro-spinalis epidemica, die, S. 700.
Militär-Entlassungsscheine für die vom Loose zur Einreihung nicht getroffenen Conscribirten der Altersklasse 1842, deren Ausfertigung, S. 689.
Militär-Entlassungsscheine für die untauglichen Conscribirten der Altersklasse 1843 und für diejenigen Conscribirten, welche Ersatzleute gestellt haben, ohne selbst verpflichtet worden zu sein, S. 729.
Militär-Entlassungsscheine an die Conscribirten der Altersklasse 1842, deren Ausfertigung, S. 1029.
Militärsachen, der Geschäftsverkehr in solchen, S. 1817.
Mobiliar-Feuerversicherungen, Kgl. Allerh. Verordnung, S. 353.
Mobiliar-Feuerversicherungswesen, das, S. 780.
Münzen, falsche, deren Cursiren, S. 70. 243. 244. 298. 427. 599. 645. 724. 747. 782. 927. 943. 1035. 1036. 1308. 1448. 1612. 1613. 1628. 1658. 1713. 1757. 1825. 1836. 1871.

N.

Nachsitz, der, auf Schuldiensten, S. 1747.
National-Versicherungsgesellschaft, preußische in Stettin, deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern, S. 691.
Nordamerika, die Ansprüche der Erben von in dortigen Kriegsdiensten Verstorbenen, S. 186. 1281.
Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro $18^{64}/_{65}$, S. 500.
Normalpreise Frucht- pro $18^{64}/_{65}$, S. 51.
Notäre, deren Cautionen, S. 1809.

Notariatsgeschäfte, Zeit und Ort der Vornahme solcher, S. 588. 653.
Notariatsgeschäfte für arme Partheien, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens hiebei, S. 1086.
Notariatskammer von Schwaben und Neuburg, die Neuwahl derselben, S. 949. 1740.
Notariatsurkunden, die Taxen für solche, S. 331.

P.

Packete, amtliche, deren Versendung, S. 491. 516.
Passagiere, die, des verunglückten Schiffes William Nelson, S. 1528.
Paßfälschungen, S. 1641.
Paßkarten-Convention, S. 435.
Paßkarten-Formularien für 1866, der Bedarf hieran, S. 1737.
Paßrevision an der Grenze Oesterreichs, deren Aufhebung, 1787.
Paßwesen in Bezug auf Nordamerika, S. 207. 1484.
" das, Kgl. Allerh. Verordnung, S. 1913.
" Instruktion hiezu, S. 1921.
Pensionstransferirungen, die Stempelanwendung und Taxirung der Pensionskatasterauszüge hiebei, S. 785.
Pfandbriefe der b. Hypotheken- und Wechselbank, deren Zulassung bei Cautionsleistungen Conseribirter, S. 209.
Pfarreien, organisirte, deren Verwaltung, S. 585.
Pfarrsassionen, protestantische, deren Umarbeitung, S. 1067.
Pfarrerswittwen und Doppelwaisen, deren Normalpension pro $18^{64}/_{65}$, S. 500.
" die Vertheilung des Staatsbeitrags für solche pro $18^{64}/_{65}$, S. 1790.
Pferde, junge, deren Ankauf für die Militärfohlenhofanstalt, S. 1734.
Pflichtexemplare, deren Vorlage, S. 1065
Pharao- oder Wunderschlangen, die sog., S. 1870.
Portrait, das, Sr. Maj. des Königs, S. 996. 1043.
Posten, durchlaufende, deren Prüfung, S. 749.
Postportofreiheit, die, der Gemeinde-Verwaltungen, S. 233.
" der allgemeinen protest. Pfarrunterstützungsanstalten in Nürnberg, S. 499.
" für die Kreisvereine zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer, S. 1238.
Preisevertheilung des k. Landgestüts, deren Resultate, S. 963. 1567.
Preßgesetz, dessen Vollzug, hier die Anzeige der Zeitungen, S. 42. 1870.
Privatbeschälhengste, die für 1865 licenzirten, S. 303. 603.
" deren Approbation für 1866, S. 1824.
Privat-Vollmachten in Uebertretungssachen durch die Gemeindevorstände, hier die Stempelpflicht, S. 444. 775.
Programm zum Central-Landwirthschaftsfest von 1865, S. 1001. 1452.
Prüfungsprotocolle und Schulnachweisungen, der Bedarf an Formularien zu solchen, S. 209.
Prüfungen und zwar:
a) der zum Staatsdienst abspirirenden Rechtskandidaten pro 1865, S. 378.
b) die Concursprüfung der Staatsdienstaspiranten pro 1864, S. 380.
c) der Bauhandwerker pro 1865, S. 409.
d) für Candidatinen zum deutschen Schulamt und für Schuldienst-Expectantinen pro 1865, S. 417.
e) für Candidatinen des Lehramts der franz. Sprache, S. 421.
f) die theologische Anstellungsprüfung pro 1865, S. 471.
g) die theoretische und praktische für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst, S. 497. 1670.
h) die Anstellungsprüfung am Schullehrerseminar Schwabach, S. 508.
i) für Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen, S. 511. 1385.

k) Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst, S. 629.
l) einer Rabbinatsprüfung, S. 666.
m) der Candidaten für Stadt- und Marktschreiberdienste, S. 673.
n) die medizinische Staatsprüfung, S. 771.
o) die Anstellungsprüfung der kath. Schuldienst-Exspektanten für die Erlangung wirklicher Schuldienste pro 1865, S. 937.
p) der katholischen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrerseminar in Lauingen pro $18^{65}/_{66}$, S. 1053.
q) für den stenographischen Unterricht, S. 1055.
r) die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung, S. 1134.
s) die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1865, S. 1274.
t) die praktische der Veterinärcandidaten pro 1865, S. 1362.
u) die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar in Schwabach, S. 1403.

Q.

Qualifikationsbücher über die zum Staatsdienst abspirirenden Rechtscandidaten, S. 1580.
Qualificationslisten für die Baubeamten, deren Revision pro $18^{64}/_{65}$, S. 1665.

R.

Rasenbachungen, die Classifikation der Gebäude mit solchen, S. 65.
Rechtscandidaten, die Concursprüfung derselben pro 1865, S. 378.
" die Concursprüfung derselben pro 1864, S. 380.
Rechtspraktikanten, deren Verwendung als Bezirksamtsschreiber, S. 507.
Regieaversen, die stadt- und landgerichtlichen, deren Auszahlung für Beheizung der Amtslokalitäten pro $18^{65}/_{66}$, S. 1478.
Regieaversen, die, der Justizbehörden, S. 1602.
Regierungsblatt, dessen Bestellung pro 1866, S. 1539.
Regierungsblätter, der Verkauf solcher, S. 442. 703.
Reifelegitimations-Entwendung, S. 1867.
Reisestipendien, die medizinischen, S. 652.
Rentenanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, die Abänderung der reglementären Grundbestimmungen derselben, S. 1800.
Rentenüberschüsse kathol. Kirchenstiftungen, deren Erhebung und Verwendung, S. 437. 1761.
Repertorium über die Landtagsverhandlungen pro $18^{63}/_{65}$, dessen Abnahme, S. 1646.
Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz, deren Statuten und Firma-Aenderung, S. 85.
Rinderpest, die, in Oesterreich, S. 121. 1228. 1643. 1688.
Ruhrseuche, die, des Rindes, S. 593.
" oberpolizeiliche Vorschriften hierwegen, S. 641.

S.

Sammlungen, siehe Collekten.
Schätzleute für die Brandversicherung, deren Gebühren, S. 921.
Schafbeschau, oberpolizeiliche Vorschrift hiezu, S. 674.
Schematismus sämmtlicher Aerzte (Extrabeilage zu Nro. 5.)
Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebiets, S. 1137.
Schüblingstransport, der, auf den Eisenbahnen, S. 1163. 1807.
Schuldenstand, der, der Gemeinden, S. 381. 776.
Schuldienste, Erledigung und Besetzung solcher. M. s. die Orts- und Namensregister.
Schuldienste, der Nachsitz auf solchen, S. 1747.

Schullehrer-Unterſtützungsverein, Kreis-, deſſen Rechnungsergebniſſe pro $18^{62}/_{63}$, S. 1377.
pro $18^{63}/_{64}$, S. 1381.

Schullokalitäten, die Geſundheitspflege in denſelben, S. 1577.

Schulnachweiſungen, die Formularien hiezu, S. 209.

Schulunterricht, der mangelhafte bei Soldaten, S. 1765.

Schwindlergeſellſchaft, eine in Amſterdam entdeckte, S. 268.

Schwurgerichtsſitzungen im Jahre 1865, S. 301. 600. 1175.
" die erſte pro 1866, S. 1879.

Soldaten, beurlaubte, die polizeilich adminiſtrative Aufſicht über ſolche, S. 1731.
" mit mangelhaftem Schulunterricht, S. 1765.

Sommerbierſatz, der, pro 1865, S. 205.

Sonn- und Feiertagsſchulpflichtigkeit der Jugend, kgl. allerh. Verordnung, S. 89.

Späheblätter, deren Umbildung in ein bayer. Central-Polizeiblatt, S. 1883.

Sparkaſſen, deren Stand pro $18^{62}/_{63}$, S. 21.
" " " pro $18^{63}/_{64}$, S. 344. 1489.

Specialetats des Staatsaufwands für die Juſtizverwaltung pro $18^{65}/_{66}$, S. 1602.

Spiegelglas-Verſicherungsgeſellſchaft in Mannheim, deren Zulaſſung zum Geſchäftsbetrieb in Bayern, S. 1390.

Staatsanwaltſchafts-Vertreter, deren Aufſtellung. M. ſ. die Orts- und Namenregiſter.

Staatsbauarbeiten, deren Verakkordirung, S. 323.

Staatsbürgereid, deſſen Ableiſtung, S. 1373.

Staatsobligationen au porteur, die von Gemeinden und Stiftungen erworbenen, deren Vinkulirung, S. 939.

Statiſtik des Königreichs Bayern, die Herausgabe des Heftes XII. und XIII. der Beiträge hierzu, S. 1531. 1753.

Stempelanwendung, die zu den Quittungen der Forſtmeiſter über deren Funktionsaverſum und Reiſekoſtenvergütung, S. 1788.

Stempelbefreiung von Lotterieloosen, die Geſuche hierum, S. 1810.

Stempelpflicht, die bei Beglaubigung von Privatvollmachten in Uebertretungsſachen durch die Gemeindevorſtände, S. 444.

Stempelweſen, das, S. 138.

Steuernachläſſe, die, pro $18^{63}/_{64}$, S. 98.

Stiftungsobligationen, 4proz., die Herausgabe neuer Zinscoupons zu denſelben, S. 1649. 1693.

Stipendien und Freiplätze, deren Ausſchreibung, S. 668.
" aus dem durch den Landtagsabſchied von 1831 gegründeten Fonde, die Behandlung der Geſuche um ſolche, S. 670.
" ditto bezüglich des adeligen Stipendienfonds, S. 725.
" Kreis-, deren Verleihung pro $18^{64}/_{65}$, S. 613.

Stipendium, Kreisfonds-, für Polytechniker pro $18^{64}/_{65}$, S. 1097.

Strafvollzugskoſten, deren Tragung, S. 1589.

T.

Taſchendiebſtähle auf Märkten, S. 1745.

Taxen, die, von Notariatsurkunden, S. 331.

Taxgebühren, der Gemeindeverwaltungen in Anſäßigmachungs- ꝛc. Sachen, deren Behandlung, S. 270. 1026.

Tax- und Stempelweſen, deſſen Behandlung bei Notariatsgeſchäften für arme Partheien, S. 1086.

Taxweſen, das im Vollzug des Landtagsabſchieds vom 10. Juli 1865, S. 1195.

Teſtaments-Stempel, deſſen Behandlung, S. 428.

Thierkrankheiten, anſteckende, die Koſten bei Anlaß ſolcher, S. 711.

Thuringia, Verſicherungsgeſellſchaft, deren Zulaſſung zum Geſchäftsbetrieb in Bayern, S. 1555.

Todesfälle von Geiſtlichen, die Anzeigen ſolcher, S. 86, 1938.
" von Beamten, S. 633.
Transport-Verſicherungsgeſellſchaft, Basler-, deren Zulaſſung zum Geſchäftsbetrieb in Bayern, S. 1521.
Trichinenkrankheit, die, S. 1833.
Tuchfabrik, Augsburger-, Abänderung der Statuten derſelben, S. 167.

U.

Ultrajectum, Verſicherungsgeſellſchaft, die Einſtellung des Geſchäftsbetriebs derſelben, S. 753.
Umſchreibung, die in den öffentlichen Büchern und die Tarentrichtung, S. 1504.
Unteroffiziere und Soldaten, das Verbot der Vermögensaushändigung an ſolche, S. 201.
" die Verwaltung des Vermögens derſelben, S. 755.
" und Soldaten, beabſchiedete, das Einſtehen ſolcher, S. 1698.
Unterricht, der in den deutſchen Schulen, hier der mangelhafte bei Soldaten, S. 1765.
Unterſtützung, die der Schulſeminariſten, Schullehrlinge, der Zöglinge der Taubſtummen-, Blinden- und Cretinenanſtalten ꝛc. pro $18^{63}/_{64}$, S. 25.
Unterſtützungsverein, Kreis-, für dienſtuntaugliche Schullehrer, deſſen Rechnungsergebniſſe pro $18^{62}/_{63}$, S. 1377.
pro $18^{63}/_{64}$, S. 1381.
Unterſtützungsverein, der allgemeine, für die Hinterlaſſenen der kgl. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkaſſe, S. 1666.
Unterſtützungsverein für die Hinterbliebenen der Aufſchlagseinnehmer und Malzaufſeher, S. 930.
Unterſuchungen, ſtrafrechtliche, die Mittheilung über das Ergebniß ſolcher, S. 1171.
Urkundenbeglaubigung, S. 995.
Urtheile, oberſtrichterliche und zwar
a) in der Unterſuchung gegen Leonhard Klein, von Geroldshauſen, wegen Arbeitsſcheue, S. 264.
b) in der Unterſuchung gegen die Näherin Barbara Ammer von Dornwang, wegen Bruches eines polizeilichen Aufenthaltsverbotes, S. 568.

V.

Vagantenkoſten, das fiskaliſche Beſchwerderecht bezüglich derſelben, S. 1260.
Verehelichungen im Auslande, unerlaubte, deren Verbot, S. 217. 1225.
Vereine, Anzeigen über Veränderungen im Stande ſolcher, S. 1869.
Verjährung, die der Zinſen aus öſterreichiſchen Fondsobligationen, S. 578. 1202.
Verloosungen und zwar
1) des Militäranlehens von 1855 zu $4^1/_2$ %, S. 9. 157.
2) der 4% und $4^1/_2$ % Eiſenbahnſchuld, S. 10. 145.
3) der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld, S. 69. 279. 411. 566. 731. 968. 1091. 1170. 1371. 1542. 1645. 1826.
4) der Hochſtadt-Kronach-Gundelsdorfer-, und der Holzkirchen-Miesbacher Eiſenbahnobligationen, S. 107.
5) der 4 % Grundrenten-Ablöſungsſchuldbriefe S. 388. 473. 515. 1611.
6) des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4^1/_2$ %, S. 389. 521.
7) der $3^1/_2$ % und auf 4% arroſirten Mobiliſirungsobligationen, S. 609. 635.
8) der 2% Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden, S. 611. 638.
9) der Kempten-Memmingen-Ulmer Eiſenbahnobligationen, S. 1058.
10) der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eiſenbahnobligationen, S. 1485.

11) der Partialobligationen der Starnberger Eisenbahnanlehen, S. 1548.

12) der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahnobligationen, S. 1791.

Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten, deren Verbot, S. 201.

Verordnungensammlung, Geret'sche, die Herausgabe des 35. Bandes, S. 1115.

Versicherungsgesellschaft, k. k. priv. I. österreichische, die Revision der Statuten derselben, S. 1085.

Versicherungsgesellschaft, Basler-, gegen Feuerschaden, deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern, S. 1497.

Versicherungsgesellschaften, die Agenten derselben, S. 539.

Viehsalz, die Herabsetzung der Preise hiefür, S. 678.

Vinculirung, die der Staatsobligationen au porteur von Gemeinden und Stiftungen, S. 939.

Vollmachtsberichtigungen, der Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden in Bezug hierauf, S. 1483.

Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder Veränderung von Fabriken und Werkstätten, S. 1177.

W.

Wächter-Controluhren des Fabrikanten Bürk, S. 400.

Waldbrände, S. 674.

Waldstands-Revisionsarbeiten für Gemeinde- und Stiftungswaldungen, S. 554. 580.

Wandern nach Frankreich, Belgien und die Schweiz, dessen Verbot, S. 778.

Wasserbenützung bei öffentlichen Flüssen, die Behandlung der deßfallsigen Gesuche, S. 942.

Werke, bauwissenschaftliche, S. 1632.

Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz, die Zuständigkeit der Gerichte hiebei, S. 1887.

Wiesenbaugehilfen und Culturvorarbeiter, deren Aufstellung aus Distriktsfonds, S. 1799.

Wirkungskreis der bayer. Distriktsverwaltungsbehörden von Frhr. v. Pechmann, die Anschaffung dieses Werkes, S. 113.

Wunderschlangen, die s. g., S. 1870.

Wuthkrankheit, die, unter den Hunden, S. 1527.

Z.

Zahntinctur und Zahnpulver, das, von Steyrer in München, S. 128.

Zahnwehpflaster, das von Bückle bereitete, S. 402.

Zeitungen, die Anzeige derselben im Vollzug des Preßgesetzes, S. 42. 1870.

Zins-Coupon, neue, zu den 4% Staatsobligationen der Gemeinden und Stiftungen, die Herausgabe solcher, S. 1649. 1693.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google